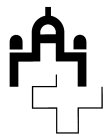


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Sommersession
9. Tagung
der 50. Amtsdauer

Session d'été
9^e session
de la 50^e législature

Sessione estiva
9^a sessione
della 50^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

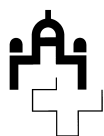
2017

Sommersession

Session d'été

Sessione estiva

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form publiziert.

Die Parlamentsbibliothek und das Schweizerische Bundesarchiv in Bern verfügen über ein gedrucktes Exemplar.

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur et publié en version électronique uniquement.

Un exemplaire imprimé est déposé à la Bibliothèque du Parlement ainsi qu'aux Archives fédérales suisses à Berne.

Beilagen – Nationalrat

08.331	Standesinitiative Aargau. Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten durch die Schaffung fiskalischer Anreize	18
09.304	Standesinitiative Graubünden. Förderung der Energiesanierung	19
11.489	Parlamentarische Initiative Lang Josef. Aufhebung von Artikel 293 StGB	20
13.430	Parlamentarische Initiative Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen	24
13.463	Parlamentarische Initiative Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern	26
13.468	Parlamentarische Initiative Grünliberale Fraktion. Ehe für alle	28
13.478	Parlamentarische Initiative Romano Marco. Einführung einer Adoptionsentschädigung	30
14.034	ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch	33
14.2033	Petition WWF Schweiz. Lebensmittelverschwendung stoppen	35
14.417	Parlamentarische Initiative Egerszegi-Obrist Christine. Nachbesserung der Pflegefinanzierung	36
15.084	Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Bundesgesetz	38
15.087	Ausgleichsfondsgesetz	40
15.2008	Petition Schiesser Jacques. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Überprüfung der Verfahren und der Kompetenzen	42
15.2043	Petition Menschenrechtsgruppe Zwischengeschlecht. Intersex-Genitalverstümmelungen verbieten	43
15.319	Standesinitiative Bern. Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz	44
15.322	Standesinitiative Genf. Für Pilotversuche zur Einführung einer Innenstadtmaut	46
15.3458	Motion Knecht Hansjörg. Stopp bei den Landschaftsqualitätsprojekten	48
15.3513	Motion Wasserfallen Christian. Bürokratieabbau. Einheitliche Anlaufstelle für Unternehmen	50
15.3540	Motion Hausammann Markus. Unternehmerischer Freiraum in der überbetrieblichen Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben	52
15.3545	Motion FDP-Liberale Fraktion. Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO2-Abgabe ermöglichen	54
15.3552	Postulat Schmid-Federer Barbara. Mehr Schnupperlehrstellen in den Mint-Berufen	56
15.3554	Motion Carobbio Guscetti Marina. Berufsbildung. Massnahmen zur Förderung des Zugangs zum Qualifikationsverfahren auch für Teilzeitangestellte	58
15.3575	Motion Marra Ada. Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen im Rahmen der besseren Nutzung von schweizerischen Arbeitskräften	60
15.3617	Motion Sommaruga Carlo. Transparenz in der Berechnung von Mietzinssenkungen und -erhöhungen	63
15.3647	Motion Reynard Mathias. Einhaltung des Sprachengesetzes durch Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung	65
15.3651	Motion Hardegger Thomas. Förderung des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus. Vorkaufsrecht für Gemeinden	67
15.3669	Motion Schneider Schüttel Ursula. Mieten. Verbesserung des Kündigungsschutzes für ältere Personen, Familien usw.	69
15.3679	Postulat Herzog Verena. Bürokratieabbau durch Vereinfachung und Modernisierung des Arbeitsrechts	71
15.3680	Postulat Quadranti Rosmarie. Kosten-Nutzen-Analyse von Elternzeitmodellen	73
15.3687	Motion Humbel Ruth. Praktikum als Eignungstest für das Medizinstudium	75
15.3700	Motion Amarelle Cesla. Berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich. Nationaler Rahmen für die Anerkennung von Diplomen und die Validierung von Bildungsleistungen	77

15.3714	Motion Grüne Fraktion. Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen. Transparenz über die Finanzierung	79
15.3715	Motion Grüne Fraktion. Transparenz über die Parteienfinanzierung	81
15.3722	Postulat Schmid-Federer Barbara. Kosten-Nutzen-Analyse von Elternzeitmodellen	83
15.3724	Postulat Schmid-Federer Barbara. Rechte der Kinder nach einer Scheidung stärken	85
15.3726	Motion Amherd Viola. Nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen	87
15.3727	Motion Amherd Viola. Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gebührenharmonisierung	89
15.3731	Motion Feri Yvonne. Bilanz des Aktionsplans der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann. Umsetzung	91
15.3734	Motion Trede Aline. Umfrage zum Vaterschaftsurlaub in der Schweiz	93
15.3736	Motion Trede Aline. Importverbot für Jagdtrophäen	95
15.3740	Motion Kiener Nellen Margret. Absicherung der Altersvorsorge auch im Betrugsfall	97
15.3742	Postulat Heim Bea. IV. Sparen auf Kosten der Kleinsten?	99
15.3748	Postulat Schenker Silvia. Arbeitslosenfürsorge. Handlungsmöglichkeiten des Bundes	102
15.3753	Motion Reimann Lukas. Gefängnisausbruch unter Strafe stellen	104
15.3754	Postulat Vogler Karl. Bundesgericht. Stärkung der Fachkompetenz im Abgaberecht	106
15.3757	Postulat Reimann Lukas. Keine Diskriminierung und kein Hass gegen Schweizerinnen und Schweizer	108
15.3768	Postulat Bertschy Kathrin. Kosten-Nutzen-Analyse von Elternzeitmodellen	110
15.3803	Motion FDP-Liberale Fraktion. Keine unangebrachten Auslandsreisen für in der Schweiz aufgenommene Personen aus dem Asylbereich	112
15.3832	Motion Aebischer Matthias. Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte	114
15.3843	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Unternehmen und Bürger vom Statistikaufwand entlasten. Bundesamt für Statistik verkleinern	116
15.3844	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Keine Auslandsreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	118
15.3848	Motion Frehner Sebastian. Stopp dem Präventionswahnsinn	120
15.3851	Postulat Aebischer Matthias. Regulierungsbedarf im Bereich der Filmpolitik. Filmbericht	122
15.3860	Motion Graf Maya. Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken	124
15.3866	Motion Herzog Verena. Beiträge nach Kinder- und Jugendförderungsgesetz. Einseitigkeit beheben	126
15.3873	Motion Kessler Margrit. Grundlagen für einen zeitgemässen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Recht auf Einsicht in Krankenakten von Verstorbenen	128
15.3902	Postulat Leutenegger Oberholzer Susanne. Filmproduktion in der Schweiz zur Standortförderung	130
15.3905	Motion Weibel Thomas. Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen	132
15.3907	Motion Merlini Giovanni. Den nationalen Zusammenhalt durch die Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bund und dem Kanton Tessin stärken	134
15.3932	Motion Geissbühler Andrea Martina. Keine Strafmilderung für unter Alkohol-beziehungsweise Drogeneinfluss stehende Täter	136
15.3933	Motion Geissbühler Andrea Martina. Zwingende Probenahme und DNA-Analyse bei schweren Delikten	138
15.3939	Motion Feri Yvonne. Kinderzulagen bedarfsabhängig ergänzen	140
15.3940	Postulat Feri Yvonne. Sozialhilfe. Studie über die Langzeitauswirkungen auf Kinder	142
15.3945	Postulat Glanzmann-Hunkeler Ida. Gewalt im Alter verhindern	144
15.3946	Motion Glanzmann-Hunkeler Ida. Gewalt im Alter enttabuisieren	146
15.3953	Motion Pfister Gerhard. Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene	148

15.3956	Postulat Barazzone Guillaume. Volksinitiative "gegen Masseneinwanderung". Ermittlung der Gesamtkosten, die den Unternehmen aus der Anwendung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung entstehen	150
15.3957	Postulat Barazzone Guillaume. Massnahmen gegen den illegalen Internethandel mit bedrohten Arten	152
15.3964	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Regulierungsflut im Lebensmittelbereich unterbinden	154
15.3969	Motion Feller Olivier. Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Information des Parlamentes über die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte	156
15.3973	Postulat Fridez Pierre-Alain. Gesunde Ernährung. Eine wichtige Präventionsmassnahme, die für Konsumentinnen und Konsumenten mit niedrigem Einkommen unerschwinglich ist	158
15.4000	Motion Amherd Viola. Eine Sistierung des Verfahrens wegen häuslicher Gewalt darf nur bei Ersttätern möglich sein	160
15.4010	Motion Romano Marco. Witwen- und Witwerrente nach AHVG. Gleiche Rechte für Witwen und Witwer sowie geschiedene überlebende Ehegattinnen und Ehegatten	162
15.4015	Motion Häsler Christine. Keine Dublin-Überstellungen nach Ungarn	164
15.4042	Postulat Schenker Silvia. Bericht betreffend Einführung einer allgemeinen Erwerbsversicherung	166
15.4049	Postulat Graf Maya. Synthetische Nanomaterialien. Regulatorische Lücken zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten schliessen	168
15.4050	Postulat Schenker Silvia. Bedeutung und Umfang der Grosselternarbeit	170
15.410	Parlamentarische Initiative de Buman Dominique. Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen	172
15.4113	Postulat Bourgeois Jacques. Optimierung des bestehenden Systems im Lichte des neuen Asylgesetzes	174
15.4126	Motion Geissbühler Andrea Martina. Verfolgungsfreie Rückkehr von Eritreern vorantreiben	176
15.4140	Postulat Frehner Sebastian. Nacheheliche Unterhaltspflicht	178
15.4142	Motion Hess Erich. Abschaffung des Doppelbürgerrechts bei zukünftigen Einbürgerungen	180
15.4202	Motion Leutenegger Oberholzer Susanne. Die sprachliche Integration von Flüchtlingen fördern	182
15.4238	Motion Reimann Lukas. Verbindlicher Integrationsvertrag für Ausländerinnen und Ausländer	184
15.4247	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Aufschiebung des Stabilisierungsprogramms um ein Jahr	186
15.4248	Motion Addor Jean-Luc. Für einen Schweizer Plan Vigipirate	188
15.4257	Motion Romano Marco. Parlamentarische Immunität für Mitglieder von Gemeindeparlamenten	190
15.456	Parlamentarische Initiative Reimann Maximilian. Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr	192
15.470	Parlamentarische Initiative Masshardt Nadine. Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Rechtsanspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades nach der Geburt	198
15.482	Parlamentarische Initiative Matter Thomas. Gleichbehandlung von privaten Rundfunkanbietern und privaten Online-Anbietern	200
15.484	Parlamentarische Initiative Fraktion BD. Zeitvorsorgesystem als Antwort auf eine der wichtigsten demografischen Herausforderungen	202
15.489	Parlamentarische Initiative Heim Bea. Das Potenzial älterer Arbeitskräfte klug nutzen und klug stärken	204

15.491	Parlamentarische Initiative Grunder Hans. Rettung des Milizsystems durch die Verlängerung der Amtsperiode	206
15.492	Parlamentarische Initiative Grunder Hans. Rettung des Milizsystems durch eine Amtszeitbeschränkung	208
15.493	Parlamentarische Initiative Jans Beat. Keine Subventionen für Fleischwerbung	210
15.494	Parlamentarische Initiative Amaudruz Céline. Lebenslängliche Verwahrung	212
15.495	Parlamentarische Initiative Rutz Gregor. Bewilligung nichtkonzessionierter Tätigkeiten nur bei zwingender Notwendigkeit	214
15.497	Parlamentarische Initiative Graf-Litscher Edith. Förderung journalistischer Medien im Online-Bereich. Definition und Finanzierung	216
15.498	Parlamentarische Initiative Hess Lorenz. Direkte Demokratie beleben. Stimmpflicht einführen	218
16.031	Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz	220
16.035	Um- und Ausbau der Stromnetze. Bundesgesetz	222
16.053	Neue Finanzordnung 2021	224
16.055	Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Änderung	226
16.056	Gentechnikgesetz. Änderung	228
16.062	Luftfahrtgesetz. Teilrevision 1+	230
16.063	Systemplattform Biometriedatenerfassung. Erneuerung	232
16.066	IWF. Garantieverpflichtung für ein Darlehen an den Treuhandfonds	234
16.067	Währungshilfegesetz. Revision	236
16.072	Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen betreffend Schwermetalle. Änderung	238
16.078	Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung	240
16.079	Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes	242
16.080	Regionaler Personenverkehr 2018-2021. Verpflichtungskredit	244
16.081	Europarats-Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention). Genehmigung	246
16.082	Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)	248
16.083	Klimaübereinkommen von Paris. Genehmigung	250
16.1012	Anfrage Portmann Hans-Peter. Klärungsnotstand bei der Sistierung des Beschaffungsprojektes Bodlup 2020	252
16.2005	Petition Vonesch Xaver. Abschaffung des Grundsatzes der Einheit der Materie	254
16.2009	Petition Fondation SOS Chats. Obligatorische Kastration und Sterilisation von Katzen in der Schweiz	255
16.2017	Petition Jugendsession 2016. Bahn frei für die Zukunft!	256
16.303	Standesinitiative Bern. Verlängerung des Gentechnomatoriums	257
16.3031	Motion Schelbert Louis. Domizilbesteuerung für pensionierte Zoll- und Grenzschutzangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein	259
16.305	Standesinitiative Tessin. Für ein engmaschiges und vollständiges Nationalstrassennetz	261
16.3055	Motion Jauslin Matthias Samuel. Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen	263
16.3117	Motion Pardini Corrado. Produktionsfonds	265
16.3118	Motion Pardini Corrado. Den künstlichen Strukturwandel durch die SNB stoppen	267
16.3119	Motion Pardini Corrado. Open Hardware, Open Software, Open Source, Open Data	269
16.3172	Motion Müller Leo. Neuer Spielraum für die Verwendung von Überschüssen	271
16.3235	Motion Reimann Lukas. Wirksame Tourismusförderung. Steuerabzug für Ferien in der Schweiz	273
16.3257	Motion Munz Martina. Kein Ausverkauf der Schweizer Wasserkraftwerke!	275

16.3259	Motion Golay Roger. Moratorium für den Verkauf der Zollgebäude und von deren Nebengebäuden	277
16.3260	Postulat Béglé Claude. Einführung eines Steuerungsinstruments für digitale Fragen	279
16.3277	Postulat Grüne Fraktion. Die Zulässigkeit von Briefkastenfirmen überprüfen	281
16.3278	Motion Grüne Fraktion. Gesetzeslücken schliessen und Geldwäscherei durch Anwaltskanzleien verhindern	283
16.3279	Motion Grüne Fraktion. Steueroasen austrocknen	285
16.3295	Motion Addor Jean-Luc. Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich. Der Bundesrat muss handeln	287
16.3310	Motion Leutenegger Oberholzer Susanne. Drohnen. Bevölkerung vor Gefährdungen schützen	289
16.3315	Postulat Leutenegger Oberholzer Susanne. Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Trusts	291
16.3316	Postulat Burgherr Thomas. Langfristig ausgeglichenes Budget	293
16.3336	Motion Candinas Martin. Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde	295
16.3385	Postulat Béglé Claude. Profitablere Nutzung unserer Stauseen durch den Verkauf von Strom-Blackout-Versicherungen	297
16.3441	Motion Munz Martina. Verfahren zu den Erdbeben-Gefährdungsannahmen für Schweizer AKW von unabhängiger Seite überprüfen	299
16.3448	Postulat Schwaab Jean Christophe. Studie zum Stress am Arbeitsplatz in den Unternehmen des Service public	302
16.3457	Motion Vonlanthen Beat. Avig. Verringerung des Bürokratieaufwands bei Kurzarbeit	304
16.3481	Motion Amherd Viola. Regional differenzierte Erreichbarkeitsvorgaben in der postalischen Grundversorgung	307
16.3482	Motion Amherd Viola. Mehr Transparenz in der Erfüllung der postalischen Grundversorgung	309
16.3483	Motion Imark Christian. Stromunternehmen nicht unnötig belasten	311
16.3526	Motion Steiert Jean-François. Stopp der Täuschung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. Keine Schweizer Telefonnummern zur Vortäuschung wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Schweiz	313
16.3529	Motion Flach Beat. Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern	315
16.3545	Postulat Leutenegger Oberholzer Susanne. Service public. Organisation und Regulierung. Bericht	317
16.3583	Postulat Bertschy Kathrin. Baumaterial wiederverwenden statt recyceln	319
16.3586	Motion Glättli Balthasar. Kein Mikroplastik zum Schutz unserer Gewässer, der Meere und unserer Gesundheit	321
16.3610	Motion Addor Jean-Luc. Die Liste der verbotenen invasiven Pflanzen ergänzen	323
16.3631	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen	325
16.3676	Motion Dittli Josef. Anhebung der AHV-Leistungen für Hörversorgungen auf das Niveau der IV-Vergütungen. Gleichstellung Erwachsener mit Hörminderungen	327
16.3683	Motion Munz Martina. Radioaktive Substanzen und ionisierende Strahlung dem USG unterstellen	330
16.3697	Motion Page Pierre-André. Änderung des Raumplanungsgesetzes	332
16.3700	Motion Gmür-Schönenberger Andrea. Einbindung der Zentralschweiz ins (inter)nationale Bahnverkehrssystem	334
16.3735	Motion Janiak Claude. Einführung einer Kronzeugenregelung	336
16.3741	Interpellation Grünliberale Fraktion. Radioaktive Abfälle. Die Nagra ist ein Fass ohne Boden!	338
16.3742	Postulat Grünliberale Fraktion. Es braucht einen Plan B für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle	340

16.3795	Interpellation Pfister Gerhard. Freigelassene verurteilte Dschihadisten. Gesetzeslücken schliessen	342
16.3929	Postulat Béglé Claude. Gute Dienste. Bericht über die internationalen Fazilitations- und Mediationsprozesse der Schweiz	344
16.3939	Interpellation Dobler Marcel. Administrative MWST-Hürden im Zugang zum europäischen Binnenmarkt abbauen	346
16.3957	Motion Estermann Yvette. Normalisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland	348
16.3961	Postulat Reynard Mathias. Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen	350
16.400	Parlamentarische Initiative Kommission für Rechtsfragen NR. Löhne der ordentlichen Richterinnen und Richter des Bundesstrafgerichtes, der hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichtes sowie der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes. Ausserordentliche individuelle Anpassungen und Überprüfung des Lohnsystems	352
16.4018	Motion Hegglin Peter. Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht	354
16.4020	Motion Eder Joachim. Statistische Angaben im Behindertenbereich	356
16.4039	Interpellation Badran Jacqueline. Umgehung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bei Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Artikel 30 AuG	359
16.404	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Vereidigung der Bundesrichter durch die Vereinigte Bundesversammlung	361
16.4040	Interpellation Badran Jacqueline. Neue Umgehungstatbestände bei der Lex Koller durch die Gründung von Stiftungen und Genossenschaften	363
16.4047	Motion Burgherr Thomas. Keine neue Entwicklungszusammenarbeit ohne Rückübernahmeabkommen	365
16.4048	Interpellation Schenker Silvia. Hirnscans sind keine wissenschaftliche Methode. Was tut der Bundesrat nach dem Entscheid des Kantonsgerichtes Luzern?	367
16.406	Parlamentarische Initiative Nantermod Philippe. Alternierende Obhut. Aufteilung des Kinderabzugs zwischen den Eltern	369
16.4062	Motion Feri Yvonne. Schutz von Minderheiten vor terroristischer und extremistischer Gewalt	371
16.4063	Interpellation Marti Min Li. Nehmen Bund und bundesnahe Betriebe eine Vorbildfunktion im Umgang mit Arbeitnehmenden der Gruppe "50 plus" ein?	373
16.4078	Postulat Dobler Marcel. Digitalisierung. Papierloses E-Voting ermöglichen	375
16.4113	Motion Grüne Fraktion. Bürgerkrieg in Syrien. Humanitäre Hilfe vor Ort verstärken, Flüchtlingskontingente erhöhen, "private sponsorship of refugees" ermöglichen	377
16.4140	Interpellation Schenker Silvia. Psychiatrische Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen	379
16.4155	Motion Barrile Angelo. Für ein völkerrechtliches Verbot von Atomwaffen und ein aktives Engagement der Schweiz	381
16.424	Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline. Privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups	383
16.427	Parlamentarische Initiative Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Gewährleistung effizienter Parlamentsdebatten. Änderung des Parlamentsgesetzes	386
16.431	Parlamentarische Initiative Herzog Verena. Die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisieren	388
16.434	Parlamentarische Initiative Sommaruga Carlo. Panama Papers. Offshore-Gesellschaften aus der Schweiz verbannen	390
16.435	Parlamentarische Initiative Vogt Hans-Ueli. Überregulierung stoppen! Für jedes neue Gesetz muss ein bestehendes aufgehoben werden ("one in, one out")	392
16.441	Parlamentarische Initiative Rutz Gregor. Verhältnismässigkeit bei der Information der Stimmberechtigten	394

16.443	Parlamentarische Initiative Fraktion BD. Schutz der Volksrechte. Mehr Sorgfalt in der direkten Demokratie	396
16.445	Parlamentarische Initiative Amaudruz Céline. Keine Aufhebung der Visumpflicht ohne Rückübernahmeabkommen	398
16.447	Parlamentarische Initiative Carobbio Guscetti Marina. Für eine Grundversorgung in der ganzen Schweiz	400
16.462	Parlamentarische Initiative Eymann Christoph. Im Hochschulrat müssen alle massgeblichen Hochschulträger vertreten sein	402
16.465	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Verbot von Rahmenabkommen und institutionellen Bindungen mit überstaatlichen Rechtsgemeinschaften und Drittstaaten	404
16.469	Parlamentarische Initiative Gysi Barbara. Kosten für die Krankenkassenprämien gehören in den Landesindex der Konsumentenpreise	406
16.475	Parlamentarische Initiative Müller Walter. Intensivierung der parlamentarischen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich	408
16.480	Parlamentarische Initiative Geschäftsprüfungskommission NR. Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates im Nationalrat	410
17.001	Geschäftsbericht des Bundesrates 2016	412
17.002	Geschäftsbericht 2016 des Bundesgerichtes	414
17.003	Staatsrechnung 2016	416
17.005	Oberaufsicht über den Bau der Neat im Jahre 2016	418
17.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2016. Bericht	419
17.007	Voranschlag 2017. Nachtrag I und Ia	421
17.010	Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht	423
17.011	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht	424
17.012	Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht	425
17.013	Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht	426
17.014	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht	427
17.015	Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht	428
17.017	Kantonsverfassungen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Genf und Jura. Gewährleistung	429
17.018	Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Änderung	431
17.021	Modernisierung und Digitalisierung der EZV (Programm DaziT). Finanzierung	433
17.027	Armeebotschaft 2017	435
17.032	SIFEM AG. Antrag des Bundesrates auf Umwandlung des Bundesdarlehens in Aktienkapital. Bericht des Bundesrates (Po. 16.3913, FK-N)	437
17.1002	Anfrage Feri Yvonne. Stärkung der Pflegeberufe	439
17.1003	Anfrage Landolt Martin. Immobilienpreisindex. Stand der Umsetzung	441
17.1004	Anfrage de la Reussille Denis. Spanische Polizei in der Schweiz	443
17.1005	Anfrage Buttet Yannick. Personen aus Nicht-Schengen-Staaten mit Immobilien in der Schweiz. Wie können die Einreiseverfahren vereinfacht werden?	445
17.1006	Anfrage Riklin Kathy. Nutzung des ehemaligen Sitzes von Meteo Schweiz an der Krähbühlstrasse 58 in Zürich	447
17.1007	Anfrage Fricker Jonas. Alarmsystem zur Evakuierung von Kernkraftwerken bei akuter Terrorbedrohung	449
17.1009	Anfrage Badran Jacqueline. Höhe der Steuerausfälle durch Dividend Stripping und Massnahmen dagegen	451
17.1010	Anfrage Steinemann Barbara. Praxis der neuen erleichterten Einbürgerung	453
17.1012	Anfrage Eymann Christoph. Fehlende Kundenfreundlichkeit der Swisscom bei der Umstellung auf die IP-Festnetztelefonie?	455

17.1013	Anfrage Riklin Kathy. Die Swisscom sammelt neu Kundendaten nach dem Prinzip Opt-out. Geht sie dabei nicht zu weit?	457
17.1014	Anfrage Chiesa Marco. Höhere Sicherheit im Tunnel San Fedele bei Roveredo	459
17.1015	Anfrage Badran Jacqueline. Überprüfung der Preise für die Signalübertragung im Fernsehtz der Cablecom für private Medienanbieter	461
17.1016	Anfrage Leutenegger Oberholzer Susanne. Serafe statt Billag	463
17.1017	Anfrage Campell Duri. Familienzulagen. Prozessablauf mit den italienischen Behörden verbessern	465
17.1018	Anfrage Steinemann Barbara. Beförderung einer nahestehenden Person	467
17.1019	Anfrage Gysi Barbara. Grenzwachtkorps. Personalpflege statt teure Werbekampagnen	468
17.1032	Dringliche Anfrage Pardini Corrado. Soziale Verantwortung von Bund, bundesnahen Betrieben und gemeinwirtschaftlichen Dienstleistern bei der Vergabe von Aufträgen	470
17.1035	Dringliche Anfrage Bühler Manfred. Separatistische Propaganda eines Botschafters im Dienst	478
17.1036	Dringliche Anfrage Nussbaumer Eric. Sportförderung ohne Ausgrenzung wegen Religion, Ethnie oder weiteren Kriterien	480
17.1037	Dringliche Anfrage Grüne Fraktion. Recht und Sicherheit für ältere Arbeitnehmende. Wann handelt der Bundesrat endlich?	482
17.1038	Dringliche Anfrage Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Explosion der Asylkosten und illegale Migration unterbinden	485
17.2002	Petition Wyler Rebekka. Für Frieden, Freiheit und Menschenrechte in der Türkei	489
17.202	Bundespatentgericht. Gesamterneuerung 2018 - 2023	490
17.204	Militärkassationsgericht. Wahl eines Ersatzrichters/einer Ersatzrichterin	491
17.205	Bundesstrafgericht. Wahl eines ordentlichen Richters / einer ordentlichen Richterin	492
17.206	Bundesverwaltungsgericht. Wahl von fünf Mitgliedern	493
17.208	Vereidigungen	494
17.3006	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Änderung des Zivildienstgesetzes	495
17.3007	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Auch Zivildienstleistende für die Öffentlichkeit erkennbar machen	497
17.3011	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Gleich lange Spiesse im Schweizer Postmarkt	499
17.3012	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Postgesetzgebung	501
17.3013	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Die Aufsichtsinstrumente im Postbereich gesetzlich verankern	503
17.3018	Postulat Burkart Thierry. 2-Prozent-Ziel der Nato. Mittel- und langfristige Entwicklung der schweizerischen Verteidigungsausgaben	505
17.3019	Interpellation Schmid-Federer Barbara. An der Schweizer Grenze abgewiesene unbegleitete Minderjährige	507
17.3020	Interpellation Schmid-Federer Barbara. Vorwärts mit der Umsetzung der Nationalen Strategie Palliative Care	509
17.3021	Interpellation Schmid-Federer Barbara. Anwendung der humanitären Visa	512
17.3022	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Ist die Anlagepolitik der SNB mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar?	514
17.3023	Interpellation Köppel Roger. Nachhaltigkeit des Schweizer Engagements in Kosovo	516
17.3024	Interpellation Schelbert Louis. Sind extrem hohe Direktzahlungen gerechtfertigt?	518
17.3025	Interpellation Burkart Thierry. Nachvollziehbare Investitionspolitik bei der Armee	520
17.3026	Interpellation Burkart Thierry. Transparente Kommunikation zu Rüstungsprojekten	522
17.3027	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Ist die Sicherheit der Medikamente auf dem Gesundheitsmarkt Schweiz noch gewährleistet?	524

17.3029	Interpellation Feller Olivier. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht	526
17.3030	Interpellation Schneeberger Daniela. Schliessung der Postfilialen	528
17.3033	Interpellation Quadri Lorenzo. Muss fortan die Schweiz für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger aufkommen? Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu verhindern?	530
17.3034	Interpellation Steinemann Barbara. Vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge und die Erteilung von Visa	532
17.3035	Interpellation Fässler Daniel. Vollzug des Kartellgesetzes beim Kraftfahrzeughandel	536
17.3039	Interpellation Reynard Mathias. Berücksichtigung des dank Verkabelung geringeren Energieverlustes	539
17.3041	Interpellation Tornare Manuel. Zahnmedizin. Unsere Diplome respektieren	541
17.3042	Interpellation Pezzatti Bruno. Bericht und Vorschläge der Elcom zu möglichen Auswirkungen und Szenarien der Energiestrategie 2050	543
17.3045	Postulat Schwaab Jean Christophe. Eine Prospektivstudie über die Auswirkungen der Robotisierung in der Wirtschaft auf das Steuerwesen und auf die Finanzierung der Sozialversicherungen	545
17.3046	Interpellation Streiff-Feller Marianne. Berücksichtigung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit	547
17.3048	Interpellation Friedl Claudia. Hochqualifizierten Flüchtlingen ein reguläres Studium ermöglichen	549
17.3049	Motion FDP-Liberale Fraktion. Digitalisierung. Weg frei für automatisierte und selbstfahrende Fahrzeuge	551
17.3051	Interpellation Aeschi Thomas. Fall des Asylbewerbers und ehemaligen gambischen Innenministers Ousman Sonko	553
17.3052	Interpellation Aeschi Thomas. Konsultation des Parlamentes bei der Positionierung und den Empfehlungen der SNB und Finma im Rahmen der BCBS-Reform	555
17.3056	Interpellation Schmid-Federer Barbara. Prioritätenordnung im Bereich Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung für die Jahre 2017-2019	557
17.3057	Interpellation Quadri Lorenzo. Strukturelle staatliche Unterstützung für das Casino in Campione d'Italia durch die italienische Regierung	559
17.3058	Interpellation Schneeberger Daniela. Verrechnungssteuer. Zwängerei oder einfach nur Chaos?	561
17.3059	Interpellation Estermann Yvette. Reduktion des Swisscoy-Kontingentsbestandes. Ja, aber zum richtigen Zeitpunkt!	563
17.3060	Interpellation Schelbert Louis. Der Strukturwandel bringt Probleme für das Tierwohl	565
17.3061	Interpellation Ingold Maja. Überprüfung der humanitären Folgen der Wirtschaftssanktionen gegen Syrien	567
17.3062	Interpellation Bigler Hans-Ulrich. Politisierung der Energieforschung?	569
17.3063	Interpellation Bigler Hans-Ulrich. Infrastrukturprojekte des Bundes. Externe Bauherrenunterstützung	571
17.3073	Interpellation Sollberger Sandra. Gewalt und Drohungen gegen Polizisten	573
17.3074	Interpellation Sollberger Sandra. Zunahme des Statistikaufwands für Unternehmen	575
17.3075	Interpellation Arslan Sibel. Digital Gender Gap. Was sind Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Arbeitswelt aus der Geschlechterperspektive?	577
17.3076	Interpellation Munz Martina. Dryouts im Kernkraftwerk Leibstadt. Das Ensi trifft eine schwerwiegende Entscheidung, ohne eine Drittmeinung einzuholen	579
17.3077	Interpellation Streiff-Feller Marianne. Interkulturelles Dolmetschen in der psychiatrischen Behandlung	581
17.3078	Interpellation Pantani Roberta. Bleiben die Asylbewerberinnen und -bewerber trotz der abgegebenen Versprechen in Losone?	583
17.3079	Postulat Reynard Mathias. Globale Pandemien effizienter bekämpfen	585

17.3083	Motion FDP-Liberale Fraktion. Digitalisierung. Eine elektronische Identität für den landesweiten Bürokratieabbau	587
17.3087	Interpellation Feri Yvonne. Nationales Konzept Seltene Krankheiten	589
17.3088	Interpellation Seiler Graf Priska. Braucht es klarere Regelungen für das Taxigewerbe in Bezug auf das Freizügigkeitsabkommen?	592
17.3089	Interpellation Semadeni Silva. Medien. Ist der nationale Zusammenhalt gefährdet?	594
17.3090	Interpellation Page Pierre-André. Swisscom und Freiburg, ein Schritt zurück. Sorgen des Kantons Freiburg	596
17.3092	Interpellation Pieren Nadja. Auswirkungen von Fernbusverbindungen?	598
17.3093	Interpellation Buttet Yannick. Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Wann kommt der langersehnte Bericht?	600
17.3094	Interpellation Lohr Christian. Geplante Reduktion der Durchsagen in SBB-Zügen	602
17.3096	Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Abbau der Bestände abgelehnter Asylbewerber. Wo liegt das Problem?	604
17.3097	Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Wie lange soll die Schweiz noch der Spielball der EU sein?	606
17.3098	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Eröffnung einer Schweizer Botschaft in Eritrea. Aussennetz im Dienste der Landesinteressen	608
17.3100	Motion Burkart Thierry. Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von 80 auf 100 Stundenkilometer auf Schweizer Autobahnen für Motorwagen mit Anhänger	610
17.3101	Interpellation Müller Walter. Das Fachwissen der Forschungsanstalten der privaten Züchtungsbranche zugänglich machen	612
17.3105	Interpellation Schelbert Louis. Sind lange Taubenwettflüge mit der Tierschutzgesetzgebung vereinbar?	614
17.3106	Postulat Dobler Marcel. Armee 2.0. Die Schweiz muss das Technologie-Know-how fördern und sichern	616
17.3107	Interpellation Knecht Hansjörg. Vertrags- und rechtswidriges Verhalten der EU	618
17.3109	Interpellation Buttet Yannick. Worauf wartet der Bundesrat denn noch, bis er die Konsumentinnen und Konsumenten bei Baupfusch unterstützt?	620
17.3110	Interpellation Riklin Kathy. ETH-Rat. Strategische Ausrichtung	622
17.3111	Interpellation Gysi Barbara. Anerkennung der Roma im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates	624
17.3112	Interpellation Schneeberger Daniela. Regelmässige Isos-Aktualisierung stellt Kantone und Gemeinden vor massive Herausforderungen	626
17.3113	Interpellation Schneeberger Daniela. Bürokratie reduzieren. Grundsatz der Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen	628
17.3114	Interpellation Müri Felix. Swissness à discrétion. Das Trauerspiel um die schönsten Schweizer Bücher	630
17.3115	Postulat Kommission für Rechtsfragen NR. Massgebender Umsatzschwellenwert bei einem Einzelunternehmen für die Begründung der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister	632
17.3118	Interpellation Kiener Nellen Margret. Unternehmenssteuerreformen II, III und folgende. Von der Intransparenz zur Transparenz	634
17.3120	Interpellation Chevalley Isabelle. Was tut die Schweiz für nachhaltige Finanzen?	637
17.3121	Interpellation Quadri Lorenzo. Stopp dem Diktat der EU! Der Volksentscheid vom Februar 2011 über den Waffenbesitz muss respektiert werden, wie überhaupt die Schweizer Traditionen	639
17.3122	Interpellation Semadeni Silva. Negativtrend bei der Biodiversität ungebrochen?	641
17.3123	Interpellation Amstutz Adrian. Personenfreizügigkeit. Zuwanderung aus der EU in die Schweizer Sozialhilfe?	643
17.3124	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Legales Cannabis und Vorsorgeprinzip	645
17.3125	Interpellation Buttet Yannick. Wie viele Schweizerinnen und Schweizer arbeiten bei der EU?	647

17.3127	Motion Hausammann Markus. Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin weltweit an der Linderung von Hungersnöten beteiligen. Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten in geeigneter Form weiterführen	649
17.3128	Interpellation Jauslin Matthias Samuel. Sind die Schweizerischen Bundesbahnen mit dem Gotthard-Basistunnel überfordert?	651
17.3130	Interpellation Brélaz Daniel. Internethandel mit lebenden Tieren und Tierschutz	653
17.3134	Interpellation Piller Carrard Valérie. Mehr Flugbewegungen in Payerne. Und was ist mit der Bevölkerung?	655
17.3135	Interpellation Piller Carrard Valérie. Den Jodgehalt im einheimischen Käse erhöhen	657
17.3136	Interpellation Heim Bea. Cybersicherheit im Gesundheitswesen	659
17.3138	Interpellation Lohr Christian. Gesetzwidrige Praxis der IV bei schweren Geburtsgebrechen	661
17.3139	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Was unternimmt der Bundesrat gegen die gefährlichen PFC?	663
17.3140	Interpellation Dobler Marcel. Digitalisierung im Bauwesen. Wo steht die Schweiz?	665
17.3141	Interpellation Friedl Claudia. Implementierung der Ziele der Agenda 2030. Berücksichtigung der Geschlechterfrage	667
17.3142	Interpellation Munz Martina. Tierfreie Methoden zur Sicherheitsüberprüfung von Pflanzenschutzmitteln	669
17.3143	Interpellation Munz Martina. Tierschutzmassnahmen im Pferdesport	671
17.3144	Motion Fridez Pierre-Alain. Beiträge der Militärischen Sicherheit zu internationalen Polizeieinsätzen zur Friedensförderung	673
17.3145	Interpellation Nicolet Jacques. Ungewissheit bei unseren heutigen Rentnerinnen und Rentnern. Wie steht es um sie, und wie können wir ihre Kaufkraft erhöhen?	675
17.3146	Interpellation Tornare Manuel. Türkische Propaganda in der Schweiz	677
17.3147	Interpellation Glauser-Zufferey Alice. Ist die Ausbildung von ausländischen Ärztinnen und Ärzten ausreichend, um eine hochwertige Behandlung der Patientinnen und Patienten in der Schweiz zu gewährleisten?	679
17.3149	Postulat Hausammann Markus. Vernehmlassungsverfahren vereinheitlichen und effizienter machen	681
17.3150	Interpellation Reynard Mathias. Belästigung im Alltag. Wie gedenkt der Bundesrat gegen diese Plage anzukämpfen?	683
17.3154	Interpellation von Siebenthal Erich. Die Schweizer Botschaft nach Jerusalem verlegen	685
17.3155	Interpellation Pantani Roberta. Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen	687
17.3156	Interpellation von Siebenthal Erich. Personalentwicklung im Bafu	689
17.3157	Interpellation von Siebenthal Erich. Vollzug Wald und Wild. Wie ernst nimmt der Bundesrat seine Vollzugsaufgaben?	694
17.3158	Interpellation von Siebenthal Erich. Strategie des Bundesamtes für Umwelt 2030. Auftraggeber, Inhalte, Prioritäten und neue Abteilungen	696
17.3159	Interpellation von Siebenthal Erich. Gesamtarbeitsvertrag für die Waldwirtschaft. Zwängerei oder begründetes Anliegen?	698
17.3166	Interpellation Lohr Christian. Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport	700
17.3168	Interpellation Weibel Thomas. Was ist die Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung der IV?	702
17.3172	Interpellation Ruiz Rebecca Ana. Erweiterte Kompetenzen von Apothekerinnen und Apothekern. Reichen die Mittel aus?	704
17.3173	Interpellation Hess Erich. Toleriert der Bund illegale Handlungen?	706
17.3174	Interpellation Gysi Barbara. Neonazi-Konzert in Unterwasser. Lehren für Politik und Justiz	708
17.3175	Interpellation Häsler Christine. Anzahl der PID-Zentren beschränken?	710

17.3176	Interpellation Häslar Christine. Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene. Möglichkeit der Lockerung	712
17.3177	Interpellation Wehrli Laurent. Organspende. Lagebericht und Vorschläge für neue Massnahmen?	714
17.3179	Interpellation Graf-Litscher Edith. Personalsituation im Grenzwachtkorps und in der Militärischen Sicherheit	716
17.3180	Interpellation Flückiger-Bäni Sylvia. Massnahmen von EU-Staaten schaden der Schweizer Wirtschaft	719
17.3182	Interpellation Flückiger-Bäni Sylvia. Bezahlte Ferien für arbeitslose Ausländer	721
17.3183	Interpellation Marchand-Balet Géraldine. Lebenslang Sport treiben. Ist die Sportförderung für ältere Personen nicht essenziell?	723
17.3184	Interpellation Piller Carrard Valérie. Die Sozialhilfe scheitert an ihrem Auftrag	725
17.3185	Interpellation Bühler Manfred. Fragwürdige Bearbeitung von Personendaten durch Swisscom und Admeira	727
17.3186	Motion Aebi Andreas. Tierverkehrsdatenbank für Schafe	730
17.3188	Motion Romano Marco. Grenzwachtkorps. Schuster, bleib bei deinem Leisten!	732
17.3190	Interpellation Regazzi Fabio. Swisscom und die Verwendung von Personendaten zu Marketingzwecken. Läuft alles korrekt ab?	734
17.3191	Motion Regazzi Fabio. Automatisierte Fahrzeuge. Möglichst schnell den rechtlichen Rahmen festlegen	736
17.3193	Interpellation Glättli Balthasar. Anerkennung des Istanbul-Protokolls zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter durch den Bund	738
17.3194	Postulat Flach Beat. Spezialistinnen braucht das Land. Das norwegische Modell für die Schweizer Armee	740
17.3195	Motion Flach Beat. Verbot von autonomen Roboterwaffensystemen in einem neuen Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen	742
17.3196	Interpellation Keller Peter. Rückwirkender Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen für Flüchtlinge. Wie viel bezahlen die Kantone?	744
17.3197	Interpellation Feri Yvonne. Menschen mit Beeinträchtigungen und internationale Zusammenarbeit	746
17.3198	Interpellation Clottu Raymond. Das Bazl als neue Fluggesellschaft?	748
17.3200	Interpellation Eichenberger-Walther Corina. EU-Waffenrichtlinie im Spannungsfeld zwischen Schweizer Tradition und Schengen-Acquis	750
17.3202	Interpellation Mazzone Lisa. Welche demokratischen Schritte stehen im Bewerbungsverfahren und bei der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2026 offen? Welche Garantien werden gefordert?	752
17.3206	Interpellation Schenker Silvia. Heimeintritte vermeiden. Wo sieht der Bundesrat Handlungsbedarf?	754
17.3207	Postulat Marchand-Balet Géraldine. Die berufliche Grundbildung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler fördern. Bundesunterstützung für Lehrbetriebe	756
17.3208	Interpellation Rösti Albert. Transparenz auf dem Lehrstellenmarkt	758
17.3210	Postulat Wermuth Cédric. Milizsystem stärken, Vereinbarkeit von Familie und Parlament verbessern	760
17.3211	Interpellation Sommaruga Carlo. Stärkung der Menschenrechte in Bahrain	763
17.3212	Interpellation Glättli Balthasar. Klimawandel und Extremhochwasser. Berücksichtigung beim verzögerten Projekt Exar	766
17.3214	Motion Galladé Chantal. Für ein völkerrechtliches Verbot von autonomen Waffen	768
17.3215	Interpellation Carobbio Guscetti Marina. Schwerverkehrskontrollzentrum auf der Alpensüdseite	770
17.3216	Interpellation Pfister Gerhard. Exzellenz und internationale Wettbewerbsfähigkeit der ETH Zürich und der ETH Lausanne	772

17.3219	Interpellation Jans Beat. Einführung des automatischen Informationsaustauschs. Information der Steuerpflichtigen mit Immobilienbesitz im Ausland	774
17.3222	Postulat Derder Fathi. Digitale Wirtschaft. Die Arbeitsplätze der Zukunft und Massnahmen für ihre Förderung in der Schweiz identifizieren	776
17.3224	Interpellation de Buman Dominique. Eisenbahnstrecke Lausanne-Bern. Freiburg darf nicht mehr das schwache Glied der wichtigsten Eisenbahnachse des Landes sein	778
17.3228	Interpellation Allemann Evi. Abbau des Service bei den SBB-Drittverkaufsstellen	780
17.3229	Interpellation Estermann Yvette. Die öffentliche Arbeitsvermittlung steht unter Druck	782
17.3230	Postulat Tuena Mauro. Abstimmungserläuterungen. Recht auf die Darlegung einer Minderheitsmeinung	784
17.3231	Motion Addor Jean-Luc. Keine Veganerinnen und Veganer in unserer Armee	786
17.3232	Interpellation Addor Jean-Luc. Befristete Arbeitsverträge beim Nachrichtendienst des Bundes	788
17.3236	Interpellation Piller Carrard Valérie. Aufhebung des Mandats an die Billag zur Erhebung der Radio- und TV-Abgaben	790
17.3238	Interpellation Fricker Jonas. Gefährdung der Bestände der Armee durch den Zivildienst	792
17.3239	Interpellation Fricker Jonas. Inhalt der Orientierungstage zum Dienstpflichtsystem der Schweiz	795
17.3243	Postulat Golay Roger. Innovation und Sicherheit. Ein Tandem, das für den Wohlstand und die Unabhängigkeit der Schweiz entscheidend ist	797
17.3244	Interpellation Reynard Mathias. Zunehmende Ungleichheit. Die Mittelschicht gerät unter Druck	799
17.3245	Postulat Béglé Claude. Wie tief können bestimmte Länder die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Minderjährige noch ansetzen?	801
17.3247	Interpellation Béglé Claude. Ist es unvermeidbar, dass die Gesundheitskosten viel schneller als das BIP wachsen?	803
17.3248	Interpellation Béglé Claude. Post. Passt die Strategie der Poststellenschliessungen zu einem Land, das zu zwei Dritteln aus Berggebieten besteht?	805
17.3249	Interpellation Béglé Claude. Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Wie verhindern wir, dass das Bessere des Guten Feind wird?	807
17.3250	Postulat Béglé Claude. Humanitäre Organisationen. Finanzierung über den Privatsektor	809
17.3251	Interpellation Béglé Claude. Dialog 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die gegenwärtig angewendeten Mittel erklären und erweitern	811
17.3252	Interpellation Béglé Claude. Eine Politik der "Innovationspreise" erarbeiten. Neue Impulse für die Forschung und Fokussierung auf diejenigen Gebiete, die für die Schweiz vorrangig sind	813
17.3258	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Moratorium für den Serviceabbau bei den SBB-Drittverkaufsstellen	815
17.3259	Motion Finanzkommission NR. Gebundene Ausgaben reduzieren	817
17.3261	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen	819
17.3264	Motion Kommission für Rechtsfragen NR. Ausweitung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung auf Mitglieder terroristischer Organisationen	821
17.3265	Motion Kommission für Rechtsfragen NR. Harmonisierung der Strafrahmen	823
17.3266	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Rückerstattung der Billag-Mehrwertsteuer	825
17.3267	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Für gleich lange Spiesse. Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen	827
17.3269	Postulat Staatspolitische Kommission NR. Internationaler Austausch von Strafnachrichten. Prüfung eines Beitritts der Schweiz zu Ecris	829
17.3270	Motion Staatspolitische Kommission NR. Ersatz des Status der vorläufigen Aufnahme	831

17.3271	Postulat Staatspolitische Kommission NR. Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen	833
17.3272	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Mit einer Regulierungsreduktion die Nahrungsmittelverschwendung vermeiden	834
17.3273	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Informatikoffensive	836
17.5208	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Diskriminierung bei der Anstellung wegen militärischer Verpflichtungen	838
17.5209	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Jurafrage. Ein Mitglied der jurassischen Regierung hält Zusagen nicht ein	839
17.5210	Fragestunde. Frage Rickli Natalie. Ventilklausel für Personen aus Bulgarien und Rumänien	840
17.5211	Fragestunde. Frage Sollberger Sandra. EU-Filmquote	841
17.5212	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Eröffnung einer offiziellen Schweizer Vertretung in Eritrea. Aktueller Stand der Entwicklung	842
17.5213	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Eröffnung einer offiziellen Schweizer Vertretung in Eritrea. Verhältnismässigkeit der Kosten	843
17.5214	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Globaler Cyberangriff vom 12. Mai 2017. Konsequenzen für globales E-Voting in der Schweiz	845
17.5215	Fragestunde. Frage Munz Martina. Umgehung des Amtshilfeübereinkommens in Steuersachen durch die Kantone?	846
17.5216	Fragestunde. Frage Chiesa Marco. Die Nichtregierungsorganisation Moas arbeitet den Schleppern auf dem Mittelmeer in die Hände und erhält finanzielle Unterstützung von der Schweiz. Dritter Akt	847
17.5217	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Booking.com. Ist der Preisüberwacher zuständig?	848
17.5218	Fragestunde. Frage Romano Marco. Einstellung und Ausbildung von neuen italienischsprachigen Grenzwächterinnen und Grenzwächtern. Garantien für die nächsten Jahre	849
17.5219	Fragestunde. Frage Rickli Natalie. BFS-Statistik. Rückfälle jugendlicher Straftäter	850
17.5220	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Verkehrsdosierung in Piotta. Was ist zu tun, um neue Tragödien zu verhindern?	851
17.5221	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Alpbetriebe vom Telefonnetz abgehängt	852
17.5222	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Bewirtschaftungsaufgabe von Sömmerungsbetrieben wegen zunehmender Übergriffe durch Grossraubtiere	853
17.5223	Fragestunde. Frage Derder Fathi. Verdacht auf Verstoss gegen das Vertraulichkeits- und das Spezialitätsprinzip im Rahmen der Amtshilfe zwischen der Schweiz und Frankreich	854
17.5224	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Luxusbauten im Asylwesen	855
17.5225	Fragestunde. Frage Barrile Angelo. Gesetzeswidrige Arbeitszeiten in den Spitälern	856
17.5226	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Poststellen. Sand in die Augen der Bevölkerung?	857
17.5227	Fragestunde. Frage Vitali Albert. Weiterentwicklung der Armee. Vorverschiebung der Sommer-RS	858
17.5228	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Armee. Obligatorischer Orientierungstag für Frauen	859
17.5229	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Finanzierung von Waffenkäufen der LTTE. Mangelnde Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch die Banken?	860
17.5230	Fragestunde. Frage Arnold Beat. Armee. Obligatorischer Orientierungstag für Frauen (1)	861
17.5231	Fragestunde. Frage Arnold Beat. Armee. Obligatorischer Orientierungstag für Frauen (2)	862
17.5232	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Eidgenössische Listen für ambulant vorzunehmende Operationen. Vorrang vor kantonalen Listen?	863
17.5233	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Auswirkungen der Listen für ambulant vorzunehmende Operationen auf die Spitäler	864

17.5234	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Massnahmen zur Reduktion der Frostschäden vom Frühjahr 2017	865
17.5235	Fragestunde. Frage Ruiz Rebecca Ana. Tragen Gassenzimmer in der Drogenpolitik zur Schadenminderung bei?	866
17.5236	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Asylgesuche für 300 Babys aus Eritrea	867
17.5237	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Freiwillige Rückkehr von Eritreern	868
17.5238	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Immer mehr bekiffte Menschen in der Schweiz	869
17.5239	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Rauchen von cannabidiolhaltigem Cannabis. Harmlos oder gutes Geschäft?	870
17.5240	Fragestunde. Frage Guhl Bernhard. Abschaffung der Todesstrafe	871
17.5241	Fragestunde. Frage Pezzatti Bruno. Pflanzenschutz. Lückenhafte Statistik?	872
17.5242	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Führt die Tarmed-Revision zu einem Engpass bei Kindernotfällen? (1)	873
17.5243	Fragestunde. Frage Moser Tiana Angelina. Führt die Tarmed-Revision zu einem Engpass bei Kindernotfällen? (2)	874
17.5244	Fragestunde. Frage Ruppen Franz. Der Bär ist nach 190 Jahren zurück im Kanton Bern. Wie weiter?	875
17.5245	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Sicherheitskontrolle bei Asylsuchenden und deren Registrierung	876
17.5246	Fragestunde. Frage Barrile Angelo. Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien	877
17.5247	Fragestunde. Frage Carobbio Guscetti Marina. Arbeitslosigkeit auch in der Westschweiz und im Tessin senken	879
17.5248	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Stromversorgung. Wo bleibt die Preistransparenz?	880
17.5249	Fragestunde. Frage Naef Martin. Verfolgung Homosexueller in Tschetschenien	881
17.5250	Fragestunde. Frage Fiala Doris. Prämiensenkung ab 2018 dank Tarmed-Eingriff?	883
17.5251	Fragestunde. Frage Fiala Doris. Führt die Tarmed-Revision zu Defiziten bei der Behandlung von Kindernotfällen? (1)	884
17.5252	Fragestunde. Frage Fiala Doris. Führt die Tarmed-Revision zu Defiziten bei der Behandlung von Kindernotfällen? (2)	885
17.5254	Fragestunde. Frage Fridez Pierre-Alain. Abstimmung in Moutier. Falschinformationen aus Bern	886
17.5255	Fragestunde. Frage Fridez Pierre-Alain. Moutier. Instrumentalisierung des Spitals durch den Kanton Bern	887
17.5256	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Entwicklung der Europäischen Union. Perspektiven für die Schweiz	888
17.5257	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Wie gefährlich ist die Lage im Fernen Osten, insbesondere in Korea?	889
17.5258	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Möglicher Beitrag Taiwans zu Überlegungen zur Kreislaufwirtschaft	890
17.5259	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Wie entwickelt sich die Lage in der Türkei?	891
17.5260	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Iran nach den Wahlen	892
17.5261	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Nordirak. Könnte man Blauhelme einsetzen, um der vertriebenen Bevölkerung die Rückkehr zu ermöglichen?	893
17.5262	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Der Bundesrat übernimmt die EU-Verordnung zur Stärkung von Frontex. Welche Konsequenzen für die Schweiz?	894
17.5263	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Sprechen die im Gesundheitsbereich tätigen Personen aus dem Ausland unsere Sprache gut genug?	896
17.5264	Fragestunde. Frage Béglé Claude. Unterhalt der Autobahnen. Könnte man die Dauer der Arbeiten nicht verkürzen?	897

17.5265	Fragestunde. Frage Heim Bea. Adblue	898
17.5266	Fragestunde. Frage Leutenegger Oberholzer Susanne. WHO. Weltgesundheitskonferenz ohne Taiwan	899
17.5267	Fragestunde. Frage Leutenegger Oberholzer Susanne. Kanton Schaffhausen. Sonderregeln für Einkünfte aus dem Ausland	900
17.5268	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Tunesien. Wann gedenkt die Schweiz sämtliche beschlagnahmten Vermögenswerte zurückzugeben?	901
17.5269	Fragestunde. Frage Chevalley Isabelle. Zirkustiere (1)	902
17.5270	Fragestunde. Frage Chevalley Isabelle. Zirkustiere (2)	903
17.5271	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Absehbarer Ansturm von Wirtschaftsmigranten aus Afrika. Was tut der Bundesrat?	904
17.5272	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Vorübergehendes Nichteintreten auf Asylgesuche von Wirtschaftsmigranten aus Afrika	905
17.5273	Fragestunde. Frage Humbel Ruth. Tarmed. Tarifstruktur und Einkommen der Ärzte	906
17.5274	Fragestunde. Frage Guldemann Tim. Wann legt der Bundesrat die Abkommen mit der EU gemäss Legislaturzielen 2015-2019 vor?	907
17.5275	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Summe der Sozialhilfegelder, die an ausländische Sozialhilfeempfänger fliessen	908
17.5276	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Rechtliche Grundlagen bezüglich Offenlegung der Jahresrechnungen und Verträge der Asylfirmen	909
17.5277	Fragestunde. Frage Jans Beat. Projekt "Schule auf dem Bauernhof" nicht erschweren	910
17.5278	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Schweiz und terroristische Gefahren mit Ursprung in Katar	912
17.5279	Fragestunde. Frage Keller Peter. Rückübernahmeabkommen mit der Türkei	913
17.5280	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. 4-Meter-Korridor in Richtung Italien. Wie schreiten die Arbeiten voran?	914
17.5281	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Kinderrechtskonvention umsetzen und besondere Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren garantieren	915
17.5282	Fragestunde. Frage de la Reussille Denis. Krise im Nahen Osten	916
17.5283	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Steigerung der Asylsozialhilfe. Eine Kostenwelle rollt auf die Gemeinden zu	917
17.5284	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Vernehmlassungsvorlage zur Beseitigung der Heiratsstrafe noch vor der Sommerpause verabschieden	918
17.5285	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Admeira und My Sports	919
17.5286	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Ausländeranteil bei häuslicher Gewalt	920
17.5287	Fragestunde. Frage Hausammann Markus. Veredelungsverkehr. Option Verkauf im Inland	921
17.5288	Fragestunde. Frage Bulliard-Marbach Christine. Wanderer vor Kühen und Herdenschutzhunden schützen	922
17.5289	Fragestunde. Frage Wehrli Laurent. Postfinance. Warum will der Bundesrat den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nicht helfen?	923
17.5290	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Wegweisungsstopp nach Afghanistan aufgrund der höchst problematischen Sicherheitslage	924
17.5291	Fragestunde. Frage Reynard Mathias. Lafarge Holcim und "Islamischer Staat"	925
17.5292	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Islamischer Zentralrat Schweiz. Landesweites Verbot	926
17.5293	Fragestunde. Frage Heim Bea. Weiterbildung älterer Arbeitskräfte. Finanzielle Anreize	927
17.5294	Fragestunde. Frage Heim Bea. Erwerbsbeteiligung. Die Statistik ist zynisch	928
17.5295	Fragestunde. Frage Heim Bea. Altersdiskriminierung	929

17.5296	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Wann wird endlich ein Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Tzipi Livni eröffnet?	931
17.5297	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Drohnen. Risiken für die Flughäfen	932
17.5298	Fragestunde. Frage Masshardt Nadine. Verlängerung der Archivschutzfrist für Dokumente des Nachrichtendienstes des Bundes	933
17.5299	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Nach "Wanna Cry"-Attacke. Ist der Bundesrat bereit, eine Meldepflicht für Sicherheitslücken einzuführen?	934
17.5300	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Steigende finanzielle Risiken für die SRG durch Admeira?	935
17.5301	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Politisch motivierte Untersuchungshaft oder Haft in der Türkei darf nicht zum Verlust der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung führen	936
17.5302	Fragestunde. Frage Ammann Thomas. Öffentliches Beschaffungswesen. Anbieterausschlüsse konsequent anwenden	937
17.5303	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Gefährden Drohnen die Sicherheit der Landesflughäfen?	938
17.5304	Fragestunde. Frage Clottu Raymond. Ärgerliche Luftaufnahmen. Unlauterer Wettbewerb?	940
17.5305	Fragestunde. Frage Brunner Toni. Ausschaffung krimineller Ausländer. "Strichli-Liste"	941
17.5306	Fragestunde. Frage Brunner Toni. Schulden und Verwaltungskosten der Invalidenversicherung	942
17.5307	Fragestunde. Frage Brunner Toni. Altersvorsorge 2020. Stark gebundene Ausgaben und Auswirkungen auf das Bundesbudget	943
17.5308	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Autobahnen im St. Galler Rheintal. Unfallgefahr und volkswirtschaftlicher Schaden durch Rückstaus	944
17.5309	Fragestunde. Frage Marti Min Li. Fifa-Baustellen in Katar. Auswirkungen des Boykotts	945
17.5310	Fragestunde. Frage Graf Maya. Wo ist die Schweizer Tropenwaldstrategie?	946
17.5311	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Nährwertkennzeichnung von Zucker	947
17.5312	Fragestunde. Frage Bigler Hans-Ulrich. Altersvorsorge 2020 und Ergänzungsleistungen	948
17.5313	Fragestunde. Frage de Courten Thomas. Altersvorsorge 2020. Wie viel Geld fliesst ins Ausland?	949
17.5314	Fragestunde. Frage Wasserfallen Christian. Exklusiv-Problematik bei Sportübertragungen	950
17.5315	Fragestunde. Frage Kiener Nellen Margret. Unternehmenssteuerreform IV. Nötige Korrektur beim Kapitaleinlageprinzip	951
17.5316	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Eutelsat. Zensurierung eines kurdischen Senders auf Verlangen Erdogans (1)	952
17.5317	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Eutelsat. Zensurierung eines kurdischen Senders auf Verlangen Erdogans (2)	953
17.5318	Fragestunde. Frage Riklin Kathy. Preisinsel Schweiz. Hohe Handy-Abonnementspreise und Roaming-Gebühren	954
17.5319	Fragestunde. Frage Sauter Regine. Flexibles Rentenalter. Zu welchem Preis?	955
17.5320	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Vermeintlich minderjährige Asylsuchende	956
17.5321	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Staatsräson versus Koalitionsfreiheit algerischer Gewerkschafter?	957
17.5322	Fragestunde. Frage Rutz Gregor. Chefbeamte der Bundesverwaltung im Abstimmungskampf	958
17.5323	Fragestunde. Frage Leutenegger Oberholzer Susanne. Poststellennetz	959
17.5324	Fragestunde. Frage Leutenegger Oberholzer Susanne. Lohntransparenz in der Privatwirtschaft	960



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

08.331 – Standesinitiative

Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten durch die Schaffung fiskalischer Anreize

Eingereicht von	Aargau
Einreichungsdatum	09.12.2008
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, zur Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten das Steuerharmonisierungsgesetz dahingehend zu ändern, dass über die volle Abzugsfähigkeit von energiesparenden Massnahmen weitere fiskalische Anreize geschaffen werden.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
28.02.2017	SR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[energetische Sanierung von Gebäuden](#) [Energieeinsparung](#) [Renovation](#) [Steuerabzug](#)

Ergänzende Erschliessung:

66



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

09.304 – Standesinitiative

Förderung der Energiesanierung

Eingereicht von	Graubünden
Einreichungsdatum	11.02.2009
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Rechtsgrundlagen (Steuerharmonisierungsgesetz, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) dahingehend zu ändern, dass durch fiskalische Anreize die energetische Sanierung älterer Bauten gefördert wird.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
28.02.2017	SR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[energetische Sanierung von Gebäuden](#) [Schalldämmung an Gebäuden](#) [Steueranreiz](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

11.489 – Parlamentarische Initiative

Aufhebung von Artikel 293 StGB

Eingereicht von	 Lang Josef
Übernommen von	Müller Geri
Einreichungsdatum	30.09.2011
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) ist aufzuheben.

Begründung

Der seit Jahrzehnten umstrittene Artikel 293 StGB schränkt die Medienfreiheit ein, steht in Widerspruch zu Artikel 10 EMRK (Meinungsausserungsfreiheit) und zu dem auf diesem bauenden Goodwin-Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. März 1996 (Informantenschutz). In einem Bericht über verschiedene Verfahren gegen Medienschaffende und einen kritischen Brief der OSZE hielt die "NZZ" vom 4. Februar 2006 unter dem Titel "Strafe für den Überbringer der Nachricht" fest: "Bis heute ist kein namhafter Medien- oder Strafrechtler zu vernehmen, der sich für die Beibehaltung der Strafnorm ausspricht."

Der Bundesrat selber hatte in seiner Botschaft über die Änderung des StGB und des MStG vom 17. Juni 1996 die Aufhebung von Artikel 293 StGB mit folgenden Argumenten begründet: "Artikel 293 schützt nur formelle Geheimnisse, also Tatsachen, die durch das Gesetz oder einen einfachen Beschluss geheim erklärt worden sind. Auch erscheint es stossend, dass der Dritte, welcher das Geheimnis weiterverbreitet hat, verurteilt wird, während der Beamte oder Parlamentarier, der das Geheimnis gebrochen hat, oft der Strafverfolgung entgeht ... bei eigentlichen Staatsgeheimnissen und militärischen Geheimnissen ... sieht das geltende Recht, unabhängig von Artikel 293 StGB, ohnehin einen doppelten Schutz vor." Obwohl die Mehrheit der Nationalratskommission dem Bundesrat folgte, scheiterte die Aufhebung im Nationalrat (19. März 1997) und im Ständerat (12. Juni 1997) - allerdings äusserst knapp.

Am 18. August 2011 sprach das Bundesstrafgericht einen Journalisten des "Sonntag" frei mit der Begründung, dass das von ihm an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung sei. Das Fedpol-Dokument zum Fall Ramos sei zu Unrecht als geheim klassifiziert worden. So erfreulich dieser Freispruch war, so unerfreulich bleibt, dass der Richter einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Artikel 293 StGB auswich. Es liegt am Gesetzgeber, den vom damaligen Bundespräsidenten Arnold Koller als "alten Zopf" bezeichneten Artikel aufzuheben.

Dokumente

- Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- Medienmitteilungen
- Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- Vernehmlassung

Kommissionsberichte

- 21.11.2014 - Bericht Fristverlängerung N 1.2 D

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- 23.06.2016 - Bericht Kommission für Rechtsfragen NR (BBI 2016 7329)
- 23.09.2016 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2016 7575)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.12.2011	<u>NR</u>	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn Müller Geri.
31.08.2012	<u>RK-NR</u>	Der Initiative wird Folge gegeben.
23.10.2012	<u>RK-SR</u>	Zustimmung.
12.12.2014	<u>NR</u>	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2016.

Entwurf 1

Strafgesetzbuch (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen)
BBI 2016 7341

Datum	Rat	
15.03.2017	<u>NR</u>	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission
29.05.2017	<u>SR</u>	Zustimmung.
16.06.2017	<u>NR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	<u>SR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen Erledigt
Schlussabstimmungstext BBI 2017 4209
Referendumsfrist 05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Baumann J. Alexander Gadient Brigitta M. Hiltbold Hugues Jositsch Daniel Schmid-Federer Barbara Vischer Daniel

Deskriptoren: Hilfe

Amtsgeheimnis Informationsverbreitung Informationsfreiheit Medienrecht Pressefreiheit Strafgesetzbuch
Aufhebung einer Bestimmung Strafe Beruf in der Kommunikationsbranche Meinungsfreiheit

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

- Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



11.489 n Pa.lv. (Lang) Müller Geri. Aufhebung von Artikel 293 StGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 13. November 2014

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. November 2014 geprüft, ob die in der Wintersession 2014 ablaufende Frist für die Umsetzung der Initiative zu verlängern sei.

Die Initiative verlangt, Artikel 293 StGB ("Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen") aufzuheben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Wintersession 2016, zu verlängern.

Berichterstattung: -

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alec von Graffenried

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) ist aufzuheben.

1.2 Begründung

Der seit Jahrzehnten umstrittene Artikel 293 StGB schränkt die Medienfreiheit ein, steht in Widerspruch zu Artikel 10 EMRK (Meinungsäusserungsfreiheit) und zu dem auf diesem bauenden Goodwin-Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. März 1996 (Informantenschutz). In einem Bericht über verschiedene Verfahren gegen Medienschaffende und einen kritischen Brief der OSZE hielt die "NZZ" vom 4. Februar 2006 unter dem Titel "Strafe für den Überbringer der Nachricht" fest: "Bis heute ist kein namhafter Medien- oder Strafrechtler zu vernehmen, der sich für die Beibehaltung der Strafnorm ausspricht."

Der Bundesrat selber hatte in seiner Botschaft über die Änderung des StGB und des MStG vom 17. Juni 1996 die Aufhebung von Artikel 293 StGB mit folgenden Argumenten begründet: "Artikel 293 schützt nur formelle Geheimnisse, also Tatsachen, die durch das Gesetz oder einen einfachen Beschluss geheim erklärt worden sind. Auch erscheint es stossend, dass der Dritte, welcher das Geheimnis weiterverbreitet hat, verurteilt wird, während der Beamte oder Parlamentarier, der das Geheimnis gebrochen hat, oft der Strafverfolgung entgeht ... bei eigentlichen Staatsgeheimnissen und militärischen Geheimnissen ... sieht das geltende Recht, unabhängig von Artikel 293 StGB, ohnehin einen doppelten Schutz vor." Obwohl die Mehrheit der Nationalratskommission dem Bundesrat folgte, scheiterte die Aufhebung im Nationalrat (19. März 1997) und im Ständerat (12. Juni 1997) - allerdings äusserst knapp.

Am 18. August 2011 sprach das Bundesstrafgericht einen Journalisten des "Sonntag" frei mit der Begründung, dass das von ihm an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung sei. Das Fedpol-Dokument zum Fall Ramos sei zu Unrecht als geheim klassifiziert worden. So erfreulich dieser Freispruch war, so unerfreulich bleibt, dass der Richter einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Artikel 293 StGB auswich. Es liegt am Gesetzgeber, den vom damaligen Bundespräsidenten Arnold Koller als "alten Zopf" bezeichneten Artikel aufzuheben.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative 11.489 am 31. August 2012 Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission folgte diesem Beschluss am 23. Oktober 2012. Die Kommission des Nationalrates hat nun am 13. November 2014 einen Vorentwurf angenommen, den sie noch vor Ende des Jahres in die Vernehmlassung schicken wird. Um die Arbeiten fortsetzen zu können, bedarf es folglich einer weiteren Verlängerung der Umsetzungsfrist um zwei Jahre.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.430 – Parlamentarische Initiative

Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Eingereicht von



Rickli Natalie

Einreichungsdatum

04.06.2013

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

Begründung

Der schreckliche Mord an der 19-jährigen Marie im Kanton Waadt macht tief betroffen. Der Täter Claude D. wurde im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung und Mord zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl seine vorgängigen Anträge auf bedingte Entlassung wegen seiner Gefährlichkeit abgewiesen wurden, erhielt er Strafvollzugslockerungen, zuletzt in Form von Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln. Weil der Täter u. a. Todesdrohungen ausgesprochen hatte, schlug die Bewährungshilfe Alarm. Die Rückversetzung in die Haftanstalt wurde beantragt. Dagegen reichte Claude D. Rekurs ein. Der Richter entschied, dass er im Hausarrest bleiben darf. Ein tödlicher Fehler.

Die Fälle wiederholen sich: Das Au-Pair-Mädchen Lucie wurde 2009 im Aargau von einem Wiederholungstäter umgebracht. Der eigentlich verwahrte Seriengewalttäter Markus W. durfte in Basel ins Wohnexternat wechseln und vergewaltigte so drei weitere Frauen, total hat er 29 Frauen missbraucht - die letzten mit elektronischen Fussfesseln.

Die Fälle haben eines gemeinsam: Alle Täter wurden bedingt entlassen bzw. haben Strafvollzugslockerungen erhalten und wurden in dieser Zeit rückfällig. Nie übernimmt jemand die Verantwortung für den Tod bzw. die Vergewaltigungen der Opfer. Die zuständigen Politiker, Behörden, Richter und Gutachter weisen sich die Schuld gegenseitig zu. Die Eltern von Lucie wollten im Kanton Aargau gegen drei Angestellte des Kantons Aargau klagen; der Kanton hat das Verfahren aber eingestellt.

Wenn Behörden und Richter schon entscheiden, dass eine Person den geschlossenen Strafvollzug frühzeitig verlassen kann, dann müssen sie die Verantwortung dafür übernehmen. Aus diesem Grund ist das StGB - wie bei der Haftung bei der lebenslänglichen Verwahrung in Artikel 380a - so anzupassen, dass das zuständige Gemeinwesen künftig haftbar gemacht werden kann.

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.08.2014	RK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
17.11.2014	RK-SR	Zustimmung.
17.03.2017	NR	Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2019.

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Nichtabschreiben

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: Hilfe

Strafvollzugsrecht bedingte Haftentlassung offener Strafvollzug Verbrechen gegen Personen Verantwortlichkeit der Verwaltung
Strafgesetzbuch

Ergänzende Erschliessung:

12

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.463 – Parlamentarische Initiative

Verwahrung bei rückfälligen Tätern

Eingereicht von



Rickli Natalie

Einreichungsdatum

27.09.2013

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative 13.461, "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

Dokumente

➤ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

➤ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.10.2014	RK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
01.09.2015	RK-SR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019.

Datum	Rat

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[V](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Verwahrung](#) [Straftäter/in](#) [Eindämmung der Kriminalität](#) [Verbrechen gegen Personen](#) [Gewalt](#) [soziale Wiedereingliederung](#) [Häftling](#)

Ergänzende Erschliessung:

12

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.468 – Parlamentarische Initiative

Ehe für alle

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Bertschy Kathrin
Einreichungsdatum	05.12.2013
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1

Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2

Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, ("Heirat" streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...

Begründung

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollten heiraten können, und ungleichgeschlechtliche Paare sollten (wie in Frankreich) eine eingetragene Partnerschaft begründen können. Der vorgeschlagene Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung hält dies fest.

In Artikel 14 Absatz 1 wird der Begriff "Ehe" durch den umfassenderen Begriff "Lebensgemeinschaft" ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft. Die Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, homosexuellen Paaren die Adoption zu ermöglichen.

In Artikel 38 Absatz 1 erster Satz wird der Begriff "Heirat" durch den umfassenderen Begriff "(gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaft" ersetzt.

Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Basis stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Deklassierung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über ein Dutzend Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.

Mit der parlamentarischen Initiative wird nicht beabsichtigt, den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, wer bei ihnen "vor den Altar" treten darf. Sie bestimmen dies weiterhin selber.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
20.02.2015	RK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
01.09.2015	RK-SR	Der Initiative wird Folge gegeben.
16.06.2017	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Eheschliessung](#) [gleichgeschlechtliches Paar](#) [sexuelle Minderheit](#) [Gleichbehandlung](#)

Ergänzende Erschliessung:

[12;28;Lebensgemeinschaft](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.478 – Parlamentarische Initiative

Einführung einer Adoptionsentschädigung

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	12.12.2013
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) ist nach dem Muster von Kapitel IIIa mit einem neuen Kapitel IIIb zu ergänzen, das eine Erwerbsausfallentschädigung bei der Adoption eines Kindes vorsieht.

IIIb. Die Adoptionsentschädigung

Art. 16b Anspruchsberechtigte

Abs. 1

Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung bei einer Adoption haben Adoptiveltern, die ihre unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, wenn sie ein Kind vor dem vollendeten 4. Lebensjahr zur Adoption aufnehmen.

Abs. 2

Bei einer gemeinschaftlichen Adoption oder einer gleichzeitigen Adoption von mehreren Kindern kann die Entschädigung nur einmal beansprucht werden. Sie wird jeweils nur an eine Person entrichtet. Die Eltern teilen die Dauer des Entschädigungsanspruchs unter sich auf. Sie bestimmen, wer die Entschädigung für wie lange erhält. Der Urlaub kann während des ersten Jahres nach der Aufnahme des Kindes block-, tage- oder halbtagesweise bezogen werden.

Abs. 3

Anspruchsberechtigt sind Frauen und Männer, die:

Bst. a

während der neun Monate unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes zur Adoption im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren;

Bst. b

in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; und

Bst. c

im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes zur Adoption:

1. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG sind,
2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind, oder
3. im Betrieb der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen und Männer, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

Bst. a

die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstabe a nicht erfüllen;

Bst. b

im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes zur Adoption nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende sind.

Abs. 5

Bei der Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes im Sinne von Artikel 264a Absatz 3 ZGB besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 16c Beginn des Anspruchs

Abs. 1

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption, nachdem die zuständige Behörde die Bewilligung erteilt hat.

Abs. 2

Das Datum der Aufnahme durch die Adoptiveltern oder die allein adoptierende Person wird von der zentralen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigt, welche die Bewilligung erteilt hat.

Art. 16d Ende des Anspruchs

Der Anspruch endet am 84. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn sowohl die Mutter als auch der Vater ihre Erwerbstätigkeit im gleichen Umfang wie vor dem Urlaub wieder aufnehmen.

Art. 16h Verhältnis zu kantonalen Regelungen

Abs. 1

In Ergänzung zu Kapitel IIIb können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Abs. 2

Vorbehalten bleiben weiter gehende Leistungen aus Gesamt- oder Einzelarbeitsverträgen.

Begründung

Eltern, die ein Kind adoptieren, haben keinen Anspruch auf Urlaub, wenn sie ihr Kind bei sich aufnehmen. Das Gesetz sieht einzig eine Mutterschaftsentschädigung und einen Mutterschaftsurlaub vor, mit denen mehrere Ziele verfolgt werden: Die Mutter soll sich erstens von der Geburt erholen können; zweitens sollen gute Voraussetzungen für den Aufbau einer starken Mutter-Kind-Beziehung geschaffen werden, die für eine gute Entwicklung unerlässlich ist; drittens soll der Stillstart - wenn die Mutter sich für das Stillen entscheidet - erleichtert werden.

Bei einer Adoption von Kindern im frühesten Kindesalter - von der Geburt bis zum vollendeten vierten Lebensjahr - sind die Bedürfnisse des Kindes und der Familie, die es bei sich aufnimmt, genauso wichtig für die Gesundheit des Kindes und das Gleichgewicht in der Familie wie bei einer Geburt. Eine Adoption verdient ebenfalls, dass Eltern eine besondere, begrenzte Zeit erhalten, die für sie und ihr Kind reserviert und bezahlt ist. Dies trifft umso mehr zu, als das Adoptionsverfahren lang, beschwerlich und kostspielig ist.

Der Adoptionsurlaub muss - aus Respekt vor der Gleichberechtigung - von Müttern und Vätern bezogen werden können, und die Familie soll selbst entscheiden, wie sie den Entschädigungsanspruch unter sich aufteilt. Ab dem Moment, an dem die Eltern ihre Erwerbstätigkeit im vorherigen Umfang wieder aufnehmen, endet der Entschädigungsanspruch. Kein Anspruch auf Urlaub entsteht, wenn Kinder der Ehefrau oder des Ehemannes adoptiert werden.

Der Adoptionsurlaub soll es den Eltern erlauben, sich an das Kind und die von Fall zu Fall verschiedene neue familiäre und berufliche Situation zu gewöhnen. Deshalb braucht es einen solchen Urlaub, der im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber flexibel block-, tage- oder halbtagsweise bezogen werden kann. In Anlehnung an den Urlaub, der von öffentlichen Arbeitgebern gewährt wird, erscheint eine Dauer von 12 Wochen (84 Tage, einschliesslich der Samstage und Sonntage), die mit höchstens 80 Prozent des Erwerbseinkommens entschädigt werden, als vernünftig. Zum Vergleich: Die Kantone Zürich, St. Gallen und Jura gewähren ihren Angestellten einen Urlaub von 16 Wochen, der zu 100 Prozent entschädigt wird. Die Kantone Freiburg und Wallis gewähren 12 Wochen, und der Bund gewährt 8 Wochen. Was das Finanzielle betrifft, so sind die Kosten eines Adoptionsurlaubs tragbar. Im Jahr 2010 belief sich die Zahl der adoptierten Kinder auf 0,3 Prozent der Anzahl Geburten.

In seinem Bericht "Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub" vom 30. Oktober 2013 stellt der Bundesrat fest, dass der Begriff der

Mutterschaftsversicherung weit gefasst und auch auf die Adoption ausgedehnt werden kann (Seite 35). Er sagt ebenfalls, dass der Bund (gemäss Art. 116 Abs. 3 der Bundesverfassung) befugt ist, "die Leistungen der Mutterschaftsversicherung auf Erwerbsersatzentschädigungen bei Vaterschaftsurlaub und bei Elternurlaub auszuweiten" (Seite 36). Aus diesem Grund schlage ich vor, das EOG mit einem Kapitel IIIb zum Adoptionsurlaub für beide Elternteile zu ergänzen.

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
21.01.2015	SGK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
27.03.2015	SGK-SR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019.

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)
- [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

[Candinas Martin](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Darbellay Christophe](#) [de Buman Dominique](#) [Fehr Jacqueline](#) [Ingold Maja](#) [Leuenberger Ueli](#) [Lohr Christian](#) [Meier-Schatz Lucrezia](#) [Schenker Silvia](#) [Streiff-Feller Marianne](#) [van Singer Christian](#) [Vogler Karl](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Adoption](#) [Erwerbsersatzordnung](#) [Eltern](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.034 – Geschäft des Bundesrates

ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch

Einreichungsdatum	16.04.2014
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Botschaft vom 16. April 2014 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

[BBI 2014 3551](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

[BBI 2014 3587](#)

Datum	Rat	
26.04.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
14.12.2016	SR	Abweichend.
31.05.2017	NR	Rückweisung an die Kommission.
Stand der Beratungen		Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elektronischer Zugriff auf das Grundbuch) (Entwurf der RK-N vom 12. Mai 2016)

Datum	Rat	
14.06.2016	NR	Rückweisung an den Bundesrat.
14.12.2016	SR	Nichteintreten.
31.05.2017	NR	Rückweisung an die Kommission.
Stand der Beratungen		Von beiden Räten behandelt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Verzeichnis](#) [Informationssystem](#) [Familienstand](#) [Grundbuch](#) [Beziehung Bund-Kanton](#) [Zivilgesetzbuch](#) [Datenbasis](#) [Datenschutz](#)
[Personendaten](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;1236

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.2033 – Petition

Lebensmittelverschwendung stoppen

Eingereicht von	WWF Schweiz
Einreichungsdatum	10.12.2014
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.03.2017	SR	Keine Folge geben
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ✎ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)
- ✎ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;15



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.417 – Parlamentarische Initiative

Nachbesserung der Pflegefinanzierung

Eingereicht von	 Egerszegi-Obrist Christine
Einreichungsdatum	21.03.2014
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Im Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung soll sichergestellt werden, dass:

1. die Zuständigkeit für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen für ausserkantonale Patientinnen und Patienten im stationären und ambulanten Bereich geregelt wird;
2. die Freizügigkeit unter anerkannten Leistungsbringern gewährleistet ist;
3. die Pflegekosten von den Betreuungskosten besser und transparent abgegrenzt werden.

Begründung

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft, und seither hat sich gezeigt, dass der Gesetzgeber verschiedene Bereiche nicht klar geregelt hat. Der grösste Mangel zeigt sich bei der ungeregelten Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegekosten bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten oder ambulanten Spitex-Dienstleistungen. In diversen Berichten zur Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung ebenso wie in zahlreichen überwiesenen Postulaten und Motionen (z. B. Heim [12.4051](#), Leutenegger Oberholzer [12.4181](#), Bruderer Wyss [12.4099](#) usw.) wurde diese Problematik aufgegriffen. Der Bundesrat beantragte die Annahme der Vorstösse und fügte bei, dass er sich des Problems der Restfinanzierung bewusst sei, er werde die Frage mit den Kantonen behandeln.

Um diesen Dauerbrenner zu lösen, bat die SGK-SR die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) im Sommer 2012, sich doch unter den Kantonen zu einigen, ob diese Restkosten vom Kanton zu übernehmen seien, der Wohnsitz vor dem Heimeintritt des Patienten war (Modell ELG), oder ob der Wohnsitzkanton nach dem Heimeintritt für die Restkosten aufkommen muss. Darauf befasste sich die GDK mit der Übernahme der Restkosten, konnte sich aber auf keine Version einigen. Nun muss die notwendige gesetzliche Basis geschaffen werden. Dabei sollte auch die freie Wahlmöglichkeit unter anerkannten Leistungserbringern miteinbezogen werden.

Ein weiteres Problem sind die schweizweit zwölf Varianten der Patientenbeteiligung bei den ambulanten Pflegedienstleistungen. Sie erhöhen den Aufwand für Abrechnungen und machen einen Vergleich der Leistungen unmöglich.

Der Gesetzgeber wollte, dass kein Patient wegen einer Pflegebedürftigkeit sozialhilfeabhängig wird, deshalb wurde der Selbstbehalt bei den Pflegekosten in Pflegeheimen beschränkt. Nun belasten teils exorbitante Betreuungskosten (ein neuer Begriff!) die Patienten um ein Vielfaches, weil alles Mögliche hineingepackt wird. Hier braucht es zwingend Transparenz.

Diese Nachbesserungen der Pflegefinanzierung sollten wir jetzt anpacken!

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)
- [Vernehmlassung](#)

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- 21.03.2016 - Bericht Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (BBI 2016 3961)
- 03.06.2016 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2016 4563)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.07.2014	<u>SGK-SR</u>	Der Initiative wird Folge gegeben.
15.10.2014	<u>SGK-NR</u>	Zustimmung.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

BBI 2016 3983

Datum	Rat	
21.09.2016	SR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission
08.12.2016	NR	Abweichend.
01.03.2017	SR	Abweichend.
07.06.2017	NR	Abweichend.
13.06.2017	SR	Abweichend.

Stand der Beratungen Von beiden Räten behandelt

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: Hilfe

Krankenpflege Finanzierung Pflegeheim Spitex Kosten des Gesundheitswesens

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

- Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.084 – Geschäft des Bundesrates

Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Bundesgesetz

Einreichungsdatum	11.12.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 11. Dezember 2015 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

[BBI 2016 465](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

[BBI 2016 517](#)

Datum	Rat	
16.06.2016	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.12.2016	NR	Abweichend.
01.03.2017	SR	Abweichend.
07.06.2017	NR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4211
Referendumsfrist		05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.087 – Geschäft des Bundesrates

Ausgleichsfondsgesetz

Einreichungsdatum	18.12.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 18. Dezember 2015 zum Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

BB1 2016 311

Dokumente

» Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

BB1 2016 353

Datum	Rat	
06.12.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
06.03.2017	NR	Abweichend.
31.05.2017	SR	Abweichend.
07.06.2017	NR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BB1 2017 4219
Referendumsfrist		05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- » Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
- » Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;04

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2008 – Petition

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Überprüfung der Verfahren und der Kompetenzen

Eingereicht von	Schiesser Jacques
Einreichungsdatum	31.03.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.03.2016	SR	Keine Folge geben
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;28



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2043 – Petition

Intersex-Genitalverstümmelungen verbieten

Eingereicht von	Menschenrechtsgruppe Zwischengeschlecht
Einreichungsdatum	10.12.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.03.2017	SR	Keine Folge geben
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.319 – Standesinitiative

Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz

Eingereicht von	Bern
Einreichungsdatum	14.10.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, seine Beiträge an die Wasserbaupflichtigen zugunsten des Hochwasserschutzes an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, um sicherzustellen, dass Projektstaus verhindert werden und somit die Sicherheit gewährleistet werden kann. Entsprechend ist Artikel 2 Absatz 3 der eidgenössischen Wasserbauverordnung (SR 721.100.1) wie folgt anzupassen:

"Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 45 und 55 Prozent und richtet sich nach: ..."

Begründung

Der Bund unterstützt Hochwasserschutzmassnahmen finanziell. Subventionen werden namentlich gesprochen für die Erstellung von Hochwasserschutzbauten und -anlagen sowie deren Wiederherstellung und für die Räumung von Gerinnen sowie die Wiederherstellung eines genügenden Abflussprofils nach Naturereignissen.

Der Bundesbeitragssatz beträgt 35 Prozent und kann aufgrund von zusätzlichen Leistungen um maximal 10 Prozent erhöht werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die wasserbaupflichtigen Gemeinden bzw. Schwellenkorporationen unter akuter Geldknappheit leiden. Die Aufwendungen der Wasserbaupflichtigen sind dabei wegen steigender Auflagen und Anforderungen des Bundes beispielsweise beim Gewässerschutz in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Situation ist heute so, dass viele Gemeinden und Schwellenkorporationen kaum mehr in der Lage sind, ihre ordentlichen Unterhaltsaufgaben zu finanzieren. Nach Unwettern, wie denjenigen im Emmental vom letzten Sommer, sind bei den betroffenen Schwellenkorporationen wegen der hohen Kosten für die Wiederherstellung nicht mehr genügend Mittel für die ordentlichen Aufgaben vorhanden.

Die Situation führt heute dazu, dass wichtige Projekte wegen fehlender Mittel bei den Wasserbaupflichtigen nicht fristgerecht realisiert werden können. Das führt zu Projektstaus, Verzögerungen bei sicherheitsbedingten wichtigen Schutzbauten und auch dazu, dass vom Bund bereitgestellte Mittel für den Hochwasserschutz ungenutzt verfallen.

Eine angemessene Erhöhung der Bundesbeiträge würde einerseits die Wasserbaupflichtigen für Mehraufwendungen als Folge steigender Bundesanforderungen entschädigen. Sie würde andererseits auch zu einer Verstetigung bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzbauten führen und das Gefährdungspotenzial für viele Betroffene, aber auch bei Infrastrukturen und dem Kulturland rasch senken. Eine Erhöhung des Grundsatzes des Bundes von 35 auf 45 Prozent wäre angemessen und würde zu einer massiven Entschärfung der heutigen Situation führen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.12.2016	<u>SR</u>	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
15.06.2017	<u>NR</u>	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[V](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;24

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.322 – Standesinitiative

Für Pilotversuche zur Einführung einer Innenstadtmaut

Eingereicht von	Genf
Einreichungsdatum	19.10.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, ein Gesetz zu verabschieden, das - namentlich in Genf - die Durchführung eines Pilotversuchs zur Einführung einer Innenstadtmaut ermöglicht.

Begründung

Der Kanton Genf reicht diese Standesinitiative in Anbetracht der Tatsache ein, dass:

- der vom Genfer Staatsrat im Mai 2013 verabschiedete Bericht "Mobilités 2030" ein besorgniserregendes Bild von der Verkehrsentwicklung innerhalb Genfs zeichnet;
- das Verkehrsaufkommen gemäss den vorhandenen Studien in den nächsten Jahrzehnten zunehmen wird und sich damit auch seine negativen Auswirkungen (Stau, Luftverschmutzung, Lärm) verstärken werden;
- der Bericht "Mobilités 2030" die bislang vorgeschlagenen Lösungen für nicht ausreichend erachtet und zum Schluss kommt, dass eine radikale Änderung der Verkehrspolitik notwendig ist, um eine komplette Verstopfung der Stadt zu verhindern;
- die Einführung einer Innenstadtmaut in Genf eine zweckmässige Lösung sein könnte;
- Artikel 82 der Bundesverfassung eine gebührenfreie Nutzung der Strassen vorsieht.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.12.2016	SR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2446

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3458 – Motion

Stopp bei den Landschaftsqualitätsprojekten

Eingereicht von



Knecht Hansjörg

Einreichungsdatum

06.05.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Landwirtschaftsgesetz dahingehend zu ändern, damit die für die Landschaftsqualitätsprojekte bestimmten Mittel ausschliesslich der produzierenden Landwirtschaft zukommen.

Begründung

Eine ökologisch nachhaltige Produktion ist wichtig und stärkt das Vertrauen der Konsumenten in die Produkte. In diesem Bereich hat die Landwirtschaft in den letzten zwanzig Jahren gewaltige Fortschritte und Leistungen erbracht. Aber seit der Einführung dieser neuen Agrarpolitik im Jahre 1994 sind die Einkommen der Landwirte aus der Produktion immer mehr gesunken, und beim Bund und in den Kantonen sind massiv Stellen geschaffen worden. Die differenzierte und korrekte Ausrichtung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen an die beitragsberechtigten Bewirtschaftenden stellt eine immer grösser werdende Herausforderung für die Agrarverwaltung dar. Denn alles muss ja kontrolliert werden, und so versickern immer mehr Mittel im Kontroll- und Verwaltungsapparat. Mit der neuen Agrarpolitik 2014-2017 wird sich dieser Trend weiter verstärken, und Ökobüros haben Hochkonjunktur.

Die in den Kantonen aufgelegten Landschaftsqualitätsprojekte gehen in eine völlig falsche Richtung.

So zeigen Beispiele aus solchen Landschaftsqualitätsprojekten, dass ein Bauer einen Beitrag von 100 Franken pro Jahr erhält, wenn er beispielsweise 5 bis 20 Hühner, Enten oder Gänse hat, die auf dem Hof frei herumlaufen können. Oder dass er weitere 100 Franken erhält, wenn er keinen benzinbetriebenen Laubbläser verwendet. Solches unterwandert doch die Glaubwürdigkeit der Landwirtschaft. Die Frage muss daher gestellt werden: Wie reagiert der Steuerzahler darauf, wenn ihm bewusst wird, wofür sein Steuergeld verwendet wird?

Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft eine Produktionsbranche bleibt, die in erster Linie eine Bedeutung für die Volkswirtschaft und nicht nur für die Landschaftspflege hat, müssen die Mittel für die Landschaftsqualitätsprojekte zurückgefahren und der produzierenden Landwirtschaft zugeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.07.2015

Die Bundesverfassung verpflichtet in Artikel 104 die Landwirtschaft zur Pflege der Kulturlandschaft. Zur Umsetzung dieses Auftrages hat das Parlament mit der Agrarpolitik 2014-2017 u. a. die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQ-Beiträge) beschlossen. Diese Beiträge erfüllen die wiederholt postulierte Forderung, mit Direktzahlungen Kulturlandschaften wie Wytweiden, Wildheuf Flächen und Kastanienselven sowie Terrassenlandschaften zu fördern. Die Kantone haben dabei einen grossen Handlungsspielraum: Sie erarbeiten zusammen mit regionalen Trägerschaften und unter Einbezug der Landwirte die Landschaftsqualitätsprojekte (LQ-Projekte), legen regionale Landschaftsziele und daraus ausgerichtete Massnahmen fest und sind für die Umsetzung verantwortlich. Die Kantone finanzieren 10 Prozent der Beiträge und schliessen mit den Betrieben 8-jährige Bewirtschaftungsvereinbarungen ab. Der Bund beschränkt sich auf eine Bewilligung der Projekte, in welcher er die Kohärenz der Projekte prüft, potenzielle Zielkonflikte ausräumt und Massnahmen ohne direkten Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion ablehnt. Die beiden vom Motionär angefügten Beispiele sind aus dem Kontext gerissen und nicht repräsentativ für die Vielzahl der in den LQ-Projekten umgesetzten Massnahmen.

Die Kantone haben innerhalb einer kurzen Zeit das neue Direktzahlungsprogramm erfolgreich eingeführt. Bereits 2015 sind insgesamt 111 LQ-Projekte in Umsetzung, in jedem Kanton mindestens eines. 2014 haben 16 756 Ganzjahresbetriebe und 2141 Sömmerungsbetriebe eine 8-jährige Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen, was 35 Prozent der Ganzjahresbetriebe bzw. 31 Prozent der Sömmerungsbetriebe entspricht. Für die LQ-Beiträge wurden im ersten Jahr der

Umsetzung 70 Millionen Franken bzw. 2,5 Prozent der Direktzahlungen eingesetzt. Die Projekterarbeitung war für die Kantone und Trägerschaften mit einem Initialaufwand verbunden, dem jedoch eine 8-jährige Umsetzungsperiode und allfällige Verlängerung des Projekts gegenüberstehen. Das Verhältnis der administrativen Kosten und ausgerichteten Beiträge ist damit sehr vorteilhaft. Eine Reduktion der für die Landschaftsqualität eingesetzten Mittel, wie sie der Motionär fordert, würde die Glaubwürdigkeit des Bundes und der Kantone als Vertragspartner infrage stellen.

Die Pflege der Kulturlandschaft ist per Definition ein Koppelprodukt der Produktion von Nahrungsmitteln. Die in den LQ-Projekten in einem Bottom-up-Prozess von den einbezogenen Landwirten vorgeschlagenen Massnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion. Sie hindern die Landwirtschaft nicht daran, ihre Produktionsleistung effizient wahrzunehmen. Dies zeigen die sehr häufig anzutreffenden Massnahmen wie die vielfältige Grünlandnutzung, Offenhaltung und Entbuschung von Flächen sowie die Förderung von farbigen Kulturen. Viele LQ-Projekte sind sehr erfolgreich gestartet. Andere Projekte haben noch Verbesserungspotenzial. Die Schwächen werden nun mit den Kantonen angegangen.

Die Auswirkungen der Agrarpolitik 2014-2017 auf das landwirtschaftliche Einkommen und die Produktion werden im Rahmen eines Monitorings beobachtet. Erste Auswertungen zeigen, dass mit der Agrarpolitik 2014-2017 das Produktionsniveau gehalten werden konnte. In einem nächsten Schritt werden die neuen Instrumente und damit auch die LQ-Beiträge evaluiert. Zentrale Fragen dieser Evaluation sind die Wirkung der regionalen Massnahmen auf die Vielfalt der Kulturlandschaften, die Auswirkungen der Projekte auf die Produktion, der Kontroll- und Verwaltungsaufwand sowie die Akzeptanz bei den Landwirten und in der Öffentlichkeit. Das Resultat der Evaluation wird dem Bundesrat als verlässliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Instruments ab 2022 dienen. Vor diesem Zeitpunkt beabsichtigt der Bundesrat keine Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen zu den LQ-Beiträgen.

Antrag des Bundesrates vom 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (52)

Aebi Andreas Aeschi Thomas Amaudruz Céline Amstutz Adrian Binder Max Borer Roland F. Bortoluzzi Toni Brunner Toni Büchel Roland Rino Büchler Jakob Bugnon André Clottu Raymond de Courten Thomas Estermann Yvette Fehr Hans Flückiger-Bäni Sylvia Fehner Sebastian Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich Golay Roger Graber Jean-Pierre Grin Jean-Pierre Hausammann Markus Herzog Verena Hurter Thomas Joder Rudolf Killer Hans Matter Thomas Miesch Christian Mörgeli Christoph Müller Leo Müri Felix Nidegger Yves Pantani Roberta Parmelin Guy Pieren Nadja Quadri Lorenzo Reimann Lukas Reimann Maximilian Rickli Natalie Rösti Albert Rutz Gregor Schibli Ernst Schläfli Urs Schwander Pirmin Siegenthaler Heinz Stahl Jürg Stamm Luzi Veillon Pierre-François Walter Hansjörg Winkler Rudolf Wobmann Walter

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

2846;52;55

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3513 – Motion

Bürokratieabbau. Einheitliche Anlaufstelle für Unternehmen

Eingereicht von



Wasserfallen Christian

Einreichungsdatum

03.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, welche es Unternehmen über eine einheitliche Anlaufstelle (One-Stop-Shop, Guichet unique) erleichtern, Bewilligungen und Zulassungen bei der öffentlichen Hand einzuholen. Diese Massnahmen sollten mittel-, langfristig kostenneutral sein und insbesondere auf Effizienzsteigerung und verbesserte Koordination der laufenden Projekte im Rahmen des E-Governments abzielen. Den Bedürfnissen der Wirtschaft ist Rechnung zu tragen.

Begründung

Der Regulierungskostenbericht des Bundesrates wie auch ein Bericht der OECD aus dem Jahr 2004 zeigen, dass die Schweiz bezüglich einheitlicher Anlaufstelle in der Verwaltung schlecht abschneidet, dies sowohl international vergleichend wie auch bei der subjektiven Empfindung der Unternehmen.

Es bedeutet für Unternehmen unnötige Kosten, wenn sie für ein Anliegen mit verschiedenen Stellen innerhalb der Verwaltung in Kontakt treten müssen. Oftmals könnten diese Bewilligungen, Zulassungen oder Anfragen über eine einzige, elektronische Anlaufstelle geregelt werden.

Wenn eine optimale interne Koordination an die Hand genommen wird und die elektronischen Medien effizient genutzt werden, liegt es in der Macht der Verwaltung, Prozesse unternehmerfreundlicher auszugestalten.

Ein Best-Practice-Vergleich zwischen den Kantonen könnte über unterschiedliche kantonale Ansätze Transparenz schaffen und so zum Nachahmen anregen.

In diesem Zusammenhang ist auch hinzuweisen auf das Postulat Schmid Martin [12.3842](#), "Unternehmensgründungen in fünf Arbeitstagen und über ein One-Stop-Shop-Verfahren", welches noch auf seine Erfüllung in Form eines Berichtes wartet. Die in diesem Bericht aufgezeigten Lösungen sollten Teil der verlangten Massnahmen darstellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2015

Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Motion zum Aufbau einer einheitlichen virtuellen Anlaufstelle für Unternehmen. Mit Start Biz existiert heute bereits ein Online-Schalter für die Unternehmensgründung. Seit April 2015 ist die elektronische Handelsregisteranmeldung über Start Biz auch für Kapitalgesellschaften möglich. Damit ist die Gründung einer Unternehmung über eine zentrale Anlaufstelle realisiert, und die Bearbeitungszeit konnte reduziert werden, womit die Forderungen des Postulates [12.3842](#) erfüllt sind. Der Bundesrat wird hierzu innerhalb des nächsten Berichtes über die administrative Entlastung Bericht erstatten.

In der Botschaft zur Standortförderung ([15.019](#)) hat der Bundesrat auf die Bedeutung von E-Government-Lösungen zur administrativen Entlastung von Unternehmen hingewiesen und als Ziel den schrittweisen Ausbau von Start Biz hin zu einem One-Stop-Shop definiert. Dieser soll unterschiedliche Behördengänge medienbruchfrei auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Stufe beinhalten können. Ein solcher One-Stop-Shop soll für die Unternehmen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr verfügbar sein und mit einer elektronischen Identität bzw. entsprechenden Zugangsberechtigungen ausgestattet sein.

Der Bundesrat hat zur raschen Realisierung des One-Stop-Shops im Rahmen der Botschaft zur Standortförderung die Aufstockung des Kredits für die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten beantragt. Die Botschaft befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung. Der Nationalrat hat am 9. Juni 2015 die Botschaft behandelt und die Aufstockung des E-Government-Kredits zugunsten des One-Stop-Shops abgelehnt. Das Geschäft geht nun zum Ständerat. Bei einer Ablehnung des Bundesratsantrags würde die Umsetzung des One-Stop-Shops stark verzögert.

Unter den obengenannten Bedingungen ist es das Ziel, die Infrastruktur des One-Stop-Shops und damit die technischen Voraussetzungen während der nächsten Legislaturperiode aufzubauen, sodass einzelne Dienstleistungen integriert werden können. Die Kantone, Gemeinden und andere Bundesstellen werden hinsichtlich der Integration einzelner Services einbezogen.

Da die Arbeiten zur Umsetzung eines One-Stop-Shops bereits initiiert sind, beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (48)

Amstutz Adrian Binder Max Borer Roland F. Bortoluzzi Toni Bourgeois Jacques Brand Heinz Brunner Toni
Cassis Ignazio Derder Fathi Eichenberger-Walther Corina Feller Olivier Fluri Kurt Français Olivier
Germanier Jean-René Giezendanner Ulrich Gössi Petra Hausammann Markus Heer Alfred Herzog Verena
Hiltbold Hugues Huber Gabi Hurter Thomas Keller Peter Lüscher Christian Matter Thomas Merlini Giovanni
Miesch Christian Moret Isabelle Müller Philipp Müller Thomas Müller Walter Parmelin Guy Perrinjaquet Sylvie
Pezzatti Bruno Pieren Nadja Portmann Hans-Peter Reimann Maximilian Rösti Albert Schibli Ernst Schilliger Peter
Schneeberger Daniela Schwander Pirmin Stamm Luzi Stolz Daniel Vitali Albert Walter Hansjörg Walti Beat
Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;04

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3540 – Motion

Unternehmerischer Freiraum in der überbetrieblichen Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben

Eingereicht von	 Hausammann Markus
Einreichungsdatum	10.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) so anzupassen, dass die unternehmerische Freiheit bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit weitestgehend gewährleistet wird.

Begründung

Der Bundesrat fordert mehr unternehmerisches Handeln von der Landwirtschaft. Gleichzeitig wird durch die heutigen Formulierungen im 2. Abschnitt, "Betriebs- und Gemeinschaftsformen", der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung die unternehmerische Freiheit stark eingeschränkt. Die aufgeführten Betriebsformen beruhen auf einem veralteten Bild der überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft.

Insbesondere Absatz 1 von Artikel 12 LBV zur Betriebszweiggemeinschaft steht beispielhaft für eine veraltete und komplizierte Regulierung.

Die Zusammenarbeit der Landwirte ist vielfältig. Sie reicht von einer losen Organisation im Rahmen der nachbarschaftlichen Aushilfe bis zu komplexen organisatorischen Verbindungen. Der Inhalt des Vertrages ist dementsprechend sehr individuell und der Situation angepasst. Es kann den beteiligten Betriebsleitern ohne Weiteres selber überlassen werden, unter welchen Abmachungen sie einen gemeinsamen Betriebszweig führen und abrechnen. Die Verordnung hat für anerkannte Zusammenarbeitsformen nur die grundsätzlichen Vorgaben an einen schriftlichen Vertrag zu stellen. Dies sind: Vertragsparteien, Vertragsbeginn, Vertragsinhalt (Art der Zusammenarbeit), Rechte und Pflichten der Beteiligten, Abgeltung der Leistungen, Auflösungsbestimmungen sowie Ort, Datum und Unterschriften.

Ein Abschnitt, der dies festhält, würde vollends genügen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

Die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert verschiedene Betriebs- und Gemeinschaftsformen. Sie dienen als Grundlage für wichtige Anwendungsbereiche wie Direktzahlungen, Investitionshilfen, Höchsttierbestände und Bewilligungen von Stallbauten.

Voraussetzungen für eine Anerkennung von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften sind beispielsweise, dass ein schriftlicher Vertrag vorliegen muss, die Zentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von 15 Kilometern liegen und die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen für die Gemeinschaft tätig sein müssen. Zuständig für die Anerkennung von Betriebs- und Gemeinschaftsformen sind die Kantone.

Andere Zusammenarbeitsformen, welche keine unmittelbaren Auswirkungen auf agrarpolitische Massnahmen haben, werden privatrechtlich geregelt und erfordern keine spezifischen Vorgaben in der LBV. Je nach Zusammenarbeit genügen mündliche Verträge, oder es bestehen Anforderungen des allgemeinen Vertragsrechts.

Der Vorschlag des Motionärs zielt darauf ab, dass nur ganz wenige Anforderungen im Sinn des allgemeinen Vertragsrechts für die Anerkennung von Gemeinschaftsformen gestellt werden sollen. Weil anerkannte Gemeinschaftsformen im Bereich Direktzahlungen, Investitionshilfen und weiterer Massnahmen meist bessere Unterstützungen oder finanzielle Vorteile erhalten, braucht es jedoch weiter gehende Anforderungen. Der Bundesrat lehnt deshalb die Motion ab, ist aber bereit, die heutigen Anforderungen an die Anerkennung von Betriebs- und Gemeinschaftsformen im Licht der neuen betrieblichen Zusammenarbeiten zu überprüfen. Ende 2016 wird der Bundesrat dem Parlament eine Gesamtschau zur Weiterentwicklung

der Agrarpolitik vorlegen. Darin wird er auch die Stossrichtung im Bereich der Betriebs- und Gemeinschaftsformen darlegen.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Aebi Andreas Guhl Bernhard Herzog Verena Keller Peter Nussbaumer Eric Pezzatti Bruno Quadranti Rosmarie
Reimann Lukas Ritter Markus Röstli Albert Schibli Ernst Schläfli Urs Veillon Pierre-François Vitali Albert
von Siebenthal Erich Walter Hansjörg Wasserfallen Christian Winkler Rudolf

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3545 – Motion

Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO₂-Abgabe ermöglichen

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Wasserfallen Christian
Einreichungsdatum	10.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, allen Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die durch die CO₂-Abgabe belastet werden, eine Befreiung von der CO₂-Abgabe zu ermöglichen. Dazu sind die übermässigen Einschränkungen der befreiungsberechtigten Unternehmen wie die Definition von Tätigkeiten nach Anhang 7 der CO₂-Verordnung und die KMU-feindliche 100-Tonnen-Mindestemission (Art. 66) aufzuheben. Damit kann die Energiestrategie seitens Wirtschaft unterstützt und die Reduktion der CO₂-Emissionen wirkungsvoll vorangetrieben werden. Um gleich lange Spiesse für Schweizer Unternehmen zu schaffen, wird der Bundesrat dazu aufgefordert, eine Änderung der CO₂-Verordnung auszuarbeiten.

Begründung

Artikel 94 der CO₂-Verordnung zwingt Schweizer Unternehmen, eine Abgabe von aktuell 60 Franken pro Tonne CO₂ zu bezahlen, während vergleichbare ausländische Konkurrenten in den umliegenden Ländern keine CO₂-Abgaben zu leisten haben. Das Bundesamt für Umwelt hat beim Vollzug eine sehr restriktive Handhabung eingeführt und erschwert Industrieunternehmen und KMU den Zugang zu Zielvereinbarungen für die Befreiung von der CO₂-Abgabe. Dieser Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen muss korrigiert werden, indem die CO₂-Verordnung und Ausführungsbestimmungen entsprechend angepasst werden.

Die CO₂-Verordnung ist so zu ändern, dass sämtliche produzierende Branchen aus Industrie und Gewerbe sowie ausgewählte energieintensive Dienstleister wie Hotels sich von den Abgaben befreien lassen dürfen. Als Kriterium dafür soll die Nettobelastung aus der CO₂-Abgabe nach Abzug der Rückverteilung gelten und nicht ihre Tätigkeiten gemäss Anhang 7 der CO₂-Verordnung. Damit auch KMU Anreize zum Abschluss von Zielvereinbarungen erhalten, sind die Schwellenwerte für die Teilnahme von KMU (100 Tonnen CO₂, Art. 66) ganz abzuschaffen.

Das Ziel einer umfassenden Energie- und Umweltpolitik sollte die Internalisierung von externen Effekten in Form von CO₂-Emissionen sein. Im Durchschnitt tragen Unternehmen, die Zielvereinbarungen zwecks Befreiung eingehen, wesentlich mehr zur Erreichung dieses Zieles bei als solche, die Abgaben bezahlen und keine Zielvereinbarung abschliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2015

Das CO₂-Gesetz (SR 641.71) verpflichtet den Bundesrat, befreiungsberechtigte Wirtschaftszweige zu bezeichnen und dabei die Belastung der CO₂-Abgabe in Bezug auf die Wertschöpfung und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 2). Entsprechend hat der Bundesrat in Anhang 7 der CO₂-Verordnung (SR 641.711) festgelegt, welche emissionsintensiven Tätigkeiten zur Abgabebefreiung berechtigen. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Wille des Parlamentes, dass die Befreiung von der CO₂-Abgabe nicht flächendeckend für alle zugänglich sein soll, sondern eine flankierende Massnahme für treibhausgasintensive Betriebe darstellt. Eine Abkehr von diesem Prinzip würde über die von der Motionärin geforderte Anpassung der CO₂-Verordnung hinausgehen und eine Gesetzesänderung bedingen. Dass anstelle der Tätigkeiten die Nettobelastung aus der CO₂-Abgabe nach Abzug der Rückverteilung ausschlaggebend sein soll, wurde in der parlamentarischen Beratung des geltenden CO₂-Gesetzes abgelehnt. (AB 2011 S 148)

Als Gegenleistung für die Befreiung von der CO₂-Abgabe müssen sich die Unternehmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichten. Dies bedingt bei den Unternehmen einen gewissen Aufwand für die Ausarbeitung eines Zielvorschlags, das jährliche Monitoring der Treibhausgasemissionen und allenfalls die Zusammenarbeit mit einer privaten Organisation. Aufseiten der zuständigen Bundesbehörden binden insbesondere die Prüfung des Zielvorschlags, die Überwachung der Verpflichtungen und die Rückerstattung der entrichteten Abgabe personelle Ressourcen. Unter diesem Gesichtspunkt läuft die Aufhebung der Mindestschwelle von 100 Tonnen CO₂ pro Jahr der Forderung nach einem

Bürokratieabbau entgegen. Zudem können sich bereits heute auch Unternehmen befreien, die weniger ausstossen, wenn sie sich mit anderen zusammenschliessen, um die Mindestschwelle zu erreichen.

Der Bundesrat will die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen auch nach 2020 weiterführen. Er wird dem Parlament im Rahmen der Klimagesetzgebung nach 2020 ohnehin auch Vorschläge für die Weiterentwicklung der Abgabebefreiung unterbreiten.

Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion wie folgt zu beantragen:

"Der Bundesrat wird beauftragt, für die Zeit nach 2020 allen Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die durch die CO₂-Abgabe belastet werden, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit eine Befreiung von der CO₂-Abgabe zu ermöglichen. Der Bundesrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Zeit nach 2020 entsprechend auszuarbeiten."

Antrag des Bundesrates vom 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
21.09.2016	NR	Annahme.
15.03.2017	SR	Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, für die Zeit nach 2020 allen Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die durch die CO ₂ -Abgabe belastet werden, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit eine Befreiung von der CO ₂ -Abgabe zu ermöglichen. Der Bundesrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Zeit nach 2020 entsprechend auszuarbeiten.
13.06.2017	NR	Zustimmung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;52;66

Zuständig

- ↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3552 – Postulat

Mehr Schnupperlehrstellen in den Mint-Berufen

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	11.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, dem Parlament Bericht über die Situation von Schnupper-Angeboten in den Mint-Berufen zu erstatten und darzulegen, welche Möglichkeiten zur Steigerung der Angebote er sieht.

Begründung

Der Fachkräftemangel in den sogenannten Mint-Berufen ist ausgewiesen. Lehrstellen werden zwar genügend angeboten, aber ungenügend genutzt. Offensichtlich sind die Angebote zu wenig attraktiv bzw. ist die Information für Interessenten immer noch ungenügend. Es ist daher umso erstaunlicher, dass anscheinend Angebote an Schnupperlehrstellen - insbesondere von grossen Unternehmen - zu einem grossen Teil fehlen. Vielerorts werden sogenannte Schnuppertage angeboten, an denen an einem Tag der offenen Tür ein Blick in die Betriebe geboten wird. Aber damit sich die jungen Leute ein Bild davon machen können, was der Beruf umfasst und wie der Betrieb funktioniert, bedarf es eines grösseren Einblicks. Fachleute sprechen von drei Tagen mindestens, idealerweise einer Woche. Die Erfahrungen in solchen Schnupperlehren sind entscheidend für die Berufswahl. Ohne diese Möglichkeit gehen viele Interessentinnen und Interessenten bereits verloren, bevor sie sich ein Bild von den Berufen machen konnten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass das inländische Potenzial an Fachkräften verstärkt auszuschöpfen ist und dabei insbesondere die Bemühungen verstärkt werden sollen, um den Fachkräftemangel in den Mint-Berufen zu lindern. Das WBF verfolgt dieses Anliegen im Rahmen seiner Fachkräfte-Initiative.

Schnupperlehren sind ein fester Bestandteil des Berufswahlverfahrens. Sie helfen Jugendlichen, einen bestimmten Beruf, die Berufswelt oder den Betrieb näher kennenzulernen. Eine Schnupperlehre kann zwischen einem und mehreren Tagen dauern, je nach Bedürfnis und Möglichkeit des Betriebes und der Jugendlichen. Die Einsatzdauer darf zwei Wochen nicht überschreiten. Betriebe können zudem einzelne Schnupper- oder Berufsinformationstage anbieten, um Jugendliche über einen Beruf zu informieren und ihnen einen ersten Einblick zu gewähren.

Lehrbetriebe führen Schnupperlehren auch als Teil des Selektionsverfahrens durch. Sie geben Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern Gelegenheit herauszufinden, ob der Jugendliche für den Betrieb geeignet ist.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) erstellt im Auftrag der Kantone und in Zusammenarbeit mit dem SBFI Informationsmittel für die Berufsbildung. Für die Information über und die Werbung für den Berufsstand sind aber die Berufsverbände verantwortlich. Sie können den Betrieben empfehlen, Schnupperlehren anzubieten.

Letztlich steht es den Betrieben aber frei, wie sie das Rekrutierungsverfahren gestalten. Eingriffe in diesen Prozess von staatlicher Seite könnten die Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen vermindern und wären damit kontraproduktiv. Einen speziellen Bericht zu dieser Thematik erachtet der Bundesrat nicht als zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Amherd Viola Candinas Martin Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Alois Müller-Altermatt Stefan Schläfli Urs

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;32;34

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3554 – Motion

Berufsbildung. Massnahmen zur Förderung des Zugangs zum Qualifikationsverfahren auch für Teilzeitangestellte

Eingereicht von



Carobbio Guscetti
Marina

Einreichungsdatum

11.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um auch Teilzeitangestellten nach Ablauf einer angemessenen Frist den Zugang zu den Qualifikationsverfahren im Rahmen der Berufsbildung zu ermöglichen. Die Frist soll so angesetzt sein, dass Teilzeitangestellte nicht diskriminiert werden.

Begründung

Das Berufsbildungsgesetz schafft für Erwachsene die Möglichkeit, sich zu qualifizieren. Artikel 34 enthält die Anforderungen für das Qualifikationsverfahren. Absatz 1 besagt, dass die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien die Chancengleichheit wahren müssen.

Die Berufsbildungsverordnung (BBV) regelt in Artikel 32 die Zulassungsbedingungen für die Qualifikation zu einer beruflichen Grundbildung im Erwachsenenalter:

"Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus."

Im Gesetz wird nicht gesagt, welcher Beschäftigungsgrad während der fünf Jahre Berufstätigkeit verlangt wird; dieser Punkt wird im Merkblatt 06 des Schweizerischen Dienstleistungszentrums für Berufsbildung (SDBB) unter Punkt 2 präzisiert: "Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet." Dies bedeutet, dass eine Person mit einer 50-Prozent-Stelle erst nach zehn Jahren Zugang zum Qualifikationsverfahren hat! Sechs von zehn Frauen arbeiten Teilzeit. Diese Massnahme betrifft also überwiegend Frauen; man kann von einer indirekten Diskriminierung sprechen. Möglicherweise wird in der Verordnung des Staatssekretariats für Berufsbildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung genau diesem Verhalten der Frauen auf dem Markt Rechnung getragen, denn in Artikel 17 Absatz 2 steht: "Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens vier Jahre mit einem minimalen Arbeitspensum von 50 Prozent im Berufsfeld Betreuung erworben worden sein."

Das SBFI stellt in seinem Bericht "Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene" aus dem Jahre 2014 fest, dass in der Schweiz noch kaum Teilzeitausbildungen im Rahmen eines Lehrvertrags angeboten werden. Der Bundesrat verfolgt die Strategie, vermehrt auf qualifiziertes Personal zurückzugreifen. Daher ist es nötig, dass die Teilzeitarbeit in der Berufsbildung besser anerkannt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) bietet aufgrund der Trennung von Bildungsgang und Qualifikationsverfahren diverse, auch individuell angepasste Lösungen für Erwachsene.

Besonders befähigte oder vorgebildete Personen können eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren (Art. 18 Abs. 1 BBG). In der Praxis wird üblicherweise eine Verkürzung von einem Jahr gewährt. Sind der Lehrbetrieb und die lernende Person einverstanden, kann diese Verkürzung auch in Form eines Teilzeitpensums vereinbart werden.

Erwachsene, die bereits berufliche Qualifikationen erworben haben, über eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung und die entsprechenden Qualifikationen verfügen, können direkt zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden oder ihre Bildungsleistungen validieren lassen. Beide Wege sind berufsbegleitend konzipiert.

Die Vorgabe von fünf Jahren Berufserfahrung soll gewährleisten, dass die duale berufliche Grundbildung nicht konkurrenziert wird. Das BBG lässt jedoch offen, wie viele dieser fünf Jahre im Berufsfeld gesammelt werden müssen, in dem der Berufsabschluss angestrebt wird, und wie viele Jahre Berufserfahrung der insgesamt fünf unspezifisch sein können. Es ist nach geltendem Recht bereits heute möglich, bei Nachweis der nötigen Kompetenzen auch eine Person mit einer Teilzeitanstellung von angemessenem Umfang und angemessener Dauer zum Qualifikationsverfahren zuzulassen oder auch jemanden, der bei Familienarbeit wesentliche Kompetenzen erworben hat. Es ist Aufgabe der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zu definieren, wie gross die berufliche Praxis sein muss, um das Erreichen der erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen zu gewährleisten.

Im von der Motionärin erwähnten Beispiel der Bildungsverordnung "Fachfrau/Fachmann Betreuung" beträgt die für die Zulassung zum Qualifikations- respektive zum Validierungsverfahren geforderte berufliche Praxis im Berufsfeld Betreuung total zwei Jahre (vier Jahre mit einem minimalen Arbeitspensum von 50 Prozent). Die nachzuweisende unspezifische Berufserfahrung beträgt drei Jahre.

Im Sinne einer konsequenten Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials begrüsst der Bundesrat flexible Lösungen bei der Zulassung von Teilzeitarbeitenden zum Qualifikationsverfahren. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erachtet der Bundesrat das Anliegen der Motionärin aber bereits als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Chevalley Isabelle Fehr Jacqueline Feri Yvonne Friedl Claudia Hadorn Philipp Hardegger Thomas Heim Bea John-Calame Francine Kessler Margrit Kiener Nellen Margret Mahrer Anne Munz Martina Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Sommaruga Carlo Steiert Jean-François Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3575 – Motion

Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen im Rahmen der besseren Nutzung von schweizerischen Arbeitskräften

Eingereicht von	 Marra Ada
Einreichungsdatum	16.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung von Artikel 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig), der für Arbeitslose eine längere Ausbildung vorsieht, für Langzeitarbeitslose gemeinsam mit Pilotkantonen ein System der (Neu-)Ausbildung und der beruflichen Grundbildung auszuarbeiten. Dabei sollen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und andere Leistungserbringer von Bund und Kantonen im Bereich der Berufsbildung einbezogen werden.

Begründung

Der 9. Februar 2014 hat eine Reihe von Überlegungen zur Nutzung von schweizerischen Arbeitskräften ausgelöst, damit der Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland verringert werden kann. Bekanntlich macht aber der Anteil der Langzeitarbeitslosen, deren Berufsprofil nicht mehr gefragt ist oder die keine Berufsbildung haben, mehr als einen Drittel der Arbeitslosen in der Schweiz aus. Für diese Kategorie muss ein System der (Neu-)Ausbildung vorgesehen werden. Artikel 66 des Avig sieht ein solches System vor, diese Bestimmung gelangt aber aus Kostengründen praktisch nie zur Anwendung. Dies führt der Bundesrat jedenfalls in seiner Antwort auf denselben Vorschlag (Motion Marra [11.3078](#)) an. Seit 2011 hat sich die Ausgangslage aber verändert. Diese Personen müssen wieder in die Arbeitswelt eingegliedert werden, damit landesinterne Ressourcen genutzt werden können und nicht auf Arbeitskräfte aus dem Ausland zurückgegriffen werden muss. Mein Vorschlag geht in die Richtung einer grösseren Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Versicherungen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Kofinanzierung dieser Ausbildungen. Einerseits müsste die Finanzierung der Ausbildung selbst gewährleistet sein, gleichzeitig braucht es aber auch einen finanziellen Anreiz zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für die Unternehmen, ein Coaching dieser Personengruppe während und nach der Ausbildung, die Schaffung zusätzlicher Klassen in den Berufsschulen usw.

Dafür muss und kann der Bund Pilotkantone finden, die die entsprechende Erfahrung mit anderen Bevölkerungsgruppen haben und die bereit wären, diese Erfahrung auch auf die Langzeitarbeitslosen ohne Berufsbildung auszudehnen. Gemäss der Antwort des Bundesrates vom Mai 2011 müsste dieses Thema von der Steuerungsgruppe IIZ (interinstitutionelle Zusammenarbeit) geprüft werden, in der alle Akteure vereint sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

Der primäre Auftrag der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig), die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den regulären Arbeitsmarkt zu fördern. Die ALV wird durch die Sozialpartner getragen und wesentlich finanziert.

Bildungsmassnahmen der ALV sind arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM), welche das Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung unterstützen. Zur Förderung der Grundbildung nutzt die ALV grundsätzlich zwei Instrumente: einerseits Ausbildungszuschüsse nach Artikel 66a Avig, die für Stellensuchende eingesetzt werden, welche aufgrund einer fehlenden oder nicht mehr nachgefragten beruflichen Grundbildung erschwerte Arbeitsmarktchancen aufweisen, andererseits die Validierung von Bildungsleistungen durch Massnahmen nach den Artikeln 60ff. Avig. Sowohl Ausbildungszuschüsse als auch die Validierung von Bildungsleistungen richten sich vorwiegend an Personen ohne abgeschlossene Grundbildung. Gesamthaft hat die ALV 2014 578,8 Millionen Schweizerfranken für AMM eingesetzt.

Die Höherqualifizierung von Stellensuchenden ist dagegen nicht Aufgabe der ALV und kein Ziel des Avig. Die Förderung von Berufsabschlüssen und generelle Höherqualifizierung liegen in der Kompetenz des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Ein Berufsabschluss kann über die reguläre oder verkürzte berufliche Grundbildung, aber auch durch

die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren oder durch die Validierung von Bildungsleistungen erreicht werden. Die beiden letztgenannten Wege sind besonders für Erwachsene mit Berufserfahrung geeignet.

Der Bundesrat ist sich jedoch der besonderen Situation und der erschwerten Arbeitsmarktchancen von Personen ohne eine abgeschlossene oder mit einer auf dem Arbeitsmarkt wenig verwertbaren beruflichen Grundbildung bewusst. In den letzten Jahren hat er daher weiter gehende Fördermassnahmen verabschiedet:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat eine externe Untersuchung in Auftrag gegeben, welche die Möglichkeiten und Grenzen der Nachholbildung im Rahmen des Avig beurteilt. Als Folge davon hat sich der Austausch innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bund und kantonalen Vollzugsstellen weiter intensiviert. Derzeit wird vom Seco geprüft, ob der Avig-Vollzug im Bereich Nachholbildung weiter verbessert sowie auf die Ziele der Berufsbildung abgestimmt werden kann. Um der föderalen Struktur der Schweiz Rechnung zu tragen, arbeitet das Seco diesbezüglich eng mit den kantonalen Vollzugsstellen zusammen. Das Ziel ist, im bestehenden Rahmen des Avig die Förderung von Nachholbildung möglichst wirkungsvoll und effizient sicherzustellen.

Das SBFI hat 2013 das Projekt "Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene" initiiert. Das Projekt verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für die berufliche Grundbildung von Erwachsenen zu verbessern und damit die Zahl der Berufsabschlüsse von Erwachsenen zu erhöhen. In einem ersten Schritt wurde ein Grundlagenbericht verfasst, der unter anderem analysiert hat, ob die bestehenden Angebote der beruflichen Grundbildung für Erwachsene zielgruppengerecht sind und ob Harmonisierungs- und Förderungsbedarf besteht. Als Folge des Grundlagenberichtes beabsichtigt das SBFI eine Intensivierung seiner Bestrebungen, geeignete Projekte der Kantone sowie der Organisationen der Arbeitswelt zu fördern. Parallel dazu erarbeitet das SBFI gemeinsam mit den Verbundpartnern Massnahmen (Information, Finanzierung, Koordination) zur Förderung der beruflichen Grundbildung von Erwachsenen.

Im Jahr 2011 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Fachkräfte-Initiative (FKI) lanciert. Die Höherqualifizierung des inländischen Arbeitskräfteangebots ist ein zentrales Ziel der FKI. Im Bildungsbereich will der Bundesrat die höhere Berufsbildung und den Mint-Bereich weiter stärken. Zudem soll der Berufsabschluss für Erwachsene erleichtert und das Matching zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Lehrstellenmarkt verbessert werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut (NAP) ein Schwerpunkt auf der Nachholbildung unqualifizierter Erwachsener liegt. Zwischen 2015 und 2018 sind Forschungs- und Praxisprojekte zu diesem Thema geplant.

Sowohl im Rahmen der Arbeitslosenversicherung als auch im Bereich der Berufsbildung sowie der Armutsprävention werden verschiedene Projekte vorangetrieben und realisiert. Die Vielfalt der bereits ergriffenen und unter den relevanten Akteuren koordinierten Massnahmen zeigt, dass die Förderung des inländischen Arbeitskräfteangebots im bestehenden Rechtsrahmen wahrgenommen werden kann. Der Bundesrat sieht daher keine Notwendigkeit für neue gesetzliche Vorgaben.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Carobbio Guscetti Marina Friedl Claudia Hadorn Philipp Heim Bea Jans Beat
Kiener Nellen Margret Munz Martina Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Voruz Eric

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

44:2836

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3617 – Motion

Transparenz in der Berechnung von Mietzinssenkungen und -erhöhungen

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, eine elektronische Mietzinsrechner auf der Website des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) einzurichten.

Begründung

Die Berechnung von Mietzinssenkungen und -erhöhungen ist von verschiedenen Faktoren wie Referenzzinssatz, der Teuerung, der Entwicklung der Unterhalts- und Betriebskosten sowie allfälliger Investitionen abhängig. Heute bieten verschiedene Organisationen Online-Mietzinsrechner an, welche Mietenden wie Vermieterinnen und Vermietern helfen, eine Mietzinsanpassung korrekt zu berechnen. Je nach Anbieter werden dabei aber für die gleiche Region der Berechnung unterschiedliche Vorgaben zugrunde gelegt. Für Mietende wie für die Vermieterseite wäre es eine hilfreiche Dienstleistung, wenn das Bundesamt für Wohnungswesen einen unabhängigen und transparenten Mietzinsrechner anbieten würde.

Ein solcher Mietzinsrechner schafft keine zusätzliche Bürokratie. Das BWO verfügt über alle Daten und kann diesen rasch umsetzen.

Dieser Mietzinsrechner kann ohne jegliche Gesetzesänderung eingerichtet werden. Zudem kann ein solcher Mietzinsrechner sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Senkung des Referenzzinssatzes verwendet werden. Er ist vor allem als Informationsquelle für wenig informierte Mietende und Vermietende hilfreich, besonders in Regionen, die stark vom Wohnungsmangel betroffen sind, wo die Mietkosten in die Höhe steigen und wo gesetzliche Vorgaben zur Berechnung des Mietzinses nicht befolgt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Gegenwärtig besteht eine Vielzahl an online zugänglichen Mietzinsrechnern. Sie alle sind in der Regel darauf ausgerichtet, Mietzinsanpassungen infolge eines geänderten Referenzzinssatzes und/oder geänderter Teuerung zu berechnen. So bietet beispielsweise der Schweizerische Mieterverband (MV) einen gesamtschweizerisch anwendbaren und einfach gehaltenen Mietzinsrechner an. Für die Westschweiz wird Selbiges von der Universität Neuenburg und von der Zeitschrift "Bon à Savoir" zur Verfügung gestellt. Ein komplexes und ebenfalls auf die gesamte Schweiz anwendbares Berechnungstool wurde namentlich von der Zeitschrift "Mietrechtspraxis" ("MP") entwickelt. Über Gleiches - allerdings unter Ausschluss der Anwendbarkeit für gewisse Westschweizer Kantone und das Tessin - verfügen der Schweizerische Hauseigentümerverband bzw. dessen kantonale Sektionen.

Aufgrund durchgeführter Stichproben wurden hinsichtlich der einfachen Mietzinsrechner zwei nennenswerte Berechnungsdifferenzen ersichtlich. Zum einen legen diese Rechner als Ausgangsbasis der Teuerungsaufrechnung automatisch den Monat der Vertragsunterzeichnung bzw. denjenigen der Erhöhungsanzeige oder aber den jeweiligen Vormonat fest. Diese unterschiedliche Handhabung führt allerdings selbst bei sehr langen Aufrechnungsperioden nur zu insignifikanten Abweichungen. Zum andern lassen die meisten einfachen Rechner allfällige von den Schlichtungsbehörden akzeptierte Pauschalen für allgemeine Kostensteigerungen (AKS) aussen vor. Beide Unterschiede führen zwangsläufig zu Ungenauigkeiten, herrührend aus bewusst einfach gehaltenen Berechnungsmodellen.

Demgegenüber bestehen - soweit ersichtlich - keine mathematischen Berechnungsdifferenzen zwischen den komplexeren Mietzinsrechnern. Nebst stets automatischer Anzeige örtlich tolerierter AKS-Pauschalen können die Aufrechnungszeitpunkte für sämtliche Kostenfaktoren manuell festgelegt werden. Beim "MP"-Rechner ist es sogar möglich, wertvermehrende Investitionen und Vorbehalte in die Berechnung der Mietzinsanpassung mit einfließen zu lassen.

Folglich stehen bereits heute zwei verschiedene Arten von Mietzinsrechnern zur Verfügung: die auf Kosten der Genauigkeit einfach gehaltenen Modelle und die eher komplex ausgestalteten, dafür aber präziseren Mietzinsrechner. Damit sollten die Bedürfnisse der Vertragsparteien gedeckt sein.

Im Weiteren ist es primäre Aufgabe der Mieter- und Vermieterverbände, ihre Mitglieder über mietrechtlich relevante Ereignisse - wie etwa Mietzinsanpassungen infolge einer Referenzzinssatzveränderung - zu informieren und die dafür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Schliesslich kommt explizit auch den Schlichtungsbehörden eine rechtsberatende Funktion zu (gemäss Art. 21 Abs. 2 VMWG). Es ist daher auch deren Aufgabe, die Vertragsparteien über die korrekte Berechnung von Mietzinsanpassungen zu informieren.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Badran Jacqueline](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Glättli Balthasar](#) [Schneider Schüttel Ursula](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3647 – Motion

Einhaltung des Sprachengesetzes durch Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV) so zu ändern, dass in der Schweiz aktive Organisationen und Personen, die von der Bundesverwaltung unabhängig sind und Subventionen vom Bund erhalten oder gestützt auf Bundesrecht mit einer Verwaltungsaufgabe betraut werden, im Verkehr mit Einzelpersonen in der Amtssprache kommunizieren, die von der jeweiligen Person gewählt wird.

Begründung

Nach geltendem Sprachengesetz (SpG) kann der Bundesrat vorsehen, dass gewisse Bestimmungen des SpG auf Organisationen oder Personen anwendbar sind, die von der Bundesverwaltung unabhängig sind und die gestützt auf Bundesrecht mit einer Verwaltungsaufgabe betraut werden. Er kann auch vorsehen, dass die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen sowie die Zusprache von Finanzhilfen mit der Auflage zu verbinden sind, gewisse Bestimmungen des SpG zu befolgen (Art. 4 Abs. 2 SpG).

Gemäss der geltenden Verordnung ist es Sache der Einheiten der Bundesverwaltung, die die Festlegung strategischer Ziele, den Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder eines ähnlichen Instrumentes mit einer gesamtschweizerisch tätigen Organisation oder Person vorbereiten, zu prüfen, ob die betreffende Organisation oder Person gewissen Bestimmungen des SpG (Art. 1 SpV) entsprechen soll, so z. B. dem Recht von Einzelpersonen auf Wahl der Amtssprache (Art. 6 Abs. 1 SpG).

Zurzeit wird diese Möglichkeit nur selten genutzt. Nur bestimmte bundesnahe Organisationen wie die Swissmedic oder das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat müssen die Bestimmungen des SpG befolgen.

Ausserdem setzen immer mehr vom Bund finanzierte Organisationen Englisch im Verkehr mit Einzelpersonen ein. Die vor Kurzem getroffene Entscheidung des Schweizerischen Nationalfonds geht leider auch in diese Richtung.

Für den nationalen Zusammenhalt in unserem Land und die Wahrung unserer Sprachen ist es zentral, dass Einzelpersonen im Verkehr mit Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die gestützt auf Bundesrecht mit einer Verwaltungsaufgabe betraut werden, in mindestens einer der Amtssprachen kommunizieren können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.09.2015

Die Mehrsprachigkeit ist ein wichtiges Identitätsmerkmal der Schweiz und wird vom Bund aktiv gefördert. Der Bundesrat teilt in gewissen Belangen die Anliegen des Motionärs. Aus diesem Grund erinnert er die Verwaltungseinheiten daran, dieser Frage bei der Festlegung strategischer Ziele, beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder eines ähnlichen Instruments höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

Bereits heute sind die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung den Bestimmungen des 2. Abschnitts des Sprachengesetzes über die Amtssprachen des Bundes unterstellt (Art. 4 Abs. 1 SpG; SR 441.1). Die Liste der Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung findet sich im Anhang 1 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1).

Die Motion will auch Organisationen oder Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die nach Artikel 2 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) gestützt auf Bundesrecht mit Verwaltungsaufgaben betraut werden, und überhaupt alle Organisationen oder Personen, die vom Bund unterstützt werden, der Regelung von Artikel 6 Absatz 1 SpG unterstellen: Wer sich an diese Organisationen oder Personen wendet, soll dies in einer Amtssprache nach

eigener Wahl tun können.

Dies betrifft nicht nur die Ruag oder die Cinémathèque suisse, sondern eine grosse Zahl von Organisationen, die (regelmässig als Organisationen oder punktuell für ihre Projekte) vom Bund unterstützt werden und die teilweise sehr klein und nur regional oder lokal tätig sind. Die Aufgaben und Funktionen dieser Organisationen sind sehr verschieden, und es muss ihnen möglich bleiben, eine Interessenabwägung im Sinne von Artikel 1 der Sprachenverordnung (SpV; SR 441.11) vorzunehmen. Eine mehrsprachige Kommunikation kann aus Sicht des Bundesrates sinnvollerweise nur dann verlangt werden, wenn eine Organisation gesamtschweizerisch tätig ist und eine signifikante Zahl von Bürgerkontakten unterhält. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es kaum angemessen ist, fünf Jahre nach Inkrafttreten des SpG und der SpV eine so strenge Regelung anzustreben, und dass zuvor die geltende Regelung geprüft werden soll.

Antrag des Bundesrates vom 11.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)

Aebischer Matthias Allemann Evi Amherd Viola Bulliard-Marbach Christine Carobbio Guscetti Marina Cassis Ignazio
Chevalley Isabelle Chopard-Acklin Max Darbellay Christophe de Buman Dominique Freysinger Oskar
Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Galladé Chantal Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret
Maire Jacques-André Marra Ada Masshardt Nadine Merlini Giovanni Moret Isabelle Munz Martina Naef Martin
Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia Schneider-Schneiter Elisabeth Schwaab Jean Christophe
Semadeni Silva Tomare Manuel Trede Aline Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2831

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3651 – Motion

Förderung des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus. Vorkaufsrecht für Gemeinden

Eingereicht von	 Hardegger Thomas
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen, der das Vorkaufsrecht für Gemeinden zugunsten des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus unter Bedingungen regelt.

Begründung

In seinem Bericht zuhanden des Bundesrates zum Vorkaufsrecht für Gemeinden kommt das Bundesamt für Wohnungswesen 2014 zu folgendem Schluss: "Ein fakultatives, preislich nicht limitiertes und vielfältig eingeschränktes Vorkaufsrecht der Gemeinde würde jedoch der Umsetzung der in Artikel 108 der Bundesverfassung (Wohnbau- und Wohneigentumsförderung) formulierten Aufgabe dienen und wäre durch ein öffentliches Interesse legitimiert." Gleichwohl hat der Bundesrat auf die Umsetzung der aus dem wohnungspolitischen Dialog zwischen Bund, Kantonen und Städten entstandenen Idee eines Vorkaufsrechts für Gemeinden verzichtet.

In den Ballungsgebieten wird es für Familien, Personen in Ausbildung und Betagte immer schwieriger, zahlbaren Wohnraum zu finden. Viele Gemeinden sind besorgt, weil eine gute soziale Durchmischung der Bevölkerung und damit ein vielfältiges Gemeindeleben gefährdet sind. Wenn die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe für überbezahlten Wohnraum eingesetzt werden muss, sinkt die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Unterstützung bedürftiger Personen.

Den Gemeinden muss deshalb eine Auswahl an Werkzeugen für wohnungspolitische Aktivitäten zur Verfügung stehen, das Vorkaufsrecht für Gemeinden wäre eines davon.

Ein fakultatives Vorkaufsrecht würde es denjenigen Gemeinden, die besonders durch die Verknappung an preisgünstigem Wohnraum betroffen sind und denen kein eigenes Bauland zur Verfügung steht, ermöglichen, eine aktive Landpolitik zugunsten des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus zu betreiben. Damit würde der boden- und wohnungspolitische Spielraum der Gemeinden erweitert. Gemeinden, die das Vorkaufsrecht nicht anwenden wollen, sollen von vorneherein auf die Ausübung des Rechts verzichten können.

Da ein Vorkaufsrecht einen Markteingriff darstellt, ist es gerechtfertigt, wenn es eng definiert wird. So soll es etwa zeitlich begrenzt und preislich unlimitiert sein, auf Grundstücke beschränkt sein, die über eine gewisse Mindestgrösse verfügen, und Erbgänge sollten nicht betroffen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Am 15. Januar 2014 beauftragte der Bundesrat das WBF (BWO), zusammen mit dem EJPD (Bundesamt für Justiz) zu prüfen, unter welchen Bedingungen den Gemeinden ein preislich unlimitiertes Vorkaufsrecht zugunsten des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus eingeräumt werden kann. Im August 2014 wurde ein erster Berichtsentwurf in der Arbeitsgruppe Wohnungspolitischer Dialog besprochen. Dabei hat sich eine Mehrheit für eine Weiterverfolgung des Vorkaufsrechts ausgesprochen, jedoch gab es von wichtigen Dialogpartnern negative Rückmeldungen. Insbesondere haben sich die Vorstände der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz der Kantone (VDK) und des Schweizerischen Städteverbands (SSV) bezüglich einer Vernehmlassung zu einem allfälligen Vorkaufsrecht ablehnend bzw. skeptisch geäußert. Am 17. Dezember 2014 hat der Bundesrat den Bericht über das Vorkaufsrecht gutgeheissen und gleichzeitig beschlossen, das Vorkaufsrecht für Gemeinden vorerst nicht weiterzuverfolgen. Für diesen Entscheid waren im Wesentlichen folgende Überlegungen massgebend:

Obwohl ein Vorkaufsrecht den Gemeinden gewisse Vorteile bringen kann, zeigt der Bericht auch die Schwächen eines solchen Instruments. So würde sowohl bei den an einem Immobilienkauf beteiligten Vertragsparteien als auch bei den Gemeinden ein

Mehraufwand entstehen. Selbst bei einem eingeschränkten Geltungsbereich wäre zu erwarten, dass viele Vorkaufsfälle resultieren würden, sodass eine entsprechend grosse Anzahl Grundstücksgeschäfte erschwert würde. Auch wäre selbst ein unlimitiertes Vorkaufsrecht nicht marktneutral, da es die Gemeinden gegenüber anderen Marktteilnehmern privilegieren würde und Einfluss auf die preiswirksame Nachfrage hätte. Es kommt hinzu, dass die Gemeinden schon heute die Möglichkeit haben, beispielsweise bei Einzonungen ein vertragliches Vorkaufsrecht zu statuieren. Schliesslich besitzen die Kantone die Kompetenz, selbstständig ein Vorkaufsrecht einzuführen, sofern sie den Bedarf dazu als gegeben erachten.

Auf dem Wohnungsmarkt haben sich in jüngster Zeit die Preise und Mieten auf hohem Niveau stabilisiert, die Bautätigkeit hält mit dem Nachfragewachstum Schritt, und der Leerstand ist leicht am Zunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die momentane konjunkturelle Abkühlung zu einer Reduktion der Einwanderung und zu einem Nachfragerückgang bei der bereits ansässigen Bevölkerung führen wird. Weil im laufenden und im nächsten Jahr viele Wohnungen neu auf den Markt kommen werden, dürfte sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt weiter entspannen. Deshalb und aufgrund der grundsätzlichen Vorbehalte besteht weiterhin keine Notwendigkeit, die im Hinblick auf die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes zuhanden der Bundesversammlung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Aebischer Matthias Allemann Evi Bulliard-Marbach Christine Carobbio Guscetti Marina Chopard-Acklin Max
 Feri Yvonne Friedl Claudia Glättli Balthasar Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hadorn Philipp Häsler Christine
 Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Masshardt Nadine Munz Martina Schelbert Louis Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3669 – Motion

Mieten. Verbesserung des Kündigungsschutzes für ältere Personen, Familien usw.

Eingereicht von	 Schneider Schüttel Ursula
Übernommen von	Ruiz Rebecca Ana
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter in speziellen Situationen (ältere Personen, Menschen mit Behinderungen oder grossen gesundheitlichen Schwierigkeiten, Familien mit Kindern usw.) zu verbessern. Denkbar ist, dass beispielsweise eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, dass eine Erstreckung des Mietverhältnisses mindestens vier Jahre betragen muss und/oder dass eine solche Erstreckung ein zweites Mal erfolgen kann, wenn der Vermieter nicht eine alternative, gleichwertige Wohnung, in Städten im gleichen Quartier oder in ländlichen Gebieten in der gleichen Region, anbietet.

Begründung

Der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum ist schwierig geworden, vor allem in Städten, aber auch in Agglomerationen und ländlichen Gebieten. Besonders ältere Personen, Familien mit mehreren Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten oder Behinderungen haben erhöhte Schwierigkeiten, bei einer Kündigung eine neue Wohnung zu finden. Diesen Personen soll daher ein erhöhter Kündigungsschutz gewährt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es für die in der Motion angesprochenen Bewohnergruppen momentan schwierig sein kann, nach einer Kündigung eine angemessene Wohnung zu finden. Eine Verbesserung des Kündigungsschutzes für Mietende in speziellen Situationen ist nach Meinung des Bundesrates jedoch namentlich aus den folgenden Gründen keine zweckmässige Massnahme, um dieses Problem zu lindern.

Aus den Artikeln 271ff. des Obligationenrechts (OR) ergibt sich bereits heute ein gewisser Kündigungsschutz für Mietende von Wohn- und Geschäftsräumen, die sich in einer schwierigen Situation befinden. So besteht die Möglichkeit, eine Kündigung im Einzelfall bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen auf ihre allfällige Missbräuchlichkeit hin überprüfen zu lassen. Zudem werden im Rahmen eines Gesuches um Erstreckung des Mietverhältnisses die Mietdauer sowie die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse berücksichtigt (Art. 272 Abs. 2 Bst. c OR).

Die von der Motion geforderte Möglichkeit, gewissen Mietenden nur aus wichtigen Gründen kündigen zu dürfen, würde Definitions- und Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen, namentlich was die wichtigen Gründe anbelangt, die eine Kündigung zulassen würden.

Eine Verbesserung des Kündigungsschutzes wie auch die in der Motion angesprochene allgemeingültige Mindesterstreckungsdauer von vier Jahren könnten sich für die betreffenden Mieterhaushalte negativ auswirken und damit dem Grundanliegen der Motion widersprechen. Es ist nämlich zu erwarten, dass Vermietende Haushalten mit erhöhtem Kündigungsschutz unter Umständen keine Wohnungen mehr vermieten oder nur unter Anbietung befristeter Verträge. Letztere müssen nicht gekündigt werden und gewähren dem Vermieter einen flexiblen Zeitrahmen, sind aber im Ergebnis nicht opportun, da sie zu einer Umgehung der Regeln des Mieterschutzes führen können.

Betreffend das von der Motionärin erwähnte Angebot einer alternativen, gleichwertigen Wohnung durch die Vermieterschaft ist zu beachten, dass dies nur für grössere Verwaltungen möglich ist und bei einer bevorstehenden Sanierung einer Liegenschaft oft auch praktiziert wird. Hingegen haben die vielen privaten Eigentümer, die nur über wenige Wohnungen verfügen, in aller Regel gar keine Möglichkeit, Ersatzwohnungen anzubieten.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Ruiz Rebecca.
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

[Carobbio Guscetti Marina](#) [Friedl Claudia](#) [Glättli Balthasar](#) [Graf-Litscher Edith](#) [Gysi Barbara](#) [Hadorn Philipp](#)
[Kiener Nellen Margret](#) [Munz Martina](#) [Reynard Mathias](#) [Schenker Silvia](#) [Sommaruga Carlo](#) [Vischer Daniel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2836;2846

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3679 – Postulat

Bürokratieabbau durch Vereinfachung und Modernisierung des Arbeitsrechts

Eingereicht von



Herzog Verena

Einreichungsdatum

18.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die arbeitsrechtlichen respektive arbeitsgesetzlichen Rahmenbedingungen für Arbeitgeber umfassend zu analysieren und einen Bericht vorzulegen, der insbesondere aufzeigt, wie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Schweizer Dienstleistungssektor durch eine Vereinfachung und Modernisierung des Arbeitsrechts respektive des Arbeitsgesetzes erreicht werden kann. Dabei sind sowohl konkrete Sofortmassnahmen als auch eine umfassende Überarbeitung des Arbeitsgesetzes zu evaluieren und in die Wege zu leiten, die auch dem Wandel der Arbeitswelt und der damit einhergehenden neuen Arbeitsformen und Technologien Rechnung tragen.

Begründung

Das hohe Lohnniveau und die anhaltende Frankenstärke nach dem Wegfall der Eurountergrenze stellen die in der Schweiz produzierenden Unternehmen vor grosse Herausforderungen. Dies gilt nicht nur in der Industrie, sondern auch im Dienstleistungssektor. Zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit muss alles unternommen werden, um auch den Unternehmen des Dienstleistungssektors gute Rahmenbedingungen zu bieten, wichtig sind dabei z. B. die Stabilität des politischen und wirtschaftlichen Systems sowie eine gute Bildung. Nur so kann ein Verlust von Arbeitsplätzen verringert werden. Die heutige Arbeitszeitgesetzgebung genügt diesen Anforderungen nicht mehr, sie ist noch vom Zeitgeist des Industriezeitalters geprägt. Die entsprechenden Revisionen und Verordnungen sind über die Jahre zudem zu einem unübersichtlichen Flickwerk von Regelungen verkommen, deren Anwendung für KMU mit einem sehr hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Zudem wird das primär auf industrielle Betriebe ausgelegte Arbeitsgesetz den Veränderungen in der Arbeitswelt, namentlich dem Ausbau des Dienstleistungssektors und der Entwicklung moderner Arbeitsformen, nicht mehr gerecht, wie das kürzlich die Diskussion um die Arbeitszeiterfassung (ArgV 1) gezeigt hat.

Sodann haben sich neue Kategorien von Arbeitnehmenden herausgebildet, die im Rahmen der individuellen Zielerreichung über sehr grosse Flexibilität verfügen und bei denen die physische Anwesenheit und die geleistete Arbeitszeit zunehmend untergeordnete Merkmale des Arbeitsverhältnisses darstellen (sogenannte Wissensarbeiter).

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Das Arbeitsgesetz hat in Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrages den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zum Ziel. Bei einer Revision dieses Gesetzes müsste die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen unter Wahrung dieses verfassungsmässigen Auftrages erfolgen.

Das Arbeitsgesetz ist zwar schon seit 1966 in Kraft. Es hat sich aber als flexibles Instrument erwiesen, in welchem immer wieder kleinere Anpassungen an die geänderten Rahmenbedingungen gemacht wurden. Im Jahr 2000 fand zudem eine grössere Revision statt.

Für die Anpassung konkreter Punkte des Arbeitsgesetzes braucht es Diskussionen zwischen den Sozialpartnern, um gezielte Lösungen zu finden und umzusetzen. Das Arbeitsgesetz ist ein austariertes System, das den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden gleichermaßen Rechnung trägt. Als Kern einer funktionierenden Sozialpartnerschaft ist dieses Gesetz ein zentraler Faktor für den Arbeitsfrieden und die Stabilität der Wirtschaft. Dies wiederum trägt massgeblich zum Erfolgsmodell Schweiz bei. Denn diese Konstanz des rechtlichen Rahmens gibt den Sozialpartnern die Möglichkeit, auf verlässlicher Basis miteinander zu verhandeln und im Rahmen der vom Gesetz gewährten Flexibilität Lösungen für die unterschiedlichen Branchen zu finden.

In den letzten Jahren fanden verschiedene Diskussionen mit den Sozialpartnern und Kantonen statt, um zu eruieren, ob eine

Totalrevision des Arbeitsgesetzes machbar und wünschbar sei. Auch im Rahmen der Eidgenössischen Arbeitskommission wurde diese Frage behandelt. Auf Basis dieser Diskussionen wurde festgestellt, dass es kein genügend grosses Interesse gibt, um eine Totalrevision zu lancieren, und dass die beteiligten Sozialpartner es daher vorziehen, punktuelle Anpassungen dort zu tätigen, wo sie notwendig und realisierbar sind. Eine Diskussion um eine Totalrevision könnte dieses eingespielte Vorgehen behindern.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass es sinnvoller ist, allfällige Revisionspunkte des Arbeitsgesetzes auf entsprechenden Antrag der Sozialpartner hin gezielt anzugehen.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)

Aeschi Thomas Amstutz Adrian Binder Max Bortoluzzi Toni Büchler Jakob Cassis Ignazio Clottu Raymond
de Courten Thomas Egloff Hans Flückiger-Bäni Sylvia Germanier Jean-René Giezendanner Ulrich Gmür Alois
Graber Jean-Pierre Grin Jean-Pierre Hassler Hansjörg Heer Alfred Kessler Margrit Killer Hans Knecht Hansjörg
Landolt Martin Miesch Christian Müller Thomas Müller Walter Müri Felix Noser Ruedi Parmelin Guy Pezzatti Bruno
Rime Jean-François Rutz Gregor Schneeberger Daniela Stamm Luzi von Siebenthal Erich Walter Hansjörg
Weibel Thomas Winkler Rudolf

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;44

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3680 – Postulat

Kosten-Nutzen-Analyse von Elternzeitmodellen

Eingereicht von



Quadranti Rosmarie

Einreichungsdatum

18.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, welche die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der wichtigsten zurzeit in Diskussion stehenden Modelle für einen Elternurlaub (bzw. einen Vaterschaftsurlaub) mittels geeigneten Verfahrens (z. B. Delphi-Studie oder Simulation) und unter Einbezug internationaler Erkenntnisse (Island, Schweden, Deutschland usw.) abschätzt.

Begründung

Zurzeit werden von Parlament und Organisationen diverse Modelle diskutiert, welche ergänzend zur Mutterschaftsversicherung einen Vaterschaftsurlaub und/oder eine Elternzeit einzuführen gedenken. Gemeinsam ist den Anliegen, dass Väter vermehrt Möglichkeiten und Pflichten in der frühkindlichen Betreuung wahrnehmen können sollen; gleichzeitig soll eine traditionelle Rollenteilung überwunden werden. Die aktuell zur Diskussion stehenden Vorschläge (parlamentarische Initiative Candinas [14.415](#), Motion der grünliberalen Fraktion [14.3068](#), Motion Caroni [14.3109](#), Motion Trede [14.4161](#) sowie Modellvorschläge von EKFF und EKF) unterscheiden sich in ihrer Motivation und Ausgestaltung (Dauer/Fixanteile pro Elternteil/Verfall oder Übertragbarkeit bei Nichtbezug/ergänzend, ersetzend zur Mutterschaftsversicherung). Es ist zu erwarten, dass sie sich auch bezüglich der volkswirtschaftlichen Kosten, des Nutzens und der längerfristigen Auswirkungen unterscheiden.

Die langfristigen Auswirkungen sind für die Schweiz nicht bekannt. Der Bericht zum Postulat [11.3492](#) nimmt nur eine kurzfristige Bewertung vor. Damit Parlament und zuständige Kommissionen in Kenntnis der langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eine seriöse Beurteilung vornehmen können, ist eine Analyse notwendig, die neben den Kosten (z. B. über die EO) u. a. auch folgende Parameter berücksichtigt: zu erwartende Veränderung der Erwerbsquoten und -pensen für Frauen und Männer, Auswirkungen auf Steuereinnahmen, Sozialversicherungen, insbesondere Altersvorsorge und Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Amortisation von Ausbildungskosten.

Neben dem Status quo als Vergleichsgrösse sollen mindestens ein Modell mit zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, ein egalitäres Modell (gleich viel Vaterschaftsurlaub wie Mutterschaftsversicherung respektive Ersatz der geltenden Lösung durch gleichverteilte Elternzeit, z. B. 14/14 oder 20/20 Wochen), eine ergänzende Elternzeit mit Pflichtanteilen und Verfall und eine frei aufteilbare Elternzeit analysiert werden. Der Mutterschutz (14 Wochen) soll nicht infrage gestellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub. Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle" vom 30. Oktober 2013 acht Modelle hinsichtlich ihrer möglichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Bewertung unterzogen (dieser Bericht ist auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen erhältlich: www.bsv.admin.ch > Themen > Familie/Familienzulagen > Weitere familienpolitische Themen > Bericht über den Vaterschaftsurlaub). Dabei stützte er sich jedoch ausschliesslich auf qualitative Einschätzungen. Einzig die direkten Kosten, welche sich je nach Modell von Vaterschafts- bzw. Elternurlaub auf 0,3 bis 1,7 Milliarden Franken für die Erwerbsersatzordnung belaufen würden, können etwas genauer beziffert werden. Die von der Postulantin verlangten quantitativen Modellrechnungen, mit welchen die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen von unterschiedlichen Urlaubsvarianten aufgezeigt werden sollen, würden indes kaum einen Mehrwert generieren. Die Modellrechnungen würden auf zu vielen unsicheren Annahmen bezüglich weiterer indirekter Kosten für die Wirtschaft sowie des Nutzens bzw. der Veränderung des Erwerbsverhaltens und der Veränderung der Rollen- und Aufgabenteilung innerhalb der Familie zwischen Vater und Mutter basieren. Entsprechend ist eine solche Analyse nicht zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bertschy Kathrin Friedl Claudia Guhl Bernhard Hassler Hansjörg Ingold Maja Landolt Martin Rytz Regula
Siegenthaler Heinz Trede Aline van Singer Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;44;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3687 – Motion

Praktikum als Eignungstest für das Medizinstudium

Eingereicht von



Humbel Ruth

Einreichungsdatum

18.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen eine Alternative zum geltenden Numerus clausus für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin zu prüfen und ein Praktikum als Ersatz oder in Ergänzung zu Tests der intellektuellen Fähigkeiten einzuführen.

Begründung

Um den Bedarf an Ärzten in unserem Land zu decken, müssen die Universitäten mehr Studienplätze für die Humanmedizin zur Verfügung stellen. Angezeigt ist aber auch eine Verbesserung der Eignungstests für die Zulassung zum Medizinstudium. Aus Fachkreisen wird der "Chrüzlitest" zunehmend kritisiert. Der Numerus clausus ist primär eine Frage des Fleisses und des Übens, womit nur bedingt eruiert werden kann, ob sich ein Student oder eine Studentin für den Arztberuf eignet. Rund um die Vorbereitung zum Numerus clausus-Test hat sich eine Trainings-Industrie entwickelt, welche Trainingsübungen und Trainingsseminare anbietet. Im letzten Jahr sollen sogar Originalfragen beübt worden sein, was zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses geführt hat.

Die intellektuellen Fähigkeiten sind mit der Maturität getestet und in der Regel gegeben. Der Eignungstest für die Zulassung zum Medizinstudium sollte daher mehr auf die Praxis ausgerichtet werden, indem auch die Sozialkompetenz sowie praktische Fähigkeiten eines angehenden Arztes oder einer angehenden Ärztin getestet werden. Angesichts der demografischen Entwicklung haben Ärzte aller Disziplinen zunehmend polymorbide, alte Patientinnen und Patienten zu behandeln. Mit einem Praktikum in einer Gesundheitsinstitution, namentlich in einem Spital oder in einem Krankenhaus, würden künftige Medizinstudentinnen und Medizinstudenten einen vertieften Einblick in einen zentralen und wachsenden Bereich der Grundversorgung bekommen sowie praktische Fähigkeiten in Betreuung und Pflege vor dem Medizinstudium erproben. Es ist davon auszugehen, dass motivierte Praktikantinnen und Praktikanten das Pflegepersonal im Bereich der Betreuung unterstützen und entlasten können und damit sowohl für Patientinnen und Patienten wie für die Institutionen einen Mehrwert bringen. Die Dauer des Praktikums ist zu bestimmen und könnte bis zu einem Jahr dauern. Kompetenzen und Leistungen während des Praktikums müssen beurteilt werden, und das Bestehen des Praktikums, allenfalls in Ergänzung zu Tests der intellektuellen Fähigkeiten, berechtigt zum Medizinstudium.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass künftig mehr Ärztinnen und Ärzte an den Schweizer Universitäten ausgebildet werden sollen und das vorhandene inländische Potenzial besser genutzt werden soll. Da die Anzahl Anmeldungen für ein Medizinstudium die Kapazitäten der kantonalen Universitäten deutlich übersteigt, beschränken verschiedene Hochschulen den Zugang zum Medizinstudium mittels Eignungstest (sog. Numerus clausus (NC)); Universitäten Basel, Bern, Freiburg und Zürich). Dieser stellt fest, ob jemand geeignet ist, das Medizinstudium erfolgreich zu absolvieren. Diese Art der Zulassungsbeschränkung hat sich bewährt und garantiert eine qualitätsorientierte Auswahl der Studierenden, wie die hohen Studienerfolgsquoten an den Universitäten mit NC belegen. Ob der Zugang zu beschränken ist, entscheiden die Kantone aufgrund der Anzahl eingegangener Anmeldungen im Rahmen ihrer Trägerautonomie. An den Westschweizer Universitäten erfolgt die Selektion dagegen vor allem während dem ersten Studienjahr. Auch die geplante Erhöhung der Studienplatzkapazitäten wird diese Situation nicht grundlegend ändern. An den Universitäten mit NC stehen einer Gesamtzahl von rund 800 Studienplätzen im ersten Studienjahr heute ungefähr 3500 Bewerbungen gegenüber.

Der Eignungstest in seiner heutigen Form ist nur bedingt trainierbar: Die Erfolgsquote der Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich mit öffentlich zugänglichem Vorbereitungsmaterial vorbereiten, unterscheidet sich nicht signifikant von derjenigen von Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich über kommerzielle Kurse vorbereiten. Weiter anerkennt der

Bundesrat die Forderung der Motionärin, wonach den angehenden Ärztinnen und Ärzten ein möglichst frühzeitiger Einblick in das künftige Arbeitsfeld gewährt werden soll. Als Selektionskriterium für die Zulassung zum Medizinstudium erachtet der Bundesrat ein Praktikum allerdings aus verschiedenen Gründen als problematisch: Eine den Kapazitäten entsprechende Zuteilung auf Basis eines Praktikums wäre bedeutend schwieriger und kostenintensiver als ein Eignungstest. Es müssten jährlich 3500 adäquate und den Qualitätserfordernissen entsprechende Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem müsste eine dem Gleichbehandlungsgebot genügende Validierung der Praktika gesamtschweizerisch aufwendig sichergestellt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Anwärterinnen und Anwärtern um Maturandinnen und Maturanden ohne jegliche medizinische Vorkenntnisse handelt. Der Aufwand für ein begleitetes und validiertes Praktikum stünde in keinem Verhältnis zur Entlastung des Pflegepersonals. Schliesslich ist nicht sichergestellt, ob die Praktikumserfahrung den Studierenden tatsächlich ermöglicht, das Berufsfeld des Arztes oder der Ärztin besser einschätzen zu können. Die erforderlichen praktischen Kompetenzen werden zweckmässig und vertieft erst im Laufe des Gesamtstudiums entwickelt und erworben. Darüber hinaus würde ein Praktikum die bereits heute lange Medizinausbildung weiter verlängern.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat ein Praktikum als keine effiziente Alternative zum heute angewendeten Eignungstest. Wie einleitend festgehalten, liegt zudem der Entscheid sowohl über die Zulassungsbeschränkung als auch über die Art der Selektion in kantonaler Kompetenz.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

➤ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (35)

Aeschi Thomas Amherd Viola Bortoluzzi Toni Candinas Martin Cassis Ignazio Darbellay Christophe de Courten Thomas Fässler Daniel Flach Beat Gilli Yvonne Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Alois Heim Bea Hess Lorenz Ingold Maja Joder Rudolf Kessler Margrit Lohr Christian Lustenberger Ruedi Meier-Schatz Lucrezia Müller Leo Müller-Altermatt Stefan Pezzatti Bruno Pfister Gerhard Reimann Maximilian Riklin Kathy Schenker Silvia Schläfli Urs Schmid-Federer Barbara Schneider-Schneiter Elisabeth Stahl Jürg Steiert Jean-François Stolz Daniel Streiff-Feller Marianne Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;32

Zuständig

➤ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeftle](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3700 – Motion

Berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich. Nationaler Rahmen für die Anerkennung von Diplomen und die Validierung von Bildungsleistungen

Eingereicht von	 Amarelle Cesla
Übernommen von	Piller Carrard Valérie
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Diplome und die Bildungsleistungen von Personen mit einem Ausweis B (Flüchtlinge) oder F (vorläufig aufgenommene Personen) zu ermitteln und für diese Erwerbstätigen einen Rahmen für die Anerkennung der Diplome und die Validierung der Bildungsleistungen festzulegen.

Begründung

Für die Umsetzung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung schlägt der Bundesrat vor, die Pflicht einer Sonderabgabe von 10 Prozent für erwerbstätige Personen aus dem Asylbereich abzuschaffen. Ebenfalls abgeschafft werden soll die Bewilligungspflicht für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Diese Massnahmen zielen darauf ab, die berufliche Integration von arbeitsfähigen Personen aus dem Asylbereich zu verbessern und das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser zu nutzen. Sobald die geplanten Massnahmen für eine verbesserte berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich greifen, wird die Schweiz mit der Abschaffung der Sonderabgabe mit grösseren jährlichen Einsparungen bei der Sozialhilfe rechnen können.

Man hat in diesem Bereich festgestellt, dass es speziell für Frauen, die einen der genannten Status besitzen, entscheidend ist, dass sie ihre Qualifikationen oder Bildungsleistungen in der Schweiz anerkennen lassen können. Der Zugang zu Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Diplomen oder zur Validierung von Bildungsleistungen kann den betroffenen Menschen und im Speziellen den Frauen mittels einer beruflichen Laufbahn insbesondere im Weiterbildungsbereich eine kohärente Perspektive eröffnen. In einer Zeit, in der die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und der Flüchtlinge zu einer grossen politischen Herausforderung wird, ist es die Aufgabe des Bundesrates, einen nationalen Rahmen für die Anerkennung zu schaffen, damit die verschiedenen Diplome im Bildungssystem besser miteinander verglichen werden können und so mehr Transparenz herrscht. Dies ist zudem ein Beitrag zu einer besseren Integration dieser Arbeitskräfte.

Diese neue Aufwertung muss mit dem Kopenhagen-Prozess, an dem die Schweiz beteiligt ist, abgestimmt sein sowie auch mit dem nationalen Qualifikationsrahmen der Abschlüsse der Berufsbildung, der als Folge der Motion Aebischer **12.3511** und unter der Federführung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie erarbeitet wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motionärin, die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu verbessern. Dieses Ziel wurde auch anlässlich des Treffens des Integrationsdialoges am 26. Januar 2015 von den Partnern des Bundes in den Kantonen, den Gemeinden sowie der Wirtschaft und Gesellschaft bekräftigt (www.dialog-integration.ch/de/arbeiten).

Bereits in die Wege geleitet sind der in der Motion erwähnte Verzicht auf die Sonderabgabe sowie der Ersatz der Bewilligungspflicht für Erwerbstätigkeit durch ein Meldeverfahren. Darüber hinaus hat der Bundesrat am 11. Februar 2015 im Rahmen der Begleitmassnahmen zur Umsetzung von Artikel 121a BV in Ergänzung zur Fachkräfte-Initiative das EJPD beauftragt, eine Verstärkung der Bildungs- und Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in Zusammenarbeit mit dem WBF zu prüfen. Das EJPD wird dem Bundesrat hierzu bis Ende 2015 Bericht erstatten. Eine allfällige Erhöhung von Bundeskrediten zur Förderung der Integration soll frühestens per 2018 erfolgen.

Zur Integration in den Arbeitsmarkt stehen auch Flüchtlingen oder vorläufig Aufgenommenen grundsätzlich zwei Verfahren zur

Verfügung: die Anerkennung ausländischer Diplome in reglementierten Berufen resp. die Abgabe von Niveaubestätigungen in nichtreglementierten Berufen sowie die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen (Validierungsverfahren). Entsprechende Validierungsmöglichkeiten gibt es bereits in zwanzig Berufen. Bei beiden Verfahren bestehen für Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene keine Zugangsbeschränkungen aufgrund ihres Status.

Wie in der Motion erwähnt, verfügt die Schweiz über einen nationalen Qualifikationsrahmen für die Abschlüsse der Berufsbildung. Dieser erhöht zusammen mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen sowie der Abgabe von Diplomzusätzen die Vergleichbarkeit und Transparenz der Schweizer Berufsbildungsabschlüsse im Bildungssystem und erleichtert die Mobilität der Arbeitnehmenden. Ein spezifischer nationaler Zertifikationsrahmen nur für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wäre aus Sicht des Bundesrates nicht zielführend. Aufgrund des unklaren Stellenwertes und der nichtgesicherten Aussagekraft würde eine gesonderte Zertifizierung die Rekrutierungschancen nicht verbessern; vielmehr bestünde die Gefahr, dass sie stigmatisierend wirkte.

Das SEM hat im Jahre 2012 das Pilotprojekt "Potenziale nutzen - Nachholbildung" gestartet. Es dient auch dazu aufzuzeigen, welche Hindernisse für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in der Praxis bestehen, sich gemäss ihren vorhandenen Qualifikationen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und mit welchen Ansätzen und Massnahmen diese Hindernisse abgeschafft oder erfolgversprechend angegangen werden können. Gestützt auf die Zwischenergebnisse des Pilotprojekts (2012 bis 2018) werden SBFI und SEM den bestehenden Handlungsbedarf laufend prüfen und mit gezielten Massnahmen angehen.

Mit all diesen Massnahmen wird dem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Piller Carrard.
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aebischer Matthias Bernasconi Maria Carobbio Guscetti Marina Feri Yvonne Friedl Claudia Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret Marra Ada Masshardt Nadine Munz Martina Nordmann Roger Nussbaumer Eric Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Sommaruga Carlo Tschümperlin Andy Voruz Eric Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2811;32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3714 – Motion

Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen. Transparenz über die Finanzierung

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Erlassentwurf vorzulegen, der Transparenz über die Finanzierung politischer Wahl- und Abstimmungskampagnen schafft. Darin soll festgehalten werden, dass Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen an Kampagnen öffentlich gemacht werden müssen, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

Begründung

Die vollkommene Intransparenz in der Schweizer Parteienfinanzierung ist immer wieder Gegenstand der Kritik der Greco (Groupe d'états contre la Corruption). Die Greco ist das Gremium des Europarates, welches sich um die Korruptionsbekämpfung kümmert. In ihrem Länderexamen von 2011 gab die Greco entsprechende Empfehlungen ab und rügte 2013 die mangelnde Umsetzung dieser Empfehlungen. Sie kritisierte in ihrem Zwischenbericht im Juni 2014, dass die Schweiz im Bereich der Parteienfinanzierung weiterhin keine Fortschritte gemacht hat.

Die Schweiz als Mitglied des Europarates sollte endlich die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung zu schaffen. Viele Wahl- und vor allem Abstimmungskampagnen laufen allerdings nicht über die Parteikassen, sondern im Rahmen besonderer Wahl- und vor allem Abstimmungskomitees. Um die notwendige Transparenz zu schaffen und Korruption im Bereich der Wahl- und Abstimmungskämpfe zu erschweren, muss deshalb auch im Bereich der parteiunabhängigen Wahl- und Abstimmungskampagnen eine Verpflichtung geschaffen werden, dass Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen, welche einen bestimmten Betrag überschreiten, öffentlich gemacht werden müssen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Aus den Gründen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion 15.3715, "Transparenz über die Parteienfinanzierung", dargelegt hat, beabsichtigt er nicht, im Bereich der Transparenz über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gesetzgeberisch tätig zu werden. Er weist im Übrigen darauf hin, dass die Greco keine formellen Empfehlungen betreffend die Abstimmungskampagnen an die Schweiz gerichtet hat. Schliesslich erinnert er daran, dass das Parlament der parlamentarischen Initiative der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 14.400, "Offenlegung von Zuwendungen an politische Akteure durch Unternehmen und Institute der öffentlichen Hand", nicht Folge geben wollte. Diese Initiative wäre weniger weit gegangen als die vorliegende Motion. Unter diesen Voraussetzungen sieht der Bundesrat davon ab, Gesetzgebungsarbeiten in Angriff zu nehmen.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
04;10;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3715 – Motion

Transparenz über die Parteienfinanzierung

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Erlassentwurf vorzulegen, der Transparenz über die Parteienfinanzierung schafft. Darin soll festgehalten werden, dass Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen an Parteien, welche einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, öffentlich gemacht werden müssen.

Begründung

Die vollkommene Intransparenz in der Schweizer Parteienfinanzierung ist immer wieder Gegenstand der Kritik der Greco (Groupe d'états contre la Corruption). Die Greco ist das Gremium des Europarates, welches sich um die Korruptionsbekämpfung kümmert. In ihrem Länderexamen von 2011 gab die Greco entsprechende Empfehlungen ab und rügte 2013 die mangelnde Umsetzung dieser Empfehlungen. Sie kritisierte in ihrem Zwischenbericht im Juni 2014, dass die Schweiz im Bereich der Parteienfinanzierung weiterhin keine Fortschritte gemacht hat.

Die Schweiz als Mitglied des Europarates sollte endlich die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung zu schaffen. Als Mindestanforderung sind die politischen Parteien zu verpflichten, Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen, welche einen zu bestimmenden Schwellenwert überschreiten, transparent öffentlich auszuweisen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

In seiner Antwort vom 29. Dezember 2014 auf die Interpellation Masshardt 14.3633, "Mehr Transparenz bei den Parteifinzen. Wie setzt der Bundesrat die Greco-Empfehlungen um?", hielt der Bundesrat fest, dass er von einer gesetzlichen Regelung dieses Bereichs absieht. Seine Haltung hat sich seither nicht geändert. Die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz sind kaum mit einem Gesetz über die Parteienfinanzierung vereinbar, auch wenn die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg eigene Regelungen geschaffen haben. Aufgrund der direkten Demokratie und, damit verbunden, der häufigen Volksabstimmungen sind die Parteien nicht die einzigen Akteure des politischen Geschehens in der Schweiz. Darüber hinaus verfügen die Kantone über eine grosse Autonomie: Ihnen eine einheitliche nationale Regelung über die Parteienfinanzierung aufzuerlegen wäre nicht mit dem Föderalismus zu vereinbaren. In der Schweiz herrscht die Auffassung, dass die Politik und die Parteienfinanzierung zum grossen Teil durch privates Engagement und nicht vom Staat zu tragen sind. Schliesslich ist das Milizsystem ein weiteres Merkmal, das die Situation in der Schweiz von jener in anderen Ländern unterscheidet.

Der Bundesrat hat die Frage der Regelung der Parteienfinanzierung im Übrigen bereits mehrmals erörtert. Er erinnert daran, dass er in den Von-Wattenwyl-Gesprächen vom 29. August 2014 zwei Varianten zur Regelung der Transparenz der Parteienfinanzierung vorgeschlagen hatte. Zum einen ging es um eine obligatorische Offenlegung der Rechnung der Parteien - etwa auf einer neuen elektronischen Plattform -, zum andern um eine freiwillige Offenlegung im bestehenden Parteienregister. Beide Varianten waren im Bundesrat bereits diskutiert worden. Vor einer Entscheidung wollte der Bundesrat die Spitzen der Bundesratsparteien anhören. Alle anwesenden Parteien ausser der SP wollten jedoch am Status quo ohne Transparenzvorgaben festhalten. Die SP forderte im Gegenzug noch schärfere Massnahmen, als sie der Bundesrat mit den zwei Optionen ins Spiel gebracht hatte (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. August 2014, <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54257>). Unter diesen Voraussetzungen will der Bundesrat keine Gesetzgebungsarbeiten in Angriff nehmen.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;10;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3722 – Postulat

Kosten-Nutzen-Analyse von Elternzeitmodellen

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, welche die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der wichtigsten zurzeit in Diskussion stehenden Modelle für einen Elternurlaub (resp. einen Vaterschaftsurlaub) mittels geeigneten Verfahrens (z. B. Delphi-Studie oder Simulation) und unter Einbezug internationaler Erkenntnisse (Island, Schweden, Deutschland usw.) abschätzt.

Begründung

Zurzeit werden von Parlament und Organisationen diverse Modelle diskutiert, welche ergänzend zur Mutterschaftsversicherung einen Vaterschaftsurlaub und/oder eine Elternzeit einzuführen gedenken. Gemeinsam ist den Anliegen, dass Väter vermehrt Möglichkeiten und Pflichten in der frühkindlichen Betreuung wahrnehmen können sollen; gleichzeitig soll eine traditionelle Rollenteilung überwunden werden. Die aktuell zur Diskussion stehenden Vorschläge (parlamentarische Initiative Candinas [14.415](#), Motion der grünliberalen Fraktion [14.3068](#), Motion Caroni [14.3109](#), Motion Trede [14.4161](#) sowie Modellvorschläge der EKFF und EKF) unterscheiden sich in ihrer Motivation und Ausgestaltung (Dauer; Fixanteile pro Elternteil; Verfall oder Übertragbarkeit bei Nichtbezug; ergänzend zur Mutterschaftsversicherung oder diese ersetzend). Es ist zu erwarten, dass sie sich auch bezüglich der volkswirtschaftlichen Kosten, des Nutzens und der längerfristigen Auswirkungen unterscheiden.

Die langfristigen Auswirkungen sind für die Schweiz nicht bekannt. Der Bericht zum Postulat [11.3492](#) nimmt nur eine kurzfristige Bewertung vor. Damit Parlament und zuständige Kommissionen in Kenntnis der langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eine seriöse Beurteilung vornehmen können, ist eine Analyse notwendig, die neben den Kosten (z. B. über die EO) u. a. auch folgende Parameter berücksichtigt: zu erwartende Veränderung der Erwerbsquoten und -pensen von Männern und Frauen), Auswirkungen auf Steuereinnahmen, Sozialversicherungen, insbesondere Altersvorsorge und Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Amortisation von Ausbildungskosten.

Neben dem Status quo als Vergleichsgrösse sollen mindestens ein Modell mit zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, ein egalitäres Modell (gleich viel Vaterschaftsurlaub wie Mutterschaftsversicherung respektive Ersatz der geltenden Lösung durch gleich verteilte Elternzeit, z. B. 14/14 oder 20/20 Wochen), eine ergänzende Elternzeit mit Pflichtanteilen und Verfall und eine frei aufteilbare Elternzeit analysiert werden. Der Mutterschutz (14 Wochen) soll nicht infrage gestellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub. Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle" vom 30. Oktober 2013 acht Modelle hinsichtlich ihrer möglichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Bewertung unterzogen (dieser Bericht ist auf der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen erhältlich: www.bsv.admin.ch > Themen > Familie/Familienzulagen > Weitere familienpolitische Themen > Bericht über den Vaterschaftsurlaub). Dabei stützte er sich jedoch ausschliesslich auf qualitative Einschätzungen. Einzig die direkten Kosten, welche sich je nach Modell von Vaterschafts- bzw. Elternurlaub auf 0,3 bis 1,7 Milliarden Franken für die Erwerbsersatzordnung (EO) belaufen würden, können etwas genauer beziffert werden. Die von der Postulantin verlangten quantitativen Modellrechnungen, mit welchen die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen von unterschiedlichen Urlaubsvarianten aufgezeigt werden sollen, würden indes kaum einen Mehrwert generieren. Die Modellrechnungen würden auf zu vielen unsicheren Annahmen bezüglich weiterer indirekter Kosten für die Wirtschaft sowie des Nutzens bzw. der Veränderung des Erwerbsverhaltens und der Veränderung der Rollen- und Aufgabenteilung innerhalb der Familie zwischen Vater und Mutter basieren. Entsprechend ist eine solche Analyse nicht zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Amherd Viola Bulliard-Marbach Christine Candinas Martin Romano Marco Schneider-Schneiter Elisabeth Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1211

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3724 – Postulat

Rechte der Kinder nach einer Scheidung stärken

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob im Fall von schwierigen familiären Umständen die Rechte der Kinder gestärkt werden können. Er könnte beispielsweise Artikel 274a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches folgendermassen ändern:

Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch anderen Personen, insbesondere Verwandten oder weiteren wichtigen Bezugspersonen, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient. Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechts gelten sinngemäss.

Begründung

Nach Scheidungs- oder Trennungsverfahren kommt es vor, dass das Wohl des Kindes weiterhin ernsthaft gefährdet ist. Das Wohl des Kindes ist nicht nur dann gefährdet, wenn es selber Opfer von physischer oder psychischer Gewalt wird, sondern auch dann, wenn es das Ausüben von Macht, Gewalt und Drohung in der Beziehung seiner Eltern direkt oder indirekt - durch Anhören der Gewaltsituation, durch Sehen der Gewaltfolgen - miterlebt.

Beispielsweise nach einer Trennung stellen die Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe der Kinder bei der Wahrung des Besuchsrechts eine wiederkehrende Eskalationsgefahr dar, die in den Kindern wiederum Ängste hervorrufen und wachhalten kann. Gerade in diesen Situationen sind stabile Beziehungen ein wichtiger Schutzfaktor für Kinder. Es ist im Interesse des Kindes, dass, wenn es eine stabile Beziehung zu den Verwandten oder zu weiteren wichtigen Bezugspersonen, beispielsweise der Patin, hat, diese unbedingt im Urteil/Entscheid berücksichtigt werden. Bisher ist nur das Kontaktrecht von Verwandten geregelt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat ist ebenfalls der Ansicht, dass sich regelmässige Kontakte mit Personen ausserhalb des familiären Umfelds wie der Patin oder dem Paten günstig auf das mit der Trennung der Eltern konfrontierte Kind auswirken können. Vor allem bei einem Konflikt zwischen den Eltern bilden diese Beziehungen für das Kind dank dem Gefühl der Sicherheit und Stabilität, das sie ihm vermitteln können, eine wertvolle Ressource.

Aus Sicht des Bundesrates ist es jedoch nicht notwendig, die im Postulat geforderte Prüfung vorzunehmen.

Generell bleiben Kontakte mit Dritten, die eine enge Beziehung zum Kind haben, mit dem Einverständnis der Eltern auch nach deren Trennung bestehen. Falls diese nicht einverstanden sind, gibt bereits das geltende Recht, namentlich der im Postulat genannte Artikel 274a ZGB, dem Kind die Möglichkeit, diese Beziehungen trotzdem weiterhin zu pflegen. Es trifft zwar zu, dass diese Bestimmung hauptsächlich im Hinblick auf den eventuell von Verwandten des Kindes geltend gemachten Anspruch auf persönlichen Verkehr geschaffen wurde (weshalb diese im Gesetz auch explizit genannt werden), der Kreis der Drittpersonen ist jedoch weiter gefasst. Dies entspricht dem Willen des Nationalrates anlässlich der Einführung der Bestimmung (AB 1975 N 1767, AB 1976 N 424). Auch in der Lehre herrscht diesbezüglich Einigkeit: Der Anspruch auf persönlichen Verkehr kann den Pflegeeltern, der Patin und dem Paten, der Stiefmutter oder dem Stiefvater, die oder der sich vom Vater bzw. von der Mutter des Kindes geschieden hat, sowie der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner des Elternteils des Kindes zuerkannt werden (siehe u. a. Cyril Hegnauer, Berner Kommentar, 4. Auflage 1997, N 14 zu Art. 274a ZGB; Philippe Meier/Martin Stettler, Droit de la filiation, 5. Auflage 2014; Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, N 3-4 zu Art. 274a ZGB). Einige Autorinnen und Autoren erwägen sogar die Möglichkeit, dieses Recht der Lehrerin oder dem Lehrer zuzusprechen (Gisela Kilde, Der persönliche Verkehr des Kindes mit Dritten, FamPra.ch 2012, S. 231).

Der Bundesrat verfügt nicht über statistische Daten darüber, wie oft Dritten gestützt auf Artikel 274a ZGB das Recht auf

persönlichen Verkehr zugestanden wurde. Es besteht für ihn jedoch kein Grund, daran zu zweifeln, dass die zuständige Behörde ein entsprechendes Gesuch gemäss den obendargelegten Grundsätzen prüfen wird, stets mit Blick auf das zentrale Kriterium des Kindeswohls.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Amherd Viola Bertschy Kathrin Glanzmann-Hunkeler Ida Schenker Silvia Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3726 – Motion

Nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen

Eingereicht von	 Amherd Viola
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Sinne des Kindeswohls in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen einzurichten.

Begründung

Fragen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl müssen ohne Verzug und mit der grösstmöglichen Zuverlässigkeit und Sicherheit gelöst werden. Zurzeit werden Sorgerechtsvereinbarungen nicht flächendeckend registriert (vgl. dazu die Antwort des Bundesrates auf den Vorstoss [14.3527](#)). Angesichts der hohen Mobilität unserer Gesellschaft sowie der einfachen Möglichkeit, IT-gestützte zentrale Register zu errichten, erstaunt es, dass bei Sorgerechtsvereinbarungen auf das Prinzip Hoffnung gesetzt wird. Dies widerspricht den Kindesinteressen. Aus diesem Grund ist zum Schutz der Interessen der Kinder als auch der Eltern sowie zur Sicherstellung raschen Handelns der Behörden gestützt auf umfassende Information (Kesb usw.) ein nationales Register aufzubauen bzw. sind bestehende Register zu ergänzen (z. B. Infostar).

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Gesetzgeber hat in der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzesrevision darauf verzichtet, ein zentrales Register einzurichten, das im Einzelfall über das Sorgerecht Auskunft gibt. Der Nachweis, wem die elterliche Sorge zusteht, wird in der Schweiz im Bedarfsfall mit einem Gerichtsurteil, mit einer Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) oder mit einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten oder gegenüber der Kesb erbracht. Im internationalen Verhältnis kennt das Haager Übereinkommen einen entsprechenden Nachweis durch die Zentrale Behörde im Land des Aufenthaltes des Kindes.

Ob darüber hinaus ein Bedürfnis nach einem nationalen Register besteht, bedürfte zunächst einer vertieften Prüfung: Ausgangspunkt müsste eine Analyse der heutigen praktischen Bedürfnisse aller Betroffenen bilden, insbesondere der Familien, aber auch der betroffenen Behörden. Abzuklären wäre sodann, ob eine nationale Registerlösung die identifizierten Bedürfnisse praktisch zu decken vermöchte oder ob alternative Lösungsansätze bestehen. Zu prüfen wäre insbesondere, ob der Nutzen eines solchen Registers den Aufwand rechtfertigen würde, der durch die Einrichtung und Pflege der entsprechenden IT-Infrastruktur entstehen würde. Schliesslich wären mögliche Modelle aufzuzeigen, wie und durch wen dieses Register aufgebaut, betrieben, gespiesen und finanziert werden müsste. Auch die Personalkonsequenzen auf Stufe Gemeinde, Kantone und Bund wären zu veranschlagen.

Der Bundesrat beantragt angesichts dieser vielen offenen Punkte die Ablehnung der Motion. Er behält sich vor, im Zweitrat Antrag auf Änderung der Motion in einen Prüfauftrag zu stellen, falls die Motion entgegen seinem Antrag im Nationalrat angenommen werden sollte.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Barazzone Guillaume Birrer-Heimo Prisca Bulliard-Marbach Christine Flach Beat Häsler Christine Ingold Maja
Kiener Nellen Margret Meier-Schatz Lucrezia Müller-Altermatt Stefan Riklin Kathy Schmid-Federer Barbara
Streiff-Feller Marianne Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3727 – Motion

Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gebührenharmonisierung

Eingereicht von	 Amherd Viola
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen (Gesetz oder Verordnung) so anzupassen, dass für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Harmonisierung der Gebühren erreicht werden kann.

Begründung

Die Gebühren für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge variieren, je nachdem ob diese bei der Kesb oder beim Zivilstandsamt abgegeben wird. Die Gebühr beim Zivilstandsamt wird eidgenössisch festgelegt, jene der Kesb kantonal. Stichprobenweise hat sich gezeigt, dass die Gebühren zwischen 30 Franken und 100 Franken variieren.

Diese Unterschiede sind nicht nachvollziehbar und sachlich nicht gerechtfertigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

Die Kindesschutzbehörden sind kantonale Behörden, die von den Kantonen bestimmt werden (Art. 440 Abs. 1 und 3 ZGB; SR 210). Damit wird dem in der Vernehmlassung zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geäusserten Anliegen, die Organisationsfreiheit der Kantone so weit wie möglich zu wahren, Rechnung getragen (Botschaft Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht, BBl 2006 7001, 7073). Die meisten Kantone haben Verwaltungsbehörden mit den Aufgaben des Kindesschutzes betraut, in einzelnen Kantonen werden diese Aufgaben durch Familiengerichte oder andere Gerichtsbehörden wahrgenommen. Im Zivilstandswesen dagegen ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 48 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zuständig, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei hat er die zu erhebenden Gebühren abschliessend in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen festgelegt ([ZStGV](#); [SR 172.042.110](#)).

Obwohl die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge sowohl beim Zivilstandsamt als auch bei der Kindesschutzbehörde abgegeben werden kann, unterscheiden sich die beiden Verfahren hinsichtlich ihres Ablaufs und der angebotenen Dienstleistungen. So kann die gemeinsame elterliche Sorge nur in unmittelbarem Anschluss an eine auf dem Zivilstandsamt vorgenommene Kindesanerkennung gegenüber den Zivilstandsbehörden erklärt werden (Art. 298a Abs. 4 ZGB i. V. m. Art. 11b Abs. 1 ZStV; SR 211.112.2). Dabei trifft diese Behörde bezüglich der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge keine Beratungspflicht. Gelangen die Eltern demgegenüber für die Abgabe der Erklärung an die Kindesschutzbehörde, so können sie sich entsprechend beraten lassen (Art. 298a Abs. 3 ZGB). Der Aufwand der Kindesschutzbehörde ist bezüglich des Verfahrensablaufes auch grösser als beim Zivilstandsamt, da die Überprüfung der Personalien der Eltern und des Kindes sowie des Sachverhaltes (Vorliegen eines rechtlichen Kindesverhältnisses zu den erklärungswilligen Eltern) - anders als beim Verfahren auf dem Zivilstandsamt, wo dies bereits im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Kindesanerkennung erfolgt - vorgängig noch vorgenommen werden muss. Die Zivilstandsgebührenverordnung sieht für die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes eine Gebühr von 75 Franken und für die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine solche von 30 Franken vor (Anhang 1 Ziff. 5.1 und 5.3 ZStGV). Insgesamt kostet die Eltern dieser Behördengang somit 105 Franken. Der Behördengang zur Kindesschutzbehörde rechtfertigt aufgrund des aufwendigeren Verfahrensablaufes und der Beratungspflicht eine andere Gebührenbemessung. Es bestehen somit sachliche Gründe dafür, dass für die beiden Verfahren unterschiedliche Gebühren erhoben werden.

Die Kantone legen die Gebühren für die Verfahren der Kindesschutzbehörden im Rahmen ihrer Organisationsautonomie und mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten fest. Unterschiede zwischen den kantonalen Regelungen sind eine notwendige Begleiterscheinung des Föderalismus und sind als solche hinzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
31.05.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barazzone Guillaume Bulliard-Marbach Christine Häsler Christine Ingold Maja Kiener Nellen Margret
Meier-Schatz Lucrezia Müller-Altermatt Stefan Riklin Kathy Schmid-Federer Barbara Streiff-Feller Marianne
Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3731 – Motion

Bilanz des Aktionsplans der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann. Umsetzung

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat, ein nationales Programm zur Förderung der Gleichstellung zu erstellen.

Begründung

Am 1. Dezember 2014 habe ich eine Interpellation eingereicht ([14.4040](#)) zur Bilanz des Aktionsplans der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann. Die Interpellation fragt, wie und in welchem Zeitraum der Bundesrat die zehn Empfehlungen, die in der Bilanz des Aktionsplans der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann als Ausblick formuliert sind, umzusetzen gedenkt.

In seiner Antwort führt der Bundesrat Massnahmen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung an, zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und des Frauenanteils in obersten Leitungsorganen, berichtet über die beiden Chancengleichheitsprogramme an Universitäten und Fachhochschulen, gesetzliche Revisionen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie über aussenpolitische Massnahmen wie die Agenda für eine nachhaltige Entwicklung post-2015 oder den Cedaw-Bericht.

Alle diese Massnahmen sind in der genannten Bilanz aufgeführt als Fortschritte bei der Gleichstellung von Frau und Mann. Nichtsdestotrotz kommt der Bericht, dessen Handlungsbedarf in einem partizipativen Vorgehen mit Schlüsselpersonen der Bundesverwaltung, Gleichstellungsbeauftragten, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Expertinnen und Experten erarbeitet wurde, zum Schluss, dass diese Einzelmassnahmen nicht ausreichen für die Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann, so, wie sie in der Bundesverfassung festgeschrieben und im Gleichstellungsgesetz konkretisiert ist.

Aus diesem Grund bitte ich den Bundesrat, ein nationales Programm zur Förderung der Gleichstellung zu erstellen. Dieses Programm soll gemeinsam von Bund, Kantonen, Gemeinden und Zivilgesellschaft entwickelt und koordiniert unter der Federführung des Bundes umgesetzt werden. Es soll auf Forschung und bewährter Praxis basieren und sich auf Menschenrechtsstandards abstützen. Zudem soll das Programm ein systematisches Gleichstellungs-Monitoring für die Überprüfung der Entwicklung und Wirksamkeit der getroffenen gleichstellungspolitischen Massnahmen sowie griffige Mechanismen der Rechenschaftsablegung beinhalten. Das Programm soll die verschiedenen Pfeiler beinhalten, so, wie sie in den Empfehlungen 2 bis 9 der Bilanz des Aktionsplans der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann festgehalten sind - wie beispielsweise Bildung, wirtschaftliche Unabhängigkeit, soziale Sicherheit oder Frauen in Führungspositionen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [14.4040](#), "Bilanz des Aktionsplans der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann. Umsetzung", festgehalten hat, besteht bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann nach wie vor in vielen Bereichen Handlungsbedarf. Die in seiner Interpellationsantwort aufgeführten Massnahmen gehen denn auch in die Richtung der in der Bilanz des Aktionsplans enthaltenen Handlungsempfehlungen.

Für den Bundesrat ist die Legislaturplanung als übergreifendes Planungs- und Handlungsinstrument das zentrale Instrument für die Gestaltung einer kohärenten Politik und die Prioritätensetzung im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann. Die neue Legislaturplanung 2015-2019, welche der Bundesrat Anfangs 2016 verabschieden wird, statuiert in Ziel 9 die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Diese bildet gleichzeitig den Rahmen für die Jahresziele des Bundesrates, über deren Erreichung jeweils im Geschäftsbericht des Bundesrates Rechenschaft abzulegen ist. Dies betrifft auch die Gleichstellungsthematik.

Bei der Ausarbeitung der Legislaturplanung werden die Kantone mit einbezogen. Die Anhörung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) erfolgt in der zweiten Hälfte 2015. In diesem Rahmen können die Kantone ihre Anliegen betreffend die Gleichstellungspolitik des Bundes einbringen. Diesbezüglich und mit Blick auf die Forderung der Motionärin nach einem nationalen Programm unter der Federführung des Bundes gilt es jedoch zu beachten, dass auch die Kantone verpflichtet sind, den Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV, SR 101) in ihrem je eigenen Zuständigkeitsbereich und entsprechend den jeweiligen kantonalen und kommunalen Gegebenheiten umzusetzen.

Hinsichtlich des Einbezugs weiterer Akteurinnen und Akteure bei der Gestaltung und Umsetzung der Gleichstellungspolitik ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) eng mit den kantonalen und kommunalen Gleichstellungsfachstellen zusammenarbeitet und im regelmässigen Austausch mit der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft steht.

Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes stellt sich auch die Frage der Finanzierbarkeit des von der Motionärin gewünschten nationalen Programms, würde dieses doch zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich machen.

Der Bundesrat erachtet aus diesen Gründen ein nationales Programm zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann als nicht zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Allemann Evi Bernasconi Maria Carobbio Guscetti Marina Chopard-Acklin Max Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret Masshardt Nadine Munz Martina Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3734 – Motion

Umfrage zum Vaterschaftsurlaub in der Schweiz

Eingereicht von	 Trede Aline
Übernommen von	Fricker Jonas
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine kommentierte Umfrage zur aktuellen Situation bezüglich des Vaterschaftsurlaubs in der Schweiz durchzuführen.

Begründung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Jahr 2013 eine Wirkungsanalyse veröffentlicht, welche den Mutterschaftsurlaub und die Mutterschaftsentschädigung, welche seit 2005 im Gesetz verankert ist, unter die Lupe genommen hat.

Der Bundesrat hat in der Antwort auf meiner Interpellation [13.3794](#) Stellung zu einer entsprechenden Wirkungsanalyse für den Vaterschaftsurlaub genommen und gesagt, dass er eine solche Studie nicht sinnvoll finde, weil eine solche "vor allem die Vielfalt der Regelungen in diesem Bereich spiegeln und folglich keine allgemeingültigen Aussagen zu dessen Wirkung ermöglichen würde".

Doch damit eine fruchtbare Diskussion über den Vaterschaftsurlaub/Elternurlaub geführt werden kann, müssen wir eine wissenschaftliche Grundlage, eine Analyse über die heutige Situation bezüglich des Bezugs des Vaterschaftsurlaubs haben sowie eine Übersicht der gängigen Praxis und der Bedürfnisse der Väter (oder des anderen Elternteils).

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, eine Umfrage zur aktuellen Situation zu machen. Beziehen Väter ihre Vaterschaftstage, bekommen sie mehr Vaterschaftsurlaub als gesetzlich vorgeschrieben, beziehen sie mehr Vaterschaftsurlaub als gesetzlich vorgeschrieben, bezahlt oder nicht usw.?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Wie die Motionärin in ihrer Begründung darauf hinweist, hat der Bundesrat bereits in der Beantwortung der Interpellation Trede [13.3794](#), "Umfrage zum Vaterschaftsurlaub in der Schweiz", es als nicht zielführend erachtet, eine Analyse zum Vaterschaftsurlaub in der Schweiz vorzunehmen. Die Situation hat sich seither nicht geändert. Der Bundesrat ist deshalb nach wie vor der Auffassung, dass sich aus einer entsprechenden Umfrage keine allgemeingültigen Aussagen und Schlussfolgerungen für oder gegen einen Vaterschaftsurlaub in der Schweiz ableiten lassen würden. Zudem wäre die Ausgestaltung einer solchen Umfrage zum Vaterschaftsurlaub komplex. Sie hätte der Vielfältigkeit der Urlaubsregelungen Rechnung zu tragen, da beim Vaterschaftsurlaub - im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub - keine einheitliche bundesrechtliche Regelung existiert.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Fricker.
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Bertschy Kathrin Böhni Thomas Gilli Yvonne Girod Bastien Häsler Christine Leuenberger Ueli Mahrer Anne
Marra Ada Masshardt Nadine Ruiz Rebecca Ana Rytz Regula Thorens Goumaz Adèle Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3736 – Motion

Importverbot für Jagdtrophäen

Eingereicht von	 Trede Aline
Übernommen von	Graf Maya
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Schweiz:

1. ein Importverbot für Jagdtrophäen bedrohter Tierarten zu erlassen; das Verbot wird explizit für die Einfuhr von Trophäen der folgenden bedrohten Arten gefordert:

- Elefanten (*Loxodonta africana*, *Loxodonta cyclotis*, *Elephas maximus*),
- Rhinoceros (*Rhinocerotidae*), nämlich Breitmaul-, Spitzmaul-, Panzer-, Sumatra- und Java-Nashorn,
- Eisbär (*Ursus maritimus*);

2. generell einzuführen, dass der Import von Trophäen der folgenden Tiergruppen nicht statthaft ist:

- sämtliche Primaten (*Primates*),
- sämtliche Raubtiere (*Carnivora*);

3. ein Importverbot für alle Trophäen, die aus Gatterjagden (*Canned Hunts*) stammen, zu erlassen.

Begründung

Hobbyjägerinnen und -jäger - auch rund 1500 Schweizer pro Jahr - reisen um den Globus, um seltene Tiere zu erlegen und deren Trophäen mit nach Hause zu nehmen. Bei Jagden im Ausland werden Waffen und Methoden eingesetzt, deren Verwendung in der Schweiz aus Tierschutzgründen verboten ist (Pfeilbögen, Helikopter). Zahlen (2013) besagen, dass in den acht afrikanischen Ländern mit der stärksten Trophäenjagdindustrie nur 1,8 Prozent des Tourismuseinkommens durch Trophäenjagd generiert werden und nur 0,9 Promille des Tourismuseinkommens dem Artenschutz zugutekommen. Dem stehen Landenteignungen, illegale Abschüsse, Tierquälereien sowie Schmuggel unter dem Deckmantel der Trophäenjagd gegenüber. Aufgrund mangelhaften Managements der Wildbestände in vielen Zielländern, Korruption und Wilderei kann die Trophäenjagd nicht gerechtfertigt werden - sie ist meist Teil des Problems! Ein Auswuchs des Jagdtourismus sind die sogenannten *Canned Hunts*: Wildtiere werden fürs Jagdvergnügen gezüchtet, die Jungtiere früh von den Müttern getrennt und als Besuchermagneten missbraucht, die erwachsenen Tiere in Jagdgattern zum Abschuss freigegeben! 90 Prozent der in Südafrika erlegten Löwen stammen aus solchen Jagdbetrieben. Nashörner und Elefanten durchleben die schlimmste Wildereikrise: Das organisierte Verbrechen hat es auf die Letzten ihrer Art abgesehen. Nur ein totales Handelsverbot für sämtliche Nashorn- und Elefantenprodukte kann diesen Irrsinn noch stoppen. Nicht vertretbar ist auch die Trophäenjagd auf die Grossraubtiere, die von Natur aus selten sind und deren Bestände selbstregulierend sind. Ganz besonders gilt dies für Arten wie den Eisbären oder Geparden, die durch den Verlust ihres natürlichen Lebensraumes bereits stark bedroht sind!

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.09.2015

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (*Cites*; SR 0.453) sichert die nachhaltige Nutzung und den Schutz der in seinen Anhängen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. *Cites* haben sich 180 Staaten sowie die EU angeschlossen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass für eine Verbesserung des Artenschutzes international abgestützte Massnahmen im Rahmen von multilateralen Konventionen wie *Cites* zielführender sind als Importverbote eines einzelnen Staates.

So sind die Aus- und die Einfuhr von Jagdtrophäen von Arten, die in Anhang I von Cites aufgeführt werden, wie z. B. Nashörner, verschiedene Primaten und Raubtiere sowie die meisten Elefantenpopulationen, nur in Ausnahmefällen zulässig und sehr strengen Schutzmassnahmen unterworfen. Sowohl der Ausfuhrstaat als auch der Importstaat sind verpflichtet, in jedem einzelnen Fall eine wissenschaftliche Analyse durchzuführen, ob die Ausfuhr bzw. die Einfuhr dem Überleben der Art schadet oder nicht. In der Schweiz obliegt der Vollzug von Cites dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Cites verlangt zudem, dass jeder Vertragsstaat neben der Vollzugsbehörde eine wissenschaftliche Behörde bezeichnet. Dies ist in der Schweiz die vom Bundesrat eingesetzte Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens, welche das BLV in wissenschaftlichen Belangen unterstützt. Die Kommission ist aus Expertinnen und Experten verschiedener biologischer Wissensgebiete zusammengesetzt.

Cites sorgt auch für die Einhaltung der Quoten zur Erhaltung der Tierarten gemäss Anhang II. Dies betrifft u. a. den Eisbären und - soweit sie nicht in Anhang I aufgeführt sind (vgl. oben) - gewisse Primaten, Raubtiere und Populationen Afrikanischer Elefanten. Für Trophäen solcher Arten sind Ausfuhrgenehmigungen des Ursprungslandes notwendig, welche die Nachhaltigkeit belegen. Zudem verlangt die Schweiz als Importland Einfuhrbewilligungen und führt Kontrollen an der Grenze durch.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Interpellation Trede [14.3502](#), "Tierschutzwidrige Importe von Jagdtrophäen", ausgeführt hat, stossen gewisse im Ausland praktizierte Formen der Jagd, so auch die sogenannte Gatterjagd, in der Schweiz auf Unverständnis und entsprechen nicht unseren tierschutzrechtlichen und ethischen Massstäben. Im Ausland sind jedoch grundsätzlich die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften massgebend. Anhand der vorgelegten Cites-Dokumente ist es nicht möglich, Trophäen aus der Gatterjagd von solchen aus anderer Jagd zu unterscheiden. Zudem sind die Übergänge zwischen einer Gatterjagd und einer Jagd in Jagdreservaten manchmal fließend und ist eine klare Abgrenzung schwierig. Ein solches Importverbot wäre daher gar nicht umsetzbar.

Antrag des Bundesrates vom 11.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Graf Maya.
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Bertschy Kathrin Chevalley Isabelle Gilli Yvonne Girod Bastien Graf Maya Häsler Christine Kiener Nellen Margret Leuenberger Ueli Mahrer Anne Masshardt Nadine Moser Tiana Angelina Rytz Regula van Singer Christian Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3740 – Motion

Absicherung der Altersvorsorge auch im Betrugsfall

Eingereicht von



Kiener Nellen Margret

Einreichungsdatum

19.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten, damit Vorsorgegelder der zweiten Säule nicht nur bei der Zahlungsunfähigkeit einer Pensionskasse gesichert sind, sondern auch im Falle von Veruntreuung.

Begründung

Der "Beobachter" hat den Fall an die Öffentlichkeit gebracht und bereits mehrfach darüber berichtet: Ein Zürcher Berater einer italienischen Gewerkschaft veruntreute Vorsorgegelder von rund 250 Rentnern und verwendete einen grossen Teil des Geldes (mehrere Millionen Franken), um seinen üppigen Lebensstil zu finanzieren. Der Mann muss sich jetzt vor Gericht verantworten. Das nützt vielen Versicherten aber wenig, denn das Geld ist weg.

Wenn eine Pensionskasse in Konkurs geht, hat der Gesetzgeber vorgesorgt, um die Versicherten vor Verlusten zu schützen. In diesem Fall muss der gesetzlich vorgesehene Auffangfonds die Kosten übernehmen. Dieser Schutz fehlt aber leider im Falle von Veruntreuungsdelikten wie im vorliegenden Fall weitgehend.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sicher sein können, dass sie ihre eingezahlten Guthaben auch tatsächlich im Pensionsalter beziehen können. Der Bundesrat muss daher sicherstellen, dass diese Guthaben garantiert sind, einerseits durch eine Anpassung der Bestimmungen über den Auffangfonds und andererseits durch griffigere Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht der Vorsorgeeinrichtungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Wird die Austritts- oder Altersleistung fällig, muss die Vorsorgeeinrichtung das Guthaben an die durch die Versicherten bezeichnete Stelle auszahlen. Dabei hat sie bestimmte Prüfpflichten. Legt ein Dritter eine Vollmacht eines Versicherten vor, muss sie diese überprüfen.

Gemäss herrschender Lehre und Praxis wird auf den Vorsorgevertrag die Vertragshaftung gemäss den Artikeln 97ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) angewendet. Die Vorsorgeeinrichtung hat Ersatz zu leisten, wenn sie nicht nachweisen kann, dass sie für den entstandenen Schaden kein Verschulden trifft (Art. 97 Abs. 1 OR). Zudem haftet die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 99 Absatz 1 OR bereits bei leichter Fahrlässigkeit, die schon bei einer geringfügigen Verletzung der erforderlichen Sorgfalt gegeben ist. So hat das Bundesgericht im von der Motionärin erwähnten Betrugsfall eine Sorgfaltspflichtverletzung der Vorsorgeeinrichtung angenommen, wenn diese aufgrund einer gefälschten Vollmacht das Guthaben an einen unberechtigten Dritten ausbezahlt, und zwar auch dann, wenn sie in gutem Glauben leistete (Urteil 9C_137/2012 vom 5. April 2012, E. 4.3). Hat die Vorsorgeeinrichtung ihre Sorgfaltspflichten hingegen erfüllt und das Vorsorgeguthaben aufgrund einer gültigen Vollmacht an einen Dritten ausbezahlt, haftet sie nicht. Es bestehen also bereits heute strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Vorsorgeeinrichtungen.

Solange sich das Vorsorgeguthaben im Kreislauf der beruflichen Vorsorge befindet, unterliegt es strengen Schutzvorschriften. In diesem Rahmen verwaltetes Vorsorgeguthaben ist auch dann geschützt, wenn eine Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig wird: In einem solchen Fall stellt der Sicherheitsfonds BVG die Leistungen sicher und hält so die Versicherten schadlos.

Sind die Voraussetzungen für eine Kapitalauszahlung bei Erreichen der Altersgrenze oder einem Antrag auf Barauszahlung erfüllt, wird die Leistung der Vorsorgeeinrichtung fällig. Das Guthaben wird damit aus dem Vorsorgekreislauf herausgelöst und steht ab diesem Zeitpunkt in der alleinigen Verfügungsgewalt der Versicherten. Nur sie können bestimmen, wie ihr Guthaben angelegt oder verbraucht werden soll; andernfalls müsste man Kapitalauszahlungen generell verbieten. Müsste der Sicherheitsfonds BVG die Leistungen auch in denjenigen Fällen sicherstellen, in denen Versicherte ihr Vorsorgekapital wie im

genannten Betrugsfall Drittpersonen ausserhalb des Systems der beruflichen Vorsorge anvertrauen und es dann wegen Veruntreuungsdelikten dieser Drittpersonen verlieren, dann würde er für Verluste aufkommen, die durch private Entscheide der Versicherten entstehen und die durch das Aufsichts- und Kontrollsystem der zweiten Säule nicht verhindert werden können. Das wäre nicht sinnvoll. Den Versicherten stehen jedoch Rechtsmittel ausserhalb der beruflichen Vorsorge zur Verfügung, um gegen Vertrauensmissbräuche vorzugehen.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Feri Yvonne Friedl Claudia
Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Jans Beat John-Calame Francine Kessler Margrit Mahrer Anne
Maire Jacques-André Munz Martina Rytz Regula Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula
Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Trede Aline Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3742 – Postulat

IV. Sparen auf Kosten der Kleinsten?

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ausgehend vom Urteil C-6392-2014 vom 27. April 2015 des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) wird der Bundesrat beauftragt:

1. aufzuzeigen, welche Folgerungen er aus diesem BVGer-Urteil zieht;
2. aufzuzeigen, welche Folgerungen er aus der Feststellung von Swiss DRG zieht, dass sich die "Aufwandsdifferenzen zwischen der Erwachsenen- und der Kindermedizin mit dem DRG-System unzureichend abbilden lassen", und welche Massnahmen zu treffen sind;
3. zu prüfen, ob und wie die von der IV angestrebten Tarife für stationäre Leistungen in Kinderspitälern den Feststellungen des BVGer Rechnung tragen und welche Massnahmen zu treffen sind;
4. die Gründe für den Anstieg der Fallkosten in Kinderspitälern seit 2011 zu prüfen (DRG-Systemwechsel eliminiert kantonale Mitfinanzierung? Trägt man den Kosten für Neugeborene in IV-Zuständigkeit in Tarifstruktur und Tarifen nicht angemessen Rechnung?);
5. zu klären, weshalb nur die IV in der Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) die Einigung für die Basispreise 2015 refüsiert;
6. zu prüfen, wie er dafür sorgen kann, dass bis zur Klärung der Tariffragen für die Kinderspitäler für 2015 und Folgejahre mindestens dieselben Basispreise gelten wie 2014.

Begründung

Die selbstständigen Kinderspitäler, vertreten durch "All Kids", schlagen Alarm. Die Tarifverhandlungen mit der IV seien gescheitert. Die IV sei der wichtigste Leistungsbezüger und "die IV-Tarife (seien) für die Kinderspitäler von existenzieller Bedeutung". Zudem sagt das BVGer, dass "die Besonderheiten der Kinderspitäler durch die derzeitige Tarifstruktur nicht abgebildet werden können." In der Beantwortung der Motion [10.3844](#) sagt der Bundesrat, er habe sicherzustellen, "dass die Leistungen zulasten des KVG in der Tarifstruktur sachgerecht abgebildet sind". In der Antwort auf die Interpellation [13.3319](#) sagt er, "die Fragen der Abbildung der Pädiatrieleistungen in der Tarifstruktur" würde "das BAG ... mit den Tarifpartnern diskutieren". Doch laut Swiss DRG (11. Dezember 2014) ist das Problem nicht gelöst. Dr. Hölzer an Herrn Gebauer vom BSV: "So lassen sich best. Aufwandsdifferenzen zw. der Erwachsenen- und der Kindermedizin mit den heutigen DRG-Systemen nur unzureichend abbilden." Bei den Verhandlungen mit der ZMT (IV, Suva, MV) hat sich die Problematik bei der Tarifstruktur wie bei den von der IV zu bewilligenden Tarifen zugespitzt. Es ist wohl zwischen IV- und KVG-Tarifen zu unterscheiden. Bei neugeborenen "IV-Fällen" ist ein Anstieg der Kosten pro DRG-Punkt unvermeidlich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2015

Das erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bezieht sich auf die Situation der Krankenversicherer ab 2012. Die Streitigkeit betraf die Frage, ob das Kinderspital Zürich mit den Universitätsspitälern, insbesondere dem Universitätsspital Zürich, verglichen werden kann oder ob das Kinderspital eine Sonderstellung hat und daher nicht der Benchmarkgruppe der Universitätsspitäler zugeordnet werden kann.

1./2. Obwohl das Urteil die Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV) nicht direkt betrifft, sind die aufgeführten Forderungen des Kinderspitals Zürich, die Auswirkungen auf die Höhe des Basispreises haben, für diese drei Sozialversicherungen heute bereits erfüllt: Den drei "All Kids"-Kinderspitälern (Kinderspital Zürich, Universitäts-Kinderspital

beider Basel, Ostschweizer Kinderspital St. Gallen) wurde für die Berechnung des DRG-Basispreises eine eigene Benchmarkgruppe zugestanden. Das heisst, dass sie nur untereinander, aber nicht mit anderen Spitälern verglichen werden.

3./4. Nach Ansicht der Kinderspitäler sind zudem die Kostengewichte der von ihnen erbrachten Leistungen in den heute zur Verfügung stehenden Fallgruppen der Swiss-DRG-Tarifstruktur zu tief. Der DRG-Fallpauschalenkatalog ist aber nicht Gegenstand der Basispreisverhandlungen zwischen den Kostenträgern und den Spitälern. Er wird durch die Swiss DRG AG, die von den Tarifpartnern und den Kantonen gemäss Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gemeinsam eingesetzte Organisation, erarbeitet und weiterentwickelt. Meinungsverschiedenheiten, etwa in der Bewertung einzelner DRG-Fallgruppen, sind innerhalb der Gremien der Swiss DRG AG zu klären und haben nichts mit den Tarifverhandlungen über die Höhe des Basispreises zu tun. Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass Mängel in der Tarifstruktur nicht durch eine Anpassung des Basispreises kompensiert werden können.

Bei der Invalidenversicherung hat der Wechsel zu Swiss DRG zu einer massiven Zunahme der Fallkosten geführt. Verlässliche Aussagen über die Ursachen sind aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraumes kaum zu machen (siehe "Soziale Sicherheit CHSS", Ausgabe 3/2015 sowie Zwischenbericht des Bundesamtes für Gesundheit vom Mai 2015 zur Evaluation der Auswirkungen der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung).

Anlässlich der letzten Aussprache zwischen "All Kids" und UV/MV/IV vom 6. Januar 2015 bei der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT), die die Basispreise für UV/MV/IV verhandelt und berechnet, zeigte sich, dass die einzige noch zu diskutierende Differenz in den gemäss dem Tarifmodell Itar-K anrechenbaren Kosten der Nebenbetriebe des Kinderspitals Zürich besteht. Tatsächlich geht es also nur noch um eine rein technische Frage im Zusammenhang mit den für den Tarif anrechenbaren Kosten, die auf dem Verhandlungsweg nicht ausgeräumt werden konnte und somit durch das zuständige Gericht zu klären ist.

5. Die Nichteinigung auf einen Basispreis wurde von UV/MV/IV gemeinsam entschieden. Die Tarifverhandlungen werden durch die ZMT immer im Namen aller drei Sozialversicherungen geführt. Die IV steht lediglich deshalb im Fokus, weil in den Kinderspitälern ein grosser Anteil IV-Versicherter, aber praktisch keine UV-/MV-Versicherten betreut werden.

6. Gemäss den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil C-529/2012) können die drei Kinderspitäler vorläufig als Analogietarif den Basispreis des jeweils nächstgelegenen vergleichbaren Spitals verrechnen (Referenztaxe). Sobald der definitive Tarif feststeht, wird eine allfällige Differenz zur Referenztaxe ausgeglichen. Alternativ sind UV/MV/IV nach wie vor bereit, die durch die ZMT berechneten und gebenchmarkten Basispreise anzuwenden, sofern "All Kids" dem zustimmen würde.

Der Bundesrat ist der Meinung, ein entsprechender Bericht habe keinen Mehrwert, da die geforderten Folgerungen und Abklärungen bereits hinreichend bekannt und dargelegt sind. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aebischer Matthias Birrer-Heimo Prisca Friedl Claudia Hadorn Philipp Kessler Margrit Kiener Nellen Margret
Marra Ada Munz Martina Nussbaumer Eric Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Schenker Silvia
Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Voruz Eric

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

28;2836;2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3748 – Postulat

Arbeitslosenfürsorge. Handlungsmöglichkeiten des Bundes

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Handlungsmöglichkeiten Absatz 5 von Artikel 114 für eine bundesrechtliche Regelung zugunsten von Langzeitarbeitslosen bietet. Insbesondere soll geprüft werden, wie auf der Basis dieses Verfassungsartikels eine Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose, die kurz vor dem ordentlichen Rentenalter stehen, ausgestaltet werden könnte.

Begründung

Allen Bemühungen zum Trotz ist es nach wie vor für ältere Arbeitslose schwierig, wieder eine Stelle zu finden und bis zum Bezug der AHV-Rente im Erwerbsleben bleiben zu können. Diese Situation führt für die Betroffenen dazu, dass sie den für sie schwierigen Schritt zur Sozialhilfe machen müssen und/oder zu einem für sie unvorteilhaften Vorbezug der AHV und des Pensionskassenkapitals gezwungen werden.

Der Kanton Waadt kennt für solche Personen das Institut einer Überbrückungsrente, die staatlich finanziert ist. Diese Überbrückungsrente ermöglicht den Betroffenen, die letzten Monate vor dem ordentlichen Rentenbezug in Würde zu verbringen. Da das Problem der Arbeitslosigkeit von älteren Arbeitnehmenden nicht nur im Kanton Waadt vorkommt, sollte in Erwägung gezogen werden, eine nationale Lösung für dieses Problem zu finden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.09.2015

Dass ältere Personen im Erwerbsalter möglichst im Arbeitsmarkt bleiben bzw. bei Arbeitslosigkeit den Wiedereinstieg finden, ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Der Bund engagiert sich hierfür insbesondere mit der Fachkräfte-Initiative, welche 2011 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung lanciert wurde. In diesem Rahmen haben am 27. April 2015 an der nationalen Konferenz "Ältere Arbeitnehmende" alle wesentlichen Akteure gemeinsam verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation von älteren Arbeitnehmenden beschlossen. So sollen insbesondere die Instrumente der Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitslose optimiert werden. Die Kantone haben sich ihrerseits verpflichtet, eine Bestandesaufnahme von effizienten Massnahmen zur Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser vorzunehmen.

Weiter gehende gesetzgeberische Massnahmen, allenfalls gestützt auf Artikel 114 Absatz 5, erachtet der Bundesrat hingegen nicht als erforderlich. Die Prüfung entsprechender Massnahmen käme nur dann infrage, wenn eine Deckungslücke zwischen dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und den kantonalen Bedarfsleistungen bestehen würde. Eine solche Lücke ist heute nicht gegeben, wie der Bundesrat dies bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Heim 15.3193 festgestellt hat.

Antrag des Bundesrates vom 11.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Aebischer Matthias Birrer-Heimo Prisca Feri Yvonne Friedl Claudia Hadorn Philipp Heim Bea Hess Lorenz
Ingold Maja Kiener Nellen Margret Marra Ada Munz Martina Nussbaumer Eric Piller Carrard Valérie Reynard Mathias
Ruiz Rebecca Ana Schmid-Federer Barbara Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva
Voruz Eric Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3753 – Motion

Gefängnisausbruch unter Strafe stellen

Eingereicht von



Reimann Lukas

Einreichungsdatum

19.06.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuches zu präsentieren, welche sicherstellt, dass der Ausbruch aus Gefängnissen und Anstalten strafbar ist.

Begründung

Nach Artikel 310 StGB macht sich strafbar, wer zur Befreiung von Gefangenen beiträgt oder ihnen auf der Flucht hilft. Nach Artikel 311 StGB macht sich strafbar, wer im Rahmen einer Meuterei aus dem Gefängnis ausbricht. Nach Artikel 319 StGB macht sich strafbar, wer einen Gefangenen entweichen lässt. Nicht direkt strafbar ist aber, wer selbstständig aus einem Gefängnis oder einer Anstalt ausbricht. Nach einer Wiederergreifung gibt es somit keine strafrechtlichen Sanktionen. Wenn auch der Gefängnisausbruch (inkl. Versuch) unter Strafe gestellt würde, so hätte dies eine abschreckende Wirkung.

Natürlich drohen schon heute haftinterne Konsequenzen. Das kann nicht nur den Entzug von Haftlockerungen bedeuten, sondern auch Auswirkungen auf eine mögliche Reststrafendauer. Damit sind aber zahlreiche Fälle von Ausbrüchen nicht abgedeckt. Ein neuer StGB-Artikel "Gefängnisausbruch" könnte diese Lücke schliessen und weitere Ausbrüche verhindern.

In der Praxis zeigt sich, dass dieses Thema von grosser Dringlichkeit ist: Nach alter Statistik (siehe Frage [09.5433](#)) gab es jährlich bis zu 2625 Ausbrüche aus Schweizer Gefängnissen und Anstalten. Ein Fünftel der Ausbrecher kehrt nie mehr zurück. Nach neuer Statistik brachen im Jahr 2012 (siehe Frage [14.5292](#)) zwanzig Personen aus geschlossenen Einrichtungen aus. Bei Überführungen entwichen vier Personen. Statistisch nicht erfasst werden Entweichungen aus dem offenen Vollzug sowie Ausbrüche aus geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen. Hier hätte eine Ergänzung des Strafgesetzbuches positive Auswirkungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Die vom Motionär zitierte Zahl von 2625 Ausbrüchen erfasst nicht nur eigentliche Ausbrüche, sondern geht weiter und umfasst z. B. auch Fälle von blosser Nichtantritt einer Strafe. Die Zahl echter Ausbrüche ist jedoch markant tiefer: Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist für das Jahr 2012 20 und für das Jahr 2013 21 Fälle aus. Darunter fallen auch Ausbrüche aus einer geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt.

Das vom Motionär geforderte Verbot der Selbstbefreiung steht in Widerspruch zum anerkannten Grundsatz, wonach die Selbstbegünstigung an sich nicht strafbar ist. Dieser Gedanke prägt auch den gesamten Strafprozess und hat beispielsweise zur Folge, dass sich niemand selbst belasten muss (sog. Nemo-tenetur-Grundsatz, vgl. Art. 113 StPO). Dass heute die Selbstbefreiung eines Gefangenen für sich allein noch nicht strafbar ist, bedeutet allerdings nicht, dass diese ohne Konsequenzen bliebe und nicht geahndet würde. So riskiert der Gefangene zunächst, Vollzugserleichterungen zu verlieren und nicht bedingt entlassen zu werden. Weiter hat er disziplinarische Sanktionen zu erwarten. Zudem macht er sich strafbar, wenn er beim Ausbruch etwa Personen verletzt, nötigt oder Sachen beschädigt. In solchen Fällen kann er zum Beispiel wegen Meuterei (Art. 311 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Körperverletzung (Art. 122ff. StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB) bestraft werden.

Aus Sicht des Bundesrates besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3754 – Postulat

Bundesgericht. Stärkung der Fachkompetenz im Abgaberecht

Eingereicht von	 Vogler Karl
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, durch welche Massnahmen die nachhaltige Stärkung der Fachkompetenz im Abgaberecht am Bundesgericht erreicht werden kann. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit gesetzgeberische Vorgaben für die entsprechende zweckmässige Organisation des Bundesgerichtes erforderlich sind.

Begründung

Wirtschaft, Anwaltschaft, Fachverbände und Steuerfachleute ausserhalb und innerhalb der Justiz und der Verwaltung fordern dezidiert und seit Jahrzehnten die Verstärkung der abgaberechtlichen Fachkompetenz am Bundesgericht. Das Parlament hat dieses Anliegen erstmals 2009 explizit aufgenommen, indem die Gerichtskommission die Stelle eines Bundesrichters mit dem Anforderungsprofil "Abgaberechter/-in" ausschrieb. Die Gerichtskommission tat dies auf eigene Initiative, aus dem Bundesgericht kamen trotz dem Anliegen aus Fachkreisen keine solchen Begehren. Dieser erste Schritt ist nicht genügend. Einerseits ist die abgaberechtliche Fachkompetenz auf Richterstufe personell zu stärken, andererseits ist sicherzustellen, dass die Fachpersonen auch sachgerecht zum Einsatz kommen. Als prioritäre organisatorische Vorkehrung ist dazu eine auf das Abgaberecht konzentrierte Abteilung (inkl. Sozialversicherungsbeitragsrecht) zu schaffen, allenfalls mit ergänzender Zuständigkeit im Wirtschaftsverwaltungsrecht (z. B. Finanzmarktaufsicht, Subventionen, Konzessionen und Monopole). Zu prüfen ist, ob dafür die Zahl der Bundesrichter auf 40 zu erhöhen ist und acht Abteilungen à fünf Richterinnen/Richter vorzugeben sind, oder ob alternativ - ausgehend vom heutigen Bestand von 38 Bundesrichterinnen und -richtern - sieben Abteilungen à fünf Richterinnen/Richter sowie eine (abgaberechtliche) Abteilung mit drei Richterinnen/Richtern vorzugeben sind, wobei vorzusehen ist, dass zwei weitere Richterinnen/Richter aus anderen Abteilungen, je nach zu behandelndem Sachbereich, in der Dreier-Abteilung mitwirken.

Gemäss Bundesgerichtsgesetz organisiert sich das Bundesgericht selber. Angesichts seiner Haltung, wonach es mit der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung über eine spezialisierte Abteilung verfüge und eine separate Abteilung nicht zielführend wäre, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es selber die erforderlichen Massnahmen zur Stärkung des Abgaberechts einleitet (vgl. [14.4236](#)). Es sollen ihm daher Vorgaben im Sinne der dargelegten Überlegungen unterbreitet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

Gemäss Artikel 188 Absatz 3 der Bundesverfassung und Artikel 13 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) organisiert und verwaltet sich das Bundesgericht selber. Diese Selbstverwaltungs- und Selbstorganisationsgarantie dient dazu, die Unabhängigkeit des Bundesgerichtes (Art. 191c BV) gegenüber Legislative und Exekutive zu sichern. Das Bundesgericht ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz grundsätzlich frei, sich zweckmässig zu organisieren und zu verwalten. Dazu gehören namentlich die Festlegung der Zahl der Abteilungen und der Richterzahl pro Abteilung, die Zuteilung der Richterinnen und Richter sowie die Zuweisung der Rechtsgebiete auf die Abteilungen (vgl. Art. 18 und 22 BGG). Artikel 18 Absatz 2 BGG sieht dabei bereits vor, dass das Bundesgericht bei der Bestellung der Abteilungen die fachlichen Kenntnisse der Richterinnen und Richter angemessen berücksichtigt. Mit der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung verfügt das Bundesgericht über eine Abteilung, die namentlich im Bereich des Steuer- und Abgaberechts sowie des Wirtschaftsverwaltungsrechts tätig ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. b und c des Reglements vom 20. November 2006 für das Bundesgericht, SR 173.110.131). Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, durch gesetzliche Vorgaben in die Organisationsautonomie des Bundesgerichtes einzugreifen. Es erscheint auch kaum sachgerecht, dem Abgaberecht eine Sonderstellung einzuräumen. Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes (Art. 188 Abs. 1 BV) und keine Vereinigung von obersten Fachgerichten unter einem Dach. Der Bundesrat erachtet es zudem nicht als angebracht, entgegen den Bedürfnissen des Bundesgerichtes eine Erhöhung der Zahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter zu prüfen (vgl. Antwort des Bundesgerichtes zur Interpellation [14.4236](#), Ziff. 3). Im Übrigen ist es Sache der Gerichtskommission, der

Bundesversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse für das Richteramt verfügen.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

Amherd Viola Barazzone Guillaume Bulliard-Marbach Christine Candinas Martin Chevalley Isabelle
Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Alois Gschwind Jean-Paul Guhl Bernhard Hassler Hansjörg Humbel Ruth
Ingold Maja Kessler Margrit Lehmann Markus Leutenegger Oberholzer Susanne Lohr Christian
Meier-Schatz Lucrezia Müller Leo Müller-Altermatt Stefan Quadranti Rosmarie Regazzi Fabio Riklin Kathy
Romano Marco Schläfli Urs Schmid-Federer Barbara Schneeberger Daniela Schneider-Schneiter Elisabeth
Streff-Feller Marianne Vitali Albert

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1221;2446

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3757 – Postulat

Keine Diskriminierung und kein Hass gegen Schweizerinnen und Schweizer

Eingereicht von	 Reimann Lukas
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen zu treffen sind, damit durch Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches auch Schweizerinnen und Schweizer vor Diskriminierung und Hass geschützt sind.

Zu prüfen ist insbesondere:

1. Müsste Artikel 261bis neben Rasse, Ethnie und Religion auch "Nationalität" hinzugefügt werden, damit Schweizerinnen und Schweizer explizit geschützt würden?
2. Inwiefern sollen und könnten weitere Formen von Hass und Diskriminierung (z. B. Altersdiskriminierung, Hass gegen Behinderte usw.) unter Artikel 261bis fallen?
3. Ist Artikel 261bis nach dem Perinçek-Urteil noch rechtskonform und wirksam, oder müsste er wegen eines Verstosses gegen das Recht auf freie Meinungsäusserung ganz abgeschafft werden?

Begründung

Zwanzig Jahre nach Einführung des Antirassismus-Gesetzes ist dieses umstrittener denn je und es bedarf einer grundlegenden Auslegeordnung durch den Bundesrat. Einerseits soll Artikel 261bis gemäss Nationalratsbeschluss (parlamentarische Initiative **13.407**) neben Rasse, Ethnie und Religion auch die sexuelle Orientierung schützen. Der Nationalrat zeigt sich somit reformfreudig in Bezug auf Artikel 261bis. Es fragt sich hier allerdings, ob es nicht noch weitere Formen von Hass und Diskriminierung gibt, die nicht geduldet werden dürfen und trotzdem nicht ausreichend durch das allgemeine Diskriminierungsverbot geschützt sind, wie dies in der Begründung der parlamentarischen Initiative **13.407** dargelegt ist.

Andererseits schützte der EGMR die freie Meinungsäusserung gegen Artikel 261bis im Falle einer Leugnung des Armenien-Genozides in der Schweiz. Dies drängt nach einer vertieften Debatte, was mit Artikel 61bis alles geschützt werden soll bzw. kann und was nicht.

Besonders stossend ist, dass Schweizerinnen und Schweizer durch dieses Gesetz zwar ein spezifisches Redeverbot erhalten, selbst aber nicht geschützt sind. "3,5-Zimmer-Wohnung, ab sofort, günstig, keine Schweizer". Dieses Inserat eines Türken erschien 2013 im "Rheintaler Bote". Daraufhin erstatteten zwei Personen Anzeige wegen Verdachts auf Rassendiskriminierung - und blitzten bei der Justiz ab. Wir dürfen nicht dulden, dass in der Schweiz straffrei gegen Schweizerinnen oder Schweizer gehetzt werden kann oder sie diskriminiert werden können. Bei der strafrechtlichen Verfolgung von Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung gegen Schweizerinnen und Schweizer besteht eine Gesetzeslücke. Diese gilt es zu schliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2015

1. Artikel 261bis des Strafgesetzbuches (StGB; sowie auch der analoge Artikel 171c des Militärstrafgesetzes, MStG) erfasst gemäss seinem Wortlaut ausschliesslich Diskriminierungen einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Auf die Aufnahme des Kriteriums der "nationalen Zugehörigkeit" wurde bei der Schaffung des Straftatbestandes bewusst verzichtet, da dies zu Missverständnissen hätte führen können, insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Erwerb der schweizerischen Nationalität (BBl 1992 III 311). Diskriminierungen, die sich ausschliesslich auf die nationale Zugehörigkeit stützen und damit einen rechtlichen Status ansprechen, sind nicht von Artikel 261bis StGB erfasst. Häufig sind jedoch mit der Nationalität nicht der rechtliche Status, sondern die mit der Nation verknüpften ethnischen Charakteristika gemeint. Diese Fälle fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 261bis StGB. Schweizerinnen und Schweizer sind somit durch die Rassendiskriminierungsstrafnorm im gleichen Umfang geschützt wie Personen anderer

Nationalität, Rasse, Ethnie oder Religion. Es besteht keine Gesetzeslücke.

Ebenfalls nichts anderes ableiten lässt sich aus dem vom Postulanten erwähnten Fall des Wohnungsinserates. Denn auch Wohnungsinserate, die sich zum Beispiel nur an Schweizerinnen und Schweizer oder EU-Bürgerinnen und -Bürger richten oder die ausländische Staatsangehörige insgesamt ausgrenzen oder Unterscheidungen nach dem Aufenthaltsstatus enthalten, fallen in der Regel nicht unter Artikel 261bis StGB.

2. Am 14. Dezember 2012 hat der Nationalrat das Postulat Naef [12.3543](#), "Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung", angenommen. Demnach wird der Bundesrat einen Bericht vorlegen, der das Potenzial des geltenden Bundesrechts zum Schutz vor Diskriminierungen aufzeigt und eine rechtsvergleichende Auslegung zur Wirksamkeit verschiedener Rechtsinstrumente vornimmt. Der Bericht wird sich insbesondere auf die Diskriminierungsbereiche Geschlecht und LGBTI (lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen) sowie Menschen mit Behinderungen und Rasse beziehen. Über Teilbereiche wird somit bereits ein Bericht erstellt.

3. Die Schweiz hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2013 im Fall Perinçek gegen die Schweiz an die Grosse Kammer des EGMR weitergezogen. Am 28. Januar 2015 hat die Anhörung vor der Grossen Kammer stattgefunden. Das Urteil der Grossen Kammer steht noch aus. Sobald es vorliegt, wird der Bundesrat die Lage analysieren.

Im Übrigen ist die Forderung nach Streichung von Artikel 261bis StGB nicht neu. Der Bundesrat hat sich in der Stellungnahme auf die noch nicht behandelte Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei [14.3059](#), "Aufhebung des Rassismusartikels", ausführlich hierzu geäußert und gleichzeitig auf seine Ausführungen in zahlreichen ähnlichen Vorstössen verwiesen.

Aus all diesen Gründen ist dieses Postulat abzulehnen.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;1216;1236

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3768 – Postulat

Kosten-Nutzen-Analyse von Elternzeitmodellen

Eingereicht von	 Bertschy Kathrin
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, welche die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der wichtigsten zurzeit in Diskussion stehenden Modelle für einen Elternurlaub (resp. einen Vaterschaftsurlaub) mittels geeigneten Verfahrens (z. B. Delphi-Studie oder Simulation) und unter Einbezug internationaler Erkenntnisse (Island, Schweden, Deutschland usw.) abschätzt.

Begründung

Zurzeit werden von Parlament und Organisationen diverse Modelle diskutiert, welche ergänzend zur Mutterschaftsversicherung einen Vaterschaftsurlaub und/oder eine Elternzeit einzuführen gedenken. Gemeinsam ist den Anliegen, dass Väter vermehrt Möglichkeiten und Pflichten in der frühkindlichen Betreuung wahrnehmen können sollen; gleichzeitig soll eine traditionelle Rollenteilung überwunden werden. Die aktuell zur Diskussion stehenden Vorschläge (parlamentarische Initiative Candinas 14.415, Motion der grünliberalen Fraktion 14.3068, Motion Caroni 14.3109, Motion Trede 14.4161 sowie Modellvorschläge der EKFF und EKF) unterscheiden sich in ihrer Motivation und Ausgestaltung (Dauer; Fixanteile pro Elternteil; Verfall oder Übertragbarkeit bei Nichtbezug; ergänzend zur Mutterschaftsversicherung oder diese ersetzend). Es ist zu erwarten, dass sie sich auch bezüglich der volkswirtschaftlichen Kosten, des Nutzens und der längerfristigen Auswirkungen unterscheiden.

Die langfristigen Auswirkungen sind für die Schweiz nicht bekannt. Der Bericht zum Postulat 11.3492 nimmt nur eine kurzfristige Bewertung vor. Damit Parlament und zuständige Kommissionen in Kenntnis der langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eine seriöse Beurteilung vornehmen können, ist eine Analyse notwendig, die neben den Kosten (z. B. über die EO) u. a. auch folgende Parameter berücksichtigt: zu erwartende Veränderung der Erwerbsquoten und -pensen von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Steuereinnahmen, Sozialversicherungen, insbesondere Altersvorsorge und Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Amortisation von Ausbildungskosten.

Neben dem Status quo als Vergleichsgrösse sollen mindestens ein Modell mit zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, ein egalitäres Modell (gleich viel Vaterschaftsurlaub wie Mutterschaftsversicherung respektive Ersatz der geltenden Lösung durch gleich verteilte Elternzeit, z. B. 14/14 oder 20/20 Wochen), eine ergänzende Elternzeit mit Pflichtanteilen und Verfall und eine frei aufteilbare Elternzeit analysiert werden. Der Mutterschutz (14 Wochen) soll nicht infrage gestellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub. Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle" vom 30. Oktober 2013 acht Modelle hinsichtlich ihrer möglichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Bewertung unterzogen (dieser Bericht ist auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen erhältlich: www.bsv.admin.ch > Themen > Familie/Familienzulagen > Weitere familienpolitische Themen > Bericht über den Vaterschaftsurlaub). Dabei stützte er sich jedoch ausschliesslich auf qualitative Einschätzungen. Einzig die direkten Kosten, welche sich je nach Modell von Vaterschafts- bzw. Elternurlaub auf 0,3 bis 1,7 Milliarden Franken für die Erwerbsersatzordnung (EO) belaufen würden, können etwas genauer beziffert werden. Die von der Postulantin verlangten quantitativen Modellrechnungen, mit welchen die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen von unterschiedlichen Urlaubsvarianten aufgezeigt werden sollen, würden indes kaum einen Mehrwert generieren. Die Modellrechnungen würden auf zu vielen unsicheren Annahmen bezüglich weiterer indirekter Kosten für die Wirtschaft sowie des Nutzens bzw. der Veränderung des Erwerbsverhaltens und der Veränderung der Rollen- und Aufgabenteilung innerhalb der Familie zwischen Vater und Mutter basieren. Entsprechend ist eine solche Analyse nicht zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Bäumle Martin Fischer Roland Flach Beat Gasser Josias F. Gilli Yvonne Girod Bastien Grossen Jürg
Kessler Margrit Maier Thomas Maire Jacques-André Moser Tiana Angelina Tornare Manuel Trede Aline
Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;28;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3803 – Motion

Keine unangebrachten Auslandsreisen für in der Schweiz aufgenommene Personen aus dem Asylbereich

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Fluri Kurt
Einreichungsdatum	07.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit alle in der Schweiz aufgenommenen Personen im Asylbereich, welche nicht ausdrücklich gemäss Artikel 28 der Flüchtlingskonvention das Recht besitzen, einen Reiseausweis zu erhalten, mit einem generellen Reiseverbot belegt werden.

Begründung

Die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland ist gemäss Artikel 1 Buchstabe C der Flüchtlingskonvention und Artikel 63 des Asylgesetzes ein Grund, um das Asyl zu widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen. Eine freiwillige Rückkehr spricht dafür, dass keine Furcht mehr vor Verfolgung im jeweiligen Land vorhanden ist. Es sind in letzter Zeit vermehrt Stimmen laut geworden, die behaupten, dass diese Heimatreisen ins Herkunftsland aber nicht selten sind, insbesondere bei Eritreern. Unzulässigen Heimatreisen auf die Spur zu kommen, um dann die Flüchtlingseigenschaft der jeweiligen Person widerrufen zu können, ist allerdings sehr aufwendig oder gar unmöglich für Schweizer Behörden. Diese werden nämlich in den meisten Fällen über einen Zwischenhalt in einem Drittstaat organisiert.

In der Schweiz aufgenommenen Personen, welchen nicht gemäss Flüchtlingskonvention das Recht auf einen Reiseausweis zusteht, soll die Reise ins Ausland generell verwehrt bleiben, damit es nicht zu diesen unzulässigen Heimatreisen kommen kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Die Motionärin möchte Heimatreisen von Personen aus dem Asylbereich wirksamer bekämpfen und schlägt dafür ein generelles Reiseverbot vor. Aus Sicht des Bundesrates ist dies unverhältnismässig und unnötig. Was die Heimatreisen von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden betrifft, erfüllt die bestehende Regelung weitgehend das Anliegen der Motion.

Reist eine asylsuchende Person in ihr Heimatland, wird ihr Asylgesuch grundsätzlich abgelehnt.

Reist ein anerkannter Flüchtling in seinen Heimatstaat zurück, führt dies grundsätzlich zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sich dadurch freiwillig unter den Schutz des Heimatstaates stellt (Art. 1C Ziff. 1 FK, Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Heimatreise freiwillig erfolgt ist. Dabei sind etwa die Gründe, die Dauer oder die Häufigkeit einer Heimatreise durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) entsprechend zu würdigen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüft zurzeit eine Gesetzesanpassung, um die Voraussetzungen einer zulässigen Heimatreise in solchen Fällen einzuschränken bzw. den Begriff der Freiwilligkeit genauer zu definieren.

Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei welchen die Wegweisung aber nicht vollzogen werden kann (beispielsweise aus medizinischen Gründen), werden vom SEM bereits heute nur sehr zurückhaltend und insbesondere bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen bewilligt. Findet eine Reise ohne Bewilligung statt, zieht dies in der Regel das Erlöschen oder die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach sich.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Reisen von Personen aus dem Asylbereich in begründeten Fällen ausserhalb des Heimatstaates weiterhin möglich sein sollen. Anerkannte Flüchtlinge haben gemäss Flüchtlingskonvention Anspruch auf ein Reisedokument. Die zulässigen Reisegründe von vorläufig aufgenommenen Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie von asylsuchenden Personen wurden mit dem am 1. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) aber stark

eingeschränkt. Demnach werden solchen Personen Auslandsreisen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z. B. Tod oder schwere Krankheit von nahen Familienangehörigen, Schulreisen). Bei vorläufig aufgenommenen Personen können zudem Gesuche aus humanitären Gründen und drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme auch Gesuche aus anderen Gründen bewilligt werden. Jedes Gesuch ist Gegenstand einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, wobei das SEM insbesondere auch die Integration der betroffenen Person prüft.

Schliesslich verweist die Motionärin auf Vermutungen, wonach in einigen Fällen eritreische Staatsangehörige Heimatreisen unternommen hätten. Dazu hält der Bundesrat fest, dass das SEM im Jahr 2014 lediglich vier bzw. im ersten Halbjahr 2015 lediglich zwei Auslandsreisen für Eritreer bewilligt hat, die nicht die Flüchtlingseigenschaft besitzen. Das SEM bewilligte in keinem der Fälle eine Reise in den Heimatstaat.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3832 – Motion

Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte

Eingereicht von	 Aebischer Matthias
Einreichungsdatum	10.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen, ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte zu erlassen.

Begründung

Das Parlament und auch der Bundesrat haben bereits mehreren Vorstössen zugestimmt, die den Import tierquälerisch erzeugter Produkte in die Schweiz verbieten. So zum Beispiel tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (14.4286) und Robbenprodukte (11.3635). Zwei den Import von Wildtiertrophäen betreffende Vorstösse sind noch hängig (15.3736 und 14.3502).

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 18 LwG) bietet die Möglichkeit, für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, gewisse Vorschriften zu erlassen (Deklarationspflicht, Erhöhung von Zöllen, Importverbote). Auch Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) ermächtigt den Bundesrat, aus Tierschutzgründen die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder zu verbieten. Dennoch werden nach wie vor zahlreiche tierquälerisch erzeugte Produkte in die Schweiz eingeführt. Dies, weil die Massnahmen entweder zu wenig greifen oder weil die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes, des Tierschutzgesetzes wie auch internationale Empfehlungen zu wenig konsequent angewandt oder nicht kontrolliert werden können (Deklarationspflicht). Dies gilt zum Beispiel für Qualprodukte wie Stopfleber, Froschschenkel und auch Pelze, wo die Produktionsmethoden grundsätzlich immer tierquälerisch sind. Bei Pelzprodukten deklarieren gemäss dem zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zudem noch immer nur wenige Anbieter genau nach Vorschrift.

Angesichts der Reihe von Vorstössen und des wachsenden Bedürfnisses seitens der Konsumentinnen und Konsumenten nach Durchsetzung schweizerischer Tierschutzstandards drängt sich eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung im Landwirtschaftsgesetz (Importverbot) auf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat ist sich der Problematik der Herstellung von tierischen Produkten unter tierschutzwidrigen Bedingungen bewusst und verurteilt solche Praktiken. Er ist aber der Ansicht, dass ein generelles Importverbot für "tierquälerisch erzeugte" Produkte der Problematik nicht gerecht würde.

Produkte, die nicht gemäss der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hergestellt werden, können nicht ohne Weiteres als "tierquälerisch erzeugt" qualifiziert werden. Auch in der Schweiz stellt nicht jede Widerhandlung gegen eine Tierschutzvorschrift eine Tierquälerei nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes (SR 455) dar. Es müsste deshalb einerseits detailliert geklärt und geregelt werden, welche ausländischen Produktionsmethoden als "tierquälerisch" gelten sollen. Andererseits müsste beim Vollzug des Verbots festgestellt werden können, wie für den Import bestimmte Produkte im Ausland tatsächlich hergestellt wurden, was sich als schwierig bis unmöglich erweisen dürfte. Der Aufwand für entsprechende Kontrollen von Importsendungen wäre sehr hoch. Es wird eine Vielzahl von tierischen Produkten importiert: einerseits Lebensmittel wie Milch, Fleisch- und Eiprodukte, andererseits tierische Nebenprodukte wie Heimtierfutter, Lederwaren oder Gelatine. Sehr viele Produkte enthalten zudem tierische Bestandteile, die aber nicht offensichtlich als solche zu erkennen sind, so zum Beispiel Kosmetika, Lebensmittelzusätze, Essenzen oder Zusatzstoffe.

Nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) dürfen Massnahmen für Produkte aus verbotenen

Produktionsmethoden vom Bundesrat nur unter der Voraussetzung erlassen werden, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden. Aus handelsrechtlicher Sicht (WTO und Freihandelsabkommen) werden an ein Importverbot hohe Anforderungen gestellt. Ein so generelles Importverbot, wie vorliegend gefordert, dürfte nicht mit dem internationalen Recht vereinbar sein, insbesondere nicht mit den Prinzipien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21) und des bilateralen Abkommens mit der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81; Anhang 11).

Der Bundesrat erachtet die bestehenden Deklarationsvorschriften in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) und in der Pelzdeklarationsverordnung (SR 944.022) sowie die Möglichkeiten für freiwillige Positivdeklarationen nach Artikel 16a des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) nach wie vor als sinnvoll. Sie ermöglichen den Konsumentinnen und Konsumenten einen gut informierten und bewussten Entscheid für oder gegen den Kauf eines Produktes. Eine aussagekräftige Beurteilung der Wirkung der Pelzdeklarationsverordnung wird im Übrigen erst aufgrund der Anfang 2017 vorgesehenen Evaluation möglich sein (vgl. Antwort des Bundesrates zum Postulat Bruderer Wyss [14.4286](#), "Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten").

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Bäumle Martin Bourgeois Jacques Bulliard-Marbach Christine Graf Maya Masshardt Nadine Quadranti Rosmarie
Ritter Markus von Siebenthal Erich

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3843 – Motion

Unternehmen und Bürger vom Statistikaufwand entlasten. Bundesamt für Statistik verkleinern

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Amstutz Adrian
Einreichungsdatum	15.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Aufwand des Bundesamtes für Statistik (BFS) für das nächstmögliche Budget um 82 Millionen Franken zu kürzen.

Begründung

Im Jahr 2004 betrug das Budget des BFS 93 Millionen Franken. 2014 hat es sich bereits auf über 164 Millionen Franken fast verdoppelt. Zum Vergleich: Die Staatsausgaben sind in demselben Zeitraum von 50 Milliarden auf 66 Milliarden Franken um 33 Prozent angestiegen. Das Ausgabenwachstum beim BFS ist damit weit überdurchschnittlich. Wäre das Budget des BFS ebenfalls mit 33 Prozent angestiegen, würde es heute rund 123 Millionen Franken betragen. Mit dieser Motion soll der Personal- und Sachaufwand beim BFS um die Hälfte (der Rechnung 2014) auf 82 Millionen reduziert werden und sich damit dem übrigen Wachstumsschnitt in etwa angleichen.

Diese Reduktion der Ausgaben wird dazu führen, dass ein grosser Teil der Statistiken ersatzlos gestrichen und die wirklich notwendigen auf das Allerwesentlichste reduziert werden können. Doppelspurigkeiten bei Statistiken der einzelnen Bundesämter und des BFS müssen aufgehoben werden.

Von den vielen statistischen Erhebungen profitieren weder Wirtschaft noch Bevölkerung. Vor allem kleinere Unternehmen leiden jedoch unter dem ständig zunehmenden Statistikaufwand. Dies führt dazu, dass viele Unternehmer und Privatpersonen die Unterlagen mit möglichst geringem Zeitaufwand Handgelenk mal Pi ausfüllen, was zu fehlerhaften Statistiken führt. Es sind aber diese fehlerbehafteten Statistiken, auf welchen die Politik neue Gesetze und Regulierungen beschliesst. Ein irreführender Teufelskreis, der nur mit einer rigorosen Reduktion der Ausgaben korrigiert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2015

Der Bundesrat ist der Meinung, dass in einem modernen, demokratischen Staatswesen der Zugriff auf verlässliche statistische Informationen unabdingbar ist. Diese Informationen erlauben es der Politik, der Verwaltung, den Sozialpartnern, der Wissenschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern fundierte Entscheidungen zu treffen. In Artikel 65 der Bundesverfassung findet sich die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der notwendigen statistischen Daten für die im Bundesstatistikgesetz festgelegten Zwecke. Diese Aufgabe könnte das Bundesamt für Statistik (BFS) mit der geforderten Kürzung (auf das ungefähre Niveau der Jahrtausendwende) weder im definierten Umfang noch in der notwendigen Qualität erfüllen. Der Bundesrat prüft die Notwendigkeit der Statistiken regelmässig im Rahmen des statistischen Mehrjahresprogramms und der Sparprogramme. Er priorisiert die Inhalte und prüft dabei jeweils, ob sich aus der Zusammenführung der Statistikproduktion eine höhere Effizienz ergibt.

Die Aussagen zur Qualität der statistischen Informationen teilt der Bundesrat nicht: Er geht davon aus, dass den Befragten bewusst ist, dass sie mit ihren Angaben wichtige Grundlagen für die politische und die eigene Entscheidungsfindung liefern. Wirtschaftsstatistiken dienen beispielsweise als Basis für Entscheide der Schweizerischen Nationalbank (Geldpolitik), der Wirtschaftsverbände sowie der Sozialpartner (Lohnverhandlungen) und sie werden auch von Unternehmen verwendet (Berechnung von Personalkosten, Verfügbarkeit von Fachspezialisten). International vergleichbare Statistiken erlauben die Positionierung der Schweiz im globalen Standortwettbewerb. Schliesslich können mit wissenschaftlichen Methoden unrichtige Angaben in der Regel gefiltert werden und führen nicht zu einer Falschbeurteilung der zugrundeliegenden Tendenzen.

In seiner Antwort zu den Motionen Giezendanner 15.3433 und Schibli 15.3439 hat der Bundesrat festgehalten, dass ihm die Reduktion der Belastung der Befragten ein wichtiges Anliegen ist. In den letzten Jahren wurden verschiedene entsprechende Massnahmen umgesetzt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die zunehmende Verwendung von Register- und Administrativdaten

zur Erstellung von statistischen Informationen. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des neuen Volkszählungssystems im Jahr 2010, mit der eine grosse Entlastung bei den befragten Haushalten, Liegenschaftsverwaltungen, Gemeinden sowie Kantonen erreicht werden konnte. Im Vergleich zur klassischen Vollerhebung des Jahres 2000 ergaben sich Einsparungen von rund 100 Millionen Franken. Das BFS hat in den letzten Jahren vermehrt von Vollerhebungen auf Stichproben umgestellt, um den Befragungsrhythmus bei gleichbleibender Qualität zu senken. Dabei wird sichergestellt, dass kleinere und mittlere Unternehmen nicht in mehreren Stichproben hintereinander befragt werden. Hier geht der Bundesrat mit den Motionären einig, dass eine weitere Verbesserung der Koordination zwischen den verschiedenen Statistikaktivitäten des Bundes zu einer zusätzlichen Entlastung der Befragten führen kann.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass gut die Hälfte der Aufwandszunahme zwischen 2004 und 2014 beim BFS auf haushaltsneutrale Verschiebungen zurückzuführen ist (Übertragung von IT- und Mietkosten mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells 2007). Weiter führten die auf dem Parlamentsbeschluss zu den Bilateralen II basierende Umsetzung des Statistikabkommens und neue, vom Parlament geforderte statistische Inhalte, Erhebungen sowie Register zu entsprechendem Mehraufwand (u. a. Volkszählung, Unternehmensidentifikationsnummer). Bereinigt um diese Einflüsse liegt die Entwicklung des Aufwands des BFS im Durchschnitt des Gesamthaushalts.

Antrag des Bundesrates vom 11.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;24;15

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3844 – Motion

Keine Auslandsreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	15.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen dafür zu sorgen, dass Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene grundsätzlich keine Bewilligung für Auslandsreisen mehr erhalten, ausser diese wollen die Schweiz definitiv verlassen und verzichten auf Asyl und Schutz. Wer sich nicht an dieses Reiseverbot hält, verliert automatisch das Recht auf Asyl und auf vorläufige Aufnahme. Weiter soll es anerkannten Flüchtlingen ausnahmslos verboten werden, ihr Herkunftsland, wo sie angeblich an Leib und Leben bedroht sind, zu besuchen. Dazu sind die Reisetätigkeiten von anerkannten Flüchtlingen besser zu kontrollieren.

Begründung

Gemäss Zeitungsberichten wurden für die Zeit von Anfang 2011 bis Juni 2015 50 000 Auslandsreisen bewilligt, davon 9500 an vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende. Einzelberichte von Leuten, die sogar in ihr Herkunftsland reisen können, wo sie angeblich an Leib und Leben bedroht sind, zeigen wie unser Asylwesen missbraucht und ins Lächerliche gezogen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Die Motionärin fordert ein generelles Reiseverbot für Personen aus dem Asylbereich. Der Bundesrat hält ein generelles Verbot für unverhältnismässig. Was die Heimatreisen von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden betrifft, erfüllt die bestehende Regelung weitgehend das Anliegen der Motionärin.

Reist eine asylsuchende Person in ihr Heimatland, wird ihr Asylgesuch grundsätzlich abgelehnt.

Reist ein anerkannter Flüchtling in seinen Heimatstaat zurück, führt dies grundsätzlich zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sich dadurch freiwillig unter den Schutz des Heimatstaates stellt (Art. 1C Ziff. 1 FK, Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Heimatreise freiwillig erfolgt ist. Dabei sind etwa die Gründe, die Dauer oder die Häufigkeit einer Heimatreise durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) entsprechend zu würdigen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüft zurzeit eine Gesetzesanpassung, um die Voraussetzungen einer zulässigen Heimatreise in solchen Fällen einzuschränken bzw. den Begriff der Freiwilligkeit genauer zu definieren.

Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei welchen die Wegweisung aber nicht vollzogen werden kann (beispielsweise aus medizinischen Gründen), werden vom SEM bereits heute nur sehr zurückhaltend und insbesondere bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen bewilligt. Findet eine Reise ohne Bewilligung statt, zieht dies in der Regel das Erlöschen oder die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach sich.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Reisen von Personen aus dem Asylbereich in begründeten Fällen ausserhalb des Heimatstaates weiterhin möglich sein sollen. Anerkannte Flüchtlinge haben gemäss Flüchtlingskonvention Anspruch auf ein Reisedokument. Die zulässigen Reisegründe von vorläufig aufgenommenen Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie von asylsuchenden Personen wurden mit dem am 1. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) aber stark eingeschränkt. Demnach werden solchen Personen Auslandsreisen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z. B. Tod oder schwere Krankheit von nahen Familienangehörigen, Schulreisen). Bei vorläufig aufgenommenen Personen können zudem Gesuche aus humanitären Gründen und drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme auch Gesuche aus anderen Gründen bewilligt werden. Jedes Gesuch ist Gegenstand einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, wobei das SEM insbesondere auch die Integration der betroffenen Person prüft.

Die Motionärin fordert ferner, die Reisetätigkeiten von anerkannten Flüchtlingen besser zu kontrollieren. Das SEM steht in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Migrationsämtern und dem schweizerischen Grenzwachtkorps, um irreguläre Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufzudecken. Stellt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde fest, dass anerkannte Flüchtlinge mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgereist sind, erhält das SEM einen entsprechenden Bericht. Zudem werden zurückgegebene Reiseausweise von Flüchtlingen jeweils auf Anzeichen auf derartige Reisen untersucht.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3848 – Motion

Stopp dem Präventionswahnsinn

Eingereicht von	 Frehner Sebastian
Einreichungsdatum	15.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Bereich Prävention (Gesundheit, Ernährung, Konsum, HIV usw.) das Budget und den Personalbestand zu halbieren.

Begründung

Das Präventionsgesetz wurde 2012 vom Parlament abgelehnt. In der Schweiz fehlt daher eine nationale gesetzliche Grundlage für die Prävention. Daher stellt sich die Frage, warum das BAG so viel Geld und Effort im Bereich Prävention aufbringt, und dies zumeist in sehr fragwürdiger Art und Weise. Bekannt sind die auch aus wissenschaftlicher Sicht kritisierten Aussagen zum Thema Fleisch und Wurst. Aber auch Kampagnen und fragwürdige Studien im Bereich Alkohol und Tabak stossen zusehends auf Kritik. Die provokativsten und exzentrischsten Kampagnen erlaubt sich das BAG aber im Bereich HIV-Prävention.

Diverse Vorstösse und wissenschaftliche Kritik haben beim BAG nicht zu einem Umdenken geführt. Es war in den letzten Jahren zumindest keine Strategieänderung ersichtlich. Der Verdacht kommt auf, dass das BAG sich bei der Prävention vom politischen System und auch vom Bürger komplett abgekapselt hat und bei jeder Kritik mit noch mehr Engagement und Leidenschaft einen nichtbestehenden Staatsauftrag ausführt. Das einzige Mittel, diesen Präventionsirrsinn zu stoppen, ist, dem BAG die Mittel und das Personal im Bereich Prävention zu kürzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.12.2015

Die Prävention stellt eine wesentliche Aufgabe des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) dar. Alle heutigen Kampagnen und Aktivitäten im Präventionsbereich verfügen über eine spezifische Rechtsgrundlage. Die Massnahmen sind evidenz- und wissenschaftsbasiert, halten sich an die Vorgaben des Bundes (u. a. Forschung), werden evaluiert und erzielen nachgewiesenermassen Wirkung.

Nichtübertragbare Krankheiten verursachen heute den grössten Anteil bei den Gesundheitskosten - mehr als 50 Milliarden Franken pro Jahr im Jahr 2011, dies entspricht 80 Prozent der gesamten Kosten. Prävention und Gesundheitsförderung tragen zur Eindämmung des Anstiegs der Gesundheitskosten bei, und Investitionen in diesem Bereich bringen einen belegbaren Return on Investment (ROI). Eine gemeinsame Studie des Weltwirtschaftsforums und der Weltgesundheitsorganisation kommt zum Schluss, dass pro 1 Franken, der durch Unternehmen am Arbeitsplatz in Gesundheitsförderungsprogramme investiert wird, ein ROI von Fr. 5.81 erzielt wird. Eine vergleichende Studie des Winterthurer Instituts für Gesundheitsökonomie und des Institutes für Wirtschaftsforschung der Universität Neuenburg zur Prävention von Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum hat 2010 gezeigt, dass jeder investierte Franken einen noch beträchtlicheren ROI einbringt (Alkohol 1 zu 23; Tabak 1 zu 41). Diese Studie wurde auf einer gesamtgesellschaftlichen Basis durchgeführt. Das heisst, es wurden einerseits alle relevanten Kosten der Präventionsmassnahmen und andererseits der gesamte Nutzen der Massnahmen für die Gesellschaft berücksichtigt.

2013 betrugen die Ausgaben für Prävention in der Schweiz 2,2 Prozent der gesamten Gesundheitsausgaben (1,5 von etwa 70 Milliarden Franken). Damit liegt die Schweiz deutlich unter dem OECD-Durchschnitt von 3,1 Prozent. Diese 1,5 Milliarden Franken Präventionsausgaben umfassen sämtliche Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden (40 Prozent), Sozialversicherungen (23 Prozent) sowie private Ausgaben (37 Prozent). Das BAG verfügt über einen Präventionskredit von 17 Millionen Franken (1,1 Prozent von 1,5 Milliarden Franken) für die Umsetzung sämtlicher Präventionsprogramme. Dieser Kredit wurde zwischen 2004 und 2014 halbiert. Die weiteren Ausgaben des BAG betreffen unter anderem die Bekämpfung der Infektionskrankheiten und die Kosten für Impfstoffe.

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der festen Überzeugung, dass auf die Präventionsmassnahmen des BAG nicht verzichtet werden kann. Im Rahmen der zukünftigen Strategie zur Reduktion nichtübertragbarer Krankheiten und der Strategie Sucht sollen Ziele, Massnahmen und Mittel noch präziser formuliert und vermehrt mit den kantonalen Anstrengungen in diesem Bereich koordiniert werden. Dies ermöglicht eine Vermeidung von Doppelspurigkeiten und eine Priorisierung der Aktivitäten, sodass Effizienz und Wirksamkeit verbessert werden können.

Antrag des Bundesrates vom 11.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Amstutz Adrian Bortoluzzi Toni de Courten Thomas Estermann Yvette Giezendanner Ulrich Graber Jean-Pierre Hausammann Markus Hurter Thomas Keller Peter Knecht Hansjörg Müller Thomas Nidegger Yves Pieren Nadja Reimann Lukas Reimann Maximilian Rickli Natalie Rutz Gregor Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3851 – Postulat

Regulierungsbedarf im Bereich der Filmpolitik. Filmbericht

Eingereicht von	 Aebischer Matthias
Einreichungsdatum	16.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht den aktuellen und künftigen Regulierungsbedarf im Bereich der Filmpolitik der nächsten fünf Jahre aufzuzeigen. Der Bericht soll bis Ende 2016 vorliegen.

Begründung

Das Parlament hat im Rahmen der Kulturbotschaft 2016-2020 eine Teilrevision des Filmgesetzes vorgenommen, welche nur den dringlichsten Handlungsbedarf im Filmrecht abgedeckt hat: die Ausweitung der sogenannten Einverleiherklausel und der Meldepflicht sowie die Einführung einer Standortförderung für den Film. Branche und Experten sind sich weitgehend einig, dass mit dieser Teilrevision die grundlegenden Umwälzungen in Konsum, Distribution und Produktion der Filme noch keineswegs nachhaltig berücksichtigt werden konnten.

Auf dem Markt zeichnet sich jedoch deutlich ab, dass inskünftig von neuen Produktionsbedingungen, von einem Nebeneinander zahlreicher bedeutender Distributionskanäle und von einem stark diversifizierten Konsum auszugehen ist. Das aktuelle Schweizer Filmrecht entspricht den Erfordernissen dieser Filmrealitäten noch nicht. Auch die durch den Bundesrat angestossene Urheberrechtsrevision, der angestrebte Media-Wiedereintritt der Schweiz und die Service-Public-Debatte im Audiovisionsbereich werden beispielsweise im Bericht einzuordnen sein.

Ebenfalls wird die Entwicklung in den Bereichen Audiovisual Media Services Directive sowie Digital Single Market in der Europäischen Union verfolgt, bewertet und berücksichtigt werden müssen.

Gestützt auf die Resultate des Filmberichtes wird zu beurteilen sein, welcher Regulierungsbedarf im Filmrecht besteht und in welcher Form die notwendigen Reformen vorzubereiten sein werden. Der Bundesrat wird eingeladen, den Filmbericht zügig zu erstellen, damit dessen Resultate rechtzeitig zur Erarbeitung der Grundlagen der nächsten Kulturbotschaft zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2015

Das Bundesamt für Kultur (BAK) wird die Auswirkungen der Gesetzesanpassungen im Hinblick auf die nächste Kulturbotschaft evaluieren und einen allfälligen Regulierungsbedarf des Filmgesetzes in die Vorarbeiten einfließen lassen.

Die Erstellung eines Berichtes im Sinne des Postulates ist aufgrund der zu knappen Frist bis Ende 2016 nicht zu realisieren. Das BAK befindet sich 2016 in der Umsetzungsphase der neuen Kulturbotschaft 2016-2020 (BBI 2015 461). Die Neueinführung der Standortförderung, die Ausweitung der Einverleiherklausel sowie die Meldepflicht für Filme, die über digitale Kanäle abgerufen werden, werden frühestens ab 2017 die ersten Resultate zeigen.

Schon deshalb kann eine fundierte Bewertung dieser gesetzlichen Anpassungen innert Jahresfrist nicht realisiert werden. Die Revision des Urheberrechtsgesetzes, die Service-Public-Debatte im Bereich der audiovisuellen Medien sowie der Wiederbeitritt zum Filmförderprogramm "Media" der EU fallen für einen solchen Bericht zudem ausser Betracht, weil diese entweder bereits Gegenstand des politischen Prozesses sind oder wie bei Media erst bei der Regelung des globalen Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU wieder aktuell werden.

Antrag des Bundesrates vom 04.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Chevalley Isabelle Graf Maya Masshardt Nadine Müri Felix Quadranti Rosmarie Schneider-Schneiter Elisabeth
Wasserfallen Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3860 – Motion

Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken

Eingereicht von	 Graf Maya
Einreichungsdatum	16.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Importverbot für die Einfuhr lebender Panzerkrebse (Hummer, Langusten, Krabben) zu Speisezwecken zu erlassen.

Begründung

Jedes Jahr werden an die 130 000 lebende Hummer zu Speisezwecken in die Schweiz eingeführt. Aufrecht gestapelt wie Weinflaschen in einem Karton, die Scheren mit Gummibändern gefesselt und die Fühler beim unsanften Transport oft abgebrochen, haben sie bereits ein monatelanges Martyrium hinter sich, wenn sie unser Land erreichen. Die einzelgängerischen Meerestiere - die gemäss aktuellem Wissensstand über ein komplexes Nervensystem verfügen und schmerzempfindlich sind - werden schon Monate vor dem Konsum gefangen und anschliessend zu Tausenden, ohne Futter und Wasser, in Kühlhallen zwischengelagert. Sie leiden monatelang in beengter Haltung ohne Rückzugs- und Bewegungsmöglichkeit. Am Ende steht hierzulande dann der qualvolle Tod im kochenden Wasser.

Die Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) zeigt mit einer kürzlich erarbeiteten Studie zu Fang, Transport, Haltung und Tötung der Hummer zu Speisezwecken auf, dass der Umgang mit den Tieren gleich mehrfach gegen geltendes Recht verstösst: Den Tieren werden Schmerzen und körperliche Schäden zugefügt (Art. 4 TSchG), sie werden nicht tiergerecht gehalten (Art. 3, 4, 7 TSchV), es findet kein tiergerechter Transport statt (Art. 15 TSchG), der Umgang mit den Tieren wird nicht auf das unerlässliche Mass beschränkt (Art. 99 TSchV), die Tötung erfolgt gewöhnlich auf qualvolle Art (Art. 16 TSchV), und die Ausbildung der mit den Tieren betrauten Personen ist nicht gewährleistet (Art. 97 TSchV). Der Detailhändler Coop lebt vor, dass der Handel mit Hummer nicht auf den Import lebender Tiere angewiesen ist. Die von Coop gehandelten Tiere werden unmittelbar nach dem Fang elektrisch betäubt und getötet und anschliessend frisch tiefgekühlt importiert. Es bestehen weder lebensmittelhygienische noch geschmackliche Gründe, die die Einfuhr lebender Hummer notwendig machen. Im Gegenteil: Nur die Tiefkühlung garantiert einen einwandfreien hygienischen Zustand des Fleisches.

Aus diesen Gründen ist es höchste Zeit, dass der Bund handelt und dem Import von lebenden Hummern zu Speisezwecken einen Riegel schiebt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Import und der Verkauf von lebenden Hummern zu Speisezwecken sind aus Tierschutzsicht problematisch. Nach dem Tierschutzgesetz dürfen Tieren namentlich nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (Art. 4 Abs. 2 TSchG; SR 455). Es soll deshalb geprüft werden, wie die Anforderungen an den Transport und an die Haltungsbedingungen beim Verkauf von lebenden Hummern erhöht werden können. Im Rahmen einer für 2016 geplanten Revision der Ausführungsbestimmungen zum Tierschutzgesetz sollen unter anderem folgende Änderungen, die zu einer wirksamen Verbesserung der Lebensbedingungen von Hummern führen würden, zur Diskussion gestellt werden:

- Nach geltendem Recht ist der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser verboten (Art. 23 Abs. 1 Bst. d TSchG; SR 455.1). Dieses Verbot könnte auf Panzerkrebse (Hummer, Langusten, Krabben) ausgedehnt werden.
- Die Haltung von lebenden Hummern ausserhalb von Salzwasser könnte verboten werden.
- Lebende Hummer werden heute in der Regel ohne vorhergehende Betäubung im kochenden Wasser getötet. Diese problematische Tötungsmethode könnte ausdrücklich verboten werden. Heute existieren tiergerechtere Betäubungs- und Tötungsmethoden.

Ein Importverbot hingegen dürfte nicht mit dem bilateralen Veterinärabkommen mit der EU (Angang 11 des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen; SR 0.916.026.81) vereinbar sein. Schliesslich ist zu beachten, dass aus handelsrechtlicher Sicht (WTO und Freihandelsabkommen) an ein Importverbot hohe Anforderungen gestellt werden.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Fridez Pierre-Alain Gilli Yvonne Glättli Balthasar Hassler Hansjörg John-Calame Francine Leuenberger Ueli
Mahrer Anne Moser Tiana Angelina Munz Martina Quadranti Rosmarie Schelbert Louis Streiff-Feller Marianne
Thorens Goumaz Adèle Trede Aline

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3866 – Motion

Beiträge nach Kinder- und Jugendförderungsgesetz. Einseitigkeit beheben

Eingereicht von



Herzog Verena

Einreichungsdatum

17.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert die Beurteilungsgrundlagen, insbesondere jene welche als qualitative Faktoren betitelt werden, betreffend Artikel 7 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes anzupassen, und zwar mit folgenden Zielsetzungen:

1. Politische Kriterien wie Frauenquoten, Integrationsleistungen, sogenannte Professionalisierungskriterien sollen aus diesem Fragenkatalog gestrichen werden.
2. Nicht messbare und unnötige Bürokratie (Papier- und Konzeptaufwand) steigernde Kriterien sind zu entfernen.
3. Es braucht stattdessen nur einfache, unbürokratische und unpolitische Kriterien, wie etwa die Anzahl Mitglieder, Sprachenvertretung, die kantonsübergreifende bzw. nationale Bedeutung.
4. Übergeordnete politische oder gesellschaftliche Ziele, wie etwa Umweltschutz, EU-Beitritt, Arbeitnehmerschutz, interkulturelle Verständigung oder auch christlich-missionarische Ziele, sollen entweder für alle zum Ausschluss führen oder für niemanden.

Begründung

Jugendorganisationen und Jungparteien werden vom Bund unterstützt. Eine Analyse der Beiträge zeigt aber, dass inzwischen auf stossende Weise Geld vor allem für linke Anliegen ausgegeben wird. Es scheint, je linker die Ausrichtung desto mehr Beiträge, insbesondere bei den Jungparteien, wo anhand der Mitgliederstärke aufgezeigt werden kann, dass linke Jungparteien vergleichsweise wesentlich mehr Geld bekommen als bürgerliche Jungparteien. Man stelle sich vor, die Fraktionsbeiträge im Bundesparlament würden plötzlich gemäss diesen politischen Kriterien ausgeschüttet.

Darüber hinaus fällt auf, dass insbesondere EU-Befürworter wie YES und foraus und andere Jugendorganisationen mit grossmehrheitlich linker Ausrichtung profitieren.

Letztes Jahr wurden noch Beiträge für christlich geprägte Jugendorganisationen gestrichen, da sie gemäss Verwaltung weniger auf die Jugendförderung ausgerichtet seien, dafür umso mehr auf ein übergeordnetes Ziel. Es wird hier definitiv mit verschiedenen Ellen gemessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2015

Die Kriterien der Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten sind in Artikel 7 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG; SR 446.1), in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (SR 446.11) und in den Richtlinien dazu festgelegt. Das KJFG ist seit 2013 in Kraft, die Kriterien zu Artikel 7 Absatz 2 wurden vor der Inkraftsetzung mit den Betroffenen diskutiert und sind seither zweimal evaluiert worden. Sie werden von den Jugendorganisationen als zielführend und aussagekräftig gewertet. Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt effizient, was die Organisationen selbst bestätigen.

Nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung (SR 101) setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass "Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden". Der Bundesrat erachtet die stärkere Nutzung des integrativen Potenzials der Kinder- und Jugendarbeit für zentral. Es entspricht dem Verfassungsauftrag, dass die Angebote Kindern und Jugendlichen beider Geschlechter, der

verschiedenen sozialen Lebenslagen sowie jenen mit Behinderungen offen stehen. Dem Bundesrat ist es zudem ein Anliegen, die politische Partizipation zu fördern, was sich in der Unterstützung der Jugendarbeit der Jungparteien des gesamten politischen Spektrums niederschlägt.

Das Kernanliegen des KJFG ist die Förderung der Kinder und Jugendlichen. Dem steht nicht entgegen, dass die Arbeit von Kinder- und Jugendorganisationen von politischen, religiösen oder sonstigen Wertvorstellungen geleitet wird, diese sind jedoch den Grundprinzipien des Gesetzes untergeordnet. Die Unterschiede bei der Höhe der Finanzhilfen begründen sich ausschliesslich in den definierten Sachkriterien auf der Grundlage der Tätigkeiten der Organisationen. Die Werthaltungen sind in keinem Fall Berechnungsgrundlage für Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 2 KJFG.

Das KJFG sieht eine regelmässige Prüfung der Organisationen hinsichtlich der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen vor. Das BSV hat 2014 und 2015 einigen glaubensbasierten Organisationen die Finanzhilfen entzogen, weil die betreffenden Organisationen sich nicht am Zweck des KJFG orientieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Urteil B-5547/2014 vom 17. Juni 2015 vollumfänglich gestützt, da sich die Tätigkeiten der Organisationen an den Zielen des KJFG, das heisst die Förderung der Kinder und Jugendlichen, zu orientieren haben und nicht Mittel zum eigenen Zweck der Organisationen sein dürfen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Antrag des Bundesrates vom 04.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
07.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (37)

Aeschi Thomas Amstutz Adrian Bortoluzzi Toni Büchel Roland Rino Bächler Jakob de Courten Thomas Egloff Hans Estermann Yvette Frehner Sebastian Freysinger Oskar Giezendanner Ulrich Gössi Petra Graber Jean-Pierre Grin Jean-Pierre Hausammann Markus Hurter Thomas Joder Rudolf Keller Peter Killer Hans Knecht Hansjörg Lohr Christian Lustenberger Ruedi Miesch Christian Mörgeli Christoph Müller Walter Nidegger Yves Parmelin Guy Pieren Nadja Reimann Lukas Rime Jean-François Schibli Ernst Schneeberger Daniela Schwander Pirmin Stahl Jürg Stamm Luzi von Siebenthal Erich Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;24;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3873 – Motion

Grundlagen für einen zeitgemässen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Recht auf Einsicht in Krankenakten von Verstorbenen

Eingereicht von	 Kessler Margrit
Übernommen von	Weibel Thomas
Einreichungsdatum	21.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Datenschutzgesetz so anzupassen, dass die Angehörigen postmortal einen Zugang zur Krankengeschichte des Angehörigen erhalten, wenn sie dieses Recht laut Erwachsenenschutzgesetz schon wahrgenommen haben.

Begründung

Das neue Erwachsenenschutzrecht regelt das Verfahren bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen bei urteilsunfähigen Personen. Dazu hat der Gesetzgeber Rechte für Vertreter geschaffen. Die vertretungsberechtigte Person kann neu rechtsgültig über medizinische Massnahmen bei einem Urteilsunfähigen entscheiden, wenn sie über die medizinische Situation vollständig informiert ist.

Der Arzt muss die vertretungsberechtigte Person vollständig aufklären. Dem Vertreter steht die volle Entscheidungsbefugnis zu, um im Interesse des Urteilsunfähigen bei medizinischen Massnahmen zu handeln. Er muss unter Umständen sogar über Reanimationsmassnahmen befinden. Der Entscheid des gesetzlichen Vertreters erstreckt sich hinsichtlich Wirkung bis über den Tod des Urteilsunfähigen hinaus. Stirbt dieser, kann sich der Vertreter jedoch nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen, um an die Krankenakten zu gelangen. In diesen Fällen greift der postmortale Persönlichkeitsschutz. Der Arzt ist - mangels postmortaler Einsichtsrechte von gesetzlichen Vertretern - an das Berufsgeheimnis gebunden.

Teure Behördenverfahren zur Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis sind dann notwendig, falls der Vertretungsberechtigte an die medizinischen Akten gelangen will. Diese unnötigen Hürden sind für den Vertreter unzumutbar. Das fehlende Einsichtsrecht kann das Misstrauen gegenüber den Behandelnden erhöhen und zur Vermutung führen, eine Fehlbehandlung sei Ursache für den Tod gewesen.

Dem Vertretungsberechtigten, welcher die Vertretung auch tatsächlich wahrgenommen hat, muss deshalb Akteneinsicht nach dem Tod zustehen, ansonsten er einen allfälligen Behandlungsfehler nur mit grossem Aufwand abklären kann. In diesen Fällen würde der postmortale Persönlichkeitsschutz nicht die Rechte des Verstorbenen schützen, sondern die Interessen der Behandelnden, die sich nach einem Behandlungsfehler schützen wollen.

Das postmortale Einsichtsrecht wäre auch für Ärzte ein Vorteil, die sich mit einem ungerechtfertigten Fehlervorwurf konfrontiert sehen. Sie könnten sich dann ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Wehr setzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Das Arztgeheimnis gilt grundsätzlich umfassend. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist gegenüber Dritten zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch gegenüber Ehe- und Lebenspartnern und Angehörigen der Patientin oder des Patienten. Die urteilsfähige Patientin oder der urteilsfähige Patient kann die Ärztin oder den Arzt vom Arztgeheimnis entbinden. Auch die zuständige Aufsichtsbehörde kann - unter Vornahme einer Interessenabwägung - eine Entbindung vom Arztgeheimnis verfügen.

Gestützt auf die Artikel 370ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) kann jede urteilsfähige Person eine sogenannte Patientenverfügung erstellen und darin festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann zudem auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen

entscheiden soll. Das Gesetz listet in Artikel 378 ZGB ausserdem weitere Personen auf, die aufgrund ihrer Beziehung zur urteilsunfähigen Person berechtigt sind, über die Durchführung von medizinischen Massnahmen zu entscheiden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat der Vertreterin oder dem Vertreter dabei einzig diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen von Bedeutung sind (Art. 377 Abs. 2 ZGB).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wirken die Geheimhaltungsinteressen der Patientin oder des Patienten über den Tod hinaus. Da in der Regel kein expliziter Wille der Patientin oder des Patienten geäussert wird, die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt vom Arztgeheimnis zu entbinden, gilt dieses grundsätzlich weiter (Urteil des Bundesgerichtes vom 26. April 1995, publ. in: Semaine Judiciaire 1996, 253ff., Erw. 3.a). Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine mutmassliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten zur Weitergabe bestimmter Informationen an Dritte angenommen werden kann, wobei hier gemäss der Rechtsprechung aber grosse Zurückhaltung angebracht ist (BGer, a. a. O., Erw. 3.a). Beim Entscheid über medizinische Massnahmen zu Lebzeiten einer Patientin oder eines Patienten und bei der Abklärung allfälliger Verantwortlichkeiten nach deren Tod handelt es sich um sehr unterschiedliche Situationen: Im ersten Fall ist die Offenlegung über die für den Entscheid wesentlichen Umstände durch die Ärztin oder den Arzt vorgesehen, damit ein Entscheid im Interesse der urteilsunfähigen Person überhaupt getroffen werden kann. Die Interessen der urteilsunfähigen Person werden auf diese Weise am besten geschützt, eine Interessenabwägung im Einzelfall ist aufgrund der besonderen Umstände der Situation nicht erforderlich. Soll dagegen abgeklärt werden, ob ein Behandlungsfehler und eine allfällige Verantwortlichkeit vorliegen, dient die Einsicht nicht mehr ausschliesslich den Interessen der verstorbenen Person, und es besteht die Gefahr, dass deren Persönlichkeitsrechte mit einem pauschalen Akteneinsichtsrecht für bestimmte Drittpersonen verletzt werden. Es erscheint deshalb zum Schutz der Interessen der verstorbenen Person notwendig, dass das ordentliche Verfahren zur Entbindung vom Arztgeheimnis durchlaufen wird und eine für den Einzelfall angemessene Lösung angeordnet werden kann, beispielsweise eine Einsicht nur in bestimmte Teile der Krankengeschichte oder eine Einsichtnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt (so im Urteil des Bundesgerichtes vom 26. April 1995, Sem. Jud. 1996, 253ff., Erw. 3.a sowie im Urteil des Obergerichtes Schaffhausen vom 22. Dezember 1989, ZBl 1990, 364ff., Erw. 5b aa).

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Weibel.
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (33)

Bäumle Martin Bertschy Kathrin Böhni Thomas Brand Heinz Cassis Ignazio Chevalley Isabelle de Courten Thomas Flach Beat Gasche Urs Gasser Josias F. Gilli Yvonne Grossen Jürg Hardegger Thomas Hassler Hansjörg Heim Bea Humbel Ruth Joder Rudolf Jositsch Daniel Kiener Nellen Margret Lohr Christian Maier Thomas Moret Isabelle Moser Tiana Angelina Nidegger Yves Parmelin Guy Reimann Lukas Schneeberger Daniela Stamm Luzi Steiert Jean-François Stolz Daniel Vischer Daniel Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;2841

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3902 – Postulat

Filmproduktion in der Schweiz zur Standortförderung

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, im Rahmen der Standortförderung die Filmproduktion in der Schweiz zu untersuchen. Dabei ist in einem ersten Schritt insbesondere zu prüfen, wie sich die Filmproduktion in der Schweiz im Vergleich zum Ausland in den letzten Jahren entwickelt hat, und welche Instrumente der Standortpromotion für die Produktion von Filmen in unseren mit uns konkurrierenden Nachbarländern eingesetzt werden. Interessant ist dabei insbesondere der Vergleich mit Italien, Österreich und Deutschland. Dem Parlament ist darüber Bericht zu erstatten. Dabei sind insbesondere mögliche Förderinstrumente zu evaluieren.

Begründung

Die Produktion von Filmen in einem Land hat oft einen grossen zusätzlichen Promotioneffekt für den betreffenden Standort. Bekanntestes Beispiel in der Schweiz war der James-Bond-Film "Im Geheimdienst Ihrer Majestät". Die Schweiz konnte mit mehreren Drehorten aufwarten: Die Stockcar-Rally wurde in Lauterbrunnen gedreht, die Szenen auf der Eislaufbahn in Grindelwald und einige Schlüsselszenen auf dem Schilthorn Gipfel bei Mürren. Die Gegend profitiert noch heute vom Werbeeffect.

In letzter Zeit beobachten wir eine entgegengesetzte Entwicklung. Selbst Filme mit einem starken Schweizer Bezug wie z. B. "Sils Maria" oder "Die Schwarzen Brüder" werden im Ausland gedreht. Ein Grund dafür sind die hohen Kosten der Produktion in der Schweiz u. a. für Aufenthalte der grossen Filmequipen in der Schweiz. Dem Vernehmen nach werden diese Produktionen im Ausland im Rahmen der jeweiligen Standortförderung massiv verbilligt.

Die Filmherstellung bringt nicht nur zusätzliche Aufträge für den Tourismus, sie ist auch eine hervorragende Möglichkeit zur Promotion eines Standorts.

In einem Bericht soll nun dargestellt werden, wie sich die Filmproduktion - ausländische und Schweizer Filme - am Standort Schweiz entwickelt hat, dies im Vergleich zum Ausland, und welche Förderinstrumente konkurrierende Standorte einsetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2015

Das Parlament hat im Rahmen der Kulturbotschaft 2016-2020 (BBI 2015 497) diesen Sommer das neue Filmförderungsinstrument der Standortförderung (Fiss) genehmigt. Dieses Instrument hat zum Ziel, dass Schweizer Filme und internationale Koproduktionen vermehrt in der Schweiz gedreht werden und dass der Drehort Schweiz wettbewerbsfähig bleiben kann. Im Rahmen der Erarbeitung der Kriterien für die Standortförderung in der Schweiz wurden bereits bestehende Modelle im europäischen Ausland wie z. B. in Deutschland, Österreich und Italien bewertet und einbezogen.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) befindet sich aktuell in den Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung dieser Standortförderung, die ab Mitte 2016 gestartet wird. Die ersten Ergebnisse liegen daher nicht vor Ende 2017 vor. Das BAK wird die neue Standortförderung und die bereits bestehenden Filmförderungsinstrumente auf ihre Wirksamkeit evaluieren und die Ergebnisse für die Kulturbotschaft 2021-2024 aufbereiten.

Die Standortförderung bildet dabei einen Evaluationsschwerpunkt in den Förderungskonzepten 2016-2020. Eine separate Untersuchung ist daher nicht vorgesehen.

Antrag des Bundesrates vom 11.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Aebischer Matthias Darbellay Christophe de Buman Dominique Friedl Claudia Hadorn Philipp Hardegger Thomas
Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Masshardt Nadine Nussbaumer Eric
Schelbert Louis Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Trede Aline Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;34

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3905 – Motion

Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen

Eingereicht von



Weibel Thomas

Einreichungsdatum

23.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen für die Anlage des Vermögens von Vorsorgeeinrichtungen dahingehend anzupassen, dass:

1. die Anlagekategorie "Infrastrukturanlagen" in einem neuen Artikel 53 Ziffer f BVV 2 und nicht länger als "alternative" Anlage zu betrachten sei; und
2. die Kategoriebegrenzungen in Artikel 55 BVV 2 in einem neuen Buchstaben f eine Maximalquote von 10 Prozent für die Anlagekategorie "Infrastruktur" vorsehen, ohne dabei die Limiten in Artikel 55 Buchstaben a bis e zu modifizieren.

Begründung

Die strukturellen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge nehmen zu. Unter der gegebenen Zinssituation und in Anbetracht der vielfältigen Risiken ist das nachhaltige Erwirtschaften ausreichender Kapitalerträge für Vorsorgeeinrichtungen wesentlich schwieriger geworden. Ohne sinnvolle Anpassungen auch der Anlagemöglichkeiten werden die bereits existierenden Umverteilungseffekte zwischen aktiven Beitragszahlern und Rentnern zunehmen. Mittelfristig drohen Unterdeckungen und Sanierungsmassnahmen.

Infrastrukturanlagen zeichnen sich durch hohe Wertbeständigkeit bei stabilen Erträgen aus und befassen sich ausschliesslich mit Sachwerten, welche von gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind und Raum für qualifizierte Arbeitsplätze und Wertschöpfung insbesondere auch im Inland schaffen. Darunter fallen die Energieinfrastruktur (Übertragungsnetze, Energieproduktion), die Mobilitäts- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Gesundheitsinfrastruktur.

Durch die eigenständige Nennung im Katalog der zulässigen, aber nicht alternativen Anlagen würden Infrastrukturanlagen vom latenten Stigma der "alternativen" Anlage befreit werden (Intransparenz, Kosten). Den Vorsorgeeinrichtungen wird damit ermöglicht, in grösserem Mass als bisher auch in ökologisch nachhaltige Projekte im Inland zu investieren und damit die von Bundesrat und Parlament unterstützte Energiewende mit Finanzierungsquellen aus dem privaten Sektor zu stützen und gleichzeitig von langfristigen Erträgen für die Versicherten zu profitieren. Die Diversifikation des Anlagevermögens verschafft den Vorsorgeeinrichtungen eine grössere Handlungsfreiheit auf der Aktivseite der Bilanz. Dies wirkt risikomindernd auf das Anlagevermögen, da die Werthaltigkeit und die Erträge von Infrastrukturanlagen nicht oder nur wenig mit den Entwicklungen der weltweiten Aktien- und Obligationenmärkte korrelieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen der Revision der Anlagevorschriften vom 6. Juni 2014 (AS 2014 1585) die Frage geprüft, ob Infrastrukturanlagen eine eigene Anlagekategorie rechtfertigen. Im regulierten Bereich wie beispielsweise im schweizerischen oder europäischen Strom-, Gas- oder Wärmenetz beinhalten Investitionen in Infrastrukturen wenig Risiken. Investitionen in Infrastruktur sind jedoch sehr heterogen und keine abschliessend definierte Anlageklasse. Sie sind meist sehr langfristiger und illiquider Natur. Im globalen Kontext sind sie je nach Art und Ort der Infrastruktur oft auch erheblichen wirtschaftlichen, technischen und politischen Risiken ausgesetzt. Insbesondere nichtdiversifizierte Direktanlagen erfordern von den Investoren eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Unter der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) würde die Einführung einer neuen Anlageklasse für Investitionen in Infrastrukturanlagen keine zusätzlichen Investitionsanreize generieren, da für Vorsorgeeinrichtungen bei alternativen Anlagen kein implizites Investitionshemmnis vorliegt. Diese Gründe haben den Bundesrat veranlasst, Infrastrukturanlagen in den Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge als alternative Anlagen zu behandeln und auf die Schaffung einer separaten

Anlagekategorie zu verzichten. Professionelle Anleger werden diese Einstufung nicht als Stigma betrachten, sondern die konkreten Eigenschaften dieser Investitionen analysieren. Im Rahmen der üblichen Sorgfalt können Vorsorgeeinrichtungen schon heute problemlos in Infrastrukturanlagen investieren. Die Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge hindern sie nicht daran. Es ist deshalb kein Änderungsbedarf ersichtlich. Wenn genügend attraktive Möglichkeiten für Infrastrukturanlagen bestehen, werden die Vorsorgeeinrichtungen diese auch nutzen.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

➤ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Bäumle Martin](#) [Bertschy Kathrin](#) [Böhni Thomas](#) [Chevalley Isabelle](#) [Fischer Roland](#) [Flach Beat](#) [Gasser Josias F.](#)
[Grossen Jürg](#) [Kessler Margrit](#) [Maier Thomas](#) [Moser Tiana Angelina](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836

Zuständig

➤ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3907 – Motion

Den nationalen Zusammenhalt durch die Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bund und dem Kanton Tessin stärken

Eingereicht von	 Merlini Giovanni
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu präsentieren, mit denen die Beziehungen zwischen dem Bund und dem Kanton Tessin gestärkt werden. Ausserdem soll er die Möglichkeit prüfen, zu diesem Zweck einen Delegierten oder eine Delegierte des Bundesrates zu ernennen.

Begründung

Die Volksabstimmung über die Masseneinwanderungs-Initiative markierte einen Wendepunkt in der Schweizer Migrationspolitik. Der Ausgang der Abstimmung im Kanton Tessin hat noch deutlicher gemacht, dass die Mehrheit der Tessinerinnen und Tessiner gegen die Strategie von Bundesbern ist, die in den letzten zwanzig Jahren im Bereich der Beziehungen mit der EU, insbesondere über den bilateralen Weg, verfolgt wurde. 68,2 Prozent der Tessiner Wahlberechtigten stimmten für die Initiative "gegen Masseneinwanderung". Die Differenz zwischen dem Pro- und dem Kontralager betrug 44 063 Stimmen. Ein solches Ergebnis ist als Zeichen der Ablehnung gegenüber der Politik des Bundes zu deuten und macht die Distanz zwischen Bern und Bellinzona, zulasten des nationalen Zusammenhalts, (leider) deutlich. Die Mehrheit der Tessinerinnen und Tessiner fühlt sich, zu Recht oder zu Unrecht, nicht mehr verstanden und von Bern sogar vernachlässigt. Dem Bund wird insbesondere vorgeworfen, die besonderen Gegebenheiten des Tessins zu ignorieren (oder, schlimmer noch, ignorieren zu wollen), das vor allem unter dem Druck der italienischen Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt leidet. Die Personenfreizügigkeit, gepaart mit der schweren Beschäftigungskrise in der Lombardei, hat nicht nur zu einem deutlichen Anstieg der Zahl an Grenzgängerinnen und Grenzgängern geführt, sondern auch zu einer Zunahme von Lohndumping in den Sektoren, die nicht durch Gesamtarbeitsverträge geschützt sind, und zu einer Ersetzung der Tessiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Dienstleistungssektor. Dieses Phänomen belastet die Wirtschaft, die aufgrund einer Industrielandschaft, deren Wertschöpfung im Vergleich zur restlichen Schweiz insgesamt gering ist (trotz einigen lobenswerten Ausnahmen), und aufgrund eines Medianlohns, der unter dem nationalen Durchschnitt (minus 15 Prozent) liegt, bereits geschwächt ist. In der Diskussion über die steigende soziale und politische Unsicherheit neigt man ausserdem dazu, die Verantwortung des Tessins zu unterschätzen, und schiebt lieber der Politik des Bundes einseitig die Schuld zu. Unter den Massnahmen zur Wiederbelebung des nationalen Zusammenhalts soll auch die Ernennung eines Delegierten oder einer Delegierten des Bundesrates für die Beziehungen mit dem Tessin geprüft werden. Auf diese Weise soll eine kulturell bedingte Kluft überwunden werden, die ansonsten zu einer irreversiblen politischen Entzweiung führen könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Kanton Tessin weist aufgrund seiner Lage als Grenzkanton südlich der Alpen, seiner Verkehrsadern, seiner Sprache und Kultur, seiner Wirtschaftsstruktur und seines Arbeitsmarktes zahlreiche Besonderheiten auf. Eigenheiten wie hohe Verkehrsflüsse, hoher Anteil an Grenzgängern, grenzüberschreitende Kriminalität, Abhängigkeit der Wirtschaftsentwicklung von der Entwicklung des Wechselkurses, die auch andere Grenzkantone prägen, zeigen sich im Kanton Tessin in erhöhtem Masse. Zudem wird etwa geltend gemacht, seit einigen Jahren habe sich in der Bevölkerung des Tessins der Eindruck verbreitet, die Bundespolitik nehme auf ihre Anliegen zu wenig Rücksicht.

Der Bundesrat ist sich der besonderen Lage des Kantons Tessin bewusst. Es ist ihm ein wichtiges Anliegen, den spezifischen Interessen des Kantons, die sich daraus ergeben, vermehrt Rechnung zu tragen. Zwischen Bern und Bellinzona gibt es häufige und vielfältige Gespräche, und zwar ebenso auf fachlicher wie auch auf höchster politischer Ebene. Besonders intensiv sind die Kontakte in Verkehrs-, Steuer-, Arbeitsmarkt- (einschliesslich Grenzgänger), Dienstleistungs-, Ausländer-, Flüchtlings-, Zoll-, Sicherheits- und dabei meist auch aussenpolitischen Fragen. Am 16. Oktober 2015 hat der Bundesrat den Bericht "Anliegen des Kantons Tessin. Ausgangslage und Entwicklungsperspektive. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates der

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates 15.3012 vom 23. Februar 2015" verabschiedet. Er legt darin die Massnahmen dar, die er getroffen hat und weiter treffen wird, um die in den Standesinitiativen 14.302, 14.303 und 14.304 geäusserten Sorgen und Anliegen des Kantons Tessin aufzunehmen. Die engen Kontakte werden weitergeführt und wo nötig vertieft.

Auch in den vergangenen Jahren hat sich der Bundesrat somit einen eingehenden Einblick in die zahlreichen Anliegen des Kantons Tessin verschaffen können. Die bestehenden Strukturen eignen sich dafür, die Beziehungen zwischen dem Kanton Tessin und dem Bund weiter zu verbessern. Die Einsetzung einer Delegierten oder eines Delegierten würde hingegen unnötige Doppelstrukturen schaffen. Verschiedene andere Kantone bzw. Gebiete, wie z. B. die Tourismusregionen oder die Berggebiete, weisen ebenfalls Besonderheiten auf. Probleme und Spannungen im Verhältnis zu einzelnen Kantonen konnten in der Vergangenheit stets innerhalb der bestehenden bilateralen und multilateralen (z. B. interkantonale Direktorenkonferenzen) Gremien bearbeitet bzw. gemildert werden. Ein Sonderstatut für einen einzelnen Kanton würde der Gleichbehandlung aller Kantone widersprechen und ein Präjudiz für allfällige weitere Ungleichbehandlungen schaffen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
01.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Carobbio Guscetti Marina Cassis Ignazio Germanier Jean-René Huber Gabi Moret Isabelle Pantani Roberta Quadri Lorenzo Regazzi Fabio Rusconi Pierre Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;44

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3932 – Motion

Keine Strafmilderung für unter Alkohol- beziehungsweise Drogeneinfluss stehende Täter

Eingereicht von



Geissbühler Andrea
Martina

Einreichungsdatum

23.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Strafgesetzbuch dahingehend abzuändern, dass Alkohol- bzw. Drogeneinfluss von der verminderten Schuldunfähigkeit auszunehmen sind und damit nicht strafmildernd berücksichtigt werden können.

Begründung

In der Praxis kommt es oft vor, dass unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss stehende Täter Gewaltdelikte verüben, aufgrund von Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähigkeit einer Strafe jedoch entgehen oder milder bestraft werden. Zwar bestünde gemäss Artikel 19 Absatz 4 des Strafgesetzbuches die Möglichkeit, von einem Straferlass bzw. einer Strafmilderung abzusehen, wenn der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit hätte vermeiden können. Doch diese Bestimmung kommt kaum je zur Anwendung, weil die Gerichte viele Täter aufgrund ihrer Sucht generell für unfähig erklären, ihre Schuldunfähigkeit respektive Unzurechnungsfähigkeit durch einen Drogen- bzw. Alkoholverzicht zu vermeiden. Dies führt in der Praxis dazu, dass gewalttätige Suchtabhängige regelmässig der für ihre Taten vorgesehenen Strafe entgehen. Aus Sicht der Opfer, welche die Konsequenzen dieser Gewaltdelikte am eigenen Leib zu tragen haben, ist diese Situation unhaltbar. Die Gerichte haben im Rahmen des bei jedem einzelnen Delikt vorgesehenen Spielraums der Strafzumessung immer noch die Möglichkeit, die persönliche Situation des Täters zu berücksichtigen und entsprechend tiefere Strafen auszufällen. Eine zusätzliche Strafmilderung für unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehende Täter ist nicht angezeigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2015

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) basiert auf dem Schuldprinzip. Jemand wird bestraft, wenn ihm vorgeworfen werden kann, dass er eine Straftat begangen hat, obwohl er fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. War diese Fähigkeit nicht vorhanden, so ist der Täter nicht strafbar (Art. 19 Abs. 1 StGB); war diese Fähigkeit nur teilweise vorhanden, so wird die Strafe gemildert (Art. 19 Abs. 2 StGB). Bei schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern kann das Gericht, auch wenn es keine oder nur eine gemilderte Strafe verhängt, eine Massnahme wie die Suchtbehandlung oder die Verwahrung anordnen (Art. 19 Abs. 3 StGB).

Die Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln führt nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit und zu einer Strafmilderung. Vielmehr hängt dies unter anderem davon ab, inwieweit die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aufgrund des Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsums beeinträchtigt war beziehungsweise in welcher Form es zu einer suchtbedingten Einengung des Denk- und Vorstellungsvermögens und der sozialen Funktionen gekommen ist.

Des Weiteren haben die Schuldunfähigkeit und die verminderte Schuldfähigkeit nicht zwingend ein Absehen von Strafe oder eine Strafmilderung zur Folge. Mit der Einnahme von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten können diese Zustände nämlich auch absichtlich beziehungsweise verschuldet herbeigeführt werden. Das StGB sieht daher - wie von der Motionärin erwähnt - vor, dass die Regelungen über die Schuldunfähigkeit oder die verminderte Schuldfähigkeit nicht zur Anwendung kommen, wenn der Täter den Ausschluss oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen konnte (Art. 19 Abs. 4 StGB; sogenannte *actio libera in causa*). Die reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur *actio libera in causa* zeigt, dass diese Regelung nicht toter Buchstabe ist.

Aus der Befürchtung heraus, dass sich bestimmte Taten schuldunfähiger Täter auch nach den Regeln der *actio libera in causa* nicht erfassen lassen, entstand zudem Artikel 263 StGB. Er sieht vor, dass jemand strafbar ist, der infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine Straftat verübt. Er kommt zum Zug, wenn alle Formen der strafbaren *actio libera in causa* ausgeschlossen sind.

Eine Änderung des StBG im Sinne der Motion ist nicht angezeigt. Das StBG sieht heute ein mehrstufiges System vor, damit auch Täter, die unter Alkohol- oder Betäubungsmittel einfluss handeln, gemäss ihrem Verschulden bestraft werden können. Es stellt insbesondere sicher, dass Täter nur bei unverschuldeter völliger Schuldunfähigkeit straflos bleiben.

Die Vergeltung ist zwar auch ein Element der Strafe. Der Wunsch der Opfer nach Vergeltung darf jedoch nicht dazu führen, dass grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien missachtet und Massnahmen getroffen werden, die in dieser Situation nicht adäquat sind. Jemanden zu bestrafen, dem kein Schuldvorwurf gemacht werden kann, ist ungerecht und sinnlos. In solchen Fällen kann das Gericht hingegen eine stationäre Behandlung einer psychischen Störung oder eine Verwahrung anordnen. Beide Massnahmen können wenn nötig lebenslang dauern und tragen in diesem Sinne auch dem Sühnedenken Rechnung. Schliesslich besteht für das Opfer auch die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg vom Täter Schadenersatz oder Genugtuung zu verlangen.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)

Amaudruz Céline Borer Roland F. Büchel Roland Rino Bugnon André Clottu Raymond de Courten Thomas Estermann Yvette Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Giezendanner Ulrich Golay Roger Graber Jean-Pierre Herzog Verena Matter Thomas Miesch Christian Müri Felix Pantani Roberta Quadri Lorenzo Reimann Maximilian Rickli Natalie Rime Jean-François Rösti Albert Rusconi Pierre Rutz Gregor Schibli Ernst von Siebenthal Erich

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;2841

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3933 – Motion

Zwingende Probenahme und DNA-Analyse bei schweren Delikten

Eingereicht von



Geissbühler Andrea
Martina

Einreichungsdatum

23.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Änderungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und im DNA-Profil-Gesetz vorzulegen, welche festlegen, bei welchen Delikten zwingend von verdächtigen Personen eine Probenahme und DNA-Analyse zu erfolgen hat.

Begründung

In den Kantonen wird die Probenahme und DNA-Analyse von verdächtigen Personen im Strafverfahren sehr unterschiedlich angewandt. Während beispielsweise in einem Kanton von einem Sexualstraftäter keine Probe entnommen wird, definiert ein Register in einem anderen Kanton, bei welchen aufzuklärenden Vergehen und Verbrechen eine Probe zu nehmen ist. Artikel 3 des DNA-Profil-Gesetzes sieht lediglich als sogenannte Kann-Vorschrift vor, dass zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter anderem verdächtigen Personen eine Probe zum Zweck der DNA-Analyse entnommen werden kann. In dieselbe Richtung gehen die Bestimmungen in den Artikeln 255ff. StPO. Unterschiedliche kantonale Regelungen sind in diesem Bereich nicht angezeigt. Heute gehören DNA-Analysen zum Standard der Ermittlungen der Untersuchungsbehörden und sollten bei bestimmten Delikten auch zwingend und einheitlich genommen werden. Nur mit einer Definition, bei welchen aufzuklärenden Vergehen und Verbrechen zwingend Proben zu nehmen sind, kann eine einheitliche Praxis bei schweren Delikten durchgesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2015

Artikel 255 Absatz 1 Buchstabe a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) erlaubt es den Strafverfolgungsbehörden, von einer beschuldigten Person eine Probe zu nehmen und ein DNA-Profil zu erstellen, wenn dies zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist. Diese Massnahmen sind nicht nur zur Aufklärung jenes Delikts gestattet, welches dazu Anlass gegeben hat. Soweit die Probenahme und die Erstellung des DNA-Profiles nicht zur Aufklärung der Anlasstat erstellt werden, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes allerdings nur zulässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere - auch künftige - Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte (vgl. z. B. BGE 141 IV 87).

Die DNA-Analyse ist eine Zwangsmassnahme und stellt einen Eingriff in Grundrechte der betroffenen Person dar (z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Einschränkungen von Grundrechten müssen gemäss Artikel 36 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verhältnismässig sein. Dies konkretisiert Artikel 197 Absatz 1 Buchstaben b bis d StPO: Zwangsmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn - neben einem hinreichenden Tatverdacht - die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

Die Möglichkeiten, eine beschuldigte Person einer DNA-Probe zu unterziehen, sind bereits nach geltendem Recht breit angelegt. Eine Bestimmung, welche die Strafbehörden verpflichtet, bei gewissen Straftaten zwingend und ungeachtet dessen ein DNA-Profil zu erstellen, ob das DNA-Profil für die Aufklärung der Anlasstat überhaupt erforderlich ist und - falls nicht - ob hinreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person in weitere Delikte verwickelt sein könnte, hätte eine ausufernde strafbehördliche Datenerfassung zur Folge. Eine Erstellung von DNA-Profilen auf Vorrat widerspricht dem elementaren Verfassungsgrundsatz, wonach staatliche Massnahmen für die betroffene Person erforderlich, geeignet und zumutbar sein müssen (Verhältnismässigkeitsprinzip; Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV). Im Übrigen sieht die StPO auch bei keiner anderen prozessualen Zwangsmassnahme (z. B. erkennungsdienstliche Erfassung) eine zwingende Anordnung vor.

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die heutige Regelung in der Sache seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über

die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363) am 1. Januar 2005 gilt, ohne dass die Praxis jemals geltend gemacht hätte, kantonal unterschiedliche Praxen würden Schwierigkeiten bereiten. Es wäre den Strafverfolgungsbehörden denn auch unbenommen, zum Beispiel mittels Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz zu einer Vereinheitlichung der Praxis beizutragen, wenn sie dies als notwendig erachten sollten.

Auch wenn DNA-Analysen ein wichtiges Instrument für die Strafverfolgung sind, so ist der Bundesrat aufgrund des Gesagten der Auffassung, dass eine Anpassung der StPO und des DNA-Profil-Gesetzes nicht notwendig ist und sich das Anliegen der Motion nicht verfassungskonform umsetzen liesse.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Amaudruz Céline Borer Roland F. Büchel Roland Rino Bugnon André Clottu Raymond de Courten Thomas
Estermann Yvette Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Giezendanner Ulrich Golay Roger Graber Jean-Pierre
Herzog Verena Matter Thomas Miesch Christian Müri Felix Pantani Roberta Quadri Lorenzo Reimann Maximilian
Rickli Natalie Rime Jean-François Rösti Albert Rusconi Pierre Rutz Gregor Schibli Ernst Stamm Luzi
von Siebenthal Erich

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;1236

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3939 – Motion

Kinderzulagen bedarfsabhängig ergänzen

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Gesetz vorzulegen, welches die heutigen Kinderzulagen schweizweit bedarfsabhängig ergänzt.

Begründung

In seinem Bericht "Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes" vom 20. Mai 2015 in Erfüllung des Postulates Tornare [13.3135](#), "Familienpolitik", vom 20. März 2013 führt der Bundesrat aus, dass die Kinderkosten ein erhöhtes Armutsrisiko für einkommensschwache Familien mit sich bringen, insbesondere für Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Bei den Alleinerziehenden stelle die einseitige Mankoüberbindung bei der Scheidung ein besonderes Armutsrisiko dar (Seite 10).

Der Bericht erörtert vier Handlungsfelder (wirtschaftliche Absicherung der Familien - Bekämpfung der Familienarmut -, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Anpassung des Familien- und Erbrechts an die aktuellen Lebensformen sowie die Förderung der Familie als solcher) und stellt drei Massnahmen vor, die vertieft geprüft werden sollen: die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit der Bund die familienergänzende Betreuung besser unterstützen kann, die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Reduktion des Beschäftigungsgrads bei der Geburt eines Kindes sowie die Einführung bedarfsabhängiger Kinderzulagen zur Bekämpfung der Familienarmut. Der Bund könnte solche ergänzende Zulagen aufgrund von Artikel 116 der Bundesverfassung einführen, um finanziell schlecht gestellte Familien gezielt zu unterstützen.

Da Familienergänzungsleistungen gemäss mehrmaligen Aussagen des Bundesrates in der Kompetenz der Kantone liegen, erscheinen bedarfsabhängige Ergänzungen zur heutigen Kinderzulage eine schweizweite gute Möglichkeit, die Armut für Kinder zu verringern. Am Grundsatz "ein Kind, eine Zulage" soll festgehalten werden. Es geht darum, dass die heutigen Kinderzulagen erhalten bleiben und darüber hinaus bedarfsabhängige Ergänzungen ausbezahlt werden sollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2015 eine Aussprache zur Familienpolitik geführt. Dabei stützte er sich u. a. auf den Bericht "Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes" in Erfüllung des Postulates Tornare [13.3135](#), "Familienpolitik", vom 20. März 2013. Dieses Dokument ist abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Themen > Familie/Familienzulagen > Familienpolitik: Übersicht. Die Einführung der von der Motionärin verlangten Bedarfszulagen ist eine der Handlungsoptionen, die der Bundesrat in diesem Bericht geprüft hat. Er kam zum Schluss, dass die Kostenfolgen für diese neuen Zulagen in der Grössenordnung von 300 bis 600 Millionen Franken pro Jahr zu liegen kämen. Mit Blick auf die aktuelle finanzpolitische Situation hält der Bundesrat die Einführung eines solchen Bedarfszulagen-Systems derzeit für nicht tragbar. Zudem stünde ein Tätigwerden des Bundes zur Bekämpfung der Familienarmut in einem gewissen Spannungsverhältnis zur geltenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen.

Demgegenüber ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Bund sein Engagement für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verstärken soll. Zu diesem Zweck hat er am 18. September 2015 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) eröffnet. Dieses Dokument ist abrufbar unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > EDI. Die beiden Hauptziele der Vernehmlassungsvorlage sind geringere Kosten für die Drittbetreuung von Kindern und ein besser auf die Bedürfnisse der Eltern abgestimmtes Angebot.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Aebischer Matthias Carobbio Guscetti Marina Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Gross Andreas Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Masshardt Nadine Munz Martina Nussbaumer Eric Pardini Corrado Rossini Stéphane Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Semadeni Silva Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3940 – Postulat

Sozialhilfe. Studie über die Langzeitauswirkungen auf Kinder

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Studie in Auftrag zu geben, welche die Situation von Kindern in Familien mit Sozialhilfe beleuchtet. Es geht insbesondere darum, die Langzeitauswirkungen aufzuzeigen, welche bei Kindern aus sozialhilfeempfangenden Familien auftreten. Ebenso sollen Massnahmen aufgezeigt werden, damit die negativen Auswirkungen auf das Erwachsenwerden aufgefangen werden können und wie verhindert werden kann, dass Armut vererbt wird.

Begründung

Verschiedene inländische und ausländische Studien weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche, die in prekären finanziellen Verhältnissen aufwachsen, in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung beeinträchtigt werden. Im Erwachsenenalter sind sie oft selber armutsgefährdet und im späteren Leben ebenfalls überproportional häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Dies hält z. B. der jüngste Kennzahlenbericht der Städte-Initiative fest. Weiter: Der Einstieg in den Arbeitsmarkt ist für Jugendliche aus einkommensschwachen Familien meist schwierig. Von den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe stammt gut ein Drittel aus Familien, die bereits in prekären finanziellen Verhältnissen leb(t)en. Der Bericht schliesst mit dem Befund, es gäbe klare Indizien dafür, dass sich prekäre Lebensverhältnisse über Generationen teilweise verfestigen und dass Armut zumindest teilweise vererbbar sei (Städte-Initiative, Kennzahlenbericht 2010, Seite 33).

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Beseitigung von Armut und Förderung der sozialen Integration von armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen ist für den Bundesrat ein zentrales politisches Ziel. Es ist ihm bewusst, dass Kinder, welche in armutsgefährdeten oder -betroffenen Familien aufwachsen, mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind und dass Armut oftmals vererbt wird.

Zum Thema "Kinder in sozialhilfeempfangenden Familien" liegen bereits heute Studien für die Schweiz vor. In diesem Zusammenhang kann auf das Forschungsprojekt "Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: Ursachen und Risiken der Sozialhilfeabhängigkeit" der Berner Fachhochschule verwiesen werden, das die Lebenssituationen von Familien mit Kindern und von jungen Erwachsenen, die in einkommensschwachen Haushalten leben oder Sozialhilfe beziehen, schweizweit von 2008 bis 2011 untersucht hat (die Projektdatenbank mit den Forschungsberichten befindet sich unter:

<https://pdb.bfh.ch/search/> > Forschungsschwerpunkt Soziale Sicherheit und Integration > Risikogruppen der Sozialhilfe).

Mit dem nationalen Programm gegen Armut, das der Bund von 2014 bis 2018 in Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten, Gemeinden und privaten Organisationen umsetzt, nimmt sich der Bundesrat im Rahmen seiner Kompetenzen der Problematik von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen denn auch an. Um Armut mittel- und langfristig zu verhindern, legt das Programm seinen Schwerpunkt auf den Bereich Bildung und zielt in erster Linie darauf ab, die Chancengleichheit und Bildungschancen von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erhöhen. Das Programm legt dabei einen Schwerpunkt auf die frühe Förderung, die Elternzusammenarbeit und die Prävention von Familienarmut.

Das nationale Armutsprogramm sieht insbesondere vor, auf Basis einer Studie zum Wirkungspotenzial von Förderangeboten für sozial benachteiligte Familien und Kinder einen Praxisleitfaden für Fachpersonen auszuarbeiten und in einer Studie zu untersuchen, wie der Zugang zu Informationsangeboten für sozial benachteiligte Familien verbessert werden kann. In einer Praxispublikation wird untersucht, wie Institutionen sozial benachteiligte Eltern von Kindern im Vorschulalter bis in die ersten Schuljahre in der Begleitung ihrer Kinder unterstützen können. In einer weiteren Studie zu den kommunalen Strategien zur Bekämpfung von Familienarmut wird untersucht, mit welchen Strategien und Massnahmen ausgewählte Schweizer Städte der Problematik der Familienarmut vorbeugen und sie bekämpfen. Das Programm fördert zudem Pilot- und Modellprojekte von

Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen in den Themenbereichen "frühe Förderung", "Berufswahl und Berufseinstieg" sowie "Nachholbildung" auch direkt. Mit dem nationalen Programm gegen Armut wird dem berechtigten Anliegen der Postulantin bereits heute Rechnung getragen, weshalb die Erstellung eines zusätzlichen Postulatsberichtes keinen Mehrwert mit sich bringen würde.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Carobbio Guscetti Marina Friedl Claudia Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Masshardt Nadine Munz Martina Nussbaumer Eric Pardini Corrado Schneider Schüttel Ursula Semadeni Silva Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3945 – Postulat

Gewalt im Alter verhindern

Eingereicht von	 Glanzmann-Hunkeler Ida
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht zum Thema "Gewalt im Alter" vorzulegen.

Begründung

Gewalt im Alter ist ein Thema, über das kaum gesprochen wird. Offizielle Zahlen gibt es nicht, die Dunkelziffer ist hoch. Angehörige oder Betreuende können mit der Pflege von Pflegebedürftigen überfordert sein, vor allem wenn sie der gleichen Generation angehören. Die Gewalt kann sich physisch und psychisch zeigen. Psychische Gewalt geschieht oft subtil und ist von aussen kaum wahrnehmbar. Auf der anderen Seite sind auch Vernachlässigung oder Diskriminierung von alten Menschen an der Tagesordnung. Auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit kann als eine Form der Gewalt bezeichnet werden. Der Bundesrat soll deshalb einen Bericht erstellen, in welchem er das Ausmass der Gewalt im Alter aufzeigt. Aufgrund dieser Grundlage ist der Bundesrat aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Gewaltanwendung und Misshandlungen gegenüber Menschen, unabhängig von ihrem Alter, sind für den Bundesrat nicht tolerierbar. Gerade ältere Menschen können aufgrund ihrer altersbedingten Einschränkungen besonders verletzlich sein. Untersuchungen, die dieses Phänomen ausleuchten, liegen bereits vor, so die Studie "Schutz in der häuslichen Betreuung alter Menschen", welche von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften im Juni 2015 publiziert wurde. Darin werden die möglichen Konfliktmuster, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Weitere Anhaltspunkte zur Problemscheinung lassen sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik ableiten. Für das Jahr 2014 sind in der Altersgruppe der über 60-Jährigen 4,5 Prozent als Opfer von registrierten Straftaten häuslicher Gewalt und geschädigte Personen betroffen.

Gleichzeitig ist analog zur Antwort des Bundesrates auf die Motion Glanzmann 15.3946, "Gewalt im Alter enttabuisieren", darauf zu verweisen, dass bereits verschiedene Fach- und Anlaufstellen bestehen, die sich mit der Thematik befassen und kompetent dazu Auskunft geben können. Dazu zählen die von Bundesseite unterstützten gesamtschweizerischen Altersorganisationen wie Pro Senectute Schweiz, der Spitex-Verband oder Curaviva, die ihrerseits die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter mittragen. Auf Bundesebene hat der Bundesrat am 5. Dezember 2014 einen Bericht zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen verabschiedet. Es sollen die Rahmenbedingungen so verbessert werden, dass diese sich langfristig engagieren können, ohne sich zu überfordern.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass der Bundesrat die Verstärkung von Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt plant. So hat er am 7. Oktober 2015 zwei Vernehmlassungsvorlagen verabschiedet (www.bj.admin.ch > Aktuell > News > 07.10.2015 > Schutz vor häuslicher Gewalt soll ausgebaut werden). Mit Änderungen im Zivil- und Strafrecht sollen Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser geschützt werden. Gleichzeitig verfolgt er die Ratifizierung der Istanbul-Konvention des Europarates, die insbesondere die Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt bezweckt. Dazu gehört auch die Gewalt zwischen Generationen, welche Misshandlungen gegenüber älteren Menschen einschliesst. Die Konvention enthält Bestimmungen über die Prävention und den Opferschutz, insbesondere betreffend die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten vertraulichen, anonymen sowie täglich rund um die Uhr erreichbaren Telefonberatung für Opfer aller Formen von Gewalt.

Im Zusammenhang mit dem Bericht in Erfüllung des Postulates Fehr Jacqueline 09.3878, "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung", vom 27. Februar 2013 hat der Bundesrat zusammen mit den Kantonen die Einrichtung einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe zu prüfen ins Auge gefasst, um den Zugang zur Opferhilfe zu erleichtern. Machbarkeit und Kosten sollen in nächster Zeit vertieft untersucht werden.

Auf verschiedenen Ebenen gehen die zuständigen Akteure bereits heute die Anliegen des Postulates an. Der Bundesrat erachtet es deshalb für nicht notwendig, einen zusätzlichen Bericht zu erstellen.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Amherd Viola Bächler Jakob Lustenberger Ruedi Schläfli Urs Schneider-Schneiter Elisabeth

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3946 – Motion

Gewalt im Alter enttabuisieren

Eingereicht von	 Glanzmann-Hunkeler Ida
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Informationskampagne zum Thema "Gewalt im Alter", verbunden mit gezielten Präventionsmassnahmen, durchzuführen. Gleichzeitig soll eine nationale Anlaufstelle in Form einer Hotline geprüft werden.

Begründung

Gewalt im Alter darf nicht länger ein Tabuthema sein! Es braucht dazu eine Informationskampagne, verbunden mit gezielten Präventionsmassnahmen. Betroffene dürfen nicht alleingelassen werden. Sie müssen wissen, wo sie sich gezielt und unbürokratisch Hilfe holen können. Um dies zu gewährleisten, soll eine Anlaufstelle für Senioren und deren Angehörige, z. B. in Form einer Hotline, eingerichtet werden. Es braucht eine einheitliche Telefonnummer, von welcher Hilfesuchende je nach Vorfall an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden. Eine solche nationale Anlaufstelle kann bei der Polizei oder einer anerkannten Nonprofitorganisation wie Pro Senectute angesiedelt werden, die rund um die Uhr erreichbar ist. In akuten Situationen soll dafür gesorgt werden, dass schnell interveniert werden kann und geeignete Fachpersonen eingeschaltet werden können. Eine zentrale Stelle ist kostengünstiger, als wenn jeder Kanton selber einen Pikettdienst anbieten muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass Gewalt und Misshandlungen nicht tolerierbar sind, wie er bereits in seiner Stellungnahme vom 26. August 2015 zum Postulat Heim 15.3578, "Gewalt im Alter. Nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber älteren Menschen", festgehalten hat.

Der Bundesrat geht deshalb mit der Motionärin einig, dass Unterstützungsangebote für Betroffene und Angehörige erforderlich sind. Entsprechende Informations- und Präventionsmassnahmen bestehen bereits. Die von Bundesseite unterstützten gesamtschweizerischen Altersorganisationen wie Pro Senectute Schweiz oder Curaviva haben sich der Thematik innerhalb ihrer Strukturen angenommen. Weiter hat der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und privaten Organisationen verschiedene Initiativen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger ergriffen. Zudem hat der Bundesrat am 5. Dezember 2014 den Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger verabschiedet. Es sollen die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige so verbessert werden, dass sie sich langfristig engagieren können, einerseits um zu verhindern, dass diese in einen Erschöpfungszustand geraten, andererseits um Gewalt und Misshandlungen vorzubeugen.

Weiter bestehen mit der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter für die Deutschschweiz sowie "alter ego" für die Westschweiz und das Tessin bereits Anlaufstellen für Angehörige und Betroffene, die auf das Thema "Gewalt im Alter" spezialisiert sind. Diese sind mit den kantonalen Anlauf- und Ombudsstellen sowie privaten Organisationen vernetzt. Für Notsituationen kann die Polizei oder der ärztliche Dienst kontaktiert werden.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass der Bundesrat die Verstärkung von Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt plant. So hat er am 7. Oktober 2015 zwei Vernehmlassungsvorlagen verabschiedet (www.bj.admin.ch > Aktuell > News > 07.10.2015 > Schutz vor häuslicher Gewalt soll ausgebaut werden). Mit Änderungen im Zivil- und Strafrecht sollen Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser geschützt werden. Gleichzeitig verfolgt er die Ratifizierung der Istanbul-Konvention des Europarates. Diese hat zum Ziel, Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Form von Gewalt, inklusive der häuslichen Gewalt, zu schützen. Die Konvention enthält Bestimmungen über die Prävention und den Opferschutz, insbesondere betreffend die Einrichtung einer kostenlosen, landesweiten, vertraulichen, anonymen sowie täglich rund um die Uhr erreichbaren Telefonberatung für Opfer aller Formen von Gewalt.

Im Zusammenhang mit dem Bericht in Erfüllung des Postulates Fehr Jacqueline [09.3878](#), "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung", vom 27. Februar 2013 hat der Bundesrat zusammen mit den Kantonen die Einrichtung einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe zu prüfen ins Auge gefasst, um den Zugang zur Opferhilfe zu erleichtern. Machbarkeit und Kosten sollen in nächster Zeit vertieft untersucht werden. Anders als bei den Vorarbeiten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren für eine nationale Helpline "Häusliche Gewalt" soll der Schwerpunkt auf die Opferhilfe und deren Angebote gelegt werden.

Den Anliegen der Motion wird somit auf verschiedenen Ebenen bereits vollumfänglich Rechnung getragen.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Amherd Viola](#) [Büchler Jakob](#) [Lustenberger Ruedi](#) [Schläfli Urs](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3953 – Motion

Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene

Eingereicht von	 Pfister Gerhard
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass vorläufig Aufgenommenen, analog zu den anerkannten Flüchtlingen, Reisen in ihren Heimatstaat generell untersagt sind.

Begründung

In der Antwort auf meine Frage [15.5499](#), "Flüchtlinge. Ungleichbehandlung bei Heimatreisen?", hielt der Bundesrat fest, dass es vorläufig Aufgenommenen im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen in gewissen Fällen erlaubt ist, ins Heimatland zu reisen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Personen, die in der Schweiz Schutz suchen und von der Schweiz vorläufig aufgenommen werden, in ihr Heimatland zurückreisen können. Jegliche Rückreise in den Heimatstaat muss die sofortige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zur Folge haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2015

Vorab gilt es festzuhalten, dass vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingseigenschaft keine Reisen in ihren Heimatstaat unternehmen dürfen. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort vom 21. September 2015 auf die Frage Pfister Gerhard [15.5499](#) erwähnt hat, kann es aber Einzelfälle geben, in denen Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft dem Aufenthaltswitz in der Schweiz nicht widersprechen. Ist beispielsweise die Wegweisung aufgrund medizinischer Gründe, insbesondere weil adäquate Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat fehlen, nicht zumutbar, wird die betroffene Person vorläufig aufgenommen. Das Ziel in einem solchen Fall ist nicht, die betroffene Person vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, sondern vor einer unzumutbaren Wegweisung zu schützen.

Die zulässigen Gründe für eine Auslandsreise von vorläufig aufgenommenen Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, wurden mit der am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen totalrevidierten Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 stark eingeschränkt. Jedes Gesuch ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung. Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen werden nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen, bewilligt.

Werden die ausgestellten Reisedokumente oder Rückreisevisen hinsichtlich des Reisezwecks, des Reiseziels oder der Reisedaten missbraucht, so kann dies je nach Fallkonstellation zu einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme oder zur Ablehnung künftiger Reisegesuche der betroffenen Personen durch das Staatssekretariat für Migration führen. Bei einer definitiven Ausreise oder einem nichtbewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten erlischt die vorläufige Aufnahme zudem.

Die heutigen Reiseregeln für vorläufig Aufgenommene sind bereits sehr strikt, und allfällige Missbräuche können sanktioniert werden. Die Einführung eines generellen Verbots von Reisen in den Heimatstaat für alle vorläufig Aufgenommenen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, wäre unverhältnismässig und würde es nicht ermöglichen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu machen.

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat das vom Motionär geforderte generelle Verbot von Heimatreisen für vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft ab.

Antrag des Bundesrates vom 11.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3956 – Postulat

Volksinitiative "gegen Masseneinwanderung". Ermittlung der Gesamtkosten, die den Unternehmen aus der Anwendung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung entstehen

Eingereicht von	 Barazzone Guillaume
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine zusätzliche Studie zu seinem erläuternden Bericht vom 11. Februar 2015 über die Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung durchzuführen. In der Studie sind sämtliche (direkten und indirekten) Regulierungskosten zu ermitteln, die den Unternehmen entstehen, wenn Kontingente eingeführt werden, wie es der vom Volk am 9. Februar 2014 angenommene neue Artikel 121a der Bundesverfassung verlangt.

Begründung

Laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates vom 11. Februar 2015 zur Umsetzung der Volksinitiative "gegen Masseneinwanderung" könnten die Regulierungskosten für die Unternehmen mit der Umsetzung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung von 20 auf 100 Millionen Franken pro Jahr ansteigen.

Diese Schätzung, die sich auf eine im Auftrag des Staatssekretariates für Migration durchgeführte Studie des Instituts BSS Volkswirtschaftliche Beratung stützt, entspricht jedoch bei Weitem nicht der Realität. In der BSS-Studie werden nämlich nur die wichtigsten administrativen Pflichten der Unternehmen berücksichtigt, die sich aus dem Ausländergesetz und dem Freizügigkeitsabkommen ergeben. Es werden aber nicht alle Kosten dargelegt, die die Unternehmen tragen müssen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sind der Ansicht, dass sich die administrative Belastung für die Unternehmen möglicherweise um mehrere Milliarden Franken pro Jahr erhöht, wenn sämtliche Kosten (direkte und indirekte) berücksichtigt werden, die mit der durch die Initiative bedingten Einführung von Kontingenten und der Anwendung des Prinzips des Inländervorrangs anfallen. Solche Kosten würden etwa durch die Behandlung der Dossiers, den Gang zu den Verwaltungsstellen und die Suche nach einheimischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen.

Der Bundesrat wird beauftragt, eine zusätzliche Studie zu seinem Bericht vom 11. Februar 2015 durchzuführen, damit sich die Bundesversammlung in Kenntnis aller relevanten Fakten zu einem Umsetzungsgesetz äussern kann. In der Studie sind alle Regulierungskosten (direkte und indirekte) zu berücksichtigen, die die Unternehmen im Fall einer strikten Anwendung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung zusätzlich tragen müssten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2015

Im erläuternden Bericht vom Februar 2015 zum Vorentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes hat der Bundesrat die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung auf die Unternehmen geprüft. Er schätzte, dass die direkten Regulierungskosten für die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte von 20 auf 100 Millionen Franken pro Jahr ansteigen könnten.

Bei dieser Schätzung stützte er sich auf eine Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt, 31. August 2013), welche die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Jahr ermittelt hatte. Der Bundesrat hat dabei unter anderem die Kosten aufgrund der Behandlung der Dossiers, des Gangs zu den Verwaltungsstellen und der Suche nach einheimischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits berücksichtigt.

Es ist nicht möglich, die indirekten Regulierungskosten wie beispielsweise jene für potenzielle Aufträge zu beziffern, die wegen der Dauer des Zulassungsverfahrens entgangen sind. Die Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung hängt darüber hinaus im Wesentlichen davon ab, welche Entscheide bei der Festlegung der Kontingente und der praktischen Modalitäten für das Bewilligungsverfahren getroffen werden. Diese Fragen werden in der

Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung behandelt.

Es ist daher weder inhaltlich möglich noch erforderlich, eine zusätzliche Studie zu sämtlichen (direkten und indirekten) Regulierungskosten zu erstellen, die den Unternehmen bei der Anwendung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung entstehen.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
01.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Darbellay Christophe de Buman Dominique Fässler Daniel Hiltbold Hugues Landolt Martin Lüscher Christian
Noser Ruedi Pfister Gerhard Ritter Markus Sommaruga Carlo Thorens Goumaz Adèle Tschümperlin Andy

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3957 – Postulat

Massnahmen gegen den illegalen Internethandel mit bedrohten Arten

Eingereicht von	 Barazzone Guillaume
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Studie durchzuführen, damit wirksame Massnahmen gegen den illegalen Internethandel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten und mit Erzeugnissen, die daraus hergestellt sind, vorgeschlagen werden können. Zu diesem Zweck muss zuerst das Ausmass dieser Aktivitäten erfasst werden, damit mögliche Massnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken geprüft werden können.

Begründung

Eine im November 2014 veröffentlichte Studie des Internationalen Tierschutz-Fonds (Ifaw) zeigt, dass Tausende Exemplare von bedrohten Arten online verkauft werden, in der Regel ohne die notwendigen amtlichen Bewilligungen. Während des Untersuchungszeitraums von sechs Wochen wurden mehr als 30 000 geschützte Wildtiere und Wildtierprodukte in 16 Ländern, darunter Grossbritannien, Frankreich, Belgien und Deutschland, zum Verkauf angeboten. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass sich auch in der Schweiz zahlreiche ähnliche Fälle ereignen. Um zu ermitteln, wie sich die Situation in der Schweiz präsentiert, könnte entsprechendes Datenmaterial gesammelt werden, anhand dessen das wahrscheinliche Ausmass des illegalen Internethandels mit Tieren in unserem Land geklärt werden könnte. Die Schlussfolgerungen des Berichtes sind zurzeit unvollständig, da es bisher keine Studien und systematischen Beobachtungen des Schweizer Marktes gibt. Sollte die neugeschaffene Datenbasis darauf schliessen lassen, dass es auch in der Schweiz ein grosses Problem gibt, so sollten auf der Grundlage dieser Ergebnisse gezielte Massnahmen getroffen werden, um diese illegalen Aktivitäten zu bekämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2015

Es ist davon auszugehen, dass auch in der Schweiz Exemplare geschützter Arten vielfach über das Internet angeboten werden. Die Betreiber von Handelsportalen im Internet sind für die Thematik sensibilisiert. Allerdings ist das Anbieten von Exemplaren geschützter Arten an sich nicht verboten. Strafbare macht sich hingegen, wer ein Exemplar ohne die erforderlichen Bewilligungen ein-, durch- oder ausführt. Die Angebotszahlen lassen somit nicht ohne Weiteres auf das Ausmass des illegalen Handels mit Exemplaren geschützter Arten schliessen. Im Übrigen war der Handel mit Exemplaren geschützter Arten über das Internet schon mehrfach Gegenstand von Studien. Zur Thematik wurden auch von einer Arbeitsgruppe des ständigen Ausschusses des Artenschutzübereinkommens (Cites; SR 0.453), in der die Schweiz durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vertreten ist, Empfehlungen erarbeitet. Unter anderem hat die Arbeitsgruppe die Errichtung eines Portals auf der Cites-Website vorgeschlagen, welches den Vertragsstaaten den Austausch von Informationen zum Internethandel mit geschützten Arten ermöglichen würde. Zu den Empfehlungen gehören etwa die Prüfung und Evaluation der bestehenden Massnahmen zur Kontrolle des Handels mit Exemplaren geschützter Arten sowie zur Untersuchung und Bestrafung des illegalen Handels. In der Schweiz werden die Kontrollmassnahmen durch die Eidgenössische Zollverwaltung und das BLV laufend evaluiert. Sie legen jeweils gemeinsam die Schwerpunkte der Kontrollen fest, führen Risikoanalysen durch und setzen diese um. Auch eine Überprüfung der anwendbaren Strafbestimmungen ist vorgesehen.

Eine weitere Studie zu dieser Thematik wird nicht als notwendig erachtet.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amherd Viola Buttet Yannick Chevalley Isabelle Darbellay Christophe Français Olivier Freysinger Oskar
Hassler Hansjörg Hiltbold Hugues Moser Tiana Angelina Quadranti Rosmarie Riklin Kathy Ruiz Rebecca Ana
Rusconi Pierre Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel Walti Beat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;15;34;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3964 – Motion

Regulierungsflut im Lebensmittelbereich unterbinden

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	de Courten Thomas
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Projekt Largo (umfassende Revision des Lebensmittelrechts) zu sistieren und unter folgenden Anforderungen neu auszuarbeiten:

1. keine unnötige und voreilige Rechtsanpassung an EU-Recht;
2. kein Swiss Finish, d. h. keine strengeren Regulierungen als die EU;
3. für den heimischen Binnenmarkt braucht es keine Äquivalenz mit der EU-Rechtsetzung;
4. die betroffenen Branchen sind einzeln mit einzubeziehen, und deren Anliegen sind zu berücksichtigen;
5. es braucht praktikable und pragmatische Lösungen;
6. die Regulierungsdichte muss stark abnehmen;
7. die Regulierungskosten sind zu minimieren;
8. für die Branchen und somit für die Konsumenten dürfen keine Mehrkosten entstehen;
9. die Anhörungs- und Umsetzungsfristen sind zu verlängern.

Begründung

Das neue Lebensmittelgesetz löst nun eine Regulierungswelle mit 29 Verordnungen aus. Mindestens neun neue Verwaltungsstellen und zusätzliche Millioneninvestitionen im Bereich Informatik allein auf Stufe Bund sind die Konsequenz daraus. Jährliche Folgekosten bei den Verwaltungen des Bundes und der Kantone belaufen sich auf geschätzte 20 Millionen Schweizerfranken. Für die Wirtschaft, aber insbesondere für die Gastronomie und Hotellerie, den Detailhandel sowie die Importeure und Hersteller von Lebensmitteln und Kosmetik ergeben sich einmalige Regulierungskosten von mindestens 270 Millionen Schweizerfranken. Hinzu kommen wiederkehrende Kosten von jährlich rund 50 Millionen Schweizerfranken. Gerade von der Frankenstärke betroffene Branchen werden mit enormen Mehrkosten belastet, ohne dass dabei ein ersichtlicher Nutzen entsteht. Es werden sogar entgegen der Zielsetzung noch mit strengeren Vorgaben neue Handelsbarrieren etabliert.

Das Papiermonster umfasst rund 2000 Seiten. Die Seitenanzahl und Anzahl Verordnungsartikel steigen deutlich an. Diese Revision steht der vielbeschworenen Deregulierung diametral entgegen. Es stehen auch nicht die Kundenbedürfnisse im Vordergrund, sondern ein Ausbau der Verwaltung und Bürokratie, denn die Konsumenten werden mit Mehrkosten belastet, ebenfalls ohne Mehrwert. Bei den Unternehmen wird Innovation verhindert. Die Umsetzungsfristen sind ein Hohn gegenüber der Wirtschaft. Die Branchen laufen Sturm, resignieren aber teilweise auch schon ob der Regulierungsflut und der Übermacht der Verwaltung und der Kontrollbehörden.

Hier braucht es jetzt dringend einen Marschhalt und eine Rückweisung an den Bundesrat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Die Revision des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz ist eine Folge des neuen Lebensmittelgesetzes, welches das Parlament im Juni 2014 verabschiedet hat (BBI 2014 5079). Da sich die gesetzliche Grundlage geändert hat, müssen alle Verordnungen dem neuen Gesetz angepasst werden. Das Revisionspaket ist daher umfangreich. Es umfasst insgesamt jedoch nicht mehr Regelungen als das geltende Recht. Die bisher 28 Verordnungen werden in 27 Verordnungen neu

strukturiert. Materiell entspricht der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Regelungen den geltenden Vorschriften.

In der laufenden Anhörung haben die Branchenverbände die Möglichkeit, sich zu den Verordnungsentwürfen zu äussern und ihre Anliegen einzubringen. Die Anhörungsfrist wurde auf über vier anstelle der üblichen drei Monate angesetzt, um der Komplexität der Themen gerecht zu werden. Auf Nachfrage einzelner Betroffener wurde sie zudem verlängert. Bei während der Anhörung durchgeführten Treffen mit den am meisten betroffenen Branchen hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Vorschläge im Detail erläutert und diskutiert.

Nach der Anhörung werden die eingegangenen Kommentare und alternativen Regelungsvorschläge sowie die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung gewichtet, und es wird nach umsetzbaren und wirtschaftlich tragbaren Lösungen gesucht, die den durch das Lebensmittelgesetz vorgegebenen Zielen Rechnung tragen. Die betroffenen Branchen werden auch dabei wieder einbezogen werden.

Die neuen Verordnungen sollen für Schweizer Produzenten und Verkäufer Rechtssicherheit schaffen, indem beispielsweise interpretationsbedürftige allgemeine Bestimmungen in konkrete Werte überführt werden.

Es ist für die Schweiz in Bezug auf die Handelsbeziehungen mit der EU von wesentlichem Interesse, über harmonisierte Regelungen zu verfügen, da hiermit der Schaffung von Handelshemmnissen vorgebeugt wird. Für die exportorientierten Branchen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sollen damit unnötige Kosten für die Überwindung von Exporthemmnissen vermieden werden. Zudem soll der Abbau von Handelshemmnissen dazu führen, dass die Kosten für importierte Güter gesenkt werden können. Somit ziehen auch der schweizerische Binnenmarkt und letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten einen Nutzen aus der Harmonisierung.

Bei der Vorbereitung der neuen Ordnungsbestimmungen wurde selektiert und interpretiert und das Schweizer Recht nur dort mit dem EU-Recht harmonisiert, wo es sinnvoll ist.

Strengere Regelungen als in der EU (sogenannter Swiss Finish) wurden nur in zwei Fällen vorgeschlagen: zum einen bezüglich der obligatorischen Angabe des Produktionslandes, die vom Parlament im Lebensmittelgesetz verankert wurde, und zum andern bezüglich der Deklaration der Herkunft der Rohstoffe, entsprechend der im Parlament zu diesem Thema geführten Debatte.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15;24;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3969 – Motion

Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Information des Parlamentes über die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte

Eingereicht von



Feller Olivier

Einreichungsdatum

24.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Vermögenswerte, die die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertraut haben, dem Parlament mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert mitgeteilt werden.

Begründung

Die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO sind für die zentrale Geld- und Vermögensverwaltung dieser drei Sozialversicherungen zuständig. Dieses Vermögen beläuft sich auf 34,8 Milliarden Franken (Stand: 30. Juni 2015).

In ihrem Jahresbericht 2014 haben die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO - zum ersten Mal! - die Vermögensverwaltungsmandate aufgelistet:

- Insgesamt gibt es 46 Mandate.
- Von diesen 46 Mandaten wurden 21 intern und 25 extern vergeben.
- Von diesen 25 externen Mandaten wurden 11 an Verwaltungen in der Schweiz, 6 an Verwaltungen in London und 8 an Verwaltungen in den USA vergeben (laut dem Jahresbericht befinden sich diese in New York, Newark, Boston, Pasadena und San Francisco). Zur Höhe der den einzelnen Verwaltungen anvertrauten Vermögenswerte werden im Jahresbericht jedoch keine Angaben gemacht.

In seiner Antwort auf die Interpellation [15.3587](#) hält der Bundesrat fest, dass "die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte dem Parlament vorbehaltlos bekanntgegeben werden können". In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation werden diese Vermögenswerte jedoch nicht angegeben.

Im Sinne der Transparenz ist es wichtig, dass das Parlament und auch die Öffentlichkeit die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte erfahren können. Zur Erinnerung: Die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO werden durch Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden sowie von Steuerpflichtigen finanziert. Es handelt sich also um die Ersparnisse des Schweizervolks.

Die einfachste und transparenteste Lösung wäre es, die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte in der Liste der Vermögensverwaltungsmandate anzugeben, die von jetzt an systematisch im Jahresbericht der Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO veröffentlicht wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat erachtet es nicht als angemessen, den Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO die Publikation bestimmter Informationen über ihre Partner in der Vermögensverwaltung vorzuschreiben. Es würde zudem einer guten Governance widersprechen, wenn sich der Bundesrat in die operative Verantwortung des Verwaltungsrates einmischen würde.

Der Verwaltungsrat der Ausgleichsfonds nimmt die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der Transparenz in der Vermögensverwaltung eigenverantwortlich wahr. Bereits heute sind verschiedenste Informationen über die Vermögenswerte, die externen Vermögensverwaltungen anvertraut werden, im Jahresbericht und auf der Website von Compenswiss publiziert. Insbesondere lassen sich die prozentualen Anteile der im Ausland verwalteten Mandate an den gesamten Anlagen aus den öffentlich zugänglichen Angaben ableiten.

Der Verwaltungsrat der Ausgleichsfonds hat darüber hinaus bereits selbstständig den Entscheid getroffen, in Zukunft jährlich die Frankenbeträge der Mandate von externen Vermögensverwaltern zu publizieren. Erstmals wird dies im Februar 2016 der Fall sein, auf der Basis der Zahlen des Rechnungsjahres 2015. Diese Publikation wird auf der Internetseite der Ausgleichsfonds (<http://www.compenswiss.ch>) erfolgen. Den Anliegen der Motion wird somit Rechnung getragen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
11.05.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;24;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3973 – Postulat

Gesunde Ernährung. Eine wichtige Präventionsmassnahme, die für Konsumentinnen und Konsumenten mit niedrigem Einkommen unerschwinglich ist

Eingereicht von



Fridez Pierre-Alain

Einreichungsdatum

24.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, konkrete Massnahmen vorzuschlagen, mit denen der Zugang zu einer gesunden Ernährung (vor allem Obst und Gemüse) für die gesamte Schweizer Bevölkerung, insbesondere für Personen mit niedrigem Einkommen, gefördert werden kann.

Begründung

Es ist eindeutig nachgewiesen, dass eine gesunde Ernährung entscheidend zur Gesundheit und zur Verbesserung der Gesundheit beiträgt. Die Präventionsprogramme gegen Krebs empfehlen, täglich fünf Stück Obst und Gemüse zu essen. Eine gesunde Ernährung bildet auch die Grundlage der Präventivmassnahmen gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Fettleibigkeit oder Diabetes. Die positive Wirkung der mediterranen Diät auf die Gesundheit steht ausser Frage.

Sich gesund zu ernähren ist jedoch teuer. Es reicht, einen Blick in die Regale der Supermärkte oder auf die Marktstände zu werfen, um sich davon zu überzeugen. Nicht alle können sich eine gesunde Ernährung leisten. Eine vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Studie des Universitätsspitals in Lausanne (CHUV), deren Ergebnisse vor Kurzem veröffentlicht wurden, bestätigt das Offensichtliche: Die Qualität der Ernährung hängt von den finanziellen Mitteln der Konsumentinnen und Konsumenten ab.

Lösungen gibt es, daran ist nicht zu zweifeln: die Branche subventionieren, Preissenkungen ermöglichen, gezielte Verteilungen von Nahrungsmitteln organisieren, auf Ebene der Schulen intervenieren, um gesunde Essgewohnheiten zu fördern oder auf jeden Fall unseren Kindern während des Wachstums Zugang zu gesunden Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.12.2015

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung ist eine wichtige Basis für den Erhalt der Gesundheit. Daher hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Schweizer Ernährungsstrategie erarbeitet, welche die wichtigsten Handlungsfelder aufzeigt. Die Schweizer Ernährungsstrategie wird aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse regelmässig aktualisiert; die nächste Überarbeitung steht für 2016 an.

Im Rahmen der Umsetzung der Schweizer Ernährungsstrategie verfolgt das EDI aktuell zwei Ansätze: Erstens wird die Bevölkerung über eine ausgewogene Ernährung informiert, damit alle ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und eine gesunde Wahl treffen können. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, u. a. mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung. Zweitens arbeitet der Bund mit der Wirtschaft zusammen, um bei Lebensmitteln und Mahlzeiten (Gemeinschaftsgastronomie) den Salz- und Zuckergehalt, wo notwendig und möglich, zu reduzieren, ohne dass der Geschmack der Produkte negativ beeinflusst wird. Dadurch soll den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit gegeben werden, ernährungsphysiologisch besser zusammengesetzte Produkte zu konsumieren. Diese Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Expo 2015 in Mailand durch den Abschluss eines Memorandum of Understanding zwischen dem EDI und Schweizer Lebensmittelproduzenten sowie Vertretern des Detailhandels formalisiert. Im Rahmen von Actionsanté werden gegenwärtig mit der Lebensmittelindustrie Massnahmen erarbeitet.

Bei der Umsetzung der Ernährungsstrategie legt der Bund das Augenmerk besonders auf die vulnerablen Zielgruppen in der Bevölkerung wie z. B. Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen sowie auf sozioökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Ferner hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kürzlich die in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachorganisationen überarbeitete Broschüre "Die Ernährung rund um Schwangerschaft

und Stillzeit" veröffentlicht. Sie weist auf die Bedeutung der Ernährung während dieser Lebensphase als wichtige Weichenstellung für das Wachstum und die Entwicklung des Kindes hin und soll über die verschiedenen Fachorganisationen die Zielgruppe erreichen.

Zudem hat das BLV 2014 die weitverbreitete Annahme, dass eine gesunde Ernährung teuer ist und sich diese nur wenige leisten können, von der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Zollikofen überprüfen lassen. Sowohl die Berechnung des Warenkorb als auch die im Rahmen dieser Studie durchgeführte Befragung kommen zum Schluss, dass die finanziellen Aspekte allein kein entscheidendes Kriterium für die Wahl einer gesunden oder eher ungesunden Ernährung bilden. Der gesunde, ausgewogene Warenkorb (monatliche Kosten: Fr. 469.30) ist tatsächlich etwas teurer als der ungesunde (Fr. 412.05). Im Gegensatz dazu hat die Studie des Universitätsspitals in Lausanne (CHUV) nicht direkt erfasst, ob sich ein tiefes Einkommen negativ auf die Ernährungsweise auswirkt. Es wurde lediglich der bekannte Zusammenhang zwischen hoher Bildung und gesünderer Ernährung belegt. Die Autoren erwähnen, dass die Studie den Einfluss finanzieller Schwierigkeiten auf die Ernährungsweise nicht abschliessend beurteilen kann.

Die Anliegen des Postulates sind somit schon erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 11.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Friedl Claudia Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Nussbaumer Eric
Piller Carrard Valérie Schwaab Jean Christophe Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4000 – Motion

Eine Sistierung des Verfahrens wegen häuslicher Gewalt darf nur bei Ersttätern möglich sein

Eingereicht von



Amherd Viola

Einreichungsdatum

24.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 55a StGB anzupassen, sodass eine Sistierung des Verfahrens bei Gewalt in einer Partnerschaft nur noch bei Ersttätern möglich ist.

Begründung

Seit 2004 werden Delikte wie die einfache Körperverletzung, wenn sie im Rahmen einer Ehe oder einer Partnerschaft begangen werden, von Amtes wegen verfolgt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeführt, diese Verfahren auf Ersuchen des Opfers während sechs Monaten zu sistieren. Widerruft das Opfer die Zustimmung zur Sistierung in dieser Periode nicht, wird das Verfahren eingestellt. Dies zeigt, dass die spezielle Situation der Opfer von häuslicher Gewalt ernst genommen wird und notwendige gesetzliche Grundlagen vorhanden sind.

Es ist nachvollziehbar, dass ein Opfer dem Täter, mit welchem es ja in enger Verbindung steht, eine zweite Chance geben will. Wer als Täter diese Chance nicht nutzt, darf aber nicht mehr geschont werden. Oft bleibt es bei häuslicher Gewalt nicht bei einer einmaligen Gewaltausübung. Eine Sistierung des Verfahrens im gleichen Fall darf nur bei Ersttätern angewendet werden dürfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Am 7. Oktober 2015 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen eröffnet. Die Vorlage zielt darauf, die geltenden Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Stalking im Zivil- und Strafrecht punktuell zu ergänzen und gewaltbetroffene Personen besser zu schützen.

Im Bereich des Strafrechts sollen dabei die Erkenntnisse umgesetzt werden, die aus dem Bericht des Bundesrates zur Motion Heim [09.3059](#), "Eindämmung der häuslichen Gewalt", gewonnen wurden. Der Bericht unterzieht die Einstellungspraxis bei Verfahren wegen Gewalt in Partnerschaften einer umfassenden Überprüfung und berücksichtigt auch das Anliegen der Motion Keller-Sutter [12.4025](#), "Opfer häuslicher Gewalt besser schützen". Konkret schlägt der Bundesrat vor, Artikel 55a des Strafgesetzbuches (SR 311.0) und die entsprechende Parallelbestimmung des Militärstrafgesetzes (SR 321.0) so zu ändern, dass der Entscheid über Sistierung oder Fortsetzung des Strafverfahrens nicht mehr allein von der Willensäußerung des Opfers abhängt. Auch muss das Opfer vor der definitiven Einstellung des Verfahrens angehört werden.

Insbesondere soll aber eine Sistierung nicht mehr zulässig sein, wenn Verdacht auf wiederholte Gewalt in einer Partnerschaft besteht: Wurde die beschuldigte Person bereits wegen einer Straftat gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität rechtskräftig verurteilt und richtete sich diese Straftat gegen den aktuellen oder einen früheren Partner, so soll das Verfahren zwingend fortgeführt werden müssen. Der Bundesrat trägt dem Anliegen der Motion in seiner Vernehmlassungsvorlage somit bereits Rechnung. Die Vorlage geht sogar noch weiter als das Begehren der Motion: Wenn nämlich das frühere Verfahren wegen Gewalt in einer Partnerschaft nicht mit einer Verurteilung, sondern mit einer Einstellung geendet hat, darf die Behörde bei ihrem Entscheid über eine Sistierung auch diesem Umstand Rechnung tragen. Angesichts der bereits weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsarbeiten erweist sich die Motion damit als überflüssig.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
01.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bulliard-Marbach Christine de Buman Dominique Glanzmann-Hunkeler Ida Graf-Litscher Edith Ingold Maja
Riklin Kathy Schmid-Federer Barbara Schneider-Schneiter Elisabeth Streiff-Feller Marianne Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;28

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4010 – Motion

Witwen- und Witwerrente nach AHVG. Gleiche Rechte für Witwen und Witwer sowie geschiedene überlebende Ehegattinnen und Ehegatten

Eingereicht von



Romano Marco

Einreichungsdatum

24.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu ändern, damit die Waisen und der überlebende verheiratete Elternteil, ob Mann oder Frau, nicht diskriminiert werden. Das AHVG soll so geändert werden, dass:

1. alle volljährigen Waisen in Ausbildung oder alle volljährigen pflegebedürftigen Waisen Anspruch darauf haben, dass der überlebende Elternteil, der für sie sorgt, egal ob verheiratet oder geschieden und egal ob Vater oder Mutter, die Witwen- oder Witwerrente erhält;
2. die geschiedenen überlebenden Ehegattinnen oder Ehegatten ohne Kinder in Ausbildung oder ohne pflegebedürftige Personen, für die sie sorgen müssen, nur dann Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben, wenn im rechtskräftigen Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge für diese vorgesehen sind. Die Rente (AHV und BV) kann höchstens den im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeitrag betragen. Der Anspruch auf die Rente erlischt mit dem Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag aus der Scheidung.

Begründung

Im Falle des Todes eines der verheirateten Elternteile dürfen die Waisen nicht diskriminiert werden. Kinder, deren Mutter gestorben ist, müssen Anspruch auf dieselbe Zusatzrente der AHV haben wie Kinder, deren Vater gestorben ist. Heute bekommen volljährige Kinder in der Ausbildung oder pflegebedürftige volljährige Kinder, deren Mutter stirbt, kumuliert nicht dieselbe Rente wie Kinder, deren Vater stirbt, da der überlebende Witwer, der für sie sorgt, keinen Anspruch auf die Witwerrente hat. Verheiratete oder geschiedene Männer, deren Ehegattin oder ehemalige Ehegattin gestorben ist, erhalten eine Witwerrente nur, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Danach erlischt der Anspruch. Geschiedene Frauen hingegen haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgt ist. Heute können geschiedene Frauen, die wirtschaftlich unabhängig sind und keine Unterhaltsbeiträge von ihrem ehemaligen Ehegatten erhalten, auch wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder keine volljährigen Kinder in Ausbildung hatten, eine Witwenrente beziehen, unabhängig vom Einkommen und auch wenn ihnen die Hälfte des AHV- und BVG-Altersguthabens bereits ausgezahlt worden ist. Der geschiedene Ehegatte erhält beim Tod seiner ehemaligen Ehegattin keine Witwerrente. Dass geschiedene Frauen die Witwenrente erhalten, stellt eine Diskriminierung des ehemaligen Ehegatten und der Kinder dar, die sich noch in der Ausbildung befinden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 verschiedene Massnahmen zu den Hinterlassenenleistungen vorgestellt (14.088. Altersvorsorge 2020. Reform; BBl 2015 1). So schlägt er vor, die Witwen- und Witwerrente nur für Frauen bzw. Männer beizubehalten, die im Zeitpunkt der Verwitwung waisenrentenberechtigter oder pflegebedürftiger Kinder haben. Verwitwete Frauen, die für kein unterhaltsberechtigtes Kind (mehr) aufkommen müssen, haben folglich keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente, wie dies bereits bei den Männern der Fall ist. Zudem sollen die Witwen- und Witwerrenten von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt werden. Im Gegenzug werden die Waisenrenten von 40 auf 50 Prozent angehoben, um insbesondere eine effizientere Erziehungszeit zu gewährleisten.

Die Hinterlassenenrenten sind somit Bestandteil der Reform der Altersvorsorge, weshalb es der Bundesrat nicht als angezeigt erachtet, der Motion Folge zu leisten.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4015 – Motion

Keine Dublin-Überstellungen nach Ungarn

Eingereicht von



Häslar Christine

Einreichungsdatum

25.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis auf Weiteres sämtliche Dublin-Überstellungen nach Ungarn zu stoppen.

Begründung

Die Situation von Asylsuchenden in Ungarn ist schon seit langer Zeit sehr schlecht. Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen stellte schon 2012 fest, dass Asylsuchende in Ungarn systematisch inhaftiert, verbal und physisch misshandelt werden. Weiter werden Asylsuchende in Ungarn in Verletzung der Genfer Flüchtlingskonvention nach Serbien abgeschoben, ohne dass ihr Asylantrag inhaltlich geprüft worden wäre. Den Betroffenen droht somit die Kettenabschiebung in weitere Transitländer bzw. in ihre Herkunftsländer und damit die Gefahr, weiter verfolgt, gefoltert oder sogar getötet zu werden.

Unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse hat sich die Lage für Asylsuchende in Ungarn nochmals dramatisch verschlechtert. Die Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán führt heute vielmehr einen Kampf gegen Flüchtlinge, anstatt sie zu schützen. Dazu zählen unter anderem die Errichtung von Grenzzäunen, der Einbezug der Armee bei der Überwachung der Grenzen und die Legitimierung des Einsatzes von Waffen, "sofern die Schüsse nicht tödlich sind", die Einführung mehrjähriger Gefängnisstrafen für den illegalen Grenzübertritt, die Ausrufung des "Notstands wegen massiver Einwanderung" in sechs Bezirken entlang der Grenzen zu Serbien, Kroatien, Slowenien und Österreich sowie auch massive religiöse Hetze gegen den Islam.

Die Schweiz muss all diesen Umständen Rechnung tragen, wenn sie den Schutz von Flüchtlingen ernst meint. Das bedeutet, dass auf die Überstellung von Asylsuchenden nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Abkommens ab sofort und so lange verzichtet werden muss, bis es dort ein rechtsstaatlich korrektes Asylverfahren und eine menschenwürdige Behandlung der Flüchtlinge gibt. Dass Ungarn sich zurzeit mit einem enorm grossen Flüchtlingsandrang konfrontiert sieht, ist ein weiteres Argument, auf Asylgesuche von Schutzsuchenden, die bereits in Ungarn registriert worden sind, selber einzutreten - dies als Beitrag für eine solidarische Lastenteilung in Europa.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Die Lage in Ungarn wird von den zuständigen Behörden laufend und intensiv analysiert. In mehreren europäischen Staaten waren in den vergangenen Monaten die Möglichkeiten zur Aufnahme von Asylsuchenden erschöpft und die Strukturen zeitweilig überlastet. Zu diesen Staaten gehört auch Ungarn. Die Staaten bekennen sich jedoch zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der Dublin-Verordnung, deren Bestimmungen mit weiteren Massnahmen und Regeln zur Aufnahme ergänzt werden sollen. Auch die Schweiz wendet die Dublin-Verordnung weiterhin an. Bei der Beurteilung des Einzelfalls werden aber persönliche Umstände sowie die Umstände im Aufnahmestaat berücksichtigt und gegebenenfalls Selbsteintritte gemacht. Diese Grundsätze gelten auch für Überstellungen nach Ungarn.

Die Zuständigkeitskriterien der geltenden Dublin-Verordnung führen dazu, dass Staaten an der Aussengrenze unter Umständen mit einer sehr grossen Anzahl von Asylgesuchen konfrontiert sind. Stark belastete Staaten sehen sich auch regelmässig mit der Schwierigkeit konfrontiert, Asylsuchende zu registrieren. Diese Mängel des Dublin-Systems sind erkannt. Zum einen soll die Registrierung durch die Einrichtung sogenannter Hotspots verbessert werden. Zum andern hat der Europäische Rat beschlossen, das System durch Umverteilungsmassnahmen gerechter und solidarischer zu machen. Der Bundesrat unterstützt diese Massnahmen und hat im Grundsatz entschieden, dass sich die Schweiz an den beiden kürzlich beschlossenen Umverteilungsprogrammen der Europäischen Union beteiligen soll. Diese sehen die Entlastung einzelner Staaten von Asylverfahren vor. So sollen andere Dublin-Staaten die Prüfung von 160 000 Asylgesuchen von in Italien und Griechenland angelandeten Personen übernehmen.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Girod Bastien Glättli Balthasar John-Calame Francine Leuenberger Ueli Mahrer Anne Müller Geri Rytz Regula
Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle Trede Aline van Singer Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4042 – Postulat

Bericht betreffend Einführung einer allgemeinen Erwerbsversicherung

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	25.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie eine allgemeine Erwerbsversicherung anstelle des heutigen Systems mit der unterschiedlichen Sozialversicherung eingeführt werden könnte. Insbesondere soll im Bericht aufgezeigt werden, welche gesetzgeberischen Anpassungen notwendig sind und wie der Übergang vom heutigen ins neue System gestaltet werden könnte.

Begründung

In seinem Bericht zu meinem Postulat [09.3655](#) nahm der Bundesrat Stellung zur Idee der allgemeinen Erwerbsversicherung. Der Bericht zeigt die Stärken und Schwächen des bestehenden Systems im Vergleich zu möglichen Reformen auf. Der Bundesrat zeigte sich skeptisch gegenüber der allgemeinen Erwerbsversicherung, hob jedoch auch Vorteile einer allgemeinen Erwerbsversicherung hervor, wie zum Beispiel den Umstand, dass es nur eine Anlaufstelle für alle Fälle des Erwerbsausfalls geben würde und dass die allgemeine Erwerbsversicherung fast automatisch auf neue Risiken in Zusammenhang mit der Entwicklung des Arbeitsmarkts reagieren könnte.

Das bestehende System der sozialen Sicherheit weist eine grosse Zahl von Schnittstellen, aber auch Lücken auf. Dieser Sachverhalt führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und aufwendigen Kompetenzstreitigkeiten. Ausserdem ist das System so komplex, dass die Leistungsbezügerinnen und -bezüger ohne Hilfe von Fachleuten kaum mehr in der Lage sind, die Leistungsansprüche geltend zu machen respektive die Höhe der Leistungen nachzuvollziehen und zu überprüfen. Eine Vereinfachung des Systems wäre darum sinnvoll, würde zu mehr Transparenz und grösserer Effizienz führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat hat das Prinzip einer allgemeinen Erwerbsversicherung in seinem Bericht "Erwerbsausfall und soziale Absicherung" vom 14. September 2012 untersucht (siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Alter, Generationen und Gesellschaft > Sozial-/Gesellschaftspolitik: ausgewählte Themen). Er ist der Ansicht, dass die Analyse im Bericht immer noch stichhaltig ist, und hält an seinen Schlussfolgerungen fest. Das heutige System erfüllt seine Aufgaben nach wie vor und lässt sich bei Bedarf schrittweise in Einzelreformen optimieren. Nicht zu überzeugen vermag indes die radikale Reform, die eine allgemeine Erwerbsversicherung zur einheitlichen Absicherung von Erwerbsausfall vorsieht, da nicht feststeht, ob sie entscheidende Vorteile bringt.

Der Bundesrat ist deshalb nicht bereit, im Detail zu prüfen, welche Anpassungen für einen Übergang zu einem neuen System notwendig sind, dessen Konzept er ablehnt.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Fehr Jacqueline Friedl Claudia Gilli Yvonne Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Jans Beat
Kiener Nellen Margret Nussbaumer Eric Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;44

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4049 – Postulat

Synthetische Nanomaterialien. Regulatorische Lücken zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten schliessen

Eingereicht von	 Graf Maya
Einreichungsdatum	25.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, im Rahmen eines juristischen Gutachtens zu prüfen, ob zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten nicht die Notwendigkeit besteht, ein eigenständiges Nanotechnologiegesezt im verbrauchernahen Bereich vorzuschlagen.

Begründung

Im zweiten Bericht zum Aktionsplan Synthetische Nanomaterialien wird eingestanden, dass regulatorische Lücken bestehen. Der gesetzgeberische Umgang ist wegen der Vielfalt von Nanomaterialien und den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen komplexer als ursprünglich angenommen. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, den Aktionsplan bis 2019 fortzuführen.

Die regulatorischen Lücken sind beträchtlich. Die Rechtsetzung in der EU zum Umgang mit Nanomaterialien hat eine beachtliche Dynamik erreicht. Doch es resultiert ein zersplittertes Regelwerk, welches spezifische Sicherheitsvorkehrungen für Nanomaterialien nicht vereinheitlicht.

Die aktuell laufende Überarbeitung des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz verbessert die Kohärenz von nanospezifischen Regelungen nicht. Im Gegenteil, die Zersplitterung wird nur noch deutlicher. So finden sich schwer auffindbar Bezüge auf die Nanotechnologie in der LGV, der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel, der LIV, der Bedarfsgegenständeverordnung, der VLBE und der VKos.

Die zerstückelte Rechtsetzung in bestehenden Gesetzen und die behördliche Unterstützung der Eigenverantwortung der Hersteller sind ungenügend. Nanomaterialien sollten einen einheitlichen, nanospezifischen Regelungsrahmen haben, der sich dem Vorsorgeprinzip verpflichtet. Idealerweise wären sämtliche Regulierungsmassnahmen in einem eigenen Nanotechnologiegesezt geregelt.

Die aktuelle Regelung der Nanotechnologie entspricht den Anfängen der Regulierung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich. Dort wurden erst auf Druck einer Volksinitiative Regelungen in bestehenden Gesetzen aufgenommen, was dann im parlamentarischen Prozess zu einem eigenen Gentechnikgesetz führte.

Meinungsumfragen zur Nanotechnologie zeigen, dass Konsumentinnen und Konsumenten zunehmend kritisch werden, wenn es sie direkt betrifft. Die Akzeptanz wird deutlich geringer, je direkter die Produkte auf den menschlichen Körper wirken. Die grössten Vorbehalte bestehen bei Lebensmitteln. Ein überblickbares und kohärentes Nanotechnologiegesezt würde nicht nur dem Vorsorgeprinzip entsprechen, sondern auch Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten fördern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.12.2015

Nanotechnologische Verfahren werden in verschiedenen und vielfältigen Bereichen eingesetzt, beispielsweise bei der Sonnenenergie, in der Medizin, bei Nahrungsmitteln, in der Elektronik und in der Wasseraufbereitung. Daher unterliegen die Nanomaterialien der Gesetzgebung, die ihrem Anwendungsbereich entspricht.

Im ersten Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans wurden die Wirkung und der Regulierungsbedarf evaluiert. Der Bundesrat kam dabei zum Schluss, dass eine sektorale Anpassung des Rechts angemessen sei. Dieses Vorgehen wurde vorgängig in der Begleitgruppe des Aktionsplans mit Vertretern der Industrie, der Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen, der Gewerkschaften und der Wissenschaft diskutiert und von der Mehrheit gutgeheissen. Somit werden die Nanomaterialien im Rahmen ihrer Anwendung geregelt. Ein Nanogesezt zur Regelung einer chemischen

Produktkategorie hätte die Einführung zahlreicher Schnittstellen zwischen den rechtlichen Bestimmungen zur Folge, was die Umsetzung erschweren, jedoch die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht verbessern würde. Im Rahmen des Aktionsplans des Bundesrates werden regulatorische Lücken identifiziert und geschlossen. Während des Zeitraums 2015-2019 soll die Umsetzung der Anmelde- und Informationspflicht für Nanomaterialien geprüft werden. Der Anpassungsbedarf der Gesetzgebung wird von einer nationalen Expertengruppe sowie von Vertretern aller betroffenen Kreise regelmässig überprüft. Auf diesem Weg wird auch die Vereinbarkeit mit der europäischen Gesetzgebung sichergestellt.

Die erforderlichen methodischen Grundlagen zur Beurteilung der Gefahren und Risiken der Nanomaterialien sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich. Im Moment werden die Nanomaterialien im Rahmen der bestehenden Rechtsetzungsprozesse von Fall zu Fall geprüft. Es fehlen derzeit standardisierte und international harmonisierte Teststrategien zur Risikobeurteilung. Die Schweiz arbeitet intensiv an diesen Grundlagen, namentlich im Rahmen der OECD, der ISO (Internationale Organisation für Normung) oder von europäischen Forschungsprogrammen. Sobald die Standards erstellt und verfügbar sind, können die Verordnungen sektoral angepasst und ergänzt werden.

Antrag des Bundesrates vom 11.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Birrer-Heimo Prisca Böhni Thomas Chevalley Isabelle Glättli Balthasar Jans Beat John-Calame Francine
 Leuenberger Ueli Mahrer Anne Moser Tiana Angelina Munz Martina Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle
 Trede Aline van Singer Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2841;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4050 – Postulat

Bedeutung und Umfang der Grosselternarbeit

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	25.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, in welchem Umfang Grosseltern an der Betreuung von Kindern beteiligt sind und welchen finanziellen Aufwand es benötigen würde, wenn diese Betreuungsarbeit bezahlt werden müsste. Im Bericht soll auch aufgezeigt werden, ob es Möglichkeiten gibt, diese Arbeit öffentlich sichtbar zu machen und ihr damit die notwendige Wertschätzung entgegenzubringen.

Begründung

Gerade jetzt, wo die Rentenreform 2020 in Arbeit ist und die finanziellen Konsequenzen dieser Reform öffentlich diskutiert werden, sollte ein anderes Thema auch mehr Öffentlichkeit erhalten. Grosseltern leisten gemäss Schätzungen Betreuungsarbeit im Umfang von etwa 100 Millionen Stunden im Jahr. Durch diese Arbeit wird es jungen Familien erst möglich oder zumindest erleichtert, dass beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen können. Dies ist individuell für die Familien wichtig, aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr wertvoll. Besonders wichtig wird diese Arbeit auch in Zusammenhang mit der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative. Damit die älteren Menschen nicht nur als Kostenverursacherinnen und -verursacher wahrgenommen werden, ist es wichtig, dass der Umfang und der "Gegenwert" der Grosselternarbeit zur Kenntnis genommen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2015

Die Daten zur unbezahlten Arbeit werden alle drei bis vier Jahre durch das Bundesamt für Statistik (BFS) im Rahmen eines speziellen Moduls der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (Sake) erhoben. Die nächste Erhebung ist für das Jahr 2016 geplant. In diesem Erhebungsjahr wird es erstmals möglich sein, die Zahl der Grosseltern und die Anzahl Stunden, die Grosseltern pro Jahr für die Betreuung ihrer Enkelkinder aufwenden, zu identifizieren. Neben der Erfassung des zeitlichen Volumens der Betreuungsarbeit der Grosseltern ist die monetäre Bewertung dieser unbezahlten Arbeit vorgesehen. Durch die Schätzung des Geldwertes der unbezahlten Betreuungsarbeit der Grosseltern wird deren volkswirtschaftliche Bedeutung sichtbar. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden voraussichtlich Ende 2017 veröffentlicht. Damit wird das Anliegen der Postulantin erfüllt. Der Bundesrat erachtet es daher nicht als notwendig, zu dieser Thematik einen zusätzlichen Bericht zu erarbeiten, weshalb er die Ablehnung des Postulates beantragt.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias Fehr Jacqueline Friedl Claudia Gilli Yvonne Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hadorn Philipp
Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Masshardt Nadine Nussbaumer Eric
Streiff-Feller Marianne Voruz Eric Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.410 – Parlamentarische Initiative

Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen

Eingereicht von	 de Buman Dominique
Einreichungsdatum	11.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Sondersatz der Mehrwertsteuer auf Beherbergungsleistungen, dessen Gültigkeitsdauer nach Artikel 25 Absatz 4 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) momentan bis 31. Dezember 2017 befristet ist, soll dauerhaft im Gesetz verankert werden.

Begründung

Die Bundesverfassung sieht in Artikel 130 Absatz 2 für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Sondersatz vor (momentan 3,8 Prozent), der zwischen dem reduzierten Satz (momentan 2,5 Prozent) und dem Normalsatz (momentan 8 Prozent) liegen muss. Der Sondersatz wird seit 1996 angewendet; seine befristete Gültigkeitsdauer wurde bereits mehrmals verlängert. Momentan läuft die Gültigkeit bis am 31. Dezember 2017.

Dieser Sondersatz wurde eingeführt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Beherbergungsleistungen mit einem Exportprodukt vergleichbar sind. Tatsächlich kommen 60 Prozent der Übernachtungsgäste in der Schweiz aus dem Ausland. Mit der Einführung des Sondersatzes ging es daher darum, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Schweiz aufrechtzuerhalten und der anhaltenden Frankenstärke entgegenzuwirken. Übrigens wenden 24 der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Sondersatz für Beherbergungsleistungen an, dessen Höhe in den meisten Fällen zwischen einem Viertel und der Hälfte des Normalsatzes liegt!

Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 hat der Beherbergungswirtschaft einen schweren Schlag versetzt. Da sich unsere Währung künftig kaum abschwächen wird, ist es angezeigt, den Sondersatz für diesen Sektor dauerhaft anzuwenden, da die Frankenstärke hier nicht wie in anderen Importbereichen kompensiert werden kann. Es geht um die Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft: So könnte ein wichtiger Sektor weiterhin jährlich um fast 180 Millionen Franken entlastet werden. Die vorliegende parlamentarische Initiative hätte dennoch keine zusätzlichen Steuerausfälle zur Folge.

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)
- [Vernehmlassung](#)

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- [14.03.2017 - Bericht Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(BBI 2017 3429\)](#)
- [12.04.2017 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2017 3443\)](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
19.01.2016	WAK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.

Datum	Rat	
18.08.2016	WAK-SR	Zustimmung.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG)

[BBI 2017 3441](#)

Datum	Rat	
04.05.2017	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
30.05.2017	SR	Abweichend.
31.05.2017	NR	Zustimmung.
15.06.2017	SR	Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.
15.06.2017	NR	Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen Erledigt
 Schlussabstimmungstext [BBI 2017 4207](#)
 Referendumsfrist [05.10.2017](#)

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa//IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Amherd Viola](#) [Barazzone Guillaume](#) [Buttet Yannick](#) [Candinas Martin](#) [Darbellay Christophe](#) [Germanier Jean-René](#)
[Gschwind Jean-Paul](#) [Ingold Maja](#) [Regazzi Fabio](#) [Romano Marco](#) [Vogler Karl](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;15

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4113 – Postulat

Optimierung des bestehenden Systems im Lichte des neuen Asylgesetzes

Eingereicht von



Bourgeois Jacques

Einreichungsdatum

08.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum aktuellen Asylsystem sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen des neuen Asylgesetzes einen Bericht zu erstellen. Er soll dazu dienen:

1. die Kosten zu senken, die für den Staat und die Gesellschaft entstehen aufgrund der mangelnden Integration von Personen aus dem Asylbereich;
2. das System administrativ zu vereinfachen;
3. die Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu klären und dabei der Verfassung Rechnung zu tragen;
4. in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden auf eine nachhaltige und schnellere Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen hinzuarbeiten;
5. die Ausweise B und F gleichzustellen.

Begründung

Das Parlament hat kürzlich eine Asylgesetzrevision verabschiedet. Angesichts dieser neuen Gesetzgebung wäre es wichtig, die Möglichkeiten zu prüfen, wie das aktuelle Beherbergungs-, Sozialhilfe- und Integrationssystem optimiert werden kann. Hauptziel wäre die Reduktion der Kosten, die von der Gesellschaft getragen werden in den Bereichen der Bildung, der Sozialversicherung, der Gesundheit, des Zusammenlebens und der Sicherheit. Der administrative Aufwand sollte längerfristig ebenfalls verringert werden. Die Anreize für die Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen müssten ebenfalls verstärkt werden. Auch die Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sollte, unter Berücksichtigung der Verfassung, unter die Lupe genommen und optimiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2016

Der Bundesrat teilt das Kernanliegen des Postulanten, wonach die Sozialhilfeabhängigkeit von Personen aus dem Asylbereich nachhaltig gesenkt und zu diesem Zweck die Integration dieser Personen mit geeigneten Massnahmen gefördert werden muss. Der Bundesrat hat zu diesem Zweck bereits verschiedene Massnahmen ergriffen.

Im Rahmen der Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren sollen durch schnellere Asylverfahren auch die Integrationsmassnahmen früher einsetzen können, um so den vorläufig Aufgenommenen und den anerkannten Flüchtlingen eine raschere Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Damit können die Sozialausgaben von Bund und Kantonen massgeblich reduziert werden.

Im Weiteren plant der Bundesrat, im Frühling 2016 eine Zusatzbotschaft zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) zuhanden des Parlamentes zu verabschieden. Er sieht darin vor, administrative Hürden für die Arbeitgeber abzubauen und Anreize für eine rasche und nachhaltige Erwerbsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zu schaffen. Für diese Zielgruppe soll die Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abgeschafft und durch ein einfaches Meldeverfahren ersetzt werden. Zusätzlich sieht die Vorlage die Abschaffung der Sonderabgabe bei vorläufig Aufgenommenen und auch bei Asylsuchenden vor.

Am 18. Dezember 2015 hat der Bundesrat zudem den Bericht "Begleitmassnahmen Artikel 121a BV: Verstärkung der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene" verabschiedet, welcher ein Pilotprogramm zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung vorsieht. Dieses bezweckt, jährlich bis zu 1000 Personen bei der Integration in den

Arbeitsmarkt nachhaltig zu unterstützen. Die Gesamtinvestitionen des Bundes belaufen sich auf maximal 54 Millionen Franken über vier Jahre.

Der Vorschlag des Postulanten, den Ausweis B dem Ausweis F gleichzustellen, verdient zweifelsohne vertieft geprüft zu werden. Der Bundesrat wird dem Parlament demnächst einen Bericht überweisen, der eine ausführliche Auslegeordnung zum Status der vorläufigen Aufnahme enthalten wird. In den Folgearbeiten zum vorerwähnten Bericht und im Rahmen der Begleitmassnahmen zur Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative werden ebenfalls das Finanzierungssystem des Bundes für die Abgeltung der Sozialhilfekosten an die Kantone sowie weitere Faktoren, welche einen Einfluss auf den Anreiz zur Integration haben können, untersucht werden.

Ansonsten stellt der Bundesrat fest, dass die Zuständigkeit für die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich gemäss Bundesverfassung bei den Kantonen liegt. Die Gewährleistung von Sozialhilfe, wozu auch die Unterbringung und Betreuung gehört, erfolgt somit nach kantonalem Recht (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG). Der Bundesrat hat aufgrund dieser Regelung kein Aufsichts- oder Weisungsrecht gegenüber den Kantonen. Die Kantone sind auch nach Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche den Kantonen zugewiesen werden und voraussichtlich längere Zeit oder dauerhaft in der Schweiz verbleiben werden, zuständig.

Der Bundesrat vertritt deshalb die Auffassung, dass ein zusätzlicher Bericht keine neuen Erkenntnisse bringen würde, da den Anliegen des Postulates im Rahmen der genannten Arbeiten Rechnung getragen werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 24.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
01.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Borloz Frédéric Hiltbold Hugues Jauslin Matthias Samuel Müller Walter Pezzatti Bruno Schneeberger Daniela Wasserfallen Christian Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;04;24

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4126 – Motion

Verfolgungsfreie Rückkehr von Eritreern vorantreiben

Eingereicht von



Geissbühler Andrea
Martina

Einreichungsdatum

15.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Verhandlungsgespräche mit dem Regierungschef von Eritrea, mit Isayas Afewerki, aufzunehmen mit dem Ziel einer verfolgungsfreien Rückkehr von Eritreern, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben.

Begründung

1993, nach einer Vielzahl von militärischen Auseinandersetzungen, schloss Eritrea mit dem Nachbarland Äthiopien einen Vertrag über politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit ab, und die Republik Eritrea wurde offiziell unabhängig. Von da an bemühte sich der gewählte Regierungschef Isayas Afewerki, den jungen Staat ohne ausländische Abhängigkeiten aufzubauen und möglichst vielen Eritreern eine Beschäftigung zu ermöglichen. Nach weiteren Grenzstreitigkeiten mit Äthiopien wurde im Jahr 2000 von beiden Seiten ein Friedensvertrag unterzeichnet und eine Sicherheitszone mit UN-Friedenstruppe eingerichtet. Durch die Medien wurden aber junge Eritreer auf das Schlaraffenland Schweiz aufmerksam gemacht. Da die unter 18-Jährigen bei uns mit Spezialbetreuung (Kosten: 5000 Franken pro Monat) rechnen können, kommen sie nun zu Tausenden in unser Land und bilden Parallelgesellschaften. Dies, obschon ihr Heimatland dringend diese jungen Menschen für den Wiederaufbau von Schulen, Gesundheitswesen und Infrastruktur brauchen würde. Eritrea hat dank dem obligatorischen, anderthalb Jahre dauernden Zivil- oder Militärdienst, also dem Einsatz der jungen Leute, ein für afrikanische Staaten vorbildliches Gesundheits- und Schulwesen und bietet, mit unserer Hilfe vor Ort, den Menschen eine Zukunftsperspektive.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Motionärin betreffend die aktuelle Lage in Eritrea nicht. Der Bundesrat hat sich zur Lage in Eritrea sowie zu der daraus folgenden Asylpraxis der Schweiz bereits mehrfach ausführlich geäußert (siehe beispielsweise Interpellation Vitali [15.3904](#), "Sind alle Eritreer an Leib und Leben verfolgt?", Motion Fehr Hans [15.3566](#), "Kein Asyl für Migranten aus Eritrea"). Der Bundesrat hält diese Einschätzung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen weiterhin für gültig. Die Asylpraxis der Schweiz ist mit derjenigen der anderen europäischen Staaten vergleichbar.

Um den Dialog mit Eritrea zu intensivieren, hat der Bundesrat am 18. September 2015 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, mit anderen betroffenen europäischen Staaten zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat wird einen Bericht über Eritrea verfassen, der politische Ansätze enthält, wie durch Dialog und international koordinierte Massnahmen die Lage in Eritrea möglicherweise verbessert werden kann. Unabhängig von diesem Bericht überprüft das EJPD laufend die Grundlagen der Asylpraxis (siehe Postulat Pfister Gerhard [15.3954](#), "Endlich klare Informationen zu Eritrea").

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission SR \(SPK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)

Addor Jean-Luc Aeschi Thomas Amaudruz Céline Arnold Beat Brunner Toni Buffat Michaël Bühler Manfred
Burgherr Thomas Clottu Raymond Dettling Marcel Estermann Yvette Flückiger-Bäni Sylvia Giezendanner Ulrich
Glarner Andreas Golay Roger Grin Jean-Pierre Grüter Franz Hausammann Markus Heer Alfred Imark Christian
Keller Peter Knecht Hansjörg Martullo-Blocher Magdalena Matter Thomas Müller Thomas Müri Felix
Nicolet Jacques Page Pierre-André Pieren Nadja Rime Jean-François Rösti Albert Ruppen Franz Rutz Gregor
Salzmann Werner Schwander Pirmin Steinemann Barbara von Siebenthal Erich Walter Hansjörg Wobmann Walter
Zanetti Claudio Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4140 – Postulat

Nacheheliche Unterhaltspflicht

Eingereicht von	 Frehner Sebastian
Einreichungsdatum	16.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die aktuelle gesetzliche Regelung der nachehelichen Unterhaltspflicht auf ihre Vereinbarkeit mit den verfassungsmässigen Geboten der Rechtsgleichheit und der Gleichberechtigung der Geschlechter zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Begründung

Erstmals wurde das Postulat **13.3826** am 26. September 2013 eingereicht. In der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2013 beantragte der Bundesrat die Annahme des Postulates. Am 13. Dezember 2013 wurde es im Nationalrat bekämpft, weshalb die Diskussion verschoben wurde. Am 25. September 2015 wurde das Postulat abgeschrieben, weil es mehr als zwei Jahre lang hängig war. Es hindert keine Vorschrift ein Ratsmitglied oder eine Fraktion, den Vorstoss erneut einzureichen.

Die Problematik ist denn auch aktueller denn je. Nach einem neuen Bundesgerichtsentscheid hat eine Frau bei einer (sogenannten) lebensprägenden Ehe grundsätzlich Anspruch auf Weiterführung des während der Ehe gelebten Standards (gebührender Unterhalt). Wenn sie nun nach ihrer Pensionierung für den gleichen Lebensstandard nicht mehr selber aufkommen könne, müsse ihr der Ex-Mann mit Unterhaltszahlungen helfen - und zwar bis er selber in Rente gehe. Dass die Frau berufstätig war und zwischen Scheidung und ihrer Pensionierung finanziell vollständig auf eigenen Füßen stand, ändert laut Bundesgericht daran nichts: Der nacheheliche Unterhalt sei grundsätzlich unbefristet geschuldet und ende in der Regel erst, wenn der zahlungspflichtige Partner pensioniert werde (Urteil 5A_43/2015 vom 13. Oktober 2015 - BGE-Publikation).

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2016

Das Gesetz sieht in einer geschlechtsneutralen Formulierung vor, dass die Folgen der in der Ehe gewählten Aufgabenteilung gemeinsam getragen werden, auch wenn die Ehe zu einem Ende kommt. Die Ehegatten sind damit vom nachehelichen Unterhalt nicht als Mann und Frau, sondern als unterhaltsverpflichteter und unterhaltsberechtigter Ehepartner betroffen; die finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Scheidung und damit die "Rolle" als berechtigter oder verpflichteter Teil ergeben sich aus der gemeinsam gewählten Aufgabenteilung und nicht aus dem Geschlecht.

Die gesetzliche Regelung des nachehelichen Unterhalts ist somit mit den verfassungsmässigen Geboten der Rechtsgleichheit und der Gleichberechtigung vereinbar.

Die massgeblichen Bestimmungen des Unterhaltsrechts sind im Übrigen als sogenannte Generalklauseln ausgestaltet. Weder die Höhe noch die Dauer des nachehelichen Unterhaltsanspruchs sind im Gesetz verbindlich vorgegeben. Die Gerichte - und insbesondere das Bundesgericht - sind bei der Anwendung des Gesetzes deshalb nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, im Rahmen der Entscheidung des Einzelfalls zu prüfen, ob ein Urteil in Einklang mit der Verfassung und namentlich mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter steht (verfassungskonforme Auslegung). Weder in der Gerichtspraxis noch in der Rechtslehre wird die Verfassungskonformität des nachehelichen Unterhaltsrechts heute ernsthaft infrage gestellt. Der Bundesrat sieht deshalb keine Notwendigkeit, die vom vorliegenden Postulat aufgeworfene Frage zu vertiefen.

Der Antrag des Bundesrates auf Annahme des Postulates **13.3826** ergab sich - wie aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2013 hervorgeht - aus der damals laufenden Revision des Kindesunterhaltsrechts. Die betreffende Frage hätte allenfalls gemeinsam mit weiteren anderen, für die damals laufende Revision interessanten Punkten vertieft werden können. Da die Revision des Kindesunterhaltsrechts mittlerweile abgeschlossen ist, besteht für den Bundesrat kein Anlass für

weiter gehende Abklärungen.

Antrag des Bundesrates vom 24.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4142 – Motion

Abschaffung des Doppelbürgerrechts bei zukünftigen Einbürgerungen

Eingereicht von



Hess Erich

Einreichungsdatum

16.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten, mit welcher neueingebürgerte Personen auf das bisherige Bürgerrecht verzichten müssen.

Begründung

Eine Staatsbürgerschaft enthält Rechte und Pflichten. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist vom Grundsatz her fragwürdig, weil sie meist ein opportunistisches Prinzip verfolgt: Man sucht die Vorteile der jeweiligen Staatsbürgerschaften und bekennt sich somit nicht mehr klar zu einem Heimatland. Eine Rosinenpickerei muss verhindert werden. Wer um ein Bürgerrecht ersucht, soll den Entscheid treffen, für welches Land sein Herz tatsächlich schlägt. Aus diesem Grund muss er auch bereit sein, die ausländische Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Die doppelte Staatsbürgerschaft verursacht nämlich nicht nur Loyalitätskonflikte, sondern auch konkrete rechtliche Probleme und Rechtsunsicherheiten. Als Beispiel kann hier die Kurdendemonstration von vergangenem September in der Bundeshauptstadt Bern genannt werden, an der auch eingebürgerte Kurden teilnahmen. Spätestens bei einer allfälligen Strafverfolgung stellt sich dann die Frage, ob die Demonstration als Bürger ihres Landes oder als Bürger der Schweiz erfolgt ist und welches Land letztlich primär zuständig sein soll. Zudem öffnet das Doppelbürgerrecht dem Sozialmissbrauch Tür und Tor, welcher nur schwer unterbunden werden kann, da es zwischen Sozialämtern der Staaten keinen umfassenden Datenaustausch gibt. Es gibt mehrere Fälle von Personen, die sowohl in der Schweiz als auch in ihrem Heimatland Sozialhilfe beziehen. Einem solchen Missbrauch muss knallhart der Riegel vorgeschoben werden.

Um diese konkreten Konflikte und Probleme zu verhindern, kennt die Mehrheit aller Staaten keine doppelte Staatsbürgerschaft. Auch in der Schweiz wurde das Doppelbürgerrecht erst 1992 eingeführt. Eine Rückkehr zur alten Praxis drängt sich aufgrund der gemachten Erfahrungen auf und ist längst fällig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

Seit dem 1. Januar 1992 ist in der Schweiz das Doppelbürgerrecht ohne Einschränkungen zulässig. In der Praxis hat das Doppelbürgerrecht seit der Einführung im Jahr 1992 zu keinen erheblichen Problemen geführt; dies gilt insbesondere auch für die in der Motion aufgeführten Bereiche. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Einführung des Doppelbürgerrechts in der Schweiz erfolgte im Rahmen eines Berichtes des früheren Bundesamtes für Migration (Bericht des Bundesamtes für Migration vom 20. Dezember 2005 über hängige Fragen des Bürgerrechts). Am 9. März 2007 hat der Bundesrat von diesem Bericht Kenntnis genommen und empfohlen, das Mehrfachbürgerrecht weiterhin uneingeschränkt zuzulassen. Seither sind keine Entwicklungen erkennbar, die den Bundesrat dazu veranlassen würden, von der damaligen Beurteilung abzuweichen. Entsprechend hat er die gleichlautende Motion Hutter Jasmin [08.3457](#), "Abschaffung des Doppelbürgerrechtes für zukünftige Einbürgerungen", vom 16. September 2008 zur Ablehnung empfohlen. Der Nationalrat lehnte sie am 3. März 2010 ab. Ebenso empfiehlt der Bundesrat die Motion Reimann Lukas [14.3220](#), "Optionsmodell statt automatisches Doppelbürgerrecht für zukünftige Einbürgerungen", zur Ablehnung. Im Übrigen ist das heute bestehende Doppelbürgerrecht bei den parlamentarischen Beratungen zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes ([11.022](#), "Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision") nicht infrage gestellt worden.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Addor Jean-Luc Aebi Andreas Amstutz Adrian Arnold Beat Bühler Manfred Dettling Marcel Flückiger-Bäni Sylvia
Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich Glarner Andreas Herzog Verena Rickli Natalie Rösti Albert
Salzmann Werner Schwander Pirmin Steinemann Barbara Walliser Bruno Wobmann Walter Zanetti Claudio
Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4202 – Motion

Die sprachliche Integration von Flüchtlingen fördern

Eingereicht von



Leutenegger
Oberholzer Susanne

Einreichungsdatum

18.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen aller Altersstufen die Kenntnisse mindestens einer der Amtssprachen zu fördern. Der rasche Spracherwerb ist eine zentrale Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration von Menschen. Die Kantone und Gemeinden sind in der Sprachvermittlung zu unterstützen. Mit Qualitätsvorgaben ist die Zielerreichung zu überprüfen.

Begründung

Voraussetzung der Integration für Menschen jeden Alters ist die Kenntnis einer Landessprache, und zwar mündlich und schriftlich. Mit der ansteigenden Zahl von Flüchtlingen ist ein zunehmendes Defizit in der Sprachvermittlung zu befürchten. Viele Kantone und Gemeinden sind mit der Sprachvermittlung überfordert. Es reicht nicht aus, den betroffenen Menschen einen kurzfristigen Sprachkurs anzubieten. Nötig sind vielmehr ein längerfristiges Konzept und die längerfristige Begleitung der betreffenden Personen.

Bund, Kantone und Gemeinden sollen deshalb gemeinsam alters- und situationsgerechte Konzepte für den Spracherwerb für Flüchtlinge jeden Alters entwickeln und deren Erfolg auch überprüfen. Der Bund ist gehalten, die Kantone und Gemeinden zu unterstützen. Eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände ist ebenfalls anzustreben.

Auch für Flüchtlinge ist die Kenntnis der örtlich massgebenden Sprache eine zentrale Voraussetzung für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration. Das entlastet schliesslich auch die Sozialhilfe und fördert die Selbstständigkeit. Daran haben Bund, Kantone, Gemeinden und die Wirtschaft ein Interesse.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Erwerb einer Landessprache ist ein zentrales Integrationskriterium. Artikel 4 Absatz 4 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) fordert, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Laut Artikel 53 Absatz 3 AuG haben alle drei staatlichen Ebenen unter anderem die Aufgabe, mit geeigneten Mitteln den Spracherwerb zu fördern.

Seit 2008 leistet der Bund den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Schweizerfranken. Seit 2014 ist die Gewährleistung der Beiträge im Rahmen von vierjährigen kantonalen Integrationsprogrammen an die Erreichung von strategischen Zielen geknüpft. Die Sprachförderung stellt einen zentralen Förderbereich der kantonalen Integrationsprogramme dar, in welchen vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge eine wichtige Zielgruppe bilden. 2014 erhielten die Kantone 38,6 Millionen Franken an Integrationspauschalen zur sprachlichen und beruflichen Integration dieser Zielgruppe. Aufgrund der hohen Zahl an Asylgewährungen und vorläufigen Aufnahmen wurde für dasselbe Jahr zudem eine Nachzahlung in der Höhe von 47 Millionen Franken geleistet.

Um die Wirksamkeit der Sprachförderung zu erhöhen, hat der Bund das Projekt Fide (Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz - lernen, lehren, beurteilen) lanciert. Das Projekt sieht unter anderem die Einführung von Qualitätsstandards vor (Qualitätskonzept fide). Fide soll sicherstellen, dass staatlich finanzierte Sprachkurse verbindliche Qualitätskriterien erfüllen. Das Qualitätskonzept wird bis Ende 2016 "pilotiert" und anschliessend eingeführt. Es steht in Einklang mit den Vorgaben von Artikel 6 des vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; BBl 2014 5177), wonach

Bund und Kantone die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Weiterbildung an die Einhaltung von Qualitätskriterien knüpfen können.

Um das inländische Potenzial besser auszuschöpfen und vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge rascher zu integrieren, hat der Bundesrat ausserdem am 18. Dezember 2015 einen Grundsatzentscheid zur Lancierung eines Pilotprogramms gefällt. Das Pilotprogramm sieht vor, dass ab 2018 jährlich rund 800 bis 1000 Plätze für die frühzeitige Sprachförderung und für Integrationsvorlehren geschaffen werden. Die Beiträge des Bundes umfassen die Hälfte der Gesamtkosten. Die Kantone und weitere Projektpartner, die das Programm umsetzen, haben sich mit eigenen Mitteln zu beteiligen, da auch sie mittel- und längerfristig von der rascheren beruflichen Integration der Zielgruppe profitieren. Das Pilotprogramm sieht die starke Einbindung der Wirtschaft vor und soll in Zusammenarbeit mit der Berufsbildung umgesetzt werden.

Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, dass die Anliegen der Motion durch die genannten Arbeiten erfüllt sind.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aebischer Matthias Barrile Angelo Friedl Claudia Guldemann Tim Hadorn Philipp Hardegger Thomas Heim Bea
Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina Schenker Silvia
Seiler Graf Priska Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;2811;2831

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4238 – Motion

Verbindlicher Integrationsvertrag für Ausländerinnen und Ausländer

Eingereicht von	 Reimann Lukas
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 54 des Ausländergesetzes (AuG) zu revidieren, um eine zwingende Erweiterung, Präzisierung und Konkretisierung der Integrationsvereinbarungen für Ausländerinnen und Ausländer zu erwirken. Insbesondere sollen die Integrationsvereinbarungen künftig ein verbindliches, schriftliches Bekenntnis zu den rechtlichen Grundlagen, den demokratischen Grundwerten sowie den Wertvorstellungen der Schweiz mit klar messbaren Kriterien enthalten. In dieser schriftlichen Integrationsvereinbarung soll auch festgehalten werden, dass das religiöse Recht des Islams (Scharia) dem Schweizer Recht auf Schweizer Territorium unmissverständlich und ausnahmslos untergeordnet wird. Bei nichtfristgerechter Befolgung der Integrationsvereinbarungen sollen zudem die Sanktionsmöglichkeiten konkretisiert und ergänzt werden, d. h., es sollen zwingende, verbindliche Sanktionen definiert werden, je nach Nichtbeachtung bzw. Verletzung der Integrationsvereinbarung bis zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung. Für neu in der Schweiz Wohnsitz nehmende Ausländerinnen und Ausländer wird vorausgesetzt, dass die Integrationsvereinbarung bereits vor Wohnsitznahme vereinbart wird. Bereits in der Schweiz wohnhaften Ausländern wird eine Integrationsvereinbarungsfrist auferlegt, soweit übergeordnetes Schweizer Recht dies nicht anders regelt. Auch die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs soll geregelt werden.

Begründung

Demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien bilden die unabdingbare Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben. Seit 2008 gibt das Ausländergesetz den Kantonen die Möglichkeit, mit Migrant*innen Integrationsvereinbarungen abzuschliessen.

Im Sinne eines Anreizes können die Kantone bereits heute gut integrierten Ausländern aus Drittstaaten die Niederlassungsbewilligung (C) vorzeitig, d. h. schon nach fünf Jahren Aufenthalt, erteilen. Demgegenüber können Ausländer mit Niederlassungsbewilligung nur bedingt des Landes verwiesen werden; die aktuelle Gesetzgebung sieht Sanktionsmassnahmen erst bei schweren kriminellen Handlungen vor.

Die einheimische Bevölkerung erwartet, dass Niederlassungsbewilligungen nur an gut integrierte Ausländer erteilt werden. Wiederholt gaben jedoch Negativbeispiele Anlass zu Unstimmigkeiten. Erlernen einer Landessprache ist eine erste Voraussetzung für eine gute Integration, aber Integration hört bei der Sprache nicht auf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

Seit 2008 sieht das Bundesrecht in Artikel 54 des Ausländergesetzes (AuG) vor, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird; dies kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

Der Bundesrat hat am 8. März 2013 die Botschaft und den Gesetzentwurf zur Änderung des AuG (Integration; [13.030](#)) verabschiedet. Der Ständerat hat der Vorlage am 11. Dezember 2013 mit wenigen Änderungen zugestimmt. Nach der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 haben die eidgenössischen Räte den Gesetzentwurf an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Vorlage unter Berücksichtigung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung und auf der Basis der Beschlüsse des Ständerates zu überarbeiten sowie die Anliegen von fünf schon seit längerer Zeit hängigen parlamentarischen Initiativen aufzunehmen. Am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung publiziert und dem EJPD den Auftrag erteilt, bis Anfang März 2016 die entsprechende Zusatzbotschaft vorzulegen.

Die Gesetzesvorlage sieht im Wesentlichen vor, durch Anpassungen der Zulassungs- und Aufenthaltsregelungen die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher zu gestalten. Sie definiert

neu klare Integrationskriterien. Eine erfolgreiche Integration soll durch positive Anreize begünstigt werden.

Die Vorlage sieht des Weiteren vor, dass bei besonderem Integrationsbedarf die zuständigen Behörden bei der Erteilung oder der Verlängerung von Bewilligungen Integrationsvereinbarungen abschliessen können. Diese sollen Ausländerinnen und Ausländern klar aufzeigen, was vorausgesetzt wird. Sie sind nicht systematisch vorgesehen, deren Einsatz soll aber gezielt und im Einzelfall geprüft werden. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen ist nur dann sinnvoll, wenn aufgrund von aktenkundigen Vorkommnissen im Einzelfall ein ungünstiger Verlauf des Integrationsprozesses zu erwarten ist. Damit die Behörden diesen Auftrag wahrnehmen können, ist geplant, die im Ausländergesetz vorgesehenen Meldepflichten weiter auszubauen.

Schliesslich soll das selbstverschuldete Nichteinhalten einer Integrationsvereinbarung in letzter Konsequenz die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Bewilligung nach sich ziehen. Neu soll im Gesetz auch vorgesehen werden, dass die Behörden Integrationsempfehlungen an Ausländerinnen und Ausländer abgeben können, bei denen der Abschluss einer Integrationsvereinbarung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Dies betrifft Personen aus dem EU-/Efta-Raum.

Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, dass die bereits bestehenden und geplanten Integrationskriterien und Integrationsvereinbarungen geeignete Massnahmen darstellen, um eine erfolgreiche Integration zu begünstigen.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4247 – Motion

Aufschub des Stabilisierungsprogramms um ein Jahr

Eingereicht von	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher / in	Nordmann Roger
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Stabilisierungsprogramm um mindestens ein Jahr aufzuschieben. Die Schweizer Wirtschaft ist 2015 nur leicht gewachsen. Was die Konjunkturprognosen für 2016 anbelangt, sind die Schweizer Wirtschaftsfachleute pessimistisch. Sie schätzen, dass das Bruttoinlandprodukt (BIP) kaum mehr als 1,1 Prozent wachsen wird. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt gemäss ihnen weiterhin beunruhigend: Die Arbeitslosenquote dürfte auf 3,6 Prozent steigen. Um die verbleibende Konjunkturstütze, die Binnennachfrage, nicht noch mehr zu schwächen, muss das Stabilisierungsprogramm um mindestens ein Jahr aufgeschoben werden.

Begründung

In einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Kapazitäten der Schweiz aufgrund des starken Frankens bei Weitem nicht ausgeschöpft werden, wird die Konjunktur gegenwärtig hauptsächlich von der starken Binnennachfrage gestützt. Diese Binnennachfrage ist jedoch immer mehr gefährdet: Die Gewinnmargen der Exportindustrie stehen weiterhin unter Druck, was zu einer zunehmenden Deindustrialisierung und einem Rückgang der Investitionen führen könnte. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und den starken Franken auszugleichen, werden die Exportunternehmen ihre Produktion immer mehr ins Ausland verlagern oder in anderen Fällen weitere Lohnkürzungen vornehmen (auch indirekt, indem die Arbeitszeit bei gleichem Lohn erhöht wird). Das ausbleibende Wachstum, der Rückgang der Unternehmensgewinne und die Lohnkürzungen werden voraussichtlich zu geringeren Steuereinnahmen führen, was wiederum Grund für Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben sein wird. Sogar der Bund hat entschieden, schon 2016 beim Personalaufwand zu sparen (keine Lohnerhöhungen, eine Halbierung der möglichen Lohnentwicklung und kein Teuerungsausgleich). Zusammen mit den Auswirkungen des starken Frankens werden diese Massnahmen die Binnennachfrage schwächen, welche die letzte verbleibende Konjunkturstütze darstellt. Die Schweiz könnte in eine Abwärtsspirale geraten: Die Abnahme der Einnahmen könnte zu Sparmassnahmen führen, die zusammen mit den Lohnsenkungen in der Privatwirtschaft und dem Rückgang der Unternehmensgewinne die Binnennachfrage einbrechen lassen. Aus diesen Gründen wird der Bundesrat beauftragt, das für 2017 vorgesehene Stabilisierungsprogramm um mindestens ein Jahr aufzuschieben, damit die Binnennachfrage nicht noch weiter ausgebremst wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

Im Jahr 2015 haben sich die finanzpolitischen Aussichten deutlich eingetrübt. Die Frankenstärke und die anhaltend tiefe Inflation haben die nominale Wertschöpfung und damit auch die Entwicklung der Bundeseinnahmen stark beeinträchtigt. Die für 2017 erwarteten Einnahmen mussten mit dem Legislaturfinanzplan 2017-2019 um rund 5 Milliarden Franken nach unten revidiert werden. Die grössten Korrekturen entfielen auf die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer.

Der Bundesrat hat in der Folge ein Stabilisierungsprogramm beschlossen, das die Ausgaben des Bundes in den Jahren 2017 bis 2019 dauerhaft um bis zu 1 Milliarde Franken entlastet. Aufgrund der Sparmassnahmen wird der Bund ab 2017 somit weniger ausgeben als bisher geplant. Die antizyklische Finanzpolitik des Bundes wird dadurch aber nicht gefährdet, da die Sparmassnahmen nur dem strukturellen Ausgleich des Bundeshaushaltes dienen (Abbau des strukturellen Defizits). Die automatischen Stabilisatoren im Bundeshaushalt werden dadurch nicht beeinträchtigt; das von der Schuldenbremse zugelassene konjunkturelle Defizit wird durch das Stabilisierungsprogramm nicht beseitigt.

Trotz den Konsolidierungsbemühungen weist der Legislaturfinanzplan 2017-2019 ansteigende strukturelle Defizite aus. Es ist daher aus heutiger Sicht zu erwarten, dass in den Jahren 2017 bis 2019 weitere Kürzungen vorgenommen werden müssen. Gemäss dem aktuellen Legislaturfinanzplan, welcher auf dem Zahlenstand vom 11. November 2015 basiert, werden die Vorgaben der Schuldenbremse im Jahr 2017 um 270 Millionen Franken verfehlt. Ein strukturelles Defizit in diesem Umfang

kann im Rahmen des Budgetprozesses bereinigt werden. Ohne das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 würde der Bereinigungsbedarf hingegen auf über 1 Milliarde Franken ansteigen. Die Verabschiedung eines schuldenbremsenkonformen Voranschlags 2017 würde dadurch stark gefährdet. Aus Sicht der Schuldenbremse, welche den strukturellen Ausgleich des Budgets vorschreibt, ist daher eine Verschiebung des Stabilisierungsprogramms nicht möglich. Diese Lageeinschätzung hat sich auch mit dem guten Rechnungsergebnis 2015 mit einem Überschuss von 2,3 Milliarden Franken im ordentlichen Haushalt nicht grundsätzlich geändert. Ohne das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 bestünde im Voranschlag 2017 weiterhin ein strukturelles Defizit von rund 700 Millionen Franken.

Gemäss der jüngsten Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes dürfte die Schweizer Wirtschaft in den kommenden Jahren wieder langsam Tritt fassen. Konkret erwartet die Expertengruppe in ihrer Prognose vom 17. Dezember 2015 eine graduelle Beschleunigung des Wirtschaftswachstums von 0,8 Prozent im Jahr 2015 auf 1,5 Prozent im Jahr 2016 und 1,9 Prozent im Jahr 2017. Bis die Massnahmen des Stabilisierungsprogramms erstmals greifen, dürfte die Unterauslastung der Wirtschaft zumindest teilweise abgebaut sein. Mit anderen Worten ist der Zeitpunkt der Konsolidierungsmassnahmen aus konjunkturpolitischer Sicht richtig gewählt: Die konjunkturelle Erholung nach dem Frankenschock im Jahr 2015 wird durch das Sparprogramm nicht gefährdet.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
31.05.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4248 – Motion

Für einen Schweizer Plan Vigipirate

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

18.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Um angesichts der zunehmenden Bedrohung (insbesondere terroristischer Art) die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung zu garantieren, wird der Bundesrat beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit ein ähnliches Dispositiv wie der Plan Vigipirate ausgearbeitet wird und entsprechende Übungen durchgeführt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeit der Sicherheitsakteure auf Bundes- und Kantonsebene (Armee, Grenzwachtkorps, Polizeikorps usw.) besser koordiniert wird.

Begründung

Nach den blutigen Dramen, die sich kürzlich in Frankreich abgespielt haben, fragen sich gewisse Sicherheitsverantwortliche, ob es nicht angezeigt wäre, in der Schweiz einen eigentlichen Plan Vigipirate einzuführen - ohne damit die föderalistische Struktur des Landes zu beeinträchtigen.

In ihrer Antwort auf meine Frage **15.5630**, "Ein Plan Vigipirate für die Schweiz?", hat die Chefin des EJPD erklärt, das bestehende Dispositiv und insbesondere die Task-Force Tetra seien ausreichend; es habe sich gezeigt, dass dadurch schnelle Entscheidungen und rasches Handeln möglich seien.

Tetra ist in Wirklichkeit hauptsächlich eine polizeiliche Plattform zum Austausch von Informationen und verfügt über keine echten operativen Befugnisse. Die Angehörigen verschiedener Korps mit unterschiedlichen Unterformationen üben nicht genug (oder nicht auf der richtigen Ebene), in der Praxis und mit der gleichen Einsatzdoktrin zusammenzuarbeiten (denn nur Dispositive, die eins zu eins trainiert werden, sind tatsächlich wirksam). Ein subsidiärer Einsatz, wie ihn die Bundesverfassung im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit vorsieht (Art. 58 Abs. 2 BV), verlangt nach einer Stärkung der Armee. Dies bedingt die Durchführung von Übungen, bei einer Milizarmee wie der unsrigen vor allem auch im Bereich der Ausbildung. Die dazu getroffenen Massnahmen reichen heute nicht aus. Für den Fall, dass eine Bedrohung den Einsatz der gesamten verfügbaren Polizeikräfte notwendig macht: Wie soll die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung sichergestellt werden können ohne das Militär und die Milizkräfte der Armee, welche die einzige bedeutende Sicherheitsreserve der Schweiz auf Bundesebene ist? Die verschiedenen Sicherheitsakteure der Kantone und des Bundes sind sich zudem nicht genügend im Klaren darüber, wie - über die Territorialregionen und die kantonalen Verbindungsstäbe hinaus - unsere Armee in einen grösseren subsidiären Einsatz eingebunden werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

In der Terrorismusbekämpfung sind die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen geteilt und klar definiert. Die Kantone sind für die Gefahrenabwehr auf ihrem Territorium zuständig. Der Bund unterstützt sie in der Terrorismusprävention, indem er die Bedrohungslage beurteilt, allfällige Gefährdungen erkennt, entsprechende Erkenntnisse und Informationen laufend an die Kantone weitergibt und schwere Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus aufklärt.

Die interkantonale Polizeikooperation (Ikapol) liegt in der Verantwortung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS). Sie sorgt dafür, dass die schweizerischen Polizeikorps optimal zusammenarbeiten. Ihre flexible Organisation ermöglicht es, dass die schweizweit zur Verfügung stehenden Polizeimittel jederzeit zielgerichtet zur Bewältigung sowohl lokaler als auch nationaler Ereignisse eingesetzt werden können. Seit Anfang 2015 besteht zudem unter der Leitung der KKPKS ein nationaler Führungsstab Polizei, der im Falle eines Terroranschlags die kantonale Einsatzführung unterstützt und die nationale Zusammenarbeit koordiniert. Im Ereignisfall koordiniert der Führungsstab zum Beispiel den Einsatz kantonalen Interventionseinheiten. Der Führungsstab stellt das operativ-taktische Instrument der landesweiten Polizeiführung dar. Er ist darauf ausgerichtet, im Ereignisfall die Zusammenarbeit zwischen kantonalen Polizeikorps und Bundesstellen -

einschliesslich der Armee - zu gewährleisten.

Die Task-Force Tetra beschäftigt sich mit der Verbesserung bestehender und der Ausarbeitung neuer Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung. Von besonderer Bedeutung sind die zahlreichen operativen Massnahmen wie zum Beispiel die Erarbeitung von standardisierten Richtlinien für die nationale und internationale Fahndung oder die Koordination und Kooperation laufender Strafverfahren in Bundeskompetenz.

Schliesslich ist bei Fedpol seit den Terroranschlägen von Paris eine operative Koordinationsgruppe ereignisbezogen im Einsatz. Diese hat den Auftrag, die Fahndungen von Personen und Sachen unter allen Beteiligten abzustimmen, und ist rund um die Uhr einsatzfähig.

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die Sicherheitsbehörden der Kantone und des Bundes gut vernetzt und angemessen organisiert sind. Das System erlaubt rasches und koordiniertes Eingreifen, stellt eine möglichst einheitliche Einsatzdoktrin sicher und kann sich auf etablierte, anpassungsfähige und konsequent dem Gedanken der Kooperation folgende Prozesse und Massnahmen stützen. Dieses Vorgehen berücksichtigt die Eigenheiten unseres föderalistischen Polizeisystems und steht bezüglich seiner Wirkung einem formalisierten nationalen Bedrohungsstufensystem analog Vigipirate in nichts nach. Folgerichtig verzichtet die Schweiz auf ein nationales Bedrohungsstufensystem. Zielgerichtete Warnungen und Massnahmen der Behörden sind einem starren System vorzuziehen. Der Bundesrat hat dies in der von ihm am 18. September 2015 verabschiedeten Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung bekräftigt. In dieser Strategie ist auch der Weg zur Verbesserung der Krisenvorsorge vorgezeichnet. So wird beispielsweise auf Stufe Bund unter Einbezug der Kantone ein operatives Koordinationsgremium "Terrorismusbekämpfung" geschaffen und betrieben werden. Die entsprechenden Arbeiten sind durch die Kerngruppe Sicherheit des Bundes bereits in Auftrag gegeben worden, und die Umsetzung ist im Gange.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Amaudruz Céline Buffat Michaël Bühler Manfred Campell Duri Chiesa Marco Clottu Raymond Golay Roger
Marchand-Balet Géraldine Müri Felix Nantermod Philippe Nicolet Jacques Nidegger Yves Reimann Lukas
Ruppen Franz

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4257 – Motion

Parlamentarische Immunität für Mitglieder von Gemeindeparlamenten

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzesänderungen vorzulegen, die notwendig sind, damit die Kantone, wenn sie es für nötig und angebracht halten, die parlamentarische Immunität auch für Mitglieder von Gemeindeparlamenten vorsehen können. Konkret soll es möglich sein, die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mitgliedern von Gemeindeparlamenten für Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit auf Gemeindeebene auszuschliessen oder einzuschränken.

Begründung

Die demografische Entwicklung in den Städten und vermehrte Gemeindefusionen haben in zahlreichen Kantonen dazu geführt, dass die kommunalen Legislativen eine grosse politische Bedeutung erhalten haben. Die Lage unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Die Zahl der Gemeinden, die über ein gewähltes Gemeindeparlament verfügen, nimmt laufend zu. Aufgrund der Gemeindeautonomie und je nach kantonaler Gesetzgebung verfügen die Gemeindeparlamente über weitreichende Kompetenzen in zahlreichen Bereichen des Gemeinwesens. In vielen Städten sind sie aufgrund der grossen politischen Verantwortung und des bedeutenden Engagements ihrer Mitglieder - natürlich immer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - mit Kantonsparlamenten vergleichbar. Damit die gewählten Mitglieder ihre Aufgaben und Pflichten voll und ganz erfüllen können, scheint es angezeigt, die Bundesgesetzgebung so anzupassen, dass die Kantone im Zusammenhang mit notwendig gewordenen Reformen auch den Mitgliedern von Gemeindeparlamenten die parlamentarische Immunität garantieren können. Konkret soll für Mitglieder von gesetzgebenden Behörden die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Äusserungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Gemeindeparlament gemacht haben, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Die Bundesgesetzgebung müsste es den Kantonen erlauben, wenn sie es für nötig und angebracht halten, einen gesetzlichen Rahmen vorzusehen, der festlegt, dass gegen ein Mitglied eines Gemeindeparlamentes kein Strafverfahren eingeleitet werden kann wegen allfälliger ehrverletzender Äusserungen während der Beratungen des Gemeindeparlamentes, in einer Kommission, in einem Kommissionsbericht oder in einer Interpellation, Anfrage oder Motion. Analog zur parlamentarischen Immunität auf Bundesebene müssten die Kantone die Verfahren zur Aufhebung der Immunität festlegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2016

Im Strafrecht gilt der Grundsatz, dass Delikte zu verfolgen sind und der staatliche Strafanspruch durchgesetzt werden muss. Eine die Strafverfolgung ausschliessende absolute Immunität kennt die Bundesverfassung für Äusserungen von Mitgliedern der Bundesversammlung, des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers in den Räten und in deren Organen (Art. 162 Abs. 1 BV, vgl. auch Art. 16 des Parlamentsgesetzes und Art. 2 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes). In gleicher Weise gibt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung den Kantonen das Recht, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden und richterlichen Behörden sowie ihrer Regierungen für Äusserungen im kantonalen Parlament auszuschliessen oder zu beschränken.

Das Bundesrecht ist bei Ausnahmen von der Strafverfolgung zurückhaltend, weil das Strafrecht grundsätzlich gegenüber allen gleich durchzusetzen ist und Ausschlüsse von der Strafverfolgung die Ausnahme bleiben sollten. Das Privileg, für Äusserungen im Parlament nicht strafrechtlich verfolgt zu werden, wurde 2007 im Rahmen der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) bestätigt. Die Möglichkeit der Einräumung der absoluten Immunität für Äusserungen kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den kantonalen Parlamenten wurde damals auch auf Mitglieder der kantonalen Regierungen und richterliche Behörden ausgedehnt. Ein Antrag auf Einbezug der Mitglieder von Gemeindeparlamenten wurde allerdings nicht gestellt. Das Parlament beschränkte das Immunitätsprivileg bei der Beratung der Strafprozessordnung auf kantonale Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Es trifft zu, dass die geltenden Regelungen der Immunität für den Bund, die Kantone und die Gemeinden nicht ganz kohärent

sind und zum Teil auch kritisiert werden. Möchte man über Änderungen diskutieren, wäre allerdings die Immunitätsregelung in alle Richtungen hin zu prüfen.

Der Bundesrat möchte deshalb das Immunitätsprivileg, das den Grundsatz der Strafverfolgung durchbricht, nicht voreilig ausdehnen. Er wird aber alle Aspekte dieser Frage in einem geeigneten Rahmen prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 24.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.456 – Parlamentarische Initiative

Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Eingereicht von	 Reimann Maximilian
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 wird wie folgt geändert:

- a. In Artikel 15d Ziffer 2 wird das Alter zum Aufgebot von Senioren-Autofahrerinnen und -Autofahrern für die periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung vom vollendeten 70. auf das vollendete 75. Altersjahr heraufgesetzt.
- b. In Artikel 2a wird der Begriff der Präventionsaktivitäten des Bundes dahingehend erweitert, dass auch die Sensibilisierung hinsichtlich Eigenverantwortung von älteren Leuten beim Entscheid, wann sie von sich aus mit dem Autofahren aufhören sollen, abgedeckt wird.

Begründung

Die auf dem schweizerischen Strassennetz zirkulierenden älteren Automobilisten werden bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen sehr unterschiedlich behandelt. Die Schweizerischen werden ab Alter 70 jedes zweite Jahr auf eigene Rechnung zu einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten, während beispielsweise ihre Altersgenossen aus den Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Österreich keiner solchen Untersuchung unterstehen. Die EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG gäbe diesen Staaten durchaus das Recht zur Vornahme analoger medizinischer Kontrolluntersuchungen wie in der Schweiz, aber sie haben bis heute darauf verzichtet. Vielmehr setzen sie auf die Eigenverantwortung ihrer älteren Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Frage, wann sie von sich aus mit dem Autofahren aufhören wollen. Die Unfallstatistik weist, was die Senioren-Autofahrer über 70 in den vier erwähnten Ländern anbetrifft, erstaunlicherweise keine nennenswerten Unterschiede auf. Entsprechend empfinden die Seniorinnen und Senioren in der Schweiz diesen Zustand je länger je mehr als diskriminierend. Der eigene Staat hält sie, was die Beurteilung ihrer Fahrkompetenz anbetrifft, für weniger mündig, während sie beispielsweise im staatspolitischen Bereich über weit mehr Rechte und Kompetenzen verfügen als ihre ausländischen Nachbarn.

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)
- [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)
- [Vernehmlassung](#)

Kommissionsberichte

- [16.11.2015 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates](#)

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- [21.03.2017 - Bericht Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(BBI 2017 3649\)](#)

➤ 17.05.2017 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2017 3833)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.12.2015	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
08.06.2016	SR	Zustimmung.

Entwurf 1

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

BBI 2017 3659

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

➤ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

➤ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)

Aebi Andreas Aeschi Thomas Amaudruz Céline Borer Roland F. Brand Heinz Büchel Roland Rino Bugnon André Caroni Andrea Clottu Raymond Egloff Hans Estermann Yvette Fehr Hans Flückiger-Bäni Sylvia Giezendanner Ulrich Gmür Alois Golay Roger Graber Jean-Pierre Gross Andreas Hausammann Markus Humbel Ruth Joder Rudolf Killer Hans Knecht Hansjörg Lustenberger Ruedi Matter Thomas Miesch Christian Müller Walter Müri Felix Nidegger Yves Noser Ruedi Parmelin Guy Pieren Nadja Reimann Lukas Rime Jean-François Ritter Markus Rusconi Pierre Schibli Ernst Stamm Luzi Voruz Eric Walter Hansjörg Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;28;2841

Zuständig

➤ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.456 n Pa. Iv. Reimann Maximilian. Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 16. November 2015

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2015 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Maximilian Reimann am 18. Juni 2015 eingereicht hatte.

Mit der Initiative wird verlangt, das Strassenverkehrsrecht so zu ändern, dass die periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr heraufgesetzt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Wobmann, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rickli Natalie, Lehmann) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

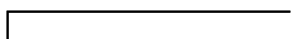
Berichterstattung: Fluri (d), Nordmann (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Viola Amherd

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission





1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 wird wie folgt geändert:

- a. In Artikel 15d Ziffer 2 wird das Alter zum Aufgebot von Senioren-Autofahrerinnen und -Autofahrern für die periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung vom vollendeten 70. auf das vollendete 75. Altersjahr heraufgesetzt.
- b. In Artikel 2a wird der Begriff der Präventionsaktivitäten des Bundes dahingehend erweitert, dass auch die Sensibilisierung hinsichtlich Eigenverantwortung von älteren Leuten beim Entscheid, wann sie von sich aus mit dem Autofahren aufhören sollen, abgedeckt wird.

1.2 Begründung

Die auf dem schweizerischen Strassennetz zirkulierenden älteren Automobilisten werden bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen sehr unterschiedlich behandelt. Die schweizerischen werden ab Alter 70 jedes zweite Jahr auf eigene Rechnung zu einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten, während beispielsweise ihre Altersgenossen aus den Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Österreich keiner solchen Untersuchung unterstehen. Die EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG gäbe diesen Staaten durchaus das Recht zur Vornahme analoger medizinischer Kontrolluntersuchungen wie in der Schweiz, aber sie haben bis heute darauf verzichtet. Vielmehr setzen sie auf die Eigenverantwortung ihrer älteren Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Frage, wann sie von sich aus mit dem Autofahren aufhören wollen. Die Unfallstatistik weist, was die Senioren-Autofahrer über 70 in den vier erwähnten Ländern anbetrifft, erstaunlicherweise keine nennenswerten Unterschiede auf. Entsprechend empfinden die Seniorinnen und Senioren in der Schweiz diesen Zustand je länger je mehr als diskriminierend. Der eigene Staat hält sie, was die Beurteilung ihrer Fahrkompetenz anbetrifft, für weniger mündig, während sie beispielsweise im staatspolitischen Bereich über weit mehr Rechte und Kompetenzen verfügen als ihre ausländischen Nachbarn.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung älterer Autolenker nicht diskriminierend ist und zum richtigen Zeitpunkt erfolgt. Die vorgeschriebene Untersuchung in der heutigen Form leistet in ihren Augen einen wichtigen präventiven Beitrag zum Erhalt der langfristigen Fahrtauglichkeit. Zudem erachtet sie die Selbstverantwortung der Senioren-Autofahrer als nicht übermässig eingeschränkt. Vielmehr ergänzt die Drittmeinung eines Arztes das selbstverantwortliche Handeln der einzelnen in sachgerechter Weise. Überdies weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass seit Erlass der heute geltenden Regel bezüglich der Kontrolluntersuchung bei älteren Autolenkenden keine neuen Erkenntnisse gewonnen wurden, die erneuten Handlungsbedarf zu begründen vermögen. Sie beantragt daher, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit spricht sich mit Verweis auf die Unfallstatistik für die Heraufsetzung der periodischen Kontrolluntersuchung auf das 75. Altersjahr aus. Weil die Senioren-Autofahrer aus der Schweiz früher zu einer Kontrolluntersuchung erscheinen müssen, werden sie nach Ansicht der Minderheit



gegenüber ihren Altersgenossen in den umliegenden Ländern diskriminiert. Zudem erachtet die Minderheit die Selbstverantwortung der Autolenker durch die heutige Regel als übermässig eingeschränkt und den bürokratischen Aufwand von Kontrolluntersuchungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit als zu gross. Sie beantragt daher aus den vorgenannten Gründen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.470 – Parlamentarische Initiative

Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Rechtsanspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades nach der Geburt

Eingereicht von	 Masshardt Nadine
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das OR ist so anzupassen, dass Arbeitnehmenden nach der Geburt eines Kindes ein Rechtsanspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades gewährt wird (höchstens 20 Prozent). Dieser ist analog zur Regelung für das Bundespersonal (Art. 60a BPV, Reduktion des Beschäftigungsgrades nach der Geburt oder Adoption) auszugestalten. Kleinere Unternehmen können von der Regel ausgenommen werden.

Begründung

Im Mai 2015 präsentierte der Bundesrat den Bericht "Familienpolitik: Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes". Als vertieft zu prüfende Handlungsoption zeigte der Bundesrat die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Beschäftigungsgradreduktion bei der Geburt eines Kindes auf. Dies könnte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie deutlich verbessern:

1. Ein besserer Einbezug der Frauen in die Arbeitswelt (eines der Kernanliegen der Fachkräfte-Initiative sowie eine Notwendigkeit nach dem Ja zur Masseneinwanderungs-Initiative) gelingt nur, wenn sich auch Väter stärker in der Kinderbetreuung engagieren.
2. Dies wird jedoch nur gelebt, wenn Teilzeitarbeit von Vätern gesellschaftlich akzeptiert ist.
3. Ein Anspruch auf Pensenreduktion wäre eine schlanke Massnahme, um diese zu fördern.
4. Das höhere Arbeitspensum der Frauen kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Frauen in Zukunft auch mehr Führungsfunktionen wahrnehmen werden.
5. Eine stärkere Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung trägt entscheidend dazu bei, dass weniger Frauen aus dem Arbeitsprozess aussteigen bzw. mehr Frauen in einem höheren Pensum arbeiten.
6. Nach der Schaffung des Anspruchs kann kein Vater eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit mehr damit begründen, dass sein Arbeitgeber eine Pensenreduktion ohnehin nicht zulasse.
7. Der zusätzliche Organisationsaufwand für die Arbeitgeber ist gering, da nicht zu erwarten ist, dass gleich alle berechtigten Personen zum Start von diesem neuen Recht Gebrauch machen.
8. Schon heute sind Pensenreduktionen und verschiedenste anderweitige Formen von Abwesenheiten am Arbeitsplatz gang und gäbe. Viele Mitarbeitende engagieren sich beispielsweise politisch, im Verwaltungsrat anderer Unternehmen, im Militär oder nehmen ein Teilzeitpensum als Lehrkraft an einer Fachhochschule oder Universität wahr.
9. Motivation und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden dürften deutlich steigen, weil ihnen ermöglicht wird, die Engagements in Beruf und Familie zu kombinieren.

Das Bundespersonal profitiert bereits von einer solchen Regelung (Art. 60a BPV). Bundesangestellte haben ab Geburt oder Adoption eines oder mehrerer Kinder Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrades in ihrer Funktion um höchstens 20 Prozent; er darf aber nicht unter 60 Prozent fallen, der Anspruch muss innert 12 Monaten geltend gemacht werden und ist

zeitlich unbefristet. Und es gibt keinen Anspruch, das Pensum später wieder zu erhöhen. Es gibt auch keinen absoluten Kündigungsschutz.

Die Erfahrungen beim Bund sind positiv: "Im ersten Jahr seit der Einführung dieser neuen Regelung haben etwa gleich viele Frauen und Männer von diesem Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um maximal 20 Prozent Gebrauch gemacht. Betrachtet man gar nur die höheren Lohnklassen, wurden rund 55 Prozent aller Reduktionen von Männern in Anspruch genommen." (Familienpolitik: Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes, Seite 18). Diese Zahlen sind umso beeindruckender, wenn man berücksichtigt, dass 14,2 Prozent aller Väter und 73 Prozent aller Mütter gar nicht oder in Teilzeit arbeitstätig sind.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)

Aebischer Matthias Allemann Evi Bernasconi Maria Birrer-Heimo Prisca Derder Fathi Feri Yvonne Friedl Claudia
Galladé Chantal Girod Bastien Graf Maya Guhl Bernhard Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas
Häsler Christine Heim Bea Jans Beat Jositsch Daniel Marra Ada Munz Martina Nussbaumer Eric
Piller Carrard Valérie Quadranti Rosmarie Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia
Schmid-Federer Barbara Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Steiert Jean-François
Streiff-Feller Marianne Voruz Eric Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;28

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.482 – Parlamentarische Initiative

Gleichbehandlung von privaten Rundfunkanbietern und privaten Online-Anbietern

Eingereicht von	 Matter Thomas
Einreichungsdatum	22.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben d und e des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (RTVG) und allenfalls weitere Artikel so anzupassen, dass die privaten Rundfunkanbieter im Werbebereich den privaten Online-Anbietern gleichgestellt werden, sodass für sie politische und religiöse Werbung zulässig wird.

Begründung

Das aktuelle Radio- und Fernsehgesetz verbietet allen konzessionierten öffentlich-rechtlichen wie privaten Programmanbietern politische und religiöse Werbung. Diese ist aber im privatwirtschaftlich geregelten, mindestens so öffentlichkeitsrelevanten Online-Bereich zulässig. Die Zulassung von Werbung mit politischem und religiösem Inhalt - selbstverständlich im Rahmen der Absicht des Gesetzgebers gemäss Artikel 4 und 5 RTVG - würde eine Lücke im hart umkämpften Werbemarkt schliessen und für die privaten Radios und Fernsehen im Sinne ihrer Wettbewerbsfähigkeit erhebliche Zusatzeinnahmen generieren. Während bei den von geräteunabhängigen Zwangsgebühren finanzierten öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsendern das Verbot von politischer und religiöser Werbung Sinn machen mag, besteht dafür für die Privatfernsehen und Privatradios kein ersichtlicher Grund.

Grundsätzlich steht das Verbot der Werbung für politische Parteien und religiöse Bekenntnisse in Radio und Fernsehen im Widerspruch zu Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Artikel 16 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der Bundesverfassung. Angeblich soll das Verbot der politischen Werbung verhindern, dass die demokratische Willensbildung durch wirtschaftlich mächtige Akteure einseitig beeinflusst werden kann und dass die Rundfunkveranstalter ihre Unabhängigkeit verlieren. Mit der zunehmenden Verbreitung der politischen Werbung im Internet und über soziale Netzwerke sowie der immer stärkeren Konvergenz der verschiedenen Medienkanäle macht das Werbeverbot für private Radio- und Fernsehveranstalter aber keinen Sinn mehr.

Dokumente

➤ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

➤ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (44)

Aebi Andreas Amaidruz Céline Amstutz Adrian Binder Max Borer Roland F. Bortoluzzi Toni Brand Heinz
Brunner Toni Büchel Roland Rino Bugnon André Clottu Raymond Egloff Hans Estermann Yvette Fehr Hans
Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Freysinger Oskar Giezendanner Ulrich Golay Roger Gössi Petra
Graber Jean-Pierre Grin Jean-Pierre Hausammann Markus Heer Alfred Herzog Verena Hurter Thomas Keller Peter
Killer Hans Lüscher Christian Miesch Christian Mörgeli Christoph Müri Felix Parmelin Guy Pieren Nadja
Quadri Lorenzo Reimann Maximilian Rickli Natalie Rutz Gregor Schibli Ernst Schwander Pirmin Stahl Jürg
von Siebenthal Erich Walter Hansjörg Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;34

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.484 – Parlamentarische Initiative

Zeitvorsorgesystem als Antwort auf eine der wichtigsten demografischen Herausforderungen

Eingereicht von	Fraktion BD
Sprecher / in	Landolt Martin
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Sozialziele im 3. Kapitel der Bundesverfassung werden mit folgender Bestimmung ergänzt:

"Bund und Kantone schaffen die Möglichkeit einer allgemeinen Dienstleistung, welche mit Guthaben für den Bezug von Dienstleistungen abgegolten wird."

Begründung

Die Schweiz belegt erfreulicherweise einen Spitzenplatz in Bezug auf die Lebenserwartung. Immer mehr Menschen erfreuen sich auch im fortgeschrittenen Alter einer guten Gesundheit, bleiben aktiv und möchten möglichst lange nach ihren individuellen Bedürfnissen wohnen und mobil bleiben. Zu den künftigen demografischen Herausforderung gehört deshalb nicht nur die Frage nach der Finanzierung der Altersvorsorge, der Gesundheitskosten, der Pflegekosten und der Betreuungskosten, sondern auch die Frage, wie und durch wen die unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse der älteren Generation abgedeckt werden.

Die BDP-Fraktion schlägt dazu eine Lösung vor, welche die verschiedenen Generationen in ihren verschiedenen Lebenszyklen miteinbezieht. Als Basis dazu dient ein Zeitvorsorgesystem, welches die Leistungserbringer mit Zeitgutschriften honoriert, die sie später für ihre eigenen Betreuungsbedürfnisse einlösen können. Sowohl für die junge Generation wie auch für Menschen in der Nacherwerbsphase soll die Möglichkeit zu einer allgemeinen Dienstleistung geschaffen werden, mit der ältere Menschen in ihren alltäglichen Betreuungsbedürfnissen unterstützt werden. Das Zeitvorsorgesystem schafft Anreize für zeitlich limitierte oder regelmässige Engagements zugunsten der Allgemeinheit. Gleichzeitig wird den Leistungsbezügern eine möglichst lange Erfüllung der individuellen Wohn- und Mobilitätsbedürfnisse ermöglicht. Gesellschaftlich entstehen äusserst wertvolle soziale Netzwerke und Begegnungen. Und im Gesamtsystem kann ein massiver Anstieg der Betreuungskosten verhindert werden.

Hierzu sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Organisation, Administration, Leistungskatalog usw. zu definieren. Dabei ist dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung zu tragen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
01.06.2017	Zurückgezogen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2841

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.489 – Parlamentarische Initiative

Das Potenzial älterer Arbeitskräfte klug nutzen und klug stärken

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	24.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um mit Anreizen und weiteren konkreten Massnahmen die Chancen älterer Arbeitskräfte für den Verbleib im Erwerbsleben zu stärken und auch um die Perspektiven für die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Begründung

Die Arbeitslosenquote von Menschen zwischen 55 und 65 Jahren hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Laut Seco wurden in den letzten fünf Jahren 29 905 Arbeitskräfte zwischen 55 und 64 Jahren angestellt. Ältere Arbeitnehmende haben es nach einem Jobverlust noch schwerer als jüngere, wieder eine Stelle zu finden. Nur allzu oft werden sie von den RAV direkt an die Sozialämter durchgereicht. Immer mehr ältere Menschen sind schliesslich von der Sozialhilfe abhängig. Das kommt teuer zu stehen, ist entwürdigend, macht krank und ist gesamtwirtschaftlich wenig sinnvoll; gerade auch angesichts der geplanten Erhöhung des Rentenalters für Frauen.

Gefragt sind rechtliche Grundlagen für wirksame Massnahmen und positive Anreize zum Erhalt der Erwerbstätigkeit älterer Arbeitskräfte bis zur Pensionierung. Für die Arbeitnehmenden braucht es z. B. eine Politik der Weiterbildung, der Weiterqualifizierung und der beruflichen Umschulungs- und Neuorientierungschancen, die sich der Zielgruppe "ältere Arbeitskräfte" widmet und deren Arbeitsmarktfähigkeit stärkt. Für Unternehmen braucht es positive Anreize für ein vorbildliches Altersmanagement im Betrieb, wie z. B. eine nationale Auszeichnung oder ein entsprechendes Label, den Ausbau der Einarbeitungszuschüsse usw. Grundsätzlich sind positive Anreize für Unternehmen, Verwaltung und Arbeitnehmende gefragt.

Dokumente

🔗 [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

🔗 [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;28

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.491 – Parlamentarische Initiative

Rettung des Milizsystems durch die Verlängerung der Amtsperiode

Eingereicht von



Grunder Hans

Einreichungsdatum

25.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 149 Absatz 2 der Bundesverfassung ist so zu ändern, dass der Zeitraum zwischen zwei Gesamterneuerungswahlen von heute vier Jahren verlängert wird.

Begründung

Unser Milizsystem gerät immer mehr unter Druck und unser Parlament verkommt schleichend zu einem Berufsparlament. Dabei ist das Milizsystem schlicht der Garant für eine praxistaugliche und bürgernahe Politik und für eine Gesetzgebung, die den Gegebenheiten unseres Landes, unserer Gesellschaft und der Wirtschaft in einmaliger Form gerecht wird.

Mit einem Berufsparlament gehen die Praxis- und Bürgernähe immer mehr verloren - stattdessen rücken die Eigeninteressen und der Mandatserhalt der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den Vordergrund. Bereits heute muss festgestellt werden, dass ein beachtlicher Anteil der Parlamentarierinnen und Parlamentarier faktisch als Berufspolitiker tätig ist. Damit sind wir auf dem besten Weg, eine sehr wichtige Eigenheit und Errungenschaft des Schweizer Politsystems über Bord zu werfen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung stärken wir das Milizsystem, indem die Mitglieder des Parlamentes, die ja eben neben der politischen Tätigkeit einer beruflichen Arbeit nachgehen, nicht praktisch permanent Wahlkampf betreiben müssen. Mit einer Verlängerung der Legislaturperiode auf zum Beispiel sechs Jahre wird insbesondere der zeitliche Aufwand für den Wahlkampf massiv reduziert. Zudem wird damit die Politik stark versachlicht und damit die Bereitschaft, sich für ein politisches Amt neben dem Beruf zur Verfügung zu stellen, stark erhöht. In einer zweiten parlamentarischen "Zwillingsinitiative" verlange ich zudem eine Amtszeitbeschränkung auf vorschlagsweise zwölf Jahre; damit könnte das Milizsystem zusätzlich massiv gestärkt werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
04;0421

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.492 – Parlamentarische Initiative

Rettung des Milizsystems durch eine Amtszeitbeschränkung

Eingereicht von



Grunder Hans

Einreichungsdatum

25.09.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 149 Absatz 2 der Bundesverfassung ist mit einer Amtszeitbeschränkung zu ergänzen.

Begründung

Unser Milizsystem gerät immer mehr unter Druck und unser Parlament verkommt schleichend zu einem Berufsparlament. Dabei ist das Milizsystem schlicht der Garant für eine praxistaugliche und bürgernahe Politik und für eine Gesetzgebung, die den Gegebenheiten unseres Landes, unserer Gesellschaft und der Wirtschaft in einmaliger Form gerecht wird.

Mit einem Berufsparlament gehen die Praxis- und Bürgernähe immer mehr verloren - stattdessen rücken die Eigeninteressen und der Mandaterhalt der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den Vordergrund. Bereits heute muss festgestellt werden, dass ein beachtlicher Anteil der Parlamentarierinnen und Parlamentarier faktisch als Berufspolitiker tätig ist. Damit sind wir auf dem besten Weg, eine sehr wichtige Eigenheit und Errungenschaft des Schweizer Politsystems über Bord zu werfen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung stärken wir das Milizsystem, weil die Parlamentarierinnen und Parlamentarier genau wissen, dass ihre Amtsdauer limitiert ist und sie sich vor, während und nach ihrer Zeit im Parlament beruflich orientieren müssen. Damit wird sichergestellt, dass die dringend nötige Berufsvielfalt und vor allem der Bezug zur Praxis im Parlament gewährleistet bleiben. Mit der Ergänzung von Artikel 149 Absatz 2, mit einer Amtszeitbeschränkung auf vorschlagsweise zwölf Jahre, garantieren wir auch in Zukunft ein echtes schweizerisches Milizsystem. In einer zweiten parlamentarischen "Zwillingsinitiative" verlange ich zudem eine Verlängerung der Amtsperiode auf vorschlagsweise sechs Jahre; damit könnte die Politik zusätzlich massiv versachlicht werden und durch die Reduktion des Wahlkampfes ebenfalls "miliztauglicher" gemacht werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
0421

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.493 – Parlamentarische Initiative

Keine Subventionen für Fleischwerbung

Eingereicht von	 Jans Beat
Einreichungsdatum	25.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass keine Bundessubventionen für Fleischwerbung mehr eingesetzt werden. Die Absatzförderung des Bundes ist um diesen Beitrag zu kürzen.

Begründung

Eine Reduktion des Fleischkonsums senkt die zur Ernährung benötigte Agrarfläche, stärkt den Selbstversorgungsgrad, schützt das Klima und verbessert die gesundheitliche Qualität der Ernährung. Vor diesem Hintergrund ist es absurd, den Fleischkonsum mit staatlich subventionierter Werbung zu fördern.

Die staatlich subventionierte Werbekampagne von Proviande ("Alles andere ist Beilage") unterläuft die Klimaschutz- und Gesundheitsvorsorgebemühungen des Bundes und stellt eine Verschwendung von Steuergeldern dar.

Für eine pflanzliche Ernährung wird eine fünfmal kleinere Ackerfläche benötigt als für die aktuelle Durchschnittsernährung. Die Schweiz importiert jährlich 430 000 Tonnen Eiweissfuttermittel. Allein die Sojaimporte haben sich in den letzten zwanzig Jahren verzehnfacht. Zu ihrer Produktion wird im Ausland eine Anbaufläche von etwa 250 000 Hektaren benötigt. Das entspricht knapp der Schweizer Ackerfläche. Ein grosser Teil der Fläche des abgeholzten Amazonaswaldes wird für den Futteranbau verwendet. Die Schweiz trägt mit ihrem hohen Fleischkonsum zur Urwaldabholzung und zur Klimaerwärmung bei.

Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft ist in erster Linie von der Entwicklung der Tierbestände abhängig. Dies hält eine im Auftrag der Bundesämter für Landwirtschaft und für Umwelt sowie des Schweizerischen Bauernverbandes erstellte Studie der ETH aus dem Jahr 2009 fest.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Girod Bastien](#) [Glättli Balthasar](#) [Grossen Jürg](#) [Hadorn Philipp](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Masshardt Nadine](#) [Stolz Daniel](#)
[Thorens Goumaz Adèle](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52;55;2841

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.494 – Parlamentarische Initiative

Lebenslängliche Verwahrung

Eingereicht von



Amaudruz Céline

Einreichungsdatum

07.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 64 Absatz 1bis des Strafgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

Art. 64

...

Abs. 1bis

Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine Schändung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titelter) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Bst. a

Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.

Bst. b

Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.

Bst. c

Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

...

Begründung

Die Bestimmungen, die eine lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, gefährliche straftätige Personen sicherstellen sollen, haben wirklich einen schweren Stand, obwohl die gleichnamige Initiative am 8. Februar 2004 von Volk und Ständen angenommen wurde. Leider ist diese alarmierende Feststellung nicht die einzige Gefahr, die der Umsetzung des Volkswillens droht. Markus W., der als einer der gefährlichsten Sexualstraftäter der Schweiz gilt, entgeht der lebenslänglichen Verwahrung, zu der er vom Straferichter Basel-Stadt im Juli 2013, zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe von viereinhalb Jahren, verurteilt worden ist. Dieser Triebtäter lauerte den Frauen in Wäldern, Garagen und an Autobahnraststätten auf. Erst betäubte er sie, dann vergewaltigte er sie. Nach 22 Opfern wurde er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Die Lausanner Richter sind aber zum Schluss gekommen, die lebenslängliche Verwahrung sei in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht hat darauf hingewiesen, dass die physische, psychische oder sexuelle Integrität der Opfer "besonders schwer" beeinträchtigt worden sein muss, damit eine lebenslängliche Verwahrung gerechtfertigt ist. Was hier nicht der Fall sei, entgegen der Einschätzung des Straferichtes Basel-Stadt.

Eine Vergewaltigung mit Hilfe von Betäubungsmitteln kann nicht geltend gemacht werden als Grund für eine lebenslängliche

Verwahrung gemäss den Bestimmungen, die der Souverän gewollt hat, während bei einer "einfachen" Vergewaltigung hingegen die Anwendung dieser Bestimmungen offensichtlich möglich ist. Es zeigt sich auch, dass für unsere Richter eine Vergewaltigung mit Hilfe von Substanzen, welche die Fähigkeiten einer Person einschränken, nicht "besonders schwer" ist. Eine sexuelle Nötigung als solche stellt für sie nicht zwangsläufig eine "besonders schwere" Beeinträchtigung dar. Die Frauen werden diese Jurisprudenz schätzen...

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
19.08.2016	RK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
14.11.2016	RK-SR	Keine Zustimmung
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

[Addor Jean-Luc](#) [Amstutz Adrian](#) [Brand Heinz](#) [Buttet Yannick](#) [Chiesa Marco](#) [Clottu Raymond](#) [Grin Jean-Pierre](#) [Hurter Thomas](#) [Martullo-Blocher Magdalena](#) [Müri Felix](#) [Nicolet Jacques](#) [Nidegger Yves](#) [Page Pierre-André](#) [Pantani Roberta](#) [Parmelin Guy](#) [Pieren Nadja](#) [Quadri Lorenzo](#) [Rickli Natalie](#) [Rime Jean-François](#) [Rutz Gregor](#) [Salzmann Werner](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;1221

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.495 – Parlamentarische Initiative

Bewilligung nichtkonzessionierter Tätigkeiten nur bei zwingender Notwendigkeit

Eingereicht von



Rutz Gregor

Einreichungsdatum

15.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 29 RTVG sei dahingehend zu ergänzen, dass nichtkonzessionierte Tätigkeiten nur bewilligt werden, wenn dafür eine zwingende volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht und ausschliesslich Geschäftsfelder betroffen sind, in welchen nicht bereits private Anbieter tätig sind.

Begründung

Es ist ein Paradox der schweizerischen Medienlandschaft: Just in einer Zeit, in welcher die technologische Entwicklung eine riesige Angebotsvielfalt ermöglicht, nehmen staatliche Interventionen in beängstigender Kadenz zu. Immer wieder drängt die SRG in Marktbereiche vor, welche nicht zu ihrem konzessionierten Auftrag gehören. In der Konzession ist klar festgehalten, dass sich die SRG von "kommerziell ausgerichteten Veranstaltern" unterscheiden soll: So muss sie die "Unverwechselbarkeit ihrer Programme" sicherstellen. Marktanteile sollen gemäss Artikel 3 der Konzession nicht entscheidend sein. Dies dokumentiert, dass die SRG nicht im Wettbewerb steht und ihren Auftrag unabhängig von kommerziellen Parametern wahrzunehmen hat.

Vor diesem Hintergrund sind die expansiven Online-Aktivitäten, aber auch etwa der angestrebte Zusammenschluss mit Ringier und Swisscom zwecks Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Werbevermarktung nicht verständlich: Es ist ordnungspolitisch falsch, wenn öffentlich finanzierte Unternehmen in kommerzielle Bereiche vordringen, welche nicht zu ihrem eigentlichen Auftrag gehören. Darum - und um Wettbewerbsverzerrungen wenn immer möglich zu vermeiden - sollen nichtkonzessionierte Tätigkeiten künftig nur noch bewilligt werden, wenn dafür eine zwingende volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht und ausschliesslich Geschäftsfelder betroffen sind, in welchen nicht bereits private Anbieter tätig sind.

Dokumente

➤ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
29.08.2016	KVF-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
20.10.2016	KVF-SR	Keine Folge geben
01.06.2017	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)
- [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Bigler Hans-Ulrich Gössi Petra Grüter Franz Pfister Gerhard Pieren Nadja Rickli Natalie

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.497 – Parlamentarische Initiative

Förderung journalistischer Medien im Online-Bereich. Definition und Finanzierung

Eingereicht von



Graf-Litscher Edith

Einreichungsdatum

16.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass eine Förderung journalistischer Medien auch im Online-Bereich möglich wird. Dabei geht es einerseits um die Definition der förderungswürdigen Medienorganisationen respektive -angebote und andererseits um deren Finanzierung.

Begründung

Eine vielfältige Medienlandschaft ist Voraussetzung für eine lebendige Demokratie, sie stärkt den sozialen Zusammenhalt auf allen Staatsebenen und in allen Landesregionen. Eine vielfältige, qualitativ hochstehende journalistische Berichterstattung, Analyse und Kommentierung ermöglicht allen Menschen in allen Landesregionen die politische, gesellschaftliche, soziale, ökonomische und kulturelle Teilhabe und Teilnahme. Das ist für die politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse und für die Weiterentwicklung von Politik und Gesellschaft wichtig. In der grossen Mehrzahl der Kantone existiert heute aber keine unternehmerisch und publizistisch eigenständige, kantonal verankerte Tageszeitung. Die kantonalen und regionalen Medienlandschaften werden insgesamt, und in zunehmendem Masse, von wenigen grossen Medienkonzernen dominiert. Die grössten Verlagshäuser geben auch die reichweitenstarken Online-Newssites heraus. Zudem sind sie mit wenigen Ausnahmen auch im Besitz von konzessionierten Privatrado- und/oder Fernsehsendern. Neue, unabhängige journalistische Online-Medien haben grosse Mühe, sich im Markt zu etablieren. Die Finanzierung von teurem professionellem Journalismus über den Markt wird immer schwieriger. Hinzu kommt, dass auch Anbieter von nicht-journalistischen Internetdiensten wie Suchmaschinen, Text- und Videoportalen, sozialen Netzwerken oder international sowie national tätige IT-Unternehmen und Telekommunikationsanbieter als neue Vermittler zwischen den Konsumentinnen und Konsumenten und den journalistischen Medien stehen.

Wo ein Mangel an Medienvielfalt herrscht und zivilgesellschaftlich-unternehmerische Initiativen mit dem Ziel entstehen, diesem Mangel mit journalistischen Online-Medien zu begegnen, soll eine gezielte öffentliche Förderung (Teilfinanzierung) möglich sein, die zur längerfristigen Existenz dieser Plattformen beitragen kann. Dazu bedarf es einer vom Staat unabhängigen Förderinstitution (z. B. einer Stiftung) auf Bundesebene und entsprechender finanzieller sowie personeller Ressourcen. Artikel 93 der Bundesverfassung beinhaltet eine umfassende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich von Radio und Fernsehen und der "andere(n) Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen". Der Bund kann also bei den elektronischen Medien auch im Bereich der neuen Technologien legislieren, wie der Bundesrat in seinen Antworten auf verschiedene Vorstösse festhält.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias Allemann Evi Barrile Angelo Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret
Maire Jacques-André Marti Min Li Munz Martina Seiler Graf Priska

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.498 – Parlamentarische Initiative

Direkte Demokratie beleben. Stimmpflicht einführen

Eingereicht von	 Hess Lorenz
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 136 der Bundesverfassung, der die politischen Rechte regelt, ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

"Die Teilnahme an den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat eine Busse zu bezahlen. Die Höhe der Busse legen die Kantone fest, denen auch die Bussgelder zugutekommen."

Begründung

Die Wahl- und Stimmbeteiligung ist erschreckend niedrig und liegt fast immer unter 50 Prozent. Diese "Dauertiefstimmeteiligung" verzerrt nicht nur die Resultate, sondern ist eine Gefahr für das politische System in unserem Land.

Der Kanton Schaffhausen kennt die Stimmpflicht bereits seit 1892 und hat diese in Artikel 23 der Kantonsverfassung sowie in Artikel 9 des Wahlgesetzes geregelt. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung spricht für sich: Sie liegt bei den eidgenössischen Abstimmungen im Kanton Schaffhausen zwischen 2011 und 2015 bei durchschnittlich 64,3 Prozent; im Vergleich dazu sind es in der Schweiz gerade einmal 45,6 Prozent. Auch bei den nationalen Wahlen am 18. Oktober 2015 liegt der Kanton Schaffhausen mit einer Wahlbeteiligung von 62,6 Prozent sehr deutlich über der gesamtschweizerischen Wahlbeteiligung, die gerade einmal 48,5 Prozent betragen hat.

Das Schaffhauser System ist einfach, effizient, hat sich bewährt und könnte problemlos übernommen werden: Ab 65 Jahren gilt die Stimmpflicht nicht mehr. Vorher hat man die Möglichkeit, der Bussenpflicht durch eine Entschuldigung zu entgehen. Mögliche Gründe sind Militär- und Zivildienst, berufliche oder familiäre Verpflichtungen, Krankheit, schwere Krankheit naher Angehöriger und Ferienabwesenheit.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Campell Duri Grunder Hans Guhl Bernhard Häsler Christine Landolt Martin Quadranti Rosmarie Schmidt Roberto
Streiff-Feller Marianne Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.031 – Geschäft des Bundesrates

Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz

Einreichungsdatum	11.03.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 11. März 2016 zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
BBI 2016 1821

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
BBI 2016 1845

Datum	Rat	
27.04.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
12.12.2016	SR	Nichteintreten.
14.06.2017	NR	Nichteintreten.
Stand der Beratungen		Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2446;2846;55

Zuständig

↳ Finanzdepartement (EFD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.035 – Geschäft des Bundesrates

Um- und Ausbau der Stromnetze. Bundesgesetz

Einreichungsdatum	13.04.2016
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Botschaft vom 13. April 2016 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

[BBI 2016 3865](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

[BBI 2016 3947](#)

Datum	Rat	
08.12.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
29.05.2017	NR	Beginn der Diskussion
30.05.2017	NR	Abweichend.
Stand der Beratungen		Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) (Antrag Wasserfallen)

Datum	Rat	
30.05.2017		Beschluss gemäss Antrag Wasserfallen.
30.05.2017	NR	Eintreten und Rückweisung an die Kommission.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
66

Zuständig

▸ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.053 – Geschäft des Bundesrates

Neue Finanzordnung 2021

Einreichungsdatum	22.06.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 22. Juni 2016 zur neuen Finanzordnung 2021

[BBI 2016 6221](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021

[BBI 2016 6239](#)

Datum	Rat	
15.12.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2017	SR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen	Erledigt	
Schlussabstimmungstext	BBI 2017 4205	

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446

Zuständig

↳ Finanzdepartement (EFD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.055 – Geschäft des Bundesrates

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Änderung

Einreichungsdatum	29.06.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 29. Juni 2016 zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
BBI 2016 6377

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
BBI 2016 6429

Datum	Rat	
28.11.2016	SR	Eintreten.
28.11.2016	SR	Rückweisung an die Kommission.
14.03.2017	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
02.05.2017	NR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4235
Referendumsfrist		05.10.2017

Entwurf 2

Bundesbeschluss über Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern
BBI 2016 6433

Datum	Rat	
28.11.2016	SR	Eintreten.
28.11.2016	SR	Rückweisung an die Kommission.
14.03.2017	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
02.05.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.056 – Geschäft des Bundesrates

Gentechnikgesetz. Änderung

Einreichungsdatum	29.06.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 29. Juni 2016 zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums, Integration der Resultate des NFP 59 und GVO-Anbaugebiete)

[BBI 2016 6521](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

[BBI 2016 6577](#)

Datum	Rat	
06.12.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
01.03.2017	SR	Abweichend.
03.05.2017	NR	Abweichend.
07.06.2017	SR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4273
Referendumsfrist		05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;55

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.062 – Geschäft des Bundesrates

Luftfahrtgesetz. Teilrevision 1+

Einreichungsdatum	31.08.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 31. August 2016 zur Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes (LFG 1 +)

BBI 2016 7133

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)

BBI 2016 7177

Datum	Rat	
14.12.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.03.2017	SR	Abweichend.
29.05.2017	NR	Abweichend.
07.06.2017	SR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4257
Referendumsfrist		05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.063 – Geschäft des Bundesrates

Systemplattform Biometriedatenerfassung. Erneuerung

Einreichungsdatum	07.09.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 7. September 2016 zur Erneuerung der Systemplattform Biometriedatenerfassung (ESYSP)

[BBI 2016 7299](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss zur Erneuerung der Systemplattform Biometriedatenerfassung (ESYSP)

[BBI 2016 7327](#)

Datum	Rat	
15.03.2017	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
29.05.2017	SR	Abweichend.
12.06.2017	NR	Abweichend.
14.06.2017	SR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

↳ [Staatspolitische Kommission SR \(SPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;34

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.066 – Geschäft des Bundesrates

IWF. Garantieverpflichtung für ein Darlehen an den Treuhandfonds

Einreichungsdatum	30.09.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 30. September 2016 über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum

[BBI 2016 8025](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum

[BBI 2016 8047](#)

Datum	Rat	
28.02.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
14.06.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen	Erledigt	

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIB/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;24

Zuständig

- ↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.067 – Geschäft des Bundesrates

Währungshilfegesetz. Revision

Einreichungsdatum	30.09.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 30. September 2016 zur Revision des Währungshilfegesetzes und zur Verlängerung des Währungshilfebeschlusses

BBI 2016 8049

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)

BBI 2016 8071

Datum	Rat	
04.05.2017	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
06.06.2017	<u>SR</u>	Zustimmung.
16.06.2017	<u>NR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	<u>SR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4253
Referendumsfrist		05.10.2017

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen Währungshilfe (Währungshilfebeschluss, WHB)

BBI 2016 8073

Datum	Rat	
04.05.2017	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
06.06.2017	<u>SR</u>	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.072 – Geschäft des Bundesrates

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen betreffend Schwermetalle. Änderung

Einreichungsdatum	26.10.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 26. Oktober 2016 zur Genehmigung der Änderungen von 2012 des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend Schwermetalle

[BBI 2016 8285](#)

Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend Schwermetalle

[BBI 2016 8297](#)

Dokumente

➤ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen von 2012 des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

[BBI 2016 8295](#)

Datum	Rat	
15.03.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
29.05.2017	NR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen	Erledigt	
Schlussabstimmungstext	BBI 2017 4279	
Referendumsfrist	05.10.2017	

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)
- [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2841;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.078 – Geschäft des Bundesrates

Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung

Einreichungsdatum	23.11.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 23. November 2016 zur Genehmigung der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und zu ihrer Umsetzung (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne, ALBAG)

[BBI 2017 33](#)

Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

[BBI 2017 103](#)

Dokumente

» [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörde über den Austausch länderbezogener Berichte

[BBI 2017 89](#)

Datum	Rat	
16.03.2017	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Abweichend.
06.06.2017	SR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4277
Referendumsfrist		05.10.2017

Entwurf 2

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG)

[BBI 2017 101](#)

Datum	Rat	
16.03.2017	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Abweichend.
06.06.2017	SR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt

Schlussabstimmungstext
Referendumsfrist

BBI 2017 4241
05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;15;2446

Zuständig

- ↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.079 – Geschäft des Bundesrates

Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes

Einreichungsdatum	23.11.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 23. November 2016 zur Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)
BBI 2016 8637

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

BBI 2016 8659

Datum	Rat	
13.03.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.06.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt

Behandelnde Kommissionen

↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.080 – Geschäft des Bundesrates

Regionaler Personenverkehr 2018-2021. Verpflichtungskredit

Einreichungsdatum	23.11.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 23. November 2016 zur Einführung eines Verpflichtungskredits für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2018—2021

[BBI 2016 8817](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)

[BBI 2016 8841](#)

Datum	Rat	
08.03.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.05.2017	NR	Zustimmung.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen	Erledigt	
Schlussabstimmungstext	BBI 2017 4255	
Referendumsfrist	05.10.2017	

Entwurf 2

Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2018–2021

[BBI 2016 8843](#)

Datum	Rat	
08.03.2017	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
03.05.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen	Erledigt	

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)
- ↳ [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)
- ↳ [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.081 – Geschäft des Bundesrates

Europarats-Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention). Genehmigung

Einreichungsdatum	02.12.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

BBI 2017 185

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

BBI 2017 281

Dokumente

➤ **Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen**

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

BBI 2017 279

Datum	Rat	
27.02.2017	<u>SR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	<u>NR</u>	Zustimmung.
16.06.2017	<u>SR</u>	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	<u>NR</u>	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2017 4275
Referendumsfrist	05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- **Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)**
- **Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)**

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;1216;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.082 – Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Einreichungsdatum	02.12.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)
BBI 2017 1

Dokumente

➤ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)

BBI 2017 31

Datum	Rat	
06.03.2017	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
13.06.2017	SR	Abweichend.
15.06.2017	NR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4217
Referendumsfrist		05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.083 – Geschäft des Bundesrates

Klimaübereinkommen von Paris. Genehmigung

Einreichungsdatum	16.12.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 21. Dezember 2016 zur Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris

BBI 2017 317

Klimaübereinkommen von Paris

BBI 2017 343

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris

BBI 2017 341

Datum	Rat	
02.03.2017	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
07.06.2017	SR	Zustimmung.
16.06.2017	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.06.2017	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2017 4281
Referendumsfrist		05.10.2017

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;08

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1012 – Anfrage

Klärungsnotstand bei der Sistierung des Beschaffungsprojektes Bodluf 2020

Eingereicht von	 Portmann Hans-Peter
Einreichungsdatum	25.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die einzige für die Schweiz umsetzbare Luftraumschutz-Strategie ist: Kampffjets machen Luftpolizei und Waffenträgerabwehr auf weite Distanz, die bodengestützte Fliegerabwehr macht Objekt- und Raumschutz gegen Waffen und deren Träger. Kreise mit anderer Agenda bringen seit Jahren mit teils illegalen Mitteln jegliches Beschaffungsprojekt zum Scheitern. Hier stellt sich nun die Frage, inwiefern der neue Verteidigungsminister diesen Kreisen auf den Leim gekrochen ist. Indiz dazu ist beispielsweise, dass man auch die kurz vor Abschluss stehende Analyse der Evaluation "Waffe mit Radar" einstellte. Fürchtet man hier eine positive Leistungsbilanz? Denn dem Chef VBS und den zuständigen parlamentarischen Delegationen ist nachweislich bekannt:

- dass Varianten mit einer ersten Tranche bis zu 850 Millionen Schweizerfranken die bereits heute bestehenden Leistungen abdecken;
- dass in weiteren Tranchen bis zu 1,2 Milliarden Schweizerfranken eine Ausdehnung der Raumleistung und der Einbezug des Objektschutzes möglich sind;
- dass die Waffenleistung nur in Zusammenhang mit dem Radarsystem beurteilt werden kann;
- und dass es eine kosteneffiziente Variante von Rakete, Radarsystem und bestehendem Florako gibt, welche ohne Generalunternehmer direkt durch die Armasuisse beschafft werden könnte.

Ich frage den Bundesrat:

1. Was genau hat Bundesrat Parmelin dazu bewogen, eine Totalsistierung zu verfügen?
2. Warum hat er zumindest den Analyseabschluss der Testergebnisse "Waffe mit Radar" nicht zugelassen?
3. Warum hat das VBS die medialen Fehlinformationen zu angeblicher Unkenntnis von Kosten und Raumleistungsparametern nicht richtiggestellt?
4. War das VBS über die Projektpräsentationen bei parlamentarischen Gremien informiert?
5. Trifft es zu, dass die engsten militärischen Mitarbeiter von Bundesrat Parmelin die Faktenlage so beurteilen, dass eine Totalsistierung nicht begründbar ist? Liegt dem Chef VBS eine System-Beschaffungsvariante vor, welche sich in etwa im Rahmen des geplanten Budgets für die erste Teilbeschaffung befindet?
6. Trifft es zu, dass an den Chef VBS ausserhalb des Dienstweges Informationen und/oder Meinungen und/oder Dokumente aus ihm nahestehenden Kreisen (politisch, persönlich usw.) herangetragen wurden?
7. Warum hat der Chef VBS nicht unverzüglich nach der Veröffentlichung von vertraulichen Dokumenten in den Medien Strafanzeige wegen Geschäftsgeheimnisverletzung eingereicht?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sistierte am 22. März 2016 das Projekt Bodluf 2020, weil aus seiner Sicht keine für die weiteren Arbeiten in den Projekten für ein neues Kampfflugzeug und Bodluf genügend detaillierte Gesamtübersicht der Luftverteidigung vorlag und die voraussichtlichen Kosten des Projektes Bodluf 2020 offensichtlich nicht vollständig und zuverlässig abgeschätzt werden konnten:

- Im Masterplan 2013 waren für das Gesamtsystem, bestehend aus verschiedenen Teilsystemen mit mittlerer und kurzer Reichweite, zum Schutz von sechs Räumen und sechs Objekten insgesamt 500 Millionen Franken vorgesehen.

- Im Sommer 2015 bezifferten die Hersteller in ihren Offerten die Kosten für zwei Teilsysteme mittlerer Reichweite aufgrund von groben Kostenschätzungen auf 700 Millionen Franken. Für ein weiteres Teilsystem musste mit zusätzlichen Kosten von ungefähr 100 Millionen Franken gerechnet werden.

- Im Ausblick auf anstehende Beschaffungen in der Armeebotschaft 2016 vom 24. Februar 2016 wurden die Kosten allein für Bodluf 2020, mittlere Reichweite, auf 1,1 Milliarden Franken veranschlagt. Für das gesamte Projekt Bodluf 2020, einschliesslich der kurzen Reichweite, lagen keine zuverlässigen Schätzungen vor.

Eine solche Kostenentwicklung ist für das VBS angesichts der beschränkten Mittel, die der Armee zur Verfügung stehen, des absehbaren hohen Erneuerungsbedarfs bei den Grosssystemen der Armee sowie der Lage und der Perspektiven des Bundeshaushalts nicht akzeptabel.

2. Der Abschluss einer Evaluation, die sich in diesem volatilen Finanzrahmen bewegt, hätte für das VBS und die Armee keinen Nutzen. Die Bedenken des Vorstehers des VBS bezüglich der Art und Weise der Beschaffung mit einem Generalunternehmer wurden im Herbst 2016 in den Ergebnissen der Administrativuntersuchung durch den ehemaligen Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle bestätigt. In Anbetracht insbesondere aller finanziellen, aber auch technischen und beschaffungsmethodischen Aspekte erachtet der Bundesrat es als verständlich und nachvollziehbar, dass der Vorsteher des VBS das Projekt sistierte.

3. Das VBS kann sich nicht zu klassifizierten technischen und kommerziellen Daten öffentlich äussern, ohne seine Verpflichtungen gegenüber den Anbietern und Produzenten zu verletzen.

4. Das VBS erarbeitete selbst die entsprechenden Präsentationen in den politischen Gremien und war entsprechend über diese informiert.

5. Beide Fragen unter Ziffer 5 kann der Vorsteher des VBS klar mit Nein beantworten.

6. Der Vorsteher des VBS wird unabhängig von der Thematik Bodluf 2020 zu völlig verschiedenen Themen regelmässig von zahlreichen Bürgern, Politikern und Interessenvertretern angesprochen. Dies ist nichts Aussergewöhnliches.

7. Unmittelbar nach der Sistierung des Projektes am 22. März 2016 hat der Chef der Armee eine vorläufige Beweisaufnahme durch die Militärjustiz angeordnet. Diese diene der umfassenden Abklärung des Sachverhalts. Hätte sich ein Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung ergeben, welche im Zuständigkeitsbereich der zivilen Strafjustiz liegt, wären die betreffenden Behörden sofort eingeschaltet worden. Das Vorgehen diene somit der Verfahrensökonomie und führe zu keinem Zeitverlust. Trotz der sehr umfangreichen und intensiv geführten Untersuchung konnte keiner Person eine Verletzung von Dienstgeheimnissen nachgewiesen werden. Am 11. November 2016 informierte die Militärjustiz die Öffentlichkeit, dass das entsprechende Verfahren ergebnislos abgeschlossen wurde.

Parallel dazu hat der Vorsteher des VBS eine Administrativuntersuchung angeordnet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden am 21. September 2016 der Öffentlichkeit präsentiert. Die darin enthaltenen Empfehlungen insbesondere zur Optimierung der verwaltungsinternen Prozesse werden sukzessive umgesetzt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;24;09;04

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.2005 – Petition

Abschaffung des Grundsatzes der Einheit der Materie

Eingereicht von	Vonesch Xaver
Einreichungsdatum	25.02.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- ↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.2009 – Petition

Obligatorische Kastration und Sterilisation von Katzen in der Schweiz

Eingereicht von	Fondation SOS Chats
Einreichungsdatum	07.04.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.12.2016	SR	Keine Folge geben
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.2017 – Petition

Bahn frei für die Zukunft!

Eingereicht von	Jugendsession 2016
Einreichungsdatum	13.11.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.303 – Standesinitiative

Verlängerung des Gentechnormatoriums

Eingereicht von	Bern
Einreichungsdatum	20.01.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der Bundesverfassung, 6. Titel, 2. Kapitel, Artikel 197 Ziffer 7, Übergangsbestimmung zu Artikel 120 der Bundesverfassung:

"Das Gentechnormatorium in der Schweizer Landwirtschaft wird nach dessen Ablauf Ende 2017 bis Ende 2021 verlängert. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, die für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- gentechnisch veränderte Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind."

Begründung

Qualitätsstrategie - Positionierung auf dem Markt

Gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben a und b der Bundesverfassung hat der Bund dafür zu sorgen, "dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft".

In der Agrarpolitik 2014-2017 wurde eine Qualitätsstrategie (Art. 2 Abs. 3 LwG) bekräftigt, die eine hohe Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse garantiert. Gemäss eigener Charta "verzichtet die Landwirtschaft zur Nutzung von Marktchancen auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen". Zahlreiche Unternehmen und Organisationen der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft haben die Charta unterzeichnet und stehen ein für ein verantwortliches, unternehmerisches Handeln am Markt. Die Konsumentinnen und Konsumenten wollen keine gentechnisch veränderten Produkte in den Regalen und vertrauen in die hohe Qualität der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Für die Schweizer Landwirtschaft ist die gentechfreie Produktion auch im Hinblick auf den internationalen Markt ein zentrales Alleinstellungsmerkmal. Mittels klarer Deklaration müssen sich die Lebensmittel aus gentechfreier inländischer Produktion klar von billigen GVO-Importprodukten abheben.

Neues Rechtsgutachten

Der Schweizer Bauernverband (SBV) und die Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie (SAG) liessen gemeinsam mit einem Rechtsgutachten durch Professor Rausch klären, ob ein Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen bzw. eine Verlängerung des Gentechnormatoriums verfassungskonform wäre. Dieses Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: "Ein Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen (und somit eine Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit) ist verfassungskonform, wenn es der Wahrung von in Verfassungsbestimmungen zum Ausdruck gebrachten Anliegen dient." Eine Verlängerung des Gentechnormatoriums, ein Verbot auf Zeit, dient den Anliegen des Verfassungsartikels 104 und ist somit verfassungskonform.

Agrarkanton Bern und Koexistenz

Der Kanton Bern ist ein Agrarkanton, gut jeder fünfte Schweizer Bauernbetrieb liegt im Kanton Bern. Berner Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften auf vielfältige Weise 18 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz. Ein

Nebeneinander von herkömmlichen Kulturen und gentechnisch veränderten Pflanzen ist ein praxisferner, kostenintensiver Vorschlag - sowohl für den Kanton Bern als auch für die kleinräumige Schweiz. Die in der Vernehmlassung vom Januar 2013 vorgeschlagenen Änderungen des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung schützen die gentechnikfreie Produktion ungenügend. Der Kanton Bern hat diesen Vorschlag deshalb auch abgelehnt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
01.03.2017	SR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;36

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3031 – Motion

Domizilbesteuerung für pensionierte Zoll- und Grenzwachtangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

Eingereicht von



Schelbert Louis

Einreichungsdatum

02.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die pensionierten Zoll- und Grenzwachtangehörigen, die ihren Wohnsitz nach der Pensionierung im Fürstentum Liechtenstein beibehielten, aus der Quellenbesteuerung zu entlassen und sie der Domizilbesteuerung zu unterstellen.

Begründung

Am 14. September 2009 stimmte der Nationalrat einer gleichlautenden Motion Fässler Hildegard (08.3563) zu. Am 7. Dezember 2010 lehnte der Ständerat die Motion ab. Die Ablehnung im Ständerat basierte auf einem nichtfaktengerechten Antrag der vorberatenden Kommission. In der Stellungnahme vom 19. November 2008 hatte sich der Bundesrat bereiterklärt, die ESTV zu beauftragen, bei den nächsten Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über eine Revision des Steuerabkommens für die Anliegen der pensionierten Zoll- und Grenzwachtangehörigen eine Lösung anzustreben. In der Debatte im Ständerat bekräftigte der Bundesrat diese Haltung.

Das Abkommen über diverse Steuerfragen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein aus dem Jahre 1995 sieht die Quellenbesteuerung für diese Personengruppe vor. Das neu ausgearbeitete DBA zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein hat diese Bestimmungen übernommen. Seit 2004 engagiert sich die Gewerkschaft Garanto mit den Betroffenen dafür, dass die Quellen- durch eine Domizilbesteuerung abgelöst wird.

Verschiedene Organisationen setzten sich in ihren Vernehmlassungen zum neuen DBA dafür ein, dass die pensionierten Zoll- und Grenzwachtangehörigen, die ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein beibehalten haben, auf dem Gebiet der Besteuerung der Rente aus der Pensionskasse am Domizil besteuert werden sollen. Doch das neue DBA enthält nun keine Praxisänderung in der Besteuerung dieser Personengruppe.

Die betroffenen Pensionierten arbeiteten in ihrer aktiven Zeit als Grenzwächter im Fürstentum Liechtenstein und damit im Ausland und wurden faktisch gezwungen, dort ansässig zu werden. Sie nahmen damit auch Nachteile für ihre Familienangehörigen in Kauf. Ihre spezielle Situation mit dem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein und der Besteuerung in der Schweiz setzt sie dauernder Diskriminierung aus. Zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Schweizer Behörden brauchen sie juristische Hilfe oder müssen gar Gerichte anrufen. Die hohe Quellenbesteuerung drängt sie in ihrem letzten Lebensabschnitt dazu, Kinder und vertraute Umgebung zu verlassen und den Wohnsitz, gegen ihren Willen, in die Schweiz zu verlegen. Aus diesen Gründen ist die Ablösung der Quellen- durch eine Domizilbesteuerung richtig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.04.2016

Die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften pensionierten Zoll- und Grenzwachtangehörigen unterliegen hinsichtlich der Leistungen der beruflichen Vorsorge der Quellenbesteuerung in der Schweiz. Dies gilt sowohl nach dem geltenden Abkommen über verschiedene Steuerfragen als auch nach dem neuen, noch nicht in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

Für Einkünfte aus dem öffentlichen Dienst gilt im internationalen Verhältnis der in Artikel 19 der Musterabkommen der Uno und der OECD festgelegte Grundsatz, dass der Staat, der die Kosten trägt, auch die Leistungen besteuern darf. Dieser Grundsatz entspricht der konstanten schweizerischen Abkommenspolitik.

Die in Liechtenstein wohnhaften pensionierten Zoll- und Grenzwachtangehörigen erhalten Pensionszahlungen von der Publica. Diese werden folglich durch die Schweiz getragen. Auch die Beitragszahlungen wurden seinerzeit von der Schweiz getragen,

sei dies, für die Arbeitgeberbeiträge, als direkte Zahlung oder, für die Arbeitnehmerbeiträge, als steuerwirksame Abzüge. Es ist daher folgerichtig, dass die Schweiz die Leistungen besteuern kann. Die ehemaligen Zoll- und Grenzwachtangehörigen werden damit gleich behandelt wie die übrigen Staatsangestellten der Schweiz im Ruhestand, die ihre Arbeit im In- oder Ausland verrichtet haben und nach ihrer Pensionierung im Ausland wohnhaft sind.

Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Kollisionsnormen. Sie bezwecken, eine Besteuerung des gleichen Steuersubstrats durch zwei oder mehrere Staaten zu vermeiden, und teilen daher das Besteuerungsrecht dem einen oder dem anderen Staat zu. Die im neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein vorgesehene Regelung erfüllt diesen Zweck und vermeidet eine doppelte Besteuerung der Leistungen aus der schweizerischen beruflichen Vorsorge. Es ist daher kein triftiger Grund erkennbar, im Fall der in Liechtenstein wohnhaften pensionierten Zoll- und Grenzwachtangehörigen von der international üblichen Regelung abzuweichen.

Antrag des Bundesrates vom 20.04.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Leutenegger Oberholzer Susanne

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2446;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.305 – Standesinitiative

Für ein engmaschiges und vollständiges Nationalstrassennetz

Eingereicht von	Tessin
Einreichungsdatum	25.02.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird im Rahmen seiner Kompetenzen aufgefordert:

- zusätzliche 400 Kilometer Kantonsstrassen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) aufzunehmen (Ergänzung des 2012 verabschiedeten Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz);
- dafür zu sorgen, dass die Verbindung zwischen der A2 und der A13 zu den Strecken gehört, die bei der Finanzierung via NAF Priorität haben.

Begründung

Das Locarnese ist die einzige Schweizer Agglomeration ohne Anschluss an das Nationalstrassennetz. In den zwei Jahren nach dem Scheitern der Variante 95 in der kantonalen Volksabstimmung vom September 2007 wurde eine Machbarkeitsstudie mit sechs Varianten und zwei Untervarianten durchgeführt. Zu diesem Zweck sprach der Grossrat einen entsprechenden Kredit und bekräftigte die Ziele des Vorhabens, nämlich Verbesserung der Verkehrslage sowie Schutz von Umwelt, Landwirtschaftszonen und natürlicher Ressourcen.

Ende 2010 unterbreitete der Kanton dem Bund die sechs Varianten und zwei Untervarianten mit den Prioritäten des Planungsteams (Staatsrat, regionale Verkehrskommissionen, Referendumskomitee und von der Streckenführung direkt betroffene Gemeinden). Im darauffolgenden Jahr verlangten die Bundesbehörden für drei dieser Varianten vertiefte Prüfungen (Einbahntunnel, oberirdische Lüftungszentralen und Überprüfung der Kapazität der Anschlussrouten). Diese Prüfungen wurden durchgeführt, nachdem das kantonale Parlament einen weiteren Kredit gesprochen hatte. Anschliessend wurden deren Ergebnisse der zuständigen Behörde zugestellt. Eine weitere Prüfung wird derzeit im Hinblick auf eine baldige Realisierung der Verbindungsstrasse vorgenommen. Deren Notwendigkeit wie auch der politische Wille zu deren Umsetzung sind allgemein anerkannt.

Die richtigen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten durch den Bund sind gegeben, sobald er via neuen Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz dafür zuständig erklärt worden ist (mittels Aufnahme der 400 Kilometer, inklusive Strecke Bellinzona-Locarno). Dieser Beschluss wird derzeit von den eidgenössischen Räten, genau genommen von der Verkehrskommission des Ständerates, geprüft. Vor diesem Hintergrund möchte der Kanton Tessin, dass die Vorarbeiten zur Variante, die der Bund als die beste erachtet, baldmöglichst aufgenommen werden, damit nach Abschluss der parlamentarischen Beratung alles bereit ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.03.2017	SR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: **Hilfe**

Ergänzende Erschliessung:

48

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3055 – Motion

Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen

Eingereicht von



Jauslin Matthias
Samuel

Einreichungsdatum

08.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zinsen in den Bundessteuererlassen dahingehend zu harmonisieren, dass ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins festgelegt wird. Dabei ist dieser Referenzzinssatz fest an die Marktentwicklung anzubinden.

Begründung

Die Anlagen auf Bank- und Postkonti tragen heute kaum noch Zins. Teils werden Negativzinsen in Rechnung gestellt. Dennoch erhebt der Bund Verzugszinsen, die weit über die Marktkonditionen hinausgehen. Ist beispielsweise ein KMU-Betrieb im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld (Frankenstärke und wachsende internationale Konkurrenz) nicht in der Lage, die Steuern pünktlich zu entrichten, wird er doppelt bestraft. Die Verzugszinsen belaufen sich heute auf 3 Prozent (direkte Bundessteuer), 4 Prozent (Mehrwertsteuer) und sogar 5 Prozent (Stempelabgaben, Tabak- und Biersteuer, Verrechnungssteuer, Automobilsteuer). Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bund unterschiedlich hohe Verzugszinssätze kennt und sich zudem komplett von Marktkonditionen löst. Für die Steuerpflichtigen bringt dies zusätzlichen administrativen Aufwand, indem sie laufend prüfen müssen, welche Verzugszinssätze im konkreten Fall anwendbar sind.

Die Verzugs- und Vergütungszinsen auf Ebene der Bundessteuererlasse werden heute durchwegs vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt. Das Gesetz gibt ihm die Kompetenz dazu. Dabei ist festzuhalten, dass die Höhe der festgelegten Zinsen immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt.

Eine wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung des Systems von Verzugs- und Vergütungszins muss darin bestehen, dass im Bereich sämtlicher bundessteuerlicher Erlasse und Abgaben dieselben Verzugszinssätze und ebenso dieselben Vergütungszinssätze verwendet werden. Der Verzugszins und der Vergütungszins müssen an einen marktkonformen Referenzzinssatz gebunden werden, wobei nur ein geringfügiger Zuschlag für das Handling zulässig sein sollte. Der Umsetzungsaufwand für die Bundesverwaltung wäre geringfügig. Verzugszinsen sind nicht dazu da, um dem Bund eine zusätzliche Finanzquelle zu erschliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Motionär fordert eine Koppelung der Verzugs- wie auch Vergütungszinsen in den Bundessteuererlassen an einen Referenzzinssatz, womit den jeweiligen Marktsituationen Rechnung getragen werde und die zu entrichtenden Verzugszinsen für die Betroffenen wirtschaftlich verträglich seien.

Einleitend ist festzuhalten, dass der von einer steuerpflichtigen Person geschuldete Verzugszins keinen Strafcharakter aufweist und damit verschuldensunabhängig geschuldet ist, wenn sie eine fällige und zu Recht bestehende Steuerforderung nicht fristgemäss begleicht. Die vom Motionär geforderte Koppelung der Verzugs- wie auch der Vergütungszinsen im Bundessteuerbereich an einen marktkonformen Referenzzinssatz, zuzüglich eines "geringfügigen Zuschlags für das Handling", führt nach Ansicht des Bundesrates dazu, dass die entsprechenden Zinssätze derzeit wesentlich unter die Verzugszinssätze zu liegen kämen, wie sie im Privatrecht Anwendung finden. So gilt gestützt auf Artikel 104 Absatz 1 des Obligationenrechts im Privatrecht die Regel, dass auf ausstehenden Geldforderungen ein Verzugszins von jährlich 5 Prozent geschuldet ist, selbst wenn die vertragsgemässen Zinsen weniger betragen. Im Privatrecht ist somit keine Koppelung des Verzugszinssatzes an einen Referenzzinssatz vorgesehen und damit keine Anlehnung an Marktkonditionen. Vielmehr besteht eine minimale Verzinsung von 5 Prozent, selbst wenn die vertragsgemässen Zinsen tiefer sind.

Der mit der Motion geforderte Verzugszinssatz dürfte deutlich unter 5 Prozent zu liegen kommen. Dies könnte zur Folge haben,

dass säumige Schuldner ausstehende Steuerforderungen stets am Schluss - das heisst erst nach den übrigen, höher zu verzinsenden Forderungen - begleichen würden. Diese systematische Schlechterstellung des Fiskus ist mit Mindereinnahmen verbunden, nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.

Die Forderung des Motionärs, wonach die Verzugs- und Vergütungszinssätze in den Bundessteuererlassen zu harmonisieren seien, erachtet der Bundesrat als sinnvoll. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass bei der direkten Bundessteuer zusätzlich auf freiwilligen Vorauszahlungen ein weiterer Zinssatz zur Anwendung gelangt.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (39)

Bauer Philippe Bigler Hans-Ulrich Borloz Frédéric Burkart Thierry Campell Duri de Courten Thomas Dettling Marcel
Dobler Marcel Eymann Christoph Feri Yvonne Flückiger-Bäni Sylvia Fricker Jonas Giezendanner Ulrich
Glarner Andreas Grunder Hans Guhl Bernhard Hausammann Markus Hess Hermann Humbel Ruth Knecht Hansjörg
Martullo-Blocher Magdalena Müller Leo Müller Walter Nantermod Philippe Pezzatti Bruno Portmann Hans-Peter
Rime Jean-François Rösti Albert Salzmänn Werner Sauter Regine Schilliger Peter Schneeberger Daniela
Vitali Albert Walti Beat Wasserfallen Christian Wehrli Laurent Weibel Thomas Zanetti Claudio Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3117 – Motion

Produktionsfonds

Eingereicht von	 Pardini Corrado
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schaffung eines Produktionsfonds in die Wege zu leiten.

Dieser Fonds soll rasch mit über 30 Milliarden Franken ausgestattet sein. Er wird zum Beispiel aus freiwillig investierten Pensionskassengeldern finanziert, und die Einlagen werden von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) garantiert.

Der Fonds soll primär Innovationen in bestehenden Unternehmen und sekundär Start-ups in den Bereichen Industrie 4.0 und ökologischer Umbau finanzieren. Damit erleichtert er den ökologischen Umbau, die Wende zur Industrie 4.0 und die Schaffung von zahlreichen Arbeitsplätzen.

Die Kredite des Fonds sind (risikobemessen) verzinslich, was etwa für Pensionskassen in Zeiten von Tiefstzinsen ein erwünschtes Investment ist.

Gesteuert wird der Fonds von einem tripartiten Ausschuss. Kreditentscheide fällt ein unabhängiges Investitionskomitee, das sich bei seinen Entscheiden ganz auf die Expertise von Innosuisse stützt.

Begründung

Perioden industrieller Revolution verlangen ausreichende Finanzierungsinstrumente.

Die offenbar vergeblichen Versuche der SNB, die Banken mit Negativzinsen dazu zu bewegen, die zur Verfügung gestellte Geldmenge in die Unternehmen zu leiten, sie also ausreichend mit Kredit zu versorgen, sind allein schon ein Beleg für die Notwendigkeit dieses Fonds. Finanzkapitalistische Zwänge und Eigengeschäfte hindern heute weite Teile des Finanzsektors daran, seine volkswirtschaftliche Rolle zu spielen. Wir haben historisch tiefe Zinsen und historisch tiefe Investitionen. Das ist ein ökonomischer Widerspruch.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Während die Bruttoanlageinvestitionen der Schweiz vor 2008 bei etwas über 24 Prozent des Bruttoinlandsprodukts lagen, fielen sie in der Rezession von 2009 unter 23 Prozent. Insbesondere die Ausrüstungsinvestitionen gingen deutlich zurück. Seither haben sich die Investitionen wieder erholt. 2014 lag die Investitionsquote bei 23,7 Prozent.

Wie der Rückgang im Jahr 2009 zeigt, dürfte die Ursache für die relativ geringe Investitionstätigkeit vor allem in der Unsicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nicht im fehlenden Zugang zu den finanziellen Ressourcen liegen. In der Schweiz kann zurzeit nicht von einer Kreditklemme gesprochen werden.

Die Motion verlangt die Schaffung eines Fonds, welcher verzinsliche Kredite für Investitionen in den Bereichen Industrie 4.0 und ökologischer Umbau vergibt. Als Beispiel für Investoren werden die Pensionskassen genannt. Den Vorsorgeeinrichtungen und anderen privaten Akteuren steht es im Rahmen ihrer Anlagevorschriften heute schon frei, solche Anlagen zu tätigen. Es ist deshalb zu bezweifeln, dass ein staatlich eingerichteter Fonds einen zusätzlichen Nutzen leisten könnte.

Die ähnlich gelagerte Motion [13.4184](#), welche Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und die Schaffung eines privatwirtschaftlich organisierten Zukunftsfonds Schweiz anregt, hat der Bundesrat mit Vorbehalten zur Annahme empfohlen. Ein Bericht zu der vom Parlament angenommenen Motion ist in Arbeit.

Eine Garantie der Fondseinlagen durch die SNB lehnt der Bundesrat ab. Einerseits gehört eine solche Garantie nicht zu den Aufgaben der SNB und würde eine beträchtliche Erweiterung ihres Mandats erfordern, welches darin besteht, die Preisstabilität

zu gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen. Andererseits würde die Einlagengarantie dazu führen, dass die SNB für private Risiken haftet, was einer Subvention der privaten Einleger gleichkommt. Dies würde auch die Unabhängigkeit der SNB tangieren und hätte letzten Endes zur Folge, dass zu hohe Anlagerisiken eingegangen würden.

Der Bundesrat erachtet es als effizienter, an seiner bisherigen Strategie zur Förderung von Innovationen in der Wirtschaft festzuhalten. Demnach gibt der Bund keine prioritär zu fördernden Technologien und Industriesektoren vor. Er beschränkt sich vielmehr auf die Definition von wenigen, dafür aber zentralen Grundsätzen und auf die Unterstützung des Brückenschlags zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Der Bundesrat hat diese Politik mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) für die Jahre 2017 bis 2019 vom 25. Februar 2016 bekräftigt. Er setzt sich zudem dafür ein, durch eine geeignete Steuerpolitik und durch die permanente Überprüfung von Aufgaben die bürokratischen und steuerlichen Hürden für die Unternehmen tief zu halten.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Friedl Claudia
Hadorn Philipp Hardegger Thomas Häsler Christine Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret
Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina Nussbaumer Eric
Reynard Mathias Schelbert Louis Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo
Tornare Manuel Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3118 – Motion

Den künstlichen Strukturwandel durch die SNB stoppen

Eingereicht von



Pardini Corrado

Einreichungsdatum

16.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schweizerische Nationalbank (SNB) daran zu hindern, den Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft durch eine falsche Währungspolitik voranzutreiben.

Er hat die SNB an ihren gesetzlichen Auftrag zu erinnern, dass sie im Gesamtinteresse zu handeln habe. Die KMU-Struktur des Landes mit einem völlig überbewerteten Franken künstlich zu zerschlagen ist nicht im Gesamtinteresse. Es ist nicht Aufgabe der SNB, über die künftige Struktur der Schweizer Volkswirtschaft zu entscheiden. Der Bundesrat muss die SNB beauftragen, die massive Überbewertung des Frankens zu beenden.

Begründung

Die Deindustrialisierung der Schweiz und der Zerfall der KMU-Struktur werden von neoliberalen Ökonomen als "natürlicher Strukturwandel" und von der SNB selbst als "bessere Integration in internationale Wertschöpfungsketten" beschrieben. Das ist gefährlicher Unsinn. Tatsächlich betreibt die SNB mit dem überbewerteten Franken Strukturpolitik. Sie wird viele Zehntausend Arbeitsplätze kosten. Dies stellt eine ungeheuerliche Machtanmassung durch die SNB dar. Diese Strukturpolitik ist genauso wenig "natürlich" wie der überbewertete Franken. Und ganz offensichtlich ist auch die Doktrin falsch, dass Finanzmärkte zum Gleichgewicht neigen. Bei aller Unabhängigkeit der SNB ist es Aufgabe des Bundesrates, für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages durch die SNB zu sorgen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Wie vor Kurzem auch in der Antwort auf die Motion der sozialdemokratischen Fraktion [15.4228](#) dargelegt, ist es nicht Aufgabe des Bundesrates, der Schweizerischen Nationalbank (SNB) Vorgaben zur Führung der Geld- und Währungspolitik zu erteilen, da diese weder vom Bundesrat noch vom Parlament oder von anderen Stellen Weisungen entgegennehmen darf. Die SNB ist somit unabhängig und allein für die Geld- und Währungspolitik des Landes zuständig (Art. 99 der Bundesverfassung und Art. 6 des Nationalbankgesetzes). Zur Unabhängigkeit gehört auch, dass die SNB frei ist bei der Wahl der Instrumente zur Erreichung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Mandats. Dieses schreibt eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes vor, also ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft und nicht auf diejenigen einzelner Regionen oder Branchen. Das Gesetz konkretisiert diesen Auftrag als Gewährleistung der Preisstabilität, wobei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen bedeutet allerdings auch, dass die SNB bei der Wahl und Dosierung der Instrumente auch allfällige Kosten und Nebenwirkungen dieser Instrumente mitberücksichtigen muss.

Durch die Zinspolitik kann die SNB die Inflation und die Konjunktur beeinflussen; sie kann die Zinssätze aber auch senken, um den Druck auf den Franken abzuschwächen. Mit dem Negativzins und gezielten Interventionen auf den Devisenmärkten schwächt die SNB den Druck auf den Franken ab und trägt so dazu bei, die Konjunktur zu stabilisieren und noch stärker negative Teuerungsraten zu verhindern. Sie trägt damit auch dazu bei, eine wechselkursbedingte Abnahme des Industriesektors in der Schweiz einzudämmen.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Carobbio Guscetti Marina Friedl Claudia Hadorn Philipp Heim Bea
 Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Meyer Mattea Munz Martina
 Reynard Mathias Schelbert Louis Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Sommaruga Carlo Tornare Manuel
 Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3119 – Motion

Open Hardware, Open Software, Open Source, Open Data

Eingereicht von	 Pardini Corrado
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, sich national und in den internationalen Gremien entschieden für Open Hardware, Open Software, Open Source und Open Data einzusetzen. Insbesondere einsetzen soll er sich für Offene Lizenzen und Creative Commons. Bei den Patentierungsrichtlinien soll er dafür sorgen, dass das Allgemeininteresse gegenüber privaten Interessen gewahrt bleibt.

Der Bundesrat soll weiter alle zuständigen Verwaltungsstellen anweisen, den freien Zugang zu Daten in seinem Besitz zu gewährleisten. Der Bundesrat soll innert zwölf Monate ein Open-Data-Konzept vorlegen.

Über den Stand seiner Bemühungen berichtet der Bundesrat einmal jährlich dem Parlament.

Begründung

In der begonnenen vierten industriellen Revolution hängt die Zukunft der Schweizer Volkswirtschaft und des hiesigen Wohlstandes weitgehend vom Zugang zu Daten, Prozessen und Techniken ab.

Erfindungen können patentiert werden. Derzeit läuft aber eine mit gigantischen Kapitalien geführte Schlacht um die Privatisierung und Patentierung von Techniken, Daten und Prozessen, die in offenen, kooperativen Zusammenhängen entstanden sind. Diese Privatisierung betrifft sogar natürliche Prozesse.

Beispiel für die Privatisierung: Im Bereich 3D-Drucker findet derzeit ein von Weltkonzernen wie Google geführter Wettlauf statt, Hardware, die kooperativ entwickelt wurde und bereits breit genutzt wird, gewinnbringend zu privatisieren. Lenkt die Politik das nicht, werden Wissen, Techniken und Prozesse in den Händen weniger Weltkonzerne konzentriert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.05.2016

Software nach schweizerischem Recht untersteht nicht dem Patentrecht, sondern dem Urheberrecht (Art. 2 Abs. 3 URG).

Am 16. April 2014 hat der Bundesrat die Open-Government-Data-Strategie Schweiz (OGD-Strategie) 2014-2018 verabschiedet (BBl 2014 3493). Sie legt die Aktivitäten im Bereich OGD bis 2018 fest und ist für die Bundesverwaltung verbindlich, soweit diese dem Weisungsrecht des Bundesrates untersteht. Die OGD-Strategie Schweiz 2014-2018 schafft ein gemeinsames Verständnis des Nutzens von OGD, hält die Ziele, welche mit der Bereitstellung von OGD erreicht werden sollen, fest und bestimmt die Ausrichtung der Tätigkeiten der Bundesverwaltung in diesem Bereich. Mit der Umsetzung der OGD-Strategie Schweiz soll die systematische Freigabe und Bereitstellung von Behördendaten als OGD schrittweise in den normalen Ablauf der Verwaltungstätigkeiten integriert werden. Seit Anfang 2016 betreibt das Bundesarchiv das nationale OGD-Portal opendata.swiss. Das Portal steht Bund, Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Organisationen mit staatlichem Auftrag für die Publikation ihrer Daten zur Verfügung. Der Öffentlichkeit dient es als gemeinsamer Zugang zu offenen, also frei weiterverwendbaren, Behördendaten. Hingegen können Daten selbstverständlich nur dann als OGD veröffentlicht werden, wenn die im betreffenden Bereich anwendbare Gesetzgebung dies erlaubt. Wo dies nicht der Fall ist, werden Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Der Bundesrat setzt das Anliegen der Motion in diesem Bereich damit bereits soweit zulässig um. Mit der OGD-Strategie Schweiz 2014-2018 besteht ein verbindliches Konzept für die Etablierung von OGD in der Schweiz. Ein weiteres Konzept ist deshalb aus Sicht des Bundesrates nicht mehr nötig. Für die Publikationsplanung weiterer Datensätze und für die Stärkung der Koordination zwischen Bund und Kantonen wird es ab Sommer 2016 regelmässige Treffen zwischen den Datennutzenden und den Datenlieferanten geben. Der freie Zugang zu Daten soll dadurch weiter gefördert und auf die Bedürfnisse der Nutzenden abgestimmt werden.

Der Bundesrat anerkennt ebenfalls das wirtschaftliche Potenzial des Einsatzes von Open-Source-Software (OSS). Er hat diese Einschätzung und seine Politik anlässlich von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen zum Thema OSS zum Ausdruck gebracht. So wurde für die Informatik der Bundesverwaltung in Zusammenarbeit mit Vertretern des unabhängigen Vereins /ch/open (Swiss Open Systems User Group) ein Merkblatt "Software-Ausschreibungen: Sicherstellung eines breiten Wettbewerbs" erarbeitet sowie entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) angepasst und in Kraft gesetzt. Dieses Merkblatt regelt auch die Gleichbehandlung von OSS und Closed-Source-Software. In den AGB des Bundes, welche bei der Entwicklung von Individualsoftware zum Einsatz kommen, wird ebenfalls die Übertragung des Quellcodes und aller Schutzrechte, die bei der Erstellung oder Pflege der Software entstehen, an den Bund verlangt. So wird, soweit rechtlich zulässig, auch die Möglichkeit der Veröffentlichung und Verbreitung der Software an andere Organisationen geschaffen. Wichtigste Maxime bei der Beschaffung bleiben die funktionalen und betrieblichen Anforderungen sowie die Wirtschaftlichkeit.

Der Bundesrat setzt sich also bereits für gleiche Chancen von Open Source usw. ein. Weiter gehende bzw. einseitige Massnahmen erachtet der Bundesrat nicht als sinnvoll.

Antrag des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
31.05.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Friedl Claudia Galladé Chantal Glättli Balthasar Hadorn Philipp Hardegger Thomas Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Meyer Mattea Munz Martina Nussbaumer Eric Reynard Mathias Schelbert Louis Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Sommaruga Carlo Tornare Manuel Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15:34:08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3172 – Motion

Neuer Spielraum für die Verwendung von Überschüssen

Eingereicht von



Müller Leo

Einreichungsdatum

17.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen, wonach Bundesrat und Parlament die Möglichkeit erhalten, Überschüsse im Bundeshaushalt nicht vollständig für den Schuldenabbau einsetzen zu müssen, sondern dass solche Überschüsse zur Hälfte für den Schuldenabbau und zur Hälfte für den AHV-Ausgleichsfonds verwendet werden sollen, sofern die Netto-Schuldenquote maximal 10 Prozent des BIP beträgt.

Begründung

Die Rechnung 2015 des Bundes schloss mit einem Überschuss von 2,3 Milliarden Franken ab. Budgetiert war ein Überschuss von 400 Millionen Franken. Damit hat der Bundeshaushalt zum wiederholten Mal deutlich besser abgeschnitten als vorgesehen. Trotz Sparprogrammen und verschlechterten Konjunkturaussichten sehen die gesetzlichen Grundlagen nur eine Möglichkeit für solche Überschüsse der Bundeskasse vor: Sie müssen für den Schuldenabbau verwendet werden. Das Gesetz lässt keinen Spielraum offen. Die Reduktion der Staatsverschuldung ist zwar wichtig, aber der Schuldenabbau darf nicht zulasten anderer dringender Aufgaben gehen. Insbesondere soll dies nicht zwingend erfolgen müssen, wenn der Schuldenstand auf ein erträgliches Mass reduziert ist. Beim Bund liegt heute die Netto-Schuldenquote in Prozenten des BIP nur noch gering über 10 Prozent. Sofern weitere Überschüsse erzielt werden, müssen zwingend weitere Schulden abgebaut werden. Die Verschuldung kommt in einen Bereich zu liegen, der gut tragbar ist. Daneben gibt es in anderen Bereichen, z. B. bei der Altersvorsorge, grosse Herausforderungen. Aus diesem Grund soll mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Hälfte der Überschüsse weiterhin in den Schuldenabbau fliessen, die andere Hälfte aber in den AHV-Ausgleichsfonds eingelegt werden kann. Die Sicherung der staatlichen Altersvorsorge (erste Säule) ist ganz wichtig, und diese ist alles andere als gesichert. Mit dieser Änderung der gesetzlichen Grundlagen soll insbesondere auch die ältere Generation in den Genuss von Rechnungsüberschüssen des Bundes kommen. Schliesslich haben die heute pensionierten Personen auch markant zu einem gesunden Staatshaushalt beigetragen. Deshalb soll zur Sicherung der Altersrenten ein Teil der Rechnungsüberschüsse des Bundes eingesetzt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundeshaushalt hat seit 2006 durchgehend strukturelle Überschüsse geschrieben. Damit einher geht ein Schuldenabbau in vergleichbarem Ausmass. Die Bruttoschulden des Bundes konnten von 130 Milliarden Franken im Jahr 2005 auf 104 Milliarden im Jahr 2015 reduziert werden. Nach Abzug des Finanzvermögens ergeben sich Nettoschulden von 71 Milliarden Franken oder 11,1 Prozent des Bruttoinlandprodukts. Vor dem Schuldenanstieg der Neunzigerjahre belief sich die Netto-Schuldenquote auf 7 Prozent (1990).

Die Schuldenbremse verlangt im Minimum einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Die vorgeschlagene Regelung wäre deshalb auf die Verwendung der konjunkturbereinigten respektive strukturellen Überschüsse zu beschränken. Von 2006 bis 2015 beliefen sich die strukturellen Überschüsse im Durchschnitt auf 2,8 Milliarden Franken. Rund die Hälfte davon ist auf Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer zurückzuführen. Die andere Hälfte erklärt sich mit den tiefer als budgetierten Ausgaben. Die Entwicklung auf der Einnahmenseite könnte sich in der Zukunft auch umkehren. Geht man von künftigen Überschüssen in der Höhe der durchschnittlichen Kreditreste der vergangenen Jahre von rund 1,2 Milliarden Franken aus, würde noch ein zusätzlicher Beitrag von rund 600 Millionen Franken an die AHV resultieren. Der bestehende Bundesbeitrag an die AHV belief sich im Jahr 2015 auf 8,2 Milliarden Franken.

Die strukturellen Überschüsse fliessen gemäss den geltenden Regeln der Schuldenbremse in den Schuldenabbau. Die Umsetzung des in der Motion unterbreiteten Vorschlags würde eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen voraussetzen. Vor dem Hintergrund, dass die Schuldenbremse die nominelle Stabilisierung der Schulden vorschreibt und dieses Mindestziel

seit dem Jahr 2006 übertroffen wurde, prüft der Bundesrat, ob die aktuell geltenden Regeln der Schuldenbremse beibehalten werden sollen oder ob eine Anpassung derselben angezeigt ist. Der Bundesrat hat sich noch nicht festgelegt, ob dem Parlament tatsächlich eine Anpassung vorgeschlagen werden soll. Eine Fokussierung auf die teilweise Verwendung der Kreditreste für die AHV wäre vor diesem Hintergrund verfrüht.

Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung der finanziellen Sicherung der Altersvorsorge bewusst. Er hat deshalb die Reform Altersvorsorge 2020 erarbeitet. Diese befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

Antrag des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amherd Viola Ammann Thomas Böhler Jakob Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Alois Gschwind Jean-Paul
Lohr Christian Ritter Markus Romano Marco Schmidt Roberto

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2836

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [16.3634](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3235 – Motion

Wirksame Tourismusförderung. Steuerabzug für Ferien in der Schweiz

Eingereicht von



Reimann Lukas

Einreichungsdatum

18.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage für einen befristeten Steuerabzug für touristische Aufenthalte in der Schweiz zu präsentieren.

Begründung

Der Schweizer Tourismus leidet schwer unter der Frankenstärke. Es stellt sich nicht nur die Problematik, dass Gäste aus Drittstaaten ausbleiben, sondern insbesondere auch, dass immer mehr in der Schweiz wohnhafte Personen aus Kostengründen ihren Urlaub im Ausland verbringen. Besonders Randgebiete wie z. B. Graubünden, St. Gallen oder das Tessin sind schwer betroffen, da mit ähnlichen Reisezeiten Destinationen im Ausland erreicht werden können. Dies schlägt sich in den Logiernächten durch Schweizer Touristen nieder: So gingen diese in Graubünden um 2,7 Prozent und im Kanton Tessin um 3,5 Prozent im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 zurück. Viele touristische Betriebe leben von Schweizer Gästen: Der Rückgang ist existenzgefährdend.

Die beschlossenen Sofort-Beiträge für den Tourismus mit dem Impulsprogramm über 210 Millionen Franken haben bisher keine Wirkung erzielt. Bundespräsident Schneider-Ammann gab es in der aktuellen Debatte zur Wirtschaftslage am 16. März 2016 auch zu: "Der Tourismus ist eine Exportindustrie, ist ausserordentlich gefordert. Wir haben miteinander ein Impulsprogramm beschlossen, das sich immerhin auf 210 Millionen Schweizerfranken beläuft. Wir haben die Innotour, die 10 Millionen Franken mehr Geld bekommen hat. Diese Gelder stehen jetzt kurzfristig zur Verfügung, sie sollen jetzt eingesetzt werden. Ich verfolge, ob und wie sie eingesetzt werden. Es ist offensichtlich gar nicht so einfach, Gelder sofort sinnvoll und nachhaltig zu investieren." (AB 2016 N 418)

Der Steuerabzug für Ferien in der Schweiz ist demgegenüber eine schnellere, unbürokratische Lösung mit grosser Wirkung: Durch mögliche Steuerabzüge aufgrund in der Schweiz verbrachter Urlaube können diese Urlaube wieder attraktiver gemacht werden, ohne dass staatliche Subventionen für Kostensenkungen aufgebracht werden müssen.

Die Steuerausfälle selbst halten sich in Grenzen, da Unternehmen aufgrund einer besseren wirtschaftlichen Lage dazu befähigt sind, selbst grössere Summen an Steuern zu bezahlen. Arbeitsplätze werden erhalten, was Mehrkosten für staatliche Sozialversicherungen vorbeugt. Auf diese Weise werden ebenfalls Steuerausfälle kompensiert. Die Ergebnisse sind zu evaluieren: Im Idealfall zeigt sich eine positive Einwirkung auf den Bundeshaushalt. Alle profitieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Tourismus ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Volkswirtschaft. Die touristische Wertschöpfung trägt 2,8 Prozent zur Schweizer Wirtschaftsleistung bei. Mit nahezu 167 000 Vollzeitstellen entfallen landesweit 4,3 Prozent der Beschäftigung auf diesen Sektor (Satellitenkonto Tourismus der Schweiz 2011). Der Bundesrat ist sich der grossen Herausforderung der Frankenstärke und der Zweitwohnungsgesetzgebung für die Tourismusbranche bewusst. Entsprechend zielt sein Impulsprogramm 2016-2019 darauf ab, den Tourismus gezielt zu unterstützen. Im Rahmen dieses Impulsprogramms stehen seitens Bund über Innotour sowie über die neue Regionalpolitik 2016-2019 zusätzliche Fördermittel im Umfang von 210 Millionen Franken zur Verfügung. Ziel ist es, die Beherbergungswirtschaft zu modernisieren, die Produkt- und Qualitätsentwicklung zu fördern, Strukturen zu modernisieren, Kooperationen zu fördern sowie den Wissensaufbau und die Wissensdiffusion zu verstärken.

Der Tourismus-Standortförderung stehen mit Innotour, der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) und Schweiz Tourismus drei Förderinstrumente zur Seite. Die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im

Tourismus (Innotour) wird für die Jahre 2016 bis 2019 mit insgesamt 30 Millionen Franken unterstützt. Die SGH gewährt Kredite für die Beherbergungswirtschaft mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern. Der Bund unterstützt die SGH mit einem zinslosen Darlehen. Dieses Darlehen beläuft sich auf rund 136 Millionen Franken. Hinzu kommt das vom Parlament 2011 bewilligte Zusatzdarlehen im Umfang von 100 Millionen Franken. Die bis 2019 eingesetzten Mittel des Zusatzdarlehens werden als dauerhafte Erhöhung des bestehenden Bundesdarlehens bei der SGH belassen. Zudem hat der Bundesgesetzgeber zugunsten Schweiz Tourismus für die Stärkung des Marktauftritts des Tourismuslandes Schweiz einen Rahmenkredit von 230 Millionen Franken für die Jahre 2016 bis 2019 beschlossen. Schliesslich ist zur Äufnung des Fonds für Regionalentwicklung in den Jahren 2016 bis 2023 ein Zahlungsrahmen von maximal 230 Millionen Franken zulasten der Finanzierungsrechnung des Bundes genehmigt worden.

Im Bereich der Steuern profitiert das Beherbergungsgewerbe von dem bis am 31. Dezember 2017 befristeten Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8 Prozent. So wäre mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 190 Millionen Franken zu rechnen, wenn der genannte Sondersatz aufgehoben würde und diese Leistungen zum Normalsatz von 8 Prozent besteuert würden. In diesem Ausmass profitiert die Beherbergungsbranche heute von einer Steuervergünstigung. Eine hängige parlamentarische Initiative (15.410) will die Sonderbehandlung dauerhaft gesetzlich verankern.

Angesichts der im Rahmen des Impulsprogramms beschlossenen Unterstützungsmassnahmen und vor dem Hintergrund der verschlechterten Haushaltslage des Bundes erachtet es der Bundesrat als nicht angebracht, neue steuerliche Massnahmen zur Unterstützung des Tourismus zu ergreifen. Ungeachtet dessen fordert der Motionär einen befristeten Steuerabzug für touristische Aufenthalte in der Schweiz. Darunter dürften in erster Linie Aufwendungen für Beherbergungsleistungen in Hotels oder Ferienwohnungen und gastgewerbliche Leistungen in Hotels oder Restaurants fallen. Diese Übernachtungs- und Konsumationskosten stellen wie andere Ausgaben für den täglichen privaten Bedarf nichtabzugsberechtigte Lebenshaltungskosten dar. Die geforderte steuerliche Abzugsmöglichkeit für im schweizerischen Tourismusgewerbe getätigte Auslagen hätte eine Bevorzugung gegenüber anderen Wirtschaftsbranchen zur Folge. Diese könnten versucht sein, ebenfalls Forderungen nach zusätzlichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zu stellen. Progressionsbedingt würden zudem einkommensstarke Steuerpflichtige, die sich ohnehin Ferien in der Schweiz leisten können, stärker entlastet, sodass mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen wäre. Im Übrigen gilt es, darauf hinzuweisen, dass die Einführung dieses neuen, befristeten Abzuges (im DBG und StHG) ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erfordert, womit eine "schnellere, unbürokratische Lösung mit grosser Wirkung" nicht zu realisieren ist. Wie schon bei früher eingereichten Vorstössen mit gleicher Stossrichtung (Motion 12.3950, Postulat 15.3252, Motion 15.3253) lehnt der Bundesrat die vorgeschlagene Massnahme ab.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2446

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3257 – Motion

Kein Ausverkauf der Schweizer Wasserkraftwerke!

Eingereicht von



Munz Martina

Einreichungsdatum

18.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Grosswasserkraftwerke und Staumauern, die heute in Besitz der grossen Kraftwerkbetreiber wie Alpiq und Axpo Holding AG sind, in der Hand von Schweizer Unternehmen bleiben, an denen ausschliesslich die öffentliche Hand beteiligt ist.

Begründung

Die grossen Kraftwerkbetreiber Alpiq und Axpo Gruppe schreiben Verluste. Nun ist bekannt geworden, dass Alpiq die Hälfte ihrer Schweizer Grosswasserkraftwerke und Staumauern abstossen will. Für die Schweiz ist die Wasserkraft systemrelevant und für die Wirtschaft und Haushalte essenziell, deshalb muss die Versorgungssicherheit garantiert werden. Bei der Grosswasserkraft handelt es sich um von der Bevölkerung über Jahrzehnte aufgebautes Volksvermögen, weshalb dieses auch in der öffentlichen Hand zu bleiben hat. Die Grosswasserkraft ist für die künftige Energieversorgung ein Schlüsselfaktor, dient sie doch als Speicher und Regulator im künftigen Strommix.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.05.2016

Die Grundzüge der Schweizer Energieversorgung sind im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) geregelt. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 EnG ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen dabei für geeignete staatliche Rahmenbedingungen. Das EnG und auch das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) enthalten heute - ausser bezüglich der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid - keine Aussagen zum Eigentum von Energieinfrastrukturen. Insbesondere enthalten die beiden Gesetze auch keine Aussage darüber, ob Energieinfrastrukturen grundsätzlich im Besitz der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sein sollen.

Im Fall eines Verkaufs einer Wasserkraftanlage hat das konzederierende Gemeinwesen gemäss Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) einen Einfluss auf den Verkauf. Gemäss Artikel 42 WRG muss es der Übertragung einer Konzession während laufendem Konzessionsverhältnis zustimmen. Demgegenüber sagt das WRG nichts darüber, ob die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Kraftwerksgesellschaft zustimmungsbedürftig ist, hierzu existiert noch keine Rechtspraxis. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Investor aus dem In- oder Ausland stammt. Beim Auslaufen einer Konzession entscheidet das konzederierende Gemeinwesen, ob es zum Heimfall des Kraftwerks kommt und wer die Konzession erhält. Liegt eine kritische Lage vor, kann zudem das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Export von Wasserstrom wieder einer Bewilligungspflicht unterstellen (Art. 8 WRG). Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr beeinträchtigt wird oder der Strom im Inland angemessene Verwendung findet.

Die Frage der Stromversorgungssicherheit stellt sich nicht aufgrund der Besitzverhältnisse von Wasserkraftwerken. Ob diese in den Händen von privaten, auch ausländischen, oder öffentlichen Körperschaften sind, ist für die Versorgungssicherheit nicht relevant. Die Grosswasserkraft ist heute direkt oder indirekt mehrheitlich im Besitz von Kantonen und Gemeinden.

Der "Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen" vom 30. September 2010 (abrufbar unter www.sif.admin.ch > Themen > Finanzmarktregulierung und -aufsicht > Stärkung der Stabilität im Finanzsektor, too big to fail) setzt sich unter anderem auch mit der Systemrelevanz von grossen Infrastrukturunternehmen auseinander. Auch bei einem Konkurs einzelner Infrastrukturunternehmen, zu denen auch Stromkonzerne zählen, soll es dem Bericht der Expertenkommission zufolge nicht zu Produktionsausfällen und damit auch nicht zu namhaften volkswirtschaftlichen Schäden kommen.

Antrag des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	<u>NR</u>	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)

Amarelle Cesla Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina de la Reussille Denis
Fehlmann Rielle Laurence Fricker Jonas Friedl Claudia Glarner Andreas Graf Maya Hadorn Philipp
Hardegger Thomas Hausammann Markus Jans Beat Kiener Nellen Margret Lohr Christian Marti Min Li Meyer Mattea
Nussbaumer Eric Rytz Regula Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Tschäppät Alexander

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3259 – Motion

Moratorium für den Verkauf der Zollgebäude und von deren Nebengebäuden

Eingereicht von	 Golay Roger
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Verkauf der Zollgebäude und von deren Nebengebäuden vorübergehend einzustellen aus Gründen der ausserordentlichen Situation, in der wir uns wegen des beträchtlichen Zustroms von Flüchtlingen befinden. Dieses Moratorium muss beibehalten werden, bis sich die internationale Krisensituation, wie wir sie jetzt kennen, beruhigt hat.

Begründung

Seitdem das Schengener Abkommen in Kraft getreten ist, kontrolliert die Schweiz die gemeinsamen Grenzen mit der Europäischen Union nicht mehr systematisch. Als Folge wurde das Bundesamt für Bauten und Logistik vom Bundesrat damit beauftragt, 113 Zollstationen und deren Nebengebäude bis 2021 zu verkaufen. Zahlreiche Immobilien stehen noch zum Verkauf oder werden bald so weit sein. In den letzten Monaten hat sich die Situation im Nahen Osten stark verändert, und es sind bekanntlich bereits Hunderttausende Migrantinnen und Migranten nach Europa gekommen. Angesichts dieses Zustroms und von Millionen potenzieller weiterer Migrantinnen und Migranten, auf die unser Kontinent eine starke Anziehung ausübt, haben bereits viele Länder ihre Grenzen teilweise oder vollständig geschlossen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz die gleichen Massnahmen ergreift, wenn die Situation ausser Kontrolle geraten und unsere Sicherheit beeinträchtigt werden sollte. Deswegen könnte es angebracht sein, im Rahmen einer Entscheidung der Bundesbehörden systematisch und/oder lückenlos die Kontrolle über die Grenzen wieder zu erlangen, wofür wir diese Zollgebäude brauchen würden.

Nehmen wir als Beispiel Frankreich: Dieser Nachbar hat eine beachtliche Anzahl Zollstationen verkauft und muss heute als Notlösung Container aufstellen, die viel weniger gut geeignet sind für die Kontrollen und den Verwaltungsaufwand.

Wir müssen jetzt die Interessen abwägen. Auf der einen Seite stehen die finanziellen Vorteile aus dem Verkauf der Zollstellen, auf der anderen die Gefahr, dass unser Land keine Kontrolle mehr über diese Migrationsbewegungen hat, weil zuerst neue systematische Kontrollstellen an den Grenzen aufgestellt werden müssen. Diese Überlegungen legen ein Moratorium nahe, das es ermöglichen würde, diese Krisensituation objektiv und vollständig zu beurteilen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht für das Jahr 2016 als Plangrösse von gleich viel neuen Asylgesuchen wie 2015 aus (rund 40 000 Gesuche). Bis Ende April 2016 wurden in der Schweiz rund 10 000 Asylgesuche gestellt. Die Grenzwachterinnen und -wächter kontrollieren die Personen und übergeben sie je nach Ergebnis den Empfangs- und Verfahrenszentren (Asyl), den Behörden der Nachbarstaaten (Rückübergabe) oder gegebenenfalls der Polizei (Delinquenten). Bis anhin reichte die bestehende Kontrollinfrastruktur für diese Triage meistens aus. Falls nicht, wurden mit den beteiligten Behörden regionale Lösungen vereinbart (Anlaufstellen usw.). Die vom Motionär anvisierten Liegenschaften haben mehrheitlich keinen Einfluss auf den Kontrollprozess.

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) bewirtschaftet ihr Immobilienportfolio nach den Grundsätzen der betrieblichen Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Benutzerorientierung (Ziviler Zoll und Grenzwachtkorps).

Zudem wird das Immobilienportfolio periodisch unter fortlaufender Berücksichtigung der Entwicklungen in den Geschäftsbereichen der EZV (Migration, Personen- und Warenverkehr) überprüft und der Entscheid über eine Veräusserung aufgrund betrieblicher und sicherheitsrelevanter Grundlagen getroffen. Schliesslich stellt das Bundesamt für Bauten und Logistik vor dem Verkauf von Liegenschaften der EZV sicher, dass diese nicht für Bedürfnisse des SEM benötigt werden.

Die vom Motionär erwähnte und mit Bundesratsbeschluss vom 4. November 2009 initiierte Portfolioüberprüfung betrifft primär Dienstwohnungen, welche das Grenzwachtkorps nicht mehr dienstlich benötigt. Dabei werden keine Grenzzollanlagen

veräussert, welche die Sicherheit unseres Landes einschränken oder welche zu einem späteren Zeitpunkt wieder erworben werden müssten.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die EZV ihre Desinvestitionsstrategie mit Bedacht betreibt und sieht deshalb davon ab, die vorhandene Flexibilität durch ein generelles Veräusserungsmoratorium aufzugeben. Entsprechend beabsichtigt er insbesondere im Bereich der Wohnbauten an der angewendeten Strategie des Desinvestierens festzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Objekte an strategisch wichtigen Grenzübergängen.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (33)

Addor Jean-Luc Aebi Andreas Amaudruz Céline Arnold Beat Brand Heinz Brunner Toni Buffat Michaël
Clottu Raymond Dettling Marcel Egloff Hans Frehner Sebastian Gasche Urs Geissbühler Andrea Martina
Glarner Andreas Glauser-Zufferey Alice Grin Jean-Pierre Hausammann Markus Heer Alfred Keller-Inhelder Barbara
Müller Thomas Nicolet Jacques Nidegger Yves Page Pierre-André Quadri Lorenzo Reimann Lukas
Rime Jean-François Salzmann Werner Schwander Pirmin Sollberger Sandra Vogt Hans-Ueli von Siebenthal Erich
Walliser Bruno Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;09;24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3260 – Postulat

Einführung eines Steuerungsinstruments für digitale Fragen

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird dazu aufgefordert, zu prüfen, ob ein unabhängiger interdisziplinärer Rat für digitale Fragen bestehend aus Experten, eventuell ehrenamtlichen, aus der Zivilgesellschaft eingesetzt werden soll.

Begründung

Heute werden alle Bereiche der Wirtschaft und der Gesellschaft durch die Digitalisierung beeinflusst. Die digitalen Entwicklungen finden sich auch in allen Departementen der Bundesverwaltung. Eine Gesamtübersicht ist jetzt unbedingt notwendig für die Koordination der staatlichen Politik, die sich an eine Gesellschaft richtet, die partizipativ, entmaterialisiert und dienstleistungsorientiert geworden ist. Deswegen drängt sich ein übergeordnetes Steuerungsinstrument als Garant für Kohärenz auf.

Die Schweiz hinkt in diesem Bereich deutlich zahlreichen Ländern hinterher, wie beispielsweise Frankreich, das ein solches Instrument geschaffen hat. Dieser Rückstand besteht nicht im Bereich Technologie oder Infrastruktur, sondern was die Nutzung angeht. Der Rückstand muss dringend aufgeholt werden.

Ein unabhängiger interdisziplinärer Rat für digitale Fragen wäre ein Expertengremium, das schnell reagieren könnte und dessen Mitglieder eventuell ehrenamtlich tätig sein könnten, damit nicht eine neue schwerfällige und kostspielige Struktur geschaffen würde.

Dieser Rat bestünde aus 15 bis 25 unabhängigen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft usw.

Sein Auftrag wäre es, unabhängig Stellungnahmen und Empfehlungen zu allem, was mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft und die Wirtschaft zu tun hat, abzugeben und zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck organisiert der Rat auf nationaler und kantonaler Ebene Aussprachen mit den Abgeordneten, der Zivilgesellschaft, dem akademischen Bereich und der Wirtschaftswelt. Die Regierung kann sich mit Projekten im Bereich der Gesetzgebung und anderer Regulierungen sowie mit Investitions-, Bildungs-, Verteidigungsprojekten usw. an den Rat wenden, wenn digitale Herausforderungen auftauchen. Er hätte eine strategische Rolle bei der Überwachung, Analyse, Synthese und Vorausschau.

Seine Aufgabe wäre es auch, eine digitale Agenda auszuarbeiten, um den digitalen Übergang in der Schweiz sicherzustellen.

Damit er dieses Ziel unter optimalen Bedingungen erreichen könnte, müsste sich der Rat auf partizipatorische Plattformen stützen, was Debatten und das Sammeln von innovativen Ideen ermöglichen würde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz bereits seit 1998 das Ziel, die digitale Schweiz zu gestalten. 2012 hat er den Interdepartementalen Steuerungsausschuss Informationsgesellschaft (ISA IG) geschaffen mit dem Mandat, die Umsetzung der Strategie innerhalb der Bundesverwaltung zu koordinieren und die Strategie unter Berücksichtigung neuer Trends im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) weiterzuentwickeln.

2015 hat der ISA IG mit der Unterstützung von bundesinternen und -externen Fachleuten die Rolle des Staates und die neuen Herausforderungen in der Informationsgesellschaft analysiert. Auf Grundlage dieser Analyse hat er den Inhalt der obengenannten Strategie aktualisiert. Am 20. April 2016 hat der Bundesrat seine neue Strategie Digitale Schweiz verabschiedet. Diese trägt den aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung für Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die partizipative Wirtschaft, die nachhaltige Entwicklung der Wissensgesellschaft, die Bedingungen für eine zunehmende Mobilität im Informationszeitalter sowie auch auf die Position der Schweiz auf internationaler Ebene gelegt. Die Massnahmen, die die Bundesverwaltung als konkreten Beitrag zur Umsetzung der Strategie leistet, sind in einem Aktionsplan festgehalten, der regelmässig aktualisiert wird.

Mit der Annahme der neuen Strategie hat der Bundesrat darüber hinaus beschlossen, ein Steuerungsinstrument für digitale Fragen in Form eines Multistakeholder-Dialogs für eine digitale Schweiz zu schaffen. An diesem Dialog sollen alle Departemente und Bundesämter teilnehmen, die von der digitalen Entwicklung betroffen sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, der Zivilgesellschaft und der Politik. Die bereits bestehenden Foren und partizipativen Plattformen sollen ebenfalls genutzt werden, um einen Beitrag zur Diskussion zu leisten. Ziel des Dialogs Digitale Schweiz ist es, eine Gesamtsicht der staatlichen Massnahmen sowie der Tätigkeiten anderer Schweizer Akteure in Bezug auf die Informationsgesellschaft zu erstellen und neue Bereiche zu identifizieren, die ein Eingreifen des Bundes erfordern. Dem Dialog kommt demnach die im vorliegenden Postulat geforderte Analyse-, Synthese- und Prognosefunktion zu.

Der Dialog wird von einer interdepartementalen Gruppe des Bundes geführt. Diese muss den Bundesrat regelmässig über den Fortschritt bei der Umsetzung der Strategie Digitale Schweiz informieren, die Entwicklungen im digitalen Bereich untersuchen und ihm Empfehlungen zu neuen Massnahmen unterbreiten. Der Bundesrat erachtet es daher nicht als sinnvoll, die Einrichtung eines Rates mit den gleichen Zielsetzungen wie die des Dialogs "Digitale Schweiz" zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
30.05.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3277 – Postulat

Die Zulässigkeit von Briefkastenfirmen überprüfen

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Schelbert Louis
Einreichungsdatum	26.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die weitere Zulässigkeit von Briefkastenfirmen zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

Begründung

Mit den Panama-Papieren sind die sogenannten Briefkastenfirmen wieder in das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Briefkastenfirmen sind Gesellschaften, die an ihrem Sitz nur einen Briefkasten unterhalten, deren Geschäftsführung aber andernorts angesiedelt ist. Zumeist gilt es, etwas zu verbergen, den eigentlichen Firmenstandort oder die Eigentümer zum Beispiel. Oft geht es auch darum, Steuern nicht oder nur in einem geringen Mass zahlen zu müssen.

So dienen Briefkastenfirmen auch der Verschleierung von Geldflüssen. Mit den Panama-Papieren wurden der "Süddeutschen Zeitung", dem "Tages-Anzeiger" und anderen Medien Daten von 215 000 solcher Einrichtungen allein über eine in Panama domizilierte Kanzlei übermittelt. Auf diesem Weg wurden und werden dem Fiskus riesige Summen verschwiegen - und vorenthalten. Auch Konzerne zahlen oft die Steuern nicht dort, wo sie die Gewinne erzielen. Sie machen sich Verrechnungspreise und Briefkästen zunutze. Damit wird den betroffenen Ländern grosser finanzieller Schaden zugefügt. Die Grünen halten es deshalb für angebracht, die weitere Zulässigkeit aller Arten von Briefkastenfirmen zu überprüfen. Zu prüfen ist, wie insbesondere mehr Transparenz hergestellt und das unlautere Geschäft mit und von Briefkastenfirmen bekämpft werden kann. Auch ist ein Verbot von Briefkastenfirmen zu prüfen, mit denen keine Geschäftstätigkeit verbunden ist. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich durch das Beps-Projekt der OECD, ebenso aus der "Konzernverantwortungs-Initiative", die demnächst eingereicht wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.06.2016

Domizilgesellschaften mit Sitz in der Schweiz unterliegen denselben Transparenzbestimmungen wie operative Gesellschaften. Sie haben sich im Handelsregister eintragen zu lassen, müssen durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können und haben hier ein Domizil (eigene Adresse oder beim Domizilhalter).

Im Steuerbereich hat die Schweiz erhöhte Transparenzbestimmungen eingeführt. Sie hat die OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen und auf automatischer Basis übernommen. Zudem hat sie aktiv an den Arbeiten gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung (Base Erosion and Profit Shifting, kurz Beps) mitgewirkt. Sie ist auch aktiv daran beteiligt, dass alle Staaten und Jurisdiktionen internationale Standards zur Gewährleistung einer effektiven und transparenten Besteuerung umsetzen. Ziel der Beps-Massnahmen ist es, die Besteuerung am Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit sicherzustellen und Transparenz zu schaffen. Damit werden Briefkastenfirmen an Attraktivität einbüßen.

Im geltenden schweizerischen Recht kann die Steuerpflicht einer juristischen Person aufgrund des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung begründet werden. Mit dem zweiten Anknüpfungspunkt wird sichergestellt, dass Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden, auch der hiesigen Gewinnsteuer unterstellt werden können. Mit der Unternehmenssteuerreform III soll zudem das kantonale Steuerprivileg der Domizilgesellschaften abgeschafft und sollen die Einnahmen dieser Gesellschaften der ordentlichen Besteuerung unterstellt werden. Der Bundesrat hat auch Massnahmen eingeleitet, um die aus dem Projekt Beps hervorgegangenen neuen Mindeststandards zeitnah umzusetzen.

Per Anfang 2017 soll das Übereinkommen von OECD und Europarat über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen für die Schweiz in Kraft treten. Am Übereinkommen sind gegenwärtig 94 Staaten beteiligt, darunter auch zahlreiche Offshore-Standorte. Mit Artikel 7 des Übereinkommens besteht für die teilnehmenden Staaten auch die gesetzliche Grundlage, andere Staaten ohne vorgängiges Ersuchen spontan zu informieren, wenn eine der Steuerbehörde vorliegende Information auf eine Steuerverkürzung im anderen Staat schliessen lässt. Darunter fällt potenziell auch das Feststellen einer Briefkastenfirma.

Auch sollen die von der OECD an den Verrechnungspreisleitlinien vorgenommenen Änderungen dazu führen, dass einer Konzerngesellschaft, welche über keine wirtschaftliche Substanz verfügt, kaum mehr Gewinne zugewiesen werden dürfen. Dies dürfte die steuerliche Attraktivität von Briefkastenfirmen oder "cash boxes" deutlich reduzieren.

Weiter wird mit dem automatischen Austausch von l nderbezogenen Berichten offengelegt, mit welchen Mitarbeitenden welche Einkommen erzielt werden. Die Schweiz hat die f r den Austausch erforderliche Vereinbarung am 27. Januar 2016 unterzeichnet und am 6. April 2016 die Vernehmlassung  ber die Vereinbarung und eine Gesetzesvorlage zu deren Umsetzung er ffnet.

Im Anschluss an die Revision des Standards der Groupe d'action financi re (Gafi) von 2012 wurden auch die Transparenzbestimmungen durch Einf hrung der Pflicht zur F hrung einer Liste der Inhaber und wirtschaftlich Berechtigten von Inhaberaktien im Geldw schereigesetz (GwG) gest rkt. Gem ss der Geldw schereiverordnung (GwV; Art. 6 Abs. 1 Lit. d) werden die Organe der Domizilgesellschaft als Finanzintermedi re angesehen und sind dem GwG unterstellt.

Aus diesen Gr nden erachtet es der Bundesrat gegenw rtig weder als notwendig noch als zielf hrend, zus tzliche Massnahmen zu ergreifen, die nicht international koordiniert sind.

Antrag des Bundesrates vom 22.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Erg nzende Erschliessung:

24;2446;15

Zust ndig

▸ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Gesch fte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3278 – Motion

Gesetzeslücken schliessen und Geldwäscherei durch Anwaltskanzleien verhindern

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Girod Bastien
Einreichungsdatum	26.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Geldwäschereigesetz dahingehend anzupassen, dass insbesondere folgende Lücken geschlossen werden:

1. Funktionierende Aufsicht für Finanzintermediäre: Die Finma oder eine entsprechende unabhängige Instanz übernimmt die Aufsicht über die Finanzintermediäre.
2. Keine Umgehung durch Berateranwälte: Anwälte, die als Berater von Trusts arbeiten, sind dem Gesetz zu unterstellen.
3. Kein Missbrauch des Anwaltsgeheimnisses: Das Anwaltsgeheimnis soll nicht zum Schutz von Geldwäscherei missbraucht werden können.

Begründung

Die Berichterstattung rund um die "Panama Papers" zeigt, dass die bisherigen Massnahmen zur Reduktion der Geldwäscherei nicht greifen. Zwar haben sich die allermeisten Banken aus der Beihilfe zur Steuerhinterziehung zurückgezogen. Gleichzeitig zeigt sich, dass Lücken im Geldwäschereigesetz dazu geführt haben, dass Anwaltskanzleien einen bedeutenden Anteil der unsauberen Geschäftspraktiken übernommen haben. Dieser Umstand gefährdet die Weissgeldstrategie der Schweiz und schadet dem Ruf des Schweizer Finanzplatzes. So fordern denn ernsthafte Trust-Anbieter eine Überwachung der Anwaltskanzleien durch die Finma, weil die heutige Situation mit hohem Geldwäscherei-Risiko schädlich für den Ruf der Schweiz sei (z. B. Swiss Association of Trust Companies).

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundesrat sieht aus heutiger Sicht keinen Anpassungsbedarf im Sinne der Motion.

1. Bei der Behandlung der Gesetzesvorlage zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften im Jahr 2014 setzte sich das Parlament auch mit der Frage der Aufsicht über Anwälte unter dem Blickwinkel des Geldwäschereigesetzes (GwG) auseinander. Dabei bestätigte das Parlament, dass diese Aufsicht durch eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) und nicht durch die Finma erfolgen solle (Art. 14 Abs. 3 GwG). Das Gesetz verlangt namentlich, dass die Organe der SRO und die von der SRO zur Kontrolle eingesetzten Anwälte von den geprüften Anwälten unabhängig sein müssen (Art. 18 Abs. 4 und 24 Abs. 1 Bst. c GwG). Zudem kann die Finma an Ort und Stelle bei den SRO Kontrollen durchführen oder die Kontrollen einer von ihr bezeichneten Revisionsstelle übertragen.
- 2./3. Artikel 9 Absatz 2 GwG entbindet Anwälte lediglich von der Meldepflicht, soweit ihre Tätigkeit in einem konkreten Fall dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (StGB) unterliegt. Zu den nichtberufsspezifischen (und somit rein "akzessorischen") Tätigkeiten, die dem GwG unterstehen, gehören insbesondere Aktivitäten, welche üblicherweise von Vermögensverwaltern, Treuhändern oder Banken wahrgenommen werden. Darunter fallen namentlich die Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern. Darüber hinaus unterstehen Anwälte selbst bei berufsspezifischen Tätigkeiten vollumfänglich den Artikeln 305bis (Geldwäscherei) und 305ter StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften).

Es entspricht einem etablierten Grundsatz des GwG, bei den finanzintermediären Tätigkeiten an sich anzusetzen, also bei jenen Schnittstellen in der Wertschöpfungskette, an denen Finanztransaktionen für Dritte erfolgen. Reine Beratungstätigkeiten werden vom GwG nicht erfasst (gegebenenfalls jedoch vom StGB). Dies gilt nicht nur für jegliche Berater von Trusts, sondern insbesondere auch für Anlage-, Unternehmens-, Rechts- und Steuerberater sowie für Revisoren. Greift aber ein "Berater" in den Zahlungsverkehr ein, indem er bspw. berufsmässig Gründungskapital an eine Bank weiterleitet, handelt es sich um eine

dem GwG unterstellte finanzintermediäre Tätigkeit.

Antrag des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;1211

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3279 – Motion

Steueroasen austrocknen

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Schelbert Louis
Einreichungsdatum	26.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die den Bund ermächtigt, eine Steuer zu erheben für direkte und indirekte - über andere OECD-Staaten oder bilanzinterne - Geldübertragungen aus und in Steueroasen.

Begründung

Kaum hat der Nationalrat die Motion Schelbert [14.3056](#), "Steueroasen austrocknen", abgelehnt, legen die Panama-Papiere ihre Notwendigkeit nahe: Steueroasen gehören zu den grössten Feinden der realen Wirtschaft, sie müssen ausgetrocknet werden.

Nach Berechnungen des Netzwerkes für Steuergerechtigkeit belaufen sich die öffentlichen Einnahmeherausfälle durch entzogene Steuern weltweit auf mindestens 250 Milliarden Franken pro Jahr. Der Betrag wird noch massiv durch Praktiken transnationaler Konzerne wie etwa das konzernbilanzinterne Verschieben und Auslagern von Gewinnen zu Tochtergesellschaften erhöht.

Der Fall Panama bestätigt: Steueroasen verursachen weltweit Probleme. Der Widerstand gegen Steuervermeidung wächst im globalen Massstab. Das Ziel ist, Steuervermeidung zu überwinden und Steueroasen auszutrocknen. Die Grünen begrüssen, wenn die offizielle Schweiz die entsprechenden internationalen Bestrebungen wie z. B. das Beps-Projekt aktiv fördert.

Wie die Unternehmenssteuerreform III zeigt, wird die international immer stärker abgelehnte und geächtete Steuervermeidung in der Schweiz und für die Schweiz immer mehr zu einem Problem. Das Projekt USR III geht zumindest diesbezüglich in die richtige Richtung, doch sind innenpolitisch insgesamt bislang nur ungenügende Massnahmen vorgesehen. Es braucht auch in der Schweiz weiter gehende Regeln gegen Steuervermeidung. Denn wie das Beispiel der Ammann-Gruppe und die Panama-Papiere zeigen, nutzen auch Schweizer Unternehmen und Privatpersonen legale und illegale Möglichkeiten von Steueroasen. Der Eidgenossenschaft entgeht so wichtiges Steuersubstrat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.06.2016

Die Schweiz hat die OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen und auf automatischer Basis übernommen und hat aktiv an den Arbeiten gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung (Base Erosion and Profit Shifting, kurz Beps) mitgewirkt. Sie ist auch aktiv daran beteiligt, dass alle Staaten und Jurisdiktionen internationale Standards zur Gewährleistung einer effektiven und transparenten Besteuerung umsetzen. Ziel der Beps-Massnahmen ist es, die Besteuerung am Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit sicherzustellen und Transparenz zu schaffen. Damit werden Briefkastenfirmen an Offshore-Standorten an Attraktivität einbüßen.

Der Bundesrat hat Massnahmen eingeleitet, um Mindeststandards zeitnah umzusetzen. Namentlich wurde am 13. April 2016 die Vernehmlassung über eine Vorlage zum automatischen Austausch länderspezifischer Berichte von grossen multinationalen Unternehmen eröffnet. Am 20. April 2016 wurde die Vernehmlassung im Zusammenhang mit der Umsetzung der spontanen Amtshilfe in Steuersachen, einschliesslich über sogenannte Steuerrulings, eröffnet. Der Kreis der Partnerstaaten für den Informationsaustausch auf Ersuchen und auf automatischer Basis wird kontinuierlich ausgebaut, und per Anfang 2017 soll das Übereinkommen von Europarat und OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in Kraft treten.

Die Schweiz setzt internationale Standards im Steuer- und Geldwäschereibereich zuverlässig um. Daneben verfügt sie mit der internationalen Amtshilfe sowie den Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen im Steuerrecht und der Verrechnungssteuer bereits über wirksame Instrumente, um gegen künstliche Konstrukte zur Steuerumgehung vorzugehen.

Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat gegenwärtig weder als notwendig noch als zielführend, zusätzliche

Massnahmen zu ergreifen, die nicht international koordiniert sind.

Antrag des Bundesrates vom 22.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2446

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3295 – Motion

Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich. Der Bundesrat muss handeln

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

26.04.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei nächster Gelegenheit die Aushandlung eines neuen Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaften anzustreben.

Begründung

Frankreich hat das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern gekündigt. Seit dem 1. Januar 2015 wenden die Schweiz und Frankreich in diesem Bereich jeweils ihr innerstaatliches Recht an.

Von diesem Sachverhalt direkt betroffen sind rund 200 000 Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich sowie alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (darunter 160 000 französische Staatsangehörige), die mindestens einen Erben oder eine Erbin mit Wohnsitz in Frankreich haben. Es geht um Schweizer Private und Unternehmen, zumeist um kleine und mittlere Familienunternehmen, deren Existenz durch die Anwendung französischen Rechts bedroht sein kann. Denn dieses Recht erlaubt es, überdies zu durchaus als konfiskatorisch einzustufenden Steuersätzen, alle Bestandteile des Nachlasses (einschliesslich beispielsweise Liegenschaften oder Bankguthaben in der Schweiz) eines Erblassers oder einer Erblasserin mit Wohnsitz in der Schweiz vollumfänglich in Frankreich zu besteuern, sofern ein Erbe oder eine Erbin in Frankreich Wohnsitz hat.

Zudem stellt sich die Frage, weshalb Privatvermögen, das in der Schweiz aufgebaut worden ist und für das ordnungsgemäss und manchmal über Jahre hinweg Vermögenssteuern entrichtet worden sind, in Frankreich als Nachlass besteuert wird, womit also eine mehrfache Besteuerung vorliegt.

Die Beziehungen zwischen den beiden Ländern in Steuerfragen scheinen sich beruhigt zu haben: In grossem Umfang wurden steuerliche Regularisierungen vorgenommen, ein automatischer Informationsaustausch wurde in die Wege geleitet, und Gruppenersuchen im Informationsaustausch sind nun zulässig. Anstatt in seiner Passivität zu verharren, die er am 7. März 2016 in seiner Antwort auf die Frage [16.5023](#) bekräftigt hat, und Tausende von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen einem unannehmbaren Los zu überlassen, steht der Bundesrat nun in der Pflicht, aktiv zu werden und wieder Verhandlungen aufzunehmen. Dies allerdings auf einer anderen Grundlage als dem (am 11. Juli 2013 unterzeichneten) Text, dessen Ratifizierung die Bundesversammlung abgelehnt hat.

Als auslotbaren Lösungsweg könnte man beispielsweise ins Auge fassen, Liegenschaften ausschliesslich an ihrem Standort zu besteuern oder für die Besteuerung von Geschäftsvermögen Lösungen zu suchen, die für schweizerische Unternehmen nicht existenzbedrohend sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.06.2016

Im Mai 2011 stellten die französischen Steuerbehörden das Abkommen vom 31. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern infrage. Frankreich führte insbesondere ins Feld, dass es im innerstaatlichen Recht die Doppelbesteuerung in den meisten Fällen mit der Gewährung eines Steuerguthabens für im Ausland entrichtete Erbschaftssteuern vermeidet (Anrechnungsmethode). Nach Konsultation der Kantone informierte die Schweiz Frankreich, dass sie eine Revision des Abkommens vom 31. Dezember 1953 anstrebe. Das revidierte Abkommen wurde am 11. Juli 2013 unterzeichnet, von den eidgenössischen Räten jedoch abgelehnt. Daraufhin kündigte Frankreich das Abkommen von 1953 mit Wirkung auf den 31. Dezember 2014.

Seit dem 1. Januar 2015 wenden beide Staaten auf die grenzüberschreitenden schweizerisch-französischen Sachverhalte je

ihr eigenes Erbschaftssteuerrecht an. Diese Situation war dem Parlament wohl bekannt, als es das revidierte Abkommen ablehnte.

Im französischen Recht zieht die Tatsache, dass der Erbe eines ausserhalb Frankreichs ansässigen Erblassers seinen Wohnsitz in Frankreich hat, unter bestimmten Voraussetzungen für das geerbte Vermögen eine unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht nach sich. Gemäss Artikel 784 A des Code général des impôts wird eine etwaige Doppelbesteuerung anschliessend dadurch beseitigt, dass allfällige, in der Schweiz bereits bezahlte Erbschaftssteuern in Abzug gebracht werden (Anrechnungsmethode). Es erscheint allerdings nicht möglich, mit Frankreich eine ausschliessliche Besteuerung von unbeweglichem Vermögen in dessen Belegenheitsstaat - also zum Beispiel in der Schweiz, wie es die Motion vorschlägt - zu vereinbaren, denn das französische Erbschaftssteuerrecht wurde seither nicht geändert. Ein anderes Verhandlungsergebnis als dasjenige, das vom Parlament abgelehnt worden ist, ist demzufolge nicht zu erwarten.

Der Bundesrat sieht unter diesen Umständen keinen triftigen Grund, mit Frankreich zu dieser Frage Neuverhandlungen aufnehmen zu wollen.

Antrag des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Aebi Andreas Aeschi Thomas Amaudruz Céline Bigler Hans-Ulrich Borloz Frédéric Bourgeois Jacques
Buffat Michaël Bühler Manfred Clottu Raymond Feller Olivier Flückiger-Bäni Sylvia Lüscher Christian
Martullo-Blocher Magdalena Matter Thomas Nantermod Philippe Nidegger Yves Pfister Gerhard Rime Jean-François
Ruppen Franz Stamm Luzi

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;08;15;1211

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3310 – Motion

Drohnen. Bevölkerung vor Gefährdungen schützen

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	27.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Bedrohungspotenzial für die Bevölkerung durch den Einsatz von unbemannten bzw. pilotenferngesteuerten Fluggeräten (Drohnen) zu evaluieren und dem Parlament zum Schutz der Bevölkerung den Erlass gesetzlicher Grundlagen zu unterbreiten.

Begründung

Nach Schätzung des Bazl bewegen sich mindestens 20 000 zivile unbemannte Luftfahrzeuge respektive "Drohnen" oder Modellluftfahrzeuge bereits am Himmel über der Schweiz - Tendenz steigend. Das wichtigste Merkmal dieser Fluggeräte: Sie sind unbemannt oder "pilotenferngesteuert" (Remotely Piloted Aircraft Systems, RPAS). In Praxis handelt es sich heute meist um hubschrauberähnliche Fluggeräte oder "Multikopter" mit mehreren Rotoren, die vom Boden aus über eine Funkverbindung gesteuert und in der Umgangssprache als "Drohnen" bezeichnet werden. Häufig sind sie mit Kameras für Foto- und Filmaufnahmen ausgestattet. Oft fliegen sie in der Nähe von Objekten oder über Innenstädten. Kommen diese Fluggeräte in die Nähe von Flugzeugen, besteht eine akute Gefahr. Jüngst bekannt wurde eine Kollision eines Flugzeugs im Landeanflug mit einer Drohne auf dem Flughafen Heathrow. Auch in der Schweiz sind verschiedene Gefährdungssituationen bekannt, so u. a. im Rahmen eines Rettungseinsatzes, bei dem eine Drohne einem Helikopter in die Quere kam.

Nichtdestotrotz sieht das Bazl gemäss Bericht vom Februar 2016 im jetzigen Zeitpunkt vom Erlass umfassender Rechtsnormen ab. Ein Postulat Tornare (13.3977), das vom Bundesrat einen umfassenden Bericht über zivile Drohnen und die damit verbundenen offenen Fragen in der Schweiz verlangt, wurde bekämpft und ist inzwischen abgeschrieben worden.

Aviatikexperten erachten die Gesetzgebung in der Schweiz zum Schutz vor Drohnen als zu "salopp": "Bei den Drohnen herrscht Anarchie." Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, das gesamte Gefährdungspotenzial durch den Einsatz von Drohnen zu prüfen und dem Gesetzgeber Massnahmen zu unterbreiten, wie der Luftraum vor dem Einsatz solcher Flugobjekte sicherer gemacht werden kann.

Ebenfalls zu prüfen sind dabei die weiter sich stellenden Fragen, wie der Schutz der Privatsphäre vor dem Einsatz solcher Flugkörper, die Anforderungen bei der Zulassung zu gewerblichen Zwecken, der Schutz besonders gefährdeter Einrichtungen wie Atomkraftwerke, von dichtbesiedelten Gebieten und dem weiteren Umfeld von Flugplätzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.07.2016

Mit Blick auf das Postulat Tornare 13.3970, "Zivile Drohnen. Gesetzgebung anpassen", hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) einen umfassenden Bericht über zivile Drohnen verfasst, der im Februar 2016 publiziert wurde. Dieser enthält eine Definition von Drohnen, zeigt das technische und wirtschaftliche Potenzial auf, erläutert die aktuellen Rechtsgrundlagen und Bewilligungen und beleuchtet die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem sicheren Betrieb von Drohnen. Das Bazl kommt darin zum Schluss, dass sowohl neue technologische Entwicklungen (beispielsweise autonom einsetzbare Geräte) als auch neue Anwendungsbereiche von zivilen Drohnen (Logistik, Überwachung) künftig erweiterte sicherheitstechnische Vorgaben und Zulassungsverfahren notwendig machen werden.

Das Bazl betreibt seit 2013 ein Reporting-System zu Vorfalldmeldungen von Drohnen und Modellflugzeugen. Eine Analyse dieser Daten zeigt, dass in der Schweiz bis heute keine wesentlichen Vorfälle zu verzeichnen waren, und der Bundesrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass bezüglich Drohnenoperationen "Anarchie" am Himmel herrscht.

Die Strafbestimmungen bei Missachten der Regelungen zum Betrieb von Drohnen und Modellflugzeugen sind im Luftfahrtgesetz klar geregelt. Aus Distanz sind illegal fliegende Drohnen indessen schwer identifizierbar und verunmöglichen

die Identifikation fehlbarer Piloten oder Pilotinnen. Aus diesem Grund ortet der Bundesrat hier einen gewissen Handlungsbedarf. Das Bazl erarbeitet deshalb derzeit die Grundlagen zur Fernerkennung von Drohnen, die voraussichtlich auch eine Gesetzesanpassung nach sich ziehen werden.

Darüber hinaus sieht der Bundesrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf die geltenden Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Drohnen. Er ist sich indessen bewusst, dass angesichts der rasanten Entwicklung der Technologie und der Einsatzmöglichkeiten von Drohnen künftig weitere Massnahmen zum Schutz von Menschen und Sachen am Boden erforderlich werden dürften. Daher unterstützt er die auf europäischer Ebene angelaufenen Arbeiten an harmonisierten Bestimmungen für Drohnen. Die Bestimmungen sollen später auch von der Schweiz im Rahmen des Luftverkehrsabkommens übernommen werden. Das Bazl wirkt aktiv in den Gremien der Europäischen Agentur für Flugsicherheit und der Expertengruppe Jarus (Joint Authorities for Rulemaking on Unmanned Systems) mit, da diese Arbeiten für die spätere internationale Normierung prägend sind. Ziel ist eine ausgewogene Lösung, die einerseits den Schutzbedürfnissen Rechnung trägt und andererseits die berechtigten Anliegen von Forschung, Entwicklung und Industrie aufnimmt.

Zudem beobachtet das Bazl die gegenwärtigen Entwicklungen aufmerksam und könnte bei Bedarf jederzeit die notwendigen Sofortmassnahmen ergreifen.

Antrag des Bundesrates vom 06.07.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Barrile Angelo Friedl Claudia Galladé Chantal Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas Heim Bea Kiener Nellen Margret Munz Martina Naef Martin Nordmann Roger Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Steiert Jean-François Tomare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09:48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3315 – Postulat

Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Trusts

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	27.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie die Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen, bei Rechtskonstruktionen wie Trusts und vergleichbaren Rechtsinstituten und Offshore-Konstruktionen verbessert werden kann. Dabei ist auch sicherzustellen, dass diese Informationen öffentlich zugänglich sind.

Begründung

Die revidierten Gafi-Richtlinien verlangen, dass die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen erfasst werden. Mit einer komplexen Gesetzesrevision, die auf den 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hat das Parlament dem Begehren von Gafi ansatzweise Rechnung getragen. Auch im Zusammenhang mit den Panama Papers zeigt sich erneut, dass mit der in der Schweiz gewählten Lösung keine wirkliche Transparenz hergestellt werden kann. Es fehlt ein öffentlich zugängliches Register über die wirtschaftlich berechtigten Individuen aller juristischen Personen.

Völlig fehlt zudem die Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten, die hinter Rechtskonstruktionen wie den Trusts stehen. Diese werden über die Transparenzvorschriften für die juristischen Personen nicht erfasst. Die Unterstellung unter einen Finanzintermediär und die Registrierungspflicht durch die Finma (vgl. Antwort des Bundesrates auf die Motion [13.3356](#)) sichern noch keine öffentliche Transparenz über die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten.

Die Transparenz und die damit verbundene öffentliche Kontrolle sind der beste Schutz vor Missbräuchen und vor Rechtskonstrukten, die zur Verdeckung illegaler Geschäfte dienen. Dieses Anliegen entspricht auch den Forderungen vieler Staaten, wie sie nach der Publikation der Panama Papers formuliert worden sind.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie die öffentliche Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten bei den verschiedenen Rechtskonstrukten heute geregelt ist und wie sie verbessert werden kann. Dabei sind auch die entsprechenden internationalen Bemühungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundesrat unterstützt die internationalen Anstrengungen, die die Transparenz der juristischen Personen und der Rechtskonstruktionen wie Trusts sowie der sie beherrschenden Personen (wirtschaftlich Berechtigte) verbessern sollen. Die Schweiz hat deshalb Massnahmen ergriffen, um die Anforderungen der Groupe d'action financière (Gafi) wirksam umzusetzen. Für juristische Personen hat die Schweiz insbesondere die Pflicht eingeführt, der Gesellschaft die wirtschaftlich Berechtigten aller Beteiligungen von 25 Prozent oder mehr zu melden (Art. 697j und 790a OR). Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Liste - d. h. ein Register - der wirtschaftlich Berechtigten zu führen, die im Inland namentlich den zuständigen Behörden jederzeit zugänglich sein muss. Jede Änderung ist ebenfalls zu melden, damit gewährleistet ist, dass die Liste oder das Register immer auf dem aktuellsten Stand ist. Das Gesetz schreibt zudem vor, dass die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange noch keine Meldung erfolgt ist. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 13. Dezember 2013 über die Umsetzung der revidierten Gafi-Empfehlungen sieht das Gesetz jedoch keine strafrechtlichen Sanktionen vor.

Der Bundesrat unterstützt die Anstrengungen der G-20 zur wirksamen Umsetzung der international bestehenden Gafi-Standards, sieht jedoch keine Notwendigkeit für weiter gehende Massnahmen, insbesondere nicht für die Schaffung öffentlicher Register der wirtschaftlich berechtigten Personen, wie es die G-5 vorschlägt. Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind privatrechtlicher Natur und damit schützenswerte Informationen, namentlich unter dem Gesichtspunkt des Handels und des Datenschutzes. Sie müssen nicht zwingend öffentlich einsehbar sein. Wesentlich ist, dass die zuständigen Behörden im Inland rasch Zugang zu diesen Informationen haben. Darüber hinaus müssen auch die Finanzintermediäre die

wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Personen kennen, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten. Die einschlägigen geltenden Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) und seine Ausführungsbestimmungen genügen.

Was Rechtskonstrukte wie Trusts angeht, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten in erster Linie in den Staaten erfasst und zur Verfügung gestellt werden sollten, nach deren Recht diese Rechtskonstruktionen gegründet wurden. Die Schweiz engagiert sich auf internationaler Ebene aktiv in diesem Sinne. Zur Erinnerung: Das Schweizer Recht lässt keine Gründung von Trusts zu. Bei den in der Schweiz verwalteten Trusts ist die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten schon anhand der Informationen möglich, die von den Finanzintermediären gemäss GwG erfasst werden müssen. Diese Informationen werden schriftlich dokumentiert und sind den zuständigen Behörden zugänglich. Ausserdem weist der Bundesrat darauf hin, dass Trustees als Finanzintermediäre gelten und somit den Pflichten gemäss GwG unterstehen, also auch der Pflicht zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten.

Zusammenfassend gesagt ist der Bundesrat der Ansicht, dass die geltende Gesetzgebung ausreicht, um die Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Rechtskonstruktionen zu gewährleisten, da namentlich gewährleistet ist, dass die zuständigen Behörden stets einen zeitgerechten Zugang zu diesen Informationen haben. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, jedemann den öffentlichen Zugang zu dieser Art von Informationen zu ermöglichen.

Antrag des Bundesrates vom 29.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Barrile Angelo Friedl Claudia Galladé Chantal Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas Heim Bea
Kiener Nellen Margret Munz Martina Naef Martin Nordmann Roger Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana
Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Steiert Jean-François Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;1231;1211

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3316 – Postulat

Langfristig ausgeglichenes Budget

Eingereicht von	 Burgherr Thomas
Einreichungsdatum	27.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem umfassenden Bericht darzulegen, wie ab 2020 ein zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenes Budget ohne Steuer- und Gebührenerhöhungen sowie ohne Kostenabwälzung auf die Kantone möglich ist. Ein Katalog soll die erdenklichen Massnahmen enthalten. Der Bericht soll auch aufzeigen, welche gesetzlichen Anpassungen nötig würden.

Begründung

Die schwierige finanzpolitische Situation der Eidgenossenschaft verlangt nach einem solchen Bericht. Dabei soll aber nicht auf zusätzliche Einnahmen (Steuer- und Gebührenerhöhungen) und eine Lastenverschiebung hin zu den Kantonen gesetzt, sondern die stetig steigenden Staatsausgaben sollen korrigiert werden. Anstatt einfach die Einnahmen durch Steuern zu erhöhen, soll sich der Bund wie ein Unternehmen in der Privatwirtschaft Gedanken machen, wie die Effizienz gesteigert werden kann, wo es Bereiche gibt, in welchen gespart und optimiert werden kann, sowie wo Unnötiges und Unwesentliches Eingang ins Budget gefunden hat. Es sollen auch Massnahmen berücksichtigt werden, welche eine Reduktion der Staatsaufgaben bedeuten und daher auch Gesetzesanpassungen nach sich ziehen. Der Staat sollte nur subsidiär das Nötigste tun.

Die Regierung soll dabei sachlich darlegen, was die Konsequenzen solcher Massnahmen sind. Denn "sparen" heisst meist nicht gesamthaft weniger ausgeben, sondern lediglich das Ausgabenwachstum stoppen. Somit würden keine Leistungen gestrichen. Der stetige Ausbau des Staatsapparates und der Staatstätigkeit ist das Problem.

Es gibt genug Bereiche, in denen angesetzt werden kann. Klar ist, dass die Zentralbürokratie abgebaut werden muss und auf Perfektionismus und Prestigeprojekte verzichtet wird. Neue und teure Projekte müssen hinterfragt und sistiert werden. In der Bundesverwaltung soll vor allem eine Reduktion des Bereiches Öffentlichkeitsarbeit und der Stäbe im Fokus stehen. Privatisierungen von Staatsleistungen, welche privatwirtschaftlich einfacher und effizienter gelöst werden könnten, müssen angedacht werden. Die Löhne für Beamte sollen den Löhnen der Privatwirtschaft angepasst werden.

Der Bundesrat muss politisch Verantwortung übernehmen und zugunsten des steuerzahlenden Bürgers griffige Massnahmen zur langfristigen Reduktion der Staatsaus- und allenfalls -aufgaben aufzeigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat teilt die Sorge um die Entwicklung des Bundeshaushalts. Bereits im Legislaturfinanzplan 2017-2019 vom 27. Januar 2016 prognostizierte der Bundesrat für die Jahre 2017 bis 2019 - unter der Annahme einer vollständigen Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 - strukturelle Defizite von 300 Millionen Franken bis zu 1 Milliarde. Im Finanzplan 2018-2020 sind die Defizite auf 1,5 bis 2 Milliarden Franken angewachsen. Die Gründe dafür sind zum einen die Beschlüsse des Parlamentes namentlich zur Reform der Altersvorsorge 2020, zum Zahlungsrahmen der Armee, zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds und zur Unternehmenssteuerreform III, zum andern das Ausgabenwachstum im Migrationsbereich.

Die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse verpflichtet den Bundesrat, Voranschläge vorzulegen, in denen die Ausgaben durch die konjunkturbereinigten Einnahmen gedeckt werden können. Der Bundesrat will dieses Ziel vornehmlich durch eine Konsolidierung auf der Ausgabenseite erreichen. Dazu muss zunächst das Stabilisierungsprogramm 2017-2019, das den Bundeshaushalt ausgabenseitig um rund 1 Milliarde Franken entlastet, möglichst ohne Abstriche umgesetzt werden.

In einem zweiten Schritt will der Bundesrat ein weiteres Stabilisierungspaket für die Jahre 2018 bis 2020 im erforderlichen Umfang erarbeiten; dieses soll dem Parlament im Rahmen des Voranschlags 2018 und, soweit Gesetzesänderungen

notwendig sind, in einer separaten Botschaft unterbreitet werden. Dabei soll auch der Eigenbereich der Bundesverwaltung gestrafft werden. Um zu vermeiden, dass die strukturellen Defizite noch grösser werden, will der Bundesrat neue Aufgaben vorerst nur in Angriff nehmen, wenn diese keinen Aufschub ertragen, und er will sich auch im Parlament dafür einsetzen, dass keine neuen Aufgaben beschlossen werden.

Nach der vordringlichen Verabschiedung des Stabilisierungspakets 2018-2020 will der Bundesrat über Vorschläge diskutieren, wie der Bundeshaushalt durch Aufgabenverzicht und strukturelle Massnahmen insbesondere auch im gebundenen Bereich langfristig stabilisiert werden kann.

Vor dem Hintergrund der drohenden strukturellen Defizite erachtet es der Bundesrat nicht als sachgerecht, den eidgenössischen Räten einen Bericht mit möglichen Massnahmen zur Kenntnis zu bringen. Er zieht es vielmehr vor, dem Parlament konkrete Massnahmen zur Entlastung und langfristigen Stabilisierung des Haushalts zum Beschluss zu unterbreiten.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (42)

Aebi Andreas Amstutz Adrian Arnold Beat Brand Heinz Buffat Michaël de Courten Thomas Dettling Marcel
Estermann Yvette Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich
Glarner Andreas Grüter Franz Hausammann Markus Heer Alfred Herzog Verena Imark Christian
Keller-Inhelder Barbara Knecht Hansjörg Köppel Roger Matter Thomas Müller Thomas Muri Felix Pantani Roberta
Pieren Nadja Quadri Lorenzo Rime Jean-François Ruppen Franz Salzmännchen Werner Schwander Pirmin
Sollberger Sandra Stamm Luzi Steinemann Barbara Tuena Mauro Vogt Hans-Ueli von Siebenthal Erich
Walliser Bruno Walter Hansjörg Wobmann Walter Zanetti Claudio Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3336 – Motion

Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde

Eingereicht von



Candinas Martin

Einreichungsdatum

27.04.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grundversorgung mit Breitbandinternetzugang in der Fernmeldedienstverordnung auf ein Niveau von mindestens 10 Megabit pro Sekunde anzupassen.

Begründung

Die Grundversorgungsbestimmung ist wichtig, damit die Bevölkerung und die Wirtschaft in allen Landesgegenden von den gleichen minimalen Grundvoraussetzungen profitieren können. Sie muss laufend an die technischen Möglichkeiten und Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden (Art. 16 des Fernmeldegesetzes). Die Fernmeldedienstverordnung sieht aktuell eine Grundversorgungsgeschwindigkeit von 2 Megabit pro Sekunde vor. Dies entspricht den aktuellen technischen Möglichkeiten und der Nachfrage längst nicht mehr. Die Nachfrage nach Bandbreite verdoppelt sich in etwa alle zwanzig Monate. Es ist absehbar, dass dank neuen Technologien bald Geschwindigkeiten von mehreren Tausend Megabit (Mobilfunkstandard 5G) angeboten werden können. Es zeigt sich somit, dass ohne dringende Massnahmen des Bundes ein noch erheblicher digitaler Graben zwischen den Zentren und den peripheren Regionen unseres Landes entsteht. Dies ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft in den betroffenen Regionen fatal.

Trotz Grundversorgungsauftrag scheint es nicht zu gelingen, in den peripheren Regionen schnelles Internet im gewünschten und nachgefragten Ausmass bereitzustellen. Vor allem die lokale Wirtschaft benötigt deutlich mehr. Eine flächendeckende Mindestgeschwindigkeit von 10 Megabit pro Sekunde wäre mit einem bescheidenen finanziellen Mehraufwand möglich. Dank neuen Technologien ist nämlich absehbar, dass auch die Erschliessungskosten global gesehen (inklusive Unterhalt) deutlich abnehmen werden.

Eine gute Versorgung mit Breitbanddiensten trägt massgeblich zur Standortattraktivität der Räume bei und kann helfen, physische Distanzen zu überwinden und unabhängig vom Standort neue Geschäftsmodelle zu eröffnen. Aus raumplanerischer Perspektive ist zudem wichtig, dass erst hohe Bandbreiten ein Arbeiten von zu Hause aus ermöglichen, dadurch sowohl dezentral Arbeitsplätze geschaffen respektive erhalten werden und auch Pendlerströme reduziert werden können.

Die nun in der Revision der Fernmeldedienstverordnung vorgeschlagene Erhöhung auf 3 Megabit pro Sekunde kann als positives Signal gewertet werden, vermag aber den heutigen Nutzeransprüchen und Möglichkeiten absolut nicht zu genügen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Eine gute Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Breitbandinternet ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Wie er bereits in seinen Stellungnahmen auf die Motion Cathomas [10.3742](#), "Verbesserung der Breitbandversorgung im Rahmen der Grundversorgung", und die Motion Candinas [14.3236](#), "Anpassung der Grundversorgung mit Breitbandinternet", ausgeführt hat, beobachtet er die Entwicklung laufend und stellt jeweils rechtzeitig die Weichen für Erhöhungen der Mindestübertragungsraten. Dementsprechend hat er die Mindestübertragungsrate der Grundversorgung in den letzten Jahren periodisch erhöht und prüft im Rahmen einer weiteren Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) eine Erhöhung von 2 auf 3 Megabit pro Sekunde.

Eine Erhöhung der Mindestbandbreite auf 10 Megabit pro Sekunde, wie sie vom Motionär gefordert wird, würde den äusserst erfolgreichen und marktgetriebenen Breitbandausbau der letzten Jahre gefährden. Swisscom rechnet bereits für die im Rahmen der laufenden FDV-Revision vorgeschlagene Erhöhung auf 3 Megabit pro Sekunde mit Gesamtkosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Sie weist darauf hin, dass zu hohe Forderungen im Rahmen der Grundversorgung andere wichtige Investitionspläne wie zum Beispiel die Erschliessung breiter Bevölkerungskreise mit Hochbreitband im Rahmen des

"Fiber to the Street"-Programms belasten würden. Allenfalls müsste Swisscom sogar eine finanzielle Abgeltung für die ungedeckten Kosten der Grundversorgung geltend machen. Ein derartiger Eingriff würde die gesamte Marktdynamik bzw. den Infrastrukturwettbewerb gefährden und könnte dadurch zu einem deutlich geringeren Gesamtinvestitionsvolumen beim Hochbreitbandausbau führen.

Bei einer Erhöhung der Mindestbandbreite auf 10 Megabit pro Sekunde müsste die Grundversorgungskonzessionärin (Swisscom) zudem vermehrt alternative Anschluss Technologien über Satellit oder Mobilfunk einsetzen, da die geforderte Mindestbandbreite nicht leitungsgebunden erbracht werden könnte. Insbesondere die Erschliessung via Satellitenantenne stösst bei der Bevölkerung und den Gemeinden oftmals auf wenig Akzeptanz. Kundinnen und Kunden, welche via Mobilfunk erschlossen werden, erhalten bereits heute die jeweils maximal in einer Zelle verfügbare Übertragungsrate, welche in der Regel deutlich über der in der Grundversorgung festgesetzten Mindestübertragungsrate liegt.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Amherd Viola Ammann Thomas Béglé Claude Bigler Hans-Ulrich Brand Heinz Bulliard-Marbach Christine
Buttet Yannick Campell Duri Fässler Daniel Glanzmann-Hunkeler Ida Gschwind Jean-Paul Marchand-Balet Géraldine
Martullo-Blocher Magdalena Müller Leo Müller-Altermatt Stefan Pfister Gerhard Regazzi Fabio Ritter Markus
Romano Marco Schmidt Roberto Semadeni Silva Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3385 – Postulat

Profitablere Nutzung unserer Stauseen durch den Verkauf von Strom-Blackout-Versicherungen

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Kontext des Geschäftes über die Bundeshilfe von 120 Millionen Franken für Axpo, Repower und Alpiq, das im Parlament hängig ist, wird der Bundesrat beauftragt, schnell ein neues Geschäftsmodell zu prüfen, um die Rentabilität unserer Wasserkraftkonzerne sicherzustellen.

Der Marktpreis für europäischen Strom liegt unter 3 Rappen pro Kilowattstunde, während der Strom aus unseren Stauseen über 6 Rappen pro Kilowattstunde kostet. Ausserdem wird die schweizerische Praxis, den Strom zu Spitzenzeiten (mittags) teurer zu verkaufen, durch die Fotovoltaikanlagen infrage gestellt, deren Stromproduktion ebenfalls am Mittag ihren Höhepunkt erreicht.

Die Versorgungssicherheit ist bei Strom, der aus Energieträgern stammt, die vom Wetter abhängig sind, schwieriger zu gewährleisten. Es wäre daher sinnvoll, eine Versicherung gegen Blackouts anzubieten, indem man Elektrizität in Form von Wasser in unseren Stauseen "speichert" und dieses bei Bedarf wieder in Strom umwandelt. Die Preise für diese Reservekapazitäten (in Kilowattstunde ausgedrückt) wären selbstverständlich höher als der gegenwärtige Strompreis pro Kilowattstunde.

Dieses neue Modell würde den traditionellen Verkauf von Strom zu Marktpreisen ergänzen und würde dazu beitragen, die Bilanzen der Schweizer Wasserkraftproduzenten wieder auszugleichen.

Begründung

Die Überproduktion durch Kohlekraftwerke, Windkraft- und Fotovoltaikanlagen hat zu einem dauerhaften Rückgang der Strompreise geführt. Das hatte Verluste bei mehreren Schweizer Wasserkraftproduzenten zur Folge. Die teilweise Liberalisierung des Schweizer Strommarktes erlaubt es den Grossabnehmern, die mehr als 100 000 Kilowattstunden pro Jahr verbrauchen, sich ihre Lieferanten auszusuchen und von den europäischen Marktpreisen zu profitieren. Diese Grosskunden verbrauchen 47 Prozent des Stromes, der in der Schweiz verkauft wird.

Die vorgeschlagene Lösung würde daraus bestehen, dass die Wasserkraftproduzenten ihren Kunden garantieren würden, Strom zu liefern, falls diese nicht in der Lage wären, die Nachfrage zu decken. Diese Stromreserven könnten im Rahmen eines Versicherungsvertrages angeboten werden. Nach ersten Berechnungen würde eine solche Speicherung die Produktionskosten für Wasserkraft um 0,3 Rappen pro Kilowattstunde verteuern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Wie in der Botschaft vom 28. Oktober 2015 zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (BBI 2015 7877) angekündigt, erarbeitet das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bzw. das Bundesamt für Energie zuhause des Bundesrates bis Ende 2016 einen Bericht über eine differenzierte Stromabgabe. Der Bericht soll ebenfalls die Schaffung von langfristig geeigneten Rahmenbedingungen analysieren, welche den Zubau erneuerbarer Energien sowie den Erhalt bestehender erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft, ermöglichen. Damit wird dem Anliegen dieses Postulates Rechnung getragen.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
30.05.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3441 – Motion

Verfahren zu den Erdbeben-Gefährdungsannahmen für Schweizer AKW von unabhängiger Seite überprüfen

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	15.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Verfahren der Erdbeben-Gefährdungsannahmen für die Schweizer AKW (Pegasos und PRP) und der darauf basierenden Verfügung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (Ensi) sowie deren Fristen von unabhängiger Seite überprüfen zu lassen.

Begründung

Die Pegasos-Studie ist 1999 durch das Ensi ausgelöst worden, um neueste wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich Erdbebensicherheit von AKW einzubringen. 2008 wurde das Pegasos Refinement Projekt (PRP) gestartet. Vor dem Hintergrund, dass Erdbeben die grösste Gefahr einer Kernschmelze darstellen, ist das öffentliche Vertrauen in das Verfahren unabdingbar. Dieses wurde aber mehrfach beeinträchtigt.

Siebzehn Jahre sind seit Beginn der Pegasos-Studie vergangen, neun Jahre seit dem Beginn des PRP. Nachdem die Ergebnisse des PRP dem Ensi ausgehändigt worden waren, vergingen weitere drei Jahre bis das Ensi den AKW-Betreibern einen Verfügungsentwurf zum rechtlichen Gehör übergab. Das Ensi setzt nun eine Frist von vier Jahren bis der Nachweis bezüglich Erdbebensicherheit erbracht werden muss. Diese Frist wurde auf Druck der Betreiber von zwei auf vier Jahre verlängert.

Durch die langen Fristen, aber auch durch die befangene Projektleitung Swissnuclear, ist das Vertrauen in das Verfahren und die darauf basierende Verfügung geschwächt. Das Ensi hat denn auch das Teilprojekt 1 des PRP aufgrund mangelnder Qualität durch eine Studie des Schweizerischen Erdbebendienstes ersetzt. Unklar ist auch, weshalb Wissenschaftler aus dem Verfahren ausgeschieden sind und wie Kritik im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt wurde. Eine unabhängige Überprüfung auf Robustheit und Glaubwürdigkeit des Verfahrens, der Verfügung sowie deren Fristen durch unabhängige Fachpersonen ist für das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit der AKW nötig.

Für die Öffentlichkeit stellen sich primär folgende Fragen:

1. Weshalb dauert das Verfahren über zwanzig Jahre, bis bezüglich Erdbebensicherheit erstmals klar wird, wo welche Nachrüstungen erforderlich sind?
2. Weshalb wurde und wird im Rahmen eines solch langen Verfahrens nicht öfters und transparenter kommuniziert?
3. Warum wird den Betreibern eine Frist von vier Jahren für den Nachweis gewährt? Haben die Betreiber auf Studienresultate, Verfügung und Fristen Einfluss genommen?
4. Halten die Verfahren, die Verfügung und die Fristen unabhängigen, wissenschaftlichen Überprüfungen stand?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2016

Obwohl die Kernkraftwerke zu den erdbebensichersten Gebäuden der Schweiz gehören, haben Erdbeben den grössten Anteil am Risiko eines Kernkraftwerks. Die Gefährdungsannahmen werden regelmässig aktualisiert, und die Betreiber müssen regelmässig nachweisen, dass ihre Anlagen sehr selten auftretenden starken Erdbeben standhalten. Wesentlich für die Erdbebensicherheit der Kernkraftwerke in der Schweiz ist aber vor allem, dass diese kontinuierlich - zum Teil sehr aufwendig - nachgerüstet wurden.

1999 forderte die damalige Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) - seit 2009 Eidgenössisches

Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) - die Kernkraftwerkbetreiber auf, die Erdbebengefährdung an den Standorten nach den neuesten probabilistischen Methoden zu bestimmen. Im Auftrag von Swissnuclear, der Dachorganisation der Schweizer Kernkraftwerkbetreiber, erarbeiteten zwischen 2001 und 2004 mehr als zwanzig erdwissenschaftliche Fachexperten aus dem In- und Ausland im Rahmen des Projektes Pegasos aktualisierte Erdbebengefährdungsannahmen. Vorgegangen wurde gemäss dem SSHAC (Senior Seismic Hazard Analysis Committee) Level 4, welches die höchste und damit anspruchsvollste Stufe eines international anerkannten Vorgehens bei der Analyse von Erdbebengefährdung ist und u. a. die Rollen der involvierten Wissenschaftler regelt und Unabhängigkeit in der Meinungsbildung verlangt. Mit dem Projekt Pegasos betrat die Schweiz Neuland. Bis heute wurde in keinem anderen europäischen Land eine Studie dieser Art durchgeführt.

2005 forderte die HSK die Betreiber der Kernkraftwerke auf, die Resultate von Pegasos in ihren probabilistischen Sicherheitsanalysen zu berücksichtigen. 2008 startete Swissnuclear das Nachfolgeprojekt PRP (Pegasos Refinement Project) - ebenfalls nach dem SSHAC-Ansatz.

Aufgrund der Erkenntnisse nach dem Reaktorunfall in Fukushima im Jahr 2011 verlangte das Ensi von allen Kernkraftwerken neue Erdbebennachweise. Als Grundlage diente ein Zwischenresultat aus dem PRP. Die Ergebnisse zeigten, dass alle Kernkraftwerke in der Schweiz ausreichend geschützt sind. Um die Sicherheitsmargen zu vergrössern, verlangte das Ensi jedoch zusätzliche Nachrüstungen, die heute grösstenteils umgesetzt sind.

Ende 2013 wurde die PRP-Studie abgeschlossen und beim Ensi eingereicht. Die Bearbeitungsdauer von fünf Jahren ist Folge des Forschungscharakters der Studie. Im Mai 2016 hat das Ensi unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse des Schweizerischen Erdbebendienstes erneut neue Erdbebengefährdungsannahmen für die Kernkraftwerke in der Schweiz verfügt. Bis Ende 2018 muss der Sicherheitsnachweis, der 2012 nach dem Reaktorunfall in Fukushima erstellt wurde, aktualisiert werden. Bis Herbst 2020 muss schliesslich ein erweiterter Erdbebensicherheitsnachweis geführt werden.

An die neuen Nachweise werden im Vergleich zu den nach dem Reaktorunfall in Fukushima verlangten Erdbebennachweisen methodisch höhere Anforderungen gestellt. Aufgrund der 2011 erbrachten Erdbebennachweise und der bereits umgesetzten Nachrüstungen haben nun Umfang und Qualität der Nachweise gegenüber zeitlichen Vorgaben Vorrang.

Das Ensi hat laufend über die Entwicklungen zu Pegasos und zum PRP via Website, Jahresberichte, Medienmitteilungen und Pressekonferenzen informiert. Zudem hat Swissnuclear die Studien veröffentlicht.

Die Kommission für Nukleare Sicherheit hat angekündigt, sich im laufenden Jahr mit den Gefährdungsannahmen befassen zu wollen.

Der Bundesrat sieht keinen Anlass, eine weitere Überprüfung zu verlangen.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Aebischer Matthias Allemann Evi Arslan Sibel Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina
de la Reussille Denis Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Glättli Balthasar Graf-Litscher Edith Gysi Barbara
Hadorn Philipp Hardegger Thomas Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Marra Ada Masshardt Nadine
Nussbaumer Eric Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Rytz Regula Schelbert Louis Schenker Silvia
Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Steiert Jean-François Streiff-Feller Marianne

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3448 – Postulat

Studie zum Stress am Arbeitsplatz in den Unternehmen des Service public

Eingereicht von	 Schwaab Jean Christophe
Einreichungsdatum	15.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gesundheit am Arbeitsplatz in den bundesnahen Unternehmen des Service public (SBB, Post, Swisscom) sowie in deren Subunternehmen zu erstellen. Der Bericht soll insbesondere den Schwerpunkt auf den Stress am Arbeitsplatz, krankheitsbedingte Arbeitsausfälle und die Entwicklung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der letzten Jahre legen. Er soll sich ausserdem mit den Auswirkungen der Umstrukturierungen auf die Arbeitsbedingungen und die Gesundheit am Arbeitsplatz befassen. Die Sozialpartner sind bei der Erstellung des Berichtes mit einzubeziehen.

Begründung

Der Stress am Arbeitsplatz und die Verschlechterung des Gesundheitszustandes belasten die betroffenen Personen schwer. Ein grosser Teil der ungeheuren Kosten, die auf diese Weise entstehen, geht zulasten der Allgemeinheit. In den Unternehmen des Service public geraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer mehr unter Druck (Gründe dafür sind u. a.: häufige Umstrukturierungen, Ketten von Unteraufträgen, auf die Minute gesteuerte und extrem standardisierte Arbeitsabläufe und Just-in-Time-Dienstleistungen mit beschränktem oder sogar ungenügendem Personalbestand). Ein solcher Druck bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Gesundheit.

Als Eigner dieser Unternehmen hat der Bund eine doppelte Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmenden im Service public. Er muss zum einen darauf achten, dass die Arbeitgeber die Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten. Seine Aufgabe ist es zum andern aber auch, die öffentliche Gesundheit im Allgemeinen sicherzustellen. Als öffentliche Unternehmen haben die SBB, die Post und die Swisscom auch eine Beispielfunktion für die anderen Unternehmen, insbesondere was die Arbeitsbedingungen betrifft. Das ist übrigens in den strategischen Zielen dieser Unternehmen festgehalten (z. B. in Abschnitt 3.1 der strategischen Ziele des Bundesrates für die SBB 2015-2018). Aufgrund der oben angesprochenen externen Aufträge, die diese Unternehmen vergeben, sind die Kontrollmöglichkeiten des Bundes leider begrenzt. Der verlangte Bericht soll dem Bundesrat erlauben, eventuelle Gesundheits- und Stressprobleme in den drei Unternehmen zu identifizieren, um im Einvernehmen mit den Sozialpartnern geeignete Massnahmen einleiten zu können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2016

Die bundesnahen Unternehmen sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht an die arbeitsgesetzlichen Vorgaben gebunden. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Gesundheitsschutz wird je nach Zuständigkeit durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Staatssekretariat für Wirtschaft oder die kantonale Arbeitsinspektion überprüft. Die beiden letztgenannten Stellen gehen im Rahmen von Betriebsbesuchen unter anderem auch dem Vollzugsschwerpunkt "Psychosoziale Risiken" nach, bei dem es um Stress, Burnout, sexuelle Belästigung usw. geht. Festgestellte Mängel werden besprochen und müssen durch den Arbeitgeber behoben werden. Bei den bundesnahen Unternehmen verlaufen sowohl die Kontrollen als auch die Mängelbehebungen problemlos und geben zu keinen Bedenken Anlass.

Auch jenseits der gesetzlichen Anforderungen ist die Gesundheit der Mitarbeitenden der bundesnahen Unternehmen dem Bundesrat ein Anliegen. Er erwartet als Eigner von diesen Unternehmen eine fortschrittliche, sozial verantwortliche Personalpolitik. Dazu gehört nach seiner Auffassung nicht nur die aktive Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz, sondern auch der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Der Bundesrat erwartet ferner, dass die bundesnahen Unternehmen die Anstellungsbedingungen mit den Sozialpartnern vereinbaren und weiterentwickeln. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Erreichung der strategischen Eignerziele fordert der Bundesrat von den Unternehmen Rechenschaft zu diesen Aspekten und erstattet den Aufsichtskommissionen der eidgenössischen Räte Bericht darüber. Nach der Beurteilung des Bundesrates wird der Gesundheit der Mitarbeitenden bei sämtlichen bundesnahen Unternehmen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet.

Ausführliche Informationen zum Thema sind auf den Websites der bundesnahen Unternehmen zu finden.

Gemäss den Grundsätzen der Corporate Governance der Eidgenossenschaft nimmt der Bundesrat jenseits der erwähnten allgemeinen Vorgaben keinen Einfluss auf die Personalpolitik der bundesnahen Unternehmen. Deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung - einschliesslich des Gesundheitsschutzes - liegt in der Verantwortung der Unternehmen, unter Einbezug der Sozialpartner. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als nicht mit seiner Eignerrolle vereinbar, im Hinblick auf allfällige Interventionen eine Studie über Stress am Arbeitsplatz bei den bundesnahen Unternehmen und ihren Geschäftspartnern durchzuführen.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Allemann Evi Amarelle Cesla Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Naef Martin Piller Carrard Valérie Reynard Mathias

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04:44

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3457 – Motion

Avig. Verringerung des Bürokratieaufwands bei Kurzarbeit

Eingereicht von	 Vonlanthen Beat
Einreichungsdatum	15.06.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Im Hinblick auf eine Verringerung des Bürokratieaufwands bei Kurzarbeit wird der Bundesrat beauftragt:

1. eine Revision von Artikel 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) zu unterbreiten, die auf die derzeit bestehende Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeit verzichtet, sowie
2. mittels einer raschen Umsetzung der E-Government-Strategie die administrative Abwicklung der Kurzarbeit für Unternehmen zu erleichtern.

Begründung

Die geltenden Bestimmungen des Avig sehen vor, dass sich Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, um eine Zwischenbeschäftigung bemühen müssen. Zudem haben die Ausführungsorgane die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine solche zuzuweisen.

Die konsequente Anwendung dieser Gesetzesbestimmung würde sowohl bei den Behörden wie auch bei den Unternehmen zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen. Insbesondere der Einbezug der Zwischenbeschäftigung für die Berechnung der fälligen Entschädigungen ist zeitintensiv und komplex. Die möglichen finanziellen Einsparungen im Arbeitslosenversicherungsfonds des Bundes wiegen den Mehraufwand in keiner Weise auf.

Zusätzlich zu diesem unerwünschten bürokratischen Aufwand widerspricht die Bestimmung der eigentlichen Zielsetzung der Kurzarbeit, die auf dem Prinzip der unmittelbaren Verfügbarkeit der betroffenen Arbeitnehmer beruht. Für die Unternehmen ist es wichtig, auch bei Kurzarbeit je nach Entwicklung des Bestellungseingangs sofort auf die Angestellten zählen zu können. Angesichts dieser Bedingungen sind grundsätzliche Zweifel in Bezug auf die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Vorgaben angebracht. Zu diesem Schluss gelangte im November 2015 übrigens auch das Staatssekretariat für Wirtschaft in einem Schreiben an die kantonalen Ämter. Die Bestimmung ist also gemäss aktueller Praxis tot. Im Interesse der Rechtssicherheit muss der Gesetzestext dieser veränderten Ausgangslage Rechnung tragen.

Die Revision von Artikel 41 soll die Interessen der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen in den Mittelpunkt rücken. Arbeitnehmern soll weiterhin die Möglichkeit offenstehen, einer Zwischenbeschäftigung nachzugehen, wenn diese mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen vereinbar ist. Auf die Zuweisung einer solchen Beschäftigung und auf Kontrollmechanismen seitens der Arbeitsämter soll hingegen verzichtet werden.

Unter demselben Blickwinkel des Verwaltungsaufwands ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Kurzarbeit für die betroffenen Unternehmen immer noch mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden ist. Dieser betrifft insbesondere die Entschädigungsanträge, die periodisch eingereicht werden müssen und auf einer umfangreichen Dokumentation beruhen. Wegen der komplexen Abrechnungen verzichten KMU, die nicht über eine eigene Personalabteilung verfügen, oftmals darauf, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Kurzarbeitsentschädigungen zu beantragen. Eine konsequente elektronische Abwicklung dieser Schritte im Sinne der E-Government-Strategie (Online-Schalter) würde die Handhabung der Kurzarbeit für die Unternehmen wesentlich erleichtern und damit die Wirksamkeit des Instruments verbessern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig; SR 837.0) sieht vor, dass sich Arbeitnehmende, deren Arbeit im Rahmen von Kurzarbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, um eine geeignete zumutbare Zwischenbeschäftigung bemühen müssen (Art. 41 Abs. 1 und 5 Avig). Wie die Motion ausführt, sind die Kontrollen solcher Arbeitsbemühungen sowie die allfällige

Zuweisung von Zwischenbeschäftigungen unbestrittenermassen mit erheblichem administrativem Aufwand für die Vollzugsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV) verbunden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage rechtfertigt es sich, die bestehenden Ressourcen der ALV-Vollzugsstellen effizient und zielgerichtet für die Vermittlung und Unterstützung von Arbeitslosen einzusetzen. Die Aussichten, eine Zwischenbeschäftigung zu finden, werden allgemein eher als gering eingestuft. Ausserdem haben die Kantone diese Regelung uneinheitlich angewendet. Aus diesen Gründen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft am 30. November 2015 die Vollzugsstellen per Mitteilung aufgefordert, künftig auf Zuweisungen von Zwischenbeschäftigungen und Kontrollen von Arbeitsbemühungen im Hinblick auf eine Zwischenbeschäftigung zu verzichten. Konsequenterweise sind auch keine Sanktionen aufzuerlegen, womit den betroffenen Personen trotz zurzeit fehlender Gesetzesanpassung keine Nachteile erwachsen können.

Während der Kurzarbeit stehen die betroffenen Unternehmen in regelmässigem Kontakt mit den ALV-Vollzugsstellen und können bei Unklarheiten weitere Informationen verlangen. Zusammen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungs- und Aufklärungspflicht der ALV-Vollzugsstellen können allfällige Unsicherheiten bei den Unternehmen und den Mitarbeitenden geklärt werden. Es ist ausreichend, eine Überprüfung der Regelung in Artikel 41 Avig anlässlich der nächsten Avig-Revision vorzunehmen.

Der Bund ist stets bestrebt, den administrativen Aufwand für Unternehmen so weit als möglich zu verringern. Gewisse Angaben sind jedoch unerlässlich, um den zu vergütenden Arbeitsausfall bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) berechnen zu können und um eine allzu grosse Missbrauchsgefahr zu verhindern. Zur Verringerung des administrativen Aufwandes im Bereich der KAE wurden die bestehenden Formulare bereits mehrfach überprüft.

Zuletzt wurden sie im Bericht "Administrative Entlastung. Bessere Regulierung - weniger Aufwand für Unternehmen: Bilanz 2012-2015 und Perspektiven 2016-2019" vom September 2015 thematisiert. Wie dieser Bericht ausführt, können bereits jetzt Formulare (insbesondere das in der Motion genannte Abrechnungsformular) heruntergeladen und online ausgefüllt werden. Grundsätzlich ist auch die elektronische Einreichung des Formulars möglich, wenn dies von der Durchführungsstelle akzeptiert wird, das Formular mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und die Übertragung über eine gesicherte Übertragungsplattform erfolgt.

Die laufenden Projekte betreffend E-Government in der Arbeitslosenversicherung umfassen sämtliche Leistungsarten und haben u. a. auch datenschutzrechtlichen Vorschriften oder Beweisforderungen zu genügen. Es ist daher nicht empfehlenswert bzw. möglich, einen einzelnen Aspekt wie die Abrechnung von KAE vorab zu realisieren. Die Umsetzung der E-Government-Strategie wird jedoch prioritär behandelt, weshalb diesem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen wird.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
27.09.2016	SR	Zuweisung an die Kommission zur Vorprüfung.
06.03.2017	SR	Annahme.
15.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (11)

Baumann Isidor Berberat Didier Bischof Pirmin Dittli Josef Engler Stefan Ettlin Erich Häberli-Koller Brigitte Heggin Peter Noser Ruedi Rieder Beat Seydoux-Christe Anne

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3481 – Motion

Regional differenzierte Erreichbarkeitsvorgaben in der postalischen Grundversorgung

Eingereicht von



Amherd Viola

Einreichungsdatum

16.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, durch eine Anpassung der Postverordnung die Erreichbarkeitsvorgaben für das Poststellen- und Postagenturnetz sowie zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen anzupassen.

Begründung

Artikel 33 der Postverordnung sieht vor, dass Poststellen und Postagenturen für 90 Prozent der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein müssen. Für die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gilt eine Erreichbarkeitsvorgabe von 30 Minuten (Art. 44 der Postverordnung). Diese Vorgabe von 90 Prozent der Bevölkerung bezieht sich dabei auf die gesamtschweizerische Bevölkerung. Die Postcom prüft jährlich die Einhaltung dieser Bestimmungen. Im Jahresbericht 2015 hält sie dazu fest, dass die Erreichbarkeit bei 94 Prozent liege. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass für 6 Prozent oder rund 500 000 Personen das Netz nicht innert dieser zeitlichen Vorgaben erreichbar ist. Die Vermutung liegt nahe, dass dies vor allem Personen in ländlichen Räumen betrifft. Die Aussagekraft des nationalen Durchschnitts als Indikator ist deshalb äusserst gering und muss hinterfragt werden. Zu diesem Schluss kommt auch die Postcom, welche im aktuellen Jahresbericht fordert, dass statt des nationalen Durchschnitts regionale Kriterien erarbeitet und rechtlich verankert werden. Die Erreichbarkeitsvorgaben des Poststellen- und Postagenturnetzes sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sollten deshalb neu auf eine regionale Ebene bezogen (z. B. in Analogie zu Art. 33 Abs. 2 der Postverordnung auf die Massstabsebene der Raumplanungsregionen) und die Kriterien entsprechend stringenter formuliert werden (z. B. 95 statt 90 Prozent), um den kleinräumlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2016

Mit den in den Artikeln 33 und 44 der Postverordnung geregelten Erreichbarkeitsvorgaben wurde das im Postgesetz vorgesehene landesweit flächendeckende Netz von Zugangspunkten konkretisiert. Der Bundesrat hat schweizweite Durchschnittswerte festgelegt, die für 90 Prozent der ständigen Bevölkerung eine Erreichbarkeit von Poststellen und Agenturen innert 20 Minuten und von Zahlungsverkehrsdienstleistungen innert 30 Minuten vorsehen. Zusätzlich ist eine regionale Verteilung vorgegeben, indem pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Post ist nicht verpflichtet, die Erreichbarkeit für kleinere Gebietseinheiten auszuweisen.

Der Bundesrat hat sich bei der Festlegung der Erreichbarkeitsvorgaben in der Postverordnung an den Zielvorgaben orientiert, die zum Zeitpunkt der Beratung des geltenden Postgesetzes vorlagen. In Bezug auf die Grundversorgung mit Postdiensten bestanden damals rund 2200 Poststellen und Agenturen. Auch im Jahr 2015 wurden von der Schweizerischen Post noch 2199 Poststellen und Agenturen betrieben. Weil die Kundenfrequenzen in den Poststellen als Folge des digitalen Wandels stark rückläufig sind, nahm die Zahl der Poststellen ab, während die Zahl der Agenturen anstieg.

Die Schweizerische Post orientiert sich bei der Modernisierung ihres Zugangsnetzes am Nutzungsverhalten der Kundschaft, an den regionalen postalischen Verhältnissen, am Grundversorgungsauftrag und an den unternehmerischen Vorgaben des Eigners. Gebiete mit einer tiefen Bevölkerungsdichte haben typischerweise auch ein weniger dichtes Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs. Das gilt auch für die postalischen Zugangspunkte.

Dennoch ist es der Schweizerischen Post ein Anliegen, regionale Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass sie in manchen Kantonen im Verhältnis zu deren Bevölkerung deutlich mehr Zugangspunkte betreibt als in anderen. So bestehen heute im Kanton Wallis auf 10 000 Einwohner vier physische Zugangspunkte, im Kanton Jura fünf und im Kanton Graubünden sechs physische Zugangspunkte. Kantone wie die Waadt oder der Aargau verfügen aufgrund ihrer

Siedlungsstruktur über zweieinhalb Zugangspunkte auf 10 000 Einwohner.

Eine strengere Zielvorgabe, seien es regionale Zielgrössen oder eine Erhöhung des gesamtschweizerischen Zielwerts auf 95 Prozent, ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Vielmehr würde sie das Risiko bergen, dass Strukturen künstlich erhalten werden, die zu erheblichen Mehrkosten führen können. Der im Postgesetz angelegte Grundsatz, dass die Schweizerische Post die Grundversorgung aus eigenen Mitteln finanziert, könnte damit längerfristig gefährdet sein.

Der Bundesrat erachtet die geltenden Erreichbarkeitsvorgaben für die Grundversorgung mit Postdiensten und mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als ausreichend und zweckmässig. Mit der aktuellen Zielvorgabe ist nach wie vor eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet. Dies zeigen auch die Erreichbarkeitswerte der letzten Jahre, welche deutlich über den Zielvorgaben liegen.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (40)

Addor Jean-Luc Ammann Thomas Arnold Beat Béglé Claude Bächler Jakob Bulliard-Marbach Christine
Buttet Yannick Candinas Martin de Buman Dominique Fässler Daniel Feri Yvonne Friedl Claudia
Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Aloïs Gmür-Schönenberger Andrea Gschwind Jean-Paul Guhl Bernhard
Hadorn Philipp Hardegger Thomas Häslar Christine Heim Bea Ingold Maja Landolt Martin Lohr Christian
Marchand-Balet Géraldine Müller Leo Müller-Altermatt Stefan Pfister Gerhard Regazzi Fabio Reynard Mathias
Ritter Markus Romano Marco Ruppen Franz Rytz Regula Schelbert Louis Schmid-Federer Barbara
Schmidt Roberto Semadeni Silva Streiff-Feller Marianne Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3482 – Motion

Mehr Transparenz in der Erfüllung der postalischen Grundversorgung

Eingereicht von	 Amherd Viola
Einreichungsdatum	16.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für mehr Transparenz in der Einhaltung der Grundversorgungsbestimmungen bezüglich Erreichbarkeit des Poststellennetzes und Postagenturnetzes sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs zu sorgen.

Begründung

Die Grundversorgungsbestimmungen sehen in Artikel 33 der Postverordnung vor, dass Poststellen und Postagenturen für 90 Prozent der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein müssen. Für die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gilt eine Erreichbarkeitsvorgabe von 30 Minuten (Art. 44 der Postverordnung). Die Postcom als Regulationsbehörde überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben jährlich. Als einziger Indikator wird dabei der Prozentsatz der Bevölkerung publiziert. Da sich dieser Prozentsatz aber auf die gesamte schweizerische Bevölkerung bezieht, lassen sich keine Rückschlüsse über die effektive Erreichbarkeit des Netzes in den einzelnen Regionen ziehen. Auch die Informationen der Post lassen keine Rückschlüsse auf die physische Erreichbarkeit und den Prozentsatz der Bevölkerung zu.

Poststellenschliessungen führen in den betroffenen Gemeinden immer wieder zu heftigen, teils sehr emotionalen Diskussionen. Diese Diskussionen könnten durch mehr Transparenz in der Erreichbarkeit des Netzes versachlicht werden. Der Bundesrat sollte deshalb den nötigen Auftrag erteilen, um diese Transparenz herzustellen. Konkret könnte beispielsweise online eine laufend aktualisierte Karte vergleichbar mit dem Breitbandatlas erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2016

Das Postgesetz verpflichtet die Schweizerische Post, ein Netz mit einer ausreichenden Anzahl von Zugangspunkten (Poststellen, Agenturen und öffentliche Briefeinwürfe) in allen Landesteilen zu betreiben, welche die Dienstleistungen der Grundversorgung anbieten. Die Post muss sicherstellen, dass die Dienstleistungen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich sind. Als ausreichend gilt, wenn 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innert 20 Minuten eine Poststelle oder Agentur erreichen bzw. innert 30 Minuten Zahlungsverkehrsdienstleistungen nutzen können. Zusätzlich ist in der Postverordnung eine regionale Verteilung vorgegeben, indem pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle geführt werden muss. Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, die Erreichbarkeit für kleinere Gebietseinheiten auszuweisen. Die Einhaltung der Vorgaben wird jährlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden (Postcom - Postdienste, Bakom - Zahlungsverkehr) geprüft, und die Ergebnisse werden veröffentlicht. Damit ist die Transparenz sichergestellt.

Auf die Vorgabe einer zahlenmässigen Mindestzahl von Zugangspunkten hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet. Für die Festlegung der Erreichbarkeitsvorgaben sind für den Gesetzgeber vielmehr die Nutzungsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft ausschlaggebend. Dabei stellt er auch ökonomische Überlegungen an. So muss die Schweizerische Post die Grundversorgung eigenwirtschaftlich erbringen.

Das derzeitige Poststellen- und Agenturnetz inklusive Hausservice ist mit rund 3500 Zugangspunkten (Stand 31. Dezember 2015) in den letzten 10 Jahren konstant geblieben. Verändert haben sich indessen die Formate, indem Poststellen in Agenturen umgewandelt oder durch einen Hausservice ersetzt wurden. Durch die Umwandlung von Poststellen in Agenturen können in der Regel längere Öffnungszeiten angeboten werden. Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz weiterhin zu den Ländern mit der höchsten Netzdichte.

Auf die Erreichbarkeit hat diese Entwicklung nur geringfügigen Einfluss. Von 2014 bis 2015 hat sich die Erreichbarkeit von

Post- und Bargelddienstleistungen leicht erhöht, weil der Anteil der in dichter besiedelten Gebieten lebenden Bevölkerung zugenommen hat. Zudem profitiert die Bevölkerung in gewissen Regionen von besseren Verbindungen des öffentlichen Verkehrs, was die Erreichbarkeit positiv beeinflussen kann.

Die Post unterhält bereits eine interaktive Übersicht (www.post.ch/standorte), welche auch Rückschlüsse über die jeweiligen Standorte wie Poststellen, Agenturen, Hauservice und Filialen der Postfinance ermöglicht sowie über neue Zugangsformate wie zum Beispiel My-Post-24-Automaten und PickPost-Stellen Auskunft gibt. Zusätzlich können Angaben zu Öffnungszeiten und angebotenen Dienstleistungen abgefragt werden. Das Einholen weiterer, darüber hinausgehender Informationen zur zeitlichen Erreichbarkeit kann über eine jederzeit abrufbare und aktualisierte Tür-zu-Tür-Abfrage via die Websites sbb.ch, search.ch oder via Google Maps erfolgen.

Zusammengefasst ist der Bundesrat der Ansicht, dass die geforderte Transparenz mit den bereits bestehenden Möglichkeiten ausreichend gewährleistet ist. Die Forderung nach einer zusätzlichen, online zugänglichen und laufend aktualisierten Übersicht wäre mit sehr hohem Aufwand und entsprechenden Kostenfolgen für die Post verbunden, ohne gleichzeitig einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (45)

Addor Jean-Luc Ammann Thomas Arnold Beat Barazzone Guillaume Béglé Claude Bächler Jakob
Bulliard-Marbach Christine Buttet Yannick Candinas Martin de Buman Dominique Fässler Daniel Feri Yvonne
Flach Beat Friedl Claudia Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Alois Gmür-Schönenberger Andrea Gschwind Jean-Paul
Guhl Bernhard Hadorn Philipp Hardegger Thomas Häsler Christine Heim Bea Humbel Ruth Ingold Maja
Landolt Martin Lohr Christian Marchand-Balet Géraldine Müller Leo Müller-Altermatt Stefan Pfister Gerhard
Regazzi Fabio Reynard Mathias Riklin Kathy Ritter Markus Romano Marco Ruppen Franz Rytz Regula
Schelbert Louis Schmid-Federer Barbara Schmidt Roberto Schneider-Schneiter Elisabeth Semadeni Silva
Streff-Feller Marianne Vogler Karl

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3483 – Motion

Stromunternehmen nicht unnötig belasten

Eingereicht von



Imark Christian

Einreichungsdatum

16.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Sicherheitszuschlag (Art. 8a Abs. 1 Bst. a) der Verordnung über den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (SEFV) ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die wirtschaftliche Situation der Schweizer Elektrizitätswirtschaft ist wegen der marktverzerrenden Förderpolitik, der aktuellen Klimapolitik in Europa und der Situation auf dem Rohstoffmarkt äusserst angespannt. Obwohl die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Stromversorgungsunternehmen im Zweckartikel des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) gesetzlich verankert ist, drohen im Energiebereich Kostensteigerungen aufgrund neuer Regulierungen. So hat der Bundesrat beim Stilllegungs- und Entsorgungsfonds einen Sicherheitszuschlag eingeführt, der von den Betreibern der Kraftwerke zu leisten ist.

Dieser Zuschlag lässt sich sachlich nicht begründen. Die Kosten für Stilllegung und Entsorgung werden bekanntlich alle fünf Jahre neu geschätzt. In diese Kostenstudie fliessen internationale Erfahrungen ebenso ein wie Erkenntnisse aufgrund der Entwicklung von Wissenschaft und Technik. Auf dieser Grundlage werden schliesslich auch die Beiträge, die die Kraftwerksbetreiber an die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zu bezahlen haben, neu festgelegt. Damit ist ein Mechanismus etabliert, der eine ausreichende Äufnung der Fonds sicherstellt. Noch im laufenden Jahr wird die Kostenstudie aktualisiert und verfeinert. Inzwischen ist die Schweizer Stromwirtschaft mit einer Steigerung der Produktionskosten konfrontiert, ohne dass damit ein Sicherheitsgewinn verbunden wäre.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2016

Die Betreiber von Kernanlagen sind verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Es gilt das Verursacherprinzip. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken anfallen, müssen von diesen laufend bezahlt werden. Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke sowie der nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle wird durch zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt. Beide Fonds werden durch jährliche Beiträge der Betreiber geäufnet.

Diese Beiträge basieren auf einem finanzmathematischen Modell, dessen Eckpunkte in der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) geregelt sind. Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten werden alle fünf Jahre im Rahmen einer Kostenstudie neu berechnet.

Um die Entwicklung der Renditeerwartungen und der Inflationsraten zu berücksichtigen und damit die finanziellen Risiken weiter zu reduzieren, wurden im Zuge der ersten Revision der SEFV die Parameter des finanzmathematischen Modelles zur Bestimmung der Beiträge (Anlagerendite, Inflation, Sicherheitszuschlag auf den Kosten) neu festgelegt.

Die Kostenstudien der Jahre 2001, 2006 und 2011 zeigen einen erheblichen Anstieg der Kosten für die Stilllegung und Entsorgung. Weitere Kostensteigerungen in den nächsten Jahren sind nicht auszuschliessen. Angesichts dieser Unsicherheiten hat der Bundesrat einen Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf den in den Kostenstudien berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten eingeführt, welcher sich an den bestehenden Unsicherheiten bei den Stilllegungs- und Entsorgungskosten orientiert. Mit der Revision wird das Risiko, dass sich der Bund an diesen Kosten beteiligen muss, verringert, was auch einer Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle entspricht. Die entsprechende Revision der SEFV ist per 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Bereits anlässlich dieser Revision wurde angekündigt, dass die drei Parameter Anlagerendite, Inflation und Sicherheitszuschlag auf den Kosten nach Vorliegen der Kostenstudie 2016 überprüft und wenn nötig angepasst werden. Zeigen sich in dieser Kostenstudie weitere starke Kostensteigerungen, müsste das Modell zur Berechnung der Jahresbeiträge in die Fonds angepasst werden. Eine Streichung des Sicherheitszuschlages ohne Anpassung der anderen Parameter würde jedenfalls zu einer stark verlangsamten Äufnung der Fonds führen.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Amstutz Adrian Bourgeois Jacques Brunner Toni Buffat Michaël Grunder Hans Keller Peter Keller-Inhelder Barbara Knecht Hansjörg Müri Felix Page Pierre-André Rime Jean-François Rösti Albert Ruppen Franz Schwander Pirmin von Siebenthal Erich Wasserfallen Christian Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3526 – Motion

Stopp der Täuschung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. Keine Schweizer Telefonnummern zur Vortäuschung wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Schweiz

Eingereicht von	 Steiert Jean-François
Übernommen von	Maire Jacques-André
Einreichungsdatum	16.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen Massnahmen mit folgenden Zielen zu treffen:

1. Es soll vermieden werden, dass im Ausland tätige Unternehmen von in der Schweiz tätigen Telecom-Anbietern Telefonnummern zugesprochen erhalten, mit welchen Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten unter Vortäuschung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz und oft gegen ihren schriftlich festgelegten Willen belästigt werden.
2. Solange dies nicht möglich ist, soll in der Schweiz wohnhaften Konsumentinnen und Konsumenten ermöglicht werden, mittels erleichterter Verfahren und allenfalls per Delegation an dafür kompetente Organisationen gegen entsprechende Unternehmen vorzugehen, die in dieser Frage gegen die Schweizer Rechtsordnung verstossen.

Begründung

In der Schweiz tätige Telecom-Unternehmungen vergeben Schweizer Telefonnummern an Unternehmungen, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben, dort oder in einem Drittstaat ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und dabei insbesondere Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten unter Vortäuschung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz anrufen - sehr oft auch Personen, die sich mittels Sterneintrag gegen unerwünschte Anrufe zu schützen versuchen. Solcherart tätige ausländische Unternehmen verstossen nicht nur gegen die Interessen sowohl der Versicherer - die unnötig als Täter vermutet werden - als auch der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern in sehr zahlreichen Fällen auch gegen Schweizer Recht (u. a. Art. 3 Abs. 1 Bst. u UWG), insbesondere wenn sie Personen in der Schweiz gegen deren ausdrücklichen Willen (z. B. Sterneintrag, weitere Listen) telefonisch belangen. Die vom Bundesrat verlangten Massnahmen sollen solche Anrufe möglichst verhindern oder erschweren, sei es im Vorfeld durch Einschränkungen bei der Vergabe von entsprechenden Telefonnummern oder nach erfolgtem Rechtsbruch durch erleichterte Strafverfolgungsmassnahmen (z. B. über eine Erweiterung der Kompetenzen des Seco oder anderer zuständiger Dienste beim Blockieren bzw. Sperren einer Telefonnummer sowie beim Ausfindigmachen des Inhabers einer Telefonnummer).

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat ist sich der Problematik unerwünschter Werbeanrufe bewusst. Er hat Massnahmen dagegen im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage für die anstehende Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) geprüft und Vorschläge gemacht, die mehrheitlich positiv aufgenommen wurden.

Mit der unter Ziffer 1 vorgeschlagenen Massnahme hat er sich bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation Savary **15.3790**, "Unbekannte Rufnummernblöcke. Was unternimmt der Bundesrat?", auseinandergesetzt.

Moderne Kommunikationstechnologien (insbesondere Voice over IP, VoIP) machen es möglich, dass Endkundinnen und Endkunden auf einfache Weise ihre Zugangsdaten, wie z. B. die Login-Daten zu ihrem VoIP-Abonnement, Dritten weitergeben, damit diese mit der Identität der Endkundin oder des Endkunden Anrufe tätigen können. Zudem können die angezeigten Nummern technisch ohne Weiteres gefälscht werden (sogenanntes Spoofing).

Das Problem lässt sich in der Praxis nicht dadurch lösen, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen schweizerische Telefonnummern nur noch Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz zur Verfügung stellen dürfen, da Missbräuche relativ einfach vorzunehmen sind. Gleiches gilt für die Zuteilung von Rufnummernblöcken an in der Schweiz gemeldete Telecom-

Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Der Telecom-Sektor steht in einem internationalen Kontext, und länderübergreifende Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Vergabe nationaler Nummern durch die Fernmeldedienstanbieterinnen an Endkundinnen und Endkunden mit Sitz im Ausland wird gegenwärtig nicht nur in der Schweiz, sondern in einer Vielzahl anderer Länder praktiziert. Auf europäischer Ebene laufen zurzeit Diskussionen, die in den Erlass einer Empfehlung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation münden könnten, bei welcher die Schweiz Mitglied ist. Diese Empfehlung würde die Mitgliedstaaten dazu anhalten, den Fernmelde-dienstanbieterinnen vorzuschreiben, Telefonnummern aus dem nationalen Nummerierungsplan nur an Private und Unternehmen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Inland zu vergeben. Der Bundesrat will das Ergebnis der internationalen Verhandlungen abwarten, bevor er auf nationaler Ebene tätig wird.

Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es in vielen Fällen im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sein kann, wenn Unternehmen, welche ihren Sitz nicht in der Schweiz haben, über lokale Nummern zum entsprechend günstigen Tarif (z. B. im Rahmen einer Festnetz-Flat-Rate) erreicht werden können. Zu denken ist dabei beispielsweise an eine Support-Hotline eines Computerherstellers, die im Ausland betrieben wird. Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zuteilungsverweigerung von Schweizer Telefonnummern an Unternehmen mit Sitz im Ausland zu vermehrten missbräuchlichen Spoofing-Aktivitäten führen kann, was für die tatsächlichen Nummerninhaberinnen und -inhaber sehr unangenehme Konsequenzen hat.

Die Einführung erleichterter Verfahren bzw. eine allfällige Delegation an dafür kompetente Amtsstellen, um gegen entsprechende Unternehmen vorzugehen, wie dies unter Ziffer 2 vorgeschlagen wird, wurde in der FMG-Vernehmlassungsvorlage nicht aufgegriffen. Entsprechende Möglichkeiten werden inzwischen aber von der Verwaltung zuhanden der anstehenden Revision des FMG geprüft.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
02.03.2017	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Maire Jacques-André.
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Allemann Evi Birrer-Heimo Prisca Brand Heinz Cassis Ignazio Frehner Sebastian Friedl Claudia Guldemann Tim Hadorn Philipp Heim Bea Herzog Verena Humbel Ruth Ingold Maja Kiener Nellen Margret Moret Isabelle Munz Martina Naef Martin Page Pierre-André Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Schmid-Federer Barbara Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3529 – Motion

Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern

Eingereicht von



Flach Beat

Einreichungsdatum

16.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat möge das Umweltschutzgesetz (USG) und/oder die Lärmschutzverordnung (LSV) so ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten eine sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen ohne Ausnahmegewilligung möglich ist und, wo gegeben, die breit anerkannte Praxis der Lüftungsfensterpraxis Anwendung finden kann.

Begründung

Gemäss Artikel 39 Absatz 1 LSV werden Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. Die Praxis hat dazu eine Messweise entwickelt, die dem Schutzzweck entspricht, es jedoch zulässt, dass bei besonderen Umständen zur Lüftung ein Fenster eines anderen Raums genutzt und so gemessen werden kann. Im Entscheid BGE 1C_139/2015 hat das Bundesgericht diese Lüftungsfensterpraxis als unzulässig erklärt. Dies führt dazu, dass an lärmbelasteten Orten kaum noch Siedlungsverdichtung nach innen erfolgen kann, wie von der Raumplanung gefordert. Das Positionspapier RRO/EKLB und die Praxis in verschiedenen Kantonen zeigen jedoch auf, dass dem Gesundheitsschutz durchaus genügend Rechnung getragen werden kann, auch bei Anwendung der obgenannten Praxis. Zudem hat das Bundesamt für Umwelt 2011 bei der Untersuchung des Vollzugs der raumplanerisch relevanten Vorschriften der Lärmschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen aufgezeigt, dass sich der Vollzug in den Kantonen unterscheidet und in über der Hälfte der 1363 Gemeinden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, lärmbelastete Bauzonen bestehen. Die Lärmschutzgesetzgebung des Bundes regelt das Bauen in lärmbelasteten Gebieten zu Recht streng, gleichzeitig liegt es aber im Interesse der Raumplanung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung, dass solche Bauzonen gut genutzt werden. Ohne Lüftungsfensterpraxis wird es zu lärmschutzrechtlich bedingten Bauverböten und zu unernutzten Parzellen an zentralen, für die Verdichtung geeigneten Lagen kommen. Planerische, gestalterische und bauliche Massnahmen bieten gewisse Möglichkeiten, den Lärm zu reduzieren, das gelingt aber nicht überall zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten. Die Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 31 Absatz 2 LSV sollten nur in tatsächlichen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, weshalb die LSV oder das USG anzupassen sind, um die Lüftungsfensterpraxis zuzulassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Das Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und die Lärmschutzverordnung (SR 814.41) regeln, dass eine Baubewilligung für ein Gebäude grundsätzlich nur erteilt werden kann, wenn die Immissionsgrenzwerte für Lärmimmissionen an allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Im Rahmen einer Interessenabwägung können neue Gebäude auch bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten bewilligt werden, sofern ein überwiegendes Interesse an der Baute besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

Eine Analyse des Bafu zum Vollzug dieser Bestimmungen macht deutlich, dass es praktisch nicht vorkommt, dass Baubewilligungen aufgrund der lärmrechtlichen Bestimmungen nicht erteilt werden, dies, weil in der Schweiz die Baulandreserven knapp sind und die Nachfrage nach Wohnraum steigt. Allerdings wurden teilweise auch Lösungen gewählt, die nicht gesetzeskonform und aus Sicht des Gesundheitsschutzes problematisch für die Bewohnenden von Gebäuden sind. Eine dieser Lösungen ist die in der Motion geforderte sogenannte Lüftungsfensterpraxis. Bei der Lüftungsfensterpraxis wird die Lärmbelastung nur am schwächsten mit Lärm betroffenen Fenster eines Raums ermittelt, was den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner stark schwächt und den Druck auf die lärmverursachenden Quellen, emissionsbegrenzende Massnahmen zu ergreifen, erheblich mindert.

Die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden ist ein wesentliches Ziel der schweizerischen Raumordnungspolitik. Der Bundesrat teilt deshalb das Anliegen der Motion, wonach auch in heute lärmbelasteten Gebieten eine sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen möglich sein muss. Es ist ihm ebenfalls bewusst, dass dies in Einzelfällen zu einem

Zielkonflikt zwischen Raumentwicklung und Lärmbekämpfung führen kann. Die eidgenössischen ausserparlamentarischen Kommissionen "Rat für Raumordnung" (ROR) und "Lärmbekämpfung" (EKLB) haben ihre Überlegungen zu dieser Herausforderung in einem gemeinsamen Positionspapier festgehalten. Darin zeigen sie Stossrichtungen für die bessere Abstimmung der beiden Bedürfnisse auf. Sie heben unter anderem hervor, dass auch im Interesse der Siedlungsentwicklung darauf hinzuwirken ist, dass Lärm gar nicht erst entsteht. Sie führen zudem aus, dass neue Wege zu suchen sind, um die Mobilitäts- und Freizeitbedürfnisse einerseits und die Ruhebedürfnisse andererseits zu befriedigen. Auch die beiden Kommissionen regen die Überprüfung der geltenden Vorschriften an.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Legalisierung der Lüftungsfensterpraxis dem komplexen Problem der Siedlungsentwicklung in lärmbelasteten Gebieten nicht gerecht wird. Er schlägt vielmehr vor, die genannten Stossrichtungen des ROR und der EKLB weiter zu verfolgen und darauf aufbauend eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch in lärmbelasteten Gebieten eine sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen ermöglicht. Entsprechende Vorschläge dazu werden in Erfüllung des Postulates Barazzzone [15.3840](#), "Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung", erarbeitet.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

[Amstutz Adrian](#) [Bäumle Martin](#) [Bertschy Kathrin](#) [Chevalley Isabelle](#) [Fluri Kurt](#) [Gasche Urs](#) [Girod Bastien](#)
[Grossen Jürg](#) [Grunder Hans](#) [Guhl Bernhard](#) [Hess Hermann](#) [Moser Tiana Angelina](#) [Vogler Karl](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;2841;52;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3545 – Postulat

Service public. Organisation und Regulierung. Bericht

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	17.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie in den verschiedenen Sektoren des Service public zentrale rechtliche und organisatorische Fragen geregelt sind, und zu prüfen, wie eine Vereinheitlichung über alle Bundes- und bundesnahen Unternehmungen und Institutionen hergestellt werden kann. Die zu erfassenden Problemkreise sind insbesondere folgende:

- 1.a. Der Umfang des Service public im jeweiligen Bereich mit Spezifizierung der Leistungen der Grundversorgung und deren Finanzierung.
- b. Die Zuordnung zu Monopol oder Wettbewerb.
- c. Die Grundsätze der Preispolitik.
2. Die Ausschreibungsmodalitäten in Bezug auf den Service public, dessen Inhalt und die allfällige Konzessionierung des Grundversorgungsangebots.
- 3.a. Die rechtliche Organisation der Bundes- oder bundesnahen Unternehmen, deren Tätigkeiten im Grundversorgungsbereich und eventuell ausserhalb wie auch die allfällige Querfinanzierung. Die Art der Steuerung der Grundversorgung (mittels Leistungsvereinbarungen, Eignerstrategien usw.).
- b. Die Bestellung der Organe (wie Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Revision), die Anstellungsverfahren (Ausschreibung), Entschädigungsregeln und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden.
- c. Verantwortlichkeit und Staatshaftung, Aufsicht und Oberaufsicht.
4. Das Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden, das anwendbare Recht (öffentliches Recht-Privatrecht), Rechtsschutz und die Bindung an die Grundrechte.
5. Die anzuwendenden steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Bereich der indirekten Steuern.
6. Die anzuwendenden Submissionsbestimmungen.
7. Allfällige Vorrechte (z. B. Enteignung) der betreffenden Unternehmungen.

Begründung

Die Diskussionen rund um die Service-public-Initiative wie auch Untersuchungen zeigen, dass auf Bundesebene die verschiedenen Angebote des Service public sehr uneinheitlich geregelt sind. Die Berichte zur Eignerstrategie, zur Corporate Governance, zu den Kaderlöhnen stellen keinen Ersatz für eine einheitliche Regelung der zentralen Aspekte des Service public dar. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen darzulegen, wie die grundlegenden Fragen in den einzelnen Sektoren geregelt sind und wo Handlungsbedarf besteht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat stimmt der Feststellung der Postulantin zu, dass die Grundversorgung in den verschiedenen Sektoren, die sich in der Zuständigkeit des Bundes befinden, sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Der Bundesrat erachtet dies jedoch nicht als problematisch, sondern als von der Natur der Sache her unvermeidlich. Da keine gemeinsame wirtschaftliche und technische Basis für die Grundversorgung im Bereich der Post, des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation existiert und

folglich keine Synergien zu erwarten sind, ist eine einheitliche Regelung weder möglich noch sinnvoll. In seiner Botschaft vom 8. Mai 2013 zu einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (BBl 2013 3407) legte der Bundesrat dar, dass die Grundversorgung als Querschnittmaterie nur auf einer programmatischen Ebene behandelt werden kann und dass konkrete Regelungen im jeweiligen Sektor zu formulieren sind.

Die Steuerung der bundesnahen Unternehmen richtet sich wohl nach allgemeinen Grundsätzen, die der Bundesrat im Bericht vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (BBl 2006 8233) und im dazugehörigen Zusatzbericht vom 25. März 2009 (BBl 2009 2659) dargelegt und seither punktuell weiterentwickelt hat. Doch die Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis erfolgt selbstverständlich je nach Umfeld, Aufgaben und Organisationsform der bundesnahen Unternehmen in differenzierter Weise.

Aus der Sicht des Bundesrates ist die heutige Praxis, wonach die rechtlichen und institutionellen Grundlagen der Grundversorgung spezifisch auf jeden Sektor zugeschnitten sind und fallweise je nach Bedarf angepasst werden, sachgerecht und zielführend. Die bestehenden Grundlagen sind aus Sicht des Bundesrates für die Gewährleistung flächendeckender, sicherer, leistungsfähiger und qualitativ hochstehender Dienstleistungen der Grundversorgung ausreichend. Vor diesem Hintergrund vermag der Bundesrat in der Erstellung eines Berichtes, der auf eine Vereinheitlichung der rechtlichen und organisatorischen Aspekte der Grundversorgung über alle Sektoren und bundesnahen Unternehmen hinweg abzielt, keinen Mehrwert zu erkennen, der den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würde.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Carobbio Guscetti Marina Graf-Litscher Edith Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret Nordmann Roger

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3583 – Postulat

Baumaterial wiederverwenden statt recyceln

Eingereicht von	 Bertschy Kathrin
Einreichungsdatum	17.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt darzulegen, wie die gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen verbessert und welche Anreize gesetzt werden können, sodass die Wiederverwendung von Baumaterialien gleich oder attraktiver wird als das Recycling.

Begründung

In der Schweiz werden bei Gebäudesanierungen und Abbrüchen Bauteile vernichtet und rezykliert statt wiederverwendet, und dies, obwohl sie qualitativ hochwertig sind. Aus den Bauteilbörsen und Abfallstatistiken des Bundes lässt sich schätzen, dass jährlich rund 5 Millionen hochwertige Bauteile beim Abbruch in der Schuttmulde landen. Darunter Parkettböden, Lavabos, Einbauküchen, Türen usw. die problemlos und einwandfrei aufbereitet und wiederverwendet werden könnten. Über 90 Prozent des Potenzials - rund 75 000 Tonnen jährlich - werden heute nicht genutzt.

Dabei wäre die Wiederverwendung von Baumaterialien nicht nur ressourceneffizienter, sondern auch ökonomisch sinnvoller als das relativ aufwendige Recycling. Die Wiederverwendung stärkt zudem die regionale Wertschöpfungskette. Sie trägt dazu bei, niederschwellige Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, (graue) Energie einzusparen, Abfälle zu vermindern und den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Funktionstüchtige Komponenten müssen nicht entsorgt und aufwendig rezykliert werden, gleichzeitig können Ressourcen für die Neuerstellung eingespart werden.

Das Recycling ist in der Schweiz vergleichsweise gut geregelt und wird über eine vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG) finanziert. Die Gemeinden setzten den Auftrag des Recyclings mit öffentlichen Mitteln erfolgreich um, so werden Anreize für Recycling gesetzt - die sinnvoll sind, wenn die Alternative eine Nichtverwendung, ein Abfallberg ist. Nicht aber, wenn sich das Material wiederverwenden liesse. Für die Wiederverwendung fehlen heute gesetzlich präzise Bestimmungen wie auch finanzielle Anreize. Der Bundesrat wird gebeten, solche Vorschläge zu unterbreiten und eine vorgezogene Wiederverwendungsgebühr zu prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Mit jährlich rund 15 Millionen Tonnen stellen die beim Um- und beim Rückbau anfallenden Abfälle - neben Aushub- und Ausbruchmaterial - die mengenmässig grösste Abfallkategorie dar. Rund zwei Drittel dieser Bauabfälle werden heute stofflich verwertet und zu Recyclingbaustoffen aufbereitet.

Eine Wiederverwendung von ganzen Bauteilen findet in der Praxis nur in untergeordnetem Masse statt. Wenn man von einem Potenzial von 75 000 Tonnen jährlich ausgeht, stellen Bauteile, welche überhaupt zur Wiederverwendung geeignet sind, nur einen sehr geringen Anteil an den gesamten Bauabfällen dar.

Für den Handel von alten Bauteilen gibt es heute zwar bereits Bauteilbörsen. Diese Börsen haben jedoch nur einen begrenzten Erfolg, da sie mit verschiedenen Problemen zu kämpfen haben. So möchten doch die meisten Wohneigentümer neue Bauprodukte verwenden und sich bei der Auswahl nicht einschränken lassen. Zudem scheint ein Misstrauen gegenüber der Qualität von gebrauchten Bauprodukten zu bestehen. Insbesondere können fehlende Garantieleistungen ein Problem darstellen.

Auch sind die meisten Bauprodukte in der Grösse nicht genormt (oder die Normen verändern sich im Laufe der Zeit) und ist es sehr schwierig, ein genau passendes Bauteil in der gewünschten Ausführung zu bekommen.

Aufgrund der komplizierteren Logistik ist die Wiederverwendung nur bei grossen Stückzahlen identischer Bauteile wirtschaftlich

interessant. In solchen Fällen kann man davon ausgehen, dass eine Wiederverwendung stattfindet, wenn die ökonomischen Rahmenbedingungen stimmen.

In der Praxis ist es somit bedeutend einfacher, aus den anfallenden Bauteilen neue Rohstoffe zur Herstellung von Recyclingbaustoffen zu nutzen, als sie so, wie sie anfallen, weiter zu verwenden. Eine dem Stand der Technik entsprechende Verwertung (insbesondere Nutzung als Recyclingbaustoff) geht denn auch der Ablagerung klar vor. Gemäss Abfallgesetzgebung des Bundes muss die Verwertung stattfinden, wenn dadurch die Umwelt weniger belastet wird, als dies bei einer anderen Entsorgung und der Herstellung neuer Produkte der Fall wäre.

Der Bundesrat erachtet die heutigen gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen zur Wiederverwendung von Bauteilen als ausreichend. Insbesondere ist er der Meinung, dass der Markt entscheiden soll, bei welchen Bauteilen eine Wiederverwendung sinnvoll ist und wo eine stoffliche Verwertung vorzuziehen wäre. Eine Förderung der Wiederverwendung beurteilt er nicht als zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aebischer Matthias Bäumle Martin Birrer-Heimo Prisca Campell Duri Chevalley Isabelle de Buman Dominique
Flach Beat Gasche Urs Gmür Alois Graf Maya Grossen Jürg Grunder Hans Häsler Christine Hausammann Markus
Jans Beat Landolt Martin Masshardt Nadine Moser Tiana Angelina Müller-Altermatt Stefan Munz Martina
Quadranti Rosmarie Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3586 – Motion

Kein Mikroplastik zum Schutz unserer Gewässer, der Meere und unserer Gesundheit

Eingereicht von



Glättli Balthasar

Einreichungsdatum

17.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um die Verwendung von kleinsten Kunststoffpartikeln (Mikroplastik) in Körperpflegeprodukten zu verbieten.

Begründung

Jährlich landen 10 Millionen Tonnen Plastikmüll in den Weltmeeren. Die G-7-Staaten haben deshalb im Sommer 2015 einen Aktionsplan gegen die Meeresverschmutzung (<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/08/2015-08-13-g7-aktionspl-meeresschutz.html>) unterzeichnet. Problematisch angesehen wird auch Mikroplastik, das von den Herstellern in Crèmes und Duschgels verwendet wird. Zudem haben sich zehn EU-Staaten für ein Forschungsprogramm zu Mikroplastik zusammengeschlossen (<https://epss-jpi-oceans.ptj.de/home>). Die Forschungsanträge werden u. a. von Philippe Corvini geprüft, Professor an der FHNW.

Die Frage ist entsprechend nicht, ob Mikroplastik in unsere Gewässer gelangen und sie belasten, sondern wie wir unsere Gewässer und uns Menschen vor dieser starken Verschmutzung schützen können.

Als primäres Mikroplastik werden sogenannte Kunststoffpellets bezeichnet, die von der Industrie zur Weiterverarbeitung hergestellt werden. Feines Plastikgranulat findet sich in Peelings, als Massageperlen in Duschgels sowie in Zahnpasten. Eine vollständige Filterung in Klärwerken ist nicht möglich, wodurch das Mikroplastik über das Abwasser direkt in unsere Gewässer (Flüsse, Seen, Meere) gelangt. Aufgrund seiner wasserabweisenden Oberfläche zieht Mikroplastik Schadstoffe an und lagert diese an der Oberfläche ab. Die Partikel werden dann samt Schadstoffen von den Wasserorganismen aufgenommen: Mikroplastik wurde in Seehunden, Fischen, Muscheln und kleineren Organismen nachgewiesen, die es mit ihrer Nahrung aufnehmen. Die Partikel gefährden somit nicht nur Tiere und unsere Umwelt, sondern auch konkret uns Menschen, wenn wir schadstoffbelasteten Fisch konsumieren.

Da es ökologisch abbaubare und umweltverträgliche Produkte gibt (z. B. Granulat aus Baumnussschalen), um die Mikroplastikteile in Kosmetika zu ersetzen, ist ein Verbot unproblematisch.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Die Gewässerverschmutzung mit Mikroplastik ist dem Bundesrat bekannt. In einer von der ETH Lausanne im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) durchgeführten Untersuchung von mehreren Schweizer Seen sowie der Rhone wurde festgestellt, dass industriell hergestelltes Mikroplastik, wie beispielsweise die in Körperpflegeprodukten verwendeten Polyethylen-Kügelchen, nur einen kleinen Anteil des gesamten Mikroplastiks in Schweizer Seen ausmacht (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37656.pdf>). Auch in einer im Jahr 2015 von der dänischen Umweltschutzbehörde veröffentlichten Studie wurde für Dänemark geschätzt, dass Körperpflegeprodukte mit 0,1 Prozent nur für einen geringen Teil der Emissionen von Mikroplastik in die Umwelt verantwortlich sind (<http://www2.mst.dk/Udgiv/publications/2015/10/978-87-93352-80-3.pdf>). Mit ein Grund dafür ist die Tatsache, dass in modernen Kläranlagen ein grosser Teil des Mikroplastiks aus dem Abwasser entfernt und im Klärschlamm zurückgehalten wird, wie weitere Untersuchungen in der Schweiz und in anderen Ländern Europas gezeigt haben. Für den grössten Teil der Emissionen ist laut der Studie sekundäres Mikroplastik wie der Abrieb von Reifen, Schuhen oder Textilien verantwortlich.

Im Gegensatz zu den bekannten und gut untersuchten Beeinträchtigungen von Wasserlebewesen durch Mikroverunreinigungen und Pflanzenschutzmittel werden Effekte von Mikroplastik auf Wasserorganismen erst seit Kurzem untersucht. Aus den bisher veröffentlichten Studien ergeben sich keine Hinweise auf ökotoxische Effekte bei den in Schweizer

Gewässern vorliegenden Umweltkonzentrationen. Dennoch steht der Eintrag von schwer abbaubaren Mikroplastikteilchen, welche in Körperpflegeprodukten enthalten sind und über den Abwasserpfad in die Gewässer gelangen, im Widerspruch zum Verbot der Verunreinigung der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20). Für die menschliche Gesundheit wird hingegen die Gefährdung, welche von Mikroplastik in Körperpflegeprodukten ausgeht, als gering eingestuft. Die Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (SR 817.023.31) enthält folglich diesbezüglich keine Einschränkungen.

Gemäss Umwelt- und Chemikalienrecht liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen bei den Herstellern bzw. Importeuren. Ihnen obliegt es, eine Selbstkontrolle durchzuführen, um zu beurteilen, ob Stoffe in ihren Produkten bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, sowie erforderlichenfalls Massnahmen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt zu treffen.

Der Bundesrat begrüsst, dass einige Hersteller von Körperpflegeprodukten freiwillig auf die Verwendung von Mikroplastikteilchen in ihren Produkten verzichten wollen (http://www.srf.ch/content/download/3955470/57544718/version/2/file/stellungnahmen_kosmetikhersteller.pdf). Ein Verbot von Mikroplastikteilchen in Körperpflegeprodukten erachtet der Bundesrat nach den heutigen Kenntnissen hingegen als unverhältnismässige Massnahme. Im Sinne von Artikel 41a des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), "Zusammenarbeit mit der Wirtschaft", wird das Bafu das Gespräch mit der zuständigen Branche aufnehmen. Falls im Gespräch mit der Branche keine Fortschritte erzielt werden, prüft der Bundesrat eine Anpassung der rechtlichen Bestimmungen.

Das Bundesamt für Umwelt, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie das Bundesamt für Gesundheit werden die Thematik weiterhin aufmerksam verfolgen. Auf internationaler Ebene (u. a. OECD und EU) sind verschiedene Bestrebungen zur Minderung der Belastung der Gewässer mit Makro- und Mikroplastik im Gang.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Arslan Sibel Brélaz Daniel Fricker Jonas Girod Bastien Graf Maya Rytz Regula Schelbert Louis
Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;15

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3610 – Motion

Die Liste der verbotenen invasiven Pflanzen ergänzen

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

17.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) dahingehend anzupassen, dass diejenigen Pflanzen, die auf der schwarzen Liste der invasiven Neophyten der Schweiz stehen, in Anhang 2 Ziffer 1 aufgenommen werden.

Begründung

Invasive Neophyten können die menschliche Gesundheit, aber auch Infrastrukturen und die Umwelt schädigen. Und sie können zu einer dramatischen Erhöhung der Risiken, die von Naturgefahren ausgehen, führen. Invasive Neophyten sind genügsam, und sie vermehren sich rasch und sind schnellwachsend; die Kontrolle dieser Gewächse und ihre Ausrottung stellen deshalb die öffentliche Hand, die mit ihrer Ausrottung beauftragt ist, vor Probleme und führen zu hohen Kosten.

Das nationale Informations- und Dokumentationszentrum der Schweizer Flora (www.infoflora.ch) veröffentlicht Listen der invasiven Neophyten; diese Listen werden regelmässig aktualisiert, einerseits aufgrund der Meldungen aus den Kantonen, andererseits indem sie an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Für jede Art existiert eine beschreibende Fiche, worin auch die Schäden, welche die betreffende Art verursachen kann, aufgeführt sind. Die schwarze Liste umfasst 40 besonders problematische invasive Neophyten. Einige davon sind in der Schweiz noch kaum verbreitet, oder sie kommen hierzulande noch gar nicht vor. Das Verbot, diese Neophyten auf den Markt zu bringen, würde dazu beitragen, dass grosse Schäden und die unermesslichen Kosten, die mit der Ausrottung der Neophyten verbunden sind, vermieden werden können.

Die FrSV stipuliert in Artikel 15, dass gebietsfremde Organismen weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährden noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen dürfen. In Anhang 2 FrSV sind 11 Pflanzen aufgeführt, deren Verwendung in der Schweiz und deren Verkauf strikt verboten sind.

Die Liste der invasiven Neophyten in Anhang 2 FrSV ist um die schwarze Liste der invasiven Neophyten des nationalen Informations- und Dokumentationszentrums der Schweizer Flora zu ergänzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2016

Die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) legt die Sicherheitsstandards für den Umgang mit Organismen (gentechnisch veränderte, pathogene oder gebietsfremde Organismen) insbesondere zu Forschungs- und kommerziellen Zwecken fest. Anhang 2 der aktuellen FrSV enthält die Liste der gebietsfremden invasiven Organismen, die namentlich für die Umwelt schädlich sind und deren Verwendung untersagt ist. Weitere Verbote finden sich in den Spezialgesetzen (z. B. Pflanzenschutzverordnung; SR 916.20). Trotz dieser Verbote haben die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen gezeigt, dass das derzeit geltende Recht nicht ausreicht, um die Probleme im Zusammenhang mit dem immer rascheren Auftreten neuer gebietsfremder invasiver Organismen in der Schweiz, ihrer wachsenden Zahl und den durch sie verursachten Schäden in den Griff zu bekommen.

Im Rahmen der Erfüllung des Postulates Vogler [13.3636](#), "Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten", hat der Bundesrat am 18. Mai 2016 die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten gutgeheissen (<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=61729>). Mit dieser Strategie soll die Problematik der gebietsfremden invasiven Organismen als Ganzes angegangen werden: Identifizierung der Risiken, Prävention, Bekämpfung und Kontrolle. Die Strategie enthält einen umfassenden Massnahmenkatalog, der einerseits aufzeigt, welche bestehenden Aktivitäten für die Zielerreichung fortzuführen sind. Andererseits wird aufgezeigt, welche neuen, zusätzlichen Massnahmen

aufgrund bestehender Defizite aufzunehmen und für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Zusätzlicher Handlungsbedarf für den Bund wird insbesondere bei der Rechtsetzung und der darauf abgestimmten, verbesserten Koordination der Aktivitäten von Bund, Kantonen und Dritten identifiziert.

Der Bundesrat hat das UVEK mit der Gutheissung der Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten beauftragt, bis Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur rechtlichen Umsetzung der Massnahmen zu erarbeiten. Dieser Entwurf einer Regelung wird unter anderem eine Einschränkung beziehungsweise ein Verbot des Umgangs mit gewissen gebietsfremden Organismen, einschliesslich Pflanzen, im Sinne einer präventiven Massnahme umfassen.

Die in der Motion erwähnte schwarze Liste von Infoflora stellt die neuesten wissenschaftlichen Daten zu den invasiven Pflanzen in hoher Qualität zur Verfügung. Die Daten dienen als Grundlage für die Identifikation dieser Pflanzen und die Handhabung der mit ihnen verbundenen Risiken. Diese schwarze Liste kann aber nicht einfach in Anhang 2 FrSV übernommen werden. Invasive gebietsfremde Arten müssen fallweise aufgrund ihrer Schädlichkeit für Mensch, Umwelt inklusive der biologischen Vielfalt sowie aufgrund ihrer Aus- und Verbreitung in der Schweiz eingestuft werden. Dadurch kann, im Einklang mit der Strategie bezüglich der invasiven gebietsfremden Arten, der juristische Status der jeweiligen Art bestimmt werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Motion ein wichtiges Anliegen aufnimmt. Mit der Verabschiedung der Strategie und dem Auftrag an das UVEK, eine entsprechende Vorlage mit den erforderlichen rechtlichen Anpassungen auszuarbeiten, sind jedoch die wesentlichen Inhalte der Motion bereits in Auftrag gegeben.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Buttet Yannick Grin Jean-Pierre Page Pierre-André

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;2841;15

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3631 – Motion

Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Eingereicht von	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum	30.08.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Erwerbsersatzordnung eine Bestimmung vorzuschlagen, die für Fälle, in denen ein Neugeborenes über drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsieht.

Begründung

Muss ein Neugeborenes nach der Geburt für längere Zeit im Spital verbleiben, kann die Mutter um einen Aufschub der Mutterschaftsentschädigung ersuchen. Sie darf in den acht Wochen nach der Niederkunft nicht arbeiten, und sie hat, obwohl sie sich in einer schwierigen Situation befindet, zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung kein gesichertes Einkommen.

Der Bundesrat schlägt in seinem Bericht in Erfüllung der Postulate Maury Pasquier 10.3523 und Teuscher 10.4125 zwei Möglichkeiten vor, wie diese Lücke geschlossen werden könnte. Die Variante, mit der Ungleichbehandlungen am ehesten verhindert werden könnten, die zudem am wenigsten kosten würde und bei welcher der Arbeitgeber nicht alleine für die Lohnfortzahlung aufkommen müsste, sieht vor, im EOG zu verankern, dass bei einem Aufschub die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung - die derzeit auf 98 Tage beschränkt ist - verlängert wird.

Angesichts der limitierten Zahl solcher Aufschübe hebt der Bundesrat hervor, dass "die zusätzlichen Kosten einer solchen Verlängerung ... im Verhältnis zu den gesamten Kosten der Mutterschaftsversicherung sehr beschränkt" wären (S. 28 des Berichtes). Zur Eindämmung der Kosten sollen nur Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiterhin erwerbstätig sein werden, unter diese neue Regelung fallen. Ferner soll die Dauer der Verlängerung jener der Hospitalisierung des Neugeborenen entsprechen (d. h. mindestens 21 Tage betragen), wobei die Höchstdauer noch festzulegen ist. Der Bundesrat soll auch die weiteren Änderungen vornehmen, die erforderlich sind, um die einzelnen Bestimmungen zur Mutterschaft miteinander in Einklang zu bringen.

Antrag des Bundesrates vom 26.10.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.12.2016	SR	Annahme.
07.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2836;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3676 – Motion

Anhebung der AHV-Leistungen für Hörversorgungen auf das Niveau der IV-Vergütungen. Gleichstellung Erwachsener mit Hörminderungen

Eingereicht von



Dittli Josef

Einreichungsdatum

20.09.2016

Eingereicht im

Ständerat

Stand der Beratungen

Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Rechtsgrundlagen (AHV/IV und eventuell weitere) gemäss folgenden Forderungen anzupassen und als Entwurf dem Parlament vorzulegen:

Für Personen mit Hörminderungen im AHV-Alter, die erstmals Hörgeräte benötigen, sind die gleichen medizinischen Indikationskriterien zu übernehmen wie für Personen mit Hörminderungen im IV-Alter.

Wird eine notwendige Hörversorgung medizinisch indiziert, ist Personen mit Hörminderung auch im AHV-Alter - bei Erstversorgung oder Nachversorgung - der heutige Pauschalbetrag nicht nur für ein, sondern für beide Ohren analog der IV zu vergüten.

Der Pauschalbetrag für alle Hörgeräte im AHV-Alter ist auf den gleichen und höheren Pauschalbetrag der IV anzuheben. Die Frist für eine notwendige Nachversorgung ist altersunabhängig auf fünf Jahre festzulegen.

Die Anwendung der Härtefallregelung der IV soll auch im AHV-Alter möglich sein.

Begründung

Die heute geltenden unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend finanzielle Unterstützung von Personen mit Hörminderung durch die AHV und IV sind ungerecht und sozial auch nicht mehr zu vertreten. Die Änderungen von Demografie und Lebensgewohnheiten führen dazu, dass Menschen heute auch im höheren Alter noch äusserst aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen, und da ist gutes Gehör ein ganz elementarer Faktor.

Eine Hörminderung muss aktuell im IV-Alter einen Mindesthörverlust von 15 bis 20 Prozent und im AHV-Alter einen solchen von 35 Prozent aufweisen, damit Anspruch auf eine Vergütung besteht.

Das Prinzip der Gleichbehandlung wird hier nicht berücksichtigt. Personen mit Hördefiziten in jedem Alter ist der gleiche Anspruch auf "möglichst gutes Hören" zu gewähren. Ein nichtversorgter Hörverlust hat Auswirkungen auf neuronaler und kognitiver Ebene. Er sollte deshalb möglichst frühzeitig behandelt werden. Eine Orientierung an einer "Alterslinie" wird Betroffenen im AHV-Alter nicht gerecht, sondern alleine medizinische Kriterien können massgebend sein.

Aktuell bezahlt die AHV eine Pauschale von 630 Franken und nur für ein Ohr, die IV 1650 Franken für beide Ohren respektive 840 Franken für ein Ohr, wenn das Hördefizit nur auf einer Seite besteht.

Aus medizinischer Sicht ist heute bei einem beidseitigen Hörverlust die binaurale Versorgung mit Hörgeräten "state of the art" - das ist auch die Auffassung der Audiologischen Kommission der HNO-Gesellschaft. Dadurch können sowohl das Richtungs- und Entfernungshören als auch das Sprachverstehen bei Störgeräuschen verbessert werden. Ein nichtversorgtes Ohr zeigt zudem eine raschere Abnahme der Sprachverständlichkeit (auditorische Deprivation).

Ein Hörgerät sollte auch im Alter für alle Betroffenen erschwinglich sein, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche negativen Konsequenzen einer unbehandelten Schwerhörigkeit (Isolation, Depression, erhöhtes Sturzrisiko, negativer Einfluss auf Demenzentwicklung und kognitive Funktionen). Eine optimale Hörgeräteversorgung hat sowohl therapeutischen wie auch prophylaktischen Nutzen.

Der Zeitkorridor für einen Beitrag bei notwendiger Nachversorgung ist unterschiedlich: bei der AHV fünf Jahre und bei der IV sechs Jahre. Erwachsene mit Hördefiziten haben zweifelsohne das gleiche Recht auf "gutes Hören" und sollen deshalb alle

fünf Jahre Anspruch auf einen Vergütungsbeitrag haben.

Bei besonders schwerwiegenden Höreinschränkungen kennt die IV die sogenannte "Härtefallregelung". Sie finanziert in Fällen, bei denen sehr teure "High-Tech"-Hörgeräte notwendig sind, über die Pauschale hinaus. Stark Hörbehinderte im AHV-Alter, die ein teures Gerät benötigen, müssen den gesamten Restbetrag, der über die Pauschale hinausgeht, selber bezahlen. Dieser kann schnell einmal mehrere Tausend Franken betragen und ist in vielen Fällen für die Betroffenen nicht tragbar.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2016

Die IV ist eine Eingliederungsversicherung, welche durch die Abgabe von Hilfsmitteln nebst der Eingliederung ins Erwerbsleben unter anderem auch den Kontakt mit der Umwelt ermöglichen soll. Die AHV ist hingegen eine Rentenversicherung. Dass sie auch Beiträge an Hilfsmittel bezahlt, dient nicht einem Eingliederungszweck, sondern ist eine historisch gewachsene Sonderregelung aus der Zeit, in der es noch keine obligatorische Krankenversicherung für die ganze Bevölkerung gab. Die Kostenübernahme bei Hilfsmitteln durch die AHV ist aus diesen Gründen weniger umfangreich als in der IV. Bei Hörgeräten leistet sie einen Kostenbeitrag von 75 Prozent des Betrages der IV.

Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die sich die Hörgeräteversorgung nicht leisten können, werden von öffentlichen oder privaten Stellen gezielt individuell unterstützt. Insbesondere Personen mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten grundsätzlich die durch die AHV nicht gedeckten Kosten vergütet. Es besteht somit auch kein Bedarf, die Kostenübernahme bei Hörgeräten durch die AHV grundsätzlich grosszügiger auszugestalten.

In der Praxis wird, wie vom Motionär vorgebracht, ein Anspruch auf die Vergütung eines Hörgeräts in der AHV bei einem Gesamthörverlust von 35 Prozent gewährt. Das entspricht einem leichten Hörverlust (20 bis 40 Prozent). Wie bereits erwähnt, spielt in der AHV der Eingliederungsgedanke keine Rolle, weshalb es nicht angezeigt ist, die Anspruchsschwelle in der AHV zu senken.

In der IV sind die Härtefallversorgungen dem Eingliederungsauftrag entsprechend für jene Fälle vorgesehen, in welchen eine versicherte Person dank der Versorgung mit Hörgeräten ihre Erwerbstätigkeit ausführt oder im sogenannten "Aufgabenbereich" arbeiten kann. Einen solchen Eingliederungsauftrag hat die AHV nicht, weshalb es in der AHV keiner Härtefallregelung bedarf. Allerdings kann in der AHV eine erneute Kostenbeteiligung vor Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen, wenn eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens festgestellt wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine vollständige Angleichung der Hörgeräteversorgung in der AHV an jene der IV zu weit gehen würde, insbesondere bei der Anpassung des Pauschalbetrags.

Eine binaurale Versorgung könnte aus audiologischer Sicht allerdings sinnvoll erscheinen und erfolgt bereits heute in etwa 70 Prozent der Fälle. Der Bundesrat ist daher bereit, eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA; SR 831.135.1) zu prüfen. Zu den Kostenfolgen einer solchen Ausweitung sind allerdings noch vertiefte Abklärungen nötig.

Der Bundesrat lehnt daher die Motion in der vorliegenden Form ab und behält sich vor, im Zweitrat dementsprechende Abänderungsanträge zu stellen, sollte die Motion im Erstrat angenommen werden (Art. 121 Abs. 3 Bst. b ParlG; SR 171.10).

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.12.2016	<u>SR</u>	Annahme.
07.06.2017	<u>NR</u>	Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: "Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Rechtsgrundlagen (Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung SR 831.135.1) gemäss folgenden Grundsätzen anzupassen: Ist für Personen mit Hörminderungen im AHV-Alter eine notwendige Hörversorgung auf beiden Ohren medizinisch indiziert, ist ein Pauschalbetrag für eine Versorgung auf beiden Ohren zu gewähren. Dieser soll - wie bei den andern Hilfsmitteln der AHV - 75 Prozent des Betrages der IV entsprechen. Der Kostenbeitrag der IV für eine Versorgung beider Ohren entspricht 1650 Franken, jener der AHV soll daher 1237.50 Franken betragen."

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (8)

Baumann Isidor Bischofberger Ivo Eder Joachim Hösli Werner Müller Damian Rechsteiner Paul Stöckli Hans
Zanetti Roberto

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3683 – Motion

Radioaktive Substanzen und ionisierende Strahlung dem USG unterstellen

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	21.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Umweltschutzgesetz (USG), Artikel 3 Absatz 2, und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), Artikel 3 Absatz 1, so zu formulieren, dass radioaktive Substanzen und ionisierende Strahlen zwar weiterhin der Strahlenschutz- und Kernenergiegesetzgebung unterstehen, dass ihre Auswirkungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aber mit einbezogen werden müssen.

Begründung

Im schweizerischen Rechtssystem werden Aspekte des Umweltschutzes und jene des Strahlenschutzes getrennt bearbeitet. Artikel 3 Absatz 2 USG (SR 814.1) klammert radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen explizit vom Geltungsbereich aus. Die UVPV (SR 814.011) unterstellt Kernanlagen zwar der UVP-Pflicht. Bei der Prüfung wird jedoch nur festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Aspekte des Strahlenschutz- und Kernenergierechtes werden ausgeklammert. Nicht nur bei Kernanlagen, sondern auch bei Spitälern oder Forschungseinrichtungen, die mit radioaktiven Substanzen arbeiten, kommt diese rechtliche Zweiteilung zum Tragen.

Sachlich gibt es Schnittstellen. So können radioaktive Abfälle auch chemotoxische Substanzen enthalten, radiologische Altlasten können gleichzeitig auch konventionelle belastete Standorte sein. Ursprünglich als radioaktiv klassierte Abfälle werden nach deren Freimessung in den konventionellen Stoffkreislauf aufgenommen.

Die strikte Ausklammerung von Strahlenschutzaspekten aus dem Umweltrecht ist international ein Sonderfall. Das Übereinkommen von Espoo, das für die Schweiz am 10. September 1997 in Kraft getreten ist, erfordert eine Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen sowie eine Abschätzung ihres Ausmasses. Unter "Auswirkungen" ist jede Wirkung eines Vorhabens auf die Umwelt zu verstehen. Damit müssen im Rahmen dieses Übereinkommens auch Aspekte des Strahlenschutzes behandelt werden.

Dies führt zur paradoxen Situation, dass bei grenznahen Vorhaben, die unter die Espoo-Konvention fallen, Umweltauswirkungen gegenüber den Behörden im benachbarten Ausland anders bzw. umfassender dargestellt werden müssen als gegenüber den Behörden des betroffenen Standortkantons. Mit dem Einbezug des Strahlenschutzaspektes in das USG bzw. in die UVPV können die Umweltauswirkungen ganzheitlich und in Analogie zum Übereinkommen von Espoo beurteilt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2016

Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen werden nicht im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) geregelt; sie sind aus historischen und sachlichen Gründen in der Strahlenschutz- und Kernenergiegesetzgebung abschliessend geregelt. Bei Vorhaben in Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen werden die Abklärungen, welche Massnahmen gestützt auf die Strahlenschutz- und Kernenergiegesetzgebung zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt notwendig sind, von den jeweils zuständigen Fachbehörden (insbesondere dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat und dem Bundesamt für Gesundheit) beurteilt.

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011, Art. 3 Abs. 1) umfasst eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prüfung der Bestimmungen über den Schutz der Umwelt. Dazu gehören die Regelungen des USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen. Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist die Umweltschutzfachstelle zuständig. Bei Bundesvorhaben ist dies das Bundesamt für Umwelt.

Das heutige System der getrennten Prüfungszuständigkeit und der separaten Berichte für Aspekte des Strahlenschutzes und des Umweltschutzes ist nicht mit Nachteilen verbunden und hat sich bewährt. Es ermöglicht, den unterschiedlichen Bedürfnissen der beiden Bereiche gerecht zu werden, und hat praktische Vorteile. Das System stellt zudem sicher, dass bei Vorhaben mit Umweltauswirkungen bedarfsgerecht vertiefte Abklärungen vorgenommen werden. Diese werden anschliessend durch die jeweilige Behörde geprüft. Der Einbezug der betroffenen Parteien ist gewährleistet.

Das geltende Schweizer Recht steht nicht im Widerspruch zum Übereinkommen von Espoo (SR 0.814.06), das die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen regelt. Die Betroffenen im In- und Ausland erhalten Einsicht in alle relevanten Projektunterlagen. Die gemäss dem Übereinkommen von Espoo zu dokumentierenden grenzüberschreitenden Auswirkungen werden in der Regel in einem Bericht dargestellt. Materiell ist ein einziger Bericht mit den radiologischen und den konventionellen Auswirkungen auf das benachbarte Ausland nicht umfassender als die nach schweizerischem Recht erstellten Unterlagen.

Bei einem Einbezug des Strahlenschutzes und der Kernenergie in den Umweltverträglichkeitsbericht müssten diese Bereiche weiterhin durch die darauf spezialisierten Behörden geprüft werden. Die Erstellung eines einzigen Berichtes über beide Aspekte wäre mit einem erhöhten Koordinationsaufwand verbunden.

Eine Anpassung des USG ist daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Allemann Evi Badran Jacqueline Bäumle Martin Flach Beat Fricker Jonas Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Girod Bastien Graf Maya Grossen Jürg Hardegger Thomas Heim Bea Jans Beat Nussbaumer Eric Reynard Mathias Schenker Silvia Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3697 – Motion

Änderung des Raumplanungsgesetzes

Eingereicht von



Page Pierre-André

Einreichungsdatum

22.09.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsgesetz (Art. 24c RPG) dahingehend zu ändern, dass bestehendes Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden kann. Die Baubeschränkungen (Art. 42, Art. 42a der Raumplanungsverordnung, RPV), namentlich dass die Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden darf, dass eine Erweiterung ausserhalb weder 30 Prozent noch 100 Quadratmeter überschreiten darf und die Bestimmungen zur "zeitgemässen Wohnnutzung" (Art. 42a RPV) und zur "massvollen Erweiterung" (Art. 42 RPV) sorgen in der Praxis für grosse Probleme und müssen rasch angepasst werden.

Begründung

Ich beantrage eine Änderung des RPG, damit bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden können.

Es gibt zahlreiche verlassene oder unternutzte Bauten, deren Potenzial die Besitzerinnen und Besitzer ganz einfach nicht vollständig ausschöpfen können. Die Gemeinden, die Kantone und die Bevölkerung im Allgemeinen wünschen eine Verdichtung der Bauzonen. Der Bevölkerung missfällt es immer mehr, wenn gutes Kulturland verschwindet, und sie wünscht Massnahmen, damit bestehendes Gebäudevolumen maximal genutzt wird.

Daher beantrage ich, dass Artikel 24c RPG rasch geändert wird und dass die Artikel 41, 42 und 43a RPV angepasst werden. Diese Änderungen sollten die hundertprozentige Nutzung der bestehenden Gebäude, die Schonung des Kulturlandes und die Nutzung jener bestehenden Gebäude, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden, ermöglichen. Ich danke für die Berücksichtigung dieser Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2016

Mit Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) wird den bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Bestandesschutz gewährt, wenn sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Dieser Schutz umfasst auch die Erneuerung, teilweise Änderung, massvolle Erweiterung und den Wiederaufbau der Bauten. Die Bestimmung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer am Bestand und Werterhalt der Bauten und Anlagen einerseits und dem Interesse an einer Umsetzung des Grundsatzes der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet andererseits. Dieser fundamentale Grundsatz bewirkt unter anderem tiefe Bodenpreise für Kulturland und erleichtert es damit der Landwirtschaft, kostendeckend zu produzieren. Zudem trägt diese Trennung wesentlich dazu bei, eine attraktive Landschaft mit hohem Erholungswert zu erhalten. Sie berücksichtigt auch die Anliegen des Gewerbes, welches innerhalb der Bauzonen Land erwerben muss.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Bestrebungen zur baulichen Verdichtung auf das Baugebiet zu konzentrieren haben, während das Nichtbaugebiet gestützt auf den Trennungsgrundsatz von zusätzlichen baulichen Nutzungen möglichst freigehalten werden soll. Zusätzliche bauliche Nutzungen von bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen haben oftmals zur Folge, dass auch ein zusätzlicher Bedarf beispielsweise nach Autoabstellplätzen und nach einer Verbreiterung von Erschliessungsstrassen geschaffen wird. Der Bundesrat erachtet daher quantitative Obergrenzen für die Erweiterung bestehender zonenwidriger Bauten und Anlagen, wie sie in Artikel 42 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) festgelegt sind, als zweckmässig und nötig.

Weiter macht der Motionär geltend, auch das in Artikel 24c RPG erwähnte Kriterium, dass Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild einer Baute nur dann vorgenommen werden dürften, wenn dies u. a. für eine zeitgemässe Wohnnutzung

nötig sei, schaffe Probleme und müsse daher angepasst werden. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Praxis zu diesem seit dem 1. November 2012 in Kraft stehenden Teilelement von Artikel 24c Absatz 4 RPG erst zu bilden beginnt. Ein Anlass dazu, von diesem sachgerechten Kriterium bereits wieder abzusehen, besteht daher nicht.

Der Bundesrat wird im Übrigen dem Parlament mit der zweiten Etappe der Revision des RPG die Frage des Umgangs mit bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen vorlegen. Die Botschaft ist für 2017 geplant.

Antrag des Bundesrates vom 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Addor Jean-Luc Aebi Andreas Amaudruz Céline Arnold Beat Bauer Philippe Borloz Frédéric Bourgeois Jacques Brand Heinz Brunner Toni Büchel Roland Rino Buffat Michaël Bühler Manfred Bulliard-Marbach Christine Campell Duri Chevalley Isabelle Chiesa Marco Clottu Raymond Dettling Marcel Glauser-Zufferey Alice Grin Jean-Pierre Müller Leo Nicolet Jacques Rime Jean-François Ritter Markus Röstli Albert von Siebenthal Erich Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3700 – Motion

Einbindung der Zentralschweiz ins (inter)nationale Bahnverkehrssystem

Eingereicht von



Gmür-Schönenberger
Andrea

Einreichungsdatum

26.09.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Eröffnung der Neat werde die Verkehrsanbindung von Luzern wieder verbessert und die Direktverbindungen in den Süden würden erhöht, wurde der Zentralschweiz mehrfach versprochen. Der Fahrplanentwurf 2017 der SBB zeigt nun genau das Gegenteil: Schnellzüge von Luzern nach Locarno wird es überhaupt keine mehr geben, und auch die Direktverbindungen nach Lugano werden künftig reduziert. Auch Züge nach Mailand soll es künftig nur noch einen geben.

Der Bundesrat wird gebeten, bei den SBB dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die Zentralschweiz nicht vom (inter)nationalen Bahnverkehrssystem abgehängt wird.

Begründung

Luzern ist eine schweizweit wichtige Touristenmetropole, das Herz der Zentralschweiz mit einem grossen Einzugsgebiet und ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Der Tourismus bedeutet einen essenziellen Wirtschaftsfaktor für die ganze Region Luzern/Vierwaldstättersee, der hohe Wertschöpfung generiert. Luzern konnte zudem bis anhin die Anbindung der Zentralschweizer Kantone in alle Richtungen einigermaßen garantieren. Bei je länger, desto mehr überfüllten Strassen und den Bestrebungen, den Strassenverkehr auf die Bahn zu verlagern, ist eine gute Verkehrsanbindung der Zentralschweiz zwingend. Reisende aus der West-, Nord- und Zentralschweiz sollen auch künftig die Gelegenheit haben, direkt und ohne lange Wartezeiten in den Süden zu reisen. Die Attraktivität der Zentralschweiz in wirtschaftlicher, touristischer und regionalpolitischer Sicht ist mit einer guten Verkehrsanbindung im SBB-Netz zu sichern, und nicht zuletzt sollen die in Zusammenhang mit dem Bau der Neat gemachten Versprechungen gehalten werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2016

Es trifft zu, dass mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016 die Zahl der direkten Züge zwischen Luzern und dem Tessin von heute 16 täglichen Zügen auf 7 Züge reduziert wird, wobei der erste direkte Zug am Morgen Luzern relativ spät verlässt. Grund hierfür sind die bisherigen Interregiozüge, die mit der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels nur noch bis Erstfeld fahren statt - mit vielen Zwischenhalten - bis Locarno. An alle Züge, die von Zürich Richtung Tessin und Italien fahren, bestehen in Arth-Goldau optimale Anschlüsse aus Luzern. Auch Luzern und die Zentralschweiz können somit von den Zeitersparnissen des Gotthard-Basistunnels profitieren, wenn auch mit Umsteigen. Neben Luzern haben auch die Zentralschweizer Bahnhöfe Zug, Arth-Goldau und Flüelen direkte Fernverkehrszüge durch den Gotthard-Basistunnel Richtung Süden. Die tägliche Direktverbindung Basel-Luzern-Mailand bleibt bestehen.

Die SBB sind in der Gestaltung des nationalen und internationalen Fernverkehrs weitgehend frei. Die Fernverkehrslinien, die Halteorte und die Bedienungsqualität werden in der Fernverkehrskonzession festgehalten. Die operative Umsetzung, insbesondere die Verknüpfung der verschiedenen Linien, liegt in der Verantwortung der SBB. Der Bundesrat sieht von Vorgaben betreffend das konkrete Fahrplanangebot ab.

Mit dem Projekt "Monitoring Gotthardachse" untersucht der Bund zusammen mit den Kantonen Uri und Tessin, wie sich die Inbetriebnahme des neuen Basistunnels auf den Personen- und Güterverkehr sowie auf die wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der betroffenen Regionen auswirkt. Erste Ergebnisse werden 2020 vorliegen.

Antrag des Bundesrates vom 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Ammann Thomas Arnold Beat Candinas Martin Carobbio Guscetti Marina Cassis Ignazio Chiesa Marco
Dettling Marcel Glanzmann-Hunkeler Ida Gössi Petra Grüter Franz Keller Peter Müller Leo Müri Felix
Pfister Gerhard Regazzi Fabio Romano Marco Schelbert Louis Schilliger Peter Schneider-Schneiter Elisabeth
Vitali Albert Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15;2831

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3735 – Motion

Einführung einer Kronzeugenregelung

Eingereicht von



Janiak Claude

Einreichungsdatum

28.09.2016

Eingereicht im

Ständerat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung im Rahmen der geplanten Teilrevision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) auch eine Regelung für die Einführung des Kronzeugen im Schweizer Strafrecht zu unterbreiten.

Begründung

Die aktuelle Bedrohung durch kriminelle und terroristische Organisationen, namentlich der westlichen Staaten, bedeutet auch für die Schweiz eine Herausforderung. Die eidgenössischen Räte haben dies erkannt und in der Folge die Motion der RK-SR **15.3008**, "Artikel 260ter des Strafgesetzbuches. Änderung", verabschiedet. Die KKJPD hat inzwischen einen Vorschlag für eine Revision der Strafnorm betreffend kriminelle Organisationen ausgearbeitet.

Es zeigt sich indessen, dass die Strafverfolgung, auch mit den Instrumenten des revidierten BÜpf, an die Grenzen des Möglichen stösst, wenn hierzulande mafiöse und insbesondere terroristische Strukturen bekämpft werden sollen. Es muss das Mögliche unternommen werden, damit auch in der Schweiz eine wirksame und effiziente Strafverfolgung von kriminellen Organisationen und anderen schweren Verbrechenformen sichergestellt wird. Aktuell ist auch an Schlepperorganisationen zu denken. Zu den Instrumenten zur Bekämpfung solcher schweren Kriminalität gehört auch der Kronzeuge. Beispiele im Ausland, namentlich in Italien und den USA, belegen die Wirksamkeit von Kronzeugenregelungen. Eine solche wäre mit der zu revidierenden Strafnorm von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches, dem sogenannten IS-Gesetz und den Regeln der StPO abzugleichen und in einen sinnvollen Gesamtkontext zu bringen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2016

Als Kronzeuge wird eine Person verstanden, die gleichzeitig geständige Täterin und Informantin ist und für ihre Informationen mit einer Strafmilderung oder gar mit Straffreiheit belohnt wird.

Das geltende Recht ermöglicht es mit Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) den Gerichten bereits heute, Mitgliedern krimineller Organisationen für ihre Unterstützung der Strafverfolgungsorgane Strafmilderung nach freiem Ermessen zu gewähren. Weiter ist seit Anfang 2013 das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 23. Dezember 2011 (ZeugSG; SR 312.2) in Kraft, welches Zeugenschutzprogramme für Personen vorsieht, die aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind. Darunter fallen auch Personen, die als (Mit-)Täter in einem Strafverfahren andere (Mit-)Täter oder Mitglieder einer kriminellen Organisation belasten.

Der Motionär will die bestehenden Instrumente offensichtlich ausbauen, lässt allerdings offen, welche zusätzlichen Massnahmen eingeführt werden sollen.

Soweit es die Ausweitung der heutigen sogenannten "kleinen Kronzeugenregelung" gemäss Artikel 260ter Ziffer 2 StGB auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (SR 122) betrifft, lässt sich nach Ansicht des Bundesrates ein Handlungsbedarf tatsächlich bejahen. Denn es ist nicht einsichtig, weshalb das Gesetz für Mitglieder einer Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB im Falle der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einer Strafmilderung vorsieht, für Anwendungsfälle gemäss dem Gesetz gegen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandte Organisationen dagegen nicht.

Zwischen den Regelungen über die kriminelle Organisation nach Artikel 260ter StGB und jenen gemäss dem zeitlich befristeten Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen bestehen jedoch noch weitere Inkongruenzen, die im Rahmen der laufenden Revision von Artikel 260ter StGB behoben werden sollen. Dieses Gesetzgebungsprojekt liesse sich deshalb auch dafür nutzen, für Mitglieder einer der

Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen eine Regelung in der Art von Artikel 260ter Ziffer 2 StGB vorzusehen. Insoweit unterstützt der Bundesrat das Anliegen der Motion und wäre bereit, es umzusetzen. Im Falle der Annahme der Motion im Ständerat behält er sich deshalb vor, im Nationalrat einen Änderungsantrag zu stellen.

Soweit Kronzeugen für ihre Mitwirkung sogar mit Straffreiheit sollen belohnt werden können, lehnt der Bundesrat die Motion ab: Denn eine derart weitgehende Regelung würde namentlich den Grundgedanken der Rechtsgleichheit und des Schuldstrafrechts des Strafgesetzbuches zuwiderlaufen und könnte auch das Risiko der Irreführung der Justiz erhöhen sowie die Bereitschaft zur Normbefolgung untergraben. Dies entspricht auch der Haltung des Gesetzgebers zur Ablehnung einer Kronzeugenregelung im Rahmen der Ausarbeitung der Strafprozessordnung und des Zeugenschutzgesetzes. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde zudem festgehalten, dass in der schweizerischen Praxis bisher kein konkretes Bedürfnis nach einer Kronzeugenregelung nachgewiesen wurde (BBl 2006 1212 und BBl 2011 49). Auch dürfte es in der Bevölkerung kaum verstanden werden, wenn gerade solche Täter durch kooperatives Verhalten straffrei ausgehen können, die selber schwerste Straftaten (z. B. terroristische Anschläge) begangen und unter Umständen zahlreiche Personen getötet haben.

Weil die Motion sich auch als Begehren auf Einführung einer ausgedehnten Kronzeugenregelung verstehen lässt, ist sie nach Ansicht des Bundesrates abzulehnen.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.12.2016	SR	Annahme.
31.05.2017	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (18)

Abate Fabio Berberat Didier Bischofberger Ivo Bruderer Wyss Pascale Caroni Andrea Dittli Josef Eder Joachim Engler Stefan Häberli-Koller Brigitte Hêche Claude Hefti Thomas Kuprecht Alex Müller Damian Savary Géraldine Schmid Martin Seydoux-Christe Anne Stöckli Hans Zanetti Roberto

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;1221

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3741 – Interpellation

Radioaktive Abfälle. Die Nagra ist ein Fass ohne Boden!

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Chevalley Isabelle
Einreichungsdatum	28.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Nagra ist am Forschungsprojekt im Felslabor des Mont Terri beteiligt. An mehreren Stellen wird bestätigt, dass die Machbarkeit eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle belegt ist.

Der Bundesrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Führt die Nagra immer noch Experimente im Mont Terri durch? Wenn ja, warum, da ja die Machbarkeit eines Tiefenlagers belegt ist? Wie lange werden diese Experimente noch andauern? Könnten die Resultate dieser Forschungsarbeiten im Widerspruch zu den Ergebnissen zur Machbarkeit stehen?
2. Bis wann plant die Nagra einen konkreten und definitiven Vorschlag zu einem Endlager zu präsentieren?
3. Ab wann werden die ersten radioaktiven Abfälle eingelagert werden können?
4. Wie hoch sind bis dato die Gesamtausgaben der Nagra?
5. Wie hoch werden die zukünftigen Ausgaben der Nagra geschätzt, bis ein Endlager gefunden ist? Auf welche Grundlagen stützen sich diese Schätzungen, und wer überprüft sie? Sind im Entsorgungsfonds genügend Mittel vorhanden? Wenn nein, wer wird für die Kosten aufkommen müssen?

Antwort des Bundesrates vom 23.11.2016

Zum Entsorgungsnachweis hat sich der Bundesrat letztmals in seiner Antwort auf die Interpellation Munz **15.3038**, "Lager für schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle. Fehlender Entsorgungsnachweis", geäußert, zu den Entsorgungskosten in seiner Antwort auf die Interpellation Rytz Regula **15.3479**, "Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Wie viele Milliarden müssen Steuerzahlerinnen und -zahler bezahlen?". Der Bundesrat nimmt ergänzend wie folgt Stellung:

1. Die grundsätzlichen Fragen (generelle Machbarkeit der Entsorgung in der Schweiz) wurden mit dem Entsorgungsnachweis beantwortet. Forschungstätigkeiten sind jedoch zentraler Bestandteil des Schweizer Entsorgungsprogramms. Sie dienen der sukzessiven Erhöhung des Wissensstands und der Optimierung eines zukünftigen geologischen Tiefenlagers im Hinblick auf die Betriebs- und Langzeitsicherheit. Der Bundesrat hat mit der Genehmigung des Entsorgungsprogramms 2008 verfügt, dass die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) gemeinsam mit dem Entsorgungsprogramm 2016 ein Forschungsprogramm einzureichen hat, das Zweck, Umfang, Art und zeitliche Abfolge der zukünftigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie den Umgang mit bestehenden offenen Fragen zu dokumentieren hat.

In der Schweiz forscht die Nagra unter anderem in zwei Felslabors (Grimsel und dem von Swisstopo betriebenen Mont Terri). Die Experimente dienen der Beantwortung von technischen und wissenschaftlichen Fragen zur Realisierung geologischer Tiefenlager.

2./3. Anfang 2015 reichte die Nagra ihren Einengungsvorschlag für geologische Tiefenlager ein und schlug die beiden Standortgebiete Jura Ost und Zürich Nordost vor. Zurzeit läuft die sicherheitstechnische Prüfung durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi). Nach 2020 wird die Nagra bekanntgeben, für welche Standorte sie Rahmenbewilligungsgesuche ausarbeiten will. Sie beabsichtigt, diese etwa 2025 einzureichen. Ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle kann gemäss heutiger Planung im Jahr 2050, ein Lager für hochaktive Abfälle im Jahr 2060 in Betrieb gehen. Ab diesen Zeitpunkten können Abfälle eingelagert werden.

4. Die Aufwendungen der Nagra für die beiden Lagerprogramme sowie Verwaltungs- und allgemeine Projektaufwendungen

betragen gemäss Geschäftsbericht per Ende 2015 total 1,39 Milliarden Franken.

5. Die Kosten, welche für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle insgesamt anfallen, beziffert die Kostenstudie 2011 auf 15,97 Milliarden Franken. Entsorgungskosten, die bis zur Ausserbetriebnahme anfallen, müssen von den Eigentümern der Kernanlagen direkt bezahlt werden. Bis Ende 2015 wurden 5,46 Milliarden Franken direkt bezahlt, bis zur Ausserbetriebnahme ist mit weiteren Ausgaben von rund 2,1 Milliarden Franken zu rechnen. Somit müssen durch den Entsorgungsfonds noch rund 8,45 Milliarden Franken mittels Jahresbeiträgen der Entsorgungspflichtigen und Vermögenserträgen sichergestellt werden. Ende 2015 befanden sich 4,2 Milliarden Franken im Fonds.

Die Kostenstudie wird alle fünf Jahre aktualisiert, das nächste Mal Ende 2016. Die Kostenstudie stützt sich auf das Entsorgungsprogramm. Gemäss Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) leitet und koordiniert die Kommission der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds die Überprüfung der Kostenstudie. Die Sicherheitsaspekte werden gemäss Artikel 4 Absatz 4 SEFV vom Ensi überprüft, die Kostenberechnung von unabhängigen Fachleuten. Danach stellt die Kommission dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Antrag auf Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten pro Kernanlage (Art. 23 Bst. ater i. V. m. Art. 29a Abs. 2 Bst. c SEFV). Die Leistungen der Fonds sowie die Nachschusspflicht sind im Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) geregelt. Falls die geleisteten Beiträge eines Beitragspflichtigen zur Deckung der Entsorgungskosten nicht ausreichen, muss dieser die verbleibenden Kosten aus seinen Mitteln decken. Weist er nach, dass seine Mittel nicht ausreichen, decken die Fonds die verbleibenden Kosten (Art. 79 Abs. 1 und 2 KEG). Der Beitragspflichtige muss dem Fonds den Differenzbetrag samt marktüblichem Zins zurückbezahlen (Art. 80 Abs. 1 KEG). Kann er die Rückerstattung nicht innert Frist leisten, so müssen die übrigen Beitragspflichtigen für die Differenz aufkommen (Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung der Differenz wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung gemäss Artikel 80 Absatz 4 KEG, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nichtgedeckten Kosten beteiligt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3742 – Postulat

Es braucht einen Plan B für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Chevalley Isabelle
Einreichungsdatum	28.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Machbarkeit eines Plans B für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle zu erarbeiten. In diesem Plan soll die Möglichkeit eines nicht endgültigen, überwachten und sicheren Lagers - zum Beispiel in Felslagern - überprüft werden.

Begründung

Zurzeit setzen die Betreiber von Kernkraftwerken vollständig auf die permanente geologische Tiefenlagerung von hochradioaktiven Abfällen. Mit einem geotechnischen oder politischen Misserfolg wird in keiner Weise gerechnet - und dies, obwohl noch zahlreiche Experimente zur Überprüfung der Machbarkeit durchgeführt werden, der Lagerungsort noch nicht bestimmt wurde und die Zustimmung der Bevölkerung alles andere als sicher ist.

Die Vorstellung, Abfälle von derartiger Giftigkeit auf sichere Art mehr als 100 000 Jahre lang lagern zu können, ist ohnehin illusorisch. Früher oder später müssen diese Abfälle - zum Beispiel mittels Transmutationstechnik - neutralisiert werden. Falls sie jedoch eingelagert werden, wie es die Nagra und die Behörden vorsehen, wird die Umwandlung praktisch unmöglich.

Andere Länder wie die Niederlande haben sich entschieden, ihre Abfälle oberirdisch in verstärkten Gebäuden zu lagern, damit sie - wegen ihrer hohen Giftigkeit - ständig überwacht werden können und zugänglich sind.

Es liegt auf der Hand, dass ein oder mehrere sichere Orte zur Lagerung dieser Abfälle gefunden werden müssen, bis eine langfristige Lösung vorliegt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2016

Zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen ist die Einlagerung in unterirdische Gesteinsschichten nach heutigem Kenntnisstand die sicherste Lösung. Expertinnen und Experten weltweit sind sich darüber einig. Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) schreibt deshalb die geologische Tiefenlagerung vor.

Das Postulat fordert die Prüfung einer nicht definitiven, überwachten Lagerung der radioaktiven Abfälle, beispielsweise in Kavernen im geologischen Untergrund. Zu möglichen Optionen zur geologischen Tiefenlagerung der radioaktiven Abfälle hat sich der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum zur Ablehnung beantragten Postulat Fehr Hans-Jürg [13.3145](#), "Geologisches Tiefenlager. Varianten evaluieren", geäußert. Der Nationalrat hat sich der Meinung des Bundesrates angeschlossen und das Postulat am 12. März 2015 abgelehnt. Die wichtigsten Punkte der damaligen Stellungnahme werden hier gekürzt wiederholt.

Die Frage nach dem Entsorgungskonzept für eine sichere Lagerung der radioaktiven Abfälle wurde in der Schweiz lange und intensiv diskutiert. Die Expertengruppe Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle (Ekra) hat insgesamt sechs Lagerkonzepte beurteilt, wovon drei die Lagerung im Untergrund beinhalten. Mit dem Schlussbericht der Ekra vom 31. Januar 2000 liegt somit ein Bericht vor, der die Vor- und Nachteile verschiedener Lagerkonzepte aufzeigt. Das von der Ekra entwickelte Konzept der kontrollierten geologischen Langzeitlagerung, welches Endlagerung und Reversibilität verbindet, wurde vom Parlament als "geologisches Tiefenlager" in das KEG aufgenommen.

Konzepte, welche über einen derart langen Zeitraum eine dauerhafte Überwachung voraussetzen, können die langfristig sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle nicht gewährleisten. Zudem beinhaltet das Schweizer Konzept bis zum Verschluss der Anlage eine Überwachung mit erleichterter Rückholbarkeit der Abfälle.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3795 – Interpellation

Freigelassene verurteilte Dschihadisten. Gesetzeslücken schliessen

Eingereicht von	 Pfister Gerhard
Einreichungsdatum	29.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Vor Kurzem wurde ein verurteilter Dschihadist freigelassen, welcher gemäss einem Artikel in der "Sonntags-Zeitung" vom 11. September 2016 vom Fedpol anscheinend weiterhin als gefährlich eingestuft wird.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Stellt der entlassene Mann weiterhin eine Gefahr für die Bevölkerung dar?
2. Falls der Mann nicht in seine Heimat zurückgeschafft werden kann, welche Möglichkeiten bleiben dem Bundesrat, um die Bevölkerung zu schützen?
3. Gemäss Artikel der "Sonntags-Zeitung" schlägt die KKJPD einen neuen Terrorartikel vor. Wie schätzt er einen solchen Terrorartikel ein?
4. Wie schätzt er die Möglichkeit einer Präventivhaft für entlassene Häftlinge, die weiterhin eine potenzielle Gefahr für die Bevölkerung darstellen, ein?

Antwort des Bundesrates vom 02.12.2016

1. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) hat in Rücksprache mit dem Nachrichtendienst des Bundes die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durch die betreffende Person abgeklärt und die Ausweisung nach Artikel 68 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) verfügt. Die Ausweisungsverfügung Fedpol besteht weiterhin, und die Beschwerde dagegen ist beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement hängig.

2. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die Gefahrenabwehr sind eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Kantone. Die Kantonspolizei Aargau steht in Kontakt mit der fraglichen Person.

3. Mit der Annahme der Motion [15.3008](#), "Artikel 260ter des Strafgesetzbuches. Änderung", wurde der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung eine Vorlage mit Änderungen der Strafnorm von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) (kriminelle Organisation) zu unterbreiten. In Kenntnis dieser Motion hat die Strafrechtskommission der KKJPD eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Strafverfolgung und der Rechtsprechung von Bund und Kantonen gebeten, konkrete Vorschläge zu machen und diese nach Gutheissung durch die zuständigen Organe dem EJPD zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sollen in die Arbeiten zum Vorentwurf zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und bei der damit verbundenen Überprüfung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität einfließen. Vorentwurf und erläuternder Bericht sollen bis Mitte 2017 in die Vernehmlassung geschickt werden.

4. Das geltende Recht bietet mit Artikel 221 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Möglichkeit, jemanden in Haft zu setzen, wenn - aufgrund einer Drohung - ernsthaft zu befürchten ist, er oder sie werde eine schwere Straftat begehen. Die Anordnung der Haft nach der genannten Bestimmung setzt nicht voraus, dass gegen die Person ein dringender Tatverdacht wegen einer begangenen Straftat vorliegt. Auf der Ebene des Polizeirechts kennen verschiedene Kantone die Möglichkeit von Präventivhaft zwecks Gefahrenabwehr (z. B. § 31 PolG/AG, § 25 Bst. a PolG/ZH, Art. 32ff. PolG/BE, Art. 40 PolG/SG, § 16 PolG/LU).

Wenn es sich, wie im konkreten Fall, um eine ausländische Person handelt, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder stört, so kann Fedpol die Ausweisung verfügen (Art. 68 AuG). Ab dem Moment der Eröffnung dieses Entscheids kann die ausländische Person unter den Voraussetzungen der Artikel 76ff. AuG zur Sicherstellung des Vollzugs in

Ausschaffungshaft versetzt werden. In den Artikeln 73ff. sieht das AuG weitere Zwangsmassnahmen vor, soweit jeweils die Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt werden.

Am 22. Juni 2016 hat der Bundesrat beschlossen, bis Ende 2017 eine Vernehmlassungsvorlage über neue präventiv-polizeiliche Massnahmen im Kampf gegen den Terrorismus vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob im Bundesrecht neue, zusätzliche Haftgründe vorgeschlagen werden sollen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3929 – Postulat

Gute Dienste. Bericht über die internationalen Fazilitations- und Mediationsprozesse der Schweiz

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	01.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für das Parlament einen Bericht zu erstellen über die Einsätze des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Sachen Gute Dienste, Fazilitation und Mediation. Es handelt sich dabei um einen Bereich, in dem die Schweiz besonderes Ansehen geniesst. Über diesen wichtigen Beitrag unseres Landes zur Konfliktlösung und Verringerung wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit in einigen fragilen Staaten ist bei uns jedoch relativ wenig bekannt. Dank eines Berichtes würde die Allgemeinheit die Guten Dienste besser verstehen und könnte sie so gezielter unterstützen.

Aufgrund ihrer Neutralität ist die Schweiz eine glaubwürdige Partnerin in komplexen politischen Situationen. Auf diese tief verwurzelte Tradition aufbauend, hat die Abteilung Menschliche Sicherheit des EDA im Laufe der Jahre reiche Erfahrung in der Friedensförderung erworben. Heute wird die Expertise der Schweiz in der internationalen Gemeinschaft sehr geschätzt.

Über dieses Know-how ist im Allgemeinen jedoch nur wenig bekannt. Obschon diese Einsätze durchaus auch eine gewisse Diskretion erfordern, würde ein Lagebericht dabei helfen, die Bevölkerung von der Richtigkeit der vom EDA durchgeführten Prozesse zu überzeugen. Ein solcher Bericht könnte (unter Einhaltung der Vertraulichkeitsvorschriften) unterteilt werden mit: erfolgreich durchgeführten Einsätzen; schwierigen Fällen, die sich aus komplexen Situationen ergeben haben; Betrachtung der Herausforderungen im Kontext; den angewandten Methoden.

Begründung

Während ihres Vorsitzes der OSZE erwies sich die Schweiz als umsichtige und geschätzte Partnerin, insbesondere in der Ukraine-Krise. Sie spielte ebenfalls eine tragende Rolle beim Abschluss des Abkommens zwischen Iran und den USA. Sie engagiert sich jedoch auch in Gebieten, über die in den Medien weniger berichtet wird, um die Lage dort zu entschärfen. Dies wird jedoch zusätzlich dadurch erschwert, dass es sich dabei meist um fragile Staaten handelt (wie am Tschadsee, in der Region der Grossen Seen, am Horn von Afrika). Ein Engagement wie das der Schweiz kann zur Stabilisierung der Lage beitragen und dadurch ein Versinken im Chaos und die dazugehörigen, katastrophalen Konsequenzen verhindern: Verarmung und fehlende Perspektiven für die Bevölkerung führen bekanntermassen zu Abwanderung aus der Region und zur Migration nach Norden. Es geht also auch uns etwas an.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.03.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
14.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3939 – Interpellation

Administrative MWST-Hürden im Zugang zum europäischen Binnenmarkt abbauen

Eingereicht von



Dobler Marcel

Einreichungsdatum

05.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die EU hat im Zuge ihres "Aktionsplans MWST" diverse Massnahmen für den grenzüberschreitenden Online-Handel (cross border) geplant und will MWST-Umgehung konsequent eliminieren

(vgl. http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/digital-single-market-modernising-vat-cross-border-ecommerce_de).

Unter anderem soll in der EU spätestens ab 2021 ein sogenannter Mini-One-Stop-Shop zur Deklaration der MWST für innereuropäische Transaktionen im Online-Handel in Kraft treten. Bereits ab 2018 sind tiefere MWST-Freigrenzen für Importe aus Drittstaaten vorgesehen.

Nachdem Schweizer Online-Händler immer stärker mit administrativen Hürden im Zugang zum europäischen Binnenmarkt kämpfen, gleichzeitig aber von verschiedenen politischen Seiten umgekehrt eine Aufhebung des "Geoblockings" gefordert wird, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht er eine Möglichkeit, dass sich die Schweiz dem Moss (Mini-One-Stop-Shop) der EU anschliesst und von der Lösung im Gegenzug ebenso profitieren kann (Exporte ins Ausland und auch umgekehrt)?
2. Falls nein, welche konkreten Massnahmen plant der Bundesrat um die MWST-Umgehung von in Drittländern ansässigen Unternehmen zu unterbinden (Lieferungen aus Online-Bestellungen in die Schweiz hinein - digital und physisch)?
 - a. Ist ein eigener Mini-One-Stop-Shop geplant?
 - b. Ist ein eigener Mini-One-Stop-Shop schon diskutiert worden?
3. Welche Umsatz- und Paketvolumen gelangen heute via Postkanal ohne MWST-Abgabe in die Schweiz?
4. Wie hoch schätzt er den MWST-Betrag, welcher aufgrund nichtvorhandener einfacher Abrechnungsmodalitäten der Schweiz jährlich entgeht?

Antwort des Bundesrates vom 15.02.2017

1. Beim sogenannten Moss-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop) handelt es sich um eine vereinfachte MWST-Abrechnungsmöglichkeit in der EU. Wer Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen (B2C) innerhalb der EU erbringt, muss bei seinen Kunden die im jeweiligen Mitgliedstaat geschuldete MWST einziehen (Besteuerung am Verbrauchsort). Das Unternehmen kann bei Anwendung des Moss-Verfahrens seinen Deklarationspflichten in demjenigen Mitgliedstaat nachkommen, in welchem es für die Sonderregelung registriert ist. Dieser Mitgliedstaat leitet die entsprechenden MWST-Einnahmen den anderen Mitgliedstaaten weiter (Finanzausgleich). Dieses System dient dem Abbau von mehrwertsteuerbedingten Hindernissen innerhalb des EU-Binnenmarktes. Die EU plant, diese Abrechnungsmethode bis im Jahr 2021 auf weitere Dienstleistungen sowie auf den Versandhandel innerhalb der EU auszuweiten. Ob und zu welchen Bedingungen Nichtmitgliedstaaten der EU wie der Schweiz die Teilnahme am Moss-Verfahren von der EU überhaupt ermöglicht würde, ist derzeit unbekannt. Hingegen steht Unternehmen aus Drittstaaten und somit auch aus der Schweiz bereits seit 2010 die Teilnahme am Moss für innerhalb der EU erbrachte Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen offen. In welchem EU-Staat sich ein solches Unternehmen (ohne EU-Betriebsstätte) für den Moss registriert und die EU-weit erhobene MWST abliefern, ist ihm freigestellt. Von einer Ausweitung des Moss werden dereinst ebenfalls schweizerische Unternehmen, die dafür in einem EU-Mitgliedstaat registriert sind, profitieren können.

2. Die folgenden Massnahmen sind bis heute umgesetzt worden:

- Ausländische Unternehmen können sich online für die schweizerische MWST registrieren und die MWST online abrechnen. Ausländische Unternehmen müssen allerdings eine Steuervertretung in der Schweiz benennen (Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer, MWSTG; SR 641.20) und eine Sicherheitszahlung leisten (Art. 94 Abs. 2 MWSTG).

- Die gesamte MWST-Praxis der Schweiz ist im Internet in drei Sprachen veröffentlicht.

Die folgenden Massnahmen sind geplant:

- Mit dem teilrevidierten MWSTG, das voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, werden neue Massnahmen zur besseren Steuererhebung umgesetzt. Einerseits werden künftig für die obligatorische MWST-Pflicht in der Schweiz nicht nur die Inlandumsätze der ausländischen Unternehmen berücksichtigt, sondern es wird auf den weltweiten Umsatz abgestellt. Liegt dieser über 100 000 Franken und erbringt das ausländische Unternehmen Leistungen in der Schweiz, wird es obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Andererseits werden ausländische Versandhändler, welche für mehr als 100 000 Franken von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen in die Schweiz schicken, obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig und müssen ab dem Zeitpunkt der Eintragung für sämtliche Lieferungen in die Schweiz die MWST im Inland entrichten. Wenn der ausländische Versandhändler steuerpflichtig ist, macht es für die Kunden in der Schweiz in Sachen MWST keinen Unterschied mehr, ob sie bei einem inländischen oder einem ausländischen Versandhändler einkaufen.

- Durch den von der OECD vorangetriebenen Ausbau der internationalen Amtshilfe sind Verbesserungen beim Vollzug absehbar. Weitere Massnahmen für eine Verbesserung der Steuererhebung (z. B. Datenanalyse und gezielte MWST-Kontrollen) werden fortlaufend geprüft und umgesetzt. Die Abrechnung ausländischer MWST gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit nachfolgendem Finanzausgleich gegenüber den EU-Mitgliedstaaten (Moss) ist derzeit für die Schweiz kein Thema. Eine Teilnahme dürfte eine staatsvertragliche Grundlage voraussetzen.

3. Über die Post und private Kurierdienstleister gelangen schätzungsweise 22 Millionen Sendungen pro Jahr wegen unbedeutendem Wert oder geringfügigem Steuerbetrag steuerfrei in die Schweiz. Um unnötige administrative Hürden zu vermeiden, wird auf die statistische Erfassung dieser Sendungen verzichtet. Daher lässt sich auch der Steuerausfall nicht genau beziffern. Gemäss den Angaben der Eidgenössischen Zollverwaltung dürfte jedoch obige Schätzung in etwa 50 Millionen Franken an Einfuhrsteuer entsprechen, wenn die vielen Rücksendungen berücksichtigt werden und dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Abgabenfreigrenze von fünf Franken nicht bei jeder Einfuhr voll ausgereizt wird. Insbesondere Büchersendungen sind davon betroffen, bei denen die nichterhobene Einfuhrsteuer unter zwei Franken liegen dürfte. Wegen den unterschiedlichen Steuersätzen (8 Prozent resp. 2,5 Prozent) kann das Umsatzvolumen nur sehr grob auf zwischen 1 und 2 Milliarden Franken geschätzt werden.

4. Zum Steuerausfall siehe Ziffer 3. Im Weiteren sei festgehalten, dass mit der voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft tretenden Versandhandelsregelung sowie der obligatorischen Steuerpflicht ab einem weltweiten Gesamtumsatz von 100 000 Franken gezielt Lücken geschlossen werden. Der Bundesrat schätzt, dass die Versandhandelsregelung zu jährlichen Mehreinnahmen von mindestens 20 Millionen Franken und die Neuregelung der Steuerpflicht zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Franken führen wird (Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes; BBI 2015 2673).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;10;15;34

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3957 – Motion

Normalisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland

Eingereicht von



Estermann Yvette

Einreichungsdatum

08.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird verpflichtet - im Interesse des Friedens in Europa -, die Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland zu erneuern und zu intensivieren.

Begründung

Die verfehlte "Sanktionspolitik" des Westens gegen Russland hat in Europa tiefe Spuren hinterlassen. Leider hat es die EU nicht geschafft, ihr Problem mit Russland anders zu lösen, als eine schädliche, zerstörerische Sanktionspolitik zu betreiben und diese immer weiter fortzusetzen. Sie hilft in der Sache gar nichts, schadet beiden Seiten - auch der EU - und trifft leider immer die Falschen. Es ist an der Zeit, mit dieser unsinnigen Politik aufzuhören.

Auch die "allgemeine Kriegshysterie" gegen Russland muss beendet werden, und die Schweiz kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Als neutrales Land und Nicht-EU-Mitglied ist die Schweiz geradezu prädestiniert, im Interesse des Friedens in Europa als Vermittlerin aufzutreten. Ein zeitgemässer Umgang miteinander soll in Europa wieder möglich sein!

Auch die Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland müssen verbessert werden. Die von der Schweiz erlassenen "Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von Sanktionen gegen Russland" sollen aufgehoben und die wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle und politische Zusammenarbeit mit Russland soll normalisiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2017

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland sind gut. 2016 haben mehrere hochrangige Treffen stattgefunden. Unter anderem hat Bundespräsident Schneider-Ammann im Sommer 2016 den russischen Premierminister in Ulan-Bator getroffen, und Bundesrat Burkhalter hat seinen russischen Amtskollegen sowohl in Moskau zu bilateralen Gesprächen als auch am Rande der Uno-Generalversammlung in New York getroffen. Der Austausch ist konstant in allen Aspekten unserer Beziehungen. Beispielsweise wurden die Kontakte zwischen den beiden Aussenministerien 2007 in einem Memorandum of Understanding institutionalisiert. Es gibt zahlreiche Konsultationen und Treffen zu vielfältigen Themen und auf verschiedenen Ebenen. Dies war in der Vergangenheit so und wird auch in Zukunft so bleiben.

Allerdings hat Russland mit der Annexion der Krim im Frühling 2014 international anerkannte Grenzen verändert und gegen internationales Recht verstossen. Dies war der Auslöser für die Sanktionen der Europäischen Union, der USA und weiterer Staaten. Der Bundesrat hat die Annexion der Krim als Verletzung des Völkerrechts verurteilt. Die Schweiz hat keine Sanktionen beschlossen, jedoch im Nachgang zur völkerrechtswidrigen Annexion der Krim Massnahmen ergriffen, damit das Staatsgebiet der Schweiz nicht zur Umgehung der Sanktionen der internationalen Gemeinschaft missbraucht werden kann.

Die Schweiz hat sich seit Ausbruch des Konflikts in der Ukraine stets für eine friedliche Lösung eingesetzt und wirkt sowohl bilateral als auch im Rahmen der OSZE auf eine solche Lösung hin. Sie setzt sich für einen konstruktiven Dialog mit Russland ein, beispielsweise über die europäische Sicherheit zur Stärkung des Vertrauens auf dem Kontinent oder über die konventionelle Rüstungskontrolle. Im Rahmen der OSZE errichtete die Schweiz 2014 das Panel of Eminent Persons on European Security as a Common Project, und sie fördert den Dialog über die wirtschaftliche Konnektivität in Europa. Im Konflikt im Donbass ist die Schweiz übrigens das einzige Land, das der Bevölkerung auf beiden Seiten der Kontaktlinie humanitäre Hilfsgüter liefert.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland sind vielfältig und intensiv. Dabei verfolgt der Bundesrat ein doppeltes Ziel: die Wahrung der schweizerischen Interessen sowie die Leistung eines Beitrags für ein sicheres und friedliches Europa. Der Bundesrat ist gewillt, diese Politik weiterzuführen. Somit ist das Anliegen der Motion bereits erfüllt. Aus diesem Grund

beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Bigler Hans-Ulrich Büchel Roland Rino Bühler Manfred Clottu Raymond Flückiger-Bäni Sylvia
Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich Glarner Andreas Golay Roger Grüter Franz Hausammann Markus
Hess Erich Imark Christian Keller-Inhelder Barbara Nidegger Yves Pantani Roberta Portmann Hans-Peter
Reimann Lukas Reimann Maximilian Rickli Natalie Schwander Pirmin Sollberger Sandra Stamm Luzi
von Siebenthal Erich Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;10

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3961 – Postulat

Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	08.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, wie Daten über Diskriminierungen im Bereich LGBTI und im selben Rahmen ebenfalls Daten über Mehrfachdiskriminierungen gesammelt werden können.

Begründung

Mehrfachdiskriminierung entsteht bei der Kombination oder Überschneidung verschiedener Diskriminierungen, die auf unterschiedlichen Kriterien wie Alter, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuelle Orientierung oder Hautfarbe beruhen. Die Kombination oder Überschneidung mehrerer Merkmale macht Personen, die Opfer solcher Diskriminierungen werden, umso verletzlicher. Die Mehrfachdiskriminierung wird von den rechtsanwendenden Behörden, den Staatsanwaltschaften oder den öffentlichen Einrichtungen für die Bekämpfung von Diskriminierung nur marginal behandelt. Diese Instanzen sind augenscheinlich nicht ausreichend für diese Problematik sensibilisiert. Der Grad der Sensibilisierung hängt in der Regel jedoch von den zur Verfügung stehenden Daten über Diskriminierung ab.

Über diesen Mangel hinaus ist erwiesen, dass ein flagranter Mangel besteht an Daten über Diskriminierung im Bereich LGBTI. In seinem Bericht vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulates Naef [12.3543](#) und in seiner Antwort auf die Interpellation [16.3679](#) anerkennt der Bundesrat diesen Mangel, den es zu beheben gilt. Somit könnten aktuelle Daten zu Diskriminierungsfällen im Bereich LGBTI gesammelt und könnte gleichzeitig bestehende Mehrfachdiskriminierung untersucht werden. Mit der Erhebung solcher Daten könnte die Sensibilisierung der rechtsanwendenden Behörden gefördert werden, und es wäre ein erster Schritt getan, um die Mängel, die in der Schweiz bei der Bekämpfung von Diskriminierung bestehen und die vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Bericht vom Juni 2015 aufgezeigt wurden, zu beheben.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.03.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
01.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Aebischer Matthias Allemann Evi Barrile Angelo Chevalley Isabelle Fehlmann Rielle Laurence Feri Yvonne
Friedl Claudia Gysi Barbara Heim Bea Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Marchand-Balet Géraldine

Marra Ada Marti Min Li Mazzone Lisa Meyer Mattea Munz Martina Nantermod Philippe Nussbaumer Eric
Pardini Corrado Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia Tomare Manuel Tschäppät Alexander

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.400 – Parlamentarische Initiative

Löhne der ordentlichen Richterinnen und Richter des Bundesstraferichtes, der hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichtes sowie der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes. Ausserordentliche individuelle Anpassungen und Überprüfung des Lohnsystems

Eingereicht von	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum	22.01.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beschliesst, eine Revision der Richterverordnung (SR 173.711.2) auszuarbeiten, welche vorsieht, dass die Gerichtskommission die Richterlöhne ausserordentlich individuell anpassen kann. Es soll verhindert werden, dass neugewählte Richterinnen und Richter einen höheren Lohn erhalten als ihre gleichaltrigen Kolleginnen und Kollegen, die bereits länger im Amt sind. Artikel 40 der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) könnte hierbei als Vorbild dienen. Im Bestreben nach einer kohärenteren Ausgestaltung des Lohnsystems werden zudem erneut die Festlegung des Anfangslohns und der jährlichen Lohnerhöhung überprüft.

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

↳ [06.04.2017 - Bericht Kommission für Rechtsfragen NR \(BBI 2017 3497\)](#)

↳ [24.05.2017 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2017 3925\)](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
22.01.2016	RK-NR	Beschluss, eine Initiative der Kommission auszuarbeiten.
02.02.2016	RK-SR	Zustimmung.

Entwurf 1

Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts, der ordentlichen Richter und Richterinnen des Bundesstraferichts und der hauptamtlichen Richter und Richterinnen des Bundespatentgerichtes (Richterverordnung)

[BBI 2017 3511](#)

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IIIb

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;1221;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4018 – Motion

Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht

Eingereicht von



Hegglin Peter

Einreichungsdatum

14.12.2016

Eingereicht im

Ständerat

Stand der Beratungen

Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechnungslegung so anzupassen, dass ein Bild des Finanzhaushalts erscheint, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Es ist zu prüfen, die Haushaltsteuerung auf die Erfolgsrechnung abzustimmen.

Begründung

In der Finanzierungsrechnung werden im Unterschied zur Erfolgsrechnung nicht Aufwand und Ertrag, sondern Ausgaben und Einnahmen ausgewiesen. Die Einnahmefinition richtet sich nach Artikel 3 Absatz 2 FHG und orientiert sich an den verfassungsmässigen Bestimmungen zur Schuldenbremse (Art. 126 Abs. 1 der Bundesverfassung). Demnach werden in der Finanzierungsrechnung im Unterschied zur Erfolgsrechnung grundsätzlich keine rein buchmässigen Vorgänge wie zeitliche Abgrenzungen, Rückstellungen oder Abschreibungen erfasst. Der Bundeshaushalt wird mit der Finanzierungs- und nicht mit der Erfolgsrechnung gesteuert. Dies hat zur Folge, dass der Bund sein Ergebnis nicht periodengerecht darstellt. An der letzten Hochrechnung zum Jahresabschluss 2016 lässt sich das beispielhaft zeigen. Zitat Medienmitteilung Bund: "Die in der letzten Hochrechnung festgestellte Entwicklung hin zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung hat sich akzentuiert. Der Bund rechnet im ordentlichen Haushalt 2016 mit einem Überschuss von 2,2 Milliarden Franken. Grund dafür sind insbesondere die Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer, die sich aufgrund der Negativzinsen dynamisch entwickeln und um 1,6 Milliarden höher liegen. Das Negativzinsumfeld führt auch zu weniger Rückforderungen bei der Verrechnungssteuer im Umfange von 0,3 Milliarden und zu höheren Agios beim Verkauf von Anleihen." Schlagzeilen in den Medien wie "Bund erwartet gut 2 Milliarden Überschuss" sind die Folge.

Wie eingangs ausgeführt entsprechen solche Nachrichten und Schlagzeilen nicht der tatsächlichen Ertragssituation des laufenden Jahres. Vorauszahlungen der direkten Bundessteuern und Agios müssten transitorisch abgegrenzt und künftigen Jahren gutgeschrieben werden. Denn einerseits waren es Vorauszahlungen von Gewinnsteuern kommender Jahre und andererseits Agios von Bundesanleihen, die über die ganze Laufdauer zu verteilen wären. Die dieses Jahr nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuern belasten zukünftige Rechnungsabschlüsse. Die aufgrund dieser Sonderfaktoren resultierenden höheren Erträge oder tieferen Aufwände werden dann in den folgenden Jahren fehlen und jene Ergebnisse verschlechtern.

Die Haushaltführung über die Finanzierungsrechnung erschwert die Lesbarkeit der Jahresrechnung. Indem zwischen finanzwirksamen Ausgaben und nichtfinanzwirksamen Aufwänden unterschieden wird, erscheinen im selben Aufgabenbereich unterschiedliche Beträge im Budgetbuch, in der Jahresrechnung und zum Teil auch in den Begründungen.

Der Bundesrat soll zudem prüfen, ob sich Vorteile ergeben, wenn die Haushaltsteuerung über die Erfolgsrechnung anstelle der Finanzierungsrechnung erfolgt.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
28.02.2017	SR	Annahme.

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

[Eder Joachim](#) [Ettlin Erich](#) [Fournier Jean-René](#) [Germann Hannes](#) [Häberli-Koller Brigitte](#) [Hefti Thomas](#) [Hösli Werner](#)
[Kuprecht Alex](#) [Rieder Beat](#) [Zanetti Roberto](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4020 – Motion

Statistische Angaben im Behindertenbereich

Eingereicht von	 Eder Joachim
Einreichungsdatum	14.12.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass:

1. Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Behindertenbereich verpflichtet sind, den Kantonen bzw. dem Bundesamt für Statistik (BFS) Angaben für eine gesamtschweizerische Statistik zur Verfügung zu stellen;
2. der Bund verpflichtet ist, die Daten zu erheben und auszuwerten, diesbezüglich für eine gesamtschweizerische Kohärenz zu sorgen und die Daten den Kantonen für deren (koordinierte) Planung und Steuerung (insbesondere zur Gewährleistung ihrer Versorgungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, Ifeg) zur Verfügung zu stellen; sowie
3. die Kantone dem Bund die Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen haben und der Bund die Kosten für die Datenerhebung und -auswertung zu tragen hat.

Begründung

Für den Behindertenbereich werden in der Schweiz gesamthaft Beiträge von 14,6 Milliarden Franken ausgerichtet. Diese Beiträge stammen aus unterschiedlichen Quellen (Bund, Kanton, Gemeinden, IV, Pensionskassen, Unfallversicherungen usw.). Entsprechend schwierig ist es, einen Überblick zu bewahren. Die Somed schafft diesen Überblick wenigstens im Bereich der stationären Angebote. Gemäss der Somed-Erhebung 2015 belaufen sich die Betriebskosten der sozialen Institutionen auf 4,55 Milliarden Franken (BFS, 2016).

Eine nationale Behindertenpolitik ist nicht möglich, ohne über entsprechende Daten zu verfügen. Nationale statistische Daten dienen als Planungsgrundlage für die Zukunft und als Indikatoren für Entwicklungen. Ohne solide Datengrundlage agiert der Bund in der Behindertenpolitik im Blindflug.

Die Somed-Statistik, Fragebogen B, umfasst Einrichtungen für invalide Personen, für Suchtkranke und für Menschen mit psychosozialen Problemen. Diese Erhebung wurde seit 2006 nicht mehr angepasst, obwohl seit dem Inkrafttreten der NFA im Jahr 2008 die Kantone für die Finanzierung von Einrichtungen für invalide Personen gemäss Ifeg zuständig sind. Die Somed-Statistik B entspricht in der heutigen Form zudem nicht mehr den Bedürfnissen der Kantone. Die Kantone haben deswegen dem BFS am 27. Mai 2014 ein Fachkonzept zur Umsetzung unterbreitet, mit welchem die Somed-Statistik B auf die geänderten Bedürfnisse hin angepasst werden kann. Der Bund verweigert indessen, hauptsächlich für die Entwicklung und den Betrieb der revidierten Somed-Statistik B aufzukommen, mit der Begründung, er sei dafür nicht mehr zuständig respektive es bestehe keine Gesetzesgrundlage mehr dafür.

Die Somed-Statistik B gewährleistet eine flächendeckende Erfassung der Daten in der Schweiz und Datenreihen über die vergangenen rund zwanzig Jahre. Die erhobenen Daten benötigen sowohl die Kantone (z. B. als Planungsgrundlage für das Platzangebot, die Klientinnen- respektive Klientenstruktur, die Kosten und Finanzierung der Angebote und Leistungen, die Versorgungsdichte) als auch der Bund. Dies gilt etwa für die Umsetzung einer nationalen Behindertenpolitik oder für die von der Behindertenrechtskonvention (Uno-BRK) geforderten Staatenberichte. Ebenso braucht der Bund sie als Planungsgrundlage unter anderem für den IV-Assistenzbeitrag, die Hilflosenentschädigung, für Angebote wie das begleitete Wohnen oder die EL. Letztlich ist das verfassungsrechtlich verankerte Ziel der Behindertengleichstellung ohne umfassende, gesamtschweizerische Datengrundlagen über entsprechende Leistungen nicht erreichbar.

Nur wenn der Bereich der Somed-Statistik B weiterhin gesamtschweizerisch erfasst wird, kommt eine einheitliche Regelung (mit Mindeststandards) zustande. Ansonsten droht eine totale Regionalisierung. Die Konsequenzen wären eine fehlende

Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen, eine uneinheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten sowie eine erschwerte Planbarkeit und Steuerung der Einrichtungen im Behindertenbereich über die Regionen hinweg. Eine spätere Wiedereinführung einer nationalen Statistik würde hohe Folgekosten verursachen, und Langzeitdatenreihen würden fehlen.

Der Bundesrat wird daher aufgefordert, dem Parlament eine gesetzliche Bestimmung zu unterbreiten, in welcher die gesamtschweizerische Erhebung und Auswertung statistischer Daten über Leistungen in den Bereichen Behinderung, Sucht und psychosoziale Probleme festgehalten wird.

Das Plenum der SODK, d. h. der Sozialdirektorinnen und -direktoren, war mit einer Teilfinanzierung der Implementations- und Betriebskosten der Somed-Statistik B am 20. Mai 2016 einverstanden. Im Wortlaut erging folgender Beschluss: "Die SODK ist grundsätzlich bereit, sich an den Kosten für die Umsetzung des 'Fachkonzeptes zum Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung' im Rahmen einer Revision der Somed-Statistik (Fragebogen) B zu beteiligen."

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat hat sich bereits zu den bestehenden Statistiken im Bereich Invalidität und Behinderung geäußert. In seiner Antwort auf die Motion Streiff **11.3647**, "Mehr Nutzen von IVG-Statistiken", hält er fest, dass die verfügbaren Daten den Bedarf der verschiedenen Anspruchsgruppen decken.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26) am 1. Januar 2008 und aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde die Verantwortung für Institutionen für Menschen mit Behinderungen an die Kantone übertragen.

Was den aktuellen Bedarf des Bundes an Daten aus dem Bereich des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) betrifft, so zeigen die Koordinationsarbeiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen, des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und des Bundesamtes für Statistik, dass diese bereits gedeckt sind.

Beim Gedankenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) am 16. August 2016 anlässlich des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz hat das EDI die SODK darauf hingewiesen, dass der Bund keine Kompetenz, keinen Auftrag und auch keinen Bedarf hat, die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen, Fragebogen B, (Somed B) zu revidieren. Es gibt daher keinen Grund, diese Informationen zu erheben.

Angesichts des Spardrucks, der heute auf den Statistiken und den Bundesfinanzen lastet, erscheint es wenig sinnvoll, dass der Bund anstelle der Kantone Daten erhebt, die hauptsächlich für die kantonale Planung und Steuerung verwendet werden, dies umso mehr, als die Revision der Somed-Statistik, Fragebogen B, nicht von allen Kantonen befürwortet wird. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat eine Änderung der Gesetzgebung nicht für nötig.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.03.2017	SR	Annahme.
07.06.2017	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Bruderer Wyss Pascale Comte Raphaël Dittli Josef Ettlin Erich Häberli-Koller Brigitte Müller Damian Seydoux-Christe Anne

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

2836;34;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4039 – Interpellation

Umgehung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bei Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Artikel 30 AuG

Eingereicht von



Badran Jacqueline

Einreichungsdatum

15.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) können Kantone von den Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung (gemäss Art. 18-29) abweichen, um wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Der Bundesrat stellt gemäss Antwort auf die Anfrage **14.1014** fest, dass ein wichtiges öffentliches Interesse dann vorliegt, wenn erhebliche fiskalische Interessen des Kantons bestehen. Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Anfrage **14.1081** machen vor allem die Kantone Tessin, Genf und Zug regen Gebrauch von dieser Möglichkeit.

Nun weiss man vom Kanton Zug, dass mit der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 30 AuG gleichzeitig eine Bewilligung für den Erwerb von Wohneigentum einhergeht. Gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) muss aber ein ausländischer Erwerber von Immobilien seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30 AuG nicht automatisch zum Erwerb von Immobilien berechtigt, sondern eine Einzelfallprüfung voraussetzt, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Schweiz ist? Liegt also eine missbräuchliche Nichtanwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vor?
2. Wenden auch andere Kantone als Zug diese Praxis an?
3. Was kann er tun, um solche Umgehungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) (Lex Koller) zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 22.02.2017

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) erlaubt Personen mit ausländischer Nationalität den Immobilienerwerb grundsätzlich nur dann bewilligungsfrei, wenn sie ihren tatsächlichen und rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. b, Art. 5 Abs. 1 Bst. a BewG).

Der Begriff des "tatsächlichen" Wohnsitzes deckt sich mit jenem des Zivilgesetzbuchs (vgl. Art. 2 Abs. 1 BewV; SR 211.412.411). Danach befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Massgebend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, das "centre de gravité de son existence" (BGE 125 III 102).

Der zusätzlich notwendige "rechtmässige" Wohnsitz setzt voraus, dass die Person eine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzt, welche die Wohnsitznahme in der Schweiz erlaubt (Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 BewV). Das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) regelt die Bedingungen für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 18ff. und 33 AuG).

Die Aufenthaltsbewilligung ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für den bewilligungsfreien Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Eine Aufenthaltsbewilligung berechtigt in keinem Fall automatisch zum Erwerb von Grundstücken. Würde ein Grundstückserwerb alleine gestützt auf eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30 AuG mit einer Verfügung nach Bewilligungsgesetz bewilligt, läge eine unrichtige Rechtsanwendung vor. Eine solche Praxis ist dem Bund jedoch nicht bekannt.

Grundsätzlich haben Erwerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei der kantonalen Bewilligungsbehörde ein Gesuch um Bewilligung des Erwerbs bzw. um Feststellung, dass für den Erwerb keine Bewilligung erforderlich ist, zu stellen (Art. 17 Abs. 1 BewG). Diese Behörde schliesst das Verfahren mit einer anfechtbaren Verfügung ab (Art. 17 Abs. 2 BewG). Dem Bundesamt für Justiz steht ein Beschwerderecht zu, wenn die beschwerdeberechtigte kantonale Behörde auf eine Beschwerde verzichtet oder diese zurückzieht (Art. 20 Abs. 2 Bst. b BewG).

Meldet der Erwerber das Geschäft direkt beim Grundbuchamt an - d. h. ohne vorgängiges Verfahren nach Bewilligungsgesetz - , darf der Grundbuchverwalter die Eintragung nur vornehmen, wenn er die Bewilligungspflicht ohne Weiteres ausschliessen kann (Art. 18 Abs. 1 BewG).

Trägt das Grundbuchamt den Erwerb demgegenüber ein, obwohl es die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres hätte ausschliessen dürfen, sieht das Gesetz für das Bundesamt für Justiz keine Beschwerdemöglichkeit vor. Eine nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht ist nur dann möglich, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, insbesondere dem Grundbuchverwalter, "über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat" (Art. 25 Abs. 1bis BewG).

Auf die gestellten Fragen kann wie folgt geantwortet werden:

1. Voraussetzung für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist zum einen der "tatsächliche" Wohnsitz im Sinn des Lebensmittelpunkts in der Schweiz, zum andern der "rechtmässige" Wohnsitz im Sinn einer Aufenthaltsbewilligung. Die Bewilligung eines Grundstückserwerbs alleine gestützt auf eine Aufenthaltsbewilligung wäre somit rechtswidrig.
2. Eine solche Praxis ist dem Bund nicht bekannt.
3. Dem Bundesamt für Justiz steht wegen der Verletzung der Lex Koller ein Beschwerderecht zu.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;2811

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.404 – Parlamentarische Initiative

Vereidigung der Bundesrichter durch die Vereinigte Bundesversammlung

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Matter Thomas
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Eid oder Gelübde

Abs. 1

Jedes Mitglied des Bundesgerichtes legt vor seinem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

Abs. 2

Die Mitglieder des Bundesgerichtes leisten ihren Eid oder ihr Gelübde vor der Vereinigten Bundesversammlung im Anschluss an ihre Wahl.

Abs. 3

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahl ist der Eid oder das Gelübde zu erneuern.

Abs. 4

Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

Abs. 5

Der Eid lautet: "Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

Abs. 6

Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

Begründung

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 sieht in Artikel 3 vor, dass die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen ihren Eid oder ihr Gelübde vor der Vereinigten Bundesversammlung im Anschluss an ihre Wahl leisten, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gegenwärtig macht das Bundesgerichtsgesetz in Artikel 10 eine entsprechende Ausnahme, indem die Richter und Richterinnen durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichtes vereidigt werden. Diese Ausnahmeregelung ist nicht sinnvoll; vielmehr sollten die Bundesrichter bei ihrer Vereidigung den Mitgliedern des Bundesrates, der Bundesversammlung und dem General gleichgestellt sein. Auch reicht die gegenwärtige Vereidigung "auf gewissenhafte Pflichterfüllung" bei den Bundesrichtern nicht aus. Vielmehr sollten die Bundesrichter genau wie Bundesräte, eidgenössische Parlamentarier und der General zusätzlich darauf vereidigt werden, unsere Verfassung und die Gesetze zu beachten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

➤ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1221;0421

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4040 – Interpellation

Neue Umgehungstatbestände bei der Lex Koller durch die Gründung von Stiftungen und Genossenschaften

Eingereicht von



Badran Jacqueline

Einreichungsdatum

15.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die reine Bautätigkeit ist durch die enorm hohe Konkurrenz ein recht margenschwaches Geschäft. Immer mehr wollen Baufirmen an der wesentlich lukrativeren Bodenrente partizipieren, indem sie Land selber kaufen und Projekte dazu entwickeln. Ausländischen Firmen sind im Bereich der Wohnimmobilien durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) die Hände gebunden. Beispiele hierfür sind die Steiner AG, die 2010 von der Hindustan Construction Company Ltd. (HCC) übernommen wurde, und Losinger Marazzi, die dem französischen Bauriesen, dem Bouygues-Konzerns, gehört. Um selber Immobilien und Grundstücke kaufen zu können, werden Anlagestiftungen nach schweizerischem Recht gegründet. Vermehrt geben Städte in der Schweiz ihr Land nur an Wohnbaugenossenschaften ab. Um daran zu partizipieren, werden auch neue Baugenossenschaften gegründet.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

1. Ist es Anlagestiftungen, die von einem ausländischen Baukonzern alimentiert werden, erlaubt, Wohnimmobilien oder Grundstücke in der Wohnzone zu erwerben? Oder wäre dies eine Umgehung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)?
2. Ist es (gemeinnützigen) Wohnbaugenossenschaften, die von einem ausländischen Baukonzern alimentiert werden, erlaubt, Wohnimmobilien oder Grundstücke direkt oder im Baurecht zu erwerben? Oder wäre dies eine Umgehung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)?
3. Wenn dies nicht erlaubt ist, wer wäre zuständig dafür zu verhindern, dass solche Umgehungskonstrukte möglich sind?

Die Steiner AG ist seit Mai 2010 Teil der Hindustan Construction Company Ltd. (HCC) mit Sitz in Mumbai, Indien.

Antwort des Bundesrates vom 22.02.2017

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) erlaubt juristischen Personen den Erwerb von Wohngrundstücken grundsätzlich dann, wenn sie nicht als Personen im Ausland gelten (Art. 5 Abs. 1 Bst. b-d BewG) oder nicht ausländisch beherrscht sind (Art. 6 BewG) und der konkrete Erwerb nicht unter die Bewilligungspflicht fällt (Art. 4 Abs. 1 Bst. g BewG, Art. 1 Abs. 2 Bst. b BewG, SR 211.412.411).

Bewirkt das "Alimentieren" einer schweizerischen juristischen Person durch einen ausländischen Baukonzern - d. h. das Gewähren rückzahlbarer Mittel -, dass sie vom ausländischen Konzern beherrscht wird (Art. 6 Abs. 2 Bst. d BewG), ist die schweizerische juristische Person dem BewG unterstellt.

Hat das Alimentieren ein Abhängigkeitsverhältnis mit Bezug auf die Finanzierung eines konkreten Grundstückerwerbs zur Folge (Art. 4 Abs. 1 Bst. g BewG, Art. 1 Abs. 2 Bst. b BewG), besteht ebenfalls eine Bewilligungspflicht.

In beiden Fällen darf die juristische Person das Grundstück nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Bewilligungsgrund gegeben ist (Art. 8 und 9 BewG).

Der Erwerb durch Anlagestiftungen bzw. durch gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften kann bewilligt werden, wenn das Grundstück zur Personalvorsorge von inländischen Betriebsstätten bzw. zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen soll und die erwerbende Gesellschaft für das Grundstück von der direkten Bundessteuer befreit ist (Art. 8 Abs. 1 Bst. c BewG). Sofern vom Kanton als Bewilligungsgrund eingeführt, könnte der Erwerb zudem bewilligt werden, wenn das Grundstück dem sozialen Wohnungsbau nach kantonalem Recht dient (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BewG).

Erwerber, deren Bewilligungspflicht sich nicht ohne Weiteres ausschliessen lässt, haben bei der kantonalen Bewilligungsbehörde ein Gesuch zu stellen (Art. 17 Abs. 1 BewG). Diese Behörde schliesst das Verfahren mit einer anfechtbaren Verfügung ab (Art. 17 Abs. 2 BewG). Dem Bundesamt für Justiz steht ein Beschwerderecht zu (Art. 20 Abs. 2 Bst. b BewG).

Meldet die erwerbende Anlagestiftung bzw. Wohnbaugenossenschaft das Geschäft direkt beim Grundbuchamt an - d.h. ohne vorgängiges Verfahren nach Bewilligungsgesetz -, darf der Grundbuchverwalter die Eintragung nur vornehmen, wenn er die Bewilligungspflicht ohne Weiteres ausschliessen kann (Art. 18 Abs. 1 BewG). Handelsregisterämter trifft eine entsprechende Prüfungspflicht (Art. 18 Abs. 2 BewG).

Trägt das Grundbuchamt den Erwerb demgegenüber ein, obwohl es die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres hätte ausschliessen dürfen, sieht das Gesetz für das Bundesamt für Justiz keine Beschwerdemöglichkeit vor. Eine nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht wäre nur dann möglich, wenn der Erwerber "über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat" (Art. 25 Abs. 1bis BewG).

Auf die gestellten Fragen kann wie folgt geantwortet werden:

1. Eine Bewilligungspflicht nach Lex Koller besteht, wenn das Gewähren rückzahlbarer Mittel durch einen ausländischen Konzern entweder eine beherrschende Stellung über eine schweizerische juristische Person verschafft oder in Bezug auf die Finanzierung eines konkreten Grundstückserwerbs ein Abhängigkeitsverhältnis zur Folge hat.
2. In beiden Fällen darf die juristische Person - namentlich eine Stiftung oder Genossenschaft - das Grundstück nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Bewilligungsgrund vorliegt, etwa die Personalvorsorge, ausschliesslich gemeinnützige Zwecke oder sozialer Wohnungsbau.
3. Dem Bundesamt für Justiz steht wegen der Verletzung der Lex Koller ein Beschwerderecht zu.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;2811;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4047 – Motion

Keine neue Entwicklungszusammenarbeit ohne Rückübernahmeabkommen

Eingereicht von	 Burgherr Thomas
Einreichungsdatum	15.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, parallel zur allfälligen Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit mit Eritrea ein Rückübernahmeabkommen anzustreben.

Begründung

Nachdem die Schweiz vor zehn Jahren die internationale Zusammenarbeit mit Eritrea eingestellt hat, prüft der Bundesrat nun gemäss Medienmitteilung vom 2. November 2016 die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Entwicklungsprogramme in diesem Land durch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza). In einer ersten Phase sollen mit einem begrenzten Budget (2 Millionen Franken pro Jahr) Pilotprojekte im Bereich Schaffung von Arbeitsplätzen und Berufsbildung lanciert werden. Dieses gezielte und begrenzte Engagement der Deza sei ein erster Schritt der Schweiz hin zum Aufbau einer echten Zusammenarbeit.

Der Bundesrat wolle dabei den Dialog nicht nur fortführen, sondern auch intensivieren, um schrittweise Verbesserungen anzustossen und zu begleiten.

Gemäss den Antworten des Bundesrates auf die Interpellation [16.3039](#), "Eritrea. Ist die Schweiz über die Lage vor Ort informiert?", erfolgt die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern, in welchen die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit des Partnerlandes sowie auch ein entwicklungs- und ausserpolitisches Interesse aus Sicht der Schweiz vorhanden sind. Darunter fallen gemäss Bundesrat gegebenenfalls auch migrationspolitische Interessen, welche im Dialog konsequent weiterverfolgt werden.

Die Schweiz hat ein sehr grosses migrationspolitisches Interesse in Zusammenhang mit Eritrea. Deshalb ist es unerlässlich, dass dieses Interesse auch konsequent mit einem Rückübernahmeabkommen angestrebt und durchgesetzt wird. 2015 haben 9966 Personen aus Eritrea in der Schweiz Asyl beantragt. Die Schweiz ist somit das wichtigste Zielland. Die grosse bereits bestehende Diaspora umfasst inzwischen rund 34 500 Personen. Viele dieser Personen sind sozialhilfeabhängig und verursachen enorme Kosten, welche primär die Kantone und Gemeinden treffen. Oberstes Ziel muss sein, dass diese Menschen wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat hat das im Motionstext genannte Ziel bereits in seine Politik integriert. Im Rahmen der Beratung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit (BBI 2016 2333) hat das Parlament beschlossen, die internationale Zusammenarbeit und die Migrationspolitik dort, wo es im Interesse der Schweiz ist, strategisch miteinander zu verknüpfen, indem Konflikt- und Migrationsursachen bearbeitet werden. Der Bundesrat orientiert sich auch in Bezug auf Eritrea an diesem Beschluss. Die Anzahl Asylgesuche von Eritreerinnen und Eritreern betrug 2016 noch 5178 und hat sich damit im Vergleich zu 2015 (9966 Asylgesuche) fast halbiert. Eritrea bleibt weiterhin im Fokus der Bemühungen der Schweizer Migrationspolitik.

Wie der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Pfister Gerhard [15.3954](#), "Endlich klare Informationen zu Eritrea", vom 14. Oktober 2016 erwähnte, prüft die Schweiz gegenwärtig, ob sie im Rahmen gezielter Projekte mit der eritreischen Regierung zusammenarbeiten kann, und hat auch bereits einige Vorhaben unterstützt. Der Bundesrat ist bereit, auch im Migrationsbereich enger mit Eritrea zusammenzuarbeiten. Der Abschluss eines Rückübernahmeabkommens setzt aber voraus, dass minimale rechtsstaatliche Kriterien respektiert werden und dass auch eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit betreffend unfreiwillige Rückkehr besteht. Diese Minimalanforderungen erfüllt Eritrea derzeit nicht.

Die Schweiz hat zusammen mit anderen europäischen Ländern einen strukturierten Dialog mit Eritrea begonnen und

unternimmt im Hinblick auf die Lancierung von Pilotprojekten der Entwicklungszusammenarbeit derzeit technische Vorabklärungen vor Ort.

Der Titel der Motion stimmt nicht mit dem Motionstext überein. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass nicht auf den Abschluss des Rückübernahmeabkommens gewartet werden soll, um im Bereich der internationalen Zusammenarbeit aktiv zu werden. Wenn ein echter Dialog und ein schrittweiser Prozess zur Verbesserung der Situation in Eritrea entstehen sollen, ist es angezeigt, mit kleinen Projekten zu beginnen.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als bereits erfüllt und beantragt daher deren Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)

Aebi Andreas Arnold Beat Buffat Michaël Bühler Manfred Dettling Marcel Egloff Hans Estermann Yvette
Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Giezendanner Ulrich Glarner Andreas Grüter Franz Hausammann Markus
Heer Alfred Herzog Verena Hess Erich Imark Christian Keller-Inhelder Barbara Knecht Hansjörg Köppel Roger
Müller Thomas Müri Felix Page Pierre-André Pantani Roberta Quadri Lorenzo Reimann Lukas Rickli Natalie
Rutz Gregor Sollberger Sandra Steinemann Barbara Tuena Mauro Vogt Hans-Ueli von Siebenthal Erich
Walliser Bruno Wobmann Walter Zanetti Claudio

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4048 – Interpellation

Hirncans sind keine wissenschaftliche Methode. Was tut der Bundesrat nach dem Entscheid des Kantonsgerichtes Luzern?

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	15.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er nun bereit, die Anwendung von Hirnstrommessungen als Methode der Diagnosestellung für die IV-Stellen zu verbieten?
2. In wie vielen Fällen wurde die Methode in der Vergangenheit als Diagnoseinstrument beigezogen?
3. Werden bereits rechtskräftig verfügte Rentenentscheide, bei welchen Hirncans als Methode angewendet wurden, revidiert?

Begründung

Mit Entscheid vom 10. November 2016 stellte das Kantonsgericht Luzern fest, dass es sich bei den vom regionalen ärztlichen Dienst durchgeführten Hirnstrommessungen nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Methode hinsichtlich der Diagnosestellung psychischer Gesundheitsstörungen handle. Der Beschwerdeführer erhielt darum Recht.

Im Nachgang zu diesem Entscheid stellt sich die Frage, welche Schlüsse der Bundesrat aus diesem Entscheid zieht und insbesondere was mit den anderen Fällen geschieht, bei denen die gleiche diagnostische Methode angewendet wurde.

Antwort des Bundesrates vom 01.02.2017

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat bereits Ende 2014 erkannt, dass diese Methode in der Anwendung durch die IV wissenschaftlich nicht genug abgesichert ist. In der Folge stellte die IV-Stelle Luzern, welche die Hirnstrommessungen als einzige durchgeführt hatte, die versuchsweise Anwendung bereits von sich aus Ende 2014 ein. Seit diesem Zeitpunkt wird die Methode nicht mehr angewandt.
2. Die Hirnstrommessungen wurden in insgesamt 26 Fällen durchgeführt.
3. In keinem der 26 Fälle wurde ein Leistungsentscheid der IV einzig aufgrund von Hirnstrommessungen gefällt. Da die Rentenentscheide der betroffenen Personen in keinem Fall nur auf der Hirnstrommessung beruhen, ist eine Revision des Entscheids nicht angezeigt. Es besteht deshalb kein Grund, auf die bereits rechtskräftigen Leistungsentscheide zurückzukommen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Barrile Angelo Friedl Claudia Graf Maya Gysi Barbara Hadorn Philipp Häsler Christine Heim Bea Jans Beat
Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Meyer Mattea Munz Martina Naef Martin Reynard Mathias
Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Sommaruga Carlo Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.406 – Parlamentarische Initiative

Alternierende Obhut. Aufteilung des Kinderabzugs zwischen den Eltern

Eingereicht von	 Nantermod Philippe
Einreichungsdatum	14.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird wie folgt geändert:

Art. 35

Abs. 1

Vom Einkommen werden abgezogen:

Bst. a

6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug bei gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut hälftig aufgeteilt (streichen: "und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden");

...

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455) in Kraft getreten. Damit wurde das DBG geändert, und es wurde eingeführt, dass der pauschale Sozialabzug für minderjährige Kinder hälftig aufgeteilt wird, wenn diese unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehen. Davor konnte nur einer der Elternteile von diesem Steuervorteil profitieren, selbst wenn beide sich die Obhut teilen.

Diese Änderung wurde unter der Bedingung eingeführt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Abzug für Unterhaltsbeiträge geltend machen darf (das heisst, der Abzug für allfällige Alimente für die Kinder an den anderen Elternteil), "damit nicht eine doppelte Entlastung ... stattfindet" (Botschaft des Bundesrates, BBl 2009 4729, hier 4757).

Die Änderung von Artikel 35 DBG führte 2009 bei der parlamentarischen Beratung nicht zu Diskussionen in den Kammern, und der Entwurf des Bundesrates wurde ohne Änderungsvorschläge angenommen.

Im Nachhinein stellt sich heraus, dass dieses Ziel, eine "doppelte Entlastung" zu verhindern, unverständlich ist. Der Abzug für Unterhaltsbeiträge ist ein im DBG (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG) wie auch im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG) vorgesehener allgemeiner Abzug ohne festgesetzte Höchstgrenze; er orientiert sich an einer Einkommensübertragung des unterhaltspflichtigen an den unterhaltsberechtigten Elternteil, für den dies ein zusätzliches Einkommen ist, das besteuert wird. Das Steuersubstrat nimmt durch diesen Abzug im Prinzip also insgesamt nicht ab.

Das heisst im Umkehrschluss, dass der Abzug für minderjährige Kinder nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG, den man auch im kantonalen Recht findet, ein Sozialabzug ist, der pauschal gewährt wird für die effektiven Kosten, die die Kinderbetreuung verursacht.

Nichts lässt den Schluss zu, dass der erste Abzug den zweiten ausschliessen sollte: Die versteuerten Beträge sind nicht zweimal die gleichen, und es würde, entgegen dem, was der Bundesrat in seiner Botschaft und in seiner Stellungnahme zur Motion [09.3129](#) schrieb, bei der Kumulation der beiden Abzüge keine doppelte Entlastung stattfinden. Im Gegenteil, wenn man

auf den Abzug für Alimente verzichtet, um den Sozialabzug zu erhalten, wie es das Gesetz vorsieht, wird der Unterhaltsbeitrag doppelt besteuert, einmal beim unterhaltspflichtigen Elternteil und einmal beim unterhaltsberechtigten Elternteil.

Die aktuelle Situation erhält die Ungerechtigkeit aufrecht, die die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Revision hätte beseitigen sollen. Eltern mit alternierender Obhut können noch immer nicht vom Abzug für kinderbedingte Kosten profitieren, wenn sie Beiträge an den anderen Elternteil zahlen, obwohl sie logischerweise vergleichbare Ausgaben mit dem gleichen Zweck haben.

Um den offenkundigen Fehler der Revision von 2009 endlich zu korrigieren, sollte der vorliegenden parlamentarischen Initiative Folge gegeben werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

➤ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Addor Jean-Luc](#) [Borloz Frédéric](#) [Buttet Yannick](#) [Chevalley Isabelle](#) [Reynard Mathias](#) [Sommaruga Carlo](#)
[Tomare Manuel](#) [Wehrli Laurent](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2446;1211

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4062 – Motion

Schutz von Minderheiten vor terroristischer und extremistischer Gewalt

Eingereicht von



Feri Yvonne

Einreichungsdatum

15.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen aufzuzeigen, welche weiter gehenden Massnahmen für die Sicherheit von Minderheiten (wie bspw. religiöse Gemeinschaften usw.), die durch potenzielle terroristische und extremistische Gewalt besonders gefährdet sind, getroffen werden können und welche gesetzlichen Grundlagen allenfalls für deren Umsetzung nötig wären.

Begründung

Obwohl die Schweiz nicht als primäres Ziel gilt, ist auch in unserem Land die Gefahr terroristischer und extremistischer Anschläge gestiegen. Bestimmte Minderheiten sind dabei besonders exponiert. Im Rahmen eines am 1. November 2016 publizierten Berichtes, stellt das Eidgenössische Departement des Innern fest, dass dabei die Institutionen und beispielsweise Angehörige der jüdischen Gemeinschaft besonders gefährdet sind. Weiter wird im Bericht richtigerweise festgehalten, dass die verfassungsmässige Pflicht besteht, "angemessene gesetzgeberische und andere Massnahmen zu ergreifen, um Übergriffe auf das Leben und die Sicherheit aller Personen zu verhindern, Gefahren abzuwehren, Angriffe zu ahnden und polizeilich zu intervenieren, wenn Dritte Leib, Leben oder Eigentum bestimmter Personen oder Institutionen ernsthaft bedrohen". Trotz dieser klaren Ausgangslage wurden die entsprechenden Schutzmassnahmen bisher nicht respektive nicht in ausreichendem Mass ergriffen. Einerseits stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine kantonale respektive kommunale Aufgabe oder um eine solche des Bundes handelt. Andererseits ist auf Bundesebene unklar, ob eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Die vorliegende Motion will diesbezüglich Klarheit schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.02.2017

Der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen und extremistischen Anschlägen, aber auch vor anderen Gewaltakten hat für den Bundesrat höchste Priorität. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass einige religiöse Gemeinschaften und Minderheiten besonders bedroht sind. Das gilt namentlich auch für die jüdischen Gemeinschaften und ihre Einrichtungen, die vom islamistischen Terror bedroht sind. Dieser besonderen Bedrohung müssen die verantwortlichen Behörden Rechnung tragen.

Die erforderlichen Schutzmassnahmen werden durch die verantwortlichen Behörden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen an die aktualisierte Bedrohungslage vorgenommen. Nach Artikel 57 Absatz 2 BV koordinieren der Bund und die Kantone ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Gestützt auf diese Verfassungsgrundlage ist der Bundesrat bestrebt, die bereits bestehende Koordination zu intensivieren. Er wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Städten sowie im Gespräch mit interessierten Organisationen analysieren, ob das heute vorgesehene Schutzdispositiv genügt oder ob es punktuelle Schwachstellen gibt, die mittels spezifischer Massnahmen eliminiert werden können. Eine verstärkte Koordination entspricht auch den Empfehlungen des vom Sicherheitsverbund Schweiz im Juli 2016 publizierten Berichtes "Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung".

Antrag des Bundesrates vom 01.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.03.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Datum	Rat
01.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

[Allemann Evi](#) [Fehlmann Rielle Laurence](#) [Friedl Claudia](#) [Gysi Barbara](#) [Heim Bea](#) [Jans Beat](#) [Kiener Nellen Margret](#)
[Maire Jacques-André](#) [Marti Min Li](#) [Munz Martina](#) [Naef Martin](#) [Reynard Mathias](#) [Schwaab Jean Christophe](#)
[Seiler Graf Priska](#) [Sommaruga Carlo](#) [Tornare Manuel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4063 – Interpellation

Nehmen Bund und bundesnahe Betriebe eine Vorbildfunktion im Umgang mit Arbeitnehmenden der Gruppe "50 plus" ein?

Eingereicht von	 Marti Min Li
Einreichungsdatum	15.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt ist schwierig, sie sind überdurchschnittlich von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Um diese Problematik anzugehen, muss einerseits die Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden, es müssen aber auch Massnahmen getroffen werden, um ältere Arbeitnehmende im Arbeitsmarkt behalten zu können. Die öffentliche Hand, Bundesverwaltung und bundesnahe Betriebe, hat hierbei eine Vorbildfunktion. Deshalb wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Massnahmen erachtet er für sinnvoll, in der Verwaltung und in den bundesnahen Betrieben sicherzustellen, dass sie auch für ältere Arbeitnehmende attraktiv bleiben?
2. Wie sorgen die Verwaltung und die bundesnahen Betriebe für eine gute Altersdurchmischung bei den Angestellten?
3. Sind die Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse darauf hin ausgerichtet, Altersdiskriminierung zu vermeiden?
4. Wie wird sichergestellt, dass ältere Arbeitnehmende Zugang zu geeigneten Weiterbildungsangeboten haben?
5. Werden Arbeitnehmende, deren Stellen durch den technologischen Wandel bedroht sind, durch Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen auf diesen vorbereitet?

Antwort des Bundesrates vom 15.02.2017

1. Die Personalstrategie Bundesverwaltung 2016-2019 nimmt das Thema "ältere Mitarbeitende" prominent auf: Das Potenzial der älteren Mitarbeitenden soll verstärkt genutzt werden mittels Anstellungsbedingungen, die den unterschiedlichen Lebensphasen der Mitarbeitenden noch besser gerecht werden. Das Personalmarketing wird zudem vermehrt zielgruppengerecht (einschliesslich älterer Mitarbeitender) ausgerichtet. In Erarbeitung ist derzeit ein Konzept zum "Übergangsmanagement in der Bundesverwaltung". Es zielt darauf ab, Mitarbeitende bis zum ordentlichen Pensionierungsalter motiviert und leistungsfähig im Arbeitsprozess zu halten. In der bundesweiten Personalbefragung werden Motivation, Commitment und Gesundheitsempfinden auch der älteren Mitarbeitenden erhoben und bei Bedarf Massnahmen ergriffen.

Die bundesnahen Betriebe werden über die strategischen Ziele des Bundesrates gesteuert. Der Bundesrat gibt auch Ziele zu personalpolitischen Themen vor. Dabei erwartet der Bundesrat, dass die Unternehmen eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik betreiben und auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeber auftreten. Dies schliesst eine hohe Sensibilität für eine diskriminierungsfreie Personalpolitik und auch Massnahmen für ältere Mitarbeitende mit ein.

2. Die Bundesverwaltung verfügt über eine umfassende Personalstrukturanalyse. Diese liefert wichtige Erkenntnisse und dient als Diskussionsgrundlage für personalpolitische Massnahmen. Sie ermöglicht eine frühzeitige Erkennung, inwieweit und in welchen Bereichen die Bundesverwaltung von den Auswirkungen des demografischen Wandels betroffen ist. Sie zeigt Chancen und Risiken in der Zusammensetzung der Altersstruktur auf. Mittels eines E-Learning-Moduls und einer ausführlichen Dokumentation auf dem Intranet (Infopers) werden die Führungskräfte für das Thema "altersdurchmischte Teams" sensibilisiert.

3. Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse sind in der Bundesverwaltung diskriminierungsfrei ausgestaltet. Grundlage dafür bildet die Wegleitung "Qualität im Personalgewinnungsprozess - Diskriminierungsfreie Rekrutierung". Alterslimiten sind in den Stelleninseraten grundsätzlich nicht zugelassen. Zudem wird in den Stelleninseraten darauf hingewiesen, dass Diversität und Gleichbehandlung in der Bundesverwaltung einen hohen Stellenwert geniessen.

4. Das bundesinterne Ausbildungsangebot steht allen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung unabhängig von deren Alter offen. Die Vorgesetzten führen im Rahmen des Zielvereinbarungs- und -beurteilungsprozesses mit ihren Mitarbeitenden jährlich eine Standortbestimmung durch. Dabei werden Entwicklungsziele und -massnahmen (wie z. B. Aus- und Weiterbildungskurse) vereinbart und schriftlich festgehalten.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung hat der Bundesrat für die bundesnahen Betriebe Ziele festgelegt. So sollen die Betriebe berufliche Entwicklung durch nachhaltige Massnahmen fördern und Qualifikation und Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitarbeitenden auf die künftigen Bedürfnisse ausrichten.

5. In der Bundesverwaltung werden Mitarbeitende, deren Stelle durch den technologischen Wandel verändert wird, nach Möglichkeit umgeschult oder weitergebildet. Ist dies nicht möglich, wird nach einer anderen geeigneten Stelle gesucht.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Allemann Evi Amarelle Cesla Birrer-Heimo Prisca Fehlmann Rielle Laurence Feri Yvonne Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Galladé Chantal Graf-Litscher Edith Guldemann Tim Gysi Barbara Hardegger Thomas Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Marra Ada Meyer Mattea Munz Martina Naef Martin Nordmann Roger Pardini Corrado Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo Tornare Manuel Tschäppät Alexander Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4078 – Postulat

Digitalisierung. Papierloses E-Voting ermöglichen

Eingereicht von



Dobler Marcel

Einreichungsdatum

15.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht zu analysieren, wie die Umsetzung der medienbruchfreien (d. h. papierlosen) Stimmabgabe zu verwirklichen ist und welches die gesetzlichen und technischen Bedingungen dafür sind. Das medienbruchfreie E-Voting ist besonders unter den folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

1. gesetzliche Implikationen (BPR, VPR);
2. Sicherheit: Ersatz des Stimmrechtsausweises durch ein sicheres Authentifizierungssystem unter der Bedingung der Wahrung der Verifizierbarkeit und des Stimmgeheimnisses;
3. Folgen für den Stimmbürger: Registrierung, Authentifizierung, Erhalt der Unterlagen;
4. Kostenabwägung: Kosten der Umsetzung vs. Kosteneinsparungen im Betrieb (Wegfall des Postversands und der Druckkosten);
5. mögliche Synergien mit anderen E-Government-Anwendungen;
6. praktischer Nutzen für den Stimmbürger mit besonderem Blick auf die Auslandschweizer;
7. Potenzial zur Erhöhung der Stimmbeteiligung;
8. Machbarkeit der schnelleren Einführung des medienbruchfreien E-Votings im Versuchsbetrieb;
9. Nachhaltigkeit (Papierlosigkeit).

Begründung

Der Vote électronique, der in gewissen Kantonen bereits im Einsatz steht, ist noch keine echte E-Voting-Alternative zur herkömmlichen Stimmabgabe. Tatsächlich handelt es sich dabei nur um einen komplementären Abstimmkanal neben der gewohnten Stimmabgabe im Wahllokal oder auf dem Postweg. Die Stimmbürgerin bzw. der Stimmbürger erhält die Unterlagen immer noch in Papierform zugestellt, und der Stimmrechtsausweis dient weiterhin der Authentifizierung. Voraussetzung für eine echte E-Voting-Lösung ist jedoch die Medienbruchfreiheit, d. h. die Möglichkeit, den Abstimmungsprozess komplett digital abzuwickeln. In diesem Sinne ist nicht nur die eigentliche Stimmabgabe von der Einführung des E-Votings betroffen, sondern ebenso die Zustellung der Unterlagen. Die papierlose Stimmabgabe ist allgemein im Sinne einer E-Government-Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung weiterzuverfolgen.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.03.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
12.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;34;09

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4113 – Motion

Bürgerkrieg in Syrien. Humanitäre Hilfe vor Ort verstärken, Flüchtlingskontingente erhöhen, "private sponsorship of refugees" ermöglichen

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	16.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. alle Anstrengungen zu unternehmen, die humanitäre Hilfe vor Ort in und um Aleppo, aber auch in den von den Binnenflüchtlings zusätzlich belasteten Gebieten massiv zu stärken; er soll dem Parlament (sofern nötig) entsprechende Nachtragskredite beantragen;
2. Länder, die bereits heute Hunderttausende von Flüchtlingen aus Syrien beherbergen und aufgrund der aktuellen Ereignisse mit neuen Flüchtlingen rechnen müssen, zu entlasten, indem er das am 9. Dezember 2016 beschlossene zweijährige Kontingent zur Aufnahme von 2000 besonders verletzlichen Syrien-Flüchtlingen auf mindestens 10 000 Personen erhöht;
3. rasch die gesetzliche Grundlage zu schaffen für ein "Private Sponsorship of Refugees"-Programm (vgl. [16.5474](#)), damit private Hilfsorganisationen oder andere anerkannte Personenkreise zusätzliche bereits vom UNHCR anerkannte Kontingentsflüchtlinge aufnehmen können.

Begründung

Die Situation im syrischen Bürgerkrieg spitzt sich zu. Im Zusammenhang mit der Belagerung und dem Fall von Aleppo, der ehemals grössten Stadt Syriens, sprachen Diplomaten gar in unmissverständlichen Worten von der "schlimmsten humanitären Katastrophe des 21. Jahrhunderts". Experten befürchten, dass in den kommenden Wochen und Monaten die Provinz Idlib in eine ähnlich schlimme Situation kommen könnte. Selbst wenn sich die Situation in den nächsten Monaten entspannen sollte, wird Syrien noch Jahre für den Wiederaufbau brauchen, und die Nachbarstaaten werden weiterhin Hunderttausende von Flüchtlingen beherbergen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat ist über die katastrophale humanitäre Lage in Aleppo und in weiteren betroffenen Regionen Syriens sehr besorgt. Am 14. Dezember 2016 hat die Schweiz einen humanitären Appell lanciert, in welchem alle Parteien des Syrien-Konflikts erneut aufgerufen wurden, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu respektieren und die Zivilbevölkerung zu schützen.

1. Seit dem Ausbruch der Syrien-Krise 2011 unterstützt die Schweiz die betroffenen Menschen mit humanitärer Hilfe, sowohl in Syrien wie auch in den Nachbarstaaten Jordanien, Libanon, Irak und Türkei. Bis Ende 2016 hat sie über 250 Millionen Franken bereitgestellt. Damit unterstützt sie u. a. die humanitären Operationen des IKRK, zahlreicher humanitärer Uno-Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen. Diese langjährigen humanitären Partner der Schweiz arbeiten trotz schwierigster Sicherheitslage in Aleppo und anderswo weiter, um die betroffene Bevölkerung zu unterstützen. Wenn es die Sicherheitslage zulässt, führt die Schweiz auch eigene Aktionen durch. So hat sie im Juli 2016 zwölf Ambulanzen an den Syrischen Arabischen Roten Halbmond übergeben. Seit Dezember 2016 kamen diese auch bei der Evakuierung von Personen aus Ost-Aleppo zum Einsatz. Gleichzeitig engagiert sich die Schweiz für einen verbesserten humanitären Zugang in Syrien und setzt sich ein für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien sowie gegen die Straflosigkeit von Kriegsverbrechern.

Das Engagement der Schweiz zur Bewältigung der Syrien-Krise wird weiter ausgebaut. Für 2017 hat die Deza hierfür 66 Millionen Franken budgetiert. Mit den zusätzlichen Mitteln wird einerseits die humanitäre Hilfe innerhalb von Syrien verstärkt. Andererseits werden die Nachbarländer darin unterstützt, die Lebensperspektiven der syrischen Flüchtlinge und der eigenen Bevölkerung längerfristig zu verbessern. Zudem prüft das EDA derzeit die Möglichkeit, ein humanitäres Büro in Damaskus zu

eröffnen. Damit könnte die Schweiz auch vor Ort dazu beitragen, dass ihre Hilfe bestmöglich eingesetzt wird. Gleichzeitig will die Schweiz mit diesem Büro als glaubwürdige Akteurin humanitäre Organisationen in ihrer Arbeit unterstützen und sich in die Bemühungen um Zugang zu möglichst vielen Hilfsbedürftigen einbringen.

Dem Leiden der Zivilbevölkerung kann nur mit einer politischen Lösung des bewaffneten Konflikts langfristig ein Ende gesetzt werden. Deshalb unterstützt die Schweiz die Vermittlungsbemühungen der Uno und bemüht sich, dass unterschiedliche Akteure eine gemeinsame Vision für die Zeit nach dem Konflikt entwickeln könnten.

2. Die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen in der Schweiz stellt neben der humanitären Hilfe ein zusätzliches Zeichen der Solidarität mit den Kriegsoptionen dar. Seit März 2015 hat der Bundesrat in verschiedenen Aufnahmeprogrammen beschlossen, bis Ende 2018 insgesamt 5000 Personen aufzunehmen, bis zu 1500 davon im Rahmen des EU-Umverteilungsprogramms (Relocation). Zudem hat das EJPD 2013 im Rahmen von Visa-Erleichterungen die Einreise von rund 4700 syrischen Staatsangehörigen bewilligt. Mit seinem Beschluss vom 9. Dezember 2016 führt der Bundesrat sein bisheriges Engagement für zwei Jahre weiter. Das entsprechende Kontingent können Bund und Kantone innerhalb der bestehenden Strukturen und Plangrößen bewältigen. Der Bundesrat setzt den Schwerpunkt beim Resettlement weiterhin auf die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Mittleren Osten, um damit die besonders geforderten Nachbarstaaten Syriens zu entlasten.

3. Bereits heute leisten Privatpersonen und Hilfsorganisationen in den Kantonen wichtige Unterstützung für die Integration von Flüchtlingen. Wie er in seiner Antwort auf die Frage 16.5474 und die Motion 16.3455 erwähnte, wird sich der Bundesrat bei der Prüfung eines Gesetzesvorschlages für eine verbindliche Beteiligung privater Akteure an humanitären Aufnahmeaktionen auch mit den Erfahrungen anderer Staaten auseinandersetzen und abklären, ob und in welcher Form solche Lösungen in der Schweiz sinnvoll wären. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, wie solche Programme so ausgestaltet werden können, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung eingehalten wird und dass sie eine langfristige Perspektive für den Integrationsprozess bieten können.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Forderungen der Motion derzeit hinreichend berücksichtigt sind.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4140 – Interpellation

Psychiatrische Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen

Eingereicht von



Schenker Silvia

Einreichungsdatum

16.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist den Verantwortlichen bewusst, dass bei minderjährigen Flüchtlingen ein grosses Risiko für psychische Erkrankungen wie posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen und Angststörungen besteht?
2. Wird im Rahmen der grenzsanitären Untersuchungen auf Zeichen geachtet, welche auf psychische Belastungen hindeuten könnten? Und wird in der Folge eine weiterführende Diagnostik eingeleitet?
3. Ist das Personal in den Empfangszentren und Asylunterkünften auf mögliche psychische Krankheitszeichen sensibilisiert?
4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um den besonderen Bedürfnissen von psychisch kranken Flüchtlingen gerecht zu werden?

Begründung

Minderjährige Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, welche nicht in Begleitung von Familienangehörigen unterwegs sind, sind grossen Belastungen ausgesetzt. Obwohl es dazu wenige Studien gibt, ist zu vermuten, dass ein beträchtlicher Teil der minderjährigen Flüchtlinge unter psychischen Erkrankungen leidet. Neben der Deckung der elementaren Grundbedürfnisse brauchen die minderjährigen Flüchtlinge in einem besonderen Mass Unterstützung und Betreuung. Wichtig ist auch, dass sie möglichst rasch in Bezug auf allenfalls vorhandene psychische Erkrankungen abgeklärt und behandelt werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Bildungs- und Integrationsmassnahmen gelingen können.

Antwort des Bundesrates vom 25.01.2017

1. Den Verantwortlichen ist das erhöhte Erkrankungsrisiko von minderjährigen Asylsuchenden in Bezug auf psychische Krankheiten bewusst. Das medizinisch geschulte Fachpersonal vor Ort sowie das Betreuungspersonal nimmt daher regelmässig an Weiterbildungen und Tagungen auch zum Thema Gesundheit und Migration teil, womit der medizinischen Aktualität und der Vernetzung mit den involvierten Berufs- und Fachgruppen Rechnung getragen wird.
2. Die Asylsuchenden werden im Rahmen der grenzsanitären Massnahmen motiviert, bei gesundheitlichen Beschwerden die Gesundheitssprechstunde im Bundesasylzentrum aufzusuchen. Diese wird von qualifizierten Pflegefachpersonen betrieben. Je nach Bedarf überweisen diese die Asylsuchenden an den Arzt, ans Spital oder an eine psychiatrische Notfallstation. Diese Stellen leiten in der Folge die notwendige und allenfalls weiterführende Therapie ein. Die Initiierung einer doch meist langfristigen psychiatrischen Therapie und Begleitung ist aufgrund der in den meisten Fällen kurzen Aufenthaltsdauer in den Unterkünften des Bundes aus Gründen der Kontinuität wenig sinnvoll. In Ausnahmefällen wird, soweit von den Fachpersonen (z. B. Psychiater) als notwendig und dringlich indiziert, eine psychiatrische Betreuung oder Krisenintervention auch während des Aufenthalts in den Unterkünften des Bundes geprüft.
3. In den Zentren des Bundes wird in der Gesundheitsversorgung medizinisch ausgebildetes Fachpersonal angestellt. Auch die mit der Betreuung der Asylsuchenden betrauten Personen sind sich der Thematik der traumatisierten minderjährigen Asylsuchenden bewusst und weisen die Gesuchsteller an das medizinische Fachpersonal weiter, soweit sie ihrerseits Feststellungen machen, die auf eine psychische Erkrankung hinweisen könnten.
4. Mit einem für das Jahr 2017 vorgesehenen Pilotprojekt soll die Unterbringungs- und Betreuungsstruktur von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auf Bundesebene analysiert und gegebenenfalls anschliessend angepasst werden. Ziel ist es,

eine altersgerechte Betreuung und Unterbringung in den Bundeszentren sicherzustellen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt im Rahmen des Engagements für die Integration von traumatisierten Asylsuchenden Einrichtungen für traumatisierte Personen, wie beispielsweise den Verbund der fünf Therapiestellen für Folter- und Kriegsoffer. Weiter lancierte das SEM diesen Frühling das von 2016 bis 2018 laufende Pilotprojekt "Zugänge schaffen": Ziel des Projekts ist, mittels Einsatzes von interkulturell Dolmetschenden den Zugang von psychiatrisch-psychotherapeutischen Therapieangeboten für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in den bestehenden Institutionen zu erleichtern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Amarelle Cesla Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Feri Yvonne Fricker Jonas Glättli Balthasar Gysi Barbara
Häsler Christine Jans Beat Marra Ada Marti Min Li Masshardt Nadine Meyer Mattea Nussbaumer Eric
Seiler Graf Priska Sommaruga Carlo Streiff-Feller Marianne Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;2841;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.4155 – Motion

Für ein völkerrechtliches Verbot von Atomwaffen und ein aktives Engagement der Schweiz

Eingereicht von



Barrile Angelo

Einreichungsdatum

16.12.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich aktiv in die kommenden Verhandlungen über ein völkerrechtliches Atomwaffenverbot einzubringen, dabei insbesondere den Aspekt der humanitären Konsequenzen eines allfälligen Einsatzes dieser Waffen in den Vordergrund seiner Bemühungen zu stellen und sich aktiv für eine möglichst grosse Beteiligung von Staaten am Verhandlungsprozess einzusetzen.

Begründung

Leider hat sich die Schweiz bei der Abstimmung an der Uno-Generalversammlung am 27. Oktober 2016 über die Resolution zur Lancierung von Verhandlungen über ein Verbot der Kernwaffen der Stimme enthalten. Der Bundesrat begründet seine Haltung dahingehend, dass er den Verhandlungsprozess möglichst inklusiv halten möchte. Er ist der Ansicht, dass nur mit dem Einbezug der Atomwaffenstaaten effektive Abrüstungsschritte erzielt werden können, weshalb er sich bei den Verhandlungen gegen eine zunehmende Polarisierung der Staatengemeinschaft einsetzen möchte. Zu Recht wird die vollständige Abrüstung als Fernziel eines Vertrags zum Verbot von Atomwaffen bezeichnet. In einem ersten Schritt jedoch geht es primär darum, die (auch vom Bundesrat) anerkannte Regelungslücke ("legal gap") zu schliessen, indem die Atomwaffen als letzte Massenvernichtungswaffen 71 Jahre nach ihrem ersten Einsatz im Krieg völkerrechtlich verboten werden. Diesen symbolisch und rechtlich wichtigen ersten Schritt gilt es konsequent voranzutreiben. Die Anstrengungen der Schweiz vor und während der Verhandlungen zum Kernwaffenverbot sollten unter dem humanitären Imperativ stehen, diese schrecklichen Waffen zu verbieten. Der Schweiz kommt als Depositarstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle eine besondere Rolle zu, welche sie dazu nutzen sollte, die humanitären Konsequenzen dieser Massenvernichtungswaffen herauszustreichen und so zu einer Stigmatisierung der Kernwaffen beizutragen. Eine Stigmatisierung einer ganzen Waffengattung sowie die Hervorhebung der humanitären Konsequenzen führten in der jüngsten Geschichte zum Verbot der Antipersonenminen und der Streumunition. Insofern drängt es sich auf, diese bewährte Strategie bei den Atomwaffen ebenfalls zu verfolgen. Deshalb wird der Bundesrat beauftragt, sich primär mit humanitären Argumenten in die Verhandlungen einzubringen und sich dabei insbesondere aktiv um eine möglichst grosse Beteiligung der Staaten an den Verhandlungen einzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2017

Der Bundesrat setzt sich seit Langem entsprechend der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT; SR 0.515.03) enthaltenen völkerrechtlichen Verpflichtung dafür ein, dass Nuklearwaffen analog zu den anderen Massenvernichtungswaffen verboten und beseitigt werden. Ein Abkommen zum Verbot von Nuklearwaffen entspricht den traditionellen Werten und Zielen der Schweiz, namentlich ihrer humanitären Tradition und ihrem Einsatz für die Stärkung des Völkerrechts sowie ihrem Engagement für Frieden und Sicherheit.

Gleichzeitig betrachtet der Bundesrat den Nutzen und die Risiken eines Nuklearwaffenverbots differenziert und im Rahmen des derzeitigen globalen sicherheitspolitischen Umfelds. Kernwaffen spielen weiterhin eine wesentliche Rolle in Sicherheitsdoktrinen vieler Länder, weswegen etliche dieser Staaten dem Verhandlungsprozess fernbleiben dürften.

Die Schweiz wird sich aktiv an den 2017 beginnenden Verhandlungen beteiligen, um ein künftiges Instrument mitzuprägen. Dieses soll von möglichst vielen Staaten unterstützt werden und einen realen Sicherheitsbeitrag leisten.

Wie in früheren Stellungnahmen dargelegt, betrachtet der Bundesrat die humanitären Konsequenzen eines allfälligen Einsatzes dieser Waffen als eine wichtige Triebfeder für das Endziel einer nuklearwaffenfreien Welt. Darüber hinaus sind im anstehenden Verhandlungsprozess aber auch sicherheits- und wirtschaftspolitische Interessen zu vertreten. Zudem sind das Zusammenspiel eines neuen Instruments mit existierenden völkerrechtlichen Normen und namentlich die Frage der Stärkung

des NPT relevant.

Der Bundesrat hat den Entwurf des Verhandlungsmandats für die Schweizer Delegation den Aussenpolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Konsultation unterbreitet, welche dieses gutgeheissen haben. Das Anliegen der Motion ist darin integriert. Da der Bundesrat das Anliegen der Motion als erfüllt betrachtet, empfiehlt er deren Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
14.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (46)

Allemann Evi Arslan Sibel Bertschy Kathrin Birrer-Heimo Prisca Campell Duri Carobbio Guscetti Marina
de la Reussille Denis Fehlmann Rielle Laurence Feller Olivier Flach Beat Fricker Jonas Fridez Pierre-Alain
Friedl Claudia Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Guldemann Tim Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea
Ingold Maja Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Markwalder Christa Marti Min Li Mazzone Lisa
Meyer Mattea Moser Tiana Angelina Munz Martina Naef Martin Nordmann Roger Quadranti Rosmarie
Reynard Mathias Schelbert Louis Schenker Silvia Schmid-Federer Barbara Schwaab Jean Christophe
Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo Streiff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel
Wehrli Laurent Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;09;04

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.424 – Parlamentarische Initiative

Privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups

Eingereicht von	 Badran Jacqueline
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Bestimmungen des DBG und StHG sollen derart angepasst werden, dass sich die steuerliche Belastung aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups deutlich reduziert.

Vorschlag zur Änderung des DBG:

Art. 16

...

Abs. 3

Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei. Als Veräusserung von Privatvermögen gilt insbesondere die Veräusserung von Mitarbeiteraktien von Start-up-Unternehmen, welche mindestens 5 Jahre gehalten wurden.

Art. 17b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

...

Abs. 2bis

Der Verkehrswert der Mitarbeiteraktien von Start-up-Unternehmen bemisst sich während den ersten 7 Jahren seit Gründung nach dem Eigenkapital des Unternehmens, mindestens aber nach dem Aktienkapital. Als Start-up-Unternehmen gelten Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche zum Zweck gegründet werden, eine Innovation zur Marktreife zu entwickeln, und in der Schweiz mindestens (xxx) Mitarbeitende beschäftigen.

Abs. 3

Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nichtbörsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis. Bei nichtbörsenkotierten Mitarbeiteroptionen von Start-up-Unternehmen bemisst sich der Verkehrswert der Aktie nach Absatz 2bis, und die steuerbare Leistung wird um 50 Prozent ermässigt.

Analog sind Artikel 7 Absatz 4 Litera b sowie Artikel 7d Absätze 2 und 3 StHG zu ergänzen.

Begründung

Ein Grund für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft liegt unbestritten in ihrer grossen Innovationskraft. In den letzten Jahren wurden auch die Rahmenbedingungen für die Innovationstätigkeit verbessert. Dabei wurde aber besonders auf multinationale börsenkotierte Grosskonzerne fokussiert, jedoch wurden Start-ups aussen vor gelassen. So sind auch im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III grosszügige Steuererleichterungen für Unternehmen mit Patenten und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten vorgesehen. Start-ups profitieren nicht davon, weil sie (noch) keine Patente haben und auch keine Steuerabzüge geltend machen können, da sie in den ersten Jahren keine Gewinne schreiben. Auch bestehende Regeln für Mitarbeiterbeteiligungen sind massgeschneidert für börsenkotierte Grosskonzerne (Beendigung der Steuervermeidung bei Mitarbeiterbeteiligungen als Lohnbestandteil). Leidtragende sind hochinnovative Start-up-Mitarbeitende, die keinerlei

begünstigende Rahmenbedingungen haben und deswegen in andere Länder abwandern.

Im Jahr 2013 trat das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft. Darin wurde klar geregelt, dass Aktien bei der Zuteilung und Optionen bei der Ausübung zu besteuern sind. Die Änderungen fanden auch im StHG Einzug, weshalb eine Harmonisierung in den Kantonen betreffend Zeitpunkt der Besteuerung stattfand. Mit diesem Gesetz wurde auch das Kreisschreiben 37 der ESTV erlassen. In diesem Kreisschreiben wird auch die Besteuerung von Aktien geregelt, welche nicht an einer Börse notiert sind, also gerade solche, die beispielsweise an Mitarbeiter eines Start-up-Unternehmens abgegeben werden.

Bei nichtnotierten Aktien steht steuerrechtlich immer eine Bewertungsproblematik im Vordergrund. Für die Vermögenssteuer hat die Schweizerische Steuerkonferenz das Kreisschreiben 28 erlassen, welches Richtlinien zur steuerlichen Bewertung von nichtnotierten Aktien beinhaltet. Im Kreisschreiben wird anhand von Formeln aufgezeigt, wie Aktien für die Vermögenssteuern (und damit auch für die Einkommenssteuern) zu bewerten sind (z. B. Praktikermethode). Diese Bewertungsformeln haben sich in der Vergangenheit auch bei der Ermittlung des massgebenden Wertes für Mitarbeiteraktien bewährt und wurden von verschiedenen Kantonen entsprechend angewendet, insbesondere dann, wenn kein Drittpreis vorhanden war.

Bei Start-up-Unternehmen existiert jedoch vielfach ein Drittpreis, da zur Marktentwicklung einer Idee oder Erfindung entsprechende finanzielle Mittel benötigt werden, die von bestehenden Aktionären oder oft von neuen Investoren gegen Ausgabe von Aktien (Aktienkapitalerhöhung) in die Unternehmung eingebracht werden (Finanzierungsrunde). Die Steuerbehörden wenden bei der Zuteilung von Mitarbeiteraktien in der Regel den vom Investor bezahlten Preis zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens an. Dieser hohe Preis basiert oft auf der Hoffnung und der zukünftigen Erwartung des Investors, dass das Unternehmen einmal erfolgreich sein wird. Entsprechend muss der Mitarbeiter einen sehr hohen Aktienwert bezahlen oder auf diesem sehr hohen Wert die Einkommenssteuern entrichten, falls er die Aktien zu einem tieferen Preis erhält, was in aller Regel der Fall ist.

Die Erfahrung zeigt, dass hochqualifizierte Mitarbeiter oft zu Löhnen unter dem marktüblichen Lohn in der Branche (im Vergleich zu den Grossunternehmen) eingestellt werden mit der Möglichkeit, Aktien am Start-up zu erwerben. Somit können diese Mitarbeiter in aller Regel den vom Investor bezahlten Preis oder die hohen Steuerfolgen bei der entschädigungslosen Zuteilung gar nicht bezahlen.

Die Steuerbehörden bieten diesbezüglich zwar Hand, indem die Besteuerung zu einem Formelwert erfolgen kann, welcher wesentlich unter dem Wert des vom Investor bezahlten Preises liegt. In einem solchen Fall wird aber später bei der Veräusserung des Unternehmens oder beim Verkauf der Aktien durch den Mitarbeiter immer an diesem Formelwert festgehalten. Eine Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung und dem Veräusserungserlös des Mitarbeiters wird als Einkommen besteuert. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Aktien an einen unabhängigen Dritten veräussert werden oder an die Börse gebracht werden. Nur die Differenz zwischen ursprünglichem Kauf zum Formelwert und späterem Formelwert bei Verkauf gilt als steuerfreier Kapitalgewinn.

Somit verliert der Mitarbeiter die Möglichkeit, einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen, obwohl das Steuergesetz vorsieht, dass Kapitalgewinne im Privatvermögen steuerfrei sind. Diese Benachteiligung von mitarbeitenden Aktieneigentümern gegenüber nichtmitarbeitenden Aktionären oder Aktionären von börsenkotierten Unternehmen ist stossend.

Mit dieser Praxis ist es für qualifizierte Mitarbeiter nicht attraktiv, für ein Schweizer Start-up zu arbeiten oder eines zu gründen, da der gesamte Veräusserungserlös mit der Einkommenssteuer erfasst wird, vielfach aufgrund der Progression zum Maximalsatz. Inklusive Sozialversicherungen kann das zu einer Belastung von bis zu 50 Prozent führen. Zudem wird auch die Unternehmung belastet, da auf dem Gewinn auch Arbeitgeberbeiträge bezahlt werden müssen. Im Gegensatz zum Ausland kennt die Schweiz keine Höchstgrenzen für Sozialversicherungsleistungen und auch keine Kapitalgewinnsteuer; in vielen Ländern wird zu einem wesentlich tieferen Satz besteuert (z. B. in den USA 15 Prozent, zu welchen die sogenannten Incentive Stock Options (ISO) besteuert werden; vor allem im Silicon Valley weitverbreitet). Im Weiteren kennt die Schweiz keine Förderung von Beteiligungsplänen für Mitarbeiter eines Start-up-Unternehmens, wie dies beispielsweise England kennt, das jährlich steuerfreie Zuteilungen von bis zu 50 000 GBP an Mitarbeiter eines Start-ups zulässt.

Die oben beschriebene Steuerpraxis ist im Kreisschreiben 37 festgehalten. Das Kreisschreiben 37 ist eine Verwaltungsanweisung und hat letztendlich keine verbindliche Wirkung, sondern widerspiegelt lediglich die Meinung der Steuerbehörden. Damit die im Kreisschreiben 37 festgesetzte Steuerpraxis geändert werden kann, braucht es zur Start-up-Förderung eine gesetzliche Grundlage im DBG und StHG.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebischer Matthias Bäumle Martin Candinas Martin Glättli Balthasar Grossen Jürg Landolt Martin Marti Min Li
Martullo-Blocher Magdalena Nussbaumer Eric Wasserfallen Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2446

Konnexe Geschäfte

↳ [17.3261](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.427 – Parlamentarische Initiative

Gewährleistung effizienter Parlamentsdebatten. Änderung des Parlamentsgesetzes

Eingereicht von	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum	14.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 50

...

Abs. 3

Aufgehoben

Begründung

Das Parlament ergänzte 2014 das Parlamentsgesetz mit der Bestimmung, wonach die "Finanzkommissionen zum Mitbericht zu den Entwürfen für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen einzuladen (sind), die ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen." In der Praxis erweist es sich aber als schwierig, diese Regel umzusetzen.

Das Hauptproblem ist, dass die Finanzkommissionen den vorberatenden Kommissionen in Sachen Zuständigkeit gleichgestellt werden. Das ist sehr verwirrend für die Organisation der Debatten und wirft Fragen auf wie: Wer entscheidet was? Welche Kommission befasst sich zuerst mit dem Geschäft? Nach welchen Kriterien? Soll eine der beiden Kommissionen sich mit den Anträgen der andern befassen? Wenn ja, welche von beiden? Bis jetzt ist keine dieser Fragen geregelt worden.

Behandeln die Finanzkommissionen ein Geschäft zuerst, so sind es nicht mehr die gemäss Gesetz "vorberatenden Kommissionen", die das Geschäft vorberaten. Dieses Vorgehen ist weder gesetzlich vertretbar noch kann es sich dabei um eine gewissenhafte Prüfung handeln, da die Finanzkommissionen (nur schon aus zeitlichen Gründen) die für das Themenverständnis notwendigen Anhörungen nicht vornehmen.

Auch die zwangsläufige Verdoppelung der Anzahl Berichterstattender sorgt für eine schwer kontrollierbare Verwirrung in der Plenumsdebatte, ist doch auch hier nicht geregelt, wer vor wem spricht und wessen Meinung mehr Gewicht hat. Zur Gewährleistung eines optimalen Parlamentsbetriebs müssen wir uns deshalb auf die in Absatz 2 von Artikel 50 vorgesehene Mitberichterstattung beschränken. Die Muss-Bestimmung von Absatz 3 bringt keinen Mehrwert, erschwert die Parlamentsarbeit erheblich und kann in gewissen Fällen gar zu einer kostspieligen institutionellen Blockade führen. Absatz 3 von Artikel 50 muss deshalb angepasst oder aufgehoben werden, oder aber sistiert, bis eine annehmbare "Vollzugsanleitung" vorliegt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: **Hilfe**

Ergänzende Erschliessung:

04;0421;24

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.431 – Parlamentarische Initiative

Die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisieren

Eingereicht von



Herzog Verena

Einreichungsdatum

27.04.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 8 Absatz 5 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) soll dahingehend konkretisiert und eingeschränkt werden, dass der Begriff "wissenschaftliche Forschung" klarer und enger gefasst wird. Es sollen diesbezüglich beispielsweise nur noch Ausnahmegewilligungen für naturwissenschaftliche oder klinisch-medizinische Forschungsprojekte unter restriktiveren Bedingungen als heute möglich sein. Insbesondere dürfen keine Bewilligungen für sozialwissenschaftliche und ökonomische Projekte sowie für nichtklinische Humanforschung erteilt werden.

Ausserdem sollen wissenschaftliche Studien in Verbindung mit politischen Initiativen oder als Zusatzprojekt oder Begleitung zur Realisierung von politischen Projekten ausgeschlossen werden. Die Forschungsprojekte sollen ausschliesslich der wissenschaftlichen Forschung dienen und keinen Bezug zu politischen Vorhaben aufweisen.

Begründung

Gemäss Artikel 8 Absatz 5 BetmG kann das BAG bei verbotenen Betäubungsmitteln im Ausnahmefall eine Bewilligung für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung oder das Inverkehrbringen für wissenschaftliche Forschung, die Arzneimittelentwicklung oder die beschränkte medizinische Anwendung erteilen. Die offene Formulierung im Bereich der "wissenschaftlichen Forschung", im Gegensatz zu den klarer umschriebenen anderen beiden Ausnahmefällen, führt in der Praxis dazu, dass Verfechter politischer Vorhaben diese Offenheit ausnützen und die Projekte wissenschaftlich begleiten lassen wollen, um diese legal durchführen zu können. Es darf jedoch nicht sein, dass die Ausnahme für wissenschaftliche Forschung dazu führt, dass an sich politische Pilotprojekte und Initiativen mit Forschung verbunden werden, damit sie legitim sind. Dies widerspricht dem Grundgedanken dieser Ausnahmeregelungen.

Die anderen beiden Ausnahmefälle weisen einen explizit engen, direkten und unmittelbaren medizinisch-pharmazeutischen Bezug auf und geben vor, wie der Begriff "wissenschaftliche Forschung" konkretisiert werden könnte. Es könnte unter anderem eine ähnlich begrenzte Handhabung wie bei den Ausnahmegewilligungen für die beschränkte medizinische Anwendung eingeführt werden. Dort war es gemäss dem Bericht der Kommission zur parlamentarischen Initiative 05.470, "Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes", (BBl 2006 8608f.) die Idee, dass die Anwendungen vor allem Multiple-Sklerose-, Krebs- und Aidspatienten und -patientinnen zugutekommen sollten. Bestehende alternative Therapiemöglichkeiten sollen ausgeschöpft, nicht vorhanden oder nicht gleichwertig sein und andere Substanzen sollen mit dem anvisierten Therapieziel erfolglos eingesetzt worden sein. In gleichem Masse soll auch die wissenschaftliche Forschung jeweils aufzeigen müssen, inwiefern alternative Forschungsmethoden ausgeschöpft, nicht vorhanden oder nicht gleichwertig waren oder bereits international entsprechende Studien vorhanden sind. Schliesslich geht es um verbotene und nichtregistrierte Substanzen, welche als schädlich gelten. Das Ungleichgewicht zwischen den drei Ausnahmefällen darf nicht dazu führen, dass auf die offen formulierte "wissenschaftliche Forschung" ausgewichen wird, weil beispielsweise die beschränkte medizinische Anwendung sehr restriktiv verstanden wird. So sprechen heute gewisse Pilotprojekte von Studien mit einem therapeutischen Setting. Diese Regelungslücke ist zu schliessen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Amstutz Adrian Brand Heinz Bächler Jakob Burgherr Thomas Buttet Yannick Chiesa Marco de Courten Thomas
Estermann Yvette Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich
Glarner Andreas Grin Jean-Pierre Gschwind Jean-Paul Hausammann Markus Hess Erich Keller-Inhelder Barbara
Martullo-Blocher Magdalena Müller Thomas Pantani Roberta Pezzatti Bruno Reimann Maximilian Ritter Markus
Romano Marco Salzmann Werner Schwander Pirmin Sollberger Sandra Tuena Mauro von Siebenthal Erich
Walliser Bruno

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;2841

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.434 – Parlamentarische Initiative

Panama Papers. Offshore-Gesellschaften aus der Schweiz verbannen

Eingereicht von



Sommaruga Carlo

Einreichungsdatum

27.04.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bankengesetz, das Geldwäschereigesetz, das Strafgesetzbuch und alle anderen in Betracht fallenden Gesetze werden wie folgt geändert: Jegliche Tätigkeit, insbesondere Rechts- und Finanzgeschäfte mit juristischen Personen, wird in der Schweiz untersagt, und zwar namentlich den Banken, den Finanzintermediären, Spediteuren, Lieferanten, Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren, wenn die betreffenden juristischen Personen ihren Sitz in einem vom IWF oder vom FSB als Offshore-Finanzplatz bezeichneten Staat oder Hoheitsgebiet haben, mit dem die Schweiz keinen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vereinbart hat, und wenn die an diesen juristischen Personen wirtschaftlich berechnigte Person weder identifizierbar noch in einem einschlägigen nichtöffentlichen Register eingetragen ist, das der Finma, der Bundesanwaltschaft oder einer anderen gesetzlich bezeichneten öffentlichen Stelle zugänglich ist.

Begründung

Eine wertschöpfende wirtschaftliche Tätigkeit braucht keinerlei undurchsichtige juristische Konstrukte, um funktionieren zu können. Die Undurchsichtigkeit namentlich der Offshore-Gesellschaften dient einzig dazu, Finanzgeschäfte zu verschleiern, mit denen Einkünfte, Kapital oder andere Vermögenswerte vor den Behörden und möglichen Berechnigten verborgen und ganz allgemein die geschuldete Steuer vermieden werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob diese Geschäfte legal oder kriminell sind.

Die Finanzkrise von 2008 hat die internationale Gemeinschaft endlich dazu bewogen, den Kampf gegen Steuerflucht und Steuerbetrug aufzunehmen, dies namentlich im Rahmen der OECD. Aber der Prozess steckt noch in den Kinderschuhen. Ein Kernelement dieses Kampfs ist der automatische Informationsaustausch in Steuersachen, der alle Steuerpflichtigen betrifft. Indes wird eine Reihe von Staaten - darunter sowohl Steuerparadiese als auch fragile Staaten, die zu Drehscheiben von Geschäften aller Art zu werden drohen - noch lange Jahre nicht an diesem Informationsaustausch teilnehmen. Das begünstigt in diesen Ländern die Herausbildung von Rechtseinheiten, die einerseits der Steuerflucht oder all jenen dienen, die sich an korrupten Machenschaften beteiligen, die andererseits kriminellen finanziellen Netzwerken jeglicher Art auf deren ständiger Suche nach Möglichkeiten der Geldwäscherei nützlich sind.

Die Schweiz hat sich zur Weissgeldstrategie bekannt und engagiert sich in diesem internationalen Prozess, der auch die Besteuerung der multinationalen Konzerne betrifft. Deshalb und in der Sorge um das Image der Schweiz, das immer wieder durch Affären um Finanzströme illegaler, krimineller oder gar terroristischer Natur angekratzt wird, muss unbedingt verhindert werden, dass rechtliche Offshore-Konstrukte in der Schweiz benützt werden können, wenn sie nicht einem Staat unterstehen, mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat.

Damit wird eine Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtseinheiten verhindert, die faktisch Steuerbehörden unterstehen, deren aus Sicht der Schweiz mangelnde Kompetenz keinen Abschluss eines Abkommens über den Austausch von Steuerinformationen zulässt. Nichts in der Rechtslandschaft der Schweiz zu suchen haben sollen zudem ausländische Gesellschaften, deren tatsächlich wirtschaftlich berechnigte Person nicht bekannt ist oder nicht von einer Kontrollbehörde in Erfahrung gebracht werden kann.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Aebischer Matthias Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Fehlmann Rielle Laurence
Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Galladé Chantal Guldemann Tim Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas
Heim Bea Jans Beat Leutenegger Oberholzer Susanne Marra Ada Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina
Naef Martin Pardini Corrado Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia
Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Steiert Jean-François Tornare Manuel Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;1211;1216

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.435 – Parlamentarische Initiative

Überregulierung stoppen! Für jedes neue Gesetz muss ein bestehendes aufgehoben werden ("one in, one out")

Eingereicht von



Vogt Hans-Ueli

Einreichungsdatum

02.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 141 ParlG ist in dem Sinn zu ändern, dass der Bundesrat bei Vorlagen für Gesetze, die mit Pflichten, Lasten oder erheblichen Einschränkungen für Private oder Unternehmen verbunden sind, dem Parlament Vorschläge macht, wie an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt werden kann. Die Artikel 7ff. RVOG sind mit Bezug auf die Rechtsetzung von Bundesrat und Verwaltung in entsprechendem Sinn zu ändern. Die Artikel 71ff. ParlG sind in dem Sinn zu ändern, dass entsprechende neue Gesetze einen Beschluss mit qualifiziertem Mehr erfordern, wenn nicht gleichzeitig an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt wird.

Begründung

Überregulierung ist eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Die Bürokratiekosten betragen gegen 10 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Regel "one in, one out" leistet einen Beitrag zur Deregulierung. Deutschland und Grossbritannien setzen die Regel erfolgreich ein (Avenir Suisse 2016; vgl. auch Postulat Caroni [15.3421](#)). Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Erfasst sind alle Gesetzesvorlagen des Bundesrates und alle Rechtssetzungsakte (einschliesslich verwaltungsinterner Richtlinien) des Bundesrates und der Amtsstellen der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, einschliesslich unabhängiger Behörden der Bundesverwaltung. Erfasst sind auch Erlasse aufgrund einer Übernahme von internationalem Recht.
2. Kriterien für die Gleichwertigkeit: Höhe der staatlichen Ausgaben; Höhe der finanziellen und sonstigen Kosten und Lasten für die Privaten und die Unternehmen; Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte, namentlich in die Wirtschaftsfreiheit oder in die Eigentumsgarantie.
3. In erster Linie sollen die aufzuhebenden Vorschriften den gleichen Bereich und die gleichen Adressaten betreffen wie die neuen; soweit nicht möglich, sind Vorschriften in anderen Bereichen und/oder mit anderen Adressaten aufzuheben. Die neuen und die aufzuhebenden Vorschriften können von unterschiedlichen Behörden stammen.
4. Bei Gesetzesvorlagen macht der Bundesrat innerhalb eines Jahres entsprechende Aufhebungsvorschläge, oder er bzw. eine Amtsstelle des Bundes hebt innerhalb dieser Frist nach dem Inkrafttreten des neuen Erlasses entsprechende Regelungen auf. Bei nicht gleichzeitiger Aufhebung ist für neue Gesetze im Parlament ein qualifiziertes Mehr nötig.

Dokumente

➤ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
08.06.2017	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.441 – Parlamentarische Initiative

Verhältnismässigkeit bei der Information der Stimmberechtigten

Eingereicht von



Rutz Gregor

Einreichungsdatum

08.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sei dahingehend zu ergänzen, dass die Information des Bundesrates im Hinblick auf eidgenössische Abstimmungsvorlagen im Rahmen der Abstimmungserläuterungen sowie allenfalls einer Medienkonferenz und/oder einer kurzen Orientierung im Fernsehen erfolgt, auf Abstimmungsvideos und andere Kampagneninstrumente jedoch zu verzichten ist.

Begründung

Wie in einer Mitteilung der Bundeskanzlei vom 28. April 2016 zu entnehmen ist, will der Bund künftig im Hinblick auf Abstimmungen auch Videos produzieren. Diese Videos, so die Ausführungen, "visualisieren die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates und ergänzen die bestehenden Mittel zur Abstimmungsinformation".

Zentraler Richtwert in der direkten Demokratie ist der Schutz der freien Willensbildung der Stimmbürger (Art. 34 der Bundesverfassung). Die herrschende Lehre schliesst in diesen Schutz sowohl das Informationsrecht des Einzelnen, aber auch eine Informationspflicht der Behörden ein. Die genannte Informationspflicht der Behörden wird oft mittels einer Medienkonferenz, einer kurzen TV-Orientierung sowie dem traditionellen "Bundesbüchlein" wahrgenommen. Diese Abstimmungserläuterungen sind gemäss Ausführungen des Bundes ein "kurzer sachlicher Text des Bundesrates, der einer Abstimmungsvorlage beigelegt wird und der die Auffassungen wesentlicher Minderheiten, die Stellungnahmen von Parlament und Bundesrat sowie bei Volksinitiativen und fakultativen Referenden die Argumente des Urheberkomitees enthält".

Dass der Bund nun weitere Massnahmen wie z. B. Informationsvideos lancieren will, ist unnötig und auch falsch. Massnahmen wie Flugblätter, Argumentationsleitfäden, Plakate, Inserate oder Videos sind klassische Kampagneninstrumente, wie sie von Parteien, Verbänden und Abstimmungskomitees zum Einsatz gebracht werden. Im Gegensatz zu den genannten Organisationen ist der Bund in einem Abstimmungskampf aber nicht Partei, sondern den Grundsätzen der Objektivität und Verhältnismässigkeit verpflichtet. Darum ist es falsch, mit Propagandamassnahmen den Abstimmungskampf beeinflussen zu wollen - auch wenn dies unter dem Titel "Information" geschieht. Das Verhältnismässigkeitsprinzip erfordert, seitens der öffentlichen Hand so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich zu machen; der Abstimmungskampf soll von privaten Akteuren geführt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beschränkung auf Bundesbüchlein und Medienkonferenz als richtiger Weg. Kampagneninstrumente gehören nicht in die Hand des Bundes.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bigler Hans-Ulrich Brunner Toni Gasche Urs Grunder Hans Grüter Franz Pieren Nadja Rickli Natalie

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

04

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.443 – Parlamentarische Initiative

Schutz der Volksrechte. Mehr Sorgfalt in der direkten Demokratie

Eingereicht von	Fraktion BD
Sprecher / in	Landolt Martin
Einreichungsdatum	14.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Artikel 138, 139 und 141 der Bundesverfassung sind dahingehend anzupassen, dass die für Initiativen und Referenden notwendige Mindestanzahl von Stimmberechtigten in eine direkte Relation zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten gesetzt wird. Damit regelt die Verfassung künftig, wie viele Prozente der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen oder ein Referendum ergreifen können. Gleichzeitig sind die heutigen Mindestanforderungen zu erhöhen.

Begründung

Am 5. Juni 2016 hat die Schweiz ihre 300. Volksabstimmung durchgeführt. Gelebte Demokratie und eine tiefe Verankerung der Volksrechte sind einzigartige Identifikationsmerkmale der Schweiz. In jüngerer Vergangenheit ist aber auch eine auffallend stark steigende Anzahl an Abstimmungsvorlagen festzustellen. Urnengänge zu jeweils mehreren Vorlagen im Quartalsrhythmus sind üblich geworden. Sie beanspruchen sowohl die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wie auch den Bundesrat, das Parlament und die Verwaltung, aber auch die politischen Parteien, Verbände, Komitees usw. massiv. Damit steigt auch die Dimension der finanziellen und personellen Ressourcen, welche mit Volksabstimmungen verbunden sind.

Namentlich in der Bevölkerung werden zunehmend Stimmen laut, welche sich hier eine Veränderung - im Sinne einer vernünftigen Reduktion - wünschen. Mit einer höheren Hürde für den Einsatz der Volksrechte soll deshalb der zunehmenden Sorge Rechnung getragen werden, dass der inflationäre Einsatz der Volksrechte über die Zeit zu deren Schwächung führen kann.

Die heutigen Anforderungen an Initiativen und Referenden sind überholt und widerspiegeln eine Zeit mit deutlich weniger Stimmberechtigten. Bei der Einführung der Volksinitiative im Jahr 1891 wurde die Mindestzahl bei 50 000 Stimmberechtigten festgelegt, was damals 8 Prozent der Stimmberechtigten entsprach. Heute genügen weniger als 2 Prozent, für ein Referendum nicht einmal 1 Prozent der Stimmberechtigten. Die letzte Anpassung fand im Jahr 1977 statt.

Es ist deshalb anzustreben, dass (beispielsweise) 3 bis 5 Prozent der Stimmberechtigten notwendig sind, um eine Volksinitiative einzureichen; jeweils die Hälfte für ein Referendum. Mit dem gleichzeitigen Wechsel von einer absoluten Zahl zu einer prozentualen Definition ist zudem sichergestellt, dass künftigen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Einen solchen Automatismus (bei 4 Prozent) hat der Kanton Genf beispielsweise bereits eingeführt. Der Bundesrat kann die jeweilige Mindestzahl aufgrund der prozentualen Voraussetzung periodisch (z. B. alle fünf oder alle zehn Jahre) fixieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.445 – Parlamentarische Initiative

Keine Aufhebung der Visumpflicht ohne Rückübernahmeabkommen

Eingereicht von



Amaudruz Céline

Einreichungsdatum

15.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die die Einreise in die Schweiz regeln, werden so angepasst, dass keine Aufhebung der Visumpflicht mehr möglich ist, ohne dass zuvor ein Rückübernahmeabkommen mit dem entsprechenden Land abgeschlossen wird.

Begründung

Es ist schwierig nachzuvollziehen, warum Staatsangehörige gewisser Länder von einer Befreiung von der Visumpflicht profitieren sollten, obwohl die Schweiz mit diesen Ländern kein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat.

Zurzeit ist es so, dass die EU uns die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige eines Landes vorgeben kann, noch bevor die Schweiz ein Rückübernahmeabkommen mit diesem Land abgeschlossen hat. Diese Situation ist sehr nachteilig für die Schweiz, da sie dadurch gezwungen wird, Personen einreisen zu lassen, bei denen nicht sicher ist, ob sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufenthaltsfrist wieder zurückgeschickt werden können. Es wäre denkbar, dass die Rückübernahmeabkommen der EU künftig auch für die Schweiz gelten könnten, oder aber man passt die Schengen-Abkommen an, um so die vorliegende Initiative umzusetzen. Wenn jedoch nichts unternommen wird, können Personen, die das Gebiet der EU verlassen müssen, sich einfach in der Schweiz niederlassen, da unser Land nicht in der Lage ist, sie in ihr Herkunftsland zurückzuführen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Addor Jean-Luc Amstutz Adrian Brunner Toni Chiesa Marco Glauser-Zufferey Alice Golay Roger Grin Jean-Pierre

Grüter Franz Hurter Thomas Muri Felix Nicolet Jacques Nidegger Yves Page Pierre-André Pantani Roberta
Quadri Lorenzo Rime Jean-François Rösti Albert Rutz Gregor Salzmann Werner Tuena Mauro Vogt Hans-Ueli

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;10

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.447 – Parlamentarische Initiative

Für eine Grundversorgung in der ganzen Schweiz

Eingereicht von	 Carobbio Guscetti Marina
Einreichungsdatum	17.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Bund und Kantone stellen den Zugang zu einer ausreichenden, allen zugänglichen Grundversorgung sicher; dabei gewährleisten sie der gesamten Bevölkerung in allen Landesgegenden den Zugang zu den Gütern und den Dienstleistungen des üblichen Bedarfs in der bestmöglichen Qualität und zu gerechten Bedingungen.

Begründung

Ein ungleiches Angebot an Dienstleistungen in den verschiedenen Landesgegenden ist heute leider traurige Realität. Um den nationalen und den sozialen Zusammenhalt sicherzustellen, muss die gesamte Bevölkerung Zugang zu einer Grundversorgung zu gerechten Preisen haben, unabhängig davon, ob jemand in einer abgelegenen oder in einer Bergregion lebt. Zur Grundversorgung zählen diejenigen Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, über die heute praktisch alle im täglichen Leben verfügen, wie der öffentliche Verkehr, die Postdienste oder einen Internetanschluss; Luxusgüter gehören nicht dazu. Heute sind die Aufgaben des Service public nur sektoriell und partiell geregelt, was dazu führt, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Ansprüche geltend machen können. Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene fehlt eine einheitliche Regelung.

Das Parlament hat sich schon mehrmals damit befasst, dass der gesamten Bevölkerung der Zugang zur Grundversorgung zu gewährleisten sei, ohne jedoch eine angemessene Lösung zu finden. Die Debatte über die Volksinitiative "pro Service public", über die vor Kurzem abgestimmt wurde, hat erneut gezeigt, dass bei diesem Thema unbedingt ein umfassenderer Ansatz verfolgt werden muss. Neue gesetzliche Bestimmungen oder gar ein neuer Verfassungartikel zu dieser Thematik erlauben es, die Wettbewerbs- und die Leistungsfähigkeit, die der Markt fordert, mit den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zu vereinbaren. Eine solche Regelung wäre mehr als nur ein Lippenbekenntnis; sie würde einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf qualitativ hochstehende Güter und Dienstleistungen bilden, den das heutige Recht nicht garantiert.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

➤ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hardegger Thomas Heim Bea
Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina Naef Martin
Nordmann Roger Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Schenker Silvia Semadeni Silva Sommaruga Carlo
Steiert Jean-François Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
04;15

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.462 – Parlamentarische Initiative

Im Hochschulrat müssen alle massgeblichen Hochschulträger vertreten sein

Eingereicht von



Eymann Christoph

Einreichungsdatum

27.09.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 12 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes soll in der Weise geändert werden, dass von Gesetzes wegen im Hochschulrat die Regierungen der massgeblichen Hochschulträger vertreten sind.

Begründung

Der Kanton Basel-Landschaft ist Trägerkanton der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Ab 2017 wird er zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt auch Träger des Schweizerischen Tropen- und Public-Health-Instituts (Swiss TPH). Im Jahr 2015 flossen seitens des Kantons Basel-Landschaft rund 330 Millionen Franken in das schweizerische Hochschulsystem, 162 Millionen Franken davon als Globalbeitrag an die Universität und 64 Millionen Franken an die FHNW. Mit diesem Mitteleinsatz nimmt er unter den Hochschulkantonen in der Schweiz den fünften Rang ein. Mit rund siebentausend Studierenden ist der Kanton Basel-Landschaft zudem einer der grossen Kundenkantone. Trotz seines massgeblichen Beitrags an die Hochschullandschaft Schweiz ist der Kanton Basel-Landschaft nicht im vierzehn Mitglieder zählenden Hochschulrat vertreten. Der Hochschulrat, in dem alle massgeblichen Hochschulträger vertreten sein müssten, beschliesst über wichtige, die Aufgaben der Hochschulträger betreffende Geschäfte.

Die Nichtberücksichtigung des Kantons Basel-Landschaft steht ebenfalls den Anliegen der im Jahr 2011 eingereichten Standesinitiative Basel-Landschaft [11.302](#) und der Motion Janiak [11.3798](#) betreffend die Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton entgegen. Das Anliegen der Standesinitiative wurde von einer Mehrheit in der ständerätlichen und nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur unterstützt, der Initiative wurde aber aus formellen Gründen keine Folge gegeben. Die daraufhin von Ständerat Claude Janiak eingereichte Motion wurde von beiden Räten angenommen, und der Bundesrat war bereit, auf ein Gesuch des Kantons Basel-Landschaft auf Anerkennung als Universitätskanton einzutreten. Unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Kantone hat dann der Bundesrat am 7. März 2014 die Abschreibung der Motion beantragt.

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz überlässt die Regelung, wie die Mitglieder der Kantone im Hochschulrat vertreten sind, dem Hochschulkonkordat. Das am 20. Juni 2013 beschlossene Hochschulkonkordat stellt auf das alte, durch die neuen Grundlagen und die veränderte Realität überholte Universitätskonkordat vom 9. Dezember 1999 ab. Nur die zehn Trägerkantone, die dem alten Universitätskonkordat beigetreten waren, sind heute garantierte Mitglieder des Hochschulrates. Der 2006 entstandene elfte Trägerkanton, der Kanton Basel-Landschaft, wird nicht berücksichtigt. Die Zusammensetzung des Hochschulrates spiegelt somit den anachronistischen Zustand des Jahres 1999 wieder. Die betreffende Bestimmung im Konkordat entspricht weder der aktuellen hochschulpolitischen Realität noch ist sie offen für zukünftige Entwicklungen.

Da weder der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung der Motion Janiak noch die Kantone im Rahmen des Hochschulkonkordats das Anliegen umsetzen, den Kanton Basel-Landschaft den anderen Universitätskantonen gleichzustellen, wird nun mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative dem Parlament beantragt, Artikel 12 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes so anzupassen, dass in Zukunft von Gesetzes wegen die Regierungen aller massgeblichen Hochschulträger im Hochschulrat vertreten sind. Ziel ist somit eine Gesetzesanpassung, die der aktuellen Realität Rechnung trägt und für zukünftige Entwicklungen in der Hochschullandschaft offen ist.

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

➤ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;04

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.465 – Parlamentarische Initiative

Verbot von Rahmenabkommen und institutionellen Bindungen mit überstaatlichen Rechtsgemeinschaften und Drittstaaten

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Köppel Roger
Einreichungsdatum	28.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

...

Abs. 4

Er (der Bund) schliesst keine Abkommen mit andern Staaten oder überstaatlichen Rechtsgemeinschaften, die der Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Neutralität und den Rechten des Volkes zuwiderlaufen.

Begründung

Die Schweiz kennt eine lange Tradition der internationalen Zusammenarbeit und der bilateralen Verträge; sie verhandelt gegenwärtig mit Mandat des Parlamentes über einen Rahmenvertrag bzw. eine institutionelle Bindung mit der Europäischen Union. Die EU ist eine überstaatliche Rechtsgemeinschaft gemäss Lissabonner Vertrag von 2009 mit Währungs- und Wirtschaftsunion, gemeinsamer Aussen- und Sicherheitspolitik sowie polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit. Vor Abschluss weiterer bilateralen Verträge fordert die EU von der Schweiz ein Rahmenabkommen, wonach das künftige Vertragsverhältnis durch eine EU-eigene Institution überwacht und die Rechtsprechung dem EU-Gerichtshof übertragen würde.

Die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik enthält die gemeinsame Verteidigungspolitik, also die gemeinsame Verteidigung ("Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die andern Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung ..."). Die EU ist also auch eine neutralitätswidrige militärische Beistandsgemeinschaft. Das mit einem Rahmenabkommen verbundene Diktat der EU würde in der Schweiz rasch als unpraktikabel und unwürdig empfunden. Aber eine Kündigung des bereits geschlossenen Rahmenabkommens hätte unabsehbare politische und wirtschaftliche Konsequenzen. Um solch negative Auswirkungen zu vermeiden und um die vermeintlichen Mitbestimmungsrechte eines Vollmitglieds zu erreichen, bliebe dann letztlich nur noch der Beitritt zur EU. Ein Rahmenabkommen mit einer überstaatlichen Rechtsgemeinschaft oder mit einem Drittstaat muss deshalb verfassungsmässig verboten werden. Alt Botschafter Carlo Jagmetti beurteilte es so: "Wer sich für ein umfassendes Rahmenabkommen und damit für die Perspektive eines späteren Beitritts entscheidet, verzichtet für die Zukunft auf Neutralität, Souveränität sowie Unabhängigkeit und trägt dazu bei, die direkte Demokratie, den Föderalismus und die Gemeindeautonomie zu untergraben." (NZZ, 6. Oktober 2015, S. 12)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;08;10;1231

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.469 – Parlamentarische Initiative

Kosten für die Krankenkassenprämien gehören in den Landesindex der Konsumentenpreise

Eingereicht von	 Gysi Barbara
Einreichungsdatum	29.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) soll durch ein Instrument ergänzt werden, das im Bereich Gesundheit die Kosten für die Krankenkassenprämien abbildet.

Begründung

Gemäss Monitoring über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung bezahlen gewisse Haushaltkonstellationen über 20 Prozent ihres verfügbaren Haushalteinkommens für die Krankenkassenprämien. Die Krankenkassenprämien steigen jedes Jahr deutlich an. In den letzten 15 Jahren haben sie sich verdoppelt. Dennoch finden diese Kosten keine Anrechnung im Warenkorb für den Landesindex. Das ist stossend und wird von vielen Leuten nicht verstanden; sie erleben die ständig steigenden Krankenkassenprämien als starkes Element der Teuerung, das aber keinen Niederschlag im LIK findet. Verschiedene Vorstösse, um dies zu ändern, sind - nicht zuletzt auch am Widerstand des Bundesrates - gescheitert.

Des Weiteren ist die Argumentation der Anlehnung an internationale Standards um der Vergleichbarkeit willen zwar nachvollziehbar, aber es gibt keine einheitlichen Erhebungsmethoden. Der LIK stellt die Preisentwicklung dar. Die Erhöhung der Krankenkassenprämien fusst nicht nur auf der Preisentwicklung, sondern auch auf der konsumierten Menge an Gesundheitsleistungen. Dennoch sind die Krankenkassenprämien für die Haushalte ein wesentlicher Kostenfaktor, und dieser sollte in die Berechnung einfließen. Denn bei Lohnverhandlungen, beim Budget und bei Finanzplänen wird immer gestützt auf den LIK argumentiert, weil er das Instrument der Abbildung der Teuerungsentwicklung ist. Auch die Anpassung von Renten und Alimenten stützt sich auf den LIK. Diese alle erleiden einen starken Kaufkraftverlust.

Darum soll ergänzend zum LIK ein Instrument geschaffen werden, dass diese Kostenentwicklung abbildet.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Mitunterzeichnende (24)

Aebischer Matthias Allemann Evi Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Feri Yvonne
Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Guldimann Tim Hadorn Philipp Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret
Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Munz Martina Nordmann Roger Nussbaumer Eric Reynard Mathias
Schenker Silvia Seiler Graf Priska Semadeni Silva Steiert Jean-François Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841;15

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.475 – Parlamentarische Initiative

Intensivierung der parlamentarischen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich

Eingereicht von	 Müller Walter
Einreichungsdatum	28.09.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsrecht ist so zu ändern, dass eine parlamentarische Delegation für die Beziehungen zum Parlament des Vereinigten Königreichs gebildet werden kann, die wenn möglich auf Gegenseitigkeit beruht.

Begründung

Nachdem die Mehrheit der Briten in der Volksabstimmung dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zugestimmt hat, müssen in den nächsten Jahren die bilateralen Beziehungen und damit zahlreiche Verträge mit dem Vereinigten Königreich neu ausgehandelt werden. Das Vereinigte Königreich ist ein bedeutender Handelspartner der Schweiz; die Anstrengungen sollten auf allen Stufen intensiviert werden, damit die Schweiz bei der Gestaltung der künftigen Beziehungen nicht hintenanstehen muss. Regierung und Verwaltung des Vereinigten Königreichs werden extrem gefordert sein, damit die durch den Austritt aus der EU wegfallenden vertraglich geregelten Beziehungen zu zahlreichen Staaten rechtzeitig neu ausgehandelt werden können. Wenn wir also die anstehenden Herausforderungen und möglichen Handlungsoptionen analysieren, so müssen wir auf allen möglichen Stufen rasch handeln, bevor aufseiten des Vereinigten Königreichs alle Ressourcen gebunden sind. Die Intensivierung unserer Beziehungen ist auch ein klares Signal an unsere Wirtschaft.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Béglé Claude Guldemann Tim Moser Tiana Angelina Reimann Maximilian Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
0421;08

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.480 – Parlamentarische Initiative

Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates im Nationalrat

Eingereicht von	Geschäftsprüfungskommission NR
Einreichungsdatum	11.11.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes reicht die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates eine parlamentarische Initiative mit dem folgenden Gegenstand ein:

Artikel 33cbis des Geschäftsreglementes des Nationalrates (GRN; SR 171.13) soll aufgehoben werden.

Begründung

Artikel 33cbis GRN sieht vor, dass bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates im Nationalrat in der Regel sämtliche Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin anwesend sein müssen, um diejenigen Teile des Geschäftsberichtes zu vertreten, welche ihr jeweiliges Departement oder die Bundeskanzlei betreffen. Diese Bestimmung wurde mittels parlamentarischer Initiative (vgl. parlamentarische Initiative "Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates bei der Behandlung des Geschäftsberichtes im Nationalrat", Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 19. Oktober 2007; BBI 2008 1095ff.) ins Geschäftsreglement des Nationalrates aufgenommen und ist seit dem 1. März 2009 in Kraft. Der Grund für diese Änderung war, dass der Stellenwert der Kontrolle des Geschäftsberichtes des Bundesrates durch das Parlament erhöht werden sollte. Diese Änderung erzielte nicht den erhofften Effekt. Aufgrund dieser Erfahrungen und im Interesse der Verfahrensökonomie im Rat wie auch in der Kommission entschied sich die GPK-NR dazu, mittels parlamentarischer Initiative dem Nationalrat zu beantragen, Artikel 33cbis GRN wieder aufzuheben, wobei die Änderung im Parlamentsgesetz, welche eine Anpassung der Regelung auf Stufe der Ratsreglemente ermöglicht, beibehalten werden soll (Art. 145 Abs. 1 ParlG).

Dokumente

➤ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

➤ [24.02.2017 - Bericht Geschäftsprüfungskommission NR \(BBI 2017 3419\)](#)

➤ [12.04.2017 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2017 3425\)](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
11.11.2016	GPK-NR	Beschluss, eine Initiative der Kommission auszuarbeiten.

Entwurf 1

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) (Geschäftsbericht des Bundesrates)
[BBI 2017 3423](#)

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Geschäftsprüfungskommission NR \(GPK-NR\)](#)
- ↳ [Geschäftsprüfungskommission SR \(GPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;04

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.001 – Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht des Bundesrates 2016

Einreichungsdatum	15.02.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 2016 vom 15. Februar 2017

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Geschäftsbericht Bundesrat](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
13.06.2017	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 2016

Datum	Rat	
07.06.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
13.06.2017	NR	Zustimmung.

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- [Geschäftsprüfungskommission NR \(GPK-NR\)](#)
- [Geschäftsprüfungskommission SR \(GPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.002 – Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht 2016 des Bundesgerichtes

Einreichungsdatum	14.02.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Geschäftsbericht 2016 des Bundesgerichts vom 14. Februar 2017

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Geschäftsberichte des Bundesgerichts](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
13.06.2017	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Geschäftsführung des Bundesgerichts im Jahre 2016

Datum	Rat	
07.06.2017	SR	Beschluss nach Entwurf der Geschäftsprüfungskommission.
13.06.2017	NR	Zustimmung.

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- [Geschäftsprüfungskommission NR \(GPK-NR\)](#)
- [Geschäftsprüfungskommission SR \(GPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1221

Zuständig

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.003 – Geschäft des Bundesrates

Staatsrechnung 2016

Einreichungsdatum	22.03.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 22. März 2017 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2016

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Staatsrechnung](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2016

Datum	Rat	
30.05.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen	Erledigt	

Entwurf 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2016

Datum	Rat	
30.05.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen	Erledigt	

Entwurf 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung des Infrastrukturfonds für das Jahr 2016

Datum	Rat	
30.05.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen	Erledigt	

Entwurf 4

Bundesbeschluss IV über die Rechnung 2016 der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Datum	Rat	
30.05.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Zustimmung.
Stand der Beratungen	Erledigt	

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Finanzkommission NR (FK-NR)
- ↳ Finanzkommission SR (FK-SR)

Behandlungskategorie NR

II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

- ↳ Finanzdepartement (EFD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.005 – Geschäft des Parlaments

Oberaufsicht über den Bau der Neat im Jahre 2016

Einreichungsdatum	26.04.2017
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Oberaufsicht über den Bau der Neat im Jahre 2016. Bericht vom 26. April 2017 der Neat-Aufsichtsdelegation der eidgenössischen Räte zuhanden der Finanzkommissionen, der Geschäftsprüfungskommissionen und der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
13.06.2017	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Geschäftsprüfungskommission NR \(GPK-NR\)](#)
- ↳ [Geschäftsprüfungskommission SR \(GPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;48

Zuständig

↳ [Parlament \(Parl\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.006 – Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2016. Bericht

Einreichungsdatum	03.03.2017
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2016. Auszug: Kapitel I
BBI 2017 2865

Dokumente

- Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- Bericht Motionen und Postulate

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
08.06.2017	SR	Kenntnisnahme; Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
12.06.2017	NR	Kenntnisnahme; Abweichend.

Behandelnde Kommissionen

- Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
- Finanzkommission NR (FK-NR)
- Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
- Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
- Finanzkommission SR (FK-SR)
- Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
- Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
- Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
- Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)
- Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421

Zuständig

 Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.007 – Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2017. Nachtrag I und Ia

Einreichungsdatum	22.03.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 22. März 2017 über den Nachtrag I zum Voranschlag für 2017

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Nachtragskredite](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Nachtrag I zum Voranschlag 2017

Datum	Rat	
30.05.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Abweichend.
06.06.2017	SR	Abweichend.
08.06.2017	NR	Abweichend.
12.06.2017	SR	Abweichend.
14.06.2017	NR	Abweichend.
15.06.2017	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
15.06.2017	NR	Der Antrag der Einigungskonferenz wird abgelehnt.

Stand der Beratungen Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2017

Datum	Rat	
30.05.2017	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2017	NR	Zustimmung.

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)
- [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.010 – Geschäft des Parlaments

Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht

Einreichungsdatum	03.03.2017
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	<u>NR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
12.06.2017	<u>SR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;10

Zuständig

↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.011 – Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Einreichungsdatum	12.01.2017
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	<u>NR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
12.06.2017	<u>SR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;08

Zuständig

↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.012 – Geschäft des Parlaments

Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht

Einreichungsdatum	03.03.2017
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	<u>NR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
12.06.2017	<u>SR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

IV

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;10

Zuständig

↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.013 – Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht

Einreichungsdatum	03.03.2017
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	<u>NR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
12.06.2017	<u>SR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;08

Zuständig

↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.014 – Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht

Einreichungsdatum	12.01.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	<u>NR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
12.06.2017	<u>SR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;08;2831

Zuständig

↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.015 – Geschäft des Parlaments

Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht

Einreichungsdatum	17.01.2017
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	<u>NR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
12.06.2017	<u>SR</u>	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;09

Zuständig

↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.017 – Geschäft des Bundesrates

Kantonsverfassungen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Genf und Jura. Gewährleistung

Einreichungsdatum	01.02.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 1. Februar 2017 über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Genf und Jura

BBI 2017 1499

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Genf und Jura

BBI 2017 1509

Datum	Rat	
29.05.2017	<u>SR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
12.06.2017	<u>NR</u>	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- ↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

SR / NR

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

- ↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaefte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.018 – Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Änderung

Einreichungsdatum	15.02.2017
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

BBI 2017 1511

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

BBI 2017 1523

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446

Zuständig

↳ Finanzdepartement (EFD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaefte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.021 – Geschäft des Bundesrates

Modernisierung und Digitalisierung der EZV (Programm DaziT). Finanzierung

Einreichungsdatum	15.02.2017
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Programm DaziT)

BBI 2017 1719

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Programm DaziT)

BBI 2017 1807

Datum	Rat	
14.06.2017	<u>NR</u>	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

↳ Finanzkommission NR (FK-NR)

↳ Finanzkommission SR (FK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: **Hilfe**

Ergänzende Erschliessung:

04;34

Zuständig

↳ Finanzdepartement (EFD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.027 – Geschäft des Bundesrates

Armeebotschaft 2017

Einreichungsdatum	22.02.2017
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Armeebotschaft 2017 vom 22. Februar 2017

BBI 2017 2761

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2017

BBI 2017 2815

Datum	Rat	
08.06.2017	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Rahmenkredite für Armeematerial 2017

BBI 2017 2817

Datum	Rat	
08.06.2017	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2017

BBI 2017 2819

Datum	Rat	
08.06.2017	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
- ↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- ↳ Finanzkommission NR (FK-NR)
- ↳ Finanzkommission SR (FK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: **Hilfe**

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ **Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)**

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.032 – Geschäft des Bundesrates

SIFEM AG. Antrag des Bundesrates auf Umwandlung des Bundesdarlehens in Aktienkapital. Bericht des Bundesrates (Po. 16.3913, FK-N)

Einreichungsdatum	12.05.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Bericht vom 29. März 2017 in Erfüllung des Postulates **16.3913** der Finanzkommission des Nationalrats vom 11. November 2016

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2017	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)
- [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

- [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Konnexe Geschäfte

- [16.041](#)
- [16.3913](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1002 – Anfrage

Stärkung der Pflegeberufe

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	02.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Bekanntlich wurde vor Kurzem folgende Volksinitiative lanciert:

"Für eine starke Pflege (Pflege-Initiative)"

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 117c Pflege

Absatz 1

Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

Absatz 2

Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

...

Es ist unbestritten, dass es einen Personalmangel im Gesundheitsbereich, speziell im Pflegebereich, gibt. Unbestritten ist auch, dass heute die ausgebildeten Personen ihr Wissen zu wenig einsetzen können. Es müssen wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen ergriffen werden. Geregelt muss auch werden, welche Pflegeleistungen Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung und welche sie auf ärztliche Anordnung erbringen. Ich unterstütze die Forderungen der lancierten Initiative.

Es wäre aus meiner Sicht sinnvoll, würden wir schneller, effizienter und schlanker die in der Initiative aufgeführten Forderungen erfüllen können, ohne eine Verfassungsänderung.

Ich bitte den Bundesrat, folgende offene Fragen zu beantworten:

1. Sieht er eine Möglichkeit, einen Weg einzuschlagen, die Pflegeberufe in ihren Kompetenzen zu stärken, ohne Verfassungsänderung?
2. Könnte er sich vorstellen, dies in die Wege zu leiten?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der drohende Personalmangel im Pflegebereich ist unbestritten. Bereits der erste nationale Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe des Jahres 2009 zeigte eine grosse Lücke zwischen Nachwuchsbedarf und den erreichten Abschlusszahlen auf: Bei den diplomierten Pflegenden wurden nur 52 Prozent des bis 2020 geschätzten Bedarfs pro Jahr ausgebildet. Gemäss dem zweiten Versorgungsbericht 2016 ist die Lücke beim bis 2025 pro Jahr geschätzten Bedarf an diplomierten Pflegenden gar noch grösser geworden. 2014 betrug der Erfüllungsgrad bei den Ausbildungsabschlüssen der Diplomierten nur 43,1 Prozent. Dagegen konnte der Erfüllungsgrad bei den Abschlüssen auf Sekundarstufe II in Pflege und Betreuung von 60 Prozent im Jahr 2008 auf 75 Prozent im Jahr 2014 gesteigert werden.

Der neue Nationale Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016 empfiehlt angesichts der grossen Lücke bei den

Diplomierten nicht nur die weitere Mehrausbildung, sondern zusätzliche Massnahmen zur Erhöhung der Berufsverweildauer, zur Rekrutierung von Berufsumsteigern, zur Erleichterung des Wiedereinstiegs sowie zur Optimierung des Personaleinsatzes. Nur eine Kombination dieser Massnahmen ist geeignet, den zusätzlichen Bedarf an Pflegepersonal möglichst mit im Inland ausgebildetem Personal zu decken. Ohne Rekrutierung im Ausland wird es aber auch in Zukunft nicht gehen.

Ohne Verfassungsänderung haben Bundesrat und Parlament den Pflegeberuf bereits mit zahlreichen Massnahmen gestärkt: Der Masterplan Bildung Pflege (2010-2015) hat zu einer deutlichen Erhöhung der Abschlüsse auf Sekundarstufe II geführt. Eine weitere Steigerung der Abschlüsse insbesondere bei den diplomierten Pflegenden dürfte mittel- bis langfristig erwartet werden, weil die Zahl der Lehrabschlüsse Fachmann und Fachfrau Gesundheit EFZ zwischen 2010 und 2014 um 45 Prozent gesteigert werden konnte.

Das im September 2016 verabschiedete Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe sieht neu eine Bewilligungspflicht für die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit der Pflegefachpersonen vor. Damit unterstreicht das Gesetz die grosse Verantwortung, die Pflegefachkräfte tragen müssen.

Im Rahmen der Fachkräfte-Initiative plus hat der Bundesrat im Februar 2016 das EDI/BAG sowie das WBF/SBFI mit der Ausarbeitung weiterer Massnahmen zur Verbesserung der Fachkräftesituation in der Pflege beauftragt. Im Dezember 2016 hat der Bundesrat beschlossen, das Image der Langzeitpflege mit einer Kampagne zu fördern, Kurse für den Wiedereinstieg und konkrete Verbesserungen der Arbeitsumgebung bei Spitexbetrieben und in Alters- und Pflegeheimen finanziell zu unterstützen (vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-64883.html>). Mit dem 2017 lancierten Förderprogramm Interprofessionalität werden zurzeit praxisnahe Grundlagen erarbeitet, um die Interprofessionalität in Bildung und Berufsausübung nachhaltig zu stärken.

Die bisherigen und laufenden Arbeiten zeigen, dass der Bundesrat die Anliegen der Pflegenden ernst nimmt und auch bereit ist, sich mit konkreten Massnahmen für eine Verbesserung der Personalsituation in der Pflege einzusetzen.

Der Bundesrat wird nach Einreichung der Pflege-Initiative zu gegebenem Zeitpunkt zu den darin formulierten Anliegen Stellung beziehen. Der Bundesrat wird dabei sämtliche Vor- und Nachteile aller möglichen Varianten abwägen. Dazu gehören auch Lösungen ohne Verfassungsänderung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841;44

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1003 – Anfrage

Immobilienpreisindex. Stand der Umsetzung

Eingereicht von	 Landolt Martin
Einreichungsdatum	07.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im November 2012 das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt, einen schweizerischen Immobilienpreisindex aufzubauen und 2017 einzuführen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung grundsätzlich?
2. Wird der Immobilienpreisindex plangemäss und termingerecht eingeführt werden können?
3. Welche Stellen und Schnittstellen sind involviert?
4. Woher sollen die zugrunde liegenden Daten bezogen werden?
5. Wer wird diese Daten verwalten und für die dazu notwendige Sorgfalt verantwortlich sein?
6. Kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich das BFS auf bestehende Daten der Grundbuchämter und allenfalls weiterer öffentlicher Stellen stützt?
7. Kann zudem davon ausgegangen werden, dass insbesondere keine zusätzlichen Daten von Banken einverlangt werden, soweit sie nicht schon im Swiss Real Estate Datapool zur Verfügung stehen?

Antwort des Bundesrates vom 12.04.2017

1. Das Projekt "Schweizerischer Immobilienpreisindex" befindet sich in der Realisierung. Es soll bis Ende 2017 abgeschlossen werden. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Statistikerhebungsverordnung per 1. Dezember 2016 hat der Bundesrat die Rechtsgrundlagen für die dafür notwendige Erhebung geschaffen.
2. Gemäss Stand der Arbeiten Ende März 2017 ist mit einer Verschiebung der Einführung von sechs Monaten zu rechnen. Angestrebt wird eine ausgewogene Lösung, die die Interessen der Datenlieferanten wahrt.
3. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat alle wichtigen Ansprechpartner aus der Privatwirtschaft und der Verwaltung in dieses Projekt einbezogen. In der breitabgestützten Begleitgruppe sind u. a. die Finanzmarktaufsicht, das Staatssekretariat für Wirtschaft, die Schweizerische Nationalbank sowie die Schweizerische Bankiervereinigung vertreten. Weiter hat das BFS zahlreiche Gespräche mit Hypothekarinstituten, Steuerverwaltungen, Notaren, dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, kantonalen Grundbuchverwaltern und -inspektoren, Immobilienschätzern und -experten, Produzenten von Indizes im In- und Ausland, Forschern und Statistikämtern sowie mit Datenlieferanten wie dem Swiss Real Estate Datapool (SRED) und der Real Estate Investment Data Association geführt.
4. Für den Aufbau des Immobilienpreisindexes sind die Hypothekarinstitute als Hauptdatenquelle und die Grundbücher sowie Daten weiterer öffentlicher Stellen, wie das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, als Nebendatenquellen vorgesehen. Grösstenteils liefern die Hypothekarinstitute die Daten heute bereits an Dritte, wie z. B. der Schweizerischen Nationalbank oder privaten Immobilienberatungsfirmen. Den betroffenen Institutionen entsteht aufgrund des Immobilienpreisindexes somit nur der Zusatzaufwand, dem BFS die existierenden und bereits aufbereiteten Daten zu übermitteln.
5. Das BFS als Stelle, welche die Daten erhebt und auswertet, ist auch zuständig für deren Verwaltung und Sicherheit. Der Umgang mit Daten ist eine der Kernkompetenzen des BFS. In diesem Sinne betreibt das BFS Dateninfrastrukturen, die den

höchsten Sicherheitsansprüchen genügen, so z. B. für Daten zu Straftaten, zu Löhnen und zur Gesundheit. Zudem überwacht der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte diese Arbeiten.

6. Die Daten werden gemäss den Grundsätzen für die Datenbeschaffung nach Artikel 4, "Grundsätze für die Datenbeschaffung", des Bundesstatistikgesetzes erhoben.

7. Der SRED deckt einen Drittel des Hypothekarmarktes ab. Für die Erstellung eines repräsentativen Indexes ist eine höhere Marktabdeckung notwendig. Alle Variablen, die vom BFS erhoben werden, sind Bestandteil der Datenlieferung der Banken an den SRED oder an Dritte. Dazu gehört neben den Informationen zum Preis und den Eigenschaften der Immobilien auch ein eindeutiger Objektidentifikator (z. B. die Immobilienadresse).

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1004 – Anfrage

Spanische Polizei in der Schweiz

Eingereicht von	 de la Reussille Denis
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Oktober 2016 berichteten Schweizer Medien, dass im Rahmen der Verfolgung der geflüchteten und angeblich gefolterten Baskin Nekane Txapartegi im Januar 2015 eine Operation des spanischen Geheimdienstes auf Schweizer Boden stattgefunden hatte. Ich frage den Bundesrat:

1. War der Einsatz des spanischen Geheimdienstes in der Schweiz von den Bundesbehörden genehmigt worden? Wenn dem nicht so ist, wurde nach dieser Widerhandlung gegen unser Strafrecht (Art. 271 StGB) ein Strafverfahren gegen sie eröffnet?

2. Hat der Bundesrat die spanischen Behörden um eine Stellungnahme zu dieser illegalen Operation gebeten? Liegen Zusicherungen vor, dass solche Vorfälle nicht wieder vorkommen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Spanien hat die Schweiz nicht darum ersucht, spanische Beamte auf Schweizer Boden ermitteln zu lassen. Gemäss den Informationen, über welche der Bundesrat verfügt, bestehen zudem auch keine konkreten Anhaltspunkte, welche die Aussage, dass in der Schweiz eine solche Operation für Spanien stattgefunden habe, bestätigen könnten.

Frau Nekane Txapartegi hatte beim Bundesamt für Justiz einen solchen Einsatz als einen der Gründe für die Ablehnung ihrer Auslieferung nach Spanien angeführt. Diese Behauptung ist ebenfalls Gegenstand eines Strafantrags wegen Verstosses gegen Artikel 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, der bei der Bundesanwaltschaft eingereicht worden ist. Das Verfahren ist noch hängig.

Frau Nekane Txapartegi konnte dank der Zusammenarbeit der spanischen und schweizerischen Polizeikräfte in der Schweiz lokalisiert und verhaftet werden. Diese Zusammenarbeit stützte sich auf ein internationales Fahndungsersuchen - die Betroffene war von Spanien im Schengener Informationssystem ausgeschrieben worden - sowie auf das formelle spanische Auslieferungsersuchen. Sie erfolgte unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Festnahme von Frau Nekane Txapartegi in Zürich war kein spanischer Beamter anwesend. Sie hat auch nie das Gegenteil behauptet.

Im Auslieferungsverfahren des Bundesamtes für Justiz, welches gegen Frau Nekane Txapartegi eingeleitet wurde, ersuchte das Bundesamt für Justiz das spanische Justizministerium formell, sich zu den Aussagen der Betroffenen zu äussern. Die spanischen Behörden antworteten auf das Ersuchen, dass an der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Spanien und der Schweiz zur Lokalisierung der Betroffenen die Comisaría General de Información der spanischen Nationalpolizei sowie das Bundesamt für Polizei beteiligt waren. Es wird dabei keine weitere spanische Behörde erwähnt. In der Antwort wird zudem unterstrichen, dass die genannte spanische Polizeibehörde auf keinen Fall ohne Wissen der Schweizer Behörden auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz Ermittlungen durchgeführt hat.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08;1216

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1005 – Anfrage

Personen aus Nicht-Schengen-Staaten mit Immobilien in der Schweiz. Wie können die Einreiseverfahren vereinfacht werden?

Eingereicht von	 Buttet Yannick
Einreichungsdatum	14.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Für Personen aus Nicht-Schengen-Staaten ist es nicht leicht, eine Immobilie in der Schweiz zu erwerben. Doch auch wenn das geschafft ist, sind noch nicht alle Hürden überwunden, da diese Personen von den Behörden erst noch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten müssen.

Wäre der Bundesrat deshalb bereit zu untersuchen, welche Möglichkeiten es gibt, um diesen Eigentümerinnen und Eigentümern Erleichterungen für die Einreise in die Schweiz zu gewähren?

Es ist überflüssig, Personen, die Zeit an ihrem Zweitwohnsitz verbringen und dort Geld ausgeben wollen, mühselige und teure Behördengänge vorzuschreiben. Folglich könnte unser Land die Einreise in die Schweiz erleichtern, damit diese Eigentümerinnen und Eigentümer regelmässiger zu ihrem Zweitwohnsitz reisen.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Schengen-Besitzstand regelt nur den Kurzaufenthalt. Gemäss diesem Besitzstand können Ausländerinnen und Ausländer, die Immobilien in der Schweiz besitzen, sich wie alle Personen aus Nicht-Schengen-Staaten während insgesamt maximal 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen als Touristen im Schengen-Raum aufhalten. Wenn sie visumpflichtig sind, können sie in der Regel ein Schengen-Visum mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren beantragen. Das entsprechende Verfahren ist relativ einfach und kurz, die Visumgebühr beträgt grundsätzlich 60 Euro. Mit der Unterzeichnung des Schengen-Assoziierungsabkommens hat sich die Schweiz zur Übernahme des Schengen-Besitzstands verpflichtet.

Bei Aufenthalten von insgesamt mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen gelten für Personen aus Nicht-Schengen-Staaten, die Immobilien in der Schweiz besitzen, die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Personen aus Nicht-Schengen-Staaten. Zudem kann aus dem Erwerb von Immobilien in der Schweiz allein kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgeleitet werden (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; SR 142.201). Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, diese Regelung zu ändern.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;2811;15

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1006 – Anfrage

Nutzung des ehemaligen Sitzes von Meteo Schweiz an der Krähbühlstrasse 58 in Zürich

Eingereicht von



Riklin Kathy

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Seit Juni 2014 steht der ehemalige Sitz von Meteo Schweiz an der Krähbühlstrasse 58 in Zürich grösstenteils leer. Das Gebäude an bester Lage am Zürichberg, Baujahr 1947, welches über etwa 200 Arbeitsplätze verfügte, ist Eigentum der Eidgenossenschaft und wird vom Bundesamt für Bauten und Logistik betreut. Im Untergeschoss befindet sich heute noch die Nationale Alarmzentrale.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Pläne bestehen für das Gebäude mit grossem Garten an bester Lage am Zürichberg?
2. Wer soll das Gebäude in Zukunft nutzen?
3. Welche Art von Büros sollen im Gebäude untergebracht werden?
4. Wie gross soll der Wohnanteil des Gebäudes werden?
5. Werden bei einem allfälligen Verkauf des Areals Stadt oder Kanton Zürich als Käufer berücksichtigt?
6. Warum kommt es zu dieser langen Planungsphase, nachdem der Entscheid zur Nutzungsänderung schon seit einigen Jahren feststeht?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist als eines von drei Bau- und Liegenschaftsorganen des Bundes zuständig für die Unterbringung der zivilen Bundesverwaltung.

Zu dieser Aufgabe des BBL gehört auch die Leerstandsbewirtschaftung. Diese beinhaltet interne Bedürfnisüberprüfungen und die Beachtung der Entwicklung in der Umgebung der betroffenen Liegenschaften. Durch diese aktive Bewirtschaftung liegt die aktuelle Leerstandsquote des BBL unter 1 Prozent. Branchenüblich sind Leerstandsquoten zwischen 3 und 5 Prozent.

Im Gebäude an der Krähbühlstrasse 58 war seit der Erstellung 1947 das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz; ursprünglich als Meteorologische Zentralanstalt gegründet) untergebracht. Organisatorisch und räumlich ergaben sich für Meteo Schweiz neue Bedürfnisse. Aus diesem Grund hat Meteo Schweiz das Gebäude 2014 verlassen und ist an den Flughafen Zürich umgezogen.

Nach dem Auszug von Meteo Schweiz wurde eine Zustandsanalyse durchgeführt. Das Gebäude weist einen erheblichen Unterhaltsbedarf auf, was eine Gesamtanierung erforderlich macht.

Parallel dazu wurde die Möglichkeit geprüft, einen Grossteil der in Zürich untergebrachten Verwaltungseinheiten des Bundes an der Krähbühlstrasse 58/Ackermannstrasse 26 in Zürich zu konzentrieren. Derzeit ist die Krähbühlstrasse 58 mit Arbeitsplätzen von fünf Verwaltungseinheiten (EPA, Seco, BAV, Bakom und Babs) teilbelegt. Für weitere vorgesehene Nutzer, wie Bundesanwaltschaft und Fedpol, kann das Gebäude ohne bauliche Massnahmen die Bedürfnisse nicht abdecken. Für ein Gebäude in der Grössenordnung der Krähbühlstrasse 58 muss von der Planung über die Projektierung, die Finanzierung (Immobilienbotschaft) und die Baubewilligung bis zur Fertigstellung eines Bauvorhabens grundsätzlich mit rund sieben Jahren gerechnet werden.

Am 1. Oktober 2016 wurde das Ortsbild der Stadt Zürich in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgenommen. Damit werden bauliche Massnahmen in dem Quartier noch aufwendiger und teurer.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage hat der Bund nochmals alle Varianten bezüglich der zukünftigen Nutzung des Gebäudes (Eigennutzung oder Verkauf) geprüft. Dabei spielte die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Varianten eine erhebliche Rolle. Auf Basis dieser Prüfung hat der Bundesrat das BBL beauftragt, die Liegenschaft Krähbühlstrasse 58 in Zürich zu verkaufen.

Gemäss Artikel 13 Vilb geniesst die öffentliche Hand ein Vorkaufsrecht. Im Rahmen der Verkaufsabwicklung wird daher das BBL mit der Stadt und dem Kanton Zürich Kontakt aufnehmen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2846

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1007 – Anfrage

Alarmsystem zur Evakuierung von Kernkraftwerken bei akuter Terrorbedrohung

Eingereicht von



Fricker Jonas

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

In Deutschland wurden am 10. März 2017 nach dem Verlust der Kontrolle über ein Verkehrsflugzeug innert Minuten fünf Kernkraftwerke im Einzugsgebiet evakuiert.

1. Gibt es in der Schweiz ein analoges Alarmsystem, um bei einer akuten Terrorbedrohung, z. B. mit einem entführten Flugzeug, Kernkraftwerke und andere Hochrisikoanlagen innert Minuten stillzulegen und/oder zu evakuieren?
2. Wenn nicht, wie sieht der Bundesrat die Notwendigkeit dazu, ein solches System einzuführen? Welches wären die notwendigen Schritte?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Luftwaffe (Air Operation Center), allen schweizerischen Kernkraftwerken (KKW), dem Bundesamt für Polizei (Fedpol), der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat hat bereits Anfang 2016 ein Projekt gestartet, um die Zusammenarbeit bzw. die Alarmierung von KKW zu regeln, für den Verdachtsfall, ein ziviles Luftfahrzeug könne als Waffe für einen terroristischen Angriff gegen Bodenziele verwendet werden (sogenannter Renegade-Fall). In diese Arbeiten wurden auch die Kantonspolizeien der KKW-Standortkantone Aargau, Bern und Solothurn mit einbezogen.

Im speziellen sogenannten Renegade-Alarmierungsprozess sind Informationsabläufe für die Zusammenarbeit festgelegt, um auf Gefahren im schweizerischen Luftraum durch Renegade-Luftfahrzeuge gegenüber schweizerischen KKW rasch reagieren zu können. Als Vorbild für die schweizerische Lösung dient das deutsche Modell.

Die Abläufe stellen sicher, dass bei einer drohenden Gefahr, ausgehend von einem Luftfahrzeug, rund um die Uhr und innert Minuten eine Alarmierung der KKW gewährleistet ist. Der Prozess sieht vor, dass die Stelle, die die Gefahr detektiert (in der Regel die Luftwaffe), sofort die Einsatzzentrale Fedpol alarmiert. Diese kann mittels ihres Alarmierungssystems die KKW und die betroffenen Kantonspolizeien umgehend alarmieren. Die KKW sind in der Folge für die Notfallprozesse, die Kantonspolizeien für alle anderen sicherheitspolizeilichen Massnahmen verantwortlich.

Dieser Prozess ist in einem klassifizierten Dokument, welches die detaillierten Abläufe, Kontaktstellen, Verantwortlichkeiten und Übungen regelt, detailliert festgehalten.

Der Alarmierungsprozess ist in der Schweiz seit dem 1. März 2017 operativ. Die Alarmierungen sollen regelmässig geübt und evaluiert werden.

Bei einer anderen drohenden Gefahr gegen die KKW oder weitere sensible Objekte bestehen Notfall- und Alarmierungsprozesse, die in der Hoheit der Kantonspolizeien liegen. Wenn auf Stufe Bund (z. B. ausgehend vom NDB, von der NAZ, Fedpol oder anderen Stellen) eine Bedrohung festgestellt wird, erfolgen die Alarmierungsprozesse rund um die Uhr via die Einsatzzentralen der Kantonspolizeien. Diese kantonalen Prozesse wie auch diejenigen auf Stufe Bund sind ebenfalls geregelt.

Es besteht folglich kein Handlungsbedarf.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
66;52;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1009 – Anfrage

Höhe der Steuerausfälle durch Dividend Stripping und Massnahmen dagegen

Eingereicht von	 Badran Jacqueline
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der "Staatsrechnung 2015 - Bericht zur Bundesrechnung" ist auf Seite 70 unter dem Kapitel "Verrechnungssteuer" Folgendes zu lesen:

"Was ist 'dividend stripping'?"

Bei einem 'dividend stripping' verkauft ein ausländischer Aktionär das Aktienpaket einer börsenkotierten Schweizer Gesellschaft kurz vor dem Dividendenauszahlungstermin an ein inländisches Finanzinstitut, welches - im Gegensatz zum ausländischen Verkäufer - möglichst die volle Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf der Dividende geltend machen kann. Kurz nach dem Termin wird das Aktienpaket wieder an den ursprünglichen Eigentümer zurückverkauft und die Dividende grösstenteils weitergeleitet. Dem Verkäufer bleibt eine Provision. In der Praxis treten solche Fälle stets in Kombination mit komplizierten Derivaten beziehungsweise Strukturen auf. Das Bundesgericht hat in seinen wegweisenden Urteilen vom 5. Mai 2015 festgehalten, dass Antragstellern das 'Recht zur Nutzung' abgesprochen werden muss, wenn zur Erwirkung der vollständigen Rückforderungsmöglichkeit komplexe Gesamttransaktionen durchgeführt werden, um die Antragsteller als Eigentümer mit möglichst vollem Rückerstattungsanspruch erscheinen zu lassen."

Nachdem immerhin 75 Prozent aller Dividendenauszahlungen ins Ausland fliessen, stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie verbreitet ist Dividend Stripping, bzw. wie häufig kommt dies vor?
2. Wie hoch schätzt der Bundesrat die entgangenen Einnahmen durch Dividend Stripping in den vergangenen zehn Jahren?
3. Welche Möglichkeiten gibt es, und welche Massnahmen wurden getroffen, um die Praxis des Dividend Stripping zu stoppen? Wurden Bussen ausgesprochen? Und wenn ja, wie viele und in welcher Höhe?
4. Gibt es andere Steuervermeidungsinstrumente bzw. Strategien im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Bisher wurde bei etwa 160 Antragstellern, von denen sich etwa 90 Prozent im Ausland befinden, eine Dividend-Stripping-Problematik festgestellt. Die Gesamtsumme der vertieft abzuklärenden Rückerstattungsanträge belief sich dabei im Jahr 2016 auf 760 Millionen Franken. Im gleichen Jahr wurden Rückerstattungsanträge im Umfang von 143 Millionen Franken verweigert. Im Vergleich zu den im Jahr 2016 eingereichten 230 000 Rückerstattungsanträgen (mit einem Rückerstattungsbetrag von insgesamt 13 623 Millionen Franken) betrifft die Dividend-Stripping-Problematik somit eine relativ kleine Anzahl von Anträgen. Diese sind jedoch meist mit grossen Rückforderungsbeträgen verbunden.

2. Seit der Aufdeckung der ersten Dividend-Stripping-Transaktionen im Jahr 2006 wurden die Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gezielt im Hinblick auf diese Problematik überprüft. Wurde ein Dividend Stripping festgestellt, wurde entsprechend die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert, sodass dem Bund in diesen Fällen keine Einnahmen entgingen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass Fälle von Dividend Stripping unentdeckt geblieben sind. Hierzu sind jedoch naturgemäss keine Aussagen möglich. Immerhin lässt sich feststellen, dass seit einigen Jahren die neu aufgedeckten Fälle rückläufig sind.

3. Die Kontrolle der Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt gezielt anhand von (laufend angepassten) Risikoparametern sowie von individuellen Stichproben bei Rückerstattungsanträgen. Bei inländischen Antragstellern kann zudem anlässlich von Domizilkontrollen eine vertiefte Prüfung dieser Problematik vor Ort vorgenommen werden. Darüber

hinaus ist auch die Entwicklung im Ausland bezüglich der Massnahmen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch zu erwähnen wie der OECD-Massnahmenplan "Base Erosion and Profit Shifting": Die in der Aktion 6 enthaltene Hauptzweckregel (der sogenannte Principal Purpose Test) ermöglicht es, die Abkommensvorteile und damit auch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verweigern, wenn die Geltendmachung der Rückerstattung einer der Hauptzwecke einer Transaktion war. In neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bzw. im Rahmen von Revisionen von DBA wurde die Hauptzweckregel zur Bekämpfung von Abkommensmissbräuchen bereits aufgenommen. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Rückerstattung im Bereich des Dividend Stripping bisher in erster Linie aufgrund eines fehlenden Nutzungsrechts verweigert. Es ist festzuhalten, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei allen betroffenen Fällen stets in vollem Umfang verweigert wurde. Nach geltendem Recht wird nicht nur bestraft, wer eine ungerechtfertigte Rückerstattung bewirkt, sondern auch, wer Rückerstattungsansprüche geltend macht, die ihm nicht zustehen. Strafbar sind ausschliesslich natürliche Personen. Wenn diese im Ausland ansässig sind, wird die Strafverfolgung viel aufwendiger. Aus diesem Grunde wurden bisher noch keine Strafen ausgesprochen.

4. Der Begriff des Dividend Stripping ist sehr weit zu fassen, da in der Praxis verschiedenste Sachverhalte und Transaktionen im Bereich von Wertschriften unter diesen Begriff zusammengefasst werden können. Insgesamt haben die Fälle an Komplexität zugenommen, auch weil heutzutage Wertschriften innert Kürze über zahlreiche Stationen auf der ganzen Welt übertragen werden können. Grundsätzlich muss deshalb jeder eingereichte Rückerstattungsantrag aufgrund seiner Besonderheiten individuell beurteilt werden.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2446;24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1010 – Anfrage

Praxis der neuen erleichterten Einbürgerung

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 12. Februar 2017 hat der Souverän der Verfassungsänderung zur erleichterten Einbürgerung der dritten Generation zugestimmt. Dabei wurde der Stimmbevölkerung gesagt, es würden keine Personen eingebürgert, welche Sozialhilfe beziehen.

Sind die Eltern eines minderjährigen Gesuchstellers Sozialhilfebezüger, so wurde bisher in rot-grün dominierten Gemeinwesen die Ansicht vertreten, dass Kinder keine Schuld an der Sozialhilfeabhängigkeit ihrer Eltern treffen würde, entsprechend wurde ihr Gesuch positiv beschieden. Währenddessen ist in bürgerlichen Gemeinwesen in der gleichen Situation ein negativer Entscheid ergangen. In diesem Sinne hat 2010 ein minderjähriger Ausländer aus Wetzikon vor Bundesgericht gegen den abschlägigen Entscheid geklagt, die Richter in Lausanne haben den Entscheid der Gemeinde Wetzikon gestützt.

Die Stimmbürger des Kantons Bern haben 2014 einer Volksinitiative zugestimmt, wonach Personen, welche Sozialhilfe bezogen haben, erst nach der Rückzahlung dieser Leistungen bzw. erst nach einer Karenzfrist ein Gesuch um Einbürgerung stellen dürfen.

1. Wird der Bund diesen Volksentscheid für die von Artikel 24a des Bürgerrechtsgesetzes Betroffenen desavouieren?
2. Wie wird die Praxis diesbezüglich für minderjährige Sozialhilfebeziehende aussehen?
3. Wie lange hindern Jugendstrafen eine Einbürgerung?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die von Volk und Ständen angenommene Vorlage der Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration beinhaltet die Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens sowie die Übertragung der Verfahrens- und Entscheidkompetenz an den Bund für die in der Schweiz aufgewachsenen Personen der dritten Ausländergeneration. Inhaltlich wurde bereits im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0) festgelegt, dass sich die Integrationsleistungen der Einbürgerungswilligen an den allgemeinen Vorgaben der ordentlichen Einbürgerung zu orientieren haben. Damit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, um grundsätzlich nur gut integrierten Personen das Schweizer Bürgerrecht zu erteilen. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erfüllen die Einbürgerungsbedingungen in aller Regel nicht, weshalb ihnen das Bürgerrecht verwehrt werden kann. Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) wird den Volksentscheid vom 12. Februar 2017 im Einklang mit dem voraussichtlich ab 1. Januar 2018 geltenden Bundesrecht (Bundesverfassung; BüG; Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01) umsetzen. Jedes Einbürgerungsgesuch wird mit Blick auf die effektiv erbrachten Integrationsleistungen gemäss den Kriterien des Bundesrechts beurteilt. Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern ist nicht direkt auf die erleichterten Verfahren anwendbar, welche ausschliesslich durch das Bundesrecht geregelt werden. Immerhin können die Kantone im Rahmen der Anhörung Antrag auf Ablehnung einer Einbürgerung stellen. Heisst das SEM das Einbürgerungsgesuch entgegen dem Ablehnungsantrag gut, kann der betreffende Kanton den Entscheid anfechten und durch das Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen.

2. Aufgrund der zivilrechtlichen Pflicht der Inhaber der elterlichen Sorge, für den Unterhalt aufzukommen, kann ein allfälliger Sozialhilfebezug nicht den Kindern angerechnet werden und ist deshalb für diese kein Einbürgerungshindernis. Minderjährige Gesuchstellende, die älter als 16 Jahre sind, werden aber nachweisen müssen, dass sie die Gestaltung einer sozialhilfeunabhängigen Zukunft durch eine solide Berufsausbildung in Angriff nehmen. Explizit verlangt die BüV, dass sich die Betroffenen im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung befinden.

3. Gemäss BÜV sind Einbürgerungen künftig ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister besteht, der für das SEM einsehbar ist und kein Bagatelldelikt darstellt. Artikel 4 BÜV enthält in diesem Zusammenhang detaillierte Regelungen betreffend eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie deren Folgen auf das Einbürgerungsgesuch. Demzufolge müssen künftig straffällig gewordene Personen mit einem Eintrag im Strafregister deutlich länger zuwarten, bis sie ein Einbürgerungsgesuch stellen können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Jugendstrafen nur in gravierenden Fällen im Strafregister eingetragen werden. Es rechtfertigt sich daher, dass die Einbürgerungsbehörden des Bundes bei jugendlichen Gesuchstellenden zusätzlich Auskünfte bei der Jugendanwaltschaft einholen lassen oder selbst einholen. Allenfalls eröffnete Strafverfahren werden im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Vorgaben (Verhältnismässigkeitsprinzip, Rechtsgleichheit, willkürfreie Ausübung des Behördenermessens usw.) geprüft und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gewürdigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1012 – Anfrage

Fehlende Kundenfreundlichkeit der Swisscom bei der Umstellung auf die IP-Festnetztelefonie?

Eingereicht von



Eymann Christoph

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

1. Sind dem Bundesrat Schwierigkeiten bei der Umstellung auf IP-Festnetztelefonie bekannt?
2. Erachtet er das Vorgehen der Swisscom bei der Umstellung der Festnetztelefonie auf IP als kundenfreundlich?
3. Hält er die Preisaufschläge gegenüber den bisherigen Angeboten für gerechtfertigt?
4. Ist er gewillt, hinsichtlich des offensichtlichen Kommunikationsdefizits im Vorfeld dieser Umstellung bei der Swisscom auf künftige Verbesserungen hinzuwirken?

Im Zuge der Umstellung auf die neue IP-Festnetztelefonie durch die Swisscom haben Kundinnen und Kunden der Swisscom deren Vorgehen kritisiert. Es sollen Situationen mit erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sein, beispielsweise keine funktionierende Telefonverbindung während längerer Zeit, keine Möglichkeit der Kommunikation per Fax, kein TV-Empfang. Wenn sich die von diesen Problemen Betroffenen über die angegebene Telefonnummer bei der Swisscom melden wollten, landeten sie in der Warteschleife und konnten innert vernünftiger Frist vom Anbieter keine zufriedenstellende Unterstützung erhalten.

Vor dem Hintergrund von hohen Preisaufschlägen gegenüber bestehenden Angeboten ist dieses Verhalten, das nicht bloss einen Einzelfall darstellt, schwer verständlich. Nicht nur ältere Menschen bekundeten und bekunden Schwierigkeiten mit der Art der Swisscom, diese Umstellung zu kommunizieren und umzusetzen. Als Miteigentümer der Swisscom ist auch der Bund in einer Verantwortung.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Im Zuge der stetigen Entwicklung der Telekommunikationstechnologien und -dienste werden die Telekommunikationsnetze in den kommenden Jahren weltweit auf die digitale sogenannte IP-Technologie umgestellt. Diese Entwicklung findet auch in der Schweiz statt, und die Swisscom hat kommuniziert, ihr Netz bis Ende 2017 entsprechend umzustellen. Dies ist grundsätzlich im Sinne des Fernmeldegesetzes, wonach der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden sollen. Es obliegt aber den Betreibern der Telekommunikationsnetze, die für die Zielerreichung geeigneten Technologien zu wählen. Auch wenn der Bund Mehrheitsaktionär von der Swisscom ist, nimmt er auf operative Aspekte, wie beispielsweise die Kundenkommunikation oder die Preisgestaltung, keinen Einfluss.

- 1./2. Die Bundesbehörden lassen sich von Swisscom regelmässig über die Umstellung auf die IP-Telefonie informieren und thematisieren dabei auch von der Bevölkerung vorgebrachte Schwierigkeiten.

Gemäss Angaben von der Swisscom wurden im Jahr 2016 wöchentlich mehr als 10 000 Anschlüsse migriert, wobei die überwiegende Anzahl der umgestellten Anschlüsse keine Probleme bei der Kundschaft verursachte. Gemessen an der grossen Anzahl Migrationen haben denn auch die diesbezüglichen Anfragen und Beschwerden bei den Bundesbehörden nur unwesentlich zugenommen. Der Kontakt mit Swisscom in dieser Sache wird jedoch weitergeführt, um bei Bedarf entsprechend reagieren zu können.

- 3./4. Das Fernmeldegesetz sieht für die Dienste der Grundversorgung gesetzliche Preisobergrenzen wie auch verbindliche Qualitätsvorgaben vor. Der Bund überprüft regelmässig, dass die Grundversorgungskonzessionärin die geltenden Regelungen punkto Preise und Qualität einhält.

Bei den die Grundversorgung übersteigenden Angeboten von der Swisscom handelt es sich um kommerzielle Produkte,

welche im freien Wettbewerb angeboten werden. Sowohl die Preisgestaltung wie auch die Art und Weise der Kommunikation dazu liegen in der unternehmerischen Autonomie von der Swisscom.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1013 – Anfrage

Die Swisscom sammelt neu Kundendaten nach dem Prinzip Opt-out. Geht sie dabei nicht zu weit?

Eingereicht von



Riklin Kathy

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Im März 2017 verschickte die Swisscom an alle ihre Kunden einen neuen Vertrag, neue allgemeine Geschäftsbedingungen sowie eine "Allgemeine Datenschutzerklärung". Die Datenschutzerklärung erlaubt der Swisscom neu eine Datensammlung in noch nie dagewesenem Umfang. So darf sie von ihren Kunden umfassende statische sowie fortlaufende Nutzungsdaten sammeln, diese mit erworbenen Daten zu Kundenprofilen kombinieren und für die "Werbevermarktung mit Partnern" nutzen. Es ist davon auszugehen, dass dies hauptsächlich auf die Vermarktung via Admeira zielt und zum Ziel hat, in Zusammenarbeit mit Ringier und der SRG personen- und zielgruppenspezifische Werbung in Internet und TV schalten zu können.

Unternimmt der Kunde bzw. die Kundin nach Erhalt der Unterlagen nichts, stimmt er bzw. sie den neuen Vertragsbestimmungen automatisch zu. Entsprechende Erfahrungsberichte des Datenschutzforums lassen vermuten, dass eine Ablehnung der Datenschutzerklärung (Opt-out) für die Kunden mit vertretbarem Aufwand kaum durchführbar ist.

Ich bitte den Bundesrat diesbezüglich um die Beantwortung folgender Fragen, dies auch in Anbetracht, dass der Bund Mehrheitsaktionär der Swisscom AG ist:

1. Wie beurteilt er die Tatsache, dass die Swisscom für ihre Datensammlung schweizweit Kundenbestände und umfassende Adressdatenbanken verwenden kann, die teilweise dank der PTT-Monopolzeit erfasst wurden?
2. Ist er der Ansicht, dass ein solches Vorgehen eines bundesnahen Betriebes vor dem aktuellen Hintergrund des zu revidierenden Datenschutzgesetzes angemessen ist?
3. Plant er, eine Nutzung dieser persönlichen Daten durch die SRG im Rahmen von Admeira zu ermöglichen?
4. Wie steht er zum Vorwurf, dass die Swisscom mit ihrem Vorgehen des aufwendigen Opt-out den Kunden absichtlich Hürden in den Weg legt, um eine möglichst flächendeckende Datensammlung zu erreichen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Die Anstaltsteile der ehemaligen PTT-Betriebe, welche Fernmelde- und Rundfunkdienste erbrachten, wurden 1998 durch das Telekommunikationsunternehmensgesetz in die Swisscom AG überführt. Dabei wurde gesetzlich festgehalten, dass das neugegründete Unternehmen sowohl die Aktiven und Passiven der ehemaligen Anstaltsteile wie auch die Rechte und Pflichten aus deren Rechtsverhältnissen übernimmt. Im Rahmen der damaligen Überführung wurde nicht vorgesehen, dass bestehende Kundendaten nicht weiterverwendet werden dürfen.

2. Die Vernehmlassung zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) wurde erst vor Kurzem abgeschlossen. Der Bundesrat wird deren Ergebnisse auswerten und in die Revision einfließen lassen. Ob das heutige Vorgehen von Swisscom mit einer allfälligen künftigen Rechtslage konform wäre, ist gegenwärtig nicht massgebend. Die Zulässigkeit beurteilt sich einzig nach den aktuell geltenden Vorschriften. Zur Frage der Angemessenheit ist zu bedenken, dass Swisscom eine selbstständige Aktiengesellschaft ist, an der der Bund von Gesetzes wegen die Mehrheit des Aktienkapitals hält. Der Bundesrat gibt Swisscom alle vier Jahre strategische Ziele vor, wobei er sich jedoch auf deren grundsätzliche Ausrichtung beschränkt und darüber hinaus ihre unternehmerische Autonomie anerkennt. Das gewählte Vorgehen liegt in der operativen Verantwortung von Swisscom. Der Bund setzt sich überdies für die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen ein (Corporate Social Responsibility, CSR). Diese bezieht sich auf die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt und berücksichtigt die Interessen der Anspruchsgruppen (z. B. Aktionäre, Arbeitnehmende, Konsumierende, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen). Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der CSR, namentlich auch dort, wo er als Unternehmenseigentümer auftritt, und nimmt so eine Vorbildfunktion wahr. Derzeit prüft der

Bund die Situation im Zusammenhang mit dieser Vorbildfunktion.

3. Sollte der Bundesrat dereinst der SRG die Ausstrahlung von zielgruppenspezifischer Werbung erlauben, wird er dies nur unter Vorbehalt der Respektierung des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses tun.

4. Mit der Opt-out-Methode treten Neuerungen automatisch in Kraft, wenn die Nutzenden nicht explizit widersprechen. Dies führt in der Praxis dazu, dass das neue Angebot von einer grösseren Anzahl der Nutzenden aufgenommen wird, was aus Sicht des Unternehmens vorteilhaft ist. Entsprechend wird diese Vorgehensweise insbesondere auch von den meisten Internetdienstleistern bevorzugt. Andererseits zeigt gerade das mediale Echo bezüglich der AGB-Änderung von Swisscom, dass in der heutigen Zeit viele Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Schutz ihrer Daten sensibel sind und sich über ein kompliziertes Opt-out ärgern. Wie unter Ziffer 2 erwähnt, steht es Swisscom im Rahmen ihrer unternehmerischen Autonomie und der geltenden rechtlichen Bestimmungen frei, darüber zu entscheiden, welche Methoden sie zum Sammeln von Daten wählt. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b DSG darf niemand ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten. Das Opt-out-Prinzip steht mit dieser Bestimmung im Einklang.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15;1236

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1014 – Anfrage

Höhere Sicherheit im Tunnel San Fedele bei Roveredo

Eingereicht von	 Chiesa Marco
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 12. März 2017 ereignete sich im brandneuen Tunnel San Fedele bei Roveredo ein tödlicher Unfall. Der Tunnel, mit dem es möglich ist, die Gemeinde Roveredo wieder zu vereinen, wurde erst am 7. November 2016, also nur wenige Monate zuvor, festlich eröffnet. Mit diesem parlamentarischen Vorstoss soll nicht die Regelkonformität des Bauwerks angezweifelt werden; vielmehr soll das Gefühl der Unsicherheit hervorgehoben werden, das die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an wahrnahmen und das jede Person am Steuer in dem Moment, in dem sie in den Tunnel fährt, beschleicht. Dieses Unsicherheitsgefühl könnte meiner Meinung nach - und ich fahre tagtäglich durch diesen Tunnel - zweifelsohne mit zusätzlichen optischen und baulichen Massnahmen auf der Strecke verringert werden. Ich denke dabei insbesondere an die optischen Führungshilfen (Katzenaugen), die schon heute in zahlreichen anderen Fällen zur Kennzeichnung der Trennlinie zwischen zwei Fahrspuren im Gegenverkehr dienen, sowie an die gerillten Fahrbahnmarkierungen auf dem Asphalt, die die Person am Steuer warnen, wenn sie auf die Gegenfahrbahn kommt. Ich lade den Bundesrat daher ein, solche zusätzlichen Massnahmen zu unterstützen und sich mit allen heute zur Verfügung stehenden strassentechnischen Mitteln bei den für den Tunnel San Fedele zuständigen Stellen für deren Umsetzung einzusetzen. Damit ist allen Nutzerinnen und Nutzern des Tunnels gedient, und ihre objektive und subjektiv wahrgenommene Sicherheit wird erhöht. Ist der Bundesrat gewillt, dieses Ziel aktiv mitzuverfolgen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Beim erwähnten Unfall geriet ein Personenwagen über die doppelte Sicherheitslinie auf die Gegenfahrbahn. Dort kollidierte er mit einem anderen Personenwagen. Eine Person erlitt tödliche Verletzungen, eine zweite wurde leicht verletzt. Der Bundesrat bedauert den Unfall und hat Verständnis für das Gefühl der Unsicherheit.

Der Tunnel entspricht sämtlichen Anforderungen an die Sicherheit. Er ist mit einem Sicherheitsstollen und mit modernsten Sicherheitssystemen bezüglich Tunnellüftung, Fehlerdetektion, SOS-Nischen, Hydranten und Signalisation ausgerüstet. Die Richtungstrennung der Fahrstreifen ist durch die doppelte Sicherheitslinie und durch das im Tunnel geltende Überholverbot klar signalisiert.

Zusätzliche optische Führungsbeleuchtungen sind gemäss den einschlägigen Richtlinien nicht vorgesehen. Dennoch werden die zuständigen Stellen prüfen, ob die Sicherheit im Tunnel Roveredo mit einer solchen Massnahme noch weiter erhöht werden kann. Falls dem so wäre, würde die Massnahme so rasch wie möglich umgesetzt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1015 – Anfrage

Überprüfung der Preise für die Signalübertragung im Fernsehnetz der Cablecom für private Medienanbieter

Eingereicht von	 Badran Jacqueline
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Ende der Konzessionierung der Rediffusion und deren Übernahme durch die Cablecom (heutige UPC) entstand ein ordnungspolitisch fragwürdiges privates Monopol im Bereich der Übertragung von Fernsehsignalen. Mit der Auflösung der PTT hat der Gesetzgeber ebenfalls im letzten Jahrtausend in ordnungspolitisch höchst fragwürdiger Art bezüglich Telefon-Übertragungsnetzen ein öffentliches Monopol in ein privates (Gebiets-)Monopol umgewandelt (Swisscom). Nur dank des technischen Fortschritts - namentlich die Übertragung von Fernsehsignalen über das Telefonnetz - haben wir heute mit den Anbietern UPC und Swisscom ein faktisches Duopol. Das ordnungspolitische Problem erkennt man daran, dass Anbieter von Fernsehprogrammen für die Verbreitung die Netze der beiden Duopolisten nutzen müssen (Zwangskonsum), da sie sonst ihren Daseinszweck nicht erfüllen können.

Gemäss Artikel 51 Absatz 2 RTVG müssen die Fernmeldedienstanbieter die Verbreitungsdienstleistungen "chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend" anbieten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien legen die Fernmeldedienstanbieter ihre Preise für die Verbreitung der Programme von nichtkonzessionierten Schweizer Fernsehprogramm-Anbietern fest?
2. Ist es tatsächlich so, dass die Preissetzungshoheit allein bei den Fernmeldedienstanbietern liegt?
3. Nachfragen bei Schweizer Fernsehprogramm-Anbietern ergeben, dass die Preise für die Verbreitungsdienstleistung einer vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Wie stellt er sich zu dieser Intransparenz der Preise bei Fernmeldedienstanbietern, insbesondere weil annähernd ein Duopol besteht? Und wie stellt er dann respektive stellen die Fernsehprogramm-Anbieter selbst sicher, dass die Verbreitungsdienstleistung, wie von Artikel 51 Absatz 2 RTVG gefordert, "chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend" erfolgt, wenn die Preise der Geheimhaltung unterliegen?
4. Wie stellt er sicher, dass kein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Fernmeldedienstanbieter vorliegt?
5. Sieht er hier Handlungsbedarf? Und wenn ja, was schlägt er zur Lösung des Problems vor?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1./2. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) sieht vor, dass die sogenannten Must-carry-Programme unentgeltlich verbreitet werden müssen (Art. 59 RTVG). Dazu zählen alle Programme der SRG im Rahmen der Konzession, die regionalen Fernsehprogramme mit einer Konzession mit Leistungsauftrag sowie bestimmte öffentlich-rechtliche Programme aus dem umliegenden Ausland. Zudem kann das Bakom auf Gesuch eines Veranstalters die unentgeltliche Verbreitung anordnen, sofern das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt (Art. 60 RTVG).

Bei allen anderen Programmen ist die Abgeltung des Verbreitungsaufwandes Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und der Fernmeldedienstanbieterin. Das Gesetz schreibt einzig vor, dass die Verbreitungsdienstleistung chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend angeboten werden muss (Art. 51 Abs. 2 RTVG). Allerdings räumt Artikel 61 RTVG, der seinerzeit im Rahmen der Totalrevision des RTVG vom Parlament eingefügt worden ist, der Fernmeldedienstanbieterin einen grossen Ermessensspielraum ein. So kann diese bei der Abgeltung des Verbreitungsaufwandes auch den wirtschaftlichen Nutzen für den Programmveranstalter geltend machen.

3./4. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Vertragsinhalt der Geheimhaltung unterliegt, dies leitet sich aus der privatrechtlichen Vertragsautonomie ab. Gegenüber der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens kann die Geheimhaltung nicht geltend gemacht werden. Die geltende Gesetzgebung schreibt den Vertragsparteien jedoch nicht vor, öffentlich oder gegenüber anderen Veranstaltern Transparenz über die vereinbarten Bedingungen zu schaffen. Das Bakom kann einzig prüfen, ob die Verbreitungsdienstleistungen den Anforderungen von den Artikeln 51 und 61 RTVG entsprechen. Seit dem Inkrafttreten des RTVG am 1. April 2007 wandte sich noch kein Veranstalter an das Bakom wegen zu hoher Verbreitungskosten. Ob es sich bei der Fernmeldedienstleisterin um ein marktbeherrschendes Unternehmen handelt und ob sich diese unzulässig verhält, ist eine kartellrechtliche Frage, wofür die Wettbewerbskommission zuständig ist.

5. Der Bundesrat erachtet die gesetzlichen Grundlagen als ausreichend. Wie bereits dargelegt, gibt das RTVG Grundsätze für die Festlegung der Verbreitungskosten vor. Zudem sieht Artikel 60 RTVG zugunsten der Veranstalter nichtkonzessionierter Programme die Möglichkeit vor, beim Bakom eine Aufschaltungspflicht zu erwirken. Wird dem Gesuch stattgegeben, muss das Programm unentgeltlich verbreitet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt und die Aufschaltung für die Fernmeldedienstleisterin unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1016 – Anfrage

Serafe statt Billag

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Mandat zur Erhebung der neuen, geräteunabhängigen Radio- und Fernsehgebühr wurde im Rahmen eines Ausschreibeverfahrens des UVEK der Serafe AG erteilt. Diese AG ist eine neugegründete Tochter der Secon AG, die das Inkasso für Krankenversicherer ausübt. Die Mandatsdauer umfasst einer Medienmitteilung zufolge eine Periode bis 31. Dezember 2025. Das bisherige Inkasso der Radio- und Fernsehgebühren durch die Billag AG entfällt. Das neue Abgabesystem soll auf 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Dazu wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Erfahrungen hat die Serafe AG im Inkasso vergleichbarer Abgaben? Das Inkasso welcher Krankenversicherungen hat sie bisher betreut?
2. Mit wie vielen Personen will die Unternehmung das Inkasso bewältigen? Den Medien war die Zahl von 37 zu entnehmen. Trifft das zu? Wie hoch ist der vergleichbare Personalbestand der Billag AG?
3. Das Inkasso der Abgabe für Unternehmen übernimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung. Wie viele Personen werden dafür zusätzlich benötigt?
4. Welche Folgen hat die Auftragsvergabe an die Serafe AG für die bisherigen Beschäftigten der Swisscom-Tochter Billag AG?
5. Die Ausschreibung der Mandatsvergabe erfolgte dem Vernehmen nach über Dritte. Wer zeichnet für die Ausschreibung und die Evaluation verantwortlich, und wer hat schliesslich den Entscheid gefällt?
6. Wie ist der Rechtsweg für die unterlegenen Mitbewerberinnen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Die Serafe AG ist eine Tochtergesellschaft der Secon AG. Die Secon AG hat im September 2016 die Serafe AG gegründet, da gemäss Artikel 69e Absatz 3 des Radio- und Fernsehgesetzes (SR 784.40) die Erhebungsstelle keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten übernehmen darf. Die Secon AG druckt und verschickt bereits heute mehrere Millionen Rechnungen pro Jahr für verschiedene Kunden. Kunden der Secon AG sind unter vielen anderen die Krankenversicherer Atupri, Helsana und Klug.
2. Die Serafe AG plant, die Inkassotätigkeit mit 37 Mitarbeitenden durchzuführen. Die Aufgaben für das heutige Inkasso sind mit den Aufgaben für das neue Abgabesystem nicht vergleichbar: Die Konzeption des Abgabesystems ermöglicht der Erhebungsstelle ein effizienteres Inkasso mit weniger Aufwand. So wird künftig die Unternehmensabgabe nicht mehr von der Erhebungsstelle eingezogen. Abklärungen zur Gebührenpflicht und zu Akquisitionstätigkeiten in Haushalten und Betrieben fallen ebenfalls weg. Einzig während einer Übergangszeit von fünf Jahren besteht noch die Möglichkeit für die Mitglieder eines Haushalts, sich von der Abgabe befreien zu lassen (sogenanntes Opting-out). Die Kontrollen werden aber in dieser Zeit nicht mehr von der Erhebungsstelle, sondern vom Bundesamt für Kommunikation (Bakom) durchgeführt. Dank der Datenlieferung durch Kantone und Gemeinden sind zudem eine höhere Automatisierung der Prozesse und eine schlankere Organisation möglich.
3. Für die Erhebung und das Inkasso der Unternehmensabgabe kann die Eidgenössische Steuerverwaltung zwanzig Stellen schaffen. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt durch die Unternehmensabgabe.

4. Die Billag AG hat bis zum Systemwechsel das Inkasso der Empfangsgebühren wahrzunehmen. Ihr Mandat für dieses Inkasso endet mit dem Abschluss des Empfangsgebührensystems. Inwieweit die bisherigen Beschäftigten weiterhin für die Billag AG tätig sein können, hängt vom Fortkommen und von der allfälligen Positionierung des Unternehmens im Markt ab.

5. Das Bakom hat im Auftrag des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Der Zuschlag wurde am 7. März 2017 durch das UVEK erteilt.

6. Das Verfahren richtete sich nach dem 3. Kapitel der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11). Entscheide, die gestützt auf ein solches Verfahren erlassen werden, können nicht mit Beschwerde angefochten werden (Art. 39 VöB).

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1017 – Anfrage

Familienzulagen. Prozessablauf mit den italienischen Behörden verbessern

Eingereicht von



Campell Duri

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat er Kenntnis von den massiven Problemen beim Prozessablauf mit den italienischen Behörden zur Klärung des Anspruchs auf Familienzulagen von italienischen Mitarbeitenden in Schweizer Betrieben?
2. Hat er bereits erste Schritte unternommen, um mit Italien über den Verhandlungsweg das Problem zu entschärfen? Wenn ja, welche?
3. Plant er solche Schritte? Wenn ja, welche?
4. Welche Massnahmen plant er für den Fall, dass weitere EU-Staaten die Praxis Italiens übernehmen?
5. Wie können Betriebe für die Vorfinanzierung entschädigt werden, wenn sich nach den Abklärungen herausstellt, dass gar kein Anspruch auf Familienzulagen in der Schweiz bestanden hat?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1.-3. Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass es in einzelnen Fällen bei der Abklärung des Anspruchs auf Familienzulagen im schweizerisch-italienischen Verhältnis zu Schwierigkeiten und zu zeitlichen Verzögerungen kommt. Die Verbände der Ausgleichskassen haben das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kürzlich darüber informiert, dass diese Probleme in grösserem Ausmass bestehen. Das BSV hat daher die notwendigen Schritte eingeleitet, um diese Fragen mit der italienischen Verbindungsstelle für Familienleistungen und mit der zuständigen italienischen Behörde zu erörtern.

4. Grundsätzlich funktioniert die Zusammenarbeit mit den EU-Staaten in diesem Bereich. Vereinzelt kommt es zu administrativen Problemen bei der Abklärung der Ansprüche. Mit einer Verschlechterung der Situation ist jedoch nicht zu rechnen. Mit der Einführung des elektronischen Datenaustauschs auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sollte sich die Zusammenarbeit in Zukunft vielmehr verbessern. Der Bundesrat sieht deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf.

5. Das zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten geltende Koordinationsrecht auf dem Gebiet der Familienzulagen sieht die Erstattung von zu viel oder zu Unrecht bezahlten Leistungen vor.

Es gilt auch, darauf hinzuweisen, dass die Schweiz bei Grenzgängern aus Italien in den meisten Fällen für die Gewährung von Familienleistungen zuständig ist. Die Schweiz ist für Familienleistungen dann vorrangig zuständig, wenn nur hier eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit in Italien besteht in der Regel kein zusätzlicher Anspruch, da die italienische Grundfamilienleistung einkommensabhängig ist und die Einkommensgrenze überschritten wird.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;10;15

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1018 – Anfrage

Beförderung einer nahestehenden Person

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Antwort auf die Fragen 17.5155 und 17.5156 kann nicht stimmen; ein Stelleninserat fällt nicht unter den Datenschutz. Daher nochmals:

1. Wie lauten die Anforderungen für die Stelle des Vizedirektors des SEM?
2. Wie lauteten das Stellenprofil oder die Anforderungen in der Stellenausschreibung?
3. Wo wurde die Stelle ausgeschrieben?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Folgende Anforderungen wurden für die Stelle definiert: sehr gute Kenntnisse der schweizerischen und europäischen Migrationspolitik, profunde Kenntnisse des nationalen und internationalen Migrationsrechts, Verhandlungsgeschick, Führungskompetenz inklusive hoher Sozialkompetenz sowie ausgeprägtes analytisches und strategisches Denken.
2. Folgende Anforderungen wurden in der Ausschreibung verlangt: führungsstarke Persönlichkeit mit Hochschulabschluss, Verhandlungsgeschick im Zusammenhang mit der Vertretung der schweizerischen Interessen im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik, Erfahrung an exponierter Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung, strategische und analytische Kompetenzen und ausgezeichnete Sprachkompetenzen in allen drei Amtssprachen sowie im Englischen.
3. Die Stelle wurde dreisprachig auf der Stellenplattform des Bundes sowie im sogenannten Job-Room des Seco ausgeschrieben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2836

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1019 – Anfrage

Grenzwachtkorps. Personalpflege statt teure Werbekampagnen

Eingereicht von



Gysi Barbara

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Im Kanton Genf ist derzeit ein Tram unterwegs, das vollumfänglich mit Werbung für das Grenzwachtkorps beschriftet ist.

Sehr stossend und unverständlich ist, dass diese Werbekampagne läuft, während gleichzeitig Spar- und Abbaupläne aufgrund der Budgetkürzungen durchgezogen werden.

Personalrekrutierung ist sicher wichtig, doch sollten die Mittel besser für die Personalpflege eingesetzt werden, da die Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps unter hoher Arbeitsbelastung leiden und viele Überstunden leisten. Viele Grenzwächterinnen und Grenzwächter leisten ihre Einsätze in anderen Regionen und nehmen dafür private Unannehmlichkeiten in Kauf.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was kostet diese Werbekampagne? Ist sie auf den Kanton Genf beschränkt, oder findet sie schweizweit statt?
2. Warum werden diese Mittel nicht für Lohnmassnahmen oder zusätzliches Personal investiert?
3. Welche Massnahmen zur Personalpflege werden getroffen, um die hohen Belastungen aufzufangen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Die Werbekampagne kostet insgesamt zirka 140 000 Schweizerfranken. Darin inbegriffen sind die äussere Beschriftung und die innere Ausstattung mit Hängekartons und Flyern. Das Tram fährt insgesamt fünf Monate während der gesamten Betriebszeit auf diversen Linien des Streckennetzes des Genfer Transportunternehmens TPG (transports publics genevois). Eine solche Kampagne wird das erste Mal durchgeführt und ist auf die Region Genf beschränkt. Der Grund liegt in den langjährigen Rekrutierungsschwierigkeiten in dieser Grenzwachregion. Dafür sind namentlich folgende Umstände verantwortlich:

Genf ist ein urbanes Gebiet mit viel grenzüberschreitendem Waren- und Personenverkehr. Nur knapp die Hälfte der Einwohner sind Schweizer, was eine Voraussetzung für den Dienst beim Grenzwachtkorps (GWK) ist. Zudem sind die Lebenshaltungskosten sehr hoch. Das Rekrutierungsumfeld in Genf ist dementsprechend beschränkt. Aus diesen Gründen sah sich das GWK gezwungen, neue Massnahmen zu ergreifen. Das Tram ist auffällig und wird - im Gegensatz zu Anzeigen in Zeitungen - besser wahrgenommen. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit, sich durch die ausgelegten Flyer direkt zu informieren. Die Kampagne hat denn auch bereits Wirkung gezeigt und zu deutlich mehr Bewerbungen geführt.

2. Um den Personalbestand des GWK von gut 2000 Personen schweizweit aufrechtzuerhalten, sind ständige Rekrutierungsmassnahmen notwendig. Jährlich wird ein bescheidenes Budget dafür reserviert, mit dem versucht wird, ein optimales Ergebnis zu erzielen. Jede Region erhält jeweils einen ihrer Situation und ihren Herausforderungen angepassten Anteil. Das Budget für die Werbemassnahmen wurde für diese Kampagne nicht erhöht. Mit dem für diese Kampagne eingesetzten Budget lässt sich auf Lohnebene oder gar im Personalbestand kaum etwas bewirken. Zudem ist die Eidgenössische Zollverwaltung an die finanziellen Vorgaben des Parlamentes gebunden.

3. Die Personalpflege ist ein wichtiger Bestandteil der Führungsarbeit im GWK. Gerade aufgrund der aktuellen Migrationslage und der terroristischen Bedrohungen sind die Grenzwächterinnen und Grenzwächter stark gefordert. Daher versucht das GWK, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Massnahmen diese Mehrbelastungen aufzufangen. So arbeitet das GWK auf allen Ebenen daran, die Rahmenbedingungen für den Einsatz stetig zu optimieren. Dabei ist es entscheidend, dass die Region Genf offene Stellen möglichst rasch besetzen kann. Dies bringt eine Entlastung der Mitarbeitenden vor Ort und eine

Verminderung von unnötiger Reisezeit im Zusammenhang mit Verstärkungseinsätzen, was wiederum dem ganzen GWK zugutekommt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;24;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1032 – Dringliche Anfrage

Soziale Verantwortung von Bund, bundesnahen Betrieben und gemeinwirtschaftlichen Dienstleistern bei der Vergabe von Aufträgen

Eingereicht von	 Pardini Corrado
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten (für Astra, SBB, Swisscom, Post, Postauto, Postfinance, SRG inklusive tpc, Skyguide, Swissgrid, VBS, Ruag jeweils separat):

1. Wie viele Aufträge mit welchem Volumen wurden im 2016 total, nach öffentlichem Beschaffungsrecht (Vergabeverfahren separat), davon befreit oder nach Gatt jeweils vergeben?
2. Wie stellt der Bund sicher, dass bei Auftragsvergaben nach öffentlichem Beschaffungsrecht, davon befreit oder nach Gatt (separat beantworten) Anbietende den Zuschlag erhalten, welche die Arbeitsbedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag einhalten?
3. Wie stellt der Bund sicher, dass im Rahmen selektiver Verfahren nach Gatt nur Anbietende präqualifiziert werden, welche die Arbeitsbedingungen nach Gesamtarbeitsvertrag einhalten?
4. Wie sorgt der Bund dafür, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Festlegung der orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen die tatsächlich in der entsprechenden Branche existierenden Gesamtarbeitsverträge (inklusive Branchen-GAV, Firmen-GAV) berücksichtigt und eingehalten werden?
5. Was für Massnahmen ergreift der Bund, damit die Arbeits- und Lohnbedingungen in einer Branche nicht unter Druck geraten, wenn Aufträge zu nicht kostendeckenden Preisen vergeben werden?

In Branchen noch ohne allgemein verbindlichen GAV können Bund, bundesnahe Betriebe sowie Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, als gewichtige Auftraggeber auftreten. Die Anbietenden können sich nicht nur beim angebotenen Preis differenzieren, sondern auch bei anderen Kriterien grosse Unterschiede aufweisen: Auch wenn noch kein AVE-Gesamtarbeitsvertrag in der Branche gilt, können Unternehmen Firmen-GAV oder Branchen-GAV ihrer Arbeitgeberverbände unterstellt sein. Wenn solche Unternehmen im Vergabeverfahren in direkter Konkurrenz zu Unternehmen stehen, die sich keinem oder einem schlechteren, branchenfremden GAV angeschlossen haben oder sogar mit ausländischen oder Subunternehmen anbieten, dann wird nicht nur der Wettbewerb verzerrt. Auch die Arbeits- und Lohnbedingungen in der ganzen Branche können stark unter Druck geraten.

Die Einkaufspraxis und die Vergaben in jüngster Vergangenheit sowie die aktuell laufenden oder bald anlaufenden Vergabeverfahren für grössere Aufträge sind der Grund, weshalb die Fragen zu diesem Anliegen einer dringlichen Beantwortung bedürfen.

Antwort des Bundesrates vom 09.06.2017

Allgemeine Antwort

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) gilt für Beschaffungen der Bundesverwaltung und der erwähnten Organisationen, mit Ausnahme von Swisscom, Postfinance, SRG inklusive tpc und Skyguide. Die Aufträge des VBS an die Ruag Holding unterliegen dem öffentlichen Beschaffungswesen, nicht jedoch die Beschaffungen der privatrechtlich organisierten Ruag Holding an Dritte.

Die Dringliche Anfrage 17.1032 verlangt somit auch Angaben und Zahlen von nicht oder nur teilweise den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts unterstehenden Unternehmen. Gleichwohl hat der Bundesrat die genannten Organisationen befragt und gibt nachfolgend ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen wieder. Die nicht dem BöB unterstellten

Unternehmen können die spezifisch auf die Beschaffungsverfahren des Bundes Bezug nehmenden Fragen folglich nicht bzw. nicht vollständig beantworten.

Für die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehenden Organisationen legt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in den Verfahrensgrundsätzen (Art. 8 Abs. 1 Bst. b BöB) fest, dass Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben werden dürfen, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ort der Leistung gewährleisten. Zudem verpflichten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes die Anbieterinnen zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann. Die AGB sind integrierender Bestandteil der Beschaffungsverträge der Bundesverwaltung, deren Verpflichtungen auch den Zulieferanten und Subunternehmen überbunden werden müssen. Mit der Selbstdeklaration sichern die Anbieterinnen schriftlich zu, dass sie und ihre Subunternehmen die einschlägigen Arbeitsbedingungen einhalten. Die Einreichung der unterzeichneten Selbstdeklaration ist Zulassungsvoraussetzung zum Vergabeverfahren. Die Auftraggeber können selber oder durch den Beizug von Dritten die Einhaltung der Vertragsinhalte und der allenfalls anwendbaren Gesamt- bzw. Normalarbeitsverträge kontrollieren und auch bei Unterlieferanten entsprechende Überprüfungen durchführen. Darüber hinausgehende Massnahmen sind den nachstehenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Auch die vom Beschaffungsrecht ausgenommenen befragten Unternehmen verfügen über Instrumente, um die sozialen Anliegen bei ihren Auftragsvergaben zu berücksichtigen. Neben Richtlinien zur sozialen Verantwortung in der Einkaufspolitik und Corporate Social Responsibility (Swisscom) werden Vorgaben genannt, welche den Vorgaben von BöB/VöB entsprechen. Daneben verweist etwa die PostFinance auf ihren Sozial- und Ethikkodex für Lieferantinnen; die SRG verweist auf einen Verhaltenskodex für Lieferantinnen, welcher in diesem Jahr verabschiedet werden soll.

1. Allgemeine Vorbemerkungen: Es wird zwischen den folgenden Arten von Auftragsvergaben unterschieden:

- Beschaffungen im Anwendungsbereich des BöB;
- Beschaffungen ausserhalb des Anwendungsbereichs des BöB, die den Regelungen des dritten Kapitels der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) unterstehen; und
- Beschaffungen, die nicht dem Bundesbeschaffungsrecht unterstehen.

Ob eine Beschaffung im Anwendungsbereich des Gesetzes liegt, entscheidet sich nach den folgenden Kriterien:

- Handelt es sich um einen vom BöB erfassten Auftraggeber (Art. 2 BöB)?
- Untersteht das Beschaffungsobjekt dem Gesetz (Art. 5 BöB) bzw. ist die Dienstleistung in dessen Anwendungsbereich?
- Wird der gesetzliche Schwellenwert erreicht (Art. 6 BöB)?

Werden diese Voraussetzungen erfüllt und liegt keine Ausnahme vor (Art. 3 BöB), handelt es sich um eine Beschaffung im Anwendungsbereich des Gesetzes, im sog. Staatsvertragsbereich. Die massgeblichen Schwellenwerte, bei deren Überschreitung das BöB zur Anwendung gelangt, sind gleichzeitig auch die WTO- (vormals Gatt) Schwellenwerte. Daher kann auf die geforderte Unterscheidung zwischen Aufträgen "nach öffentlichem Beschaffungsrecht" und jenen "nach WTO/Gatt" verzichtet werden. Der Anwendungsbereich des BöB und derjenige des WTO-Bereichs fallen zusammen.

Vorbemerkungen zu den Tabellen 1 und 2:

- Swisscom, Postfinance, SRG inklusive tpc und Skyguide sind keine Auftraggeberinnen, die dem BöB unterstellt sind. Daher figurieren sie nicht in den Tabellen 1 und 2 (ihre Werte sind in der dritten Tabelle aufgeführt).
- Bei den angegebenen Werten der SBB handelt es sich um gerundete Werte auf Basis einer Schnellanalyse.
- Bei der "Anzahl der vergebenen Aufträge" des VBS handelt es sich um im SAP-System angelegte Bestellungen. Diese Werte sind von der Anzahl verbogener Zuschläge zu unterscheiden. Ein Zuschlag kann - insbesondere bei Rahmenverträgen - eine dem Bedarf entsprechende Vielzahl von Bestellungen nach sich ziehen. Dies führt zu vergleichsweise höheren Werten als bei den anderen befragten Stellen.

Tabelle 1: Dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) unterstehend, im Staatsvertragsbereich, d. h. Beschaffungen im Anwendungsbereich des Gesetzes, über den massgebenden WTO- (bzw. Gatt) Schwellenwerten (Güter/Dienstleistungen über 230 000 Franken*; Bau über 8,7 Millionen Franken*).

Anzahl vergebener Aufträge	Auftragsvolumen total in Franken

Offenes
Verfahren

Astra	188	987 240 398
SBB	140	3 100 000 000
Post	14	79 080 700
Postauto	9	38 984 000
Swissgrid	40	82 964 181
VBS	1747 Bestellungen	271 574 412
Selektives Verfahren		
Astra	1	4 402 274
SBB	10	500 000 000
Post	2	45 175 950
Postauto	0	-
Swissgrid	1	2 566 942
VBS	235 Bestellungen	99 530 606
Freihändiges Verfahren		
Astra	67	86 380 147
SBB	55	180 000 000
Post	17	23'031'500
Postauto	2	3 896 000
Swissgrid	5	35 894 915
VBS	157 Bestellungen	33 749 388

* SBB: Güter/Dienstleistungen: 640 000 Franken, Bau: 8 Millionen Franken/Postauto, Swissgrid: Güter/ Dienstleistungen: 700 000 Franken

Vorbemerkungen zu Tabelle 2: Die aufgeführten Zahlenwerte betreffen Beschaffungen, welche nicht im Anwendungsbereich des BöB liegen. Das heisst jedoch nicht, dass sie von den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts befreit sind, sondern als sogenannte übrige Beschaffungen den Vorgaben des dritten Kapitels der VöB unterliegen. Mit Ausnahme des Rechtsschutzes kommen auch für diese Beschaffungen die Verfahrensregeln des Gesetzes zur Anwendung. Dem dritten Kapitel der VöB unterstehen insbesondere Beschaffungen, deren Auftragswert die gesetzlich massgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht (unterschwellige Vergaben) oder etwa Dienstleistungen, die nicht im Anhang der VöB aufgeführt sind, also nicht nach dem Gesetz vergeben werden. Auch die Beschaffungen von Waffen, Munition und Kriegsmaterial des VBS fallen in diese Kategorie.

Tabelle 2: Dem dritten Kapitel der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) unterstehend, ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, d. h. nicht im Anwendungsbereich des Gesetzes.

	Anzahl vergebener Aufträge	Auftragsvolumen total in Franken
Offenes Verfahren		
Astra	146	214 803 053
SBB	200	630 000 000
Post	7	236 000 000

Postauto	0	-
Swissgrid	20	12 612 146
VBS	517 Bestellungen	61 627 587
Selektives Verfahren		
Astra	0	-
SBB	5	10 000 000
Post	0	-
Postauto	0	-
Swissgrid	0	-
VBS	125 Bestellungen	36 316 864
Einladungsverfahren		
Astra	93	37 446 311
SBB	880	250 000 000
Post	1359	149 982 000
Postauto	58	19 495 000
Swissgrid	243	57 640 182
VBS	1855 Bestellungen	459 701 086
Freihändiges Verfahren		
Astra	2537	172 788 645
SBB	550	160 000 000
Post	40	9 266 000
Postauto	16	3 933 000
Swissgrid	107	6 556 068
VBS	64 079 Bestellungen	1 682 240 832

Vorbemerkungen zu Tabelle 3:

- Die vom Astra angegebenen Beschaffungszahlen rühren aus In-State-Beschaffungen (In-State-Beschaffungen: Die Beschaffung von Leistungen von anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit die Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen) und Landerwerb her.

- Bezüglich der Post sind unter diesem Punkt insbesondere auch die Beschaffungen der Post CH AG für jene ihrer Tätigkeiten aufgeführt, welche zu 100% im Wettbewerb stehen und damit gar nicht dem Vergaberecht unterstellt sind (z. B. Post Logistics/Paketpost). Ausserdem wurden für Post und Postauto unter diesem Punkt auch alle Beschaffungen erfasst, die den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nicht erreicht haben und deshalb im Freihandverfahren direkt vergeben werden konnten.

- Die Werte von Skyguide sind exklusiv Meteo Schweiz, Eurocontrol, Skysoft, Bazl, Suva und der Eidgenössischen Ausgleichskasse zu verstehen.

- Bezüglich VBS machen den grössten Anteil der Bestellungen und des Auftragsvolumens in dieser Kategorie die SLA- (Service-Level-Agreements) Geschäfte mit der Ruag aus (7095 Verträge/Bestellungen - 445 857 132 Franken Vertragsvolumen).

Tabelle 3: Von den Vorgaben des öffentlichen

Beschaffungsrechts befreit.

	Anzahl vergebener Aufträge	Auftragsvolumen total in Franken
Astra	31	19 590 859
SBB	125	150 000 000
Swisscom	Keine Angaben	4 800 000 000
Post	5551	187 400 000
Postauto	275	7 044 000
Postfinance	2100	223 000 000
SRG	60	89 000 000
Skyguide	~ 5000 Bestellungen	Rechn.volumen 89 000 000
Swissgrid	0	-
VBS	9460 Bestellungen	562 692 822

2. Vorbemerkungen:

- Swisscom, SRG und Skyguide sind nicht dem BöB unterstellt; es finden sich entsprechend Zahlen nur zu den vom Beschaffungsrecht befreiten Auftragsvergaben.

- Auch die Postfinance ist vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen; ihre Angaben erfolgen jedoch allgemein zusammen mit der Post und Postauto.

Zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen allgemein:

- Das Astra prüft die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen von Artikel 8 BöB und einer Selbstdeklaration. Die Prüfung erfolgt unabhängig von Schwellenwerten.

- Zur Regelung bei Post, Postauto und Postfinance: Jede Anbieterin muss zusammen mit dem Angebot den rechtsgültig unterzeichneten Sozial- und Ethikkodex (SEK) des Postkonzerns einreichen, andernfalls wird das Angebot nicht weiter berücksichtigt. Dies gilt grundsätzlich bei allen Beschaffungen der Post (inklusive Postauto) innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, aber auch in Fällen, in denen die Post gar nicht dem Vergaberecht unterstellt ist (u. a. alle Beschaffungen von Postfinance). Auch im selektiven Verfahren müssen alle Antragsteller den SEK uneingeschränkt akzeptieren, andernfalls eine Präqualifikation nicht möglich ist. Die Anbieterin bestätigt damit unter anderem explizit, dass sie für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung gültigen Arbeitsbedingungen (Gesamt- und Normalarbeitsverträge sowie orts- oder berufsübliche Arbeitsbedingungen), Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhält. Bei den öffentlichen Ausschreibungen sind zusätzlich die Bestätigungen, wonach die Sozialversicherungsbeiträge bis zum letzten Fälligkeitstermin abgerechnet sind und die Arbeitsbedingungen (inklusive Arbeitsschutz, Lohngleichheit, Entsendegesetz usw.) eingehalten werden, als eigenständige Eignungskriterien (= Muss) ausgestaltet. Weiter werden Angaben bezüglich hängiger Betreibungen verlangt. Bei Baubeschaffungen kommt ein ergänzendes Formular Selbstdeklaration mit weitergehenden Bestätigungen zur Anwendung. Die Post (inklusive Postauto und PostFinance) behält sich vor, die Angaben selbst oder durch Dritte überprüfen zu lassen. In besonders risikobehafteten Branchen wie zum Beispiel im Bau- oder Transportwesen sowie im Bereich Bekleidung werden Lieferantenaudits und Stichproben durchgeführt und Verletzungen sanktioniert. Die Post (inklusive Postauto und Postfinance) behält sich weiter vertraglich das Recht vor, selbst oder durch Beizug von Dritten die Einhaltung des Vertragsinhalts sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Konventionen und allenfalls anwendbarer Gesamt- bzw. Normalarbeitsverträge jederzeit und ungehindert zu überprüfen und bei Subunternehmern bzw. Unterlieferanten entsprechende Kontrollen durchzuführen (insbesondere Befragungen vor Ort und Einsichtnahme in relevante Dokumente, Datenträger, Verträge usw.). Der Leistungserbringer sorgt diesbezüglich für ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht der Post (inklusive Postauto und Postfinance). Die Einhaltung des SEK wird mit einer Konventionalstrafe abgesichert. Im Verletzungsfall kann der Zuschlag widerrufen werden. Im Baubereich wird werkvertraglich die GAV-Thematik explizit abgebildet und die Verletzung des GAV ebenfalls mit Konventionalstrafe bedroht.

Massnahmen für Auftragsvergaben nach BöB:

- Die SBB als öffentliche Auftraggeberin sind zur Durchsetzung der im BöB verankerten Verfahrensgrundsätze verpflichtet; entsprechend ist die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gewährleistet. Massgebend sind dabei die Bestimmungen am Ort der Leistung, namentlich die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Die SBB setzt diesen Verfahrensgrundsatz strikt und unabhängig vom gewählten

Verfahren um. Mit der Selbstdeklaration erklärt die Anbieterin, dass sie und ihre Subunternehmer/Unterlieferanten die entsprechenden Arbeitsbedingungen einhalten. Ansonsten droht der Ausschluss vom Verfahren. Die Anbieterinnen werden in sämtlichen SBB-Verträgen sodann dazu verpflichtet, ihren Vertragspartnern die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen vertraglich zu überbinden. Die SBB sind befugt, im Bereich der Arbeitsbedingungen Kontrollen zu veranlassen, wobei sie diese regelmässig an paritätische Kontrollorgane, die aufgrund der GAV gebildet worden sind, übertragen (Art. 6 Abs. 3 VöB).

- Bei Swissgrid müssen die Anbieterinnen im Rahmen der Selbstdeklaration explizit bestätigen und unterschreiben, dass sie sich an den GAV halten. Falschangaben zur Einhaltung des GAV können dazu führen, dass der Zuschlag widerrufen und der Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst wird.

- Dem VBS stehen zur Umsetzung der Verfahrensgrundsätze von Artikel 8 BöB die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- Selbstdeklaration der Anbieterin, durch deren Unterzeichnung sie sich verpflichtet, die geltenden Arbeitsbedingungen einzuhalten;

- Konventionalstrafen (vorgesehen in Art. 6 Abs. 5 VöB) zur Durchsetzung der geltenden Arbeitsbedingungen werden durch die spezifischen Beschaffungsverträge oder subsidiär durch die AGB des Bundes festgesetzt;

- Kontrollen durch die Auftraggeberin über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann. Bei Verletzung dieser Grundsätze kann die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder die Anbieterin vom laufenden Verfahren ausschliessen, und/oder die in den Beschaffungsverträgen oder den AGB des Bundes vorgesehene Konventionalstrafe verlangen sowie die Anbieterin im Einladungsverfahren nicht berücksichtigen;

- Ferner werden die einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) sowie der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) beachtet sowie - wo angebracht - deren Beispieldokumente (beispielsweise Werkvertrag und Selbstdeklaration) eingesetzt.

Massnahmen für Auftragsvergaben nach dem dritten Kapitel VöB (sogenannte übrige Beschaffungen):

- Für SBB und Swissgrid gibt es keine Unterschiede zwischen den Massnahmen im Anwendungsbereich des Gesetzes und nach dem dritten Kapitel VöB.

- VBS: Gemäss Artikel 24 Absatz 2 VöB gelten bezüglich der übrigen Beschaffungen im offenen oder selektiven Verfahren auch hier die Bestimmungen des BöB. Für übrige Beschaffungen im Einladungsverfahren oder im Freihändigen Verfahren sind gleichwohl die spezifischen Beschaffungsverträge oder subsidiär die AGB des Bundes massgebend. Der Musterbeschaffungsvertrag des VBS hält unter Artikel 38.1 folgendes fest: "Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und/oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze ..." Die AGB des Bundes sehen unter Ziffer 4.1 folgende Bestimmung vor: "Die Verkäuferin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen." Bei einer Verletzung dieser Bestimmung schuldet die Anbieterin eine Konventionalstrafe.

Massnahmen für die vom öffentlichen Beschaffungsrecht befreiten Auftragsvergaben:

- Die SBB sind auch ausserhalb des Beschaffungsrechts bestrebt, stets nur mit Anbieterinnen zusammenzuarbeiten, die die Arbeitsbedingungen einhalten (z. B. Grossbaustellen von Immobilien, die zum Teil befreit sind. Auch dort werden die gleichen Formulare und Vertragsklauseln eingesetzt).

- Auch bei Swissgrid gelten diesbezüglich dieselben Voraussetzungen wie für Beschaffungen im Anwendungsbereich des Gesetzes.

- Bei Swisscom sind die Anforderungen der "sozialen Verantwortung" an ihre Lieferpartner in der Swisscom Einkaufspolicy und detaillierter in der Vertragsbeilage Corporate Responsibility (CRV) definiert. Im Rahmen des Risiko-Management-Systems der Swisscom werden die sozialen Aspekte (wie z. B. Arbeitsbedingungen) der wichtigsten Lieferpartner regelmässig mittels einer extern validierten Selbstdeklaration (Lieferanten Assessment Platform/Scoring) überprüft oder in begründeten Fällen (Verdachtsmomente) einem CSR-Audit unterzogen. Die CSR-Audits erfolgen im Rahmen einer Kooperation mit zwölf weiteren internationalen Telcos, werden durch externe Auditfirmen durchgeführt und fokussieren primär auf den ausländischen Beschaffungsmarkt, wo die Einhaltung der sozialen Aspekte ein erhöhtes Risiko darstellt.

- Die SRG hat sich in ihrem GAV gegenüber dem Sozialpartner verpflichtet, keine Aufträge an Drittfirmen zu vergeben, welche die Schweizer Gesetze nicht einhalten. Diese Verpflichtung hat die SRG in ihren AGB umgesetzt, die ihren Aufträgen zu Grunde liegen. Sie verlangen von den Auftragnehmern unter anderem die Gewährleistung gesetzeskonformer Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Ruhetage. Nach Auffassung der SRG entspricht sie damit auch den Vorgaben von BöB/VöB für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Die SRG wird in diesem Jahr zudem einen "Verhaltenskodex für Lieferanten" verabschieden. Dieser definiert Mindestexpectationen, welche die SRG an ihre Lieferanten oder Anbieter bei der Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen stellt. Verstösse gegen diesen Code stellen die Geschäftsbeziehung mit der SRG infrage. Dieser Verhaltenskodex wird wie die AGB integraler Bestandteil unter anderem bei Ausschreibungen sein.

- Bei Skyguide erfolgen Offertanfragen und Bestellungen in der Regel nur an Firmen, welche ihre Qualitätsanforderungen erfüllen und in der jeweiligen Branche bekannt sind. Für Arbeiten innerhalb der Skyguide-Zentren muss bei Skyguide Security für alle Mitarbeitenden je ein Badge beantragt und dafür Informationen zum Personal eingereicht werden; ein Strafregisterauszug wird verlangt. Bei Skyguide zugelassene Lieferanten liefern Angaben zur Firma (insbesondere zu den Themen Qualitätsmanagement und Managementsystem), bevor bei ihnen eine Bestellung platziert wird.

- Beim VBS gelangen bei Beschaffungen im Sinne des öffentlichen Beschaffungsrechts stets die Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts (BöB/VöB) zur Anwendung. Das Beschaffungsrecht findet keine Anwendung bei Einkäufen von Bundesbetrieben sowie bei Transaktionen innerhalb der Bundesverwaltung (beispielsweise von einem Bundesamt zu einem anderen). In diesen Fällen werden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten (vgl. Bundespersonalrecht).

3.

- Vorbemerkung: Swisscom, Postfinance, SRG inklusive tpc und Skyguide sind von der Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts befreit und kennen demnach grundsätzlich kein selektives Vergabeverfahren.

- Beim Astra kommt das selektive Verfahren selten zur Anwendung. Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen wird im Rahmen der Prüfung von Artikel 8 BöB bzw. mittels der Selbstdeklaration geprüft.

- Die SBB arbeiten bei selektiven Verfahren im Staatsvertrags- wie im Nichtstaatsvertragsbereich mit den gleichen Formularen und Vertragsklauseln.

- Bei Post und Postauto müssen alle Antragsteller den Sozial- und Ethikkodex der Post auch im selektiven Verfahren uneingeschränkt akzeptieren, andernfalls ist eine Präqualifikation gar nicht möglich.

- Bei Swissgrid müssen die Anbieterinnen im Rahmen der Selbstdeklaration bereits in der ersten Phase explizit die Einhaltung des GAV akzeptieren und unterschreiben. Falschangaben über die Einhaltung des GAV können dazu führen, dass der Zuschlag widerrufen und der Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst wird.

- Im VBS gelten bereits bei der Präqualifikation die AGB des Bundes. Ziffer 1.2 AGB: "Wer der Käuferin ein Angebot einreicht (Verkäuferin), akzeptiert damit vorliegende AGB."

4.

- Das Astra prüft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 8 BöB mittels der Selbstdeklaration des Anbieters. Massgebend sind dabei die Bestimmungen am Ort der Leistung.

- Die SBB halten sich streng an die Vorgaben von BöB und VöB. Demnach gelten als Arbeitsbedingungen die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Diese sind von der Anbieterin einzuhalten.

- Die Postfinance ist nicht dem Vergaberecht unterstellt. Es wird - wie auch bezüglich Post, Postauto, SRG, Skyguide, Swissgrid und VBS - auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- Bezüglich Swisscom wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen. Zusätzlich wurden im Beschaffungsmarkt Schweiz in der Vergangenheit nach entsprechenden Hinweisen auch bereits gezielte Untersuchungen (Umfragen, spontane Vorortuntersuchungen) durchgeführt.

5.

- Das Astra erachtet die Festlegung der Preise als in der unternehmerischen Freiheit der Anbieter liegend.

- Bei sogenannten Dumpingangeboten gehen die SBB strikt nach BöB/VöB vor. Sie holen Erkundigungen ein, ob die Anbieterin ihren Steuerpflichten nachkommt und die Arbeitsbedingungen einhält. Kommen die SBB zum Schluss, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, wird die Anbieterin mit dem Dumpingangebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Kann die Anbieterin hingegen nachvollziehbar aufzeigen, weshalb sie zu den tiefen Preisen offerieren kann, verbleibt sie im Verfahren. Die SBB schliessen keine Anbieterinnen allein deswegen aus, weil sie nicht zu kostendeckenden Preisen offerieren, denn die Preisbildung ist Sache der Anbieter (unternehmerische Freiheit).

- Die Swisscom verfolgt eine Qualitätsstrategie und vergibt Aufträge nach vorgängig definierten Leistungsanforderungen. Der Preis ist dabei nur ein Kriterium von vielen. Sollte erkennbar sein, dass ein Lieferant mit seinem Angebot preislich deutlich unter dem Wettbewerb liegt, wird dies im Ausschreibungsprozess überprüft und die Profitabilität hinterfragt.

- Post, Postauto und Postfinance: Muss aufgrund eines konkreten Angebotes davon ausgegangen werden, dass die offerierten Preise nicht kostendeckend sind, so werden die internen Beschaffungsstellen angewiesen, das betreffende Angebot nochmals vertieft zu prüfen. So wird unter anderem nochmals ganz genau geprüft, ob die Anbieterin tatsächlich alle Eignungskriterien erfüllt und ob alle geforderten Nachweise vorhanden sind. Damit soll nach Möglichkeit ausgeschlossen werden können, dass eine Anbieterin allein deshalb besonders günstig anbieten kann, weil sie zum Beispiel ihren Steuerpflichten nicht nachkommt oder die geltenden Arbeitsbedingungen nicht einhält. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, ob das betreffende Angebot wirklich alle verlangten Leistungsinhalte in der geforderten Qualität umfasst und alle technischen Spezifikationen (Muss-Anforderungen) erfüllt sind. Ergeben alle diese vertieften Abklärungen keine Hinweise auf ein unvollständiges Angebot oder auf Missstände seitens der Anbieterin, so steht einer Auftragsvergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot nichts im Wege, selbst wenn die Preise nicht kostendeckend sind. Bestehen gewisse

Zweifel, wurde die Auftragserteilung etwa auch schon von einem erfolgreichen Proof of Concept abhängig gemacht und auf jeden Fall ein Zahlungsmodus gewählt, der die Bezahlung der einzelnen Teilzahlungen an erfolgreiche Abnahmen knüpft oder ausreichende finanzielle Sicherstellungen (z. B. Bankgarantien) verlangt.

- Bezüglich SRG wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Der SRG liegen bislang keine entsprechenden Fälle vor.

- Skyguide hinterfragt im Vergleich zu den Konkurrenzangeboten offensichtlich extrem tiefe Angebote, dies nur schon im Interesse der Sicherstellung der Qualität der zu liefernden Leistung.

- Swissgrid prüft auf Basis der eingereichten Unterlagen die Kostenstruktur, sofern der Angebotspreis den Anfangsverdacht eines Unterangebotes erweckt. Sollten sich Hinweise ergeben, dass möglicherweise das Angebot die Kosten knapp oder nicht deckt, so werden die Anbieterinnen explizit gebeten aufzuzeigen, wie sie gedenken, die Arbeitsbedingungen gemäss GAV einzuhalten.

- Bezüglich VBS wird auf die Antworten zu Frage 2 und auf die genannten Richtlinien und Empfehlungen der KBOB sowie der BKB verwiesen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1035 – Dringliche Anfrage

Separatistische Propaganda eines Botschafters im Dienst

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Während der Kampagne zur Abstimmung vom 24. November 2013 über die institutionelle Zukunft des Berner Juras sprach sich Jean-Daniel Ruch öffentlich für ein Ja zur Schaffung eines neuen Kantons, der sowohl den Kanton Jura als auch den Berner Jura umfasst, aus. Er war zu dieser Zeit Schweizer Botschafter in Serbien und in Montenegro.

Trotz seiner Pflicht zur Zurückhaltung äusserte sich Ruch wiederholt an Podiumsgesprächen und in Interviews zu diesem Thema, insbesondere in der jurassischen Presse und der sogenannten Referenzzeitung "Le Temps" (21. November 2013). Er erklärte, vorgängig beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten eine Bewilligung beantragt zu haben. Ruch vertrat die Meinung, dass er als Bürger der Gemeinde Eschert im Berner Jura das Recht habe, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, auch wenn er nicht mehr in der Gegend wohnhaft war.

Im Rahmen der Kampagne zur kommenden Abstimmung vom 18. Juni 2017 in der Gemeinde Moutier hat sich besagter Jean-Daniel Ruch erneut öffentlich geäußert, dieses Mal auf Facebook. Um den 20. April 2017 hat er einen Kommentar zu einem Abstimmungsplakat mit folgendem Wortlaut gepostet: "Bis heute habe ich mich in der Diskussion um die Zukunft Moutiers neutral verhalten. Jetzt sage ich, Moutier muss Ja stimmen, weil es schockierend wäre, den Sieg jenen zu überlassen, die Hass säen." Ruch ist zurzeit noch immer Schweizer Botschafter, seit 2016 auf seinem neuen Posten in Israel.

1. Hat Jean-Daniel Ruch beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten eine Bewilligung beantragt, die es ihm erlaubt, auf diese Weise öffentlich Stellung zu nehmen?
2. Muss sich ein Botschafter nicht von seiner Funktion beurlauben lassen, wenn er in der politischen Arena aktiv sein will?
3. Hält der Bundesrat eine solch pointierte Stellungnahme seitens eines Botschafters, der in einem durch einen politischen und/oder religiösen Konflikt zerrissenen Land Dienst tut, für angebracht?
4. Welche Konsequenzen kann eine solche Stellungnahme für den Urheber haben, sollte sein Verhalten als unangebracht oder unerlaubt eingestuft werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung in Moutier über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde ist auf den 18. Juni 2017 angesetzt. Die lokale Bevölkerung muss noch vor diesem Datum erfahren, ob es zulässig ist oder nicht, sich auf solche Weise politisch einzumischen.

Antwort des Bundesrates vom 09.06.2017

Die Meinungsfreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit sind verfassungsmässige Rechte und grundlegende Freiheiten, für die sich die Schweiz aktiv einsetzt, auch auf internationaler Ebene. Sie bilden zentrale Pfeiler jedes demokratischen Systems. Diese Freiheiten gelten selbstredend auch für die Bediensteten des Bundes.

Antworten auf die einzelnen Fragen:

1. Nein. Um eine persönliche Meinung auszudrücken, ist keine vorgängige Erlaubnis des Departements notwendig.
2. Nein. Die Angestellten der Bundesverwaltung verfügen über die gleichen Rechte wie jede andere Bürgerin und jeder andere Bürger und können daher ihre Meinung frei zum Ausdruck bringen und ihre politischen Rechte ausüben. Ihre Äusserungen müssen allerdings das Amtsgeheimnis beachten und dürfen den legitimen Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen. Die Bediensteten des Bundes müssen überdies darauf bedacht sein, sich im eigenen Namen zu äussern und nicht im Rahmen oder im Zusammenhang mit ihrer Funktion.

3. Die persönlichen Aussagen von Herrn Ruch auf seinem privaten Facebook-Konto stellen keine Verletzung seiner beruflichen Pflichten dar, und es können keine Parallelen zur politischen und/oder religiösen Lage in seinem Residenzland gezogen werden. Der Bund ist indessen Unterzeichner der Vereinbarung vom 25. März 1994 betreffend die Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs. Der Bundesrat übt zwischen der bernischen und der jurassischen Regierung eine Mediationstätigkeit aus. Beobachter des Bundes begleiten den Abstimmungsprozess in Moutier. Dieser spezielle Kontext unterstreicht noch zusätzlich, wie wichtig es ist, dass ein Bediensteter des Bundes darauf achtet, sich in eigenem Namen und ausserhalb des beruflichen Rahmens auszudrücken.

4. Sollten Verfehlungen in Bezug auf die unter Ziffer 2 erwähnten Verpflichtungen festgestellt werden, könnte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten personalrechtliche Massnahmen ergreifen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;04

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1036 – Dringliche Anfrage

Sportförderung ohne Ausgrenzung wegen Religion, Ethnie oder weiteren Kriterien

Eingereicht von	 Nussbaumer Eric
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Sportförderungsgesetz (SpoFög) soll das "Jugend und Sport"-Programm die Entwicklung und Entfaltung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen und ihnen ermöglichen, den Sport ganzheitlich zu erleben. Damit unterstützt das "Jugend und Sport"-Programm auch die übergeordneten Ziele des Sportförderungsgesetzes, die Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen zu erreichen und den Stellenwert des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung zu erhöhen.

Der Bundesrat hat am 22. März 2017 (Medienmitteilung des VBS) seine Absicht angekündigt, dass er den Zugang zum "Jugend und Sport"-Programm für kirchliche Jugendverbände einschränken will. Mit dem Ausschluss einzelner christlicher Jugendverbände von der "Jugend und Sport"-Kaderbildung könnten auch gegen 10 000 Kinder von den "Jugend und Sport"-Lagerangeboten in der Sportart Lagersport/Trekking ab 2018 ausgeschlossen sein.

1. Auf welchem Fachwissen begründet der Bundesrat seine Haltung, christliche oder kirchliche Jugendsportarbeit könne durch die einhergehende religiöse Weltanschauung nicht mehr ganzheitlich und nicht mehr im Interesse des Kindes sein?
2. In der Botschaft zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) schrieb der Bundesrat zu Artikel 9 KJFG: "Wie bisher sollen über Artikel 9 weiterhin auch jene Ausbildungsangebote der Jugendverbände gefördert werden, die in Anlehnung an die Vorgaben von Jugend und Sport ("Jugend und Sport") durchgeführt werden ..." Warum orientiert sich das BSV nicht an dieser Aussage des "wie bisher ...". und schliesst nun christliche Jungscharen von den Ausbildungsangeboten des "Jugend und Sport"-Programms aus?
3. Basierend auf welchen Grundlagen oder konkreten Ereignissen mit den bisherigen Leistungsverträgen oder in der bisherigen Aufsicht des Bundes über die "Jugend und Sport"-Kaderbildung kann der Bundesrat die "richtige" religiöse Weltanschauung von der "falschen" religiösen Weltanschauung bei Jugendlichen unterscheiden?
4. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass alle Leistungen des Programms "Jugend und Sport" gemäss den Artikeln 6 bis 10 SpoFög bei einem guten Leumund allen Kindern und Jugendlichen offenstehen, unabhängig von ihrer religiösen Weltanschauung, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung?
5. Ist der Bundesrat bereit, allen bisherigen christlichen "Jugend und Sport"-Jugendverband-Partnern kurzfristig eine Übergangsregelung für die Jahre 2018/19 anzubieten, damit sie ihre Organisationsstruktur für eine "Jugend und Sport"-Teilnahme auf spätestens den 1. Januar 2020 anpassen können?

Antwort des Bundesrates vom 09.06.2017

1. Das Bundesverwaltungsgericht hat in verschiedenen Urteilen festgestellt, dass eine Reihe von Jugendorganisationen die Kriterien für eine Subventionierung nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) nicht erfüllen, weil ihre Zweckbestimmung nicht die Förderung junger Menschen, sondern internes Missionierungsbestreben sei. Das Bundesamt für Sport, welches die Verantwortung für die Umsetzung des Sportförderungsgesetzes (SpoFög) trägt, stützt seine Entscheidungen auf diese verbindlichen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes.
2. Jugendverbände, die vom Baspo mit der Kaderbildung im Sportförderprogramm "Jugend und Sport" betraut werden, werden ausschliesslich nach den Bestimmungen des KJFG und nicht nach den Bestimmungen des SpoFög subventioniert. Dies setzt voraus, dass sie die Subventionsbedingungen des KJFG zu erfüllen haben. Mit der zitierten Passage in der Botschaft zum neuen KJFG wurde zum Ausdruck gebracht, dass an dieser Subventionsordnung auch künftig festgehalten werden soll.

3. Weder das BSV noch das Baspo beurteilen mit ihren Entscheiden religiöse Weltanschauungen. Beurteilt wird einzig, ob der Zweck der von den Organisationen verfolgten Jugendarbeit mit den Zielen des KJFG bzw. des SpoFöG übereinstimmen.

4. Mit dem Programm "Jugend und Sport" werden Aktivitäten von Organisationen, insbesondere von Sport- und Jugendvereinen unterstützt, welche die in Artikel 2 der Sportförderungsverordnung (Art. 2 SpoFöV) festgehaltenen Ziele verfolgen. Entsprechend der Verordnung sind Kinder und Jugendliche innerhalb von "Jugend und Sport"-Lagern nicht nur zu (mindest vier Stunden) Spiel und Sport, sondern auch zur Pflege der sozialen Aspekte anzuleiten. Der Fokus von "Jugend und Sport" liegt damit auf den Lagertätigkeiten insgesamt und nicht nur auf den sportlichen Aspekten im engeren Sinn.

Die religiöse Weltanschauung, die ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen spielt daher keine Rolle. Der Organisator, der die Aktivitäten anbietet, muss jedoch die vorerwähnten Ziele verfolgen.

5. Organisatoren, welche ihre Kurse und Lager durch das Programm "Jugend und Sport" subventionieren lassen wollen, haben eine Reihe von Basisvoraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehört, dass sie als juristische Person, insbesondere als Sportverein (für Aktivitäten der sogenannten Nutzergruppe 1) oder als Jugendverein (für Aktivitäten der sogenannten Nutzergruppe 3) organisiert sind. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass Verantwortlichkeiten, Haftungsfragen und eindeutige Identifizierbarkeit der Beitragsempfänger sichergestellt werden können. Wie alle anderen Organisationen im Programm "Jugend und Sport" auch, haben die betroffenen Gruppierungen diese Basisvoraussetzungen zu erfüllen. Die ordentliche Konstituierung als Verein gibt ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, in ihren Statuten zum Ausdruck zu bringen, dass sie als Jugendvereine die in Artikel 2 SpoFöV formulierten Ziele verfolgen.

Weil die Anmeldung von Kursen und Lagern bis dreissig Tage vor Beginn der ersten Aktivität möglich ist und die Hauptaktivitäten der betroffenen Gruppierungen in Form von Sommerlagern erfolgt, haben sie rund ein Jahr Zeit, diese Basisanforderungen zu erfüllen. Diese Frist genügt nach Ansicht des Bundesrates.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2831

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1037 – Dringliche Anfrage

Recht und Sicherheit für ältere Arbeitnehmende. Wann handelt der Bundesrat endlich?

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Rytz Regula
Einreichungsdatum	01.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ältere Arbeitnehmende haben auf dem Arbeitsmarkt klar schlechtere Karten als ihre jüngeren Kolleginnen und Kollegen. Das zeigen die Statistiken. Die Zahl der über 50-jährigen Stellensuchenden ist seit 2012 von 45 000 auf 59 000 geklettert. Das ist ein Plus von 32 Prozent. Fakt ist zudem: Wer in diesem Alter seine Stelle verliert, ist länger arbeitslos und häufiger ausgesteuert als jüngere Personen. Über 44 Prozent aller Langzeitarbeitslosen sind älter als 50 Jahre. Auch die Sozialhilfequote und die Zahl der über 50-Jährigen in prekären Temporärjobs steigen.

Auch wenn der Bundesrat das Ausmass der Probleme kleinredet, wird die schwierige Situation von älteren Arbeitnehmenden nicht grundsätzlich abgestritten. Das zuständige Departement hat bereits drei Nationale Konferenzen über das Thema "ältere Arbeitnehmende" durchgeführt. Diese haben ausser Appellen aber keine Folgen gezeitigt. Das ist kurzsichtig. Denn erstens kommen mit der Digitalisierung neue Herausforderungen auf den Arbeitsmarkt und auch auf die Qualifizierung von älteren Arbeitnehmenden zu. Zweitens sind die Kompetenzen und Fähigkeiten von älteren Arbeitnehmenden beim aktuellen Fachkräftemangel von grösster Bedeutung.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen konkreten und verbindlichen Massnahmen will er die Lage der älteren Arbeitnehmenden verbessern?
2. Teilt er die Einschätzung, dass langjährige Mitarbeitende über 50 Jahre stärker gegen Kündigungen geschützt werden müssen, so wie das in einem Teil der Gesamtarbeitsverträge bereits geregelt ist? Ein verbesserter Kündigungsschutz gibt den Arbeitgebern mehr Anreiz, langjährige Mitarbeitende laufend zu fördern (Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsschutz).
3. Ist er bereit, Massnahmen gegen Altersdiskriminierung z. B. bei Stellenausschreibungen zu ergreifen?
4. Welche spezifischen arbeitsmarktlischen Massnahmen sieht er vor, um Erwerbslose über 50 Jahre wieder in die Arbeit zu bringen?
5. Ist er bereit, analog zu den früheren Lehrstellenbeschlüssen eine Weiterbildungsoffensive für Arbeitnehmende über 45 Jahre zu starten und dabei insbesondere in die Qualifizierung und Weiterbildung für den Prozess der Digitalisierung zu investieren?

Antwort des Bundesrates vom 16.06.2017

Der Bundesrat hält fest, dass die Situation der älteren Arbeitnehmenden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gemessen an einer Vielzahl von Arbeitsmarktkindikatoren grundsätzlich gut ist. Insbesondere weisen Ältere eine hohe und über die letzten Jahre sogar gestiegene Erwerbsbeteiligung auf und sind unterdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Im OECD-Vergleich sind die älteren Arbeitnehmenden zudem deutlich besser ausgebildet, sie weisen eine deutlich höhere Verbleibsquote und entsprechend deutlich tiefere Separationsrate auf. Die Arbeitsmarktbeteiligung von älteren Arbeitnehmenden entwickelte sich in den letzten Jahren positiv. Infolge einer erhöhten Arbeitsmarktpartizipation der älteren Personen (55 Jahre und älter) wuchs das Arbeitsangebot zwischen 2010 und 2016 um 41 000 Vollzeitarbeitskräfte. Hinzu kommt das erhöhte Arbeitsangebot dieser Altersgruppe von 69 600 Vollzeitarbeitskräften infolge der demografischen Entwicklung. Jedoch bekunden Ältere grössere Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt als Jüngere. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst und redet diese keineswegs klein.

1. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) trägt dem höheren Risiko einer längerdauernden Stellensuche von älteren Personen mittels fokussierter Massnahmen und einem spezifischen Entschädigungssystem Rechnung. Die Schaffung guter Bedingungen zur Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter und darüber hinaus ist ein zentrales Handlungsfeld der Fachkräfte-

Initiative (FKI). Bund, Kantone und Sozialpartner zielen dabei u. a. auf die Förderung der Wiedereingliederung und der beruflichen Qualifikation (vgl. Antworten zu den Fragen 4 und 5) ab. Auch die vom Parlament im Dezember 2016 beschlossene Stellenmeldepflicht wird auch älteren Arbeitnehmenden zugutekommen, indem sie deren Chancen auf einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt im Falle von Arbeitslosigkeit zu verbessern hilft. Ein anderer Fokus liegt bei der Flexibilisierung des Rentenbezugs und der Gestaltung der beruflichen Phase vor der Pensionierung (Altersvorsorge 2020). Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 sollen eine Regelungen in Kraft treten, die insbesondere älteren Arbeitnehmenden, die ihre Stelle verlieren, entgegen kommen: Zum Beispiel sollen alle Versicherten, die nach Vollendung des 58. Altersjahres entlassen werden, die Versicherung bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung freiwillig weiterführen können. Die Verbundpartner (Bund, Kantone, Sozialpartner) der FKI haben ihre Bemühungen zur Sensibilisierung von Unternehmen, Arbeitnehmenden und der Öffentlichkeit bezüglich der Thematik verstärkt. Mit dem Abbau von Vorurteilen und Hemmschwellen kann die Arbeitsmarktintegration von älteren Arbeitnehmenden am effektivsten gefördert werden. Die Verbundpartner lancierten daher im Mai 2016 die Website Fachkräfte Schweiz, auf der zahlreiche Projekte und gute Praktiken auch im Zusammenhang mit älteren Arbeitnehmenden ersichtlich sind. Die Broschüre "Ältere Arbeitnehmende" mit Praxisbeispielen und den wichtigsten Fakten zum Thema wurde im April 2017 publiziert. Angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten erachtet der Bundesrat die genannten Massnahmen als angemessen.

2. Der Arbeitgeber hat bereits heute eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber Arbeitnehmenden in fortgeschrittenem Alter, die kurz vor der Pensionierung stehen und lange für denselben Arbeitgeber tätig waren. Gemäss Bundesgericht kann die Kündigung eines älteren Arbeitnehmenden unter gewissen Umständen (siehe insbesondere BGE 132 III 115) als missbräuchlich gelten. Ein weitgehender, allgemeiner Kündigungsschutz ab einem gewissen Alter erachtet der Bundesrat als kontraproduktiv, weil er die Wiedereingliederung von älteren Personen - die eigentliche Problematik - erschweren würde.

Hingegen schlug der Bundesrat 2010 vor, die Maximalsanktion für missbräuchliche oder ungerechtfertigte Kündigungen von sechs auf zwölf Monatslöhne zu erhöhen. Darüber hinaus hat sich das liberale System mit einer funktionierenden Sozialpartnerschaft und einer gut ausgebauten ALV bewährt und zu einer, auch im internationalen Vergleich, hohen Erwerbsquote und tiefen Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmenden geführt. In Gesamtarbeitsverträgen (GAV) können die Sozialpartner bereits heute weitergehende Bestimmungen für ältere Arbeitnehmende - zum Beispiel betreffend Kündigungsschutz oder Aus- und Weiterbildung - vereinbaren. Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Bestimmungen ist Sache der Sozialpartner. Die einzelnen Bestimmungen von gewissen GAV können nicht generell als Massstab für andere sozialpartnerschaftlich ausgehandelte GAV dienen, da diese jeweils Branchenspezifika abbilden.

3. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und des Obligationenrechts zum Persönlichkeits- und Kündigungsschutz beziehen sich auf Diskriminierungen von Arbeitnehmenden aufgrund ihres Alters. Diskriminierte Stellensuchende oder Arbeitnehmende können aus diesem Grund ein Zivilgericht anrufen. Um Vorbehalte gegenüber älteren Arbeitnehmenden abzubauen, fokussieren Bund, Kantone und die Sozialpartner im Rahmen der FKI seit geraumer Zeit auf die Sensibilisierung von Unternehmen, Arbeitnehmenden und der Öffentlichkeit. An der dritten Konferenz zum Thema ältere Arbeitnehmende im April 2017 sprachen sich die Verbundpartner der FKI klar gegen benachteiligende Praktiken gegenüber älteren Arbeitnehmenden aus. Eine vom Bund (Seco) in Auftrag gegebene Studie belegt, dass Altersgrenzen relativ selten (durchschnittlich 11,1 Prozent in den Jahren 2006-2015) und mit rückläufiger Tendenz (2006 lag der Anteil von Stellenausschreibungen mit Altersobergrenze bei rund 16 Prozent, 2016 bei knapp 6 Prozent) eingesetzt werden. Diese Entwicklung liefert Anzeichen dafür, dass die Unternehmen heute stärker auf die Thematik sensibilisiert sind. Gesetzliche Massnahmen wie zum Beispiel ein Verbot von Altersgrenzen in Stelleninseraten erachtet der Bundesrat angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten als nicht zielführend.

4. Der ALV stehen bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von älteren Stellensuchenden gezielte und fokussierte Instrumente zur Verfügung. Neben einem speziellen Entschädigungssystem, wonach ältere Versicherte bei erfüllter Beitragszeit länger Anspruch auf Taggelder haben als jüngere, können ältere Versicherte vier Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter zusätzliche Taggelder beanspruchen. Neben den Leistungen zur Existenzsicherung beim Erwerbsausfall unterstützt die ALV Stellensuchende mittels arbeitsmarktlcher Massnahmen (AMM) bei der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Ein Beispiel einer solchen Massnahme sind Einarbeitungszuschüsse, welche Versicherten mit Taggeldanspruch die Möglichkeit bieten, ihre Fachkompetenzen zu erneuern bzw. zu erweitern, indem sie bei einem Arbeitgeber eine Einarbeitungszeit absolvieren. Die Laufzeit dieser AMM kann für Versicherte über 50 Jahre auf bis zu zwölf Monate ausgeweitet werden. Ältere Arbeitnehmende sind bei dieser Massnahme prozentual am stärksten vertreten. Die Vollzugsstellen verfügen zusätzlich über weitere AMM (wie professionelles Coaching) und spezielle Beratungsstrategien für ältere Arbeitslose. Im Vollzug sind die Kantone betreffend des spezifischen Massnahmenmix frei, womit sie auf die jeweils spezifische Situation in den Regionen reagieren können. Die ALV trägt damit bereits heute dem Umstand Rechnung, dass ältere Personen oft mehr Zeit benötigen, um wieder eine Stelle zu finden.

5. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen der Digitalisierung und der zentralen Rolle der Bildung bezüglich dieser Thematik bewusst. Diesen Frühling hat er entschieden, dass bis im November 2017 auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ein Programm für die Weiterbildung von Arbeitnehmenden im Bereich Grundkompetenzen, namentlich mit Blick auf die Digitalisierung der Wirtschaft, entwickelt wird. Die Massnahmen sollen die Arbeitsmarktintegration von geringqualifizierten und insbesondere älteren Arbeitnehmenden fördern. Bis im Frühjahr 2018 wird das WBF (Seco) zudem abklären, welcher Spielraum im Rahmen der AMM besteht, um auf die neuen Anforderungen des digitalisierten Arbeitsumfelds reagieren zu können.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
44;28

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.1038 – Dringliche Anfrage

Explosion der Asylkosten und illegale Migration unterbinden

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	01.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Anfang dieses Jahres sind bereits mehr als 50 000 Migranten in Italien angekommen. Die Flüchtlingsunterkünfte stossen an ihre Kapazitätsgrenzen, und viele Migranten schlagen sich auf eigene Faust Richtung Norden durch. Es wird damit gerechnet, dass bis Ende Jahr 300 000 Personen von Libyen nach Italien überfahren werden. Letztes Jahr sind schon 180 000 Personen aus Libyen in Italien angekommen, was ein neuer Rekord war. Die Lage ist alarmierend, denn aufgrund dieser Migrationsströme werden in den kommenden Monaten Tausende Migranten versuchen, illegal in die Schweiz einzureisen. Dem Bundesrat stellen sich die folgenden Fragen:

1. Was gedenkt er zu tun, um diese alarmierende Situation unter Kontrolle zu halten und insbesondere die illegale Migration zu unterbinden?
2. Was unternimmt er, um die Einreise von Migranten mit terroristischen Absichten in die Schweiz zu unterbinden?
3. Während Deutschland und Österreich ihre Kontrollen an der Südgrenze und Frankreich seine Kontrollen an der Südostgrenze verstärkt haben, hat der Bundesrat noch immer keine Angehörigen der Militärischen Sicherheit zur Grenzsicherung abkommandiert. Was ist der Grund hierfür?
4. Gemäss dem Frontex-Bericht von 2016 steigen die meisten Migranten aus Libyen nur wenige Kilometer vor der Küste Libyens von Schlepperbooten auf Schiffe von Rettungsorganisationen um. Weshalb unterstützt der Bundesrat über das Deza-Budget solche aktiven Helfer der illegalen Migration wie z. B. die maltesische Organisation Moas (Migrant Offshore Aid Station) und damit indirekt die Tätigkeiten mafiöser Organisationen?
5. Vor der Schengen/Dublin-Abstimmung vom 5. Juni 2005 sprach der Bundesrat im Abstimmungsbüchlein von einer "Entlastung im Asylwesen". Wie hoch waren die Ausgaben für das Asylwesen im Jahr 2004, und wie hoch waren diese im Jahr 2016 auf Stufe Bund?
6. Wie viele Asylgesuche wurden 2013, 2014, 2015, 2016 und in der ersten Hälfte 2017 in der Schweiz gestellt, und wie viele Dublin-Fälle (exklusive Fälle im Rahmen bilateraler Rückübernahmeabkommen) wurden in diesen Jahren nach Italien rücküberstellt? Ist er sich bewusst, dass das Dublin-System höchst mangelhaft funktioniert?
7. Wie hat sich die Zahl rechtswidriger Aufenthalte in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und in der ersten Hälfte 2017 entwickelt?
8. Wie viele unbegleitete Transfers von Asylsuchenden (z. B. von Chiasso nach Altstätten oder Kreuzlingen) fanden im Jahr 2016 innerhalb der Schweiz statt?
9. Teilt er die Auffassung, dass durch die massenhafte Legalisierung von illegalen Migranten im Kanton Genf der Anreiz, illegal in die Schweiz einzureisen, erhöht wird?
10. In der EFD-Immobilienbotschaft 2017 fordert der Bundesrat 238,3 Millionen Franken für Bundesasylzentren. Gesamthaft soll für 700 Millionen Franken eine ständige Bundesinfrastruktur für Bauten im Asylwesen erstellt werden. Ist er nicht der Meinung, dass 700 Millionen Franken viel zu viel Steuergeld für eine hoffentlich temporäre Migrationswelle sind, und dass statt einer permanenten Infrastruktur mit Kosten von Hunderten Millionen Franken eine provisorische Infrastruktur erstellt werden sollte?
11. Mit wie vielen ankommenden illegalen Migranten rechnet der Bundesrat für 2017, 2018, 2019 und 2020, wie schätzt er generell das Wanderungspotenzial von Afrika nach Westeuropa ein, und ist er bereit, entsprechend die Schweizer Grenze

besser zu befestigen?

Antwort des Bundesrates vom 16.06.2017

1./11. Basierend auf den vorjährigen Berechnungen geht das SEM für 2017 als wahrscheinlichstes Szenario von rund 24 500 (plus/minus 2500) neuen Asylgesuchen aus. Zuverlässige Prognosen bis 2020 sind aktuell nicht möglich.

Der Bundesrat beobachtet die Situation kontinuierlich und tauscht sich mit den nationalen und internationalen Partnern regelmässig aus. Auf europäischer Ebene nimmt die Schweiz an mehreren Initiativen teil, z. B. in der Kontaktgruppe Mittelmeer, der verschiedene Staaten aus Nordafrika und Europa angehören. Deren vorrangiges Ziel ist es, Leben zu retten und den Menschenhandel zu bekämpfen. Ferner unterstützt die Schweiz die Weiterentwicklung des Dublin-Systems, um Sekundärmigration innerhalb von Europa zu verhindern. Zudem hat der Bundesrat in den vergangenen Jahren sein Engagement zur Unterstützung von Schutzbedürftigen in den Herkunftsregionen verstärkt.

Auf nationaler Ebene führen Bund und Kantone ihre bewährte Zusammenarbeit weiter, um irregulären Transitbewegungen entgegenzuwirken. Alleine 2016 hat das Grenzwachtkorps (GWK) auf Grundlage des bilateralen Rückübernahmeabkommens mit Italien rund 25 000 Personen nach Italien überstellt. Da die Situation weiterhin volatil ist, haben die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen bereits im April 2016 eine gemeinsame Notfallplanung für den Bereich Asyl erarbeitet, die für verschiedene Szenarien wirksam würde und eine klare Aufgabenzuordnung enthält. Diese Notfallplanung haben Bund und Kantone im Frühling 2017 mit weiteren Szenarien ergänzt.

2. Die Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten eng zusammen bei der Früherkennung von Migranten, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden können. Die intensive Zusammenarbeit findet auch in der Task-Force Tetra statt: In diesem Gremium sind alle mit der Bekämpfung des Terrorismus beauftragten Stellen des Bundes und der Kantone unter der Leitung des Bundesamtes für Polizei (Fedpol) versammelt. Die Zusammenarbeit findet sowohl im präventiven Bereich wie auch in der Strafverfolgung statt und hat sich bewährt. Zudem wird auch die internationale Polizeizusammenarbeit im Rahmen von Interpol, Europol sowie der bestehenden bilateralen Polizeikooperationsabkommen verstärkt.

Zudem überprüft der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) regelmässig Gesuchsteller aus dem Bereich des Ausländergesetzes (AuG, Schengen-Kodex) oder des Asylgesetzes (AsylG). Das Fedpol unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen der Amtshilfe bei Abklärungen zur Frage, ob eine Person eine Gefahr für die Schweiz darstellt. Gegenüber Personen, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, erlässt der Bund Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen. Im Jahr 2016 verfügte das Fedpol insgesamt 128 Einreiseverbote, davon über 100 Einreiseverbote im Zusammenhang mit Terrorismus.

3. Eine Unterstützung durch die Militärische Sicherheit ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig. Die Grenzwachregion IV (Tessin) wird während der Sommermonate mit zusätzlichen Grenzwächterinnen und Grenzwächtern verstärkt; diese Verstärkung erfolgt jedoch zulasten der übrigen Regionen. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat Ende 2015 48 zusätzliche Stellen zugesprochen erhalten, welche ab Juli 2017 ihre volle Wirkung entfalten. Zudem hat sie einen Phasenplan für verschiedene Eskalationsstufen erstellt, um bei Bedarf zusätzliche Sicherheitskräfte aus Polizei und Militär mobilisieren zu können. Des Weiteren planen die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren eine interkantonale Polizeioperation, die sogenannte Operation Migranti 17. Diese sieht eine Unterstützung der Grenzregionen durch Polizisten anderer kantonalen Korps vor, falls dies aufgrund eines Anstiegs der irregulären Grenzübertritte notwendig würde.

4. Wie der Bundesrat in Beantwortung der Frage **17.5216** festgehalten hat, hat die Deza im Herbst 2016 an Migrant Offshore Aid Station (Moas) einen Nothilfebeitrag von 250 000 Franken geleistet. Dieser ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sich im Mittelmeer wieder vermehrt menschliche Tragödien abspielen. Die in der Anfrage beschriebene Situation in Bezug auf Moas entspricht gemäss heutigem Kenntnisstand nicht der Realität. Moas koordiniert ihre Rettungsaktionen systematisch mit den zuständigen italienischen Behörden und handelt dabei auf Anweisung des Maritime Rescue Coordination Center (MRCC). Zudem fanden praktisch alle Einsätze von Moas in internationalen Gewässern statt. Gegen Moas wurde nie wegen Absprachen mit Schleppernetzen ermittelt. Die Organisation arbeitet vollumfänglich mit den für die Bekämpfung von Menschenhandel zuständigen Behörden zusammen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Situation im Mittelmeer koordinierte Massnahmen erfordert, um einerseits in Seenot geratenen Personen Hilfe zu leisten und andererseits wirksam gegen Menschenhandel vorzugehen, insbesondere über die Agenturen Frontex und Europol.

5. Die Kosten im Asylbereich hängen in erster Linie mit der Anzahl und der Zusammensetzung der Asylsuchenden zusammen. Die Schweiz verzeichnete 2004 15 061 und 2016 27 027 Asylgesuche. Der Anteil von Personen mit einem rechtlich begründeten Schutzanspruch betrug 2004 22 Prozent und 2016 48 Prozent. Der Anteil der Asylgesuche in der Schweiz an allen im europäischen Raum eingereichten Asylgesuchen betrug 2004 4,8 Prozent und 2016 2,1 Prozent.

2004 beliefen sich die Abgeltungen für die Sozialhilfe der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge auf rund 749 Millionen und 2016 auf rund 1281 Millionen Franken. Das Finanzierungssystem wurde in dieser Zeitspanne massgeblich geändert und ist deshalb kaum vergleichbar. So erfolgte einerseits die Umstellung auf Pauschalen, andererseits wurde der Sozialhilfestopp bei rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen umgesetzt.

Im Übrigen hält der Bundesrat fest, dass die Schweiz durch die Teilnahme an der Dublin-Zusammenarbeit im Asylwesen in den Jahren 2012 bis 2016 Einsparungen von durchschnittlich rund 270 Millionen Franken pro Jahr verzeichnet hat.

6. Vom 1. Januar 2013 bis zum 30. April 2017 wurden 117 818 Asylgesuche eingereicht (2013: 21 465, 2014: 23 765, 2015:

39 523, 2016: 27 027 und 2017 - bis 30. April 2017 -: 6038). Die Schweiz führt Dublin-Verfahren nicht nur mit Italien, sondern grundsätzlich mit allen Dublin-Staaten durch. In der genannten Zeitspanne wurden 30 909 Nichteintretensentscheide nach Dublin-Verfahren gefällt, und 6998 Personen wurden nach Italien überstellt.

Seit der Assoziation überstellte die Schweiz insgesamt rund sechsmal mehr Personen an andere Dublin-Staaten als sie selbst übernahm. Der Bundesrat teilt aus den erwähnten Gründen die Ansicht nicht, dass das Dublin-System für die Schweiz höchst mangelhaft funktioniert. Hingegen engagiert sich der Bundesrat auf europäischer Ebene für eine Weiterentwicklung des Dublin-Abkommens mit dem Ziel einer Angleichung der Aufnahmebedingungen sowie einer ausgewogeneren Verteilung von Schutzsuchenden.

7. Es existiert keine umfassende Statistik. Bei den nachfolgenden Zahlen handelt es sich um die vom GWK aufgegriffenen illegalen Aufenthalte im Binnenraum (in der Schweiz). Nicht enthalten sind hier die Aufgriffe durch die kantonalen Polizeikörper: 2013: 11 992, 2014: 13 117, 2015: 29 934, 2016: 48 162, 2017: 9365 (Januar bis April 2017). Feststellungen illegaler Aufenthalte bei der Ausreise an den Flughäfen: 2013: 2941, 2014: 2533, 2015: 2542, 2016: 2207, 2017: 682 (Januar bis April 2017). Die steigende Zahl von Aufgriffen durch das GWK im Binnenraum ab 2015 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Schutzsuchende in der Schweiz vermehrt kein Asylgesuch mehr stellen und stattdessen die Schweiz in Richtung Norden durchqueren möchten.

8. Im Jahr 2016 wurde der Transfer von 11 795 Personen mittels eines sogenannten formlosen Transfers in ein anderes Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) in die Wege geleitet.

	Abgehende formlose Transfers ab den Abgangs-EVZ		Geplante Ankünfte in den Ziel-EVZ	
	Personen	Anteil	Personen	Anteil
Chiasso	10 795	91,5 %	24	0,2 %
Vallorbe	434	3,7 %	1526	12,9 %
Altstätten	285	2,4 %	>2023	17,2 %
Kreuzlingen	155	1,3 %	2443	20,7 %
Basel	127	1,1 %	2387	20,2 %
Bern	0	0,0 %	1660	14,1 %
Testbetrieb Zürich	0	0,0 %	1732	14,7 %

Seit im Sommer 2016 die Zahl der verschwundenen Gesuchsteller bei diesen formlosen Transfers stark angestiegen war, werden rund drei Viertel der Transfers ab Chiasso kontrolliert mit Bussen durchgeführt. Dadurch verringerte sich die Zahl der während der Transfers verschwundenen Personen massiv von 1100 (Juni bis August 2016) auf 107 (Oktober bis Dezember 2016) pro Monat. Seit Anfang 2017 beläuft sich dieser Wert auf durchschnittlich 27 verschwundene Personen pro Monat.

9. Seit Beginn der Genfer Operation Papyrus im Herbst 2015 hat das SEM im Zustimmungsverfahren 705 Personen reguliert. Somit lässt sich bisher keine massenhafte Legalisierung von illegal anwesenden Personen feststellen. Diese Operation, die sich namentlich auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 AuG sowie auf Artikel 31 VZAE stützt, sieht strenge Kriterien für eine Regularisierung vor. Neben einem Aufenthalt von mindestens zehn Jahren (für Unverheiratete) oder von fünf Jahren (für Familien mit schulpflichtigen Kindern) müssen die üblichen Voraussetzungen erfüllt sein, das heisst, es muss insbesondere eine erfolgreiche Integration gegeben sein (genügende Sprachkenntnisse, keine Vorstrafen, keine Sozialhilfe, keine Betreibungen, geregeltes Einkommen). Zudem haben sich die Genfer Behörden dazu verpflichtet, die Bekämpfung von Schwarzarbeit zu intensivieren. Die Operation Papyrus ist bis Ende 2018 befristet und wird von der Universität Genf umfassend evaluiert werden.

10. Die Erstellung einer ständigen Bundesinfrastruktur für Bauten im Asylwesen ist ein Auftrag des Volkes. Dieses stimmte der Revision des Asylgesetzes am 5. Juni 2016 mit grosser Mehrheit zu. Das revidierte Asylgesetz schreibt als Kernelement der beschleunigten Asylverfahren die Erstellung von Bundesasylzentren vor. Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014 zur Asylgesetzrevision könnten für die Bereitstellung der notwendigen Bundesasylzentren (BAZ) Investitionen von bis zu 583 Millionen Franken erforderlich werden. Der Bund wird keine 700 Millionen Franken ausgeben müssen. Mit den beschleunigten Asylverfahren können künftig namhafte Einsparungen bei Bund und Kantonen - namentlich in der Sozialhilfe - realisiert werden. Der situative Auf- und Abbau einer provisorischen Infrastruktur würde mehr kosten als die nun angestrebte ständige Infrastruktur. Bund und Kantone sind sich zudem einig, dass der Bund über mindestens 5000 dauerhaft nutzbare Plätze braucht, um auch bei einem erhöhten Zustrom von Asylsuchenden eine geordnete Registrierung von Asylsuchenden sicherzustellen.

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
24;2811;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.2002 – Petition

Für Frieden, Freiheit und Menschenrechte in der Türkei

Eingereicht von	Wyler Rebekka
Einreichungsdatum	18.01.2017
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	SR	Keine Folge geben
16.06.2017	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↘ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↘ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.202 – Geschäft des Parlaments

Bundespatentgericht. Gesamterneuerung 2018 - 2023

Stand der Beratungen

Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	<u>V</u>	Zum Präsidenten des Bundespatentgerichtes für die Amtsperiode 2018-2023: Herr Mark Schweizer, Dr.iur., Rechtsanwalt, von Unteressgen (SG), in Zürich.

Behandelnde Kommissionen

↳ Gerichtskommission (GK-V)

Zuständig

↳ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.204 – Geschäft des Parlaments

Militärkassationsgericht. Wahl eines Ersatzrichters/einer Ersatzrichterin

Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	V	Herr Olivier Bleicker, Rechtsanwalt, von Estévenens, in Bulle, als Ersatzrichter.

Behandelnde Kommissionen

↳ Gerichtskommission (GK-V)

Zuständig

↳ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.205 – Geschäft des Parlaments

Bundesstrafgericht. Wahl eines ordentlichen Richters / einer ordentlichen Richterin

Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	V	Ordentlicher Richter für den Rest der Amtsperiode 2016-2021: Herr Stéphane Zenger, Rechtsanwalt, von Schattenhalt (BE), in Leytron.

Behandelnde Kommissionen

↳ Gerichtskommission (GK-V)

Zuständig

↳ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.206 – Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Wahl von fünf Mitgliedern

Stand der Beratungen

Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	<u>V</u>	Als Richter bzw. Richterinnen für den Rest der Amtsperiode 2013-2018: Herr Gregor Chatton, Rechtsanwalt, von Belfaux und Tafers (FR), in Genf; Frau Andrea Berger-Fehr, von Schaffhausen, Rüdlingen, Zürich und Sennwald-Salez, Rechtsanwältin, in Schaffhausen; Frau Mia Fuchs, Rechtsanwältin, von und in Basel; Frau Constance Leisinger, Rechtsanwältin, von Davos, in Zürich und Frau Jeannine Scherrer-Bänziger, Rechtsanwältin, von Lutzenberg (AR), in Wilen bei Wil (TG).

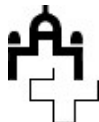
Behandelnde Kommissionen

➤ [Gerichtskommission \(GK-V\)](#)

Zuständig

➤ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeffe](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.208 – Geschäft des Parlaments

Vereidigungen

Einreichungsdatum	11.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Eingereicht

Behandelnde Kommissionen

↳ Büro NR (Bü-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Zuständig

↳ Parlament (Parl)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

17.3006 – Motion

Änderung des Zivildienstgesetzes

Eingereicht von	Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	31.01.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) mit folgendem Inhalt vorzuschlagen:

Militärdienstpflichtige, die ab Beginn der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, können nur die Hälfte der geleisteten Militärdiensttage an den Zivildienst anrechnen.

Dies bedeutet, dass vom Total der zu leistenden Diensttage in der Armee die Hälfte der bereits in der Armee geleisteten Diensttage abgezogen wird. Die so verbleibenden Diensttage werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Dies ergibt die Anzahl Diensttage, die im Zivildienst geleistet werden müssen.

Eine Minderheit (Fridez, Allemann, Bäumle, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Quadranti, Seiler Graf, Sommaruga Carlo) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Die Motion hat zum Ziel, für Angehörige der Armee ab Beginn der Rekrutenschule (RS) den Zivildienst durch eine längere Dauer weniger attraktiv zu machen. Ihre Umsetzung hätte zur Folge, dass der heutige Faktor von 1,5 nach bestandener RS je nach Anzahl geleisteter Wiederholungskurse (WK) auf 2,2 bis 195,0 stiege.

Die folgende Tabelle zeigt dies an fünf Beispielen auf.

Militärdiensttage (MDT) geleistet	Tatsächliche Restdiensttage Militär (noch zu leistende MDT)	Abzugsfähige MDT gemäss Motion (Hälfte der geleisteten MDT)	"Restdiensttage" Militär gemäss Motion zur Berechnung der Zivildiensttage	Zu leistende Zivildiensttage gemäss Motion (Faktor 1.5)	Faktor effektiv (Zivildiensttage gemäss Motion/tatsächliche Restdiensttage Militär)
RS etwa zur Hälfte geleistet: 260 - 64 = 196	64	64 / 2 = 32	260 - 32 = 228	228 * 1.5 = 342	342 / 196 = 1.7
Bestandene RS: 126	260 - 126 = 134	126 / 2 = 63	260 - 63 = 197	197 * 1.5 = 296	296 / 134 = 2.2
Nach 3 WK: 183	260 - 183 = 77	183 / 2 = 92	260 - 92 = 168	168 * 1.5 = 252	252 / 77 = 3.3
Nach 6 WK: 240	260 - 240 = 20	240 / 2 = 120	260 - 120 = 140	140 * 1.5 = 210	210 / 20 = 10.5
Mit 1 MDT: 259	260 - 259 = 1	259 / 2 = 130	260 - 130 = 130	130 * 1.5 = 195	195 / 1 = 195

Die Stossrichtung der Motion scheint geeignet, die Anzahl Gesuche und Zulassungen zum Zivildienst ab Beginn der RS zu senken. Je mehr Wiederholungskurse bereits geleistet wurden, desto unwahrscheinlicher wäre die Einreichung eines Gesuchs.

Art und Ausmass unerwünschter Folgen der Umsetzung der Motion sind hingegen schwer abzuschätzen, und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände ist nicht möglich. Es ist aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Dadurch würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt.

Das Ausmass der Verlängerung der Dauer des Zivildienstes (bis hin zum Faktor 195) und der Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen hätte den Charakter einer unverhältnismässigen Sanktion und wäre insbesondere nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass VBS und WBF die Situation der Zu- und Abgänge der Armee als ernst beurteilen. Er weiss, dass die beiden Departemente bereits Massnahmen ergriffen haben, um die Situation der Zu- und Abgänge im Dienstpflichtsystem (zu verstehen als die Umsetzung der Art. 59 und 61 der Bundesverfassung in Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Wehrpflichtersatz und Erwerbsersatzordnung) zu verbessern. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass diese Departemente weitere Massnahmen einleiten werden, um die Alimentierung der Armee nachhaltig zu sichern. Im Vordergrund stehen die Stabilisierung der Tauglichkeitsquote der Stellungspflichtigen zwischen 64 und 67 Prozent, die Senkung der Zahl der medizinisch bedingten Entlassungen aus den RS und die Senkung der Zahl der Wechsel in den Zivildienst nach absolvierter RS. Diesbezüglich wird das WBF eine in dieselbe Richtung gehende Massnahme prüfen wie die Motion, die aber das Verhältnismässigkeitsprinzip besser berücksichtigt.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

- Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3007 – Motion

Auch Zivildienstleistende für die Öffentlichkeit erkennbar machen

Eingereicht von	Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	31.01.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zivildienstleistenden während der Dienstleistung für die Öffentlichkeit erkennbar zu machen. Dabei sollen die Umsetzungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen Kostenfolgen aufgezeigt werden.

Eine Minderheit (Seiler Graf, Allemann, Fridez, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Quadranti, Sommaruga Carlo) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Angehörige der Armee und des Zivilschutzes sind während ihrer Dienstleistung durch die zu tragende Uniform erkennbar und werden in ihrer Arbeit und ihrem Verhalten von der Öffentlichkeit sichtbar wahrgenommen.

Um die Spiesse mindestens in diesem Bereich gleich lang zu machen, verlangt die Kommission, dass auch Dienstleistende im Zivildienst öffentlich erkennbar sind, wenn sie ihren Dienst leisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Die geltenden Normen (Art. 40a Abs. 1 Bst. a ZDG; Art. 86a ZDV) sehen die Kennzeichnung von Zivildienstleistenden (Zivis) vor. Diese dient dazu, die (Wieder-)Erkennung des Zivildienstes zu fördern, Zivis für spezielle Einsätze adäquat auszurüsten und dem Zivildienst zu einem eigenständigen Profil zu verhelfen. Dabei handelt es sich aber nicht um Uniformen, und es gibt keinen Tragzwang. Das Anliegen der Motion, die Zivis sichtbar zu machen, wird aufgrund der geltenden Normen zwar nicht systematisch, aber immerhin teilweise bereits erreicht.

In der folgenden Antwort ist der Einfachheit halber von Uniformen die Rede. Die Stellungnahme gilt jedoch auch für andere Formen der Kennzeichnung wie z. B. Armbinden, Kopfbedeckungen oder Namensschilder.

Wer eine Uniform trägt, repräsentiert eine Truppe; besondere Kennzeichen bestimmen Truppengattungen, Dienstzweige und Verbände (vgl. Dienstreglement der Schweizerischen Armee). Angehörige der Armee und des Zivilschutzes sind zudem aufgrund des Völkerrechts verpflichtet, Uniformen zu tragen. Der Zivildienst ist keine Truppe und ist nicht in Truppengattungen, Dienstzweige und Verbände gegliedert. Zivis leisten ihre Einsätze individuell (vereinzelt auch in Gruppen) in mehr als 5000 zivilen Einsatzbetrieben und werden von diesen geführt. Uniformen für Zivis würden nicht in diese Vielfalt passen und hätten darin keine Funktion. Sie liessen sich nicht rechtfertigen.

Die Führung der Zivis liegt in der Verantwortung der Einsatzbetriebe. Ein Uniformzwang müsste von den Einsatzbetrieben - vom Bauernhof bis zum Universitätsspital - durchgesetzt werden. Die Zivis unterstehen im Einsatz jedoch - wie die übrigen Angestellten - den Regeln des Einsatzbetriebs. Viele Einsatzbetriebe (z. B. im Gesundheitswesen) haben aus verschiedenen Gründen (z. B. Hygiene, Firmenzugehörigkeit, Sicherheit) eigene Kleidungs Vorschriften, an die sich auch die Zivis halten müssen. Ein Uniformzwang für Zivis würde mit diesen Regeln kollidieren. Solche Einsatzbetriebe würden die Uniformen des Zivildienstes nicht akzeptieren. Im Unterschied zu Armee und Zivilschutz wäre die Vollzugsstelle für den Zivildienst nicht in der Lage, den Uniformzwang durchzusetzen.

Die freiwillige Kennzeichnung verursachte 2016 Kosten von rund 520 000 Franken (Kleider und Logistik). Die folgende Kostenschätzung geht davon aus, dass Zivis analog zu Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes zu Beginn des Zivildienstes mit einem Set der heute bestehenden Kleider ausgestattet würden, das ihnen ermöglicht, in jeder Jahreszeit während Monaten Dienst zu leisten. Das Obligatorium würde bei gleichbleibender Anzahl Zulassungen Kosten von jährlich rund 1,8 Millionen Franken verursachen. Das entspricht einer Verdreifachung der jährlichen Kosten. Hinzu käme die einmalige Ausrüstung von bereits zugelassenen Zivis, falls das Obligatorium auch auf sie angewendet würde.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;24

Zuständig

- Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3011 – Motion

Gleich lange Spiesse im Schweizer Postmarkt

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	14.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die heutigen Grundlagen auf Gesetzes- und Verordnungsebene dahingehend anzupassen, dass ein fairer und diskriminierungsfreier Wettbewerb im Postmarkt Schweiz für alle Marktteilnehmer gewährleistet wird.

Wie im Bericht des Bundesrates zur Evaluation der Postgesetzgebung vorgeschlagen, sollen folgende Forderungen soweit möglich in der Postverordnung umgesetzt werden:

- Verbot von Koppelungsrabatten;
- Gewährleistung der Nichtdiskriminierung bei Mengenrabatten und Vorleistungsvergütungen;
- kostengerechte Entgeltregelung für den Zugang zu Postfächern der Post;
- verbesserter Zugang zu Briefkastenanlagen in Wohn- und Geschäftshäusern (Einführung einer neuen Regelung des Zugangs über die Zustellung durch die Post oder durch weitere Alternativen).

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.04.2017

Der Bundesrat hat in seinem Bericht über die Evaluation des Postgesetzes vom 11. Januar 2017 dieselben Massnahmen zur Diskussion gestellt.

Antrag des Bundesrates vom 12.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3012 – Motion

Postgesetzgebung

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	14.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Postgesetzgebung wie folgt anzupassen:

Die Messkriterien für die Erreichbarkeit müssen auf der regionalen Ebene festgelegt werden. Die landesweite durchschnittliche Erreichbarkeit für 90 Prozent der Bevölkerung ist untauglich und sagt nichts aus über die Versorgungssituation in den einzelnen Gemeinden und Regionen. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs müssen zudem die gleichen Erreichbarkeitskriterien wie für postalische Dienstleistungen gelten (erreichbar in 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr).

Postagenturen müssen so eingerichtet sein, dass alle logistischen Produkte der Post (beispielsweise Aufgabe von Sperrgutpaketen und Massensendungen) gewährleistet sind. Ebenfalls muss in den Postagenturen die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gewährleistet sein. Die Betreiber der Agenturen sind für ihre Leistungen mindestens kostendeckend zu entschädigen. Die Regulationsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Vorgabe mittels Benchmarks.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.04.2017

Unter der aktuellen Postgesetzgebung ist die Schweizerische Post verpflichtet, ein landesweit flächendeckendes Netz mit bedienten Zugangspunkten und öffentlichen Briefeinwürfen zu betreiben. Es ist der Post freigestellt, ob sie die Zugangspunkte selbst (Poststelle) oder in Zusammenarbeit mit Dritten (Agentur) führt. Die Grundversorgungsdienste müssen für alle Regionen in angemessener Distanz erreichbar sein. Der Bundesrat hat schweizweite Durchschnittswerte festgelegt, die für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eine Erreichbarkeit von Poststellen und Agenturen innert 20 Minuten und von Zahlungsverkehrsdienstleistungen innert 30 Minuten vorsehen. Diese Werte wurden von der Post bisher immer eingehalten. Die unterschiedliche Vorgabe resultiert einerseits daraus, dass die meisten Zahlungsverkehrsdienstleistungen auch ohne bedienten physischen Zugangspunkt beansprucht werden können. Andererseits lassen sich die Unterschiede mit den hohen Anforderungen an Finanzdienstleister erklären, welche insbesondere bei den Agenturen dazu geführt haben, dass diese keine Bareinzahlungen anbieten. Entsprechend werden die Agenturen bei der Erreichbarkeitsmessung der Zahlungsverkehrsdienstleistungen nicht berücksichtigt.

Im Bereich des Zugangsnetzes bewirkt der digitale Wandel einen starken Rückgang der Kundenfrequenzen in den Poststellen. Dies führt dazu, dass die Post verstärkt auf kostengünstigere Formate setzt. Im Zeitraum von 2013 bis 2015 wurden pro Jahr durchschnittlich 82 Poststellen durch Agenturen ersetzt. Ende Oktober 2016 hat die Post bekanntgegeben, die laufende Entwicklung in den kommenden Jahren weiterzuführen. Der Einbezug der Kantone und der Gemeindebevölkerung soll aber verstärkt werden. Im Weiteren hat die Post Anfang März 2017 bekanntgegeben, dass sie ab Herbst 2017 in Ortschaften, welche nur über eine Agentur verfügen, die Bareinzahlung am Domizil einführen wird. Zudem soll in den Agenturen die Aufgabe von Massensendungen ermöglicht werden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Umbau des Postnetzes in Bevölkerung und Wirtschaft auf Widerstand stösst und als Leistungsabbau in der Grundversorgung wahrgenommen wird. Er anerkennt die besondere Betroffenheit von einzelnen Personen oder Regionen.

Die Motion schlägt Anpassungen vor, welche in der Umsetzung tendenziell zu einem dichteren Netz führen und somit kostensteigernd wirken. Zum einen soll die geltende Erreichbarkeitsvorgabe auf regionaler Ebene und gleichzeitig der strengere Messwert von 20 Minuten in beiden Bereichen angewendet werden. Zum andern sollen die Agenturen das gleiche Angebot wie die Poststellen anbieten müssen. Die Post muss die Grundversorgung eigenwirtschaftlich erbringen. Wie sich diese Ausdehnung des Versorgungsgrades auf die Finanzierung der Grundversorgung auswirkt, wäre vertieft zu klären.

Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat in seinem Bericht über die Evaluation des Postgesetzes vom 11. Januar 2017 vor, zunächst die entsprechenden Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft vertieft zu untersuchen, bevor konkrete

Anpassungen an den geltenden Vorgaben beschlossen werden.

Antrag des Bundesrates vom 12.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

- ↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3013 – Motion

Die Aufsichtsinstrumente im Postbereich gesetzlich verankern

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	14.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Die Aufsichtsinstrumente des Bakom sollen analog zu jenen der Postcom auf Gesetzesebene präzisiert und mit Durchsetzungsinstrumenten ergänzt werden.

Begründung

Siehe Bericht des Bundesrates zur Evaluation der Postgesetzgebung vom 11. Januar 2017, Kapitel 4.6.1.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.04.2017

Mit dem geltenden Postgesetz wurde das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) mit der Aufsicht über die Grundversorgung im Zahlungsverkehr sowie den Zustellpreis für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften betraut. Sowohl im Postgesetz als auch in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen fehlen jedoch die zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben erforderlichen Durchsetzungsinstrumente. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seinem Bericht über die Evaluation des Postgesetzes vom 11. Januar 2017 vorgeschlagen, dem Bakom im Postgesetz geeignete Aufsichtsinstrumente bereitzustellen.

Antrag des Bundesrates vom 12.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04

Zuständig

- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3018 – Postulat

2-Prozent-Ziel der Nato. Mittel- und langfristige Entwicklung der schweizerischen Verteidigungsausgaben

Eingereicht von



Burkart Thierry

Einreichungsdatum

27.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, in einem Bericht (allenfalls Zusatzbericht zum sicherheitspolitischen Bericht) aufzuzeigen:

1. welchen Länder-Benchmark er in Bezug auf die Verteidigungsausgaben und Streitkräfteentwicklung führt (inklusive Begründung);
2. welchen Einfluss das Nato-Ziel von 2 Prozent des BIP für Verteidigungsausgaben auf die Benchmark-Staaten hat;
3. welche Auswirkungen sich auf unsere Verteidigung mit zum BIP relativ sinkenden, relativ gleichbleibenden und relativ steigenden Verteidigungsausgaben ergeben;
4. wie beim Szenario mit relativ steigenden Verteidigungsausgaben (Zielwert 2 Prozent des BIP) durch Reduktion von Aufgaben Einsparungen vorgenommen werden können, um die Schuldenbremse nicht zu verletzen.

Begründung

Die Schweiz ist nicht Mitglied der Nato. Als neutrales Land ist von einem Bündnisbeitritt abzusehen. Zielsetzungen der Nato sind daher nicht zwingend umzusetzen. Hingegen ist die Schweiz geografisch vom Raum, den die Nato-Mitglieder abdecken, umgeben. Die von der Nato im September 2014 an ihrem Gipfeltreffen in Wales festgelegte Verpflichtung, wonach ab 2024 jedes Mitgliedland mindestens 2 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) für die Verteidigung einsetzen muss, fusst auf einer aktualisierten Analyse über die sicherheitspolitische Lage in und um Europa. Neben der derzeit enormen Abhängigkeit von den US-amerikanischen Streitkräften haben insbesondere die veränderte Lage in Osteuropa sowie im Nahen Osten und die damit verbundenen Risiken für die europäischen Staaten zu diesem Entscheid geführt. Einerseits kann sich die Schweiz diesen Risiken nicht entziehen. Andererseits wird auch bei Kooperationen von Partnern der Nato ein entsprechender Beitrag erwartet.

Derzeit setzt die Schweiz lediglich rund 0,8 Prozent des BIP für die Verteidigung ein und gehört damit zu denjenigen Ländern, die am wenigsten in die wichtigste Versicherung für die Bevölkerung und unseren Wohlstand investieren. Mittelfristig ist der derzeitige finanzielle Mitteleinsatz eindeutig ungenügend, um den sich neu abzeichnenden Bedrohungsoptionen glaubhaft begegnen zu können. Die Schweiz muss willens und fähig sein, sich selber zu verteidigen. Das ist zurzeit nicht der Fall. Die Frage ist daher, ob und in welchem Zeitraum die Schweiz das für die Nato-Mitgliedstaaten gültige Ziel, 2 Prozent des BIP für die Verteidigung aufzuwenden, erreichen will.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat anerkennt, dass die Schweiz im internationalen Vergleich mit rund 0,7 Prozent einen relativ geringen Teil ihres Bruttoinlandprodukts für die Landesverteidigung ausgibt.

Für Vergleiche mit anderen Staaten sind nicht nur die Ausgaben für die Armee zu berücksichtigen (derzeit knapp 4,5 Milliarden Franken), sondern auch die Ausgaben für nichtmilitärische Teile der Landesverteidigung (rund 250 Millionen Franken) und die Ausgaben für den Erwerbssersatz von Militärdienstleistenden. Derzeit ergibt sich daraus für die Landesverteidigung ein Anteil von rund 0,8 Prozent am Bruttoinlandprodukt. Wenn die Ausgaben für die Armee auf 5 Milliarden Franken pro Jahr angehoben werden, voraussichtlich 2020, wird sich dieser Anteil auf rund 0,9 Prozent erhöhen.

Die Schweiz orientiert sich bei der Festlegung ihrer Ausgaben für die Landesverteidigung nicht an bestimmten Staaten oder internationalen Organisationen wie der Nato oder der EU; es gibt in diesem Sinn keinen internationalen Benchmark. Bestimmend für die Schweiz sind vielmehr ihre eigene Beurteilung der Bedrohungen und Gefahren, der Erneuerungsbedarf

der Armee und die Verfügbarkeit von Ressourcen innerhalb des Bundesbudgets unter Einhaltung der Schuldenbremse.

Bundesrat und Parlament haben bereits vor Jahren entschieden, der Armee mehr Mittel zukommen zu lassen, und der Bundesrat weiss, dass die Erneuerung der Luftverteidigung (inklusive Beschaffung von neuen Kampfflugzeugen), ebenso wie jene anderer Grosssysteme, die in den Zwanzigerjahren an das Ende ihrer Nutzungsdauer gelangen, die Armee vor wichtige finanzielle Herausforderungen stellt.

Der Bundesrat strebt aber nicht einen Anteil der Ausgaben für die Landesverteidigung von 2 Prozent am Bruttoinlandprodukt an. Dieser Prozentsatz - in absoluten Zahlen derzeit nicht weniger als 13 Milliarden Franken - wäre finanzpolitisch derzeit nicht tragbar und sicherheitspolitisch aus gegenwärtiger Sicht auch nicht nötig.

Angesichts dieser Situation ist der Bundesrat der Auffassung, dass ein Bericht gemäss dem vorliegenden Postulat keinen Nutzen stiften würde.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
06.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09:24

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3019 – Interpellation

An der Schweizer Grenze abgewiesene unbegleitete Minderjährige

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	27.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Versuchte Einreisen von unbegleiteten Minderjährigen

a. Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) pro Grenzwachtkorps-Region haben im vergangenen Jahr versucht, in die Schweiz einzureisen?

b. In welchem Alter waren diese Personen, und wie gross war der Anteil an weiblichen UMA?

2. An das Staatssekretariat für Migration (SEM) überwiesene UMA

a. Wie viele UMA pro Grenzwachtkorps-Region wurden im vergangenen Jahr an das SEM zur Aufnahme des Asylverfahrens weitergeleitet?

b. In welchem Alter waren diese Personen, und wie gross war der Anteil an weiblichen UMA?

3. Abgewiesene UMA

a. Wie viele UMA pro Grenzwachtkorps-Region wurden im vergangenen Jahr an der Grenze abgewiesen?

b. In welchem Alter waren diese Personen, und wie gross war der Anteil an weiblichen UMA?

c. Welches waren die Gründe der Abweisung?

d. Werden abgewiesene UMA im Sinne des Kinderschutzes vom Grenzwachtkorps direkt an die Behörden der Nachbarländer übergeben, oder werden sie zurückgeschickt und müssen sich selbstständig bei den Behörden melden?

e. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit die an der Schweizer Grenze blockierten UMA zu ihren Angehörigen in anderen EU-Staaten reisen können, ohne dass sie weiterhin versuchen müssen, irregulär in die Schweiz einzureisen respektive durch die Schweiz in den EU-Staat zu reisen, wo ihre Angehörigen leben?

Begründung

Das Grenzwachtkorps veröffentlicht regelmässig die Zahlen der an der Grenze aufgegriffenen und abgewiesenen Personen (Monatszahlen GWK). Gemäss den Angaben des Grenzwachtkorps wurden im vergangenen Jahr am meisten Wegweisungen sowie Übergaben an Behörden im Tessin registriert. Aufgrund von Berichten aus Como muss davon ausgegangen werden, dass sich unter den Personen, die an der Schweizer Grenze abgewiesen werden, auch eine recht grosse Anzahl unbegleiteter Minderjähriger befindet.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Versuchte Einreisen von unbegleiteten Minderjährigen

a. Das Rapportierungssystem des Grenzwachtkorps (GWK) ist nicht darauf ausgelegt zu erfassen, ob eine Person begleitet oder unbegleitet reist. Im Jahr 2016 sind an der Grenze 9416 Personen über 12 Jahre aufgegriffen worden, die angaben, minderjährig zu sein. Bisher hat das GWK keine Minderjährigen festgestellt, die jünger als 12 Jahre waren und unbegleitet einreisen. Die Zahlen nach Regionen waren wie folgt: Reg I (AG, BS, BL, SO) 293; Reg II (SH, TG) 224; Reg III (GR, SG)

369; Reg IV (TI) 7832; Reg V (VS, VD) 647; Reg VI (GE) 50; Reg VIII (JU, NE) 1.

b. Die Angaben zum Alter bei der Gruppe ab 12 Jahren basieren in etwa 95 Prozent der Fälle auf den Angaben der Person und nicht auf Dokumenten. 4483 oder 47,6 Prozent gaben an, zwischen 17 und 18 Jahre alt zu sein. Der Anteil an weiblichen Minderjährigen lag bei 15,3 Prozent.

2. An das Staatssekretariat für Migration (SEM) übergebene Minderjährige

a. 4767 der begleiteten oder unbegleiteten Minderjährigen über 12 Jahre oder 50,6 Prozent haben an der Grenze um Asyl nachgesucht und sind für das weitere Verfahren ans SEM übergeben worden. Die Zahlen nach Regionen waren wie folgt: Reg I 233; Reg II 201; Reg III 359; Reg IV 3883; Reg V 50; Reg VI 41; Reg VIII 0.

b. Der Anteil an weiblichen Minderjährigen lag bei 15,5 Prozent. Zur Altersstruktur liegen keine bestätigten Informationen vor (vergleiche Ziff. 1b.).

3. Rückübergebene Minderjährige

a. Im Jahr 2016 wurden 4649 Minderjährige an ausländische Behörden rückübergeben.

b. Der Anteil an weiblichen Minderjährigen lag bei 15,1 Prozent. Zur Altersstruktur liegen keine bestätigten Informationen vor (vergleiche Ziff. 1b.).

c. Es handelte sich dabei um Personen, welche die Einreisevoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Ausländergesetzes (SR 142.20) nicht erfüllten, beispielsweise Personen, welche die Schweiz lediglich durchqueren wollten, ohne ein Asylgesuch zu stellen, oder die sich in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung niederlassen wollten, um z. B. einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

d. Minderjährige Migranten benötigen einen besonderen Schutz. Das GWK ist sich dieser Verantwortung bewusst und nimmt sie auch wahr. Deshalb sind minderjährige Migranten bis zur Übergabe an eine andere Behörde jederzeit begleitet und betreut. Für alle Personen mit besonderer Schutzwürdigkeit (vulnerable Personen) wird speziell gesorgt.

e. Der Bundesrat setzt sich seit Jahren für eine solidarischere Verteilung von schutzbedürftigen Personen innerhalb Europas ein. Die von der Europäischen Union in den letzten Jahren beschlossenen Umverteilungsprogramme sollen namentlich auch verletzte Personen und damit insbesondere auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) begünstigen. Die Schweiz nimmt freiwillig an diesen Programmen teil und ist ausdrücklich bereit, UMA aufzunehmen und deren Asylgesuch in der Schweiz zu prüfen. Die effektive Auswahl der Personen obliegt aber dem Staat, der die Verantwortung für die Person trägt - vorliegend in der Regel Italien. Darüber hinaus enthält die Dublin-III-Verordnung bereits heute eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Hinweisen zu möglichen Angehörigen im Dublin-Raum aktiv nachzugehen. Voraussetzung für die Durchführung dieser Abklärung ist jedoch, dass eine minderjährige Person effektiv ein Asylgesuch stellt. In den letzten Monaten war indes zu beobachten, dass viele Minderjährige weder im Dublin-Partnerstaat noch in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Stellt eine Person kein Asylgesuch, gelangen die Regelungen des Dublin-Abkommens nicht zur Anwendung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;28;2811

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3020 – Interpellation

Vorwärts mit der Umsetzung der Nationalen Strategie Palliative Care

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	27.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Bereits 2010 formuliert der Bund in der Nationalen Strategie Palliative Care Handlungsbedarf für einen schweizweiten Zugang zu Palliative Care unabhängig von Alter, Region, sozioökonomischem Status oder Krankheitsbild. Dieses Ziel ist trotz umfangreicher Anstrengungen nach über sieben Jahren nationaler Strategie noch immer nicht erfüllt. Das Bundesamt für Gesundheit schätzt, dass aktuell nur jeder zweite Patient Zugang zu Palliative Care erhält, der diese benötigt. Die Zahl der Betroffenen wird in den nächsten Jahren jedoch stark ansteigen.

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Schweizweit bestehen starke Unterschiede in der Versorgungssituation. Die Kantone selbst beurteilen diese in grossen Teilen als ungenügend. Wie können Bund und Kantone weiter zusammenarbeiten, um ein schweizweit flächendeckendes Angebot für Palliative Care zu schaffen?
2. Bei der letzten Befragung der Kantone 2013 hatten sechs Kantone noch immer keine gesetzliche Grundlage für Palliative Care und nur zwölf ein Palliative-Care-Konzept. Haben die Kantone die erforderlichen Massnahmen inzwischen ergriffen, und wo besteht weiterhin Handlungsbedarf?
3. Trotz Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung bleiben Versorgungslücken in der Pflegefinanzierung im Bereich Palliative Care, namentlich in der ambulanten spezialisierten Palliative-Care-Versorgung sowie in der spezialisierten und allgemeinen Palliative-Care-Versorgung in der Langzeitpflege. Welche weiteren Massnahmen plant der Bund, um diese zu schliessen?
4. Ein beträchtlicher Teil der Palliative Care wird durch Angehörige und Freiwillige geleistet. Welche Massnahmen plant der Bund, um diese zu unterstützen und zu entlasten sowie den Bedürfnissen der Angehörigen im Prozess der Palliative Care angemessen Rechnung zu tragen?
5. Palliative Care ist interdisziplinär und interprofessionell. Welche Reformen im Ausbildungsbereich konnten bisher umgesetzt werden, um eine qualitativ hochwertige Palliative Care in allen betroffenen Berufsfeldern zu gewährleisten? Welche weiteren Reformen sind noch geplant?
6. In der allgemeinen Palliative Care (Grundversorgung) besteht im Bereich spezialisierter mobiler Palliative-Care-Dienste, welche die grundversorgenden Spitex-Dienste unterstützen, weiterhin grosser Mangel, ebenso im Angebot und in der Finanzierung der spezialisierten Palliative Care. Welche Massnahmen plant der Bund, Kantone und Gemeinden in diesem Bereich zu unterstützen?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Die Nationale Strategie Palliative Care ist Ende 2015 abgeschlossen worden. Es bleibt ein Anliegen von Bund und Kantonen, die Verankerung von Palliative Care in der Gesundheitsversorgung weiterhin zu begleiten, damit schwerkranke und sterbende Menschen gut umsorgt werden, ihre Selbstbestimmung gestärkt und ihre Lebensqualität verbessert wird. Deshalb haben Bund und Kantone im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik beschlossen, die Strategie in eine Plattform Palliative Care (PPC) zu überführen. Die Plattform ist Ende April 2017 lanciert worden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist für die Koordination der Plattform zuständig. Bestehende Herausforderungen im Bereich der Palliative Care sollen aufgenommen und gemeinsam mit den Kantonen und anderen wichtigen Akteuren (nationale Organisationen im Bereich der Versorgung und Bildung, Betroffenenorganisationen, Fach- und Berufsverbände) bearbeitet werden.

2. Die Bereitstellung der Gesundheitsversorgung liegt in der Kompetenz der Kantone. Vielerorts laufen Aktivitäten zur Förderung von Palliative-Care-Angeboten. Die Mehrheit der Kantone verfügt heute über gesetzliche Grundlagen und/oder ein kantonales Konzept bzw. eine Strategie zur Förderung von Palliative Care (vgl. Befragung der Kantone von 2013 unter www.bag.admin.ch > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien > Palliative Care > Grundlagen zur Strategie > Befragung der Kantone zu Palliative Care). Eine flächendeckende Versorgung existiert allerdings noch nicht. Mit der neuen Plattform Palliative Care besteht ein geeigneter Rahmen, um die bestehenden Herausforderungen in der palliativen Versorgung zu erkennen und unter Einbezug der relevanten Akteure sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen darauf hinzuarbeiten, dass Palliative-Care-Angebote allen Menschen bedarfsgerecht und in guter Qualität zur Verfügung stehen.

3./6. Die ambulante spezialisierte Palliative-Care-Versorgung wird in vielen Kantonen durch mobile Palliativdienste sichergestellt. Das BAG hat 2016 den Schlussbericht der Studie "Bestandesaufnahme mobile Palliativdienste" veröffentlicht (www.bag.admin.ch > Service > Publikationen > Forschungsberichte > Forschungsberichte Palliative Care). Diese erstmalige, systematische Bestandesaufnahme zeigt, dass in diesem Bereich eine grosse Vielfalt von Angeboten besteht, die ganz unterschiedlich organisiert und finanziert sind. Die grosse Herausforderung bei der Förderung von mobilen Palliativdiensten besteht darin, Lösungen zu finden, die für alle diese Modelle anwendbar sind. Diese Frage wird im Rahmen der Plattform Palliative Care zusammen mit den Kantonen aufgenommen.

In der Langzeitpflege läuft zurzeit unter der Federführung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren ein Projekt zur Überprüfung der Abgeltung von Palliative-Care-Leistungen. Dabei wird die effektive Pflege- und Betreuungszeit in Palliative-Care- und End-of-Life-Situationen gemessen. Die Zeitmessung in den Pflegeheimen läuft bis Ende 2017. Der Schlussbericht liegt Mitte 2018 vor.

Bezüglich der stationären spezialisierten Palliative Care (Palliativstationen) hat sich die Anzahl Betten seit 2008 fast verdoppelt. Im Bereich der Akutsomatik erbrachte Palliative-Care-Leistungen werden grundsätzlich über die Tarifstruktur Swiss DRG vergütet. Die Erhebung der entsprechenden Kostendaten im Bereich Palliative Care läuft seit einigen Jahren. Diese Ergebnisse fliessen in die laufenden Anpassungen der Kostengewichte in zukünftigen Versionen der Tarifstruktur ein.

4. Die Angehörigen spielen unbestritten eine zentrale Rolle in der palliativen Versorgung. Deshalb hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern am 1. Februar 2017 im Rahmen des Aktionsplans zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen beauftragt, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung bis Ende 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten: So soll u. a. für Eltern mit schwerkranken Kindern ein länger dauernder Betreuungsurlaub eingeführt werden. Parallel dazu wurde das vom Bundesrat im Rahmen der Fachkräfte-Initiative plus lancierte Förderprogramm "Weiterentwicklung der Entlastungsangebote für pflegende Angehörige" gestartet. Es soll die Situation und die Bedürfnisse von pflegenden Angehörigen untersuchen und dazu dienen, die Unterstützungs- und Entlastungsangebote weiterzuentwickeln. Das Förderprogramm läuft bis 2020.

5. Die Palliativmedizin ist als Kompetenzziel im Medizinalberufegesetz verankert (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. c MedBG; SR 811.11). Im Rahmen der Nationalen Strategie Palliative Care wurden zudem neue Lernziele zu Palliative Care im Schweizerischen Lernzielkatalog Humanmedizin aufgenommen. Für die Facharztweiterbildungen wurden Weiterbildungsinhalte in Palliativmedizin formuliert und vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung angenommen. Schliesslich wurde ein interdisziplinärer Schwerpunkt für die spezialisierte Palliativmedizin erarbeitet, was Fachärztinnen und Fachärzten aller Weiterbildungstitel ermöglicht, sich in Palliativmedizin zu spezialisieren. Das neue Weiterbildungsprogramm trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3021 – Interpellation

Anwendung der humanitären Visa

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	27.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Anwendung der Drittstaatenregelung gemäss der Weisung des Staatssekretariates für Migration (SEM) vom Februar 2014:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass die Drittstaatenregelung dann ausser Kraft gesetzt werden muss, wenn die Gesuchstellenden unverschuldet - beispielsweise wenn die Schweizer Vertretung wie im Falle von Syrien aus Sicherheitsgründen geschlossen wurde - ihr Gesuch für ein humanitäres Visum nicht in dem Land einreichen können, in dem sie bedroht sind, und sie deshalb zwecks Gesuchseinreichung in einen Nachbarstaat ausreisen müssen?
 2. Wäre es nicht sinnvoll, in diesem Fall den Gesuchstellenden alternative Möglichkeiten, wie beispielsweise die Einreichung des Gesuchs über Angehörige in der Schweiz, schriftliche Einreichung usw., zur Verfügung zu stellen?
 3. Gemäss der Medienmitteilung des Bundesrates vom 9. Dezember 2016 überprüft das EDA die Eröffnung eines humanitären Büros in Damaskus. Ist es in Zukunft für Gesuchstellende in Syrien möglich, ihr Gesuch für ein humanitäres Visum in diesem Büro einzureichen, bis die Schweizer Vertretung wieder eröffnet wird?
- Die Möglichkeit, ein humanitäres Visum zu beantragen, ist auf Angehörige der Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) und auf Gesuchstellende begrenzt, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden sind.
4. Könnten nicht mehr Begünstigte von diesem Angebot profitieren, wenn die Asylgesuche der Personen aus Syrien prioritär behandelt und die Kriterien für eine Bewilligung weiter gefasst werden (beispielsweise die Ausweitung des Begriffs der Kernfamilie auf besonders verletzte Personen mit starker Abhängigkeit von der Kernfamilie usw.)?
 5. Wäre es im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen in Syrien nicht angebracht, mit zusätzlichen Visumerleichterungen die am 9. Dezember 2016 vom Bundesrat beschlossene Hilfe im Syrien-Konflikt zu ergänzen?

Begründung

Seit mehr als drei Jahren erhält das Schweizerische Rote Kreuz jährlich über 2000 Anfragen bezüglich Unterstützung einer Einreise in die Schweiz mit einem humanitären Visum. Dies zeigt deutlich die Bedeutung dieses Instrumentes im Zusammenhang mit den aktuellen Fluchtbewegungen. Die aktuelle Praxis bei Umsetzung der Weisung 322.126 des SEM vom 25. Februar 2014 über die humanitären Visa sowie des Bundesratsbeschlusses über zusätzliche Massnahmen für die Opfer des Syrien-Konflikts vom 6. März 2015 in diesem Bereich wirft grundsätzliche Fragen auf.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1./2. In seiner ständigen Praxis berücksichtigt das Staatssekretariat für Migration (SEM) diese Umstände. So werden humanitäre Visagesuche von syrischen Staatsangehörigen von den Schweizer Vertretungen in Libanon, in der Türkei oder auch in Jordanien entgegengenommen und behandelt, wenn diese Personen keinen gefestigten Aufenthaltsstatus in einem dieser Staaten besitzen. Gestützt auf die beim humanitären Visumverfahren geltenden schengenrechtlichen Grundsätze ist eine persönliche Vorsprache auf einer Schweizer Vertretung zwingend. Sie dient unter anderem zur Abnahme der biometrischen Daten und ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen zur Feststellung der Identität unumgänglich.

Es besteht zudem die Möglichkeit einer informellen Chancenberatung. Diese kann auf schriftlichem Weg bei einer Schweizer Vertretung oder direkt beim SEM erfolgen. Es wird dabei gestützt auf die eingereichten Unterlagen voranfrageweise abgeklärt, welche Aussichten ein förmliches Visumgesuch hätte. Damit kann verhindert werden, dass sich Personen unnötigerweise auf

die Schweizer Vertretung begeben, wenn von vornherein feststeht, dass die Gesuche chancenlos sind. In der Praxis werden solche Voranfragen oftmals vom Schweizerischen Roten Kreuz gestellt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Vorgehen zielführend ist.

3. Das EDA prüft zurzeit, ob in Damaskus ein Deza-Büro eröffnet werden soll. Aus technischen und rechtlichen Gründen können in Deza-Büros keine Schengen-Visa ausgestellt werden. Es wird deshalb auch weiterhin nicht möglich sein, ein Gesuch für ein humanitäres Visum in Syrien einzureichen. Auch in Zukunft werden allerdings die konsularischen Dienstleistungen für Syrien von der Schweizerischen Botschaft in Beirut angeboten.

4./5. Der Bundesrat hat seit 2013 die Aufnahme von 3500 schutzbedürftigen Opfern des Syrien-Konflikts im Rahmen einer dauerhaften Neuansiedlung (Resettlement) beschlossen. Bisher sind gestützt auf diese Beschlüsse 1496 Personen in die Schweiz eingereist.

Daneben werden weiterhin humanitäre Visa an syrische Staatsangehörige erteilt, die vom Konflikt in Syrien überdurchschnittlich betroffen sind. Dabei handelt es sich um besonders verletzte Personen, die in der Regel verwandtschaftliche Beziehungen zur Schweiz haben oder ernsthafte medizinische Probleme aufweisen, für welche eine adäquate Behandlung in der Region nicht (mehr) erbracht werden kann. Ergänzend hat der Bundesrat im März 2015 entschieden, dass Ehegatten und minderjährige Kinder von syrischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, ein humanitäres Visum erhalten können, um sicher in die Schweiz einreisen zu können. Seit Mai 2015 wurden insgesamt 722 humanitäre Visa ausgestellt (Stand: 7. März 2017).

Schliesslich konnten im Rahmen der zeitlich begrenzten Visaerleichterung für syrische Staatsangehörige, die das EJPD im September 2013 beschlossen hatte, bis heute 4200 Personen sicher in die Schweiz einreisen. Der Bundesrat entscheidet situativ über solche Aufnahmeaktionen, insbesondere in Abhängigkeit von der Situation vor Ort sowie den Aufnahmekapazitäten von Bund und Kantonen.

Das SEM legt gemäss Artikel 37b des Asylgesetzes in einer Behandlungsstrategie fest, welche Asylgesuche prioritär behandelt werden. Es berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Behandlungsfristen, die Situation in den Herkunftsstaaten, die offensichtliche Begründetheit oder Unbegründetheit der Gesuche sowie das Verhalten der asylsuchenden Personen. Das Ziel der Behandlungsstrategie ist die Reduktion der Anzahl von voraussichtlich aussichtslosen Gesuchen, die Entlastung im Unterbringungsbereich sowie die Minimierung der Gesamtkosten im Asylbereich. In erster Priorität werden deshalb offensichtlich unbegründete Asylgesuche behandelt und Gesuche von Asylsuchenden aus bestimmten Ländern mit wenig Aussicht auf Asyl (48-Stunden-Verfahren und Fast-Track-Verfahren). Diese Behandlungsstrategie ist konsequent weiterzuführen. Eine prioritäre Behandlung von Asylgesuchen von Personen aus Syrien würde dem Ziel der Behandlungsstrategie entgegenstehen und zu einer längeren Dauer der Asylverfahren von Personen aus anderen Ländern führen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3022 – Interpellation

Ist die Anlagepolitik der SNB mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar?

Eingereicht von	 Thorens Goumaz Adèle
Einreichungsdatum	27.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

"Artisans de la transition" hat einen Bericht über die Kapitalanlagen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in den USA veröffentlicht: Mit fast 10 Prozent ihres Vermögens an der US-Börse, also 61,5 Milliarden US-Dollar, steht die SNB hinter so viel CO₂-Emissionen wie die ganze Schweiz und trägt dazu bei, dass wir auf einen Temperaturanstieg von 4 bis 6 Grad Celsius zusteuern. Ihre Investitionen in fossile Energie sind noch dazu äusserst ungünstig: Die SNB hat dadurch in drei Jahren fast 4 Milliarden Dollar verloren.

1. Denkt der Bundesrat, dass die Anlagepolitik der SNB vereinbar ist mit den Verpflichtungen, die unser Land bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris eingegangen ist, sowie mit der Zielsetzung, die globale Klimaerwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu halten?
2. Ist die Anlagepolitik der SNB vereinbar mit Artikel 2 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, der besagt, dass das Übereinkommen insbesondere darauf abzielt, dass "die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung"?
3. Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz einen fast zweimal höheren Temperaturanstieg als der weltweite Durchschnitt verzeichnet hat und dass dies schwere Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung hat, denkt der Bundesrat, dass die Anlagepolitik der SNB im Einklang mit dem Gesamtinteresse des Landes steht, wie Artikel 5 Ziffer 1 des Nationalbankgesetzes fordert?
4. Der Bundesrat hat im Oktober 2015 eine Studie über die "Kohlenstoffblase" veröffentlicht, die zeigt, dass die Kosten, die die Blase für die Schweiz verursacht, 1 bis 6,75 Milliarden Franken betragen könnten. Ist die Anlagepolitik der SNB nicht auch aus finanzieller Sicht unverantwortlich? Steht sie in dieser Hinsicht nicht ebenfalls im Widerspruch zum Gesamtinteresse des Landes?
5. Die SNB ist unabhängig. Artikel 7 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes verpflichtet sie jedoch zu regelmässigem Austausch mit dem Bundesrat. Könnte der Bundesrat die SNB bei dieser Gelegenheit zu einer Präzisierung ihrer Richtlinien für die Anlagepolitik auffordern, die in Ziffer 3.2 des 3. Kapitels bereits Investitionen in gravierende Umweltschäden verursachende Unternehmen ausschliessen? Die Präzisierung sollte die Klimaproblematik thematisieren und insbesondere einen möglichen Ausschluss der Unternehmen der Liste "Carbon Underground 200" ansprechen (Desinvestition).

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Die Anlageverwaltung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) untersteht dem Primat der Geld- und Währungspolitik. Dank ihrer Aktiven (Anlagen in Fremdwährungen, Gold usw.) verfügt die SNB jederzeit über den nötigen Handlungsspielraum, um die Geldpolitik umzusetzen. Die SNB gestaltet ihre Anlageverwaltung neutral und strebt keine besonderen politischen oder strategischen Ziele an. Die Anlageverwaltung beruht in erster Linie auf den Kriterien Sicherheit, Liquidität und Ertrag. Daher verwaltet die SNB ihr Aktienportfolio passiv, indem sie repräsentative Marktindizes repliziert. Die Struktur eines jeden Portfolios widerspiegelt somit die Marktstrukturen in ihrer Gesamtheit. Bei ihren Aktienanlagen sieht die SNB grundsätzlich von einer Titelselektion ab, von zwei Ausnahmen abgesehen. Zum einen verzichtet sie auf Investitionen in Aktien von internationalen mittel- und grosskapitalisierten Banken und bankähnlichen Instituten, um mögliche Interessenkonflikte auszuschliessen. Zum andern beschloss sie 2013, nicht in Aktien von Unternehmen zu investieren, die international geächtete Waffen produzieren, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen.

Generell ist zudem festzuhalten, dass dem Bundesrat die vom Interpellanten auf der Grundlage des Berichtes "Artisans de la transition" aufgeführten Aussagen zur Verantwortung der SNB für CO₂-Emissionen nicht nachvollziehbar sind. Er nimmt aber

zu den Fragen im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die von der SNB festgelegten Ausnahmekriterien bei der Anlagepolitik zeigen, dass diese ihre Verantwortung als institutionelle Investorin ernst nimmt.
2. Nach der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris obliegt es der Politik, Artikel 2 Buchstabe c des Abkommens umzusetzen. Hierfür müssen die genaue Definition und die Erfassungsmethodik der Finanzflüsse auf internationaler Ebene zuerst noch diskutiert und entschieden werden. Langfristig werden sich die institutionellen Investoren jedoch mit diesen Finanzflüssen auseinandersetzen müssen.
3. Die SNB hat den Verfassungsauftrag, das Gesamtinteresse des Landes zu wahren. Gemäss Botschaft zum Nationalbankgesetz (NBG) von 2002 bedeutet dies, dass die SNB ihre Geld- und Währungspolitik auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft als Ganzes ausrichten muss und nicht auf die spezifischen Probleme einzelner Regionen oder Branchen Rücksicht nehmen darf. Entsprechend ist der Bundesrat der Ansicht, dass die SNB-Anlagepolitik auch den gesetzlichen Vorgaben gemäss Artikel 5 Ziffer 1 NBG entspricht.
4. Der Bundesrat begrüsst den Bericht des Bafu "Kohlenstoffrisiken für den Finanzplatz Schweiz", in dem die Kenntnisse der indirekten Folgen von Investitionen und Finanzierungen auf das Klima vertieft und nützliche themenbezogene Überlegungen mit den Akteurinnen und Akteuren der Schweizer Finanzmärkte und auf internationaler Ebene angestellt werden. Es ist aber aus seiner Sicht nicht zulässig, aufgrund des Berichtes die SNB für die erwähnte "Kohlenstoffblase" verantwortlich zu machen.
5. Der Bundesrat wird diese Fragen im Rahmen seiner vierteljährlichen Treffen mit der SNB aufnehmen. Es ist aber klar festzuhalten, dass der Bundesrat nicht auf die Anlagepolitik der SNB einwirken wird, und er weist zudem darauf hin, dass der Inhalt dieser Gespräche vertraulich ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Arslan Sibel Brélaz Daniel de la Reussille Denis Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Mazzone Lisa
Rytz Regula Schelbert Louis

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;24;52

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3023 – Interpellation

Nachhaltigkeit des Schweizer Engagements in Kosovo

Eingereicht von



Köppl Roger

Einreichungsdatum

27.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Schweizer Engagement von EDA und VBS in Kosovo ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Bundesrat setzt bei der Anerkennung fremder Staaten folgende Bedingungen voraus: ein gesichertes Staatsvolk, ein klar umschriebenes Staatsgebiet und die Gewährleistung der Staatsgewalt. Warum sieht er mit der Staatsanerkennung diese Grundsätze gewährleistet, obwohl mit der Entsendung von KFOR Swisscoy eingestanden wird, dass die Staatsgewalt in Kosovo nicht gegeben ist?
2. Auch bei Teilnehmern des Swisscoy-Einsatzes herrscht heute der Eindruck vor, es handle sich im Wesentlichen um einen sozialpolitischen Einsatz. Welches sind aus Sicht des EDA konkret die sicherheitspolitischen Vorteile der aktuellen Swisscoy-Entsendung?
3. Die Schweiz entsendet maximal 235 KFOR-Swisscoy-Angehörige ausschliesslich in Kosovo. Inwiefern ist eine Sonderbehandlung eines einzigen Staates, für den sogar ein ausschliesslicher Truppenkörper geschaffen wurde, mit dem Grundsatz der Universalität und Neutralität unserer Aussenpolitik vereinbar?
4. Trotz 17 Jahren militärischer Präsenz in Kosovo ist praktisch kein wirtschaftlicher Fortschritt zu verzeichnen. Rund 60 Prozent der Kosovaren unter 30 Jahren sind arbeitslos, wobei 26 Prozent weniger als 14 Jahre alt sind. Welches sind konkret die nachhaltigen Auswirkungen der EDA-Bemühungen in Kosovo zur wirtschaftlichen Existenzsicherung?
5. Die Aufbau- und Entwicklungshilfe des EDA in Kosovo investiert primär in Schulinfrastrukturen und in die Ausbildung im tertiären Bildungsbereich. Doch 80 Prozent der gut ausgebildeten Hochschulabgänger sind arbeitslos und verrichten entsprechend Gelegenheitsjobs oder emigrieren nach Westeuropa, am häufigsten in die Schweiz. Gäbe es in Kosovo alternativ nicht nachhaltige Möglichkeiten der Entwicklungszusammenarbeit?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Der Bundesrat stellte schon 2008 in seiner Antwort auf die Interpellation Vischer Daniel **08.3032** fest, dass das Kriterium der Staatsgewalt von Kosovo trotz der internationalen Militär- und Zivilpräsenz erfüllt sei und Kosovo über eine funktionsfähige Regierung und ein Parlament verfüge. Dies gilt auch heute. Die KFOR unterstützt die kosovarische Staatsmacht lediglich und handelt mit Einwilligung der kosovarischen Regierung, ersetzt aber nicht die Staatsgewalt von Kosovo.
2. Gestützt auf die Bundesverfassung sorgt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung (Art. 57 Abs. 1 der Bundesverfassung). Er setzt sich im Rahmen seiner aussenpolitischen Zuständigkeit (Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung) für Frieden und Sicherheit ein. Stabilität in Kosovo und im Westbalkan ist im unmittelbaren aussen- und sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz. Diese hat enge Beziehungen mit Kosovo; fast 10 Prozent aller Kosovarinnen und Kosovaren leben in der Schweiz. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, dass Unruhen in Kosovo zum Anwachsen des Migrationsdrucks führen. Ein breites aussen- und sicherheitspolitisches Engagement der Schweiz in Kosovo entspricht damit dem Auftrag der Bundesverfassung. Der KFOR kommt die Aufgabe zu, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten. Der Einsatz der KFOR hat sich über die Jahre den Anforderungen der Lage angepasst. Durch Schaffung von Stabilität hat die KFOR auch einen präventiven Effekt in Bezug auf gewalttätigen Extremismus. Im Norden Kosovos sorgt die KFOR dafür, dass immer wieder ausbrechende Spannungen kontrolliert werden können. Diese Rolle kann derzeit nur die KFOR wahrnehmen. Der Aufbau staatlicher Sicherheitsinstitutionen hat in Kosovo Fortschritte gemacht, doch bleiben grosse Herausforderungen bestehen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass eine internationale militärische Präsenz auf absehbare Zeit erforderlich bleiben wird, auch wenn deren Aufgaben nicht ausschliesslich militärischer Natur sein werden (vgl.

Botschaft vom 23. November 2016 betreffend die Verlängerung der schweizerischen Beteiligung an der KFOR). Der Bundesrat trägt dieser Entwicklung Rechnung und prüft derzeit auch eine Verstärkung der zivilen Friedensförderung in Kosovo.

3. Die militärische Friedensförderung ist eine von drei Aufgaben der Armee. Wie dargelegt, ist die Sicherheit im Westbalkan und in Kosovo für die Schweiz von besonderer Bedeutung. Dass sich die Schweiz in dieser Region mit einem grösseren Kontingent engagiert, ist deshalb naheliegend. Eine Sonderbehandlung liegt nicht vor. Der Bundesrat hat die militärische Friedensförderung im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 bekräftigt. Er will weiterhin gleichzeitig bis zu 500 Angehörige der Armee einsetzen können. Entsprechend dem Verfassungs- und Gesetzesauftrag, einen Beitrag zu Frieden und Sicherheit zu leisten, kann ein Einsatz überall auf der Welt erfolgen. Das Engagement der Schweiz in Kosovo ist mit dem Grundsatz der Universalität und der Neutralität der schweizerischen Aussenpolitik ohne Weiteres vereinbar.

4. Die Schweiz beteiligt sich in Kosovo mit einem breiten aussen- und sicherheitspolitischen Engagement. Zivile und militärische Bemühungen ergänzen sich. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die wirtschaftlichen Fortschritte von Kosovo beachtlich sind, auch wenn die Lage schwierig bleibt. Gemäss den Statistiken der Weltbank haben sich in Kosovo das Bruttoinlandprodukt und das Pro-Kopf-Einkommen seit 2000 vervierfacht. Zudem hat sich das Land zwischen 2013 und 2016 um 60 Plätze im "Doing Business"-Ranking der Weltbank verbessert. Die Schweiz unterstützt Kosovo, das wirtschaftliche Umfeld zu verbessern und den Privatsektor so zu fördern, dass er attraktive berufliche Perspektiven bieten kann. Konkret unterstützt die Schweiz Kosovo darin, administrative Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Davon haben in den vergangenen vier Jahren knapp 10 000 Unternehmen profitiert. Dank schweizerischer Unterstützung konnte die Zahl der gemeldeten Stellen im Stellenmarkt verdreifacht werden. Insgesamt 11 000 Menschen haben zwischen 2013 und 2016 auf diese Weise eine Stelle gefunden.

5. Das Engagement der Schweiz ist nicht auf den Bau von Schulen und die höhere Ausbildung ausgerichtet. Die Schweiz unterstützt Reformen, die eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen zum Ziel haben. Wie in der Zusammenarbeitsstrategie Kosovo 2017-2020 erwähnt, unterstützt die Schweiz Kosovo im Rahmen der Privatsektorförderung bei der Verbesserung der Investitionsbedingungen, um zusätzliche private Investitionen und damit auch Arbeitsplätze zu generieren. Prioritär engagiert sich die Schweiz für die Jugend, indem sie für junge Menschen den Zugang zu einer marktorientierten Berufsbildung, zu Berufsberatung und zu professionellen Vermittlungsdiensten erleichtert. Weiter engagiert sich die Schweiz im Rahmen der Migrationspartnerschaft, die sie im Jahr 2010 mit Kosovo abgeschlossen hat, z. B. mit Projekten im Bereich der Migrationssteuerung oder der Prävention der irregulären Migration.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;09

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeffte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3024 – Interpellation

Sind extrem hohe Direktzahlungen gerechtfertigt?

Eingereicht von



Schelbert Louis

Einreichungsdatum

27.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Den Schweizer Bauern werden Direktzahlungen ausgerichtet einerseits zur finanziellen Kompensation infolge der Marktausrichtung der Produzentenpreise und andererseits zur Abgeltung von konkreten Leistungen (Umwelt- und Tierschutz, Förderung Biodiversität usw.). Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurden verschiedene Einschränkungen beim Bezug von Direktzahlungen aufgehoben, namentlich Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie degressive Beiträge bei Betrieben mit grossen Landflächen oder hohen Tierzahlen. Die Aufhebung dieser Begrenzungen hat dazu geführt, dass von 2013 bis 2015 der Anteil von Betrieben mit über 150 000 Franken Direktzahlungen um rund 30 Prozent auf 1366 Betriebe und der Anteil der Betriebe mit über 200 000 Franken Direktzahlungen gar um rund 80 Prozent gewachsen ist auf 149 Betriebe.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft die allgemeine ökonomische Tatsache, dass mit zunehmender Stückzahl die Produktionskosten sinken, auch auf die Landwirtschaft zu? Können im Durchschnitt grossflächige und tierintensive Bauernbetriebe kostengünstiger produzieren und Leistungen erbringen als kleine und mittlere Betriebe? Auf welche Untersuchungen zu dieser Frage stützt sich der Bundesrat?
2. Wenn ja: Wie rechtfertigt er, dass grosse Betriebe heute 150 000, ja 200 000 Franken und mehr an Direktzahlungen vom Staat erhalten, auch wenn sie kostengünstiger und viel mehr produzieren, aber auch die gewünschten Umwelt- und Tierschutzleistungen günstiger erbringen können? Ist die Rückkehr zu Vermögenslimiten und degressiven Beiträgen für Grossbetriebe eine Option für die Agrarpolitik 2022 plus?
3. Beurteilt er mit Blick auf die Steuerbelastung und Einkommen anderer Bevölkerungsteile, aber auch auf Bauern mit kleinen und mittleren Betrieben derart hohe Direktzahlungen als gerecht? Sieht er hier keine Gefahr für die breite Akzeptanz des Direktzahlungssystems? Was sagt er zu einer Begrenzung der Direktzahlungen auf maximal 150 000 Franken? Was würde das in Franken ungefähr ausmachen?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope wertet jährlich Buchhaltungen von Landwirtschaftsbetrieben aus. Betriebe mit mehr als 50 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche erzielen im Vergleich mit Betrieben von 10 bis 20 Hektaren grössere Gewinne pro Hektare. Agroscope hat ausserdem verschiedene Studien durchgeführt, welche die Skaleneffekte in der Landwirtschaft bestätigen. Flächenmässig grosse Betriebe wirtschaften somit im Durchschnitt effizienter. Sie sind meistens tierextensiver als kleine Betriebe, d. h., sie halten weniger Grossvieheinheiten pro Hektare.
2. Der Bundesrat hat in der Agrarpolitik 2014-2017 gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz wie früher Begrenzungen und Abstufungen von Beiträgen festgelegt. Der Betriebsgrösse wird im Direktzahlungssystem insofern Rechnung getragen, als der Basisbeitrag zur Versorgungssicherheit (900 Franken pro Hektare) ab der 60. Hektare schrittweise gesenkt wird und ab der 140. Hektare vollständig wegfällt. Auch sind die Direktzahlungen auf 70 000 Franken pro Standardarbeitskraft limitiert. Begrenzungen aufgrund hoher Einkommen oder Vermögen gelten ausserdem für den Übergangsbeitrag. Das Parlament hat hingegen keine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit ein absolutes Maximum an Direktzahlungen pro Betrieb festgelegt werden kann. Wie die Auswertungen der Struktur- und Beitragsdaten der Landwirtschaftsbetriebe in den Jahren 2014 bis 2016 zeigen, haben grosse Betriebe weniger Direktzahlungen pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche als kleine Betriebe. Sie sinken kontinuierlich von rund 2800 Franken pro Hektare für Betriebe bis 10 Hektaren auf unter 2300 Franken pro Hektare Direktzahlungen für Betriebe über 60 Hektaren. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass mit dem Direktzahlungssystem den positiven Skaleneffekten der Betriebsgrösse zumindest teilweise Rechnung getragen wird. Eine genauere Analyse wird der Bundesrat mit der Erfüllung des Postulates von Siebenthal [15.4180](#), "Agrarpolitik 2014-2017. Korrektur der Abgeltungen", erstellen. Gestützt auf diese Analyse wird der Bundesrat das weitere Vorgehen festlegen.

3. Die Akzeptanz des Direktzahlungssystems in der Gesellschaft ist dem Bundesrat sehr wichtig. Direktzahlungen eines Landwirtschaftsbetriebs dürfen aber nicht mit der Lohnzahlung oder mit Einkommen anderer Bevölkerungsteile verglichen werden. Es sind Einnahmen des Betriebes, von denen Aufwände für die zu erbringenden Leistungen abzuziehen sind. Landwirtschaftsbetriebe mit hohen Direktzahlungen sind meist grösser als ein durchschnittlicher Schweizer Landwirtschaftsbetrieb, und es arbeiten mehrere Personen mit. Betriebe mit mehr als 150 000 Franken Direktzahlungen weisen im Mittel rund sechs Standardarbeitskräfte auf. Rund ein Viertel dieser grossen Betriebe sind Betriebsgemeinschaften, die aus zwei oder mehreren Einzelbetrieben gebildet wurden. Dass grosse Betriebe, die mehr gewünschte Leistungen erbringen, auch mehr Direktzahlungen erhalten, erachtet der Bundesrat als gerechtfertigt. Diese Entwicklung widerspricht nicht der Agrarpolitik. Die Zahlungen, insbesondere von grossen Betrieben, werden bereits heute mit verschiedenen Abstufungen und Begrenzungen gekürzt.

Je nach betrieblichen Anpassungen würde der Bund schätzungsweise mit jährlich 40 bis 60 Millionen Franken entlastet, wenn eine Begrenzung auf 150 000 Franken pro Betrieb gelten würde. Ein Maximum von 150 000 Franken Direktzahlungen pro Betrieb würde aber unternehmerische und wachsende Betriebe stark benachteiligen. Ausserdem führt eine absolute Grenze erfahrungsgemäss zu unerwünschten Anpassungen der Betriebe, beispielsweise zu einer Betriebsteilung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Brélaz Daniel Graf Maya Rytz Regula Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3025 – Interpellation

Nachvollziehbare Investitionspolitik bei der Armee

Eingereicht von



Burkart Thierry

Einreichungsdatum

27.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

1. Sind VBS, Armeeführung und Armasuisse willens und in der Lage, die Diskussion um die künftige Ausgestaltung und Ausrüstung unserer Streitkräfte zu versachlichen und zu diesem Zweck Politik und interessierter Öffentlichkeit überzeugend darzulegen, welche Aufgabe mit welchen Ressourcen und Kompetenzen künftig erfüllt werden muss?
2. In welchem Zeithorizont kann dementsprechend eine kurz-, mittel- und langfristige Investitionsplanung der Armee dargelegt und auf der Zeitachse begründet werden?

Begründung

Ein transparenter Investitionsplan tut not, mit welchem dem Parlament und der interessierten Öffentlichkeit verständlich gemacht werden kann, weshalb die im Budget eingestellten Mittel nötig sind, um den verfassungsmässigen Verteidigungsauftrag zu erfüllen. Das kann durch eine Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen erfolgen, indem die als notwendig erachteten Weiterentwicklungen bezogen auf notwendige Fähigkeiten exakt und nachvollziehbar begründet werden. Damit würde rechtzeitig aufgezeigt, wo Lücken bestehen, und damit würden die notwendigen kurz-, mittel- und langfristigen Investitionsschwergewichte begründet.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014 dargestellt, welche Aufgaben die Armee erfüllt, welche Leistungen sie dazu erbringen muss und welche Fähigkeiten erforderlich sind. In der Armeebotschaft 2016 vom 24. Januar 2016 hat er für verschiedene Armeeaufgaben (Verteidigung, Wahrung der Lufthoheit und Luftverteidigung, Unterstützung der zivilen Behörden, Führungsfähigkeit) den Investitionsbedarf sowie die kurzfristige Beschaffungs- und Investitionsplanung der Jahre 2017 bis 2020 aufgezeigt und einen Ausblick auf die mittel- bis langfristigen Herausforderungen, insbesondere die entstehenden Fähigkeitslücken, in den 2020er Jahren gegeben. Unter Berücksichtigung einer rollenden Planung werden diese Beschreibungen in den Armeebotschaften jährlich nachgeführt; die entsprechenden Anpassungen gegenüber dem Vorjahr wurden in der Armeebotschaft 2017 vom 22. Februar 2017 ausgewiesen.
2. Während die kurzfristige Investitionsplanung in der Armee festgelegt wurde und in den Armeebotschaften 2016 und 2017 dargestellt ist, befindet sich die mittel- bis langfristige Planung innerhalb des VBS zurzeit in Erarbeitung. Parallel dazu erarbeitet die Armee ihren internen Masterplan, der einen Zeithorizont von rund 15 Jahren abdecken und Mitte 2018 vorliegen wird. Die gesamte Investitionsplanung, inklusive Begründung der Investitionsschwergewichte, bis Ende der 2020er Jahre wird in der Armeebotschaft 2019 dargestellt werden, in der der Bundesrat den eidgenössischen Räten auch den Zahlungsrahmen für die Armee für die Jahre 2021 bis 2024 beantragen wird.

Insgesamt ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Politik und der interessierten Öffentlichkeit mit den jährlich überwiesenen Armeebotschaften ein Instrument zur Verfügung steht, aus dem die Aufgaben der Armee und die verfügbaren Finanzen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fähigkeiten und die Fähigkeitslücken sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Investitionsschwergewichte detailliert ersichtlich sind.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;09;04

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3026 – Interpellation

Transparente Kommunikation zu Rüstungsprojekten

Eingereicht von



Burkart Thierry

Einreichungsdatum

27.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Sind VBS, Armasuisse und Armee bereit, künftig eine ausreichend transparente Projektkommunikation aufzusetzen, welche mindestens Ziele, Dauer, Prozess, Projektmeilensteine, Vor- und Zwischenentscheide umfasst und die den ganzen Projektablauf abdeckt?

Begründung

VBS, Armasuisse und Armee haben in den vergangenen Jahren im Zusammenhang zuweilen sehr unglücklich kommuniziert. Mangelnde Transparenz, ungenügende Projekt- und Prozesskommunikation begünstigten Indiskretionen, produzierten Beschaffungsspannen und bewirkten u. a. eine verlorene Volksabstimmung. Bezüglich Akzeptanz und reibungslosem Ablauf von Grossprojekten, vor allem grossen Rüstungsvorhaben, reicht es heute nicht, die Kommissionen des Parlamentes etwas besser zu informieren und Begleitgremien aller Art zu schaffen. Politische Begleitgremien bergen die Gefahr, dass Parteipolitik bereits in der Evaluationsphase zu Dissens, Streit und Polemik führt. Mittels besserer Kommunikation könnten viele Probleme aus dem Weg geschafft werden, welche in den vergangenen Jahren zu Unruhen und gar zum Scheitern von Beschaffungen geführt haben (Gripen, Bodlöv, C4 Istar, Duro).

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

Aus Sicht des VBS ist es unerlässlich, sowohl innerhalb des Departementes als auch gegen aussen aktiv zu kommunizieren. Aufgrund der Ergebnisse der Administrativuntersuchung im Falle Bodlöv 2020 wurden Massnahmen zur Verbesserung der Kommunikation bei VBS-Projekten getroffen. Ziel ist es, eine zeitgerechte, transparente und proaktive interne und externe Kommunikation zu gewährleisten, wie sie bei der Ereigniskommunikation oder jüngst beim Abbruch des Projektes "Führungsinformationssystem Heer" angewandt wurde.

Um die Projektkommunikation in Zukunft transparenter zu gestalten, wird das VBS dieses Jahr zum ersten Mal einen Projektbericht mit den wichtigsten Projekten publizieren. Dieser Bericht wird in Zukunft einmal jährlich veröffentlicht. Ziel des Berichtes ist es, die Öffentlichkeit in Zukunft verständlich, nachvollziehbar und regelmässig über die wichtigsten Projekte des Departementes zu informieren. Der Bericht enthält generelle Informationen zu den Projekten, deren Dauer und aktuellem Stand, Projektbeurteilungen sowie Informationen zu Kosten und Risiken.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;04

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3027 – Interpellation

Ist die Sicherheit der Medikamente auf dem Gesundheitsmarkt Schweiz noch gewährleistet?

Eingereicht von	 Schneider-Schneiter Elisabeth
Einreichungsdatum	27.02.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Schweizer Krankenkasse hat begonnen, Versicherten den Import von Hepatitis-C-Medikamenten aus dem Ausland zum Eigenbedarf zu empfehlen. Beworben wird ein Bezugskanal, der zu einer australischen Organisation führt. Bei den Produkten handelt es sich grösstenteils um Medikamente indischer Hersteller, welche die Lizenz dazu von Originalherstellern erhalten haben. Der Bundesrat wird dazu eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit ein paar Jahren stehen Medikamente zur Verfügung, welche Hepatitis C heilen. Beispiele anderer Länder wie Australien, Frankreich oder Portugal zeigen, dass alle Hepatitis-C-Betroffenen zu günstigen Konditionen behandelt werden können. Warum lehnt es das Bundesamt für Gesundheit ab, mit den beteiligten Pharmaunternehmen eine Strategie zur Ausmerzungen dieser Krankheit zu entwickeln und damit allen Hepatitis-C-Infizierten in der Schweiz den Zugang zu den neuen Medikamenten zu ermöglichen?
2. Einzelne Pharmaunternehmen haben eine globale Versorgungsstrategie für ihre Hepatitis-C-Medikamente mit Lizenzen und damit verbunden erschwungen Preisen für die jeweiligen Patientengruppen entwickelt. Wie lässt es sich moralisch rechtfertigen, Hand dafür zu bieten, solche massgeschneiderten Access-Programme für ärmere Länder zu unterlaufen und die günstigen Medikamente in die reiche Schweiz holen zu lassen?
3. Swissmedic ist zuständig für die Gewährleistung der Sicherheit der Medikamente auf dem Gesundheitsmarkt Schweiz. Worauf basiert die Annahme von Swissmedic, dass in Indien - ein Land, welches nicht auf der Länderliste mit anerkannten Kontrollsystemen ist - hergestellte Medikamente sicher sind und deshalb ohne Kontrolle in die Schweiz importiert werden können? Wie wäre die Situation gesundheitspolizeilich zu beurteilen, wenn das Beispiel Hepatitis C Schule macht und andere lizenzierte oder auch unlizenzierte Produkte aus Ländern wie Indien importiert würden?
4. Welche haftungsrechtlichen Empfehlungen richten die Schweizer Behörden an jene Versicherten, welche der Empfehlung der zitierten Krankenkasse folgen, Medikamente aus Indien importieren und zu Schaden kämen?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Vergütung von neuen Arzneimitteln zur Behandlung von Hepatitis C davon abhängig gemacht, dass sie die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen. Eine antivirale Behandlung der chronischen Hepatitis C ist erforderlich, wenn Symptome ausserhalb der Leber bestehen oder ab dem Stadium der moderat fortgeschrittenen Lebererkrankung. Die sehr teuren Therapien werden somit Patientinnen und Patienten mit medizinischem Bedarf vergütet. Das BAG ist gleichzeitig auch mit den Pharmaunternehmen im Gespräch und bereit, bei substantziellen Preissenkungen die Vergütung auf alle infizierten Personen auszuweiten. Das BAG hat beschlossen, momentan die Vergütung auf die wenigen Patientinnen und Patienten mit hohem Übertragungsrisiko bzw. mit rascherem Fortschreiten der Erkrankung - dazu gehören intravenös Drogenkonsumierende bzw. HIV- oder Hepatitis-B-Virus-Koinfizierte - und mit einem Rückfall der Erkrankung nach Therapieversagen auszuweiten. Diese Massnahme ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten.

Die Schweiz ist nicht vergleichbar mit Ländern, in denen grosse Teile der Bevölkerung mit dem Virus infiziert sind und unter chronischer Hepatitis C und ihren Folgen leiden. Die Neuanksteckungsrate ist in der Schweiz gering, und der Anteil an Infizierten und Erkrankten ist niedrig. Folglich ist kein breitangelegtes Screening erforderlich. Es gilt aber insbesondere, Risikogruppen mit hohem Übertragungsrisiko zu testen. Entsprechende Empfehlungen hat das BAG schon vor Jahren formuliert.

2. Der Bundesrat bietet nicht Hand dafür, dass massgeschneiderte Access-Programme für ärmere Länder unterlaufen werden. Das BAG geht trotz des über die Zusatzversicherung einer Krankenkasse teilfinanzierten Angebotes nicht davon aus, dass die Anzahl auf diesem Weg behandelter Personen in Zukunft stark steigen wird; und selbst wenn dies der Fall wäre, hätte dies auf

die Versorgungssituation in ärmeren Ländern keinen nennenswerten Einfluss.

3. Swissmedic hat zu keinem Zeitpunkt eine Annahme getroffen bzw. sich geäussert, wonach in Indien hergestellte Arzneimittel vorbehaltlos sicher seien und ohne Kontrolle in die Schweiz importiert werden könnten. Es trifft jedoch zu, dass der Gesetzgeber in Artikel 20 des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) bewusst eine Möglichkeit geschaffen hat, wonach Einzelpersonen für den Eigengebrauch in der Schweiz nicht zugelassene Arzneimittel in kleinen Mengen einführen dürfen. Diese Möglichkeit wurde in der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (SR 812.212.1) in Artikel 36 präzisiert.

Der definierte Rahmen der kleinen Menge soll sicherstellen, dass kein Vertrieb in der Schweiz stattfindet und die importierten Präparate ausdrücklich durch die Einzelperson selbst angewendet werden. Der Begriff der kleinen Menge versteht sich in der Praxis als Einfuhrbewilligung von Swissmedic für eine Menge, die einem Monat Eigengebrauch entspricht. In diesem Umfang billigt der Gesetzgeber dem Patienten bzw. der Patientin somit eine gewisse Autonomie in der Eigentherapie zu. Swissmedic hat keine Befugnis, hier einzugreifen, solange die erwähnten Kriterien erfüllt sind.

4. Jeder Patient bzw. jede Patientin hat die freie Wahl, Arzneimittel gemäss den obgenannten Kriterien in eigener Verantwortung zur Eigentherapie einzuführen. Die Gesundheitsbehörden können hierzu keine Empfehlungen zu haftungsrechtlichen Fragen abgeben, da der Einsatz der Präparate nicht gestützt auf eine heilmittelrechtliche Zulassung in der Schweiz erfolgt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3029 – Interpellation

Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht

Eingereicht von



Feller Olivier

Einreichungsdatum

28.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Mehrwertsteuergesetzes legt fest, dass von der Steuerpflicht befreit ist, wer "als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt".

Um von dieser Befreiung von der Steuerpflicht Gebrauch machen zu können, müssen folgende strenge Bedingungen erfüllt werden:

1. Eine gemeinnützige Institution muss eine Organisation sein, die die Voraussetzungen für die direkte Bundessteuer erfüllt.
2. Als nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Organisation gelten Sport- und Kulturvereine, die die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - a. Es handelt sich um einen Verein nach den Artikeln 60ff. des Zivilgesetzbuches.
 - b. Die Vereinsleitung obliegt Personen, die vom Verein weder angestellt sind noch für ihre Tätigkeit entlohnt werden.
 - c. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Wenn er einen Gewinn erzielt, so muss dieser für die Finanzierung anderer Vereinsaktivitäten genutzt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass zahlreiche Sport- und Kulturvereine die Umsatzgrenze von 150 000 Franken überschreiten, obwohl sie von Freiwilligen geleitet werden, die ihre Fähigkeiten insbesondere im finanziellen und organisatorischen Bereich unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Erfahrung hat ebenfalls gezeigt, dass der von den Vereinen erzielte Umsatz für ihre Existenz oft unerlässlich ist. Dazu kommt noch, dass viele der Sport- und Kulturvereine Aktivitäten für die Ausbildung von Jugendlichen anbieten. Solche kostenintensiven Aktivitäten haben einen direkten Nutzen für die Gesellschaft, da sie einen Beitrag zur Integration von Jugendlichen leisten.

Würde der Bundesrat angesichts dieser Umstände in Betracht ziehen, die Umsatzgrenze für eine Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht für Sport- und Kulturvereine anzuheben, z. B. von 150 000 auf 500 000 Franken pro Jahr?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat unterstützt das ehrenamtliche Engagement in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, da er es als äusserst wertvoll für unsere Gesellschaft erachtet. Die Integration von Jugendlichen ist ein gutes Beispiel dafür, wie wir alle von den Tätigkeiten dieser unzähligen Freiwilligen profitieren.

Um ihre Tätigkeiten ausüben zu können, sind die Vereine und gemeinnützigen Organisationen auf Einnahmen angewiesen. Diese stammen aus Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgeldern und Spenden, aber auch aus dem Erbringen von Leistungen, die grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegen.

Artikel 1 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes hält fest, dass die Erhebung der Mehrwertsteuer nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und Erhebung sowie der Überwälzbarkeit erfolgt. Die genannten Prinzipien stehen allerdings teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander. In Konflikt geraten können insbesondere der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und das Prinzip der Entrichtungs- und Erhebungswirtschaftlichkeit. Dem Gesetzgeber kommt hier die Aufgabe zu, zwischen den auseinanderlaufenden Zielsetzungen eine praktische Konkordanz herzustellen. Im Bereich der ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereine und der gemeinnützigen Institutionen hat er das unter anderem durch die Festsetzung einer erhöhten Umsatzgrenze von 150 000 statt 100 000 Franken für die Befreiung von der

Steuerpflicht umgesetzt. Der Gesetzgeber nimmt also gewisse Wettbewerbsverzerrungen in Kauf, um die Tätigkeit solcher Vereine und Institutionen zu fördern.

Im Wettbewerb mit gewinnstrebigem Unternehmen stehen die Vereine und gemeinnützigen Organisationen insbesondere im Bereich der gastgewerblichen Leistungen. So steht der Fussballclub mit seiner Buvette in direkter Konkurrenz zur Dorfbeiz oder zu einer Bar. Oder der Eishockeyverein steht wegen seinen Werbeleistungen in Konkurrenz mit Zeitungen, Plakatgesellschaften oder Internetplattformen.

Würde die erwähnte Limite für die Befreiung von der Steuerpflicht auf die in der Interpellation genannten 500 000 Franken erhöht, fielen schätzungsweise zwei Drittel der aktuell steuerpflichtigen ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereine und gemeinnützigen Institutionen aus der Steuerpflicht. Sie würden dadurch zum einen administrativ entlastet. Profitieren würden sie aber auch steuerlich, denn ihre Leistungen wären nur noch mit der Vorsteuer belastet, die sie nicht mehr in Abzug bringen könnten (Taxe occulte). Allein dadurch könnten sie beispielsweise gastgewerbliche Leistungen um gut 5 Prozent günstiger anbieten und hätten damit einen spürbaren Wettbewerbsvorteil. Die Erhöhung der Umsatzgrenze hätte jährliche Mindereinnahmen für die Bundeskasse von 5 bis 10 Millionen Franken zur Folge.

Der Bundesrat erachtet die Wettbewerbsverzerrungen, die durch eine massive Anhebung der Umsatzgrenze von 150 000 Franken für die Befreiung von der Steuerpflicht verursacht würden, als schwerwiegend. Er ist sich aber auch bewusst, dass die Entrichtung der Mehrwertsteuer gerade für ehrenamtlich geführte Organisationen eine administrative Herausforderung darstellt. Eine Entlastung kann insbesondere durch Vereinfachungen der Gesetzgebung erreicht werden. Im Rahmen künftiger Revisionen des Mehrwertsteuergesetzes wird zudem die Frage der subjektiven Mehrwertsteuerpflicht zu evaluieren sein, einschliesslich derjenigen von Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;2831;28

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3030 – Interpellation

Schliessung der Postfilialen

Eingereicht von



Schneeberger Daniela

Einreichungsdatum

28.02.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Post schliesst im ganzen Land immer mehr Poststellen und argumentiert mit der Notwendigkeit, betriebswirtschaftlich erfolgreich sein zu wollen. Dabei geht vollständig vergessen, dass die Post die dafür wichtigste Forderung seit Jahren bekämpft: die Ermöglichung der Nutzung der Poststelle für private Mitbewerber. Bei der Swisscom wurde ja der erfolgreiche Beweis erbracht, dass die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur - bei der letzten Meile und dem Breitbandinternet - sogar im Bereich neuer Technologien viele kommerzielle Vorteile und auch Vorteile für die Kundschaft bringt.

Wäre diese Öffnung nicht endlich an der Zeit? Die Postfilialen in einigen Städten könnten sich dann zu regelrechten Kompetenzzentren mit guter Auswahl und Beratungsleistung entwickeln und würden ihre Kosten decken. Es ist absolut stossend, dass hier nicht endlich vorwärtsgemacht, sondern die wertvolle Filialinfrastruktur und Postfachinfrastruktur unnötigerweise zurückgebaut und die Versorgung geschwächt wird.

Für den Kanton Baselland und die Region, aus der ich komme - die nun wirklich nicht als Randregion bezeichnet werden kann -, gilt nun, dass keine Filiale mehr zur Verfügung steht! Dies ist für die Bevölkerung unerträglich. Rückfragen an die Post werden einfach "abgefertigt".

1. Warum wird nicht endlich die längst fällige Revision des Postgesetzes im Sinn der Motion **17.3011** mit Teilleistungszugang bei den Postfilialen umgesetzt?
2. Wie lange schaut der Bundesrat dem falschen und unnötigen Leistungs- und Arbeitsplatzabbau zu?
3. Warum wird die Post hier nicht in die Pflicht genommen, sondern kann einfach handeln, ohne Einsprachemöglichkeit der Gemeinden und ohne Verpflichtung, Kooperationen mit Mitbewerbern zu prüfen? Mindestens diese Auflage müsste für die gemeinsame Nutzung der Filiale und der Schliessfächer eine Pflichtauflage sein.

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Laut Artikel 5 des Postgesetzes können die Postanbieterinnen freiwillige Vereinbarungen zum Zugang zu Teilleistungen abschliessen. Zu den Teilleistungen gehören die Annahme, der Transport, das Sortieren und die Zustellung von Postsendungen. Der Gesetzgeber kam anlässlich der Totalrevision des Postgesetzes im Jahre 2010 zum Schluss, dass eine weiter gehende staatliche Regulierung für den Teilleistungszugang aufgrund des Fehlens eines monopolistischen Engpasses nicht notwendig ist.

Seit Inkrafttreten der neuen Postgesetzgebung hat sich an der Ausgangslage nichts geändert, weshalb aus Sicht des Bundesrates weiterhin kein Regulierungseingriff nötig ist. So können private Postanbieterinnen beispielsweise kostensparende Kooperationen mit geeigneten Partnern bei der Annahme von Sendungen (z. B. Unternehmen mit einem landesweiten Filialnetz) eingehen oder eigene Sortierzentren einrichten und betreiben.

Demgegenüber zielt die Motion **17.3011** auf die Verbesserung des Marktzugangs. Der Bundesrat hat die in der Motion aufgegriffenen Massnahmen in seinem Bericht über die Evaluation des Postgesetzes vom 11. Januar 2017 vorgeschlagen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Nichtdiskriminierung bei Mengenrabatten und Vorleistungsvergütungen, die kostengerechte Entgeltregelung für den Zugang zu Postfächern sowie einen verbesserten Zugang zu Briefkastenanlagen in Wohn- und Geschäftshäusern.

2. Die Postverordnung konkretisiert das landesweite Netz an Zugangspunkten. In quantitativer Hinsicht enthält die Verordnung die Mindestvorgabe, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eine Poststelle oder eine Agentur innert 20 Minuten

sowie die Barzahlungsverkehrsdienstleistungen innert 30 Minuten erreichen müssen. Ausserdem muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Die räumliche Verteilung liegt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Ermessen der Post. Agenturen bieten vergleichbare Dienstleistungen an wie klassische Poststellen, weisen jedoch oft deutlich längere Öffnungszeiten auf. Ausgenommen sind in Agenturen die Barzahlungsdienstleistungen und die Abholung von Betreibungsurkunden.

Seit dem Herbst 2016 informiert die Post aktiv über die geplante Netzentwicklung. Bis 2020 sollen 500 bis 600 Poststellen in Agenturen umgewandelt werden. Auf ersatzlose Schliessungen will die Post verzichten. Vielmehr sollen neue innovative Zugangsmöglichkeiten wie beispielsweise My-Post-24-Automaten das Angebot ergänzen. Auch hat die Post am 2. März 2017 bekanntgegeben, dass in Ortschaften, in denen ausschliesslich eine Agentur zur Verfügung steht, ab dem 1. September 2017 Bareinzahlungen an der Haustüre ermöglicht werden.

Die Post reagiert mit diesen Anpassungen auf das veränderte Kundenverhalten und die daraus resultierenden rückläufigen Schaltergeschäfte. 2016 belief sich das Defizit auf rund 200 Millionen Franken. Sie hat angekündigt, die Bevölkerung frühzeitig vor Ort über Veränderungen im Poststellennetz zu informieren und in den betroffenen Gemeinden Informationsveranstaltungen durchzuführen, an welchen die neuen Angebote vorgestellt werden.

Der Abbau von Arbeitsplätzen ist im Zusammenhang mit den geänderten Nutzergewohnheiten und angestrebten Effizienzsteigerungen zu sehen. Der Bundesrat erwartet von der Post, dass die Massnahmen sozialverträglich und wo möglich über die natürliche Fluktuation umgesetzt werden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Umbau des Postnetzes in Bevölkerung, Wirtschaft und Politik auf Widerstand stösst und als Leistungsabbau in der Grundversorgung wahrgenommen werden kann. In einigen Kantonen und Randregionen ist grosser Unmut erkennbar. Der Bundesrat wird die entsprechenden Bedürfnisse klären. Die Studienergebnisse dazu liegen voraussichtlich im Herbst 2017 vor.

3. Die Post ist verpflichtet, die Grundversorgung eigenwirtschaftlich zu erbringen. Um ihren Leistungsauftrag effizient erfüllen zu können und die Finanzierung der Grundversorgung langfristig zu sichern, muss die Post auf Änderungen im Kundenverhalten angemessen reagieren und das Poststellennetz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anpassen können. Der Bundesrat erachtet es nicht als zielführend, der Post die Entscheidungskompetenz über die Umwandlung oder Schliessung eines bedienten Zugangspunktes zu entziehen. Das in der Postverordnung vorgesehene Schlichtungsverfahren vor der Postcom erscheint weiterhin als sachgerecht.

Die Mitbenutzung der Poststellen durch alternative Anbieterinnen käme einem Teilleistungszugang gleich. Wie in der Antwort auf die Frage 1 aufgezeigt, ist ein derartiger Regulierungseingriff nicht angezeigt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3033 – Interpellation

Muss fortan die Schweiz für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger aufkommen? Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu verhindern?

Eingereicht von



Quadri Lorenzo

Einreichungsdatum

01.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Europäische Kommission beabsichtigt, die Spielregeln für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu ändern. Nach der EU müsste neu derjenige Staat zahlen, in dem eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger das letzte Jahr gearbeitet hat, und nicht mehr (wie heute) der Wohnsitzstaat.

Heute ist es so, dass die über 314 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in unserem Land arbeiten, ihre Beiträge zwar in der Schweiz bezahlen, Entschädigungen jedoch von ihrem Wohnsitzstaat erhalten. Im Gegenzug zahlt die Schweiz den Wohnsitzstaaten der Grenzgängerinnen und Grenzgänger eine Vergütung: Für Personen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz gearbeitet haben, entspricht der Betrag der Entschädigung für drei Monate Arbeitslosigkeit und für Personen, die länger in der Schweiz gearbeitet haben, für fünf Monate. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Paradigmenwechsel hätte für die Schweiz weitreichende Folgen mit Kosten von jährlich mehreren Hundert Millionen Franken zulasten des Bundes.

Die Kantone mit vielen Grenzgängerinnen und Grenzgängern - allen voran das Tessin mit über 20 Prozent der gesamten in der Schweiz tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger - sähen sich gezwungen, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) stark auszubauen, was für sie zu zusätzlichen Kosten führen würde. Zudem würden sich die Grenzgängerinnen und Grenzgänger massenweise bei den RAV einschreiben, wodurch sie in den Genuss von Massnahmen kämen, die die eidgenössischen Räte im Rahmen der (Nicht-)Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative beschlossen haben.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Änderung der Spielregeln für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger ein?
2. Was unternimmt der Bundesrat konkret, um diese Änderung zu verhindern?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, in der Schweiz eine Diskussion zum Thema anzustossen?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

Bei der Neuregelung der Zuständigkeit für die Arbeitslosenentschädigung von Grenzgängern handelt es sich um einen Vorschlag der EU-Kommission vom 13. Dezember 2016. Dieser Vorschlag muss noch das Gesetzgebungsverfahren innerhalb der EU durchlaufen. Konkret müssen der Rat sowie das Europäische Parlament diesen Vorschlag beraten und verabschieden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist also noch nicht absehbar, ob und wann die vorgeschlagene Regelung in der vorliegenden Fassung auch tatsächlich verabschiedet wird.

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sieht eine Revision der EU-Regulierung für die Koordination der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit vor. Was die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU betrifft, so ist diese Koordination Gegenstand von Anhang II des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA).

Gemäss dem FZA muss die Vertragspartei, die eine Revision dieses Abkommens oder seiner Anhänge wünscht, dem Gemischten Ausschuss hierzu einen Vorschlag unterbreiten (Art. 18 FZA).

Die allfällige Übernahme neuer Regeln in den betreffenden Anhang II des FZA muss vom Gemischten Ausschuss

beschlossen werden. Dieser besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien und beschliesst einvernehmlich. Ohne Zustimmung der Schweiz kann eine neue Regelung nicht in Anhang II des FZA aufgenommen werden.

Eine Anpassung von Anhang II FZA müsste innerstaatlich je nach Tragweite vom Bundesrat oder vom Parlament genehmigt werden.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam mit und prüft die allfälligen Konsequenzen für die Schweiz.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Pantani Roberta

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;10;2811

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3034 – Interpellation

Vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge und die Erteilung von Visa

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	01.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Artikel 84 Absatz 1 des Ausländergesetzes überprüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) periodisch, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Falls dies nicht mehr der Fall ist, muss das SEM die vorläufige Aufnahme aufheben und den Vollzug der Weg- oder Ausweisung anordnen. Weiter sind diverse Behörden ermächtigt, Einreisevisa auszustellen.

1. Wie viele Einreisevisa wurden zu "humanitären Zwecken" in den Jahren 2011 bis 2016 ausgestellt?
2. Wie viele Einreisevisa wurden zu "medizinischen Zwecken" in den Jahren 2011 bis 2016 ausgestellt?
3. Wie viele Einreisevisa wurden für religiöse Zwecke, beispielsweise für Imame, in den Jahren 2011 bis 2016 ausgestellt?
4. Durch welche Behörde wurden die oben erwähnten Visa ausgestellt (SEM, Botschaften, Bundesrat usw.)?
5. Aus welchen Staaten kamen die oben erwähnten Personen, für die humanitäre, medizinische oder religiöse Visa in den Jahren 2011 bis 2016 ausgestellt wurden?
6. Wie viele Einreisevisa wurden insgesamt für die Jahre 2011 bis 2016 ausgestellt (bitte die zehn wichtigsten Gründe auflisten)?
7. Wie vielen Personen wurde in den Jahren 2011 bis 2016 eine vorläufige Aufnahme gewährt?
8. Aus welchen Staaten stammen die Personen, die von 2011 bis 2016 eine vorläufige Aufnahme erhalten haben (Auflistung nach Nationalität bzw. Herkunftsland)?
9. Bei wie vielen Personen wurde in den Jahren 2011 bis 2016 die vorläufige Aufnahme aufgehoben?
10. Welche Staatsangehörigkeit besaßen die Personen, bei denen die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme verfügt worden ist?
11. Wie hoch ist die jährliche Zahl der erteilten definitiven Aufenthaltsbewilligungen B und Niederlassungsbewilligungen C an vorläufig Aufgenommene, deren Status als vorläufig Aufgenommene aufgehoben wurde, in der Zeitspanne 2011 bis 2016?
12. Wie viele Personen erhielten in den Jahren 2000 bis 2016 einen Flüchtlingsstatus?
13. Bei wie vielen Personen wurde in den Jahren 2000 bis 2016 die Flüchtlingseigenschaft widerrufen (Auflistung pro Jahr)?
14. Aus welchen Staaten stammen die Personen, die von 2000 bis 2016 eine Flüchtlingseigenschaft erhielten?
15. Welches sind die Staaten, bei denen eine Aufhebung der Flüchtlingseigenschaft oder eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht möglich war (Auflistung der Länder)?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat hält einleitend fest, dass die Auflistung der in den Fragen 5, 8, 10 und 14 verlangten Informationen für alle Herkunftsstaaten den Rahmen einer Interpellationsantwort übersteigt. Bei der Beantwortung dieser Fragen werden deshalb die fünf statistisch wichtigsten Länder aufgeführt.

1. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden insgesamt 5536 humanitäre Visa ausgestellt. Für die Jahre 2011 bis 2013 können aus

technischen Gründen keine statistischen Auswertungen erstellt werden.

2. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt 12 177 Einreisevisa zu medizinischen Zwecken erteilt. Für das Jahr 2011 verfügt das Staatssekretariat für Migration (SEM) über keine statistischen Angaben. Einreisevisa zu medizinischen Zwecken werden Personen erteilt, die nachweisen können, dass eine medizinische Behandlung in der Schweiz notwendig ist und sie die erforderlichen finanziellen Mittel für eine solche Behandlung aufbringen können. Zudem muss gewährleistet sein, dass sie die Schweiz nach einem Aufenthalt von höchstens 90 Tagen verlassen werden.

3. Das SEM verfügt über keine statistischen Auswertungen für Einreisevisa zu religiösen Zwecken.

4. Grundsätzlich werden Visa von den Auslandsvertretungen gemäss geltenden Weisungen ausgestellt. Für humanitäre Visa ist gemäss der Weisung des SEM vom 25. Februar 2014 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" (Nr. 322.126) immer auch die Zustimmung des SEM notwendig.

5. Weitaus am meisten humanitäre Visa wurden zwischen 2014 und 2016 syrischen Staatsangehörigen erteilt (4365), gefolgt von Personen aus Kosovo (232), dem besetzten palästinensischen Gebiet (167), Sri Lanka (101) und Jordanien (56). 88,9 Prozent der erteilten humanitären Visa entfallen auf diese fünf Länder.

Zwischen 2012 und 2016 wurden Einreisevisa zu medizinischen Zwecken für Personen aus über 100 Herkunftsländern ausgestellt. Am häufigsten wurden Einreisevisa zu medizinischen Zwecken Personen aus der Volksrepublik China (3291), Russland (1910), Kosovo (987), der Ukraine (594) und Libyen (506) erteilt. 59,9 Prozent der erteilten Einreisevisa zu medizinischen Zwecken entfallen auf diese fünf Länder.

6. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt 2 278 024 Einreisevisa erteilt. Die zehn wichtigsten Gründe in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit sind: Tourismus, Business, Besuch Familie/Freunde, offizieller Besuch, andere Gründe, kulturelle Veranstaltung, Schule/Studium, Sport, medizinische Gründe und Transit. Für das Jahr 2011 verfügt das SEM über keine statistischen Angaben.

7. Zwischen 2011 und 2016 wurden 33 085 vorläufige Aufnahmen angeordnet, davon 8952 vorläufige Aufnahmen für Flüchtlinge.

8. Zwischen 2011 und 2016 wurden vorläufige Aufnahmen für Personen aus über 70 Herkunftsländern angeordnet. Am häufigsten wurden im massgeblichen Zeitraum vorläufige Aufnahmen für Personen aus den folgenden Herkunftstaaten angeordnet: Eritrea (7439), Syrien (7369), Afghanistan (4612), Somalia (2255) und Volksrepublik China (2173). 72,1 Prozent der angeordneten vorläufigen Aufnahmen entfallen auf diese fünf Herkunftstaaten.

9. Zwischen 2011 und 2016 wurden 19 605 vorläufige Aufnahmen wieder beendet, d. h., sie wurden mittels Verfügung aufgehoben, oder sie sind, z. B. nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, erloschen. Insgesamt 19 319 vorläufige Aufnahmen sind im genannten Zeitraum erloschen, 286 vorläufige Aufnahmen wurden aufgehoben.

10. Zwischen 2011 und 2016 wurden die vorläufigen Aufnahmen von Personen aus über 70 Herkunftsländern wieder beendet. Am häufigsten beendet wurden im massgeblichen Zeitraum vorläufige Aufnahmen von Personen aus den folgenden Herkunftstaaten: Somalia (2721), Serbien (2214), Irak (1726), Sri Lanka (1686) und Syrien (1475). Am häufigsten aufgehoben wurden die vorläufigen Aufnahmen von Personen aus den folgenden Herkunftstaaten: Sri Lanka (72), Irak (50), Serbien (42), Somalia (22) und Eritrea (14).

11. In den Jahren 2011 bis 2016 wurde die folgende Anzahl Aufenthaltsbewilligungen B nach vorläufiger Aufnahme erteilt:

Jahr	Aufenthaltsbewilligungen nach vorläufiger Aufnahme

2011	1866

2012	1674

2013	2056

2014	1939

2015	1861

2016	1866

Die unmittelbare Erteilung einer Niederlassungsbewilligung C nach Aufhebung des Status der vorläufigen Aufnahme ist nicht möglich.

12. Zwischen 2000 und 2016 wurde insgesamt 65 222 Personen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Bei 13 411 Personen wurde eine vorläufige Aufnahme angeordnet, 50 275 Personen wurde Asyl gewährt, und 1536 Personen wurde Asyl für Gruppen gewährt.

13. Die Zahlen zu den erfolgten Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft präsentieren sich zwischen 2000 und 2016 wie folgt:

Jahr	Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	Erlöschen des Asyls und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	Widerruf des Asyls und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	Total Aberkennungen
2000		554	78	641
2001	15	820	168	1003
2002	16	987	2147	3150
2003	27	848	916	1791
2004	9	708	920	1637
2005	31	652	968	1651
2006	28	549	1188	1765
2007	48	546	861	1455
2008	22	479	108	609
2009	25	629	86	740
2010	27	582	1256	1865
2011	27	622	412	1061
2012	24	466	55	545
2013	28	412	92	532
2014	34	498	113	645
2015	59	367	199	625
2016	75	294	150	519

14. Zwischen 2000 und 2016 wurde Personen aus über 100 Herkunftsländern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Am häufigsten wurde die Flüchtlingseigenschaft Personen aus Eritrea (25 479), Syrien (6272), der Türkei (6157), Sri Lanka (4518) und der Volksrepublik China (4231) zuerkannt. Dies entspricht einem Anteil von 71,5 Prozent aller Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft.

15. Das SEM widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn diese durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden sind oder wenn Gründe nach Artikel 1 Buchstabe C Ziffern 1 bis 6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) vorliegen. Ferner widerruft das SEM das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben. Aufgrund dieser Bestimmung hat das SEM bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in den letzten Jahren wiederholt Widerrufs- bzw. Aberkennungsverfahren für anerkannte Flüchtlinge durchgeführt.

Eine vorläufige Aufnahme kann grundsätzlich unabhängig vom Herkunftsstaat der betroffenen Person wieder aufgehoben werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für ihren Weiterbestand weggefallen sind. Der Wegfall dieser Voraussetzungen wird dabei stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung untersucht. In diesem Sinne lässt sich keine Liste derjenigen Herkunftsstaaten erstellen, bei denen eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme im massgeblichen Zeitraum nicht möglich war.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3035 – Interpellation

Vollzug des Kartellgesetzes beim Kraftfahrzeughandel

Eingereicht von	 Fässler Daniel
Einreichungsdatum	01.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat gestützt auf das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) in der am 29. Juni 2015 revidierten Bekanntmachung vom 21. Oktober 2002 über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: KFZ-Bekanntmachung) Regeln erlassen, wie Konsumenten und KMU vor wettbewerbsverzerrenden und gebietsabschottenden Praktiken geschützt werden sollen. Der Vollzug weist jedoch schwerwiegende Mängel auf.

Aus diesem Grund wird der Bundesrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie rechtfertigt er, dass die Weko Verstösse gegen die eigene KFZ-Bekanntmachung nicht aufgreift und entsprechende Verfahren durchführt, sondern die Anzeigen auf den Zivilprozessweg verweist?
2. Der Bundesrat kann gemäss KG sowie aufgrund seiner Aufsichtskompetenz die Weko anhalten, entsprechende Verfahren bei Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 KG in Verbindung mit der KFZ-Bekanntmachung zu führen. Gedenkt er, von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen?
3. Vor Zivilgerichten kann die KFZ-Bekanntmachung oft nicht durchgesetzt werden. Dieser Umstand liegt zum Teil an einer ungenügenden Information der Gerichte. In anderen Ländern (z. B. in Deutschland) ist es üblich, dass man für die Zivilgerichte sogenannte "Advocacy"-Aktivitäten organisiert. Gedenkt er, die Weko anzuweisen, den Informationsstand mit geeigneten Massnahmen zu verbessern?
4. Ein Grund für die fehlende Durchsetzung liegt in der fehlenden Verbindlichkeit der KFZ-Bekanntmachung. Gedenkt er, von seiner in Artikel 6 KG enthaltenen Kompetenz Gebrauch zu machen und eine entsprechende KFZ-Verordnung zu erlassen, um die nötige Verbindlichkeit zu erreichen?

Begründung

Im Moment bestehen zwei gravierende Mängel, welche den Vollzug von Schutzmassnahmen für KMU und Konsumenten verhindern:

- a. Die Weko weigert sich beharrlich, Anzeigen, mit denen Verstösse gegen die eigene KFZ-Bekanntmachung geltend gemacht werden, aufzugreifen und entsprechende Verfahren durchzuführen. Die Weko verweist alle Anzeigen auf den Zivilprozessweg, mit dem Hinweis, es handle sich um bilaterale Streitigkeiten.
- b. Zivilgerichte, an welche die Weko Anzeiger verweist, übersehen die KFZ-Bekanntmachung. Zudem sind die Hürden für Konsumenten und KMU, das KG und die KFZ-Bekanntmachung vor Zivilgericht durchzusetzen, so hoch, dass die KFZ-Bekanntmachung willkürlich verletzt werden kann.

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Die Wettbewerbskommission (Weko) und ihr Sekretariat sind grundsätzlich vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängige Behörden. Die Wettbewerbsbehörden sind von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, jede mutmasslich unzulässige Wettbewerbsbeschränkung aufzugreifen. Es liegt im Ermessen der Weko, Prioritäten zu setzen und im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes Untersuchungen und Vorabklärungen zu eröffnen. Zu beachten ist zudem, dass nach dem Kartellgesetz (KG, SR 251) unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sowohl auf dem zivilrechtlichen als auch parallel auf dem verwaltungsrechtlichen Weg verfolgt werden können. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen sind in beiden Fällen die

gleichen. Daraus folgt das Bundesgericht einerseits, dass der öffentlich-rechtliche Weg primär auf das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb ausgerichtet ist. Andererseits sind jene Fälle, in denen in erster Linie private Interessen zur Diskussion stehen, auf dem zivilrechtlichen Weg zu bestreiten (BGE 130 II 149 E. 2.4, Sellita Watch Co SA/ETA SA Manufacture Horlogère Suisse, Weko und Reko). Die KFZ-Bekanntmachung enthält Grundsätze, mit denen sich feststellen lässt, ob qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs vorliegen. Die in den Artikeln 15 bis 19 der KFZ-Bekanntmachung beschriebenen Abreden stellen an sich jedoch noch keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 5 KG dar. Bei der Anwendung der Bestimmungen der KFZ-Bekanntmachung stellen die Weko und ihr Sekretariat jeweils auf die faktischen und rechtlichen Umstände jedes Einzelfalls ab. Die Grundsätze der KFZ-Bekanntmachung sollen den Wettbewerbsbehörden und den Unternehmen demnach dabei helfen, die Konformität von Händlerabreden im Automobilbereich mit dem Kartellgesetz zu überprüfen. Dies war etwa bei der Untersuchung betreffend BMW der Fall (RPW 2012/3, 540). Die Praxis des Sekretariats der Weko ist schliesslich, Anzeigen, die lediglich eine vertragsrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kunde bzw. Kundin und Händler oder zwischen Händler und Importeur betreffen, an das Zivilgericht zu verweisen. Das ist zum Beispiel der Fall für die Verweigerung von vertraglichen Garantieansprüchen (siehe Rz. 13 der Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung). Anzeigen, die jedoch auf eine systematische Nichtbeachtung der KFZ-Bekanntmachung hindeuten (z. B. Behinderung von Parallelimporten infolge der Verweigerung von Garantien oder des Zugangs zu technischen Informationen für freie Werkstätten), werden vom Sekretariat in jedem Einzelfall geprüft.

2. Artikel 27 Absatz 1 KG ermächtigt das WBF, das Sekretariat der Weko mit der Eröffnung einer Untersuchung zu beauftragen. Allerdings ist es aus rechtsstaatlichen Gründen für das WBF angezeigt, die gleichen Voraussetzungen wie für das Sekretariat und die Weko zu berücksichtigen sowie die obenerwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Es müssen insbesondere Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, die das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb beeinträchtigt und eine Untersuchungseröffnung rechtfertigen würde. Zudem zieht der Bundesrat eine Beauftragung der Weko zur Aufnahme einer Untersuchung nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass bestimmte Unternehmen das Kartellgesetz verletzen, und die Weko diesbezüglich nicht selbst tätig wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der mit einer Untersuchung für die betroffenen Unternehmen verbundenen Folgen (Auskunftspflicht gemäss Art. 40 KG, Gebührenerstattungspflicht usw.).

3. Das Kartellzivilrecht kann einen wichtigen Beitrag bei der Durchsetzung der Bestimmungen des KG leisten. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung des Kartellgesetzes vom 22. Februar 2012 (BBI 2012 3905) vorgeschlagen, die Möglichkeiten der von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen Betroffenen auszubauen (insbesondere Ausweitung der Klagelegitimation für Konsumentinnen und Konsumenten sowie Anpassung der Verjährungsfrist). Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass eine Erleichterung kartellzivilrechtlicher Verfahren anzustreben ist. Konkret ist bei der vorliegenden Fragestellung zu beachten, dass Bekanntmachungen der Weko keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, sondern die Praxis der Weko erläutern. Sie dienen auch als Orientierungshilfe für andere Behörden. Die Gerichte haben zudem in einem kartellzivilrechtlichen Verfahren gemäss Artikel 15 KG die Pflicht, ein Gutachten von der Weko einzufordern, wenn die Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung infrage steht. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit sind die Zivilrichter allerdings nicht an die von der Weko in ihren Bekanntmachungen oder ihren Gutachten vertretene Auffassung gebunden.

4. Im Allgemeinen hält sich der Bundesrat mit dem Erlass von Verordnungen im Sinne von Artikel 6 KG zurück. Er überlässt der Weko die Entscheidung, allenfalls für eine bestimmte Art von Wettbewerbsabreden oder eine bestimmte Branche die Voraussetzungen zu umschreiben, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz in der Regel als gerechtfertigt gelten sollen. Dies gilt insbesondere für die Schaffung branchenspezifischer kartellrechtlicher Regulierungen. Ein Vorteil des Erlasses einer Bekanntmachung ist zudem die Möglichkeit zur Berücksichtigung einzelfallspezifischer Charakteristika. Schliesslich ist die Weko aufgrund ihrer Tätigkeit und Kompetenzen die geeignete Institution, um über die Auslegung kartellrechtlicher Normen erstinstanzlich zu entscheiden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3039 – Interpellation

Berücksichtigung des dank Verkabelung geringeren Energieverlustes

Eingereicht von



Reynard Mathias

Einreichungsdatum

01.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, auf die folgenden Fragen zu antworten:

1. Auf welchen Betrag belaufen sich oder werden sich die jährlich eingesparten Energiekosten belaufen, wenn die Einsparungen durch die existierenden Verkabelungen sowie die zukünftigen Einsparungen durch die geplanten Verkabelungen in der Schweiz in die Berechnung einfließen?
2. Hat der Bundesrat oder haben die Genehmigungsbehörden diesen Faktor bei seinen bzw. ihren Entscheiden zu den drei Abschnitten der Verkabelung zwischen Chamoson und Ulrichen berücksichtigt, oder fliesst er in die laufenden vertieften Abklärungen dazu ein? Wenn nicht, warum nicht?
3. Plant der Bundesrat, im Entwurf des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze zu präzisieren und zu klären, welches Modell für die Kostenberechnung angewendet wird? Ist vorgesehen, dass der Faktor Energiesparen in diesem Rahmen eine grosse Rolle spielen wird, insbesondere für die Hochspannungsleitungen?
4. Von welchem Strompreis geht der Bundesrat in seiner Berechnung des Energieverlustes aus?

Begründung

Die Verkabelung von Hochspannungsleitungen ermöglicht eine substanzielle Verringerung des durch den Stromtransport verursachten Energieverlustes. Solche Einsparungen sind nicht unerheblich - selbst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Blindleistungen bei Verkabelung und Freileitung. Dass es diese Einsparungen gibt, wurde auch schon gerichtlich festgehalten. Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_398/2010 ihre Relevanz bestätigt. Ausserdem besagt das Energiegesetz explizit, dass die Unternehmen der Energieversorgung auf eine sparsame und rationelle Energienutzung zu achten haben, was für eine Verringerung des Energieverlustes spricht.

Dieser Aspekt scheint jedoch in der Verwaltungspraxis ignoriert zu werden. Das Beispiel der Leitung Chamoson-Ulrichen spricht Bände. In seiner Verfügung vom 20. Juni 2010 scheint das Bundesamt für Energie den Faktor der Einsparungen nicht zu berücksichtigen. Auch in den zuletzt vom Kanton Wallis in Auftrag gegebenen Studien zu möglichen Synergien zwischen der dritten Rhonekorrektur und der 380-Kilovolt-Höchstspannungsleitung werden diese Einsparungen ignoriert. Im Entwurf des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze erwähnt der Bundesrat diesen Faktor für die Berechnung der Mehrkosten bei Leitungen mit einer Netzspannung von unter 220 Kilovolt nicht explizit und gar nicht für die Evaluierung von Hochspannungsleitungen.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Bei bestehenden Stromleitungen können Stromverluste errechnet werden. Massnahmen zur Minimierung bzw. Optimierung der Stromverluste (Verlustoptimierung) können hingegen nur anhand eines Vergleichs zwischen verschiedenen Leitungsvarianten ermittelt werden. Die aufwendige Erarbeitung solcher Varianten erfolgt nur, wenn eine bestehende Leitung geändert oder eine neue Leitung erstellt werden muss. Verlustoptimierungen werden somit jeweils bezogen auf ein konkretes Leitungsbauvorhaben durchgeführt. Dem Bundesrat sind weder gesamtschweizerische noch regionale Erhebungen über Energie- und Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit bereits erfolgten oder künftigen Verkabelungen von Hochspannungsleitungen bekannt.
2. Ja, der Aspekt der Verlustoptimierung wurde bzw. wird bei Planung und Bewilligung aller drei Leitungsbauvorhaben zwischen Chamoson und Ulrichen berücksichtigt. Bei Freileitungen können die Transportverluste durch die Materialwahl und die

Dimensionierung der Leiterseile (grössere Querschnitte) so optimiert werden, dass diese auf das Niveau der Verluste bei Kabelleitungen gesenkt werden können. Bei den 380-Kilovolt-Leitungsbauvorhaben Chamoson-Chippis und Mörel/Filet-Ulrichen handelt es sich um verlustoptimierte Freileitungsprojekte. Das Plangenehmigungsgesuch für die Leitung Chippis-Mörel/Filet, für welche der Bundesrat im Sachplan Übertragungsleitungen einen Freileitungskorridor festgesetzt hat, wurde noch nicht eingereicht.

3./4. Die Stromverlustkosten werden sowohl im Sachplanverfahren - sofern eine Sachplanpflicht vorliegt - als auch im Plangenehmigungsverfahren durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) geprüft.

Im Sachplanverfahren werden Leitungsbauvorhaben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) anhand des Bewertungsschemas für Übertragungsleitungen bewertet. Dieses wurde im Februar 2013 von einer Arbeitsgruppe der drei Bundesämter für Energie, Umwelt und Raumentwicklung sowie dem Fachsekretariat der Elcom verabschiedet. Die Kriterien des Bewertungsschemas sind Raumentwicklung, Umweltschonung, technische Aspekte und Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst auch Analysen der zu erwartenden Betriebskosten inklusive der Stromverlustkosten bei verschiedenen Leitungsvarianten über die gesamte Lebensdauer der Leitung. In der Botschaft zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze; BBl 2016 3947) schlägt der Bundesrat vor, die Kriterien des Bewertungsschemas auf Gesetzesebene zu verankern.

Im Plangenehmigungsverfahren werden die Stromverlustkosten über die gesamte Lebensdauer einer Leitung (bei Freileitungen i. d. R. 80 Jahre) berechnet. Der dabei eingesetzte Strompreis wird anhand transparenter und objektiver Kriterien sowie aufgrund der Perspektiven für die langfristige Entwicklung der Strommarktpreise ermittelt. Gemäss aktueller Praxis (wie z. B. beim Leitungsbauvorhaben Mörel/Filet-Ulrichen) werden die Verlustkosten gestützt auf eine Berechnungsmethode ermittelt, welche der Elcom vom Verein Swisselectric und von der Swissgrid AG Anfang 2014 vorgelegt wurde. Diese Berechnungsmethode sieht vor, die Stromverlustkosten aufgrund der realen Preise langfristiger Jahresprodukte am liquiden Terminmarkt Deutschland zuzüglich Importzuschläge unter Berücksichtigung des Wechselkurses zu bestimmen. Die Preise können daher je nach Marktsituation variieren.

Betreffend die Netzebenen 3, 5 und 7 (überregionale, regionale und lokale Verteilnetze) schlägt der Bundesrat im Rahmen der Strategie Stromnetze die Einführung eines Mehrkostenfaktors vor. Danach sollen Leitungen grundsätzlich als Kabel ausgeführt werden, sofern dies technisch und betrieblich möglich ist und das Verhältnis der Gesamtkosten für eine Kabelvariante zu den Gesamtkosten einer gleichwertigen Freileitung einen bestimmten Faktor nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Gesamtkosten sollen auch die Stromverlustkosten der untersuchten Varianten berücksichtigt werden. Den Mehrkostenfaktor und die Methoden für dessen Berechnung soll der Bundesrat in der Verordnung festlegen. Die Strategie Stromnetze befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Friedl Claudia Gysi Barbara Kiener Nellen Margret Marra Ada Mazzone Lisa Munz Martina Piller Carrard Valérie Schneider Schüttel Ursula Semadeni Silva Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3041 – Interpellation

Zahnmedizin. Unsere Diplome respektieren

Eingereicht von	 Tomare Manuel
Einreichungsdatum	01.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die universitäre Ausbildung in Zahnmedizin stützt sich auf einen Lernzielkatalog, in dem der klinische Aspekt der Ausbildung einen wichtigen Platz einnimmt. Um ein universitäres Masterdiplom in Zahnmedizin zu erhalten, müssen die Studierenden während des Studiums zahlreiche theoretische und insbesondere klinische Prüfungen ablegen. Durch das Inkrafttreten des Medizinalberufegesetzes im Jahr 2007 hat sich die Rolle der Abschlussprüfungen geändert, und eine paradoxe Situation ist entstanden: Dieser Abschluss ist seither auf dem Arbeitsmarkt wertlos, da die Bewilligung zur Berufsausübung von der Kantonsärztin bzw. vom Kantonsarzt des betroffenen Kantons erteilt wird. Das Verordnungsrecht zu den Medizinalberufen schreibt vor, dass alle diplomierten Zahnärztinnen und Zahnärzte nach der bestandenen universitären Masterprüfung im Abstand von nur wenigen Wochen zu einer zusätzlichen (eidgenössischen) Prüfung antreten müssen, die nur vier Stunden dauert, Fragen zu allen Aspekten der Zahnmedizin stellt und ausschliesslich theoretische Multiple-Choice-Fragen enthält. Dies ist eine unnötige zusätzliche Prüfung, bei der nicht einmal die klinischen Fähigkeiten überprüft werden, obwohl es sich dabei um einen grundlegenden Aspekt der täglichen Arbeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten handelt. Zweite paradoxe Situation: Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem Diplom aus einem EU-Land erhalten automatisch die Bewilligung zur Berufsausübung durch den Kanton, ohne dass sie eine eidgenössische Prüfung ablegen müssen oder ihr Ausbildungsniveau überprüft wird. In vielen EU-Ländern erhalten die Studierenden der Zahnmedizin nur eine marginale klinische Ausbildung. Dennoch können sie sofort nach Ankunft die Schweizer Bevölkerung ohne Kontrolle oder Einschränkungen behandeln. Im Gegensatz dazu werden die bestens ausgebildeten Schweizer Studierenden nachteilig behandelt, da sie strengste universitäre Prüfungen ablegen müssen und zusätzlich eine zweite, nichtangemessene Prüfung ablegen müssen, damit sie den Beruf ausüben dürfen - eine Hürde, die Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem Diplom aus dem Ausland nicht überwinden müssen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Einstellung des Bundesrates zu dieser zusätzlichen eidgenössischen Prüfung, bei der nicht einmal alle im Laufe des Studiums erworbenen Fähigkeiten überprüft werden?
2. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit die Schweizer Studierenden gegenüber ihren ausländischen Kolleginnen und Kollegen nicht mehr nachteilig behandelt werden?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Bei den Debatten zur Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG; SR 811.11) war der Wille der eidgenössischen Räte, eine eidgenössische Prüfung für alle fünf universitären Medizinalberufe (Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik) einzuführen. Die eidgenössische Prüfung gewährleistet zusammen mit der Akkreditierung der universitären Studiengänge nach MedBG die Qualität der eidgenössischen Diplome. Form und Inhalt der eidgenössischen Prüfung in Zahnmedizin berücksichtigen, dass die praktischen Fähigkeiten bereits über die gesamte Dauer des Hochschulstudiums kontrolliert wurden. Die Universität allein regelt die Voraussetzungen für den Erwerb eines Masters in Zahnmedizin. Da die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin nicht alle praktischen Fähigkeiten (Vorbereitung, Behandlung, Nachbetreuung) in einem oder wenigen Tagen testen kann, konzentriert sie sich auf die Beurteilung der für die Ausübung des Zahnarztberufes unerlässlichen theoretischen Kenntnisse. Die Prüfungskommission für Zahnmedizin sorgt dafür, dass die eidgenössische Zahnarztprüfung nicht dieselben Kompetenzen kontrolliert wie die Prüfungen während des Hochschulstudiums.

2. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und damit des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen am 1. Juni 2002 hat sich die Schweiz verpflichtet, die Zahnarzt diplome

anzuerkennen, welche die Mindestvoraussetzungen für die Grundausbildung nach Artikel 34 der europäischen Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III FZA) erfüllen. Gemäss diesem Artikel muss die Grundausbildung gewährleisten, dass die betreffende Person gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung erworben hat. Das System zur Anerkennung der Diplome gewährleistet die Vergleichbarkeit der Ausbildungen auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage. Die Schweiz kann die Anerkennung eines in einem EU- oder Efta-Staat erworbenen Zahnarztdiploms nicht von einer zusätzlichen Prüfung abhängig machen. Auf die gleiche Weise werden die Berufsqualifikationen von Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzten in der EU/Efta automatisch anerkannt. Sollten der Schweiz jedoch ernstzunehmende, dokumentierte Hinweise darauf vorliegen, dass gewisse EU-Länder sich nicht an die minimalen Ausbildungskriterien gemäss der Richtlinie 2005/36/EG halten, könnte sie das Thema im Gemischten Ausschuss FZA aufgreifen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Barazzone Guillaume Friedl Claudia Gysi Barbara Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Schneider Schüttel Ursula

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;2811;32;10

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3042 – Interpellation

Bericht und Vorschläge der Elcom zu möglichen Auswirkungen und Szenarien der Energiestrategie 2050

Eingereicht von



Pezzatti Bruno

Einreichungsdatum

01.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

1. Wann kommen der Bericht und die Vorschläge der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) nach Artikel 22 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zu möglichen Auswirkungen und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung der Energiestrategie 2050?
2. Ist der Bundesrat auch der Auffassung, dass der Bericht im Sinne einer offenen Information der Stimmberechtigten rechtzeitig vor dem 21. Mai 2017 (Abstimmung über das Energiegesetz) vorgelegt werden muss?
3. Wie gross ist die Gefahr und Wahrscheinlichkeit einer möglichen Stromlücke ab den Jahren nach 2035?

Begründung

Der Präsident der Elcom hat sich kürzlich beim diesjährigen Stromkongress besorgt über mögliche kritische Situationen und Stromlücken für die Wirtschaft im Hinblick auf die geplante Umsetzung der Energiestrategie 2050 geäußert.

In den Wintermonaten der Jahre nach 2035 könnten in der Schweiz bis zu 35 Prozent der elektrischen Energie fehlen, was dazu führen wird, dass diese Stromlücke mit erhöhten Importen aus Deutschland, Frankreich und Italien gedeckt werden müsste. Dazu werden diese Länder jedoch kaum in der Lage sein, da sie gemäss Angaben der Entso-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) ab dem Jahr 2025 selber Strom importieren müssen.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1./2. Wenn die Stromversorgung mittel- oder langfristig erheblich gefährdet ist, kann der Bundesrat gemäss Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) Massnahmen treffen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) ihrerseits beobachtet die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte und kann dem Bundesrat, wo sie es für nötig hält, Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9 unterbreiten (Art. 22 Abs. 4 StromVG). Zu diesem Zweck erstellt die Elcom alle zwei Jahre einen Bericht zur Stromversorgungssicherheit und stützt ihre Beurteilung auf zahlreiche Beobachtungsgrössen in den Bereichen Netz, Produktion, Kosten und Tarife sowie Umfeld ab. Den letzten Bericht hat die Elcom im Juni 2016 veröffentlicht.

Aufgrund dieser Arbeiten wurden dem Bundesrat bislang keine Massnahmen nach Artikel 9 StromVG vorgeschlagen.

3. Um den schrittweisen Wegfall von Strom aus Kernenergie aufzufangen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bund mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 darauf, die Energieeffizienz zu erhöhen sowie die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Geothermie, Biomasse) auszubauen. Die Energiestrategie 2050 wird Schritt für Schritt umgesetzt. Dies verschafft die für den Umbau des Energiesystems benötigte Zeit und lässt zu, dass allfällige weitere Massnahmen pragmatisch der Marktentwicklung und dem technologischen Fortschritt angepasst werden können. Um festzustellen, ob weitere Massnahmen nötig werden, ist in der Energiestrategie ein umfassendes Monitoring vorgesehen. Gegen das neue Energiegesetz ist das Referendum zustande gekommen. Die Bevölkerung wird am 21. Mai 2017 darüber abstimmen.

Für den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem unterbreitete der Bundesrat dem Parlament 2015 eine Botschaft für ein Klima- und Energielenkungssystem. Dieser Weg wird voraussichtlich nicht weiterverfolgt: Der Nationalrat sowie die zuständige Kommission des Ständerates sind auf diese Vorlage nicht eingetreten. Deswegen diskutieren die parlamentarischen Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) derzeit über das weitere Vorgehen zur langfristigen Sicherung der Stromversorgungssicherheit. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat für die UREK des Nationalrates zu diesem Zweck den Bericht "Auslegeordnung Strommarkt nach 2020" ausgearbeitet

(abrufbar unter www.energiestrategie2050.ch > Weitere Geschäfte). Im Rahmen der Diskussion wird untersucht, ob die heutigen Rahmenbedingungen für den Strommarkt auch in Zukunft noch adäquat sind, beispielsweise ob die inländische Produktion längerfristig ausreichend gesichert ist oder gegebenenfalls neue Marktinstrumente wie beispielsweise Auktionen, Kapazitätsmechanismen oder ein Quotenmodell erforderlich sind.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3045 – Postulat

Eine Prospektivstudie über die Auswirkungen der Robotisierung in der Wirtschaft auf das Steuerwesen und auf die Finanzierung der Sozialversicherungen

Eingereicht von	 Schwaab Jean Christophe
Einreichungsdatum	01.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat lässt in einer Prospektivstudie untersuchen, welche mittel- und langfristigen Auswirkungen die Robotisierung, die Expansion der künstlichen Intelligenz und die Digitalisierung auf das Steuerwesen und auf die Finanzierung der Sozialversicherungen haben werden.

Diese Studie soll insbesondere die diversen im Steuerwesen und in der Finanzierung der Sozialversicherungen möglichen Änderungen prüfen unter der Annahme, dass die Robotisierung und die Digitalisierung in der Wirtschaft zu einer Änderung des Verhältnisses zwischen Kapitalerträgen und Arbeitseinkommen führen. Die Studie soll von einer unveränderten gesamten Steuerlast ausgehen.

Begründung

Die Robotisierung, die Expansion der künstlichen Intelligenz und die Digitalisierung verändern die Wirtschaft. Auch wenn es äusserst schwierig ist, verlässliche Prognosen über ihre tatsächlichen Auswirkungen - insbesondere auf die Arbeitsplätze - zu erstellen, so ist es doch so gut wie sicher, dass sie die Einkommensstruktur und die Wertschöpfung tiefgreifend verändern werden. Insbesondere könnten die Kapitalerträge im Vergleich zum Arbeitseinkommen stark ansteigen. Dies hätte Auswirkungen auf das Steuerwesen und auf die Finanzierung der Sozialversicherungen, die zu einem grossen Teil auf das Arbeitseinkommen gestützt sind.

Es gibt zahlreiche Ansätze für eine Veränderung des Steuerwesens, die von Persönlichkeiten verschiedenster politischer Richtungen entwickelt oder unterstützt werden: die Besteuerung von Robotern und Maschinen, bemessen nach ihrer Produktivität oder nach der Anzahl der Arbeitsplätze, die sie "ersetzen", die "Sismondi-Steuer", eine gezielte Erhöhung der Besteuerung von Kapital, eine Abgabe auf die Bearbeitung von Personendaten, eine Rechtspersönlichkeit für bestimmte Roboter usw. Heute kann jedoch noch keiner dieser Ansätze umgesetzt werden, sei es nur schon aufgrund der Schwierigkeit, einen "Roboter" genau zu definieren. Dieses Postulat bezweckt daher, mittels einer Prospektivstudie die verschiedenen Möglichkeiten und deren Kosten zusammenzutragen, ohne dass politischen Entscheidungen vorgegriffen wird. Diese könnten danach getroffen werden.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Allemann Evi Amarelle Cesla Chevalley Isabelle Derder Fathi Feller Olivier Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia
Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Marra Ada Marti Min Li Munz Martina
Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Sommaruga Carlo Tomare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2836;44;36;2446

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3046 – Interpellation

Berücksichtigung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit

Eingereicht von	 Streiff-Feller Marianne
Einreichungsdatum	01.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 54 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit von 1976 bilden einen Teil der Grundlagen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Bestrebungen des Bundes zielen darauf ab, die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Partnerländern zu verbessern und zur Linderung von Not und Armut in der Welt und zur Achtung der Menschenrechte beizutragen. In der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020 wird ausgeführt, dass die Schweiz einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen leistet, darunter auch Menschen mit Behinderungen. Dies ist wichtig, weil die Verringerung der Armut nicht gelingen kann, wenn die Rechte einzelner Personengruppen systematisch unbeachtet bleiben. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) im Jahr 2014 hat sich die Schweiz zudem verpflichtet, in humanitären Krisen und in ihrer Entwicklungszusammenarbeit die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Auch in der Agenda 2030, deren Umsetzung ein Hauptanliegen der Schweiz ist, stellt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein zentrales Thema dar. Aufgrund dieser Verpflichtungen wird der Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Durch welche Massnahmen wird die Umsetzung von Artikel 11 BRK durch den Bundesrat sichergestellt?
2. Durch welche Massnahmen wird die Umsetzung von Artikel 32 BRK durch den Bundesrat sichergestellt?
3. Mit welchen Massnahmen werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen systematisch berücksichtigt, damit die eigenen strategischen Ziele gemäss Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 auch umgesetzt und erreicht werden können?
4. Inwiefern werden beim Monitoring und bei der Evaluation von Projekten und Programmen der schweizerischen internationalen Zusammenarbeit Daten über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen aufgenommen und ausgewertet?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von armen und verletzlichen Personen ein. Ein Grossteil der Menschen mit Behinderungen leidet unter Armut. Der Bundesrat misst den Rechten von Menschen mit Behinderungen eine hohe Bedeutung zu. Er verfolgt aufmerksam die Umsetzung der Verpflichtungen, die die Schweiz im Rahmen des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen ist (BRK; SR 0.109).

1. In Gefahrensituationen und humanitären Notlagen, die in Artikel 11 BRK angesprochen werden, sind Menschen mit Behinderung besonders gefährdet. Die humanitäre Hilfe der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des EDA konzentriert sich bei ihrem Engagement auf besonders verletzbare Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Vertriebene, Angehörige von Minderheiten, Kranke und Behinderte. Im Sinn eines ganzheitlichen Ansatzes umfasst dieses Engagement auch präventive Aktivitäten (z. B. Aufklärung bezüglich Personenminen) und die enge Begleitung der Betroffenen, von medizinischer Versorgung (inklusive Prothesen) und Physiotherapie bis zur Reintegration in die Gesellschaft. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) setzt sich ebenfalls stark für behinderte Menschen in humanitären Notlagen ein. Als viertgrösste Beitragszahlerin an das Gesamtbudget des IKRK begrüsst die Schweiz dieses Engagement. Die humanitäre Hilfe der Deza unterstützt beispielsweise die Bestrebungen des IKRK, durch einen innovativen Ansatz mit sogenannten Humanitarian Impact Bonds Zentren für physische Rehabilitation in Konfliktgebieten zu finanzieren (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Béglé [17.3250](#)).

2. Artikel 32 BRK gibt Handlungsempfehlungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, welche nach Lesart des Bundesrates auch die humanitäre Hilfe umfasst. In der internationalen Zusammenarbeit sind Menschen mit Behinderung eine wichtige Zielgruppe. Die Deza setzt viele Entwicklungsprojekte um, die einen besonderen Schwerpunkt auf Personen mit Behinderungen legen. Diese Projekte sind vielfältig und betreffen beispielsweise die Eingliederung von Blinden und Sehbehinderten, die psychische Gesundheit, die schulische Integration behinderter Kinder oder die berufliche Entwicklung und Rehabilitation von behinderten Menschen. Seit 2004 setzt sich die Schweiz beispielsweise in Serbien dafür ein, dass Kinder mit Behinderungen besser in Vor- und Primarschulen integriert werden. Dank der Unterstützung der Schweiz konnten bisher insgesamt 7780 behinderte Kinder und 5100 Eltern betreut werden. Ein innovatives Forschungsprojekt in Uganda befasst sich mit dem Thema Behinderung und Technologie. Dazu kommen Programmbeiträge an Partnerorganisationen wie Handicap International und die Christoffel-Blindenmission sowie Beiträge an verschiedene Uno-Organisationen, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihre Strategien integriert haben. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) beispielsweise spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der BRK. In über zwanzig Ländern führt das UNDP Programme in diesem Bereich durch.

3. Die Deza hat den Menschenrechtsansatz seit 2006 institutionell verankert. Dies bedeutet unter anderem, dass ihre Programme auf den Schutz der Rechte verletzlicher und marginalisierter Gruppen ausgerichtet sind. Mit diesem Ansatz wird systematisch das übergeordnete Ziel der Agenda 2030 umgesetzt, "niemanden zurückzulassen".

4. Wenn für ein Projekt Ziele in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderung festgelegt werden, wird der Projektfortschritt mittels entsprechender Indikatoren überwacht und evaluiert. Im Rahmen der oben erwähnten Humanitarian Impact Bonds beispielsweise ist die Messung der Resultate integraler Bestandteil des innovativen Finanzierungsansatzes.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amherd Viola Barrile Angelo Cassis Ignazio Feri Yvonne Häsler Christine Ingold Maja Lohr Christian Ritter Markus Semadeni Silva Vogler Karl

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

08;2836;1236;28

Zuständig

↳ Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaefte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3048 – Interpellation

Hochqualifizierten Flüchtlingen ein reguläres Studium ermöglichen

Eingereicht von



Friedl Claudia

Einreichungsdatum

02.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ein Zutritt zu den Schweizer Hochschulen wegen Zutrittschürden verwehrt ist, obwohl sie in ihrem Herkunftsland bereits ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben?
2. Gibt es Möglichkeiten, diese Zutrittsbeschränkungen zu vereinheitlichen und zu senken? Wie kann der Bund die Kantone darin unterstützen?
3. Bestehende Vorbereitungskurse für die Zulassungsprüfungen sind kostenpflichtig. Ist dem Bundesrat bekannt, wie hoch die Kosten pro Fall sind? Wer legt die Kosten fest? Wie könnte eine Finanzierungshilfe aussehen für geflüchtete Menschen, welche die finanziellen Mittel nicht aufbringen können?
4. Wie viel Geld könnte der Staat einsparen, indem diese Flüchtlinge nach dem Studium einer regulären Arbeit nachgehen könnten, statt vom Staat abhängig zu sein, weil ihre Ausbildung in der Schweiz nicht anerkannt wird?

Begründung

Mehrere Universitäten bieten Schnuppervorlesungen und -semester für geflüchtete Menschen an. An der Universität Basel läuft das Programm bereits seit einem Jahr. Zwanzig Flüchtlinge haben im ersten Jahr daran teilgenommen. Auch andere Universitäten wie die Universität Zürich, die ETH, die Universität Genf und die Universität Luzern haben Programme lanciert. So können bereits etwa hundert Flüchtlinge als Hörerinnen oder Hörer Vorlesungen besuchen. Damit können sie feststellen, ob ein Studium in der Schweiz für sie möglich wäre, und gleichzeitig können sie ihre Deutschkenntnisse verbessern.

Trotz dieser vorbildlichen Schnupperprogramme ist die Hürde für den Zugang zu einem regulären Hochschulstudium in der Schweiz immer noch hoch. Von den zwanzig Teilnehmern in Basel konnten nur gerade zwei ein reguläres Studium beginnen. Häufig werden die Abschlüsse der Flüchtlinge nicht anerkannt, obwohl sie bereits in ihrem Herkunftsland ein Studium begonnen oder sogar abgeschlossen haben. So braucht es für die Bachelorstufe Ergänzungsprüfungen, deren Vorbereitungskurse jedoch sehr teuer sind. Die einmalige Pauschale des Bundes an die Kantone im Bereich Integration von 6000 Franken pro Person reicht da wohl nicht aus. Je weniger Personen sich jedoch nachqualifizieren können, umso mehr Potenzial liegt brach.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1./2. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Interpellantin, dass die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eine wichtige Aufgabe ist (vgl. auch die Stellungnahmen des Bundesrates zu den parlamentarischen Vorstössen [16.3145](#), [16.3406](#) und [16.4114](#)). Auch Hochschulen sollen dazu beitragen. Die Kompetenz zum Entscheid über die Zulassung an Hochschulen liegt in der Schweiz jedoch ausschliesslich bei den autonomen Hochschulen selbst respektive ihren jeweiligen Trägern. In einer Medienmitteilung vom 17. September 2015 hat Swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, die Bereitschaft aller Hochschulen zur Aufnahme studienberechtigter Flüchtlinge angekündigt. Seitdem haben verschiedene Hochschulen Massnahmen ergriffen, um einen der besonderen Situation angepassten Zugang für solche Personen zu gewähren. Dazu gehören auch unterstützende Informationsveranstaltungen und die von der Interpellantin erwähnten Schnuppervorlesungen und -semester.

Die Hochschulen haben zudem entschieden, individuell, aber mit Unterstützung von Swissuniversities das Abklärungsverfahren

betreffend undokumentierte Kompetenzen und erforderliche Sprachkenntnisse zu überprüfen. Die Zulassungsstellen der universitären Hochschulen bieten teilweise sogar die Möglichkeit an, eine eidesstattliche Erklärung bezüglich Vorbildungen abzulegen. Flüchtlinge, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen und ihren Abschluss nicht genügend dokumentieren können, haben zudem die Möglichkeit, eine Diplomerläuterung von Swissuniversities zu beantragen (Swiss Enic). Mit deren Hilfe wird die durchlaufene Hochschulbildung beschrieben und aufgezeigt, wie das Swiss Enic den Abschluss einstufen würde, wenn ein Diplom vorhanden wäre. Diese Abklärung kann für angestrebte Weiterbildungen oder bei der Stellensuche von Nutzen sein. Swissuniversities koordiniert schliesslich regelmässige Treffen zwischen den zuständigen Kontaktstellen, um den Informationsaustausch zu fördern.

3./4. Die Vorbereitungskurse zu den sogenannten Zentralen Ergänzungsprüfungen (Examen complémentaire des Hautes Ecoles Suisses, Ecus) für Studienbewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, der einem schweizerischen Vorbildungsausweis nicht entspricht, sind privat organisiert und finden in Zürich und Genf statt. Im Rahmen der Ecus soll geprüft werden, ob die Kandidierenden die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums an einer schweizerischen Hochschule erfüllen. Die Kosten für die Vorbereitungskurse belaufen sich auf mehrere Tausend Schweizerfranken. Der jeweilige Wohnsitzkanton ist für Fragen der möglichen Übernahme dieser Gebühren in Form von Stipendien oder im Rahmen von Integrationsmassnahmen zuständig.

Die Hochschulen haben mit den eingeleiteten Massnahmen gezeigt, dass sie ihre wichtige gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Eine enge Zusammenarbeit und Koordination mit den zuständigen Bildungspartnern und Institutionen aus der Migration bleibt jedoch weiterhin von Bedeutung, um den Zugang von studienberechtigten Flüchtlingen zu erleichtern und das Potenzial dieser Zielgruppe zu nutzen.

Wie für die Interpellantin steht auch für Bund und Kantone die Förderung der beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen im Vordergrund. So hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in einer Erklärung vom 23. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und dem Staatssekretariat für Migration eine Reihe von Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft der Schweiz verabschiedet. Im Rahmen dieses gemeinsamen Dialogs wird u. a. auch die Frage des verbesserten Zugangs von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen weiterhin thematisiert.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Aebischer Matthias Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Gysi Barbara Kiener Nellen Margret Marra Ada
Marti Min Li Munz Martina Naef Martin Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia
Schneider Schüttel Ursula Semadeni Silva Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3049 – Motion

Digitalisierung. Weg frei für automatisierte und selbstfahrende Fahrzeuge

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Burkart Thierry
Einreichungsdatum	02.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen im Strassenverkehrsgesetz zu schaffen, damit die Zulassung und der Verkehr von automatisierten und selbstfahrenden Fahrzeugen auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Ziel ist es, die gesetzgeberische Flexibilität zu haben, um zeitnah mit den technischen Entwicklungen und im Gleichschritt mit dem internationalen Rechtsrahmen die notwendigen regulatorischen Anpassungen vornehmen zu können.

Begründung

Die Digitalisierung hat den heutigen Strassenverkehr bereits stark geprägt. Neben der höheren Verkehrssicherheit haben digitale Systeme auch enorme Effizienzsteigerungen der Fahrzeuge ermöglicht. Mit der fortschreitenden Automatisierung bis hin zum vollautomatisierten Fahrzeug werden diese positiven Effekte nochmals um ein Vielfaches zunehmen. Diese technischen Entwicklungen schreiten international rasant voran. Selbstverständlich kommen damit auch ganz neue Fragen betreffend Haftung oder Datenverwaltung auf die Schweiz zu. Damit die Schweiz international kompatibel bleibt und auch von den technischen Vorzügen profitieren kann, werden aber auf nationaler Ebene in verschiedenen Bereichen des Strassenverkehrsrechts Anpassungen notwendig. Diese müssen im Einklang mit der internationalen Rechtsentwicklung wie dem Wiener Übereinkommen stehen. Deshalb ist es wichtig, dass flexibel und zeitnah auf die kommenden Weiterentwicklungen der technischen Möglichkeiten und der Rechtsordnung reagiert werden kann und die sich daraus ergebenden Chancen wahrgenommen werden können. Mit der Einführung einer rechtlichen Grundlage im Strassenverkehrsgesetz gemäss den Empfehlungen des Berichtes des Bundesrates "Automatisiertes Fahren - Folgen und verkehrspolitische Auswirkungen" vom 21. Dezember 2016 wird diese Forderung umgesetzt, und der Bundesrat erhält die notwendige regulatorische Flexibilität. Ziel ist es, Fortschritt zuzulassen und nicht zusätzliche Regulierung zu schaffen.

Antrag des Bundesrates vom 26.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;12;48

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3051 – Interpellation

Fall des Asylbewerbers und ehemaligen gambischen Innenministers Ousman Sonko

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	02.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss der "Schweiz am Sonntag" vom 29. Januar 2017 ist der ehemalige Innenminister aus Gambia, Ousman Sonko, Asylbewerber in der Schweiz. Eigentlich hatte er ursprünglich Asyl in Schweden beantragt. Wegen dem Dublin-Abkommen konnte jedoch Schweden den ehemaligen Innenminister in die Schweiz überstellen. Laut im Artikel erwähnten Menschenrechtsaktivisten war Sonko unter dem früheren Präsidenten Yahya Jammeh für Folter und weitere Verbrechen in Gambia verantwortlich. Gemäss den Medien hat die Schweizer Botschaft ein Schengen-Visum für den ehemaligen Innenminister aufgrund einer älteren Einladung zu einer internationalen Konferenz in Genf ausgestellt. In diesem Zusammenhang stellen sich mehrere Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Gambia unter Präsident Jammeh eine Diktatur oder ein Unrechtsstaat war? Weshalb?
2. Wie viele Visa (für offizielle Zwecke) hat Sonko von der Schweiz erhalten?
3. War sich unsere Botschaft über das besondere Profil von Sonko im Klaren, als das Visum ausgestellt wurde?
4. Wann hat unsere Botschaft das Visum für Sonko ausgestellt? Wie lange war das ausgestellte Visum gültig? Kann der Bundesrat bestätigen, dass unsere Botschaft in Dakar ein Schengen-Mehrfach-Einreisevisum ausgestellt hat?
5. Ist es üblich, dass Schweizer Botschaften ausländischen Regierungsmitgliedern, die unter Umständen Menschenrechtsverletzungen begangen haben, ein Mehrfach-Einreisevisum (Sonko konnte ohne Probleme von Schweden in die Schweiz einreisen) ausstellen, damit sich solche Personen frei im Schengen-Raum bewegen können (auch für private Angelegenheiten)? Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass dieses Verhalten problematisch ist? Falls ja, sind sich unsere Botschaften der negativen Auswirkungen auf die Reputation der Schweiz bewusst respektive diesbezüglich sensibilisiert?
6. Gemäss den Medien wurde Sonko als VIP im Asylzentrum behandelt. Wurde er auch als VIP behandelt, als es um die Ausstellung eines Schweizer Visums ging?
7. Gemäss der Website der Schweizer Botschaft in Dakar ist jeder Visum-Antragsteller aufgefordert, persönlich in der Auslandsvertretung zu erscheinen, um die Dokumente abzugeben. Hat Sonko diese Bedingung erfüllt, oder wurde er von dieser Anforderung befreit? Falls befreit, wer hat diese Ausnahme erlaubt (Botschafterin/Konsul)?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Es ist unbestritten, dass es sich bei Gambia unter Präsident Jammeh nicht um einen demokratischen Staat gehandelt hat. Die Schweiz hat die Situation in Gambia verfolgt und sich im geeigneten Rahmen dazu geäussert. So hat sie beispielsweise im September 2016 während der 33. Session des Menschenrechtsrates die willkürlichen Verhaftungen von Menschenrechtsverteidigern in Gambia angesprochen. Eine Qualifizierung, ob es sich bei einem Staat um eine Diktatur handelt oder nicht, wird vom Bundesrat jedoch nicht vorgenommen.

2. Ousman Sonko hat während seiner Amtszeit als Innenminister seit 2007 an diversen internationalen Konferenzen, insbesondere Uno-Konferenzen, in Genf teilgenommen. Für diese Reisen wurden ihm mehrere Visa ausgestellt. Die letzten 2014 und 2015:

- 17. Juni 2014 bis 17. Juli 2014: Gültigkeit 31 Tage/Multiple entries;
- 28. September 2014 bis 27. September 2015: Gültigkeit 90 Tage/Multiple entries;

- 3. Oktober 2015 bis 2. Oktober 2016: Gültigkeit 90 Tage/Multiple entries.

3. Ousman Sonko hat von der Schweiz ausschliesslich im Rahmen seiner Funktion als Innenminister Visa erhalten, als er sein Land offiziell im Rahmen von internationalen Konferenzen und bilateralen Gesprächen mit der schweizerischen Verwaltung vertreten hat.

Als Gaststaat hat sich die Schweiz verpflichtet, die Unabhängigkeit und die Handlungsfreiheit der internationalen Organisationen auf ihrem Territorium sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann sie die Einreise von Staatsvertretern erleichtern, die an internationale Konferenzen eingeladen sind.

4. Die Schweizer Botschaft in Dakar hat das letzte Visum für Ousman Sonko am 29. September 2015 ausgestellt. Dieses war vom 3. Oktober 2015 bis zum 2. Oktober 2016 gültig. Es handelte sich dabei um ein Mehrfachvisum.

5. Es ist üblich, Regierungsmitgliedern Visa für offizielle Reisen auszustellen. Wenn gegen diese Personen Reisesanktionen bestehen, nimmt die Schweiz im Vorfeld Kontakt mit der einladenden Organisation auf, um festzustellen, ob die Teilnahme der betroffenen Person von der Organisation als unabdingbar eingestuft wird. Der Reisegrund spielt für die Entscheidung eine wichtige Rolle. Gegen Ousman Sonko waren allerdings keine Sanktionen ausgesprochen worden.

Als Gaststaat und für ein gut funktionierendes internationales Genf stellt die Schweiz Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit der internationalen Organisationen sicher. Es obliegt den internationalen Organisationen, den Personenkreis festzulegen, welchen sie an ihre Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen einladen wollen. In der Regel richten sich solche Einladungen an die Regierungen der betreffenden Staaten, welche dann selber entscheiden, von wem sie sich vertreten lassen.

6. Das SEM kannte das Profil von Ousman Sonko seit Eröffnung des Asylverfahrens und hat entsprechende Massnahmen getroffen. Es wurde insbesondere darauf geachtet, dass Sonko nicht gemeinsam mit anderen gambischen Asylsuchenden untergebracht wird. Die Unterbringung nach Zuweisung des Gesuchstellenden an den Kanton ist Sache der kantonalen Behörden. Im Rahmen des Asylverfahrens hat Sonko keinen besonderen Status. Ihm wurde keine Vorzugsbehandlung zuteil.

Das Verfahren für die Erteilung von Mehrfachvisa ist im Schengener Visakodex geregelt. Das Visum für Herrn Sonko wurde in Übereinstimmung mit diesem erteilt.

7. Auch in diesem Fall wurde gemäss Schengener Visakodex gehandelt: Da Herr Sonko im Rahmen seiner Tätigkeiten als Minister bereits mehrere Schengen-Visa korrekt verwendet hatte, konnte von einer persönlichen Vorsprache abgesehen werden. Ausserdem wird seit April 2016 die persönliche Vorsprache generell nicht mehr zwingend verlangt, wenn innerhalb der letzten 59 Monate Fingerabdrücke für ein Schengen-Visum abgegeben worden sind. Dies ist so auch auf der Website der Schweizer Botschaft in Dakar vermerkt: <https://www.eda.admin.ch/countries/senegal/fr/home/visa/entree-ch/jusq-a-90-jours/documents-schengen.html>.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3052 – Interpellation

Konsultation des Parlamentes bei der Positionierung und den Empfehlungen der SNB und Finma im Rahmen der BCBS-Reform

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	02.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) überarbeitet das Kapitalframework mit weitreichenden Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes und damit verbunden für die Schweizer Volkswirtschaft. Angesichts der Bedeutung der Reform für die Schweiz wird der Bundesrat um Antwort zu folgenden Fragen gebeten:

1. Findet ein Austausch von Bundesrat, SNB und Finma zu den Empfehlungen und Positionen der Schweizer Vertretung im BCBS statt?
2. Wie wird der Bundesrat über die Vorschläge oder Reformen in anderen relevanten internationalen "Standardsettern" (z. B. FSB) informiert?
3. Welche Positionen und Empfehlungen hat der Bundesrat der Schweizer Vertretung im BCBS (SNB und Finma) gegeben?
4. Ist es korrekt, dass die Position der Schweiz (Finma und SNB) näher bei der Position der USA als bei der Position der Europäer liegt?
5. Hat die Ankündigung der USA, die Bankenregulierung zu überarbeiten, einen Einfluss auf die Position der Schweiz?
6. Wie informiert sich der Bundesrat über die Positionen und Empfehlungen von SNB und Finma, welche diese im Rahmen des BCBS vertreten und einbringen?
7. Werden angesichts der Tragweite der BCBS-Reformen das Parlament bzw. die relevanten Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben informiert und konsultiert, und wie wird dies sichergestellt?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1./6. Die Finma informiert den Bundesrat mindestens jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit sowie aktuelle strategische Fragen der Finanzmarktpolitik. Auch mit der SNB finden regelmässige Treffen statt, an denen die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik, die Finanzstabilität sowie aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik erörtert werden. Die Positionen im Rahmen des Basler Ausschusses (BCBS) kommen dabei insofern zur Sprache, als die Arbeiten des BCBS strategische Fragen der Finanzmarktpolitik betreffen.

Im Kontext der Fragen zur Finanzmarktpolitik verkehren die Finma und die SNB mit dem Gesamtbundesrat über das EFD (vgl. Memorandum of Understanding zwischen EFD, Finma und SNB von 2011). Es finden regelmässig Treffen auf allen Stufen zwischen EFD und Finma statt, an denen auch die Arbeiten des BCBS sowie anderer internationaler Standardsetzer besprochen werden.

2. Das Engagement des EFD im Financial Stability Board (FSB) erfolgt nach Leitprinzipien, welche durch den Departementsvorsteher EFD gutgeheissen wurden. Dieser wird regelmässig über alle FSB-Arbeiten informiert. Diese Information beinhaltet die Ergebnisse der Arbeiten aller Standardsetzer im Finanzmarktregulierungsbereich. In der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sowie in der International Organization of Securities Commissions (Iosco) ist die Finma vertreten. Die Information des Bundesrates verhält sich analog BCBS (vgl. Antwort auf Fragen 1 und 6). Die Vertretung der Schweiz in der Financial Action Task Force erfolgt unter der Federführung des EFD und in Koordination mit der im November 2013 vom Bundesrat eingesetzten Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Vor zentralen Verhandlungsrunden informiert das EFD den Bundesrat über die Verhandlungsstrategie und lässt diese gutheissen. Der Bundesrat wird ebenfalls über das Resultat von Verhandlungen

informiert.

3. Wie im Bericht zur Finanzmarktpolitik des Bundesrates vom Oktober 2016 festgehalten, ist die Umsetzung von international breit anerkannten Standards ein wichtiger Pfeiler der Finanzmarktpolitik. Global konsistente Regeln erhöhen die Finanzstabilität, schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level Playing Field) und reduzieren Kosten oder Marktzutrittsbarrieren aufgrund widersprüchlicher Regulierungen. Die Schweiz setzt sich grundsätzlich für eine hohe finanzielle Stabilität der Finanzinstitute und des Finanzsystems ein, wozu auch eine starke Kapitalausstattung der Banken generell gehört. Mit Blick auf die Wahrung der Systemstabilität hat der Bundesrat unter Einbezug von SNB, Finma und der Branche die Regeln für systemrelevante Banken ("Too big to fail"-Bestimmungen) im Mai 2016 revidiert. Bei der Rekalibrierung dieser Anforderungen wurden die Bedeutung dieser Banken für die Volkswirtschaft sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Basel III berücksichtigt. Die aktuellen Arbeiten des BCBS dürften insgesamt zu einer Annäherung der globalen Eigenmittelstandards an die Schweizer Anforderungen führen.

Zugleich setzt sich die Schweiz für eine massvolle Regulierung mit konsequenter Ausrichtung auf die wesentlichen Risiken sowie für eine kohärente Umsetzung solcher internationaler Standards ein, wobei nationale Handlungsspielräume genutzt werden sollen. Eine frühzeitige Abstimmung von SNB, Finma und EFD betreffend die Arbeiten in internationalen Standardsetzungsgremien ist zentral, da internationale Initiativen die nationalen Handlungsspielräume auch in der Regulierung beeinflussen und daher aus finanzmarktpolitischer wie auch aus staatspolitischer Sicht bedeutend sind.

4./5. Die Schweiz setzt sich aktiv dafür ein, dass bei der Erarbeitung von Standards schweizerische Interessen berücksichtigt werden. Sofern angemessen, sucht sie Allianzen mit gleichgesinnten Staaten, die je nach Thematik unterschiedlich sein können. Die Schweiz setzt sich grundsätzlich für eine starke Kapitalausstattung der Banken ein. Die Haltungen anderer Jurisdiktionen kommentiert der Bundesrat nicht. Die Auswirkungen der Ankündigung der USA betreffend Überarbeitung der Bankenregulierung sind derzeit noch nicht absehbar. Das EFD verfolgt diese Entwicklung aber sehr genau. Für die Positionierung der Finma und der SNB in den Standardsetzungsgremien sind die schweizerischen Interessen sowie die Gesetze und Grundsätze, welche das Parlament und der Bundesrat festgelegt haben, massgeblich.

7. Das Parlament und die relevanten Kommissionen wurden nicht spezifisch zur Positionierung im BCBS informiert oder konsultiert. Die Information und Konsultation des Parlamentes bzw. der relevanten Kommissionen durch den Bundesrat erfolgt auf Basis von Artikel 152 ParlG und des im August 2016 neueingefügten Artikels 5b RVOV. Eine Konsultation erfolgt namentlich zu Empfehlungen oder Beschlüssen internationaler Organisationen oder multilateraler Gremien, wenn zu deren Umsetzung der Erlass oder eine wesentliche Änderung eines Bundesgesetzes erforderlich ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;04

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeffe](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3056 – Interpellation

Prioritätenordnung im Bereich Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung für die Jahre 2017-2019

Eingereicht von	 Schmid-Federer Barbara
Einreichungsdatum	06.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung des EDI über die Prioritätenordnung im Bereich Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist er sich bewusst, dass mit der neu geltenden Prioritätenordnung genau jene Kantone benachteiligt werden, die sich bisher aktiv für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Arbeit eingesetzt haben und in denen der Bedarf an Betreuungsplätzen am grössten ist?
2. Warum erachtet es das EDI als sinnvoll, die Mittel ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs in den jeweiligen Kantonen zu verteilen?
3. Warum hat das EDI den offensichtlichen Zusammenhang zwischen der Wirtschaftsleistung eines Kantons (gemessen am kantonalen BIP) und dem Bedarf an Betreuungsplätzen nicht berücksichtigt?
4. Ist er bereit, die Prioritäten der Mittelzuteilung zugunsten derjenigen Kantone zu revidieren, die einen hohen Bedarf entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung und ihrer Politik zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachweisen können?

Begründung

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung gilt bis zum 31. Januar 2019. Da die eingehenden Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen werden, hat das EDI eine Verordnung über die Prioritätenordnung für die Vergabe der letzten Finanzhilfen formuliert. Diese beschränkt die Mittel für jene Kantone, die in den vergangenen Jahren besonders engagiert das Angebot an Betreuungsplätzen ausgebaut und nachweislich den grössten Bedarf haben, auf lediglich 20 Prozent. Den Kantonen Zürich, Zug, Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Genf verbleiben somit bis 2019 nur 8,4 Millionen Franken für neue Gesuche zur Schaffung weiterer Betreuungsangebote.

Die Bedarfsrechnung des EDI basiert auf der Annahme, dass der Anteil der Bevölkerung eines Kantons unter fünfzehn Jahren an der gesamtschweizerischen Bevölkerung dem tatsächlichen Bedarf an Betreuungsangeboten entspricht. Diese Priorisierung des EDI suggeriert, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen zur Vereinbarkeit von Familie und Arbeit in allen Kantonen derselbe ist, und ignoriert dabei die Bevölkerungsstruktur und die Bedürfnisse der Wirtschaft. Das Ziel muss es sein, Anreize zu schaffen, damit Betreuungsplätze dort entstehen, wo sie am meisten benötigt werden.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Ursprünglich war es für acht Jahre vorgesehen, die Geltungsdauer wurde aber zweimal um je vier Jahre verlängert und endet damit am 31. Januar 2019. Für die zweite Verlängerung (1. Februar 2015 bis 31. Januar 2019) wurde ein Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken gesprochen, wovon noch rund 41,8 Millionen Franken verbleiben. Das EDI geht davon aus, dass dieser Restbetrag vor Ende Januar 2019 aufgebraucht sein wird, und hat deshalb eine Verordnung verabschiedet, die per 1. Februar 2017 eine Prioritätenordnung einführt.

1. Artikel 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung sieht vor, dass das EDI eine Prioritätenordnung erlässt, wenn die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wobei eine ausgewogene regionale Verteilung angestrebt wird. Die vom EDI erlassene Prioritätenordnung entspricht somit einer gesetzlichen Pflicht.

Eine solche Prioritätenordnung hat zur Folge, dass bestimmte Projekte nicht in den Genuss der erhofften Finanzhilfen kommen. Um die negativen Auswirkungen der Prioritätenordnung zu vermeiden und zu verhindern, dass die Kantone, die ihren verfügbaren Anteil bereits aufgebraucht haben, benachteiligt werden, sieht die Prioritätenordnung vor, dass 20 Prozent des Restbetrags für Gesuche aus diesen Kantonen vorbehalten sind. Damit ist die Umsetzung von Betreuungsangeboten, die in der Planung schon weit fortgeschritten sind, gewährleistet.

2./3. Bis zum Inkrafttreten der Prioritätenordnung wurden die Gesuche um Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip "first come, first served" behandelt, unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammten. So konnte die Umsetzung des Impulsprogramms den Bedürfnissen am besten gerecht werden. Seit 2003 war die Nachfrage der Kantone sehr unterschiedlich. Die Kantone, in denen der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen besonders gross war und in denen sich die verschiedenen Akteure aktiv für die bessere Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben eingesetzt haben, konnten in vollem Umfang von der Unterstützung durch den Bund profitieren.

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung besteht das Ziel der Prioritätenordnung darin, die zur Verfügung stehenden Mittel gerechter zwischen den Regionen zu verteilen. Dadurch kann die Schaffung von Betreuungsplätzen in jenen Kantonen, die bisher proportional weniger Finanzhilfen des Bundes erhielten, gezielt unterstützt werden.

Um der gesetzlichen Anforderung der ausgewogenen regionalen Verteilung zu entsprechen, hat sich das EDI auf das Verhältnis zwischen dem Anteil der 0- bis 15-Jährigen im jeweiligen Kanton und dem schweizweiten Anteil gestützt. Daraus ergibt sich die Kreditquote, die dem Anteil jedes Kantons am Total der Finanzhilfen entspricht. Anhand dieser Quote kann auch bestimmt werden, ob ein Kanton seinen Anteil schon aufgebraucht hat oder nicht. Sechs Kantone (Zürich, Zug, Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Genf) haben ihre Kreditquote bereits aufgebraucht, zwanzig Kantone hingegen noch nicht. 80 Prozent des Restbetrags sind für Gesuche dieser Kantone reserviert, damit die Schaffung von Betreuungsplätzen nochmals gezielt gefördert wird. Für diese zwanzig Kantone gilt weiterhin der Grundsatz "first come, first served".

Nach Ansicht des Bundesrates ist das gewählte Kriterium stichhaltig. Kinder unter 15 Jahren sind das Zielpublikum von familienergänzenden Betreuungsstrukturen, die mit dem Impulsprogramm gefördert werden sollen. Aktuell besteht keine zuverlässige Statistik zur Anzahl der in der Schweiz verfügbaren Betreuungsplätze für Kinder im Vorschul- oder Schulalter. Auch konnte der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen bisher nicht beziffert werden. Es gibt kein anderes objektives und leicht prüfbares Kriterium, um die verfügbaren Mittel auf ausgewogene Weise zwischen den Regionen zu verteilen. Die Wirtschaftskraft eines Kantons, die die Interpellantin als Kriterium vorschlägt, steht für den Reichtum eines Kantons und die Stärke seiner Wirtschaftsstruktur; es besteht jedoch kein direkter Zusammenhang mit der Zahl der Kinder, die potenziell Betreuung benötigen, während die Eltern arbeiten.

4. Der Bundesrat erachtet die im Rahmen der Prioritätenordnung angewandten Regeln zur Verteilung der restlichen Mittel als gerechtfertigt und praktikabel. Er sieht keine Alternative, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, das Kriterium der Ausgewogenheit besser erfüllt und einfach messbar ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3057 – Interpellation

Strukturelle staatliche Unterstützung für das Casino in Campione d'Italia durch die italienische Regierung

Eingereicht von



Quadri Lorenzo

Einreichungsdatum

06.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Kürzlich hat der italienische Staat der Gemeinde Campione d'Italia für das Jahr 2017 einen Beitrag von etwa 7,6 Millionen Franken gewährt; der Grund waren die Schwierigkeiten der Gemeinde aufgrund der Entwicklung des Wechselkurses zwischen Euro und Franken.

Die italienische Regierung hat zudem entschieden, dass es sich bei diesem Beitrag um eine strukturelle Massnahme handeln soll, die jährlich von Amtes wegen bis zu einem Maximum von 10 Millionen Euro erneuert wird.

Bei diesem Beitrag handelt es sich in meinen Augen um eine indirekte staatliche Unterstützung zugunsten eines Unternehmens, im konkreten Fall zugunsten des Casinos von Campione, das mit seinen wiederholten Millionenverlusten (2011: 47,9 Millionen Euro; 2012: 30,8 Millionen Euro; 2013: 25,3 Millionen Euro; 2014: 29 Millionen Euro; 2015: 32,6 Millionen Euro und 2016 weitere Dutzende Millionen Verlust) nicht mehr zum Ruf von Campione beitragen kann.

In der Tat kann die Gemeinde Campione dank der Unterstützung, die sie erhält, dem Casino öffentliche Gelder zukommen lassen, wodurch den Casinos im Tessin - in Mendrisio und allen voran in Lugano, beide bereits in Schwierigkeiten - eine andauernde unlautere internationale Konkurrenz entsteht.

Der strukturelle Beitrag Roms an Campione zur Bekämpfung der Verluste des Casinos gehört in die Rubrik der staatlichen Unterstützung an Unternehmen, gegen die die EU ankämpft. Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, dass diese Unterstützung den Handel und den Wettbewerb mit anderen Ländern beeinflusst.

Die Schweiz ist ausgerechnet wegen der spezifischen Steuerregimes für multinationale Unternehmen ins Visier von Brüssel geraten, denn Brüssel stellt diese einer staatlichen Unterstützung gleich. Sie waren der Grund für die Ausarbeitung der Unternehmenssteuerreform III.

Zur neuen strukturellen Unterstützung mit öffentlichen Geldern, die der italienische Staat Campione und subsidiär dem Casino in Campione nun gewährt, scheint die EU jedoch nichts zu sagen zu haben.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass der strukturelle Beitrag an die Gemeinde, der indirekt dem Casino zugutekommt, in die Rubrik der staatlichen Unterstützungen fällt, die nicht "eurokompatibel" sind und auf internationaler Ebene zu einem unlauteren Wettbewerb führen (im vorliegenden Fall sind im Tessin das Casino von Mendrisio und allen voran dasjenige von Lugano betroffen)?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, das Problem gegenüber der italienischen Regierung anzusprechen? Falls nein, weshalb nicht?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, die Unterstützung bei den zuständigen EU-Gremien anzuzeigen? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Campione d'Italia ist eine italienische Enklave in der Schweiz, welche aufgrund ihrer geografischen Lage in vielen Bereichen stark mit dem Tessin verbunden ist. Die Gemeinde bezieht zahlreiche Dienstleistungen in der Schweiz, insbesondere in den Bereichen wie Bildung und Gesundheit, welche aus einer italienischen Perspektive teuer sind. Damit sieht sich Campione d'Italia mit einer Kostenstruktur konfrontiert, welche sich erheblich von jener anderer italienischer Gemeinden unterscheidet. Die Aufwertung des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro hat diese Situation zusätzlich verschärft.

Das Casino von Campione d'Italia ist ein wichtiger Arbeitgeber für die Gemeinde. Seit 2007 ist bei den Spielbanken in der Schweiz ein Rückgang des Bruttospielertrages festzustellen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Die Zunahme der Internet-Casinos sowie der illegalen Spielclubs in der Schweiz, aber auch neue Spielbanken im angrenzenden Ausland sowie der starke Schweizerfranken sind ursächlich.

1. Massnahmen zugunsten strukturell benachteiligter Regionen oder Gemeinden gibt es sowohl in EU-Mitgliedstaaten wie in der Schweiz. Solche Massnahmen sind im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht per se unzulässig. Die bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz enthalten kein allgemeines Verbot von staatlichen Beihilfen. Bisher haben die Schweiz und die EU nur in einzelnen Abkommen diesbezüglich Regelungen vereinbart (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1972, SR 0.632.401, und Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, SR 0.748.127.192.68). Zuwendungen des italienischen Staates an die Gemeinde von Campione d'Italia tangieren diese Regelungen nicht. Selbst wenn man von einer indirekten Beihilfe an das Casino ausginge, muss darauf hingewiesen werden, dass Aktivitäten eines Casinos in die Kategorie der Freizeitdienstleistungen fallen und der Dienstleistungsverkehr im Allgemeinen von keinem bilateralen Abkommen erfasst ist. Die Beurteilung nach EU-interne Recht liegt in der Kompetenz der zuständigen EU-Stellen.

2./3. Das italienische Haushaltsgesetz 2017 sieht die Schaffung eines Fonds von jährlich rund 970 Millionen Euro zugunsten von Gebietskörperschaften vor. Die Beiträge für Campione d'Italia werden an den Wechselkurs Schweizerfranken/Euro gekoppelt, um der geopolitischen Lage der Gemeinde Rechnung zu tragen. Ein direkter Bezug zwischen der Zuwendung des italienischen Staates an Campione d'Italia und einer staatlichen Unterstützung an das Casino lässt sich auch vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Situation nicht ohne Weiteres herstellen. Die Situation der Gemeinde Campione d'Italia ist regelmässig Gegenstand der Gespräche der Schweiz mit Italien. Sollten sich eines Tages Hinweise ergeben, dass unzulässige staatliche Unterstützungen an das Casino fliessen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen für Schweizer Casinos entstehen, würde der Bundesrat diese Frage adäquat thematisieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Pantani Roberta](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;24;10

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3058 – Interpellation

Verrechnungssteuer. Zwängerei oder einfach nur Chaos?

Eingereicht von



Schneeberger Daniela

Einreichungsdatum

06.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Verrechnungssteuer ist kompliziert, und die Komplexität in der Umsetzung wird durch die Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verschärft und erschwert - das Beispiel des Kreisschreibens Nummer 40 aus dem Jahr 2014 ist hier bezeichnend. Der Bundesrat hat dies nun erkannt und angekündigt, das Verrechnungssteuergesetz in die Revision zu geben (im Sinne der Motion [16.3797](#)). Der Bundesrat hat also selbst schon seine Absicht bekanntgegeben, die Kreisschreiben der ESTV einer Vereinfachung zu unterziehen, und dennoch lässt er zu, dass die ESTV ihre Praxis weiter verschärft und die Kreisschreiben als Instrument in ungebremster Schärfe nutzt. Zusätzlich stossend ist, dass die ESTV derzeit aktiv auf kantonale Steuerbehörden zugeht und diese auffordert, pendente Fälle baldmöglichst unter altem Recht zu behandeln, sozusagen Steuern zu kassieren, solange es noch geht.

Bei dieser Ausgangslage wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Das Gesetz und die dazugehörigen Bundesgerichtsurteile werden die Weiterführung der Praxis des Kreisschreibens Nummer 40 unterbinden; warum will er dennoch an der Haltung der ESTV und an der Umsetzung des Kreisschreibens Nummer 40 festhalten? Warum will er das Kreisschreiben Nummer 40 aufgrund der bevorstehenden Gesetzesrevision nicht sistieren?
2. Hat er eine Erhebung gemacht, wie viel Zusatzkosten die Praxisverschärfung bei den Unternehmen verursacht hat und wie dies zu bewerten ist angesichts des Wunsches einer effizienten Unternehmensbesteuerung?
3. Was unternimmt er, um eine verhältnismässige Übergangsregelung zu schaffen, von nun an bis zur Gesetzesrevision?
4. Wie kann er sicherstellen, dass die ESTV kantonale Verwaltungen künftig nicht mehr zu einer Beschleunigung der Fallerledigung unter geltendem Recht anhält, sondern vielmehr durchsetzen, hier eine normale Praxis zu ermöglichen im Hinblick auf eine Entlastung durch die kommende Gesetzesrevision?
5. Wie kann er sicherstellen, dass die angekündigte Gesetzesrevision im zweiten Quartal 2017 den Räten unterbreitet wird?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Verwaltungsverordnungen (Merkblätter, Richtlinien, Kreisschreiben usw.) sind Meinungsäusserungen der Verwaltung über die Auslegung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Sie dienen der Sicherstellung einer einheitlichen, gleichmässigen und sachrichtigen Praxis des Gesetzesvollzugs. In diesem Sinne erläutert das Kreisschreiben Nummer 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21), die sogenannte Deklarationsklausel. Eine "Sistierung" (Aussetzung) des Kreisschreibens durch die ESTV würde an der aktuellen Rechtsanwendung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichts ändern. Solange die in Aussicht gestellte Gesetzesrevision nicht in Kraft ist, haben die Behörden das geltende Recht anzuwenden.

2. Artikel 23 VStG regelt einzig die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Deklaration bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer an in der Schweiz ansässige natürliche Personen. Die Unternehmen, die ihren Pflichten im Bereich der Verrechnungssteuererhebung (Deklaration und Ablieferung bei der ESTV) korrekt nachkommen, sind von diesem Gesetzesartikel nicht betroffen. Die Frage zielt wohl auf die Praxis bezüglich des Meldeverfahrens gemäss Artikel 24 der Verrechnungssteuerverordnung (VStV; SR 642.211) ab. Das Meldeverfahren kann nur beansprucht werden, wenn die Zahl der Leistungsempfänger zwanzig nicht übersteigt und diese nach VStG rückerstattungsberechtigt sind. Es betrifft demzufolge vorwiegend kleine Unternehmen und nicht Publikumsaktiengesellschaften. Die meisten Fälle, in denen ein Gesuch um

Meldeverfahren abgelehnt werden muss, betreffen Leistungen, die vom Unternehmen entgegen gesetzlicher Regelung nicht spontan oder nicht rechtzeitig der ESTV gemeldet wurden. Dies sind beispielsweise in der Gesellschaft verbuchte Aufwendungen, die geschäftsmässig nicht begründet sind und den privaten Lebenshaltungskosten des Aktionärs zugewiesen werden müssen (geldwerte Leistungen). Werden solche Leistungen im Fälligkeitsjahr von den Unternehmen korrekt gegenüber der ESTV deklariert, entsteht für sie kein zusätzlicher Aufwand.

3. Aufgrund des Legalitätsprinzips haben die Behörden das geltende Recht anzuwenden. Weder der Bundesrat noch die ESTV sind befugt, ohne gesetzliche Grundlage Vorschriften im Sinne einer Übergangsregelung zu erlassen. Es ist jedoch im Einzelfall im kantonalen Veranlagungsverfahren jeweils zu prüfen, ob eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt ist.

4. Die ESTV hat die Kantone darüber informiert, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt wurde, bis Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zu Artikel 23 VStG auszuarbeiten. Dieser soll dahingehend präzisiert werden, dass bei noch nicht rechtskräftiger Veranlagung die versehentlich nicht deklarierten verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vom Steuerpflichtigen grundsätzlich nachdeklariert werden können, ohne dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Das Kreisschreiben Nummer 40 bleibe bis auf Weiteres gültig. Somit wurde nur mitgeteilt, dass weiterhin geltendes Recht anwendbar sei.

5. Der Bundesrat hat das EFD am 23. November 2016 beauftragt, bis Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage im Sinne der (noch nicht überwiesenen) Motion [16.3797](#) zu erarbeiten. Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate (Art. 7 Abs. 3 des Vernehmlassungsgesetzes; SR 172.061). Danach wird aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens die Botschaft erstellt und dem Parlament überwiesen werden. Diese Arbeiten werden so rasch wie möglich erledigt werden. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Prozessschritte, insbesondere des Vernehmlassungsverfahrens, ist die Überweisung eines Gesetzentwurfes zuhanden des Parlamentes bereits im zweiten Quartal 2017 nicht möglich.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3059 – Interpellation

Reduktion des Swisscoy-Kontingentsbestandes. Ja, aber zum richtigen Zeitpunkt!

Eingereicht von



Estermann Yvette

Einreichungsdatum

06.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2016 beschlossen, den Swisscoy-Einsatz in der multinationalen KFOR bis 31. Dezember 2020 zu verlängern. Weiter hat der Bundesrat vor, den Kontingentsbestand von heute maximal 235 Armeeeingehörigen bis Oktober 2019 auf maximal 190 und bis im Dezember 2020 auf höchstens 165 Armeeeingehörige zu reduzieren.

Man kann über das Engagement und die Verlängerung geteilter Meinung sein. Es ist aber wichtig, dass vor allem die Reduktion behutsam durchgeführt wird. Reduzieren ja, aber zum geeigneten Zeitpunkt. Dies soll geschehen, ohne die gute internationale Zusammenarbeit mit der beteiligten Staatengemeinschaft zu gefährden oder die Glaubwürdigkeit unseres Landes zu schmälern. Dabei könnte auch das Ansehen der Schweiz als Land für Friedensförderung Schaden nehmen.

Unser Land betreibt seit Jahren in Kosovo einen enormen menschlichen und finanziellen Aufwand. Es wäre zu bedauern, wenn die geplante Reduktion falsche Signale aussendet.

1. Hat der Bundesrat die veränderte internationale Lage mit den aktuellen Bedrohungen und Gefahren in seine Überlegungen betreffend eine Reduktion einbezogen? Dabei denke ich an die Flüchtlingsströme (auch unerwünschte Personen), welche für den instabilen Kosovo eine zusätzliche Gefahr bedeuten.
2. Wenn der Bundesrat gänzlich von seiner Strategie überzeugt wäre, hätte er sich dann kaum die Möglichkeit einer temporären Aufstockung offengelassen. Ist es sinnvoll, in "friedlichen" Zeiten zuerst eine Reduktion anzustreben und dann unter erhöhtem Druck der plötzlich veränderten, bedrohlichen Lage wieder aufzustocken, insbesondere wenn man sich bewusst ist, dass die Aufstockung einen Zeitbedarf von sechs bis neun Monaten voraussetzt, und das in einer Zeit, wo oft Geschichte innert Stunden oder Tagen geschrieben wird?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

Die Stabilität von Kosovo ist im aussen- und sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz. Der Einsatz der KFOR und die Fortführung des Einsatzes der Swisscoy dienen diesem Interesse. Die Fortführung des Einsatzes zusammen mit der vorgesehenen Reduktion des Kontingentsbestandes soll ein politisches Zeichen dafür sein, dass die Lage vor Ort berücksichtigt wird, die Verlängerung dieses Einsatzes aber kein Automatismus sein darf.

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Der Bundesrat verfolgt die Lage vor Ort mit grosser Aufmerksamkeit. Seit der Verabschiedung der Botschaft am 23. November 2016 hat sich das politische Klima nicht nur in Kosovo, sondern in der gesamten Region erheblich verschlechtert, wobei aber keine eigentliche Zunahme der Gewalt zu verzeichnen ist. Trotzdem hat die Nato ihre noch im Herbst 2016 angekündigten Planungen, den Bestand der KFOR faktisch zu halbieren, vorerst suspendiert. Der Bundesrat sieht derzeit aber noch keine Veranlassung, von den in der Botschaft beschriebenen Reduktionsabsichten abzurücken. Gerade die langfristige Ankündigung unserer Absichten gestattet es der KFOR, sich auf die neue Lage einzustellen. Der Bundesrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass es nicht Aufgabe der KFOR oder der Swisscoy ist, sich bei der Bewältigung des Flüchtlingsaufkommens zu beteiligen. Diese Aufgabe fällt den kosovarischen Behörden zu.
2. Die Möglichkeit, die Swisscoy im Bedarfsfall für einen limitierten Zeitraum personell aufzustocken, steht nicht im Zusammenhang mit den in der Botschaft beschriebenen Reduktionsplänen. Vielmehr soll der Bundesrat damit weiterhin die Möglichkeit haben, das Kontingent für Instandhaltungs- oder Sicherheitsaufgaben zu verstärken. Entsteht wegen eines Umzugs von Teilen des Kontingents grosser Instandhaltungsaufwand, können maximal fünfzig Logistik-Spezialisten entsandt werden.

Eine solche Situation kann mit längerem zeitlichem Vorlauf geplant und vorbereitet werden. Deshalb können hier Angehörige der Miliz zum Einsatz kommen, die vorgängig noch rekrutiert und ausgebildet werden müssen. Wenn es andererseits darum geht, bei erhöhter Bedrohung den Eigenschutz des Kontingents zu erhöhen, können bis zwanzig Sicherheitsspezialisten entsandt werden. In diesem Fall käme militärisches Berufspersonal zum Einsatz, weil raschere Reaktionsmöglichkeit gefordert ist und keine Zeit für Rekrutierung und Ausbildung eines Schutzdetachements zur Verfügung stehen dürfte.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3060 – Interpellation

Der Strukturwandel bringt Probleme für das Tierwohl

Eingereicht von



Schelbert Louis

Einreichungsdatum

06.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Strukturwandel führt zu immer grösseren Milchviehbetrieben. So hat sich der Anteil von Kühen in Herden von über 50 Tieren innert fünfzehn Jahren versiebenfacht von 17 000 (2000) auf 120 000 Tiere (2015). Für die betroffenen Milchkühe ist diese Situation zwiespältig. Einerseits setzen Grossbetriebe auf Laufställe, in denen sich die Kühe im Unterschied zur Anbindehaltung stets frei bewegen können. Andererseits setzen Grossbetriebe zunehmend auf ganzjährige Stallhaltung und verzichten aufs Weiden. So ist die RAUS-Beteiligung von Milchviehbetrieben mit über hundert Kühen erheblich tiefer als der Durchschnitt und dazu rückläufig von 72,8 Prozent (2010) auf 70,8 Prozent (2015). Tiefe Weideanteile finden sich auch bei der Haltung von Kälbern und Mastvieh. Das ist hinsichtlich des Tierwohles, aber auch mit Blick auf den Umweltschutz (Ammoniak) unbefriedigend.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was gedenkt er mit Blick auf die im Landwirtschaftsgesetz postulierte Förderung des Tierwohles gegen die unterdurchschnittliche und rückläufige RAUS-Beteiligung von grossen Milchviehbetrieben zu tun, die auf das Weiden verzichten und zunehmend ganzjährige Stallhaltung betreiben?
2. Wie will er das Weiden von Kälbern und Mastvieh via das RAUS-Programm in Zukunft besser fördern? Ab wann würden diese Massnahmen umgesetzt werden können?
3. Weshalb richtet der Bund für die Einzelhaltung eines Kalbes auf 3,5 Quadratmeter Fläche, davon ein Quadratmeter ungedeckte Auslauf, gleich hohe RAUS-Beiträge aus wie für das Weiden von Kälbern, welches ein deutlich höheres Tierwohl generiert, aber mehr Fläche und Arbeit benötigt? Ist er zu einer Korrektur bei den Beiträgen bereit?
4. Weshalb richtet der Bund für die Haltung von Mastvieh in einem Laufstall mit ständig zugänglichem Betonauslauf (Gesamtfläche 6,5 Quadratmeter pro Tier) gleich hohe RAUS-Beiträge aus wie für das Weiden von Mastvieh, welches ein deutlich höheres Tierwohl generiert, aber mehr Fläche und Arbeit benötigt? Ist er bereit, die Beiträge anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Die Entwicklung hin zu grösseren Betriebseinheiten ist in der Milchproduktion klar festzustellen. 2010 lebten rund 10 Prozent der Milchkühe in Herden mit mehr als 50 Milchkühen. Dieser Anteil stieg bis 2015 auf 17 Prozent. Insgesamt steigt der Anteil der Milchkühe, die im RAUS-Programm gehalten werden, nach wie vor an. 2015 waren 85 Prozent der Milchkühe, die in einer Herde von über 50 Tieren lebten, im RAUS-Programm. Bei Herden kleiner als 50 Milchkühe waren es 82 Prozent der Tiere. Da Betriebe bei einer Vergrösserung der Herde oftmals auch in besonders tierfreundliche Haltungssysteme investieren, ist die Entwicklung für das Tierwohl nach wie vor positiv zu werten. Der Bundesrat sieht keine spezielle Förderung für grosse Milchviehherden vor. Es ist zu vermeiden, dass über die Tierwohlprogramme ein Anreiz gegeben wird, grosse Herden zu bilden, ohne entsprechende Weideflächen.
2. Das RAUS-Programm ist ein Programm, das den unterschiedlichen Produktionsrichtungen und Tierkategorien gerecht werden muss. Auf Differenzierungen der Bundesbeiträge innerhalb derselben Tierkategorie soll so weit wie möglich verzichtet werden. Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Markt solche Differenzierungen beim Tierwohl abgelten soll. Ferner würden Differenzierungen bei den Beiträgen einen sehr hohen Administrationsaufwand verursachen.
- 3./4. Beim Mastvieh und bei den Kälbern ist die Ausgestaltung der Tierwohlprogramme im Zusammenhang mit der ursprünglichen Haltungsform in Ställen ohne Auslauf zu sehen. Da Mastmunis und Kälber nicht ohne zusätzliche Sicherheitseinrichtungen geweidet werden können und eine Weidehaltung eine ganz andere Fütterungsstrategie bedeutet,

wurde für diese Tierkategorien eine Auslaufvariante im RAUS in einem Laufhof eingeführt. Damit wird das Tierwohl dieser Tiere gefördert.

Weil der Anteil der Kälber mit Auslauf ins Freie bis 2012 sehr gering war, wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 der RAUS-Beitrag für Kälber von 180 auf 370 Franken pro Grossvieheinheit erhöht. Die Bewegung an der frischen Luft für Kälber wurde dabei wichtiger eingestuft als das Weiden, weshalb auf eine Differenzierung verzichtet wurde. Die Beteiligung entwickelt sich positiv. Bis 2016 hat sich die Beteiligung auf 39,5 Prozent erhöht.

Das mit der Agrarpolitik 2014-2017 postulierte Ziel von einer Beteiligung von 80 Prozent bei RAUS (bemessen in Grossvieheinheiten) ist bei Tieren der Rindergattung erreicht. Da aber bei Kälbern und Jungtieren nach wie vor Defizite bestehen, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, wie das Tierwohl dieser Tierkategorien besser gefördert werden könnte. Bei der Überarbeitung des Programms und der Differenzierung von Beiträgen gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Nutzungsart (z. B. Nachzucht oder Mast) einen grossen Einfluss auf die Attraktivität eines Tierwohlprogramms hat. Bisher kann man administrativ jedoch nicht unterscheiden, ob ein Tier gemästet wird oder ein Nachzucht tier ist. Diese Unterscheidung würde einen grossen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Arslan Sibel](#) [Fricker Jonas](#) [Girod Bastien](#) [Glättli Balthasar](#) [Graf Maya](#) [Häsler Christine](#) [Mazzone Lisa](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft e](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3061 – Interpellation

Überprüfung der humanitären Folgen der Wirtschaftssanktionen gegen Syrien

Eingereicht von	 Ingold Maja
Einreichungsdatum	06.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Vor über fünf Jahren verhängten die USA und die EU Wirtschaftssanktionen gegen die syrische Regierung. In der Folge wurden die Sanktionen laufend verschärft. Heute sind sie so umfassend, dass sie sich längst nicht mehr nur gegen die syrische Regierung richten. Die Schweiz schloss sich den EU-Massnahmen am 18. Mai 2011 an und übernahm damit ein Sanktionsprogramm, das die Verpflichtung der Schweiz gegenüber ihrer humanitären Tradition und Neutralität infrage stellt.

Die Sanktionen wirken als Kollektivstrafe gegen das syrische Volk, das so für die Taten seiner Regierung büsst. Möglicherweise verursachen die Wirtschaftssanktionen ebenso viel Tod, Zerstörung und Vertreibung wie die direkte Kriegsgewalt.

Aus dem internen Bericht "Humanitarian Impact of Syria-Related Unilateral Restrictive Measures", beauftragt von UN-ESCWA, der Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Westasien, geht hervor, dass die Wirtschaftssanktionen humanitäre Hilfslieferungen erschweren und vernichtende wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung nach sich ziehen. Die Sanktionen haben keine Verbesserungen für das syrische Volk erreichen können. Stattdessen mehren sich die Hinweise darauf, dass sie massgeblich zur Abwertung der syrischen Währung, zur Arbeitslosigkeit, zum Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitswesens und damit zur Massenauswanderung nach Europa und in die Nachbarländer beitragen. Deshalb ist der Nutzen der Wirtschaftssanktionen zusammen mit den Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung zu überprüfen.

Folgende Fragen stellen sich dem Bundesrat:

1. Ist er bereit, die Verpflichtungen gegenüber unserer humanitären Tradition in die Waagschale zu werfen gegenüber dem beabsichtigten Nutzen der Sanktionen? Welchen Weg einer Güterabwägung sieht er?
2. Falls die humanitären Folgen nicht gewichtet werden sollen, warum nicht?
3. Was hält er von einer systematischen periodischen Überprüfung der Sanktionspolitik der Schweiz im Hinblick auf ihre humanitären Wirkungen auf die syrische Zivilbevölkerung und einer Veröffentlichung der Ergebnisse von Überprüfung und Überwachung?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1./2. Die Vermeidung negativer humanitärer Auswirkungen von Sanktionen ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Aus diesem Grund hat die Schweiz den Interlaken-Prozess um die Jahrtausendwende zur Schaffung gezielterer sowie effizienterer Sanktionen geprägt. Als Konsequenz werden heute in aller Regel nur noch sogenannte Smart Sanctions verhängt. Derartige Sanktionen richten sich gezielt gegen einzelne Personen, Unternehmen und Organisationen, z. B. gegen die politische und militärische Führung, oder gegen den Handel mit bestimmten, strategisch wichtigen Gütern. Gezielte Sanktionen sollen möglichst direkt die verantwortlichen Personen treffen und die Zivilbevölkerung vor negativen Folgen von Sanktionsmassnahmen schützen. Humanitäre Güter, beispielsweise Nahrungsmittel und Medikamente, unterstehen ganz prinzipiell nie Sanktionsmassnahmen.

Die Vermeidung negativer Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung findet immer Eingang in die umfassende Interessenabwägung des Bundesrates, ob Sanktionen der wichtigsten Handelspartner (im Fall von Syrien der Europäischen Union) in einem konkreten Fall übernommen werden sollen. Teil dieser Abwägung sind aussenpolitische - einschliesslich humanitäre und neutralitätspolitische -, aussenwirtschaftspolitische und rechtliche Kriterien.

In Bezug auf Syrien hat der Bundesrat am 18. Mai 2011 eine Verordnung über Massnahmen gegen dieses Land erlassen.

Damit schloss sich die Schweiz den Sanktionsmassnahmen an, welche die Europäische Union nach Ausbruch der Krise gegen Syrien verhängt hatte. Die Schweiz reagierte so auf die gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Land, insbesondere die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch die syrischen Streit- und Sicherheitskräfte.

Zum Schutz der Zivilbevölkerung sieht die Verordnung eine ganze Reihe von Ausnahmebestimmungen vor, damit humanitäre Hilfe möglichst uneingeschränkt geleistet werden kann. Am 10. März 2017 hat der Bundesrat zudem, entsprechend einer Änderung der EU-Sanktionen, eine zusätzliche Lockerung der Sanktionen beschlossen, welche die Erbringung von humanitärer Hilfe vereinfachen soll.

3. Die Schuld an der gravierenden humanitären Lage in Syrien primär den internationalen Sanktionen zuzuschreiben wird der prekären Situation im Land nicht gerecht. Syrien befindet sich seit Jahren in einem Bürgerkrieg, welcher das Land und seine Wirtschaft in ihren Grundfesten erschüttert hat und die Unterstützung der notleidenden Bevölkerung äusserst schwierig macht. Hinzu kommt die Präsenz von zahlreichen bewaffneten, nichtstaatlichen Gruppierungen, wie insbesondere des sogenannten Islamischen Staates.

Dass unter solchen Umständen auch die wirtschaftlichen Abläufe erschwert werden, liegt auf der Hand. Private Unternehmen in der Schweiz, z. B. Banken und die Exportwirtschaft, sind bei Geschäften mit sanktionierten Ländern generell zurückhaltend, und dies erst recht, wenn im betroffenen Land ein Bürgerkrieg herrscht. Dies kann dazu führen, dass gewisse Finanzierungen oder Exportgeschäfte nicht durchgeführt werden, auch wenn diese nicht von den Sanktionsmassnahmen erfasst sind.

Die Schweizer Sanktionen fügen sich in ein komplexes Regelwerk von internationalen Massnahmen (z. B. weiter gehende Sanktionen anderer Staaten oder Massnahmen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung) ein. Es ist deshalb weder praktikabel noch sinnvoll, allfällige negative Effekte der Schweizer Massnahmen isoliert zu betrachten. Eine periodische Überprüfung der Sanktionspolitik der Schweiz im Hinblick auf ihre humanitären Auswirkungen wäre daher kaum zielführend.

Schon heute werden die Herausforderungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Syrien innerhalb der Bundesverwaltung regelmässig thematisiert. Auch nimmt die Schweiz eine tragende Rolle ein bei der internationalen Diskussion zu den möglichen negativen Auswirkungen der restriktiven Massnahmen gegenüber Syrien. Der zitierte Bericht von UN-ESCWA wurde von der Deza finanziert, und weitere vertiefte Studien zu diesem Thema sind geplant. Zudem stehen die zuständigen Stellen in direktem Kontakt mit betroffenen humanitären Akteuren und Exporteuren von humanitären Gütern (Medikamente, Nahrungsmittel usw.), um spezifische Probleme zu diskutieren und dafür konkrete Lösungen mit direktem Nutzen für die syrische Zivilbevölkerung zu finden. Praktische und konkrete Erkenntnisse aus diesen Studien und Diskussionen fliessen in die Ausgestaltung der Sanktionspolitik gegenüber Syrien ein, wie die erwähnte Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung der humanitären Hilfeleistung vom 10. März 2017 belegt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Streiff-Feller Marianne

Deskriptoren: **Hilfe**

Ergänzende Erschliessung:

09;10;1236

Zuständig

↳ **Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3062 – Interpellation

Politisierung der Energieforschung?

Eingereicht von



Bigler Hans-Ulrich

Einreichungsdatum

06.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Es besteht ein Programm des Bundes für die Energieforschung. Dieses wird von der Eidgenössischen Energieforschungskommission begleitet. Die Kommission sollte als technischer, politisch neutraler Beirat funktionieren. Angesichts der Tendenzen, diese Kommission zunehmend zu politisieren, wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Kommission auch künftig ihrem technischen Ansatz verpflichtet bleibt?
2. Welche Massnahmen will der Bundesrat ergreifen, um jegliche Politisierung der Energieforschungskommission zu unterbinden?
3. Wie können die KMU in der Kommission einbezogen werden? Die Grossunternehmen sind heute gleich mehrfach vertreten.
4. Wie kann die anwendungsorientierte höhere Berufsbildung in der Kommission berücksichtigt werden? Die akademische Bildung ist heute gut vertreten.
5. Welche Massnahmen wird der Bundesrat einleiten, um die folgende heute bestehende Irregularität zu beheben? Der Präsident der Energieagentur Act ist Mitglied der Energieforschungskommission. Energieagenturen setzen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie die Befreiungsmechanismen gemäss CO2-Gesetz um. Das heisst, das gleiche Bundesamt, das mit der Agentur zusammenarbeitet, hat die Agentur - eine von zwei - in einem Steuerungsausschuss. Das ist doch Kollusion und Bevorzugung der einen zum Nachteil der anderen.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1./2. Die Eidgenössische Energieforschungskommission (Core) hat die Aufgabe, den Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aus der Perspektive von Experten in Forschungsfragen zu beraten. Als Verwaltungskommission gemäss Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) ist die Core weder politisch tätig, noch verfügt sie über Entscheidungskompetenz. Die Aufgaben der Core werden regelmässig überprüft und in einer Einsetzungsverfügung geregelt.

3. Der Core gehören 15 Mitglieder an. Sie vertreten die Industrie, die Energiewirtschaft, den ETH-Bereich, die Universitäten, die Fachhochschulen und die Kantone. Durch stimmlöse Beisitzende sind das Bundesamt für Energie, das Bundesamt für Umwelt, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Swissuniversities und die Kommission für Technologie und Innovation vertreten. Die KMU sind mit vier Mitgliedern in der Core vertreten, die Grossindustrie hat zwei Mitglieder. Aus Sicht des Bundesrates sind die KMU adäquat im Gremium vertreten.

4. Die anwendungsorientierte höhere Berufsbildung ist mit einer Person vertreten; dies ist für die Erfüllung der Aufgaben der Core adäquat.

5. Die Core ist eine ausschliesslich beratende Kommission des Bundesrates. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt ad personam und nicht als "Interessenvertreter". Dabei werden eine grösstmögliche Breite an Ausbildung, Erfahrung, Alter und Werdegang der Mitglieder sowie eine ausgeglichene Geschlechter- und Sprachenvertretung unter Befolgung der Vorgaben von Artikel 57e des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) und der Artikel 8bff. RVOV angestrebt. Die Wahl des Präsidenten der Energieagentur Act wurde in der Wahlvorbereitung - inklusive möglicher Interessenkonflikte - in einer Ämterkonsultation überprüft. Der Bundesrat sieht keine Irregularität, die es zu beheben gilt. Zwischen der Geschäftsführung bei Act und der Mitgliedschaft in der Core gibt es keine geschäftlichen Berührungspunkte.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Flückiger-Bäni Sylvia Hess Lorenz Keller Peter Regazzi Fabio Rime Jean-François Schilliger Peter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;36;15

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3063 – Interpellation

Infrastrukturprojekte des Bundes. Externe Bauherrenunterstützung

Eingereicht von



Bigler Hans-Ulrich

Einreichungsdatum

06.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das Astra führt eigene Infrastrukturprojekte (Neubau- oder Erhaltungsprojekte) nicht direkt mit Bundespersonal, sondern mit der Hilfe sogenannter Bauherrenunterstützung. Das Astra delegiert somit aus Kapazitätsgründen das technische und betriebswirtschaftliche Projektmanagement (und damit die Führung der Ingenieurbüros, der Bauunternehmen und Lieferanten) an einen externen Dritten, in der Regel ein Ingenieurbüro. Dies ermöglicht es dem Astra, Personal zu sparen, führt aber zu beachtlichen Kosten für externe Dienstleistungen.

Überdies birgt diese Lösung die Gefahr von Interessenkonflikten. Die mit der Bauherrenunterstützung beauftragten Ingenieurbüros beaufsichtigen und kontrollieren andere Konkurrenzunternehmen, welche in demselben Projekt die "klassischen" Projektierungs- oder Bauleitungsaufgaben wahrnehmen. Ingenieurbüros, welche Bauherrenunterstützungsaufgaben wahrnehmen, wirken aber in anderen Projekten in "klassischen" Projektierungs- oder Bauleitungsaufgaben mit und umgekehrt. Damit kontrollieren sich über das ganze Projektportfolio des Astra die Kontrollierten selber.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kosten fallen beim Astra jährlich an für alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Bauherrenunterstützung?
2. Mit welchen eigenen Personalressourcen und zu welchen Personalkosten könnten diese Aufgaben amtsintern bewältigt werden?
3. Wie beurteilt das Astra die Interessenkonflikte zwischen externen Ingenieurbüros, welche abwechselnd Ingenieurdienstleistungen erbringen und Bauherrenaufgaben übernehmen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. In den vergangenen fünf Jahren hat das Bundesamt für Strassen (Astra) jährlich für rund 40 bis 65 Millionen Franken Bauherrenunterstützungs-Leistungen beschafft, wobei die 65 Millionen Franken einen Ausreisser nach oben darstellen.
2. Für die amtsinterne Erfüllung sämtlicher Bauherrenunterstützungs-Mandate (BHU-Mandate) müsste das Astra rund 200 neue Mitarbeitende anstellen, insbesondere Ingenieure. Die entsprechenden Kosten würden rund 40 Millionen Franken pro Jahr betragen.

Die Auslagerung der BHU-Mandate hat sich grundsätzlich bewährt. Sie entspricht dem diesbezüglichen Auftrag des Parlamentes, alle delegierbaren Aufgaben Dritten zu übertragen (vgl. dazu die Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA; BBl 2005 6029, insb. 6144).

Die Auslagerung führt zu einer schlanken Verwaltung und hat den Vorteil, dass auf Bedarfsschwankungen flexibel reagiert werden kann. Eine Internalisierung der Aufgaben würde wie erwähnt kaum zu Kosteneinsparungen führen, da sich der Personalbestand des Astra um etwa 35 Prozent erhöhen würde. Angesichts des angespannten Arbeitsmarkts im Ingenieurbereich dürfte es zudem schwierig sein, die entsprechenden Stellen mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

3. Grundsätzlich ist es in einem relativ kleinen Markt nicht zu vermeiden, dass ein Ingenieurbüro bei einem Projekt das Mandat der BHU und bei einem anderen Projekt von demselben Bundesamt den Zuschlag für einen ausführenden Auftrag erhält. Um Missbräuche zu verhindern, ergreift das Astra verschiedene Massnahmen: So erfolgt der Beschaffungsprozess (inkl. Offertevaluation) stets nach den Vorgaben des Beschaffungshandbuchs Astra, das unter anderem die Zusammenstellung der Evaluationsteams, den Ausstand bei Befangenheit und die Freigabe regelt. Die Rollen und Kompetenzen werden im Rahmen

der Verträge festgelegt. Das Rechnungs- bzw. Vertragscontrolling unterliegt den Vorgaben des internen Kontrollsystems.

Diese Massnahmen gewährleisten, dass Entscheide bzw. Aufträge immer von mehreren Personen und letztendlich vom Astra gefällt bzw. erteilt werden. Die Projektleitung wird im Nationalstrassengeschäft also in allen Fällen vom Astra wahrgenommen und immer intern besetzt. Die externen Stellen werden nur mit Unterstützungsaufgaben betraut.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Flückiger-Bäni Sylvia Hess Lorenz Keller Peter Müller Leo Regazzi Fabio Rime Jean-François Schilliger Peter Vitali Albert

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;04;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3073 – Interpellation

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Eingereicht von	 Sollberger Sandra
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Anzeigen wegen Gewalt gegen Beamte von 750 auf 2800 Straftaten vervielfacht. Es wird jedoch eine hohe Dunkelziffer geben, weil Beamte längst nicht alles melden, insbesondere wenn es um Drohungen geht. Der Bundesrat wird diesbezüglich gebeten, folgende Auskunft zu geben:

1. Wie hoch sind die jährlichen Kosten infolge dieser Gewalt gegenüber Polizeibeamten?
2. Wie viele Spitalaufenthalte mit welchen Kostenfolgen sind mit dieser Gewalt verbunden?
3. Wie hoch sind die Kosten des vorübergehenden oder sogar längerfristigen Ausfalls von Polizisten infolge solcher Gewalt?
4. Gibt es Daten und Untersuchungen, welche die gestiegene psychische Belastung von Beamten und deren Familien als Folge dieser Gewalt und als Folge von vermehrten Drohungen gegen Beamte und deren Familien dokumentieren? Wie beurteilt er diese Situation?
5. Gibt es Hinweise, dass diese Gewalt vermehrt zu Dispensen, Kündigungen und generellen Fluktuationen in den Polizeikörpern führt?
6. Was gedenkt er zu tun, um Polizisten und deren Familien besser vor systematischer und zunehmender Gewalt und Drohungen gegen Beamte zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1.-3./5. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für die innere Sicherheit und damit auch die Polizeihöhe ist bei den Kantonen. Es sind keine Auswertungen oder Studien zu den Kostenfolgen, Spitalaufhalten und Fluktuationen in den Polizeikörpern im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten bekannt, die Rückschlüsse zur Situation auf gesamtschweizerischer Ebene zulassen würden.

4. Empirische, meist quantitative Untersuchungen zur psychischen Belastung von Polizistinnen und Polizisten wurden in Deutschland durchgeführt (beispielsweise Ellrich/Baier/Pfeiffer: "Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern", Baden-Baden 2012). Eine vergleichbare, breit angelegte Untersuchung zu dieser Thematik gibt es nach Kenntnisstand des Bundesrates in der Schweiz nicht. Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass Gewalterlebnisse gegen die eigene Person für betroffene Polizistinnen und Polizisten sowohl in physischer wie auch in psychischer Hinsicht schwerwiegende Folgen haben können, und verurteilt solche Übergriffe aufs Schärfste.

6. Der Bundesrat nimmt die Problematik der Gewalt an Polizisten ernst und ist sich der Verantwortung bewusst, die die Behörden aller Staatsebenen für ihre Angestellten tragen. Er ist daran, einen Bericht in Erfüllung des Postulates der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates [13.4011](#), "Besserer strafrechtlicher Schutz der Staatsangestellten vor Gewalt", und unter Berücksichtigung des Postulates Guhl [16.3831](#), "Besserer rechtlicher Schutz für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch", zu erarbeiten. Der Bericht soll dem Parlament als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage dienen, um geeignete Massnahmen zu ergreifen. Er wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 publiziert.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Datum	Rat

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;04;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3074 – Interpellation

Zunahme des Statistikaufwands für Unternehmen

Eingereicht von	 Sollberger Sandra
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stark hat der Statistikaufwand für Unternehmen in den letzten zehn Jahren zugenommen?
2. Wie hoch schätzt er die jährlichen Kosten für die Wirtschaft infolge von Statistikerhebungen und insbesondere von stetigen Änderungen und Ergänzungen bei den Erhebungen?
3. Welche Fragen, Variablen und Kriterien wurden in den letzten zehn Jahren bei der Statistikerhebung bei Unternehmen hinzugefügt? Welche entfernt?
4. Wie rechtfertigt er die hohe Kadenz an neuen Fragen, Variablen und Kriterien bei diesen Erhebungen?

Begründung

Für Unternehmen, insbesondere KMU, ist es mit administrativem Aufwand verbunden, wenn fast jährlich nur kleinste neue Fragen, Variablen oder Fragekategorien bei den Unternehmensstatistiken hinzukommen.

Nur eine neue Frage respektive Variable oder dann ganze Fragekategorien lösen je nachdem ganze EDV-Umstellungen aus, führen aber in jedem Fall zu unnötigem Mehraufwand bei den internen Mitarbeiterstatistiken, wenn beispielsweise regelmässig die Personalblätter geändert werden müssen. Für ein kleines Unternehmen kann das einen erheblichen, aber eben auch unverständlichen Mehraufwand bedeuten.

Antwort des Bundesrates vom 12.04.2017

Die Entlastung und die Senkung der Regulierungskosten sind für den Bundesrat eine wichtige Daueraufgabe (siehe u. a. Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn [15.3787](#) vom 19. Juni 2015). In diesem Sinne ist der Bundesrat bestrebt, dass die Statistikerhebung für die Unternehmen mit möglichst wenig Aufwand verbunden ist und der volkswirtschaftliche Nutzen der Statistikerhebung deren Aufwand übersteigt. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat sich daher in den vergangenen Jahren so weit wie möglich auf Registererhebungen fokussiert. Ausserdem nimmt das BFS in Zukunft noch verstärkt seine gesetzliche Rolle als Koordinationsstelle für die gesamte Bundesstatistik wahr.

Die Statistikerhebungen dienen einerseits der Unterstützung der Meinungsbildung in der Bevölkerung sowie der politischen Entscheidungsfindung und andererseits der auch verfassungsrechtlich gebotenen Wirkungskontrolle staatlichen Handelns, sprich der Messung der Zielerreichung bestimmter gesellschaftlicher, ökologischer oder wirtschaftlicher Ziele. Sie erzeugen damit einen Nutzen, sind aber auch mit Kosten für Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft verbunden.

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Aufwand bei den Unternehmenserhebungen für die Bundesstatistik im Zehnjahresvergleich (2005/2015) ist gesunken und nicht gestiegen. In der Beantwortung der Motionen Giezendanner [15.3433](#) und Schibli [15.3439](#) weist der Bundesrat auf die teils erheblichen Entlastungen der Unternehmen hin (per saldo rund 1 Million Franken und grösstenteils aus dem Wegfall der Betriebszählung).
2. Im Bericht über die Regulierungskosten des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier [10.3429](#) und Zuppiger [10.3592](#) vom Dezember 2013 wird ausgeführt, dass die Bundesstatistik, im Speziellen die obligatorischen Wirtschafts- und Unternehmenserhebungen, den Unternehmen Kosten von 7,3 Millionen Franken verursacht. Dies entspricht 0,07 Prozent des

Totals dieser erstmals einheitlich durchgeführten quantitativen Schätzung der Kosten der wichtigsten die Wirtschaft betreffenden Regulierungen. In dieser Schätzung nicht eingerechnet sind die Kosten der Erhebungen, deren Absender nicht die Bundesstatistik ist, sondern Verbände, Kantone, Befragungsinstitute, Universitäten und andere mehr.

3. Eine Übersicht über die Änderungen in den Erhebungen über die letzten zehn Jahre liegt in dem gewünschten Detaillierungsgrad nicht vor. Die Beantwortung der Motionen Giezendanner und Schibli weist auf die wesentlichen Änderungen hin. So wurde beispielsweise die Betriebszählung, die auf einem an rund 380 000 Unternehmen verschickten Fragebogen beruhte, durch die Statistik der Unternehmensstruktur ersetzt, die sich hauptsächlich auf AHV-Daten stützt. Weitere vom BFS produzierte Statistiken beruhen grösstenteils auf Administrativquellen. Die Erweiterung der Umsatzstatistik "Sonstige Dienstleistungen" erfolgte schrittweise, um die Belastung der Unternehmen in Grenzen zu halten, und bei der Wertschöpfungsstatistik orientierte man sich am Kontenrahmen der Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Im Falle der KMU wurde zudem ein Verteilsystem eingerichtet, mit dem die Wahrscheinlichkeit, dass ein KMU regelmässig an mehreren Erhebungen teilnehmen muss, begrenzt wird.

4. Die Unternehmen, die Adressaten der Statistiken und auch die Statistikproduzenten wünschen sich grundsätzlich eine gewisse Stabilität in den Erhebungen; dies, um die Informationen in der zeitlichen und räumlichen Dimension vergleichen zu können. Es kann aber in einzelnen Konstellationen nötig sein, die Erhebungen anzupassen. Dies können u. a. neue Definitionen, ein Methodenwechsel, ändernde Nutzerbedürfnisse, neue Technologien, veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, neue Datenquellen wie auch die sich ändernde Umwelt sein. Diese Gründe beeinflussen die Kadenz der Anpassungen. Um die Kadenz dennoch so tief wie möglich zu halten, werden Nutzen und Kosten der jeweiligen Anpassung gegenübergestellt. So wurde bei der Wertschöpfungsstatistik z. B. bewusst auf die Befragung nach Daten verzichtet, die nicht im KMU-Kontenrahmen sind.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3075 – Interpellation

Digital Gender Gap. Was sind Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Arbeitswelt aus der Geschlechterperspektive?

Eingereicht von	 Arslan Sibel
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wie der Bericht des Bundesrates "Digitale Wirtschaft" aufzeigt, betrifft die Digitalisierung der Wirtschaft Branchen und Berufe, aber auch die Qualifikationsniveaus sehr unterschiedlich. Unterschiede dürften sich noch verstärken, wenn das Geschlecht berücksichtigt wird: einerseits, da Frauen und Männer im Arbeitsmarkt ungleich vertreten sind, andererseits, da Frauen häufiger Betreuungspflichten in der Familie übernehmen und so z. B. bei Weiterbildung und Umschulungen weniger Ressourcen investieren können. Die WEF-Studie "The Industry Gender Gap" (S. 6) kam zum Schluss, dass weltweit für Frauen die Jobverluste (gegenüber den Zugewinnen) stärker sind als bei Männern.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Beschäftigungsauswirkungen der Digitalisierung auf Frauen und Männer (je nach Branche, Beruf, Aus- und Weiterbildungsniveau, Alter usw.)?
2. Gemäss dem Bericht "Digitale Schweiz" ist ein "hohes Beschäftigungswachstum" in folgenden Bereichen zu erwarten: Datenanalyse, Softwareentwicklung, Datensicherung, E-Commerce und Designbranche (S. 41). Hingegen gelten Tätigkeiten in der verarbeitenden Industrie, in der Landwirtschaft, in Transport und Logistik, dem Verkauf und bei administrativen Büroarbeiten als "ersetzbar" (S. 40/41) und damit gefährdet. Wie sind die Beschäftigungsaussichten aus Geschlechterperspektive in diesen Bereichen einzuschätzen? In welchen Branchen und Berufsfeldern entstehen neue Jobs für Frauen und Männer, bzw. in welchen ist mit Veränderungen bzw. Verlusten zu rechnen?
3. Mit welchen Massnahmen unterstützen der Bund und die Bildungsinstitutionen die Weiterbildung und Umschulung von Personen, die von Stellenverlusten aufgrund der Digitalisierung besonders betroffen sind?
4. Ist er bereit, zusammen mit Forschungsinstitutionen, unter anderem dem SNF, Forschungsprojekte zu initiieren, welche den Zusammenhang von Arbeitsmarkt und Geschlecht und Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Zusammenhang mit der Digitalisierung genauer untersuchen?
5. Wie können Mitarbeitende ihre rechtlichen Ansprüche, insbesondere gemäss Gleichstellungsgesetz, bei neuen Arbeitsformen durchsetzen, z. B. bei Arbeit auf Plattformen, Crowdfunding, Clickworking?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Schweizer Arbeitsmarkt befindet sich im steten Umbruch. Dabei hat es die Schweiz jeweils verstanden, Strukturwandel positiv zu nutzen. So hat sich die Erwerbsbeteiligung in den letzten zehn Jahren weiter erhöht, insbesondere bei den Frauen, von 74,7 Prozent auf 80,7 Prozent. Im internationalen Vergleich belegt die Schweiz in dieser Hinsicht einen Spitzenplatz. Die Herausforderungen der digitalen Transformation nimmt der Bundesrat sehr ernst. Er ist bestrebt, die erfolgreiche Arbeitsmarktbilanz auch in das digitale Zeitalter weiterzutragen. Dazu müssen die Chancen der Digitalisierung für alle Erwerbsgruppen konsequent genutzt und die Risiken minimiert werden.

1./2. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Beschäftigung vom ersten und zweiten Sektor hin zum Dienstleistungssektor verlagert. In dieser Phase haben die Frauen beispielsweise hinsichtlich Qualifikationsniveau und Erwerbsbeteiligung stark aufgeholt. So hat sich der Anteil der Frauen mit einem Tertiärabschluss zwischen 1970 und 2014 von 4 Prozent auf 22 Prozent erhöht. Auch der Anteil nichterwerbstätiger Mütter ist stark gesunken (von 39,7 Prozent im Jahr 1992 auf 21,1 Prozent im Jahr 2013), und bei den Teilzeitpensen der Mütter zeigt sich eine klare Verschiebung von tiefen zu höheren Pensen. Zu erwähnen ist auch, dass in den letzten Jahren Branchen und Berufe mit hohen Frauenanteilen wie beispielsweise das Gesundheitswesen

ein überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum verzeichneten. Ferner ist der Frauenanteil auch in den traditionell eher männerdominierten Mint-Berufen gewachsen (zwischen 2000 und 2015 von 13,6 Prozent auf 21,6 Prozent). Hier setzt im Rahmen der Fachkräfte-Initiative das Bundesprogramm "Chancengleichheit an den Fachhochschulen" an und unterstützt diese Entwicklung, um die noch bestehenden Unterschiede auf dem Schweizer Arbeitsmarkt weiter zu reduzieren.

Die Digitalisierung wirkt sich in den verschiedenen Berufen und Branchen unterschiedlich aus, wobei das Ausmass der Veränderungen nicht abschliessend abschätzbar ist. In Zukunft werden gemäss OECD nicht nur IT-Programmier- und -Anwendungsskills, sondern auch komplementäre Sozial- und Verhandlungskompetenzen an Bedeutung gewinnen. Für die Schweiz gibt es aktuell keine Hinweise darauf, dass der aktuelle Strukturwandel in der Summe genderspezifische Folgen aufweisen wird. Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation aller Akteure wird weiterhin laufend beobachtet.

3. Grundsätzlich trägt der einzelne Mensch die Verantwortung für seine Weiterbildung. Dies ist im Weiterbildungsgesetz (Webig) so verankert, welches seit Anfang 2017 in Kraft ist. Mit dem Weiterbildungsgesetz setzen sich Bund und Kantone dafür ein, dass die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen an die formale Bildung möglich wird und so die Bildungswege verkürzt werden können. Dies kommt insbesondere auch Berufsumsteigern zugute. Zudem hat der Bundesrat am 5. April 2017 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, bis im November 2017 ein Programm für die Weiterbildung von Arbeitnehmenden im Bereich Grundkompetenzen - namentlich mit Blick auf die Digitalisierung der Wirtschaft - zu entwickeln. Die Massnahmen sollen es gering qualifizierten und insbesondere älteren Arbeitnehmenden ermöglichen, im Erwerbsleben zu verbleiben. Weiter prüft der Bundesrat, welche systemischen Auswirkungen die Digitalisierung auf den Bildungsbereich hat. Diese Ergebnisse werden im Juni 2017 erwartet.

4. Der Bundesrat wird Ende 2017 einen weiteren Grundlagenbericht zu den arbeitsmarktlichen Auswirkungen der Digitalisierung vorlegen. Das zuständige Seco hat verschiedene Vertiefungsstudien zu zentralen Aspekten lanciert. Dazu gehören die Veränderung der Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wie auch die Entwicklung von flexiblen Arbeitsbedingungen. Bei diesen Analysen werden die verschiedenen Berufsfelder, Beschäftigungsformen und Arbeitsmarktakeure angemessen berücksichtigt, was die Gender-Perspektive mit einschliesst.

5. Die bestehenden Gesetze gelten auch bei neugeschaffenen Arbeitsplätzen. Sofern ein Arbeitsverhältnis vorliegt, kommt das Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zur Anwendung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Brélaz Daniel de la Reussille Denis Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Häsler Christine Marti Min Li
Mazzone Lisa Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;44;32;28

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3076 – Interpellation

Dryouts im Kernkraftwerk Leibstadt. Das Ensi trifft einen schwerwiegenden Entscheid, ohne eine Drittmeinung einzuholen

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Verfärbungen an Hüllrohren der Brennelemente des Kernkraftwerks Leibstadt (KKL) führten zu einem längeren Betriebsunterbruch. Das Ensi bestätigt das Versagen der Kühlung, weshalb sich ein kritischer Siedezustand bzw. ein Dryout einstellte. Hüllrohre können dadurch lecken, so dass wie 2014 Radioaktivität ins Kühlsystem austreten kann.

Obwohl das Dryout international für Aufsehen sorgt, hat das Ensi nicht die Expertengruppe Reaktorsicherheit, sondern nur dem KKL nahestehende Experten konsultiert. Seitens Expertengruppe stand Dr. Michael Sailer einer Wiederinbetriebnahme des KKL ohne vorgängige Klärung des Problems kritisch gegenüber. Diese Problematik führte auch zu Interventionen der Regierungen von Baden-Württemberg und Vorarlberg.

1. Wie ist der Einbezug von unabhängigen Expertengremien beim Ensi geregelt? Warum konsultierte das Ensi nicht die Expertengruppe für Reaktorsicherheit, obwohl es sich um ein schwerwiegendes und international einzigartiges Problem handelt?
2. Wie gewährleistet der Bundesrat, dass das Ensi bei schwerwiegenden Entscheiden zwingend Drittmeinungen (Experten) einbezieht und deren Meinungen berücksichtigt?
3. Gemäss Artikel 75 Kernenergieverordnung ist der für das Wiederaufahren nötige Freigabeentscheid nicht mit rechtlichen Mitteln anfechtbar. Die Beurteilung liegt damit im alleinigen Ermessen des Ensi. Wie gewährleistet der Bundesrat die Sicherheit der nuklearen Anlagen, wenn allfällige Fehlentscheide durch Dritte kaum korrigierbar sind?
4. In der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) ist seit 2012 keine kritische Expertenstimme mehr vertreten. Wie garantiert der Bundesrat, dass sich eine umfassende Diversität an Expertenmeinungen zu komplexen technischen Problemen in Entscheiden des Ensi wiederfindet? Inwieweit kann er garantieren, dass von der Mehrheitsmeinung abweichende Expertenmeinungen im Sinne einer konservativen Beurteilung in die Entscheidungsfindung einfließen?
5. Das Ensi informiert im Vergleich zur internationalen Praxis die Öffentlichkeit spät und dürftig, häufig erst auf öffentlichen Druck. Während Westinghouse bereits im April 2016 zu den Befunden in Leibstadt informierte, tat dies das Ensi erst im Dezember. Über den Austritt von Radioaktivität in den Kühlkreislauf im Jahr 2014 hatte das Ensi völlig unzureichend und nur im Jahresbericht informiert. Hat das Ensi keine Informationspflicht, die Öffentlichkeit zeitnah ohne Beschönigung zu informieren?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Bei der Beurteilung von spezifischen Sachverhalten bindet das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat Ensi bei Bedarf Experten aus dem In- und Ausland ein. Es tauscht sich zudem in internationalen Fachkreisen aus. Die Kompetenz zum Beizug von Dritten für einzelne Aufgaben ist in Artikel 2 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat vom 22. Juni 2007 (EnsiG; SR 732.2) geregelt.

Für die Beurteilung der Fragen zum Dryout an einzelnen Brennstäben im Kernkraftwerk Leibstadt hat das Ensi - neben der eigenen Fachsektion mit Expertise im Brennstoffbereich - auf das Wissen von zwei Expertenorganisationen zurückgegriffen, die auf dem Gebiet der thermohydraulischen Auslegung von Siedewasserreaktoren international anerkannt und führend sind. Zudem hat sich das Ensi mit weiteren Experten ausländischer Aufsichtsbehörden und technischer Prüforganisationen zum Thema ausgetauscht. Auf die Einbindung der Expertengruppe Reaktorsicherheit wurde hingegen verzichtet, da diese vom Ensi für strategische Überlegungen und nicht für spezifische technische Detailfragen beigezogen wird.

2. Wie vorangehend ausgeführt, zieht das Ensi bei Bedarf externe Experten für die Beurteilung von Sachfragen bei. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das geltende Regelwerk bezüglich des Einholens von externen Expertenmeinungen ausreichend ist.

3. Nach Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Bewilligungsinhaber für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich (Art. 22 Abs. 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003, KEG; SR 732.1). Durch die laufende Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Sicherheit während der ganzen Laufzeit gewährleistet bleibt, dass der Betreiber seinen Pflichten nachkommt und gegebenenfalls technische, betriebliche und organisatorische Verbesserungen vornimmt. Das Ensi erteilt eine Freigabe nur, wenn die Voraussetzungen der einer Freigabe zu Grunde liegenden Bewilligung eingehalten und die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen berücksichtigt sind (Art. 75 Abs. 3 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004, KEV; SR 732.11).

Es ist die Aufgabe der Aufsichtsbehörde Ensi und nicht des Bundesrates, darüber zu wachen, dass die Vorgaben an die nukleare Sicherheit und Sicherung einer Anlage jederzeit erfüllt werden. Der Bundesrat hat keinen Anlass, an der Beurteilung des Ensi zur Sicherheit der Schweizer Kernanlagen zu zweifeln.

4. Die Kommission für nukleare Sicherheit steht dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und dem Ensi als unabhängiges, hinterfragendes und beratendes Organ zur Verfügung (Art. 71 KEG). Die KNS besteht aus fachkundigen Mitgliedern, die insbesondere kritisch prüfen, ob die vorgesehenen Vorkehren zum Schutz von Mensch und Umwelt ausreichen (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 12. November 2008 über die Kommission für nukleare Sicherheit, VKNS; SR 732.16). Der Bundesrat achtet bei der Ernennung der Mitglieder der KNS darauf, dass die Kommission vielseitig zusammengesetzt ist.

5. Das Ensi hat gesetzlich (Art. 74 KEG) eine Informationspflicht. Dieser ist es durch seine jährlichen Aufsichtsberichte der Jahre 2014 und folgende sowie durch einen Webartikel vom 19. Dezember 2016 über die festgestellten Dryout-Befunde unter Vorbehalt von Geschäftsgeheimnissen vollumfänglich nachgekommen. Über die Freigabe zum Wiederaufstart des Kernkraftwerks Leibstadt wurde am 16. Februar 2017 auf der Ensi-Website umfassend und transparent informiert.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Arslan Sibel Flach Beat Fricker Jonas Friedl Claudia Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Grossen Jürg Gysi Barbara Heim Bea Kiener Nellen Margret Marra Ada Marti Min Li Nordmann Roger Piller Carrard Valérie Schelbert Louis Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Semadeni Silva Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3077 – Interpellation

Interkulturelles Dolmetschen in der psychiatrischen Behandlung

Eingereicht von	 Streiff-Feller Marianne
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Aufgrund eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten und mangelhafter interkultureller Kompetenzen der behandelnden Ärzte bestehen ausgewiesene Lücken in der psychiatrischen Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund. Mit dem Ziel, diese zu schliessen, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass aufgrund der oft nicht gewährleisteten Finanzierbarkeit von interkulturellen Dolmetschern namentlich in der Psychiatrie eine adäquate psychiatrische Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund und limitierten Kommunikationsmöglichkeiten häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich ist? Ist ihm zudem bekannt, dass in solchen Fällen ungenügende oder gar fehlende psychiatrische Behandlungen und Therapien zu einem markant erhöhten Gesundheitsrisiko im psychosomatischen Bereich führen, mit entsprechenden erheblichen Kostenfolgen?
2. Welche Möglichkeiten bestehen seitens des Bundes, durch die Schliessung der genannten Lücke zur Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz psychiatrischer Behandlungen für diese besonders vulnerable Zielgruppe beizutragen?
3. Was kann der Bund beitragen, damit den entsprechenden Leistungserbringern die Abrechnung der Kosten für die Dolmetscherleistungen in der psychiatrischen Versorgung ermöglicht werden kann?

Begründung

Die gesundheitliche Situation der Migrationsbevölkerung ist deutlich schlechter als diejenige der Schweizer Bevölkerung. Bei Flüchtlingen, die in ihren Heimatländern und auf der Flucht häufig traumatische Erfahrungen wie bewaffnete Konflikte, Gewalt, Folter und Vergewaltigungen erlebt haben, leidet gemäss internationalen Studien rund die Hälfte unter psychischen Erkrankungen. Bund und Kantone sorgen gemeinsam für Verbesserungen des Behandlungsangebotes für diese besonders vulnerable Zielgruppe. Für eine erfolgreiche psychiatrische Behandlung ist die Kommunikation zwischen Gesundheitsfachpersonen und diesen Patientinnen und Patienten von zentraler Bedeutung und der Einsatz von interkulturell Dolmetschenden unabdingbar. Nur so können unnötige Abklärungen sowie Fehldiagnosen und -behandlungen vermieden werden. Die bisherigen Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zwar sehr begrüssenswert, lösen das Grundproblem aber nicht, solange die Finanzierung des interkulturellen Dolmetschens bei der psychiatrischen Behandlung nicht sichergestellt ist.

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

1. Dem Bundesrat ist bewusst, dass für Migrantinnen und Migranten besondere Zugangs- und Versorgungsschwierigkeiten in der Psychiatrie bestehen. Neben kulturell bedingter Stigmatisierung psychischer Krankheiten, einer anderen Krankheitswahrnehmung (häufig Somatisierung) oder fehlendem Wissen über das Versorgungssystem sind es insbesondere auch sprachliche Barrieren aufgrund fehlender Therapeutinnen und Therapeuten in ihrer Muttersprache oder des Fehlens einer Übersetzung durch interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher (siehe BAG-Studie, 2016: "Versorgungssituation psychisch erkrankter Personen in der Schweiz": www.bag.admin.ch > Themen > Mensch & Gesundheit > Psychische Gesundheit > Politische Aufträge im Bereich psychische Gesundheit > Postulat: Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz > Dokumente). Die Auswirkungen ungenügender oder fehlender psychiatrischer Behandlungen können allerdings nicht beziffert werden.
2. Eine adäquate Kommunikation zwischen Gesundheitsfachpersonen und Patienten und Patientinnen ohne Kenntnisse einer Landessprache ist eine Behandlungssituation mit besonderen Herausforderungen. Das BAG fördert darum seit 2002 gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) das interkulturelle Dolmetschen und dessen Qualitätssicherung und -

entwicklung: Dazu werden die schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen (Interpret) sowie der nationale Telefondolmetschdienst gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) finanziell unterstützt. Des Weiteren setzen sich im Rahmen des Projektes "Swiss Hospitals for Equity" verschiedene grosse Spitäler dafür ein, die Versorgungsqualität für Migrantinnen und Migranten sowie weitere benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern und Zugangsbarrieren abzubauen. Das BAG stellt zudem für Gesundheitsfachpersonen die Online-Weiterbildung "Interaktion und Qualität" zur Verfügung.

Wie Erhebungen zeigen, wachsen die Einsatzstunden von Dolmetschleistungen jährlich. Während im Jahr 2010 im Gesundheitsbereich 72 000 Dolmetschstunden geleistet wurden, waren es 2015 bereits 138 500 Stunden. Gut ein Drittel dieser Einsätze fand im Bereich der Psychiatrie statt. Um den Einsatz von Dolmetschenden in psychiatrisch-psychotherapeutischen Institutionen weiter zu fördern, hat das SEM das Pilotprojekt "Zugänge schaffen" initiiert. Im Rahmen des Pilotprojekts können die teilnehmenden Institutionen während eineinhalb Jahren qualifizierte interkulturell Dolmetschende für die Beratungs- und Behandlungssitzungen beiziehen.

3. Aktuell werden die Kosten der interkulturell Dolmetschenden im Gesundheitsbereich teilweise durch die Kantone übernommen. Obwohl Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 26. Mai 2010 zur Abgeltung von Dolmetschleistungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen oder Abgeltungsverträgen mit den Spitälern bestehen (siehe www.gdk-cds.ch > Dokumentation > Empfehlungen), fallen die kantonalen Beiträge an die Finanzierung dieser Leistungen unterschiedlich aus oder fehlen teilweise ganz (insbesondere im spitalexternen ambulanten Bereich). Das BAG prüft zurzeit, ob und wie eine einheitliche Regelung der Finanzierung der Dolmetschleistungen im Gesundheitsbereich möglich ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Ingold Maja](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;2811;2831

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3078 – Interpellation

Bleiben die Asylbewerberinnen und -bewerber trotz der abgegebenen Versprechen in Losone?

Eingereicht von	 Pantani Roberta
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Auf der Website "Il Guastafeste" (die von einer Person mit Wohnsitz in Losone betrieben wird) wurde eine Mitteilung aufgeschaltet, aus der ich nachstehend einige Passagen zitiere:

"Bekanntlich müsste das Asylzentrum in der ehemaligen Kaserne San Giorgio in Losone drei Jahre nach seiner Eröffnung und somit bis September dieses Jahres geschlossen werden. Der Bund hatte das Zentrum nämlich aufgrund von Artikel 26a des Asylgesetzes (das in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2014 angenommen wurde) eröffnen können. Dieser Artikel erlaubt es dem Bund, unter bestimmten Bedingungen (keine erheblichen baulichen Massnahmen) Anlagen und Bauten des Bundes für maximal drei Jahre ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen ..."

"Wie zu erwarten war, habe ich nun kürzlich aus gut informierten Quellen erfahren, dass die Gemeinde Losone oder einige ihrer Regierungsmitglieder mit dem Bund oder dem Kanton Sondiergespräche geführt haben, um die Möglichkeit zu prüfen, das Asylzentrum in der ehemaligen Kaserne weitere zwei oder drei Jahre zu betreiben (möglicherweise bis zur Eröffnung des neuen Bundesasylzentrums, das in der Nähe von Balerna erstellt werden soll ..."

Aufgrund der obigen Ausführungen stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Asylzentrum in Losone bis September 2017 definitiv geschlossen wird?

Falls nicht:

2. Stimmt es, dass die Gemeinde Losone bezüglich einer Verlängerung des Betriebs des Asylzentrums mit dem Bund und/oder dem Kanton in Kontakt ist?

Falls die vorhergehende Frage bejaht wird:

3. Wer steht hinter dieser Initiative? Ist es die Gemeinde Losone, oder sind es einzelne Regierungsmitglieder? Ist es der Kanton? Oder der Bund? Sind es Dritte? Falls die Gemeinde Losone das Gebäude dem Bund oder dem Kanton vermieten will, um den Betrieb des Asylzentrums zu verlängern:

4. Wäre ein solcher Entscheid nicht eine Umgehung von Artikel 26a des Asylgesetzes, der eine Nutzung von maximal drei Jahren vorsieht? Wäre dies dann nicht die klassische Salamtaktik (drei Jahre, und dann sehen wir weiter ...)?

5. Würde dies nicht dem widersprechen, was gegenüber der Bevölkerung von Losone und den angrenzenden Gemeinden stets beteuert und ihnen versprochen wurde, dass nämlich das Zentrum für maximal drei Jahre genutzt werde?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

Das Staatssekretariat für Migration betreibt das Bundeszentrum in Losone gemäss Artikel 26a des Asylgesetzes (AsylG) noch bis Ende Oktober 2017. Danach geht die Kaserne an die Gemeinde über.

Der Bund plant in Absprache mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden, das künftige Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion der Region Zentral- und Südschweiz unmittelbar an der südlichen Landesgrenze, in der "Zona Pasture" zwischen den Gemeinden Balerna und Novazzano, zu errichten. Im neuen Zentrum sollen die neuen Asylverfahren gemäss der vom Volk angenommenen Gesetzesänderung zur Beschleunigung der Verfahren durchgeführt werden. Nach aktueller Planung tritt das revidierte Asylgesetz 2019 in Kraft. Die Projektierung des neuen Zentrums ist im Gang. Angesichts der Planungs- und Bauprozesse dürfte das neue Zentrum jedoch nicht vor 2021/22 zur Verfügung stehen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

des neuen Asylgesetzes bis zur Eröffnung des BAZ braucht es eine Übergangslösung, die es erlaubt, die Asylverfahren nach den neuen Bestimmungen durchzuführen.

Der Bund und der Kanton Tessin prüfen verschiedene Optionen für eine solche Übergangslösung. Mit einigen Gemeinden sind Gespräche im Gang. Im Rahmen der Suche nach möglichen Optionen hat der Bund mit der Gemeinde Losone Kontakt aufgenommen, um eine allfällige Verlängerung der Nutzung der Kaserne zu besprechen. Am 16. März 2017 fanden erste Gespräche zwischen dem Bund, dem Kanton Tessin und der Gemeinde Losone statt.

Die Bewilligung für eine mögliche Nutzungsverlängerung erfordert auf jeden Fall die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde und des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den üblichen geltenden Verfahren. Sobald die Kaserne in den Besitz der Gemeinde übergegangen ist, kann Artikel 26a des Asylgesetzes für den Standort Losone nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Quadri Lorenzo](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

[Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3079 – Postulat

Globale Pandemien effizienter bekämpfen

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zweckmässigkeit eines Beitritts zu Unitaid zu untersuchen. Dabei soll er insbesondere das Kriterium der Komplementarität mit dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie mit Unaid und der Organisation Medicine for Malaria Venture berücksichtigen und die aktuelle Unterstützung dieser Parallelorganisationen beibehalten.

Begründung

Unitaid wurde 2006 von Brasilien, Chile, Frankreich, Norwegen und dem Vereinigten Königreich gegründet. Sie wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf beherbergt und unterstützt weltweit Gesundheitsprogramme in ihrem Kampf gegen HIV, Malaria und Tuberkulose. Die Schweiz ist nicht Mitglied dieser Organisation.

Der Schwerpunkt von Unitaid liegt auf den Produktmärkten, in die sie investiert, um den Zugang zu besser geeigneten Heilmitteln zu beschleunigen und zu erweitern. Sie nutzt innovative Methoden, zum Beispiel die Gründung einer Patentgemeinschaft, um ihre Ziele umzusetzen und die Qualität und den Preis der angebotenen Produkte zu verbessern. Ihre Investitionen ergänzen jene von Parallelorganisationen, wie des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria oder von Unaid und der Organisation Medicine for Malaria Venture. Unitaid widmet sich als einzige Organisation den vorgelagerten Tätigkeiten in der Produktionskette, während die anderen genannten Organisationen sich üblicherweise auf die nachgelagerten Tätigkeiten, also hauptsächlich den Vertrieb, konzentrieren. Die von ihr erarbeiteten innovativen Projekte erlauben es, die Kosten zu reduzieren, was allen am Entwicklungsprozess Beteiligten nutzt. Diese Komplementarität ist auch unmittelbar wirksam: Es kommt nicht selten vor, dass die von Unitaid getesteten Projekte, die ihre Wirksamkeit im kleinen Rahmen bewiesen haben, durch den Globalen Fonds auf grösserer Ebene durchgeführt werden. Folglich bieten diese unterschiedlichen Organisationen, insbesondere Unaid und der Globale Fonds einerseits sowie Unitaid andererseits, notwendige und einander ergänzende Lösungsansätze für den wirksamen Kampf gegen globale Pandemien. Die Schweiz sollte dazu beitragen, diese Komplementarität zu fördern, um HIV, Malaria und Tuberkulose wirksam zu bekämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Schweiz beteiligt sich sehr aktiv an der Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose. Sie unterstützt namentlich die wichtigsten multilateralen Akteure: 2016 leistete sie Beiträge in Höhe von 20 Millionen Franken an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, in Höhe von 10 Millionen Franken an Unaid und in Höhe von 1,6 Millionen Franken an die Organisation Medicine for Malaria Venture. Die Unterstützung der Schweiz für den Globalen Fonds hat unter anderem dazu beigetragen, dass 9,2 Millionen Menschen mit antiretroviralen Wirkstoffen therapiert und 15,2 Millionen Tuberkulosekranke behandelt werden konnten. Diese drei Organisationen entwickeln zudem innovative Methoden, um einen besseren Zugang zu hochwertigen Medizinprodukten zu gewährleisten. So richtete beispielsweise der Globale Fonds eine Online-Plattform für die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten ein, die dank umfangreicher Sammeleinkäufe den Regierungen von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Möglichkeit bietet, hochwertige Medikamente zum besten Marktpreis zu erwerben (www.wambo.org).

Der Bundesrat fördert die Suche nach innovativen Mechanismen für die Finanzierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Eine wichtige Innovation von Unitaid ist die Einrichtung des Medicines Patent Pool, der Patentgemeinschaften für Medikamente organisiert, die bei der Behandlung von HIV/Aids, Hepatitis und Tuberkulose eingesetzt werden (www.medicinespatentpool.org). Es handelt sich um eine in Genf ansässige Stiftung, die mit Patentinhabern freiwillige Lizenzen für Generikahersteller aushandelt, welche sodann das Recht haben, diese Generika in einem bestimmten Gebiet oder an eine bestimmte Bevölkerungsgruppe in einem Land mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zu verkaufen. Bislang unterzeichnete

die Stiftung Verträge mit acht Patentinhabern. Die mit ihr zusammenarbeitenden Generikahersteller vertrieben vier Milliarden preisgünstige Arzneimitteldosen in 125 Ländern, darunter 79 Länder, die bisher nicht vom Wettbewerb der Generika profitierten. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des Departementes für auswärtige Angelegenheiten finanziert zurzeit eine Machbarkeitsstudie, die klären soll, ob sich dieser Ansatz auch für andere patentierte Medikamente der WHO-Liste der unentbehrlichen Arzneimittel eignet, die in manchen Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen noch nicht erhältlich oder unerschwinglich sind.

Die Schweiz unterstützt auch andere innovative Initiativen in diesem Bereich, so etwa die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (Nepad), die eine Vereinheitlichung der Registrierung von Arzneimitteln in Afrika anstrebt. Eine solche Vereinheitlichung wird es möglich machen, in den afrikanischen Ländern wirksame, hochwertige und kostengünstige Medikamente schneller zur Verfügung zu stellen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation Reynard **14.4144** ausführte, sieht er einen Beitritt zu Unitaid zurzeit nicht vor. Die Schweiz verfolgt mit Interesse die innovativen Ansätze von Unitaid. Sie leistet bereits erhebliche direkte Unterstützung an die wichtigsten Partner von Unitaid bei der Bekämpfung der Pandemien. Angesichts der Sparbemühungen des Bundes muss die Deza den für den Gesundheitsbereich aufzuwendenden Betrag kürzen. Infolgedessen ist es nicht angezeigt, einen Beitritt der Schweiz zu Unitaid in Form eines direkten Beitrags an diese Organisation zu erwägen.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Guldemann Tim Kiener Nellen Margret Munz Martina
Schneider Schüttel Ursula Sommaruga Carlo

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3083 – Motion

Digitalisierung. Eine elektronische Identität für den landesweiten Bürokratieabbau

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Dobler Marcel
Einreichungsdatum	08.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Erarbeitung des E-ID-Gesetzes folgende Forderungen einfließen zu lassen, um für alle natürlichen Personen und privaten Unternehmen die landesweite Vernetzung, Nutzung und rasche Implementierung der elektronischen Identität (E-ID) sicherzustellen:

1. Interoperabilität:

Der Bund gewährleistet mit der geeigneten Infrastruktur die Interoperabilität bzw. Verbindung der Schnittstellen zwischen den föderalen Ebenen, der EU und dem sich bereits in Arbeit befindenden Identitätsverbund Schweiz (IDV).

2. Sicherheit:

Der Bund muss die Sicherheitsstandards für die Dienstleistungsanbieter definieren und seine Rolle als Kontrollinstanz wahrnehmen.

3. Priorisierung:

Aufgrund der hohen Relevanz des Projektes muss die Umsetzung zeitnah und mit entsprechender Priorität in Angriff genommen werden. Dies bedingt auch eine sichere Finanzierung der Vorleistungen in der Verwaltung.

Begründung

Ziel des künftigen E-ID-Gesetzes ist es, aufgrund der Erfahrungen mit der Suisse ID und der Fallbeispiele im europäischen Umfeld die elektronische Identität in einer Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und privaten Akteuren zu implementieren. Die Schweiz geht dabei neue Wege, ist aber gleichzeitig kein Vorreiter, da bereits viele Staaten eine elektronische Identität für ihre Bürger eingeführt haben. Ein Blick auf diese Staaten beweist, dass das Potenzial einer elektronischen Identität für den Bürokratieabbau enorm ist. So wurden z. B. im Fall von Estland Kosteneinsparungen von 2 Prozent des Bruttoinlandprodukts realisiert.

Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass der Bundesrat diesem Projekt die notwendige Priorität einräumt. Das bedingt eine zeitnahe Umsetzung und die Sicherstellung der Finanzierung der verwaltungsinternen Implementierung. Damit eine solche Lösung auch einen effektiven Nutzen bringt, sind die Interoperabilität der Systeme und deren vielseitige Einsetzbarkeit absolut zentral. Dafür soll der Bund die notwendigen Voraussetzungen z. B. über offene Schnittstellen zum Identitätsverbund Schweiz schaffen. Der Bundesrat muss zudem seine Kontrollfunktion wahrnehmen, damit die Dienstleistungsanbieter die Sicherheit der E-ID-Anwendungen jederzeit gemäss den entsprechenden Standards erfüllen. Mit der Umsetzung dieser Forderungen wird der Weg für eine flächendeckende und vielseitige Nutzung in der Bevölkerung geebnet. Denn eine elektronische Identität für die Galerie muss verhindert werden.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Datum	Rat

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;1211;15

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3087 – Interpellation

Nationales Konzept Seltene Krankheiten

Eingereicht von



Feri Yvonne

Einreichungsdatum

09.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen in Bezug auf das Konzept Seltene Krankheiten zu beantworten:

1. Im Herbst 2015 hat der Bundesrat das Konzept Seltene Krankheiten vorgestellt, im Frühling danach folgte ein Umsetzungsplan mit 19 Massnahmen. Wie viele dieser Massnahmen wurden bis heute konkret umgesetzt?
2. Gemäss dem Umsetzungsplan müssten alle Massnahmen bis spätestens Ende dieses Jahres umgesetzt sein. Wird dieses Ziel erreicht, und wenn nicht, wie sieht die neue Planung aus?
3. Von verschiedener Seite wird das Bottom-up-Prinzip kritisiert. Der Bund habe zwar ein Massnahmenpaket präsentiert, die Umsetzung schiebe man aber an verschiedene Akteure ab. Welche Rolle nimmt der Bund in der konkreten Umsetzung des Projekts ein? Und müsste diese nicht allenfalls verstärkt werden?
4. Kritisiert wird auch, dass die Finanzierung der verschiedenen Massnahmen nicht geklärt ist. Welche Gelder kann und will er hier zur Verfügung stellen?
5. Die Kantone müssen gemäss dem Massnahmenplan kantonale Koordinatoren für seltene Krankheiten einsetzen sowie Informationsplattformen zur Verfügung stellen. Gemäss Aussagen der GDK wurde hier noch nichts umgesetzt, da zuerst die Frage betreffend Netzwerke und Referenzzentren geklärt werden sollte. Ist er gewillt, hier die Kantone aufzufordern, diese beiden Massnahmen so schnell wie möglich konkret anzupacken?
6. Die Umsetzung der Massnahmen scheint noch viel Zeit in Anspruch zu nehmen. Zeit ist jedoch etwas, was viele Patienten mit seltenen Krankheiten nicht haben. Wie steht er zu Sofortmassnahmen, um dringende Punkte abzufedern? Namentlich wären das:

- Streitigkeiten um Kostenübernahmen:

Der Bund ernennt eine Rekursinstanz für Streitigkeiten bei Kostenübernahmen zwischen Patienten (medizinische Vertreter) und den Versicherungen.

- Fonds für Härtefälle:

Der Bund richtet einen Fonds ein für umstrittene Kostengutsprachen, sodass z. B. eine angeforderte Therapie unter gewissen medizinischen Voraussetzungen bereits begonnen werden kann.

- Rechtliche, finanzielle, betreuerische und sonstige Fragen:

Der Bund erteilt ein Mandat an eine bestehende Organisation, welche Patienten mit einer seltenen Krankheit und deren Angehörigen kostenlos Auskünfte erteilt.

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

Die Massnahmen, Rollen und Zuständigkeiten, um vom im Nationalen Konzept Seltene Krankheiten beschriebenen Ist-Zustand zum Soll-Zustand zu gelangen, sind Gegenstand der Umsetzungsplanung Nationales Konzept Seltene Krankheiten. Diese Umsetzungsplanung wurde am 13. Mai 2015 vom Bundesrat verabschiedet. Sie umfasst vier Projekte (mit insgesamt 19 Massnahmen):

1. Referenzzentren, Patienten-Unterstützung, Register und Kodierungssysteme;

2. Kostenübernahme;
3. Information, Einbindung der Patientenorganisationen; und
4. Ausbildung und Forschung.

Alle Unterlagen sind abrufbar unter www.bag.admin.ch > Themen > Mensch & Gesundheit > Seltene Krankheiten.

1./2. Die Umsetzung der Massnahmen ist im Gange, und es konnten dabei konkrete Fortschritte erzielt werden. Die Sensibilisierung der betroffenen Akteure und der breiteren Öffentlichkeit zeigt Wirkung.

Dreh- und Angelpunkt des Nationalen Konzepts Seltene Krankheiten ist die Bezeichnung von Referenzzentren. Viele Massnahmen hängen direkt davon ab. Die konkrete Bezeichnung von krankheits(gruppen)spezifischen Versorgungsnetzwerken und Referenzzentren (für anspruchsvolle Abklärungen und Behandlungen) hat sich allerdings aufgrund der notwendigen und schliesslich erfolgreichen Überzeugungsarbeit bei einer Reihe betroffener Stakeholder verzögert. Der per Ende 2017 geplante Abschluss aller mit der Schaffung von Referenzzentren zusammenhängenden Massnahmen wird sich dadurch um rund zwei Jahre verzögern.

Die Gründung einer Nationalen Koordination Seltene Krankheiten (Kosek) steht bevor. Es handelt sich um eine Koordinationsinstanz der Stakeholder (unter anderem die GDK, Pro Raris, SAMW, Unimeduisse). Sie wird Rahmenbedingungen für Referenzstrukturen setzen und das Anerkennungsverfahren für Plattformen, Versorgungsnetzwerke und Referenzzentren für seltene Krankheiten festlegen. Eine erste Pilotphase ist für 2018 und die Implementierung des Anerkennungsprozesses ab 2019 geplant.

Die nicht mit den Referenzzentren zusammenhängenden Massnahmen sind weitgehend auf Kurs und dürften planmässig bzw. mit bloss geringer Verzögerung umgesetzt werden.

Die Überarbeitung der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV; SR 831.232.21) ist im Gange. Sie soll gleichzeitig mit den Umsetzungsverordnungen zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (Botschaft vom 15. Februar 2017; siehe [17.022](#)) in Kraft treten.

3./4. Die Zuständigkeiten für die im Konzept aufgeführten Bereiche sind grösstenteils zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Entsprechend wurde bei der Ausarbeitung der Umsetzungsplanung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nachgelebt. Die Finanzierung der Massnahmen verbleibt daher bei jedem dafür zuständigen Akteur. Dieser stellt die nötigen Mittel für die von ihm unternommenen Umsetzungsaktivitäten selbst bereit. Dies ist der Grund für das Bottom-up-Prinzip. Der Bund leistet Koordinations- und Sensibilisierungsarbeiten, die sich als unerlässlich erwiesen haben.

5. Die Kantone sind in die Umsetzung der Nationalen Strategie Seltene Krankheiten eingebunden, unterstützen diese und bringen sich konkret ein. Die Umsetzung der Massnahme betreffend die kantonalen Koordinatoren steht in engem Zusammenhang mit der Bezeichnung und Schaffung von Referenzzentren und kann daher nicht isoliert angegangen werden. Bund, Kantone und Pro Raris arbeiten gemeinsam an effizienten Lösungen, um in den Kantonen auf die Bedürfnisse von Menschen mit seltenen Krankheiten zugeschnittene Orientierungsmöglichkeiten anzubieten. Dabei wird die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu berücksichtigen sein.

6. Der Bundesrat kann keine Sofortmassnahmen an die Hand nehmen, welche die Zuständigkeiten des Bundes überschreiten. Dies betrifft insbesondere den vorgeschlagenen Fonds für Härtefälle und die kostenlose Patientenbetreuung. Zudem hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Pfister Gerhard [15.3588](#), "Geburtsgebrechen und schwere Erkrankungen bei Kindern. Trennung von Behandlungs- und Finanzierungsentscheid", festgehalten, dass für die Sofortmassnahmen keine rechtlichen Grundlagen bestehen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Allemann Evi](#) [Barrile Angelo](#) [Fehlmann Rielle Laurence](#) [Hadorn Philipp](#) [Heim Bea](#) [Kiener Nellen Margret](#)
[Piller Carrard Valérie](#) [Reynard Mathias](#) [Schneider Schüttel Ursula](#) [Tschäppät Alexander](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3088 – Interpellation

Braucht es klarere Regelungen für das Taxigewerbe in Bezug auf das Freizügigkeitsabkommen?

Eingereicht von



Seiler Graf Priska

Einreichungsdatum

09.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das Taxigewerbe wirft dem Bund und den Kantonen vor, dass die verantwortlichen Behörden und Vollzugsorgane das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht vollziehen. Auch soll die 90-Tage-Regelung nicht genügend überwacht werden.

Das Zürcher Verwaltungsgericht fällte am 4. September 2014 das Urteil, dass es sich bei den Taxifahrten zum und vom Flughafen Zürich um Dienstleistungen im Sinne des Freizügigkeitsabkommens (FZA) handelt und das FZA entsprechend Anwendung findet. Demnach können selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmende aus den EU-/Efta-Staaten bis zu insgesamt 90 Tagen im Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen in der Schweiz erbringen. Arbeits- und Lohnkonditionen für entsandte Mitarbeitende müssen den schweizerischen Bedingungen entsprechen.

Die Anwendung des FZA in Bezug auf grenzüberschreitende Taxidienstleistungen betrifft nicht nur den Flughafen Zürich, sondern die gesamte Schweiz. Für die Umsetzung des FZA-Regimes bis 90 Tage im Kalenderjahr sind die Kantone zuständig.

Österreich hat nun per Januar 2017 das "Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz" in Kraft gesetzt. Es sieht Melde- und Bereithaltungspflichten vor. Dieses Gesetz gilt auch für grenzüberschreitende Personentransporte mittels Taxi. Grenzüberschreitende Fahrten, die in Österreich enden oder von dort ausgehen, müssen vorher online angemeldet werden. Ausserdem müssen ausländische Fahrer Nachweise mit sich führen, die belegen, dass ihr Arbeitgeber im Heimatstaat Sozialversicherungsabgaben leistet. Zudem können auch Lohn- und Arbeitszeitchroniken verlangt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Bundesstelle überprüft den regelkonformen Vollzug des FZA in den Kantonen in Bezug auf grenzüberschreitende Taxidienstleistungen?
2. Wurden von dieser Bundesstelle bereits Überprüfungen in den Kantonen gemacht?
3. Wie sehen die Resultate aus? Wird das FZA von ausländischen Fahrgastbeförderungsanbietern eingehalten?
4. Ist die neue Regelung von Österreich nach Ansicht des Bundesrates FZA-kompatibel?
5. Ist es allenfalls angezeigt, dass die Schweiz ähnliche Regelungen für das Taxiwesen erlässt im Zusammenhang mit dem FZA?
6. Würde der Bundesrat eine einheitliche Lösung mit Österreich als sinnvoll erachten?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Taxifahrerinnen und Taxifahrer aus der Europäischen Union (EU), die bis 90 Tage pro Kalenderjahr Personen in die Schweiz oder aus der Schweiz transportieren, sind verpflichtet, sich im Online-Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration anzumelden. Mit den flankierenden Massnahmen der Schweiz zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit soll Lohndumping verhindert werden. In Branchen ohne verbindliche Mindestlöhne wie dem Taxigewerbe sind die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) mit der Beobachtung des Arbeitsmarktes beauftragt (Art. 360b OR). Diese kontrollieren die ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne hin.

Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug der flankierenden Massnahmen aus. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung schliesst mit den Kantonen jährliche Leistungsvereinbarungen für die Durchführung der

Kontrollen und deren Entschädigung durch den Bund ab. Als zuständige Bundesstelle beaufsichtigt das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) die Einhaltung dieser Vereinbarungen.

2./3. Die meisten Personentransporte im Rahmen des Meldeverfahrens, die von Taxifahrerinnen und Taxifahrern aus der EU in der Schweiz durchgeführt werden, erfolgen in den Kanton Zürich und aus diesem heraus. Es wird hauptsächlich der internationale Flughafen von Kloten bedient. Aufgrund früherer Verträge mit Österreich und Deutschland weicht die diesbezügliche Praxis im Kanton Zürich leicht von den bundesrechtlichen Vorschriften ab. Im Einvernehmen mit den zuständigen Bundes- und Gemeindebehörden hat der Kanton Zürich seine früheren Vorschriften am 18. März 2015 geändert, um dieser besonderen Situation möglichst gut gerecht zu werden. Dementsprechend muss die Dienstleistung nicht wie vom Bund vorgeschrieben acht Tage vorher gemeldet werden, sondern spätestens vor der Abfahrt. Dem Bundesrat liegen keine Informationen vor, die auf eine Missachtung dieser Meldevorschriften hinweisen.

Was die Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen betrifft, sind die kantonalen TPK in Bezug auf die Arbeitsmarktbeobachtung autonom. Sie legen die Schwerpunkte ihrer Kontrolltätigkeit gemäss ihren regionalen, strukturellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen fest. Im Rahmen von Audits durch das Seco wird die Umsetzung der Arbeitsmarktbeobachtung in den Kantonen unter der Beachtung der Vollzugsautonomie der Kantone sorgfältig überprüft.

Die kantonalen TPK erstatten dem Seco jährlich Bericht über ihre Aktivitäten der Arbeitsmarktbeobachtung und über deren Ergebnisse. Das Seco veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr. Der Bericht gibt Aufschluss über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse. In einzelnen Kantonen lag das Taxigewerbe schon im Fokus der Arbeitsmarktaufsicht, Massnahmen waren in dieser Branche bislang nicht erforderlich.

4.-6. Das in der Schweiz angewandte Meldesystem ist mit dem FZA vereinbar und unterscheidet sich nicht wesentlich von jenem, das in Österreich eingeführt worden ist. Die flankierenden Massnahmen der Schweiz sind mit den Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten vergleichbar. Ihre Wirksamkeit wird laufend überprüft, und bei Bedarf werden sie den Entwicklungen des Arbeitsmarktes angepasst. Seit der Einführung im Jahr 2004 wurden die flankierenden Massnahmen mehrmals verstärkt. In dieser Hinsicht sieht der Bundesrat derzeit keinen Handlungsbedarf. Er gedenkt nicht, seine Praxis auf diesem Gebiet zu ändern oder mit Österreich eine einheitliche Lösung zu finden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Barrile Angelo Hardegger Thomas Marti Min Li Meyer Mattea Naef Martin

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811;48;44

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3089 – Interpellation

Medien. Ist der nationale Zusammenhalt gefährdet?

Eingereicht von	 Semadeni Silva
Einreichungsdatum	09.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweizer Medienlandschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch. Die Bevölkerung, insbesondere die jüngere Generation, informiert sich zunehmend online, mobil und am liebsten gratis. Private Anbieter drängen auf den Radio-, Fernseh- und Online-Markt. Rolle und Auftrag der SRG SSR stehen unter politischem Druck. Insbesondere in der lateinischen Schweiz verstärkt sich die Befürchtung, dass dadurch das Auseinanderdriften der Sprachregionen verstärkt wird. Die SRG leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum nationalen Zusammenhalt.

Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet der Bundesrat die Befürchtungen, dass die Veränderungen in der Medienwelt dem nationalen Zusammenhalt schaden können, als begründet?
2. Wie kann weiterhin ein gleichwertiges, vielfältiges und umfassendes Angebot in den Bereichen Information, freie Meinungsbildung, Bildung, kulturelle Entfaltung, Unterhaltung und Sport für die gesamte Bevölkerung der Schweiz, also auch für die Angehörigen von sprachlichen Minderheiten, gesichert werden?
3. Welche Auswirkungen hätte eine deutliche Kürzung der Gebühren oder gar deren Abschaffung, wie von der Initiative "No Billag" gefordert, auf die spezifische mediale Situation der sprachlichen Minderheiten und der Randregionen?
4. Wie kann heute der sprachregionale Austausch in der tagesaktuellen Berichterstattung verbessert werden, wie ihn der Bundesrat für die SRG SSR im Bericht vom Dezember 2012 zur Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion Maissen [10.3055](#) anstrebt?
5. Wie werden mit Gebühren mitfinanzierte private Medien verpflichtet, die in ihren Konzessionen festgelegten Auflagen in Bezug auf Sprach- und Kulturaustausch auch nachweislich effektiv zu berücksichtigen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. In einem mehrsprachigen, gesellschaftlich und kulturell heterogenen Land wie der Schweiz sind funktionierende Medien von besonders grosser Bedeutung. Prozesse zur Wahrung einer gemeinsamen Identität sowie zur Förderung des Verständnisses und des Austauschs zwischen den verschiedenen Sprachregionen, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen sind auf eine lebendige massenmediale Kommunikation angewiesen. Die Medienbranche befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, dessen Ende derzeit nicht absehbar ist. Zur Beantwortung der Frage, mit welchen Mitteln die Medien auch künftig ihrer Funktion in der Demokratie und in der Gesellschaft gerecht werden können, ist eine gesamtheitliche Betrachtung aller Medien notwendig: Nebst der Presse, die besonders stark vom Strukturwandel betroffen ist, sind auch Radio und Fernsehen sowie journalistische Online-Angebote mit einzubeziehen.
2. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das aktuelle Modell mit einer grossen, in allen Sprachregionen fest verankerten Service-public-Anbieterin und lokalen Radio- und Fernsehstationen mit ergänzender Funktion in den Regionen am besten geeignet ist, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Das setzt aber voraus, dass das Service-public-Angebot an die digitalen Verhältnisse angepasst wird. Unter welchen Bedingungen reine Online-Medien in die publizistische regionale Versorgung eingebunden werden könnten, wird im Rahmen der laufenden Vorarbeiten für ein neues Gesetz über elektronische Medien zu evaluieren sein.
3. Ohne Gebühren würde dem Radio- und TV-Markt Schweiz weniger als die Hälfte der heutigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Werbeeinnahmen würden bei Weitem nicht ausreichen, um Angebote im heutigen Ausmass zu finanzieren. Die

Sprachminderheiten würden darunter besonders stark leiden: Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl können in den kleineren Sprachregionen proportional noch weniger Werbeeinnahmen erzielt werden als in der Deutschschweiz. Denn nur dank des SRG-internen Finanzausgleichs können heute in allen Amtssprachen gleichwertige Radio- und Fernsehprogramme produziert werden. Von den gesamten Einnahmen der SRG, die sich hauptsächlich aus Empfangsgebühren sowie aus Werbe- und Sponsoringeinnahmen zusammensetzen, stammen 24,5 Prozent aus der Westschweiz, 4,5 Prozent aus der italienischen Schweiz und der Rest aus der Deutschschweiz. Diese Mittel werden heute solidarisch auf die Sprachregionen aufgeteilt, die französischsprachigen Sender der SRG erhalten davon 32,7 Prozent und die italienischsprachigen 21,8 Prozent.

4. Der Bundesrat misst dem Auftrag der SRG, zur sprachregionalen Integration beizutragen und auf diese Weise die nationale Kohäsion zu fördern, einen sehr hohen Stellenwert zu. Er anerkennt die von der SRG bereits getroffenen organisatorischen und programmlichen Massnahmen zum sprachregionalen Austausch. Die kontinuierlichen Programmanalysen im Auftrag des Bakom zeigen zudem, dass die SRG ihre Anstrengungen im Bereich des sprachregionalen Austauschs verstärkt hat. In einzelnen Radioprogrammen gibt es aber noch Potenzial für eine vermehrte Berichterstattung aus den verschiedenen Sprachregionen. Der Bundesrat plant deshalb, im Rahmen der Erneuerung der SRG-Konzession die Bedeutung des sprachregionalen Austauschs deutlicher herauszustreichen.

5. Viele Konzessionen lokaler Radio- und TV-Veranstalter beinhalten Auflagen bezüglich Sprach- und Kulturaustausch. Diese stellen unterschiedliche Anforderungen: Mehrsprachigkeit, Verpflichtung zu einzelnen Leistungen in anderen Landessprachen oder Sendungen von und für fremde Sprach- und Kulturgruppen. Es ist aber zu beachten, dass der gesellschaftliche Kontext, die Zielgruppen und die Organisationsform der verpflichteten Veranstalter sehr verschieden sind. Bei der Einbettung fremdsprachiger Beiträge im Programm müssen die jeweilige Situation und die Nutzungsgewohnheiten der angesprochenen Zielgruppen individuell berücksichtigt werden. Das Bakom pflegt deshalb den Kontakt mit den betroffenen Veranstaltern und bespricht im Rahmen regelmässiger Gespräche, wie sie ihre Auflagen bezüglich Sprach- und Kulturaustausch individuell am besten umsetzen, um sowohl ihre Hauptzielgruppen als auch die sprachlichen Minderheiten zu erreichen. Als Grundlage für diese Gespräche dienen dem Bakom die Erkenntnisse aus der Programmbegleitforschung. Aktuelle Zahlen liegen voraussichtlich im Frühsommer 2017 (Radio) und im Herbst 2017 (TV) vor.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (50)

Aebischer Matthias Amherd Viola Ammann Thomas Badran Jacqueline Barrile Angelo Campell Duri Candinas Martin Carobbio Guscetti Marina Cassis Ignazio Chiesa Marco de Buman Dominique de la Reussille Denis Fehlmann Rielle Laurence Feller Olivier Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Gasche Urs Glauser-Zufferey Alice Gmür Alois Graf-Litscher Edith Grin Jean-Pierre Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas Ingold Maja Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Marchand-Balet Géraldine Marra Ada Marti Min Li Mazzone Lisa Merlini Giovanni Müller-Altermatt Stefan Munz Martina Müri Felix Nordmann Roger Piller Carrard Valérie Quadranti Rosmarie Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Rytz Regula Schmidt Roberto Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Streiff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2446

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3090 – Interpellation

Swisscom und Freiburg, ein Schritt zurück. Sorgen des Kantons Freiburg

Eingereicht von



Page Pierre-André

Einreichungsdatum

09.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Sieht der Bundesrat einen Regulierungsbedarf bei der Glasfaser in der Schweiz, damit der gleichmässige Netzausbau in städtischen und ländlichen Gebieten gesichert und ein digitales Gefälle zwischen diesen Regionen verhindert wird?

Begründung

Beispiel Freiburg: Ende 2012 hat die Swisscom einen Kooperationsvertrag mit dem Kanton Freiburg unterzeichnet. Der Vertrag, durch den die Swisscom an den Kanton Freiburg und an verschiedene Energieproduzenten der Regionen gebunden wurde, hatte zum Ziel, den Kanton bis in die Haushalte mit Glasfaseranschlüssen zu erschliessen - eine einzigartige Zusammenarbeit in der Schweiz, dank der Freiburg eine Vorreiterrolle einnahm. Dank dieser Zusammenarbeit sollten sowohl städtische als auch ländliche Gebiete mit einem Glasfasernetz bestehend aus vier Glasfasern ausgestattet werden, wobei zwei der vier Fasern als Reserve für andere Anbieter gedacht waren. Dieses Projekt ermöglichte den Bau eines offenen, für alle zugänglichen Glasfasernetzes.

Vor Kurzem hat die Swisscom beschlossen, sich aus dem Projekt zurückzuziehen, wodurch die Verbreitung der Glasfaser im Kanton Freiburg gestoppt wurde; dies, nachdem die am dichtesten besiedelten und somit rentabelsten Sektoren mit der FTTH-Glasfaser ausgestattet worden waren. Von 150 000 geplanten Anschlüssen wurden nur 47 000 installiert: Sowohl der Kanton als auch die anderen Vertragsparteien haben beachtliche finanzielle Mittel eingesetzt. Die ländlichen Regionen wurden fallengelassen.

Die Swisscom rechtfertigt diese Vertragsbeendigung mit dem Vorschlag eines alternativen technischen Systems: FTTS, eine Glasfaser bis kurz vor die Gebäude. Dieses System wird jedoch schon bald technologisch überholt sein: fünf bis sieben Jahre Lebensdauer für FTTS, während FTTH etwa fünfzig Jahre lang aktuell sein wird.

Dieser Vertragsbruch

- vergrössert das digitale Stadt-Land-Gefälle;
- garantiert nicht, dass die FTTS-Technik leistungsfähiger als der Vorgänger FTTH ist;
- führt zu konkurrierenden Infrastrukturen mit dem unnötigen Risiko von parallelen Vorrichtungen, während die Partnerschaft dieses Risiko vermieden hätte;
- erschüttert das Vertrauen, das der Kanton Freiburg und die anderen Vertragsparteien in die Swisscom und in ihre Absicht hatten, im gesamten Kanton die gleichen Anschlüsse zu installieren; und
- vermittelt den unerfreulichen Eindruck, dass sich die Swisscom so das Monopol im Kommunikationsbereich sichern will, da der FTTS-Anschluss allein der Swisscom gehört.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Zielsetzung des Fernmeldegesetzes ist es, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden. Diese Zielsetzung ist aufgrund der raschen Entwicklung in diesem Sektor vorab mit einem funktionierenden Wettbewerb zu erreichen. Im Rahmen der Grundversorgung ist zusätzlich die Bereitstellung eines erschwinglichen Basisangebotes an Telekommunikationsdiensten sicherzustellen. Damit wird allen Bevölkerungskreisen die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht.

In der Rolle als Mehrheitsaktionär der Swisscom macht der Bund strategische Zielvorgaben, nimmt aber keinen Einfluss auf die operativen Tätigkeiten der Swisscom. Der Entscheid der Swisscom, im Kanton Freiburg vermehrt FTTS (Fiber to the Street) anstelle von FTTH (Fiber to the Home) auszubauen, liegt in ihrer unternehmerischen Autonomie. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf allfällige Kooperationen und Vertragspartner sind zwischen den beteiligten Parteien zu verhandeln.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Interpellation Candinas [16.3337](#), "Dynamische Festlegung der Mindestbandbreite gemäss Fernmeldedienstverordnung", ausgeführt hat, sind ihm eine gute Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Breitbanddiensten und die Vermeidung eines digitalen Grabens zwischen Zentren und peripheren Regionen ein wichtiges Anliegen. Dabei setzt der Bundesrat wie bisher primär auf eine marktgetriebene Erschliessung aller Landesgegenden mit leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen. Die Swisscom hat öffentlich bekanntgegeben, ihr Breitband-Festnetz in jeder Schweizer Gemeinde bis Ende 2021 zu modernisieren. Andere Telekomfirmen investieren ebenfalls in den Ausbau ihrer Netze und treiben die Versorgung der Schweiz mit leistungsfähigen Netzen voran.

Im Rahmen der laufenden Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) wird eine Regelungsmöglichkeit des Bundesrates hinsichtlich des Zugangs zu neuen Netztechnologien im Falle einer Marktbeherrschung zu diskutieren sein. Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, eine entsprechende Norm in die bis September 2017 zu erarbeitende Botschaft zur FMG-Revision aufzunehmen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3092 – Interpellation

Auswirkungen von Fernbusverbindungen?

Eingereicht von



Pieren Naja

Einreichungsdatum

13.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

1. Auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung hat das Bundesamt für Verkehr (BAV), das sich jahrzehntelang auf den Standpunkt stellte, dass nationale Fernbusverbindungen mit der geltenden Gesetzgebung nicht vereinbar sind, seine Praxis geändert?
2. Wie viele Konzessionsgesuche für nationale Fernbuslinien sind aktuell hängig? Wie viele Konzessionen wurden bisher erteilt und abgelehnt? Auf welchen Linien bzw. in welchen Korridoren fahren diese Busse? Unter welchen Auflagen wurden die Bewilligungen erteilt?
3. Bis wann ist mit einem Entscheid über die Konzession von Domo-Reisen zu rechnen?
4. Plant der Bundesrat vor einer Konzessionserteilung eine Grundsatzdebatte zur Entwicklung des ÖV Schweiz bei zunehmenden Fernbusverkehren?
5. Wie stellt er sicher, dass die erteilten Bewilligungen ausreichend kontrolliert werden, namentlich die Durchsetzung des Kabotageverbots?
6. Wo bestehen aus Sicht des Bundesrates Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen beim nationalen Personenverkehr auf Schiene und Strasse, und wie lassen sich diese begründen?
7. Wie beurteilt er die Situation im nationalen Fernverkehr? Teilt er die Haltung des BAV-Direktors, wonach es im nationalen Fernverkehr mehr Wettbewerb brauche und dies vom gesetzgeberischen Willen gedeckt sei?
8. Falls ja, auf welchen Relationen sieht er Potenzial, und was wären die Auswirkungen auf das bestehende ÖV-Gesamtsystem (Kostendeckungsgrad, Auslastung)?
9. Wie beurteilt er die volkswirtschaftlichen Aspekte von Fernbussen? Wie plant er seine Investitionen in die Fernbusinfrastruktur wie z. B. Terminals? Soll allfällige geplante Infrastruktur im Sinn der Multimodalität auch für die Nutzung durch Reisebus-Gelegenheitsverkehr zugänglich gemacht werden?
10. Was wären die erwarteten Ertragsverluste für den ÖV mit Einführung eines schweizweiten Fernverkehrs-Busnetzes?
11. Was unternimmt er, um das Monitoring der Marktentwicklung im Fernbusbereich, inklusive der Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad und die Gesamtsystemkosten des ÖV sowie auf die Kapazität der Strassen, sicherzustellen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Das geltende Konzessionsrecht legt die Bedingungen für eine Zulassung von neuen Linien fest. Dazu gehört, dass keine bestehenden, von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden. Zudem darf keine existenzielle Gefährdung von nationalen Angeboten vorliegen, die nicht vom Staat unterstützt werden.
2. Bisher wurden keine Konzessionsrechte für nationale Fernbuslinien erteilt und auch keine Gesuche abgelehnt. Von Domo-Reisen wurden drei Linien beantragt.
3. Der Entscheid über die Konzession für Domo-Reisen ist für Herbst 2017 vorgesehen.
4. Der Bundesrat wird seine Position zum Thema Fernbusse im Bericht zur Erfüllung des Postulates [14.3673](#), "Bericht zum

internationalen Personenverkehr (Bahn/Bus)", vom 1. September 2014 bis Ende 2017 ausführlich darlegen.

5. Nationale Fernbuslinien unterliegen den gleichen Kontrollen wie der übrige konzessionierte Verkehr. Das Kabotageverbot betrifft ausschliesslich den grenzüberschreitenden Busverkehr und betrifft den konzessionierten Linienverkehr innerhalb der Schweiz nicht.

6.-11. Der Bundesrat wird seine Position zum Thema Fernbusse im Bericht zum Postulat [14.3673](#) bis Ende 2017 darlegen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3093 – Interpellation

Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Wann kommt der langersehnte Bericht?

Eingereicht von



Buttet Yannick

Einreichungsdatum

13.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Am 18. Dezember 2015 hat der Nationalrat das Postulat Schilliger **15.3880**, "Konkurrenziert der Staat die Wirtschaft? Übersicht tut not", angenommen. Fünfzehn Monate später liegt immer noch kein Bericht vor. Schlimmer noch, spricht man das Departement von Bundesrat Schneider-Ammann darauf an, so wird der Termin für die Abgabe des Analyseberichtes andauernd weiter nach hinten verschoben, sodass uns heute noch mehrere Monate Wartezeit bevorstehen.

In der Zwischenzeit spüren zahlreiche KMU verschiedenster Branchen, aber besonders in den Bereichen Elektroinstallation und Haustechnik, dass die Konkurrenz durch diese (halb-)staatlichen Unternehmen mit jedem Tag zunimmt, und sind der Überzeugung, dass die Voraussetzungen im Wettbewerb nicht dieselben sind und dass nicht einmal faire Bedingungen herrschen.

Deshalb wird der Bundesrat um die Beantwortung einer einzigen Frage gebeten: Bis wann können wir damit rechnen, dass der von Nationalrat Schilliger geforderte Untersuchungsbericht endlich vorliegt?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Frage allfälliger Wettbewerbsverzerrungen durch staatsnahe Unternehmen hat in den letzten Jahren auf Bundesebene zu zahlreichen parlamentarischen Vorstössen geführt. Sie ist insbesondere Gegenstand zweier vom Parlament verabschiedeter Postulate. Das von der FDP-Liberalen Fraktion eingereichte Postulat **12.4172**, "Für eine freie Wirtschaftsordnung. Gegen Wettbewerbsverzerrung durch Staatsunternehmen", wurde am 18. September 2014 vom Nationalrat angenommen. Das von Nationalrat Schilliger eingereichte Postulat **15.3880**, "Konkurrenziert der Staat die Wirtschaft? Übersicht tut not", hat der Nationalrat, wie in der Interpellation erwähnt, am 18. Dezember 2015 angenommen. Die beiden Postulate verlangen einen Bericht des Bundesrates, der allfällige Probleme infolge der Tätigkeit der staatsnahen Unternehmen auf den Wettbewerbsmärkten aufzeigt.

Der Bundesrat ist gegenwärtig dabei, diesen Bericht unter Einschluss von Fallbeispielen zu erarbeiten. Der Bericht wird bis Ende 2017 vorliegen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3094 – Interpellation

Geplante Reduktion der Durchsagen in SBB-Zügen

Eingereicht von



Lohr Christian

Einreichungsdatum

13.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB reduzieren aktuell in den Zügen zwischen Zürich und St. Gallen die Durchsagen. Es werden nur noch ausserordentliche Ereignisse oder Informationen gemeldet, so etwa Gleisänderungen oder der Ausfall von Zügen. Angaben über normale Ankunfts- und Abfahrtsgeleise, über Anschlusszüge mit Zeitangabe oder die Angabe der Ausstiegsseite bei der Ankunft werden nicht mehr mitgeteilt. Die SBB begründen den Dienstleistungsabbau damit, dass die Fahrgäste heute mit zu vielen Durchsagen verwirrt würden. Nach der noch bis Ende April 2017 dauernden Testphase sollen die reduzierten Informationsdurchsagen in allen SBB-Zügen zur Normalität werden.

Für Menschen mit Sehbehinderungen, aber auch für ältere Personen und solche, die sich mit der Orientierung schwerer tun, hat der vorgesehene Informationsabbau der SBB schwerwiegende Folgen. Sie werden in der selbstständigen Benützung des ÖV sehr stark eingeschränkt und sind (wieder) auf die Unterstützung durch Bahnpersonal und andere Personen angewiesen. Personen mit einer Beeinträchtigung würden in Zukunft mehr Zeit für Reisen einrechnen müssen, da sie in den Bahnhöfen mehr Zeit für die Orientierung und fürs Umsteigen benötigen.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis von der Absicht der SBB, ihre Dienstleistungen abzubauen?
2. Erachtet er das Vorhaben der SBB als übereinstimmend mit den Zielsetzungen der Uno-BRK, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ihnen ein selbstständiges autonomes Leben ermöglichen soll?
3. Schätzt er das Vorhaben der SBB als in Übereinstimmung stehend mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (Behig), insbesondere mit Artikel 3 Buchstabe b, ein?
4. Ist ihm bekannt, ob die SBB vor dem Abbau von Dienstleistungen generell und grundsätzlich überprüfen, welche Auswirkungen diese auf Menschen mit Beeinträchtigungen haben?
5. Wie stellt er sich zum Anliegen, die bisherigen sinnvollen und nützlichen Durchsagen der SBB nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern sie vielmehr auch auf Regionalzüge und weitere Transportmittel auszudehnen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Gemäss Auskunft der SBB haben Umfragen ergeben, dass die vielen Durchsagen durch die Pendler und Pendlerinnen nicht mehr wahrgenommen werden. Das Pilotprojekt habe zum Ziel, die Aufmerksamkeit der Kunden bei einer Störung durch gezielte Information zu verbessern. Deshalb solle ein Abbau von Anschlussdurchsagen im Regelbetrieb getestet werden. Gleichzeitig sollen die Anschlussinformationen im Störfall ausgebaut werden.

2./3./5. Gemäss Behig sollen Reisende mit Beeinträchtigungen den öffentlichen Verkehr möglichst autonom benutzen können. Dies bedingt unter anderem eine Information, welche auf die spezifischen Bedürfnisse von Fahrgästen mit Behinderungen Rücksicht nimmt. Die Kundeninformation hat sowohl auf dem akustischen als auch auf dem optischen Kanal zu erfolgen. Für Fälle, wo dies aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht möglich ist, ist den Betroffenen eine angemessene Ersatzlösung anzubieten. Ersatzlösungen für die Kundeninformation und -kommunikation sowie für Notrufsysteme müssen über Mobiltelefone benutzbar sein.

Die Zuständigkeit für die Kundeninformation im öffentlichen Verkehr liegt bei den konzessionierten Transportunternehmen, die dabei die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen haben. Diese lassen eine optimierte Kundeninformation zu, solange dabei den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit Rechnung

getragen wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass die SBB gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Pilotversuch und vor dem Entscheid über das weitere Vorgehen die erforderliche umfassende Interessenabwägung vornehmen werden.

4. Gemäss SBB bestehen ein Behindertenbeirat und diverse Fachgruppen mit Behindertenverbänden, in welchen Projekte vorgestellt und Anregungen eingebracht werden können. Die Behindertenvertretungen wurden über den Pilotversuch informiert und gebeten, sich aktiv zu äussern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3096 – Interpellation

Abbau der Bestände abgelehnter Asylbewerber. Wo liegt das Problem?

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Glärner Andreas
Einreichungsdatum	13.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

2015 war für ganz Europa ein Rekordjahr bezüglich neuer Asylgesuche. Seither geht die Zahl der Asylgesuche zurück, auch in der Schweiz, bleibt jedoch weiterhin auf überdurchschnittlich hohem Niveau. Wie man den Medien entnehmen kann, sind stark betroffene EU-Länder wie Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweden usw. dazu übergegangen, ihre hohen Bestände an abgelehnten Asylbewerbern mit allen verfügbaren Mitteln so schnell wie möglich abzubauen.

Im Jahr 2016 wurden aus der Schweiz insgesamt 3779 Asylbewerber mit abgelehnten Gesuchen (2015: 4137) entweder in ihren Heimatstaat oder in einen Drittstaat zurückgeführt. 2760 Personen (2015: 2274) konnten letztes Jahr in einen Dublin-Staat überführt werden (Dublin-Abkommen). Das ist zu wenig, bei 27 200 neuen Asylgesuchen und einer Schutzquote von 48,7 Prozent.

Unsere Fragen:

1. Warum ist die "Erfolgsquote" bei Rückführungen von Personen mit abgelehnten Asylgesuchen in der Schweiz derart schlecht?
2. Was unternimmt das zuständige Departement, um die hohen Bestände von abgelehnten Asylbewerbern abzubauen?
3. Wie hoch ist der Prozentsatz der Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration (SEM), welche sich ausschliesslich um Rückführungen und Dublin-Überstellungen von Asylbewerbern kümmern (im Vergleich zum gesamten Personalbestand)?
4. Was wird konkret gegen Staaten unternommen, die sich weigern, Ausweispapiere der Betroffenen zu schicken und abgelehnte Asylbewerber zurückzunehmen?
5. Wie lange hält der Bundesrat an der massenhaften vorläufigen Aufnahme von Eritreern und Afghanen fest?
6. Von den 36 877 vorläufig Aufgenommenen waren 2016 fast 24 400 länger als drei Jahre in der Schweiz (11 600 sogar länger als sieben Jahre), darunter hauptsächlich Eritreer und Afghanen. An eine freiwillige Rückkehr denken diese Personen wohl kaum. Bis wann gedenkt der Bundesrat diese hohen Bestände abzubauen und zurückzuführen?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

1. Die Schweiz zählt im europäischen Vergleich zu den vollzugsstärksten Ländern. So war die Schweiz gegenüber den anderen europäischen Staaten im Jahr 2015 (und voraussichtlich auch im Jahr 2016) derjenige Dublin-Staat mit den meisten Dublin-Überstellungen (vgl. <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/annual-report>, S. 29). Zu den Gründen, weshalb eine Wegweisung nicht bzw. noch nicht vollzogen werden kann, hat der Bundesrat kürzlich im Rahmen der Interpellation 16.3714, "Gescheiterte Abschiebungen. Zahlen und Gründe", Stellung genommen und dabei insbesondere folgende genannt: Untertauchen, mangelnde Kooperation von Herkunftsstaaten sowie medizinische Gründe. Im Übrigen ist festzuhalten, dass für den Vollzug der Wegweisung die Kantone zuständig sind und es Unterschiede in der Vollzugspraxis der einzelnen Kantone gibt.

2./4. Aufgrund von verstärkten Anstrengungen des Bundes bei der Unterstützung der Kantone in den Identitätsabklärungen und der Papierbeschaffung für Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel konnte die Zahl der im Vollzug hängigen Fälle im Ausländer- und Asylbereich (inkl. Dublin-Fälle) massiv abgebaut werden. Entsprechend hat sich der Bestand seit 2012 rund um die Hälfte reduziert (2012: 12 855; 2016: 7416). Bei einzelnen Ländern gestaltet sich der Vollzug der Wegweisung nach wie vor schwierig. Der Bund und die Kantone sind stets bemüht, die Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern zu verbessern. Dabei wird nicht nur zu bereits bekannten Massnahmen gegriffen, wie bspw. der Abschluss von bilateralen Abkommen im

Migrationsbereich, sondern auch neue Lösungsansätze werden geprüft (bspw. Rückführungen auf dem Seeweg nach Marokko).

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) führt ausserdem seit 2012 eine Liste mit Herkunftsländern, mit denen die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich schwierig ist. Das Ziel dieser Liste ist es, Möglichkeiten zu prüfen, zusätzlich zum aussen- und wirtschaftspolitischen Engagement der Schweiz weitere Bereiche der bilateralen Zusammenarbeit an Fortschritte im Rückkehrbereich zu knüpfen. Diese Prüfung findet im Rahmen der interdepartementalen Struktur für die internationale Migrationszusammenarbeit (IMZ) statt. Aktuell befinden sich Algerien, Äthiopien, Iran, Marokko und die Mongolei auf dieser Länderliste, wobei insbesondere mit der Mongolei und in einem minderen Rahmen mit Algerien in den vergangenen Jahren wichtige Fortschritte in der Rückkehrzusammenarbeit erzielt werden konnten. Darüber hinaus hat das Parlament dem Bundesrat im Rahmen der Beratungen zur Botschaft über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz (IZA) 2017-2020 den Auftrag erteilt, die IZA und die Migrationspolitik dort, wo es im Interesse der Schweiz ist, miteinander zu verknüpfen. Die Umsetzung dieses Verknüpfungsauftrags erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und dem EJPD innerhalb der IMZ-Struktur.

3. Der Vollzug von Wegweisungen ist grundsätzlich Sache der Kantone, das SEM unterstützt sie wo nötig logistisch bei Identifikation, Papierbeschaffung und Flugorganisation. Im Vergleich zum gesamten Personalbestand (100 Prozent) sind 12,6 Prozent des SEM mit Aufgaben im Rückkehrbereich betraut (Abteilung Rückkehr: 6,9 Prozent; Abteilung Dublin: 5,1 Prozent; Abteilung Testbetrieb: 0,6 Prozent). Zudem sind verschiedene weitere Organisationseinheiten des SEM involviert (bspw. Sektion Drittstaaten und Multilaterales STM).

5./6. Wird ein Asylgesuch abgelehnt, so prüft das SEM gemäss den Vorgaben des Asylgesetzes und des Ausländergesetzes sowie der einschlägigen Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes in jedem Einzelfall, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und technisch möglich ist. Der Vollzug ist bspw. aufgrund Krieg, Bürgerkrieg oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftstaat nicht zumutbar. Diese umfassende Einzelfallprüfung wird auch bei den von der Interpellation genannten Herkunftsländern durchgeführt. Bezüglich Eritrea und Afghanistan dauern die bereits festgestellten Vollzugshindernisse in den meisten Fällen weiter an, weshalb die vorläufigen Aufnahmen vorderhand noch nicht aufgehoben werden können (vgl. Art. 84 Abs. 2 AuG). Vorbehalten bleibt jedoch die Aufhebung bei einer Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (vgl. Art. 84 Abs. 3 i. V. m. Art. 83 Abs. 7 AuG). Auch unter diesen Umständen ist jedoch das Non-Refoulement-Gebot immer zu beachten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;10;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3097 – Interpellation

Wie lange soll die Schweiz noch der Spielball der EU sein?

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Chiesa Marco
Einreichungsdatum	13.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Es ist kein Geheimnis und wurde sogar von der Sprecherin der Europäischen Kommission Mina Andreeva an einer Medienkonferenz offiziell bestätigt, dass die EU bei der Umsetzung des Zuwanderungsartikels 121a der Bundesverfassung ungebührlichen, aber leider dennoch erfolgreichen Einfluss auf den innerschweizerischen Gesetzgebungsprozess genommen hat.

Nachdem der EU nun klargeworden ist, dass sie mit ihren Drohgebärden eine Mehrheit des Schweizer Parlamentes einschüchtern und auf ihre Linie bringen kann, fährt sie mit ihrer Machtpolitik fort. So wird im neuesten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik erwähnt, dass im "aktuellen Umfeld der Beziehungen Schweiz-EU" die im Bereich der technischen Handelshemmnisse im Jahr 2016 notwendigen Anpassungen nicht abgeschlossen werden konnten. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Was genau ist mit "aktuellem Umfeld" gemeint, und inwiefern hat dieses zwar gerade einen Einfluss auf die technischen Handelshemmnisse, nicht aber auf für die EU weit wichtigere bilaterale Verträge, wie z. B. das Landverkehrsabkommen?
2. Handelt es sich hier um eine weitere Repressalie vonseiten der EU, um die Schweiz bereits heute im Hinblick auf die noch zur Abstimmung anstehende Selbstbestimmungs-Initiative auf den richtigen Kurs zu bringen?
3. Der Bundesrat hat in den vergangenen Wochen mehrfach kritisch zu Regierungsentscheiden anderer Länder (z. B. USA, Israel) Stellung genommen, obwohl die Schweiz von den kritisierten Entscheiden gar nicht tangiert war und die kritisierten Regierungen nicht auf moralische Belehrungen aus der Schweiz warten, geschweige denn auf sie hören würden. Wäre es nicht angebrachter, wenn sich der Bundesrat stattdessen den Druckversuchen der EU entgegenstellen würde, was zwar mehr Mut erfordern mag, aber sicher mehr im Interesse der Schweiz wäre?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Im Nachgang zur Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 über Artikel 121a der Bundesverfassung hat der Bundesrat angekündigt, dass er nicht ermächtigt sei, das Protokoll zur Ausdehnung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit auf Kroatien zu unterzeichnen. Die Europäische Union (EU) hat daraufhin die Verhandlungen für eine Teilnahme der Schweiz an verschiedenen Rahmenprogrammen suspendiert. Im Gefolge einer internen Sitzung der Europäischen Kommission im April 2015 hat die EU zudem entschieden, die Diskussionen mit der Schweiz in anderen Dossiers, die sich in verschiedenen Stadien befanden (vom Beginn von Verhandlungen bis zur Paraphierung von fertig ausgehandelten Texten), auszusetzen. Insgesamt hat die EU rund fünfzehn Dossiers, in welchen sie in Diskussionen mit der Schweiz stand, suspendiert. Betroffen waren insbesondere verschiedene Kooperationsabkommen, die Finanzdossiers und die Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung bestehender Marktzugangsabkommen (vgl. Antworten auf die Fragen Estermann [17.5015](#), Aeschi [17.5106](#) und [17.5107](#)). Die EU hat in diesem Zusammenhang nie auf die Selbstbestimmungs-Initiative Bezug genommen. Gleichzeitig war es mangels eines institutionellen Rahmens seit 2008 auch nicht mehr möglich, neue Marktzugangsabkommen mit der EU auszuhandeln.

Seit Anfang dieses Jahres konnten Verhandlungen wieder in Gang gesetzt werden, vor allem in den Bereichen Zivilschutz und Entwicklungszusammenarbeit.

Der Bundesrat hat bei seinen Kontakten mit Vertretern der EU und der Mitgliedstaaten systematisch die Haltung vertreten, dass es im Interesse beider Parteien sei, Fortschritte in den offenen Dossiers zu erzielen. Er hat unterstrichen, dass Blockaden kontraproduktiv sind, unabhängig von den Gründen der EU dafür.

Anlässlich des Treffens der Bundespräsidentin und des EU-Kommissionspräsidenten vom 6. April 2017 wurde vereinbart,

dass sämtliche laufenden Diskussionen wieder aufgenommen werden sollen. Dies bedeutet, dass die technischen Arbeiten zu diesen Dossiers weitergeführt werden können. Dies gilt auch für das Abkommen über den Abbau der technischen Handelshemmnisse (SR 0.946.526.81). Beide Seiten teilen die Absicht, die Beziehungen Schweiz-EU in einer positiven Dynamik für die Gesamtheit der Dossiers zu normalisieren. Der Bundesrat erwartet nun, dass sich diese Entwicklung in konkreten Resultaten widerspiegelt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3098 – Motion

Eröffnung einer Schweizer Botschaft in Eritrea. Aussennetz im Dienste der Landesinteressen

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Reimann Maximilian
Einreichungsdatum	13.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Eritrea sofort eine Botschaft zu eröffnen.

Begründung

Unsere Kenntnisse der Lage in Eritrea beruhen überwiegend auf Aussagen von Zeugen, die ein starkes Eigeninteresse haben, ihren Asylstatus bzw. -antrag zu rechtfertigen. Es liegt auf der Hand, dass diese Eritrea als totalitären Staat darstellen wollen, in dem systematisch und grossflächig die Menschenrechte verletzt werden. Auch die Tatsache, dass hingegen Tausende Eritreer unbehelligt ihr Land verlassen, hierzulande Asyl erhalten und dann ferienhalber ebenso unbehelligt wieder zurückkehren können, lässt vermuten, dass die humanitäre Situation in Eritrea so dramatisch nicht ist, wie diese einschlägigen Berichte glauben lassen. Diese werden mittlerweile auch von zahlreichen europäischen Botschaften vor Ort infrage gestellt. Es liegt deshalb im Interesse der Schweiz, in Eritrea rasch eine Botschaft zu eröffnen, um die Lage dort aus erster Hand beurteilen zu können. So wird zudem eine Basis für die Knüpfung der entsprechenden Beziehungen zur dringend notwendigen Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens geschaffen. Gleichzeitig ist es verständlich, dass die Schweiz heute Eritrea immer noch über die Botschaft im benachbarten, unbedeutenden Sudan abdeckt. Es genügt für die Interessen der Schweiz, wenn das EDA in Khartoum allenfalls noch ein Büro der humanitären Hilfe unterhält und dafür die entsprechenden Ressourcen im Rahmen einer kleinen Botschaft in Asmara konzentriert. Gerade angesichts der massiven illegalen Wirtschaftsmigration aus Eritrea in die Schweiz und der dramatischen Folgen für die Finanzen unserer Kantone und Gemeinden hat der Bund sein Aussennetz auch in diesem spezifischen Fall strikt nach den Interessen unseres Landes auszurichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Die Schweiz war seit der Unabhängigkeit Eritreas im Jahre 1993 mit personellen und finanziellen Ressourcen vor Ort engagiert. Aufgrund massiver Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden hat die Deza ihre Präsenz in Eritrea 2006 beendet und das Kooperationsbüro geschlossen. Eine verantwortbare Umsetzung der Projekte war nicht mehr möglich.

Diplomatisch wird Eritrea als Seitenakkreditierung von der schweizerischen Botschaft in Khartoum aus betreut. Die meisten europäischen Staaten haben keine Botschaft in Asmara und betreuen Eritrea, so wie die Schweiz, aus benachbarten Ländern, meistens aus Sudan.

Der Bundesrat teilt die Absicht der Motionärin in Bezug auf die Knüpfung der entsprechenden Beziehungen mit den eritreischen Behörden und deren Pflege. In diesem Sinne hat die Schweiz, zusammen mit anderen Ländern, einen Dialog mit der eritreischen Regierung gestartet (siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2016 zur Motion Béglé 16.3155, "Beziehungen zu Eritrea verstärken. Den Strom von eritreischen Migrantinnen und Migranten eindämmen").

Ebenfalls teilt der Bundesrat die Ansicht der Motionärin über die Bedeutung des Aussennetzes. Wie der Bundesrat in seiner aussenpolitischen Strategie 2016-2019 festgehalten hat, ist das Aussennetz der Schweiz ein zentrales Instrument der Umsetzung der Aussenpolitik. Präsenz im Ausland schafft Mehrwert und dient der Interessenwahrung der Schweiz. Auch bei der Gestaltung des Aussennetzes gibt es allerdings finanzpolitische Restriktionen zu beachten.

Im Sinne der Absicht der Motionärin ist der Bundesrat bereit, etappenweise vorzugehen und die Präsenz der Schweiz in Eritrea zu verstärken. So soll sich in einem ersten Schritt ein Schweizer Attaché regelmässig in Asmara aufhalten, um die bilateralen Kontakte vermehrt zu pflegen. In diesem Sinne hat das EDA bereits Gespräche mit einigen europäischen Ländern aufgenommen, um eine regelmässige Präsenz der Schweiz in einer ihrer Vertretungen vor Ort zu ermöglichen. Der Aufbau einer ständigen Schweizer Vertretung in Eritrea ist denkbar. Bedingung hierfür ist, dass Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen und ein politischer Mehrwert generiert werden kann. Wichtig wird auch sein, ob die eritreische

Regierung bereit ist, mit der Schweiz einen Dialog zu pflegen, welcher namentlich die Menschenrechtslage, Migrationsfragen und die wirtschaftliche Entwicklung umfasst.

Ein Teilabbau der Botschaft der Schweiz in Khartoum, wie er in der Begründung zur Motion vorgeschlagen wird, wäre aus migrationspolitischer Sicht nicht zielführend. Sudan liegt an der Wegkreuzung der Migrationsrouten von Afrika nach Europa und beteiligt sich am Khartoum-Prozess, über welchen die Bestrebungen der betroffenen Herkunfts-, Transit- und Zielländer zur Bekämpfung der irregulären Migration koordiniert werden. Hunderttausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern - auch aus Eritrea - finden in Sudan Zuflucht und haben sich dort niedergelassen.

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, den Dialog mit Eritrea und die Präsenz in Asmara zu verstärken. Aus aussen-, migrations- und finanzpolitischer Sicht schlägt der Bundesrat ein schrittweises Vorgehen vor. Mit diesem Vorgehen lässt sich das Anliegen der Motion am besten umsetzen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ **Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)**

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ **Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)**

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3100 – Motion

Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von 80 auf 100 Stundenkilometer auf Schweizer Autobahnen für Motorwagen mit Anhänger

Eingereicht von



Burkart Thierry

Einreichungsdatum

13.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesrevision vorzuschlagen, welche die Höchstgeschwindigkeit für Motorwagen mit Anhänger und Wohnwagen auf Schweizer Nationalstrassen von 80 auf 100 Stundenkilometer erhöht, sofern die notwendigen technischen Anforderungen erfüllt werden. Die notwendigen technischen Anforderungen sind vom Bundesrat festzulegen.

Begründung

Auf Schweizer Nationalstrassen ist die Höchstgeschwindigkeit für Motorwagen mit Anhänger auf 80 Stundenkilometer festgelegt. Fahrzeuglenker, welche mit Anhänger unterwegs sind und gemäss Tacho 80 Stundenkilometer fahren, werden häufig von LKW überholt, da diese die Geschwindigkeitstoleranz voll ausnutzen. Derartige Überholmanöver lösen nicht nur gefährliche Verkehrssituationen aus, sondern behindern zusätzlich den Verkehrsfluss in erheblichem Masse. Zudem fühlen sich Fahrzeuglenker, welche mit Anhänger unterwegs sind, durch solche Situationen verunsichert und empfinden sich als Verkehrshindernis. Eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 Stundenkilometer würde diese Situation entschärfen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zu einem besseren Verkehrsfluss beitragen. Aus diesen Gründen nahmen verschiedene europäische Staaten wie Deutschland, Österreich und Dänemark diese Anpassung bereits vor. Die gemachten Erfahrungen sind positiv.

Aus fahrzeugtechnischer Sicht sind in der Schweiz die gleichen Höchstgeschwindigkeiten wie in Deutschland, Dänemark oder Österreich möglich. Dennoch wären aus Gründen der Verkehrssicherheit entsprechende technische Vorgaben für Zugfahrzeuge und Anhänger zu definieren (ABS für Zugfahrzeuge, entsprechende Vorschriften betreffend Fahrwerk und Reifen für Zugfahrzeuge und Anhänger usw.).

Der Zustand des Schweizer Nationalstrassennetzes, dessen Ausbau und dessen Sicherheitsstandards lassen diese Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit auf 100 Stundenkilometer problemlos zu.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Geschwindigkeit von leichten Motorwagen mit Anhängern auf 100 Stundenkilometer erhöht werden kann, sofern gewisse fahrzeugtechnische Anforderungen erfüllt sind. Die dazu notwendigen rechtlichen Anpassungen können auf Verordnungsstufe erfolgen und nicht wie vom Motionär gefordert auf Gesetzesstufe.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3101 – Interpellation

Das Fachwissen der Forschungsanstalten der privaten Züchtungsbranche zugänglich machen

Eingereicht von	 Müller Walter
Einreichungsdatum	13.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Pflanzenzüchtung findet in den Forschungsanstalten, bei einem internationalen Konzern (Syngenta) und bei einer Anzahl von Kleinbetrieben statt. Es gibt leider relativ wenig Verbindungen zwischen den Forschungsanstalten und der privaten Züchtungsbranche. Bis jetzt war es einfacher und weiterführender für die privaten Züchter, mit ausländischen Forschungsanstalten die Zusammenarbeit zu suchen. In verschiedenen Bereichen ist die Züchtung in der Schweiz Weltspitze, sowohl bei den Forschungsanstalten als auch bei den privaten Züchtern. Dieses Potenzial soll besser zugunsten der einheimischen Branche genutzt werden.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist er bereit, den Zugang zu Resultaten der staatlichen Züchtung zu verbessern?
2. Sollen dabei Konkurrenzüberlegungen seitens der Forschungsanstalten keine Rolle spielen?
3. Ist man bereit, den Zugang zu Methoden und Testkapazitäten (markergestützte Selektion) zu Selbstkostenpreisen zu ermöglichen?
4. Ist er bereit, regelmässig Informationen über das vorhandene Fachwissen den interessierten Betrieben zur Verfügung zu stellen?
5. Ist er bereit, in Zukunft eine klare Ausschreibungspraxis bei der Vermarktung von Neuzüchtungen der Forschungsanstalten sicherzustellen?
6. Ist er bereit, die privaten Züchter stärker in die strategische Planung der Forschungsanstalten im Züchtungsbereich mit einzubeziehen?
7. Ist der Bundesrat bereit, den privaten Schweizer Züchtern ein Zugriffsrecht auf züchterisch interessante Zwischenprodukte und fortgeschrittene Selektionen der staatlichen Züchtung einzuräumen, wenn diese das dann mit dem daraus entwickelten Material wieder gleich halten?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Pflanzenzüchtung von Agroscope deckt Weizen, Soja, Futterpflanzen, Apfel, Birne, Aprikose, Rebe sowie Medizinal- und Aromapflanzen ab. Neue Sorten sind eine wichtige Grundlage für eine effiziente, ressourcenschonende und marktorientierte Produktionsweise. Neben der Züchtung an sich, d. h. Kreuzung und Auswahl neuer Sorten, betreibt Agroscope Forschung zur Verbesserung der Züchtungsmethoden.

Beantwortung der Fragen:

1. Das in der staatlichen Züchtung gewonnene Wissen wird laufend in Form von Publikationen, Vorträgen, Lehrveranstaltungen, Führungen usw. einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht und zur Verfügung gestellt. Für den Wissensaustausch zwischen den schweizerischen Pflanzenzüchtern besteht innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften (SGPW) unter Leitung der ETH eine Arbeitsgruppe Pflanzenzüchtung. Die Mitgliedschaft in der SGPW und in der Arbeitsgruppe Pflanzenzüchtung steht allen interessierten Personen offen.

Die von Agroscope gezüchteten Sorten werden im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen durch private Vermarkter der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

2. Die Strategie Pflanzenzüchtung 2050 des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung spricht nicht von Konkurrenz, sondern definiert explizit ein Handlungsfeld Kooperation der Akteure. Der Nachteil der im internationalen Kontext kleinen Züchtungsprogramme in der Schweiz soll durch eine optimale Zusammenarbeit, Vernetzung und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur so gut wie möglich kompensiert werden.
3. Agroscope prüft das Züchtungsmaterial von privaten Züchtern auf verschiedene Merkmale (z. B. Schorfresistenz bei Apfel). Diese Leistungen werden zu Selbstkostenpreisen durchgeführt. Für grössere routinemässige genetische Analysen (markergestützte Selektion) ist Agroscope nicht eingerichtet. Sie werden bei externen Labors gegen Bezahlung durchgeführt.
4. Siehe Antwort auf Frage 1.
5. Zusammenarbeitsverträge zwischen Agroscope und privaten Vermarktern bestehen zurzeit mit den Unternehmen Delley Samen und Pflanzen AG (Weizen, Soja, Futterpflanzen), Varicom GmbH (Obst) und Vitiplant (Rebe). Bei diesen normalerweise langjährigen Verträgen wird der Bundesrat bei Erneuerung der Verträge öffentliches Beschaffungsrecht anwenden. Dabei müssen die Eignung der Offerenten wie auch Fragen des geistigen Eigentums einer genauen Prüfung unterzogen werden.
6. Die erwähnte Strategie Pflanzenzüchtung sieht für die Weiterentwicklung des Portfolios an Züchtungsprogrammen den Einbezug der Bedürfnisse der Akteure entlang der Wertschöpfungskette vor. Der Planungshorizont bei der Evaluation des Portfolios beträgt mindestens 15 Jahre und sorgt so für eine verlässliche Konstanz in der Züchtungsarbeit.
7. Agroscope pflegt einen gezielten Austausch von Züchtungsmaterial mit zahlreichen privaten und öffentlichen Partnern. Dieser Austausch beruht auf Gegenseitigkeit und hat zum Ziel, die genetische Vielfalt in den Züchtungsprogrammen zu erhöhen, damit spezifische Züchtungsziele besser erreicht werden können. Dieser gegenseitige Austausch kann bei Bedarf auf neue Partner ausgeweitet werden. Zu beachten ist, dass nicht dem Sortenschutz unterliegendes Kreuzungsmaterial normalerweise exklusiv zwischen den beiden Partnern ausgetauscht und nicht an Dritte weitergegeben wird.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3105 – Interpellation

Sind lange Taubenwettflüge mit der Tierschutzgesetzgebung vereinbar?

Eingereicht von



Schelbert Louis

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Jedes Jahr werden in der Schweiz über 5000 Brieftauben bei Wettflügen eingesetzt und 25 000 neue Jungvögel herangezogen. Gemäss Recherchen von Tierschutzorganisationen sollen die Taubenverluste bei den nationalen und internationalen Wettflügen des Schweizerischen Brieftaubensport-Verbands (SBV) extrem hoch sein. So hätten die Mitglieder des SBV im Jahr 2015 total 5468 Tauben in die ersten Wettflüge der Saison geschickt. Am zwölften und letzten Wettflug des Jahres seien nur mehr 1245 Tiere eingesetzt worden (Ausfallquote: 64 Prozent). Ähnliche Befunde wurden bei den Trainingsflügen für das "Sand-Derby", die jährlich stattfindende Jungtauben-Meisterschaft, bekannt. Im Mai 2016 hätten diese mit 222 eingeschriebenen Vögeln begonnen, von denen im August noch 71 zum Finalflug antreten konnten, was einer Ausfallquote von 70 Prozent entspräche! Keine andere Tiernutzung respektive Sportart mit Tieren weist derart hohe Ausfall- und Mortalitätsraten innerhalb eines knappen halben Jahres auf. Die Gründe dafür sind unklar.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügt er über Zahlen, wie viele Tauben ihren Besitzern bei Teilnahmen an nationalen und internationalen Wettflügen pro Rennsaison verlorengehen? Falls nicht, ist er bereit, diese Zahlen künftig zu erheben?
2. Sieht er im Zusammenhang mit den Brieftauben-Wettflügen und den offenbar sehr hohen Ausfallquoten der Tiere eine Verletzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes (TSchG; Überanstrengung von Tieren), von Buchstabe e (Aussetzen von Tieren) oder von Artikel 15 Absatz 1 TSchG (maximale Transportzeit)?
3. Wie beurteilt er die Aussage des SBV, dass die Tierverluste hauptsächlich auf das Konto von Greifvögeln gingen?
4. Kennt er Hinweise, dass auch andere Faktoren - z. B. Krankheiten aufgrund schlechter Haltungsbedingungen, Transportbelastung, Fehlentscheidungen der Flugleiter (Auflässe bei ungünstiger Witterung), sehr lange Flugdistanzen - zu den offenbar sehr hohen Verlusten bei Taubenwettflügen führen?
5. Wird der Bund die Tierschutzkonformität von nationalen und internationalen Langdistanz-Taubenwettflügen überprüfen?
6. Ist er bereit, bis dahin wegen der hohen Verlustraten und zum Schutz der Tiere ein zumindest zeitlich befristetes Verbot von längeren Wettflügen zu verhängen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Dem Bundesrat ist nicht bekannt, wie hoch die Tierverluste bei Brieftaubenwettkämpfen sind. Diese lassen sich auch nicht gestützt auf die Beringung der Tauben feststellen. Die durch die Vereine organisierte Beringung stellt zwar ein Erfordernis für die Zulassung zu den Wettflügen dar, sie dient aber primär der Bestimmung der Eigentumsverhältnisse. Der Bund hat im Übrigen auch keine Einsicht in die von den Vereinen erhobenen Daten. Mit Blick auf den Tierschutz bei Taubenwettkämpfen erscheinen dem Bundesrat der zwischen den Wettkampfveranstaltern, den kantonalen Vollzugsorganen und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gepflegte Informationsaustausch sowie gegebenenfalls vermehrte Kontrollen durch die Vollzugsbehörden als zielführend und weniger die statistische Erfassung der Taubenverluste.

2. Die gegenüber Brieftaubenwettflügen vorgebrachten Kritikpunkte sind bekannt. Das BLV und die kantonalen Behörden sind diesbezüglich sensibilisiert. Eine generelle Überanstrengung von Tauben bzw. eine Verletzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) konnten die Behörden an Wettbewerben bisher nicht feststellen. Allerdings fehlte es an verlässlichen und vollständigen Informationen über die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen an Taubenwettkämpfen. Das BLV hat deshalb im Jahr 2015 konkrete Schritte eingeleitet, um die Informationslage zu verbessern.

Unter anderem haben verschiedene Treffen zwischen dem BLV, Vertretern des Schweizerischen Brieftaubensport-Verbands (SBV) und den kantonalen Vollzugsbehörden stattgefunden. Themenschwerpunkte bildeten u. a. die Transportbedingungen, die Flugdistanzen sowie die Tierhaltung. Damit sollen die Grundlagen für einen verbesserten Vollzug durch die Kantone sowie für die Ausarbeitung von Fachinformationen durch das BLV geschaffen werden.

3. Es kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, dass die Verluste vorwiegend auf Greifvögel-Angriffe zurückzuführen sind. Es konnte jedoch beobachtet werden, dass Greifvögel Tauben verletzt oder durch ihre Angriffe Panik vor allem unter den Jungtauben ausgelöst haben. Die Panik wiederum kann dazu führen, dass die Tauben die Orientierung verlieren und nicht mehr zurückkehren.

4. Es liegen keine gesicherten Daten vor, in welchem Ausmass die genannten Faktoren (Krankheiten wegen schlechter Haltungsbedingungen, Transportbelastung, Anlässe bei schlechter Witterung, Flugdistanzen) einen Einfluss auf die Tierverluste haben. Wie vorangehend ausgeführt (vgl. Antwort auf Frage 2), arbeiten das BLV und die kantonalen Vollzugsbehörden zurzeit gemeinsam daran, entsprechende Informationen zusammenzutragen.

5. Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt den kantonalen Behörden. Sie sind daher auch für die Überprüfung der Tierschutzkonformität von Taubenwettflügen zuständig. Das BLV unterstützt die Kantone jedoch bei der Beschaffung der nötigen Fakten, koordiniert die Zusammenarbeit mit den massgeblichen Akteuren (insb. SBV) und erarbeitet, soweit erforderlich, Fachinformationen (vgl. Antwort auf Frage 2).

6. Auf der Basis der vorhandenen Informationen liesse sich ein temporäres Verbot für die Durchführung von längeren Wettflügen nicht rechtfertigen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3106 – Postulat

Armee 2.0. Die Schweiz muss das Technologie-Know-how fördern und sichern

Eingereicht von



Dobler Marcel

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Armee den zunehmenden Kompetenzbedarf im Bereich der neuen Technologien langfristig sicherstellen will. Folgende Aspekte sind besonders zu betrachten:

1. Die personelle Sicherstellung des stetig zunehmenden technologischen und wissenschaftlichen Kompetenzbedarfs.
2. Abklärung des Bedarfs an wissenschaftlichen und technologischen Mitarbeitern in der heutigen und zukünftigen Armee. Beispiele sind die zunehmenden Herausforderungen im Cyberbereich oder die technologische Entwicklung.
3. Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Wirtschaft (inklusive Bundesbetriebe, Bsp. Israel).
4. Die Rolle der AdA: Möglichkeit wissenschaftlicher Durchdiener; längere Einsatzdauer; Anrechenbarkeit von wissenschaftlichen Praktika oder Doktorarbeiten als Diensttage.
5. Neue Kriterien der Diensttauglichkeit für Träger von Spezialwissen (differenzierte Tauglichkeit); neue Beförderungsmechanismen für länger im System zu haltende Wissensträger.

Begründung

Die Bedrohungsszenarien, welche die Sicherheit der Schweiz tangieren, haben sich grundlegend verändert. Autonome Systeme, Abwehr von Angriffen aus dem Cyberspace, Informationsmanagement und die Sicherstellung von robusten Kommunikationsdienstleistungen werden immer wichtiger. Das Militär muss sich dieser hoch innovativen Themen und der Verschiebung von Hard- zu Software annehmen. Innovation, Technologie und Wissenschaft sind zentral für die Zukunft unseres Militärs. Aus diesem Grund soll das Militär aktiv die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstituten und der Wirtschaft suchen und fördern. Unsere Landesverteidigung braucht dieses Know-how.

Bereits heute können Studierende beispielsweise bei der Armasuisse im Kompetenzbereich Wissenschaft und Technologie vereinzelt Praktika absolvieren. Zudem gibt es pro Jahr einige Studien, die gemeinsam mit der ETH durchgeführt werden. Da die Arbeit bei der Armasuisse nach dem Projekt endet, kann das aufgebaute Know-how (Praktika oder Studien) nur indirekt und sehr restriktiv für weitere Projekte verwendet werden. Da die Vertraulichkeit bei diesen Kurzprojekten nicht sichergestellt ist, können wertvolle Projekte nicht umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen soll in möglichen Studienrichtungen, sofern es für das Militär einen Verwendungszweck gibt, ausgebaut und es sollen Anreize zur Förderung und Sicherung des Know-how-Aufbaus gesetzt werden.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;34;32

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3107 – Interpellation

Vertrags- und rechtswidriges Verhalten der EU

Eingereicht von



Knecht Hansjörg

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Eine Studie der Universität St. Gallen kommt zum Schluss, dass es seit November 2008 200 Entscheide von EU-Staaten oder der EU-Kommission gegeben habe, die den Schweizer Handelsinteressen geschadet haben. Es handle sich dabei vor allem um Staatshilfen oder Subventionen. Pro Jahr ergibt das eine Summe von über 17 Milliarden Franken bei den Schweizer Exporten, die auf diese Weise gefährdet sei. Stossend ist dabei, dass sich die EU in mehreren internationalen Abkommen dazu verpflichtet hat, auf solche Handelshemmnisse zu verzichten.

Bereits 2010 ergab eine Umfrage zur Anwendung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU des damaligen Integrationsbüros des Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Volkswirtschaftsdepartementes in einem auswertenden Bericht folgendes Fazit: "Häufig fehlt den anwendenden Behörden in den EU-Mitgliedstaaten die Kenntnis, dass die bilateralen Abkommen mit der Schweiz unsere Staatsangehörigen und Firmen in vielen Bereichen mit denjenigen aus den EU-Mitgliedstaaten gleichstellen. Zudem gibt es Problemfälle, bei denen protektionistische Motive naheliegend erscheinen. Zu guter Letzt gibt es aber auch häufig administrative Hürden, welche in gewissen EU-Mitgliedstaaten auftreten ..." Insbesondere im Kanton Tessin sind einschlägige Beispiele hinlänglich bekannt.

1. Wie beurteilt der Bundesrat diese unhaltbare Situation in Bezug auf die peinlich genaue Beobachtung und Einflussnahme der EU bei der vermeintlichen Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung? Wird hier nicht mit verschiedenen Ellen gemessen?
2. Wie beurteilt er infolge dieser Studienresultate die Rechtssicherheit und Glaubwürdigkeit der bilateralen Verträge mit der EU? Die Studienresultate widerlegen z. B. die Behauptung, die bilateralen Abkommen hätten die schweizerischen Handelsinteressen während der Wirtschaftskrise vor dem EU-Protektionismus geschützt.
3. Wie will er in Zukunft solche vertragswidrigen Verhaltensweisen unterbinden?
4. Wie beabsichtigt er solch vertragswidriges Verhalten anzufechten, und welche Konsequenzen zieht er für andere Verhandlungen mit der EU aus diesem widerrechtlichen Verhalten?
5. Schützt das geplante Rahmenabkommen vor solchen vertragswidrigen Massnahmen und Zuständen?
6. Ist es nicht angebracht, infolge der offensichtlichen und dominanten Interessenpolitik, die die EU mit solchen und anderen Massnahmen verfolgt, auf eine selbstbewusste Interessenstrategie gegenüber der EU umzuschwenken?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die bilateralen Abkommen verschaffen den Schweizer Wirtschaftsteilnehmern einen erleichterten Zugang zum EU-Markt in den entsprechenden Sektoren. Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen konnten die Kosten für Schweizer Exporte in die EU stetig verringert werden.

Der Bundesrat erachtet die vollständige Einhaltung der bilateralen Abkommen als zentral für die Rechtssicherheit und die Verlässlichkeit der Marktzugangsbedingungen für die Unternehmen.

Die bilateralen Abkommen werden insgesamt korrekt umgesetzt. Die durch die bilateralen Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschüsse bieten der Schweiz Plattformen, wo sie ihren Partnern abkommenswidrige Massnahmen vorhalten und konkrete Situationen erörtern kann. Die Schweiz nutzt diese Möglichkeit regelmässig. Ausserdem können Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bei der Europäischen Kommission jederzeit Beschwerden einreichen gegen staatliche Beihilfen, von denen sie betroffen sind.

Die bilateralen Abkommen sehen jedoch keine Mechanismen zur Streitbeilegung vor, die es der Schweiz erlauben würden, ihre Rechte wirksam geltend zu machen. Mit einem institutionellen Abkommen hätte die Schweiz ein zusätzliches Instrument im Rahmen der Streitbeilegung, um gegebenenfalls Massnahmen von EU-Mitgliedstaaten anzufechten, die gegen die bilateralen Abkommen verstossen. Mit einem solchen Abkommen würde die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer aus der Schweiz und Europa erhöht, und gleichzeitig könnte der bilaterale Weg gefestigt und weiterentwickelt werden.

Die Massnahmen, die einige EU-Mitgliedstaaten im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 getroffen haben, betreffen mehrheitlich staatliche Beihilfen, häufig auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Die Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen in den bestehenden Abkommen gehen wenig weit. Lediglich zwei bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU enthalten spezifische Regeln zu staatlichen Beihilfen: das Freihandelsabkommen von 1972 (SR 0.632.401) und das Luftverkehrsabkommen von 1999 (SR 0.748.127.192.68). Der Bundesrat hat keine Kenntnis von Massnahmen von EU-Mitgliedstaaten, die im Widerspruch zu diesen spezifischen Bestimmungen stehen würden. Auch hat die Schweiz kein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU abgeschlossen.

Die staatlichen Beihilfen sind Gegenstand der laufenden bilateralen Verhandlungen zu einem Stromabkommen mit der EU, und die Frage ihrer Überwachung für zukünftige Marktzugangsabkommen könnte auch im Rahmen der institutionellen Verhandlungen erörtert werden. Mit dem Ausbau dieses Regelwerks im Rahmen der Beziehungen Schweiz-EU könnten Massnahmen gewisser EU-Mitgliedstaaten zum Nachteil der Schweiz wirksamer bekämpft werden. Die gleichen Verpflichtungen würden dann aber auch für die Schweizer Akteure gelten, mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Praxis der Behörden in Bezug auf staatliche Beihilfen, einschliesslich auf Kantons- und Gemeindeebene.

Die Schweiz steht bei allen ihren Beziehungen zum Ausland für ihre Interessen und Werte ein. Der Bundesrat ist überzeugt, dass der bilaterale Weg das geeignetste europapolitische Instrument ist, um den verfassungsmässigen Doppelauftrag der Wahrung der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt der Schweiz zu erfüllen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
10;2811;44

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3109 – Interpellation

Worauf wartet der Bundesrat denn noch, bis er die Konsumentinnen und Konsumenten bei Baupfusch unterstützt?

Eingereicht von



Buttet Yannick

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bau oder Kauf der eigenen vier Wände ist ein besonderes Ereignis im Leben, hauptsächlich wegen der hohen Summen, die dabei im Spiel sind. Der Traum kann jedoch sehr schnell zum Albtraum werden, wenn die für die Bauarbeiten gewählten KMU nicht seriös arbeiten.

Ein gewissenloser Bauunternehmer, nichtabgeschlossene Malerarbeiten, schlecht eingebaute Öfen, eine wackelige und nichtbenutzbare Veranda usw.

Die Konsumentinnen und Konsumenten werden oft - fast immer - bitter enttäuscht und wissen nicht, wie sie auf unehrliches Verhalten reagieren sollen. Sie haben oft das Bauunternehmen schlecht ausgewählt, die Baustelle nicht im Auge behalten und wissen am Ende nicht mehr, was sie tun sollen. Auch wenn die Verantwortung hauptsächlich bei den Konsumentinnen und Konsumenten liegt, so ist es doch nicht gerecht, unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger sich in komplexen Verfahren mit ungewissem Ausgang mit diesen Unternehmen herumschlagen zu lassen. Und auch wenn die Justiz der Bauherrin oder dem Bauherrn Recht gibt, oft ist das beschuldigte Unternehmen in der Zwischenzeit schon geschlossen worden - und gleichzeitig ein neues gegründet worden. Wenn das nicht ungerecht ist!

Gedenkt der Bundesrat, endlich eine Strategie zu entwickeln, wie die Konsumentinnen und Konsumenten effektiv bei Baupfusch unterstützt werden können? Gedenkt er, direkt Massnahmen zu ergreifen, den Kantonen diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten oder die Verfahren in solchen Fällen zu vereinfachen?

Es geht dabei auch um das Ansehen unserer Handwerkerinnen und Handwerker, die sorgfältig und kompetent arbeiten und unter diesem unlauteren Wettbewerb leiden.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat anerkennt, dass die vom Interpellanten angesprochenen Probleme bestehen. Sie sind jedoch komplex und betreffen verschiedene Aspekte des geltenden Rechts, namentlich die Gewährleistung im Bereich des Kaufvertrags und des Werkvertrags, den Konsumentenschutz sowie das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Zum Werkvertrag wird zurzeit - namentlich in Erfüllung der Motion Fässler-Osterwalder [09.3392](#), "Stärkere Rechte der Bauherrschaft bei der Behebung von Baumängeln" - ein Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts vorbereitet. Damit soll hauptsächlich die Stellung der Bauherrschaft bei Mängeln verbessert werden. Die Fragen im Zusammenhang mit der Gewährleistung beim Kauf von Immobilien, insbesondere von Wohnungen im Stockwerkeigentum, werden darin unter Berücksichtigung der parlamentarischen Initiative Gössi [14.453](#), "Für verbindliche Haftungsregeln beim Kauf neuer Wohnungen", ebenfalls behandelt. Schliesslich wird auch geprüft, ob das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) und insbesondere die Vorschriften zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor missbräuchlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Bau- und Immobilienkaufverträge anzuwenden sind und ob das Gesetz geändert werden soll.

Daneben könnten weitere Möglichkeiten zur Besserstellung von Konsumentinnen und Konsumenten bei Baumängeln geprüft werden, beispielsweise das Einführen von Massnahmen (wie Labels oder Zertifikate), welche die Auswahl von vertrauenswürdigen Vertragspartnern erleichtern, was ein zentrales Element bei Bauvorhaben ist. Denkbar wären auch Mechanismen zur aussergerichtlichen Streitbeilegung oder ein erleichterter Zugang zu Gerichten.

Zur Problematik der missbräuchlichen Konkurse, die vom Interpellanten ebenfalls erwähnt wird, hat der Bundesrat bereits im

Jahr 2015 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) in die Vernehmlassung geschickt. Mit diesem soll in Erfüllung der Motion Hess Hans [11.3925](#), "Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern", gerade eben der Missbrauch des Konkursrechts unterbunden werden. Der Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist am 9. August 2016 veröffentlicht worden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten, die den in der Vernehmlassung vorgebrachten Vorschlägen Rechnung trägt. Die Botschaft wird zurzeit vorbereitet.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der in der Interpellation beschriebenen Situation werden somit zurzeit geprüft. Die Strategie des Bundesrates zum Schutz der Bauherinnen und Bauherren oder der Immobilienkäuferinnen und -käufer sowie zur Verhinderung von Missbräuchen des Konkursverfahrens wird demnächst im Rahmen der entsprechenden Gesetzesvorlagen bekanntgegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch zu früh für genauere Ausführungen, doch der Bundesrat gedenkt, eine umfassende Strategie zu entwickeln und konkrete Massnahmen vorzuschlagen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;15;1211

Zuständig

[↳ Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3110 – Interpellation

ETH-Rat. Strategische Ausrichtung

Eingereicht von



Riklin Kathy

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

ETH Zürich und EPFL gehören zu den Top-Hochschulen weltweit und sind zunehmend starker Konkurrenz ausgesetzt. Dem ETH-Rat kommt entsprechend eine wichtige Führungsaufgabe zu. 2017 sind 7 der 11 Mitglieder des ETH-Rates 60-jährig und älter. Mit der Digitalisierung dürften nur wenige vertraut sein.

Es stellen sich daher Fragen:

1. Stimmt die Governance des ETH-Rates mit den heutigen Anforderungen an die strategische Führung überein?
2. Hält das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Erneuerung des Rates für angezeigt, und wenn ja, wie sollten die Anforderungsprofile der Zukunft aussehen?
3. Hat der heutige ETH-Rat eine Strategie bzw. Vorstellung, wohin die Reise der beiden ETH gehen soll?
4. Müsste der ETH-Rat als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan des gesamten ETH-Bereichs nicht in Bern statt in Zürich domiziliert sein?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Bundesaufgaben sind zum Teil aus der zentralen Bundesverwaltung ausgelagert und werden von verselbstständigten Einheiten des Bundes erfüllt. Der Bundesrat hat für ihre Steuerung Corporate-Governance-Leitsätze geschaffen. Auch der ETH-Bereich wird weitgehend nach diesen Leitsätzen gesteuert, wobei dies seit der Teilrevision des ETH-Gesetzes vom 30. September 2016 über strategische Ziele des Bundesrates anstelle des bisherigen Leistungsauftrags geschieht. Auch können Mitglieder des ETH-Rates neu während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der ETH-Rat bestimmt die Strategie des ETH-Bereichs im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates, führt das Controlling durch, nimmt die in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor und vertritt den ETH-Bereich nach aussen. Er ist zudem im Immobilienmanagement ein Bau- und Liegenschaftsorgan des Bundes. Angesichts dieses weiten Aufgabenfeldes und der zentralen Rolle, welche der ETH-Bereich im schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystem spielt, kommt dem ETH-Rat eine grosse Verantwortung zu. Um eine verstärkte Konzentration auf seine strategische Funktion zu ermöglichen, hat der ETH-Rat in den letzten Jahren spezifische Massnahmen beschlossen und teilweise schon umgesetzt. Die Entwicklung des ETH-Bereichs und der im weltweiten Vergleich ausgezeichnete Leistungsausweis seiner Institutionen geben aus Sicht des Bundesrates keinen Anlass, an der Zweckmässigkeit seiner Steuerung zu zweifeln. Natürlich muss sie stets kritisch hinterfragt und falls notwendig neu kalibriert werden. Dazu bestehen verschiedene Instrumente. In der 2015 im Auftrag des WBF durchgeführten Zwischenevaluation des ETH-Bereichs durch ein international zusammengesetztes Expertengremium wurde explizit festgehalten, dass keine substanziellen Änderungen mit Blick auf die Governance des ETH-Rates vorgeschlagen werden.
2. Der Bundesrat wählt den ETH-Rat für jeweils vier Jahre. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Anlässlich der Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2017-2020 wurden drei neue Mitglieder in den ETH-Rat gewählt. Da die Präsidenten der beiden ETH dem ETH-Rat von Amtes wegen angehören und die aktuellen Präsidenten diese Funktion seit 2015 respektive 2017 bekleiden, wurden fünf von elf Mitgliedern des ETH-Rates in den letzten beiden Jahren neu gewählt. Das Anforderungsprofil für die Mitglieder des ETH-Rates wurde vom WBF am 28. August 2014 erlassen und vom Bundesrat am 6. Juli 2016 gutgeheissen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass der ETH-Rat in der aktuellen Zusammensetzung auch für die Herausforderungen der Digitalisierung gut gerüstet ist. Neben den Präsidenten der beiden ETH und dem Direktor einer Forschungsanstalt, die Institutionen vorstehen, welche auch im weltweiten Vergleich auf dem Gebiet der Digitalisierung führend sind, gehören ihm auch mehrere Führungspersönlichkeiten innovativer Firmen an, unter ihnen der Gründer und CEO eines Online-Finanzunternehmens.

3. Der ETH-Rat erarbeitet alle vier Jahre eine umfassende strategische Planung für den ETH-Bereich. Er genehmigt zudem die Entwicklungspläne der Institutionen, schliesst mit ihnen Zielvereinbarungen ab und teilt die Bundesmittel zu. Er befasst sich an seinen Sitzungen und den Dialoggesprächen mit den Institutionen auch mit längerfristigen strategischen Szenarien.
4. Der ETH-Rat hält seine Sitzungen vorwiegend in Bern ab und unterhält einen Standort in der Stadt. Der Präsident des ETH-Rates ist jede Woche für ein bis zwei Arbeitstage in Bern. Im Kontext der erwähnten Zwischenevaluation hat sich der ETH-Rat selbst für eine verstärkte Präsenz in Bern ausgesprochen; der entsprechende Ausbau ist im Gang. Das WBF ist bereit, diese Massnahme in der nächsten Zwischenevaluation 2019 zu überprüfen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3111 – Interpellation

Anerkennung der Roma im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates

Eingereicht von	 Gysi Barbara
Einreichungsdatum	14.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Über Jahrhunderte wurden Roma aus Schweizer Gebiet vertrieben und mittels eines von 1471 bis 1848 und 1888 bis 1972 geltenden "Zigeunereinreiseverbots" an der Einreise in die Schweiz gehindert - auch zur Zeit des Holocausts. Trotz dieser restriktiven Abwehrpolitik fand die Anwesenheit der Roma über die Jahrhunderte hinweg Eingang in Chroniken und amtliche Dokumente. In den Medien, in der Politik und im Alltag sehen sie sich mit Vorurteilen konfrontiert. In der Schweiz leben schätzungsweise 80 000 bis 100 000 Roma. Sie haben eine eigene Kultur und Sprache und sind gut integriert. Die meisten von ihnen sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Vielen in der Schweiz lebenden Roma fällt es schwer, aufgrund der anhaltenden Vorurteile öffentlich zu ihrer Identität zu stehen.

1998 hat die Schweiz das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. 2001 anerkannte die Schweiz die "Fahrenden" als nationale Minderheit und präzierte, dass damit in erster Linie die Jenischen, Sinti und Manouches gemeint sind. Im September 2016 anerkannte der Bundesrat die Jenischen, Sinti und Manouches als nationale Minderheiten und kam somit der langjährigen Forderung des Rechts auf Selbstbezeichnung nach.

Im April 2015 haben Schweizer Roma-Organisationen einen Antrag zur Anerkennung der Schweizer Roma als nationale Minderheit im Sinne des europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten gestellt. Im vierten Bericht zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens wird auf die Prüfung des Antrags auf Anerkennung verwiesen. Durch die Anerkennung der Roma als nationale Minderheit der Schweiz könnte ein positives Zeichen gegenüber den vorherrschenden Vorurteilen gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurden bisher nur die Jenischen, Sinti und Manouches, nicht aber die Schweizer Roma als nationale Minderheit im Rahmen des Rahmenübereinkommens des Europarates anerkannt?
2. Welche Schritte sind bezüglich des laufenden Anerkennungsverfahrens vorgesehen?
3. Inwiefern wird die Schweizer "Zigeunerpolitik", von der auch zahlreiche Roma betroffen waren, bei den Kriterien zur Anerkennung als nationale Minderheit berücksichtigt?
4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Verfolgungsgeschichte der Roma aufzuarbeiten und ihrer zu gedenken? Wie wird die jüngere Generation über dieses dunkle Kapitel unserer Geschichte informiert?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Die Schweiz hat im Oktober 1998 anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (nachstehend "Rahmenübereinkommen" genannt) folgende auslegende Erklärung abgegeben:

"In der Schweiz (sind) nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens die Gruppen von Personen, die dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmässig unterlegen sind, die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegen und von dem Willen beseelt sind, zusammen das zu bewahren, was ihre gemeinsame Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache."

In seiner Botschaft vom 24. März 1998 zum Rahmenübereinkommen zuhanden des Parlamentes hielt der Bundesrat fest, dass "das Rahmenübereinkommen in der Schweiz auf nationale sprachliche Minderheiten angewendet werden kann, aber auch auf

andere schweizerische Bevölkerungsgruppen, wie die Mitglieder der jüdischen Gemeinde oder die Fahrenden".

Die konkreten Einzelfragen der Interpellantin beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Ausgangspunkt für die Anerkennung der "Fahrenden" als nationale Minderheit im Jahr 1998 war im Wesentlichen die Schaffung von Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Erhaltung der fahrenden Lebensweise. Fahrend lebten in der Schweiz Jenische, Sinti und Manouches, die die Kriterien der auslegenden Erklärung erfüllten. Erst vor Kurzem haben Roma-Organisationen in der Schweiz Interesse am Rahmenübereinkommen bekundet und im Jahr 2015 ein Gesuch auf Anerkennung eingereicht.

2. Die Bundesverwaltung prüft, ob die Roma die Kriterien der auslegenden Erklärung für eine Anerkennung als nationale Minderheit erfüllen. Die nächsten Schritte bestehen darin, die Sammlung der notwendigen Informationen abzuschliessen, um die Situation in voller Kenntnis der Sachlage objektiv beurteilen zu können. Dabei wird insbesondere auf die Ergebnisse einer vom Bund finanziell unterstützten Studie gewartet, welche von der Roma Foundation durchgeführt wird, um Daten zu den Roma in der Schweiz zu sammeln.

3. Im Rahmen der Beurteilung, ob die Kriterien der auslegenden Erklärung erfüllt sind, insbesondere das Kriterium der "seit langem bestehenden, festen und dauerhaften Bindungen zur Schweiz", wird die Verfolgungsgeschichte der "Zigeuner" in der Schweiz, insbesondere der Roma, angemessen berücksichtigt werden. Das Rahmenübereinkommen als solches ist jedoch nicht als ein Instrument zur Wiedergutmachung von Fehlern der Vergangenheit konzipiert.

4. Der Bund leistet einen Beitrag dazu, dass die Existenz sowie die Rolle der Roma in der schweizerischen Gesellschaft anerkannt werden und das Bewusstsein für ihre Situation geschärft wird, und er unterstützt die Aufarbeitung der schmerzlichen Kapitel der Verfolgungsgeschichte der "Zigeuner" in der Schweiz durch verschiedene Projekte und Beihilfen. So unterstützt beispielsweise die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des EDI Tagungen für Lehrpersonen zum Thema "Roma, Sinti und Jenische" unter dem Titel "Erinnerung - Verantwortung - Zukunft". 2012/13 leistete der Bund (EDI/FRB und EDA) einen finanziellen Beitrag an die Erstellung einer internationalen pädagogischen Website zum Thema "Schicksal der europäischen Roma und Sinti während des Holocausts" mit einem Fenster zur schweizerischen Zigeunerpolitik und Fallbeispielen von Verfolgungen. Das EDI/FRB unterstützt auch zahlreiche weitere Projekte, welche der interessierten Öffentlichkeit die Kultur der Roma durch Fotoausstellungen, Diskussionsrunden und öffentliche Aktionen näherbringen. Die Schweizer Delegation bei der International Holocaust Remembrance Alliance wiederum beabsichtigt, eine von der Roma Foundation erarbeitete Wanderausstellung über den Genozid an den Roma zu unterstützen.

Anzumerken ist ferner, dass der Bund unter der Leitung des EDI gegenwärtig einen Aktionsplan "Jenische, Sinti, Roma" erarbeitet. Dieser sieht Massnahmen in den Bereichen Kultur, Identität und Bildung vor, die auch die Wissensvermittlung zum Thema Geschichte und Kultur der Jenischen, Sinti und Roma im Unterricht umfassen.

Ihrerseits entwickelt und unterstützt die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des EDA verschiedene Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Einbeziehung der Roma in Ost- und Südosteuropa.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias Barrile Angelo Carobbio Guscetti Marina Friedl Claudia Hadorn Philipp Kiener Nellen Margret Munz Martina Reynard Mathias Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

10;2831;04

Zuständig

↳ Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3112 – Interpellation

Regelmässige Isos-Aktualisierung stellt Kantone und Gemeinden vor massive Herausforderungen

Eingereicht von



Schneeberger Daniela

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das Isos - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung - stellt für die Gemeinden in der Richt- und Nutzungsplanung (Zonenvorschriften Siedlung) eine zwingend zu beachtende Grundlage dar. In Bezug auf den Vollzug ihrer Nutzungsplanung in den im Isos definierten Gebäudegruppen mit "Erhaltungsziel A" (Substanzerhaltung) muss daher bei Baugesuchen mit erheblichen Einschränkungen gerechnet werden. Da das Isos vom Bund erstellt und vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird, können weder die Kantone noch die Gemeinden Änderungen am Isos vornehmen. Die regelmässige Revision des Isos stellt die Kantone und die Gemeinden in der Richt- und Nutzungsplanung vor massive Herausforderungen. Kaum haben die Kantone und folglich die Gemeinden ihre Richt- und Nutzungsplanung aufgrund der Isos-Aktualisierung abgeschlossen, folgt gemäss Gesetzesauftrag auf Bundesebene die nächste Revision des Isos. Daraus entsteht ein dauerhafter Aufwand für Richt- und Nutzungsplananpassungen, und es wird eine entsprechende Maschinerie bei Bund, Kantonen und Gemeinden in Gang gehalten. Dabei wissen die Kantone oftmals selbst nicht, wann der Bund die nächste Revision des Bundesinventars für die jeweiligen Kantone vorsieht. Dieser Aufwand muss für die Kantone und Gemeinden reduziert werden. Es stellt sich auch die Frage, wie sinnvoll eine derart regelmässige Überprüfung und Überarbeitung des Isos wirklich ist. Gibt es daraus wirklich neue Erkenntnisse? Um den Kantonen wie auch den Gemeinden eine bessere Planungssicherheit zu ermöglichen, wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie häufig werden die Isos-Aktualisierungen vom Bund vorgenommen?
2. Wann genau (Jahr) wird in welchen Kantonen die nächste Isos-Aktualisierung vorgenommen?
3. Welchen Mehrwert bringt es aus Sicht des Bundesrates, das Isos derart häufig zu aktualisieren? Gibt es tatsächlich neue Erkenntnisse?
4. Wie beurteilt der Bundesrat den Aufwand für Kantone und Gemeinden, den regelmässige Isos-Aktualisierung jeweils auslöst?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bund ist gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler zu schonen und zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) konkretisiert diese Verfassungsbestimmung und verpflichtet den Bund zur Erstellung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (Isos). Die Aufnahme eines Ortsbildes ins Isos bedeutet, dass dieses Ortsbild in besonderem Masse Erhaltung verdient. Auch die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt das Ziel einer hochwertigen Siedlungsqualität, wozu auch die Erhaltung von Ortsidentitäten gehört. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung kommt dem Bundesinventar eine mittelbare Geltung zu, wobei die Kantone und Gemeinden über einen relativ grossen Beurteilungsspielraum verfügen.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Gemäss Artikel 5 des NHG sind die Bundesinventare regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen. Die Arbeiten für das Isos begannen 1973, und 2016 wurde der erste Revisionszyklus (mit Ausnahme des Kantons Graubünden) abgeschlossen, das bedeutet einen Revisionsrhythmus von über zwanzig Jahren.
2. Die Revisionen erfolgen nach Absprache mit den betroffenen Kantonen und folgen chronologisch den Publikationsdaten des Isos, d. h., es werden in der Regel der Reihe nach die Kantone mit den ältesten Isos-Grundlagen revidiert. Die Kantone Graubünden (Inventarisierung 1978/1990) und Genf (1981/1984) werden als Nächstes an der Reihe sein. Die weitere

Reihenfolge ist noch nicht festgelegt. Es ist anzumerken, dass die Kantone auch von sich aus eine Überprüfung beantragen können.

3. Der Bundesrat strebt einen Revisionsrhythmus des Isos alle 15 bis 20 Jahre an. Mit diesem Rhythmus kann der baulichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Je aktueller ein Inventar ist, desto einfacher kann es von Kantonen und Gemeinden angewandt werden. Der Mehrwert der Revisionen ist deshalb gerade angesichts der aktuellen raumplanerischen Herausforderungen gross.

4. Gemäss Artikel 9 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) werden die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans hat regelmässig auch die Überprüfung und Anpassung der Nutzungspläne der Gemeinden zur Folge. Dazu gehört für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung in jedem Fall die Auseinandersetzung mit dem Baubestand sowie die Bewahrung und Förderung der baukulturellen Qualitäten und Ortsidentitäten. Mit dem Isos stellt der Bund den Kantonen und Gemeinden für diese Aufgabe ein wichtiges, nach einer objektiven (wissenschaftlichen) Methode erarbeitetes Instrument zur Verfügung. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass der Aufwand für Gemeinden und Kantone für die Berücksichtigung der baukulturellen Werte in Ortsbildern von nationaler Bedeutung dank des Isos einerseits eher reduziert wird und andererseits der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des kulturellen Erbes angemessen ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;04

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3113 – Interpellation

Bürokratie reduzieren. Grundsatz der Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen

Eingereicht von



Schneeberger Daniela

Einreichungsdatum

14.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Seit der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) können Solaranlagen heute unter Anwendung eines vereinfachten Melde- statt eines Baubewilligungsverfahrens errichtet werden. Damit wurde die Grundlage geschaffen, damit Solaranlagen auf Dächern ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. So viel zur Vereinfachung. Demgegenüber benötigen Solaranlagen stets eine Baubewilligung, sofern diese auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung angebracht werden sollen (Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b RPV). Darunter zählen Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente von nationaler Bedeutung, die im Isos verzeichnet und mit "Erhaltungsziel A" eingestuft sind. Gemäss ersten Erfahrungen führt das in der Praxis der Kantone dazu, dass auch für Gebäude, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer raumplanerischen Interessenabwägung als nicht schützenswert im kommunalen Nutzungsplan ausgewiesen wurden, nach wie vor die Bewilligungs- statt der Meldepflicht für Solaranlagen zur Anwendung kommt, womit wiederum bei der ausführenden Behörde wie auch bei den Bauherren ein unnötiger Mehraufwand und infolgedessen höhere Kosten entstehen. Im Hinblick auf den in der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes angestrebten Abbau von bürokratischen Hürden für Solarenergieprojekte wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat er Kenntnis von diesem Sachverhalt?
2. Wie stellt er sicher, dass der Grundsatz der Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen auch bei jenen Gebäuden eingehalten werden kann, die gemäss Gemeindedeklaration in die "aufgehobenen" Schutzzonen fallen?
3. Ist er bereit, die vorliegende Ausführungsbestimmung entsprechend zu überarbeiten, sodass das kantonale und das kommunale Baurecht nicht unnötig eingeschränkt werden?
4. Kann er bereits Angaben darüber machen, ob eine nächste Revision des Raumplanungsgesetzes ansteht und, wenn ja, wann und mit welchen Zielen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Ja.
2. Das geltende Recht sieht keine generelle Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen vor. Artikel 18a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) hält ausdrücklich fest, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen. Was als Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu gelten hat, bestimmt der Bundesrat in Artikel 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Dabei ist zu beachten, dass der Schutzwert von Objekten des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Isos) mit dem höchsten Erhaltungsziel A (wie beispielsweise die Berner Altstadt) auch durch die Änderung von Bauten beeinträchtigt werden kann, die von Kanton oder Gemeinde nicht förmlich unter Schutz gestellt worden sind.
3. Der Bundesrat hält eine solche Überarbeitung gegenwärtig nicht für angezeigt. Die Beurteilung von Baugesuchen für Solaranlagen in Isos-Objekten von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A bleibt dabei Kompetenz der kantonalen (und allenfalls kommunalen) Behörden.
4. Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2015 aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung entschieden, die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes auf die Themen "Bauen ausserhalb der Bauzonen", "Raumplanung im Untergrund" und "Raumplanung in funktionalen Räumen" zu beschränken und sich auch an Vertiefungsarbeiten der Kantone zum Thema "Raumplanerische Interessenabwägung" zu beteiligen. Seit der Vernehmlassung sind neue Elemente

dazugekommen, zu welchen noch einmal eine etwas abgekürzte Vernehmlassung durchgeführt werden soll. Die Botschaft sollte somit im vierten Quartal 2017 verabschiedet werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3114 – Interpellation

Swissness à discrétion. Das Trauerspiel um die schönsten Schweizer Bücher

Eingereicht von	 Muri Felix
Einreichungsdatum	14.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Alljährlich lanciert das Bundesamt für Kultur seinen Wettbewerb "Die schönsten Schweizer Bücher". Im Grundsatz handelt es sich um eine lobenswerte Initiative der öffentlichen Hand zur Förderung der Buchkultur in der Schweiz. Auch im vergangenen Jahr beteiligten sich 24 Teilnehmer an diesem Wettbewerb. Während quasi bei allen im Wettbewerb vertretenen Büchern entweder ein Schweizer Verlag, Autor oder Gestalter involviert war, wurde nur ein einziges Buch tatsächlich in der Schweiz gedruckt. Kreativität in aller Ehre, es gilt aber: Nomen est omen. Wo Schweiz draufsteht, muss auch Schweiz drin sein. Der Begriff Swissness darf auch vom Bundesamt für Kultur nicht überstrapaziert werden. Ich verlange deshalb, dass die Wettbewerbsbedingungen für "Die schönsten Schweizer Bücher" angepasst werden und zwingend der Druck der am Wettbewerb beteiligten Bücher in der Schweiz vorgeschrieben wird.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der jährlich vom Bundesamt für Kultur organisierte Wettbewerb "Die schönsten Schweizer Bücher" würdigt und fördert die Schweizer Kreativität im Bereich Buchgestaltung. In den Teilnahmebedingungen ist festgehalten, dass einer der einreichenden Akteure in den drei Gestaltungsbereichen Verlag, Grafikdesign oder Druck seinen Hauptsitz in der Schweiz haben muss.

Im Jahr 2016 entsprachen 419 Werke diesen Kriterien und konnten am Wettbewerb teilnehmen. Unter diesen Büchern wurden 24 Gewinner auserkoren; drei davon gewannen zudem eine Bronzemedaille am internationalen Wettbewerb "Schönste Bücher aus aller Welt", der vom 16. bis 18. Februar in Leipzig stattfand. Unter den 24 ausgezeichneten Büchern ist ein einziges in der Schweiz gedruckt worden. Der Umfang der in der Schweiz gedruckten Bücher fiel 2016 geringer aus als in den Vorjahren (2016: 4,2 Prozent, 2015: 5,5 Prozent, 2014: 25 Prozent). Diese rückläufige Tendenz widerspiegelt die Marktsituation, in der die Digitalisierung zunimmt und die europäische Konkurrenz stark ausgeprägt ist.

Der Bundesrat verweist auf seine Antwort auf die Interpellation von Siebenthal [14.3547](#) mit demselben Thema und hält an seiner Position fest. Die Schweiz ist für ihr hervorragendes Grafikdesign und ihre profilierte Buchgestaltung international anerkannt. Die Wertschöpfung lässt sich nicht nur vom geografischen Produktionsstandort des gedruckten Buches ableiten, sondern ebenso von der verlegerischen oder gestalterischen Leistung. Beim Buchgewerbe handelt es sich um ein sehr arbeitsteiliges Geschäft, das heutzutage zunehmend international aufgestellt ist. Diese vielseitige Zusammenarbeit trägt massgeblich zur grenzüberschreitenden Ausstrahlung der Schweizer Buchgestaltung bei. Anstelle der geltenden Bestimmungen - mindestens eine der drei einreichenden Parteien (Verlag, Gestaltung, Druck) muss aus der Schweiz stammen - den Druck in der Schweiz als Pflicht einzuführen entspräche nicht der aktuellen Produktionsrealität und würde das Profil des Wettbewerbs und somit auch die Werke selbst schwächen. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat weiterhin an den bestehenden Zulassungsbedingungen fest.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2831;15

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3115 – Postulat

Massgebender Umsatzschwellenwert bei einem Einzelunternehmen für die Begründung der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister

Eingereicht von	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum	14.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Umsatzschwellenwert von 100 000 Franken während eines Geschäftsjahres als Voraussetzung für die Pflicht zur Eintragung von Einzelunternehmen in das Handelsregister noch zeitgemäss ist.

Begründung

Wie die jüngsten Diskussionen in den Räten zur Vorlage 15.034, "OR. Handelsregisterrecht", gezeigt haben, bestehen unterschiedliche Ansichten über die Höhe des Umsatzschwellenwertes für Einzelunternehmen:

- Für den Nationalrat steht eine Parallele mit dem Rechnungslegungsrecht im Vordergrund, wonach Einzelunternehmen, die weniger als 500 000 Franken Jahresumsatz erwirtschaften, lediglich eine vereinfachte "Milchbüchlein-Rechnung" (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR) zu erstellen haben.

- Der Ständerat demgegenüber will aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit und des Gläubigerschutzes den bisherigen Umsatzschwellenwert von 100 000 Franken beibehalten.

Diese Meinungsverschiedenheit in den Räten legt es nahe, den Bundesrat mit der Abklärung zu beauftragen, ob die bisherige Umsatzschwelle von 100 000 Franken sich heute noch rechtfertigt.

Dies soll im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung geschehen, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Erhöhung des Umsatzschwellenwertes für die handelsregisterliche Eintragungspflicht von Einzelunternehmen aufzeigt. Zu analysieren ist zunächst, ob sich die Umsatzschwelle von 500 000 Franken im Rechnungslegungsrecht (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR) seit dem 1. Januar 2013 bewährt hat. Zu berücksichtigen ist ferner, wie sich eine Erhöhung des Schwellenwertes auf das Mehrwertsteuersystem, das System der direkten Bundessteuer, das Zusammenspiel mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie dem UID-System auswirkt. Der Bericht soll schliesslich eine Kosten-Nutzen-Bilanz einer solchen Erhöhung aus Sicht der Unternehmen, der (Kredit-)Wirtschaft, der Behörden und der Gesellschaft präsentieren und den Räten die notwendigen Entscheidungsgrundlagen liefern.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3118 – Interpellation

Unternehmenssteuerreformen II, III und folgende. Von der Intransparenz zur Transparenz

Eingereicht von



Kiener Nellen Margret

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III an der Urne ist eine Voraussetzung für die Meinungsbildung über eine nächste Unternehmenssteuerreform IV sowie für die Wiederherstellung des Vertrauens der Stimmberechtigten, dass Zahlen und Fakten zur neuen Ausgangslage offengelegt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

1. Wieviele Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften gibt es aktuell in den Kantonen? Mit welchen Anteilen am Gewinn- und Kapitalsteueraufkommen? Wie läuft der Trend der Übertritte solcher Statusgesellschaften zur ordentlichen Besteuerung? Sind Hauptgründe dafür der Automatische Informationsaustausch, der internationale Austausch von Steuerbescheiden ("rulings") und das Erfordernis der Länderberichterstattung oder weitere?
2. Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuer der Gemeinden und Kantone ermächtigt die Kantone, bis zu 10 Jahren Steuererleichterungen für Unternehmen zu gewähren bei Neugründung oder Umstrukturierung. Haben alle Kantone solche gesetzlichen Grundlagen geschaffen? Wieviel beträgt das Volumen der von den Kantonen auf dieser Basis gewährten Steuererleichterungen?
3. Seit 2008 gibt zudem die Neue Regionalpolitik des Bundes als wirtschaftsorientierte regionale Strukturpolitik die Möglichkeit für Steuererleichterungen an Unternehmen. Welche Kantone haben in welchem Ausmass auf dieser Grundlage Steuererleichterungen gewährt? Wie beziffert sich das Volumen der vom Bund gewährten Steuererleichterungen?
4. Gemäss dem Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz, Herrn Regierungsrat Julliard, zahlen 75 Prozent der Aktiengesellschaften keine Gewinnsteuern. Gibt es zuverlässiges Datenmaterial, das aufzeigt, wie sich die effektiven Steuerzahlungen der Aktiengesellschaften, gemessen am bezifferbaren Gesamtvolumen der Gewinnausschüttungen der Aktiengesellschaften, seit 1990 entwickelt haben?
5. Welche Kantone haben die Anrechnung der Gewinnsteuern an die Kapitalsteuer aus der USR II eingeführt? Zu welchen bezifferbaren Steuerreduktionen hat das in diesen Kantonen geführt?
6. Ferner bestanden aus der USR II per 31. Dezember 2016 1255 Milliarden Franken zur steuerfreien Ausschüttung genehmigte Kapitaleinlagereserven (17.5102). 2016 wurden 90 Milliarden effektiv steuerfrei ausgeschüttet. Realwirtschaftlich sind diese Summen kaum mehr zu erklären. Ist der Bundesrat bereit, Aufschluss darüber zu geben, welche Typen von Aktiengesellschaften diese bald 2 Billionen total steuerfreie Kapitalausschüttungen in der Schweiz generieren?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Gemäss den letzten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2013 hatten von den 358 689 steuerpflichtigen juristischen Personen 12 499 einen Holdingstatus, 8104 einen Status als Domizil- und 3895 Gesellschaften einen Status als gemischte Gesellschaften.

Der Anteil am Aufkommen der direkten Bundessteuer der juristischen Personen betrug für die Holdinggesellschaften 799 Millionen Franken (8,9 Prozent), für die Domizilgesellschaften 361 Millionen Franken (4,0 Prozent) und die gemischten Gesellschaften 3242 Millionen Franken (36,1 Prozent). Die geschätzten Anteile bei der kantonalen Gewinnsteuer auf Basis der Durchschnittswerte 2011 bis 2013 liegen tiefer und belaufen sich bei den Holdinggesellschaften auf 5 Millionen Franken (0,1 Prozent), den Domizilgesellschaften auf 113 Millionen Franken (1,3 Prozent) und den gemischten Gesellschaften auf 1322 Millionen Franken (14,6 Prozent). Für die kantonale Kapitalsteuer liegt keine Auswertung oder Schätzung vor.

Die Beweggründe, weshalb eine Statusgesellschaft in die ordentliche Besteuerung wechselt, können verschiedener Natur sein.

Dabei können auch die internationalen Entwicklungen in der Unternehmensbesteuerung eine Rolle spielen. Zum Trend bei Statusgesellschaften, die einen Wechsel in die ordentliche Besteuerung vollziehen, können keine Angaben gemacht werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat grundsätzlich keine Aufsicht über die Kantons- und Gemeindesteuern. Es liegen somit auch keine statistischen Angaben darüber vor, wann und allenfalls warum die Gesellschaften einen Statuswechsel anstreben.

2. Die Kantone können gemäss Artikel 5 und Artikel 23 Absatz 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes für neu eröffnete Unternehmen, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, eine Steuererleichterung gewähren. Diese kann für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre erfolgen. Alle Kantone haben in ihren kantonalen Steuergesetzen eine solche Regelung aufgenommen. Das Volumen der von den Kantonen auf dieser Basis gewährten Steuererleichterungen kann mangels notwendiger Daten nicht beziffert werden.

3. Die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik liegt ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes. Die Kantone dürfen selber keine Steuererleichterungen auf der direkten Bundessteuer gewähren. Das Volumen der vom Bund gewährten Steuererleichterungen betrug zwischen 2008 und 2013 im Durchschnitt jährlich rund 1,3 Milliarden Franken. Dabei handelt es sich um theoretisch entgangene Steuereinnahmen, da ansonsten viele Vorhaben nicht in der Schweiz umgesetzt worden wären. Die steuererleichterten Vorhaben bezahlten über die gleiche Periode durchschnittlich pro Jahr rund 243 Millionen Franken an direkten Bundessteuern.

4. Bei der direkten Bundessteuer der juristischen Personen wiesen 2013 51,8 Prozent der Aktiengesellschaften und GmbH keinen steuerbaren Reingewinn aus. In den letzten zehn Jahren (2004-2013) schwankte dieser Wert zwischen 50,2 Prozent (2007) und 55,5 Prozent (2004).

Die Vergleichbarkeit zwischen Steuer- und Dividendenzahlungen der Aktiengesellschaften ist nicht gegeben, weil zu den Steuerzahlungen konsolidierte und zu den Dividendenzahlungen nicht konsolidierte Zahlen vorliegen. Durch den Beteiligungsabzug wird die Steuerzahlung auf Beteiligungserträgen gekürzt. Dadurch wird eine wirtschaftliche Mehrfachbelastung dieser Beteiligungserträge vermieden. Bei den Dividenden fehlen die statistischen Daten für eine solche konsolidierte Betrachtungsweise. Verfügbar sind nicht konsolidierte Daten über Dividenden im Rahmen der Verrechnungssteuer. Diese werden jedoch statistisch mehrfach erfasst, wenn sie im inländischen Mutter-Tochter-Verhältnis mehrere Stufen durchlaufen. Aufgrund der Zunahme von Holdingstrukturen im Inland und der starken internationalen Verflechtung mit bedeutenden ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz haben solche mehrstufigen Strukturen in der jüngeren Vergangenheit an Bedeutung gewonnen. Für die Entwicklung der Dividendenausschüttungen vgl. die Antwort des Bundesrates zur Anfrage Badran Jacqueline 16.1061, "Dividendenzahlungen in der Schweiz".

5. Derzeit rechnen 11 Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer an (AG, AI, BE, BL, GE, NE, SG, SO, SZ, TG, VD). Dabei kennt Genf eine Obergrenze der Steuerreduktion von 8500 Franken. Die ESTV verfügt über keine Auswertung, wie stark die Anrechnung die Einnahmen der Kapitalsteuer reduziert hat.

6. Aufgrund der verschiedenen Fragestellungen im Bereich Kapitaleinlagereserven (KER) hat die ESTV grosse Anstrengungen unternommen, um alle vorhandenen Datenquellen miteinander zu verknüpfen. Damit ist die ESTV in der Lage, konkretere Zahlen zur Differenzierung von kotierten und nicht kotierten Gesellschaften zu liefern.

Per Stand 28. Februar 2017 beliefen sich die KER auf total 1236 Milliarden Franken. Davon entfielen 1099 Milliarden Franken auf nicht-kotierte Gesellschaften und 137 Milliarden Franken auf kotierte Gesellschaften (nur Aktiengesellschaften). Anspruchsberechtigte können sowohl Inländer wie auch Ausländer sein (juristische oder natürliche Personen).

Es ist zu beachten, dass weitere detailliertere Auswertungen aufgrund der vorhandenen statistisch-informatischen Mittel nicht möglich sind.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Friedl Claudia Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Munz Martina Pardini Corrado Schelbert Louis
Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Tschäppät Alexander

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

15;2446;04

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3120 – Interpellation

Was tut die Schweiz für nachhaltige Finanzen?

Eingereicht von



Chevalley Isabelle

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und das Übereinkommen von Paris legen den Rahmen für die zukünftige Entwicklung der Schweiz fest. In beiden wird die Notwendigkeit der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung durch das Finanzsystem betont. In Artikel 2 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird erwähnt, dass die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden müssen.

Die Schweiz hat die "nachhaltige Entwicklung" in ihrer Bundesverfassung verankert (Art. 2 und 73) und misst seit 2003 die Entwicklungen in diesem Bereich mit ihrem Monet-Indikatorensystem. Das Bundesamt für Statistik hat bisher jedoch noch keine Daten zur Summe der als nachhaltig betrachteten Investitionen gesammelt und auch nicht zu deren - positiven - Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.

Der Schweizer Verband Swiss Sustainable Finance hat zwei Studien veröffentlicht, die einen ersten Eindruck der Grösse des nachhaltigen Finanzmarktes erlauben. Die erste Publikation präsentiert das Volumen nachhaltiger Anlagen in der Schweiz (191,9 Milliarden Franken). Die zweite gibt Einblick in die "Entwicklungsinvestments" in der Schweiz (9,85 Milliarden Franken). Diese Volumen beziehen sich jedoch nur auf eine begrenzte Zahl von Finanzvehikeln. Überdies werden die Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in keiner Weise verfolgt oder gemessen.

Daher erlaube ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist das Bundesamt für Statistik bereit, die nachhaltige Finanzwirtschaft in das Monet-Indikatorensystem für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen?
2. Kann die Kommission für die Bundesstatistik eine Studie durchführen, in der das Volumen der nachhaltigen Anlagen und Darlehen geschätzt wird und die Auswirkungen dieser Finanzvehikel auf die Nachhaltigkeit gemessen werden?
3. Wie gross ist der nachhaltige Finanzmarkt in der Schweiz (Struktur und Volumen aller Anlage- und Kreditprodukte), und welche Auswirkungen hat er auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung?
4. Wie gedenkt der Bundesrat Artikel 2 des Übereinkommens von Paris umzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Mit dem Begriff "nachhaltige Finanzen" wird die Integration von Umwelt-, Sozial- und Gouvernanzkriterien in Finanzierungs- und Investitionsentscheide umschrieben. Der Bundesrat hat im Februar 2016 Grundsätze für eine konsistente Politik der Schweiz hinsichtlich der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit in der Finanzmarktpolitik festgelegt. Sie umfassen Prinzipien wie die Berücksichtigung einer langfristigen Perspektive, die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Wirtschaftssystem, Finanzstabilität und Umweltaspekten oder das Primat des Marktes sowie den Bedarf nach Transparenz der ökologischen Auswirkungen von Finanzierungs- und Investitionsentscheiden.

1. Das Indikatorensystem Monet ist aufgrund seiner Struktur und der ihm zugrunde liegenden Methodik grundsätzlich in der Lage, Indikatoren zu nachhaltigen Finanzen aufzunehmen. Damit Monet im Sinne der Interpellation erweitert werden kann, müssen Daten und Indikatoren verfügbar sein, die den Qualitätskriterien und Grundsätzen der öffentlichen Statistik genügen. Zudem muss gewährleistet sein, dass diese Informationen für die Messung der nachhaltigen Entwicklung auf schweizerischer und internationaler Ebene zweckmässig sind. Dabei drängt sich der Hinweis auf, dass die nachhaltigen Finanzen in den Uno-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) nicht ausdrücklich genannt werden.
2. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes hat die Kommission für die Bundesstatistik den Auftrag, den

Bundesrat und die Statistikproduzenten des Bundes in wichtigen Fragen der Bundesstatistik zu beraten. Entsprechend diesem Auftrag besteht die wichtigste Aufgabe der Kommission darin, statistikbezogene Projekte zu prüfen, Stellung zu nehmen und Empfehlungen zu formulieren. Die Vergabe von Mandaten für spezifische Studien zählt somit nicht zu den üblichen Aufgaben der Kommission. Die Fachämter können hingegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Studien lancieren.

3. Es ist von Bedeutung, die Finanzströme so auszurichten, dass sie im Einklang mit den SDG stehen. Es gibt aktuell keine öffentlichen Statistiken zum Volumen der nachhaltigen Finanzen in der Schweiz oder zu deren Wirkungen. Erste Marktdaten stammen von Swiss Sustainable Finance. Sie zeigen hohe Wachstumsraten auf einem tiefen Niveau für die nachhaltigen Anlagen in der Schweiz. Um den Investoren zu ermöglichen, ihr Investitionsverhalten zum Beispiel auf die Ziele des Übereinkommens von Paris auszurichten, müssen Informationen zu den Klimaauswirkungen von Investitionen bereitgestellt werden. Zur Erreichung der SDG im Allgemeinen müssen aber auch weitere Umweltaspekte wie Wasser, Biodiversität oder Boden berücksichtigt werden. Im Dialog mit dem Finanzsektor sowie durch die Mitwirkung in internationalen Gremien (z. B. G-20, OECD, Unep) unterstützt der Bund die Bestrebungen für die Entwicklung von international vergleichbaren Definitionen, Methoden und Indikatoren.

4. Der Bundesrat will durch freiwillige Massnahmen des Finanzmarkts auch die Finanzflüsse klimaverträglich - also im Einklang mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung - ausrichten. Der Bund soll dabei eine unterstützende Rolle einnehmen, indem er Grundlagen zur Beurteilung der indirekten Wirkung von Investitionen und Finanzierungen erarbeitet.

Eine Studie des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) aus dem Jahr 2015 hat gezeigt, dass die Investitionen durch die grössten in der Schweiz zugelassenen Aktienfonds gegenwärtig zu einer globalen Erwärmung von 4 bis 6 Grad Celsius beitragen. Durch diese Aktienfonds wird noch einmal in etwa die gleiche Menge an Treibhausgasemissionen mitfinanziert, die in der Schweiz gesamthaft emittiert wird. Noch hat sich kein international vergleichbarer Standard zur Messung der Klimaverträglichkeit von Finanzflüssen etabliert. 2017 ermöglicht das Bafu im Rahmen eines Forschungsprojekts allen Schweizer Pensionskassen und Versicherungen Pilottests, um ihre Aktien- und Unternehmensanleihen freiwillig und kostenlos auf deren Klimaverträglichkeit testen zu lassen. Die Pilottests werden mit einem Modell durchgeführt, das hauptsächlich mithilfe von Forschungsmitteln der EU erarbeitet wurde. Weltweit haben bereits mehr als 100 institutionelle Investoren das Modell verwendet. Nach Fertigstellung wird es als nichtlizenziertes Modell unentgeltlich im Markt zur Verfügung stehen. Das Bafu erhält eine anonymisierte Meta-Analyse.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3121 – Interpellation

Stopp dem Diktat der EU! Der Volksentscheid vom Februar 2011 über den Waffenbesitz muss respektiert werden, wie überhaupt die Schweizer Traditionen

Eingereicht von



Quadri Lorenzo

Einreichungsdatum 15.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Das Europäische Parlament hat kürzlich die neue, umstrittene Feuerwaffenrichtlinie verabschiedet. Damit wird der Waffenbesitz für alle Bürgerinnen und Bürger des Schengen-Raums, zu dem leider auch die Schweiz gehört, eingeschränkt.

Die Ausnahme, die Bundesrätin Sommaruga für die Ordonnanzwaffen der Schweizer Armeeangehörigen erreichen konnte, geht nicht weit genug. Wird die neue europäische Richtlinie umgesetzt, so hat sie nämlich einschneidende Einschränkungen für Jägerinnen und Jäger, Schützinnen und Schützen sowie Sammlerinnen und Sammler zur Folge. Die Einschränkungen wären zum grossen Teil nicht mit dem Entscheid vereinbar, den eine Mehrheit des Schweizervolkes im Februar 2011 gefällt hat, ebenso wenig mit unseren Traditionen.

Der Bundesrat muss sich daher weigern, dem Parlament Gesetzesanpassungen vorzulegen, die dem Volksentscheid widersprechen.

Der Kampf gegen den islamistischen Terror wird von Brüssel zum emotionalen und billigen Vorwand genommen, um ein ganz anderes Ziel zu erreichen: die Entwaffnung der ehrlichen Bürgerinnen und Bürger. Die dschihadistische Kriminalität wird damit jedoch nicht konkret zurückgebunden.

Zur Bekämpfung des islamistischen Terrors braucht es vielmehr eine deutlich strengere und selektivere Migrations- und Asylpolitik als heute; zu diesem Schritt fehlt jedoch der politische Wille.

Wer ehrliche Bürgerinnen und Bürger entwaffnet, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Volk und dem Staat gefährdet - eine wertvolle schweizerische Eigenheit -, unsere Traditionen wie das Schiessen, die Jagd und das Waffensammeln nicht respektiert und den deutlichen Volkswillen vom Februar 2011 zum Waffenbesitz mit Füssen tritt, begünstigt nur die Kriminalität (sowohl im Kleinen als auch im Grossen).

Ich stelle dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat gewillt, die gesetzlichen Änderungen, die uns die EU aufzwingt und die im Widerspruch zum Ausgang der Volksabstimmung vom Februar 2011 über den Waffenbesitz stehen, abzulehnen?
2. Ist der Bundesrat gewillt, die Schweizer Traditionen und das einzigartige Vertrauen zwischen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat gegen diesen x-ten Versuch der EU, sich einzumischen, zu verteidigen?
3. Ist der Bundesrat gewillt, die Teilnahme der Schweiz an den Schengen-Abkommen zu kündigen für den Fall, dass die EU einmal mehr nicht gewillt ist, unsere nationale Souveränität und den Willen, den das Schweizervolk in der demokratischen Abstimmung im Februar 2011 zum Thema Waffenbesitz zum Ausdruck gebracht hat, anzuerkennen?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

1./2. Die Waffenrichtlinie bezweckt, den Missbrauch von Waffen zu bekämpfen und einen Beitrag im Kampf gegen den Terrorismus zu leisten, indem bestehende Regelungslücken auf EU-Ebene geschlossen werden. Insoweit besteht kein direkter Widerspruch zum genannten Volksentscheid.

Auch die Assoziierung an Schengen war Gegenstand einer Volksabstimmung und wurde vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Die Schweiz hat sich im Schengen-Assoziierungsabkommen verpflichtet, Schengen-Weiterentwicklungen grundsätzlich zu übernehmen. Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie stellt eine solche Weiterentwicklung des Schengen-

Besitzstands dar.

Der Bundesrat anerkennt ausdrücklich die Bedeutung, welche in der Schweiz dem ausserdienstlichen Schützenwesen zugemessen wird, das eng mit dem Milizsystem und der Ordonnanzwaffe verbunden ist. Die Schweiz hat daher im Rahmen der vorliegenden Änderung der EU-Waffenrichtlinie eine Ausnahmeregelung eingefordert und erhalten: Ehemalige Armeewaffen dürfen entsprechend bei Dienstende weiterhin erworben und für das sportliche Schiessen genutzt werden. Die Schweizer Behörden werden nach der definitiven Verabschiedung der geänderten Waffenrichtlinie und deren Notifizierung an die Schweiz für deren Umsetzung in der Schweizer Gesetzgebung eine pragmatische Lösung vorschlagen.

3. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Einbindung der Schweiz in die Schengen-Zusammenarbeit namentlich für die Polizeikooperation der Schweiz mit den europäischen Partnerbehörden und damit für die innere Sicherheit der Schweiz unentbehrlich. Insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS II) ermöglicht der Schweiz die Teilnahme am europäischen Fahndungsraum. Eine Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens würde die Schweizer Polizei-, Zoll- und Migrationsbehörden von den Informationen ausschliessen und damit eine gewichtige Lücke in das Sicherheitsdispositiv der Schweiz reissen. Die Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens hätte auch schwerwiegende volkswirtschaftliche Folgen. Die Landesgrenzen der Schweiz würden zu einer Schengen-Aussengrenze. Die dadurch erforderlichen Grenzkontrollen hätten negative Auswirkungen auf den Reisendenverkehr, insbesondere die Grenzgänger. Besonders stark betroffen wäre auch der Tourismus, da Touristen mit Schengen-Visum nicht mehr in die Schweiz einreisen könnten. Daneben hätte eine Beendigung den Ausschluss der Schweiz aus der Dublin-Zusammenarbeit zur Folge. 2016 wurden in den Dublin-Staaten zirka 1 235 000 neue Asylgesuche registriert. Davon wurden etwa 640 000 Asylgesuche abgewiesen. Bei Beendigung der Dublin-Zusammenarbeit könnte die Schweiz insbesondere nicht verhindern, dass in anderen europäischen Staaten abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz erneut ein Asylgesuch stellen. Sie müsste in der Folge diese Asylgesuche in einem ordentlichen Verfahren durchführen und entscheiden. Überstellungen von Asylsuchenden in andere Dublin-Staaten wären zudem nur noch auf Basis bilateraler Rückübernahmeabkommen möglich. Damit würden sich auch die Kosten im Asylbereich massiv erhöhen. Die Teilnahme der Schweiz an der Dublin-Zusammenarbeit hat in den Jahren 2012 bis 2016 zu Einsparungen von durchschnittlich rund 270 Millionen Franken pro Jahr geführt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Pantani Roberta

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811;09

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3122 – Interpellation

Negativtrend bei der Biodiversität ungebrochen?

Eingereicht von	 Semadeni Silva
Einreichungsdatum	15.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

2007 schrieb die OECD in ihrem dritten Umweltprüfbericht Schweiz: "Aus den aktuellen Roten Listen ist ersichtlich, dass der Artenschwund nicht gebremst werden konnte, sondern im Gegenteil die Mehrheit der beobachteten Arten (z. B. Blütenpflanzen, Amphibien, Reptilien) im Vergleich zur letzten Erfassung rückläufig ist." Die OECD empfahl unter anderem, "eine nationale Biodiversitätsstrategie zu erarbeiten und zu verabschieden und durch Aktionspläne zu ergänzen".

Die Schweizer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sind über den Zustand der Biodiversität in der Schweiz äusserst besorgt und haben mehrmals betont, dass massiv verstärkte Anstrengungen in allen Politikbereichen nötig sind, um den Negativtrend zu stoppen.

Der Bundesrat hat im Auftrag des Parlamentes eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet und 2012 verabschiedet. Damit verbunden war der Auftrag, innert 24 Monaten einen Aktionsplan zu erarbeiten. Ein Entwurf des Aktionsplans lag 2013 vor und zeigte, dass in allen massgeblichen Handlungsfeldern bekannt ist, was getan werden muss, um den Negativtrend für die Biodiversität aufzuhalten. Die Kantone, die 2015 zu den für sie relevanten Massnahmen konsultiert wurden, erachteten diese grossmehrheitlich als wichtig. Das Parlament hat den Aktionsplan 2016 in die Legislaturplanung aufgenommen. Bis heute liegt aber kein umsetzungsreifer Aktionsplan vor.

Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. In diesem Jahr erscheint der vierte OECD-Umweltprüfbericht Schweiz. Welche konkreten Fortschritte gegenüber 2007 wird er in Bezug auf den Artenschwund feststellen können?
2. Teilt er die Auffassung der Wissenschaft, dass, je länger mit der Umsetzung der nötigen Massnahmen zugewartet wird, desto mehr die Erosion der biologischen Vielfalt voranschreitet und desto aufwendiger und kostspieliger die Einleitung einer Trendwende sein wird?
3. Angesichts des dringlichen Handlungsbedarfs zur Erreichung der eigenen Biodiversitätsziele, wie gedenkt er die Defizite und den Vollzugsnotstand anzugehen?
4. Wie will er dem mangelnden Problembewusstsein in verschiedenen Kreisen begegnen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Seit 2007 wurden weitere Massnahmen umgesetzt, welche in Ergänzung zu bestehenden Instrumenten dem Artenverlust entgegenwirken sollen. So wurde beispielsweise 2010 das Inventar der Trockenwiesen und -weiden in Kraft gesetzt (21 557 Hektaren). In der Landwirtschaft wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 im Rahmen des Direktzahlungssystems das Programm "Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet" eingeführt. Erfreulicherweise hat die Teilnahme an den Biodiversitätsprogrammen in der Landwirtschaft zugenommen. Weiter hat der Bund für einzelne, national prioritäre Arten Aktionspläne entwickelt.

Trotz dieser zusätzlichen Anstrengungen ist weiterhin rund ein Drittel der Arten in der Schweiz vom Aussterben bedroht, und weitere 10 Prozent sind potenziell davon bedroht.

2. Die Ökosysteme, bestehend aus Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen, erbringen unverzichtbare Leistungen von hohem wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und ökologischem Wert (z. B. die Bereitstellung von Trinkwasser und Nahrung für Mensch und Tier, der Schutz vor Naturkatastrophen und die natürliche Schädlingskontrolle usw.). Es ist von volkswirtschaftlichem Interesse, diese Ökosystemleistungen aufrechtzuerhalten. In der EU wurden die jährlichen Kosten des

Nichthandelns und der damit einhergehenden Reduktion der Leistungen der Biodiversität zugunsten der Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050 auf rund 4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) geschätzt.

Auch die Sanierungskosten für die Wiederherstellung der Leistungen von bereits geschädigten Ökosystemen sind erheblich. Dies zeigt beispielsweise ein aktueller Expertenbericht, der die Sanierungskosten eines degradierten Biotops durchschnittlich 24-mal höher schätzt als die Unterhaltskosten eines intakten Biotops, wobei diese Sanierungskosten in komplexen Fällen durchaus auch um einen Faktor von mehreren Hundert höher liegen können.

3. Am 18. Mai 2016 hat der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen, im Zeitraum 2017 bis 2020 dringliche Massnahmen zur Sanierung der Schutzgebiete, zur Förderung der Waldbiodiversität sowie zur Umsetzung von Massnahmen der Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten zu finanzieren. Dazu werden 80 Millionen Franken aus dem Budget des Bafu umdisponiert sowie zusätzlich 55 Millionen Franken für die Biodiversität bereitgestellt und im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit den Kantonen nachverhandelt (2017: 20 Millionen Franken; 2018: 35 Millionen Franken; 2019 und 2020: je 40 Millionen Franken). Zudem beteiligen sich die Kantone in ähnlichem Umfang an der Finanzierung dieser dringlichen Massnahmen.

Der Bundesrat wird voraussichtlich im Sommer 2017 über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der 2012 vom Bundesrat verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz entscheiden. Mit einem Aktionsplan Biodiversität Schweiz sollen zusätzliche Massnahmen zur Zielerreichung der Strategie Biodiversität Schweiz umgesetzt werden. Die Massnahmen des Aktionsplans sollen auf die folgenden Bereiche fokussieren: die direkte, nachhaltige Förderung der Biodiversität (z. B. die Vernetzung ökologisch wertvoller Flächen, Aufwertung der biologischen Qualität der Schweizer Schutzgebiete, Artenförderung), das Engagement für die Biodiversität in den verschiedenen Sektoren (bspw. Landwirtschaft, Bauwesen) und die Information und Sensibilisierung der Gesellschaft.

4. Die Sensibilisierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik bildet ein zentrales Element zur Erreichung der Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz. Die verschiedenen Akteure sollen den Zustand der Biodiversität in der Schweiz wahrnehmen und insbesondere die Chancen erkennen, welche sich aus der Förderung der Biodiversität ergeben. Im Aktionsplan Biodiversität Schweiz sollen entsprechende Massnahmen verankert werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (42)

Ammann Thomas Badran Jacqueline Barrile Angelo Bertschy Kathrin Carobbio Guscetti Marina de la Reussille Denis Fässler Daniel Fehlmann Ruelle Laurence Flach Beat Fluri Kurt Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Guhl Bernhard Gysi Barbara Hardegger Thomas Ingold Maja Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Marra Ada Marti Min Li Masshardt Nadine Mazzone Lisa Moser Tiana Angelina Müller-Altermatt Stefan Munz Martina Nordmann Roger Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Riklin Kathy Ruiz Rebecca Ana Rytz Regula Schenker Silvia Schmidt Roberto Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Streiff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3123 – Interpellation

Personenfreizügigkeit. Zuwanderung aus der EU in die Schweizer Sozialhilfe?

Eingereicht von



Amstutz Adrian

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

40 791 Personen aus dem EU-/Efta-Raum bezogen 2015 gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik wirtschaftliche Sozialhilfe. 2009 waren es erst 28 712. Das entspricht einer Zunahme um 12 079 oder 42 Prozent binnen sechs Jahren. Neben der Asylschiene kommt somit ein grosser Teil der Sozialhilfefälle eben doch via Personenfreizügigkeitsabkommen auf unsere Kantone und Gemeinden zu, obwohl dies gemäss den Befürwortern stets in Abrede gestellt wurde. So bestätigen die Sozialbehörden im Kanton Bern, dass es EU-Bürger gibt, die offenbar 50 000 Franken und mehr wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen können, bevor sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren und endlich aus der Schweiz weggewiesen werden.

1. Unter welchen Bedingungen erhalten Personen aus der EU/Efta in der Schweiz Sozialhilfe?
2. Wenn eine Person aus der EU/Efta ihre Anstellung verliert und keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung hat, verliert sie nach sechs Monaten ihre "Arbeitnehmereigenschaft" und kann weggewiesen werden. Wer bezahlt in dieser Zeit ihren Lebensunterhalt?
3. Wie lange dauert es nach Ablauf dieser sechs Monate in der Praxis, bis ausländerrechtliche Massnahmen geprüft und effektiv umgesetzt werden (Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung)? Und wer bezahlt in dieser zusätzlichen Zeit den Lebensunterhalt der betreffenden Person?
4. Auf Basis welcher Grundlage gibt es Personen aus EU-/Efta-Staaten in der Schweiz, die ihre "Arbeitnehmereigenschaft" längst verloren haben, aber dennoch nicht weggewiesen werden?
5. Wie lange bezogen Personen aus EU-/Efta-Ländern in der Schweiz in den Jahren 2015 und 2016 durchschnittlich Sozialhilfe, bis die Wegweisung vollzogen wurde?
6. Was unternimmt der Bund gegenüber den Kantonen, um entsprechende Wegweisungen zu beschleunigen oder gar zu automatisieren und damit die explodierenden Sozialhilfekosten zu dämpfen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Die Sozialhilfequote von Personen aus EU-27-Ländern betrug 2009 2,8 Prozent und im Jahr 2015 3,1 Prozent. Die Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung betrug 2009 3 Prozent und 2015 3,2 Prozent.

1. Die Sozialhilfe im Ausländerbereich liegt im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Kantone. In Bezug auf den Anspruch auf Sozialhilfe sind EU/Efta-Staatsangehörige mit rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich gleich zu behandeln wie Schweizerinnen und Schweizer. Sozialhilfeleistungen an Staatsangehörige der EU-/Efta können jedoch nur ausgerichtet werden, wenn sie eine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzen. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA; SR 0.142.112.681) regelt die Bedingungen für den Aufenthalt und damit auch für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für verschiedene Personenkategorien. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige sind grundsätzlich zur Sozialhilfe zugelassen. Nichterwerbstätige müssen für sich selbst und für ihre Familienangehörigen nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel (d. h., ohne auf Leistungen der Sozialhilfe oder auf Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein) sowie über eine genügende Krankenversicherung verfügen. Das Aufenthaltsrecht besteht nur, solange die Bedingungen erfüllt sind. Sobald die kantonale Migrationsbehörde Kenntnis eines Sozialhilfebezugs hat, ist sie gehalten, das Aufenthaltsrecht der betreffenden Person zu überprüfen und die entsprechende Aufenthaltsbewilligung gegebenenfalls zu widerrufen. Seit 2008 besteht eine entsprechende gesetzliche Meldepflicht der Sozialhilfebehörden an die kantonalen Migrationsbehörden.

2. Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a der Bundesverfassung (BV) verabschiedet. Darin enthalten sind unter anderem Massnahmen zu den Vollzugsverbesserungen beim Freizügigkeitsabkommen (FZA). Dabei wird auch der Bezug von Sozialhilfe von EU-/Efta-Staatsangehörigen näher geregelt. Stellensuchende werden neu explizit vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen (Art. 29a nAuG). Ebenfalls wird darin das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU-/Efta-Staatsangehörigen als Arbeitnehmenden präzisiert: Während der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts in der Schweiz behalten Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung L oder einer Aufenthaltsbewilligung B ihr Aufenthaltsrecht noch während sechs Monaten ab dem unfreiwilligen Stellenverlust oder bis zum Ende des Bezugs der Arbeitslosenentschädigung. Innerhalb dieser Fristen besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe (Art. 61a Abs. 3 nAuG). Bei einem unfreiwilligen Stellenverlust nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts in der Schweiz behalten Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B ihre Arbeitnehmereigenschaft und damit ihr Aufenthaltsrecht noch während sechs Monaten ab dem unfreiwilligen Stellenverlust oder während sechs Monaten ab dem Ende der Arbeitslosenentschädigung. Innerhalb dieser Fristen besteht Anspruch auf Sozialhilfe.

3./4./6. Die Zuständigkeit für die Umsetzung von ausländerrechtlichen Massnahmen im Rahmen des FZA obliegt den kantonalen Vollzugsbehörden. Diese prüfen im Rahmen einer Einzelfallabklärung, ob der Verlust der Arbeitnehmereigenschaft ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV ist derzeit noch nicht in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Präzisierung (Art. 61a nAuG; vgl. Antwort auf Frage 2) mehr Rechtssicherheit in Bezug auf den Verlust der Arbeitnehmereigenschaft und des Aufenthaltsrechts für die kantonalen Vollzugsbehörden schaffen wird. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV sieht zudem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Datenaustausch auch zwischen den für die Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden und den Migrationsbehörden vor. Der Bund wird die Umsetzung im Rahmen seiner allgemeinen Aufsichtsfunktion begleiten und überwachen.

5. Wegweisungen, die durch die kantonalen Behörden vollzogen werden, und der vorangehende Sozialhilfebezug dieser weggewiesenen Personen werden statistisch nicht erfasst. Im Rahmen der "Evaluation zum Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen" der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) vom 6. September 2013 (BBl 2014 8221, 8267) wird untersucht, in wie vielen Fällen ein Sozialhilfebezug der zwischen Juni 2002 und Ende 2010 unter dem FZA zugewanderten Personen zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen könnte. Die Studie kommt zum Schluss, dass lediglich in wenigen Fällen - 3,4 pro tausend FZA-Zugewanderte in dieser Periode bzw. rund 2500 Personen - aufenthaltsbeendende Massnahmen möglich sind.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Brunner Toni Rösti Albert

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

2811;10;44;2836

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3124 – Interpellation

Legales Cannabis und Vorsorgeprinzip

Eingereicht von



Fehlmann Rielle
Laurence

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat angesichts des Aufschwungs des legalen Cannabis-Verkaufs nicht der Ansicht, dass es angebracht wäre, gewisse Aspekte zu regeln, namentlich das gesetzliche Mindestalter und das Verbot von Werbung für dieses Produkt? Ist es nicht auch angezeigt, eine Standortbestimmung hinsichtlich dieser Problematik vorzunehmen?

Begründung

Der Verkauf von Hanf mit einem THC-Gehalt von weniger als 1 Prozent hat in der Schweiz Einzug gehalten und verbreitet sich sehr schnell. In Genf zum Beispiel gibt es schon fünfzehn Verkaufsstellen - ohne den Verkauf im Internet mitzuzählen.

Dieses Phänomen beunruhigt die Eltern, die in diesem Produkt eine Übergangsdroge hin zu Cannabis mit einem höheren Anteil an THC sehen. Diese Sorgen sind kein Anlass, den Teufel an die Wand zu malen - verharmlosen sollte man das Produkt jedoch auch nicht. Legales Cannabis ist reich an Cannabidiol (CBD), einer Substanz mit einer entspannenden Wirkung, jedoch ohne die Effekte von THC. Wenn es geraucht wird, birgt es dennoch dieselben Gefahren wie Tabak.

Hinsichtlich mehrerer Punkte machen sich rechtliche Lücken bemerkbar: Legales Cannabis steht zwar nicht mehr auf der Liste der Betäubungsmittel, es ist aber auch kein Tabakprodukt. Beim Online-Handel müssen die potenziellen Kundinnen und Kunden nur bestätigen, dass sie 18 Jahre oder älter sind.

In einem Merkblatt der Eidgenössischen Zollverwaltung ist festgehalten, dass diese Verkäufe unter die Tabaksteuer fallen.

Aus all diesen Gründen denke ich, dass es angezeigt wäre, sich den folgenden Punkten zu widmen:

1. ein gesetzliches Mindestalter für den Kauf dieser Art von Cannabis festlegen;
2. jede Art von Werbung für dieses Produkt verbieten;
3. einen Warnhinweis auf den Verpackungen anbringen, wie es beim Tabak der Fall ist.

Ausserdem sollte bestätigt werden, dass Cannabis, wie im Merkblatt der Eidgenössischen Zollverwaltung vorgeschrieben, tabaksteuerpflichtig ist.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Cannabis mit einem THC-Gehalt von weniger als einem Prozent darf in der Schweiz als Tabakersatzprodukt zum Rauchen verkauft werden. Wer solche Produkte verkauft, muss gemäss Lebensmittelgesetz die Selbstkontrolle einhalten (gesetzliche Anforderungen in Bezug auf den Gesundheits- und Täuschungsschutz) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vor dem Bereitstellen auf dem Markt einige Nachweise zum Gesundheitsschutz zustellen. Dazu gehört etwa der Nachweis, dass das Erzeugnis nicht unmittelbar oder in unerwarteter Weise die Gesundheit gefährdet und keine psychotrope Wirkung hat (u. a. Labornachweis THC-Gehalt).

Cannabidiol (CBD) untersteht im Gegensatz zu THC (Tetrahydrocannabinol) nicht dem Betäubungsmittelgesetz, weil es keine vergleichbare psychoaktive Wirkung hat.

Das Rauchen von Cannabis mit tiefem THC-Gehalt ist ebenso gesundheitsschädigend wie das Rauchen von Tabak. Da diese Produkte wie Tabakprodukte legal sind, können Konsumierende mit etablierten Massnahmen der Prävention des Rauchens erreicht werden.

1. Tabakersatzprodukte aus Cannabis mit tiefem THC-Gehalt werden auf Bundesebene von der Lebensmittelgesetzgebung (Tabakverordnung) erfasst. Für sie gelten die gleichen Regeln wie für andere Tabakprodukte (zum Beispiel Schnittabak).

Die Abgabe von Tabakprodukten an Kinder oder Jugendliche ist kantonal geregelt. Zurzeit verbieten 23 Kantone die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche. In 12 Kantonen gilt das Verbot für Jugendliche unter 16 Jahren und in 11 Kantonen für Jugendliche unter 18 Jahren.

Bezüglich der Werbung gelten sowohl bundesrechtliche als auch kantonale Vorschriften. Aktuell verbietet die Tabakverordnung für Tabakersatzprodukte mit tiefem THC-Gehalt Werbung, die sich "speziell an Jugendliche" (unter 18 Jahren) richtet. Die Werbung ist etwa an Orten verboten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten, sowie in Zeitungen und Zeitschriften, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind. Weitere Werbebeschränkungen enthält das kantonale Recht: 16 Kantone verbieten für Tabakprodukte die Plakatwerbung und 6 die Werbung in Kinos.

Ob die kantonalen Gesetze hinsichtlich der Abgabe an Jugendliche und Werbung auch auf Tabakersatzprodukte mit tiefem THC-Gehalt Anwendung finden, hängt von den kantonalen Bestimmungen und deren Auslegung ab. Das BAG empfiehlt jedoch den Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz, solche Produkte nicht an Minderjährige abzugeben.

2. Produkte mit THC-armem Cannabis (THC-Gehalt unter einem Prozent) sind ein relativ neues Phänomen. Der Bundesrat verweist auf seine Antwort in der Fragestunde vom 8. März 2017 auf die Frage Geissbühler **17.5199**. Die betroffenen Ämter haben Ende Februar 2017 die wichtigsten Informationen in einem gemeinsamen Merkblatt "Produkte mit Cannabidiol (CBD): Überblick und Vollzugshilfe" zusammengestellt und publiziert. Zu finden ist dieses Merkblatt unter: www.bag.admin.ch > Themen > Mensch & Gesundheit > Sucht > Cannabis > THC-armer Cannabis und CBD > Dokumente. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit die grundsätzlichen Vorgaben und Zuständigkeiten dargestellt wurden.

Darüber hinaus nimmt der Bundesrat noch zu folgenden Punkten Stellung:

a) Wer solche Produkte verkaufen möchte, muss diese dem BAG vor dem Inverkehrbringen melden. Das BAG prüft die Zusammensetzung und Bescheinigungen über einen tiefen THC-Gehalt, um eine unerwartete Gesundheitsgefährdung und eine psychotrope Wirkung auszuschliessen. Gemäss Tabakverordnung müssen Tabakersatzprodukte mit tiefem THC-Gehalt zudem Warnhinweise tragen. Im Rahmen der Meldung der Produkte prüft das BAG das Vorhandensein der erforderlichen Angaben auf dem Packungsentwurf.

b) Die Eidgenössische Zollverwaltung erhebt für Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von unter einem Prozent (Hanfblüten oder Hanfharze) die Tabaksteuer. Nur Cannabisprodukte, welche eindeutig nicht zu Rauchzwecken bestimmt sind (Kosmetika, Öle, Teemischungen), unterliegen nicht der Tabaksteuer.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen verzichtet der Bundesrat derzeit auf weiter gehende Massnahmen. Es ist künftig jedoch vorgesehen, dass Tabak- und Tabakersatzprodukte sowie E-Zigaretten mit Nikotin bundesweit erst ab 18 Jahren verkauft werden dürfen. Das Parlament hat es 2016 abgelehnt, die Tabakwerbung, die sich an Erwachsene richtet, auf Bundesebene einzuschränken. Im Rahmen der Erarbeitung der zweiten Botschaft für ein Tabakproduktegesetz wird geprüft, ob angepasste Regeln für diese Produkte zum Rauchen mit tiefem THC-Gehalt zu entwickeln sind. Nach aktueller Planung soll die Vernehmlassung des neuen Vorentwurfes zu einem Tabakproduktegesetz Ende 2017 eröffnet werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;15;2446;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3125 – Interpellation

Wie viele Schweizerinnen und Schweizer arbeiten bei der EU?

Eingereicht von



Buttet Yannick

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Interpellation von Ständerat Minder ([16.4168](#)) gab der Bundesrat an, dass zahlreiche EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei der Bundesverwaltung oder in bundesnahen Unternehmen arbeiten.

Es scheint, dass das Gegenteil nicht zutrifft und dass Schweizer Staatsangehörige ohne zweite Staatsbürgerschaft (praktisch) keine Chance haben, bei europäischen Institutionen zu arbeiten, da diese ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger vorziehen.

In Anbetracht des Drucks, den die EU im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative auf die Schweiz ausgeübt hat, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Schweizer Staatsangehörige (ohne zweite Staatsbürgerschaft) arbeiten bei EU-Institutionen?
2. Haben die Schweizerinnen und Schweizer (ohne zweite Staatsbürgerschaft) die gleichen Aussichten auf Beschäftigung bei diesen Institutionen?
3. Falls nicht, gedenkt der Bundesrat, auf die EU einzuwirken, damit in der Schweiz und in der EU dieselbe Praxis vorherrscht (entweder gleiche Behandlung für alle oder Bevorzugen der eigenen Staatsangehörigen)?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) haben Schweizer Bürgerinnen und Bürger diskriminierungsfreien Zugang zu den Arbeitsmärkten der EU-Mitgliedstaaten. Dies umfasst auch die nationalen öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten sowie die Verwaltung der EU. Allerdings kann einem Schweizer Staatsangehörigen eine Stelle in den öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten und den Institutionen der EU selbst verweigert werden, wenn diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen der jeweiligen Staaten oder anderer öffentlicher Körperschaften dient; das Gleiche gilt für EU-Staatsangehörige betreffend deren Zugang zu Stellen der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz (Art. 10 Anhang I FZA).

1. Die EU-Kommission führt keine offiziellen Zahlen zu Schweizern und Schweizerinnen ausschliesslich schweizerischer Staatsbürgerschaft, welche für EU-Institutionen arbeiten. Abklärungen bei der Europäischen Kommission haben ergeben, dass sich die Zahl der Beamten und Bediensteten auf Zeit der Kommission, die als schweizerische Staatsangehörige gemeldet sind, auf rund zwanzig beläuft, Personen mit Doppelbürgerschaft eingerechnet. Dazu kommen die verschiedenen EU-Institutionen, deren Beschäftigte nicht der Europäischen Kommission unterstellt sind und die deshalb nicht in diesen Zahlen enthalten sind.

2. Gemäss dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können grundsätzlich nur Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats zu Beamten ernannt werden oder in einer anderen Personalkategorie für die EU-Institutionen arbeiten. Für eine Anstellung als Beamte der EU müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten zudem einen Concours durchlaufen.

Vom Erfordernis der Staatsbürgerschaft der Mitgliedstaaten der EU kann für alle Personalkategorien abgesehen werden. Der Entscheid liegt bei der Generaldirektion für Humanressourcen der EU-Kommission. Kandidatinnen und Kandidaten mit ausschliesslich schweizerischer Staatsangehörigkeit steht somit in diesen Fällen der Zugang zum Bewerbungsverfahren grundsätzlich offen. Weitere Abklärungen mit der EU-Kommission sind im Gang, um zu ermitteln, wie diese Möglichkeit in der Praxis genau umgesetzt wird.

Einzelne bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sehen explizit die Möglichkeit vor, dass Schweizer Staatsangehörige Stellen im vom jeweiligen Abkommen abgedeckten Bereich antreten können (z. B. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur; Vereinbarung

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein einerseits sowie der Europäischen Gemeinschaft andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

3. Obwohl dem Bundesrat keine konkreten Anliegen von betroffenen Personen zugetragen worden sind, wird er dieses Thema weiterverfolgen und an geeigneter Stelle mit der EU aufnehmen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;10;44

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3127 – Motion

Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin weltweit an der Linderung von Hungersnöten beteiligen. Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten in geeigneter Form weiterführen

Eingereicht von



Hausammann Markus

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf die "Internal evaluation of the Swiss Confederation's Food Aid programme" von BFH/HAFL die Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten im bisherigen Umfang und in geeigneter Form weiterzuführen.

Begründung

Die Nahrungsmittelhilfe über das Milchpulver wird in der genannten Studie grundsätzlich gut beurteilt. Mit dem Programm macht man das Richtige und macht es richtig. Es gibt Möglichkeiten, um die Wirkung, die Relevanz und die Effizienz des Programms zu verbessern. Die Studienautoren schlagen in drei von vier Szenarien die Weiterführung des Programms mit Anpassungen vor. Die Deza will das extremste Szenario gemäss Studie (Streichung) umsetzen. Die Studie legitimiert durchaus auch eine Weiterführung des Programms.

Im Gegensatz zu Massnahmen anderer Länder werden die Schweizer Milchprodukte dort eingesetzt, wo Milchprodukte nicht ausreichend verfügbar sind. Der Milchmarkt vor Ort wird daher nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Schweizer Milch mit positiven Emotionen aufgeladen ist und als besonders gesund und natürlich wahrgenommen wird. Die Schweiz tut gut daran, statt nur Geld zu liefern, das Überbringen eigener, nachhaltig produzierter Lebensmittel als symbolische Geste des brüderlichen Teilens zu verstehen. In vielen Kulturkreisen dieser Welt würde dieser Unterschied wohl verstanden.

Die Deza hat sich 2016 mit der Milchbranche über die Modalitäten des Programms geeinigt. Es kann nicht sein, dass diese Abmachung schon nach derart kurzer Zeit ersatzlos aufgekündigt wird.

Darum ist die Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten in der Grössenordnung von 20 000 Tonnen Milchäquivalenten in geeigneter Form weiterzuführen. Damit die damit verbundene Milchproduktion auch ökonomisch nachhaltig ist, ist die Ausrichtung des A-Preises für den Rohstoff Milch notwendig. Eine allfällige Differenz zum effektiv verrechneten Preis muss als Spende der Schweizer Milchproduzenten gewertet werden (2016 gesamthaft mindestens 2 Millionen Franken oder 10 Prozent des entsprechenden Budgetpostens des Bundes).

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat teilt das Anliegen, das Nahrungsmittelhilfe-Programm in geeigneter Form weiterzuführen. Hingegen hält er es für angezeigt, dass gegenüber dem heutigen Programm gewisse Anpassungen vorgenommen werden; dies auf Basis der vom Motionär genannten Evaluation, die das EDA 2015 durchführen liess.

Der Evaluationsbericht zum Nahrungsmittelhilfe-Programm wurde im Mai 2016 veröffentlicht (www.admin.ch > Dokumentation > Studien > Referenznummer 2016.682). Gemäss dieser Evaluation setzt das Uno-Welternährungsprogramm (WFP) in gewissen Ländern mit chronischer Unterernährung weiterhin Milchpulver ein, beispielsweise in Nordkorea. Gebundene Hilfe mit Milchpulver ist dagegen in Hungersnöten nicht das geeignete Instrument, um möglichst vielen hungernden Menschen möglichst rasch zu helfen (vgl. S. 25, S. 35ff. und S. 91 der Evaluation).

In Hungersnöten kommen hingegen vermehrt proteinhaltige Nahrungspakete zum Einsatz, deren Herstellung aber ebenfalls eine Marktchance für die Schweizer Milchverarbeiter darstellt. Um die Relevanz, Fokussierung und Effizienz des Programms zu steigern, hat das EDA daher entschieden, die Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten zu flexibilisieren und die

entsprechenden Finanzmittel ab 2018 vollumfänglich dem WFP zugutekommen zu lassen. Der Bundesrat hält das WFP aber an, im Fall eines Bezugs von Milchpulver (z. B. für Nordkorea) prioritär Schweizer Anbieter zu berücksichtigen, wenn dieses mit Milch aus dem B-Segment hergestellt wird.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Bertschy [16.4135](#) festgehalten hat, setzt die Schweiz hiermit "zudem ihre Verpflichtungen in die Praxis um, die sie im Rahmen der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, des WTO-Ministerbeschlusses von Dezember 2015 in Nairobi und des 2012 ratifizierten Ernährungshilfe-Übereinkommens eingegangen ist".

Die Landwirtschaft spielt auch über die Nahrungsmittelhilfe hinaus in der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit weiterhin eine wichtige Rolle. Bei den bilateralen Ausgaben der Deza steht Landwirtschaft und Ernährungssicherheit an erster Stelle. Sowohl die Deza wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft des WBF engagieren sich stark für die Verbesserung der Ernährungssicherheit, den Erhalt natürlicher Ressourcen und für angemessene Einkommen in der Landwirtschaft. Die beiden Ämter haben am 23. März 2017 ein Zusammenarbeitsabkommen unterzeichnet, um Synergien noch gezielter zu nutzen. Das Engagement der beiden Ämter im Bereich der weltweiten Ernährungssicherheit kommt auch der Schweizer Landwirtschaft zugute: Über die Partnerschaft der Deza mit dem internationalen Konsortium der Agrarforschungszentren (Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, CGIAR) profitieren beispielsweise hiesige Pflanzenzüchter von den weltweiten Kulturpflanzen-Genbanken des CGIAR.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (55)

[Aebi Andreas](#) [Aeschi Thomas](#) [Ammann Thomas](#) [Amstutz Adrian](#) [Arnold Beat](#) [Bourgeois Jacques](#) [Brand Heinz](#) [Brunner Toni](#) [Büchler Jakob](#) [Bulliard-Marbach Christine](#) [Campell Duri](#) [Candinas Martin](#) [Chiesa Marco](#) [Clottu Raymond](#) [de Courten Thomas](#) [Dettling Marcel](#) [Estermann Yvette](#) [Fässler Daniel](#) [Flückiger-Bäni Sylvia](#) [Frehner Sebastian](#) [Gasche Urs](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Glarner Andreas](#) [Glauser-Zufferey Alice](#) [Grin Jean-Pierre](#) [Grunder Hans](#) [Gschwind Jean-Paul](#) [Guhl Bernhard](#) [Herzog Verena](#) [Imark Christian](#) [Jauslin Matthias Samuel](#) [Keller Peter](#) [Knecht Hansjörg](#) [Köppel Roger](#) [Maire Jacques-André](#) [Müller Leo](#) [Müller Walter](#) [Nicolet Jacques](#) [Nussbaumer Eric](#) [Page Pierre-André](#) [Pezzatti Bruno](#) [Ritter Markus](#) [Rösti Albert](#) [Salzmann Werner](#) [Schmidt Roberto](#) [Sollberger Sandra](#) [Tuenen Mauro](#) [Vitali Albert](#) [Vogler Karl](#) [Vogt Hans-Ueli](#) [von Siebenthal Erich](#) [Walter Hansjörg](#) [Wobmann Walter](#) [Zanetti Claudio](#) [Zuberbühler David](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;55;2841;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3128 – Interpellation

Sind die Schweizerischen Bundesbahnen mit dem Gotthard-Basistunnel überfordert?

Eingereicht von



Jauslin Matthias
Samuel

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Seit über drei Monaten ist der Basistunnel in Betrieb. Vorgängig fuhr man über mehrere Monate im Testbetrieb. Die SBB bezeichnen aktuell den fahrplanmässigen Betrieb als stabil und überwiegend störungsfrei. Das nimmt der Bahnkunde auf der Verbindung Nord-Süd jedoch ganz anders wahr. Verspätungen, Unterbrüche der Verbindung und Zugsausfälle verärgern die Kundinnen und Kunden massiv. Zudem führt die Zürich-Ausrichtung des Fahrplanes zu überfüllten Zügen ab Arth-Goldau Richtung Süden. Die Bundesbahnen entschuldigen diese Unregelmässigkeiten mit den noch nicht fertiggestellten Streckenabschnitten Basistunnel Monte Ceneri und Zugersee-Ost. Doch diese Baustellen waren beim Fahrplanwechsel bekannt.

Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erfüllt der Leistungserbringer im Zusammenhang mit dem neuen Basistunnel auf der Nord-Süd-Achse die Erwartungen des Bundesrates?
2. Wie beurteilt er die regelmässigen Verspätungen, Verbindungsbrüche und Zugsausfälle im Zusammenhang mit dem Gotthard-Basistunnel?
3. Welche Vorgaben hinsichtlich Platzangebote muss der Leistungserbringer auf der Nord-Süd-Achse erfüllen, und wie beurteilt er die Situation betreffend überfüllte Züge?
4. Welchen Einfluss nimmt er kurz- und mittelfristig, um die Situation auf der Nord-Süd-Verbindung zu verbessern?
5. Warum akzeptiert er bei der Nord-Süd-Verbindung die Zürich-Ausrichtung des Fahrplanes, obwohl diese aufgrund des Engpasses Zugersee-Ost wohl noch über längere Zeit instabil bleiben wird?
6. Welche Alternativrouten ab Zürich und aus der Nordwestschweiz würden kurzfristig als Neat-Zubringer zur Verfügung stehen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1./2. Der Bundesrat beurteilt die Leistungserbringung der SBB im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die strategischen Ziele. Die darin festgelegten Vorgaben umfassen auch Zielwerte für die Kundenpünktlichkeit, deren Erreichung jedoch nur auf der Ebene der Gesamtunternehmung beurteilt wird. 2016 haben die SBB den entsprechenden Zielwert erreicht.

Der Erfahrungsbericht der SBB nach drei Monaten Betrieb des Gotthard-Basistunnels zeigt, dass die Zuverlässigkeit dieser neuen Infrastruktur mit Ausnahme einzelner Ereignisse als gut bewertet wird. Im Binnenverkehr sind die Pünktlichkeitswerte auf der Gotthardachse von 80 Prozent auf 88 Prozent gestiegen. Die Anschlusspünktlichkeit in Arth-Goldau ist von 94 auf 97 Prozent gestiegen. Im grenzüberschreitenden Verkehr von Italien haben sich die Verspätungen indes noch nicht reduziert.

3. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat in einer Wegleitung zu Grundsätzen und Kriterien im Fernverkehr festgehalten, dass im Fernverkehr in der Regel Sitzplätze zu gewährleisten sind. Mit Umsetzung der neuen Fernverkehrskonzession ist vorgesehen, dass die Bahnen jährlich gegenüber dem BAV über die Zielerreichung, auch über das Platzangebot Bericht erstatten.

4. Der Bundesrat überprüft jährlich die Erreichung der in den strategischen Zielen für die SBB festgelegten Vorgaben. Darüber hinaus nimmt er keinen Einfluss auf die operative Tätigkeit des Unternehmens.

5. Die SBB haben die in der Fernverkehrskonzession festgelegten Vorgaben betreffend Angebotsgestaltung einzuhalten. Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis der Agglomerationen Luzern und Basel, auch am frühen Vormittag eine Direktverbindung ins Tessin zu erhalten. Die Fahrplangestaltung liegt im Verantwortungsbereich der SBB.

6. Neben den taktmässigen Zügen ab Zürich über Zug nach Arth-Goldau und ab Basel über Luzern nach Arth-Goldau werden Zusatzzüge durch das aargauische Freiamt geführt. Für Züge aus der Nordwestschweiz wäre die Strecke durch das Freiamt kürzer und schneller als Fahrten über Luzern oder Zürich. Die Bahnen können aus unternehmerischer Sicht bei Bedarf ein Gesuch für eine Anpassung der Fernverkehrskonzession stellen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Kantone ein Angebot bestellen und abgelden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Burkart Thierry Chiesa Marco Grüter Franz Guhl Bernhard Hardegger Thomas Hausammann Markus
Merlini Giovanni Pantani Roberta Quadri Lorenzo Regazzi Fabio Romano Marco Rutz Gregor Schilliger Peter
Schwander Pirmin Vitali Albert

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3130 – Interpellation

Internethandel mit lebenden Tieren und Tierschutz

Eingereicht von



Brélaz Daniel

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Im Internet gibt es immer mehr Seiten, auf denen Katzen und Hunde verkauft werden, aber auch Reptilien, Meerschweinchen und verschiedenste exotische Tiere, für die unsere Region ungeeignet ist. Eine Studie des Schweizer Tierschutzes aus dem Jahr 2012 zeigt, wie wenig Vertrauen man in die Angebote im Internet oder in den Kleinanzeigen haben kann. In der Studie wurden 1400 Inserate für Hunde geprüft, von denen nur 11 Prozent seriöse Angebote waren, 3 Prozent stellten Betrugsversuche dar, und 86 Prozent waren fragwürdig oder unseriös.

Tierschutzvereine raten eindringlich vom Transport lebender Tiere ab, und die Post bietet seit August 2016 keine Tiertransporte mehr an. In der Schweiz unterliegt der Internethandel mit Tieren keinen Einschränkungen.

In Anbetracht dieser Umstände bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellen die zuständigen Bundesbehörden sicher, dass die Artikel 150 bis 176 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Tiertransporte) eingehalten werden, angesichts des Ausmasses des Tierhandels im Internet und des Fehlens qualifizierter Transportdienste?
2. Die so erworbenen Tiere werden öfter als andere ausgesetzt (schlechtere Sozialisierung, aus Hobby-Zucht oder gar industrieller Zucht, unüberlegter Kauf nach Ansehen eines Fotos oder Videos usw.). Das stellt uns einerseits vor ein ethisches Problem, könnte aber auch zu einer Überlastung der Tierheime führen oder auch den natürlichen Lebensräumen schaden. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass eine solche Entwicklung den Zielen des Tierschutzgesetzes sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuwiderläuft?
3. Plant der Bundesrat eine Verschärfung der Verordnung oder des Gesetzes in Bezug auf den Tierhandel insbesondere im Internet und über Kleinanzeigen? Oder zieht er sogar ein Verbot in Betracht, sodass der Tierhandel qualifizierten Fachleuten sowie Tierheimen (Tieradoption) vorbehalten bleibt?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Der Internethandel mit Tieren unterliegt auch bezüglich des Transports denselben detaillierten tierschutzrechtlichen Bestimmungen wie der übrige Tierhandel (vgl. Art. 4 des Tierschutzgesetzes, TSchG, SR 455 und 150ff. der Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1).

Der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt den Kantonen. Dieser wurde beim Internethandel bislang u. a. durch die Anonymität vieler Verkäufer im Internet erschwert. Die geplante Änderung der Tierschutzverordnung (vgl. Antwort auf Frage 3) soll den Vollzug künftig erleichtern. Bereits heute überprüfen einzelne Kantone das Internet aktiv auf Verstösse gegen tierschutzrechtliche Vorgaben. Weiter kontrolliert der grenztierärztliche Dienst an den Flughäfen Zürich und Genf bei Importen aus Drittländern die Einhaltung der Tierschutzvorschriften. Zudem führt der Zoll bei Einfuhren auf dem Landweg Stichproben durch. Bei den Haustieren, welche vorrangig vom Internethandel betroffen sind, schreiten die Vollzugsbehörden generell ein, wenn Meldungen Dritter (z. B. Private, Zoll) auf mögliche Missstände hindeuten. Eine aktive und flächendeckende Kontrolle, wie sie bei den Nutztieren stattfindet, wäre dagegen weder praktikabel noch aufgrund der beschränkten Ressourcen möglich.

2. Der Bundesrat teilt die Meinung, dass der Kauf von Tieren im Internet aus tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Sicht problematische Aspekte aufweist.

3. Verkäufer, die illegal mit Tieren handeln, treten in der Regel anonym auf. Dem tritt die vorgesehene Änderung der Tierschutzverordnung entgegen. Gemäss dem vom 24. Oktober 2016 bis 7. Februar 2017 in der Vernehmlassung

befindlichen Entwurf soll, wer Hunde öffentlich zum Verkauf anbietet, schriftlich Name und Adresse angeben müssen. Die bisherige Vernehmlassungsauswertung hat ergeben, dass diese Änderung von vielen Seiten begrüsst wird.

Der Bundesrat ist zugleich der Auffassung, dass neben der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Durchsetzung des Tierschutzrechts zentral ist. Im lukrativsten Bereich des Tierhandels, dem Verkauf von Hunden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen daher im Jahr 2016 zusammen mit dem Schweizer Tierschutz (STS) eine umfangreiche Informations- und Sensibilisierungskampagne "Augen auf beim Hundekauf" durchgeführt (<https://www.hundekauf.ch/>).

Im Internet und in Kleininseraten schreiben auch viele private Züchter, die sich an das Gesetz halten und transparent informieren, ihre Tiere aus. Ihnen würde eine wichtige Vermarktungsmöglichkeit genommen, wenn dies nur mehr für gewerbsmässige Züchter bzw. für Tierheime zulässig wäre. Eine entsprechende Beschränkung erachtet der Bundesrat deswegen nicht als gerechtfertigt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

de la Reussille Denis Glättli Balthasar Mazzone Lisa Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;34

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3134 – Interpellation

Mehr Flugbewegungen in Payerne. Und was ist mit der Bevölkerung?

Eingereicht von



Pillier Carrard Valérie

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Schliessung des Flugplatzes Sitten Ende 2017 wird für die anderen Militärflugplätze Folgen haben. Payerne, der wichtigste der vier Jetflugplätze der Schweizer Luftwaffe, verzeichnet bereits 50 bis 55 Prozent der jährlich 22 000 Flugbewegungen der Luftwaffe. In Zukunft dürften auf der Piste im Broyebezirk die jährlichen Bewegungen der F/A-18 von 7000 auf 8000 und die der Tiger von 1000 auf 2000 ansteigen - mit all den dazugehörigen Beeinträchtigungen. Die Obergrenze von 11 000 Bewegungen pro Jahr dürfte in Payerne bereits 2018 erreicht werden.

Dieser Anstieg des Luftverkehrs sowie die Einführung von Nachtflügen einmal pro Woche beunruhigen zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer in Payerne - umso mehr, als sie nicht darüber informiert worden waren, weil das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Pressekonferenz in Emmen/LU abhielt. Der Kauf eines neuen Kampfflugzeuges bis 2025 wird die Lärmbelastung zweifellos noch erhöhen - trotz der ab 2020 geplanten Massnahmen (namentlich Anbringen von speziellen Schallschutzfenstern). Diese Situation veranlasst mich, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Haben die Anrainerinnen und Anrainer in der Nähe der Militärflugplätze Payerne, Meiringen/BE und Emmen kein Recht auf Informationen, die sie direkt betreffen?
2. Wie werden die Auswirkungen von Lärm und Verschmutzung auf die betroffenen Regionen berechnet?
3. Sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen? In welchem Verhältnis stehen diese Arbeitsplätze zur Zahl der Flugbewegungen? Wie sind sie auf die unterschiedlichen Militärflugplätze aufgeteilt?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Anzahl der Kampffjetbewegungen ist abhängig vom Bestand an Piloten und von deren Ausbildungs- und Trainingsbedarf. Der durchschnittliche Jahresbedarf liegt bei 22 000 Bewegungen. Das VBS hat sich mit den Kantonen Freiburg und Waadt und den Gemeinden der Region im Jahr 2007 darauf geeinigt, dass Payerne davon mit maximal 11 000 Bewegungen die Hälfte trägt (7700 mit F/A-18 und 3300 mit F-5). Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 7. Dezember 2007 das Objektblatt des Sachplans Militär festgelegt. Diese Obergrenze ist auch in der Bewilligung des militärischen Betriebsreglements vom 1. Juni 2012 festgelegt. Sie wird mit den zusätzlichen Flugbewegungen infolge der Einstellung des Flugbetriebs in Sion weiterhin eingehalten werden.

Das militärische Betriebsreglement legt auch verbindlich fest, dass zwischen Oktober und März einmal pro Woche am Abend bis maximal 22 Uhr Nachtflugbetrieb mit Kampffjets stattfinden darf. Diese Regelung besteht seit Jahrzehnten. Die Einstellung des Flugbetriebs in Sion hat darauf keine Auswirkungen. Schliesslich hat das VBS bereits zwischen 2009 und 2011 in der Umgebung des Flugplatzes Payerne bei den betroffenen Liegenschaften Schallschutzfenster eingebaut.

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Die Bevölkerung hat bei allen Flugplätzen die gleichen Rechte auf Information. In Emmen sind die Auswirkungen der Einstellung des Flugbetriebs in Sion im Verhältnis am grössten. Deshalb wurden die Behörden anlässlich einer speziellen Sitzung informiert. Aufgrund des Medieninteresses im Vorfeld hat das VBS zudem in Emmen einen Medienanlass durchgeführt. Die Behörden der Region Meiringen wurden anlässlich einer ordentlichen Sitzung des "Kontaktgremiums" informiert, diejenigen der Region Payerne anlässlich einer speziell einberufenen Sitzung der "Groupe de contact". Es wurde jeweils auch eine Medienmitteilung herausgegeben.

2. Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt nach den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) und der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41). Für Payerne wurde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zum Betriebsreglement ein Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet.

3. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist nicht proportional zu den Flugbewegungen. In Emmen und in Payerne gibt es neben dem Flugplatz je einen Waffenplatz, Emmen ist zudem der Hauptstandort der Ruag Aviation. Die Arbeitsplätze teilen sich zum heutigen Zeitpunkt wie folgt auf: Emmen rund 1775 (inklusive etwa 1350 Ruag), Meiringen rund 208 und Payerne rund 608 (jeweils inklusive Ruag, Skyguide und SV). Grundsätzlich ist eine Veränderung der Lärmbelastung nicht mit einer Erhöhung oder Abnahme der Arbeitsplätze verbunden. Die Umsetzung des Projekts "Luftpolizei 24" führt dazu, dass in Payerne rund 94 zusätzliche Arbeitsplätze (davon 9 Flugverkehrsleiter bei Skyguide) geschaffen wurden oder noch werden. Zudem wird die Verlegung des Rekrutierungszentrums West von Lausanne nach Payerne ab 2019 nach aktueller Planung weitere 27 Arbeitsplätze in die Region bringen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;44;48;52

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3135 – Interpellation

Den Jodgehalt im einheimischen Käse erhöhen

Eingereicht von



Piller Carrard Valérie

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Jüngste Studien haben ergeben, dass ein Teil unserer Bevölkerung zu wenig Jod im Blut hat - eine problematische Situation, da dieses Spurenelement eine entscheidende Rolle für die Hormonproduktion in der Schilddrüse spielt und so den Stoffwechsel in unseren Organen steuert. Der Jodmangel, der heute 14 Prozent der weiblichen Bevölkerung betrifft, hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit. Mögliche Folgen sind Kropfbildungen, Wachstumsverzögerungen und eine Einschränkung der geistigen Fähigkeiten bei Kindern. Jod, das sich in Algen, Fischen und Weichtieren anhäuft, kommt in der Schweiz nur selten vor, weshalb unser Land vor etwa hundert Jahren beschlossen hat, das Tafelsalz mit Jod anzureichern. Leider enthalten importierte Lebensmittel - meist aus Ländern mit Zugang zum Meer - selten jodiertes Salz. Ausserdem nimmt im Allgemeinen der Salzgehalt in Lebensmitteln (und somit auch der Jodgehalt) deutlich ab, da die negativen Auswirkungen einer zu salzhaltigen Ernährung vermehrt mit Kampagnen angeprangert werden.

Der in der Schweiz viel verzehrte Käse spielt bei der Jodaufnahme eine entscheidende Rolle. 1994 verwendeten 90 Prozent der Käsereien jodiertes Salz. Die Angst, dass der Käse in den Nachbarländern nicht so gut ankommen würde, führte dazu, dass seit 2008 vollständig darauf verzichtet wird. Seither ist der Jodmangel bei den besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen wieder weiter verbreitet: Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter. Eine Präventivmassnahme wäre, jodiertes Salz wieder im Produktionsprozess von Käse zu verwenden, der für den Konsum in der Schweiz bestimmt ist. Diese Situation veranlasst mich, die Interpellation mit den folgenden zwei Fragen einzureichen:

1. Sind sich die Gesundheitsbehörden und die politischen Behörden des Risikos eines dauerhaften Jodmangels bei gewissen Bevölkerungsgruppen bewusst?
2. Sind unsere Gesundheitsbehörden und politischen Behörden bereit, einen Schritt zurück zu machen und die Käsereien dazu aufzufordern, bei der Herstellung von für die Schweiz bestimmtem Hartkäse jodiertes Salz zu verwenden?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass eine ausreichende Jodversorgung der Schweizer Bevölkerung wichtig ist, kann doch ein Jodmangel Gesundheitsstörungen (insbesondere Kropf) bis gar schwerste Behinderungen (Kretinismus) verursachen. Die jodarmen Böden in den Alpenregionen und der eher geringe Konsum von Meerfischen bergen die Gefahr eines Jodmangels. Die Schweiz hat daher schon früh wirksame Wege gesucht, um eine ausreichende Jodzufuhr sicherzustellen. Infolgedessen ist jodiertes Salz in der Schweiz bereits seit den 1920er Jahren erhältlich.

1. Der Bund verfolgt die Entwicklung des Jodstatus der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz aufmerksam. Alle fünf Jahre wird mittels einer Monitoring-Studie überprüft, ob die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingehalten werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Jodversorgung der Risikogruppen schwangere und stillende Frauen sowie Kinder gelegt. Anlässlich des Monitorings im Jahr 2009 wurde festgestellt, dass der Jodstatus dieser Gruppen nicht mehr optimal war. In Absprache mit den Schweizer Rheinsalinen AG wurde daher der Jodgehalt von Kochsalz per Anfang 2014 von 20 auf 25 Milligramm pro Kilogramm Salz erhöht. Die Wirkung dieser Massnahme wurde im letzten Monitoring 2015 überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass bei Kindern die negative Entwicklung gestoppt werden konnte und der Jodstatus nun im empfohlenen Bereich liegt. Bei schwangeren Frauen liegt er dagegen weiterhin unter den Empfehlungen der WHO. Zusätzliche Massnahmen, wie z. B. eine nochmalige Erhöhung der Jodkonzentration im Kochsalz, werden aktuell geprüft.

2. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sensibilisiert die Lebensmittelindustrie schon heute regelmässig für die Bedeutung der Verwendung von jodiertem Kochsalz. Das BLV wird auch den Kontakt zur Käsebranche weiterhin suchen, um eine bessere Akzeptanz und vermehrte Verwendung von jodiertem Salz zu bewirken.

Das Jodmonitoring 2015 hat jedoch ergeben, dass der Jodstatus von schwangeren und stillenden Frauen wohl nicht alleine durch die vermehrte Verwendung von jodiertem Kochsalz in der Lebensmittelindustrie verbessert werden kann. Daher sind von den zuständigen Bundesstellen zusätzliche Massnahmen zu prüfen. Dazu zählt zum Beispiel eine Erhöhung der Jodzusätze in Futtermitteln, durch welche der Jodgehalt in allen tierischen Lebensmitteln wie z. B. Milch und Fleisch indirekt erhöht würde. Eine weitere mögliche Massnahme bestünde darin, die Bevölkerung gezielt über die Wichtigkeit der Verwendung jodhaltiger Zusätze während der Schwangerschaft zu informieren.

Zur Gewährleistung einer genügenden Jodversorgung der Bevölkerung wird das Eidgenössische Departement des Innern zudem die Jodprophylaxe in seiner Ernährungsstrategie festhalten und das Jodmonitoring fortführen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3136 – Interpellation

Cybersicherheit im Gesundheitswesen

Eingereicht von



Heim Bea

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Vernetzung und der IoT-Trend bringen für die Gesundheitsversorgung und Patienten Fortschritte, bergen aber auch Risiken. Die Nationale Cyberrisiko-Strategie (NCS) bezeichnet das Gesundheitswesen als kritische Infrastruktur. Die Verwundbarkeits- und Risikoanalyse sowie Melani zeigen die Risiken durch Cyber-Angriffe und die "Verletzlichkeit" von Spitälern, medizinischen Geräten, Diagnose- und Analysegeräten oder Implantaten durch Ransomware und Internet-Angriffe. Der jüngste Melani-Halbjahresbericht titelt "Es geht um Leben und Tod". Er zeigt den Handlungsbedarf betreffend Cybersicherheit in Spitälern, bei IT-gesteuerten Medizinprodukten und Implantaten. Er betont, das IT-Sicherheitsbewusstsein sei sehr unterschiedlich bei Spitälern, Labors, Arztpraxen und risikobehafteten Medizinprodukten. Projekte der Auslagerung der spitalinternen IT an externe Provider erhöhten die Verwundbarkeit zusätzlich. Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Vorkehrungen sind von Bund und Kantonen zu treffen, um die Cyber- und Hackersicherheit in der Gesundheitsversorgung zu stärken und die Risiken für die technische Infrastruktur, Datenverarbeitung und die Medizintechnologie und Medizinprodukte zu minimieren?
2. Was kann in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, insbesondere mit der Medizinalbranche, getan werden, um die Cyber- und Hackersicherheit zu stärken?
3. Sind die existierenden Regelungen, Mechanismen und Anreizsysteme ausreichend, um Risiken zu minimieren und die Sicherheit zu gewährleisten? Oder muss z. B. im Bereich der Haftung und des Sicherheitsnachweises nachjustiert werden?
4. Wie beurteilen Fachleute die EU-Richtlinie, gültig für die Zulassung von Medizinprodukten in der Schweiz, sowie deren Software-Norm von 2006 angesichts der technologischen Entwicklung und Risiken?
5. Laut Melani können IT-gesteuerte Diagnose- und Analysegeräte zum Teil nur unter Verlust der Zertifizierung geschützt werden - wer haftet in solchen Fällen für die Risiken?
6. Deutschland hat ein IT-Sicherheitsgesetz, die EU die NIS-Richtlinie für Cybersicherheit. Welche Leitlinien für die IT-Sicherheit in der Gesundheitsversorgung, bei risikobehafteten Medizinprodukten und Implantaten gelten bei uns? Braucht auch die Schweiz Richtlinien bzw. Massnahmen für ein Bund, Kantone, Leistungserbringer und Wirtschaft einbeziehendes Cybersicherheitskonzept im Gesundheitswesen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Ein wichtiger Grundsatz der Nationalen Cyberstrategie (NCS) ist die Eigenverantwortung der Unternehmen. Jedes Unternehmen ist für den sicheren Betrieb seiner IT-Infrastruktur selber verantwortlich. Neben allgemeinen Richtlinien gibt der Bund bezogen auf die aktuelle Bedrohungslage Empfehlungen ab, welche in die Risikobeurteilung von kritischen Informationsinfrastrukturen, darunter auch Firmen im Gesundheitssektor, einfließen. Auch haben das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung im Rahmen der Umsetzung der NCS Risiko- und Verwundbarkeitsanalysen im Gesundheitssektor durchgeführt. Daraus resultieren ebenfalls Empfehlungen. Ob und in welcher Form die Unternehmen diese Empfehlungen umsetzen, bleibt ihnen überlassen. Dieser Grundsatz macht Sinn, weil weder Bund noch Kantone die IT-Infrastrukturen von Spitälern, Arztpraxen usw. im Detail kennen können.
2. Bereits heute besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Melani und der Medizintechnik. Seit Anfang 2016 konnte diese Zusammenarbeit stark intensiviert und ausgebaut werden.

3. Die Verantwortung und damit auch die Haftung für die Sicherheit eines Medizinproduktes liegen beim Hersteller. Die Sicherheit der IT-Infrastruktur in einem Spital liegt in der Verantwortung der Spitalleitung. Der Bundesrat hat im Rahmen der Verabschiedung der Strategie Digitale Schweiz (vgl. www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Strategie Digitale Schweiz) das EDI (Bundesamt für Gesundheit) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen die Strategie E-Health Schweiz aus dem Jahre 2007 zu aktualisieren. Der Auftrag erging im Rahmen des Aktionsplans "Strategie Digitale Schweiz", welcher integraler Bestandteil der Strategie Digitale Schweiz ist. In diesem Rahmen wird auch geklärt werden, ob zur Förderung der Datensicherheit im Gesundheitswesen zusätzliche Massnahmen nötig sind. Die Strategie soll im Laufe des Jahres 2018 verabschiedet werden.

4. Die für die Markteinführung von Medizinprodukten in der EU (und im Rahmen des Abkommens über die technischen Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU auch für die Schweiz) zu beachtenden europäischen Medizinprodukte-Richtlinien stellen grundlegende Anforderungen an die Sicherheit der Produkte auf, die von den Herstellern zu beachten sind. Medizinprodukte dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist. Die zu beachtenden Normen bilden den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik ab. Es liegt immer in der Verantwortung des Herstellers, diese zu beachten und die für seine Produkte angemessenen Massnahmen umzusetzen.

5. Diese Aussage trifft nur bedingt zu. Medizinprodukte dürfen wie erwähnt nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese konform sind. Dies beinhaltet u. a. auch entsprechende Verifikations- und Validierungstests. Werden technische Anpassungen an konformen Medizinprodukten vorgenommen, müssen diese Anpassungen neu beurteilt werden. Die Haftung für den Einsatz eines nichtkonformen Produktes liegt bei der Anwenderin oder dem Anwender bzw. im Spitalbereich beim Spital.

6. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein solches Cybersicherheitskonzept nicht notwendig (vgl. Antwort auf Frage 1). Ob einzelne zusätzliche Massnahmen notwendig sind, wird im Rahmen der Aktualisierung der Strategie E-Health Schweiz (vgl. Antwort auf Frage 3) geklärt werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Allemann Evi Barrile Angelo Brand Heinz Carobbio Guscetti Marina Eichenberger-Walther Corina
Fehlmann Rielle Laurence Feri Yvonne Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Glanzmann-Hunkeler Ida Glättli Balthasar
Graf-Litscher Edith Grüter Franz Guldemann Tim Hadorn Philipp Hardegger Thomas Hess Lorenz Ingold Maja
Jans Beat Kiener Nellen Margret Marti Min Li Munz Martina Pardini Corrado Quadri Lorenzo Schenker Silvia
Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Streiff-Feller Marianne Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;1236;34

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3138 – Interpellation

Gesetzwidrige Praxis der IV bei schweren Geburtsgebrechen

Eingereicht von



Lohr Christian

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss Bundesgericht (Urteil 9C_270/2016 vom 13. Februar 2017) limitiert die IV seit Jahren in gesetzwidriger Art und Weise Leistungen bei schweren Geburtsgebrechen. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die IV die einschlägigen Gesetzesbestimmungen entgegen ihrem klaren Wortlaut sowie Sinn und Zweck auslegt und anwendet. In der Folge wurde von Krankenversicherern häufig zu Unrecht gefordert, die Finanzierung "subsidiär" zu übernehmen. Etliche Kantone sind zudem eingesprungen, um die von der IV verweigerte Finanzierung auszugleichen. Der Bundesrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Im Rundschreiben Nr. 308 mit Inkrafttreten am 1. März 2012 teilte die IV unter anderem mit, dass in Situationen, in welchen während 24 Stunden pro Tag mit medizinischen Notfallinterventionen zu rechnen ist, sie maximal 8 Stunden Pflege zu übernehmen bereit sei. Wie beurteilt er die Tatsache, dass die IV während Jahren nachweislich zulasten von Menschen gehandelt hat, die an schweren Geburtsgebrechen leiden?
2. Wie äussert er sich zum Umstand, dass die IV mit ihrem gesetzwidrigen Vorgehen betroffene Patientinnen und Patienten sowie spezialisierte Leistungserbringende erheblichen Belastungen und finanziellen Unsicherheiten ausgesetzt hat?
3. Ist er sich bewusst, dass die IV mit ihrer gesetzwidrigen Praxis dazu Vorschub geleistet hat, dass Kosten zu Unrecht auf Krankenversicherungen und auf Kantone überwält wurden?
4. Was unternimmt er, damit die IV so rasch wie möglich dem Urteil des Bundesgerichtes Rechnung trägt und ihre gesetzwidrige Praxis korrigiert?
5. Welche Vorkehrungen sieht er vor, damit der entstandene finanzielle Schaden der zu Unrecht belasteten Kostenträger rasch behoben wird?
6. Wie beurteilt er das gesetzwidrige Verhalten der IV-Behörde aus ethischer Sicht?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1./2./6. Eine Übernahme von mehr als 8 Stunden Pflegeleistungen im Rahmen der Notfallintervention war bereits unter dem Rundschreiben 308 vom 1. März 2012 möglich. In Ausnahmefällen konnte der behandelnde Arzt in Zusammenarbeit mit der involvierten Pflegefachperson einen Antrag zur Übernahme eines die Limiten übersteigenden Mehrbedarfs stellen. Die IV hat also nicht zulasten von Menschen mit schweren Geburtsgebrechen gehandelt. Die Leistungserbringer und die Versicherten wurden hier auch keiner finanziellen Belastung respektive Unsicherheit ausgesetzt.

3./5. Bezüglich der Leistungen gemäss den Artikeln 13 und 14 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) muss festgehalten werden, dass die Invalidenversicherung, die Krankenversicherung und die Kantone Leistungen aufgrund der jeweils einschlägigen Spezialgesetzgebung erbringen. Jeder Akteur hat nur für die Kosten aufzukommen, welche ihm vom Gesetzgeber zugewiesen wurden. Weder die Krankenversicherer noch die Kantone sind zur Übernahme der Kosten für die Durchführung der Hauspflege durch medizinische Pflegefachpersonen für Versicherte, die bis zum vollendeten 20. Altersjahr von der IV Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen haben, verpflichtet. Auf der anderen Seite sind die Leistungen der IV nach den Artikeln 13 und 14 des IVG gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht dazu bestimmt, den Pflegeaufwand im Rahmen der Hauspflege, deren Durchführung keine medizinische Berufsqualifikation erfordert, abzudecken. Aus diesem Grund ist die IV für die Erbringung dieser Leistungen auch nicht zuständig.

4. Das IV-Rundschreiben 308 vom 1. März 2012 wurde nach dem Urteil 9C_270/2016 des Bundesgerichtes vom 13. Februar 2017 umgehend angepasst. In der neuen Version des Rundschreibens 362 vom 1. April 2017 wurde bei Situationen, in welchen während 24 Stunden pro Tag mit medizinischen Notfallinterventionen zu rechnen ist, die in der Regel auferlegte Limitierung von 8 durch die IV zu finanzierende Stunden an Kinderspitexleistungen aufgehoben und durch eine Einzelfallprüfung ersetzt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Brand Heinz Feri Yvonne Heim Bea Humbel Ruth Ingold Maja Kiener Nellen Margret Schenker Silvia
Streich-Feller Marianne

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3139 – Interpellation

Was unternimmt der Bundesrat gegen die gefährlichen PFC?

Eingereicht von	 Thorens Goumaz Adèle
Einreichungsdatum	15.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Studie von Greenpeace hat gezeigt, dass Sportbekleidung und Sportausrüstung oft die gefährlichen PFC (per- oder polyfluorierte Chemikalien) enthalten, diese aber auch in anderen Produkten verwendet werden. Diese Giftstoffe landen schliesslich in der Natur. Greenpeace hat Bodenproben aus verschiedenen Gebirgsregionen auf drei Kontinenten untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass überall PFC vorhanden sind. Eine Bodenprobe aus der Schweiz, entnommen im Nationalpark, war ebenfalls positiv.

Am schädlichsten sind die PFC für die Gesundheit und die Umwelt in den Produktionsländern, sie verteilen sich aber auch noch viel weiter in der Natur. Sie sind im Wasser und in der Luft sowie in den Körpern von Menschen und Tieren zu finden. Gewisse PFC können der Fortpflanzung schaden, das Tumorwachstum fördern und das Hormonsystem beeinträchtigen.

Deshalb ist es notwendig, die Ursache des Problems zu beseitigen und diese Chemikalien weniger zu verwenden. Es gibt Alternativen für diese Giftstoffe: Textilien aus Polyester und aus Polyurethan zum Beispiel, die bereits von mehreren Marken verwendet werden - auch in der Schweiz.

Seit dem Start der Greenpeace-Kampagne hat sich Gore Fabrics, Produzent von Gore-Tex (registrierte Marke), dazu verpflichtet, bis 2023 keine gefährlichen PFC mehr zu verwenden. Das ist ein erfreulicher erster Schritt, aber das Problem ist noch lange nicht gelöst.

1. Verfügen wir in der Schweiz neben den Angaben von Greenpeace auch noch über weitere Daten zur Präsenz von PFC in Outdoor-Marken und in anderen Produkten und insbesondere zu ihrem Vorhandensein in der Natur (Wasser, Luft, Körper von Menschen und Tieren)?
2. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich nicht bewusst für Produkte ohne PFC entscheiden, da diese nicht deklariert sein müssen. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass in dieser Situation die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend geschützt werden? Wäre er bereit, die Möglichkeit zu prüfen, dass die Chemikalien in den betroffenen Produkten deklariert werden müssen?
3. Welche anderen Massnahmen und Regulierungen könnte er einführen, um zu vermeiden, dass wir diesen Giftstoffen ausgesetzt sind und dass sie weiterverbreitet werden? Wären Zielvereinbarungen mit den betroffenen Branchen denkbar?
4. Ist es möglich, die schon verbreiteten Chemikalien zu beseitigen oder zumindest ihre Auswirkungen zu reduzieren? Wenn ja, wie?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Kleider und Sportartikel stellen Gebrauchsgegenstände nach dem Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht dar. Sie dürfen beim Gebrauch Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich sind. Nach dem Umwelt- und Chemikalienrecht dürfen Stoffe zudem nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschrifts- bzw. bestimmungsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können; Hersteller und Importeure sind diesbezüglich zur Selbstkontrolle verpflichtet.

1. Für die Schweiz liegen zu per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) mehrere Studien des Bundes und der Kantone aus den Jahren 2005 bis 2012 vor. Untersuchungen von Serumproben aus Blutspendezentren haben ergeben, dass die Konzentration von PFC im menschlichen Körper in der Schweiz mit anderen europäischen Ländern vergleichbar ist und nach heutigem Wissensstand nicht gesundheitsschädlich wirkt. Gemäss den Untersuchungen von Lebensmitteln und des

Grundwassers liegen die eingenommenen Mengen an PFC mehr als 200-mal unter der von der European Food Safety Authority berechneten zulässigen Tagesdosis.

2./3. Eine PFC-Deklarationspflicht für Textilien besteht weder in der Schweiz noch in der Europäischen Union. Beim Einsatz von PFC findet in der Kleiderbranche jedoch gegenwärtig ein Wandel statt. Mehrere global tätige Unternehmen verzichten schon auf PFC. Andere Unternehmen sind bei der Umsetzung ihrer im Rahmen der erwähnten Greenpeace-Kampagne eingegangenen Verpflichtungen weniger weit, informieren die Konsumentinnen und Konsumenten aber freiwillig über den Einsatz von PFC. Diese haben daher bereits die Möglichkeit, PFC-freie Bekleidung zu kaufen. Zur PFC-Verwendung bestehen unter anderem folgende Vorgaben: Eine Reihe der PFC ist in der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste) der Europäischen Chemikalienagentur und in der Chemikalienverordnung (SR 813.11) verzeichnet. Wer einen Gegenstand, der einen solchen Stoff enthält, gewerblich abgibt, hat danach Informationspflichten zu erfüllen. Unter anderem ist der Name dieser Stoffe beruflichen Verwendern und Händlern unaufgefordert und privaten Verwendern auf Verlangen abzugeben. Stoffe der Kandidatenliste können zudem künftig einem Verwendungsverbot unterstellt werden. Schliesslich ist die Schweiz Vertragspartei des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03), das die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter PFC weitgehenden Beschränkungen unterstellt. Namentlich gilt für Textilien oder andere beschichtete Werkstoffe bei gewissen PFC eine maximal zulässige Konzentration.

Aufgrund dieser Sachlage und um einseitige Handelshemmnisse seitens der Schweiz zu vermeiden, erachtet der Bundesrat gegenwärtig eine gesetzliche Deklarationspflicht nicht als erforderlich. Es bleibt der Branche vorbehalten, eine Zielvereinbarung anzustreben.

4. Nach aktuellem Wissensstand ist gesichert, dass PFC in der Umwelt extrem langlebig sind. Grund ist, dass sie weder durch Mikroorganismen noch durch die Einwirkung von Wasser, reaktiven Stoffen oder Licht abgebaut werden. Allerdings bestehen noch Unklarheiten bezüglich der Wirkungen dieser Stoffe auf Organismen in der Umwelt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Arslan Sibel Brélaz Daniel de la Reussille Denis Fricker Jonas Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Häslar Christine Mazzone Lisa Rytz Regula Schelbert Louis

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3140 – Interpellation

Digitalisierung im Bauwesen. Wo steht die Schweiz?

Eingereicht von



Dobler Marcel

Einreichungsdatum

15.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Digitalisierung durchdrängt alle Branchen, so auch die Bauwirtschaft. Die klassische 2D-Planung wird aufgrund des technologischen Wandels durch die Planung in 3D ersetzt. Das sogenannte Building Information Modeling (BIM, deutsch: Gebäudedatenmodellierung) ist dabei der zentrale Baustein auf dem Weg hin zum digitalisierten Bauen. Die Vorteile dieser Technologie sind vielseitig und ermöglichen grosse Effizienzgewinne, bessere Datenqualität sowie auch eine höhere Energieeffizienz der Gebäude. Davon kann nicht nur die gesamte Wertschöpfungskette, sondern auch die CO2-Bilanz der Schweiz profitieren. Ein Blick in das benachbarte Ausland zeigt, dass das Potenzial des digitalisierten Bauens sehr hoch eingeschätzt wird. So wird z. B. in Frankreich die Planung mit BIM bei öffentlichen Bauten ab 2 Millionen Franken obligatorisch. In der Schweiz hingegen sucht man im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates vergeblich nach Hinweisen zum digitalen Bauen. Der Bundesrat wird darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass digitales Bauen für den öffentlichen und privaten Sektor enormes Potenzial besitzt und darum im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz berücksichtigt werden sollte? Welche Kriterien müssten dafür erfüllt werden?
2. Wieweit wird im öffentlichen Beschaffungswesen bereits auf BIM-Standards gesetzt?
3. Wie will er die Gefahr minimieren, dass die bereits bestehenden kantonalen Unterschiede in der Baubranche z. B. betreffend Baubegriffe beim digitalen Bauen ein Hindernis für eine rasche technologische Entwicklung und den flächendeckenden Einsatz darstellen?
4. Welche notwendigen Voraussetzungen müssen im Bereich der Bildung, des Beschaffungswesens oder der Energie- und Umweltpolitik geschaffen werden, damit die Digitalisierung der Baubranche vorangetrieben werden kann?
5. Wie beurteilt er eine Planung auf Basis BIM für den Betrieb (Logistik/Unterhalt)?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. In der Strategie Digitale Schweiz werden die Leitlinien für die übergeordnete Digitalpolitik des Bundes vorgegeben: Sie ist eine Dachstrategie und kein Instrument zur Förderung spezifischer Technologien. Deshalb erwähnt die Strategie Technologien wie das vom Interpellanten angesprochene Building Information Modeling nicht.

Um die digitale Transformation im Planungs-, Bau- und Immobilienwesen zu koordinieren und voranzutreiben, arbeitet der Bund - vertreten durch die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren - mit der Bauwirtschaft und den privaten professionellen Bauherrschaften zusammen. Bezogen auf den Lebenszyklus von Immobilien scheint das Wertschöpfungspotenzial von BIM beachtlich, auch wenn entsprechende Analysen von ausgeführten Projekten in der Schweiz oder vergleichbaren Projekten aus dem Ausland noch nicht vorliegen.

2. Der Begriff BIM-Standards wird sowohl im technischen wie auch im umgangssprachlichen Sinn von Planungs- und Bauprozessen verwendet. Diese Mehrdeutigkeit ist bezeichnend für den Themenbereich BIM, der sich in Entwicklung befindet. BIM-Standards im technischen Sinn bestehen und werden angewandt. Im Übrigen wird projektbezogen die Anwendung der bestmöglichen verfügbaren Lösung angestrebt.

Im öffentlichen Beschaffungswesen finden BIM-Standards also - sofern verfügbar, zweckmässig und zielführend - Anwendung bzw. werden im Rahmen von konkreten Projekten entwickelt.

3. Das Baurecht ist in der Schweiz kantonal geregelt. Die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die

Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vereinheitlicht die wichtigsten Baubegriffe, damit in allen Kantonen die entsprechenden Begriffe gleich verstanden werden. Die Vereinbarung ist in 16 Kantonen in Kraft. Weitere Kantone bereiten den Beitritt vor. Diese Entwicklung ist auch angesichts der Option von digitalen Baueingaben sehr erfreulich.

Das digitale Bauen/BIM an sich ist von diesem Problemkreis wenig betroffen, da Unterschiede in der projektbezogenen Planungs- und Bauterminologie rasch bereinigt werden können.

4. Bildung

Im Bereich der Bildung zeichnet sich die Berufsbildung in der Schweiz besonders durch den direkten Bezug zur Arbeitswelt aus. Alle Berufsbilder werden laufend überprüft und an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst. Zudem erarbeiten Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt 2017 in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten der Wissenschaft eine Grundlage für die strategische Weiterentwicklung der Berufsbildung, in welcher auch die Herausforderungen durch die Digitalisierung aufgegriffen werden.

Die Entwicklung und Gestaltung von neuen Aus- und Weiterbildungsangeboten im Hochschulbereich liegt in der Autonomie der einzelnen Hochschulen. Sie können den Bedarf sowie die inhaltliche und praktische Relevanz von neuen Aus- und Weiterbildungsgängen am besten beurteilen und ihr Angebot entsprechend ausrichten.

Beschaffungswesen

Das Beschaffungsrecht des Bundes bietet in der Ausgestaltung der Vergabeverfahren und in der operativen Umsetzung weitgehende Handlungs- und Gestaltungsfreiheiten. So bestehen bereits heute die Voraussetzungen, um die Anliegen des Interpellanten in den öffentlichen Beschaffungsverfahren berücksichtigen zu können.

Energie- und Umweltpolitik

Wichtigstes Element ist die Abschätzung energetischer und ökologischer Auswirkungen eines zukünftigen Bauwerks entlang seiner gesamten Nutzungsdauer bereits in der Planungsphase. Die dazu erforderlichen ökologischen Hintergrunddaten stehen in digitaler Form (Datenbanken) zur Verfügung und können in die sich entwickelnden Plattformen des BIM direkt eingebunden werden.

5. BIM erlaubt es den Beteiligten, bereits während des Planungs- und Bauprozesses die Bedürfnisse des Betriebs abzubilden und zu optimieren. Diese Möglichkeit stellt einen der wesentlichen Vorteile des digitalen Bauens/BIM gegenüber den konventionellen Prozessen dar.

Das Planen des Betriebs der Liegenschaften auf der Grundlage von BIM-Datenmodellen steht jedoch sowohl im In- wie auch im Ausland erst am Anfang: Aus- und Weiterbildung der involvierten Personen sowie der Aufbau von entsprechender Hard- und Softwareinfrastruktur sind die grossen Herausforderungen, die im Anschluss an die mit BIM realisierten Bauprojekte in Angriff genommen werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15;2846;34

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3141 – Interpellation

Implementierung der Ziele der Agenda 2030. Berücksichtigung der Geschlechterfrage

Eingereicht von	 Friedl Claudia
Einreichungsdatum	15.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bildet seit Januar 2016 den neuen Referenzrahmen der internationalen Gemeinschaft für die globale Entwicklung. Sie ist universell gültig, das heisst, dass alle Uno-Mitgliedsländer dazu aufgerufen sind, die nachhaltigen Entwicklungsziele bis 2030 umzusetzen, und zwar in ihrer nationalen Politik wie auch im Rahmen der Aussenpolitik und der internationalen Zusammenarbeit.

Die Schweiz hat sich im Prozess, der zur Verabschiedung der Agenda 2030 hinführte, insbesondere für die Einzelziele zu Gesundheit, Geschlechtergleichstellung, Wasser, Frieden und inklusiven Gesellschaften eingesetzt. Im Bericht der Schweiz zu den ersten Schritten zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der am High Level Political Forum im Juli 2016 vorgestellt wurde, sind die Themenbereiche Gesundheit und Gleichstellung der Geschlechter allerdings nur schwach abgebildet. Fragen an den Bundesrat:

1. Wie stellt er sicher, dass die Ziele 3 (gesundes Leben für alle Menschen) und 5 (Geschlechtergerechtigkeit) und deren Unterziele angemessen und umfassend berücksichtigt und bis 2030 umgesetzt werden?
2. Ist er bereit, den bisher verfolgten partizipativen Prozess weiterzuverfolgen und die Zivilgesellschaft in der Implementierungsphase einzubeziehen, was zu einer breiten Abstützung der Agenda 2030 beitragen dürfte?
3. Soll die Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung der Gap-Analyse, welche den künftigen Handlungsbedarf definieren soll, einbezogen werden? Wie soll die Partizipation sichergestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Für den Bundesrat sind Gesundheit (Sustainable Development Goal, SDG, 3) und Geschlechtergleichstellung (SDG 5) schon heute zentral für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, sowohl in der Schweiz wie auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Die Umsetzung von SDG 3 in der Schweiz basiert auf der Strategie des Bundesrates Gesundheit 2020 (www.bag.admin.ch > Themen > Strategien & Politik). Diese Strategie sieht vor, die multisektorale Zusammenarbeit in den Bereichen zu stärken, wo gesellschaftliche und umweltbedingte Determinanten auf die Gesundheit einwirken. Seit 2006 verfügt der Bund über eine gemeinsame Gesundheitsaussenpolitik. Sie wird dieses Jahr überarbeitet und auf die Agenda 2030 sowie die sich daraus ergebenden internationalen Ziele und Herausforderungen ausgerichtet. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) ist auf nationaler Ebene ein Ziel der Legislaturplanung 2015-2019 (BBI 2016 5183), der jährlichen Bundesratsziele sowie ein Handlungsfeld der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 (www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Politik und Strategie). Diese strategischen Instrumente bilden den Rahmen für die Umsetzung einer Reihe gleichstellungspolitischer Geschäfte, namentlich zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und im Bereich Erwerbsleben (Lohnungleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Vertretung der Frauen in Führungspositionen). Auf internationaler Ebene ist die Stärkung der Geschlechtergleichstellung und der Rechte von Frauen und Mädchen eines der sieben strategischen Ziele der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 (BBI 2016 2333). Dabei setzt die Schweiz in ihren Programmen und Projekten thematische Schwerpunkte für die Prävention geschlechterspezifischer Gewalt sowie für die wirtschaftliche Stärkung von Frauen und deren politische Partizipation.

2. Der Bundesrat legt in der Umsetzung der Agenda 2030 grosses Gewicht auf einen partizipativen Ansatz, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Im Zentrum steht der Einbezug nichtstaatlicher Akteure, insbesondere Vertreter des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft. Um in der Umsetzung der Agenda 2030 in der Schweiz eine systematische Integration von Geschlechtergleichstellung zu erreichen, verfolgt der Bund insbesondere einen engen Austausch mit der Schweizer Zivilgesellschaft. In der internationalen Zusammenarbeit wiederum nimmt die Arbeit mit lokalen

Frauenrechtsorganisationen einen wichtigen Stellenwert ein. Im Gesundheitsbereich hat dieser partizipative Ansatz die nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten geprägt und wird auch in deren Umsetzung weiter angewendet. Im Rahmen der gemeinsamen Gesundheitsaussenpolitik werden regelmässig partizipative Anlässe mit Schweizer Akteuren durchgeführt, um die Prioritäten und die Umsetzung dieser Politik zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Auch für die diesjährige Revision der Gesundheitsaussenpolitik ist eine Konsultation der relevanten Akteure geplant.

3. Der Bund wird im Sommer 2017 zivilgesellschaftliche Akteure für die Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Agenda 2030 konsultieren (Gap-Analyse). Sie können damit ihre Einschätzung und ihre eigenen Leistungen zur Umsetzung der SDG einbringen. Die wichtigsten Resultate werden in den Länderbericht der Schweiz zur Agenda 2030 an die Uno einfließen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Aebischer Matthias Arslan Sibel Barrile Angelo Feri Yvonne Fricker Jonas Graf Maya Gysi Barbara Hadorn Philipp
Häsler Christine Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Munz Martina Naef Martin
Rytz Regula Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3142 – Interpellation

Tierfreie Methoden zur Sicherheitsüberprüfung von Pflanzenschutzmitteln

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	15.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Wissenschaft stellt den Nutzen von Tierversuchen immer häufiger infrage. Die Übertragbarkeit der Resultate von Tieren auf den Menschen, insbesondere bezüglich Langzeitwirkungen, ist umstritten. Speziell im Bereich der regulatorischen Testung werden tierfreie Testmethoden validiert und behördlicherseits anerkannt. Sofern tierfreie Testmethoden existieren, sind Tierversuche unzulässig. Die konsequente Umsetzung dieses Grundsatzes wäre bezüglich Tierwohl ein grosser Fortschritt.

Die fortlaufende Entwicklung und Anerkennung von modernen und tierfreien Methoden erfolgte unter anderem im Jahr 2007 in den USA durch die Veröffentlichung "Tox21c" (Toxicity Testing in the 21st Century: A Vision and a Strategy) sowie im Jahr 2016 in den Niederlanden im Auftrag des niederländischen Agrarministers M. van Dam durch die Ausarbeitung einer Strategie zum Ausstieg aus dem Tierversuch bis 2025. Diese Beispiele berücksichtigen die Tatsache, dass nachteilige Effekte bereits auf zellulärer Ebene nachgewiesen werden können (modes of action, pathways of toxicity) und Tierversuche dadurch unnötig sind.

In der Schweiz ist die tierfreie Testung für Kosmetika, Haushalts- und Reinigungsmittel bereits Realität. Eine Ausweitung auf weitere Bereiche wie beispielsweise auf Pflanzenschutzmittel sollte geprüft werden.

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Einsatz von tierfreien Methoden zur Sicherheitsüberprüfung von Pflanzenschutzmitteln?
2. Wie beurteilt er die Aussagekraft von Nachweisen, die mit Tierversuchen erfolgt sind, bezüglich Langzeitwirkung von Pflanzenschutzmitteln auf den Menschen?
3. Wie viele Tierversuche müssen durchgeführt werden, um alle möglichen Cocktail-Effekte im Bereich Pflanzenschutzmittel nachweisen zu können?
4. Ist er bereit, die Ausarbeitung einer Strategie für die tierfreie regulatorische Testung von Pflanzenschutzmitteln analog zu den Niederlanden zu prüfen?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161) geregelt. Die schweizerischen Anforderungen an die Sicherheitsprüfung von Pflanzenschutzmitteln entsprechen weitgehend dem EU-Recht. Wirkstoffe oder Produkte werden zugelassen, wenn anhand wissenschaftlicher Standards nachgewiesen wird, dass sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben. Unternehmen, die einen Antrag auf Zulassung stellen, sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Studien bereitzustellen, die den Vorgaben der internationalen Gremien in diesem Bereich (OECD, Codex Alimentarius, Kennzeichnungssystem für Chemikalien der Vereinten Nationen GHS) entsprechen müssen. Gegenwärtig sind für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln nur wenige tierfreie Methoden validiert; diese ermöglichen vor allem die Identifizierung leicht nachweisbarer Effekte (z. B. Augenreizung). Für komplexe Reaktionen (z. B. Einfluss auf das hormonelle System, Organschädigungen, Auslösen von Krebs) bestehen dagegen keine verlässlichen tierfreien Methoden. Aus den genannten Gründen und aufgrund des erheblichen Forschungsaufwands, der für die Entwicklung tierfreier Methoden erforderlich ist, ist es gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht möglich, im Zulassungsverfahren ausschliesslich darauf abzustellen. In Anwendung der 3R-Prinzipien (replace, reduce, refine) ist jedoch auf Tierversuche, wenn immer möglich, zu verzichten.

2. Industrie und Behörden verfügen über eine jahrzehntelange Erfahrung mit toxikologischen Studien über chemische Stoffe. Dabei hat sich gezeigt, dass sich auch die zu erwartenden Langzeiteffekte von Chemikalien auf Menschen anhand von

Tierversuchen gut vorhersagen lassen; darauf basierend lassen sich demnach gesundheitlich sichere Referenzdosen für den Menschen festlegen. Zwar kann es angesichts der Komplexität von Organismen keine absolute Sicherheit bei der Vorhersage möglicher Wirkungen beim Menschen geben. Tiermodelle erlauben aber die momentan bestmögliche Simulation des menschlichen Organismus. Tierfreie Methoden sind in der Regel weniger aussagekräftig, weil sie die komplexen biologischen Vorgänge im Organismus nur sehr beschränkt simulieren können.

3. Die Bewertung der kumulativen Risiken von Pflanzenschutzmitteln erfolgt gemäss den international anerkannten Standards gegenwärtig auf der Basis der vorhandenen Daten zu den einzelnen Wirkstoffen. Für die Prüfung von Cocktail-Effekten, das heisst der gemeinsamen Wirkung mehrerer Stoffe, werden keine zusätzlichen Daten erhoben und keine zusätzlichen Tierversuche durchgeführt. Eine umfassende Untersuchung möglicher Cocktail-Effekte wäre auch nicht durchführbar, da sämtliche möglichen Kombinationen von rund 400 Wirkstoffen getestet werden müssten. Dazu wären Tausende von Studien mit Hunderttausenden von Tieren notwendig. Im Übrigen gehören Pflanzenschutzmittel zu den am besten untersuchten Chemikalien.

4. Da Pflanzenschutzmittel für den globalen Markt entwickelt werden, erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, dass die schweizerische Strategie für das tierfreie Testen mit dem Vorgehen auf internationaler und insbesondere europäischer Ebene abgestimmt wird. Bei den Kosmetika wurde das tierfreie Testen auch parallel zur Entwicklung in der EU eingeführt. Ein Alleingang der Schweiz würde zudem die einheimische Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz benachteiligen und den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen. Zielführender erscheint es daher, dass sich die Schweiz an den internationalen Bemühungen zur Entwicklung tierfreier Methoden beteiligt, wie sie es etwa in Gremien der OECD tut. Im Rahmen des OECD-Testrichtlinien-Programms, welches die toxikologischen Prüfungen von Chemikalien zum Gegenstand hat, konnten bereits einige alternative Methoden validiert werden (vgl. Antwort zu Frage 1).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Chevalley Isabelle Graf Maya Guldemann Tim Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Seiler Graf Priska Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3143 – Interpellation

Tierschutzmassnahmen im Pferdesport

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	15.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Beim Pferderennen "White Turf 2017" in St. Moritz stürzte ein Pferd so schwer, dass es eingeschläfert werden musste. Für die Öffentlichkeit, aber auch für Liebhaberinnen und Liebhaber des Pferdesports sowie Personen aus dem Sponsoring stellt sich die Frage nach zusätzlichen Tierschutzmassnahmen im Pferdesport. Mit einem Jahresumsatz von 86 Millionen Franken liegt der Pferdesport in der Schweiz an vierter Stelle hinter Fussball, Eishockey und Tennis. Jede Saison werden sehr viele Veranstaltungen durchgeführt. Leider werden diese aus finanziellen und Prestigegründen auch bei grenzwertigen Wetter- und Bahnbedingungen durchgeführt. Damit wird das Tierwohl gefährdet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was waren die Gründe für den tragischen Unfall am Pferderennen in St. Moritz? Wäre dieser Unfall mit geeigneten Massnahmen vermeidbar gewesen?
2. Genügen die aktuellen Vorschriften der Tierschutzverordnung, um einen tierschutzkonformen Sport sicherzustellen, der Gesundheit und Wohlbefinden der Pferde ins Zentrum stellt? Welcher Regelungsbedarf besteht?
3. Wie viele Pferde wurden in den letzten fünf Jahren bei mittleren bis schweren Unfällen an Schweizer Pferdesportveranstaltungen verletzt? Welche Gründe führten zu diesen Unfällen?
4. Unterstützt der Bundesrat eine schweizweite Gesundheitsdatenbank für Sportpferde, wie sie beispielsweise in den USA seit 2009 geführt wird (Equine Injury Database) und dort zu einem Rückgang von Verletzungen und Todesfällen von Pferden an Sportveranstaltungen geführt hat?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Der Bundesrat verfügt über keine näheren Informationen zu dem in der Interpellation erwähnten Unfall und kann daher nicht beurteilen, ob dieser vermeidbar gewesen wäre. Ihm ist jedoch bekannt, dass die zuständige kantonale Veterinärbehörde ein Verfahren zur Untersuchung des Vorfalls eingeleitet hat und falls notwendig Massnahmen ergreifen wird, um ein weiteres derartiges Ereignis zu verhindern.
2. Nach den geltenden Tierschutzbestimmungen ist auch an Pferdesportveranstaltungen für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen, und es sind die nötigen Vorkehren zur Vermeidung von Unfällen zu treffen (vgl. Art. 4 des Tierschutzgesetzes, TSchG, SR 455 und Art. 3 der Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1). Zur Durchsetzung dieser Pflichten können die kantonalen Vollzugsbehörden schon im Vorfeld des Anlasses Abklärungen vornehmen und gegebenenfalls Massnahmen anordnen. Um diese Vollzugskompetenz noch gezielter einsetzen zu können, wurde in der laufenden Revision der Tierschutzverordnung (Vernehmlassung abgeschlossen am 7. Februar 2017; www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2016 > EDI > Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich) eine Meldepflicht u. a. für Sportanlässe mit Tieren vorgeschlagen. Danach müssen überregionale Veranstaltungen der zuständigen kantonalen Behörde mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 107a). Zudem sollen die Organisatoren derartiger Anlässe ausdrücklich verpflichtet werden, für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen zu sorgen (Art. 103a). Schliesslich soll die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachweisen, dass sie über die nötige Fachkunde verfügt (Art. 103). Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es darüber hinaus für die tierschutzkonforme Durchführung von Sportveranstaltungen mit Tieren keine weiteren Vorschriften braucht.
3. Der Schweizer Pferderennsportverband (SPV) und der Schweizer Verband für Pferdesport (SVPS) zeichnen seit 2014 Unfälle an den von ihnen veranstalteten Anlässen auf. Nach den Angaben des SPV kam es in den Jahren 2014 bis 2016 an

1346 Rennen, an denen 2054 Pferde teilgenommen haben, zu insgesamt 27 Unfällen. Aus den Aufzeichnungen gehen die Kollision mit einem Hindernis (10) und der Zustand der Rennbahn (7) als häufigste Unfallursachen hervor. Den Aufzeichnungen des SVPS zufolge ereigneten sich in den Jahren 2014 bis 2016 an über 2000 Veranstaltungen mit etwa 250 000 Starts insgesamt 10 Unfälle. Bei beiden Veranstaltern mussten insgesamt je zwei Tiere euthanasiert werden. Zu früheren Jahren und zu Unfällen an Anlässen anderer Veranstalter sind keine Daten bekannt.

4. Die Equine Injury Database ist eine Datenbank des Jockey Club der USA zu Rennverletzungen von Pferden. Da auch in der Schweiz Unfälle an Pferdesportveranstaltungen auf privatrechtlicher Basis erfasst werden (vgl. Antwort zu Frage 3), sieht der Bundesrat keinen Bedarf für eine öffentlich-rechtliche Datenbank. Zielführender sind das Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen sowie verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Massnahmen bei Verstössen gegen tierschutzrechtliche Vorgaben.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Chevalley Isabelle Graf Maya Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Seiler Graf Priska Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3144 – Motion

Beiträge der Militärischen Sicherheit zu internationalen Polizeieinsätzen zur Friedensförderung

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, den Personalpool für Einsätze von Polizeiexpertinnen und -experten in Friedensoperationen internationaler Organisationen deutlich zu erhöhen und auch Mitarbeitende der Militärischen Sicherheit für solche Einsätze auszubilden und zur Verfügung zu halten.

Begründung

Der Bundesrat betont im sicherheitspolitischen Bericht, er strebe weiterhin eine qualitative und quantitative Erhöhung der militärischen Friedensförderung an mit dem Ziel, den aktuellen Personaleinsatz zu verdoppeln. Auf internationaler Ebene besteht ein Trend zur Verstärkung der polizeilichen Komponente. 2016 waren von den rund 100 000 Angehörigen in Uno-Einsätzen zur Friedensförderung über 13 000 Polizeikräfte.

Die Schweiz hat Schwierigkeiten, für solche internationalen Einsätze ausreichend Polizisten zu rekrutieren. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat in einer Vereinbarung von 2011 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft für den Einsatz von Schweizer Polizeiexpertinnen und -experten in Friedensoperationen internationaler Organisationen wie der Uno, EU und OSZE bloss ein Kontingent von 20 Polizeikräften in Aussicht gestellt.

Das ist ungenügend. Denn die Reform des zivilen Sicherheitsbereichs bildet einen Eckpfeiler zur Stabilisierung einer Konfliktregion und ist damit zu einem wichtigen Bestandteil der Friedensförderung der Schweiz geworden. Das lokale Polizei- und Grenzschutzpersonal spielt bei der Beilegung von Konflikten eine wichtige Rolle. Es stellt für die Bevölkerung sichere und stabile Lebensbedingungen ohne Korruption und Missbrauch sicher.

Die Schweiz sollte deshalb vermehrt dazu beitragen, die Einhaltung der Menschenrechte durch die lokalen Sicherheitskräfte zu fördern. Die aktuelle Reorganisation der Strukturen der Militärischen Sicherheit - ab 1. Januar 2018 Kommando Militärpolizei - bietet die Möglichkeit, vermehrt auch Einsätze in Friedensoperationen internationaler Organisationen vorzusehen.

Kernaufgabe der Militärischen Sicherheit ist der Polizei- und Sicherheitsdienst in der Armee. Gleichzeitig hält sich die Militärische Sicherheit schon heute für Assistenzdienste zugunsten der zivilen Behörden im Inland zur Verfügung. Neu sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Militärische Sicherheit zusätzlich auch zu internationalen Einsätzen zur Friedensförderung beiträgt - zusammen mit weiteren Polizeikräften von Bund und Kantonen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass starke, professionell ausgebildete und agierende Polizeimissionen in internationalen Friedensoperationen, namentlich im Uno-Rahmen, eine zentrale Bedeutung haben. Es ist ihm ein Anliegen, diese Missionen auch mit der Entsendung von Polizisten zu unterstützen. In der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem EDA, welche auf der Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und der KKJPD beruht, sind beide Seiten darum bemüht, eine höhere Anzahl an Polizisten bzw. Polizistinnen für zivile internationale Friedenseinsätze zu gewinnen. Dies stellt eine Herausforderung dar und wird durch verschiedene Massnahmen angegangen.

Uno-Polizeimissionen gehören zum zivilen Teil einer Uno-Friedensoperation. Es ist aber möglich, dorthin auch Militärpolizisten zu entsenden, sofern sie über eine zivil anerkannte Ausbildung verfügen und auch sonst dem Aufgabenprofil im Einsatz entsprechen. Derzeit leistet ein Angehöriger der Militärischen Sicherheit einen zivilen Einsatz als Polizeiberater in der Uno-Mission Minusma in Mali.

Der Bundesrat strebt weiterhin an, im Einklang mit den aussen- und sicherheitspolitischen Grundlagen solche Einsätze im

zivilen Bereich von Friedensoperationen personell zu unterstützen. Dies kann allerdings nur unter Berücksichtigung verschiedener Rahmenbedingungen erfolgen: Erstens muss das Militärpolizeidetachment, das in seiner originären Aufgabe Dienst in der Swisscoy leistet, weiterhin prioritär alimentiert werden. Zweitens hat die Militärische Sicherheit ihre Aufgaben in der Schweiz wahrzunehmen. Drittens verfügt nur ein Teil der Angehörigen der Militärischen Sicherheit über eine zivil anerkannte Polizeiausbildung; der Rest verfügt ausschliesslich über eine militärische Polizeiausbildung, die kürzer ist und gewisse Kompetenzen nicht vermittelt.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
08.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Munz Martina Schenker Silvia
Schneider Schüttel Ursula Seiler Graf Priska

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3145 – Interpellation

Ungewissheit bei unseren heutigen Rentnerinnen und Rentnern. Wie steht es um sie, und wie können wir ihre Kaufkraft erhöhen?

Eingereicht von



Nicolet Jacques

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Diskussionen bei der Beratung der Altersvorsorge waren äusserst zahlreich und vielseitig.

Die Lage der künftigen Rentnerinnen und Rentner wurde lang und breit diskutiert, während die Lage der heute Pensionierten jedoch kaum angesprochen wurde, da für sie nur der Anstieg der Mehrwertsteuer Folgen haben wird. Die Zahl der gegenwärtig in der Schweiz lebenden pensionierten Personen beträgt ungefähr 1,6 Millionen (über 120 000 im Kanton Waadt), dazu kommen über 720 000 im Ausland lebende Rentnerinnen und Rentner.

Zahlreiche der heute pensionierten Personen beziehen keine Leistungen der zweiten Säule und haben keine private Vorsorge, sondern leben nur von ihrer AHV-Rente, die in manchen Fällen durch soziale Einrichtungen ergänzt wird, damit die betroffene Person über die Runden kommt. Dies ist der Anlass für die vorliegende Interpellation.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen zu den in der Schweiz lebenden Pensionierten:

1. Hat die Bundesverwaltung Kenntnis von der Lage der heute Pensionierten und dem Ausmass ihrer Ungewissheit?
2. Was kann der Bundesrat unternehmen, um die Kaufkraft unserer heutigen Rentnerinnen und Rentner zu erhöhen?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

Bei den Vorbereitungsarbeiten zur Reform der Altersvorsorge 2020, die am 17. März 2017 in der Schlussabstimmung vom Parlament angenommen wurde, hat der Bundesrat die wirtschaftlichen Verhältnisse von Rentnerinnen und Rentnern untersucht, insbesondere im Rahmen der Studie "Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand" (Wanner, P. et al., 2008: Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 1/2008, Bern). Anhand von Steuerdaten einiger Kantone hat die Studie das Einkommen und Vermögen von rund 1,5 Millionen Personen zwischen 25 und 99 Jahren ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Altersgruppe der 55- bis 75-Jährigen wirtschaftlich am besten gestellt ist. Der Analyse zufolge geht es der grossen Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner wirtschaftlich insgesamt gut, und nur wenige - insbesondere Personen fortgeschrittenen Alters - sind vom Armutsrisiko betroffen.

Die wirtschaftliche Situation der Rentnerinnen und Rentner kann auch unter dem Gesichtspunkt der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV untersucht werden. Die EL decken den Lebensbedarf von Pensionierten, deren Einkommen dazu nicht ausreicht. EL sind ein gutes Instrument, um zu verhindern, dass in der Schweiz lebende Rentnerinnen und Rentner von Armut betroffen sind. Heute beziehen rund 12 Prozent der AHV-Rentnerinnen und -Rentner EL. Bei den meisten ist der Anspruch allerdings erst mit rund 80 Jahren entstanden und hängt mit dem Heimeintritt zusammen. Werden die IV-Rentnerinnen und -Rentner ausser Acht gelassen, die bereits vor dem Altersrücktritt EL bezogen haben, ergibt sich lediglich noch ein Anteil von 4 Prozent der AHV-Neurentnerinnen und -Neurentner, die Anspruch auf EL haben.

Infolgedessen hat der Bundesrat im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 keine spezifischen Massnahmen zur Erhöhung der Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner vorgelegt. Er ist der Ansicht, dass das Dreisäulensystem der Altersvorsorge seine Aufgabe erfüllt und dass es weder für die aktuellen noch für die künftigen Rentenbeziehenden notwendig ist, nebst der Stabilisierung des Vorsorgesystems und dem Erhalt des Leistungsniveaus der Altersvorsorge noch zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Der Erhalt des Leistungsniveaus ist denn auch eines der vom Parlament vergangenen März angenommenen Reformziele der Altersvorsorge 2020. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich einzelne Rentnerinnen und Rentner in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Doch genau hier setzen die EL an. Sie bieten gezielte Unterstützung,

damit alle in der Schweiz wohnhaften Rentnerinnen und Rentner in Würde leben können.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3146 – Interpellation

Türkische Propaganda in der Schweiz

Eingereicht von	 Tomare Manuel
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wird der Bundesrat weiterhin die Einreise von offiziellen Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten - insbesondere der Türkei - erlauben, obwohl sie in der Schweiz öffentlich für Werte einstehen, die mit jenen einer liberalen Demokratie nur schlecht vereinbar sind?

Begründung

Im Kontext der gewaltsamen Unterdrückung der türkischen Gesellschaft seit letztem Sommer plant der türkische Präsident eine Verfassungsreform, durch die seine Machtbefugnisse deutlich erweitert werden sollen. So ist vorgesehen, die Exekutivgewalt, die zurzeit beim Ministerpräsidenten liegt, auf Staatspräsident Erdogan zu übertragen und diesem zu ermöglichen, zwei weitere Male zu kandidieren. Ausserdem würde die Reform das Justizsystem grundlegend verändern, da der Präsident künftig direkt darauf Einfluss nehmen könnte.

Beim diesbezüglichen Referendum werden die Stimmen der im Ausland lebenden Türiinnen und Türiken eine entscheidende Rolle spielen. Daher unternehmen die Führungskräfte in Ankara grosse Anstrengungen, um die türkische Diaspora in Europa und somit auch die türkische Gemeinschaft in der Schweiz zu mobilisieren. Zu diesem Zweck war ein Besuch des türkischen Aussenministers im März 2017 in Zürich geplant gewesen. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) weigerte sich, der Forderung des Kantons nachzukommen und den Besuch zu untersagen. Laut EDA hatte die Veranstaltung "keine besonders erhöhte Bedrohung der inneren Sicherheit" dargestellt.

Die Bedenken anlässlich dieses Besuchs sind jedoch nicht in erster Linie sicherheitspolitischer Natur. Vielmehr ist es so, dass das Abgleiten der Türkei in den Autoritarismus im klaren Widerspruch zu den in unserer Bundesverfassung festgehaltenen Werten steht, wie etwa die Menschenwürde, der Schutz vor Willkür, die Meinungs- und die Medienfreiheit sowie die Gewaltenteilung. Aus diesem Grund ist es angezeigt, Auftritte von offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Türkei zur Verteidigung der antidemokratischen Politik Erdogans - einschliesslich seiner Verfassungsreform - in der Schweiz zu untersagen.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Die Schweiz misst der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit generell grosse Bedeutung bei, solange die Schweizer Rechtsordnung respektiert und der Sicherheit Rechnung getragen wird.

Grundsätzlich obliegt es den Kantonen bzw., wo das kantonale Recht dies vorsieht, den Gemeinden, auf der Grundlage einer Einschätzung namentlich der Sicherheitslage politische Veranstaltungen zu bewilligen bzw. zu verbieten. Auch der Bund kann gestützt auf Artikel 7e des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) eine Veranstaltung verbieten, wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert oder um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Dies wäre innen- wie aussenpolitisch eine sehr starke Massnahme, die nur in einer Ausnahmesituation angewendet werden kann. Von einer solchen wurde seit Inkraftsetzung von Artikel 7e RVOG am 1. Mai 2011 noch nie Gebrauch gemacht. Die rechtlichen Grundlagen sind nach Auffassung des Bundesrates damit gegeben, um bei Bedarf einem ausländischen Redner einen Auftritt an einer politischen Veranstaltung zu verbieten (vgl. hierzu die Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion Fässler Daniel [16.3864](#), "Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen").

In der Praxis respektieren die Bundesbehörden die Meinungsäusserungsfreiheit von ausländischen Regierungsvertretern und Politikern, solange sie die schweizerische Rechtsordnung vollumfänglich einhalten. Die Behörden stellen dabei angemessene

Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit sicher.

Vorgängig des am 12. März 2017 geplanten Besuchs des türkischen Aussenministers im Raum Zürich hat der Sicherheitsausschuss des Bundesrates (EDA/EJPD/VBS), veranlasst durch ein Schreiben des Kantons Zürich, eine Zusatzanalyse durchgeführt. Er kam dabei zum Schluss, dass es keinen Anlass gebe, die Veranstaltung aufgrund besonderer Gefahr abzusagen. Die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme war nach Auffassung des Bundesrates nicht gegeben. Da sich die Lage jedoch jederzeit ändern konnte, beobachteten die Bundesbehörden die Entwicklungen gemeinsam mit den Behörden des Kantons Zürich weiter. Auf Basis der Feststellungen des Sicherheitsausschusses des Bundesrates hat das EDA das Schreiben des Regierungspräsidenten des Kantons Zürich in diesem Sinne beantwortet.

Die Schweiz legt Wert darauf, die Meinungsäusserungsfreiheit sowohl in unserem Land als auch international zu fördern und zu schützen. Sie unterstützt die relevanten Uno-Resolutionen und die Mechanismen des Uno-Menschenrechtsrates zu diesem Thema und setzt sich auch im Rahmen regionaler Gremien wie der OSZE und des Europarates für die Achtung des Rechts auf freie Meinungsäusserung ein. Gegenüber der Türkei hat die Schweiz mehrfach sowohl an bilateralen Treffen auf höchster Stufe als auch in den erwähnten multilateralen Foren ihr Besorgnis über die Menschenrechtslage in der Türkei, insbesondere in Bezug auf die Grundfreiheiten, Ausdruck verliehen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;08;09

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3147 – Interpellation

Ist die Ausbildung von ausländischen Ärztinnen und Ärzten ausreichend, um eine hochwertige Behandlung der Patientinnen und Patienten in der Schweiz zu gewährleisten?

Eingereicht von	 Glauser-Zufferey Alice
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation [16.3821](#) geht hervor, dass über 30 Prozent der in der Schweiz praktizierenden Ärztinnen und Ärzte über ein ausländisches Diplom verfügen und ihr Anteil von Jahr zu Jahr wächst. Aus der Statistik der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte kann man schliessen, dass etwas weniger als die Hälfte dieser Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Sektor arbeitet und die anderen im stationären Bereich. Die Société Vaudoise de Médecine hat vor Kurzem aufgezeigt, dass das aktuelle System zur Anerkennung von Diplomen, das im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen eingeführt wurde, gewissen ausländischen, nicht ausreichend ausgebildeten Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern ermöglicht, ihren Beruf in unserem Land auszuüben.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Meinung, dass die blosse formale Anerkennung ausländischer Arzt diplome (Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Humanmedizin) ausreicht, um eine hochwertige Behandlung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten?
2. Befürchtet der Bundesrat nicht, dass für die Patientinnen und Patienten Risiken entstehen, wenn ausländische Ärztinnen und Ärzte in einem Spital oder sogar selbstständig in einer Arztpraxis arbeiten, ohne dass sie praktische Erfahrung in ihrem Land vorweisen können?
3. Wie reagiert der Bundesrat auf den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung, da ausländische Ärztinnen und Ärzte nach nur drei Praktikumsjahren eine eigene Arztpraxis öffnen können?
4. Denkt der Bundesrat nicht, dass es notwendig und dringlich wäre, Verfahren einzuführen, damit ausländischen Ärztinnen und Ärzten im Zweifelsfall und im Interesse der Patientinnen und Patienten allenfalls verwehrt werden kann, in der Schweiz zu praktizieren, auch wenn ihre Diplome die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen?
5. Wie kann der Bundesrat zulassen, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte eine Bewilligung zur Berufsausübung in der Schweiz erhalten, die keine der Landes- oder Amtssprachen sprechen, und trotzdem eine hochwertige Behandlung garantieren?
6. Sieht der Bundesrat andere mögliche Massnahmen, die die Qualität der Leistungen durch ausländische Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Schweiz niederlassen, gewährleisten könnten?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1./4. Das System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (Efta), das in der Schweiz aufgrund von Anhang III des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) anwendbar ist, beruht auf Mindestkriterien für die universitäre Aus- oder Weiterbildung (Richtlinie 2005/36/EG, auf die in Anhang III FZA Bezug genommen wird). Die Schweiz kann die Anerkennung eines in einem EU- oder Efta-Staat erworbenen Diploms oder Weiterbildungstitels nicht von einer zusätzlichen Prüfung abhängig machen. Auf die gleiche Weise werden die Berufsqualifikationen von Schweizer Ärztinnen und Ärzten in der EU/Efta automatisch anerkannt, ohne dass eine Kenntnis des Gesundheitssystems des Aufnahmelandes verlangt werden darf. Es ist Sache der Kantone, Personen mit universitären Medizinalberufen die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (Vertrauenswürdigkeit usw.) und der beruflichen Voraussetzungen (ethisches Berufsverhalten

usw.) gemäss Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) zu erteilen. Die Kantone sind auch dafür zuständig zu überprüfen, ob diese Personen sich an ihre Berufspflichten gemäss Artikel 40 MedBG halten. Wenn die Qualität der Patientenbetreuung nicht gewährleistet ist, können die kantonalen Stellen unabhängig von der Herkunft der betroffenen Fachperson eingreifen.

2. In den Spitälern üben Personen mit universitären Medizinalberufen ihre Tätigkeit grundsätzlich unter fachlicher Aufsicht aus. Bei allen Personen, die einen universitären Medizinalberuf unter fachlicher Aufsicht ausüben, ist der Arbeitgeber (z. B. Spital, Gemeinschaftspraxis) für die Überprüfung der erforderlichen Kriterien bei der Einstellung und während der Vertragsdauer verantwortlich. Personen, die ihren Beruf selbstständig ausüben, müssen sich an ihre Berufspflichten halten (hinsichtlich Aufsicht vgl. Antwort 1).

3. Ärzte und Ärztinnen, die nach drei Jahren den eidgenössischen Weiterbildungstitel Praktischer Arzt/Praktische Ärztin erworben haben, können ihren Beruf selbstständig ausüben. Ausländische Ärztinnen und Ärzte mit einer spezifischen dreijährigen Ausbildung in Allgemeinmedizin haben dieselben Rechte und Pflichten. Auf der Grundlage von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) hat der Bundesrat jedoch in der entsprechenden Verordnung (Vezl, SR 832.103) Höchstzahlen für die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte pro Kanton und Fachgebiet festgelegt. Diese Höchstzahlen gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben (Art. 55a Abs. 2 KVG). Die meisten Kantone wenden diese Obergrenzen an, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind. Am 17. Juni 2016 hat das Parlament diese 2001 eingeführte und nur vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2013 ausgesetzte Massnahme bis zum 30. Juni 2019 verlängert.

5. Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG hält als Grundsatz fest, dass Personen, deren Berufsqualifikationen anerkannt werden, über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Die Statistik zu den anerkannten ausländischen Diplomen zeigt, dass 80 Prozent der anerkannten Titel aus Nachbarstaaten der Schweiz stammen. Somit sprechen deren Inhaberinnen und Inhaber eine Landessprache. Mit der Revision des MedBG, die am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, werden die entsprechenden Bestimmungen noch verschärft: Alle Sprachkenntnisse müssen im Medizinalberuferegister (MedReg) erfasst sein. Der Arbeitgeber muss überprüfen, ob die Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Der Kanton muss prüfen, ob die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über die Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen, die zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erforderlich sind. Der Arbeitgeber und die kantonale Gesundheitsbehörde tragen somit einen Teil der Verantwortung.

6. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Kontrollen, welche die kantonalen Behörden durchführen können, wenn beispielsweise ein Arzt - ob Schweizer oder Ausländer - sich nicht an seine Berufspflichten hält (siehe Antwort auf die Fragen 1 und 4), ausreichend sind, um die Qualität der Leistungen im Gesundheitswesen zu gewährleisten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Brand Heinz Buffat Michaël Chiesa Marco Grin Jean-Pierre Herzog Verena Page Pierre-André

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

32;2841;2811

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3149 – Postulat

Vernehmlassungsverfahren vereinheitlichen und effizienter machen

Eingereicht von	 Hausammann Markus
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Effizienz der Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren gesteigert werden kann und die Verfahrensbeteiligten administrativ entlastet werden können.

Bei der Ausarbeitung allfälliger E-Lösungen ist den Ansprüchen der Vernehmlassungsadressaten an die Verfahren Rechnung zu tragen.

Begründung

Die Vernehmlassungsverfahren zu Erlassen des Bundes werden je nach Bundesamt in unterschiedlicher Form durchgeführt. Die Rückmeldung soll in der Regel elektronisch erfolgen, bei den einen ohne weitere formale Vorschriften, bei den anderen auf vorgegebenen Antwortformularen. Letztere müssen auf der Seite "Laufende Vernehmlassungen" des Bundes unter den verschiedensten Rubriken gesucht werden.

Beide Rückmeldungsarten verursachen in der Regel einen enormen administrativen Aufwand bei den Vernehmlassungsadressaten, insbesondere bei den Dachverbänden, welche ihre Mitgliedorganisationen am Verfahren beteiligen möchten.

Ein über alle Bundesämter vereinheitlichtes Rückmeldeformular, immer auffindbar unter der gleichen Rubrik, könnte die Verfahren vereinfachen.

Diese Formulare sollten die vom Bund vorgeschlagenen Änderungen bereits in einer Spalte enthalten, damit man bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort nebst dem Formular und den Erläuterungen zusätzlich nicht auch noch den Text des Erlasses konsultieren muss. Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundes gegenüber dem rechtskräftigen Erlass müssen dabei sichtbar gemacht und hervorgehoben werden. Bezeichnungen und Nummerierungen von Teilvorlagen oder Kapiteln müssen in allen Landessprachen gleich sein. Zusätzlich ist je eine Spalte für Änderungsanträge und Begründungen vorzusehen.

Eine von der Bundesverwaltung gut strukturierte Vernehmlassung erspart Doppelspurigkeiten bei allen Vernehmlassungsadressaten. Die Rückmeldungen in einheitlicher Form werden aber auch die Auswertungsarbeiten der Bundesämter enorm vereinfachen.

Bei der Ausarbeitung allfälliger E-Lösungen ist den Ansprüchen der Vernehmlassungsadressaten insbesondere hinsichtlich mehrstufiger Vernehmlassungsverfahren bei Dachorganisationen Rechnung zu tragen. Unter anderem müssen in jeder Bearbeitungsphase Ausdrücke für die manuelle Bearbeitung möglich sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Postulanten, dass die Vernehmlassungsverfahren für die Beteiligten administrativ so einfach wie möglich sein sollen. Auch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Bundesverwaltung soll einen möglichst geringen Aufwand generieren.

Mit der letzten Revision des Vernehmlassungsgesetzes im Jahr 2016 ist das Verfahren klarer geregelt worden. Diese Neuerungen haben sich bisher bewährt.

Alle Vernehmlassungseröffnungen werden auf der News-Seite der Bundesverwaltung (www.news.admin.ch) publiziert. Interessierte können die Medienmitteilungen zu Vernehmlassungseröffnungen abonnieren und die Unterlagen auf der

Publikationsplattform herunterladen.

Gegenwärtig wird, wie vom Postulanten gewünscht, geprüft, ob eine E-Government-Lösung im Bereich der Vernehmlassungen unter praktischen und finanziellen Gesichtspunkten machbar ist. Ein von der Bundeskanzlei durchgeführtes Pilotprojekt hat erste Anhaltspunkte geliefert. Insbesondere bezüglich des Informationswertes von strukturierten Umfrage- und Antwortbögen bestehen offene Fragen. Der Bundesrat wird diese bereits laufenden Arbeiten vorantreiben.

Daneben zeichnet sich auch ab, dass private Anbieter Dienstleistungen entwickeln, welche die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren für die interessierten Kreise vereinfachen können.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (48)

Addor Jean-Luc Amarelle Cesla Amaudruz Céline Amstutz Adrian Arnold Beat Barrile Angelo Bigler Hans-Ulrich
Brand Heinz Brunner Toni Buffat Michaël Campell Duri Cassis Ignazio Dobler Marcel Flach Beat
Flückiger-Bäni Sylvia Fluri Kurt Glarner Andreas Glättli Balthasar Gössi Petra Grin Jean-Pierre Grunder Hans
Guhl Bernhard Hess Lorenz Humbel Ruth Jauslin Matthias Samuel Lohr Christian Masshardt Nadine Meyer Mattea
Moret Isabelle Moser Tiana Angelina Müller Thomas Nantermod Philippe Page Pierre-André Pantani Roberta
Pfister Gerhard Piller Carrard Valérie Quadri Lorenzo Reimann Lukas Rime Jean-François Ritter Markus
Romano Marco Rutz Gregor Schwaab Jean Christophe Steinemann Barbara Streiff-Feller Marianne Walter Hansjörg
Weibel Thomas Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3150 – Interpellation

Belästigung im Alltag. Wie gedenkt der Bundesrat gegen diese Plage anzukämpfen?

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Unter Belästigung im Alltag sind Verhaltensweisen zu verstehen, die an Personen im öffentlichen Raum gerichtet sind und diese verbal oder anders bedrängen. Oft geschieht dies durch einschüchternde, aufdringliche, respektlose, erniedrigende, drohende oder beleidigende Botschaften aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sexuellen Orientierung der Opfer. Die Belästigung wirkt sich auf das Leben der von diesem Übel betroffenen Personen - hauptsächlich Frauen und LGBT-Personen - äusserst schwerwiegend aus.

Wir müssen die Belästigung im Alltag ernst nehmen. Es handelt sich in erster Linie um eine Frage der Gleichberechtigung, insbesondere beim Zugang zum öffentlichen Raum. Belästigung im Alltag kann bei den Opfern Furcht, Angstzustände oder Wut auslösen. Dadurch werden sie dazu gezwungen, Strategien zu entwickeln, wie sie solchen Belästigungen nicht mehr begegnen, zum Beispiel indem sie ihr Verhalten, ihren Kleidungsstil oder ihre Verkehrsgewohnheiten ändern oder auch gewisse öffentliche Plätze meiden.

Zahlreichen Studien der letzten Zeit zufolge nimmt dieses Phänomen beunruhigende Ausmasse an. Laut einer von der RATP in Auftrag gegebenen Studie wurden in Frankreich 100 Prozent der Frauen mindestens einmal in ihrem Leben Opfer sexistischer Belästigung oder sexueller Übergriffe. Zudem war die Hälfte der Opfer beim ersten Übergriff noch minderjährig. Eine von der Stadt Lausanne durchgeführte Studie gibt an, dass 72 Prozent der befragten Frauen zwischen 16 und 25 Jahren in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal im öffentlichen Raum belästigt wurden. 50 Prozent der Opfer wurden mindestens einmal pro Monat belästigt.

Schliesslich muss auch festgestellt werden, dass diese Verhaltensweisen leider nur selten den Behörden gemeldet werden.

Daher wird der Bundesrat gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Hat der Bund Mittel bereitgestellt, mit denen das Phänomen der Belästigung im öffentlichen Raum in der Schweiz beobachtet werden kann?
2. Falls dem so ist, verfügt der Bundesrat über Zahlen zum Ausmass der Belästigung im Alltag in der Schweiz?
3. Wäre die Verschärfung der Strafbestimmungen ein wirksames Mittel, um gegen die Belästigung im Alltag anzukämpfen?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um effizient gegen die Belästigung auf der Strasse im Alltag vorzugehen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat unterschätzt weder den Umfang noch die Schwere der Belästigung im Alltag. Er ist jedoch der Ansicht, dass das lokale Gemeinwesen besser in der Lage ist, geeignete Massnahmen für die Situation vor Ort zu ergreifen. So hat die Stadt Lausanne, die der Interpellant als Beispiel nennt, im Jahr 2016 eine Untersuchung durchgeführt, um die Verbreitung der Belästigung im Alltag zu erfassen. Auf dieser Grundlage hat sie deren Bekämpfung in ihre Legislaturplanung aufgenommen und konkrete Lösungsansätze angekündigt.

Der Bundesrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Nein.
2. Nein. Die Untersuchung der Stadt Lausanne bietet jedoch eine Einschätzung zur Verbreitung des Phänomens und bestätigt

die Ergebnisse anderer ähnlicher Studien in vergleichbaren Ländern.

3. Die Belästigung im Alltag kann namentlich in Form von tätlichen sexuellen Belästigungen, Tötlichkeiten oder Beschimpfungen erfolgen. Solche Handlungen sind bereits heute strafbar (siehe Art. 198, 126 und 177 StGB). Der Bundesrat erachtet es indes als nicht angemessen, die Strafbestimmungen auf weitere Verhaltensweisen auszudehnen.

4. Aus diesen Gründen gedenkt der Bundesrat nicht, weitere Massnahmen zu ergreifen. Aber die lokalen Gemeinwesen können sich an den Lösungsansätzen der Stadt Lausanne orientieren. Diese zielen darauf ab, die Prävention und die soziale Kontrolle zu stärken und die Reaktionsweise potenzieller Opfer, von Zeuginnen und Zeugen sowie Akteuren im Sicherheitsbereich im weiteren Sinn zu verbessern. Darüber hinaus klärt die Schweizerische Kriminalprävention die Bevölkerung über kriminelle Phänomene, zu denen gewisse Formen der sexuellen Belästigung gehören, sowie über Präventionsmöglichkeiten und Hilfsangebote auf.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Fehlmann Rielle Laurence Marra Ada Mazzone Lisa Ruiz Rebecca Ana Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3154 – Interpellation

Die Schweizer Botschaft nach Jerusalem verlegen

Eingereicht von



von Siebenthal Erich

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das auch von der Schweiz genehmigte Völkerbundmandat von 1922 zur Umsetzung der Balfour-Erklärung anerkannte ausdrücklich die historische Beziehung des jüdischen Volkes zu Palästina und die Grundlagen zur Wiedererrichtung seiner nationalen Heimstätte in diesem Land. Es ging um das Gebiet zwischen Jordan und Mittelmeer. Das britische Verwaltungsmandat endete 1948, und folgerichtig wurde der Staat Israel ausgerufen. Der am Nein der Araber gescheiterte Uno-Teilungsplan von 1947 mit der Idee eines Jerusalem unter internationalem Regime war nicht mehr als ein Intermezzo. Er änderte nichts an den rechtlichen Grundlagen Israels von 1920-1922, die durch Artikel 80 der Uno-Charta geschützt sind. Jerusalem war und ist Israels historische Hauptstadt mit der heiligsten Stätte der Juden, über 800-mal in der Bibel erwähnt, dies auch vom rechtlichen Standpunkt her. Daran vermochte auch die illegale jordanische Besetzung u. a. des Ostteils Jerusalems zwischen 1948 und 1967 nichts zu ändern. Dessen Annexion durch Israel 1980 war rechtmässig. Zudem verlangt die allein gültige englische Version der Resolution 242 keinen Rückzug Israels aus allen 1967 besetzten Gebieten. Die Oslo-Abkommen scheiterten am anhaltenden palästinensischen Terror. Nichts hat sich deshalb bezüglich Jerusalem geändert. So feiert Jerusalem dieses Jahr den 50. Jahrestag der Wiedervereinigung als Hauptstadt des jüdischen Staates Israel.

Es geht darum, mit der Verlegung der Schweizer Botschaft nach Jerusalem ein Zeichen zu setzen für den demokratischen Staat Israel und seine Rechte, ein Land, das umgeben ist von unversöhnlichen Kräften, die seine Vernichtung wollen. Zu diesen zählen auch die PA und Hamas, für die ein palästinensisches Ostjerusalem nur ein taktischer Schritt in diese Richtung wäre. Die Schweiz mag sich offiziell zum Nahostkonflikt äussern, hat sich jedoch nicht unrechtmässig und einseitig in territoriale Fragen einzumischen. Eine Verlegung der Botschaft ist auch ein Zeichen der Solidarität gegen die Stigmatisierung Israels durch Länder und Institutionen, wie Uno, Uno-Menschenrechtsrat, WHO, Unesco usw.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung der Frage:

Würde die Schweiz dem Beispiel der USA Folge leisten und ihre Botschaft ebenfalls nach Jerusalem verlegen, umso mehr, als rechtlich nichts dagegen spricht?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Schweiz setzt sich für einen auf dem Verhandlungsweg erzielten, gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israel und Palästinensern - basierend auf einer Zweistaatenlösung - und für die Schaffung eines lebensfähigen, zusammenhängenden und souveränen Staates Palästina mit Ostjerusalem als Hauptstadt ein.

Gemäss der Resolution Nr. 242 des Uno-Sicherheitsrates erkennt die Schweiz den Staat Israel auf der Grundlage der Grenzen vor dem Sechstagekrieg vom 5. Juni 1967 an ("Grüne Linie"). Die Organe der Vereinten Nationen, einschliesslich Internationaler Gerichtshof und Sicherheitsrat, haben immer wieder darauf hingewiesen, dass alle von Israel kontrollierten oder annektierten Gebiete, die ausserhalb der Grenzen von 1967 liegen, gemäss humanitärem Völkerrecht als besetzte Gebiete gelten. Das Gleiche gilt für Ostjerusalem, welches integraler Bestandteil des besetzten palästinensischen Gebietes ist. Nach Artikel 47 der 4. Genfer Konvention - und wie wieder in Erinnerung gebracht in der Resolution Nr. 478 des Uno-Sicherheitsrates - beeinflusst die Annexionierung durch Israel in keinerlei Hinsicht die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts.

Die Schweiz ist der Ansicht, dass jede Lösung des Nahostkonflikts auf einer umfassenden verhandelten Regelung über den endgültigen Status von Jerusalem beruhen muss, in Übereinstimmung mit der obenerwähnten Resolution Nr. 478 des Uno-Sicherheitsrates, die die Rechte und Forderungen aller interessierten Parteien wahrt.

Allgemeiner wird die Schweiz keine Änderungen der Grenzen von 1967 anerkennen, solange dies nicht das Ergebnis eines

durch die Parteien verhandelten Abkommens ist. Diese Position wurde insbesondere auch in der Resolution Nr. 2334 des Uno-Sicherheitsrates bestätigt.

Folglich ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Verlegung der Schweizer Botschaft der Frage nach dem endgültigen Status von Jerusalem vorgreifen würde. Er ist daher der Auffassung, dass die Schweiz, solange es kein internationales Abkommen zum Status von Jerusalem gibt, ihre Botschaft in Tel Aviv behalten muss.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3155 – Interpellation

Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen

Eingereicht von	 Pantani Roberta
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In den neuesten Statistiken des Bundesamtes für Statistik sind ziemlich besorgniserregende Angaben zu den Kosten im Asylbereich zu finden. Allerdings sind sie nicht sehr konkret.

Ohne konkrete Daten ist es aber schwierig abzuschätzen, wie sich diese Kosten künftig auswirken werden. Weil es sich um einen der Bereiche handelt, die die Steuerzahlenden am teuersten zu stehen kommen, wäre es gut, man hätte genaue Angaben.

Bei der Lektüre dieser Statistiken bekommt man den Eindruck, die Regierung habe die Kosten in diesem Bereich nicht mehr im Griff und es gebe keinen konkreten Plan; vielmehr sieht es aus, als ob man weiterhin ein unkontrolliertes Wachstum der Kosten hinnehme.

In diesen neuesten Statistiken ist zu lesen: "Am 30. Juni 2015 bezogen 94,3 Prozent der Asylsuchenden Sozialhilfe, während es bei den vorläufig aufgenommenen Personen (minus 7) 81,8 Prozent waren." Aber welche konkreten Zahlen sind in diesen Prozentsätzen versteckt?

Deshalb frage ich den Bundesrat:

1. Wie hoch sind die jährlichen Kosten, die dem Bund für Sozialhilfe an Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen anfallen?
2. Wie hoch sind die jährlichen Kosten im gleichen Bereich für die Kantone und Gemeinden?
3. Mit welcher Entwicklung rechnet man für die kommenden Jahre? Und wie stark werden die Kosten schätzungsweise steigen, wenn man berücksichtigt, dass die Einwanderung in den letzten Jahren zunahm?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Handlungsbedarf für eine Senkung der Sozialhilfekosten durch eine gezieltere und verstärkte Integrationsförderung ist erkannt. Bund und Kantone sind sich einig, dass die Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen nachhaltig erhöht werden soll. Diverse Massnahmen wurden bereits umgesetzt, weitere sind geplant (siehe dazu auch die Antwort des Bundesrates auf die Motion der WBK-NR [16.3911](#)).

1./3. Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für Asylsuchende (AS) und vorläufig aufgenommene Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als sieben Jahre zurückliegt (VA-7), mittels Globalpauschalen. Diese Globalpauschalen werden monatlich ausgerichtet und betragen rund 1500 Franken pro Person. Sie decken vor allem die Kosten der Sozialhilfe und der obligatorischen Krankenversicherung und enthalten einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Gesamtkosten, die in erster Linie aufgrund der im Jahr 2015 überdurchschnittlichen Anzahl neuer Asylgesuche sowie der hohen Schutzquote gestiegen sind, haben sich wie folgt entwickelt:

Staatsrechnung:

2015: 552 Millionen Franken (durchschnittlicher Bestand an AS und VA-7: 32 800)

2016: 791 Millionen Franken (durchschnittlicher Bestand an AS und VA-7: 46 100)

Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan:

2017: 759 Millionen Franken (voraussichtlicher durchschnittlicher Bestand an AS und VA-7: 44 100)

Die Zahlen des Voranschlags mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2018 werden mit der Botschaft des Bundesrates zum Voranschlag bereitgestellt. Diese wird voraussichtlich am 31. August 2017 veröffentlicht.

2. Der Bund verfügt zurzeit nur über eine rein stichprobenbasierte Statistik, um die Sozialhilfekosten im Asylbereich auf kantonaler und kommunaler Ebene zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ist es nicht möglich, die jährlichen Kosten genau zu veranschlagen. Mit einer neuen Statistik (SH-AsylStat) lassen sich diese Kosten gesamthaft und nach dem Verfahren, das für die Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz angewendet wird, ermitteln. Diese Statistik wird erstmals Ende 2017 für das Erhebungsjahr 2016 verfügbar sein.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Quadri Lorenzo](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;2836

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

**Curia Vista - Geschäftsdatenbank**

17.3156 – Interpellation

Personalentwicklung im Bafu

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Aus der Beantwortung der Fragen der Interpellation **15.3667** vom 18. Juni 2015 wurde offensichtlich, dass das Bafu in den vergangenen zehn Jahren im Durchschnitt jeden Monat eine neue Vollzeitstelle geschaffen hat und der Anteil der Angestellten mit höherem Abschluss signifikant gestiegen ist. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hat sich in den vergangenen zwei Jahren (2015/16) der Personalbestand beim Bafu bezüglich Mitarbeitenden (in Vollzeitstellen) entwickelt? Es wird eine detaillierte Darstellung je Kalenderjahr erwartet.
2. Wie verteilen sich die Personalressourcen auf die verschiedenen Direktionen, Abteilungen und Sektionen per 1. Januar 2017 (eine detaillierte Darstellung wird erwartet)?
3. Wie verteilt sich das an Dritte vergebene Auftragsvolumen (2015/2016) nach Direktionen, Abteilungen und Sektionen (eine detaillierte Darstellung nach Kalenderjahr wird erwartet)?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Im Bafu existierten Ende 2014 insgesamt 472 Vollzeitstellen (sogenannte Full-time Equivalents, FTE), Ende 2015 waren es 481 FTE, und Ende 2016 waren es 499 FTE. Rund 85 Prozent der FTE haben einen tertiären Abschluss. Zu beachten ist, dass in der Beantwortung der Interpellation **15.3667** nicht die Anzahl Vollzeitstellen, sondern die Anzahl Mitarbeitende angegeben wurde. Der Stellenaufbau erfolgte primär im Bereich Management Naturgefahren, zur Internalisierung von Aufgaben in den Bereichen Abfall und Biotechnologie sowie zum Aufbau der Klimapolitik.

2./3. Das Bafu hat nur eine Direktion. Die Abteilungen sind auf die fünf Direktionsmitglieder verteilt. Nachfolgend wird von der Direktion selbst und von den Direktionsbereichen 1 bis 5 gesprochen.

Betreffend das Auftragsvolumen ist das Bafu für die Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben teilweise auf sehr spezifisches Fachwissen angewiesen. Insbesondere bei temporär anfallenden Aufgaben macht es keinen Sinn, dieses spezifische Wissen amtsintern aufzubauen, weshalb dafür die Unterstützung Dritter in Anspruch genommen wird. Das Auftragsvolumen von rund 75 Millionen Franken im Jahr 2016 verteilt sich wie folgt auf verschiedene Kategorien: Beratungsdienstleistungen (43 Millionen), Informatikdienstleistungen und Expertisen (je 5 Millionen), Auftragsforschung (4 Millionen), Informationsarbeit (3 Millionen), weitere Dienstleistungen (15 Millionen).

Organisationseinheit	Anzahl Vollzeitstellen	Auftragsvolumen (in Fr.) 2015*	Auftragsvolumen (in Fr.) 2016*
	1.1.2017		
Total Bafu	492,45	72 500 314	75 047 482
Direktion (inkl. Sekretariat)	9,10	297 044	59 024
Direktionsbereich 1	46,20	4 240 204	3 834 155
Abteilung Internationales	19,35	1 430 780	983 528

Führung und Stab/Sekretariat	6,35	440 745	97 042
Sektion Globales	3,90	182 831	50 331
Sektion Europa, Handel und Entwicklungszusammenarbeit	4,60	214 992	259 112
Sektion Rio-Konventionen	4,50	592 214	577 044
Abteilung Kommunikation	26,85	2 809 424	2 850 627
Führung und Stab/Sekretariat	3,60	149 313	179 677
Sektion Kommunikationsberatung, Publikationen, Internet	6,70	1 124 760	1 059 417
Sektion Mediendienst	3,90	13 600	21 520
Sektion Sprachdienst	9,65	846 784	865 370
Sektion Umweltbildung	3,00	674 966	724 643
Direktionsbereich 2	95,85	6 877 053	6 071 438
Abteilung Klima	32,30	3 488 484	3 339 162
Führung und Stab/Sekretariat	3,30	69 600	150 800
Sektion Klimaberichterstattung und - anpassung	8,10	2 227 764	2 281 924
Sektion Klimapolitik	11,70	529 047	423 503
Sektion Umsetzung CO2- Gesetz	9,20	662 073	482 935
Abteilung Recht	21,20	652 543	683 087
Führung und Stab/Sekretariat	3,60	78 000	67 000
Rechtsdienst 1	5,20	67 700	136 300
Rechtsdienst 2	5,80	271 175	321 825
Rechtsdienst 3	5,00	101 600	75 800
Dienst Koordination Vollzug und Aufsicht	1,60	134 068	82 162
Sektion Politische Geschäfte	3,90	0	0
Sektion Human Resources	8,30	136 347	114 793
Sektion Finanzen und Controlling	8,80	384 187	529 024
Sektion Informatik und Services	21,35	2 215 492	1 405 372
Direktionsbereich 3	134,05	24 127 715	26 775 142
Abteilung Gefahrenprävention	44,55	8 493 469	8 598 766
Führung und Stab/Sekretariat	7,30	104 528	75 974
Sektion Hochwasserschutz	10,60	2 523 659	3 371 905

Sektion Risikomanagement	8,45	1 391 204	1 290 409
Sektion Rutschungen, Lawinen und Schutzwald	5,40	1 913 117	1 595 659
Sektion Störfall- und Erdbebenvorsorge	7,90	1 960 718	1 753 198
LAINAT/GIN	3,6	516 604	359 440
PLANAT	1,3	83 639	152 181
Abteilung Wald	29,20	8 573 458	11 065 784
Führung und Stab/Sekretariat	4,70	236 060	128 525
Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft	6,70	5 136 707	6 480 176
Sektion Waldleistungen und Waldpflege	6,10	1 105 700	905 891
Sektion Walderhaltung und Waldpolitik	5,60	371 141	330 799
Sektion Waldschutz und Waldgesundheit	6,10	1 723 850	3 220 395
Abteilung Lärm und NIS	23,10	1 761 396	1 898 523
Führung und Stab/Sekretariat	3,10	33 850	34 300
Sektion Flug-, Industrie- und Schiesslärm	4,60	789 374	905 286
Sektion Eisenbahnlärm	4,60	213 406	132 445
Sektion Strassenlärm	4,80	319 370	494 253
Sektion Nichtionisierende Strahlung	6,00	405 395	332 240
Abteilung Luftreinhaltung, Chemikalien	37,20	5 299 392	5 212 069
Führung und Stab/Sekretariat	4,00	70 392	189 417
Sektion Luftqualität	6,40	2 388 841	2 264 362
Sektion Verkehr	4,60	675 003	810 911
Sektion Industrie und Feuerungen	7,00	1 060 967	944 664
Sektion Industriechemikalien	6,20	673 954	583 919
Sektion Biozide und Pflanzenschutzmittel	9,00	430 236	418 797
Direktionsbereich 4	105,50	24 414 707	23 124 929
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften	40,10	16 573 277	15 707 143
Führung und Stab/Sekretariat	6,40	619 212	546 722
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität	6,40	2 663 771	2 885 699

Sektion Lebensraum Gewässer	5,60	1 214 166	1 257 162
Sektion Arten und Lebensräume	7,10	10 133 635	9 202 705
Sektion Landschaftsmanagement	6,90	241 842	241 307
Sektion Ländlicher Raum	5,40	1 700 651	1 573 549
Sekretariat ENHK	2,30	0	0
Abteilung Wasser	32,35	4 257 323	4 168 339
Führung und Stab/Sekretariat	5,20	140 376	196 374
Sektion Gewässerschutz	8,55	847 594	867 152
Sektion Wasserqualität	5,90	2 408 060	2 265 044
Sektion Revitalisierungen und Gewässerbewirtschaftung	7,10	808 023	789 770
Sektion Sanierung Wasserkraft	5,60	53 271	50 000
Abteilung Boden, Biotechnologie	25,80	3 560 107	3 239 647
Führung und Stab/Sekretariat	6,00	245 448	236 356
Sektion Boden	5,00	1 582 894	1 362 076
Sektion Altlasten	5,80	528 929	783 057
Sektion Biotechnologie	8,50	1 202 836	858 157
Sektion UVP und Raumordnung	7,25	24 000	9 800
Direktionsbereich 5	101,75	12 543 593	15 182 793
Abteilung Ökonomie und Innovation	23,20	1 410 840	2 515 872
Führung und Stab/Sekretariat	4,00	158 440	369 885
Sektion Ökonomie	7,30	225 325	285 804
Sektion Konsum und Produkte	7,90	1 010 973	830 994
Sektion Innovation	4,00	16 102	1 029 189
Abteilung Hydrologie	49,80	8 282 900	9 544 816
Führung und Stab/Sekretariat	3,50	3 635 298	4 049 407
Sektion Hydrometrie	12,80	213 265	352 248
Sektion Hydrologische Grundlagen Oberflächengewässer	11,60	508 064	665 446
Sektion Hydrologische Information	7,90	1 313 211	1 659 669
Sektion Hydrogeologische Grundlagen	6,30	1 530 956	1 772 958

Sektion Hydrologische Vorhersagen	7,70	1 082 106	1 045 089
Abteilung Abfall, Rohstoffe	22,15	2 375 548	1 774 466
Führung und Stab/Sekretariat	5,10	333 468	315 985
Sektion Industrieabfälle	5,80	454 532	350 174
Sektion Rohstoffkreisläufe	6,30	1 118 912	578 903
Sektion Siedlungsabfälle	4,95	468 636	529 404
Sektion Umweltbeobachtung	6,60	474 306	1 347 639

* Zahlen wurden auf ganze Frankenbeträge gerundet.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3157 – Interpellation

Vollzug Wald und Wild. Wie ernst nimmt der Bundesrat seine Vollzugsaufgaben?

Eingereicht von



von Siebenthal Erich

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat zeigte in der Beantwortung der Interpellation [13.4203](#) auf, dass er die Umsetzung der Vollzugshilfe Wald-Wild des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) als Voraussetzung für die Ausrichtung von bestimmten Fördermitteln fordere. In der Beantwortung der Interpellation [15.3432](#) gab er an, dass er die Erarbeitung und Umsetzung der Wald-Wild-Konzepte in den Kantonen überprüfe.

Seit dem letzten Nachhaltigkeitsbericht der Volkswirtschaftsdirektion 2013 ist klar, dass im Kanton Bern ein wachsendes Problem bezüglich Wildschäden besteht. Die zweijährlich erstellten Wildschadengutachten des Kantons Bern zeigen, dass in 6 von 18 Wildräumen die untragbaren Wildschäden die Konzeptschwelle gemäss Vollzugshilfe des Bafu überschritten haben. In 12 von 18 Wildräumen überschreiten die kritischen und untragbaren Wildschäden die Konzeptschwelle gemäss Vollzugshilfe des Bafu. Bis heute wurde kein einziges Wald-Wild-Konzept erstellt. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hat das Bafu im Rahmen der NFA-Verhandlungen seine Verantwortung wahrgenommen (eine konkrete Auflistung der erfolgten Massnahmen zur Erfüllung der Vollzugshilfe wird erwartet)?
2. Wie lange schaut er dieser nichtnachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wildschäden noch zu, und wie sieht das Handlungsprogramm des Bundesrates aus (eine detaillierte Darstellung mit Terminierung der Massnahmen gemäss der Antwort auf die Interpellation [15.3432](#) wird erwartet)?
3. Fehlen ihm Rechtsgrundlagen für den Vollzug und damit für die Umsetzung des Jagdgesetzes und des Waldgesetzes?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Anlässlich der Verhandlung über die Programmvereinbarung "Wald" für die Periode 2016-2019 vereinbarten das Bundesamt für Umwelt (Bafu) und der Kanton Bern (Amt für Wald) ein Treffen auf Direktionsstufe. Ziel war eine strategische Diskussion über Massnahmen im Bereich Wild und Jagd sowie Wald und Waldbewirtschaftung. Damit sollte die Situation, wie sie der Kanton im Nachhaltigkeitsbericht 2013 über den Berner Wald dargelegt hat, verbessert und sollten die Anforderungen gemäss den Programmvereinbarungen Schutzwald und Waldbewirtschaftung erfüllt werden. Das Gespräch hat am 2. Februar 2017 stattgefunden.
2. In diesem Gespräch hat der zuständige Regierungsrat des Kantons Bern angekündigt, in den Gebieten mit untragbaren Wildschäden (Basis: kantonales Wildschadengutachten) Wald-Wild-Konzepte gemäss Artikel 31 der Verordnung über den Wald (SR 921.01) zu erarbeiten. Dabei stehe die gemeinsame Erarbeitung dieser Konzepte durch die Wald- und Jagdvertreter im Vordergrund. Bis 2022 (anlässlich der Verhandlungen über die Programmvereinbarungen für die Periode 2024-2027) sollten für alle Gebiete mit ungenügender Waldverjüngung gemäss der Vollzugshilfe Wald und Wild des Bafu entsprechende Konzepte vorliegen. Die Erstellung und Umsetzung von Wald-Wild-Konzepten obliegt den Kantonen; daher wird der genaue Fahrplan vom Kanton selber definiert.

Das Bafu nimmt die geplanten Massnahmen des Kantons Bern zur Kenntnis und wird deren Umsetzung anlässlich der jährlichen NFA-Stichprobenkontrollen sowie in den nächsten Verhandlungen für die Programmvereinbarungen für die Periode 2020-2023 verifizieren. Die Ausgestaltung der Programmvereinbarungen wird davon abhängig gemacht.

3. Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind mit dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) und dem Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) ausreichend.

Gemäss JSG ist die Regulierung der Wildhuftierbestände Sache der Kantone. Die Bestandsregulierung soll helfen, untragbare Schäden in Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden. In der Vollzugshilfe Wald und Wild gibt der Bund Empfehlungen ab für die zielführende Jagdplanung und Lebensraumpflege.

Das WaG delegiert den Erlass von Bewirtschaftungsvorschriften ebenfalls an die Kantone, macht dabei aber gewisse Vorgaben, z. B. die Verpflichtung der Kantone, für die minimale Schutzwaldpflege zu sorgen. Zudem kann der Bund eine ganze Reihe von Bewirtschaftungsmassnahmen mit Abgeltungen und Finanzhilfen unterstützen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;04;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3158 – Interpellation

Strategie des Bundesamtes für Umwelt 2030. Auftraggeber, Inhalte, Prioritäten und neue Abteilungen

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) präsentiert auf seiner Website die Strategie des Bafu. Die Strategie sieht eine Prioritätensetzung vor, die nicht mit der Waldpolitik 2020 des Bundesrates übereinstimmt. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat das Bafu beauftragt, eine eigenständige Strategie 2030 zu erarbeiten?
2. Welche Kosten und wie viele Personalressourcen hat die Erarbeitung der Strategie beansprucht?
3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Bafu bei der Erarbeitung einer eigenständigen Strategie?
4. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Prioritätensetzung (Zuordnung zu "auszubauende Geschäftsfelder" und "zu konsolidierende Geschäftsfelder") und die damit verbundene Priorisierung der finanziellen Mittel und der personellen Ressourcen in der Strategie des Bafu?
5. Wie stellt sich der Bundesrat zu der widersprüchlichen Prioritätensetzung der Strategie des Bafu und der Prioritätensetzung in der Waldpolitik 2020 des Bundesrates?
6. Welches sind die Überlegungen und Absichten des Bafu, dass es in seiner Strategie im Kapitel 3.3 die Grundeigentümer (die in sehr vielen Fällen unmittelbar betroffen sind) als Anspruchsgruppe mit keinem Wort erwähnt?
7. Das Bafu tritt seit einiger Zeit mit Exponenten einer Abteilung "Projekte und Innovationen" auf. Die Abteilung ist im Organigramm des Bafu nicht erkennbar. Führt das Bafu ein Schattenorganigramm? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Abteilung?
8. Wie genau lautet der Auftrag des Bafu/UVEK an die Abteilung "Projekte und Innovationen"?

Es wird eine inhaltlich vollständige Beantwortung der Fragen erwartet.

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1./3. Die Strategie des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) 2030 soll der Amtsleitung und dem Kader als Führungsinstrument und den Mitarbeitenden als Orientierung dienen (Kapitel 1.4 der Strategie). Sie gründet auf den geltenden Rechtsgrundlagen auf Verfassungs- und Gesetzesebene (Kapitel 1.2) und konkretisiert für das Bafu die Departementsstrategie UVEK 2016 (Kapitel 1.3). Mitarbeitenden Orientierung zu bieten und Führungsgrundsätze zu erarbeiten ist eine Basisaufgabe einer Direktion, die keines spezifischen Auftrags bedarf. Auch dass die Bundesverwaltung zu diesem Zweck Strategien erarbeitet, ist in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1) in Artikel 11 Buchstaben a und b explizit vorgesehen: Sie erkennt neuen Handlungsbedarf frühzeitig und leitet daraus Ziele, Strategien und Massnahmen ab; sie ordnet ihre Tätigkeiten entsprechend der Wichtigkeit und Dringlichkeit.

2. Die Mitglieder der Direktion haben die Strategie von der Konzeption bis und mit Schlussredaktion selber erarbeitet. Begleitet wurden sie von einem externen Moderator, dessen Honorar 42 050 Franken betrug. Da die Direktionsmitglieder im Arbeitszeitmodell "Vertrauensarbeit" angestellt sind, wurde deren Ressourcenaufwand nicht erfasst. Die Abteilungsleitungen des Bafu wurden vor der Schlussredaktion eingeladen, an einem halbtägigen Workshop den Strategieentwurf zu diskutieren.

4. Die Organisationsverordnung für das UVEK (SR 172.217.1) gibt dem Bafu in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a den folgenden Auftrag: "Es bereitet Entscheide für eine umfassende und kohärente Politik der nachhaltigen Bewirtschaftung der

natürlichen Ressourcen vor und setzt sie um." "Umfassend" meint auch, dass nicht nur einzelne Fachaufgaben, wie z. B. der Wald, sondern die Fachaufgaben im Gesamten betrachtet und gewichtet werden. Die Zuteilung der rund 15 Fachaufgaben zu den Gestaltungsfeldern "auszubauende Aufgaben" und "zu konsolidierende Aufgaben" dient diesem Zweck, indem die Direktion des Bafu eine Reihe von Aufgaben identifizierte, bei denen aus ihrer Sicht noch beträchtliche Ziellücken vorhanden sind, sei es im Hinblick auf die Gesetzgebung, die Instrumente zur Umsetzung oder die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen. Andere Aufgaben sind in erster Linie zu konsolidieren und wurden dem entsprechenden Gestaltungsfeld zugeordnet. In Bezug auf den Ressourceneinsatz spricht die Strategie einzig von einer Priorisierung des Gestaltungsfelds "auszubauende Aufgaben" im Falle zusätzlicher Mittel. Die Zuteilung zu den beiden Gestaltungsfeldern kann aber auch für die Vorbereitung von Sparpaketen oder die Umsetzung von linear vorgegebenen Querschnittkürzungen ein Kriterium sein. Es ist ein Kriterium, das aber gegen weitere Kriterien abgewogen werden muss, wie z. B. Gefährdungsgrad für Mensch und Umwelt, Verbindlichkeit des gesetzlichen Auftrags (z. B. Finanzhilfe oder Abgeltung), Dringlichkeit eines Handlungsbedarfs usw. Sind zur Umsetzung von Kürzungen Verordnungsanpassungen nötig, werden diese dem Bundesrat unterbreitet, Gesetzesanpassungen zusätzlich auch dem Parlament.

5. Die Bafu-Strategie ist auf den 1. Juni 2016 datiert. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Parlament soeben die Waldpolitik 2020 mit einer entsprechenden Revision des Waldgesetzes (SR 921.0) festgelegt. Indem die Direktion des Bafu den Wald dem Gestaltungsfeld "zu konsolidierende Aufgaben" zuteilte, Aufgaben, bei denen die Erfüllung der gesetzlichen und politischen Vorgaben im Vordergrund steht (Kapitel 4.2), entsprach sie eben diesem Umstand. Widersprüchlich wäre gewesen, die Waldpolitik nach Verabschiedung der Gesetzesrevision gleich weiterentwickeln zu wollen und dem Gestaltungsfeld "auszubauende Aufgaben" zuzuteilen.

6. Das Bafu arbeitet aufgrund des schweizerischen Föderalismus nicht mit Einzelpersonen, sondern in erster Linie mit den Kantonen, aber auch mit Verbänden, privaten Organisationen und Akteuren der Wirtschaft (Kapitel 3.3) zusammen. Indem Grundeigentümer häufig in Verbänden und weiteren privaten Organisationen vertreten sind, pflegt das Bafu auch mit ihnen einen regelmässigen Austausch.

7./8. Es gibt im Bafu eine Sektion Innovation, die in der Abteilung "Ökonomie und Innovation" angesiedelt ist. Diese Sektion mit vier Vollzeitstellen hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Auftragsforschung innerhalb des Bafu zu koordinieren und die Subventionen für die Förderung der Umwelttechnologie (Budgetposition A236.0121) zu vergeben. Eine Abteilung "Projekte und Innovationen" führt das Bafu weder in seinem Organigramm noch in dessen Schatten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3159 – Interpellation

Gesamtarbeitsvertrag für die Waldwirtschaft. Zwängerei oder begründetes Anliegen?

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die nationalen Dachverbände führen Gespräche über einen Gesamtarbeitsvertrag für die Waldwirtschaft. Ein solcher hätte direkte negative Konsequenzen auf die in der Waldpolitik 2020 formulierten Zielsetzungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Nutzung des einheimischen Holzpotenzials. Die Personalverbände streben dabei einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) an, der für die gesamte Schweiz gelten soll. In ihrer Argumentation führen sie u. a. den Konkurrenzdruck durch ausländische Arbeitskräfte, vermeintlichen Fachkräftemangel sowie vergleichsweise schlechtere Anstellungsbedingungen an. Der Bundesrat wird gebeten, in Zusammenhang mit der Diskussion um einen GAV Wald folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross ist der Anteil ausländischer Arbeitsleistung in der Schweizer Waldwirtschaft (nur forstliche Arbeiten) bezogen auf die Anzahl Vollzeitstellen sowie auf das geerntete Volumen (in Festmetern) bzw. auf den Umsatz der forstlichen Arbeiten?
2. Wie gross ist der tatsächliche Fachkräftemangel, wenn das Ziel Nr. 6 der Strategischen Stossrichtung 3.6 aus der Waldpolitik 2020 des Bundesrates tatsächlich umgesetzt ist?
3. Wie verhält sich das durchschnittliche Lohnniveau der Waldwirtschaft im Vergleich zu vergleichbaren Berufen mit ähnlichen Anforderungen (eine Übersicht ist erwünscht) bzw. zu Berufen, in die ein Drift aus der Waldwirtschaft stattfindet?
4. Wie stehen die Sozialleistungen (Arbeitszeit, Ferien, Überzeit, Rente, Pensionierungsalter) der Waldberufe im Vergleich zu anderen ähnlichen Berufsfeldern?
5. Wie gross ist die tatsächliche Mobilität (Austritt aus der Branche) der Fachkräfte aus der Waldwirtschaft in andere Branchen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Frage, ob in einer Branche ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden soll oder nicht, liegt in der Vertragsfreiheit der Sozialpartner. Es ist nicht die Rolle des Bundesrates, sich zu dieser Frage zu äussern.

1. Der Anteil der ausländischen Försterinnen und Förster in der Schweizer Waldwirtschaft betrug gemäss der Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik im Zeitraum zwischen 2010 und 2014 durchschnittlich 3,2 Prozent, bei den Forstwarten und Waldarbeitenden lag dieser Anteil bei 6,5 Prozent. Damit lag der Anteil ausländischer Erwerbstätiger bei den forstwirtschaftlichen Berufen deutlich unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Ausländische Forstarbeitende, die in ausländischen Forstunternehmen angestellt sind und in der Schweiz im Auftragsverhältnis Arbeiten ausführen, sind hingegen nicht erfasst. Diesbezüglich und in Bezug auf das geerntete Volumen bzw. auf den Umsatz hat die Bundesverwaltung keine Kenntnis von Statistiken oder Studien, die belastbare quantitative Angaben ermöglichen.

2. Fachkräftemangel kann nicht exakt quantifiziert werden. Der Bund hat im vergangenen Jahr ein aktualisiertes Indikatorensystem zur Bestimmung von Fachkräftebedarf in 380 Berufen vorgelegt. Das Indikatorensystem bildet strukturelle Elemente und langfristige Entwicklungen ab, die über mehrere Jahre ihre Gültigkeit behalten. Hingegen eignet es sich nicht als Prognoseinstrument. Gestützt auf das erwähnte Indikatorensystem des Bundes bestehen bei den Försterinnen und Förstern Anzeichen für einen leicht erhöhten Fachkräftebedarf im gesamtwirtschaftlichen Vergleich. Bei den Forstwarten und Waldarbeitenden hingegen zeigen die Indikatoren keinen Fachkräftemangel an.

Eine Umfrage der Codoc (Koordination und Dokumentation Bildung Wald, Fachstelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft) zeigte 2015 auf, dass infolge der teilweise ungünstigen demografischen Entwicklung im operativen Bereich der Waldbewirtschaftung (z. B. absehbare Pensionierungen bei den Revier- und Betriebsförstern) ohne Massnahmen mittelfristig ein Mangel an Fachkräften drohen könnte. Bereits 2013 haben das Bundesamt für Umwelt, die Konferenz der

Kantonsförster sowie die zentralen Branchenakteure die Bildungsstrategie Wald Schweiz erarbeitet. Diese beinhaltet auch Massnahmen, um einen quantitativ und qualitativ ausreichenden Nachwuchs an Fachkräften zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden strukturellen Bereinigungsprozesses (z. B. Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen) sollte durch die Umsetzung dieser und weiterer Massnahmen der drohende Mangel an Fachkräften auf ein erträgliches Mass reduziert werden können.

3. Ein solcher Vergleich ist anhand der heute zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Die umfassendste statistische Quelle zu Schweizer Löhnen ist die schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik. Diese erhebt jedoch weder in der Forstwirtschaft noch in der Landwirtschaft Lohndaten. Somit liegen auf nationaler Ebene für diese beiden Branchen keine gesicherten Daten vor.

Anhaltspunkte zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft liefern heute alleine kantonale oder regionale Lohnempfehlungen von einzelnen privaten Branchen- oder Berufsverbänden. In zwei Kantonen (Freiburg, Tessin) sind zudem bestehende Gesamtarbeitsverträge in der Forstwirtschaft allgemeinverbindlich erklärt. Die darin enthaltenen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind als Mindeststandards zu verstehen und widerspiegeln somit nicht die effektiven Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Branche.

4. Analog zu den Löhnen (siehe Antwort zu Frage 3) ist ein Vergleich der übrigen Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft mit den Bedingungen in ähnlichen Berufsfeldern schwierig. Die erwähnten Bestimmungen zur Arbeitszeit, zu Ferien oder Überzeit sind Gegenstand der jeweiligen Einzelarbeitsverträge und fallen somit sehr unterschiedlich aus. Auf nationaler Ebene liegen diesbezüglich keine konsolidierten Daten vor.

5. Gemäss Indikatorensystem ist die Berufsmobilität (Austritte aus dem Beruf) bei den forstwirtschaftlichen Berufen im Vergleich zu anderen Berufsgruppen vergleichsweise gross. Nur etwa ein Drittel der Personen, die ihre Berufsbildung in einem forstwirtschaftlichen Beruf oder einem Jagd- oder Fischereiberuf absolvierten, ist aktuell noch in einem dieser Berufe tätig. Rund 9 Prozent wechselten in einen landwirtschaftlichen Beruf, und die restlichen rund 57 Prozent verteilen sich auf andere Berufsfelder oder sind erwerbslos oder nicht mehr erwerbsaktiv.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3166 – Interpellation

Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport

Eingereicht von



Lohr Christian

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Sportförderungsprogramme in der Schweiz sind mit "Jugend und Sport" und Erwachsenensport Schweiz gut aufgestellt und haben sich etabliert. Die Teilhabe im Sport für Menschen mit Behinderung ist erst seit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 und mit der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP) vom 25. Mai 2012 gesetzlich geregelt. Artikel 49 VSpoFöP beschreibt, wie die Beiträge für "Jugend und Sport"-Teilnehmende mit Behinderungen geregelt werden. Nimmt eine Person mit Behinderung an einem "Jugend und Sport"-Angebot teil, erhält der Kursorganisator eine Pauschale von maximal 5 Prozent der Gesamtsubventionssumme für seinen Kurs (Anhang 6 VSpoFöP). Dieser Beitrag ist zu klein und bietet "Jugend und Sport"-Leitenden keinen Anreiz, ihre "Jugend und Sport"-Angebote für Personen mit einer Behinderung zu öffnen. Zudem kann die Zusatzsubvention nur bei einem Leiter mit besonderer Weiterbildung (interdisziplinäres "Jugend und Sport"-Modul "Sport und Handicap - Wege zum gemeinsamen Sport") ausgerichtet werden. Somit sind die "Wege zum gemeinsamen Sport" momentan noch hürdenreich. Die Beiträge für Organisatoren von Lagern sind mit 100 Franken Zusatzunterstützung pro Leitertag hingegen ausreichend subventioniert.

Diese Massnahmen sollen auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die von der Schweiz am 15. Mai 2014 ratifiziert wurde, unterstützen und so das Selbstverständnis der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung im Sport weiterentwickeln.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung von Artikel 49 VSpoFöP, damit die Anreize zur Öffnung von "Jugend und Sport"-Angeboten für Menschen mit Handicap erhöht werden?
2. Welche konkreten Fördermassnahmen sieht er für die Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Handicap bei der Teilnahme an "Jugend und Sport"-Angeboten und -Lagern?
3. Welche effektiven Anreize bietet "Jugend und Sport", damit die Teilhabe erfolgreich und barrierefrei stattfinden kann?
4. Welche konkreten Massnahmen sind geplant, um die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport gemäss Uno-BRK zu fördern?
5. Wie ist der Stand der Entwicklung der neuen Strategie des Bundesamtes für Sport im Bereich SIP (Sicherheit, Integration und Prävention)? Welches sind die nächsten konkreten Schritte bezüglich der Integration von Menschen mit Handicap im Sport?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist ein wichtiges Anliegen des Bundesrates. Das vom Bundesrat am 26. Oktober 2016 verabschiedete Breitensportkonzept bringt dies mit dem Grundsatz "Sport für alle" zum Ausdruck. Möglichst alle Menschen sollen Sport- und Bewegungsangebote nutzen und davon profitieren können. In diesem Sinne sind die Sportförderungsprogramme der Schweiz - namentlich "Jugend und Sport" und Erwachsenensport Schweiz - darum bemüht, Massnahmen zu treffen, um den Menschen mit Behinderung Zugang zu ihren Angeboten zu schaffen.

1. Gemäss Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Sportförderungsverordnung können "Jugend und Sport"-Angebote mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zusätzlich unterstützt werden. Die Subventionsansätze sind in der Interpellation korrekt wiedergegeben. Seit längerer Zeit werden Grundlagenmodule im Bereich Sport und Handicap angeboten. Die Absolvierung

dieser Kurse ist eine Voraussetzung, damit die "Jugend und Sport"-Angebote zusätzlich subventioniert werden. Das Angebot der zusätzlichen Unterstützungsleistung wird bisher nur von einigen wenigen Organisatoren genutzt. Es ist allerdings in "Jugend und Sport"-Kreisen bekannt, dass Menschen mit Behinderung an "Jugend und Sport"-Angeboten teilnehmen, die nicht zusätzlich subventioniert sind.

2. Die barrierefreie Teilhabe an "Jugend und Sport"-Angeboten kann nur stattfinden, wenn die "Jugend und Sport"-Leitenden ausreichend ausgebildet sind, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung einzugehen. Deshalb werden durch das Bundesamt für Sport (Baspo) spezifische Kurse für Leitende angeboten. Es ist allerdings primär eine Aufgabe der einzelnen Sport- und Fachverbände, die Teilhabe an Sportangeboten von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

3. "Jugend und Sport" bietet Weiterbildungsmodule im Bereich Sport und Handicap an, um die Leitenden bei Bedarf im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu schulen. Das entsprechende Grundlagenmodul kann die Gültigkeit einer Leiteranerkennung verlängern. Dieser Zusatz ist Voraussetzung für eine zusätzliche Subventionierung eines integrativen Angebots. Generell ist "Jugend und Sport" offen für unterschiedliche Zielgruppen. Gemäss Artikel 8 des Sportförderungsgesetzes unterstützt "Jugend und Sport" in den zugelassenen Sportarten Kurse und Lager für unterschiedliche Zielgruppen.

4. Zurzeit sind im Baspo die Vorarbeiten für ein Konzept zum Umgang mit Menschen mit Behinderung im Gang. In Zusammenarbeit mit Behindertensportverbänden wird abgeklärt, ob im Bereich Sport und Handicap weitere Massnahmen angezeigt sind, um den Sport noch integrativer zu gestalten. Die bereits bestehenden Massnahmen (z. B. Ausbildungsmodalitäten und Subventionsbeiträge) werden nach dem Vorliegen des Konzepts neu beurteilt.

5. Das Baspo erarbeitet zurzeit eine Auslegeordnung zu den Themen Integration und Prävention. Durch eine systematische Vernetzung der verschiedenen Sachbereiche sollen die konzipierten Massnahmen wirksam umgesetzt werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Aebischer Matthias Amherd Viola Bulliard-Marbach Christine Candinas Martin Glättli Balthasar
Gmür-Schönenberger Andrea Graf Maya Häsler Christine Hausammann Markus Landolt Martin Marti Min Li
Romano Marco Vogler Karl

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

28;2836;24

Zuständig

↳ Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3168 – Interpellation

Was ist die Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung der IV?

Eingereicht von



Weibel Thomas

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ende 2017 endet die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV). Gemäss Bundesrat ist die IV auf Sanierungskurs: Für 2018 wird ein positives Betriebsergebnis prognostiziert; bis 2030 sollen die Schulden der IV bei der AHV abgetragen sein. Diese finanziellen Prognosen erscheinen eher optimistisch, vor allem was die langfristige Kostenentwicklung in der IV angeht.

In der Botschaft zur Weiterentwicklung der IV schreibt der Bundesrat: "Das Ziel der Weiterentwicklung der IV ist eine adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten zu stärken und so ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern." Weiter steht: "Das Ziel der Reform ist die Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials und die Stärkung der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten. Der Fokus muss dabei auf denjenigen Gruppen liegen, für die die bestehenden Instrumente der IV optimiert werden können. Zudem ist die Koordination mit den übrigen beteiligten Akteuren zu verbessern." Die Botschaft nennt im Wesentlichen drei Fokusgruppen, für welche neue Mittel und Möglichkeiten geschaffen werden sollen. Es handelt sich also um einen Leistungsausbau in der Eingliederung, der kostenneutral umgesetzt werden soll. Ergänzt wird das Massnahmenpaket um kleinere, aber wichtige Verbesserungen (UVG-Schutz) sowie um die Einführung eines Systems, nach dem IV-Renten künftig stufenlos prozentgenau berechnet werden sollen.

Unklar bleibt aber, welche übergeordneten strategischen Ziele mit der Revision verfolgt und langfristig erreicht werden sollen:

1. Soll die IV, wie in der Abstimmung über die befristete Zusatzfinanzierung vom Bundesrat versprochen, nachhaltig saniert werden (finanzielles Ziel)?
2. Wenn ja, wie will der Bundesrat Ausgaben der IV senken oder stabil halten, angesichts der erwarteten Mehrbelastungen (Leistungsausbau in der Eingliederung, Frauenrentenalter 65, Zunahme der IV-Anmeldungen, Anpassung der Rentenberechnung für Teilzeiterwerbstätige infolge des EGMR-Urteils)?
3. Sollen die Chancen und Rechte auf Ausbildung und Arbeit ungeachtet der finanziellen Aspekte bei betroffenen Personen aus den Fokusgruppen erhöht respektive besser gewahrt werden (Beitrag zur Umsetzung der Uno-Behindertenrechtskonvention)?
4. Gibt es andere übergeordnete strategische Ziele?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Bei der Weiterentwicklung der IV geht es nicht um neue Einspar- oder Sanierungsmöglichkeiten für die IV, denn aktuellen Prognosen zufolge wird die IV auch nach Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuer-Zusatzfinanzierung eine ausgeglichene Rechnung aufweisen. Bis 2030 wird die IV ihre Schulden beim AHV-Fonds vollständig zurückbezahlt haben. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass es keine zusätzlichen Einsparungen braucht.

1./2. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage basieren auf geprüften, realistischen Hypothesen und tragen der Reform der Altersvorsorge 2020 sowie dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 Rechnung. Die parlamentarische Initiative Joder 12.470, "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden", oder die Anpassungen des Bundesrates bei der Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode werden zu Mehrausgaben der IV führen. Dadurch wird die Entschuldung der IV aber nur unwesentlich verzögert.

3. Die IV erfüllt die in der Uno-Behindertenrechtskonvention (BRK) vorgesehenen Verpflichtungen bereits. Die im Rahmen der Weiterentwicklung der IV geplanten Massnahmen verbessern indes die Eingliederungschancen der Versicherten,

insbesondere von Jugendlichen und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, vor allem beim Übergang I (zwischen Schule und beruflicher Ausbildung) und beim Übergang II (zwischen beruflicher Ausbildung und Arbeitsmarkt).

4. Das einzige strategische Ziel der Vorlage besteht in der Optimierung des IV-Systems, damit es den künftigen Herausforderungen gewachsen und damit die Sanierung gewährleistet ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Bäumle Martin Chevalley Isabelle Flach Beat Grossen Jürg Moser Tiana Angelina

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3172 – Interpellation

Erweiterte Kompetenzen von Apothekerinnen und Apothekern. Reichen die Mittel aus?

Eingereicht von



Ruiz Rebecca Ana

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 117a der Bundesverfassung hält die Notwendigkeit fest, eine medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu fördern. Das Parlament hatte zu diesem Zweck gefordert, die Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker zu erweitern, insbesondere für die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (HMG, geändert im März 2016), für Impfungen sowie für die Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten (MedBG, geändert im März 2015). In seinem Bericht vom 12. Oktober 2016 betont der Bundesrat, wie wichtig es sei, die Interprofessionalität zu fördern, um die Effizienz, die Qualität und die Dauerhaftigkeit der medizinischen Grundversorgung deutlich erhöhen zu können.

Die Berufsverbände und die betreffenden Universitätsinstitute geben ihre hohe Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit zu verstehen, insbesondere in den Ausbildungsstätten für Pharmazie in Genf und in Basel. Diese neuen, geforderten Lehr- und Forschungsbereiche haben jedoch Schwierigkeiten bei der Erstfinanzierung, wofür zwar keine grossen Summen nötig sind, deren Fehlen jedoch die Umsetzung der gewünschten Entwicklungen stark verzögern könnte. Auch in Zürich und in Bern ist die Rede davon, Synergien zu entwickeln, aber auch hier könnte eine Startförderung entscheidend dazu beitragen, das Projekt zu verwirklichen. Hingegen wird die Schliessung des Studiengangs in Freiburg, wo nun auch nicht mehr die ersten zwei Jahre des Pharmaziestudiums angeboten werden, Auswirkungen auf die anderen Ausbildungsstätten haben, die ebenfalls geprüft werden müssen.

Daher stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Denkt der Bundesrat, dass die Zahl der universitären Ausbildungsstätten für Pharmazie ausreichend ist?
2. Sind die bestehenden Ausbildungsstätten nach Ansicht des Bundesrates in der Lage, die Ausbildung und die Forschung in den neuen, vom Parlament geforderten Kompetenzbereichen zu leisten?
3. Ist der Bundesrat der Meinung, dass es möglich ist, die Synergien bei der Ausbildung von Hausärztinnen und Hausärzten, Pflegefachleuten sowie Apothekerinnen und Apothekern zu fördern, um bei den Studierenden die Interprofessionalität weiterzuentwickeln? Wenn ja, mit welchen Mitteln?
4. Denkt der Bundesrat nicht, dass eine gezielte finanzielle Unterstützung notwendig wäre, um die neuen, von der Bevölkerung, dem Parlament und dem Bundesrat geforderten Lehr- und Forschungsbereiche weiterzuentwickeln?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

1. Die Universitäten Basel und Genf sowie die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich bieten derzeit einen vollständigen Pharmazie-Studiengang an. Ausserdem kann in Lausanne, Neuenburg und Bern ein Teil des Bachelorstudiengangs absolviert werden, der Abschluss des Studiums erfolgt dann in Basel, Genf oder Zürich. 2016 wurden 226 Neuabsolventinnen und -absolventen verzeichnet. Im selben Jahr gingen 70 Prozent der neuen Berufsausübungsbewilligungen für Apothekerinnen und Apotheker an Berufsleute mit eidgenössischen Diplomen und 30 Prozent an solche mit anerkannten ausländischen Diplomen. Bezüglich der Anzahl Apothekerinnen und Apotheker, die zur Gewährleistung des Versorgungsangebots ausgebildet werden, wird die Lage nicht als bedenklich erachtet.

2. Die Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) und des Heilmittelgesetzes (HMG) soll die Rolle der Apothekerinnen und Apotheker in der medizinischen Grundversorgung stärken. Dies geschieht, indem deren Kompetenzen erweitert werden und sie ermächtigt werden, verschreibungspflichtige Arzneimittel für die Behandlung leichter Erkrankungen ohne ärztliche Verschreibung abzugeben. Die Revision des MedBG erfordert die Aktualisierung der Lernzielkataloge für die verschiedenen universitären Medizinalberufe. Der Katalog für die Pharmazie enthält neue Kompetenzen zur Behandlung häufiger Krankheiten

und im Impfbereich. Da er in Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Ausbildungsstätten erarbeitet wurde, kann man von diesen erwarten, dass sie in der Lage sind, die aufgenommenen Bildungsziele zu erfüllen. Ausserdem wird mit der regelmässigen Akkreditierung durch das EDI sichergestellt, dass die Studiengänge den Studierenden tatsächlich ermöglichen, die Ausbildungsziele nach MedBG zu erreichen.

Was die Forschung angeht, können die Bildungsstätten ihre Schwerpunkte frei bestimmen. Das Förderprogramm "Interprofessionalität im Gesundheitswesen" (vgl. Punkt 4) sollte jedoch einen Anreiz für die Forschung in diesem Bereich schaffen.

3. Die Bildungsstätten setzen die Ausbildungsziele so um, wie es ihnen am sinnvollsten erscheint. Die Vermittlung der Themen rund um die interprofessionelle Zusammenarbeit darf jedoch nicht nur in der Grundausbildung erfolgen, sondern muss auch in die Fort- und Weiterbildung des Medizinal-, Pflege- und Sozialpersonals einfließen. Auch wenn zahlreiche Elemente der interprofessionellen Schulung in den letzten Jahren erprobt und teilweise in die universitären und nichtuniversitären Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote aufgenommen wurden, muss das interprofessionelle Lernen im Gesundheitswesen noch ausgebaut werden. Die erste Phase des Förderprogramms "Interprofessionalität im Gesundheitswesen" (vgl. Punkt 4) sollte ermöglichen, die geeigneten Mittel für den Ausbau der entsprechenden Schulung und die Schaffung der möglichen Synergien zu definieren. Im Bereich der Fort- und Weiterbildung hat Pharmasuisse bereits Module zur Interprofessionalität ins Programm aufgenommen.

4. Im Rahmen der Fachkräfte-Initiative hat der Bundesrat im Februar 2016 das Förderprogramm "Interprofessionalität im Gesundheitswesen" lanciert, mit dem offene Fragen geklärt werden sollen und der interprofessionelle Unterricht im Gesundheitswesen verstärkt werden soll. Es besteht aus zwei Phasen: a) 2017 bis 2020: Forschung auf dem Gebiet der Interprofessionalität in der Ausbildung und Berufsausübung sowie Dokumentierung bestehender Modelle guter Praxis; b) 2019 bis 2022: Förderung von Ausbildungs- und Berufsausübungsprojekten, welche die Effizienz der medizinischen Grundversorgung verbessern sollen, insbesondere via Interprofessionalität.

Dieses Instrument in der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Berufsausübung soll zur Förderung der Effizienz und insbesondere der Interprofessionalität in der medizinischen Grundversorgung beitragen. Mit der Verabschiedung des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) am 30. September 2016 hat das Parlament die Bestimmungen zu den dazu erforderlichen Finanzhilfen in das GesBG sowie in das MedBG aufgenommen. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausserdem begleitet der Bundesrat seit Ende 2015 zwei Pilotprojekte zum Nutzen und zu den Vorteilen koordinierter Behandlungen, um die Positionierung der Apothekerinnen und Apotheker in der Grundversorgung zu verbessern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Hadorn Philipp Marra Ada Munz Martina Reynard Mathias
Sommaruga Carlo Tschäppät Alexander

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3173 – Interpellation

Toleriert der Bund illegale Handlungen?

Eingereicht von



Hess Erich

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In den letzten Jahren ist eine neue kleine Siedlung mit mehrstöckigen Einfamilienhäusern in der Stadt Bern in einer Bauverbotszone entstanden. Diese Siedlung befindet sich direkt neben der Autobahnauffahrt Neufeld und nennt sich "Zaffaraya". In seiner Antwort zu einer Interpellation bestätigt der bernische Regierungsrat, dass die Siedlung Zaffaraya nicht rechtmässig gebaut worden ist. Ebenso hat das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland festgestellt, dass die Bauten illegal sind. Weder das Regierungstatthalteramt noch der Regierungsrat haben jedoch Massnahmen angeordnet, die auf die Wiederherstellung des früheren Zustands oder auf eine Legalisierung der widerrechtlich errichteten Bauten abzielen.

Die Siedlung befindet sich auf einem öffentlichen Grundstück, das sich seit dem 1. Januar 2008 im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Strassen, Astra) befindet.

1. Steht das Grundstück in einer Bauverbotszone des Bundes?
2. Unterstützt und/oder toleriert der Bund illegales Bauen ohne Baubewilligung?
3. Warum duldet das Astra bis heute eine illegale Hüttensiedlung, obwohl die kantonalen Behörden mehrfach die Unrechtmässigkeit der Bauten bestätigt haben?
4. Ist das Astra gewillt, die Duldung aufgrund der Rechtsbrüche aufzuheben?
5. Wenn nein: Warum unterstützt das Astra mit seinem Verhalten die widerrechtlich erbaute Siedlung Zaffaraya?
6. Erachtet der Bund die Duldung von Rechtsbrüchen als zumutbar, und würde er sie auch bei anderen Gelegenheiten erdulden? Wenn ja, bei welchen Gelegenheiten? Wenn nein, warum andernorts nicht?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Nein. Das Grundstück steht im Eigentum des Bundes und liegt innerhalb der Nationalstrassen-Baulinien. Bauliche Massnahmen in diesem Bereich sind gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11) grundsätzlich zulässig.
2. Der Bund toleriert keine illegalen Bauten innerhalb der Nationalstrassen-Baulinien. Die baurechtliche Beurteilung obliegt im Einzelfall der von den Kantonen bezeichneten Behörde, im vorliegenden Fall der Stadt Bern.
3. 2007 wurde die Siedlung Zaffaraya an den heutigen Standort verlegt. Anlass dazu gab der Bau des Neufeldtunnels. Per 1. Januar 2008 ist das Eigentum der Nationalstrassen von den Kantonen auf den Bund übergegangen. Im Hinblick auf eine von der Stadt Bern angestrebte Legalisierung der Situation hat der Bund mit der Stadt Bern 2013 eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Es obliegt der Stadt Bern, die notwendigen planungsrechtlichen Massnahmen umzusetzen.
- 4./5. Der Bund hält sich an die mit der Stadt Bern abgeschlossene Nutzungsvereinbarung. Die Verantwortlichkeit für die Nutzung des Areals liegt bei der Stadt Bern.
6. Der Bund duldet Rechtsbrüche nicht. Er ist jedoch bestrebt, mit Kantonen, Gemeinden oder Dritten Lösungen für besondere Situationen zu suchen. Im vorliegenden Fall hat der Bund der Stadt Bern eine durch die Nationalstrasse ungenutzte Fläche temporär zur Verfügung gestellt und die Nutzung mittels Vereinbarung geregelt. Die Legalisierung der baulichen Situation auf der fraglichen Parzelle liegt in der Zuständigkeit der Stadt Bern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3174 – Interpellation

Neonazi-Konzert in Unterwasser. Lehren für Politik und Justiz

Eingereicht von



Gysi Barbara

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In der Nacht des 15. Oktober 2016 versammelten sich mehr als 6000 Rechtsextreme in Unterwasser/SG zu einem Konzert, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. Der ungehinderte Aufmarsch von Tausenden Personen mit rechtsextremer Gesinnung ist beispiellos für die jüngere Geschichte, und das Rockkonzert war gar das bisher grösste in Europa. Entsprechend schockierte es die Bevölkerung über die Schweizer Landesgrenzen hinaus.

Trotzdem blieb das Konzert im Toggenburg folgenlos. Die St. Galler Staatsanwaltschaft verzichtete auf ein Strafverfahren, obwohl zahlreiche Bild- und Tonaufnahmen die Verherrlichung des Dritten Reiches belegen und das Konzert offensichtlich für Rekrutierungszwecke in der rechten Szene genutzt wurde.

Ich bitte den Bundesrat deshalb, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet er das Neonazi-Konzert vom 15. Oktober 2016 in Unterwasser, generell und aus strafrechtlicher Sicht?
2. Welche Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit der Dienste und Behörden sieht er, um solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern?
3. Wie beurteilt er die Rolle des Nachrichtendienstes, der gemäss zahlreicher Medienberichte über den geplanten Aufmarsch informiert war?
4. Im sicherheitspolitischen Bericht vom 24. August 2016 beschreibt der Bundesrat die rechtsextreme Szene als "zahlenmässig im Rückgang und gezwungen, sich bedeckt zu halten" sowie ohne "neue Strategie". Wie schätzt er die vermehrte Zusammenarbeit der rechtsextremen Szene mit Rechtsradikalen im Ausland ein? Ist darin eine solche neue Strategie zu sehen? Und wenn ja: Wie kann verhindert werden, dass die Schweiz als Drehscheibe und Austragungsort für Rechtsextremismus fungiert?
5. Ist er bereit, die Einführung eines Index mit zu verbotenden Nazi- und Rassismussymbolen und -gesten in der Schweiz zu prüfen?
6. Wie beurteilt er in diesem Kontext eine Verschärfung von Artikel 261bis StGB (Antirassismus-Strafrechtsnorm) als Rechtsgrundlage im Kampf gegen Rechtsextremismus?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Generell lässt sich festhalten, dass das Konzert in Unterwasser bezüglich Teilnehmerzahl im Vergleich zu früheren Konzerten rechtsextremer Kreise eine neue Dimension hervorgebracht hat. Ein solcher Vorfall ist höchst unerwünscht, und es gilt, eine Wiederholung zu verhindern. Allerdings sind Konzerte oder Treffen von extremistisch gesinnten Personen in der Schweiz nicht grundsätzlich verboten. Die strafrechtliche Beurteilung dieses Ereignisses ist Sache des betroffenen Kantons.
2. Die nachrichtendienstlichen und polizeilichen Stellen von Bund und Kantonen haben im Nachgang zum Anlass die zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden erneut sensibilisiert, damit diese künftig Anzeichen für ähnliche Anlässe frühzeitig erkennen und die kantonalen Nachrichtendienststellen oder die Behörden des Bundes über solche geplanten Veranstaltungen orientieren. So ist es vor und nach dem Anlass in Unterwasser mehrmals gelungen, ähnliche Anlässe zu verhindern. Gerade der Anlass in Unterwasser hat aber auch gezeigt, dass die Schweizer Sicherheitsbehörden auf eine rechtzeitige Information durch die ausländischen Partner angewiesen sind.

3. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hatte frühzeitig Kenntnis davon, dass im Raum Deutschland-Frankreich-Schweiz ein grösseres Konzert geplant war, und stand diesbezüglich mit seinen kantonalen und bundesinternen sowie internationalen Partnern in engem Kontakt. Wegen der verdeckt ablaufenden Organisation war der Veranstaltungsort erst kurz vor der Durchführung bekanntgeworden. Der NDB hatte zusammen mit den Kantonen und der Grenzwache Massnahmen getroffen und informierte die zuständige Kantonspolizei sowie das Bundesamt für Polizei (Fedpol) laufend über den Erkenntnisstand.

Wie bei solchen Veranstaltungen üblich, prüfte der NDB im Vorfeld des Konzerts die Möglichkeit, bei Fedpol Einreiseverbote für Bandmitglieder zu beantragen. Da es im Fall der in Unterwasser auftretenden Bands vorgängig keine Anhaltspunkte für Aufrufe zu Gewalt gab, war die Beantragung einer solchen präventiven Massnahme nicht opportun.

4. Der von der gewalttätigen rechtsextremen Szene verdeckt organisierte Anlass bestätigt die seit Langem bestehende Erkenntnis, dass in der rechtsextremen Szene Europas grenzübergreifende Beziehungen existieren. Feste Strukturen weisen diese Verflechtungen aber nicht auf. Stark genutzt werden Vernetzungsmöglichkeiten im Internet, insbesondere in den sozialen Medien. Es ist bislang insgesamt keine vermehrte Zusammenarbeit zwischen der gewalttätigen Schweizer rechtsextremen Szene und den ausländischen Szenen festzustellen.

Durch die enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden aller Stufen kann erreicht werden, dass Anlässe, von denen eine Gefährdung der Sicherheit ausgeht, rechtzeitig erkannt und verhindert werden können. Der Bundesrat hält es aber aus grundsätzlichen staatspolitischen Überlegungen nicht für angebracht, rein ideologisch motivierte Veranstaltungsverbote auszusprechen.

5. Die Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole sind nach geltendem Recht gemäss den Artikeln 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und 171c des Militärstrafgesetzes (SR 321.0) strafbar, wenn diese eine Ideologie symbolisieren, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, und wenn für diese Ideologie in der Öffentlichkeit geworben wird. Das Parlament hat sich 2011 auf Empfehlung des Bundesrates wegen den geltend gemachten Anwendungsschwierigkeiten gegen eine Liste mit extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen ausgesprochen (Geschäft des Bundesrates **11.012**). Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

6. Zur Bekämpfung von rassistischen Handlungen werden verschiedene Mittel eingesetzt, allen voran Aufklärung und Sensibilisierung. Im äussersten Fall wird auf das Strafrecht zurückgegriffen. Dessen Wirksamkeit muss jeweils in Bezug auf weitere zur Verfügung stehende Mittel, wie insbesondere das Polizeirecht, geprüft werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Strafen nach Artikel 261bis StGB den Interessen entsprechen, die er schützt, und dass er den Gerichten ausreichend Spielraum bietet, um die konkreten Handlungen adäquat beurteilen zu können. Mit der schrittweisen Einführung der den Behörden zur Verfügung stehenden Mittel kann wirksam gegen rassistisch motivierte öffentliche Treffen vorgegangen werden. Der Bundesrat sieht demnach keinen Handlungsbedarf für die Verschärfung von Artikel 261bis StGB.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo Friedl Claudia Glättli Balthasar Jans Beat Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne
Munz Martina Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Seiler Graf Priska Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;2831;04

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3175 – Interpellation

Anzahl der PID-Zentren beschränken?

Eingereicht von	 Häslar Christine
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2015 ist Präimplantationsdiagnostik (PID) in der Schweiz erlaubt, und ein Jahr später haben die Schweizer Stimmberechtigten dem geänderten Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) zugestimmt. Aktuell wird die entsprechende Verordnung (FMedV) vorbereitet. Sie regelt, welche Anforderungen reproduktionsmedizinische Laboratorien erfüllen müssen, damit sie eine Bewilligung für die Durchführung der PID erhalten. In der Botschaft zur PID hatte der Bundesrat 5 bis 10 Zentren in Aussicht gestellt. Die entsprechenden Aufsichtskosten wurden mit 360 000 Franken budgetiert. Ursprünglich hatte sich der Bundesrat dafür eingesetzt, dass PID für Paare mit dem Risiko schwerer Erbkrankheiten zugänglich sein sollte.

Bis heute ist nicht geregelt, wer in Zukunft die Kosten für die Fortpflanzungsmedizin inklusive PID übernehmen soll. Im Vorfeld der Abstimmungen von 2015 und 2016 hatten sich die Anbieter bereits dafür eingesetzt, dass ihre Leistungen baldmöglichst von den Krankenkassen als Pflichtleistungen übernommen werden.

Aktuell existieren in der Schweiz mit einer Bevölkerung von 8 Millionen 26 Fortpflanzungsmedizinkliniken. In Frankreich mit einer Bevölkerung von fast 67 Millionen sind es 102 Kliniken; in vier davon darf PID durchgeführt werden. In Tschechien, wo der Fortpflanzungsmedizinmarkt boomt und mit einer Bevölkerung von 10,5 Millionen, bieten rund 40 Kliniken die fraglichen Medizintechniken an. In Deutschland sind es bei einer Bevölkerung von gut 80 Millionen 131 Kliniken; in vier Zentren ist PID zugelassen.

Angesichts dieser Ausgangslage wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die Entwicklung der Anzahl und der Angebote von Fortpflanzungsmedizinkliniken und von PID-Zentren? Geht er von einer steigenden Anzahl und einer Ausweitung der Angebote aus?
2. Ist eine Zunahme der Anzahl Kliniken und Zentren aus seiner Sicht wünschenswert?
3. Geht er davon aus, dass sich die Fortpflanzungsmedizin inklusive PID zu einem neuen Wirtschaftszweig entwickeln, und ist dies aus seiner Sicht wünschenswert?
4. Sollen die Fortpflanzungsmedizin und die PID nach Auffassung des Bundesrates in Zukunft zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gehören?
5. Erachtet er es als angezeigt, insbesondere die Anzahl der PID-Zentren zu beschränken? Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht er, um dieses Vorhaben umzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Mit der für September 2017 geplanten Inkraftsetzung des geänderten Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG; SR 810.11) können die reproduktionsmedizinischen Zentren in der Schweiz neu auch genetische Untersuchungen an Embryonen in vitro anbieten. Erblieh belastete oder infertile Paare können sich fortan in der Schweiz behandeln lassen und müssen sich nicht mehr im Ausland einer Behandlung unterziehen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der reproduktionsmedizinischen sowie der genetischen Laboratorien (PID-Zentren) leicht steigen wird. Infolge der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik einschliesslich des Aneuploidie-Screenings kommt es zudem zwangsläufig zu einer Ausweitung des Angebots an fortpflanzungsmedizinischen Verfahren und genetischen Untersuchungen.

2. Solange die Qualität der Untersuchungen sichergestellt ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, besteht für den Bundesrat kein Grund, sich dazu zu äussern, ob eine Zunahme der Anzahl Kliniken und Zentren wünschenswert ist oder nicht.

3. Mit der Inkraftsetzung des geänderten FMedG wird die Zahl der in der Schweiz durchgeführten Fortpflanzungsverfahren und genetischen Untersuchungen steigen. Derzeit lässt sich nur schwer abschätzen, wie viele Mehreinnahmen dadurch generiert werden. Der Bundesrat erachtet es als positiv, wenn in der Schweiz neuartige Dienstleistungen erbracht und dadurch Arbeitsplätze generiert werden.

4. Gemäss geltendem Recht werden die Kosten für In-vitro-Fertilisationen und Embryotransfers von der Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht übernommen (vgl. Ziff. 3 von Anhang 1 zur KLV). Für die Neubeurteilung einer allfälligen Leistungspflicht in Bezug auf Behandlungen der Fortpflanzungsmedizin und der Präimplantationsdiagnostik wäre eine Evaluation hinsichtlich Geltungsbereich der OKP und Erfüllung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) notwendig. Das Verfahren sieht vor, dass Anträge der interessierten Kreise zur Kostenübernahme zulasten der OKP gestellt werden. Die zuständigen beratenden eidgenössischen Kommissionen prüfen in der Folge die Leistungen auf die Erfüllung der WZW-Kriterien und geben eine Empfehlung ab. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine entsprechenden Anträge vor.

5. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Anlass, die Anzahl der PID-Zentren zu beschränken. Sollte sich gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation des FMedG eine Beschränkung der Zentren aufdrängen, wird sich der Bundesrat wieder mit dieser Frage auseinandersetzen. Für eine Beschränkung der Anzahl Zentren durch den Bund müsste unter anderem eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es erlauben würde, derart in die Wirtschaftsfreiheit und in die kantonale Hoheit im Bereich der Organisation des Gesundheitswesens einzugreifen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Lohr Christian Romano Marco Streiff-Feller Marianne

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;24;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3176 – Interpellation

Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene. Möglichkeit der Lockerung

Eingereicht von



Häslar Christine

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation **16.3802** führt der Bundesrat aus, dass er in den letzten Jahren wiederholt Massnahmen zugunsten der Opfer des Syrien-Konflikts ergriffen hat, um den Angehörigen von vorläufig Aufgenommenen die Einreise in die Schweiz zu erleichtern. Nach wie vor gibt es aber viele aufgenommene Syrerinnen und Syrer, deren Kernfamilien in Syrien oder einem Nachbarland in prekären Bedingungen ausharren.

Der Bundesrat hat zudem die Asylpraxis gegenüber eritreischen Flüchtlingen verschärft, sodass Eritreerinnen und Eritreer zunehmend vorläufige Aufnahme erhalten.

Eine Vielzahl der Asylsuchenden der beiden Hauptherkunftsländer der letzten Jahre erhält damit vorläufige Aufnahme. Mit diesem Status wird Integration gefordert, doch sind die Kriterien für den Familiennachzug so streng, dass sie sich negativ auf die Integration auswirken können.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bilanz zieht er aus den Massnahmen für erleichterten Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Syrerinnen und Syrer?
2. Gibt es Untersuchungen, wie sich der Familiennachzug auf die Integration auswirkt, oder sind solche denkbar?
3. Gibt es Massnahmen, die verlängert oder wiederholt werden sollen oder auf vorläufig Aufgenommene aus anderen Herkunftsländern ausgedehnt werden sollen?
4. Welche Anpassungen sind für Angehörige von vorläufig Aufgenommenen beim Botschaftsasyl möglich?
5. Welche Möglichkeiten für erleichterten Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene gibt es für Fälle, bei denen eine ernste Bedrohung der Kernfamilie nachgewiesen wird?
6. Gibt es Anpassungsmöglichkeiten bei der Verhältnismässigkeitsprüfung gemäss Artikel 96 des Ausländergesetzes? Kann z. B. bei 100-Prozent-Anstellung der Familiennachzug auch gewährt werden, wenn das Einkommen nicht für die Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Kernfamilie ausreicht? Kann sprachliche und soziale Integration stärker gewichtet werden?
7. Welche Anpassungsmöglichkeiten sieht er für den Familiennachzug bei stark traumatisierten vorläufig Aufgenommenen und solchen, die die vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen erhalten haben, was die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe als Voraussetzung für den Familiennachzug oft stark erschwert bzw. verunmöglicht?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Am 6. März 2015 hat der Bundesrat unter anderem beschlossen, bis zu 500 Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) von syrischen Staatsangehörigen, die bereits in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, mittels eines humanitären Visums die legale Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Ziel dieser zeitlich beschränkten Aufnahmeaktion war nicht eine Erleichterung der Bestimmungen über den Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (nachfolgend: vorläufig Aufgenommene) nach Artikel 85 Absatz 7 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20). Diesen Personen sollte angesichts der akuten humanitären Situation im Konfliktgebiet vielmehr eine sichere Einreise in die Schweiz ermöglicht werden, um anschliessend ein individuelles Asylgesuch einreichen zu können. Bis heute sind im Rahmen dieser Aktion 408 humanitäre Visa erteilt worden (Stand 21. März 2017).

2. Es bestehen zurzeit keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Integration und der Regulierung des Familiennachzugs. Wie in der Antwort auf die Interpellation Häsler 16.3803, "Kriterien für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen. Anreiz oder Kostentreiber?", festgehalten, zeigen die bestehenden Daten, dass verheiratete vorläufig Aufgenommene, die ohne Familie in die Schweiz eingereist sind, häufiger erwerbstätig sind als verheiratete vorläufig Aufgenommene, die zusammen mit ihrer Familie eingereist sind. Für die erste Gruppe besteht offenbar ein Anreiz zu arbeiten, da dies ihnen den Nachzug von Familienangehörigen ermöglichen kann.

3. Zurzeit sind keine Massnahmen vorgesehen, die verlängert oder wiederholt oder auf vorläufig Aufgenommene aus anderen Herkunftsländern ausgedehnt werden sollen. Die vom Bundesrat am 6. März 2015 beschlossene humanitäre Aktion zur Aufnahme von insgesamt 3000 Opfern des Syrien-Konflikts rechtfertigte sich aufgrund der dramatischen Umstände im Konfliktgebiet. Der Bundesrat entscheidet über solche Aufnahmeaktionen situativ, insbesondere in Abhängigkeit von der Situation vor Ort sowie von den Aufnahmekapazitäten von Bund und Kantonen.

4. Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes (SR 142.31) vom 28. September 2012 wurde die Möglichkeit, Asylgesuche im Ausland einzureichen (Botschafts asyl), abgeschafft. Für Personen, die unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, bleibt die Möglichkeit, ein humanitäres Visum zu beantragen.

5. Die Bedingungen für den Familiennachzug für Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig Aufgenommenen sind in Artikel 85 Absatz 7 AuG aufgeführt. Diese Bedingungen sehen keinen erleichterten Familiennachzug vor, unabhängig von der Situation der Familienmitglieder im Ausland. Gemäss Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) ist der besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen beim Entscheid über die Gewährung des Familiennachzugs Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleibt schliesslich die Einreise mit einem humanitären Visum (vgl. Antworten zu den Fragen 1 und 4).

6./7. Durch Erlass von Artikel 85 Absatz 7 Buchstabe c AuG äusserte der Gesetzgeber explizit seinen Willen, die Sozialhilfeunabhängigkeit der Familie als Bedingung eines Familiennachzugs vorzusehen. Die finanziellen Mittel sollen grundsätzlich für die wirtschaftliche Selbstständigkeit ausreichen und damit auch die Integration der Familie erleichtern. Bei der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 96 Abs. 1 AuG) wird auch der Grad der Integration erwogen. Ferner kann beispielsweise der Situation alleinerziehender Elternteile oder bei der allfälligen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Invalidität Rechnung getragen werden. Dementsprechend kann dem Gesuch in solchen Fällen auch dann entsprochen werden, wenn die Abhängigkeit von der Sozialhilfe trotz aller zumutbaren Bemühungen besteht und in absehbarer Zeit bestehen bleibt. Damit wird verhindert, dass der Familiennachzug für diese Personen faktisch ausgeschlossen bleibt und sie dadurch diskriminiert werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

de la Reussille Denis Fricker Jonas Glättli Balthasar Graf Maya Mazzone Lisa Rytz Regula Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

2811;28

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3177 – Interpellation

Organspende. Lagebericht und Vorschläge für neue Massnahmen?

Eingereicht von	 Wehrli Laurent
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

2013 hat der Bundesrat seinen Aktionsplan "Mehr Organe für Transplantationen" lanciert. Das Ziel des Plans ist, die Anzahl verstorbener Spenderinnen und Spender auf 20 pro Million Einwohnerinnen und Einwohner zu erhöhen (2013 waren es 13,7) und mindestens 500 Organe verstorbener Spenderinnen und Spender pro Jahr zu transplantieren (2013 waren es 110). Anfang 2014 wurde der Bericht des Bundesrates von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren genehmigt.

Dem Jahresbericht 2016 von Swisstransplant zufolge lag die Anzahl verstorbener Spenderinnen und Spender pro Million Einwohnerinnen und Einwohner in der Schweiz letztes Jahr bei 13,3, nachdem sie 2015 17,4 erreicht hatte. 111 Organe verstorbener Spenderinnen und Spender konnten 2016 transplantiert werden (2015 waren es 143). Letztes Jahr befanden sich 1480 Patientinnen und Patienten auf der Warteliste (2015 waren es 1348, 2014 waren es 1370).

In diesem Kontext bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Bundesrat die obengenannten Zahlen bestätigen?
2. Welche erste Bilanz zieht der Bundesrat aus seinem 2013 gestarteten Aktionsplan "Mehr Organe für Transplantationen"?
3. Denkt der Bundesrat, dass es notwendig ist, neue Massnahmen zu treffen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Dem Bundesrat liegen die gleichen Angaben zur Spenderate und zur Anzahl Patientinnen und Patienten in der Warteliste vor. Mit einer Ausnahme: Im Jahr 2016 wurden von 111 Spenderinnen und Spendern 397 postmortal gespendete Organe entnommen und transplantiert.

2. Die rückläufige Entwicklung der Anzahl von Organspenden im Jahr 2016 resultierte daraus, dass insbesondere im ersten Halbjahr nur sehr wenige spendende Personen gemeldet wurden. Im zweiten Halbjahr stiegen die Zahlen wieder. Da es sich bei der Organspende - gemessen an der Anzahl der vorgenommenen Transplantationen - immer um ein seltenes Ereignis handelt, sind grössere Schwankungen zwischen einzelnen Jahren zu erwarten. Daher ist der Bundesrat der Ansicht, dass bei der Interpretation dieser Schwankungen Vorsicht geboten ist.

Der Bundesrat ist nach wie vor überzeugt, dass der Aktionsplan der richtige Weg ist, um die Anzahl von Organspenden langfristig zu erhöhen. Er war sich aber auch bewusst, dass sich die Effekte der getroffenen Massnahmen nicht sofort einstellen werden. Aus diesem Grund wurde der Zielwert des Aktionsplans, eine Spenderate von 20 Spenderinnen und Spendern pro Million Einwohnerinnen und Einwohner, auch erst auf 2018 festgelegt.

3. Deshalb sieht der Bundesrat aktuell keinen Bedarf für weitere Massnahmen. Nichtsdestotrotz verfolgt er mit einiger Besorgnis, dass die Ablehnungsrate trotz Transplantationskampagne seit dem Jahr 2012 von 54,6 auf 62 Prozent im ersten Halbjahr 2016 gestiegen ist. Vorerst will er die Entwicklung der Spendezahlen abwarten. Erst kurz vor Ablauf des Aktionsplans, Ende 2018, wird sich zeigen, ob weitere Massnahmen notwendig sind. Das Eidgenössische Departement des Innern wird dem Bundesrat über die Ergebnisse des Aktionsplans Bericht erstatten und Vorgehensvorschläge unterbreiten. Darauf gestützt wird der Bundesrat das weitere Vorgehen beschliessen.

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3179 – Interpellation

Personalsituation im Grenzwachtkorps und in der Militärischen Sicherheit

Eingereicht von	 Graf-Litscher Edith
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Kürzungsbeschlüsse des Parlamentes beim Bundespersonal stiften grosse Verunsicherung und werfen drängende gewerkschaftliche und personalpolitische Fragen auf. Hinzu kommen sicherheitspolitische Fragen überall dort, wo von den Kürzungen Personal betroffen ist, das an der Landesgrenze und in der Armee für die Sicherheit sorgt: das Grenzwachtkorps (GWK) und die Militärische Sicherheit (Mil Sich).

1. Wie hoch ist der bewilligte Personalbestand im GWK und in der Mil Sich, wie viele Stellen sind tatsächlich besetzt, und wie gestalten sich die Planzahlen für die nächsten Monate und Jahre?
2. Wie viele Überstunden haben sich im GWK und in der Mil Sich in den letzten Monaten angehäuft?
3. Wie kam es zu diesen Überstunden?
4. Zu welchem Anteil erfüllt das GWK Sicherheitsaufgaben, zu welchem Anteil Zollaufgaben? Stieg der Sicherheitsteil zulasten des Zolls an? Mit welchen Konsequenzen für die grenzüberschreitend sehr eng verflochtenen Wirtschaftsräume?
5. Zu welchem Anteil stellen die Angehörigen der Mil Sich die polizeiliche Grundversorgung der Armee sicher? Zu welchem Anteil stehen sie für andere Aufgaben (z. B. Assistenzdienste für zivile Behörden) zur Verfügung?
6. In den Medien war von einer Debatte die Rede, die Mil Sich solle dem GWK Unterstützung anbieten.
 - a. Stimmen die Personalkategorien von Mil Sich und GWK überein?
 - b. Sind die Altersstrukturen des Personals in Mil Sich und GWK vergleichbar, oder gibt es grössere, historisch bedingte Unterschiede?
 - c. Entsprechen sich der Ausbildungsstand und die sicherheitspolizeilichen Fähigkeiten?
 - d. Haben sich Mil Sich und GWK in der Vergangenheit gegenseitig ausgeholfen? Gab es eine unabhängige Evaluation der Erfahrungen? Was sind die Ergebnisse?
7. Haben in den letzten Monaten Angehörige der Mil Sich in anderen Teilen der Schweiz zusammen mit den (gelernten) GWK-Angestellten Be- und Überwachungsaufgaben übernommen? Auf welcher Rechtsgrundlage? Haben sich diese Einsätze bewährt?
8. In welchem Ausmass sind ausgebildete Grenzwächter aus anderen Regionen wochenweise in den Tessin geschickt worden? Mit welchen Konsequenzen für die Betroffenen?
9. Kamen auch Angehörige der Mil Sich in jenen Grenzregionen zum Einsatz, wo der Bedarf besonders gross war? Wer kann solche Aushilfsmassnahmen anordnen? Was sind die Rechtsgrundlagen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Der bewilligte Personalbestand des Grenzwachtkorps (GWK) liegt zurzeit bei 2087 (davon am 1. Januar 2017 alle Stellen besetzt) und derjenige der Militärischen Sicherheit (Mil Sich) bei 553 (davon per 28. März 2017 551 Stellen besetzt). Im Zuge der vom Parlament Ende 2016 beschlossenen Kürzungen des Personalkredits wird das GWK im Jahr 2017 eine Aspirantenklasse weniger als geplant führen. Die Auswirkungen auf den Personalbestand ab 1. Januar 2018 sind noch nicht definitiv. Der bewilligte Personalbestand der Mil Sich per 1. Januar 2018 beträgt 572.

2. Die Mitarbeitenden des GWK haben im Jahr 2016 18 803 Stunden Überzeit geleistet und diejenigen der Mil Sich 92 229 Stunden.

3. Die Überzeit beim GWK kann der Migrationssituation zugeschrieben werden. Alle direkt betroffenen Organisationseinheiten, auch die entsprechenden Kader, verzeichnen eine Erhöhung. Die Überstunden der Mil Sich mussten im Rahmen von ausserordentlichen sicherheitspolizeilichen Einsätzen geleistet werden, wie dem World Economic Forum, bei den Einweihungsfeierlichkeiten des Gotthard-Basistunnels, bei Konferenzen oder sicherheitsrelevanten Repräsentations- und Munitionstransporten.

4. Das GWK leistet zu rund 80 Prozent Aufgaben im Bereich der Sicherheit und Migration und zu rund 20 Prozent im Bereich des Zolls. Der Sicherheitsteil ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Das GWK ist nur sehr eingeschränkt in der Abfertigung des Warenverkehrs tätig (z. B. für Eillieferungen in der Nacht). Aus diesem Grund sind keine negativen Auswirkung auf die grenzüberschreitenden Wirtschaftsräume zu erwarten.

5. Die polizeiliche Grundversorgung für die Armee machte 2016 rund 25 Prozent der Tätigkeit der Mil Sich aus. Weitere Aufgaben wie der Schutz von Objekten der Armee, Transport von völkerrechtlich zu schützenden Personen oder Friedensförderungsdienst schlagen mit etwa 23 Prozent zu Buche. Im Rahmen von subsidiären Einsätzen der Armee musste die Mil Sich rund 14 Prozent ihrer Leistungskraft zur Verfügung stellen. Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind Querschnittleistungen zugunsten der obenaufgeführten Aufgaben wie die Führung der Mil Sich, Truppendienste, Ausbildung der Miliz und der Berufskomponente oder administrative Aufgaben.

6a. Die Personalkategorien von Mil Sich und GWK unterstehen beide dem Bundespersonalgesetz (SR 172.220.1) und gelten als besondere Berufskategorien. Die Angehörigen der Mil Sich sind im Gegensatz zum GWK jedoch Angehörige der Armee und unterstehen damit dem Militärgesetz. Dennoch ist Vergleichbarkeit zwischen den beiden Personalkategorien gegeben.

6b. Das Durchschnittsalter von Angehörigen des GWK beträgt 40 Jahre, dasjenige von Angehörigen der Mil Sich 42,9 Jahre.

6c. Die Berufe von Angehörigen der Mil Sich und des GWK sind nicht deckungsgleich. Beide haben ihre eigenen Spezialisierungen, unterschiedliche rechtliche Kompetenzen und unterschiedliche Zugriffe auf polizeiliche Datenbanken. Gleichwohl gibt es Berührungspunkte in diesen beiden Sicherheitsberufen. Der Ausbildungsstand und die sicherheitspolizeilichen Fähigkeiten stimmen überein.

6d. Ein allgemeines "gegenseitiges Aushelfen" ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Armee kann das GWK nur im Rahmen eines subsidiären Einsatzes unterstützen. Die Mil Sich leistete bereits beim Einsatz Lithos an der Landesgrenze von 1997 bis 2012 einen solchen Einsatz. Der Bundesrat beschloss am 25. Mai 2011, diesen Assistenzdienst Ende 2012 zu beenden. Eine unabhängige Evaluation dieses Einsatzes fand nicht statt und war auch nicht nötig. Es gehört zum Standardverhalten der Armee, einen (längeren) Einsatz laufend zu analysieren und Korrekturmassnahmen umgehend vorzunehmen. Positive langfristige Effekte bzw. Erkenntnisse sind, dass GWK und Armee sich der jeweiligen Leistungsprofile bewusst sind, die Verbindungswege etabliert sind und die Armee in der Lage ist, solche Aufträge zu erfüllen.

7. Nein.

8. Das GWK sah sich aufgrund der Migrationslage gezwungen, ab Juni 2016 bis zum Jahresende die Kräfte im Tessin mit Personal aus anderen Grenzwachregionen zu verstärken. Insgesamt wurden von Grenzwächtern aus anderen Regionen 8265 Einsatztage im Tessin geleistet, was 36 Vollzeitstellen entspricht. Die Einsätze fordern von den Betroffenen und ihren Familien grosse Flexibilität.

9. Seit der Beendigung von Lithos kamen keine Angehörigen der Armee zugunsten des GWK mehr zum Einsatz. Artikel 67 des Militärgesetzes (SR 510.10) definiert die Voraussetzungen, unter denen die zivilen Bundesbehörden mittels Antrag an den Bundesrat die Armee um subsidiäre Unterstützung ersuchen können. Für Einsätze mit einer Dauer von über drei Wochen wird ein Bundesbeschluss benötigt. Die Modalitäten für den Einsatz der Armee an der Grenze sind spezifisch geregelt in der Verordnung über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst (SR 513.72).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Allemann Evi Barrile Angelo Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas Jans Beat Schenker Silvia Semadeni Silva

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

08;09;24;04

Zuständig

↳ **Finanzdepartement (EFD)**

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3180 – Interpellation

Massnahmen von EU-Staaten schaden der Schweizer Wirtschaft

Eingereicht von	 Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine Studie der Universität St. Gallen kommt zum Schluss, dass EU-Staaten und die EU Massnahmen ergreifen, die der Schweizer Wirtschaft schaden. Die Schweiz ist ein offener, fairer Wirtschaftspartner, minutiös wird darauf geachtet, dass alle EU-Vorgaben eingehalten werden, selbst zum Schaden der eigenen Wirtschaft.

Wie die Studie zeigt, brechen unsere Partner in der EU geltende Bestimmungen. Sie nutzen ihre Position zum eigenen Vorteil und zum Nachteil der Schweiz aus, dessen Exportwirtschaft, viele KMU und das Gewerbe bekanntlich enorm unter der Euroschwäche zu leiden haben.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass die Schweizer Wirtschaft im Umfang von jährlich 17 Milliarden Franken, was einem Viertel des Bundeshaushaltes entspricht, geschädigt wird? Warum wurde diese Entwicklung bisher vom Bundesrat und vom Seco nicht bemerkt?
2. Wie begegnet er diesen massiven Schädigungen ausgehend vor allem von den drei EU-Ländern und harten Konkurrenten Deutschland, Frankreich und Italien, die auch noch von der Aufwertung des Schweizerfrankens profitieren?
3. Wird er die EU und die für Handelsüberwachungen zuständigen internationalen Ausschüsse mit der Studie konfrontieren, die offenen Fragen diskutieren, unverzüglich Korrekturen verlangen und das Resultat dem Parlament offenlegen, wenn ja, bis wann?
4. Der Schaden gegenüber unserer Wirtschaft hat aktuell noch schneller zugenommen, warum? Hatte sich doch die EU in verschiedenen Abkommen verpflichtet, auf Handelshemmnisse zu verzichten?
5. Der Schweiz sind offensichtlich enorme Nachteile entstanden, wird er deswegen darauf verzichten, weitere Kohäsionszahlungen an die EU zu leisten?
6. Sind die in der Studie erwähnten Subventionen oder Zahlungen an defizitäre ausländische Firmen auch aus unseren früheren Kohäsionszahlungen erfolgt?
7. Der Bundesrat war bisher nicht der Meinung, dass Zahlungen oder Subventionen vor allem unseren Unternehmen zugutekommen müssen. Ändert er angesichts der Studie jetzt seine Meinung?
8. Geht er davon aus, dass die EU-Länder ihre nichtgesetzeskonforme Politik rasch korrigieren werden?
9. Welche Schweizer Interessen vermochte er gegenüber der EU nachhaltig durchzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat setzt sich allgemein gegen Diskriminierungen im internationalen Handel ein und wehrt sich in den vorgesehenen Verfahren und Organen, wenn wirtschaftspolitische Massnahmen eines Staates gegen Staatsverträge mit der Schweiz verstossen, etwa in den Gemischten Ausschüssen der bilateralen Abkommen Schweiz-EU oder der Freihandelsabkommen mit Drittstaaten sowie in den verfügbaren WTO-Gremien. Bei den in der erwähnten Studie analysierten Massnahmen handelt es sich nicht um spezifisch auf die Schweiz zielende Massnahmen. Ausserdem verstossen sie nicht zwingend gegen die internationalen Verpflichtungen der EU. Die Studie wertet wirtschaftspolitische Massnahmen mit potenziellem Einfluss auf Handelspartner aus.

1. Die Studie hält lediglich fest, dass Schweizer Exporte im Umfang von 17 Milliarden Schweizerfranken in Bereichen stattgefunden haben, die potenziell von den erfassten wirtschaftspolitischen Massnahmen betroffen sind. Die effektiven Auswirkungen der Massnahmen werden von der Studie nicht untersucht.
- 2./3./8. Der Bundesrat hat keine Kenntnis von wirtschaftspolitischen Massnahmen, die Staatsverträge der Schweiz tangieren würden und die nicht bereits jetzt Gegenstand von Diskussionen in den zuständigen Gremien zwischen der Schweiz und der EU sind. Auch macht die Studie keine Aussagen über die Vereinbarkeit der untersuchten Massnahmen mit internationalen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten.
4. Die Handelskosten für Exporte der Schweiz in die EU haben in den letzten Jahren insbesondere dank der bilateralen Abkommen abgenommen. Darüber hinaus bilden die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU für Bereiche, die sie abdecken, eine gute Grundlage, um handelsverzerrende Massnahmen zu diskutieren und Lösungen zu finden. Die überwiegende Mehrheit der in der Studie erwähnten Massnahmen betrifft allerdings Bereiche, die nicht in den Geltungsbereich der Abkommen mit der EU fallen.
- 5./6. Mit ihrem Beitrag von insgesamt 1,302 Milliarden Schweizerfranken beteiligt sich die Schweiz an der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Der Beitrag der Schweiz unterstützt rund 300 konkrete Projekte in den 13 Staaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind. Mit dem Beitrag der Schweiz werden Projekte unterstützt, die im öffentlichen Interesse liegen und den vereinbarten Kriterien entsprechen. Die von der Schweiz unterstützten Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen werden in den Partnerländern öffentlich ausgeschrieben.
- Über eine mögliche Erneuerung des autonomen Beitrags der Schweiz wird der Bundesrat im Licht der weiteren Entwicklung der Gesamtbeziehungen mit der EU entscheiden.
7. Betreffend Auftragsvergabe und Subventionen an Unternehmen ist die Einhaltung von internationalen Verpflichtungen im Interesse der Schweiz. So unterliegt beispielsweise die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowohl in der Schweiz als auch in der EU den Bestimmungen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68). Dieses Abkommen gewährleistet Schweizer Unternehmen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen im EU-Raum.
9. In den Jahren 2015 und 2016 erliess die EU Antidumpingzölle in einer Verordnung gegen verschiedene Süsstoffe aus China. Schweizer Unternehmen, die diese Süsstoffe aus China zur Herstellung von Mischungen und Zubereitungen (z. B. Bonbons oder Pastillen für medizinische Zwecke) verwenden und ihre Produkte in die EU exportieren, wären von der ursprünglichen Fassung der Verordnung der EU betroffen gewesen. Die Schweiz setzte sich unter Berufung auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU erfolgreich dafür ein, dass Mischungen und Zubereitungen von den Massnahmen ausgenommen wurden. Im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gibt es nur wenige Streitfälle. Dies ist ein Zeichen, dass diese Abkommen in der Regel korrekt umgesetzt werden und ihre Funktion erfüllen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amstutz Adrian Frehner Sebastian Giezendanner Ulrich Grüter Franz Herzog Verena Hess Erich Knecht Hansjörg
Rime Jean-François Salzmann Werner Steinemann Barbara Walliser Bruno Walter Hansjörg Zanetti Claudio

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;10

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3182 – Interpellation

Bezahlte Ferien für arbeitslose Ausländer

Eingereicht von	 Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Laut einem Zeitungsartikel können arbeitslose Ausländer aus dem EU-Raum während drei Monaten bezahlte Ferien in ihrer Heimat beziehen. Beschönigend wird dies "Mitnahmerecht" oder "Leistungsexport" genannt; sie dürfen sozusagen ihren Anspruch auf Arbeitslosenversicherung ins Ausland mitnehmen, ohne auch nur einen Finger zu rühren oder eine einzige Bewerbung schreiben zu müssen. Diesen extremen Missbrauch der Arbeitslosenversicherung - von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen - haben wir der immer wieder hochgelobten Personenfreizügigkeit mit der EU zu verdanken. Und dies widerspricht der Gleichstellung gegenüber den Arbeitsuchenden in unserem Land.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich hier um einen unschönen Einzelfall, oder wie viele Fälle gibt es in diesen Bereichen "Mitnahmerecht" oder "Leistungsexport"?
2. Ist er bereit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diesen Missbrauch der Arbeitslosenversicherung abzustellen?
3. Trifft es zu, dass das Seco die Gewährung von kontrollfreien Tagen für arbeitslose Ausländer noch mit Tipps und Ratschlägen unterstützt?
4. Findet er diese Beratungen rechtens, wenn nein, was unternimmt er dagegen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Die Koordination im Bereich der Sozialversicherungen erfolgt in der EU gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Darin ist vorgesehen, dass arbeitslose Personen, die sich zwecks Arbeitsuche in einen anderen EU-Staat begeben, sich während einer befristeten Zeitdauer ihre Arbeitslosenentschädigung im Staat der Arbeitsuche auszahlen lassen können (Art. 64 VO 883/2004). Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681), insbesondere Anhang II, erfolgt die Koordination zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ebenfalls gestützt auf die EU-Verordnung 883/2004. Dies gilt analog im Verhältnis zu den Efta-Staaten aufgrund des Efta-Übereinkommens.

Dies bedeutet, dass arbeitslose Personen, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen und sich zwecks Stellensuche in einen EU- oder Efta-Staat begeben, in der Schweiz beantragen können, ihre Arbeitslosenentschädigung in den Staat der Stellensuche mitzunehmen (Leistungsexport). Grundsätzlich bewilligt die Schweiz eine solche Auszahlung nur für drei Monate.

Ein Leistungsexport ist nur möglich, wenn der Anspruch bei den zuständigen Stellen im für die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung zuständigen Staat abgeklärt wurde. Ist dies der Fall, muss sich die betreffende Person umgehend bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung des Staates, in den sie die Leistungen exportieren lassen will, anmelden und die Kontrollvorschriften gemäss der Gesetzgebung dieses Staates erfüllen.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung des Staates, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, meldet dem zahlungspflichtigen Staat alle Sachverhalte, welche die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung beeinflussen (Verzicht auf Stellensuche, Ablehnung einer zumutbaren Stelle usw.).

Die Leistungsausrichtung und Sanktionierung richtet sich nach den nationalen Vorschriften des Staates, der die Leistungen erbringt (d. h. bei einem Export aus der Schweiz nach dem schweizerischen Arbeitslosenversicherungsgesetz, Avig). Besteht gemäss Avig kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung oder liegt ein Sachverhalt vor, der zu einer Reduktion des Anspruchs führt, werden die Leistungen entsprechend angepasst bzw. reduziert. Mittels eines Leistungsexports können keine

Leistungen generiert werden, auf die man bei Aufenthalt im Inland keinen Anspruch hätte.

1. 2016 haben insgesamt rund 2600 arbeitslose Personen einen Leistungsexport bezogen, davon waren knapp 2300 in der Schweiz registrierte Ausländerinnen und Ausländer. Die meisten dieser Personen haben einen Leistungsexport in ihr Heimatland gemacht, d. h., sie haben im Hinblick auf eine Rückkehr in ihrem Heimatland eine Stelle gesucht. Während bzw. unmittelbar nach dem Leistungsexport haben sich über drei Viertel der rund 2600 Personen bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) abgemeldet, mehrheitlich weil sie eine Stelle im Ausland gefunden haben bzw. nicht in die Schweiz zurückgekehrt sind.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass beim Leistungsexport kein erhöhtes Missbrauchsrisiko besteht. Der Schweiz werden von den ausländischen Staaten die zur Beurteilung erforderlichen Angaben übermittelt. Gestützt darauf erfolgen entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Beratenden in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bzw. durch die Arbeitslosenkassen, analog zu den Kontrollen der Leistungen der ALV im Inland. Eine Verstärkung der Kontrollen im In- und Ausland ist nicht angedacht, der damit verbundene administrative Aufwand wäre im Verhältnis zum geringen Missbrauchsrisiko unangemessen.

3./4. Es ist die Aufgabe der ALV, Versicherte über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Art. 27 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Daher veröffentlicht das Staatssekretariat für Wirtschaft als Ausgleichsstelle der ALV (Art. 83 Avig) einerseits Informationen über den Leistungsexport auf der Website der ALV www.treffpunkt-arbeit.ch. Andererseits liegen diese Informationsbroschüren in den RAV auf.

Eine Abkehr von der offenen und transparenten Information erachtet der Bundesrat nicht als zielführend.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amstutz Adrian Frehner Sebastian Giezendanner Ulrich Grüter Franz Herzog Verena Hess Erich Knecht Hansjörg
Rime Jean-François Salzmann Werner Steinemann Barbara Walliser Bruno Walter Hansjörg Zanetti Claudio

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;44;10

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3183 – Interpellation

Lebenslang Sport treiben. Ist die Sportförderung für ältere Personen nicht essenziell?

Eingereicht von	 Marchand-Balet Géraldine
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die positiven Auswirkungen von Sport und ganz allgemein von Bewegung sind wissenschaftlich erwiesen und vor allem politisch unbestritten.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden bei der Förderung des Breitensports, oft auch "Sport für alle" genannt, die demografischen Entwicklungen, also die erwiesene Alterung der Bevölkerung, berücksichtigt?
2. Gibt es ein Förderungskonzept für den Sport für ältere Personen, gewissermassen ein Äquivalent zum Konzept "Jugend und Sport" für die 5- bis 20-Jährigen und für die 21- bis 60-Jährigen?
3. Ist ein Sportkonzept für Gesundheit und Wohlbefinden denkbar, dessen wichtigste Zielgruppe die Personen über 60 Jahre sind?

Begründung

Die positiven Auswirkungen von Bewegung und sportlicher Betätigung müssen nicht mehr bewiesen werden und sind von allen allgemein anerkannt. Sportliche Betätigung verringert die Anfälligkeit für Krankheiten, steigert das Wohlbefinden und ermöglicht älteren Personen, länger unabhängig zu bleiben. Sport spielt also eine massgebliche Rolle in der Gesundheitsförderung. Das Ziel des Sportförderungsgesetzes ist insbesondere, die Sportaktivitäten in der gesamten Bevölkerung auf allen Altersstufen zu fördern.

Angesichts der demografischen Entwicklungen und der erwiesenen Alterung der Bevölkerung würde ein Sportkonzept für ältere Personen mit gezielten und für alle zugänglichen Angeboten erlauben, das Gesundheitssystem etwas zu entlasten.

Es scheint so, als wären die bestehenden Programme im Bereich der Sportförderung nur teilweise auf die Entwicklungen der Gesellschaft abgestimmt. Daher müssen diese Programme an die veränderten Rahmenbedingungen und insbesondere an die Alterung der Bevölkerung angepasst werden.

Im Folgenden ein paar Beispiele für mögliche Massnahmen:

- das Konzept "Lebenslang Sport treiben" fördern;
- die nötigen geeigneten Plätze zur Verfügung stellen;
- gezielte Ausbildungsangebote für den Sport mit älteren Personen schaffen;
- Organisationen wie Pro Senectute oder Val Rando unterstützen;
- Sportanlagen, die den Sport für alle fördern, unterstützen, zum Beispiel Slow-up.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Die demografische Veränderung hat auch Einfluss auf die Anforderungen an die Sport- und Bewegungsförderung. So steigt unter anderem die Nachfrage nach Sportangeboten für Personen im Pensionsalter. Sport und Bewegung als präventive Elemente eines gesunden Lebensstils und als begleitende Therapie chronischer Erkrankungen gewinnen an Bedeutung. Diese Erkenntnis ist unter anderem dargestellt im Bericht des Bundesrates vom Dezember 2016 "Demografischer Wandel in

der Schweiz: Handlungsfelder auf Bundesebene".

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Das vom Bundesrat am 26. Oktober 2016 verabschiedete Breitensportkonzept des Bundes setzt sich auch mit Fragen zur demografischen Entwicklung auseinander. Das Konzept bringt dies mit dem Grundsatz "Sport für alle" zum Ausdruck. Möglichst alle Menschen sollen Sport- und Bewegungsangebote nutzen und davon profitieren können. In diesem Sinne sind die auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Sportförderungsprogramme der Schweiz herausgefordert, namentlich auch das Programm Erwachsenensport Schweiz des Bundesamtes für Sport. Es geht darum, Massnahmen und Angebote zu entwickeln, damit auch die ältere Bevölkerung aus einem breiten und qualitativ guten Angebot auswählen kann. Dabei gilt es, das Gebot der Subsidiarität staatlicher Fördermassnahmen zu beachten. Die staatliche Unterstützung soll dort gezielt ansetzen, wo private Aktivitäten ausbleiben. In erster Linie sind Private und bestehende Organisationen, wie zum Beispiel Pro Senectute, gefordert.
2. Das Programm Erwachsenensport Schweiz ist ein Breitensportprogramm für Erwachsene aller Altersstufen ab 20 Jahren. Damit wird ein Kontinuum der Sportförderung im Sinne des lebenslangen Sporttreibens geschaffen. Das seit 2009 bestehende Programm hat zum Ziel, die Qualität der Angebote adressatengerecht zu entwickeln. Im Rahmen des Programms engagiert sich das Bundesamt für Sport in erster Linie in der Ausbildung von Experten und arbeitet hierfür eng mit 35 Partnerorganisationen zusammen. Es unterstützt deren Ausbildungsangebote zudem mit Subventionen. Für das Alterssegment 60 plus ist Pro Senectute ein zentraler Partner.
3. Aufgrund des beschränkten finanziellen Handlungsspielraums des Bundes ist die Weiterentwicklung des Programms Erwachsenensport Schweiz bzw. eines spezifischen Förderprogramms für Personen über 60 Jahre keine prioritäre Aufgabe des Bundesamtes für Sport. Das Angebot von Pro Senectute ist daher ein wichtiges Element der Sport- und Bewegungsförderung für die erwähnte Altersgruppe.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Ammann Thomas Bégli Claude Borloz Frédéric Bulliard-Marbach Christine Fehlmann Rielle Laurence
Gmür-Schönenberger Andrea Gschwind Jean-Paul Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Page Pierre-André
Regazzi Fabio Reynard Mathias Schmidt Roberto Vogler Karl Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3184 – Interpellation

Die Sozialhilfe scheitert an ihrem Auftrag

Eingereicht von	 Piller Carrard Valérie
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Sozialhilfe steht unter Druck. Nicht nur nimmt die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger stetig zu, auch die individuellen Notlagen werden komplexer, und die Dauer des Sozialhilfebezugs wird immer länger. Gleichzeitig werden die finanziellen Mittel für die staatliche Hilfe regelmässig wegen kantonaler und kommunaler Sparmassnahmen gekürzt, sodass die Sozialdienste mit weniger Mitteln mehr leisten müssen.

Eine kürzlich erstellte Studie von Caritas Schweiz, dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Heilsarmee zeigt die Folgen dieser Entwicklung auf: Die Sozialhilfe erfüllt Teile ihrer Aufgaben nicht mehr und verweist die Empfängerinnen und Empfänger an private Hilfswerke. Da ihr die Zeit fehlt, um das System zu erklären und die betroffenen Personen zu begleiten, und da in der Folge die Zahlungen auf sich warten lassen, sehen sich immer mehr Menschen in Notlage dazu veranlasst, sich an private Hilfsorganisationen zu wenden. Die Studie zeigt überdies, dass aufgrund der fehlenden Beratung und Begleitung der von Armut betroffenen Personen immer mehr Menschen die Rechtsberatung privater Hilfswerke in Anspruch nehmen, um die Leistungen zu beziehen, die ihnen zustehen. Laut Artikel 12 der Bundesverfassung haben Personen in Notlage Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Aufgabe des Bundes und der Kantone ist somit klar. Die Sicherung des Existenzminimums liegt im Zuständigkeitsbereich des Staates und umfasst mehr als nur finanzielle Leistungen.

1. Ist sich der Bundesrat des Ernsts der Lage der Sozialhilfe bewusst?
2. Angesichts der zunehmenden Zahl von Personen, die auf die Inanspruchnahme von sozialen Beratungs- und Begleitungsleistungen verzichten, teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Kantone ihren Aufgaben und somit Artikel 12 der Bundesverfassung nicht gerecht werden?
3. Wie gedenkt die Regierung dieses für die betroffenen Personen manchmal dramatische Problem zu beheben? Plant der Bundesrat, die Arbeiten für ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe wieder aufzunehmen, um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegenzuwirken?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Der Bundesrat ist sich des finanziellen und politischen Drucks bewusst, der in den Kantonen auf der Sozialhilfe lastet. Es wurden bereits mehrere Vorstösse zu diesem Thema eingereicht, namentlich die Anfrage Feri Yvonne [13.1066](#), "Sozialhilfe", und das Postulat Feri Yvonne [14.3706](#), "Materielle Sozialhilfe. Einhaltung der Bundesverfassung".
2. Die Komplementarität und die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Sozialhilfe und privaten Hilfsorganisationen, Stiftungen und Kirchen sind durchaus wünschenswert und entsprechen dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5a der Bundesverfassung; SR 101). Die Studie "Hilfswerke und öffentliche Sozialhilfe - von der Komplementarität zur Subsidiarität?", auf die die Interpellation Bezug nimmt, stellt fest, dass sich die Komplementarität mehr und mehr wandelt und häufig dazu führt, dass Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe von privaten Organisationen übernommen werden. Einen systematischen und umfangreichen Transfer von Sozialhilfefällen an Hilfsorganisationen lässt die Studie jedoch nicht erkennen. Deshalb kann der Bundesrat die zum Ausdruck gebrachte Sorge zwar nachvollziehen, aber daraus nicht folgern, dass die Kantone ihre Verantwortung grundsätzlich vernachlässigen und gegen Artikel 12 der Bundesverfassung verstossen.
3. Der Bericht "Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Handlungsbedarf und -möglichkeiten", den der Bundesrat am 25. Februar 2015 vorgelegt hat, bleibt aktuell. Darin anerkennt der Bundesrat die Bedeutung eines einheitlichen Sozialhilfekonzepts, das sowohl wirtschaftliche als auch persönliche Hilfe umfasst. Auch weist er auf die Wichtigkeit der Umsetzung gemeinsamer Grundsätze hin, insbesondere was Ansprüche und Pflichten sowie Rechtssicherheit

und Rechtsschutz der Bezügerinnen und Bezüger anbelangt. Der Bundesrat sieht die Stärkung einheitlicher Normen allerdings als Aufgabe der Kantone. Eine entsprechende Verpflichtung sind die Kantone über die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eingegangen, indem sie die revidierten Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe angenommen haben. Die konkreten Auswirkungen genau zu verfolgen ist Sache der SODK.

Der Bundesrat geht ferner davon aus, dass die problematische Entwicklung, die in der Interpellation genannt wird, nicht auf Lücken im Sozialhilferecht, sondern auf fehlende Ressourcen in den Sozialdiensten zurückzuführen ist. Der finanzielle Druck auf die Sozialhilfe hängt hauptsächlich von der Art der Ressourcen- und Aufgabenverteilung innerhalb der Kantone ab. Es handelt sich somit um eine kantonale Aufgabe, die nicht einheitlich mittels Rahmengesetz gelöst werden kann.

Deshalb sieht der Bundesrat keinen Anlass, sich erneut mit dem Rahmengesetz für Sozialhilfe zu befassen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3185 – Interpellation

Fragwürdige Bearbeitung von Personendaten durch Swisscom und Admeira

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Anfang März 2017 hat Swisscom neue allgemeine Geschäftsbedingungen und eine allgemeine Datenschutzerklärung versendet. Darin wird erklärt, wie die Personendaten künftig im Rahmen der Werbevermarktung mit Partnern bearbeitet und verwendet werden.

Wenn die Kundinnen und Kunden nicht innerhalb einer bestimmten Frist in einem recht langwierigen Online-Prozess ihre Zustimmung verweigern, erhält Swisscom ihre Erlaubnis, ihre Daten zur kommerziellen Nutzung an Admeira weiterzugeben - eine von der SRG, Swisscom und Ringier gemeinsam gegründete Firma. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass viele Kundinnen und Kunden den Brief nicht fertig gelesen und weggeworfen haben, somit das Kleingedruckte übersehen und den Änderungen bezüglich der Verwendung ihrer Daten - ohne sich dessen bewusst zu sein - zugestimmt haben.

Tatsache ist, dass ein Teil der Rechtsprechung und der Lehre diese Form der stillschweigenden Annahme als nicht ausreichend ansieht. Daher irritiert das Vorgehen von Swisscom - umso mehr noch, als in Bezug auf Admeira ohnehin schon viele Grauzonen bestehen. Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Ist diese Form der stillschweigenden Annahme aus Sicht des Bundesrates genug, um in diesem Fall eine vertragliche Vereinbarung zu begründen?
2. Warum hat Swisscom nicht eine andere Vorgehensweise, z. B. ein "Opt-in-Verfahren", gewählt - schliesslich sollte der Bund doch am Schutz der Kundinnen und Kunden interessiert sein?
3. War der Bundesrat über die Vorgehensweise von Swisscom informiert worden?
4. Findet es der Bundesrat angezeigt, dass ein bundesnahes Unternehmen diese Vorgehensweise wählt, um die Daten für die Erstellung von Personenprofilen verwenden zu können?
5. Denkt der Bundesrat nicht, dass aggregierte und anonymisierte Daten - die oft noch aus der PTT-Zeit stammen - ein Gut darstellen, auf das alle Medien- und Werbeunternehmen gleichermassen zugreifen können sollten?
6. Zurzeit sind mehrere parlamentarische Vorstösse zum Thema Admeira hängig, ebenso wie auch Gerichtsverfahren. Wie beurteilt der Bundesrat diese Situation?
7. Wie kann der Bundesrat die Weitergabe und Verwendung der Daten vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts (Verbot von Quersubventionierungen) und des Telekommunikationsrechts rechtfertigen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Die zivilrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles ist nicht Sache des Bundesrates. Die Frage der Gültigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird vom materiellen Recht - insbesondere vom Obligationen- und vom Lauterkeitsrecht - geregelt. Dessen Durchsetzung untersteht den zuständigen Zivilgerichten.
2. Swisscom ist eine selbstständige Aktiengesellschaft, an welcher der Bund von Gesetzes wegen die Mehrheit des Aktienkapitals hält. Der Bundesrat gibt Swisscom alle vier Jahre strategische Ziele vor, wobei er sich auf deren grundsätzliche Ausrichtung beschränkt und darüber hinaus ihre unternehmerische Autonomie anerkennt.

Die Opt-out-Methode führt dazu, dass eine Neuerung, die automatisch in Kraft tritt, wenn man sich nicht explizit gegen sie ausspricht, von einer grösseren Anzahl der Nutzenden akzeptiert wird. Dies bringt aus Sicht eines Unternehmens Vorteile mit

sich, und entsprechend wird diese Vorgehensweise insbesondere auch von den meisten Internetdienstleistern bevorzugt. Andererseits zeigt gerade das mediale Echo bezüglich der AGB-Änderung von Swisscom, dass in der heutigen Zeit viele Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Schutz ihrer Daten sensibel sind und sich über ein kompliziertes Opt-out ärgern. Im Rahmen ihrer unternehmerischen Autonomie und der geltenden rechtlichen Bestimmungen steht es Swisscom jedoch frei, darüber zu entscheiden, welche Methoden sie zum Sammeln von Daten wählt.

3. Grundsätzlich ist es nicht vorgesehen, dass Swisscom den Bundesrat über spezifische operative Tätigkeiten informiert. Dies ist auch im vorliegenden Fall nicht geschehen.

4. Wie unter Ziffer 2 erwähnt, anerkennt der Bundesrat die unternehmerische Autonomie von Swisscom. Das gewählte Vorgehen liegt in der operativen Verantwortung von Swisscom. Der Bundesrat äussert sich nicht zur Angemessenheit einzelner Entscheide. Der Bund setzt sich überdies für die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen ein (Corporate Social Responsibility, CSR). Diese bezieht sich auf die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt und berücksichtigt die Interessen der Anspruchsgruppen (z. B. Aktionäre, Arbeitnehmende, Konsumierende, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen). Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der CSR, namentlich auch dort, wo er als Unternehmenseigentümer auftritt, und nimmt so eine Vorbildfunktion wahr. Derzeit prüft der Bund die Situation im Zusammenhang mit dieser Vorbildfunktion.

5. Swisscom - wie auch andere Fernmeldedienstanbieterinnen - verfügt über Nutzerdaten aus ihrer Kundenbeziehung. Soweit diese Daten aus der Zeit vor der Teilprivatisierung im Jahr 1998 stammen, ist zu bemerken, dass das Telekommunikationsunternehmungsgesetz bei der Überführung der Anstaltsteile der PTT in die Swisscom AG nicht vorgesehen hat, dass bestehende Kundendaten nicht weiterverwendet werden dürften. Darüber hinaus geniesst Swisscom auch bei der Nutzung von Kundendaten grundsätzlich unternehmerische Autonomie, solange sie sich insbesondere an das Wettbewerbsrecht, den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis hält.

Eine medienpolitisch motivierte Bestimmung enthält das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Gemäss Artikel 29 RTVG darf die SRG bei nichtkonzessionierten Tätigkeiten wie etwa der Werbevermarktung den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen nicht erheblich beschränken.

Im Rahmen der Erarbeitung einer kohärenten und zukunftsorientierten Datenpolitik hat der Bund die bundesnahen Betriebe Post, SBB, Skyguide, Swisscom sowie die SRG eingeladen, ihre Datenbestände zu inventarisieren und offenzulegen, welche Zugangsbedingungen für diese Daten gelten. Die Auflistung derjenigen Datenbestände, die als offen ("open") bzw. eingeschränkt ("restricted") für eine allfällige Weiterverwendung durch Dritte zur Verfügung stehen, und die jeweiligen Zugangsbedingungen zu diesen Daten sollen in geeigneter Form publiziert werden. Rechtlich gibt es keine Grundlage, um die bundesnahen Betriebe zu einer Publikation von Datenbeständen für eine Weiterverwendung zu verpflichten. Ob die Einführung einer solchen gemäss Verfassung überhaupt möglich wäre, müsste sodann gegebenenfalls abgeklärt werden.

6. Das UVEK kam in seiner Verfügung vom 29. Februar 2016 zum Schluss, dass der Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen durch die gemeinsame Werbevermarktung von SRG, Swisscom und Ringier nicht erheblich beschränkt wird. Da dieses Verfahren beim Bundesgericht hängig ist, äussert sich der Bundesrat dazu nicht weiter.

7. Sollten sich Anzeichen für eine Verletzung des Kartellrechts ergeben, könnte die Wettbewerbskommission (Weko) tätig werden. Das Werbevermarktungsunternehmen Admeira wurde von der Weko geprüft und genehmigt, da keine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs zu erwarten sei. Im Fernmelderecht ist insbesondere das Fernmeldegeheimnis zu beachten, dessen Verletzung überdies auch strafrechtlich sanktioniert wird.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Giezendanner Ulrich Glauser-Zufferey Alice Nicolet Jacques Pieren Nadja Regazzi Fabio Rickli Natalie Rutz Gregor Salzmann Werner Wobmann Walter

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

34;15;1236

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaefte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3186 – Motion

Tierverkehrsdatenbank für Schafe

Eingereicht von	 Aebi Andreas
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, für die Tiere der Schafgattung so rasch als möglich die analogen Vorgaben bezüglich Tierverkehrsdatenbank (TVD) zu erlassen, wie sie für die Tiere der Rindergattung und Equiden gelten.

Begründung

Die TVD stellt die Rückverfolgbarkeit von Schweizer Schaffleisch, -milch und -wolle sicher. Die Rückverfolgbarkeit vermittelt den Konsumenten Glaubwürdigkeit und Vertrauen in Schweizer Schafprodukte und ist somit von zentraler Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Schweizer Schafproduktion. Als Nebennutzen liefert die TVD wie beim Rindvieh bereits seit mehreren Jahren automatisch die für Direktzahlungen notwendigen Angaben. Dadurch werden die Schafhalter von aufwendigen Berechnungen befreit.

Die Schafhaltung ist für die Schweiz aus folgenden Gründen wichtig:

Die Bewirtschaftung der Weideflächen im Berggebiet mit Rindvieh ist aus wirtschaftlichen Gründen rückläufig. Um der Vergandung und damit auch der Gefahr von Lawinen entgegenzuwirken, muss die Bewirtschaftung dieser Flächen auch für die Zukunft gesichert werden. Dafür ist das Schaf das standortgerechte und ökologische Nutztier.

Die Schweizer Schafhaltung benötigt aus folgenden Gründen unterstützende Rahmenbedingungen:

Die Schweizer Schafhaltung ist einem massiven Druck durch ausländisches Lammfleisch ausgesetzt. Der Import ist enorm gestiegen (um 16 Prozent gegenüber 2005). In der Folge ist der Inlandanteil stark gesunken; er beträgt aktuell noch 34 Prozent und liegt somit wesentlich unter den Inlandanteilen von Kalbfleisch (97 Prozent), Rindfleisch (81 Prozent) und Schweinefleisch (96 Prozent).

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

➤ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Amstutz Adrian Birrer-Heimo Prisca Bourgeois Jacques Brélaz Daniel Brunner Toni Bächler Jakob Buffat Michaël
Bühler Manfred Campell Duri Chiesa Marco Clottu Raymond Giezendanner Ulrich Glauser-Zufferey Alice
Grin Jean-Pierre Grüter Franz Häsler Christine Hausammann Markus Heim Bea Keller Peter Müller Leo
Nicolet Jacques Page Pierre-André Reimann Maximilian Ritter Markus Rösti Albert Ruppen Franz
Salzmann Werner Schelbert Louis von Siebenthal Erich Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3188 – Motion

Grenzwachtkorps. Schuster, bleib bei deinem Leisten!

Eingereicht von



Romano Marco

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit das Grenzwachtkorps (GWK) im Zusammenhang mit den Migrationsströmen sich auf seine Kernaufgabe, die Grenzkontrolle und die Registrierung der Migrantinnen und Migranten, konzentrieren kann und sich nicht um damit zusammenhängende logistische Aufgaben und um das Management der ausserordentlichen Lage kümmern muss. Insbesondere kommt nicht infrage, dass das GWK Migrantentransporte durchführt, Infrastrukturen überwacht oder andere Aufgaben erledigt, die nicht direkt mit dem gesetzlichen Auftrag zusammenhängen. Für die mehr logistischen Tätigkeiten ist nicht das GWK einzusetzen; vielmehr müssen zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Begründung

Der Druck auf die Grenzen, insbesondere im Süden, ist seit Monaten hoch. Die Angehörigen des GWK haben mit der Überwachung der Grenze und der Registrierung der ankommenden Personen alle Hände voll zu tun. Mehrmals wurde der Personalbestand an der Südgrenze mit GWK-Angehörigen aus anderen Regionen verstärkt. Mit diesem zusätzlichen Personal sollten das bestmögliche Funktionieren und die Kontrollfrequenz sichergestellt werden. Mittelfristig wird sich die Lage nicht ändern. Die Anzahl diensthabende Personen reicht nicht immer aus, um beispielsweise alle in Chiasso ankommenden Züge zu kontrollieren.

Das GWK befasst sich immer mehr auch mit Tätigkeiten, die mit seinem gesetzlichen Auftrag nur lose verknüpft sind. So überwacht es auch die Empfangszentren und führt Migrantentransporte durch. Diese vorwiegend logistischen Aktivitäten binden nicht wenig Personal - Personal, das dann für die Überwachung der Grenze und die Registrierung der Migrantinnen und Migranten nicht zur Verfügung steht. Eine solche Verzettlung der Kräfte ist ineffizient, dies umso mehr, als das Personal knapp ist. Sie verringert zudem die Handlungsfähigkeit des Korps an der Grenze (Überprüfung der Einhaltung der Zollgesetzgebung, Grenzkontrolle und grenzüberschreitende Kriminalität). Die Lage des GWK muss über Aufträge an Dritte oder den Einsatz zusätzlicher Personen, wenn nötig auch von Fachleuten aus der Armee, so verbessert werden, dass dieses Korps optimal für die Grenzkontrolle und die Registrierung der einreisenden Migrantinnen und Migranten eingesetzt werden kann. Jede und jeder GWK-Angehörige ist angesichts des anhaltenden Drucks an der Grenze wichtig. Darum ist es notwendig, in Zusammenarbeit mit den Kantonen alle Massnahmen zu treffen, die es erlauben, GWK-Angehörige von allen Aufgaben zu befreien, die in einem weiteren Zusammenhang mit dem Asylwesen stehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.06.2017

Im letzten Jahr ist mit dem grossen Zustrom von illegalen Migranten, welche die Schweiz transitieren wollen, ohne ein Asylgesuch zu stellen, ein neues Phänomen aufgetaucht. Es sind dies Personen mit illegalem Aufenthalt, die nicht in der Schweiz bleiben dürfen, sofern sie kein Asylgesuch stellen. Diese Personen müssen während der Nacht beherbergt werden, bevor sie am nächsten Tag unter dem Titel eines bilateralen Rückübernahmeabkommens an den Herkunftsstaat rücküberstellt werden können.

Die vorliegende Motion bezieht sich auf die dadurch anfallende Arbeitsbelastung, welche nicht zum Kernauftrag des Grenzwachtkorps gehört und durch anders ausgebildete Sicherheitskräfte ausgeführt werden könnte. Nicht zur Diskussion steht die Auslagerung von Aufgaben, die einen direkten hoheitlichen Bezug haben (z. B. Empfang, Durchsuchung, Befragung).

Antrag des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Büchler Jakob Candinas Martin Cassis Ignazio Eichenberger-Walther Corina Glanzmann-Hunkeler Ida Golay Roger Jauslin Matthias Samuel Müller Leo Regazzi Fabio Rutz Gregor Salzmann Werner

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;24;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3190 – Interpellation

Swisscom und die Verwendung von Personendaten zu Marketingzwecken. Läuft alles korrekt ab?

Eingereicht von



Regazzi Fabio

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat mit dem Vorgehen der Swisscom, die zu 51 Prozent im Eigentum des Bundes ist, einverstanden, wenn diese ihren Kundinnen und Kunden Folgendes schreibt: "... beachten Sie ... dass wir Ihre Daten auch zur Bildung von Kundenprofilen nutzen, um Ihnen auf Sie zugeschnittene Angebote unterbreiten zu können"?
2. Teilt er die Haltung, dass für einen so wichtigen Entscheid in Bezug auf den Schutz unserer Daten der Grundsatz "Schweigen gilt als Zustimmung" gelten darf?
3. Ist er nicht der Ansicht, dass die Swisscom mit diesem Schritt Profit aus ihrer sehr privilegierten Position schlägt, die sie dank Admeira hat, einem Unternehmen, an dem auch die SRG und Ringier beteiligt sind und dessen Zweck die Sammlung von Daten zu Werbezwecken ist?
4. Steht dieses Vorgehen der Swisscom im Einklang mit dem Datenschutzrecht?
5. Gedenkt der Bundesrat, allenfalls bei der Swisscom zu intervenieren, um diesen Versuch der kostenlosen Datenerhebung mit dem Ziel, selber ein sehr lukratives Werbegeschäft aufzuziehen, zu unterbinden?

Begründung

Alle Personen mit einem Swisscom-Abonnement haben in den letzten Wochen einen Brief erhalten, mit dem sie informiert werden, dass die Swisscom in Zukunft die Daten auch zur Bildung von Kundenprofilen nutzen wird, um ihnen auf sie zugeschnittene Angebote unterbreiten zu können. Es wird verwiesen auf die "Allgemeine Datenschutzerklärung für Privatkunden", ein zweiseitiger Text in winziger Schrift, und auf die persönlichen Einstellungen auf der Internetseite der Swisscom - um dorthin zu gelangen, muss man zuerst ein Benutzerkonto erstellen und sich einloggen -, wo man auf zwei Seiten die Möglichkeit hat, der Verwendung der Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Alternativ kann man die Swisscom anrufen, wo man sich durch die verschiedenen Stufen der Hotline durcharbeiten muss, bis man endlich bei der richtigen Person landet. Ohne Widerspruch (per Internet oder Telefon) bis Ende März gilt der Vertrag als akzeptiert, und das Werbegeschäft kann losgehen. Abgesehen davon, dass die Art und Weise, wie dies alles über die Bühne gegangen ist, für einige Verärgerung gesorgt hat (wenn man böswillig sein wollte, könnte man der Swisscom eine bewusst orchestrierte Strategie unterstellen, um die Kundinnen und Kunden zu zermürben), wird die Swisscom ganz konkret Millionen von Personendaten der Abonnantinnen und Abonnenten, die sich nicht gewehrt haben, zu Werbezwecken verwenden können; und dies nur ein paar Monate nach der Gründung von Admeira, die sich als grösste Werbevermarktungsfirma der Schweiz mit einem multimedialen Portfolio mit Werbemöglichkeiten bezeichnet und zu deren Aktionären - nicht ganz zufällig - auch die Swisscom gehört.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Swisscom ist eine selbstständige Aktiengesellschaft, an der der Bund von Gesetzes wegen die Mehrheit des Aktienkapitals hält. Der Bundesrat gibt Swisscom alle vier Jahre strategische Ziele vor, wobei er sich jedoch auf deren grundsätzliche Ausrichtung beschränkt und darüber hinaus ihre unternehmerische Autonomie anerkennt. Das gewählte Vorgehen zum Datensammeln liegt in der operativen Verantwortung von Swisscom. Der Bund setzt sich überdies für die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen ein (Corporate Social Responsibility, CSR). Diese bezieht sich auf die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt und berücksichtigt die Interessen der Anspruchsgruppen (z. B. Aktionäre, Arbeitnehmende, Konsumierende, lokale Gemeinschaften,

Nichtregierungsorganisationen). Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der CSR, namentlich auch dort, wo er als Unternehmenseigentümer auftritt, und nimmt so eine Vorbildfunktion wahr. Derzeit prüft der Bund die Situation im Zusammenhang mit dieser Vorbildfunktion.

2. Welche Anforderungen eine Einwilligung in die Bearbeitung von Personendaten erfüllen muss, ist in Artikel 4 Absatz 5 des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) geregelt. Diese Einwilligung ist erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen. Es ist nicht Sache des Bundesrates zu beurteilen, ob diese Bestimmung vorliegend eingehalten ist. Die Frage der Gültigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen wird vom materiellen Recht - insbesondere vom Obligationen- und vom Lauterkeitsrecht - geregelt. Dessen Durchsetzung untersteht den zuständigen Zivilgerichten.

3. Swisscom geniesst unternehmerische Autonomie. Entsprechend ist es Swisscom nicht verwehrt, Kooperationen der vorliegenden Art einzugehen. Das Werbevermarktungsunternehmen Admeira wurde von der Weko geprüft und genehmigt, da keine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs zu erwarten sei. Auch das UVEK sah keinen Anlass, der SRG Auflagen für die Beteiligung an Admeira aufzuerlegen. Dieses Verfahren ist beim Bundesgericht hängig.

4. Die juristische Würdigung, welche Arten der Einwilligung in die vorliegende Bearbeitung von Personendaten rechtmässig sind, obliegt nicht dem Bundesrat, sondern den Organen der Ziviljustiz bzw. dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

5. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, verfügt Swisscom im Bereich ihrer operativen Tätigkeiten über unternehmerische Autonomie. Vor diesem Hintergrund steht es Swisscom frei, darüber zu entscheiden, welche Methoden sie zum Sammeln von Daten wählt. Selbstverständlich hat dies im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu geschehen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Bühler Manfred](#) [Burkart Thierry](#) [Buttet Yannick](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Gschwind Jean-Paul](#) [Quadri Lorenzo](#)
[Rickli Natalie](#) [Romano Marco](#) [Rutz Gregor](#) [Wasserfallen Christian](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;1236

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3191 – Motion

Automatisierte Fahrzeuge. Möglichst schnell den rechtlichen Rahmen festlegen

Eingereicht von



Regazzi Fabio

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst schnell den rechtlichen Rahmen für automatisierte Fahrzeuge in der Schweiz festzulegen. Er soll die erforderlichen Anpassungen der verschiedenen anwendbaren Gesetze (Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01; Versicherungsvertragsgesetz, SR 221.229.1 usw.) ausarbeiten und dabei insbesondere die technischen und rechtlichen Aspekte festlegen, die für den Einsatz solcher Fahrzeuge in der Schweiz gelten sollen.

Begründung

Die Zukunft der Mobilität zeichnet sich klar ab: Sie gehört den automatisierten Fahrzeugen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Fahrzeuge, die dank verschiedener technischer Funktionen (wie Radar, Lidar, GPS, Videoerkennung usw.) in der Lage sind, ohne menschliches Zutun die wesentlichen Transportfunktionen zu erfüllen. Auf diesem neuen Gebiet ist eine unaufhaltsame Entwicklung im Gang, und alle grossen Autobauer, aber auch einige der Schwergewichte aus dem Silicon Valley (allen voran Google, aber andere ebenso) investieren Unsummen in die Entwicklung dieser Technologie. Genauso rasant multiplizieren sich die Testfahrten für solche Fahrzeuge, und zwar auch im Strassenverkehr, was offensichtlich nicht immer problemlos verläuft (vgl. z. B. <https://www.nzz.ch/schweiz/selbstfahrender-minibus-postauto-unterbricht-test-nach-unfall-ld.118212>). Niemand kann vorhersehen, wie die Entwicklung bei den automatisierten Fahrzeugen verlaufen wird und wann die Technologie in jeglicher Hinsicht als zuverlässig eingestuft werden kann. Doch die Tendenz scheint in jedem Fall unumkehrbar, weshalb es sicher angebracht ist, sich frühzeitig mit diversen Problemen zu befassen, die dieser technologische Fortschritt mit sich bringt. Es ist offensichtlich, dass wir vor einem Paradigmenwechsel stehen, der die aktuell geltenden Regeln neu zur Diskussion stellt. Entsprechend muss der rechtliche Rahmen angepasst werden, damit einige grundsätzliche, heikle Punkte geregelt werden. Dazu gehören beispielsweise (nicht abschliessend aufgezählt): die technischen Anforderungen an solche Fahrzeuge, die Sicherheitsvorschriften (die wegen der innovativen Natur der Fahrzeuge sehr streng sein müssen), die Erkennbarkeit der Fahrzeuge für die Strassenbenutzerinnen und -benutzer, das Thema der Privacy und nicht zuletzt die rechtlichen Fragen rund um die Haftung bei Unfällen, auch aus Versicherungsperspektive.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Ammann Thomas Bühler Manfred Burkart Thierry Buttet Yannick Candinas Martin Giezendanner Ulrich
Grossen Jürg Grunder Hans Gschwind Jean-Paul Guhl Bernhard Quadri Lorenzo Rutz Gregor

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3193 – Interpellation

Anerkennung des Istanbul-Protokolls zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter durch den Bund

Eingereicht von	 Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Istanbul-Protokoll (kompletter Titel: "Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe") ist der Standard der Vereinten Nationen für die Ausbildung in der Begutachtung von Personen, die den Vorwurf erheben, gefoltert oder misshandelt worden zu sein, für die Untersuchung und Dokumentation von Fällen mutmasslicher Folter und für die Meldung solcher Erkenntnisse an die Justiz und andere Ermittlungsbehörden.

In einer Resolution hat die Uno-Vollversammlung am 4. Dezember 2000 empfohlen, die Prinzipien des Istanbul-Protokolls als ein starkes Instrument im Kampf gegen Folter zu beachten. Die Uno-Menschenrechtskommission hat am 20. April 2000 zur Beachtung der Prinzipien des Istanbul-Protokolls aufgerufen. Diese Empfehlung wurde am 23. April 2003 nochmals bekräftigt.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Erkennt er den Beweiswert von Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll an?
2. Existieren bei den Bundesbehörden, insbesondere Staatssekretariat für Migration und Bundesamt für Justiz, Weisungen, die den Beweiswert von Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll bekräftigen?
3. Falls entsprechende Weisungen existieren, wie lauten diese?
4. Ist er bereit, seine Behörden bei umstrittenen Vorwürfen von Folter in Verfahren anzuweisen, ein Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll anzufordern?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Das Istanbul-Protokoll beinhaltet allgemeingültige Standards zur Untersuchung und Dokumentation von Folter und weiteren Menschenrechtsverletzungen. Die Berücksichtigung dieser Standards soll dazu beitragen, den Kampf gegen Folter zu verstärken und potenzielle Täter und Opfer zu erkennen. Der Bundesrat begrüsst Anstrengungsmassnahmen in dieser Hinsicht.

Die Standards des Istanbul-Protokolls wurden durch diverse Sachverständige (unter anderem Gerichtsmediziner, Ärzte, Rechtsanwälte) während einem dreijährigen Prozess ausgearbeitet und von der UN-Generalversammlung angenommen. Die EU und die Afrikanische Menschenrechts- und Völkerrechtskommission haben das Protokoll als "geeignetes Mittel zur Aufklärung und Dokumentation von Foltervorwürfen" anerkannt. Gutachten, die im Einklang mit den Standards des Istanbul-Protokolls erstellt werden, kann somit ein erhöhter wissenschaftlicher Wert zuerkannt werden.

Artikel 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) sieht vor, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Zu diesem Zweck können auch Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden (Art. 12 Bst. e VwVG). Den zuständigen Behörden ist es somit möglich, bei umstrittenen Vorwürfen von Folter ein entsprechendes Gutachten gestützt auf die Standards des Istanbul-Protokolls einzuholen.

Gegenwärtig existieren keine Weisungen, welche sich konkret auf den Beweiswert von Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll beziehen. Werden beim Staatssekretariat für Migration (SEM) Gutachten eingereicht, werden diese berücksichtigt, sofern diese für das Asylverfahren relevant sind. Gleiches geschieht auch auf gerichtlicher Ebene. Ergeben sich aus den Akten hinreichende Anhaltspunkte über eine Täterschaft, ist die Zusammenarbeit zwischen dem SEM und anderen Partnern (Bundesanwaltschaft, Nachrichtendienst des Bundes, Bundesamt für Polizei, Bundesamt für Justiz) gewährleistet.

Es besteht eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des SEM, des Bundesamtes für Gesundheit und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, welche sich mit dem Istanbul-Protokoll befasst.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (45)

Amarelle Cesla Amherd Viola Arslan Sibel Badran Jacqueline Barrile Angelo Béglé Claude Brélaz Daniel
Buttet Yannick de la Reussille Denis Fiala Doris Flach Beat Fluri Kurt Fricker Jonas Girod Bastien Graf Maya
Guldimann Tim Gysi Barbara Hadorn Philipp Häsler Christine Heim Bea Humbel Ruth Ingold Maja
Jauslin Matthias Samuel Landolt Martin Lohr Christian Marchand-Balet Géraldine Markwalder Christa Marti Min Li
Mazzone Lisa Meyer Mattea Munz Martina Pardini Corrado Quadranti Rosmarie Reynard Mathias Riklin Kathy
Schelbert Louis Schenker Silvia Schmid-Federer Barbara Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska
Sommaruga Carlo Streiff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3194 – Postulat

Spezialistinnen braucht das Land. Das norwegische Modell für die Schweizer Armee

Eingereicht von	 Flach Beat
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und in welcher Ausgestaltung die Schweiz das "norwegische Modell" der Dienstpflicht einführen soll.

Begründung

Die Studiengruppe Dienstpflichtsystem empfiehlt in ihrem Bericht vom 15. März 2016 das sogenannte "norwegische Modell" zur Weiterentwicklung des Schweizer Dienstpflichtsystems. Männer und Frauen leisten dabei gleichermassen Dienst in Armee und Zivilschutz. Durch das Ausschöpfen des Potenzials der Frauen können diese Organisationen ihre Aufgaben optimal erbringen, indem sie die qualifiziertesten und motiviertesten Personen auswählen können und genügend Stellungspflichtige zur Verfügung stehen. Zugleich setzt das Modell die Gleichberechtigung von Frau und Mann in einem weiteren Bereich durch, und es kann - muss aber nicht - als Zwischenschritt für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht dienen. Das Milizprinzip bleibt dabei unangetastet. Wer keinen Dienst leistet, zahlt Wehrpflichtersatz (Frauen erst ab Inkrafttreten und ab pflichtigem Jahrgang).

Der Bericht soll die Entscheidungsgrundlagen für einen solchen Systemwechsel liefern und die Vor- und Nachteile aus sicherheitspolitischer, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Sicht darlegen. Dabei geht es etwa um die Frage, wie eine wirtschaftliche Benachteiligung der Dienstleistenden verhindert und die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie (einschliesslich der Betreuung und Pflege von Angehörigen) gewährleistet werden könnte. Auch sind die Kosten und Einsparungen eines solchen Systemwechsels abzuschätzen und möglichst zu beziffern. Zudem sollen die bereits gemachten Erfahrungen aus Norwegen in den Bericht einfließen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat hat den Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem am 6. Juli 2016 zur Kenntnis genommen, aber noch nicht materiell diskutiert. Er möchte den Bericht auf der Basis möglichst vieler und klarer Rückmeldungen aus den Parteien, Organisationen und der Bevölkerung diskutieren, da für eine grundlegende Reform des Dienstpflichtsystems Artikel 59 der Bundesverfassung revidiert werden müsste.

Bei den Kantonen favorisiert die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr das Modell "Sicherheitsdienstpflicht" und das "norwegische Modell", die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren das Modell "Allgemeine Dienstpflicht". Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat sich für keines der Modelle ausgesprochen.

Der Bundesrat will über den Bericht noch vor den Sommerferien eine Aussprache führen. Er sieht es nicht als sinnvoll an, bereits jetzt einen weiteren Bericht ins Auge zu fassen.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat

Datum	Rat	
08.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Bäumle Martin Bertschy Kathrin Chevalley Isabelle Grossen Jürg Moser Tiana Angelina Quadranti Rosmarie
Seiler Graf Priska Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3195 – Motion

Verbot von autonomen Roboterwaffensystemen in einem neuen Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen

Eingereicht von



Flach Beat

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, sich für ein internationales Verbot von autonomen Roboterwaffensystemen in einem neuen Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen einzusetzen.

Begründung

Die Entwicklungen im Bereich der Robotik, Sensorik und der künstlichen Intelligenz gehen rasant voran, und bereits sind erste Systeme in der Erprobung, die als autonome Waffensysteme auf den Kriegsschauplätzen dieser Welt im Einsatz stehen könnten. Ein Roboter kann jedoch nicht wegen Verletzung des Völkerrechts angeklagt werden; er wird weder Mitleid empfinden noch in der Lage sein, ein milderes Mittel als den programmierten Einsatz seiner Waffe anzuwenden. Kriegshandlungen müssen in Auslegung des Kriegsvölkerrechts auf Grundlage und in voller Verantwortung menschlicher Entscheide erfolgen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Es gibt im Bereich der Waffenentwicklung einen Trend von der Automatisierung hin zu einer verstärkten Autonomie. Diese Entwicklung wird von militärischen Interessen getrieben. Ähnliche Entwicklungen sind auch im zivilen Bereich feststellbar. Der Bundesrat verfolgt die mögliche Entwicklung autonomer Waffensysteme (AWS) aufmerksam. Er ist sich der Tragweite dieser Entwicklung bewusst. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, wonach es zu verhindern gilt, dass vollautonome Waffensysteme dereinst unter Missachtung völkerrechtlicher Grundprinzipien zum Einsatz kommen.

Die Autonomisierung im Waffenbereich wirft jedoch komplexe technische, militärische, völkerrechtliche und ethische Fragen auf. Deren Beantwortung bedarf einer weiter gehenden Analyse und eines umsichtigen Vorgehens. Während die in der Motion formulierten Bedenken erheblich sind, sind nicht sämtliche Entwicklungen hin zur Autonomie a priori zu verurteilen. So ist beispielsweise nicht auszuschliessen, dass eine gewisse Autonomie je nach Umständen und Einsatzkontext dazu beitragen könnte, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben. Der Bundesrat begrüsst deshalb, dass AWS in Genf im Rahmen der Uno-Konvention für konventionelle Waffen (CCW) vertieft diskutiert werden. Die Schweiz hat sich schon früh dafür eingesetzt, dass eine Regierungsexpertengruppe der CCW sich dieses komplexen Themas annimmt.

Der Bundesrat prüft Regulierungsbedarf und -möglichkeiten kontinuierlich. Parallel dazu bekräftigt er die zentrale Bedeutung des existierenden Völkerrechts bei der Entwicklung und dem Einsatz von Waffen. Er betont, dass jeglicher Einsatz von Waffensystemen, also auch von AWS, das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, uneingeschränkt respektieren muss und begleitende Massnahmen geprüft werden müssen, welche die Rechtskonformität begünstigen. Er verdeutlichte und bekräftigte 2016 in einem Arbeitspapier in der CCW die auf AWS anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen. Er präzisierte dabei, was es bedeutet, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren, und zeigte auf, dass das existierende Völkerrecht sehr hohe Anforderungen an sämtliche potenziellen AWS stellt. Die Frage nach dem vernünftigen Grad von Aufsicht und Kontrolle nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein. In diesem Kontext sprach sich das Arbeitspapier auch dafür aus, allfällige Lücken in der Verantwortlichkeit beim Einsatz von AWS zu untersuchen und, wo nötig, zu schliessen. Ausgehend von dieser völkerrechtlichen Betrachtungsweise setzt sich die Schweiz für praktische und, wo notwendig, auch normative Massnahmen ein, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen.

Der Bundesrat steht einem präventiven völkerrechtlichen Verbot von AWS, wie die meisten anderen Staaten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt zurückhaltend gegenüber. Diese Einschätzung macht der Bundesrat unabhängig von der Frage, auf welchem Weg ein solches Verbot angestrebt würde. Zunächst ist aus Sicht des Bundesrates zu klären, wo die Grenzen

zwischen wünschbarer, akzeptabler und nichtakzeptabler Autonomie bei Waffensystemen zu ziehen sind. Gleichzeitig sollen die vom Völkerrecht gesetzten Schranken uneingeschränkt zum Tragen kommen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
14.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Allemann Evi Chevalley Isabelle Galladé Chantal Glättli Balthasar Grossen Jürg Ingold Maja Markwalder Christa
Mazzone Lisa Meyer Mattea Moser Tiana Angelina Quadranti Rosmarie Schmid-Federer Barbara Seiler Graf Priska
Sommaruga Carlo Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3196 – Interpellation

Rückwirkender Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen für Flüchtlinge. Wie viel bezahlen die Kantone?

Eingereicht von	 Keller Peter
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Kinder- und Ausbildungszulagen für Nichterwerbstätige müssen durch die Kantone selber bezahlt werden. Flüchtlinge (anerkannte oder vorläufig Aufgenommene) haben ebenfalls Anspruch auf diese Zulagen. Wenn sie keiner Arbeit nachgehen, müssen diese Zulagen durch den Kanton finanziert werden. Wird ihnen der obengenannte Aufenthaltsstatus gewährt, können sie diese Zulagen rückwirkend auf fünf Jahre verlangen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat die nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Fälle waren in den letzten Jahren von dieser rückwirkenden Gewährung der Kinder- und Ausbildungszulagen betroffen?
2. Wie ist die Entwicklung dieser rückwirkenden Zulagen, und welche Prognosen stellt der Bundesrat?
3. Wie hoch ist der Gesamtbetrag an rückwirkenden Zulagen, die durch die Kantone in den vergangenen Jahren zu bezahlen waren?
4. Gibt es eine völkerrechtliche Vereinbarung, welche die Schweiz verpflichtet, diese Zulagen auch rückwirkend zu leisten?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Eine nichterwerbstätige Person hat Anspruch auf Familienzulagen, sofern keine erwerbstätige Person einen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind geltend machen kann, ihr jährliches steuerbares Einkommen 42 300 Franken nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezieht. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden vom jeweils zuständigen Wohnsitzkanton finanziert.

Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und weggewiesene Personen mit Anspruch auf Nothilfe nach Artikel 82 des Asylgesetzes (SR 142.31), die nicht in der AHV erfasst sind, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Erst im Zeitpunkt, in dem sie als Flüchtlinge anerkannt werden oder ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, können sie einen Antrag auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige stellen, für ihre Kinder, die mit ihnen in der Schweiz leben. Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht demgegenüber für ihre Kinder, die in ihren Heimatländern leben.

1.-3. Der Bundesrat verfügt über keine Zahlen betreffend die rückwirkende Gewährung von Familienzulagen, deren Entwicklung sowie den Gesamtbetrag, der an rückwirkenden Zulagen ausbezahlt wurde. Weder die rückwirkende Ausrichtung von Familienzulagen an sich noch der jeweilige Grund dafür werden von den Familienausgleichskassen statistisch erfasst. In der Praxis kommt es häufig aus den verschiedensten Gründen zu rückwirkenden Auszahlungen von Familienzulagen wie beispielsweise aufgrund einer verspäteten Meldung eines Ausbildungsbeginns oder aufgrund strittiger Ansprüche zwischen den Eltern.

4. Der Anspruch auf Familienzulagen (auch rückwirkend) richtet sich nach dem nationalen Recht. Es gibt keine völkerrechtliche Vereinbarung, welche die Schweiz zur (rückwirkenden) Ausrichtung von Familienzulagen verpflichtet. Allerdings gibt es zwischenstaatliche Abkommen über die soziale Sicherheit, welche die Schweiz zur Ausrichtung von Familienzulagen für Kinder im Ausland verpflichten. Diese fallen aber im Bereich der anerkannten Flüchtlinge bzw. vorläufig Aufgenommenen nicht ins Gewicht. Solche zwischenstaatlichen Abkommen bestehen zwischen der Schweiz und den EU- bzw. Efta-Staaten sowie einzelnen Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens (Serbien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;2836;04

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3197 – Interpellation

Menschen mit Beeinträchtigungen und internationale Zusammenarbeit

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2014 hat die Schweiz das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) ratifiziert und sich dadurch für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf nationaler und internationaler (Art. 11, Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen; Art. 32, Internationale Zusammenarbeit) Ebene ausgesprochen. Im ersten Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung der BRK an den Uno-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Juni 2016 erörtert die Schweiz u. a., inwiefern sie die Artikel 11 und 32 umsetzt. In den Erläuterungen zu Artikel 11 geht die Schweiz jedoch nicht auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der internationalen humanitären Nothilfe ein, und bezüglich Artikel 32 werden nur sehr allgemein die Tätigkeiten der Deza erläutert, ohne spezifisch Menschen mit Behinderungen zu erwähnen. Zu Artikel 32 erörtert die Schweiz des Weiteren: "Jährlich werden bis zu 0,4 Prozent der eingesetzten Mittel für die Evaluation von Relevanz und Wirksamkeit der Programme aufgewendet. Wirkungsberichte geben der Politik und der Öffentlichkeit regelmässig Rechenschaft über die erreichten Resultate." Dies ist insbesondere auch in Bezug auf die spezielle Situation von Kindern und Frauen mit Behinderungen wichtig, um Mehrfachdiskriminierungen auszuschliessen.

In diesem Kontext wird der Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Mit welchen Indikatoren wird, gemäss Aussage im Initialstaatenbericht, überprüft, inwiefern die Projekte und Programme der schweizerischen internationalen Entwicklungszusammenarbeit auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen?
2. Wie wird sichergestellt, dass das Personal der Deza und des Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) über die nötigen Kompetenzen verfügt, um ihre Projekte und Programme inklusiv auszugestalten und auch dahingehend zu evaluieren?
3. Inwiefern werden mögliche Mehrfachdiskriminierungen von Kindern und Frauen mit einer Behinderung in Projekten und Programmen (inkl. Monitoring und Evaluation) speziell berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Die Überprüfung der Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung beruht in erster Linie auf einem menschenrechtsbasierten Ansatz, der für alle Entwicklungsprogramme und -projekte angewendet wird. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des EDA hat diesen Ansatz bereits 2006 eingeführt. Dementsprechend sind die Programme und Projekte darauf ausgerichtet, die Rechte von verletzlichen und marginalisierten Gruppen zu schützen. In der Weltbank-Gruppe hat die Deza einen Analyseansatz mitentwickelt, der es ermöglicht, Reformprojekte auf ihre sozialen Auswirkungen und ihre Verteilungsfolgen zu prüfen (Poverty and Social Impact Analysis). Damit werden die Konsequenzen einer bestimmten Politik für die verletzlichsten Personen sichtbar.

Wenn ein bilaterales oder regionales Projekt der Deza spezifisch die Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung zum Ziel hat, wird der Projektfortschritt mittels Indikatoren hinsichtlich dieser Rechte evaluiert. Die Überprüfung dieser Indikatoren gestaltet sich allerdings oft schwierig, da es in den Partnerländern meist an zuverlässigen statistischen Daten fehlt, die spezifisch Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Zudem gibt es auch Projekte, die zwar kein spezifisches Ziel bezüglich Menschen mit Behinderungen vorsehen, diese aber durch ihren allgemeinen Fokus auf verletzte Gruppen erreichen. Das Deza-Projekt Sanitation Market Systems in Bangladesch beispielsweise zielt darauf ab, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor insgesamt 450 000 Menschen besseren Zugang zu qualitativ hochwertigen Sanitäreinrichtungen und -dienstleistungen zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit der Organisation Handicap International testet das Projektteam ein Latrine-Design, das Menschen mit Behinderung besseren Zugang erlaubt. Der Projekterfolg wird

dabei anhand der Anzahl Produkte gemessen, die von armen und sozial benachteiligten Personen gekauft werden (teils zu subventionierten Preisen).

2. Die Deza verfügt über ein Strategiedokument betreffend Armut und soziale Eingliederung, in welchem die Ausbildung der Mitarbeitenden zu einer von drei Prioritäten zählt. Alle Mitarbeitenden werden vor ihren Feldeinsätzen gezielt geschult. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen des Projektzyklusmanagements mit diesem Thema vertraut gemacht. In den Kooperationsbüros werden entsprechende Workshops durchgeführt. Schliesslich stellt eine Deza-Webseite zahlreiche Informationen und Arbeitsinstrumente zu diesem Thema bereit (<https://www.shareweb.ch/site/Poverty-Wellbeing>).

3. Die Deza ist sich der Herausforderungen im Zusammenhang mit Mehrfachdiskriminierung bewusst. Mit ihren über siebenzig Projekten für den Aufbau nationaler Systeme der sozialen Sicherheit unterstützt sie sehr aktiv die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Allemann Evi Barrile Angelo Friedl Claudia Galladé Chantal Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret
Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Munz Martina Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula
Seiler Graf Priska

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;2836;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3198 – Interpellation

Das Bazl als neue Fluggesellschaft?

Eingereicht von	 Clottu Raymond
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Zu meiner grossen Überraschung habe ich erfahren, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) vor Kurzem ein Flugzeug für den internen Gebrauch erworben hat - eine Vorführmaschine des Typs PC-12. Das Bazl ist für die Luftfahrtentwicklung und die Aufsicht über die zivile Luftfahrt in der Schweiz zuständig. Es gehört zum Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und ist dafür verantwortlich, dass die Zivilluftfahrt in der Schweiz ein hohes Sicherheitsniveau aufweist und eine nachhaltige Entwicklung verfolgt. Nach meinem Wissen ist es für die Erfüllung dieses Auftrags nicht notwendig, dass das Bazl eine eigene Flugzeugflotte besitzt, umso weniger, als der Lufttransportdienst des Bundes für den Bedarf der Departemente bereits eine gemischte Flotte besitzt, die aus Businessjets, Propellerflugzeugen und Helikoptern besteht.

Wäre es möglich zu erfahren, wie viele Luftfahrzeuge welchen Typs das Bazl besitzt?

Für welche Einsätze?

Zu welchen Kosten (Anschaffung und Betrieb)?

Wer kann - abgesehen vom Bazl - diese "private" Flotte nutzen?

Wegen möglicher Interessenkonflikte und aus Sicherheitsgründen darf das Bazl nicht selbst Betreiber sein, insbesondere nicht für die eigenen Luftfahrzeuge. Wer ist Betreiber dieser Luftfahrzeuge?

Aufgrund der Normierung der Bestimmungen, Normen und Richtlinien der Europäischen Agentur für Flugsicherheit hat die Schweiz so gut wie keinen Handlungsspielraum mehr bei der Regulierung der Luftfahrt. Es scheint sogar, als würde die Zahl der neu registrierten Flugzeuge in unserem Land mit jedem Jahr stark abnehmen. Sollte das Bazl nicht angesichts dieser Umstände seinen Bestand verringern und Luftfahrzeuge lieber mieten, anstatt neue zu kaufen, die nach nur wenigen Jahren schon technologisch überholt sind?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Das dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angehörende Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) ist für die Aufsicht über die schweizerische Zivilluftfahrt, insbesondere die Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtpersonal, sowie für die Vorbereitung der Gesetzgebung zuständig. Auch die Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle (Sust) ist dem UVEK angegliedert. Die Aufträge der beiden Stellen umfassen Tätigkeiten, welche den Einsatz von Helikoptern und Flächenflugzeugen erforderlich machen. Gestützt auf die Verordnung über den Flugdienst beim UVEK (Flugdienstordnung; SR 172.217.2) betreibt das Bazl deshalb für das UVEK eine eigene Flotte von Leichtflugzeugen und Helikoptern. Es besteht kein Interessenkonflikt bezüglich Betrieb und Unterhalt der Flotte, da das UVEK die Flugzeuge nicht kommerziell betreibt und die Wartungsarbeiten von einem externen Unterhaltsbetrieb ausführen lässt.

Die Helikopter werden in erster Linie für Untersuchungen der Sust sowie für die Aufsichtstätigkeit des Bazl eingesetzt. Dabei werden Unfallursachen ergründet oder die Regelkonformität und die Sicherheit von zivilen Helikopteroperationen überprüft. Die Tätigkeiten finden mehrheitlich in unwegsamem Gelände statt, das auf der Strasse nur schwer oder gar nicht zugänglich ist. Entsprechend sind Helikopter für diese Tätigkeiten unerlässlich.

Die Flächenflugzeuge werden primär für Trainings und Checkflüge des Bazl eingesetzt, gelegentlich für Bedürfnisse der Sust. Fluginspektoren und -inspektorinnen prüfen einerseits die Ausbildungsverantwortlichen in Flugschulen - dazu benötigen sie Flugerfahrung auf dem eingesetzten Flugmaterial. Andererseits sollen Inspektoren und Inspektorinnen sowie das Personal der

Sust über überdurchschnittliche Qualifikationen verfügen, um in der Aviatikindustrie ihre Vorbildfunktion wahrnehmen zu können. Das UVEK-Personal leistet demnach Flugdienst auf der eigenen Flotte, um seine Lizenzen und Kompetenzen aufrechtzuerhalten und sich aktuellen Entwicklungen anpassen zu können. Zusätzlich wird das individuelle Training mit Inspektionsaufträgen kombiniert, was die Effizienz der Aufsichtstätigkeit (verkürzte Anreisezeit) steigert.

Das Argument, dass eine eigene Flotte einerseits durch die starre Regulierung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Easa) und andererseits durch die abnehmende Zahl der in der Schweiz immatrikulierten Luftfahrzeuge obsolet wird, ist nicht korrekt: Die UVEK-Flotte gewährleistet den Erhalt und die Entwicklung der fliegerischen Kompetenz im Aufsichts- und Untersuchungsbereich. Die Gesetzgebung der Easa bleibt auf diese Bedürfnisse ohne Einfluss. Auch hat die Anzahl neu registrierter Luftfahrzeuge (Helikopter und Flächenflugzeuge) in den letzten Jahren zugenommen.

Das gesamte Flugmaterial des UVEK wird bis Ende 2018 ersetzt. Dabei reduziert sich der Bestand von vier auf drei Helikopter sowie von sieben auf vier Flächenflugzeuge. Die UVEK-Flotte wird neu aus einem einmotorigen Propeller-Turbinenflugzeug (Pilatus PC-12, Vorführmodell), einem zweimotorigen Kolbenmotor-Flugzeug (Diamond DA-42), zwei einmotorigen Kolbenmotor-Flugzeugen (Cirrus SR-22), zwei einmotorigen Helikoptern (H125) und einem zweimotorigen Helikopter (Agusta Westland 109 SP) bestehen.

Das Parlament hat den entsprechenden Verpflichtungskredit 2014 bewilligt. Von den ursprünglich budgetierten 18 Millionen Franken werden nun rund 17,4 Millionen Franken für die neue Flotte aufgewendet. Der Erlös aus dem Verkauf der alten Flotte wird auf rund 2 Millionen Franken geschätzt. Für den Unterhalt der Flotte sind jährlich 700 000 Franken budgetiert.

Eine Einmietung von Luftfahrzeugen ist weder wirtschaftlich (Mietkosten sind höher als Investitions- und Wartungskosten bei durchschnittlicher Auslastung) noch aufsichtsmässig (unsichere Verfügbarkeit für Aufsichtstätigkeiten) sinnvoll.

Aus diesen Gründen ist der Betrieb einer UVEK-eigenen Flotte sowohl für die Erreichung eines hohen Sicherheitsniveaus in der Schweizer Zivlaviatik als auch für die Aufsicht über die zivile Luftfahrt wichtig.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Addor Jean-Luc Amaudruz Céline Amstutz Adrian Bauer Philippe Bigler Hans-Ulrich Brunner Toni
Büchel Roland Rino Bühler Manfred Chiesa Marco de la Reussille Denis Eichenberger-Walther Corina Feller Olivier
Giezendanner Ulrich Glauser-Zufferey Alice Golay Roger Grin Jean-Pierre Grüter Franz Gschwind Jean-Paul
Maire Jacques-André Matter Thomas Mazzone Lisa Müller Walter Nicolet Jacques Nidegger Yves
Page Pierre-André Rime Jean-François Rutz Gregor Steinemann Barbara Tuena Mauro Wobmann Walter
Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3200 – Interpellation

EU-Waffenrichtlinie im Spannungsfeld zwischen Schweizer Tradition und Schengen-Acquis

Eingereicht von	 Eichenberger-Walther Corina
Einreichungsdatum	16.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die FDP steht ein für ein freiheitliches Waffenrecht. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung der revidierten EU-Waffenrichtlinie durch das EU-Parlament am 14. März 2017 wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ordonnanzwaffe: Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Heimabgabe der Waffe gemäss Artikel 6 der EU-Waffenrichtlinie weiterhin möglich ist, insbesondere auch deshalb, weil das Sturmgewehr 90 bereits heute nach vollendetem Dienst von einer automatischen in eine halbautomatische Waffe umgebaut wird und obwohl es mit einer Magazingrösse von zwanzig Schuss ausgestattet ist?
2. Sieht der Bundesrat die Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Schützenverein als eine Hürde für die Abgabe der Ordonnanzwaffe? Ist er bereit, eine pragmatische Lösung zu präsentieren? Wenn ja, welche?
3. Ausnahmebestimmungen: Artikel 6 Ziffer 2 der Waffenrichtlinie regelt die Ausnahmebestimmungen für Waffen der Kategorie A. Demnach können Ausnahmen u. a. aus verteidigungs-, bildungsbezogenen, kulturellen oder historischen Zwecken genehmigt werden. Erkennt er hierin Spielräume bei der Überführung der Richtlinie ins schweizerische Recht, damit Schweizer Traditionen nicht gefährdet werden? Ist er gewillt, diese Spielräume zu nutzen?
4. Spielräume eröffnen sich auch bei der kontinuierlichen Überwachung der Genehmigungen und beim Erfordernis von medizinischen und psychologischen Informationen gemäss Artikel 5 Ziffer 2. Gedenkt er, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der möglichst wenig bürokratischen Aufwand zur Folge hat?
5. Allgemein: Ist er der Meinung, dass das Schweizer Schützenwesen und die Abgabe der Ordonnanzwaffe Teil der kulturellen und historischen Identität der Schweiz sind?
6. Kategorie A: Aus historischen Gründen ist das Sturmgewehr 57 in der Schweiz weit verbreitet. Dieses Modell kann jedoch mit einem Magazin von mehr als zwanzig Schuss bestückt werden und fällt gemäss EU-Richtlinie unter die Kategorie A (verbotene Waffen). Mit der Richtlinie ist keine Rückwirkungsklausel verbunden, wodurch sich für Besitzer älterer Sturmgewehre keine neuen Pflichten ergeben. Teilt er diese Einschätzung?
7. Sind die existierenden kantonalen, vernetzten Waffenregister konform mit der Richtlinie?
8. Zuletzt: Der Bundesrat wird um eine innenpolitische Beurteilung der Waffenrichtlinie im Hinblick auf den Schengen-Acquis gebeten.

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

1.-4. Die Übernahme der Ordonnanzwaffe bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht wird dank einer speziell für die Schweiz aufgenommenen Bestimmung in der geänderten EU-Waffenrichtlinie grundsätzlich auch weiterhin möglich sein. Voraussetzungen dafür sind gemäss Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie die aktive Mitgliedschaft in einer offiziellen Sportschützenorganisation bzw. einem offiziellen Sportschützenverein sowie regelmässiges Training für Schiesswettbewerbe.

Die Schweiz hat sich bei den Beratungen der geänderten EU-Waffenrichtlinie erfolgreich für pragmatische Lösungen eingesetzt. Der Bundesrat wird auch bei der Umsetzung dieser Änderungen ins schweizerische Recht bestehende Ermessensspielräume ausschöpfen und den Text im Lichte der schweizerischen Traditionen interpretieren.

5. Der Bundesrat anerkennt ausdrücklich die Bedeutung, welche in der Schweiz dem ausserdienstlichen Schützenwesen zugemessen wird, das eng mit dem Milizsystem und der Ordonnanzwaffe verbunden ist. Deswegen hat sich die Schweiz mit

Erfolg dafür eingesetzt, dass die ehemalige Armeewaffe bei Dienstende auch weiterhin übernommen und für das sportliche Schiessen genutzt werden darf.

6. Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass die geänderte EU-Waffenrichtlinie den Schengen-Staaten den Spielraum lässt, für ursprünglich legal erworbene Feuerwaffen Besitzstandschutz zu gewähren. Er wird diesen Spielraum ausnutzen.

7. Die kantonalen Waffenregister können auch mit der angepassten EU-Waffenrichtlinie weiterhin dezentral geführt werden.

8. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Einbindung der Schweiz in die Schengen-Zusammenarbeit namentlich für die Polizeikooperation der Schweiz mit den europäischen Partnerbehörden und damit für die innere Sicherheit der Schweiz unentbehrlich. Insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS II) ermöglicht der Schweiz die Teilnahme am europäischen Fahndungsraum. Eine Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens würde die Schweizer Polizei-, Zoll- und Migrationsbehörden von den Informationen ausschliessen und damit eine gewichtige Lücke in das Sicherheitsdispositiv der Schweiz reissen. Die Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens hätte auch gravierende volkswirtschaftliche Folgen. Die Landesgrenzen der Schweiz würden zu einer Schengen-Aussengrenze. Die dadurch erforderlichen Grenzkontrollen hätten negative Auswirkungen auf den Reisendenverkehr, insbesondere die Grenzgänger. Besonders stark betroffen wäre auch der Tourismus, da Touristen mit Schengen-Visum nicht mehr in die Schweiz einreisen könnten, sondern ein zusätzliches Visum beschaffen müssten. Daneben hätte eine Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens auch den Ausschluss der Schweiz aus der Dublin-Zusammenarbeit zur Folge. 2016 wurden in den europäischen Dublin-Staaten etwa 1 235 000 neue Asylgesuche registriert. Davon wurden etwa 640 000 Asylgesuche abgewiesen. Bei einer Beendigung der Dublin-Zusammenarbeit könnte die Schweiz insbesondere nicht verhindern, dass in anderen europäischen Staaten abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz erneut ein Asylgesuch stellen. Sie müsste in der Folge diese Asylverfahren in einem ordentlichen Verfahren durchführen und entscheiden. Überstellungen von Asylsuchenden in andere EU-Staaten wären nur noch auf Basis bilateraler Rückübernahmeabkommen möglich. Damit würden sich auch die Kosten im Asylbereich massiv erhöhen. Die Teilnahme der Schweiz an der Dublin-Zusammenarbeit im Schweizer Asylwesen hat in den Jahren 2012 bis 2016 zu Einsparungen von durchschnittlich rund 270 Millionen Franken pro Jahr geführt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bauer Philippe Bächler Jakob Burkart Thierry Clottu Raymond Glanzmann-Hunkeler Ida Grüter Franz
Salzmann Werner

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeftte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3202 – Interpellation

Welche demokratischen Schritte stehen im Bewerbungsverfahren und bei der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2026 offen? Welche Garantien werden gefordert?

Eingereicht von



Mazzone Lisa

Einreichungsdatum

16.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Exekutivrat von Swiss Olympic hat beschlossen, mit dem Projekt "Sion 2026. Die Spiele im Herzen der Schweiz" für die Olympischen Winterspiele 2026 zu kandidieren - ein Entscheid, der im April vom Sportparlament bestätigt werden soll.

In seiner Mitteilung vom Dezember 2016 gab der Bundesrat an, dass für seine Zusage "die Unterstützung der Bevölkerung in den betroffenen Regionen und Gemeinden von zentraler Bedeutung" sei. Jedoch wurden die Entscheide, die Kandidatur zu unterstützen, und die damit zusammenhängenden finanziellen Zusicherungen allein von den Staatsräten der betreffenden Kantone getroffen und unterstehen nicht dem Referendum. Wie gedenkt der Bundesrat sich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsteile zu versichern?

Der Exekutivrat und das Sportparlament von Swiss Olympic haben eine wichtige Entscheidungsbefugnis. Welche demokratische Grundlage berechtigt sie dazu?

Der Beitrag des Bundes zu dieser Kandidatur wird im Herbst Gegenstand einer Botschaft sein. Welche Etappen der Unterstützung durch den Bund werden dem Referendum unterstellt?

Das Projekt "Sion 2026" sagt ausdrücklich, dass "der hypothetische Rückzug eines der vier Kantone im Verlauf der Kandidatur das Projekt nicht gefährden und darüber hinaus nicht ausschliessen würde, dass gewisse Anlagen ohne kantonale oder kommunale Beteiligung genutzt werden könnten". Ist diese Einstellung vereinbar mit dem Wunsch des Bundesrates, die Spiele nur mit Unterstützung der Bevölkerung stattfinden zu lassen?

Der Bundesrat gibt ausserdem an, dass er die finanzielle Machbarkeit des Projekts abklären wird. Nachdem die Organisation der Olympischen Spiele stets mit einer massiven Überschreitung des Budgets einhergegangen ist: Welche Garantien gedenkt die Schweiz von Swiss Olympic einzufordern, damit keine Budgetüberschreitungen vorkommen? Sind Defizitgarantien vorgesehen, und wird ein Verteilschlüssel zwischen dem Bund, den Kantonen und allenfalls den Gemeinden festgelegt, um ein Defizit zu decken?

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass trotz der in der Alpenregion stärkeren Klimaerwärmung die Zukunft des Tourismus im Wintersport liegt? Befürchtet er nicht, dass die Ausrichtung der Olympischen Spiele die nötigen Anpassungen im Bergtourismus aufhält?

Das Internationale Olympische Komitee kann Änderungen am Projekt verlangen, die die Nachhaltigkeitsziele infrage stellen könnten. Wäre der Bundesrat bereit, seine Unterstützung zu entziehen, wenn gewisse Kriterien nicht mehr erfüllt werden?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Gestützt auf eine Aussprache zu den Olympischen Winterspielen 2026 hat der Bundesrat im Dezember 2016 festgehalten, dass die Unterstützung der Bevölkerung in den betroffenen Regionen und Gemeinden eine zentrale Voraussetzung für eine Bundesunterstützung ist. Im Rahmen des weiteren Prozesses wird daher die Bevölkerung in geeigneter Weise einzubeziehen sein. Eine Kandidatur wird vor dem IOK nur Bestand haben, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die betroffene Bevölkerung die Durchführung von Olympischen Winterspielen unterstützt.

Die Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

Swiss Olympic ist ein dem Privatrecht unterstellter Verein. In den Statuten sind Wahl, Zusammensetzung und Kompetenzen der Vereinsorgane klar geregelt. Die Entscheide zur Weiterbearbeitung der Kandidatur von Sion 2026 wurden statutengemäss

getroffen. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, sich zur Legitimität der von Swiss Olympic getroffenen Entscheide zu äussern.

Nach dem aktuellen Zeitplan wird Swiss Olympic dem Bundesrat bis Ende Juli 2017 ein Gesuch um Unterstützung der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2026 in Sion zukommen lassen. Sofern der Bundesrat zum Schluss kommt, dass ein überzeugendes und finanziell tragfähiges Konzept für die Durchführung vorliegt, wird er eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte ausarbeiten. Zu dieser Botschaft wird im Winter 2017/18 eine Vernehmlassung durchgeführt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Vernehmlassung wird der Bundesrat gegebenenfalls im Mai 2018 dem Parlament die definitive Vorlage unterbreiten.

Für den Bundesrat ist es eine unabdingbare Voraussetzung, dass die Bevölkerung in den betroffenen Kantonen und Gemeinden das Olympiaprojekt unterstützt, wobei sich die Form der Unterstützung nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts richtet. Auf Bundesebene ist keine Abstimmung vorgesehen, da Finanzbeschlüsse der Bundesversammlung nicht dem Referendum unterstehen. Anders würde es sich verhalten, falls die Bundesversammlung ein Gesetz über die Durchführung der Olympischen Spiele fordern und rechtzeitig verabschieden sollte.

Der Bundesrat wird im Rahmen der finanziellen Überprüfung der Machbarkeit von Olympischen Winterspielen Sion 2026 sicherstellen, dass die Budgetzahlen solide berechnet werden und ausreichend Reserven eingeplant sind. Damit soll ein defizitärer Abschluss der Veranstaltung verhindert werden. Sollte die Veranstaltung dennoch mit einem Defizit abschliessen, trägt in erster Linie das Organisationskomitee die Verantwortung. Eine allfällige Defizitbeteiligung des Bundes, der Host City und der Standortkantone wird im Rahmen der Botschaft zur Unterstützung der Winterspiele 2026 zu klären sein. Dazu wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Der Bundesrat ist sich des Klimawandels und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Wintertourismus bewusst. Entsprechend wird von den Projektträgern ein umfassendes Nachhaltigkeitskonzept erwartet, das neben den Auswirkungen auf die Umwelt auch differenziert die unterschiedlichen positiven und negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft aufzeigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch der langfristige Mehrwert aufzuzeigen, den Olympische Winterspiele für die Tourismusförderung, die Entwicklung des Berggebietes und die Sportförderung darstellen.

Der Bundesrat wird nach einem allfälligen Zuschlag der Olympischen Winterspiele 2026 an Sion darauf achten, dass die Spielregeln nicht geändert und die in der Botschaft an das Parlament formulierten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Arslan Sibel Brélaz Daniel Fricker Jonas Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Kiener Nellen Margret Reynard Mathias Rytz Regula Schelbert Louis Semadeni Silva Thorens Goumaz Adèle Tschäppät Alexander

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;04

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3206 – Interpellation

Heimeintritte vermeiden. Wo sieht der Bundesrat Handlungsbedarf?

Eingereicht von



Schenker Silvia

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Mit welcher Unterstützung können AHV-Rentnerinnen und -Rentner heute rechnen, wenn sie - trotz Pflegebedürftigkeit - zu Hause leben möchten?
2. Mit welcher finanziellen Unterstützung können die Angehörigen von pflege- und unterstützungsbedürftigen AHV-Rentnerinnen und -Rentnern heute rechnen, wenn sie einen Heimeintritt der Angehörigen hinauszögern oder vermeiden möchten?
3. Wie müssten Versorgungsmodelle ausgestaltet sein, damit pflegebedürftige ältere Menschen möglichst lange zu Hause leben können?

Begründung

Wohl jede ältere oder betagte Person wünscht sich, möglichst lange zu Hause und möglichst selbstbestimmt leben zu können. Nicht nur wegen der Selbstbestimmung und Lebensqualität, sondern auch aus finanziellen Gründen sollten Heimeintritte also erst dann erfolgen, wenn sie aus pflegerischen Gründen angezeigt sind. Besonders für die Kosten, die bei Heimaufenthalten für Ergänzungsleistungs-Bezügerinnen und -Bezüger anfallen, würde es sich demzufolge lohnen, wenn Heimeintritte hinausgezögert werden können. Nun gibt es im IV-Alter Möglichkeiten, die AHV-Rentnerinnen und -Rentner nicht offenstehen. Dies gilt insbesondere für den Assistenzbeitrag, aber auch im Bereich der Finanzierung von Hilfsmitteln sind im AHV-Alter Grenzen gesetzt. So kann unter Umständen ein Heimeintritt notwendig werden, wenn sowohl der oder die Betroffene als auch die Angehörigen dies nicht wünschen. Dies ist insbesondere dort schwierig, wo in einer Partnerschaft ein Partner oder eine Partnerin pflegebedürftig ist und das Paar dennoch zusammenleben möchte.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Pflegebedürftige AHV-Rentnerinnen und -Rentner, welche zu Hause leben, können Unterstützung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegefachpersonen in Anspruch nehmen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung ambulant erbracht werden (vgl. Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Die versicherten Personen müssen für die Franchise und den Selbstbehalt (zuzüglich einer Patientenbeteiligung an den von Sozialversicherungen nicht übernommenen Pflegekosten im Umfang von höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags, vgl. Art. 25a Abs. 5 KVG) selber aufkommen. Der Leistungskatalog ist eingeschränkt (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31).

Sind diese Personen finanziell bedürftig, können sie Ergänzungsleistungen (EL) beziehen. Franchise und Selbstbehalt werden dann als Krankheitskosten über die EL zurückerstattet (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG; SR 831.30). Weiter besteht die Möglichkeit, dass Kosten für Leistungen, die nicht durch den Beitrag der OKP gedeckt sind, ebenfalls als Krankheitskosten vergütet werden können. Die Kantone haben nämlich die Kompetenz, Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause zu übernehmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b ELG). Im Weiteren haben pflegebedürftige Personen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV (vgl. Art. 43bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; SR 831.10).

2. Die pflegebedürftigen Personen können die Hilflosenentschädigung verwenden, um die Angehörigen finanziell zu

entschädigen. Eine Entschädigung an Familienangehörige über die Krankheitskosten bei den EL ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Kantone regeln diese Vergütungsmöglichkeit (vgl. Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Bst. b ELG). Vorausgesetzt wird in verschiedenen Kantonen, dass die Familienangehörigen nicht mit den EL-beziehenden Personen zusammenleben und sie eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden (vgl. beispielsweise Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen des Kantons Graubünden oder Art. 12 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen des Kantons St. Gallen).

Für Angehörige im Erwerbsalter hat der Bundesrat am 1. Februar 2017 das Departement des Innern beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen Departementen im Jahr 2017 gesetzliche Anpassungen zur besseren Rechtssicherheit und Anerkennung von pflegenden Angehörigen zu erarbeiten. Es ist vorgesehen, in der ersten Hälfte 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

3. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Die Weiterentwicklung zeitgemässer Versorgungsangebote ist indessen auch ein Ziel der gesundheitspolitischen Strategie Gesundheit 2020, die der Bundesrat Anfang 2013 verabschiedet hat.

Die Frage der Interpellantin hängt zudem eng mit der Frage nach den Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege zusammen. Dazu hat der Bundesrat am 25. Mai 2016 in Erfüllung von drei Postulaten einen Bericht verabschiedet zum Thema "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege".

Um den Herausforderungen zu begegnen, hat der Bundesrat daher ein Massnahmenpaket "Langzeitpflege" vorgeschlagen, welches von Bund und Kantonen in Angriff genommen werden soll. Die Priorisierung der Massnahmen, ihre konkrete Ausgestaltung und die Klärung der entsprechenden Zuständigkeiten für die Umsetzung erfolgen im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik. Das Massnahmenpaket enthält namentlich Massnahmen in den Bereichen Prävention (wie Sturzprävention, Bewegungsförderung oder Ernährungsumstellung), Entlastung pflegender Angehöriger (bspw. Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden Angehörigen), Versorgung (wie Massnahmen zur Förderung selbstbestimmten Lebens durch innovative Technologien) sowie Qualität und Effizienz der Leistungserbringung. Diese sollen auch dazu beitragen, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange zu Hause leben können.

Der Bundesrat hat indessen keine Versorgungsmodelle ausgearbeitet.

Bei den EL können die Kantone bereits heute die Vergütung von Krankheitskosten so ausdehnen, dass Heimeintritte möglichst verhindert werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 ELG). Beispielsweise könnten die Vergütungen für Haushalthilfe im Betrag erhöht oder die Anspruchsvoraussetzungen für derartige Vergütungen gelockert werden. Dazu ist es nicht nötig, dass auf Bundesebene gesetzliche Regelungen getroffen werden. Zudem erlaubt Artikel 2 Absatz 2 ELG den Kantonen, Leistungen zu vergüten, welche über den Rahmen des ELG hinausgehen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias Barrile Angelo Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Hadorn Philipp Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Munz Martina Schneider Schüttel Ursula Tschäppät Alexander

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

28;2836;2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3207 – Postulat

Die berufliche Grundbildung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler fördern. Bundesunterstützung für Lehrbetriebe

Eingereicht von	 Marchand-Balet Géraldine
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Lehrbetriebe zu prüfen, die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder ausgewiesene Nachwuchstalente im Rahmen der beruflichen Grundbildung anstellen. Wenn die Arbeitgeberbeiträge für Athletinnen und Athleten übernommen werden, schafft dies für Lehrbetriebe einen Anreiz, Lehrstellen zur Verfügung zu stellen. In Artikel 16 Absatz 3 des Sportförderungsgesetzes (Spofög) ist festgelegt, dass der Bund Angebote fördern kann, die es ermöglichen, Sport und Ausbildung/Lehre zu vereinbaren.

Begründung

Die Karriere einer Spitzensportlerin, eines Spitzensportlers ist für die Athletinnen und Athleten und deren Familien zeitintensiv und kostspielig. Damit sie international Erfolg haben können, müssen auf nationaler Ebene optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ausserdem ist der Übergang zur Karriere nach dem Sport heikel. Die speziellen Bildungsstätten in der Schweiz sind teuer und führen in den meisten Fällen zu einer Gymnasialbildung. Diese Realität ist paradox, da in der Schweiz mehr als 75 Prozent der Jugendlichen eine Berufsausbildung wählen.

Daher ist es notwendig, den jungen Sporttalenten eine berufliche Grundbildung unter guten Bedingungen zu ermöglichen. Die berufliche Grundbildung bzw. die allgemeinbildende Ausbildung der Sekundarstufe II spielt eine entscheidende Rolle in der Entwicklung der Athletinnen und Athleten, da zu dieser Zeit die Spezialisierung und der Übergang vom Nachwuchs- zum Spitzensport stattfinden. Damit Lehrplätze garantiert werden können, müssen sich die Lehrbetriebe ihrer Rolle bewusst sein und Zusicherungen machen. Swiss Olympic hat ein Netzwerk entwickelt, das bereits aus mehr als 300 Betrieben besteht. Das reicht jedoch nicht aus. Die Lehrbetriebe haben Vorbehalte gegen die Anstellung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern, da sie wegen des besonderen Zeitplans mit Trainings und Wettkämpfen sehr flexibel sein müssen.

Also könnte der Bund die Arbeitgeberbeiträge für die in Betrieben ausgebildeten jungen Sportlerinnen und Sportler übernehmen. Durch diesen Anreiz würde sich die Zahl der Lehrbetriebe, die Athletinnen und Athleten anstellen könnten, deutlich erhöhen. Ob es sich um Spitzensportlerinnen und Spitzensportler handelt, könnte anhand der Swiss Olympic Talent Card (ungefähr 17 000 junge Sporttalente) erkannt werden. Artikel 16 Absatz 3 SpoföG erwähnt ausdrücklich die Förderung durch den Bund für Angebote, die es ermöglichen, Sport und Ausbildung zu vereinbaren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen Baspo und Swiss Olympic unterstützt der Bund seit 2009 die Koordination und Qualitätssicherung von leistungssportfreundlichen Lehrstellen mit einem jährlichen Beitrag.

Gegenwärtig existieren in 16 Kantonen rund 350 Lehr- und Praktikumsbetriebe mit mindestens einer leistungssportfreundlichen Lehrstelle in 63 Berufen. Zurzeit nutzen 423 Athletinnen und Athleten aus 44 Sportarten dieses Angebot. Zudem sind 18 kantonale Stellen eingerichtet, welche die Interessen der Lehrbetriebe und der Leistungssportlerinnen und -sportler koordinieren und mit Swiss Olympic in Kontakt stehen. Sowohl die Zahl der Lehrbetriebe wie auch diejenige der Athletinnen und Athleten, die eine Berufslehre machen, haben zugenommen.

Diese Angaben zeigen, dass die Verbindung von Sport und Berufsbildung sowohl für Lehrbetriebe wie auch für Athletinnen und Athleten ausreichend attraktiv ist. Ein gewisser Nachholbedarf besteht ausschliesslich in einigen wenigen kleinen Kantonen, die nur über ein beschränktes Potenzial an Lehrbetrieben verfügen.

Gemäss der Spliss-Studie von 2011 (Der Leistungssport in der Schweiz; Momentaufnahme Spliss-CH 2011) beurteilen 55

Prozent der Athletinnen und Athleten die Verbindung von Ausbildung und Leistungssport auf der Sekundarstufe II als allgemein "gut" oder "ausreichend". In diesem Zusammenhang sei auch auf den Bericht des Bundesrates zur Finanzierungs- und Vorsorgesicherheit im Spitzensport in der Schweiz vom 16. November 2016 verwiesen, der sich eingehend mit der Frage zur Vereinbarkeit von Leistungssport und Ausbildung befasst.

Der Bundesrat sieht daher keinen Handlungsbedarf für eine zusätzliche Unterstützung der Lehrbetriebe, welche Leistungssportler beschäftigen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
08.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Béglé Claude Borloz Frédéric Bulliard-Marbach Christine Fehlmann Rielle Laurence Glauser-Zufferey Alice
Gschwind Jean-Paul Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Page Pierre-André Regazzi Fabio Reynard Mathias
Schmidt Roberto Vogler Karl

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;32;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3208 – Interpellation

Transparenz auf dem Lehrstellenmarkt

Eingereicht von	 Rösli Albert
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Meine Motion [15.3469](#), "Reduktion des Bürokratieaufwands bei der Lehrlingsausbildung", wurde von Nationalrat und Ständerat überwiesen. Der Aufwand für die Betriebe beginnt bereits bei der Lehrlingsrekrutierung. Der Grossteil der offenen Lehrstellen ist aufgrund von Meldungen der Betriebe im öffentlichen Lehrstellennachweis (Lena) auf www.berufsbildung.ch publiziert. Es gibt hier allerdings 26 verschiedene Systeme. Zudem gibt es private Web-Portale wie www.yousty.ch und www.gateway-junior.org. Damit die Jugendlichen eine vollständige Übersicht über das Lehrstellenangebot haben, sollte ein Datenaustausch unter diesen Systemen möglich sein. Dies gewährt den Jugendlichen und Ausbildungsbetrieben eine vollständige Transparenz zu Angebot und Nachfrage nach Lehrstellen, was auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Jugendlichen von Anfang an die passende Lehrstelle finden und es wenige Wechsel gibt, erhöhen dürfte. Offenbar wird der Datentransfer von Lena an die Privaten aber heute nicht gewährt, womit die Transparenz fehlt. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wo steht die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung lancierte Initiative "Match-Prof"? Welche Schritte wurden diesbezüglich konkret umgesetzt?
2. Zwischen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und den privaten Web-Portalen wurde ein Zusammenarbeitsvertrag zum kostenpflichtigen Datentransfer von Lena an die privaten Web-Portale abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde aber auf Mitte 2016 wieder gekündigt. Wie beurteilt er die damit einhergehende Benachteiligung der privaten Portale auf Kosten der Transparenz des Lehrstellenangebots für Lehrlinge und Betriebe?
3. Ist er bereit, im Zuge des Projekts "Match-Prof" zusammen mit der EDK auf einen Datentransfer von Lena an die privaten Web-Portale hinzuwirken?
4. Inwiefern sind 26 staatlich organisierte Lehrstellenplattformen im heutigen Umfeld noch zeitgemäss, während offenbar bereits private Portale, die mit Erfolg betrieben werden, existieren?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Wie in der Antwort auf die Motion Rösli [15.3469](#), die Anfrage Wasserfallen [15.1092](#) und die Interpellation Sollberger [16.3943](#) dargelegt, teilt der Bundesrat die Ansicht des Interpellanten. Es gilt, den administrativen Aufwand für die Lehrbetriebe möglichst gering und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe hoch zu halten - dies gerade auch im Hinblick auf die Rekrutierung von Lernenden. Mit seinem Bericht "Administrative Entlastung: Bessere Regulierung - weniger Aufwand für Unternehmen" vom September 2015 hat der Bundesrat entsprechende Massnahmen festgelegt.

1. Das Projekt Match-Prof hat zum Ziel, das Matching zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Lehrstellenmarkt zu verbessern. Die Zahl der unbesetzten Lehrstellen und die Zahl der Jugendlichen in Zwischenlösungen sollen dadurch gesenkt werden. Entsprechende Projekte von Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt werden durch den Bund unterstützt. Bewilligte Projekte laufen gegenwärtig in Kantonen aller Sprachregionen. Die bisher unterstützten Projekte haben bis Ende 2016 knapp 400 Lehrvertragsabschlüsse ermöglicht. Auch in Kantonen ohne laufende Match-Prof-Projekte bestehen niederschwellige Angebote mit dem Ziel, Lehrstellensuchende und verfügbare Lehrstellen optimal zusammenzuführen.
- 2.-4. Der Bund äussert sich grundsätzlich nicht zu Verträgen und Vereinbarungen der Kantone mit Dritten. Die koordinierte Erfassung verfügbarer Lehrstellen obliegt den Kantonen. Für das Portal Lehrstellennachweis Lena (www.berufsberatung.ch) zuständig ist das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB). Dieses wird vom Bund und von den Kantonen gemeinsam mittels Leistungsvereinbarung finanziert.

Lena fasst als einziges von der öffentlichen Hand getragenes Lehrstellenportal die verfügbaren Lehrstellen aller 26 Kantone auf einer Plattform zusammen. Die kantonale Aufsicht stellt sicher, dass die Betriebe, welche Lehrstellen publizieren, über eine Bildungsbewilligung verfügen. Dadurch trägt Lena zur Transparenz auf dem Lehrstellenmarkt bei. Bei privaten Lehrstellenportalen ist hingegen die Gleichbehandlung der Lehrbetriebe nicht immer gewährleistet; Lehrstellen von zahlungskräftigen Betrieben beispielsweise können dort prominenter platziert werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Jugendlichen, Erwachsenen und weiteren Interessierten mit Lena ein zeitgemässes Instrument zur Lehrstellensuche zur Verfügung steht, welches zentral, klar und einfach informiert und orientiert. Sowohl die Angebots- wie auch die Nachfrageseite auf dem Lehrstellenmarkt werden neutral behandelt. Gleichzeitig begrüsst der Bundesrat Optimierungen im Bereich der Lehrstellenpublikation. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ist denn auch bestrebt, basierend auf der Leistungsvereinbarung mit dem SDBB den Lehrstellennachweis Lena weiterzuentwickeln.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Amstutz Adrian Keller Peter Pieren Nadja Salzmann Werner

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3210 – Postulat

Milizsystem stärken, Vereinbarkeit von Familie und Parlament verbessern

Eingereicht von



Wermuth Cédric

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte das Büro des Nationalrates zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Vereinbarkeit der Nationalrats- und Ständeratsmandate mit dem Familienleben gefördert werden kann.

Begründung

Die Zusammensetzung des Nationalrates und des Ständerates hat sich nach den letzten Wahlgängen in Bezug auf die Vertretung der Generationen dem effektiven Bevölkerungsbild stärker angepasst. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Allerdings sind die Räte nicht auf diese Entwicklung vorbereitet, insbesondere nicht auf die besonderen Umstände von jüngeren Parlamentarierinnen und Parlamentariern mit Kindern im vorschul- und schulpflichtigen Alter. Die Ratssitzungen und Sessionen sind so strukturiert, dass für viele Familien von Parlamentarierinnen und Parlamentariern die Organisation der familienexternen Kinderbetreuung einer echten Herausforderung gleichkommt. So sind zum Beispiel die Sitzungszeiten des Nationalrates während der Session so gelegt, dass viele Ratsmitglieder ihre Kinder weder am Morgen in eine Kindertagesstätte bringen können, ohne den Anfang der Ratssitzung zu verpassen, noch sie abends rechtzeitig abholen, ohne Abstimmungen zu verpassen. Die entsprechende Betreuungsarbeit belastet also einseitig den Partner oder die Partnerin - wenn vorhanden - oder muss teuer und unentschädigt zusätzlich organisiert werden. Im dümmsten Fall wird eine Kandidatur gar a priori ausgeschlossen. Ohne den weit überdurchschnittlichen Einsatz des persönlichen Umfeldes wäre für viele (jüngere) Parlamentarierinnen und Parlamentariern mit Familie das politische Engagement undenkbar. Das Parlament hat bisher keine Vorkehrungen getroffen, um diese negativen Externalitäten zu internalisieren. Es ist wenig überraschend, dass bei der nach wie vor vorherrschenden überwiegenden traditionellen Arbeitsteilung in Familien Frauen stärker von diesen fehlenden Strukturen betroffen sind - ob als Parlamentarierinnen und Parlamentariern oder als Partnerinnen und Partner von Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Die fehlende Vereinbarkeit von Familie und Parlament ist ein Grund unter anderen, warum der Frauenanteil im Parlament noch relativ weit von einer angemessenen Vertretung des weiblichen Geschlechts entfernt ist. Diese ungleichen Chancen diskreditieren das Milizsystem. Das Büro wird mit diesem Postulat beauftragt, Möglichkeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Parlament zu prüfen.

Stellungnahme des Büros vom 12.05.2017

Mit dem Postulat soll das Büro beauftragt werden, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Vereinbarkeit von Familie und Parlamentsarbeit insbesondere für jüngere Ratsmitglieder mit Kindern im Vorschul- und Schulalter verbessert werden kann.

Die nachfolgenden Darlegungen gelten ausschliesslich für den Nationalrat, da es nicht in der Kompetenz des Büros liegt, in die Organisation des Ständerates einzugreifen, obwohl der Postulant auch die Überprüfung von Massnahmen für die Mitglieder des Ständerates verlangt.

In den vergangenen Jahren wurden vier parlamentarische Initiativen, ein Postulat sowie eine Anfrage eingereicht, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgten: Mit der parlamentarischen Initiative Bernasconi 14.463, "Der Nationalrat soll an die Väter und Mütter in seinen Reihen denken!", wurde verlangt, den Sitzungsbeginn des Nationalrates von 8 auf 8.15 Uhr zu verschieben, was namentlich Ratsmitgliedern mit Kinderbetreuungspflichten entgegenkäme. Das Büro des Ständerates hatte am 3. März 2008 diese neue Sitzungszeit bereits eingeführt. Das Büro des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative Folge gegeben und einen Entwurf ausgearbeitet, der den Sitzungsbeginn auf 8.15 Uhr verlegt und die daraus resultierende zeitliche Einbusse von 150 Minuten pro Session über die Nachmittagssitzungen kompensiert hätte. Der Rat ist am 17. März 2016 jedoch nicht auf diesen Entwurf eingetreten.

Mit folgenden parlamentarischen Initiativen und einem Postulat wurde angestrebt, sowohl den Sessionsrhythmus als auch die

Sessionsdauer zu ändern:

Die parlamentarische Initiative Feri Yvonne 13.410, "Überprüfung des Sessionsrhythmus auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik", und die parlamentarische Initiative Galladé 11.453, "Parlamentssitzungen und Vereinbarkeit mit Beruf, Familie, Aus- oder Weiterbildung", hatten beide zum Ziel, mit regelmässigeren (d. h. häufigeren und berechenbareren) und dafür kürzeren Sessionen die Vereinbarkeit von Familie und Ratsbetrieb zu verbessern.

Die parlamentarische Initiative Dupraz 04.483, "Monatliche Sitzungen für eine bessere Effizienz des Parlamentes", und das Postulat Zisyadis 01.3232, "Anzahl der Sessionen der Räte", wurden eingereicht mit der Begründung, die "Qualität der parlamentarischen Arbeit" zu verbessern (parlamentarische Initiative Dupraz) bzw. der "überfüllten Traktandenliste" (Postulat Zisyadis) entgegenzuwirken, indem die Sessionen neu einmal monatlich eine Woche (parlamentarische Initiative Dupraz) bzw. alle zwei Monate à drei Wochen (Postulat Zisyadis) stattfinden sollten.

Alle drei aufgeführten parlamentarischen Initiativen, die auf eine Änderung des Sessionsrhythmus abzielten, wurden im Rat abgelehnt; das Postulat Zisyadis, welches ein ähnliches Ziel verfolgte, wurde vom Büro zur Ablehnung beantragt und anschliessend zurückgezogen. Einzig ein Vorstoss, der die Sessionsplanung besser an die Schulferien anpassen wollte, wurde umgesetzt: Aufgrund des Postulates Teuscher 06.3844, "Session und Familie vereinbaren", wurden ab dem Jahr 2009 die Sommer-, Herbst- und Wintersession um eine Woche vorverlegt, damit es weniger Überschneidungen mit Schulferien gibt bzw. "zur besseren Vereinbarung von Session und Familie" beiträgt.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Anfrage John-Calame 09.1139, "Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Ratsmitgliedern", verwiesen. Das Büro hatte daraufhin die Parlamentsdienste beauftragt abzuklären, ob seitens der Ratsmitglieder eine Nachfrage für externe Kinderbetreuungsplätze und die Bereitschaft für deren Kostenübernahme besteht. Von 136 Rückmeldungen haben elf Ratsmitglieder ein Bedürfnis angemeldet, jedoch nur für Einzel- und Notfälle (Umfrage 2010 bei Nationalrat und Ständerat). Die Verwaltungsdelegation hat in der Folge beschlossen, während der Sessionen und an Kommissionssitzungstagen Betreuungsmöglichkeiten über externe Anbieter (in Bern oder am Wohnort) zur Verfügung zu stellen. Die Auswertung des Pilotprojekts hat ergeben, dass das Angebot in den ersten sechs Monaten 2011 von keinem Ratsmitglied in Anspruch genommen wurde. Dennoch wurde der Rahmenvertrag nochmals um fünf Jahre verlängert, bevor er 2016 mangels Nachfrage definitiv gekündigt wurde.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass bis dato mehrere parlamentarische Initiativen und Vorstösse eingereicht worden sind, mit der Forderung, die Sessionsdaten und -zeiten zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Mit der erwähnten Ausnahme fand jedoch kein Vorstoss eine Mehrheit im Rat. Die Anliegen wurden zusammenfassend mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die familiäre und berufliche Situation der Ratsmitglieder ist sehr unterschiedlich. Deshalb würde ein anderes System den Bedürfnissen einiger Ratsmitglieder entgegenkommen, es würde aber mit Bestimmtheit nachteilige Auswirkungen für andere Ratsmitglieder haben.

- Je nach geografischem Wohnort haben die Ratsmitglieder in der Regel andere Präferenzen bezüglich Sessionsdauer und -häufigkeit. Eine Änderung des Systems würde einige Regionen bevorzugen und andere wiederum benachteiligen. Zudem lassen die unterschiedlichen Schulsysteme in den Kantonen keinen grossen Spielraum in der Planung zu.

- Das heutige System mit dreiwöchigen Sessionen ermöglicht eine konzentrierte Arbeitsweise und fördert den Austausch zwischen den Ratsmitgliedern. Kürzere Sessionsintervalle lassen keine Qualitätssteigerung der parlamentarischen Arbeit erwarten, sondern führen eher dazu, dass die Tagesaktualitäten die Traktandenliste beeinflussen. Dies hat sich zumindest in gewissen Kantonen, die in kurzen Intervallen tagen, gezeigt.

- Die Sessionsplanung muss zusammen mit der Kommissionssitzungsplanung angeschaut werden. Im jetzigen System sind diese gut aufeinander abgestimmt, und es muss davon ausgegangen werden, dass grössere Änderungen zu gewissen Reibungsverlusten und Koordinationsproblemen führen würden.

- Insgesamt würde eine grössere Änderung in der Sessions- und damit auch in der Kommissionssitzungsplanung einen grossen administrativen Aufwand und hohe Kosten nach sich ziehen. Dies lohnt sich jedoch nicht, wenn erstens der Wechsel nur für einen Teil der Ratsmitglieder Vorteile bringt und zweitens davon keine qualitativen Verbesserungen für die inhaltliche Arbeit des Parlamentes zu erwarten sind.

Das Büro hat Verständnis für das Anliegen des Postulanten, erachtet es jedoch als nicht zweckmässig, die Frage des Sessionsrhythmus und der Sessionsdauer wieder aufzuwerfen. Wie die in den letzten Jahren eingereichten Vorstösse zum Thema zeigen, wurden die entsprechenden Anliegen regelmässig deutlich abgelehnt.

Antrag des Büros vom 12.05.2017

Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats. Eine Minderheit (Graf-Litscher, Carobbio Guscetti, Glättli, Nordmann, Moser) beantragt die Annahme des Postulats.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2017	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

↳ Büro NR (Bü-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Arslan Sibel Candinas Martin Fricker Jonas Friedl Claudia Galladé Chantal Girod Bastien Graf Maya Gysi Barbara
Jans Beat Kiener Nellen Margret Marra Ada Mazzone Lisa Meyer Mattea Moser Tiana Angelina Munz Martina
Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe
Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421;28

Zuständig

↳ [Parlament \(Parl\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3211 – Interpellation

Stärkung der Menschenrechte in Bahrain

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Kann der Bundesrat erklären, warum entschieden wurde, auf die gemeinsame, von der Schweiz koordinierte Erklärung im Menschenrechtsrat zu verzichten, obwohl es offensichtlich scheint, dass sich die Lage in Bahrain verschlechtert?
2. Wurde diese Entscheidung in Absprache mit den Partnern der Schweiz im Menschenrechtsrat getroffen, insbesondere in Absprache mit der EU?
3. Ist diese Entscheidung mit den Verpflichtungen vereinbar, die die Schweiz mit ihrer Kandidatur für den Menschenrechtsrat eingegangen ist?
4. Plant die Schweiz, während der nächsten Session des Menschenrechtsrates die Wortführerschaft bei einer neuen koordinierten Erklärung zu übernehmen?
5. Ist der Bundesrat auf dem Laufenden bezüglich der Situation von Sayed Alwadaei und Ebtesam Al-Saegh? Wenn ja, welche Massnahmen hat er diesbezüglich ergriffen?
6. Wird das Programm für technische Zusammenarbeit mit Bahrain evaluiert? Hat es konkrete Verbesserungen in den betreffenden Bereichen bewirkt?
7. Warum hat der Bundesrat im April 2016 den Verkauf schweizerischer Waffen an Länder genehmigt, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen geschehen, unter anderen auch an Bahrain?
8. Hat der Bundesrat Bahrain gegenüber die Hinrichtungen von Sami Mushaima, Ali al-Singace und Abbas al-Samea im Januar sowie die bevorstehenden Hinrichtungen von Mohamed Ramadhan und Husain Moosa verurteilt?

Begründung

Während der 34. Session des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, die zurzeit in Genf stattfindet, hat die Schweiz ihre Erklärung über die Menschenrechtssituation in Bahrain zurückgezogen. Diese Entscheidung fällt in eine Zeit zunehmender Menschenrechtsverletzungen in Bahrain. Seit Jahresbeginn hat Bahrain insbesondere beschlossen, die Todesstrafe wieder anzuwenden, und die darauffolgenden Proteste gewaltsam niedergeschlagen. Erst diese Woche haben die Behörden beschlossen, die einzige säkulare und linke Partei des Landes (die Waad-Partei) aufzulösen, und einen Verfassungszusatz angenommen, der es ihnen ermöglicht, Zivilpersonen vor Militärgerichten zu belangen. In diese Session des Menschenrechtsrates fällt auch die Schikanie der Familien von Aktivisten und Aktivistinnen. Zum Beispiel wurden die Familien von Sayed Alwadaei und Ebtesam Al-Saegh zur Vergeltung für deren Zusammenarbeit mit dem Rat und insbesondere mit den Schweizer Behörden mehrmals in Bahrain verhört.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Die Schweiz hat seit 2012 fünf gemeinsame Erklärungen im Uno-Menschenrechtsrat zur Menschenrechtssituation in Bahrain koordiniert. Die Rückmeldungen auf die von der Schweiz eingeleiteten Vorkonsultationen bezüglich einer weiteren gemeinsamen Erklärung im Hinblick auf die 34. Session des Menschenrechtsrates im März 2017 waren verhalten. Es hat sich abgezeichnet, dass die Unterstützung im Vergleich zu früheren Erklärungen rückläufig gewesen wäre. Damit hätte der nötige internationale Druck nicht erzeugt werden können, um Bahrain zu grösserer Kooperationsbereitschaft zu bewegen. Die gemeinsame Erklärung hätte die erhoffte Wirkung nicht erzielt oder wäre im schlechteren Fall sogar kontraproduktiv gewesen. Vor diesem Hintergrund entschied das EDA, keine Neuauflage der gemeinsamen Erklärung zu lancieren.

Die Schweiz hat sich stattdessen in ihrer nationalen Erklärung zur Menschenrechtslage in Bahrain geäußert. Sie verurteilte darin den Druck auf die Zivilgesellschaft und die Menschenrechtsverteidiger sowie die Verletzungen der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Sie zeigte sich besorgt über die Berichte über Folter und Misshandlungen und rief Bahrain auf, mit den Uno-Sondergesandten zusammenzuarbeiten.

Neben ihrem multilateralen Engagement nutzt die Schweiz zudem, auch auf höchster Ebene, regelmässig bilaterale Gefässe - wie die politischen Konsultationen am 9. Februar 2017 in Manama und das kürzlich erfolgte Treffen zwischen Staatssekretärin Baeriswyl und dem bahrainischen Vize-Aussenminister Al Doseri - zur Förderung der Menschenrechte.

Das Parlament Bahrans hat am 15. März 2017 - möglicherweise in Reaktion auf die Kritik der internationalen Gemeinschaft - den Uno-Hochkommissar für Menschenrechte zu einem Besuch "mit uneingeschränktem Zugang zu Gefängnissen und schiitischen Dörfern" eingeladen. Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hat diese Information bestätigt und mitgeteilt, mit dem bahrainischen Aussenministerium zwecks Aushandlung der Rahmenbedingungen und des Programms in Kontakt zu sein.

2. An der unter Ziffer 1 genannten Vorkonsultation waren u. a. mehrere EU-Staaten beteiligt, welche die bisherigen gemeinsamen Erklärungen mitgetragen hatten. Auch wurden im Vorfeld im Rahmen des üblichen Austausches mit der EU menschenrechtspolitische Fragen, darunter die gemeinsame Erklärung zur Menschenrechtslage in Bahrain, angesprochen. Die Schweiz hat im Rahmen der Gespräche stets unterstrichen, dass sie ihren Entscheid hinsichtlich einer Neuauflage der gemeinsamen Erklärung von der Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft abhängig machen werde.

3. Die Schweiz hat im Rahmen ihrer Kandidatur für den Menschenrechtsrat u. a. angekündigt, sich für die Stärkung dieses Organs einzusetzen. Sie beteiligt sich daher aktiv an den Verhandlungen und Debatten und ist insbesondere darum bemüht, dass auch Ländersituationen in diesem Rahmen angemessen behandelt werden können. Entsprechend unterstützt die Schweiz zahlreiche länderspezifische Resolutionen und gemeinsame Erklärungen, die mit ihrer Menschenrechtspolitik im Einklang stehen, und formuliert zuhanden eines Grossteils der Staaten im Rahmen der Allgemeinen regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review) Empfehlungen. Ein Entscheid bezüglich Koordination und Verlesung einer gemeinsamen Erklärung stellt das Engagement der Schweiz nicht infrage.

4. Die Schweiz wird die Menschenrechtslage in Bahrain weiterhin genau beobachten und bei Bedarf mittels der ihr auf bilateraler und multilateraler Ebene zur Verfügung stehenden Instrumente, welche die Schweiz als komplementär und sich gegenseitig verstärkend erachtet, in angemessener Weise reagieren.

5. Der Bundesrat ist über die Situation der beiden genannten Personen informiert und verfolgt diese Fälle aufmerksam. Im Einklang mit der EDA-Menschenrechtsstrategie 2016-2019 und den Schweizer Richtlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern setzt sich die Schweiz für den Schutz derselben ein, indem sie dieses Thema in den bilateralen Konsultationen aufnimmt und die relevanten Resolutionen sowie das Mandat des Uno-Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidiger mitträgt.

6. Die technische Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich begann 2016 und umfasst die Themen Gefangenrechte und Folterprävention sowie Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frau. Für eine Evaluation ist die Zusammenarbeit noch nicht hinreichend fortgeschritten.

7. Die Schweiz hat Kriegsmaterialausfuhren nach Bahrain und weiteren Staaten des Mittleren Ostens in der Vergangenheit zurückhaltend bewilligt. Die auferlegte Zurückhaltung erfolgte dabei im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung anhand der gesetzlichen Bewilligungskriterien, bei der auch die Art der betroffenen Waffen Berücksichtigung fand. Der Entscheid des Bundesrates vom 20. April 2016 betrifft zum überwiegenden Teil Ersatzteile und Munition zu Fliegerabwehrsystemen, die zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen wenig geeignet sind. Gesuche, bei denen ein hohes Risiko bestand, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird, hat der Bundesrat dagegen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt hat er Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial, bei dem ein erhöhtes Risiko für eine Verwendung im Jemen-Konflikt bestand.

8. Die Schweiz hat gegenüber Bahrain im Rahmen einer bilateralen Demarche und anlässlich der politischen Konsultationen mit Bahrain am 9. Februar 2017 in Manama die Hinrichtungen verurteilt und die Fälle von Mohamed Ramadhan und Hussain Moosa angesprochen. Zudem hat die Schweiz im Menschenrechtsrat im März 2017 die Wiederaufnahme der Hinrichtungen öffentlich bedauert und Bahrain aufgefordert, ein Moratorium zur Todesstrafe einzuführen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Arslan Sibel Friedl Claudia Glättli Balthasar Guldemann Tim Maire Jacques-André Naef Martin Reynard Mathias

Tomare Manuel Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
1236;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3212 – Interpellation

Klimawandel und Extremhochwasser. Berücksichtigung beim verzögerten Projekt Exar

Eingereicht von	 Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Jahre 2014, 2015 und 2016 haben immer neue globale Hitzerekorde aufgestellt und waren jeweils die heissesten Jahre seit Messbeginn. Der fortschreitende Klimawandel führt aber nicht nur zur Erderwärmung, sondern auch zu viel mehr Extremwetter Szenarien und kann damit u. a. auch zu extremen Hochwassern führen. 2013 kündigte das Bundesamt für Umwelt (Bafu) an, die Szenarien für extreme Hochwasserereignisse sollten bis 2016 vorliegen (Projekt Exar = Gefahregrundlagen für Extremhochwasser an Aare und Rhein). Heute liest man allerdings auf der Website des Bafu, dass erst bis 2018 harmonisierte Gefahrenszenarien ausgearbeitet sein sollen, nochmals später erfolgt dann eine Neubeurteilung der Risiken für Bauten und Anlagen in den betroffenen Gebieten.

1. Warum hat sich das Projekt Exar gegenüber den ursprünglichen Ankündigungen so stark verzögert?
2. Wann sind gemäss aktuellstem Projektstand die harmonisierten Gefahrenszenarien ausgearbeitet? Werden diese veröffentlicht?
3. Wann werden die definitiven Schlussberichte des Projektes Exar inklusive Neubeurteilung aller Risiken erwartet? Werden diese veröffentlicht?
4. Ist in der Projektgestaltung von Exar berücksichtigt, dass mit dem fortschreitenden Klimawandel die Wahrscheinlichkeit von Extremhochwassern deutlich steigt?
5. Welche konkreten Folgen wird das Projekt Exar haben? Werden die Resultate für die Kantone möglicherweise raumplanerische Anpassungen zur Folge haben? Welche Bewilligungen sensibler Infrastrukturen müssten überprüft werden, wenn die Wahrscheinlichkeit extremer Hochwasser höher als bisher eingeschätzt würde? In welchem Zeitrahmen würde dies erfolgen? Welche Formen von Reaktionen sind allenfalls vonseiten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz erforderlich?
6. Wie schnell kann die Umsetzung der jeweiligen Reaktionen (vgl. Antwort 5) je ungefähr erfolgen?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2017

1. Der ursprüngliche Terminplan basierte auf den bisherigen Erfahrungen zur Abschätzung von häufigen bis seltenen (d. h. Ereignisse, die ungefähr alle 1000 Jahre einmal eintreten) Gefahrenszenarien. Im Laufe der Projektplanung stellte sich heraus, dass insbesondere für extrem seltene Extremhochwasser (Ereignisse, die seltener als einmal in 10 000 Jahren eintreten) eine Weiterentwicklung der bisher verwendeten Methoden sinnvoll ist. Eine neue wissenschaftlich fundierte Methodologie musste zuerst entwickelt werden. Dies erfolgte unter der Begleitung eines Beirates mit namhaften wissenschaftlichen Experten aus dem In- und Ausland. Zudem mussten Grundlagen zur Topografie, zu den möglichen Extremniederschlägen und zu den historischen Hochwassern im Voraus erarbeitet werden. Nun liegen die von den Experten validierte Methodologie und die weiteren erforderlichen Grundlagen vor. Die Berechnungen der Gefahrenszenarien werden im Frühling 2017 gestartet.
2. Die harmonisierten Gefahrenszenarien für die Aare werden voraussichtlich bis Ende 2018 vorliegen. Sie werden veröffentlicht.
3. Das Projekt Exar umfasst die Erarbeitung der harmonisierten Gefahregrundlagen. Die Beurteilung der Risiken für einzelne Infrastrukturen ist Sache der verschiedenen Verantwortungsträger und nicht Bestandteil des Projektes. Das Bundesamt für Umwelt informiert diese Verantwortungsträger regelmässig über den Stand des Projektes Exar und wird ihnen die harmonisierten Gefahregrundlagen mit dem dazugehörigen Bericht voraussichtlich bis Ende 2018 abgeben.
4. Die Gefahrenbeurteilung basiert auf Simulationen von sehr seltenen Niederschlägen mit rekonstruierten Datenreihen von

über 300 000 Jahren. Bei dieser Rekonstruktion werden Klimamodelle angewendet. Zudem wird im Rahmen von Exar der Einfluss der prognostizierten künftigen Klimaveränderungen (z. B. veränderte Wahrscheinlichkeit und Ausmasse von Hochwassern) bis Ende des Jahrhunderts auf die Extremszenarien untersucht und entsprechend berücksichtigt.

Das Projekt Exar selbst leistet einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Gemäss Aktionsplan "Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz" müssen Schutzbauten gegen Naturgefahren so gebaut werden, dass sie robust sind und bei höheren Belastungen nicht kollabieren. Die Ergebnisse aus Exar können verwendet werden, um diese höheren Belastungen durch Extremereignisse zu quantifizieren.

5./6. Das Projekt Exar wird zeigen, mit welchen Überflutungstiefen und Naturgefahrenprozessen bei Extremereignissen zu rechnen ist. Diese Erkenntnisse haben möglicherweise raumplanerische Anpassungen zur Folge.

Ferner werden diese Angaben den Kantonen und Verantwortungsträgern (z. B. Kernkraftwerkbetreibern) als Grundlage für ihre Risikobeurteilungen dienen und somit zur Ermittlung des Schutzbedarfes von kritischen Infrastrukturen wie z. B. Life-Lines (Verkehrsverbindungen, Stromleitungen usw.), Bahnhöfen, Rechenzentren, Kernkraftwerken usw. beitragen. Welche Schutzmassnahme sich am besten eignet und in welchem Zeitraum diese ergriffen werden muss, kann erst nach Vorliegen der Gefahrengrundlagen beurteilt werden. Den Entscheid über die Art und den Zeitpunkt der Massnahmen treffen die Kantone und die Verantwortungsträger.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz erwartet durch das Projekt Exar neue Erkenntnisse zur Gefährdungssituation von kritischen Infrastrukturen bei extremen Hochwasserereignissen. Es kann aber erst nach Vorliegen der Ergebnisse beurteilen, ob und welche Formen von Reaktionen allenfalls erforderlich sind. Allfällige Massnahmen zur Reduktion des Hochwasserrisikos werden dabei in den Gesamtkontext einer integralen Risikobetrachtung gesetzt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Arslan Sibel Brélaz Daniel Feri Yvonne Fricker Jonas Graf Maya Hadorn Philipp Häsler Christine Rytz Regula Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeftte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3214 – Motion

Für ein völkerrechtliches Verbot von autonomen Waffen

Eingereicht von	 Galladé Chantal
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich auf internationaler Ebene für ein völkerrechtliches Verbot von autonomen Waffen einzusetzen.

Begründung

Eine kleine Gruppe von Staaten entwickelt gegenwärtig Waffensysteme, die nach der Aktivierung ohne zusätzliche menschliche Intervention in der Lage sind, Ziele zu entdecken, zu verfolgen, auszuwählen und anzugreifen. Im Einsatz solcher vollständig autonomer Waffensysteme (AWS) wird damit der Entscheid, eine Person zu töten oder ein bestimmtes Objekt zu zerstören, nicht durch eine vernunftbegabte Person gefällt, sondern ist allein das Ergebnis komplexer Algorithmen.

Der Verzicht auf eine menschliche Beteiligung an einem finalen Tötungsentscheid wirft schwerwiegende moralische, humanitäre, rechtliche und sicherheitspolitische Bedenken auf. Es geht hier also nicht um Waffensysteme, die von Menschen ferngesteuert werden (wie bewaffnete Drohnen), und auch nicht um Waffensysteme, in denen gewisse Funktionen automatisch ablaufen (wie Plattformen, die sich autonom bewegen, aber nicht autonom schießen können). Es geht auch nicht um selbstfahrende Fahrzeuge oder Roboter, die nicht als Waffen eingesetzt werden. Vielmehr geht es um ein völkerrechtliches Verbot von Waffensystemen, die vollständig autonom über Leben und Tod entscheiden.

Dieses Verbot wird gegenwärtig in der Uno in einer Arbeitsgruppe von Regierungsexperten diskutiert. Im Dezember 2017 dürfte die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ein Mandat verabschieden, damit 2018 formale Verhandlungen aufgenommen werden.

Es liegt im nationalen Sicherheitsinteresse der Schweiz, dass sich der Bundesrat in diesem Prozess konstruktiv verhält und auf ein völkerrechtliches Verbot von AWS hinarbeitet. Ähnlich wie bei anderen verbotenen Waffen wie Atomwaffen, Antipersonenminen, Streumunition oder chemischen und biologischen Waffen werden AWS nie zur Sicherheit der Schweiz beitragen. Vielmehr bedrohen sie diese.

AWS sind auch mit dem humanitären Völkerrecht unvereinbar, weil noch so kluge Algorithmen nie mit Gewissheit zwischen Kombattanten und Zivilisten unterscheiden. Sie verletzen zudem die Menschenrechte, denn bei AWS wird nie feststellbar sein, wer die Verantwortung für begangene Kriegsverbrechen trägt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Es gibt im Bereich der Waffenentwicklung einen Trend von der Automatisierung hin zu einer verstärkten Autonomie. Diese Entwicklung wird von militärischen Interessen getrieben. Ähnliche Entwicklungen sind auch im zivilen Bereich feststellbar. Der Bundesrat verfolgt die mögliche Entwicklung autonomer Waffensysteme (AWS) aufmerksam. Er ist sich der Tragweite dieser Entwicklung bewusst. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, wonach es zu verhindern gilt, dass vollautonome Waffensysteme dereinst unter Missachtung völkerrechtlicher Grundprinzipien zum Einsatz kommen.

Die Autonomisierung im Waffenbereich wirft jedoch komplexe technische, militärische, völkerrechtliche und ethische Fragen auf. Deren Beantwortung bedarf einer weiter gehenden Analyse und eines umsichtigen Vorgehens. Während die in der Motion formulierten Bedenken erheblich sind, sind nicht sämtliche Entwicklungen hin zur Autonomie a priori zu verurteilen. So ist beispielsweise nicht auszuschliessen, dass eine gewisse Autonomie je nach Umständen und Einsatzkontext dazu beitragen könnte, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben. Der Bundesrat begrüsst deshalb, dass AWS in Genf im Rahmen der Uno-Konvention für konventionelle Waffen (CCW) vertieft diskutiert werden. Die Schweiz hat sich

schon früh dafür eingesetzt, dass eine Regierungsexpertengruppe der CCW sich dieses komplexen Themas annimmt.

Der Bundesrat prüft Regulierungsbedarf und -möglichkeiten kontinuierlich. Parallel dazu bekräftigt er die zentrale Bedeutung des existierenden Völkerrechts bei der Entwicklung und dem Einsatz von Waffen. Er betont, dass jeglicher Einsatz von Waffensystemen, also auch von AWS, das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, uneingeschränkt respektieren muss und begleitende Massnahmen geprüft werden müssen, welche die Rechtskonformität begünstigen. Er verdeutlichte und bekräftigte 2016 in einem Arbeitspapier in der CCW die auf AWS anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen. Er präzisierte dabei, was es bedeutet, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren, und zeigte auf, dass das existierende Völkerrecht sehr hohe Anforderungen an sämtliche potenziellen AWS stellt. Die Frage nach dem vernünftigen Grad von Aufsicht und Kontrolle nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein. In diesem Kontext sprach sich das Arbeitspapier auch dafür aus, allfällige Lücken in der Verantwortlichkeit beim Einsatz von AWS zu untersuchen und, wo nötig, zu schliessen. Ausgehend von dieser völkerrechtlichen Betrachtungsweise setzt sich die Schweiz für praktische und, wo notwendig, auch normative Massnahmen ein, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen.

Der Bundesrat steht einem präventiven völkerrechtlichen Verbot von AWS, wie die meisten anderen Staaten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt zurückhaltend gegenüber. Diese Einschätzung macht der Bundesrat unabhängig von der Frage, auf welchem Weg ein solches Verbot angestrebt würde. Zunächst ist aus Sicht des Bundesrates zu klären, wo die Grenzen zwischen wünschbarer, akzeptabler und nichtakzeptabler Autonomie bei Waffensystemen zu ziehen sind. Gleichzeitig sollen die vom Völkerrecht gesetzten Schranken uneingeschränkt zum Tragen kommen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
14.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3215 – Interpellation

Schwerverkehrskontrollzentrum auf der Alpensüdseite

Eingereicht von



Carobbio Guscetti
Marina

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das Projekt "Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen" aus dem Jahr 2003 sah die Inbetriebnahme von 13 Kontrollzentren für den Schwerverkehr vor. Als besonders prioritär galt ein Kontrollzentrum im Tessin für die Kontrolle des Süd-Nord-Verkehrs. Ein solches Zentrum existiert bis heute nicht, und der Süd-Nord-Verkehr wird nur mit mobilen Einheiten kontrolliert.

Der Bundesrat hat kürzlich aufgezeigt, dass die Schwerverkehrskontrollen effektiv sind: Im Jahr 2015 wurden in der ganzen Schweiz 34 066 Fahrzeuge kontrolliert. Dabei wurden 17 173 Mängel festgestellt. Auch der Adblue-Skandal macht es nötig, dass der Süd-Nord-Verkehr regelmässig kontrolliert wird.

In der Fragestunde vom 6. März 2017 antwortete Bundespräsidentin Doris Leuthard auf eine Frage betreffend das Kontrollzentrum von Monteforno, alle diesbezüglichen Probleme seien gelöst und es seien rasche Fortschritte zu erwarten. Daher stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Bis wann oder in welchem Zeitraum ist die Inbetriebnahme des Multifunktionsareals und Maxikontrollzentrums für den Schwerverkehr an der A2 auf der Alpensüdseite vorgesehen?
2. Bis wann oder in welchem Zeitraum ist die Fertigstellung des Minikontrollzentrums an der A13 auf der Alpensüdseite vorgesehen?
3. Welche Möglichkeiten gibt es nach Ansicht des Bundesrates, um bis zur Fertigstellung des Maxizentrums auf der Alpensüdseite den Süd-Nord-Schwerverkehr auf der A2 im Kontrollzentrum Ripshausen/UR zu kontrollieren? Welche baulichen Massnahmen wären dafür nötig? Welche organisatorischen Anpassungen wären nötig, um den reibungslosen Ablauf sicherzustellen, und wie viele zusätzliche Personen müssten eingestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Die Eröffnung des Schwerverkehrskontrollzentrums auf der A2 bei Giornico/TI ist für 2022/23 vorgesehen.
2. Die Eröffnung des Schwerverkehrskontrollzentrums auf der A13 bei Roveredo/GR ist für Herbst 2018 geplant.
3. Beim Schwerverkehrskontrollzentrum Ripshausen/UR besteht technisch heute schon die Möglichkeit, den Schwerverkehr Richtung Norden zu kontrollieren. Im Regelfall werden die Schwerverkehrskontrollen Richtung Norden jedoch durch das Minizentrum in Stans/NW durchgeführt. Im Weiteren werden Schwerverkehrskontrollen auch durch mobile Einheiten erbracht.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

[Friedl Claudia](#) [Graf-Litscher Edith](#) [Hadorn Philipp](#) [Reynard Mathias](#) [Semadeni Silva](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3216 – Interpellation

Exzellenz und internationale Wettbewerbsfähigkeit der ETH Zürich und der ETH Lausanne

Eingereicht von	 Pfister Gerhard
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Welche Bedeutung misst der Bundesrat den finanziellen Ressourcen für die ETH-Präsidien (sowie allenfalls des Lehrkörpers) bei, um Exzellenz und Spitzenrankings im Bereich der Innovation gerade im Bereich der ETH sicherzustellen und ausbauen zu können?
2. Welche konkreten Massnahmen evaluiert der Bundesrat, um bei Wahl der Präsidenten der ETH Lausanne und Zürich und unter Beachtung der nötigen Kriterien die Kandidatenauswahl mittels verbesserter Entschädigungsmöglichkeiten zu verbreitern?
3. Wie beurteilt er insbesondere die Möglichkeit, Artikel 34c des ETH-Gesetzes (Drittmittel) entsprechend zu ergänzen, um die Verwendung von Drittmitteln für die Entlohnung von Präsidien (und allenfalls Professuren) unter Beachtung der nötigen Transparenzregeln zu ermöglichen?

Begründung

In seiner eben verabschiedeten Strategie 2017-2020 hat der ETH-Rat zukunftsweisende Grundsätze verankert: Er hat die starke Zusammenarbeit mit Unternehmen als Beitrag zur Entwicklung einer Industrie 4.0 in der Schweiz betont. Er legt dar, wie Investitionen in den ETH-Bereich wichtige Wertschöpfung in der Schweizer Wirtschaft generieren. Er verdeutlicht, dass die rasant fortschreitende Digitalisierung dem ETH-Bereich eine Führungsrolle zuweist. Gleichzeitig betrachtet der ETH-Rat die finanzielle Situation für den ETH-Bereich als unsicher. Im Wettbewerb um die besten Köpfe bietet die ETH zwar international vorne mit, muss aber namentlich im Bereich der Präsidien in Lausanne und Zürich die Kaderlohnverordnung einhalten. Er hat somit keine Möglichkeit, die Wahl der Präsidenten auch über die finanziellen Ressourcen stärker mitzusteuern. Dieser Umstand limitiert auch die Auswahl der international besten Führungspersonen aus Lehre und Forschung, welche einer Berufung an die ETH folgen würden.

Die Förderung des unternehmerischen Handelns der Angehörigen der Institutionen ist neu in den strategischen Zielen des Bundesrates für den ETH-Bereich verankert.

Es ist an der Zeit, die Entlohnung namentlich für die ETH-Präsidien zu überdenken und dabei den Einsatz von mehr privaten und Drittmitteln zu prüfen. Die Frage, inwiefern private Mittel vermehrt und dabei auch im Lohnbereich eingesetzt werden könnten, ist heute nicht genügend gut geklärt.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine stabile und verlässliche Grundfinanzierung für den ETH-Bereich entscheidend ist, und misst der stetigen Weiterentwicklung eine grosse Bedeutung bei. In diesem Sinne beantragt er beim Parlament im Rahmen der Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) alle vier Jahre ein Globalbudget, das anschliessend vom ETH-Rat innerhalb des ETH-Bereichs aufgeteilt wird. In der Periode 2008-2016 verzeichnete der Zahlungsrahmen des ETH-Bereichs ein durchschnittliches nominales Jahreswachstum von 3,5 Prozent, während die durchschnittliche jährliche Veränderung bei der Teuerung in der gleichen Zeit minus 0,3 Prozent betrug. Im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 wurde dem ETH-Bereich ein Gesamtbudget von rund 10 Milliarden Franken zugesprochen. Nahezu zwei Drittel davon entfallen auf die Personalkosten, was über 6 Milliarden Franken über vier Jahre entspricht. Wettbewerbsfähige Löhne sind einer der Erfolgsfaktoren des ETH-Bereichs.

2. Gemäss ETH-Gesetz (SR 414.110) wählt der Bundesrat die Schulpräsidentinnen oder -präsidenten (Art. 28 Abs. 1). Die Verordnung über den ETH-Bereich (SR 414.110.3) präzisiert, dass sich der Lohn nach der Einstufung einer Staatssekretärin

oder eines Staatssekretärs richtet (Art. 7 Abs. 5).

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Entlohnung nicht in jedem Fall mit anderen Topinstitutionen vergleichbar ist, dass aber die Rahmenbedingungen insgesamt attraktiv sind und eine Anwerbung sehr kompetenter und engagierter Persönlichkeiten ermöglichen. Er verfolgt jedoch die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich, um die Wettbewerbsfähigkeit weiterhin sicherzustellen.

Zu den Rahmenbedingungen gehört auch die Exzellenz des ETH-Bereichs und damit eine stabile und ausreichende Finanzierung: Die beiden Hochschulen verzeichnen grossen Erfolg, was unter anderem die Platzierungen in den wichtigsten internationalen Rankings belegen. Die Zunahme der Studierendenzahlen zeugt aus der Sicht des Bundesrates ebenfalls von der weiterhin ungebrochenen Attraktivität und hohen Qualität der Lehre an den beiden ETH. Im Bereich der Innovation sind überdies alle quantitativen Indikatoren (Patente, Lizenzen, Spin-offs) in den letzten Jahren gestiegen. Auch wegen diesen international ausgezeichneten Erfolgen sind bei der Rekrutierung der beiden aktuellen ETH-Präsidenten zahlreiche Bewerbungen eingegangen, und der Bundesrat konnte jeweils einen hervorragenden Kandidaten wählen.

3. Bei den Institutionen des ETH-Bereichs handelt es sich um selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit. Dank ihrer Autonomie können sie im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen unter anderem eigenständig über die Verwendung von Drittmitteln entscheiden. Artikel 34c des ETH-Gesetzes ist offen formuliert, um die Autonomie der Institutionen im ETH-Bereich nicht zu beeinträchtigen; so können sie bereits heute unter Einhaltung der Transparenzvorschriften Drittmittel zur Finanzierung von Lehrstühlen einsetzen. Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten muss jedoch aus einer stabilen und verlässlichen Quelle stammen und deshalb dem Grundfinanzierungsbeitrag entnommen werden. Die ETH-Präsidenten können zudem im rechtlich definierten Rahmen bezahlten Nebenbeschäftigungen nachgehen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;36;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3219 – Interpellation

Einführung des automatischen Informationsaustauschs. Information der Steuerpflichtigen mit Immobilienbesitz im Ausland

Eingereicht von



Jans Beat

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Grenzüberschreitende Steuerfragen sind für viele Bürger und Bürgerinnen kompliziert. Viele, die im Ausland eine Immobilie besitzen, sind nicht darüber informiert, dass sie diese in der Schweizer Steuererklärung auch dann deklarieren müssen, wenn sie für die Liegenschaft bereits im Ausland ordentlich Steuern bezahlen. Vor der Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit der EU sollten die Steuerpflichtigen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

1. Was unternimmt der Bundesrat, damit alle Steuerpflichtigen in der Schweiz, die irgendwie vom AIA betroffen sein könnten, rechtzeitig über die Möglichkeit der Vergangenheitsregularisierung informiert werden?
2. Wie erfahren namentlich alle, die im Ausland eine Immobilie besitzen, dass sie diese in der Schweizer Steuererklärung auch dann deklarieren müssen, wenn sie sie bereits im Ausland versteuert haben?
3. Welche Unterstützung bietet der Bundesrat den Kantonen an, damit sie den AIA einheitlich und korrekt umsetzen und ihre Informations- und Beratungsaufgabe verstärkt und koordiniert wahrnehmen?
4. Was unternimmt er zur Information und Beratung jenes Teils der Schweizer Steuerpflichtigen, der eine geringe Schulbildung hat, keiner Landessprache wirklich mächtig ist oder aus anderen Gründen das bestehende Steuerrecht in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen nur ungenügend kennt?
5. Steht er in Kontakt mit den Migrationsorganisationen in der Schweiz, und bietet er die nötigen und nach Kantonen differenzierten Informationen auch in den wichtigsten Sprachen der Herkunftsländer von Arbeitnehmenden in der Schweiz an?
6. Liegenschaften im Ausland werden von den Kantonen sehr unterschiedlich bewertet: Verkehrswert, Katasterwert, ein bestimmter Prozentsatz (z. B. 70 Prozent) des Kaufpreises bzw. der Investitionen usw. Welche Unterstützung bietet er an, damit die Beratungsstellen in den Gewerkschaften, Migrationsorganisationen usw. den Überblick wahren und die oftmals technisch und juristisch sehr schwierigen, in jedem Kanton anders geregelten Detailfragen korrekt beantworten können?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Mit der Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) sind Finanzinstitute in den AIA-Partnerstaaten der Schweiz verpflichtet, Finanzkontoinformationen von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, zu erfassen und jährlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu übermitteln. Diese macht die erhaltenen Informationen den zuständigen kantonalen Steuerbehörden in einem sicheren und verschlüsselten Abrufverfahren zugänglich. Die zu übermittelnden Informationen umfassen unter anderem alle Arten von Kapitaleinkünften, Gesamterlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen sowie den Saldo des Kontos. Daten betreffend Immobilien, die sich im Ausland befinden, werden unter dem AIA nicht ausgetauscht. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige kantonale Steuerbehörde im Rahmen dieses Austauschs und allfälliger damit zusammenhängender Nachforschungen von einer im Ausland gelegenen Immobilie erfährt. Immobilien, die sich im Ausland befinden, sowie ihre Erträge werden in der Schweiz zwar nicht besteuert, beeinflussen jedoch die Höhe des Steuersatzes, der auf das in der Schweiz steuerbare Einkommen Anwendung findet. Die Bestimmung des Steuersatzes aufgrund des weltweiten Einkommens und Vermögens, d. h. auch aufgrund von im Ausland gelegenen Immobilien, gilt seit jeher und ist unabhängig von der Einführung des AIA. Zudem können Immobilien die Bemessungsgrundlage in der Schweiz beeinflussen, beispielsweise wenn sie hypothekarisch belastet sind.

Die kantonalen Steuerbehörden sind für die Erhebung der direkten Steuern in der Schweiz zuständig. Auf dem Vermögen wird

keine direkte Bundessteuer erhoben. Jeder Kanton ist daher grundsätzlich dafür zuständig, den Wert von im Kanton oder im Ausland gelegenen Immobilien zu bestimmen. Die Deklaration der schweizerischen und ausländischen Liegenschaften wird im Liegenschaftsverzeichnis der Steuererklärungen ausdrücklich verlangt. Es obliegt grundsätzlich der oder dem Steuerpflichtigen, sich darüber hinaus gegenüber der mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern betrauten kantonalen Steuerbehörde über ihre oder seine Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung zu informieren. Die Einführung des AIA hat dabei keinen Einfluss auf diesen Grundsatz.

Ebenfalls unabhängig von der Einführung des AIA besteht in der Schweiz die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Informationen dazu finden sich auf den Internetseiten der kantonalen Steuerbehörden. Ergänzend zu den Informations- und Beratungsaufgaben der kantonalen Steuerbehörden bietet das Eidgenössische Finanzdepartement für Fragen im Zusammenhang mit der straflosen Selbstanzeige und dem AIA eine Anlaufstelle für Behörden und betroffene Steuerpflichtige und stellt auf seiner Internetseite weiterführende Informationen zur Verfügung. Es ist nicht vorgesehen, diese Massnahmen mit gezielteren Aktionen zu ergänzen. Der Bundesrat analysiert nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) zudem die in den möglichen AIA-Partnerstaaten anwendbaren Regularisierungsmöglichkeiten und fasst die Ergebnisse seiner Analyse in der Botschaft zusammen. Es obliegt allerdings dem Partnerstaat, die Steuerpflichtigen über die jeweils geltenden Regularisierungsmöglichkeiten zu informieren.

Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen ESTV und kantonalen Steuerbehörden erfolgt in bestehenden Gefässen, insbesondere im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). In Gebieten, wo ein AIA-spezifischer Informationsbedarf ausgemacht wird, erfolgt gegebenenfalls eine diesbezügliche Information der kantonalen Steuerbehörden oder der Steuerpflichtigen. Beispielsweise hat die ESTV gemeinsam mit der SSK ein Informationsblatt veröffentlicht, das die Steuerpflichtigen über die Funktionsweise des AIA und insbesondere über die Steueridentifikationsnummer informiert, die mit dem AIAG eingeführt wurde. Es handelt sich dabei für natürliche Personen um die AHV-Versichertennummer, für Rechtsträger um die Unternehmens-Identifikationsnummer (Art. 2 Abs. 1 Bst. f und g AIAG).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	<u>NR</u>	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Birrer-Heimo Prisca Graf-Litscher Edith Marra Ada

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;08;2846

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3222 – Postulat

Digitale Wirtschaft. Die Arbeitsplätze der Zukunft und Massnahmen für ihre Förderung in der Schweiz identifizieren

Eingereicht von	 Derder Fathi
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In seinem Bericht zur digitalen Wirtschaft vom 11. Januar 2017 unterstreicht der Bundesrat zu Recht, dass die Digitalisierung grossartige Chancen für den Arbeitsmarkt bietet. Er gibt zu verstehen, dass mehr Arbeitsplätze geschaffen werden als verlorengehen. Wir sind derselben Ansicht: Neue Tätigkeitsprofile werden entstehen und mit ihnen neue Berufe und neue Kompetenzen.

Um diesen Übergang zu gewährleisten, wird der Bundesrat beauftragt, die Analyse zu vertiefen und einen Bericht vorzulegen, in dem er die neu entstehenden Berufe sowie die Mittel zu deren Förderung beschreibt, die potenziellen neuen Arbeitsplätze beziffert und neue Wege aufzeigt, wie die neue Industrialisierung unserer Wirtschaft gewährleistet werden kann.

Das Ziel ist herauszufinden, welche Berufe in zwanzig oder dreissig Jahren eine sehr hohe Wertschöpfung ausweisen werden und damit die Schweiz neu aufstellen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Die Digitalisierung verändert Wirtschaft, Gesellschaft und Arbeitswelt. Der Bundesrat hat am 11. Januar 2017 im Bericht "Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft" eine erste umfassende Auslegeordnung für die Schweiz vorgenommen. Der digitale Wandel bietet grosse Chancen für die Schweizer Volkswirtschaft. Diese sollen die Unternehmen und die Erwerbstätigen nutzen können, um Arbeitsplätze und Wohlstand zu sichern.

Wie bereits bei früheren strukturellen Veränderungen ist auch aktuell eine Verlagerung der Beschäftigung in neue Bereiche zu beobachten. Der Bundesrat teilt die Anliegen des Postulanten, dass es auch im aktuellen Strukturwandel das oberste Ziel ist, die Beschäftigungsmöglichkeiten nachhaltig zu sichern. Er ist bereit aufzuzeigen, wie die Schaffung neuer Stellen im Kontext der Digitalisierung und der anderen aktuellen Arbeitsmarktentwicklungen begünstigt werden kann, um den Wirtschaftsstandort Schweiz mit seiner vielfältigen Branchenstruktur zu stärken. Mögliche Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt können auf Basis der vorhandenen Daten zwar abgeschätzt werden, sind jedoch - wie strukturelle Veränderungen generell - schwer zu prognostizieren.

Der Bundesrat ist bereit, die aufgeworfenen Fragen im Rahmen der verfügbaren Daten zu prüfen und den aktuellen Kenntnisstand in den Bericht zum Postulat Reynard [15.3854](#) zu den Chancen und Risiken der Digitalisierung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
34;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3224 – Interpellation

Eisenbahnstrecke Lausanne–Bern. Freiburg darf nicht mehr das schwache Glied der wichtigsten Eisenbahnachse des Landes sein

Eingereicht von	 de Buman Dominique
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Mit Bahn 2000 war eine bedeutende Verbesserung der Trasse Freiburg-Lausanne geplant, dank der die Züge mit 200 Stundenkilometern fahren können sollten, wie zwischen Bern und Zürich. Diese unerlässlichen Arbeiten wurden jedoch nicht durchgeführt, damit für den Abschluss von Arbeiten in der Deutschschweiz genügend finanzielle Mittel zur Verfügung standen (Bern-Zürich, Alpentransversalen, Bahnhof Zürich usw.). Diese Situation ist inakzeptabel.

Im März 1993 hatte der Freiburger Staatsrat in einem Brief an den Departementsvorsteher des damaligen Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation betont, dass die Infragestellung der geplanten Arbeiten auf der Strecke Lausanne-Bern die Zukunft der Achse, die das wichtigste Bindeglied zwischen der deutschen und der französischen Schweiz darstellt, schwer beeinträchtigen und den nationalen Zusammenhalt stark gefährden würde. Der Staatsrat fügte hinzu, dass die Einführung von Zügen mit Neigetechnik (mit Umstieg in Bern) ein grosser politischer Fehler wäre. Zudem wies er darauf hin, dass durch den Verzicht auf die vorgesehenen Arbeiten eine Haupteisenbahnachse mit zwei Geschwindigkeitsprofilen geschaffen würde, die den zwei grössten Sprach- und Kulturregionen des Landes entsprächen.

Mehr als zwanzig Jahre später sind diese Bemerkungen immer noch aktuell. Die Freiburger Bevölkerung hat ihrer Unterstützung für die Umsetzung des ganzen Projekts oder von Teilen davon mit einer von 1147 Personen unterzeichneten Petition Ausdruck verliehen.

Daher stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist das Wako-System, das die SBB anstelle der Investitionen in die Streckenbegradigung vorschlagen, im Verhältnis zu den daraus entstehenden Vorteilen nicht zu teuer?
2. Wie zuverlässig ist das Wako-System bei schwierigen Witterungsverhältnissen? Wieso wird es nicht in der Deutschschweiz verwendet?
3. Ist es sinnvoll, in die Trasse aus dem 19. Jahrhundert solche Summen zu investieren, ohne ihre Schwachstellen auszubessern?
4. Für die Umsetzung des Projekts Bahn 2000 wurde Gelände freigehalten. Wie kann gerechtfertigt werden, dass diese Flächen immer noch freigehalten werden, obwohl das Projekt seit zwanzig Jahren nicht vorangeschritten ist?
5. Wie kann aus Sicht der Unternehmensstrategie der SBB erklärt werden, dass eine Schwachstelle der wichtigsten Eisenbahnachse des Landes nicht behoben wird?
6. Angesichts der grossen Bedeutung des Streckenabschnitts zwischen Freiburg und Lausanne: Ist der Bundesrat bereit, die Hauptabschnitte des Projekts Bahn 2000 an die heutigen Anforderungen anzupassen (Chénens-Villars-sur-Glâne und Romont-Villaz-St-Pierre)?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Der Entscheid für den Einsatz von Doppelstockzügen mit Wankkompensation (Wako) im Step-Ausbauschritt 2025 für die Bahninfrastruktur (Step AS 2025) beruhte auf makroökonomischen Überlegungen. Beim Vergleich der Varianten erreichte das Wako-System das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis im Hinblick auf das Ziel, die Reisezeit zwischen Bern und Lausanne auf 61 Minuten zu verkürzen. Diese Schlussfolgerung wird durch eine Umsetzungsstudie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL) bestätigt.

2. Gemäss SBB ist das Wako-System unabhängig von den Witterungsverhältnissen zuverlässig. Die mit dem Wako-System ausgerüsteten Züge sollen auch in der Deutschschweiz eingesetzt werden und auf der West-Ost-Achse zwischen Genf und St. Gallen verkehren.
3. Im Hinblick auf die für den Zeithorizont bis 2030/35 festgelegten Ziele wird mit dem Einsatz des Wako-Systems zur Modernisierung der Bahnlinie Bern-Lausanne das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht. Laut der obenerwähnten Studie der ETHL, die verschiedene alternative und ergänzende Optionen für die Wako-Ertüchtigung der Strecke prüfte, kostet die Senkung der Reisezeit zwischen Bern und Lausanne auf 61 Minuten mit dem Einsatz des Wako-Systems halb so viel wie der Bau einer neuen Trasse.
4. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur (BBI 2014 4109) wird der Bundesrat mit der Durchführung von vorbereitenden Planungsarbeiten für die Strecke Bern-Lausanne beauftragt. Aus diesem Grund ist der Streckenabschnitt Freiburg-Lausanne des Projekts Bahn 2000 nach wie vor im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, enthalten. Die im Jahr 2016 bei der ETHL in Auftrag gegebene Studie, mit der verschiedene alternative und ergänzende Optionen für die Wako-Ertüchtigung der Strecke geprüft werden sollten, hat die Zweckmässigkeit der neuen Trassen zwischen Lausanne und Freiburg auf lange Sicht bestätigt. Deshalb ist es sinnvoll, die mit dem Projekt Bahn 2000 freigehaltenen Flächen im Hinblick auf einen künftigen Ausbau der Linie zu behalten.
5. Die Strategie der SBB beruht auf den in den Ziffern 1 und 3 genannten wirtschaftlichen Überlegungen.
6. Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur wird der Bundesrat die für den Ausbau der Strecke Bern-Lausanne erforderlichen Studien im Rahmen des nächsten Ausbaus der Bahninfrastruktur veranlassen, falls das Parlament diesen Ausbau im nächsten Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2030/35 bestätigt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bourgeois Jacques Bulliard-Marbach Christine Grin Jean-Pierre Page Pierre-André Pillier Carrard Valérie
Rime Jean-François Schneider Schüttel Ursula

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3228 – Interpellation

Abbau des Service bei den SBB-Drittverkaufsstellen

Eingereicht von



Allemann Evi

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB haben im September 2016 kommuniziert, dass sie den bedienten Verkauf stark reduzieren wollen. Die SBB möchten die Drittverkaufsstellen flächendeckend schliessen. Diese 52 Verkaufsstellen werden von Partnern wie Migrolino- und Avec-Shops, in Poststellen und von Privaten im Sinne des "Agentur-Modells" betrieben. Mit der Schliessung dieser 52 Verkaufsstellen würde knapp ein Viertel aller bedienten SBB-Verkaufsstellen in der Schweiz geschlossen. Aufgrund von Äusserungen der Bundesbahnen ist davon auszugehen, dass der Umsatz der Drittverkaufsstellen rund 60 Millionen Franken jährlich beträgt. Gemäss SBB können mit der Schliessung dieser 52 bedienten Verkaufsstellen 5 Millionen Franken jährlich eingespart werden. Wo genau, erläutern die SBB nicht. Man muss vermuten, dass die SBB damit einzig die Provision einsparen können, die sie ihren Drittpartnern für Ticketverkäufe zahlen. Künftig müssten die Tickets an SBB-Billettautomaten, online oder mit SBB Mobile gelöst werden, womit der gesamte Ticketertrag den SBB zugutekäme. Seit September 2016 läuft gegen diesen Service-public-Abbau eine Petition, die bereits von über 30 000 Personen unterschrieben wurde.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Massnahmen der SBB? Hält der Bundesrat die geringen Einsparungen im Vergleich zum starken Abbau des Service public für gerechtfertigt?
2. Wie stellt der Bund in seiner doppelten Rolle als Besitzer der SBB AG und Besteller von Leistungen im Personenverkehr sicher, dass die Grundversorgung in der Fläche auch künftig garantiert ist?
3. Wie will er sicherstellen, dass in Zukunft der Ticketbezug weiterhin für alle Menschen - auch für Ältere und für Menschen mit Behinderung - einfach und berechenbar möglich ist, insbesondere an den betroffenen Halteorten?
4. Was unternimmt er, um diesen Service-Abbau zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der bediente Verkauf auch über das Jahr 2017 hinaus flächendeckend sichergestellt ist?
5. Gedenkt der Bund, im Rahmen der Vergabe der verschiedenen Konzessionen im öffentlichen Verkehr den Vertrieb als Kriterium zu berücksichtigen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Als Eigentümer gibt der Bundesrat den SBB für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele vor. Für die vorliegenden Themen ist das strategische Ziel 1.1 relevant: "Die SBB entwickeln und erbringen für ihre Kundinnen und Kunden im Personen- und Güterverkehr attraktive, sichere, pünktliche und qualitativ hochwertige Mobilitätslösungen und wirken auf einen einfachen und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr hin. Sie stellen die dafür notwendige, vom Bund bestellte und finanzierte Infrastruktur zuverlässig bereit und bewirtschaften ihre Immobilien professionell."

Der Entscheid der SBB, den Billettverkauf durch Dritte einzustellen, fällt in die operative Tätigkeit des Unternehmens, auf die der Bundesrat keinen Einfluss nimmt.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Motion Böhler Jakob [16.3866](#), "Schliessung von SBB-Ticketstellen auf dem Land", vom 30. September 2016 ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen.

Ergänzend nimmt der Bundesrat zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Der Anteil des Billettverkaufs durch Dritte am Gesamtabsatz der SBB ist über die letzten Jahre kontinuierlich gesunken. An den insgesamt 52 Verkaufspunkten Dritter wird weniger als 1 Prozent aller Billette verkauft. Angesichts dieser geringen Anzahl

Betroffener sieht der Bundesrat die Massnahme der SBB nicht als starken Abbau des Service public.

2./4. Die Grundversorgung in der Fläche ist für den Bundesrat von grosser Bedeutung. Als Eigner sieht er angesichts des geringen Kundenkreises keinen Widerspruch zu den strategischen Zielen (insbesondere zu Ziel 1.1).

3. Der Bundesrat erwartet als Eigner, dass die SBB den Zugang zum öffentlichen Verkehr weiter vereinfachen. Wie sie dies realisieren, ist eine operative Aufgabe der SBB.

5. Der Bundesrat sieht nicht vor, Verkaufsstellen wie Schalter oder Drittverkaufsstellen für den Vertrieb als Kriterium für die Vergabe von Konzessionen zu berücksichtigen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Aebischer Matthias Ammann Thomas Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Büchler Jakob Feri Yvonne Friedl Claudia
Galladé Chantal Graf-Litscher Edith Hadorn Philipp Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret
Leutenegger Oberholzer Susanne Marti Min Li Munz Martina Pardini Corrado Schenker Silvia
Schneider Schüttel Ursula Seiler Graf Priska Tschäppät Alexander

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3229 – Interpellation

Die öffentliche Arbeitsvermittlung steht unter Druck

Eingereicht von



Estermann Yvette

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die öffentliche Arbeitsvermittlung (RAV) steht seit einiger Zeit unter erhöhtem Druck, vermehrt Dienstleistungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge anzubieten bzw. diese in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies kann zu einer Überforderung der RAV führen. Die RAV ist heute schon mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, die aktuell rund 200 000 gemeldeten Stellensuchenden rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Problematisch ist zu diesem Thema: Bislang fehlen sorgfältige und repräsentative Erhebungen zu den vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in der Schweiz, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, beruflicher Qualifikation, Kompetenz, Sprachfähigkeit usw. In unseren Nachbarländern Deutschland und Österreich ist dies übrigens selbstverständlich.

1. Über welche genauen Sprachfähigkeiten, Sprachkenntnisse und Fertigkeiten verfügen die vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge in der Schweiz?
2. Wie viele sprechen eine unserer Landessprachen, und wie viele verstehen unsere Dialekte?
3. Über welche Ausbildung und über welche beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen verfügen diese?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sind Teil des Inländerpotenzials und sollen so rasch wie möglich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Vorlage "Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen in den Freizügigkeitsabkommen" (16.027) verabschiedet. Diese Vorlage sieht vor, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden stellenlose vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden (neuer Art. 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes). Durch die engere Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfe- und den Arbeitsmarktbehörden soll diese Zielgruppe rascher und nachhaltiger in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Im Rahmen der Umsetzung der genannten Gesetzesvorlage wird das Staatssekretariat für Migration prüfen, ob und wie durch eine systematische Erhebung des Qualifikationsprofils die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden kann.

Die Kantone führen bereits heute in der Regel Potenzialabklärungen zur Erfassung des Qualifikationsprofils von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen durch. Diese dienen als Grundlage zur Festlegung eines individualisierten Integrationsplans. Zurzeit sind keine Daten zum Qualifikationsprofil von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zentral abrufbar.

Im Bericht des Bundesrates zur Beantwortung des Postulates Tornare 14.3523, "Integration von Migrantinnen und Migranten in den schweizerischen Arbeitsmarkt", vom 19. Juni 2014 sind die Ergebnisse einer Stichprobenerhebung zum Qualifikationsprofil von Personen aus dem Asylbereich enthalten. Die Erhebung kommt zum Schluss, dass rund 70 Prozent der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge über das Potenzial verfügen, sich längerfristig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2836;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3230 – Postulat

Abstimmungserläuterungen. Recht auf die Darlegung einer Minderheitsmeinung

Eingereicht von	 Tuena Mauro
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, die Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten (Abstimmungsbüchlein) dahingehend zu ändern, dass auch bei Verfassungsänderungen des Parlamentes künftig die Gegenposition (ähnlich wie bei Initiativen oder Referenden) angemessen zur Geltung kommt. Fraktionen, die in der Schlussabstimmung mehrheitlich gegen eine Vorlage gestimmt haben, sollen das Recht erhalten, ihre Gegenposition im Rahmen von rund 1800 Zeichen (eine Seite), im gleichen Umfang wie diejenige des Bundesrates, zu publizieren.

Begründung

Aktuell haben Minderheiten aus dem Parlament bei Verfassungsänderungen, welche weder gestützt auf eine Initiative noch gestützt auf ein Referendum zustande kommen, keine Möglichkeit, ihre jeweiligen Standpunkte der Bevölkerung kundzutun. Mit diesem Postulat soll deshalb angeregt werden zu prüfen, ob Minderheiten ihre im Parlament geäusserten Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein darlegen können. Dabei soll jenen Fraktionen, die in der Schlussabstimmung mehrheitlich gegen eine Vorlage gestimmt haben, das Recht eingeräumt werden, ihre Gegenposition im Rahmen von rund 1800 Zeichen (eine Seite), im gleichen Umfang wie diejenige des Bundesrates, im Abstimmungsbüchlein zu veröffentlichen. Haben mehrere Fraktionen - aus unterschiedlichen Gründen - gegen eine Vorlage votiert, können mehrere Stellungnahmen publiziert werden. Die Stellungnahmen müssen die von den jeweiligen Fraktionen in der Ratsdebatte vorgebrachten wesentlichen Argumente beinhalten und dürfen weder ehrverletzend noch offensichtlich wahrheitswidrig sein. Der genaue Ablauf (Zeitpunkt, Umfang usw.) soll in einem Merkblatt als verbindlich festgehalten werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2017

Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates werden zurzeit den veränderten Lesebedürfnissen und -gewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger angepasst. Im Rahmen dieser Erneuerung ist der Bundesrat bereit, das Anliegen des Postulanten zu prüfen. Ein Entscheid zum weiteren Vorgehen sollte bis Ende 2017 fallen.

Antrag des Bundesrates vom 26.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (130)

Addor Jean-Luc Aebi Andreas Aebischer Matthias Aeschi Thomas Allemann Evi Amaudruz Céline Amstutz Adrian Arnold Beat Arslan Sibel Badran Jacqueline Barrile Angelo Bäumle Martin Bigler Hans-Ulrich Birrer-Heimo Prisca

Brand Heinz Brélaz Daniel Brunner Toni Büchel Roland Rino Buffat Michaël Burkart Thierry Campell Duri
Carobbio Guscetti Marina Chiesa Marco Clottu Raymond de Courten Thomas de la Reussille Denis Dettling Marcel
Dobler Marcel Egloff Hans Eichenberger-Walthier Corina Estermann Yvette Fehlmann Rielle Laurence Feri Yvonne
Fiala Doris Flach Beat Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Fridez Pierre-Alain Galladé Chantal Gasche Urs
Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich Girod Bastien Glarner Andreas Glättli Balthasar
Glauser-Zufferey Alice Golay Roger Graf-Litscher Edith Grin Jean-Pierre Grunder Hans Grüter Franz Guhl Bernhard
Guldimann Tim Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas Häsler Christine Hausammann Markus Heim Bea
Herzog Verena Hess Erich Hiltbold Hugues Hurter Thomas Imark Christian Ingold Maja Jauslin Matthias Samuel
Keller Peter Keller-Inhelder Barbara Knecht Hansjörg Köppel Roger Leutenegger Oberholzer Susanne
Lohr Christian Maire Jacques-André Marra Ada Marti Min Li Martullo-Blocher Magdalena Masshardt Nadine
Matter Thomas Mazzone Lisa Meyer Mattea Moser Tiana Angelina Müller Leo Müller Thomas Müller Walter
Munz Martina Naef Martin Nantermod Philippe Nidegger Yves Page Pierre-André Pantani Roberta Pardini Corrado
Pieren Nadja Quadranti Rosmarie Quadri Lorenzo Reimann Lukas Reimann Maximilian Reynard Mathias
Rickli Natalie Riklin Kathy Rime Jean-François Rösti Albert Ruppen Franz Rutz Gregor Salzmann Werner
Schilliger Peter Schmid-Federer Barbara Schneeberger Daniela Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe
Schwander Pirmin Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sollberger Sandra Stamm Luzi Steinemann Barbara
Streff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle Tschäppät Alexander Vogler Karl Vogt Hans-Ueli
von Siebenthal Erich Walliser Bruno Walter Hansjörg Walti Beat Wasserfallen Christian Weibel Thomas
Wermuth Cédric Wobmann Walter Zanetti Claudio Zuberbühler David

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3231 – Motion

Keine Veganerinnen und Veganer in unserer Armee

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in seinem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Massnahmen zu treffen und allenfalls gesetzliche Grundlagen vorzuschlagen, damit keine Veganerinnen und Veganer in unsere Armee aufgenommen werden.

Begründung

Kürzlich wurde unsere Armee von einem veganen Soldaten vorgeführt - die Geschichte wurde von den Ideologen des Veganismus in den Medien breit ausgeschlachtet. Der Soldat hatte es geschafft, sich namentlich in der internationalen Presse als denjenigen hinzustellen, der die Schweizer Armee in die Knie gezwungen hat, und dies, bevor er auch nur einen einzigen Tag Militärdienst geleistet hatte!

Die vegane Lebensweise (oder besser gesagt die vegane Ideologie) ist ganz offensichtlich unvereinbar mit den Anforderungen einer Armee, die diesen Namen verdient - namentlich was das Zusammenleben betrifft. Der Veganismus beschränkt sich nämlich, anders, als das der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation **16.4160** zu meinen scheint, nicht auf das Ernährungsverhalten.

Zudem kommt es nicht infrage, dass solche Ideologen unsere Armee noch einmal ungestraft vorführen. Vor allem darf auf keinen Fall akzeptiert werden, dass diese Personen im Innern oder über die Medien eine Art von Propaganda verbreiten, mit der die Glaubwürdigkeit und die Einsatzfähigkeit unserer Armee untergraben werden. Denn der mittlerweile berühmte Soldat hat es sich erlaubt zu behaupten, dass er seinen militanten Kampf fortführen wird: Er bezichtigt unsere Armee des "Speziesismus" und tut seine Absicht kund, dafür zu sorgen, dass sich die Armee wandelt und namentlich die militärische Logistik dem Veganismus angepasst wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Bereits in der Antwort auf die Interpellation **16.4160** hat der Bundesrat festgehalten, dass die Militär- und Ersatzdienstpflicht nach Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung umfassend und unabhängig von der Gesinnung, der Religion oder dem Ernährungsverhalten der Wehrpflichtigen gilt.

Das Vorbringen einer strikten veganen Lebensführung soll daher auch nicht per se zur Militärdienstuntauglichkeit führen. Aufgrund eines über einen längeren Zeitraum gelebten und nachgewiesenen Veganismus prüft die für die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit zuständige medizinische Untersuchungskommission jedoch, ob im Einzelfall den Betroffenen dadurch erhebliche Schwierigkeiten bei der Ernährung und der Ausrüstung in der Armee entstehen könnten. Abhängig von dieser Beurteilung wird der Betroffene entweder militärdienstuntauglich oder militärdiensttauglich erklärt.

Es gilt andererseits aber auch zu verhindern, dass alleine das Vorbringen einer veganen Lebensführung automatisch zur Militärdienstuntauglichkeit führt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbeurteilung angezeigt.

Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat weder als notwendig noch als zweckmässig, für den Militär- und Ersatzdienst von Veganern eine gesetzliche Ausschlussregelung zu schaffen oder spezielle Massnahmen festzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
08.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28;2841

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3232 – Interpellation

Befristete Arbeitsverträge beim Nachrichtendienst des Bundes

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Stimmt es, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zahlreiche Personen im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen eingestellt hat? Falls ja, aus welchen Gründen?

Muss nicht befürchtet werden, dass dieser Umstand dazu führt, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich aus der begründeten Sorge um ihre eigene Sicherheit und diejenige ihrer Familie heraus eine andere Stelle suchen? Dadurch würde die Dauer ihrer Anstellung beim NDB zusätzlich verkürzt und ihr Engagement verringert, was zum unerwünschten Effekt führen würde, dass sich die Fluktuationsrate beim Personal erhöht und gleichzeitig die Effizienz des NDB verringert wird.

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. April 2017 eine unbefristete Verlängerung der 70 Stellen (davon 29 im NDB), die er 2015 für drei Jahre im Rahmen der Terrorismusbekämpfung geschaffen hatte, beschlossen.

Gestützt auf die nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS), hat der Bundesrat am 26. April 2017 entschieden, die Finanzierung der Stellen im Cyberbereich zu verlängern. 10 der 30 vom Bundesrat bewilligten Stellen werden dem NDB zugeteilt. Vorbehalten bleiben Entscheide des Bundesrates betreffend Weiterführung der NCS und weitere Finanzierungsfragen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;09;44

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3236 – Interpellation

Aufhebung des Mandats an die Billag zur Erhebung der Radio- und TV-Abgaben

Eingereicht von	 Piller Carrard Valérie
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 10. März haben wir über die Medien erfahren, dass Billag das Mandat zur Erhebung der Radio- und TV-Abgabe verliert und diese Gebühren ab 2019 von der Serafe AG erhoben werden. Es handelt sich dabei um eine Tochtergesellschaft der Secon AG, die jedes Jahr das Inkasso für verschiedene Kunden, insbesondere Krankenversicherungen, macht. Die im September gegründete Serafe AG hat ihren Sitz im Kanton Zürich. Sie wird die Radio- und TV-Abgabe vermutlich ab 1. Januar 2019 erheben. Die ohne Vorankündigung vom Bundesamt für Kommunikation (Bakom) getroffene Entscheidung hat in der Öffentlichkeit für grosse Aufregung gesorgt und bedarf einiger Erläuterungen. Daher meine Fragen:

1. Sind die Zuschlagskriterien bei einer Beschaffung für alle Arten von Aufträgen dieselben?
2. Welche Kriterien lagen der Entscheidung des Bakom für Serafe anstelle von Billag oder eines anderen Unternehmens zugrunde? In der Pressemitteilung vom 10. März 2017 wird erklärt, dass sich ihr "Angebot durch das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gegenüber den anderen Anbietern abhob". Dies vermittelt den Eindruck, dass der Preis das massgebliche Kriterium war. Wie wurde der Preis in den Zuschlagskriterien für dieses Mandat gewichtet?
3. Billag kann sich auf kompetente und mehrsprachige Angestellte verlassen. Kann dieses Kriterium auf die Wahl des Unternehmens für die Erhebung der Radio- und TV-Abgabe Einfluss haben? Hat das Bakom dieses Qualitätskriterium bei seiner Entscheidung berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Bei einer öffentlichen Ausschreibung definiert die Auftraggeberin im Pflichtenheft die Anforderungen für die Erfüllung des Auftrags. Die Zuschlagskriterien variieren demnach je nach Auftragsart. So hat das UVEK 14 spezifische Zuschlagskriterien für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dem Mandat zur Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren verbunden sind, festgelegt.
2. Das UVEK entschied sich gemäss den beschaffungsrechtlichen Vorgaben für das wirtschaftlich günstigste Angebot, d. h. jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Secon AG mit ihrer Tochtergesellschaft Serafe AG hat ein effizientes, funktionsfähiges, optimales und geeignetes Informatiksystem. Sie kann die erforderlichen Leistungen dank einer hohen Automatisierung und einer effizienten Organisation erbringen. Massgebend war nicht nur der Preis alleine, sondern auch die Qualität der angebotenen Leistungen. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien für das Mandat zur Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren hat das UVEK diese in zwei Teile geteilt, wobei der Preis mit 40 Prozent und die Leistungskriterien mit 60 Prozent gewichtet wurden. Diese Zuschlagskriterien sind anlässlich der Aufschaltung der Ausschreibung auf Simap am 16. August 2016 publiziert worden.
3. Die Kompetenz- und Mehrsprachigkeitskriterien sind wichtig. Die Sprachkenntnisse der Angestellten der Anbieterin waren ein Eignungskriterium gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1). Die Anbieterin musste den Nachweis erbringen, dass ihre Mitarbeitenden mit den Kundinnen und Kunden sowohl mündlich als auch schriftlich professionell in ihrer Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) kommunizieren können.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2446

Zuständig

▾ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3238 – Interpellation

Gefährdung der Bestände der Armee durch den Zivildienst

Eingereicht von



Fricker Jonas

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Immer wieder wird aus zivildienstkritischen Kreisen behauptet, dass die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst die Bestände der Armee gefährde. Solche Aussagen kommen unter anderem auch vom Chef der Armee Philippe Rebord. Auf dieser Grundlage wird die politische Diskussion geführt. Deshalb ist es wichtig, dass dabei Klarheit besteht.

1. Wie ist die Lage in Anbetracht der Umsetzung der WEA in der Zukunft zu beurteilen?
2. Wie hoch sind die Abgänge aus der Armee durch Übertritte zum Zivildienst im Vergleich zu den Abgängen aufgrund von Neubeurteilungen der Tauglichkeit vor, während und nach der RS?
3. Ist es die Aufgabe vom Chef der Armee, über das Dienstpflichtmodell der Schweiz zu urteilen?
4. Falls die Bestände tatsächlich gefährdet sind, würde eine Senkung der Anzahl Zulassungen zum Zivildienst die Armeebestände im gleichen Mass erhöhen oder zu mehr Abgängen auf dem "blauen Weg" (Untauglichkeit aufgrund psychischer Probleme) führen?
5. Welche Konsequenzen zog die Armee aus den Resultaten des Berichtes über die Ergebnisse Gespräch Zivildienstgesuch (GZG) und Motivevaluation Zivildienstgesuchsteller (MZG) aus dem Jahr 2014?

Begründung

Die Behauptung, dass die Zulassungen zum Zivildienst die Bestände der Armee gefährden, wurde in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Berichte des Bundesrates (2010, 2012, 2014) widerlegt. Auch der im Juli 2016 veröffentlichte Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem kam zum Schluss, dass es nicht nötig ist, Massnahmen zu ergreifen, um die Abgänge zum Zivildienst zu minimieren. Auch in Anbetracht von Abbildung 3 in Kapitel 2.1.2 des Berichtes der Studiengruppe Dienstpflichtsystem stellt sich die Frage, ob es wirklich die Abgänge zum Zivildienst sind, welche die Bestände der Armee massgeblich beeinflussen.

Das VBS berichtet im Februar 2017 zudem, dass die Zahlen der geleisteten Dienstage in der Armee 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 zugenommen haben.

In einem Bericht vom VBS aus dem Jahr 2014 (Bericht über die Ergebnisse Gespräch Zivildienstgesuch und Motivevaluation Zivildienstgesuchsteller) wird dargelegt, dass die Abgänge von auserzienten Rekruten zum Zivildienst je nach RS sehr unterschiedlich hohe Zahlen aufweisen. In der politischen Diskussion wird dafür oft der Attraktivität des Zivildienstes die Schuld gegeben, obwohl der Bericht zum Schluss kommt, dass die Führungsqualität in den verschiedenen Rekrutenschulen überprüft werden müsste.

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2017

Für den Bundesrat ist es ein zentrales Anliegen, dass die Armeebestände gesichert sind. Nur so können die sicherheitspolitisch geforderten Leistungen erbracht werden. Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Mit Umsetzung der WEA und einer auf neun Jahre verkürzten Dienstpflicht benötigt die Armee zur Sicherung der Bestände jährlich 18 000 ausgebildete Rekruten, aber nur unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 1,5 Prozent der Armeemitglieder infolge Abgang wegen Untauglichkeit in den Zivildienst, Todesfall usw. vorzeitig ausscheiden. In den Jahren 2014/15 und 2015/16 gab es 17 561 bzw. 17 499 fertig ausgebildete Rekruten, im Jahr 2016/17 waren es 18 195.

Im Jahr 2016/17 zeigten die ersten Massnahmen der Armee zur Reduzierung der Abgänge aus medizinischen Gründen Wirkung; der Beweis für eine Trendwende muss jedoch noch erbracht werden. In diesen Jahren überschritten die jährlichen Abgänge jedoch 1,5 Prozent (2014/15: 2,7 Prozent, 2015/16: 2,87 Prozent, 2016/17: 2,82 Prozent). Diese Befunde lagen noch nicht vor, als der Bundesrat 2014 den dritten Bericht zu den Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst guthiess. Auf einer Grundlage von 17 500 Rekruten jährlich und einem Abgangssatz von 2,8 Prozent geht die Armee im Jahr 2023 von einem Effektivbestand von 128 000 aus. Für die Sicherstellung eines Soll-Bestands von 100 000 ist aber ein maximaler Effektivbestand von 140 000 nötig.

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass VBS und WBF die Situation der Zu- und Abgänge der Armee als ernst beurteilen. Er weiss, dass die beiden Departemente gemeinsam weitere Massnahmen ergreifen bzw. prüfen. Es geht namentlich darum, die Tauglichkeitsquote zu stabilisieren (64 bis 67 Prozent), die medizinisch bedingten Entlassungen aus den Rekrutenschulen zu verringern und die Wechsel in den Zivildienst zu reduzieren. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen ist jedoch zurzeit schwierig einzuschätzen, da grundsätzlich mehrere Jahre benötigt werden, damit sich Massnahmen dieser Art auf die Armeebestände auswirken.

2. Die Abgänge verteilen sich wie folgt:

Vor RS (nach Rekrutierung) 2011 2012 2013 2014 2015 2016

Medizinische Abgänge	782 893 795 772 701 858
Abgänge zu Zivildienst	2066 2456 2488 2789 2669 2872
Total	2848 3349 3283 3561 3370 3730

Nach Beginn der RS 2011 2012 2013 2014 2015 2016

Medizinische Abgänge (Rund 15 Prozent der Personen, welche von der Rekrutenschule aus medizinischen Gründen abgehen, beenden sie zu einem späteren Zeitpunkt.)	3525 3505 3065 2961 2933 2660

Abgänge zu Zivildienst	1090 807 874 808 903 926
Total	4615 4312 3939 3769 3836 3586

Nach absolvierter RS 2011 2012 2013 2014 2015 2016

Medizinische Abgänge	1994 1951 1823 1632 1565 1528
Abgänge zu Zivildienst	1514 1876 2061 2160 2264 2371
Total	3508 3827 3884 3792 3829 3899

Über sämtliche Kategorien betrachtet, steigen seit 2012 die Abgänge in den Zivildienst kontinuierlich an, während die medizinischen Abgänge seit 2013 generell rückläufig sind.

3. Aus dem Dienstpflichtmodell ergeben sich die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Alimentierung der Armee, für die der Chef der Armee verantwortlich ist. Deshalb ist es für den Bundesrat nachvollziehbar, dass sich der Chef der Armee zum Dienstpflichtmodell äussert. Wie alle Mitarbeitenden des Bundes muss auch er seinem Arbeitgeber gegenüber loyal bleiben.

4. Der Zivildienst ist einer mehrerer Faktoren, die Einfluss auf die Armeebestände haben. Im Falle sinkender Zulassungen zum Zivildienst wäre es indessen hypothetisch, einen linearen kausalen Zusammenhang mit der Zahl der aus psychischen Gründen Untauglichen herzustellen. Deshalb kann der Bundesrat dazu nichts sagen.

5. Gemäss Schlussbericht über die Ergebnisse Gespräche Zivildienstgesuch (GZG) und Motivevaluation Zivildienstgesuchsteller (MZG) sind für die Einreichung eines Gesuchs klare Muster erkennbar. Die Motivevaluation ergab, dass unter anderem mangelnde Motivation, zivile Faktoren wie die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Ausbildung und Militärdienst sowie militärkontextuelle Faktoren wie Verpflichtung zur Kaderlaufbahn, wenig Wissenstransfer für das Zivilleben, Wartezeiten, Kommunikation und Führungsstil Hauptgründe für die Gesuchseinreichung waren. Dazu und auch zur Senkung der medizinischen Entlassungen aus der Rekrutenschule wurden Massnahmen eingeleitet: Anpassung der Anforderungsprofile, progressiver Leistungsaufbau, Rücksichtnahme bei der Umstellung vom individualisierten Zivilleben auf den militärischen Dienstbetrieb, Verbesserung der Information der Stellungspflichtigen vor der Rekrutierung, bessere Vereinbarkeit von Ausbildung und Militärdienst, Anrechenbarkeit militärischer Ausbildung in ausgewählten Bereichen sowie Attraktivitätssteigerung der Kaderlaufbahn (Ausbildungsgutschriften, Erlangung von ECTS-Punkten usw.).

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Arslan Sibel Glättli Balthasar Mazzone Lisa Rytz Regula Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3239 – Interpellation

Inhalt der Orientierungstage zum Dienstpflichtsystem der Schweiz

Eingereicht von



Fricker Jonas

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

An den Orientierungstagen sollen Stellungspflichtige und interessierte Schweizerinnen über den Militärdienst, den Zivildienst, den Zivilschutz und den Rotkreuzdienst, also über das gesamte Dienstpflichtsystem der Schweiz, informiert werden.

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass an den Orientierungstage ausgewogen über sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Dienstpflicht informiert wird?
2. Wie werden Qualität, Einheitlichkeit und Informationsgehalt der dezentral organisierten Orientierungstagen gewährleistet?
3. Wie wird an den Orientierungstagen über die verschiedenen Tauglichkeitsstufen, Anforderungen, Konsequenzen und die Möglichkeit einer Neuüberprüfung der Tauglichkeit informiert?

Begründung

Die kantonalen Militärbehörden sind für die Organisation und Durchführung der Orientierungstage zuständig. Sie informieren dabei in erster Linie über die Armee, obwohl zur Erfüllung der Dienstpflicht auch der Zivilschutz, der Rotkreuzdienst und namentlich der Zivildienst möglich sind. Diese Unausgeglichenheit wird durch die Tatsache verschärft, dass nur 41 Prozent aller Stellungspflichtigen den Militärdienst bis am Ende leisten. Informationen über die Konsequenzen der Militär- und Schutzdienstuntauglichkeit sind in Artikel 6 Absatz 1c der Verordnung über die Rekrutierung nur in Form der Wehrpflichtersatzabgabe festgehalten. Über die Hälfte der Stellungspflichtigen erhält am Orientierungstag folglich nur ungenügende Informationen, um ihre Dienstpflicht zu erfüllen.

Ein ausgeglichenes Programm an Orientierungstag und Rekrutierung würde die Stellungspflichtigen besser auf ihre Dienstpflicht vorbereiten und den verschiedenen Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung entsprechend besser Rechnung tragen.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat schickt voraus, dass nach wie vor keine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst herrscht. Währenddem die Zuteilung zum Zivilschutz aufgrund einer medizinischen Beurteilung erfolgt, steht die Zulassung zum Zivildienst als Ersatzdienst den militärdiensttauglichen Personen offen, welche einen Gewissenskonflikt geltend machen.

Des Weiteren verweist er auf seine Antwort vom 6. November 2013 zur Anfrage Tornare [13.1053](#), "Orientierungstage zur Rekrutierung. Von Kanton zu Kanton unterschiedliche Organisation", welche ihre Gültigkeit beibehält.

1. Für den Bundesrat ist es ein zentrales Anliegen, dass die Bestände der Armee langfristig gesichert werden. Entsprechend legt er die Ziele der Orientierungstage fest und erachtet es als konsequent, wenn an diesen schwergewichtig über die Armee informiert wird. Dennoch werden die Stellungspflichtigen objektiv und offen über das gesamte Dienstpflichtsystem orientiert. An der Grund- und Weiterausbildung der Moderatoren der Orientierungstage wirken alle beteiligten Partner der Armee aus Bevölkerungsschutz und Zivildienst aktiv mit. Informationsmaterial stellen die Partner in eigener Regie her, und die Kantone verteilen diese den Stellungspflichtigen an den Orientierungstagen.

2. Die Orientierungstage stützen sich auf die Verordnung über die Rekrutierung (SR 511.11), die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung des VBS über die Rekrutierung (SR 511.110) und auf Artikel 15a Absatz 2 des Zivildienstgesetzes (SR 824.0). Auf dieser Basis führt die Armee die Grund- und Weiterausbildung der Moderatoren für die Orientierungstage und die jährlichen Fachkurse für die Chefs der kantonalen Orientierungstage durch, in der Regel in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die direkte inhaltliche Steuerung erfolgt über den Steuerungsausschuss Orientierungstage, in dem neben Vertretern der

Armee auch Vertreter der Kantone, des Zivilschutzes und des Zivildienstes Einsitz haben. Zudem überprüfen Vertreter der Rekrutierung regelmässig durch Kontrollbesuche bei den Orientierungstagen Qualität, Einheitlichkeit sowie Informationsgehalt der Inhalte. Mit der Weiterentwicklung der Armee werden die erwähnten Verordnungen ab dem 1. Januar 2018 zusammengefasst; materielle Änderungen sind nicht vorgesehen.

3. An den Orientierungstagen wird den Stellungspflichtigen eingehend aufgezeigt, welche Faktoren zu den Tauglichkeitsstufen führen (militärdiensttauglich, schutzdiensttauglich oder medizinisch untauglich). Damit soll den Stellungspflichtigen die zielgerichtete Vorbereitung auf die Rekrutierung ermöglicht werden. Die Konsequenzen einer Zuteilung zum Zivilschutz oder einer Beurteilung sowohl als militärdienst- als auch als schutzdienstuntauglich werden erläutert. Die Möglichkeit der Neuüberprüfung der Tauglichkeit wird am Orientierungstag nur am Rande angesprochen. Im Rahmen der Rekrutierung ist sie jedoch Teil der Rechtsmittelbelehrung durch den Rekrutierungsarzt anlässlich der Eröffnung des Tauglichkeitsentscheides.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Arslan Sibel Glättli Balthasar Mazzone Lisa Rytz Regula Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3243 – Postulat

Innovation und Sicherheit. Ein Tandem, das für den Wohlstand und die Unabhängigkeit der Schweiz entscheidend ist

Eingereicht von	 Golay Roger
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, einen departementsübergreifenden Bericht vorzulegen über seine Förderstrategie zur Stärkung ausgewiesener Schweizer Unternehmen, die aufgrund der besonderen Natur ihrer Technologie oder ihrer Tätigkeit für den wirtschaftlichen Fortschritt und für die nationale Sicherheit wesentlich sind. Die "sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis" erfasst gewisse Unternehmen auf deren Ersuchen hin, wie dies die Rüstungspolitik des Bundesrates vorsieht. Nun ist das Erfasstsein noch keine Garantie für eine Zusammenarbeit mit der Regierung, und das Abwandern von Wissen und Produkten ins Ausland kann damit nicht verhindert werden. Die Kommission für Technologie und Innovation spielt bei der Förderung der Innovation eine wichtige Rolle, doch ist sie in den verschiedensten Gebieten tätig. Der verlangte Bericht soll möglichst alle Anreize untersuchen, damit sich in der Schweiz Technologien entwickeln und hier später auch genutzt werden, die für den Wohlstand und die Sicherheit unseres Landes entscheidend sind.

Der Bericht soll nicht mehr als zehn Seiten umfassen.

Antrag des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (46)

Addor Jean-Luc Aebi Andreas Amaudruz Céline Amherd Viola Bauer Philippe Borloz Frédéric Brélaz Daniel
 Buffat Michaël Bühler Manfred Buttet Yannick Campell Duri Clottu Raymond Derder Fathi
 Eichenberger-Walther Corina Estermann Yvette Fridez Pierre-Alain Galladé Chantal Glanzmann-Hunkeler Ida
 Glättli Balthasar Glauser-Zufferey Alice Graf-Litscher Edith Grin Jean-Pierre Grüter Franz Gschwind Jean-Paul
 Hurter Thomas Maire Jacques-André Marchand-Balet Géraldine Mazzone Lisa Nantermod Philippe Nicolet Jacques
 Nidegger Yves Page Pierre-André Pantani Roberta Quadri Lorenzo Reynard Mathias Rime Jean-François
 Romano Marco Ruiz Rebecca Ana Ruppen Franz Salzmann Werner Schmidt Roberto Schwander Pirmin
 Seiler Graf Priska Tornare Manuel von Siebenthal Erich Zuberbühler David

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

15;09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3244 – Interpellation

Zunehmende Ungleichheit. Die Mittelschicht gerät unter Druck

Eingereicht von



Reynard Mathias

Einreichungsdatum

17.03.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Forscherinnen und Forscher der ETHZ haben im April 2016 eine Studie mit dem Titel "The Taxing Deed of Globalization" veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die Globalisierung einen grossen Einfluss auf die Steuern hat, weil sie die Mobilität bestimmter Produktionsfaktoren erleichtert. Der Handlungsspielraum der Steuerbehörden bei der Verteilung der Steuerlast wird durch diese Mobilität eingeschränkt. In den Fokus dieser Behörden geraten deshalb verstärkt Steuerobjekte, die weniger mobil sind, wie der Verkauf, der Konsum oder die Einkommen der Erwerbstätigen der Mittelschicht und der Unterschicht. Eine andere Folge der Mobilität ist die Erhöhung der Kausalabgaben. Die Studie konnte zeigen, dass die Besteuerung mobiler Erträge - Unternehmensgewinne und hohe Einkommen - im Vergleich zur Besteuerung anderer Einkünfte zurückgegangen ist. Den Preis für diesen fiskalischen Wandel bezahlt zur Hauptsache die Mittelschicht. Die Ungleichheiten werden dadurch grösser. Schon der Bericht "Entwicklung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Schweiz von 1970 bis 2000", den die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vor bald zwanzig Jahren in Beantwortung eines Postulates Vallender ([98.3576](#)) verfasst hat, machte deutlich, dass der Anteil der Steuern und Abgaben gemessen am BIP vor allem für die natürlichen Personen im Steigen begriffen war - zu einem Zeitpunkt also, da die Globalisierung noch nicht so rasant fortschritt wie heute. Die jüngste Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III war ein klares Signal: Ein Grossteil der Schweizer Bevölkerung nimmt diese zunehmende Ungerechtigkeit wahr. Allerdings wurden bisher nur wenige konkrete Daten zu dieser Problematik in der Schweiz publiziert. Zwar veröffentlicht die ESTV jedes Jahr die Kennzahlen zur Steuerlast in den Kantonshauptorten. Sie analysiert aber nicht die Entwicklung dieser Last über die Zeit und vergleicht sie nicht mit der Steuerlast auf mobilen Einkommen, das heisst auf hohen Einkommen und Unternehmensgewinnen.

1. Hat der Bundesrat die Studie der ETHZ zur Kenntnis genommen? Wenn ja, wie steht er zu den Ergebnissen in Bezug auf die Lage in der Schweiz?
2. Ist die Besteuerung besonders mobiler Einkommen wie der Unternehmensgewinne und der hohen Einkommen im Vergleich zu der Besteuerung der mittleren Einkommen gesunken? Anders gefragt: Ist die Steuerlast (Steuern und Abgaben) für die Mittelschicht seit 2000 vergleichsweise gestiegen?
3. Wie hat sich, unter Bezugnahme auf den bereits ziemlich alten Bericht in Beantwortung des Postulates Vallender, die Steuerlast in der Schweiz von 1990 bis 2015 entwickelt?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Gemäss kürzlich publizierten Berichten kann die wirtschaftliche Lage der Mittelschicht als allgemein gut bezeichnet werden. Insbesondere lässt sich nicht folgern, dass die Mittelschicht aufgrund einer steigenden Abgabenlast zunehmend unter Druck gerät (für Details vgl. den Bericht "Verteilung des Wohlstands in der Schweiz" vom 27. August 2014 in Erfüllung des Postulates Fehr Jacqueline [10.4046](#) sowie den Bericht "Erodiert die Mittelschicht?" vom 13. Mai 2015 in Erfüllung des Postulates Leutenegger Oberholzer [10.4023](#)). In seinem Bericht "Strategie für den Mittelstand" vom 11. März 2016 in Erfüllung des Postulates Meier-Schatz [11.3810](#) kommt der Bundesrat denn auch zum Schluss, dass eine explizite Mittelstandsstrategie auf Stufe Bund nicht angezeigt ist.

Die Entwicklung der Steuerbelastung kann der jährlichen Publikation "Steuerbelastung in der Schweiz" entnommen werden. Die Entwicklung der Steuerbelastung auf dem Einkommen natürlicher Personen hängt von der Art der Einkünfte (Unterschiede bei den Steuerabzügen), vom Haushaltstyp (Einzelperson, Ehepaar, Familie mit oder ohne Kinder), vom Besteuerungsort (Gemeinde, Kanton) und in geringerem Ausmass von der Konfession der steuerpflichtigen Person (Kirchensteuer) ab. Die Grafik im Anhang zeigt beispielsweise die Veränderung der Steuerbelastung zwischen 1990 und 2015 in den Kantonshauptorten durch Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, in Prozenten, für ein Einverdiener-Ehepaar ohne

Kinder mit unselbstständiger Tätigkeit unter Berücksichtigung des Teuerungsausgleichs. Die Steuerlast auf einem Bruttojahreseinkommen von 100 000 Franken (Wert 2015, ein "mittleres" Einkommen) hat sich im Grossteil der Kantonshauptorte mit Ausnahme von neun Kantonshauptorten (UR, OW, NW, GL, SO, BS, AR, TG und NE) in 25 Jahren stärker verringert (negative Veränderung) bzw. ist weniger stark gestiegen (positive Veränderung) als die Steuerlast auf einem Einkommen von 400 000 Franken (Wert 2015, ein "hohes" Einkommen).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beitrag der juristischen Personen an die direkten Steuern zwischen 1990 und 2014 von 20,1 Prozent auf 24,6 Prozent erhöht hat (vgl. die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlichten Finanzstatistiken). Die Steuereinnahmen aus dem Gewinn der juristischen Personen sind in der Schweiz im Vergleich zu jenen aus dem Einkommen der natürlichen Personen folglich gestiegen.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung der Schweizer Mittelschicht weiterhin aufmerksam. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat kürzlich topografische Karten auf ihre Website gestellt, welche die regionale Entwicklung der Steuerbelastung für mehrere Haushaltstypen und verschiedene Einkommensstufen im Detail zeigen (vgl. die Entwicklung von 2011 bis 2015 unter "Steuerbelastung"). Das Bundesamt für Statistik erhebt ebenfalls Daten zur Lebensqualität der Personen der "mittleren" Einkommensgruppe und informiert regelmässig über ihr "Wohlbefinden" (vgl. beispielsweise die Publikation "Wie geht es der Mitte?" aus dem Jahr 2016).

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

[Maire Jacques-André](#) [Tornare Manuel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;44;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3245 – Postulat

Wie tief können bestimmte Länder die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Minderjährige noch ansetzen?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, eine kurze rechtliche Studie durchzuführen, um seinen Standpunkt zur folgenden heiklen Frage des humanitären Völkerrechts zu bestimmen: Auf welches Alter kann ein Staat die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen berechtigterweise herabsenken?

In gewissen Ländern, z. B. in Kolumbien, kommt es vor, dass kriminelle Organisationen, die sich aufgrund eines schwachen Rechtsstaates gebildet haben, Minderjährigen gewisse Aufgaben übertragen, auf die für Erwachsene eine schwere Strafe steht, für Minderjährige jedoch eine weniger schwere.

Es kann sich dabei um Minderjährige handeln, die sich mehr oder weniger freiwillig oder unter Zwang der Guerilla, den Paramilitärs oder Verbrecherbanden angeschlossen haben. Diese Minderjährigen müssen oft Schandtaten begehen, zum Beispiel Auftragsmorde.

In Anbetracht dieser Umstände hat die Justiz dieser Länder das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach und nach auf 14 Jahre gesenkt. Jedoch kann man in den Erziehungseinrichtungen auch jüngeren Mördern begegnen, die bereits zahlreiche Clown-Tätowierungen vorweisen (ein Kopf pro gelungene Mission). Was ist ein akzeptables Mindestalter?

Und inwiefern ist es zulässig (oder auch nicht), zwischen Minderjährigen zu unterscheiden, je nachdem ob sie als Mitglied einer Verbrecherbande im Drogenhandel tätig waren und jemanden getötet haben oder ob sie dasselbe bei den Paramilitärs gemacht haben (diese waren ebenfalls sehr in den Drogenhandel involviert) oder ob sie wiederum genau dasselbe gemacht haben (jemanden ermordet und mit Kokain gehandelt), sich aber freiwillig oder unfreiwillig der Guerilla angeschlossen haben?

Wenn Minderjährige dieser drei Gruppen genau dieselben Verbrechen oder Vergehen begangen haben, warum werden die der ersten Gruppe viel strenger bestraft, während jene der dritten Gruppe gute Chancen haben, begnadigt zu werden, da sie ebenso sehr als Opfer wie als Kriminelle angesehen werden? Wie wird unterschieden zwischen dem Fall eines Kindersoldaten und dem Fall eines anderen Minderjährigen, der genau dasselbe tut, aber nicht in diese Gruppe fällt?

Welche Meinung vertritt der Bundesrat zu diesem Thema?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Die im Postulat angesprochenen Fragen werden in der Uno-Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107) geregelt. Die KRK ruft die Vertragsstaaten (zu denen heute sämtliche Staaten ausser die USA zählen) auf, ein Strafmündigkeitsalter festzulegen (Art. 40 Abs. 3a KRK). Eine klare Leitlinie zur Festlegung der Höhe des Strafmündigkeitsalters gibt der Kinderrechtsausschuss vor, welcher als wichtigste Instanz zur Auslegung der Konvention deren Einhaltung weltweit überwacht. In seinem General Comment zum Jugendstrafrecht hat der Ausschuss ein Strafmündigkeitsalter von unter 12 Jahren als "international unakzeptabel" bezeichnet und deutlich gemacht, dass er eine noch höhere Grenzziehung bevorzugt (General Comment No 10 - 2007 -, Juvenile Justice, para 32 f).

Der Kinderrechtsausschuss unterzieht die Staaten regelmässig einer Prüfung. Länder, die ein Strafmündigkeitsalter von weniger als 12 Jahren oder eine Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters vorsehen, werden dabei förmlich kritisiert. Zur Situation der Strafmündigkeit in den verschiedenen Ländern gibt es zudem ein Monitoring (siehe hierzu <https://www.crin.org/en/home/ages>).

Wesentlich ist nebst der altersmässigen Grenzziehung - wie auch im Postulat thematisiert - die effektive Behandlung von straffällig gewordenen Kindern im Straf- und Massnahmenvollzug. Artikel 40 Absatz 1 KRK verpflichtet die Staaten

diesbezüglich, den Schwerpunkt auf erzieherische und resozialisierende Massnahmen zu legen. So ist - noch mehr als die Festlegung des Strafmündigkeitsalters - wichtig, dass sich die internationale Gemeinschaft für ein Jugendstrafrecht einsetzt, das gemäss Artikel 40 KRK den erzieherischen Umgang mit Minderjährigen fördert und dazu beiträgt, ihnen eine Lebensperspektive zu ermöglichen. In Bezug auf die Straftat soll eine Wiedergutmachung angestrebt werden. Auch dieser Punkt wird vom Ausschuss in seiner Länderbeurteilung geprüft.

Das als Täterstrafrecht ausgestaltete Schweizer Jugendstrafrecht wird international immer wieder als Vorbild erwähnt. Ebenfalls im internationalen Kontext engagiert sich die Schweiz aktiv für eine kindergerechte Justiz. So förderte beispielsweise der von der Schweiz in Zusammenarbeit mit der Stiftung Terre des Hommes im Jahr 2015 organisierte Weltkongress zum Jugendstrafrecht in Genf den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Rechtssystemen. Er bot insbesondere Gelegenheit, die Konformität strafrechtlicher Praktiken mit dem Völkerrecht zu überprüfen. Die Schweiz hat bei dieser Gelegenheit bekräftigt, dass sie die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung eines erzieherischen, auf Wiedergutmachung ausgerichteten Jugendstrafrechts mitträgt. Weiter unterstützt die Schweiz die Vereinten Nationen finanziell bei der Durchführung einer globalen Studie über inhaftierte Kinder.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage lässt eine Studie, wie sie im Postulat gefordert wird, keine zusätzlichen, weiterführenden Erkenntnisse erwarten.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;1216;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3247 – Interpellation

Ist es unvermeidbar, dass die Gesundheitskosten viel schneller als das BIP wachsen?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der OECD zufolge haben sich die Preise für die Medikamente, dank derer Krebspatientinnen und Krebspatienten ein weiteres Jahr leben konnten, in den USA wie folgt entwickelt:

- 1995: 54 100 Dollar;
- 2005: 139 100 Dollar;
- 2013: 207 000 Dollar.

Die Kosten haben sich in zwanzig Jahren also vervierfacht.

Zugegeben: Die Fortschritte in der Medizin sind spektakulär, und die Lebenserwartung steigt immer weiter. Niemand beschwert sich darüber. Diese Zahlen lassen sich vermutlich dadurch erklären, dass gängige Krankheiten besser geheilt werden können und es deshalb wahrscheinlicher ist, im hohen Alter an komplexeren Störungen des Organismus zu erkranken und somit kostspieligere Behandlungen auf sich nehmen zu müssen. Je mehr unbekanntes Terrain wir jedoch erkunden, umso stärker steigen die Forschungskosten, wodurch wiederum die Medikamentenpreise steigen. Zudem stellt sich auch die Frage der Lebenserhaltung um jeden Preis, die aufgrund der technischen Fortschritte immer weiter gehen kann. Dazu kommt noch, dass Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner immer mehr ihrer Patientinnen und Patienten in Facharztpraxen überweisen, in denen dann wiederum das Nonplusultra der möglichen Behandlungen verschrieben wird.

All das ist verständlich. Aber wie kann in der Staatskasse (oder bei den Krankenkassen) das Gleichgewicht hergestellt werden, wenn die Kosten pro Person dermassen ansteigen? Obwohl ein Teil des Problems nicht in seiner Hand liegt, was kann der Bundesrat (oder die Kantone) unternehmen, um diese Entwicklung zu bremsen? Welche Überlegungen werden derzeit angestellt? Denkt der Bundesrat, dass es möglich ist, diese Anhäufung von Kosten auf irgendeine Weise zu bremsen?

Antwort des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat teilt die Besorgnis des Interpellanten über die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen im Allgemeinen und in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Speziellen. Diese lag in den letzten Jahren über der Entwicklung sowohl der Einkommen als auch des Bruttoinlandproduktes (BIP). Pro versicherte Person betrug der durchschnittliche jährliche Anstieg der Nettoleistungen zwischen 1996 und 2015 4 Prozent (inflationsbereinigt: 3,5 Prozent).

Er ist sich der damit verbundenen finanziellen Belastung der Privathaushalte sehr bewusst und hat aus diesem Grund die Kostendämpfung als eine der Hauptzielsetzungen in die Strategie Gesundheit 2020 aufgenommen. Ziel ist, die hohe Qualität der medizinischen Versorgung und den Zugang der Bevölkerung zu dieser zu sichern sowie gleichzeitig die finanzielle Belastung durch die Prämien erträglich zu halten. Im Rahmen der Strategie ist eine Reihe von Massnahmen eingeleitet und umgesetzt worden, welche die Gesundheitskosten bereits um mehrere Hundert Millionen Franken pro Jahr gesenkt haben. Dazu gehören insbesondere Massnahmen im Bereich der Arzneimittel. Hier konnte das Kostenwachstum pro versicherte Person dank der Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre deutlich reduziert werden (1,1 Prozent pro Jahr im Zeitraum 2010-2015). In den Jahren 2012 bis 2014 konnten mindestens 600 Millionen Franken eingespart werden. Der Bundesrat hat am 1. Februar 2017 entschieden, dass die Überprüfung künftig neben einem Auslandpreisvergleich auch einen therapeutischen Quervergleich umfasst. Gleichzeitig hat er Massnahmen zur Senkung der Generikapreise umgesetzt. Dadurch dürften in den nächsten drei Jahren insgesamt rund 240 Millionen Franken eingespart werden.

Angesichts der Kosten- und Mengenentwicklung intensiviert der Bundesrat die bereits ergriffenen Massnahmen in

verschiedenen Handlungsfeldern, wie er es in seiner Antwort auf die Interpellation de Courten [16.3919](#), "Prämienanstieg der obligatorischen Krankenversicherung stoppen! Ansatzpunkte und Lösungsvorschläge! Welche Rezepte hat der Bundesrat?", und in seiner Stellungnahme zu den Motionen Ettlin Erich [16.3987](#) und Lohr [16.3949](#), "Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Den Kostenanstieg dämpfen durch geeignete Massnahmen zur Kostenbegrenzung", aufgeführt hat, dies namentlich in den Bereichen Arzneimittel, medizinische Mittel und Gegenstände, Analyseleistungen, Tarife für ambulante ärztliche Leistungen (Tarmed), Qualitätssicherung, verbesserte Koordination der Versorgung und Überprüfung der Wirksamkeit von medizinischen Behandlungen. Diese Massnahmen werden in den kommenden Jahren weitere spürbare Einsparungen bringen. Zusätzliche Massnahmen wie die Pflicht zu Mengensteuerungen, Tarifsenkungen bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung, die Durchsetzung der ambulanten Leistungserbringung für bestimmte Leistungen oder Ergänzungen des Preisfestsetzungsinstrumentariums im Arzneimittelbereich sind in Prüfung.

Auch die Kantone stehen namentlich mit der Zulassung der Spitäler durch die Spitalplanung und -listen und der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten in der Pflicht. Weitere Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung stehen ihnen ebenfalls zur Verfügung. Sie können bei Bedarf Globalbudgets festsetzen oder die Tarife einfrieren, wenn der relative Unterschied in der jährlichen Zuwachsrate mehr als 50 Prozent gemessen an der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung beträgt.

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulates der SGK-SR [16.3000 \(13.3265\)](#), "Alternativen zur heutigen Steuerung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten", hat der Bundesrat zudem Möglichkeiten zur Steuerung des ambulanten Bereichs aufgezeigt, welche ebenfalls kostenwirksam sind. Priorität hat dabei eine Lösung, welche die bis Mitte 2019 befristete heutige Regelung nahtlos ablösen kann. Mittelfristig sind Modelle anzustreben, welche im Sinne einer kostendämpfenden Wirkung die Anreize optimieren.

Schliesslich hat das EDI zur Erarbeitung neuer Massnahmen eine Expertengruppe mit internationaler Beteiligung einberufen. Diese soll die positiven Erfahrungen anderer europäischer Länder in der Mengen- und Kostensteuerung auswerten und bis im Herbst 2017 Vorschläge für die Schweiz erarbeiten. Die Massnahmen sollen von den Tarifpartnern und subsidiär von den Tarifgenehmigungsbehörden angewendet werden können. Der Bericht der Expertengruppe wird nach seinem Vorliegen dem Bundesrat unterbreitet, damit dieser zeitnah über zu ergreifende Massnahmen entscheiden kann, mit denen das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gedämpft werden soll.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3248 – Interpellation

Post. Passt die Strategie der Poststellenschliessungen zu einem Land, das zu zwei Dritteln aus Berggebieten besteht?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Post beschleunigt die Schliessung ihrer Poststellen. Sie hat im Oktober 2016 angekündigt, von den ungefähr 1450 noch bestehenden Poststellen bis 2020 600 zu schliessen.

Diese Strategie ist verständlich, wenn man den Rückgang der Briefpost, die Zunahme des elektronischen Zahlungsverkehrs und die Reorganisation der Warenflüsse in den einzelnen Branchen betrachtet. Diese Strategie wird auch in anderen Ländern verfolgt.

Aber die Schweiz ist ein Land, das zu zwei Dritteln aus Berggebiet besteht. Dort ist es schwieriger als im Flachland, Distanzen zu überwinden: Die Steigungen sind gross, die Strassen kurvenreich und im Winter vereist, und der öffentliche Verkehr ist weniger dicht.

Überdies müssen die Gemeinden im Berggebiet ihre Wirtschaftspolitik neu ausrichten. Die meisten von ihnen können wegen des Zweitwohnungsgesetzes nicht mehr auf den Zweitwohnungsbau setzen. Deshalb müssen sie Dauerbewohnerinnen und -bewohner anziehen und dafür sorgen, dass die Personen, die bereits in der Gemeinde wohnen, bleiben.

Vor allem aber gehört der Besuch in der Poststelle in den Randgebieten mehr als anderswo zu den Gewohnheiten. Leute gehen hin, um Postfinance-Dienstleistungen zu beziehen, ältere Menschen, die nicht auf E-Banking umstellen wollen, gute Kundinnen und Kunden von E-Commerce, die auf der Poststelle ihre Pakete abholen, Touristinnen und Touristen mit spezifischen Bedürfnissen, Gewerbetreibende und Gewerbetreibende, die Kleingeld brauchen.

Wenn im Berggebiet ein Postschalter geschlossen wird, verschwindet ein wertvoller Dienst und manchmal auch ein bisschen die Seele des Dorfes. Zudem geht ein Argument verloren, um bereits dort wohnende Personen zum Bleiben zu bewegen oder neue Leute, die das ganze Jahr über im Dorf wohnen, anzuziehen. Die Schliessung einer Poststelle bedeutet einen echten Eingriff in das soziale Netz in den betroffenen Gebieten.

Zwei Gebirgskantone haben protestiert. Eine Tessiner Standesinitiative stellt sich gegen die Schliessung von Poststellen. Der Walliser Grosse Rat hat sie mit einer Resolution zuhanden des eidgenössischen Parlamentes unterstützt.

Reicht eine einzige Poststelle in einem Tal oder einem Bezirk aus, um dem Grundversorgungsauftrag gerecht zu werden? Sind die Distanzen, die beispielsweise für einen eingeschriebenen Brief zurückgelegt werden müssen, tragbar?

Müsste die Post nicht entgegen der Wirtschaftslogik in den Randregionen eine bestimmte Poststellendichte aufrechterhalten, um den geografischen Gegebenheiten der Schweiz und vor allem ihrer Aufgabe im Dienst des nationalen Zusammenhalts gerecht zu werden? Auch wenn der Gewinn der Post zurückgeht, ihr stehen immer noch umfangreiche Finanzmittel zur Verfügung. Und die Post muss dafür sorgen, dass ihre verschiedenen Aufgaben in einem Gleichgewicht stehen.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

Die Sicherstellung einer für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen ausreichenden und preiswerten Grundversorgung stellt ein wesentliches Ziel der Postgesetzgebung dar. Anspruch auf die Grundversorgung hat die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz. Die Post muss diese Grundversorgung eigenwirtschaftlich erbringen.

Als Zugangspunkte des flächendeckenden Netzes sind neben den Poststellen auch die Agenturen gesetzlich vorgesehen. Damit verfügt die Post bei der Sicherstellung der landesweiten Grundversorgung über die notwendige Flexibilität und unternehmerische Freiheit bei der Netzgestaltung. Aus Agenturlösungen können sich Vorteile gegenüber den Poststellen

ergeben: Durch die Nutzung von Synergieeffekten können Arbeitsplätze in den peripheren Regionen gesichert, Kundenfrequenzen erhöht, längere und kundenfreundlichere Öffnungszeiten angeboten und kann das lokale Gewerbe gestärkt werden.

Angesichts des digitalen Wandels, welcher die Post insbesondere in ihrem Kerngeschäft vor neue Herausforderungen stellt, muss die Post auch künftig unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf Änderungen im Kundenverhalten angemessen reagieren können. Wenn die Post Strukturen vollumfänglich erhalten muss, die immer weniger in Anspruch genommen werden, könnte dies längerfristig die Finanzierung der Grundversorgung gefährden.

Ende Oktober 2016 hat die Post angekündigt, die laufenden Netzentwicklungen in den kommenden Jahren weiterzuführen und dabei die Kantone und die Bevölkerung in den Gemeinden vermehrt zu involvieren. Neu sollen regionale Kriterien stärker berücksichtigt werden. Bis im Sommer 2017 will die Post die Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Kantonen vertiefen. Anschliessend ist die Veröffentlichung eines Gesamtbildes vorgesehen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Umgestaltung des Poststellennetzes eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt. Wie in seinem Bericht zur Evaluation des Postgesetzes vom 11. Januar 2017 aufgezeigt, wird er die Bedürfnisse der Bevölkerung hinsichtlich der Grundversorgungsdienste im Postbereich untersuchen. Die Studienergebnisse dazu liegen voraussichtlich im Herbst 2017 vor.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3249 – Interpellation

Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Wie verhindern wir, dass das Bessere des Guten Feind wird?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Kontext der Verantwortung von Schweizer Unternehmen im Ausland für Gesellschaft und Umwelt sowie für das Einhalten der Menschenrechte: Wie kann verhindert werden, dass das Bessere des Guten Feind wird?

Überall in der Welt werden die Geschäfte anders geführt. Länder wie die Schweiz haben hohe - wenn auch noch verbesserungswürdige - ethische Standards. Im internationalen Vergleich scheint die Schweizer Praxis jedenfalls recht beispielhaft zu sein.

Die Zivilgesellschaft drängt die Schweizer Unternehmen dazu, überall in der Welt dieselben Ethikstandards wie hierzulande anzuwenden. Die Konzernverantwortungs-Initiative kommt in zwei Jahren zur Abstimmung und geht so weit, Sanktionen vorzusehen für die Führungskräfte am Hauptsitz in der Schweiz von Konzernen, deren Tochtergesellschaften im Ausland sich nicht an die Schweizer Standards halten.

Zugegeben: Es existiert manchmal ein besorgniserregender Unterschied zwischen unseren guten Praktiken und dem, was anderswo als normal gilt. Daher ist es gut, dass die Zivilgesellschaft auf die internationalen Unternehmen Druck ausübt, damit diese die bestehenden Best Practices für den Kampf gegen die Korruption, für die soziale Gerechtigkeit (angemessene Vergütung, Rolle der Frauen, Kinderarbeit), für den Umweltschutz und für die Transparenz in der Supply Chain anwenden.

Es ist wichtig, dass alle Unternehmen sich den Standards in diesen Bereichen annähern. Die Frage, wie dies am besten erreicht werden soll, ist jedoch heikel. Was ist besser:

- Den privaten Sektor sich selbst überlassen und auf Freiwilligkeit und die Entwicklung eines Verantwortlichkeitsgefühls setzen, wie es im Rahmen von Global Compact der Fall ist?
- Standards festlegen, wie es die OECD tut, und den Staaten nahelegen, die Unternehmen zu einheitlichen Praktiken aufzufordern, aber auf verpflichtende Bestimmungen verzichten?
- Verpflichtende Gesetze und Strafen einführen, wie es die Konzernverantwortungs-Initiative vorschlägt?

Was wären dann die Auswirkungen auf die zukünftigen Investitionen in diesen Ländern? Denn aufgrund des dadurch steigenden "Compliance-Risikos" könnten viele Unternehmen davon absehen. In Anbetracht der Tatsache, dass zwei Drittel unserer Wirtschaft eng mit dem Ausland verknüpft sind, wäre das bedauerndswert. Ausserdem sind die am stärksten betroffenen Länder oft jene, die am meisten von der Anwesenheit unserer Unternehmen profitieren. Wie kann also verhindert werden, dass es die Schweizer KMU wegen zu strenger Governance-Regeln nicht mehr wagen, in Schwellenländern zu investieren?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Interpellanten, dass bei der Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung auch die möglichen Auswirkungen auf zukünftige Investitionen in Ländern mit erhöhten Risiken einzubeziehen sind. Insofern ist es wichtig, sich mit den verschiedenen Instrumenten zu befassen.

Es ist primär die Pflicht der Staaten, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die gesetzlichen Rahmenbedingungen betreffend Arbeitsbedingungen, Korruptionsbekämpfung, Umweltschutz und Transparenz der Zulieferketten zu schaffen und deren Umsetzung sicherzustellen. Von den in der Schweiz ansässigen oder tätigen Unternehmen erwartet der Bundesrat, dass sie bei ihrer gesamten Tätigkeit im In- und Ausland gesetzliche Vorschriften, sozialpartnerschaftliche und andere vertragliche

Vereinbarungen einhalten und international anerkannte Standards der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) umsetzen. Der Bundesrat fördert die verantwortungsvolle Unternehmensführung einschliesslich der Achtung der Menschenrechte gestützt auf das CSR-Positionspapier mit dem Aktionsplan 2015-2019 zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die in der Interpellation erwähnten verschiedenen Instrumente zur Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig. Der Bundesrat strebt eine Mischung von Instrumenten und Massnahmen verschiedener Verbindlichkeiten an (sogenanntes Smart Mix). Rechtsverbindliche Massnahmen und eigenverantwortliches Unternehmensverhalten sind dabei nicht Alternativen, sondern zusammenwirkende Ansätze, mit denen Synergien erzielt werden können. Der Bundesrat begrüsst einerseits Initiativen des Privatsektors wie z. B. die Verpflichtung von Unternehmen zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC). Durch die 2015 lancierte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Netzwerk Schweiz des UNGC werden der Umfang des Teilnehmerkreises und die wirksame Umsetzung dieser Initiative gefördert. Als OECD-Mitgliedstaat wirkt die Schweiz andererseits an der Ausarbeitung und Umsetzung internationaler, zwischen den Staaten vereinbarter CSR-Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen mit. Dazu gehört auch die Erarbeitung und Förderung branchenspezifischer Anleitungen für Unternehmen (z. B. im Rohstoff-, Finanz- und Textilsektor). Die OECD-Leitsätze sind zwar rechtlich nicht verbindlich, verfügen mit den nationalen Kontaktpunkten aber über einen staatlichen aussergerichtlichen Beschwerdemechanismus.

Daneben macht die Schweiz in einzelnen Bereichen rechtlich verbindliche Vorgaben für die Auslandaktivitäten von Schweizer Unternehmen wie z. B. im Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen, welches private Sicherheitsdienstleister verpflichtet, den internationalen Verhaltenskodex bezüglich Menschenrechte einzuhalten. Weiter beabsichtigt der Bundesrat, eine Vernehmlassungsvorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten, welche sich an der EU-Transparenzrichtlinie 2014/95/EU orientiert. Die Arbeiten sollen an die Hand genommen werden, wenn der Kenntnisstand der Umsetzungsvorhaben der EU-Mitgliedstaaten dies erlaubt. Bei der Einführung neuer Regulierungen ist darauf zu achten, dass diese international abgestimmt sind und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Kontext nicht verschlechtern. Zudem sind bei Regulierungen sowohl administrative wie auch finanzielle Auswirkungen für Unternehmen generell und die besonderen Bedürfnisse der KMU zu beachten. Die Schweiz beobachtet laufend die internationalen Entwicklungen einschliesslich des Erlasses rechtlich verbindlicher Regelungen in wichtigen Partnerländern.

Der Bundesrat teilt die Bedenken des Interpellanten, dass sich rechtlich verbindliche Massnahmen mit entsprechenden Sanktionen ungünstig auf die Export- und Investitionstätigkeit von Schweizer Unternehmen (einschliesslich KMU) auswirken können. Dies kann dazu führen, dass risikoreiche Länder und Regionen von internationalem Handel und Investitionen gemieden werden und dadurch weniger Mittel für deren wirtschaftliche Entwicklung erhalten. Daher sollte in erster Linie die Situation in diesen Ländern z. B. durch Multistakeholderprozesse verbessert werden. In diesem Sinne unterstützt der Bund z. B. gemeinsam mit Vertretern der lokalen Behörden, der NGO und des Privatsektors die OECD-Arbeiten bezüglich Konfliktmineralien in der Region der Grossen Seen sowie in Kolumbien. Dies trägt zur schrittweisen Reduktion der Risiken betreffend die Verletzung von Umweltstandards, Arbeits- und Menschenrechten in den betroffenen Gebieten bei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;1236

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3250 – Postulat

Humanitäre Organisationen. Finanzierung über den Privatsektor

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie humanitäre Organisationen wie das IKRK verstärkt durch die Privatwirtschaft finanziert werden könnten. Zu betrachten sind weder die Beiträge grosser Geldgeber (Staaten, Unternehmen, Stiftungen, Einzelpersonen) noch die Beiträge, die gewisse Unternehmen aus philanthropischen Motiven leisten. Vielmehr geht es darum, das Kerngeschäft dieser Unternehmen zu erfassen. Es geht nicht darum, die bestehenden Spendenflüsse abzulösen, sondern darum, daneben eine neue Geldquelle zu erschliessen. Zahlreiche Institutionen (Vereinte Nationen, Weltbank) gehen bereits so vor.

Zuerst sollte ein Portfolio mit "bankfähigen" Projekten zusammengestellt werden (z. B. könnten aus der Bereitstellung einer Empfangsinfrastruktur für Flüchtlinge Immobilienprojekte werden). Das IKRK hat dazu bereits konkrete Ideen. Banken würden dann darauf Anleihen oder Fondsanteile nach dem Muster des Impact Investment ausgeben und sie ihren üblichen Kundinnen und Kunden zu den üblichen Marktbedingungen anbieten.

Diese Finanzprodukte wären allerdings mit einem erhöhten (politischen und sicherheitstechnischen) Risiko verbunden. Damit diese Finanzprodukte wettbewerbsfähig sind, wäre es gut, wenn der Bund die Deckung bestimmter Risiken übernehme, analog zu den Exportrisiken, die er gestützt auf das Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung deckt.

Begründung

Die Untersuchung sollte also insbesondere "bankfähige" Projekte eruieren, die zu versichernden Risiken genauer umschreiben, das Wirtschaftsmodell darstellen und zeigen, wie eine solche Initiative sich auch indirekt, insbesondere auf die Neutralität, auswirken könnte.

Ganz nach dem Motto "besser vorbeugen als heilen" und weil es vorzuziehen ist, den Flüchtlingen in ihrem Herkunftsland zu helfen statt hier in Europa, wo die Integrationsprobleme bekannt sind, haben unsere Länder alles Interesse, solche Investitionen zu fördern. So ist es sinnvoll, ein Land zu unterstützen, bevor es in einen bewaffneten Konflikt schlittert. Und wenn das nötige Geld teilweise von privaten Investoren statt von der öffentlichen Hand käme, wäre dies umso besser. Deshalb wäre es gut, wenn der Staat - wie oben erwähnt - Bürgschaften gewährte. Dass der gesamte verbürgte Betrag in Anspruch genommen wird, ist zum Glück selten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Postulates. Gemäss OECD machten alle diejenigen Finanzmittel, die nicht zur öffentlichen Entwicklungshilfe zählen, 2011 über 80 Prozent der Mittel aus, die Entwicklungsländer aus dem Ausland erhielten. Hierzu gehören internationale Direktinvestitionen von Firmen, Überweisungen von Migrantinnen und Migranten sowie private Spenden. Allein die Summe privater Spenden wurde 2011 auf gegen 60 Milliarden US-Dollar geschätzt. Dies entspricht fast der Hälfte der öffentlichen Gelder, welche die Mitglieder des OECD-Entwicklungshilfesausschusses sprachen.

Das Potenzial und die Notwendigkeit eines vermehrten Engagements des Privatsektors sind auch im Hinblick auf die Agenda 2030 unbestritten. Zahlreiche Unternehmen beteiligen sich bereits aktiv an der Suche nach Lösungen für globale Herausforderungen, beispielsweise für Ernährungssicherheit oder für die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 (BBI 2016 2333) festgehalten, dass er die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit intensivieren wird. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des EDA hat Massnahmen ergriffen, um bestehende Projekte mit dem Privatsektor systematisch zu stärken und auszubauen. Die Deza sucht dabei die Zusammenarbeit sowohl mit lokalen

Firmen in Entwicklungsländern als auch mit multinationalen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland. Das Ziel solcher Partnerschaften ist, die Kernkompetenzen der betreffenden Partner zur Erreichung gemeinsamer Entwicklungsziele zu nutzen und so beispielsweise den Zugang zu Nahrung und zu sauberem Trinkwasser nachhaltig zu sichern oder Schäden aus Naturkatastrophen zu minimieren. Die Deza ist bereits rund 35 solcher Partnerschaften eingegangen, die sowohl für die Partner als auch für die Zielerreichung der Deza substanziellen Nutzen gestiftet haben (z. B. mit Nestlé, Swiss Re, Ashoka und lokalen Firmen in Entwicklungsländern).

Neben der operativen Zusammenarbeit mit privaten Firmen unterstützt die Deza auch die Entwicklung innovativer Finanzierungsmethoden, um private Gelder für die Entwicklungsfinanzierung und die Finanzierung von humanitärer Hilfe zu mobilisieren. Zu diesen Instrumenten gehören Social Impact Bonds, Social Impact Incentives, Blended Finance und Humanitarian Impact Bonds (HIB). So unterstützt beispielsweise die humanitäre Hilfe der Deza die Bestrebungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zur Einführung von HIB. Diese wurden vom IKRK am letztjährigen Weltwirtschaftsforum in Davos lanciert. Damit soll in fragilen Kontexten der Bau und Betrieb von Zentren für die physische Rehabilitation von Menschen mit Kriegsverletzungen und körperlichen Behinderungen finanziert und verbessert werden. Das IKRK verspricht sich davon private Investitionen im Umfang von 25 Millionen Franken, die einem humanitären Anliegen zugutekommen. Die HIB sind an mess- und überprüfbare Resultate geknüpft, im vorliegenden Fall die Anzahl behinderter Personen, die rehabilitiert und wieder in die Gesellschaft integriert werden konnten. Sind die Ziele des Projekts nach fünf Jahren erreicht, erhalten die privaten Investoren einen kleinen Zinsgewinn. Werden die Ziele übertroffen, steigt die Auszahlung. Umgekehrt führt eine unterdurchschnittliche Leistung zu einer tieferen Rückzahlung. Die Schweiz hat gemeinsam mit Belgien als erstes Land zugesichert, sich als sogenannter Outcome Funder an den HIB zu beteiligen. Sie hat dafür 2 Millionen Franken pro Jahr über fünf Jahre reserviert (2018-2022). Als Outcome Funder bezahlt die Schweiz somit nicht Erfolgsprämien an die privaten Investoren, sondern vergilt unmittelbar die Leistung des IKRK.

Aufgrund der obigen Ausführungen erachtet der Bundesrat das dem Postulat zugrunde liegende Anliegen als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
14.06.2017	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1236;08;24

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeffe](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3251 – Interpellation

Dialog 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die gegenwärtig angewendeten Mittel erklären und erweitern

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

2015 haben 193 Länder beschlossen, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb von fünfzehn Jahren die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen zu erreichen. Diese Ziele ergänzen einander und sind miteinander verknüpft.

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung betreffen die gesamte Gesellschaft. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit von den Kantonen und Gemeinden, aber auch von den Akteuren aus dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft.

Die international sehr aktive Schweiz hat sich tatkräftig an der Erarbeitung der Agenda 2030 beteiligt - in Bezug auf das Festlegen der Ziele, das Messen der erzielten Fortschritte und deren wirksame Überprüfung.

Im Laufe des Jahres 2017 bereitet sich die Schweiz auf das Erreichen dieser Ziele vor. Dazu muss sie definieren, auf welche Weise die Ziele erreicht werden sollen und welche Organisation es dafür braucht. Diese Arbeit wird Anfang 2018 fertiggestellt und in einem Bericht präsentiert werden. Der Bund hat die Plattform Dialog 2030 für die nachhaltige Entwicklung auf die Beine gestellt, um die Zusammenarbeit der unterschiedlichen an der Umsetzung der Agenda 2030 beteiligten Akteure zu verstärken.

1. Kann der Bundesrat angeben, wer die an diesen Vorbereitungen beteiligten Akteure sind, egal ob aus der Bundesverwaltung, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft oder der Wissenschaft?
2. Kann er auch genauer ausführen, was konkret für die Erreichung dieser Ziele unternommen wird?
3. Was die staatlichen Massnahmen betrifft: Wie sollen diese finanziert werden in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um departementsübergreifende Massnahmen handelt?
4. Welche Ressourcen sind für die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den anderen Schlüsselakteuren (Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft) für die Umsetzung der Agenda 2030 eingeplant?
5. Die Agenda 2030 ist nur einem kleinen Kreis von Eingeweihten bekannt - ein Umstand, der die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft nicht vereinfacht. Hat der Bund eine Strategie für die Kommunikation zwischen und mit den beteiligten Akteuren, die den Erfolg dieser Zusammenarbeit besser ermöglichen würde?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2017

1. Der Bericht über den Umsetzungsstand der Agenda 2030 durch die Schweiz an die Uno wird vom Bundesamt für Raumentwicklung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten koordiniert. Sie beziehen hierfür alle Bundesstellen ein, die einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten. Das Bundesamt für Statistik ist zuständig für die Indikatoren zur Fortschrittmessung.

Für die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft haben die zuständigen Ämter eine Begleitgruppe einberufen. Zu dieser Begleitgruppe zählen Wirtschaftsverbände wie Economiesuisse, Vertreter der Wissenschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Alliance Sud und Umweltallianz. Diese Begleitgruppe soll es den nichtstaatlichen Akteuren und der Bundesverwaltung erlauben, gemeinsam die Berichterstattung zur Umsetzung der Agenda 2030 sicherzustellen.

2. Im Rahmen einer breiten Konsultation erhalten alle interessierten Akteure während den kommenden Monaten die Gelegenheit, die Einschätzung der Ämter zu Umsetzungsstand, Handlungsbedarf und Zielsetzungen des Bundes sowie zu

Kohärenzfragen zu ergänzen. Die Ergebnisse dieser Konsultation fliessen in den Länderbericht 2018 der Schweiz an das High-Level Political Forum on Sustainable Development der Uno ein.

3. Die Finanzierung der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 erfolgt über die regulären Budgets des Bundes. Allfällige Anträge zur Finanzierung von Massnahmen in Politikbereichen mit speziellem Handlungsbedarf wird der Bundesrat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses stellen.

4. Der Bund legt grosses Gewicht auf einen breitabgestützten Dialog und auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Neben dem regelmässigen Austausch mit der erwähnten Begleitgruppe setzt der Bund auf die Konsultation aller interessierten Kreise sowie auf gezielte Veranstaltungen des Dialogs 2030 im laufenden Jahr, um die Herausforderungen der Agenda 2030 vertieft zu diskutieren. Zudem bestehen in verschiedenen Fachämtern schon Initiativen, welche zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene beitragen, beispielsweise die Actionsanté im Gesundheitsbereich, der Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, der Aktionsplan Grüne Wirtschaft oder das internationale Engagement der Schweiz für Frieden und Menschenrechte.

5. Die involvierten Departemente setzen eigene Kommunikationsmassnahmen in Bezug auf die Agenda 2030 um. Diese umfassen aktuelle Informationen auf der Website des Bundes (www.agenda2030.admin.ch) und einen Flyer. Darüber hinaus informieren die Ämter im Rahmen ihrer regulären Kommunikationskanäle.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3252 – Interpellation

Eine Politik der "Innovationspreise" erarbeiten. Neue Impulse für die Forschung und Fokussierung auf diejenigen Gebiete, die für die Schweiz vorrangig sind

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Weshalb wird in der Schweiz nicht eine Politik der "Innovationspreise" erarbeitet? Damit könnte die Forschung auf Gebiete gelenkt werden, die für unser Land strategisch wichtig sind, die Suche nach durchschlagenden Antworten könnte unterstützt und es könnten Lösungen gefördert werden, die den vorrangigen nationalen Themen und den Erwartungen des Marktes Rechnung tragen.

Es ist schwierig, die nächsten Erfindungen und Innovationen vorauszusehen; hingegen ist es möglich, die Probleme auszumachen, für die es bis anhin keine befriedigende Lösung gibt. Mit der Einführung gezielter "Innovationspreise" wäre es möglich, die Anstrengungen auf als vorrangig definierte Ziele auszurichten.

Eine solche Politik könnte mit den bestehenden Finanzhilfen, die Forschungsprojekte ergebnisunabhängig unterstützen, kombiniert werden.

Begründung

Die Vereinigten Staaten haben eine solche Politik bereits mit klaren Strukturen umgesetzt und sind sehr erfolgreich damit. Zuständig für die Politik ist das Office of Science and Technology Policy, das sich an die folgenden Vorgaben zu halten hat:

1. Definieren eines Problemfeldes, für das es bisher keine technologische Lösung gibt, und Beschreiben der Entwicklungsmöglichkeiten, die sich daraus ableiten lassen;
2. Entschädigen der Gewinnerinnen und Gewinner mit einem angemessenen Betrag in Abhängigkeit von den durchgeführten Forschungsarbeiten und den vorgeschlagenen Lösungen;
3. Aufforderung an die Kandidatinnen und Kandidaten, sich ein ehrgeiziges Ziel zu setzen.

McKinsey & Co hat den Gewinn eines solchen Vorgehens in seinem Bericht "And the winner is ..." untersucht. Die Schlüsse, die das Unternehmen daraus zieht, sind äusserst positiv.

In der Schweiz machen die Produkte und die Dienstleistungen mit einer grossen Wertschöpfung einen grossen Teil der Wirtschaftsleistung aus. Ein solcher Ansatz würde unserem Geschäftsmodell neue Impulse geben und den Forscherinnen und Forschern sowie auch den Start-ups die Möglichkeit bieten, im Rahmen dieser Preise mit Personen mit grösserem Fachwissen einen Austausch zu pflegen.

Bereits heute gibt es zahlreiche allgemeine Innovationspreise, aber nur wenige davon sind an das Erreichen bestimmter Ziele gekoppelt. In der Schweiz sind solche Preise auf jeden Fall rar. Ein Beispiel ist der Zurich-Klimapreis, bei dem vier Preise vergeben werden, und zwar ein Hauptpreis im Wert von 50 000 Franken und je ein Preis im Wert von 25 000 Franken für die drei Unterkategorien. Solche Initiativen sind lobenswert und würden noch mehr Wirkung zeigen, wenn mit ihrer Vergabe jeweils ein Ziel und noch namhaftere Beträge verbunden wären. Es wäre sehr empfehlenswert, in der Schweiz Fördermassnahmen wie die "Innovationspreise" einzuführen. Diese gäben unseren Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit, ihre Anstrengungen im Bereich der Innovation auf die vorrangigen Problemfelder auszurichten und an die Welt der Forschung ein noch stärkeres Signal auszusenden.

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2017

Die Schweiz ist im Forschungs- und Innovationsbereich sehr erfolgreich. Sie belegt bei vielen internationalen Rankings in der

Forschung und Innovation Spitzenplätze. Die Förderung von Forschung und Innovation erfolgt in der Schweiz durch die Förderinstitutionen des Bundes, den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und die Kommission für Technologie und Innovation (KTI; künftig Innosuisse). Die Förderung ist subsidiär, kompetitiv und nach dem Bottom-up-Prinzip organisiert. In dieser etablierten Förderlogik ist die Kompetenz, die relevanten Probleme auszumachen, bei den betroffenen Akteuren selbst. Der Bund verzichtet somit bewusst darauf, die allgemeine Förderung an vorbestimmte thematische Schwerpunkte zu knüpfen.

Darüber hinaus können im Rahmen spezifischer Förderinstrumente bereits heute zusätzlich thematische Schwerpunkte gesetzt werden. Konkret geschieht dies beispielsweise in Form von nationalen Forschungsprogrammen und nationalen Forschungsschwerpunkten im Rahmen der Forschungsförderung durch den SNF. Auch die KTI setzt eigene thematische Schwerpunkte durch die nationalen thematischen Netzwerke und die Energiekompetenzzentren (SCCR), welche im Rahmen des Förderprogramms Energie gefördert werden. Auch innerhalb dieser Schwerpunkte wird bei der Mittelvergabe anschliessend das kompetitive Bottom-up-Prinzip eingehalten. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass auch in jenen Fällen, in denen der Bund thematische Schwerpunkte setzt, die konkrete Ausrichtung der Themen weiterhin von den betroffenen Akteuren selbst bestimmt wird und die ausgewählten Projekte ausreichend relevant, praxisnah und im Falle von Innovationsprojekten marktnah sind. Die Schaffung eines Innovationspreises, wie es der Interpellant verlangt, wäre systemfremd und nicht zielführend.

Es ist den privaten Akteuren selbst oder den Gemeinden und Kantonen im Rahmen ihrer subsidiären Kompetenzen überlassen, weitere thematische Innovationspreise zu stiften. Der Zurich-Klimapreis ist ein Beispiel dafür.

Grundsätzlich zeichnen sich erfolgreiche nationale Innovationssysteme dadurch aus, dass sie eine ihren spezifischen Rahmenbedingungen angepasste Art entwickelt haben, mit Herausforderungen im Bereich der Innovationen umzugehen und auf Veränderungen eigenständig zu reagieren.

Ein Instrument, das in einem Land sinnvoll ist und erfolgreich angewandt wird, muss im Kontext eines anderen Landes daher nicht zwangsläufig erfolgreich sein. Innovationspreise sind beispielsweise eine Möglichkeit, in einem System, das Fördermittel thematisch konzentriert und top-down vergibt, mehr Wettbewerb und Qualität bei der Mittelvergabe zu erreichen. Diese Funktion erfüllt in der Schweiz das oben erwähnte kompetitive Bottom-up-Prinzip.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2017	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3258 – Motion

Moratorium für den Serviceabbau bei den SBB-Drittverkaufsstellen

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	21.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die SBB zu verpflichten, die Schliessung der 52 SBB-Drittverkaufsstellen aus zeitlichen Gründen bis 2020 auszusetzen. Damit bleibt genügend Zeit, die Strukturanpassungen mit möglichen Alternativen und Weiterführungen der SBB-Drittverkaufsstellen mit Unterstützung von weiteren Partnern der öffentlichen und privaten Hand aufzugleisen. In der kurzen Frist bis Ende 2017 lässt sich für potenzielle Partner sowie die betroffenen Kundinnen und Kunden keine technische Lösung realisieren, die allen Bedürfnissen gerecht wird. Für ein Moratorium spricht auch, dass die SBB einzelnen SBB-Drittverkaufsstellen bereits Entschädigungsangebote gemacht haben, die einen Bruchteil der heutigen Abgeltung ausmachen.

Begründung

Die SBB haben im September 2016 angekündigt, dass sie den bedienten Verkauf stark reduzieren wollen. Bei den betroffenen Gemeinden, Kantonen und der Bevölkerung hat die vorgesehene flächendeckende Schliessung der 52 SBB-Drittverkaufsstellen per 1. Januar 2018 völliges Unverständnis ausgelöst. Die SBB-Drittverkaufsstellen werden von verschiedenen Partnern wie Migrolino- und Avec-Shops, Poststellen und von Privaten im Sinne des "Agenturmodells" geführt. Die daraufhin erfolgten politischen Vorstösse auf Kantons- und Bundesebene sind von den SBB mit Hinweis auf die operative Verantwortung der SBB vertröstet worden. Die SBB-Verantwortlichen sind nicht bereit, ihr Vorhaben und damit ihr deutliches Signal beim Service-Public-Abbau in ländlichen Gebieten entgegen der Verbesserung in urbanen Gebieten nochmals zu überdenken. Genau das Gegenteil dessen wird angestrebt, wofür sich viele Bürgerinnen und Bürger bei der Service-public-Abstimmung engagiert ausgesprochen haben.

Eine lancierte Petition hat innert kurzer Frist eine ansehnliche Zahl von über 30 000 Unterschriften zusammengebracht. Die Unterzeichner sprechen sich dagegen aus, dass die SBB mit dem Abbau der 52 SBB-Drittverkaufsstellen rund ein Viertel aller bedienten SBB-Drittverkaufsstellen in der Schweiz schliessen. Besonders stark betroffen vom SBB-Entscheid ist die Ostschweiz, welche mit Verkaufsstellenschliessungen grössere Bahnhöfe mit aktuell stolzen Umsätzen vom bedienten Verkauf völlig abhängt. Die Einsparung von 5 Millionen Franken durch die Schliessung der 52 bedienten SBB-Drittverkaufsstellen wird nicht detailliert aufgezeigt. Zudem werden die Kosten für die Verbesserung der Verkaufsstellen in den Städten und die damit verbundenen Investitionen nicht transparent erwähnt.

Die Aussage der SBB, dass der Trend zum Billettkauf über elektronische Vertriebskanäle laufend zunehme, ist wohl richtig. Doch der Zeitpunkt ist absolut verfrüht, da die verkaufsfördernden und kundenfreundlichen Drittverkaufsstellen bereits Ende kommenden Jahres ihre Türe schliessen müssten. Das Sparvorhaben der SBB ist im falschen Zeitpunkt ein falsches Signal und ein Leistungsabbau mit Verletzung der Grundversorgungsprinzipien, zu denen ein funktionierendes und bezahlbares System gehört.

Es muss sichergestellt werden, dass in Zukunft der Ticket-Bezug weiterhin für alle Menschen - auch für ältere und für Menschen mit einem Handicap - einfach und berechenbar möglich ist, auch an den betroffenen Halteorten der SBB-Drittverkaufsstellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.04.2017

Als Eigentümer gibt der Bundesrat den SBB für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele vor. Er erwartet von den SBB, dass sie ihre Dienstleistungen unter Berücksichtigung der sich wandelnden Kundenanforderungen weiterentwickeln.

Der Entscheid der SBB, den Billettverkauf durch Dritte einzustellen, fällt in die operative Tätigkeit des Unternehmens, auf welche der Bundesrat grundsätzlich keinen Einfluss nimmt.

Im Rahmen der vom Bundesrat im April 2016 verabschiedeten Strategie Digitale Schweiz und gestützt auf den Bericht des Bundesrates über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft (Massnahme 3: Dienstleistungsübergreifende Transportketten) vom Januar 2017 wird geprüft, ob der Zugang zu den Vertriebssystemen des öffentlichen Verkehrs geöffnet werden soll, damit Dritte ohne Zustimmung eines Transportunternehmens Billette verkaufen dürfen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion Büchler Jakob **16.3866**, "Schliessung von SBB-Ticketstellen auf dem Land", vom 30. September 2016 ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen.

Antrag des Bundesrates vom 12.04.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15;04

Zuständig

- ↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3259 – Motion

Gebundene Ausgaben reduzieren

Eingereicht von	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum	30.03.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine oder mehrere Vorlagen zu unterbreiten, mit welchen die stark gebundenen Ausgaben des Bundes um 5 bis 10 Prozent reduziert werden können.

Eine Minderheit (Gmür Alois, Carobbio Guscetti, Gschwind, Hadorn, Heim, Kiener Nellen, Schmidt Roberto, Schneider Schüttel) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Laut Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung "Gebundene Ausgaben des Bundes" vom 12. Januar 2017 steigen die gebundenen Ausgaben vom Voranschlag 2016 hin zum Finanzplan 2020 um über 12 Prozent an. Durch den zunehmenden Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt des Bundes wird der Handlungsspielraum des Parlamentes für die Beratung von Budget und Stabilisierungsprogrammen zunehmend und stark eingeschränkt. Darunter leiden einseitig die Aufgabengebiete des Bundes mit schwach gebundenen Ausgaben (Eigenbereich des Bundes, Landwirtschaft, Armee, Bildung), in denen in der Folge der Rotstift angesetzt werden muss.

Damit das Parlament den Handlungsspielraum vermehrt zurückgewinnt, wird der Bundesrat beauftragt, einen konkreten Massnahmenplan auszuarbeiten, auf dessen Grundlage die gebundenen Ausgaben des Bundes um 5 bis 10 Prozent reduziert werden können. Dieser Aktionsplan geht dabei über die Finanzplanung hinaus und zeigt im Rahmen einer konkreten Projektplanung inklusive Meilensteinen und Zeitplan auf, wie dieses Ziel angestrebt und umgesetzt werden kann. Zur Umsetzung legt der Bundesrat dem Parlament die notwendigen Vorlagen vor.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Der markante Anstieg des Anteils gebundener Ausgaben (von rund 50 Prozent 2015 auf über 60 Prozent 2020) geht hauptsächlich auf neue Ausgabenbindungen zurück, die Bundesrat und Parlament in den letzten Jahren beschlossen haben (BIF, NAF, Reform der Altersvorsorge). Der steigende Bindungsgrad schmälert nicht nur den Spielraum bei der Budgetgestaltung; angesichts der angespannten Haushaltlage steigt auch das Risiko einer Verdrängung von Ausgaben in verschiedenen Aufgabenbereichen des Bundes. Der Bundesrat teilt die Sorge um den abnehmenden finanzpolitischen Spielraum und will deshalb die Motion annehmen.

Kurzfristig erachtet der Bundesrat eine Umlagerung der gebundenen in ungebundene Ausgaben im Umfang von 5 bis 10 Prozent als nicht realisierbar. Denn durch eine Flexibilisierung der in Gesetzen und Verfassung festgeschriebenen Ausgabenbindungen allein kann der finanzpolitische Spielraum höchstens vorübergehend erhöht werden. Mittelfristig jedoch ist aus Sicht des Bundesrates beabsichtigt, das Wachstum der gebundenen Ausgaben gegenüber dem aktuellen Entwicklungspfad ("no policy change"-Szenario) zu reduzieren. Dazu wird der Bundesrat verschiedene grössere Reformprojekte aufgleisen müssen; mögliche Ansätze dazu werden im genannten Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung skizziert (www.efv.admin.ch). Der Bundesrat strebt die Erfüllung der Motion deshalb in einem längerfristigen Zeitraum an.

Erste Schritte wird der Bundesrat bereits im laufenden Jahr unternehmen: So will er bis im Herbst verschiedene Stossrichtungen für Reformen im gesamten Aufgabenspektrum des Bundes prüfen und diskutieren. Er hat dazu bereits am 3. März 2017 ein Vorgehenskonzept zur Erarbeitung struktureller Reformen namentlich auch bei den gebundenen Ausgaben verabschiedet.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)
- ↳ [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

- ↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3261 – Motion

Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen

Eingereicht von	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum	03.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten.

Diese Lösung nimmt die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Badran Jacqueline 16.424, "Privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups", auf.

Eine Minderheit (Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2017

Im Bericht vom 29. März 2017 in Erfüllung des Postulates Derder 13.4237 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Schweiz in einem internationalen Vergleich über ein attraktives Steuerbelastungsniveau verfügt. Speziell in Bezug auf die Situation von Start-up-Unternehmen stellt der Bericht fest, dass die steuerliche Behandlung von Business Angels, d. h. von Privatpersonen, die neugegründete Unternehmen mit Kapital und mit ihrer Expertise unterstützen, überaus attraktiv ist, obgleich weder zum Investitionszeitpunkt noch zum Zeitpunkt des Verkaufs spezielle, auf diesen Unternehmenszweig zugeschnittene steuerliche Anreize angeboten werden. Zentral für dieses Ergebnis ist die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne, während in anderen Ländern eine (eventuell ermässigte) Besteuerung dieser Einkünfte vorgenommen wird.

Der Bundesrat hat zudem in seiner Stellungnahme zur Motion Derder 16.3293, welche eine Harmonisierung der Bewertungsregeln für Zwecke der Vermögenssteuer forderte, das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, zusammen mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Dabei soll der föderale Spielraum der Kantone respektiert werden.

Wie der Bundesrat im Bericht zum Postulat Derder 13.4237 dargelegt hat, sieht er bezüglich der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen eines Start-up-Unternehmens für die Ermittlung der Einkommenssteuer grundsätzlich keinen Handlungsbedarf. Dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen gingen intensive parlamentarische Beratungen voraus, in welchen man sich aus Gründen der Rechtsgleichheit darauf geeinigt hatte, für Mitarbeiteroptionen keine speziellen Vergünstigungen (z. B. über einen Einschlag, Freibetrag oder Freistellung) einzuräumen. Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt der Zuteilung, gesperrte oder nichtbörsennotierte Optionen dagegen im Zeitpunkt der Ausübung zu besteuern entspricht der Praxis in anderen Staaten und gewährleistet internationale Kompatibilität. Gesperrte oder nichtbörsennotierte Optionen erst im Zeitpunkt der Ausübung zu besteuern ist zudem unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten - insbesondere für Start-up-Unternehmen - vorteilhaft. Allerdings werden in der erwähnten Arbeitsgruppe Bund/Kantone Bewertungsfragen für Zwecke der Vermögenssteuer auch für den Bereich der Mitarbeiterbeteiligungen erörtert werden.

Die Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone hat ihre Arbeit zu Bewertungsfragen aufgenommen. In anderen Bereichen sieht der Bundesrat derzeit keinen Handlungsbedarf, nicht zuletzt, da Sonderregelungen für einzelne Unternehmenstypen zu Rechtsungleichheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen. Der Fokus des Bundesrates liegt vielmehr darauf, die Rahmenbedingungen für sämtliche in der Schweiz tätigen Unternehmen, einschliesslich Start-ups, zu verbessern und eine international wettbewerbsfähige Steuerbelastung zu garantieren.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;15

Zuständig

- ↳ Finanzdepartement (EFD)

Konnexe Geschäfte

- ↳ [16.424](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3264 – Motion

Ausweitung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung auf Mitglieder terroristischer Organisationen

Eingereicht von	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum	06.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung im Rahmen der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus eine Regelung für die Ausweitung der Bestimmung über die Strafmilderung von Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches (der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung) auf Mitglieder terroristischer Organisationen zu unterbreiten.

Begründung

Die Motion Janiak 16.3735, "Einführung einer Kronzeugenregelung", beauftragt den Bundesrat, der Bundesversammlung im Rahmen der geplanten Teilrevision der Schweizerischen Strafprozessordnung eine Regelung für die Einführung des Kronzeugen zu unterbreiten. Ein Kronzeuge ist gleichzeitig geständiger Täter und Informant. Zum Kronzeugen im eigentlichen Sinne wird er dadurch, dass er für seine Informationen eine Belohnung in der Form von Strafmilderung oder Straffreiheit erhält.

Bereits heute ist in der Schweiz die sogenannte kleine Kronzeugenregelung geltendes Recht. Gestützt auf Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches können die Gerichte Mitgliedern krimineller Organisationen für ihre Unterstützung der Strafverfolgungsorgane Strafmilderung nach freiem Ermessen gewähren. In seiner Stellungnahme vom 23. November 2016 zur Motion Janiak 16.3735 bejahte der Bundesrat Handlungsbedarf betreffend die Ausweitung der heutigen "kleinen Kronzeugenregelung" des Strafgesetzbuches auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al Kaida" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich bei der Einführung einer neuen Kronzeugenregelung in der Strafprozessordnung und der Ausweitung der "kleinen Kronzeugenregelung" um zwei unabhängige Fragen handelt. Insbesondere angesichts der Zustimmung des Ständerates zur Motion Janiak 16.3735 sowie der Einschätzung des Bundesrates betreffend den Handlungsbedarf bei der "kleinen Kronzeugenregelung" ist sie der Ansicht, dass beide Anliegen weiterzuverfolgen sind.

Unabhängig davon, ob mittels der Motion Janiak 16.3735 zukünftig eine neue Kronzeugenregelung in die Strafprozessordnung eingeführt wird, will die Kommission anhand eines Entwurfes des Bundesrates über die Ausdehnung der "kleinen Kronzeugenregelung" in Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches auf Mitglieder terroristischer Organisationen befinden. Dabei soll konkret überprüft werden, ob die Ausweitung des Anwendungsbereichs der "kleinen Kronzeugenregelung" geeignet ist, um terroristische Organisationen wirkungsvoller zu bekämpfen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3265 – Motion

Harmonisierung der Strafrahenen

Eingereicht von	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum	07.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Mitte 2018 eine Vorlage zur "Harmonisierung der Strafrahenen" vorzulegen.

Begründung

Der Bundesrat hat das EJPD 2012 beauftragt, eine Botschaft zur "Harmonisierung der Strafrahenen" auszuarbeiten. Seitens des Departementes wurde dieses Projekt immer wieder verschoben. Gemäss einem Schreiben der Vorsteherin des EJPD vom 5. April 2017 an die Kommissionen für Rechtsfragen der Bundesversammlung möchte sie auf eine entsprechende Vorlage verzichten, weil es nicht "opportun" oder "realistisch" sei.

Die vielen Vorstösse zum Strafrecht, die in den Kommissionen für Rechtsfragen und im Parlament behandelt werden, zeigen auf, dass politischer Handlungsbedarf besteht. Statt über einzelne Punkte zu diskutieren, erachtet es die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als opportun und richtig, die Diskussion in einem breiten Kontext zu führen und die Strafrahenen im Rahmen einer Gesamtschau zu harmonisieren.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216

Zuständig

- Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3266 – Motion

Rückerstattung der Billag-Mehrwertsteuer

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	10.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die zu viel bezahlten Mehrwertsteuerbeträge auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren rückwirkend auf fünf Jahre an alle Konsumentinnen und Konsumenten und an die Unternehmen zurückbezahlt werden können.

Begründung

Gemäss Bundesgerichtsurteil 2C_882/2014 vom 13. April 2015 unterliegen die von der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Billag) erhobenen Gebühren nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Der Gebühr steht gemäss Bundesgericht keine Gegenleistung im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes gegenüber. Die Billag darf deshalb per Urteilsdatum keine Mehrwertsteuer von 2,5 Prozent mehr auf den Empfangsgebühren erheben. Die vor diesem Zeitpunkt zu viel bezahlte Mehrwertsteuer gehört den Konsumentinnen und Konsumenten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Mit Urteilen vom 25. Januar und 6. März 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht die von fünf Gebührenzahlenden beantragte Rückerstattung der von ihnen seit Januar 2007 bzw. Juni 2005 auf den Empfangsgebühren bezahlten Mehrwertsteuer angeordnet. Das Bakom hat gegen diese Urteile beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Gegen 4500 Gesuche um Rückerstattung bis Juni 2005 sind derzeit bei der Billag sistiert.

Parallel zur vor dem Bundesgericht hängigen Frage der Rückerstattung hat der Nationalrat am 4. Mai 2017 die Motion Flückiger Sylvia [15.3416](#), "Rückzahlung der unrechtmässig erhobenen Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehgebühren", angenommen.

Diese beschränkt sich nicht auf eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer für die letzten fünf Jahre. Sollte das Bundesgericht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigen, hätte gegenüber den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine Rückerstattung für zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Fall böte die Motion [15.3416](#) im Gegensatz zur vorliegenden Motion den nötigen Spielraum, um nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung zu geraten.

Der Bundesrat ist aber nach wie vor der Ansicht, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erst dann geprüft werden sollte, wenn das Bundesgericht die Frage der Rückerstattung abschliessend beurteilt hat.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)
- [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
34;2446

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3267 – Motion

Für gleich lange Spiesse. Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	11.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen bzw. dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen, dass der Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten erlaubt ist.

Eine Minderheit (Hadorn, Allemann, Graf-Litscher, Hardegger, Rytz Regula) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Das geltende Recht, auf Autobahnraststätten keinen Alkohol zu verkaufen oder auszuschenken, entspricht nicht der Wettbewerbsfreiheit. Autobahnraststättenrestaurants und -shops werden stark benachteiligt. Tankstellenshops, welche direkt an einer Autobahnausfahrt liegen, dürfen Alkohol verkaufen, und das Gewerbe an Autobahnausfahrten schenkt Alkohol aus.

In keinem an die Schweiz angrenzenden Land gibt es ein solches Verbot. Auch im Bundesgesetz über die Nationalstrassen ist der Verkauf oder Ausschank von Alkohol nicht verboten. Der Bundesrat müsste also einzig die Nationalstrassenverordnung anpassen und kann so für das Gewerbe gleich lange Spiesse schaffen.

Die Mehrheit der Autobahnraststättenbesucher setzt sich nach einem Aufenthalt im Raststättenrestaurant nicht selber hinter die Steuer. Es sind Beifahrer und Gäste von Carfahrten oder sogar Hotelgäste, welche erst am nächsten Tag weiterfahren.

Jeder Autofahrer muss sich an unsere Gesetze halten - auch betreffend die Promillegrenzen hinter der Steuer. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Autofahrers, sich an dieses Gesetz zu halten.

Das Verbot für den Verkauf von Alkohol in Raststättenshops ist nicht nachvollziehbar. Während der Verkauf von Alkohol in Tankstellenshops erlaubt ist, ist dies in Raststättenshops verboten. Wenn also ein Autofahrer auf dem Heimweg einen Halt im Shop macht, um für den spontanen Grillabend Würste, Salat und Bier einzukaufen, wird er diesen Halt am Tankstellenshop machen. Das ist unfair und wettbewerbsverzerrend gegenüber allen Autobahnraststättenbetreibern.

Die geltende Rechtslage ist eine sinnlose Bevormundung gegenüber dem Bürger und dem Gewerbe.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
48;2841;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3269 – Postulat

Internationaler Austausch von Strafnachrichten. Prüfung eines Beitritts der Schweiz zu Ecris

Eingereicht von	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	27.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Anliegen der Standesinitiativen des Kantons Tessin, eine systematische Einholung von Strafregistrauszügen von zuziehenden EU-Angehörigen einzuführen (15.320 und 15.321), durch einen Beitritt zum EU-Programm Ecris (European Criminal Records Information System) ganz oder zumindest teilweise erfüllt werden kann.

Begründung

Der Grosse Rat des Kantons Tessin fordert die Bundesversammlung mit zwei Standesinitiativen auf, "dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen" (Standesinitiativen Tessin 15.320 und 15.321, "Systematische Vorlage des Strafregistrauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger"). Der Grosse Rat des Kantons Tessin macht geltend, dass mehrere schwere Straftaten im Kanton Tessin gezeigt haben, dass die Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen ohne Überprüfung des Strafregisters der Antragstellerin oder des Antragstellers die öffentliche Sicherheit gefährdet. Seit dem 2. April 2015 müssen EU-/Efta-Bürgerinnen und -Bürger, die im Kanton Tessin eine Bewilligung B oder G beantragen, einen Strafregistrauszug vorlegen. Diese Massnahme hat sich nach Beurteilung des Kantons Tessin in der Praxis bewährt.

Eine direkte Umsetzung der Initiativen würde bedeuten, dass das Ausländergesetz entsprechend geändert werden müsste. Diese Gesetzesänderung würde aber im Widerspruch zu einer Bestimmung in Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU stehen. Dieses Vorgehen würde Rechtsunsicherheit verursachen. Möglicherweise würde das Bundesgericht in einem Beschwerdefall einen Vorrang des FZA feststellen, was die Gesetzesänderung obsolet machen würde. Die Beziehungen mit der EU würden belastet.

Die Kommission hat sich informieren lassen, dass die EU einen Austausch von Informationen über Strafverfolgungen im Rahmen von Ecris kennt. Das Anliegen der Tessiner Standesinitiativen könnte durch einen Beitritt der Schweiz zu Ecris erfüllt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat ist bereit, die Zweckmässigkeit eines Beitritts der Schweiz zu Ecris (European Criminal Records Information System) im Allgemeinen zu prüfen (Kosten, Nutzen für die Straf- und Verwaltungsbehörden).

Er ist jedoch der Auffassung, dass dabei nicht nur geprüft werden sollte, welchen Beitrag Ecris zur Verwirklichung der Ziele der beiden Standesinitiativen Tessin leisten könnte.

Spezifisch im Hinblick auf die beiden Tessiner Standesinitiativen wird namentlich die Vereinbarkeit mit dem Freizügigkeitsabkommen zu untersuchen sein, dies insbesondere bezüglich der Möglichkeit, von EU-/Efta-Bürgerinnen und -Bürgern, die eine Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen oder ihre bestehende Bewilligung verlängern wollen, systematisch einen Strafregistrauszug zu verlangen.

Antrag des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;1216;10;1231

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3270 – Motion

Ersatz des Status der vorläufigen Aufnahme

Eingereicht von	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	27.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf mit den nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, um den aktuell geltenden Status der vorläufigen Aufnahme durch einen Status zu ersetzen, der in seinen Eckpunkten den Vorschlägen der Variante 2 des Anhangs zum Bericht des Bundesrates vom 12. Oktober 2016 entspricht. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, welcher die Situation der betroffenen Personen insbesondere auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Zusätzlich soll für Personen, für die ein bloss vorübergehendes Schutzbedürfnis absehbar ist, ein entsprechender Status vorgesehen werden. Zur Ausarbeitung der Vorlage wird eine Expertenkommission eingesetzt, in der die Kantone, die Kommunalverbände und weitere betroffene Kreise vertreten sind.

Eine Minderheit (Glamer, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Pantani, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Steinemann) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Heute werden alle Schutzbedürftigen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, aber nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können, unter dem Status der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz aufgenommen. Dieser wird allerdings den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht, da sich die einzelnen Fälle sehr voneinander unterscheiden. Bei gewissen Asylsuchenden zeichnet sich schon früh ab, dass sie langfristig in der Schweiz bleiben werden. Diese könnten z. B. unter einem neuen Status "Geschützt" aufgenommen werden. Asylsuchende, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass sie z. B. aufgrund eines Konfliktes in ihrem Land nur vorübergehend auf Schutz angewiesen sind, könnten unter einem neuen Status "Vorübergehend schutzbedürftig" aufgenommen werden. Weitere Status sind bei Bedarf möglich.

Der Status "Geschützt" könnte folgende Eigenschaften beinhalten: keine zeitliche Beschränkung, Familiennachzug bei genügender finanzieller Sicherheit, zwingender Abschluss einer Integrationsvereinbarung, eine aktive Integration im Arbeitsmarkt durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Mischfinanzierung Bund/Kanton mit Anreizen und Kürzungen je nach Erreichung der Ziele.

Der Status "Vorübergehend schutzbedürftig" könnte folgende Eigenschaften beinhalten: zeitlich klar befristet auf eine besondere Situation in einem Land oder einer Region; regelmässige Überprüfung, ob der Bedarf nach Schutz noch besteht; keine Möglichkeit für Familiennachzug; eine beschränkte Integration in den Arbeitsmarkt oder durch Ausbildungsmassnahmen z. B. mit spezifischen Programmen der Migrationsämter (gemeinnützige Arbeit, temporäre Einsätze in personalintensiven Branchen ohne lange Einarbeitungszeit, z. B. in der Landwirtschaft); Mischfinanzierung Bund/Kanton mit Anreizen und Kürzungen je nach Erreichung der Ziele. Bei diesem Status könnte allenfalls eine Härtefallklausel vorgesehen werden für Personen, die entgegen der Einschätzung langfristig in der Schweiz bleiben werden.

Antrag des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- ↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

- ↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3271 – Postulat

Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Eingereicht von	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	27.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, abzuklären und in einem Bericht darzulegen, wie eine bessere und effizientere Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erreicht werden kann. Insbesondere soll er abklären, welche Anreize es für die Kantone braucht, um anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besser im Arbeitsmarkt einzugliedern. Weiter soll abgeklärt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen Migrationsämtern und regionalen Arbeitsvermittlungszentren gestärkt werden kann, wie bürokratische Hürden für die Arbeitgeber gesenkt werden können, beispielsweise durch direktere Wege (Migrationsämter als Kontaktstelle), und ob es Anreize für die Arbeitgeber benötigt. Ebenfalls soll dargelegt werden, wie - unter Einhaltung der aktuellen Kantonsquoten - durch eine bessere Berücksichtigung der Sprachkenntnisse bei der Kantonszuteilung die Arbeitsmarktintegration verbessert werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;44

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3272 – Motion

Mit einer Regulierungsreduktion die Nahrungsmittelverschwendung vermeiden

Eingereicht von	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum	28.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die massgebenden Gesetzesgrundlagen über eine Reduktion der Regulierung so zu vereinfachen, dass in der Lebensmittelindustrie die Lebensmittelverluste reduziert werden können.

Begründung

Laut der Studie "Organische Verluste aus der Lebensmittelindustrie in der Schweiz" (ZHAW/Bafu) werden in der schweizerischen Lebensmittelindustrie jährlich rund 2,3 Millionen Tonnen Lebensmittel sowie Halbfabrikate produziert. Dabei fällt über alle Branchen betrachtet ein vermeidbarer Verlust von gut 0,35 Millionen Tonnen pro Jahr an.

Es ist zu vermuten, dass vermeidbare Verluste auch deshalb entstehen, weil gesetzliche Auflagen dies erforderlich machen bzw. dazu führen. Zudem ist teilweise die Weiterverwertung von Lebensmittelabfällen (beispielsweise im Bereich Tierfütterung) eingeschränkt.

Der Bundesrat soll deshalb die bestehenden Gesetzesregulierungen (Gesetz, Verordnung, Weisungen) vereinfachen, reduzieren und abbauen, sodass die Verluste gesenkt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat ist sich der Problematik der Nahrungsmittelverluste bewusst. Sie wurde denn auch im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft 2013 angegangen. Wie aus dem vom Bundesrat am 20. April 2016 verabschiedeten Bericht "Grüne Wirtschaft - Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz" hervorgeht, hat die im Rahmen des Aktionsplans durchgeführte Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. betreffend die Angaben zur Haltbarkeit von Lebensmitteln und die Verfütterung von Speiseresten) ergeben, dass kein regulatorischer Anpassungsbedarf besteht, um Food Waste zu verringern. Zugleich geht aus dem Bericht hervor, dass vorab die Sensibilisierung der Bevölkerung grosses Potential zur Reduktion von Lebensmittelverlusten hat.

Gemäss der in der Motion zitierten Studie vom Oktober 2016 liegt die Hauptursache der vermeidbaren Lebensmittelverluste im fehlenden Absatzmarkt bzw. in der Produktionstechnik. Diese Erkenntnisse bekräftigen die Haltung des Bundesrates, dass zur Verringerung von Lebensmittelverlusten kein regulatorischer Anpassungsbedarf besteht.

Diese Einschätzung gilt auch für das am 1. Mai 2017 in Kraft getretene neue Lebensmittelrecht: Eine Deregulierungsmöglichkeit bestünde einzig in einer Lockerung der Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit (z. B. die Zulassung der Verarbeitung von Ausgangsprodukten mit Höchstwertüberschreitungen). Dies würde indes den Gesundheitsschutz der Bevölkerung erheblich verschlechtern. Dadurch entstünde zudem eine Differenz zum EU-Recht. Dies wiederum würde Importe von in der EU nicht konformen Lebensmitteln (z. B. bei zu hohen Pflanzenschutzmittelrückständen) in die Schweiz ermöglichen. Auch eine Deregulierung der Datierungsvorschriften zöge eine gefährliche Lücke im Gesundheitsschutz nach sich, bezweckt doch das Verbrauchsdatum, dass die Konsumentinnen und Konsumenten keine verdorbenen und damit gesundheitsgefährdende Lebensmittel konsumieren. Ohne Mindesthaltbarkeitsdatum könnten die Konsumentinnen und Konsumenten über die Qualität der Lebensmittel getäuscht werden. Im Übrigen bestimmen die Hersteller die konkrete Haltbarkeitsdauer.

Als Massnahme gegen Lebensmittelverluste hat der Bund bisher einerseits die Konsumentinnen und Konsumenten informiert, wie sie Lebensmittelverluste verhindern können. Andererseits hat er die Lebensmittelindustrie bei der Umsetzung des Lebensmittelrechts unterstützt und zusammen mit ihr u. a. Empfehlungen zur Umsetzung der Datierungsvorgaben entwickelt. Weiter wurde mit den betroffenen Kreisen ein Leitfaden zur Weitergabe von Nahrungsmitteln an Hilfsorganisationen erarbeitet.

Antrag des Bundesrates vom 02.06.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2017	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52

Zuständig

- Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.3273 – Motion

Informatikoffensive

Eingereicht von	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum	28.04.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen, ähnlich wie bei der Mint-Förderung, eine Offensive im Bereich der Informatik im Volksschulbereich und auf der Sekundarstufe II für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler zu starten. Im Weiteren sollen bei dieser Offensive das Datenmonitoring im schweizerischen Bildungsraum und die Forschung berücksichtigt werden.

Eine Minderheit (Tuena, Dettling, Geissbühler, Glauser, Herzog, Keller Peter, Pieren) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Der Digitalisierung wegen verändern sich Arbeitsabläufe und Alltagssituationen in immer kürzeren Abständen. Eine neue Generation von Kindern wächst heran, welche mit diesen Veränderungen spielend umgehen kann, aber immer weniger versteht, was hinter diesen technischen Errungenschaften steckt. Es ist daher wichtig, dass Schülerinnen und Schüler jeglichen Alters nebst den Userqualitäten auch lernen, was hinter den Bildschirmen steckt. Ziel muss es sein, dass Kinder lernen, selbst Lösungsstrategien zu entwickeln, Computer zu programmieren, Programme auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, und so erfahren, dass die Digitalisierung nicht nur Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch Produzentinnen und Produzenten braucht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat ist sich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und deren Bedeutung bewusst. Vor diesem Hintergrund hat er im April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet, die der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien über das Bildungssystem eine zentrale Bedeutung zumisst. Bundesrat und Parlament sind zudem von der Wichtigkeit der Ausbildung von Fachkräften im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (Mint) überzeugt. Im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 werden deshalb über alle Bildungsstufen hinweg die Massnahmen zur Stärkung der Mint-Kompetenzen weitergeführt. Dafür sind insgesamt rund 140 Millionen Franken vorgesehen. Diese Massnahmen respektieren die verfassungsmässigen Zuständigkeiten im Bildungsraum Schweiz und werden bei Bedarf eng mit kantonalen Stellen abgestimmt.

Der Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2017 zu den zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft zeigt, dass die Schweiz im Bereich Bildung insgesamt sehr gut aufgestellt ist. Dennoch gibt es aus Sicht des Bundesrates möglicherweise Handlungsbedarf. Unter Einbezug der Kantone und der Hochschulkonferenz prüft der Bund deshalb bis Ende Juni 2017, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf den Bildungs- und Forschungsbereich hat und ob Massnahmen ergriffen werden sollen. Die Mint-Förderung wird dabei ebenfalls thematisiert.

Auf Stufe der obligatorischen Schule, an den Gymnasien und in der Lehrerbildung wurde und wird der Stellenwert der Informatik bereits deutlich angehoben. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten zusammen mit Experten der Wissenschaft zurzeit Grundlagen für die strategische Weiterentwicklung der Berufsbildung, in denen die Herausforderungen der Digitalisierung ebenfalls aufgegriffen werden. Zudem untersucht das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung die veränderten Anforderungen an die Kompetenzen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt und fördert die Berufsbildung durch neue Lehrmethoden und -inhalte, um die Digitalisierung als Chance nutzen zu können.

Zusammen mit den Kantonen gewichtet der Bund die mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen für das Schweizer Bildungssystem in besonderem Masse. Seit Inkrafttreten des Bildungszusammenarbeitsgesetzes Anfang 2017 dient der Koordinationsausschuss "Digitalisierung in der Bildung" als Plattform für den strategischen Austausch zwischen Bund, Kantonen und weiteren Akteuren sowie der gemeinsamen Ermittlung von Handlungsbedarf. Die aus den rasant wachsenden Datenmengen und Datenverarbeitungskapazitäten resultierenden Möglichkeiten und Herausforderungen werden

in diesem Rahmen sowie im laufenden Nationalen Forschungsprogramm "Big Data" (NFP 75) und als Forschungsschwerpunkt des ETH-Bereichs aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Datenschutzrechtliche Überlegungen spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Verwendung der Daten in der Forschung.

Der Bundesrat geht mit den Motionären einig, dass der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien im Hinblick auf die Digitalisierung eine grosse Bedeutung zukommt. Es erscheint ihm - in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren - jedoch nicht zielführend, die Informatik aus der Mint-Förderung herauszulösen oder gar eine parallele Offensive zu starten. Auch in der Mathematik, den Naturwissenschaften und der Technik sind Informatikkenntnisse unerlässlich und zentral. Hinzu kommt, dass Studien über die Auswirkungen der Digitalisierung zeigen, dass gerade transversale Fähigkeiten an Bedeutung gewinnen. Diese werden ebenfalls durch eine integrale Förderung des Mint-Bereichs gestärkt.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2017	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;32

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5208 – Fragestunde. Frage

Diskriminierung bei der Anstellung wegen militärischer Verpflichtungen

Eingereicht von	 Buffat Michaël
Einreichungsdatum	03.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine kürzlich erschienene Stellenanzeige verlangte von männlichen Bewerbern, keinerlei militärische Verpflichtungen zu haben.

- Ist diese Diskriminierung bei der Anstellung rechtlich zulässig?
- Auf welche Weise und mit welchen rechtlichen Mitteln gedenkt der Bundesrat diesen Ansatz zu bekämpfen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;09;1236

Zuständig

- ↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5209 – Fragestunde. Frage

Jurafrage. Ein Mitglied der jurassischen Regierung hält Zusagen nicht ein

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der jurassische Finanzdirektor Juillard hat im Dokumentarfilm "Ici c'est Moutier" vom 28. Mai 2017 gesagt, dass er die Gemeinde Roches/BE zu einem späteren Zeitpunkt davon überzeugen wolle, ihre Zukunft liege beim Kanton Jura. Dies tue er, sobald Moutier Teil des Kantons Jura geworden sei. Diese Äusserung ist eine Ohrfeige für die andere Seite der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, in der die jurassische Regierung erklärt hat, sie halte die Jurafrage nach den Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Berner Jura für gelöst.

Wie beurteilt der Bundesrat diesen Affront?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;34

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5210 – Fragestunde. Frage

Ventilklausel für Personen aus Bulgarien und Rumänien

Eingereicht von	 Rickli Natalie
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 10. Mai 2017 bekanntgegeben, dass er für zwölf Monate die Ventilklausel für Personen aus Rumänien und Bulgarien anruft.

- Wurde dies im Vorfeld mit Vertretern der EU besprochen? Wurden diese vor der Veröffentlichung der Medienmitteilung vorinformiert?
- Hat die zuständige Bundesrätin wie bei der Rasa-Initiative ausgewählte Parlamentarier vorinformiert?
- Wie stellt der Bundesrat sicher, dass es nicht einfach eine Verlagerung zu Kurzaufenthalten (L-Bewilligung) gibt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5211 – Fragestunde. Frage

EU-Filmquote

Eingereicht von	 Sollberger Sandra
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU plant offenbar eine Filmquote für Online-Videoabrufanbieter, sodass 30 Prozent der angebotenen Filme europäischer Produktion sein müssen.

- Fände eine solche Quote allenfalls oder zwangsweise auch Anwendung in der Schweiz?

- Besteht die Gefahr, dass die Schweiz wegen der angestrebten Assoziierung an das EU-Programm "Kreatives Europa" oder infolge des geplanten Rahmenabkommens zur institutionellen Einbindung solche unsinnigen Regelungen übernehmen müsste?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;10;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5212 – Fragestunde. Frage

Eröffnung einer offiziellen Schweizer Vertretung in Eritrea. Aktueller Stand der Entwicklung

Eingereicht von



Reimann Maximilian

Einreichungsdatum

29.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat verweist in seiner Stellungnahme zur Motion **17.3098** auf eine etappenweise Umsetzung der Forderung nach Eröffnung einer eigenen Botschaft in Eritrea.

- Hat er mit der Regierung von Eritrea bereits entsprechende Verhandlungen aufgenommen? Verlaufen sie positiv?
- Hat er bei europäischen Ländern mit bestehender Vertretung in Eritrea bereits abgeklärt, wo ab sofort ein Schweizer Attaché Büroraum beziehen könnte?
- Auf wann erachtet er den Bezug einer eigenen Botschaft für realistisch?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

1. Der für Eritrea zuständige Botschafter hat Gespräche bezüglich einer verstärkten Präsenz der Schweiz in Asmara aufgenommen und steht diesbezüglich mit der eritreischen Regierung in Kontakt, welche ihre formelle Unterstützung zugesichert hat.
2. Die Abklärungen bezüglich Unterbringung eines Schweizer Attachés in den Räumlichkeiten einer Vertretung eines europäischen Landes in Asmara wurden bereits eingeleitet. Diese Abklärungen dauern derzeit noch an.
3. Der Bundesrat möchte die Schweizer Präsenz in Eritrea verstärken. Wie er in der Antwort auf die Motion **17.3098** dargelegt hat, ist er der Ansicht, dass ein schrittweises Vorgehen angezeigt ist. Der Aufbau einer ständigen Schweizer Vertretung in Eritrea ist denkbar. Aufwand und Ertrag sollen jedoch in einem vernünftigen Verhältnis stehen und einen politischen Mehrwert generieren. Wichtig wird auch sein, ob die eritreische Regierung bereit ist, mit der Schweiz neben der Pflege eines Dialogs, welcher namentlich die Menschenrechtsslage, Migrationsfragen und die wirtschaftliche Entwicklung umfasst, auch ernsthafte Bestrebungen zu unternehmen, diesbezüglich konkrete Verbesserungen herbeizuführen. Dies ist zurzeit noch nicht der Fall. Im Sinne der vom Parlament beschlossenen strategischen Konditionalität erachtet es der Bundesrat deshalb nicht als angezeigt, sofort und ohne erkennbare Schritte vonseiten Eritreas eine Botschaft in Asmara zu eröffnen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5213 – Fragestunde. Frage

Eröffnung einer offiziellen Schweizer Vertretung in Eritrea. Verhältnismässigkeit der Kosten

Eingereicht von



Reimann Maximilian

Einreichungsdatum

29.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Motion [17.3098](#), "Eröffnung einer Schweizer Botschaft in Eritrea. Aussennetz im Dienste der Landesinteressen", verweist der Bundesrat auf die Verhältnismässigkeit der Kosten.

Dazu folgende Fragen:

- Wie hoch schätzt der Bundesrat die jährlichen Kosten einer ständigen Vertretung in Eritrea?
- Wie hoch beziffert er die jährlichen Kosten, die in der Schweiz insgesamt für die Wirtschaftsmigranten aus Eritrea ausgegeben werden? Wie viel sind das pro Kopf?
- Spricht der Zahlenvergleich nicht für höchste Dringlichkeit des Projekts?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

1. Die laufenden Kosten zum Unterhalt einer ständigen Vertretung setzen sich hauptsächlich aus den anfallenden Personal-, Sach- und Sicherheitskosten zusammen, welche je nach Kontext, Grösse und Personalbestand stark variieren. Eine verlässliche Schätzung des zu erwartenden Gesamtaufwands liegt aus diesen Gründen zurzeit nicht vor. Die Neueröffnung einer Vertretung erfordert gewisse Initialinvestitionen in Zusammenhang mit Immobilien und gebäudetechnischen Anpassungen. Selbst bei einem minimalen Personalbestand und einer einfachen, aber sicheren Immobilienlösung ist mit Kosten im Umfang von mindestens einer Million Franken für das erste Betriebsjahr auszugehen, während für jedes folgende Jahr mit einem minimalen Aufwand von einer halben Million Franken zu rechnen ist, exklusive allfälliger wiederkehrender Betriebs-, Immobilien- und Sicherheitskosten.

2. Im Jahr 2016 wurden 74 Prozent der Asylsuchenden aus Eritrea im erstinstanzlichen Verfahren als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen. Der Bund vergütet den Kantonen für eritreische Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche für ihren Lebensunterhalt nicht selber aufkommen können, 1500 Franken pro Monat und Person bzw. 18 000 Franken im Jahr. Eine Auswertung über die Gesamtkosten sämtlicher Migranten aus Eritrea liegt dem Bund nicht vor.

3. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion [17.3098](#) und zur Frage [17.5212](#) ausführt, ist er der Ansicht, der Dialog mit Eritrea und die schweizerische Präsenz in Asmara seien zu verstärken, spricht sich aus aussen-, migrations- und finanzpolitischen Gründen jedoch für ein etappenweises Vorgehen aus. Der Bundesrat erinnert daran, dass es bislang keinem europäischen Land gelungen ist, ein Rückübernahmeabkommen mit der eritreischen Regierung auszuhandeln, geschweige denn umzusetzen. Dies gilt auch für jene Länder, welche seit vielen Jahren über eine Vertretung vor Ort verfügen. Zwischen dem Unterhalt einer Botschaft in Asmara und den eingehenden Asylgesuchzahlen besteht somit kein direkter Zusammenhang, wie u. a. auch die Beispiele von Deutschland und Italien deutlich machen. Beide Länder verfügen seit geraumer Zeit über eine eigene Vertretung in Asmara und sind dennoch fortdauernd mit einer hohen Anzahl von Asylgesuchen konfrontiert.

Für die Flucht der eritreischen Jugend ist in erster Linie der auf unbestimmte Zeit verlängerte Nationaldienst verantwortlich, welcher den Menschen keinerlei Perspektiven bietet oder ihnen keine Lebensplanung erlaubt, weder in beruflicher noch in privater Hinsicht.

Ein Blick auf die Asylanträge von Gesuchstellenden aus Eritrea im Jahr 2016 zeigt einen Rückgang von fast 50 Prozent im Vergleich zu 2015. Der Bundesrat erinnert diesbezüglich daran, dass das SEM im Juni 2016 seine Praxis bezüglich eritreischer Asylsuchender angepasst hat: Eine illegale Ausreise aus Eritrea für sich allein führt im Fall einer Rückkehr nicht zu relevanten Nachteilen im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes. Eritreische Personen, die noch nie für den Nationaldienst

aufgeboten worden sind, vom Nationaldienst befreit oder aus dem Nationaldienst entlassen wurden, werden seit der Praxisanpassung somit nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt. Der Einzelfall wird jedoch nach wie vor sorgfältig geprüft. Im Jahr 2016 gewährte das SEM bei 42,5 Prozent der eritreischen Anträge Asyl. Missbraucht jemand die Aufnahmebereitschaft der Schweiz durch unwahre Angaben, ergreift das SEM geeignete Massnahmen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
08;24;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5214 – Fragestunde. Frage

Globaler Cyberangriff vom 12. Mai 2017. Konsequenzen für globales E-Voting in der Schweiz

Eingereicht von



Reimann Maximilian

Einreichungsdatum

29.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Cyberangriff vom 12. Mai 2017 wurden Spitäler, Bahnhofinfosysteme, Produktionsfirmen usw. in vielen Ländern massiv gestört, und es wurden der zivilisierten Welt die Grenzen der Abwehrbereitschaft gegen Schadsoftware aufgezeigt.

Sollte der Bundesrat daraus nicht die Konsequenz ziehen, die Weiterentwicklung eines globalen E-Voting-Systems so lange auf Eis zu legen, bis absolute Gewähr besteht, dass das Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Schweiz niemals durch derartige Cyberattacken beeinflusst werden kann?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;34;04

Zuständig

 Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5215 – Fragestunde. Frage

Umgehung des Amtshilfeübereinkommens in Steuersachen durch die Kantone?

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Schaffhausen fügt in der Verordnung über die direkten Steuern neu den Paragraph 45a ein, der sich auf Domizil- und gemischte Gesellschaften bezieht: "Sofern die betreffende Gesellschaft nichts anderes nachweist, unterliegen deren Einkünfte aus dem Ausland gemäss Artikel 79 Absatz 2 zweiter Satz StG in der Regel im Umfang von 10 Prozent der ordentlichen Besteuerung."

- Könnte dies eine Umgehung des Amtshilfeübereinkommens bezüglich Rulings sein?
- Welche Konsequenzen könnten der Schweiz drohen?
- Ist das noch Beps-konform?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Es liegt keine Umgehung vor. Sogenannte allgemeingültige Steuervorbescheide ("general rulings"), die sich nicht an bestimmte Steuerpflichtige richten, sowie öffentlich zugängliche Gesetze und Verordnungen unterstehen gemäss OECD-Standard nicht der Pflicht zum spontanen Informationsaustausch.

Nicht Beps-konform sind die Regimes der Domizil- und gemischten Gesellschaften an sich. Diese sollen nun mittels der Steuervorlage 17 abgeschafft werden. Damit wird unter anderem auch die vorliegende Verordnungsbestimmung des Kantons Schaffhausen hinfällig werden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2446;1211

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5216 – Fragestunde. Frage

Die Nichtregierungsorganisation Moas arbeitet den Schleppern auf dem Mittelmeer in die Hände und erhält finanzielle Unterstützung von der Schweiz. Dritter Akt

Eingereicht von	 Chiesa Marco
Einreichungsdatum	29.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In Bezug auf die Gelder, deren Überweisung der Bundesrat zuerst in Abrede gestellt und dann zugegeben hat, beunruhigen auch die Aussagen von Fabrice Leggeri, des Direktors von Frontex. Die Nichtregierungsorganisationen (NGO) seien der Ursprung dieser perversen Dynamik, welche die Schlepper begünstige. Die Migrantinnen und Migranten werden immer in Küstennähe gerettet, was dazu führt, dass immer mehr Menschen in die Boote gepfercht werden und es weder Wasser noch Treibstoff gibt. Die NGO würden die Kriminalität zudem nicht angemessen bekämpfen. Die Schweiz ist das einzige Land, das Moas finanziell unterstützt hat.

Welches ist die Haltung des Bundesrates gegenüber diesen Behauptungen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2811;1216;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5217 – Fragestunde. Frage

Booking.com. Ist der Preisüberwacher zuständig?

Eingereicht von



Dobler Marcel

Einreichungsdatum

29.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Preisüberwacher führt eine Untersuchung gegen Booking.com durch. Erst kürzlich war die Wettbewerbskommission tätig. Ebenfalls hängig ist eine Motion aus der CVP, die sich gegen Booking.com richtet.

1. Wie begründet der Bundesrat die Zuständigkeit des Preisüberwachers in der Sache?
2. Booking.com führt mit Hotels einfache Verträge, die Kommissionen in der Schweiz sind am unteren Ende des europäischen Durchschnitts und die Preise für Hotelkunden sind dank Buchungsplattformen 13 Prozent gesunken. Warum interveniert der Preisüberwacher?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;34;04

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5218 – Fragestunde. Frage

Einstellung und Ausbildung von neuen italienischsprachigen Grenzwächterinnen und Grenzwächtern. Garantien für die nächsten Jahre

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	30.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der internationale Kontext führt zu einer starken Beanspruchung des Grenzwachtkorps. Das Personal sieht sich mit einer steigenden Arbeitslast konfrontiert. Der Personalbestand muss garantiert oder, falls möglich, erhöht werden. Für die Region IV (Tessin) ist es zentral, dass regelmässig neue italienischsprachige Grenzwächterinnen und Grenzwächter eingestellt werden, damit Austritte und Pensionierungen kompensiert werden.

- Ist in den nächsten Jahren in allen Ausbildungslehrgängen eine italienischsprachige Klasse garantiert?
- Wie viele neue italienischsprachige Grenzwächterinnen und Grenzwächter werden in den Lehrgängen 2018, 2019 und 2020 ausgebildet und eingestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Im Juni 2017 werden 21 italienischsprachige Grenzwächterinnen und Grenzwächter brevetiert. Im Juli 2017 beginnen eine Aspirantin und 17 Aspiranten mit der Grenzwachtausbildung in Italienisch. Die Ausbildungsplanung für die Jahre 2018, 2019 und 2020 ist noch nicht festgelegt. In den letzten beiden Jahren gab es jedoch stets eine italienischsprachige Klasse.

Jährlich definiert die Eidgenössische Zollverwaltung den Personalbestand der sieben Grenzwachregionen aufgrund von Risiko- und Lagebeurteilungen. Für die Rekrutierung der Grenzwächter ist anschliessend die jeweilige Grenzwachregion zuständig. Die Ausbildung erfolgt teilweise in Liestal und in den Grenzwachregionen.

Der Personalbestand in der Region IV (Tessin) ist mit dem geplanten Ausbildungsprogramm auf dem definierten Stand.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
04;24;2831;32

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5219 – Fragestunde. Frage

BFS-Statistik. Rückfälle jugendlicher Straftäter

Eingereicht von	 Rickli Natalie
Einreichungsdatum	30.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine neue Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) fördert zutage, dass minderjährige Straftäter im Erwachsenenalter ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. Leider lässt die Studie aber wenige Rückschlüsse zu.

- Weshalb wurden Straftaten von Ausländern nicht erhoben?
- Wieso wurden die begangenen Delikte und ausgesprochenen Strafen und Massnahmen nicht ausgewertet?

Wichtig für straffällige Jugendliche ist eine rasche Frist zwischen Delikt und Termin bei der Jugendanwaltschaft oder dem Jugendgericht.

- Wieso wurde auch dies nicht analysiert?

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5220 – Fragestunde. Frage

Verkehrsdosierung in Piotta. Was ist zu tun, um neue Tragödien zu verhindern?

Eingereicht von



Regazzi Fabio

Einreichungsdatum

30.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Auf dem Autobahnabschnitt, der der Verkehrsdosierung am Gotthard vorgelagert ist, gab es bisjer sieben Tote, obschon die Signalisierung verbessert wurde. Diese Zahl kann schwerlich einzig dem Zufall zugeschrieben werden.

Ich frage den Bundesrat:

- Sind neue Massnahmen vorgesehen, um die Sicherheit auf diesem Abschnitt zu erhöhen? Falls ja, welche?
- Hält es der Bundesrat nicht für angebracht, insbesondere die Lastwagenfahrerinnen und -fahrer am Zoll stärker über die Sicherheitsabstände und über gefährliche Strassenabschnitte wie das Gotthard-Dosiersystem zu informieren?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5221 – Fragestunde. Frage

Alpbetriebe vom Telefonnetz abgehängt

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	30.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Kürzlich teilte die Swisscom den Äplern mit, dass dort, wo keine Stromversorgung gewährleistet ist, der Festnetz-Telefonanschluss abgehängt wird. Es gibt Regionen, wo auch die Natel-Verbindung nicht gewährleistet ist; somit haben diese Alpen keine Verbindung mehr.

- Wie können diese Alpen bei Naturereignissen erreicht werden?
- Gemäss Artikel 16 der Fernmeldeverordnung ist die Swisscom verpflichtet, einen Anschluss bereitzustellen - und jetzt?
- Werden diese Alpen nicht in die Sechzigerjahre zurückversetzt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;55;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5222 – Fragestunde. Frage

Bewirtschaftungsaufgabe von Sömmerungsbetrieben wegen zunehmender Übergriffe durch Grossraubtiere

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	30.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Übergriffe von Grossraubtieren auf Nutztiere haben in den letzten Monaten auch im Talgebiet zugenommen. Die flächendeckende Ausbreitung ohne Regulierung macht der Alpwirtschaft grosse Sorgen.

Alpen werden nicht mehr bestossen, es entstehen grosse Verluste für die Tierhalter, Wanderwege werden zunehmend eine Gefährdung für unsere Gäste. Aufwand und Ertrag stehen zueinander in keinem Verhältnis.

Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, damit diese negative Entwicklung aufgehalten wird?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5223 – Fragestunde. Frage

Verdacht auf Verstoß gegen das Vertraulichkeits- und das Spezialitätsprinzip im Rahmen der Amtshilfe zwischen der Schweiz und Frankreich

Eingereicht von	 Derder Fathi
Einreichungsdatum	30.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Steuerverwaltung verlangt in einem an Frankreich gerichteten Schreiben vom 29. März 2017, wie die Wirtschaftszeitung "L'Agefi" berichtet, von Frankreich die Zusicherung, dass das Vertraulichkeitsprinzip und das Spezialitätsprinzip gegenüber der Schweiz nicht verletzt werden.

- Seit wann ist der Informationsaustausch ausgesetzt?
- Hat Frankreich die gestellten Fragen beantwortet?
- Hat Frankreich zugesichert, sich an seine Verpflichtungen zu halten?
- Ist es in Steuerfragen ein zuverlässiger Partner?
- Welche Lehren zieht der Bundesrat aus dieser Störung?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Amtshilfe mit Frankreich wurde nicht formell sistiert. Bei Amtshilfverfahren, welche vertraulich sind, tauchen immer wieder Fragen auf, die eine Abklärung erfordern. Solche Abklärungen sind nicht gleichzusetzen mit einer formellen Sistierung des Verfahrens.

Wie im erwähnten Schreiben ausgeführt, betreffen die gegenwärtig offenen Fragen die Anwendung des Spezialitätsprinzips gemäss französischem Recht. Die zuständigen Stellen der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind in engem Kontakt mit ihren französischen Ansprechpartnern, um die offenen Fragen rasch zu klären.

Schliesslich ist festzuhalten, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen im Steuerbereich teilweise auch mit anderen Staaten entsprechende Fragen geklärt werden müssen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1231;04;2446

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5224 – Fragestunde. Frage
Luxusbauten im Asylwesen

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will für 700 Millionen Franken eine ständige Bundesinfrastruktur für Bauten im Asylwesen erstellen. Viele Gemeinden möchten für die Jugend eine Dreifachturnhalle erstellen, haben aber die benötigten finanziellen Mittel von 5 bis 6 Millionen Franken nicht.

Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass 700 Millionen Franken Steuergeld besser für unsere Jugend statt für Luxusbauten im Asylwesen investiert würden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
24;2811;2846

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5225 – Fragestunde. Frage

Gesetzwidrige Arbeitszeiten in den Spitälern

Eingereicht von	 Barrile Angelo
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine repräsentative Umfrage für den Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte zeigt: Über die Hälfte der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern arbeitet mehr als gesetzlich erlaubt - oft viel mehr. Inzwischen erlebt schon jeder Zweite Situationen, in denen übermüdete Ärztinnen und Ärzte Patientinnen und Patienten gefährden. Das ist alarmierend!

1. Was unternimmt der Bundesrat gegen die krassen Verletzungen des Arbeitsgesetzes in den Spitälern?
2. Wann übernimmt das Staatssekretariat für Wirtschaft seine Verantwortung und nimmt die Kantone betreffend Kontrollen in die Pflicht?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5226 – Fragestunde. Frage

Poststellen. Sand in die Augen der Bevölkerung?

Eingereicht von



Schneeberger Daniela

Einreichungsdatum

31.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat legt in seiner Antwort auf die Interpellation **17.3030** dar, dass er den Unmut der Bevölkerung wegen dem Kahlschlag bei den Poststellen ernst nimmt. Gleichzeitig will er frühestens im Herbst 2017 einen entsprechenden Bericht vorlegen - also dann, wenn die Post bereits umgesetzt hat.

1. Was unternimmt der Bundesrat, damit keine Fakten geschaffen werden, bevor der Bericht da ist?
2. Wie erklärt er der Bevölkerung dieses unsynchronisierte Vorgehen? Was verspricht er sich vom Bericht?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5227 – Fragestunde. Frage

Weiterentwicklung der Armee. Vorverschiebung der Sommer-RS

Eingereicht von	 Vitali Albert
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Vorverschiebung der Sommer-RS auf die Kalenderwoche 26 kollidiert mit der Beendigung der Lehren Ende Juli. Arbeitgeber müssen ihre Lernenden vor dem vertraglichen Ende der Lehre gehen lassen. Dieser Entscheid schwächt das duale Bildungssystem. Die Akzeptanz der Armee beim Gewerbe und bei der Wirtschaft wird reduziert. Offensichtlich wurde das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation nicht in den Entscheid einbezogen.

1. Welche Stellen wurden vor dem Entscheid konsultiert?
2. Wurden andere Bundesdepartemente in den Entscheid einbezogen?
3. Gab es eine Vernehmlassung?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;32

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5228 – Fragestunde. Frage

Armee. Obligatorischer Orientierungstag für Frauen

Eingereicht von	 Zuberbühler David
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

An ihrer Jahresversammlung in Lugano hat die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr einen Projektantrag genehmigt, der die Prüfung der Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen vorsieht.

1. Wieso wurde dieser Projektantrag ohne vorherige Anhörung des Parlamentes (SiK-NR bzw. SiK-SR) genehmigt?
2. Werden die SiK-NR bzw. die SiK-SR das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen? Welches sind die Mitspracherechte der beiden Kommissionen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28;0421

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5229 – Fragestunde. Frage

Finanzierung von Waffenkäufen der LTTE. Mangelnde Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch die Banken?

Eingereicht von	 Friedl Claudia
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Anklagen der Bundesanwaltschaft verantworten sich gegenwärtig 13 Beschuldigte aus dem Umfeld der tamilischen Befreiungstiger (LTTE) vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona. Gestützt auf gefälschte Lohnausweise gaben Schweizer Banken Kleinkredite zur Finanzierung von Waffenkäufen der LTTE.

- Untersucht parallel die Finma, ob die involvierten Bankinstitute die Sorgfaltspflicht gewahrt haben?
- Warum akzeptierte die Bank Now, die zur Credit Suisse gehört, gefälschte Lohnausweise?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Das Geldwäschereigesetz schreibt den Finanzintermediären die Einhaltung von Sorgfalts- und Meldepflichten bei ihren Kundengeschäften vor. Die Finma überwacht im Rahmen ihrer prudenziellen Aufsicht auch die Einhaltung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz. Erhält die Finma im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten oder aufgrund anderweitiger Hinweise Anhaltspunkte, dass Finanzintermediäre ihren Sorgfaltspflichten in ungenügender Weise nachkommen, tätigt die Finma vertiefte Abklärungen und kann Massnahmen zu deren Bereinigung treffen und sanktionieren.

Über allfällige konkrete Verfahren kann die Finma gemäss den Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes grundsätzlich keine Auskunft geben.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;24;1216

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5230 – Fragestunde. Frage

Armee. Obligatorischer Orientierungstag für Frauen (1)

Eingereicht von	 Arnold Beat
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

An den Orientierungstagen geht es neben der Information zur Sicherheitspolitik darum, den jungen Schweizern die Armee zu vermitteln und sie auf die Rekrutierung vorzubereiten. Im Konzept wird die fehlende Ausbildung in der Sicherheitspolitik erwähnt.

1. Muss man befürchten, dass mit der Ausrichtung der Orientierungstage die Vorbereitung auf die Rekrutierung auf der Strecke bleibt?
2. Müssten neben den Frauen nicht auch Menschen mit Behinderung und Doppelbürger und Ausländer in der Sicherheitspolitik ausgebildet sein?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28

Zuständig

↳ Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5231 – Fragestunde. Frage

Armee. Obligatorischer Orientierungstag für Frauen (2)

Eingereicht von	 Arnold Beat
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die zusätzlich anfallenden personellen und finanziellen Aufwendungen sind gemäss dem Konzept durch den Bund zu tragen. Über den Daumen gepeilt, kann man sagen, dass sich die Aufwendungen in den Kantonen verdoppeln. Die Kosten-Nutzen-Frage stellt sich hier.

1. Wurde im Rahmen des Konzeptes eine Schätzung gemacht, wie hoch die anfallenden Kosten und die personellen Ressourcen sind?
2. Gibt es Studien, z. B. aus der Militärakademie, welche ein allfälliges Potenzial für die Armee aufzeigen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28;24

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5232 – Fragestunde. Frage

Eidgenössische Listen für ambulant vorzunehmende Operationen. Vorrang vor kantonalen Listen?

Eingereicht von	 Herzog Verena
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Kantone Zürich und Luzern planen Listen für ambulant vorzunehmende Operationen, Luzern ab 1. Juli 2017, Zürich ab 1. Januar 2018.

- Auf wann plant das Bundesamt für Gesundheit entsprechende schweizweite Listen?
- Gehen diese den kantonalen Listen vor?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5233 – Fragestunde. Frage

Auswirkungen der Listen für ambulant vorzunehmende Operationen auf die Spitäler

Eingereicht von	 Herzog Verena
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Einige Kantone, aber auch der Bund planen ambulante Eingriffslisten.

Was sind die Auswirkungen dieser Ambulantisierung auf die Erträge der Spitäler, insbesondere auf kleine und mittlere Regionalspitäler?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5234 – Fragestunde. Frage

Massnahmen zur Reduktion der Frostschäden vom Frühjahr 2017

Eingereicht von	 Vogler Karl
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der aussergewöhnlich starke Frühjahrsfrost vom vergangenen April hat insbesondere im Obst- und Rebbau grosse Schäden verursacht.

Welche Massnahmen unternimmt der Bundesrat, um die betroffenen Landwirte zu unterstützen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5235 – Fragestunde. Frage

Tragen Gassenzimmer in der Drogenpolitik zur Schadenminderung bei?

Eingereicht von	 Ruiz Rebecca Ana
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In Lausanne wird zurzeit über die Schaffung eines Gassenzimmers diskutiert.

1. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein solches Projekt zur Politik der Schadenminderung passt, wie im Viersäulenmodell vorgesehen?
2. Wie beurteilt der Bundesrat bestehende Gassenzimmer in anderen Schweizer Städten?
3. Welche Auswirkungen hat die Umsetzung des Viersäulenmodells auf den Betäubungsmittelkonsum?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5236 – Fragestunde. Frage

Asylgesuche für 300 Babys aus Eritrea

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Zahl der Asylgesuche von Eritreerinnen und Eritreern betrug im ersten Quartal 2017 rund 900, davon sind 300 Gesuche für Babys von Müttern im Asylprozess; also wurden in einem Monat 100 Babys geboren.

1. Wie viele Babys sind in der Schweiz geboren?
2. Wie viele Gesuche betreffen Babys, bei welchen beide Elternteile Asyl beantragen?
3. Wie viele Gesuche betreffen Babys von alleinerziehenden Müttern?
4. Wie viele Babys stammen von Müttern, die bereits als Schwangere einreisten?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Per 31. März 2017 befanden sich in der Schweiz 6347 eritreische Personen mit einem hängigen Asylgesuch, darunter 1484 Frauen im Alter zwischen 18 und 39 Jahren. Entsprechend hoch ist die Anzahl Geburten bei den eritreischen Asylsuchenden.

Die Zahl der Asylgesuche von Eritreern im ersten Quartal 2017 betrug 939. Darin enthalten sind 320 Neugeborene, die in der Schweiz geboren und in das Asylgesuch der Eltern einbezogen wurden. Bei 158 von ihnen wird das Asyl von einem alleinstehenden Erwachsenen beantragt.

Das SEM erhebt keine weiter gehenden Informationen darüber, ob asylsuchende Frauen schwanger sind.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;28

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5237 – Fragestunde. Frage

Freiwillige Rückkehr von Eritreern

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Nach Informationen von Betreuenden von Eritreerinnen und Eritreern gibt es immer wieder solche, die nach einigen Monaten oder Jahren Aufenthaltszeit in der Schweiz in ihr Heimatland zurückkehren möchten.

Meines Wissens sind freiwillig Rückkehrende keinen Repressalien ausgeliefert.

1. Warum wird diesen Rückkehrwilligen generell die Rückkehr verweigert?
2. Wäre der Bundesrat bereit, die Rückkehr durch ein Konsulat in Asmara und mit einer Starthilfe (ins Berufsleben) zu begleiten?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

1. Es gibt keine Personen, denen die Rückkehr verweigert wird. Rückkehrwillige Personen können sich jederzeit selbstständig bei der eritreischen Botschaft in Genf melden und die notwendigen Reisedokumente beantragen.
2. Rückkehrwillige Personen können beim Staatssekretariat für Migration eine Pauschale für die individuelle Rückkehrhilfe und bei Bedarf eine materielle Zusatzhilfe beantragen. Die Pauschale wird generell am Ausreisetag am Flughafen in bar ausbezahlt.

Die Schweiz verfügt bereits heute über ein Honorarkonsulat in Eritrea. Das EDA hat bezüglich einer verstärkten Präsenz der Schweiz in Asmara Abklärungen bezüglich Unterbringung eines Schweizer Attachés in den Räumlichkeiten einer Vertretung eines europäischen Landes in Asmara lanciert.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;24;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5238 – Fragestunde. Frage

Immer mehr bekiffte Menschen in der Schweiz

Eingereicht von



Geissbühler Andrea
Martina

Einreichungsdatum

31.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Global Drug Survey (GDS) macht regelmässig die grösste Drogenumfrage der Welt. In der Schweiz wurden 7800 Personen befragt.

Resultat: Es wird in der Schweiz wieder mehr gekifft. Kiffer rauchen Cannabis mehrmals in der Woche, und an diesen Tagen sind sie durchschnittlich 3,7 Stunden lang bekifft.

Was gedenkt der Bundesrat angesichts dieser alarmierenden Umfrageergebnisse zu unternehmen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5239 – Fragestunde. Frage

Rauchen von cannabidiolhaltigem Cannabis. Harmlos oder gutes Geschäft?

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Wirkung von Cannabidiol auf den Menschen kann mit einem Beruhigungs- oder Schlafmittel verglichen werden.

1. Wird der Bundesrat abklären lassen, ob diese Substanz nicht im Betäubungsmittelgesetz aufgeführt werden müsste?
2. Zählt bei Bundesrat bzw. Bundesamt für Gesundheit das Argument, dass das Rauchen von cannabidiolhaltigem Cannabis dem Staat happige Steuereinnahmen bescheren wird?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;2446

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5240 – Fragestunde. Frage

Abschaffung der Todesstrafe

Eingereicht von



Guhl Bernhard

Einreichungsdatum

31.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt mit dem 6. und dem 13. Zusatzprotokoll die Abschaffung der Todesstrafe. Die Todesstrafe ist grausam, unwiderruflich und gehört abgeschafft.

- Wie versucht der Bundesrat die Länder, in welchen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, davon zu überzeugen, diese abzuschaffen?

- Wie würde er reagieren, wenn ein Mitgliedland des Europarates planen würde, die Todesstrafe wieder einzuführen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist eine Priorität der schweizerischen Aussenpolitik, wie dies der Vorsteher des EDA anlässlich der 127. Jahrestagung des Ministerkomitees des Europarates am 19. Mai 2017 in Nikosia bekräftigt hat. Bei Ländern, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, wirkt die Schweiz im Dialog darauf hin, dass diese Staaten die Todesstrafe abschaffen oder zumindest deren Anwendung einschränken oder aussetzen. Dabei setzt sie eine Palette von aussenpolitischen Instrumenten situationsgerecht ein. Beispielsweise thematisiert die Schweiz die Todesstrafe bei bilateralen Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten und regt Schritte zur Abschaffung an. Sie interveniert diplomatisch in konkreten Fällen oder bei besorgniserregenden Entwicklungen und unterstützt in ausgewählten Ländern Initiativen und Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe vor Ort. Ferner beteiligt sich die Schweiz aktiv an länderspezifischen Prozessen und Debatten in multilateralen Foren wie der Uno.

Eine Wiedereinführung der Todesstrafe durch einen Mitgliedstaat des Europarates würde den Grundwerten und der Satzung des Europarates widersprechen, gegen die EMRK und auch deren Zusatzprotokolle verstossen und der Rechtsprechung des EGMR entgegenstehen. Seit fast zwanzig Jahren wurde in den Mitgliedländern des Europarates keine Todesurteile mehr vollzogen. Bislang hat kein Europaratsmitglied konkrete Schritte unternommen, um die Todesstrafe wiedereinzuführen. Dies gilt auch für die Türkei, welche, soweit öffentlich bekannt, keine formellen Schritte zur Wiedereinführung der Todesstrafe in die Wege geleitet hat. Sollte sich dies ändern, wird der Bundesrat geeignete Massnahmen prüfen. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen des Europarates, der über eine Reihe von Instrumenten verfügt für den Fall, dass ein Mitgliedstaat den von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;1236;2841;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5241 – Fragestunde. Frage

Pflanzenschutz. Lückenhafte Statistik?

Eingereicht von	 Pezzatti Bruno
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz werden laut Agrarbericht des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) jährlich rund 2200 Tonnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verkauft. Unklar bleibt, wie hoch der Anteil von Pflanzenschutzmitteln ist, die im ökologischen Landbau zugelassen sind (Fibl-Liste).

1. Wie weist das BLW im Bericht jene Wirkstoffe aus, welche die Biobauern einsetzen dürfen?
2. Wie viel von den rund 2200 Tonnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen sind Fibl-gelistete Mittel?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5242 – Fragestunde. Frage

Führt die Tarmed-Revision zu einem Engpass bei Kindernotfällen? (1)

Eingereicht von



Moser Tiana Angelina

Einreichungsdatum

31.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schlägt in der Tarmed-Revision vor, die Entschädigung für Kindernotfälle in Permanenzen und Spitälern zu reduzieren. Diese Einrichtungen schlagen Alarm: Der Betrieb sei nicht mehr kostendeckend zu führen.

1. Hat der Bundesrat eine Abschätzung der finanziellen Folgen der Tarifrevision für Kindernotfall-Anbieter vorgenommen?
2. Welchen Anteil an den 700 Millionen Franken Einsparungen der gesamten Tarmed-Revision will er bei Kindernotfällen erzielen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5243 – Fragestunde. Frage

Führt die Tarmed-Revision zu einem Engpass bei Kindernotfällen? (2)

Eingereicht von  Moser Tiana Angelina

Einreichungsdatum 31.05.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schlägt in der Tarmed-Revision vor, die Entschädigung für Kindernotfälle in Permanenzen und Spitälern zu reduzieren. Diese Einrichtungen schlagen Alarm: Der Betrieb sei nicht mehr kostendeckend zu führen.

- Welche Folgen hätte die Schliessung von Kinderpermanenzen?
- Ist eine teure und ungewünschte Verlagerung in den stationären Bereich zu befürchten?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5244 – Fragestunde. Frage

Der Bär ist nach 190 Jahren zurück im Kanton Bern. Wie weiter?

Eingereicht von



Ruppen Franz

Einreichungsdatum

31.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

In der Gemeinde Eriz unweit von Thun ist vor ein paar Tagen ein Bär gesichtet worden. Damit ist der Bär nach über 190 Jahren in den Kanton Bern zurückgekehrt. Der Bär kann in kurzer Zeit grosse Distanzen zurücklegen. Kantone wie das Wallis bereiten sich deshalb auf die Einwanderung des Bären vor.

- Wie schätzt der Bundesrat die vom Bären ausgehende Gefahr ein?
- Was unternimmt er, um die Rückkehr des Bären zu verhindern?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5245 – Fragestunde. Frage

Sicherheitskontrolle bei Asylsuchenden und deren Registrierung

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am Sonntagmorgen, 14. Mai 2017, hat ein somalischer Asylbewerber in Lausanne einem guineischen Staatsangehörigen die Kehle durchgeschnitten. Gemäss "Le Matin" sollen auch die norwegischen Behörden den Täter wegen ähnlicher Verbrechen suchen.

1. Wird der somalische Asylbewerber wirklich von den norwegischen Behörden gesucht?
2. Wenn ja, warum wurden bei seiner Registrierung in der Schweiz keine besonderen Massnahmen ergriffen?
3. Kann der Bundesrat garantieren, dass die bei Asylsuchenden durchgeführten Sicherheitskontrollen hundertprozentig zuverlässig sind?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;1216;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5246 – Fragestunde. Frage

Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien

Eingereicht von	 Barrile Angelo
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Alarmierende Zustände in der russischen Teilrepublik Tschetschenien: Homosexuelle und vermeintlich homosexuelle Menschen werden von den Behörden verfolgt, verhaftet und gefoltert. Die Schweiz mit ihrer besonderen Verantwortung in Menschenrechtsfragen muss reagieren.

- Ist der Bundesrat zu einer öffentlichen Verurteilung dieser Menschenrechtsverletzungen bereit, wie es beispielsweise Frankreich und Deutschland getan haben?

- Welche nächsten Schritte plant er im Austausch mit Russland?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Der Bundesrat ist besorgt über die Berichte über Verhaftungen, Folterung und Tötung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in Tschetschenien. Der Vorsteher des EDA hat am 21. April 2017 öffentlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Die Förderung der Menschenrechte ist ein grundlegender Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik. Die Schweiz engagiert sich für den Schutz der Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen (LGBTI) sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen.

Auf multilateraler Ebene thematisiert die Schweiz die Situation der Menschenrechte in Russland regelmässig im Menschenrechtsrat. Zur Verfolgung von homosexuellen und angeblich homosexuellen Männern in Tschetschenien hat sich die Schweiz im Europarat (am 19. April 2017) und in der OSZE (am 3. Mai 2017) geäussert. Sie rief Russland dazu auf, die Menschenrechte aller Menschen ohne jegliche Diskriminierung zu schützen und die Vorwürfe unverzüglich und umfassend zu untersuchen. Laut vorliegenden Informationen haben die russischen Behörden Untersuchungen zu den Vorwürfen in die Wege geleitet. Ausserdem schloss sich die Schweiz einer entsprechenden Erklärung der Equal Rights Coalition an, eines Zusammenschlusses von Staaten, die sich für die Förderung der Menschenrechte aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität einsetzen.

Auf der bilateralen Ebene führt die Schweiz mit Russland seit 2003 jährliche Menschenrechtskonsultationen durch, so auch in diesem Jahr. Ausserdem thematisiert die Schweiz die Menschenrechte auch regelmässig in bilateralen Treffen mit Russland auf hoher politischer Ebene. Der Bundesrat wird die Situation weiterhin verfolgen und sich auf bilateraler und multilateraler Ebene, wie dem Uno-Menschenrechtsrat, für die Rechte der LGBTI-Personen einsetzen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1236;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5247 – Fragestunde. Frage

Arbeitslosigkeit auch in der Westschweiz und im Tessin senken

Eingereicht von	 Carobbio Guscetti Marina
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft jüngst publizierten Zahlen zur Lage auf dem Arbeitsmarkt zeigen in Bezug auf die Arbeitslosenquote beträchtliche Unterschiede zwischen der Deutschschweiz einerseits und der Romandie und dem Tessin andererseits. In den Westschweizer Kantonen und im Tessin sind die Arbeitslosigkeit und der Druck auf den Arbeitsmarkt höher.

- Wie beurteilt der Bundesrat diese Situation?
- Erwägt er spezielle Massnahmen zugunsten der Kantone mit höherer Arbeitslosigkeit?
- Falls ja, welche?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;04

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5248 – Fragestunde. Frage

Stromversorgung. Wo bleibt die Preistransparenz?

Eingereicht von



Semadeni Silva

Einreichungsdatum

31.05.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Viele "gebundene" Stromkonsumenten - bis über 90 Prozent in mehreren Städten - kaufen bereits heute bei geringen Mehrkosten Standardprodukte aus Wasserkraft. Die Medien behaupten nun landauf, landab - Bundespräsidentin Doris Leuthard kürzlich im Nationalrat ebenso -, die festen Endkunden würden "geschröpft", wenn die Stromlieferung ausschliesslich mit inländischer Wasserkraft erfolgen würde.

Mit welchen konkreten Daten kann das Bundesamt für Energie solche Aussagen zu den Kosten der inländischen Wasserkraft untermauern?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5249 – Fragestunde. Frage

Verfolgung Homosexueller in Tschetschenien

Eingereicht von	 Naef Martin
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Nach glaubwürdigen Berichten von Menschenrechtsorganisationen kam und kommt es in Tschetschenien zur Verfolgung, Verhaftung, Folterung und Tötung homosexueller Männer. Mehrere europäische Staaten haben dies klar verurteilt und eine Intervention der russischen Regierung angemahnt.

Ist der Bundesrat bereit, dies ebenso unmissverständlich zu tun und das Anliegen auch in den Uno-Menschenrechtsrat zu tragen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Der Bundesrat ist besorgt über die Berichte über Verhaftungen, Folterung und Tötung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in Tschetschenien. Der Vorsteher des EDA hat am 21. April 2017 öffentlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Die Förderung der Menschenrechte ist ein grundlegender Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik. Die Schweiz engagiert sich für den Schutz der Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen (LGBTI) sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen.

Auf multilateraler Ebene thematisiert die Schweiz die Situation der Menschenrechte in Russland regelmässig im Menschenrechtsrat. Zur Verfolgung von homosexuellen und angeblich homosexuellen Männern in Tschetschenien hat sich die Schweiz im Europarat (am 19. April 2017) und in der OSZE (am 3. Mai 2017) geäussert. Sie rief Russland dazu auf, die Menschenrechte aller Menschen ohne jegliche Diskriminierung zu schützen und die Vorwürfe unverzüglich und umfassend zu untersuchen. Laut vorliegenden Informationen haben die russischen Behörden Untersuchungen zu den Vorwürfen in die Wege geleitet. Ausserdem schloss sich die Schweiz einer entsprechenden Erklärung der Equal Rights Coalition an, eines Zusammenschlusses von Staaten, die sich für die Förderung der Menschenrechte aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität einsetzen.

Auf der bilateralen Ebene führt die Schweiz mit Russland seit 2003 jährliche Menschenrechtskonsultationen durch, so auch in diesem Jahr. Ausserdem thematisiert die Schweiz die Menschenrechte auch regelmässig in bilateralen Treffen mit Russland auf hoher politischer Ebene. Der Bundesrat wird die Situation weiterhin verfolgen und sich auf bilateraler und multilateraler Ebene, wie dem Uno-Menschenrechtsrat, für die Rechte der LGBTI-Personen einsetzen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1236;08

Zuständig

↳ Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5250 – Fragestunde. Frage

Prämiensenkung ab 2018 dank Tarmed-Eingriff?

Eingereicht von	 Fiala Doris
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im März 2017 den bundesrätlichen Tarifeingriff bei Tarmed öffentlich vorgestellt und von einer Kosteneinsparung von 700 Millionen Franken gesprochen. Die dazugehörige Verordnung soll am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

- Werden die Krankenkassen diese Einsparung von 700 Millionen Franken in der Prämienberechnung für das Jahr 2018 einrechnen müssen?

- Kann davon ausgegangen werden, dass dadurch der Prämienanstieg gedämpft werden kann?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5251 – Fragestunde. Frage

Führt die Tarmed-Revision zu Defiziten bei der Behandlung von Kindernotfällen? (1)

Eingereicht von	 Fiala Doris
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Wird die Tarmed-Revision wie vorgeschlagen umgesetzt, so werden Mehrleistungen nicht mehr oder nur noch teilweise vergütet, welche Kindernotfälle in Permanenzen und Spitälern verursachen.

Hat der Bundesrat vorgängig geprüft, ob bei Kindernotfällen mit den revidierten Tarifen eine effiziente Leistungserbringung noch möglich ist und die Betriebe noch kostendeckend arbeiten können?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5252 – Fragestunde. Frage

Führt die Tarmed-Revision zu Defiziten bei der Behandlung von Kindernotfällen? (2)

Eingereicht von	 Fiala Doris
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Wird die Tarmed-Revision wie vorgeschlagen umgesetzt, so werden Mehrleistungen nicht mehr oder nur noch teilweise vergütet, welche Kindernotfälle in Permanenzen und Spitälern verursachen.

Ist der Bundesrat bereit, auf die Tarifrevision bei Kindernotfällen zu verzichten, falls die Anbieter plausibel darstellen können, dass die revidierten Tarife zu Defiziten führen würden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5254 – Fragestunde. Frage

Abstimmung in Moutier. Falschinformationen aus Bern

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Bern hat bezüglich der von Moutier an Bern gezahlten Steuern nicht korrekte Zahlen übermittelt. Dadurch entstand der falsche Eindruck, Moutier profitiere von der Freigiebigkeit Berns, dabei ist genau das Gegenteil der Fall. Diese Lüge wurde vom Pro-Bern-Lager fleissig weiterverbreitet. Inzwischen wurde die Sache richtiggestellt, allerdings erst, nachdem die ersten Wählerinnen und Wähler ihre Stimme bereits abgegeben hatten und womöglich durch die Falschaussage in ihrer Entscheidung beeinflusst worden waren.

Ist der Bundesrat, je nach Ausgang des Urnengangs, bereit, dieser Tatsache bei seiner zukünftigen Beurteilung des Abstimmungsergebnisses Rechnung zu tragen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5255 – Fragestunde. Frage

Moutier. Instrumentalisierung des Spitals durch den Kanton Bern

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Vor der kommenden Abstimmung in Moutier instrumentalisiert der Kanton Bern, Alleinaktionär des Hôpital du Jura bernois in Moutier, die Frage um dessen Zukunft. Die Spitalleitung hat - mit Steuergeldern finanzierte - Flugblätter an die Haushalte verteilen lassen, mit denen Angst verbreitet werden soll und Wählerinnen und Wähler dazu veranlasst werden sollen, einen Kantonswechsel abzulehnen. Ärztinnen und Ärzte schrecken nicht davor zurück, unentschlossene Patientinnen und Patienten während der Behandlung in höchstem Masse zu beeinflussen.

Gedenkt der Bundesrat, dem Kanton Bern die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen in Erinnerung zu rufen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2841

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5256 – Fragestunde. Frage

Entwicklung der Europäischen Union. Perspektiven für die Schweiz

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Vor Kurzem haben zwei bedeutende Ereignisse stattgefunden: der Brexit und die Wahl Emmanuel Macrons zum Präsidenten Frankreichs.

- Inwiefern beeinflussen diese Ereignisse das Bestreben nach einer Erneuerung Europas und die Möglichkeiten, eine solche Erneuerung auch umzusetzen?
- Wird das erneuerte Bekenntnis zur deutsch-französischen Zusammenarbeit die etwas ins Stocken geratene Maschinerie wieder in Gang bringen?
- Werden diese Entwicklungen Auswirkungen auf unsere Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Rahmenabkommen haben?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5257 – Fragestunde. Frage

Wie gefährlich ist die Lage im Fernen Osten, insbesondere in Korea?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Einerseits provoziert die nordkoreanische Regierung am laufenden Band, und Präsident Trump versendet unberechenbare Tweets.

Andererseits erkennen die Nordkoreaner, dass sie im Kriegsfall den Untergang der Kim-Dynastie riskieren; die Chinesen sind sich bewusst, dass sie den USA militärisch nicht die Stirn bieten können; die Checks and Balances des amerikanischen Systems scheinen ausreichend, um den Überschwang eines impulsiven Präsidenten im Zaum zu halten.

Wie gross ist die Bedrohung also wirklich?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5258 – Fragestunde. Frage

Möglicher Beitrag Taiwans zu Überlegungen zur Kreislaufwirtschaft

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz unterhält keine diplomatischen Beziehungen mit Taiwan.

Wird dadurch jegliche Form der Zusammenarbeit unmöglich, oder wäre die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe denkbar, zu der auch Forscherinnen und Forscher sowie Vertreterinnen und Vertreter des Privatsektors gehören, mit dem Ziel, gemeinsame Überlegungen zur Kreislaufwirtschaft anzustellen?

Während einer parlamentarischen Reise nach Taipeh konnten wir uns davon überzeugen, dass in Taiwan eine beachtliche Sachkenntnis in diesem Bereich besteht.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;36

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5259 – Fragestunde. Frage

Wie entwickelt sich die Lage in der Türkei?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Präsident Erdogan hat es geschafft, seine Verfassungsreform durchzubringen, wenn auch nur ganz knapp. Das Präsidialsystem in der Türkei wird dadurch weiter gestärkt. Angesichts dieses Pyrrhussiegs und angesichts der aktuellen Lage in Syrien stellen sich folgende Fragen:

- Welchen Einfluss haben diese Entwicklungen nach Meinung des Bundesrates auf die Haltung der Türkei?
- Werden die Hardliner in der Türkei noch an Macht gewinnen, oder wird die Türkei eher nach einer ausgewogenen Lösung suchen?
- Wie geht es in der Frage der Todesstrafe voran?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;1236;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5260 – Fragestunde. Frage

Iran nach den Wahlen

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Bei den jüngsten Präsidentschaftswahlen in Iran konnte das Lager der Gemässigten erneut einen Sieg verbuchen. Die kürzlich zwischen den USA und Saudi-Arabien abgeschlossenen umfangreichen Rüstungsverträge stellen für Iran allerdings eine erhebliche Bedrohung dar.

- Besteht die Gefahr, dass die Vertreter einer härteren Linie aufgrund des sich abzeichnenden Ungleichgewichts Aufwind erhalten?
- Welche Auswirkungen hätte dies auf die gesamte Krise im Nahen und Mittleren Osten?
- Kann die Schweiz bei der Suche nach einer Friedenslösung für die Region auf ihre Weise einen Beitrag leisten?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5261 – Fragestunde. Frage

Nordirak. Könnte man Blauhelme einsetzen, um der vertriebenen Bevölkerung die Rückkehr zu ermöglichen?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Mehr als sechs Monate nach dem Abzug des "Islamischen Staates" sind von den einst 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der christlichen Stadt Karakosch lediglich 300 zurückgekehrt. In der etwas weiter westlich gelegenen Stadt Sindschar, wo einst 40 000 Jesiden lebten, eine den Kurden nahestehende Minderheit, sind gerade einmal 350 Familien anzutreffen. Die Menschen kehren aus Angst vor Scharmützeln nicht in ihre alte Heimat zurück, jedermann ist bewaffnet.

Würde die Präsenz von Blauhelmen zur Gewährleistung der Sicherheit in den beiden Städten nicht den Wiederaufbau ermöglichen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5262 – Fragestunde. Frage

Der Bundesrat übernimmt die EU-Verordnung zur Stärkung von Frontex. Welche Konsequenzen für die Schweiz?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Diese EU-Verordnung verstärkt den Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums und erleichtert die Rückführung von Drittstaatenangehörigen, die sich illegal in einem Staat aufhalten.

- Welchen Beitrag wird die Schweiz an Frontex leisten?
- Unter welchen Umständen kann ein Staat Frontex hinzuziehen, um seine Grenzen zu schützen?
- Frontex soll bei der Rückführung abgewiesener Migrantinnen und Migranten eine grössere Verantwortung zufallen. Inwiefern wird dies der Eidgenössischen Zollverwaltung und dem Staatssekretariat für Migration helfen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Die Schweiz beteiligt sich sowohl mit finanziellen als auch mit personellen Mitteln an Frontex. Das Grenzwachtkorps sowie die Kantonspolizei Zürich stellen seit 2012 jährlich zwischen 40 und 65 Expertinnen und Experten zur Verfügung, was insgesamt etwa 1500 Einsatztagen entspricht. Voraussichtlich wird sich die Schweiz in Zukunft weiterhin in diesem Umfang beteiligen. Aufgrund des erweiterten Aufgabenbereichs der Agentur wird sich aber der finanzielle Beitrag der Schweiz in den kommenden Jahren erhöhen. Die Beitragszahlungen betragen in den nächsten Jahren voraussichtlich zwischen 14 und 16 Millionen Franken.

Ein Mitgliedstaat kann die Agentur um technische oder operative Unterstützung ersuchen, wenn dieser mit grossen Herausforderungen konfrontiert ist und die Sicherung der Aussengrenzen nicht mehr garantieren kann. Namentlich erwähnt wird der Fall eines grossen Zustroms von Migranten, welche versuchen, illegal in das Land einzureisen. Der Einsatzplan wird gemeinsam vom ersuchenden Staat und von Frontex erstellt.

Die neue Agentur übernimmt eine wichtigere Rolle im Bereich Rückkehr. Dazu gehören die finanzielle Unterstützung von gemeinsamen Rückkehroperationen, die Unterstützung im Bereich der Identifikation, beim Erwerb von Reisedokumenten sowie bei der Koordination und Verwaltung der Rückkehraktionen. Diese Leistungen stellen insbesondere für das in diesem Bereich zuständige Staatssekretariat für Migration einen Mehrwert dar.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5263 – Fragestunde. Frage

Sprechen die im Gesundheitsbereich tätigen Personen aus dem Ausland unsere Sprache gut genug?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Einige der im Gesundheitsbereich tätigen Personen, die sich in letzter Zeit in der Schweiz niedergelassen haben, beherrschen nicht einmal eine unserer Landessprachen wirklich gut. Eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut muss erklären können, welche Muskeln verletzt sind, und muss diese auch benennen können. Dies scheint jedoch nicht immer der Fall zu sein.

- Müssen sich im Gesundheitsbereich tätige Personen aus dem Ausland einem Sprachtest unterziehen, wenn sie sich in der Schweiz niederlassen wollen?

- Müsste man nicht einen solchen Test für alle im Gesundheitsbereich tätigen Personen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Pflegefachleute) einführen oder, falls ein solcher Test bereits existiert, die Anforderungen erhöhen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;2831;2811

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5264 – Fragestunde. Frage

Unterhalt der Autobahnen. Könnte man die Dauer der Arbeiten nicht verkürzen?

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Winter kommt es im Strassenverkehr häufig zu Behinderungen durch Schneefälle. Sobald es wärmer wird, schiessen überall Baustellen aus dem Boden, wodurch die Autofahrerinnen und Autofahrer gezwungen werden, die Geschwindigkeit zu reduzieren oder auf einer einzigen Spur zu fahren. Diese Unterhaltsarbeiten dauern meist Wochen oder gar Monate, anders als in unseren Nachbarländern.

Gibt es keine Möglichkeit, diese Arbeiten zu beschleunigen, um dadurch den Zeitverlust für die Automobilistinnen und Automobilisten zu begrenzen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5265 – Fragestunde. Frage

Adblue

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Motion [17.3233](#) schreibt der Bundesrat, bei Lastwagen mit Abgasstufe Euro 6 seien noch keine Manipulationen festgestellt worden. Nachfahrmessungen der Universität Heidelberg, die auch vom "Kassensturz" in der Schweiz durchgeführt wurden, zeigen, dass auch in Euro-6-Lastwagen die Abgasanlage mit Adblue-Killern manipuliert wird.

- Mit welchen Methoden will der Bundesrat manipulierte Abgasanlagen in Euro-6-Lastwagen entdecken?

Firmen wie Opus Inspection oder Hager Environmental and Atmospheric Technologies haben Systeme, die Emissionen im Vorbeifahren messen. Solche sind im Kanton Zürich zur Messung von Verkehrsemissionen in Dübendorf im Einsatz.

- Ist der Bundesrat bereit, den Einsatz eines solchen Systems für Messungen im Schwerverkehr zu prüfen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;52

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5266 – Fragestunde. Frage

WHO. Weltgesundheitskonferenz ohne Taiwan

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Konferenzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind wichtig für den Austausch der Akteurinnen und Akteure der Weltgesundheitspolitik und damit für die Gesundheit der Menschen. Seit 2009 war Taiwan als Beobachterin dabei, nicht dieses Jahr - offenbar aufgrund von Interventionen Chinas. "Bestraft" wird damit nicht die Regierung, sondern die Bevölkerung Taiwans. Die Schweiz verfolgt eine konsequente Ein-China-Politik. Dessen ungeachtet findet sie immer wieder pragmatische Lösungen, so auch bei der Doppelbesteuerung.

Ist der Bundesrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass Taiwan wieder mit Beobachterstatus an den WHO-Konferenzen teilnehmen kann?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5267 – Fragestunde. Frage

Kanton Schaffhausen. Sonderregeln für Einkünfte aus dem Ausland

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	31.05.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Schaffhausen fügt in der Verordnung über die direkten Steuern neu eine Bestimmung (Paragraf 45a) ein, die sich auf Domizil- und gemischte Gesellschaften bezieht: "Sofern die betreffende Gesellschaft nichts anderes nachweist, unterliegen deren Einkünfte aus dem Ausland gemäss Artikel 79 Absatz 2 zweiter Satz StG in der Regel im Umfang von 10 Prozent der ordentlichen Besteuerung."

Wie beurteilt der Bundesrat diese Bestimmung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit, der internationalen Akzeptanz insbesondere der OECD und der laufenden Reform der Unternehmensbesteuerung?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2017

Im Steuerrecht ist es üblich, aus Praktikabilitätsgründen mit Pauschalen zu arbeiten. Der Wortlaut der Bestimmung lässt sowohl eine höhere wie auch eine tiefere Quote zu, womit im Einzelfall der Rechtsgleichheit Rechnung getragen werden kann. Die Regelungen zu den Statusgesellschaften, die ihre Grundlage im Steuerharmonisierungsgesetz haben, sind international generell nicht mehr akzeptiert. Dieser Befund des Auslands hängt nicht davon ab, ob und wie die Kantone die Gesetzesbestimmungen im Rahmen von Verordnungen oder Verwaltungsanweisungen auslegen. Mit der Steuervorlage 17 sollen die Regelungen zu den Statusgesellschaften abgeschafft werden. Damit wird u. a. auch die vorliegende Verordnungsbestimmung des Kantons Schaffhausen hinfällig werden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;04;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5268 – Fragestunde. Frage

Tunesien. Wann gedenkt die Schweiz sämtliche beschlagnahmten Vermögenswerte zurückzugeben?

Eingereicht von



Fehlmann Rielle
Laurence

Einreichungsdatum

01.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

In der Folge eines Rechtshilfegesuches hat die Schweiz kürzlich 3,8 Millionen Franken an Tunesien zurückgegeben. Zur Erinnerung: Der Bund hat im Jahr 2011 Vermögenswerte von rund 60 Millionen Franken, die sich im Besitz von Personen aus dem nahen Umfeld des gestürzten tunesischen Präsidenten Ben Ali befanden, gesperrt.

- Handelt es sich bei der Rückgabe dieser 3,8 Millionen Franken lediglich um eine erste Tranche?
- Wie sehen das weitere Vorgehen und der Zeitrahmen im Hinblick auf die Rückgabe der gesamten Vermögenswerte aus?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;1231;24

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5269 – Fragestunde. Frage

Zirkustiere (1)

Eingereicht von	 Chevalley Isabelle
Einreichungsdatum	01.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten zwei Jahren hatten zwei Zirkusse erneut Raubtiere in ihrem Programm. 2015 hatte der Bundesrat, damals zu Recht, geantwortet, man müsse Vorführungen mit Raubtieren in der Schweiz nicht verbieten, da es hierzulande solche gar nicht mehr gebe. Die heutige Realität sieht leider anders aus.

Kann der Bundesrat angesichts der aktuellen Lage seinen Standpunkt noch einmal überdenken und auf dem Verordnungsweg aktiv werden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;2831

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5270 – Fragestunde. Frage

Zirkustiere (2)

Eingereicht von	 Chevalley Isabelle
Einreichungsdatum	01.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Für Zirkusse gelten unter anderem abweichende Bestimmungen in Bezug auf die notwendige Mindestfläche bei der Haltung von Tieren. Gesetze sind dazu gemacht, die meiste Zeit eingehalten zu werden!

Falls der Bundesrat nicht gewillt ist, seinen Standpunkt bezüglich der Präsenz von Tieren in Zirkussen rasch zu ändern, kann er dann auf die für Zirkusse geltenden Ausnahmeregelungen zur Haltung von Tieren verzichten, eingedenk der Tatsache, dass solchen Betrieben während mehr als sechs Monaten pro Jahr Ausnahmen gewährt werden, wohingegen sich z. B. Zoos an äusserst strenge Regeln halten müssen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5271 – Fragestunde. Frage

Absehbarer Ansturm von Wirtschaftsmigranten aus Afrika. Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von	 Glarner Andreas
Einreichungsdatum	01.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Diesen Sommer wird sich ein massiver Strom von Wirtschaftsmigranten aus Afrika via Italien in Richtung Schweiz bewegen.

Welche konkreten Massnahmen bei welchen Szenarien hat der Bundesrat geplant, um die Schweiz vor den für unser Land verheerenden Folgen eines unkontrollierten Massenansturms auf unsere Südgrenze zu schützen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5272 – Fragestunde. Frage

Vorübergehendes Nichteintreten auf Asylgesuche von Wirtschaftsmigranten aus Afrika

Eingereicht von	 Glarner Andreas
Einreichungsdatum	01.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Diesen Sommer wird sich ein massiver Strom von Wirtschaftsmigranten aus Afrika via Italien in Richtung Schweiz bewegen.

Ist der Bundesrat bereit, unverzüglich, öffentlich und unmissverständlich zu erklären:

- dass die Schweiz vorübergehend nicht auf Asylgesuche von Personen, die aus Afrika via Italien in die Schweiz kommen, eintreten wird;
- dass entsprechende Migranten ohne Ausnahme an der Grenze zurückgewiesen werden;
- dass ein Weiterkommen von Italien durch die Schweiz nach Deutschland nicht möglich sein wird?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5273 – Fragestunde. Frage

Tarmed. Tarifstruktur und Einkommen der Ärzte

Eingereicht von	 Humbel Ruth
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Tarmed-Tarifstruktur basiert im Wesentlichen auf Datengrundlagen der Neunzigerjahre. Weil sich Tarifpartner seit Jahren blockieren, muss der Bundesrat subsidiär intervenieren und überhöhte Tarife reduzieren. Die Opposition ist gross, weil es um Einkommen geht.

Fragen dazu:

- Welches ist bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit ein angemessenes ärztliches Referenzeinkommen?
- Wie gross sind die Unterschiede?
- Wie wirkt sich die Tarifintervention auf die Einkommen der Fachdisziplinen aus?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5274 – Fragestunde. Frage

Wann legt der Bundesrat die Abkommen mit der EU gemäss Legislaturzielen 2015-2019 vor?

Eingereicht von	 Guldemann Tim
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2015-2019 vom 14. Juni 2016 sieht vor, dass der Bundesrat in der jetzigen Legislatur Botschaften zu folgenden sechs Abkommen mit der EU vorlegt:

1. Bereich Lebensmittelsicherheit;
2. Verknüpfung der Emissionshandelssysteme;
3. Strom;
4. Assoziierung der Schweiz ans Rahmenprogramm "Creative Europe";
5. Prüm und Eurodac;
6. Institutionelle Frage.

- Wann legt der Bundesrat diese sechs Botschaften vor?
- Warum gibt es Verzögerungen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5275 – Fragestunde. Frage

Summe der Sozialhilfegelder, die an ausländische Sozialhilfeempfänger fließen

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Aus der Antwort der deutschen Bundesregierung auf die Anfrage eines Bundestagsabgeordneten geht hervor, wie viele Personen einer Nationalität welche Zahlungsansprüche in Euro haben. In diesem Sinne haben beispielsweise deutschlandweit 69 626 Polen Anspruch auf mehr als 405 Millionen Euro Hartz-IV-Gelder. Die entsprechenden Zahlen sollten auch in der Schweiz erhältlich sein.

Wie hoch waren die Leistungen 2015 an die fünfzehn am stärksten in der Sozialhilfe vertretenen Nationen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;2836;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5276 – Fragestunde. Frage

Rechtliche Grundlagen bezüglich Offenlegung der Jahresrechnungen und Verträge der Asylfirmen

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund hat 2016 für den Asyl- und Flüchtlingsbereich den Kantonen 1,17 Milliarden Franken überwiesen.

- Wie hoch ist der Gewinn der vom Bund und von den Kantonen beauftragten Firmen?
- Welche gesetzlichen Grundlagen sind wie anzupassen, damit die privaten Auftragnehmer gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Verwendung der Asylgelder ablegen müssen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;24

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5277 – Fragestunde. Frage

Projekt "Schule auf dem Bauernhof" nicht erschweren

Eingereicht von	 Jans Beat
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 den Eigenmittelanteil für Projekte im Bereich Absatzförderung erhöhen.

- Ist davon auch das Projekt "Schule auf dem Bauernhof" betroffen?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass der Eigenmittelanteil schon heute viele Schulklassen davon abhält, an diesem Projekt teilzunehmen?
- Ist er bereit, "Schule auf dem Bauernhof" von dieser Erhöhung auszunehmen, den Eigenmittelanteil gar zu senken?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Der Bundesrat begrüsst das Engagement der Landwirtschaft im Projekt "Schule auf dem Bauernhof". Insbesondere den Austausch zwischen Stadt und Land erachtet er als zielführend.

"Schule auf dem Bauernhof" wird als Teil der Massnahmen des Schweizer Bauernverbandes zur Kommunikation der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft vom Bund unterstützt. Die Unterstützung bezieht sich dabei auf die Projektleitung, Koordination, Kommunikation und die Bereitstellung der Unterrichtsmaterialien. Die Finanzhilfe des Bundes ist subsidiär und beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten. Die direkten Kosten der Schule auf dem Bauernhof werden durch die Schulbudgets gedeckt, welche in kantonaler Hoheit liegen. Sofern der Schweizer Bauernverband die Eigenmittel für dieses Projekt aufstockt, ist auch vonseiten Bund eine Aufstockung der Finanzhilfe möglich. Mit der dadurch erhöhten Subvention durch Bauernverband und Bund könnten die Kosten für die teilnehmenden Schulen reduziert und könnte allenfalls die Beteiligung erhöht werden. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist der Bundesrat gerne bereit, weiter gehende Unterstützungsmassnahmen zu prüfen.

Die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung befindet sich derzeit in Revision. Ein Kernelement der Revision ist, die Co-Finanzierung durch den Bund so zu flexibilisieren, dass für alle geförderten Projekte Anreize zur kontinuierlichen Verbesserung der Massnahmen gesetzt werden. Die Gesamtsumme der Absatzförderungsmittel soll dabei aber nicht reduziert werden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft wertet derzeit die Vernehmlassung aus. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird im Herbst dem Bundesrat einen Antrag unterbreiten.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;24;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaeft**e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5278 – Fragestunde. Frage

Schweiz und terroristische Gefahren mit Ursprung in Katar

Eingereicht von



Reimann Maximilian

Einreichungsdatum

06.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das Ölscheichtum Katar wird wegen Unterstützung des "Islamischer Staat"-Terrorismus durch diverse Länder isoliert, u. a. von den Nachbarstaaten.

Dazu folgende Fragen:

- Ist ausgeschlossen, dass Katar Terrorismusfinanzierung via Finanzplatz Schweiz betreibt?
- Liefert die staatliche Qatar Airways für Flüge in die Schweiz nun sämtliche Passagierlisten lückenlos und unverfälscht ab?
- Hält der Bundesrat die Durchführung der Fussball-Weltmeisterschaft 2022 in einem Land, das offensichtlich mit dem "Islamischen Staat" fraternisiert, für angebracht?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;24;48;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5279 – Fragestunde. Frage

Rückübernahmeabkommen mit der Türkei

Eingereicht von	 Keller Peter
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Verhandlungen mit der Türkei über ein Rückübernahmeabkommen sind Mitte Dezember 2016 abgeschlossen worden. Gemäss Medien wollte der Bundesrat die Situation in der Türkei im Auge behalten und dann entscheiden, wann der richtige Zeitpunkt für die Unterzeichnung des Abkommens gekommen ist.

- Hat der Bundesrat inzwischen entschieden?
- Warum konnte die EU bereits ein Rückübernahmeabkommen mit der Türkei in Kraft setzen und die Schweiz nicht?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5280 – Fragestunde. Frage

4-Meter-Korridor in Richtung Italien. Wie schreiten die Arbeiten voran?

Eingereicht von



Regazzi Fabio

Einreichungsdatum

06.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem Standbericht Eisenbahn-Ausbauprogramme 2016 wurde auf der italienischen Seite von Bellinzona in Richtung Luino-Sesto Calende und Gallarate mit dem Profilausbau der Tunnels auf eine Eckhöhe von 4 Metern begonnen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Wird der Zeitplan für den Ausbau der 13 betroffenen Tunnels bis Ende 2017 eingehalten?
2. Bestätigt der Bundesrat die Schliessung der Strecke Bellinzona-Luino für das zweite Halbjahr 2017?
3. Falls ja, auf welchen Gleisen werden die über 40 Züge, die täglich auf dieser Strecke fahren, verkehren?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5281 – Fragestunde. Frage

Kinderrechtskonvention umsetzen und besondere Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren garantieren

Eingereicht von	 Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Motion [15.3127](#) verweist der Bundesrat auf den neuen Artikel 82 Absatz 3bis des Asylgesetzes, der verlangt, die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren bei der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen. Dies ist dringlich, die Schweiz wurde bereits vom Ausschuss der Kinderrechtskonvention für die ungleiche Behandlung gerügt.

1. Wie will der Bundesrat rasch eine wirksame Umsetzung des neuen Artikels garantieren?
2. Könnte ein Monitoring der Situation in den Kantonen einen Beitrag zur Umsetzung leisten?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5282 – Fragestunde. Frage

Krise im Nahen Osten

Eingereicht von	 de la Reussille Denis
Einreichungsdatum	06.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Saudi-Arabien, Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate haben ihre diplomatischen Beziehungen zu Katar abgebrochen mit der Begründung, das Land finanziere terroristische Organisationen wie die Muslimbruderschaft, den "Islamischen Staat" und Al Kaida. Es ist klar, dass es hierbei auch um die Vormachtstellung von Sunniten oder Schiiten in der Region geht. Aber abgesehen davon:

Teilt der Bundesrat die Ansichten zur Rolle der katarischen Regierung, und gedenkt er, gegenüber Katar Massnahmen zu ergreifen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5283 – Fragestunde. Frage

Steigerung der Asylsozialhilfe. Eine Kostenwelle rollt auf die Gemeinden zu

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Rechnung 2009 weist rund 600 Millionen Franken Sozialhilfe für Flüchtlinge und Asylsuchende aus (Positionen A2310.0166 und A2310.0167). Der Finanzplan sieht für das Jahr 2018 1,73 Milliarden Franken vor (Position A231.0153).

- Handelt es sich um die gleichen Rechnungsposten?
- Wenn nein, wie lauten die Zahlen, bzw. welche Steigerung hat dieser Bereich in den betreffenden zehn Jahren erfahren?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;24;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5284 – Fragestunde. Frage

Vernehmlassungsvorlage zur Beseitigung der Heiratsstrafe noch vor der Sommerpause verabschieden

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Motion [16.3044](#) wurde am 13. Juni 2016 im Ständerat und am 14. Dezember 2016 im Nationalrat angenommen. Gleichzeitig hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. August 2016 dem Eidgenössischen Finanzdepartement den Auftrag erteilt, bis Ende März 2017 eine Botschaft zur Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer vorzulegen. Noch immer ist dies nicht erfolgt.

Ist der Bundesrat bereit, noch vor der Sommerpause eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung zu senden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2446;28

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5285 – Fragestunde. Frage

Admeira und My Sports

Eingereicht von	 Nantermod Philippe
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Vermarktungsfirma Admeira hat mit dem Anbieter UPC einen Vertrag über die Vermarktung seines Kanals My Sports abgeschlossen. Der Bund hat das als Antwort auf Google oder Facebook gedachte unternehmerische Projekt Admeira unterstützt, damit die Werbeeinnahmen in der Schweiz bleiben.

Ist der Bundesrat angesichts der Tatsache, dass UPC eine Tochtergesellschaft der britischen Liberty Global ist, der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit dem obenerwähnten Zweck entspricht?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5286 – Fragestunde. Frage

Ausländeranteil bei häuslicher Gewalt

Eingereicht von	 Wobmann Walter
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

2016 gab es in der Schweiz 19 Todesfälle durch häusliche Gewalt.

- Wie viele der Täter waren Ausländer oder hatten Migrationshintergrund?
- Wie gross war der Ausländeranteil bei allen polizeilich registrierten Straftaten bei häuslicher Gewalt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1216;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5287 – Fragestunde. Frage

Veredelungsverkehr. Option Verkauf im Inland

Eingereicht von	 Hausammann Markus
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Von der Zollverwaltung wurde der Verkauf im Inland (die Einfuhr) als mögliche Option zum Abschluss des Veredelungsverkehrs dargestellt.

Meine Fragen:

1. Welcher Anteil der an der Grenze ursprünglich für den Veredelungsverkehr deklarierten Güter bleibt letztendlich in der Schweiz?
2. Kann dabei lückenlos sichergestellt werden, dass bei ursprünglich zum Veredelungsverkehr bestimmten Gütern oder Teilen davon (trotz mehrmaliger Verarbeitung) die rechtlichen Grenzschutzbestimmungen umgesetzt werden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5288 – Fragestunde. Frage

Wanderer vor Kühen und Herdenschutzhunden schützen

Eingereicht von	 Bulliard-Marbach Christine
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der beginnenden Wandersaison und dem Alpaufzug sind in den Berggebieten und Tourismusregionen Konflikte zwischen Wanderern und Kuhherden bzw. ihren Schutzhunden vorprogrammiert. Dies schadet dem Image des Tourismus.

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um im Interesse des Bergtourismus Wanderer besser zu schützen, ohne den Herdenschutz zu vernachlässigen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

In den Berggebieten und Tourismusregionen kann es in den Sommermonaten zu unterschiedlichen Konflikten zwischen Mensch und Tier kommen. Einerseits kann es zu Zwischenfällen mit Kuhherden kommen. Andererseits gibt es manchmal Konflikte zwischen Menschen und Herdenschutzhunden.

Konflikte zwischen Tieren, insbesondere Mutterkühen mit Kälbern, und Wanderern können durch Präventionsmassnahmen der Tierhalter und Alpverantwortlichen möglichst vermieden werden. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft hat dazu einen Ratgeber und Checklisten erstellt. Eine wichtige Massnahme ist dabei das Aufstellen von Hinweistafeln, welche Wanderer auf das richtige Verhalten und mögliche Gefahren aufmerksam machen.

Für den Schutz von Kleinviehherden vor Angriffen durch einen Luchs, Wolf oder Bären sind Herdenschutzhunde neben elektrifizierten Zäunen die wirkungsvollste Massnahme. Diese Herdenschutzhunde schützen effizient vor Grossraubtieren und entsprechen gleichzeitig den Ansprüchen des Tourismus. Auch hier sind Informationstafeln auf den Weiden und den Sömmungsalpen eine wichtige Massnahme, um Wanderer auf das richtige Verhalten bei der Begegnung mit den Hunden hinzuweisen. Mit diesen Massnahmen konnten Vorfälle auf ein Minimum beschränkt werden. Auch die Wanderer sind in der Pflicht, die möglichen Gefahren auf Weiden im Sömmungsgebiet zu berücksichtigen. Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen zum Schutz der Wanderer.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;55

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5289 – Fragestunde. Frage

Postfinance. Warum will der Bundesrat den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nicht helfen?

Eingereicht von	 Wehrli Laurent
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Auslandschweizererrat hat diesen Frühling eine Resolution verabschiedet, in der er vom Bundesrat verlangt, bei Postfinance zu intervenieren, damit Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu den in der Schweiz geltenden Bedingungen Zugang zu Dienstleistungen (Konto, Kreditkarte) von Postfinance erhalten.

Bundespräsidentin Leuthard hat vor Kurzem darauf geantwortet, dass der Bundesrat es ablehnt, in dieser Sache etwas zu unternehmen.

Warum will der Bundesrat nicht gegen diese Diskriminierung vorgehen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04;1236

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5290 – Fragestunde. Frage

Wegweisungsstopp nach Afghanistan aufgrund der höchst problematischen Sicherheitslage

Eingereicht von	 Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Terrorattacke in Kabul forderte am 31. Mai 2017 mindestens 90 Tote und über 400 Verletzte. Die EDA-Reisehinweise lauten: "Die Sicherheit ist nicht gewährleistet: Im ganzen Land besteht das Risiko von schweren Gefechten, Raketeneinschlägen, Minen, Terroranschlägen, Entführungen und gewalttätigen kriminellen Angriffen einschliesslich Vergewaltigungen und bewaffneter Raubüberfälle."

Ist das Staatssekretariat für Migration bereit, angesichts dieser Situation einen generellen Wegweisungsstopp nach Afghanistan zu beschliessen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;2811

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5291 – Fragestunde. Frage

Lafarge Holcim und "Islamischer Staat"

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Zementriese Lafarge Holcim hat in Syrien nachweislich mit der terroristischen Organisation "Islamischer Staat" zusammengearbeitet. Seit der Fusion der beiden Konzerne Lafarge und Holcim befindet sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz.

- Wie kann die Schweiz sicherstellen, dass Lafarge Holcim nicht mehr mit dem "Islamischen Staat" oder anderen terroristischen Organisationen zusammenarbeitet?
- Ist solch intolerables Verhalten auch bei anderen Schweizer Unternehmen denkbar?
- Welche Massnahmen werden getroffen, um zu verhindern, dass sich so etwas wiederholt?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15:09

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5292 – Fragestunde. Frage

Islamischer Zentralrat Schweiz. Landesweites Verbot

Eingereicht von  Quadri Lorenzo

Einreichungsdatum 07.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich gegen die vom Islamischen Zentralrat Schweiz (IZRS) organisierten Veranstaltungen ausgesprochen und den zürcherischen Gemeinden empfohlen, sie nicht zu bewilligen, da der IZRS extremistisches Gedankengut verbreite.

- Teilt der Bundesrat diese Stellungnahme der Zürcher Regierung?
- Beabsichtigt er zu handeln, damit die Aktivitäten des IZRS in der ganzen Schweiz verboten werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;2831

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5293 – Fragestunde. Frage

Weiterbildung älterer Arbeitskräfte. Finanzielle Anreize

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Laut der Medienmitteilung vom 9. November 2016 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, bis Ende April 17 Konzepte für die finanzielle Unterstützung von Weiterbildungen zu entwickeln, insbesondere Instrumente für einen "besseren Weiterbildungszugang für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmende". "Eine allfällige staatliche Förderung der Weiterbildungsbeteiligung" könnten "Finanzierungsinstrumente" wie "Bildungsgutscheine, Branchenfonds oder Massnahmen der Arbeitslosenversicherung sein ... Ihr Einsatz soll konkretisiert und die Rechtsgrundlagen geprüft werden."

- Ist der Bericht erschienen?
- Welches sind die konkreten Ergebnisse und Empfehlungen desselben?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat dem Bundesrat fristgerecht ein Aussprachepapier vorgelegt, das an der Sitzung vom 5. April 2017 behandelt wurde. Der Bundesrat hält fest, dass in der Schweiz für die berufsspezifische Weiterbildungsfinanzierung ein breites und gut ausgebautes Instrumentarium an verschiedenen Fonds besteht, insbesondere solche im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen. Handlungsbedarf sieht er bei der Förderung berufsübergreifender Grundkompetenzen, namentlich mit Blick auf die Digitalisierung der Wirtschaft sowie Kenntnisse der lokalen Sprache. Deshalb hat der Bundesrat das WBF beauftragt, bis im November 2017 auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ein Programm für die Weiterbildung von Arbeitnehmenden im Bereich Grundkompetenzen zu entwickeln und entsprechende Förderkriterien zu erarbeiten. Zeitgleich sind die allfällig notwendigen finanziellen Ressourcen zu beziffern und dem Bundesrat zu beantragen. Die Massnahmen sollen es gering qualifizierten und insbesondere älteren Arbeitnehmenden ermöglichen, im Erwerbsleben zu verbleiben. Dieser Entscheid wurde am 5. April 2017 publiziert und wird nun umgesetzt.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5294 – Fragestunde. Frage

Erwerbsbeteiligung. Die Statistik ist zynisch

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

"Die Statistik ist zynisch", zitiert der "Tages-Anzeiger" am 22. April 2016 Professor Norbert Thom von der Universität Bern. Nach der Statistik der Erwerbsbeteiligung bei 55- bis 64-Jährigen, auf die sich das Seco stützt, gelte bereits als erwerbstätig, wer eine Stunde pro Woche gegen Entgelt arbeite.

- Stimmt das?
- Wird die Erwerbsbeteiligung so realistisch dargestellt?
- Wie viele Menschen mit Kleinstpensen zwischen einer und zehn Wochenstunden betrifft es, wie viele Frauen und Männer zwischen 55 und 64 Jahren?
- Wie hoch ist ihr prozentualer Anteil an der Erwerbsquote?
- Wie hoch schätzt man die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die bei der Sozialhilfe sind und in der Erwerbsstatistik nicht mehr erfasst werden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
44;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5295 – Fragestunde. Frage

Altersdiskriminierung

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Professor Norbert Thom zeigt die Forschung der Universität Bern, dass es verbreitet Altersdiskriminierung gibt. So existierten in den untersuchten Firmen weder Laufbahnberatungen noch Weiterbildungen für ältere Arbeitnehmende. Viele würden auf weniger interessante Posten abgeschoben, zitiert der "Tages-Anzeiger" am 22. April 2016 Professor Thom, "bis sie ihre Arbeitsmarktfähigkeit definitiv verlieren".

- Wie beurteilt der Bundesrat die Ergebnisse der erwähnten Studie?
- Verfügt der Bund über detaillierte Untersuchungen zur Unterbeschäftigung dieser Altersgruppe?
- Wie hoch ist die Teilzeitbeschäftigung von Frauen und Männern in dieser Altersgruppe, obwohl sie mehr arbeiten möchten?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Professor Norbert Thom verweist in seinem Interview im "Tages-Anzeiger" nicht auf eine bestimmte Studie, sondern generell auf die Forschung der Universität Bern. Die Situation von älteren Arbeitnehmenden wurde in den letzten Jahren auch in verschiedenen Studien im Auftrag des Bundes untersucht. So hat die OECD 2014 die gesamte Forschung zum Thema in einer umfassenden Studie aufgearbeitet. Sie stellt fest, dass ältere Personen in der Schweiz im internationalen Quervergleich sehr gut im Arbeitsmarkt integriert sind, womit die Schweiz für andere Länder Vorbildcharakter hat. Gleichzeitig konstatiert die OECD, dass es unter anderem in den Unternehmen noch Möglichkeiten gibt, das Arbeitskräftepotenzial von älteren Mitarbeitern besser zu nutzen. Mit der Alterung der Bevölkerung und dem raschen technischen Wandel gewinnt der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit deshalb noch an Bedeutung.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird im Auftrag des Bundesrates bis im November 2017 ein Programm zur Unterstützung der Weiterbildung von Arbeitnehmenden im Bereich Grundkompetenzen erarbeiten. Das Programm soll gering qualifizierten und insbesondere älteren Arbeitnehmenden ermöglichen, länger im Erwerbsleben zu verbleiben. Diesem Auftrag kommt angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung eine zusätzliche und vom WBF nicht unterschätzte Bedeutung zu. Bereits heute unterstützt der Bund Projekte mit diesem Ziel, beispielsweise ein Projekt, das Arbeitslosigkeit von älteren Fachkräften aus dem Mint- und MEM-Bereich durch Höherqualifizierung verhindern hilft.

Die Altersdiskriminierung war schliesslich ein zentrales Thema der diesjährigen, dritten nationalen Konferenz zum Thema ältere Arbeitnehmende. Die Verbundpartner sprachen sich unter anderem dafür aus, in die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit einer insgesamt alternden Bevölkerung zu investieren und benachteiligende Praktiken abzulehnen.

Zur Frage der Teilzeitbeschäftigung: 2016 waren 7,1 Prozent der 55- bis 64-jährigen Erwerbspersonen unterbeschäftigt; diese Personen waren teilzeiterwerbstätig, hätten aber mehr arbeiten wollen und können. Die Unterbeschäftigung von älteren Personen liegt damit im Durchschnitt aller Altersgruppen. Frauen weisen, weil sie häufiger teilzeiterwerbstätig sind, eine deutlich höhere Unterbeschäftigungsquote auf als Männer. Im Jahr 2016 lag diese Quote bei den 55- bis 64-jährigen Frauen bei 11,5 Prozent, dies gegenüber 3,5 Prozent bei den Männern.

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

28;44;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5296 – Fragestunde. Frage

Wann wird endlich ein Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Tzipi Livni eröffnet?

Eingereicht von



Sommaruga Carlo

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verschiedener europäischer Staaten haben gegen die ehemalige israelische Ministerin Tzipi Livni strafrechtliche Untersuchungen wegen mutmasslicher Kriegsverbrechen eingeleitet, dies aufgrund ihrer Verantwortung als Mitglied des israelischen Kriegskabinetts, das damals den Entschluss zur Bombardierung der Zivilbevölkerung durch die israelische Armee gefasst und gutgeheissen hat. In diesen Ländern droht ihr die Verhaftung.

- Handelt die Bundesanwaltschaft?

- Arbeitet sie mit anderen europäischen Staaten zusammen, oder lässt sie die Schweiz zu einem Ferienort für Kriegsverbrecher werden?

Antwort der Aufsichtsbehörde vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;1216;09

Zuständig

↳ [Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft \(AB-BA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5297 – Fragestunde. Frage

Drohnen. Risiken für die Flughäfen

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Medien berichten regelmässig über die technologischen Fortschritte bei Drohnen, die für ein breites Publikum bestimmt sind, und über die steigende Anzahl verkaufter Freizeitdrohnen. Die immer höhere Geschwindigkeit, die grössere Autonomie sowie die stetig steigende Traglast der Drohnen sind technologische Erfolge, stellen aber auch ein zunehmendes Risiko für die Bevölkerung, insbesondere aber für die Flugsicherheit dar.

- Wie bewertet der Bundesrat die von Freizeitdrohnen ausgehenden Risiken für Flugplätze?
- Welche Massnahmen will der Bundesrat ergreifen, um diese Risiken zu vermindern?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;34;09

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5298 – Fragestunde. Frage

Verlängerung der Archivschutzfrist für Dokumente des Nachrichtendienstes des Bundes

Eingereicht von	 Masshardt Nadine
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Vernehmlassung zur Verordnung zum Nachrichtendienstgesetz wird ersichtlich, dass der Bundesrat die Sperrfrist für Akten des Nachrichtendienstes des Bundes von fünfzig auf achtzig Jahre verlängern will.

1. Was ist der Grund für die Verlängerung der Archivschutzfrist für sämtliche Dokumente des Nachrichtendienstes?
2. Verzichtet die Schweiz auf Teile ihrer Souveränität, wenn sie mit ausländischen Diensten zusammenarbeitet?
3. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der Bundesrat ab?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;04;1236

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5299 – Fragestunde. Frage

Nach "Wanna Cry"-Attacke. Ist der Bundesrat bereit, eine Meldepflicht für Sicherheitslücken einzuführen?

Eingereicht von



Glättli Balthasar

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Nach der "Wanna Cry"-Attacke forderten international verschiedene Experten eine Meldepflicht von Firmen, Behörden, aber auch Privatpersonen für von ihnen entdeckte Sicherheitslücken. Auch der Chef der deutschen Telekom, Timotheus Höttges, schloss sich in der "Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung" am 27. Mai 2017 der Forderung an.

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass das Zurückhalten von Wissen über Sicherheitslücken ("backdoors") gefährliche Folgen haben kann?
2. Plant er, eine gesetzliche Meldepflicht einzuführen? Auf welchem Wege? Wie schnell?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;34;1236

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5300 – Fragestunde. Frage

Steigende finanzielle Risiken für die SRG durch Admeira?

Eingereicht von  Schneeberger Daniela

Einreichungsdatum 07.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweizer TV-Werbemarkt wuchs 2016, der TV-Werbeertrag der SRG ging aber zurück. Gemäss Medienberichten ist das auch auf die gestiegenen Provisionen für die Werbevermarktungs-Plattform Admeira zurückzuführen, an der die SRG massgeblich beteiligt ist.

- Hat der Bundesrat davon Kenntnis?
- Wie schätzt er die Risiken von Admeira für die SRG generell ein?
- Was gedenkt er zu tun, um den Schaden für die Gebührenzahler zu begrenzen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Der Verwaltungsrat der SRG bringt dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) jährlich die Konzernrechnung, die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG zur Kenntnis. In diesem Rahmen wird auch die Entwicklung der kommerziellen Erträge laufend analysiert.

Das grössere Volumen im Schweizer TV-Werbemarkt hat dazu geführt, dass die Preise unter Druck geraten sind und der Umsatz für das SRG-Werbeinventar zurückgegangen ist.

Das UVEK kennt die Situation: Die Vermarktungsverträge über die Verwertung des SRG-Werbe- und -Sponsoringinventars wurden einer Prüfung unterzogen. Die Kommissionen von Admeira sind marktkonform und haben sich seit der Lancierung von Admeira nicht verändert.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2446;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5301 – Fragestunde. Frage

Politisch motivierte Untersuchungshaft oder Haft in der Türkei darf nicht zum Verlust der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung führen

Eingereicht von	 Arslan Sibel
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die politische Situation in der Türkei, insbesondere der Notstand, der längere Untersuchungshaft ermöglicht, verunsichert viele türkischstämmige Menschen in der Schweiz, die in der Sommerzeit in die Türkei reisen wollen. Artikel 61 Absatz 2 des Ausländergesetzes besagt, dass die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten erlischt, wenn Ausländer die Schweiz verlassen.

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass türkische Bürger, deren Rückkehr durch Haft verzögert wird, ihre Bewilligung nicht verlieren?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5302 – Fragestunde. Frage

Öffentliches Beschaffungswesen. Anbieterausschlüsse konsequent anwenden

Eingereicht von	 Ammann Thomas
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen sind die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen sowie die Frage der Schwellenwerthöhe und Losaufteilungen prioritär.

Es interessieren die Fragen:

1. Sind die Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Gründe eines Anbieterausschlusses genügend?
2. Obwohl auf keiner Staatsebene eine "schwarze Liste" besteht, werden die Kontrollen über Steuerausstände und Strafverfahren konsequent vorgenommen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5303 – Fragestunde. Frage

Gefährden Drohnen die Sicherheit der Landesflughäfen?

Eingereicht von



Seiler Graf Priska

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

In der Beantwortung der Motion **16.3310** verweist der Bundesrat auf die angelaufenen Arbeiten auf europäischer Ebene an harmonisierten Bestimmungen für zivile Drohnen. Die Bestimmungen sollen später von der Schweiz im Rahmen des Luftverkehrsabkommens übernommen werden.

- Wie weit sind diese Arbeiten fortgeschritten?

- Sieht der Bundesrat in Bezug auf die Landesflughäfen Zürich, Genf und Basel Handlungsbedarf für Sofortmassnahmen in Bezug auf die Sicherheit?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die laufenden Arbeiten konzentrieren sich auf drei Ebenen:

- Das Europäische Parlament und der Europäische Rat müssen sich einig werden, um die grundlegende Regulierung der Luftfahrt - im Wesentlichen Revision der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, der sogenannten Easa-Grundverordnung - anzupassen, die der EU die Kompetenz zur Regelung von Drohnen mit einem Gewicht von unter 150 Kilogramm gibt. Mit einem Abschluss der Verhandlungen wird frühestens Ende 2017 gerechnet.

- Bis 2019 soll in Europa ein System aufgebaut werden, das die Fernidentifizierung fliegender Drohnen erlauben soll. Die regulatorischen Arbeiten sind derzeit im Gang. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) setzt sich in verschiedenen EU-Ausschüssen aktiv für einen möglichst baldigen Abschluss dieser Arbeiten ein.

- Auf Ebene der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency, Easa) wurde eine Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Dieser Vorschlag kann bis Ende August 2017 kommentiert werden. Auf der Basis der Kommentare beabsichtigt die Easa, der Europäischen Kommission bis Ende 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Die aktuelle Fassung ist insbesondere für KMU eher nachteilig und innovationshemmend. Zudem würde der Entwurf die obenerwähnten Anstrengungen zum Aufbau eines Systems zur Fernidentifizierung von Drohnen verkomplizieren.

In der Schweiz bestehen in der Nähe von Flugplätzen Einschränkungen für Flüge von Drohnen und Flugmodellen. Es ist nicht gestattet, solche Fluggeräte ohne Bewilligung näher als fünf Kilometer von den Pisten entfernt fliegen zu lassen. Das Bazl betreibt seit 2013 ein Reporting-System zu Vorfalleinsparungen von Drohnen und Modellflugzeugen. Eine Analyse dieser Daten zeigt, dass in der Schweiz bis heute nur wenige wesentliche Vorfälle zu verzeichnen waren. Der Bundesrat hat insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass Freizeitdrohnen den Flugbetrieb an Flughäfen beeinträchtigen.

Daher sieht der Bundesrat momentan keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf die geltenden Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Drohnen. Er ist sich indessen bewusst, dass angesichts der rasanten Entwicklung der Technologie und der Einsatzmöglichkeiten von Drohnen künftig weitere Massnahmen zum Schutz von Menschen und Sachen am Boden erforderlich werden dürften. Daher unterstützt er die auf europäischer Ebene angelaufenen Arbeiten an harmonisierten Bestimmungen für Drohnen.

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

48;34;09;10

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5304 – Fragestunde. Frage

Ärgerliche Luftaufnahmen. Unlauterer Wettbewerb?

Eingereicht von	 Clottu Raymond
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund macht Luftaufnahmen von der Schweiz in hoher Auflösung und drängt damit nebenbei ein paar KMU, die in diesem Bereich tätig sind, aus dem Markt. Was dabei zum Konflikt führt: Swisstopo nutzt militärische Ausrüstung und militärisches Personal - staatlich finanziert - zur Erbringung ziviler Dienstleistungen in direkter Konkurrenz mit privatwirtschaftlichen KMU.

- Kann der Bundesrat bestätigen, dass zur Erfüllung der Aufträge von Swisstopo Flugzeuge der Luftwaffe eingesetzt wurden?
- Wenn ja: Wie viele, in wie langen Einsätzen und mit welchen Kosten pro Auftrag?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15;09;48

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5305 – Fragestunde. Frage

Ausschaffung krimineller Ausländer. "Strichli-Liste"

Eingereicht von



Brunner Toni

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 1. Oktober 2016 ist die "pfefferscharfe" Gesetzgebung zur Ausschaffung krimineller Ausländer in Kraft. Dem Vernehmen nach ist die sogenannte Härtefallklausel bereits rund fünfzigmal angewendet worden.

Ist diese Zahl richtig, und wie viele Wegweisungsverfügungen sind demgegenüber seit dem 1. Oktober 2016 ausgesprochen worden, aufgeschlüsselt nach Delikten, Kantonen und deren Nationalitäten?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat am 6. Juni 2017 die Anzahl der rechtskräftigen Landesverweisungen publiziert, die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 ausgesprochen worden sind und bis zum 30. April 2017 ins Strafregister eingetragen wurden. Gemäss dieser Statistik wurden im genannten Zeitraum 14 Verurteilungen mit einer Landesverweisung gemäss Artikel 64a oder Artikel 64a StGB ausgesprochen. Da es sich noch um eine kleine Zahlenmenge handelt, wurden die Daten nicht nach Kanton und Straftat gesondert ausgewiesen. Die in der Frage erwähnte Zahl zur Härtefallklausel bezieht sich auch auf das Jahr 2017. Diese Zahl kann vom BFS nicht bestätigt werden. Die Daten zur Anwendung der Härtefallklausel für das Jahr 2017 werden erst im Juni 2018 zur Verfügung stehen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5306 – Fragestunde. Frage

Schulden und Verwaltungskosten der Invalidenversicherung

Eingereicht von	 Brunner Toni
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im nächsten Jahr fällt die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung über die Mehrwertsteuer weg.

- Mit welchen Betriebsergebnissen rechnet der Bundesrat in den nächsten Jahren?
- Wie gedenkt er die 12 Milliarden Franken Schulden der Invalidenversicherung bei der AHV bis 2030 abzubauen?
- Wie erklärt er sich die Tatsache, dass trotz abnehmender Anzahl Bezüger die Verwaltungskosten stetig ansteigen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5307 – Fragestunde. Frage

Altersvorsorge 2020. Stark gebundene Ausgaben und Auswirkungen auf das Bundesbudget

Eingereicht von	 Brunner Toni
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat untersucht zurzeit, wie das Verhältnis der gebundenen Ausgaben im Budget gesenkt werden könnte. Die Altersvorsorge 2020 sieht wiederum vor, dass mehr Mittel aus dem Bundesbudget in die (stark gebundenen) AHV-Ausgaben fliessen.

- Wie beurteilt dies der Bundesrat?
- Um welche Beträge handelt es sich im Jahr 2030 insgesamt?
- Was sind die Pläne, um diese "Löcher" zu finanzieren?
- In welchen Budgetbereichen will der Bundesrat sparen, um die Finanzlücke zu stopfen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5308 – Fragestunde. Frage

Autobahnen im St. Galler Rheintal. Unfallgefahr und volkswirtschaftlicher Schaden durch Rückstaus

Eingereicht von	 Büchel Roland Rino
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Auf der A13 kommt es immer wieder zu massiven Rückstaus bei den Ausfahrten, zum Beispiel in Widnau, Kriessern und Oberriet. Das führt zu volkswirtschaftlich schädlichen Wartezeiten und provoziert gefährliche Situationen mit schweren Unfällen als denkbarer Folge.

- Wo bestehen für den Bundesrat Möglichkeiten für eine Verbesserung des unhaltbaren Zustands?
- Wäre es eine sinnvolle Lösung, den Pannestreifen als Einspurstrecke zu nutzen und diesen entsprechend zu markieren?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Im gesamtschweizerischen Vergleich stellt die Autobahn A13 im Rheintal keinen ausserordentlichen Stauschwerpunkt dar. Die Verkehrssituation ist wegen der teilweisen Nähe der Anschlüsse zu den Zollanlagen, die ihrerseits nur über wenig Stauraum verfügen, jedoch komplex. Unter anderem deshalb sowie aufgrund des hohen Pendleraufkommens kommt es an gewissen Autobahnausfahrten immer wieder zu Rückstaus. Der Bundesrat ist sich dieses Sachverhalts bewusst.

Das Bundesamt für Strassen hat die betroffenen Anschlüsse detailliert analysiert und erarbeitet zurzeit Optimierungsmassnahmen. Welche Massnahmen umgesetzt werden können, ist noch offen. Soweit alleine mit Signalisierungs- und Markierungsarbeiten Verbesserungen realisiert werden können, sind diese rasch umsetzbar. Die Umgestaltung der Infrastrukturen der Anschlusswerke würde hingegen Auflageprojekte bedingen und damit einige Jahre in Anspruch nehmen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5309 – Fragestunde. Frage

Fifa-Baustellen in Katar. Auswirkungen des Boykotts

Eingereicht von	 Marti Min Li
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Saudi-Arabien, Ägypten, die Vereinigten Arabischen Emirate und Bahrain haben beschlossen, die diplomatischen Beziehungen zu Katar abubrechen und den Boden-, Luft- und Seeverkehr zu kappen. Dies könnte zu Nahrungsmittelknappheit führen, die auch die Wanderarbeiter auf den Fifa-Baustellen bedrohen könnte.

- Wie beurteilt der Bundesrat die Lage?

- Könnte die Schweiz als Fifa-Hauptsitz diplomatisch dazu beitragen, dass nicht die Schwächsten von diesem Boykott betroffen sind?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09:28:08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5310 – Fragestunde. Frage

Wo ist die Schweizer Tropenwaldstrategie?

Eingereicht von	 Graf Maya
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2014 hat die Bundesverwaltung unter Federführung des Staatssekretariates für Wirtschaft eine neue Tropenwaldstrategie in Aussicht gestellt.

- Weshalb wurde bisher keine Tropenwaldstrategie publiziert?
- Bis wann kann mit der Ausarbeitung der neuen Strategie gerechnet werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf das Postulat Graf Maya **15.3478** festgehalten, dass die Notwendigkeit einer Strategie für die internationale Waldpolitik der Schweiz geprüft werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die bei der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele sowie an der Uno-Klimakonferenz vom Dezember 2015 in Paris erzielt würden. Die Federführung für dieses Vorhaben liegt nicht beim Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco). Das Vorgehen des Seco im Bereich Tropenwald ist in das Schweizer Engagement eingebettet, welches zwischen den verschiedenen Bundesämtern (Bafu, Deza und Seco) abgesprochen ist. Das weitere Vorgehen wird in den bestehenden Koordinationsgremien zwischen den betroffenen Ämtern abgestimmt.

Hingegen hat das Seco seine eigene Positionierung im Bereich Tropenwald 2014/15 überarbeitet und die Ergebnisse dem Interdepartementalen Ausschuss Nachhaltige Entwicklung (Idane) Wald im November 2015 präsentiert. Das Seco verfolgt dabei einen gesamtheitlichen Ansatz, welcher das Tropenwaldengagement mit Massnahmen in den Bereichen Klima und Biodiversität verbindet. Durch die Schaffung von Anreizen für die nachhaltige Nutzung der Tropenwälder fördert das Seco so z. B. in Kolumbien, Peru und Vietnam den Handel mit Wald- und Biodiversitätsprodukten und -dienstleistungen (wie Ökotourismus) aus nachhaltiger Bewirtschaftung.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5311 – Fragestunde. Frage

Nährwertkennzeichnung von Zucker

Eingereicht von	 Birrer-Heimo Prisca
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im neuen Lebensmittelgesetz wird eine Nährwertkennzeichnung wie in der EU vorgeschrieben. Einzig die Auflistung von Zucker und Zuckerarten kann in unserem Land freiwillig erfolgen.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun:

1. damit die Lebensmittelindustrie dieses Schlupfloch nicht für ungenaue Deklarationen ausnutzt;
2. die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz trotzdem informiert sind;
3. die Präventionsbemühungen des Bundes für eine ausgewogene Ernährung nicht untergraben werden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;15

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5312 – Fragestunde. Frage

Altersvorsorge 2020 und Ergänzungsleistungen

Eingereicht von	 Bigler Hans-Ulrich
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die AHV-Erhöhrungen der Altersvorsorge 2020 führen bei Bezüger von Ergänzungsleistungen meistens zu entsprechenden Kürzungen der Ergänzungsleistungen. Da die AHV im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen besteuert wird, führt dies trotz Nullsummenspiel zu einer Verschlechterung.

- Für wie viele Bezüger von Ergänzungsleistungen verschlechtert sich die Situation, wenn man Steuern, Prämienverbilligung, Billag-Befreiung usw. berücksichtigt?
- Wie verhält es sich bezüglich Mindestgarantie, wenn die laufende Reform der Ergänzungsleistungen gemäss Bundesrat verabschiedet wird?
- Welche sozialen Folgen hätten die Kürzungen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5313 – Fragestunde. Frage

Altersvorsorge 2020. Wie viel Geld fliesst ins Ausland?

Eingereicht von



de Courten Thomas

Einreichungsdatum 07.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Altersvorsorge 2020 wurden die AHV-Renten erhöht (70 Franken pro Monat und Erhöhung des Ehepaarplafonds). Heute fliesst rund ein Drittel der AHV-Renten ins Ausland.

Wie viel der 1,4 Milliarden Franken Zusatzkosten für die AHV-Erhöhungen fliesst nach der Reform ins Ausland?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;04

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5314 – Fragestunde. Frage

Exklusiv-Problematik bei Sportübertragungen

Eingereicht von	 Wasserfallen Christian
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Momentan installieren die Provider UPC und Swisscom exklusive Sportübertragungen im Eishockey respektive Fussball, dies zuungunsten der Kunden, die gerne gegen Bezahlung Live-Übertragungen verschiedener Sportarten schauen.

- Wie kann der Bundesrat basierend auf der heutigen Rechtsgrundlage sicherstellen, dass den Kunden der Konsum verschiedener Sportarten unabhängig vom Provider diskriminierungsfrei ermöglicht wird?
- Welche Lösungen sieht er für das vorliegende Problem in Zukunft?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die UPC und die Swisscom haben beim Eishockey bzw. beim Fussball Exklusivrechte erworben und können ihren Kunden eine breite Palette von Spielen - hauptsächlich im Pay-TV - anbieten. Die Rechtepakete sind von den Sportverbänden ausgeschrieben und vergeben worden. Hier gelten grundsätzlich die Regeln des freien Marktes.

Es ist Sache der Wettbewerbskommission zu beurteilen, ob bei exklusiven Ausstrahlungen dieser Spiele die Vorschriften des Kartellgesetzes verletzt werden. Die Entscheide der Weko sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit dem Kartellrecht die nötigen Instrumente bestehen, um Diskriminierungen im Markt zu verhindern. Er sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Im Übrigen zeigt auch die SRG ein breites Spektrum an Sportarten. Im Fussball zeigt sie bei jeder Spielrunde der Super League ein Live-Spiel. Beim Eishockey sind die entscheidenden Play-off-Spiele der National League A ebenfalls auf SRG-Kanälen frei zugänglich.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;28;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5315 – Fragestunde. Frage

Unternehmenssteuerreform IV. Nötige Korrektur beim Kapitaleinlageprinzip

Eingereicht von	 Kiener Nellen Margret
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Per Ende 2016 gab es 1255 Milliarden Franken genehmigte Kapitaleinlagereserven bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur zukünftigen steuerfreien Ausschüttung an die Aktionäre.

Heute wird bekannt, dass solche Kapitaleinlagereserven innerhalb von Holdingstrukturen nicht an bisherige Aktionäre ausgeschüttet, sondern zur Neugründung von "Dividendenperlen" in neue Aktiengesellschaften verschoben werden, so kürzlich bei der Gründung der Galenica Santé AG.

Ist der Bundesrat bereit, solche Missbräuche des Kapitaleinlageprinzips zu korrigieren?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2446;24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5316 – Fragestunde. Frage

Eutelsat. Zensurierung eines kurdischen Senders auf Verlangen Erdogans (1)

Eingereicht von



Sommaruga Carlo

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Auf Druck des türkischen Präsidenten Erdogan hat die Eutelsat SA die Verbreitung des kurdischen Senders MedNûcê TV gestoppt. Das Pariser Handelsgericht hat am 26. November 2016 geurteilt, dass der Entscheid der Eutelsat SA rechtswidrig sei und dass sie den Sender wieder in ihr Angebot aufnehmen müsse. Doch stellt die Eutelsat SA dem kurdischen Sender neue Bedingungen, die für diesen inakzeptabel sind. Damit findet die von Erdogan verlangte Zensurierung de facto eine Fortsetzung.

Wie beurteilt der Bundesrat diese Zensurierung eines kurdischen Senders?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;34;1236

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5317 – Fragestunde. Frage

Eutelsat. Zensurierung eines kurdischen Senders auf Verlangen Erdogans (2)

Eingereicht von



Sommaruga Carlo

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz und die Türkei haben das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (SR 0.784.405) ratifiziert, ebenso das Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation Eutelsat, das in Artikel III festhält, dass die Organisation den Hauptzweck hat, darauf zu achten, dass die Eutelsat SA Grundprinzipien wie die Meinungsfreiheit, die Pflichten der Grundversorgung oder die Respektierung des obenerwähnten Übereinkommens wahrt.

Warum also wartet der Bundesrat in diesem Fall von Zensur zu, statt zu handeln?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;34;1236

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5318 – Fragestunde. Frage

Preisinsel Schweiz. Hohe Handy-Abonnementspreise und Roaming-Gebühren

Eingereicht von



Riklin Kathy

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Am 15. Juni 2017 werden die Roaming-Gebühren für Auslandsreisen in den EU-Ländern abgeschafft. Im Rahmen des EWR-Vertrages werden Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein ebenfalls von der neuen Regelung "Roam like at Home" profitieren. Deutsche Anbieter beispielsweise wenden diese auch für die Schweiz an.

Welche Schritte unternimmt der Bundesrat, um die Benachteiligungen der Schweizer Konsumenten und Gäste bei den Roaming-Gebühren zu unterbinden und auch die Handy-Abonnementspreise (die höchsten im Vergleich zu den EU-Staaten) zu senken?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Es trifft zu, dass gewisse Anbieterinnen aus dem EU-Raum ihrer Kundschaft bei Reisen in die Schweiz dieselben Roaming-Tarife gewähren wie für Reisen innerhalb des EWR. Dies erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis.

Die Preise für Roaming sind in den letzten Jahren auch in der Schweiz gesunken. Viele Kundinnen und Kunden nutzen inzwischen kombinierte Angebote mit eingeschlossenem Roaming und konnten damit ihre Kosten deutlich senken. Zudem liegen mit neuen Diensten wie Whatsapp oder Skype Alternativen vor, die sowohl im In- wie auch im Ausland rege genutzt werden. Aus Sicht des Bundesrates hat sich dadurch die Roaming-Problematik bei Reisen in Europa entschärft.

Der Bundesrat wird im kommenden Herbst in seine Botschaft für eine Revision des Fernmeldegesetzes Vorschläge zur Regulierung des Roamings aufnehmen. Hinsichtlich der nationalen Mobilfunktarife setzt der Bundesrat auf einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern und den Betreibern neuer und innovativer Dienste (z. B. Whatsapp, Skype).

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5319 – Fragestunde. Frage

Flexibles Rentenalter. Zu welchem Preis?

Eingereicht von	 Sauter Regine
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Botschaft zur Altersvorsorge 2020 profitieren Mitglieder der Übergangsgeneration "nur im Falle eines Rentenbezugs im Referenzalter" von einer Ausgleichszahlung des Sicherheitsfonds (zum Erhalt des Rentenniveaus).

- Welche Folgen hat dies konkret für die zwanzig Jahrgänge der Übergangsgeneration, falls diese vor dem Referenzrentenalter in Rente gehen?

- Hat der Bundesrat Schätzungen gemacht, wie viele Personen das betreffen würde?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5320 – Fragestunde. Frage

Vermeintlich minderjährige Asylsuchende

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Laut dem "Blick" werden in Vallorbe Asylsuchende, die behaupten, minderjährig zu sein, nicht auf ihre Minderjährigkeit untersucht, dies im Gegensatz zu anderen Bundeszentren.

- Kann der Bundesrat diese Meldung bestätigen?
- Falls ja: Bedeutet dies, dass ein Missbrauch sogar dann nicht aufgedeckt wird, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person bestehen?
- Sollte der Bund nicht alle Asylsuchenden, die behaupten, minderjährig zu sein, im Zweifelsfall einer Untersuchung unterziehen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5321 – Fragestunde. Frage

Staatsräson versus Koalitionsfreiheit algerischer Gewerkschafter?

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Schweizer Konsulat in Algier hat acht algerischen Gewerkschaftern, die die unabhängige Gewerkschaftsbewegung vertreten, die Visa verweigert. Dadurch hat die Schweiz die Gewerkschaftsbewegung daran gehindert, sich an der aktuell stattfindenden Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf energisch für die Koalitionsfreiheit in Algerien auszusprechen.

- Wie rechtfertigt der Bundesrat diese Entscheidung?
- Besteht nicht die Gefahr, dass der Ruf der Schweiz und des internationalen Genf durch diese Entscheidung geschädigt wird?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5322 – Fragestunde. Frage

Chefbeamte der Bundesverwaltung im Abstimmungskampf

Eingereicht von



Rutz Gregor

Einreichungsdatum

07.06.2017

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Berichten zufolge sind offenbar immer mehr Chefbeamte der Bundesverwaltung in Abstimmungskämpfen aktiv.

- Erfolgen solche Auftritte während der Arbeitszeit?
- Wie hoch ist die Belastung der Chefbeamten mit solchen Auftritten?
- Gibt es Regeln, wann und unter welchen Bedingungen Zusagen erfolgen können?
- Ist es nicht ein Widerspruch, dass der Bundesrat lediglich einen Informationsauftrag hat, es bei Abstimmungsveranstaltungen aber regelmässig um das Entstehen für eine bestimmte Position geht?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

- ↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5323 – Fragestunde. Frage

Poststellennetz

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Gefährdung der traditionellen Poststellen ist auch Thema der Eidgenössischen Postkommission (Postcom). Sie kritisiert die zu laschen Vorgaben in der Postverordnung. Die Minimalvorgaben seien so tief, dass sich daraus keine Leitplanken für die Entwicklung des Poststellennetzes ableiten liessen.

Der Bundesrat wird dazu um die Beantwortung folgender Fragen zum Poststellennetz gebeten:

1. Er lehnt ein Moratorium (siehe Motion [17.3167](#)) für die Poststellenschliessung ab. Wie will er sicherstellen, dass die Post nicht mit der Schliessung weiterer traditioneller Poststellen irreversible Fakten schafft?
2. Wie beurteilt er die Kritik an der Verordnung durch die Postcom?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

1. Seit Herbst 2016 ist das Konzept der Post publik, und sie führt mit allen Kantonen intensive Gespräche über die künftige Ausgestaltung des Poststellennetzes. Nach Abschluss der Gespräche plant die Post, im Sommer 2017 ein Gesamtbild zur Netzentwicklung vorzulegen. Laut Post wurde seit Aufnahme des Dialogs zur Netzstrategie im Herbst 2016 auf neue Schliessungs- bzw. Umwandlungsverfahren von Poststellen verzichtet. Neue Verfahren werden frühestens nach Dialogabschluss respektive nach der Kommunikation der Ergebnisse wieder aufgenommen. Vor diesem Hintergrund sind dringliche Massnahmen wie etwa ein Moratorium nicht angezeigt.

2. Der Bundesrat wertet die Verlautbarungen der unabhängigen Postcom nicht. In seinem Evaluationsbericht zum Postgesetz hat der Bundesrat im Januar 2017 angekündigt, im Hinblick auf die Entwicklung des Poststellennetzes zunächst die Bedürfnisse der Bevölkerung an postalischen Grundversorgungsdiensten zu untersuchen. Danach wären allenfalls Anpassungen bei den Vorgaben der regionalen Versorgung mit bedienten Zugangspunkten in Betracht zu ziehen. Mit den Studienergebnissen wird im Herbst 2017 gerechnet.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

17.5324 – Fragestunde. Frage

Lohntransparenz in der Privatwirtschaft

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	07.06.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Lohntransparenz wird allgemein als wichtiges Instrument für die Durchsetzung gleicher Löhne betrachtet. Wie beurteilt der Bundesrat die Situation?

1. Ist zur Durchsetzung der Lohntransparenz eine Gesetzesänderung angezeigt?
2. Wie kann mit weiteren Massnahmen die Lohntransparenz verbessert werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2017

1. Eine Pflicht zur Lohntransparenz gibt es in der Schweiz für die Geschäftsführung börsenkotierter Unternehmen. Eine allgemeine Pflicht zur Lohntransparenz kennt die Schweiz dagegen nicht. Sollen die Unternehmen zur Offenlegung der Löhne ihrer Mitarbeitenden verpflichtet werden, müssten das Obligationenrecht und weitere Gesetze geändert werden. Der Bundesrat lehnt eine generelle Pflicht zur Lohntransparenz ab, weil sie einen erheblichen Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit darstellt. Die Unternehmen sollen wie bisher auf freiwilliger Basis entscheiden können, ob sie ihre Löhne transparent machen wollen.

2. Der Bundesrat begrüsst Sensibilisierungsmassnahmen, die Unternehmen ermutigen, eine Kultur der freiwilligen Lohntransparenz zu leben.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;15

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)